Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Achtundzwanzigster Jahrgang 2015

Inhaltsverzeichnis

(Umfasst die Nummern 1–12, Seiten 1–588)

A. Zeitliche Übersicht

Datum *Seite*

2014

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

17.12. Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) 27

17.12. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstands (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) 3

18.12. Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“..... 5

18.12. Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ 8

18.12. Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“ 11

18.12. Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ 14

18.12. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen 16

18.12. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms .. 19

30.12. Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen 29

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

18.12. Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms 34

19.12. Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern 35

19.12. Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen 38

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

20.10. Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF) .. 87

Datum *Seite*

14.11. Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A: Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA) 50

03.12. Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2015) 369

19.12. Richtlinie zur Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung 42

22.12. Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) 43

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

29.12. Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA) 54

2015

Bayerische Staatsregierung

09.06. Änderung der Integrationsbeauftragtenbekanntmachung 324

16.06. Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) 319

08.12. Beschaffungen zur Versorgung von Flüchtlingen (VFlüBek) 543

15.12. Amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsbekanntmachung – VeröffBek) 541

Bayerischer Ministerpräsident

07.07. Änderung der Bekanntmachung über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung 347

Bayerische Staatskanzlei

02.01. Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino 60

05.01. Erteilung eines Exequaturs an Frau Maximiliana Schürrle 60

05.01. Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Günther Kreuzer 60

15.01. Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien .. 60

Datum		Seite
20.01.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ernesto Moisés Pinto-Bazurco Rittler	134
30.01.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Naser Idrizi	134
05.02.	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien	134
09.02.	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien	134
16.02.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Monyemangene	186
23.02.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gábor Tordai-Lejkó	186
23.02.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard K. Freiherr von Rheinbaben	186
25.02.	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	186
02.03.	Erlöschen des Exequaturs von Frau Rebecca Liebel	186
03.03.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Jörg E. Ulte	186
05.03.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Brahim Djeffal	187
17.03.	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt	187
26.03.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Lídia Richter Ribeiro Moura	258
30.03.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mehreteab Mulugeta Haile	258
16.04.	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	258
20.04.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chika Ejinaka	306
26.05.	Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in München	339
29.05.	Änderung des Exequaturs von Herrn Mehreteab Mulugeta Haile	339
11.06.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Prof. Dr. h. c. mult. Roland Berger	339
22.06.	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela	392
10.07.	Höherstufung von Frau Honorarkonsulin Christa Brigitte Güntermann zur Honorargeneralkonsulin	392
24.07.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Maurizio Canfora	410
05.08.	Erlöschen des Exequaturs des Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven in Frankfurt am Main	410
11.08.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrzej Osiak	410
20.08.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Jennifer Gavito	426
17.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nguyen Hong Linh	461
17.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Renato Cianfarani	461
21.09.	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien	461
22.09.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdollah Nekounam Ghadirli	461
22.09.	Erweiterung eines bereits bestehenden Exequaturs von Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop	462
01.10.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Bernhard Müller-Menrad	462
07.10.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Wolfgang Schöller	462
29.10.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yavuz Kül	531
02.11.	Erteilung eines Exequaturs an Frau Panagiota Konstantinopoulou	531
09.11.	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats von Oman in Hofheim	531
10.11.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev	531
10.11.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ján Voderadský	531
01.12.	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Edwin Matt	583
11.12.	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mudiyanselage Ranjith Gunaratna	583

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

07.01.	Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	61
04.02.	Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2014; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung	134
05.02.	Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen	76
16.02.	Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag Strom)	67

Datum		Seite
19.02.	Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 22. September 2013	187
10.03.	Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	143
13.03.	Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)	149
26.03.	Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	259
26.03.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	263
09.04.	Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen	197
21.04.	Bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern	274
29.04.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	306
04.05.	Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr	282
05.05.	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes	271
07.05.	Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	271
12.05.	Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands	306
26.05.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, ZTV Ew-StB 14	326
10.06.	Vollzug des Dolmetschergesetzes; öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern	325
22.06.	Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut	348
02.07.	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	392
08.07.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015	392
03.08.	Feuerwehr-Aktionswoche 2015	411
06.08.	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung, Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben	427
06.08.	Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)	430
10.08.	Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz	399
25.08.	Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestands der Bundesfernstraßen; Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011, 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015	423
25.08.	Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15	423
25.08.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15	424
26.08.	Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen, Ausgabe 2012, TLS 2012	425
01.09.	Sozialversicherungsfreiheit von kommunalen Wahlbeamten, sonstigen kommunalen Beamten und Vorstandsmitgliedern der Sparkassen	419
07.10.	Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten	439
07.10.	Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien – KInvFR)	496
30.10.	Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	500
04.11.	Richtlinien für die Erstellung objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen (Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen – KSRKern)	471
09.11.	Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien	471

Datum		Seite
10.11.	Änderung der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger	551
18.11.	Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat	544
25.11.	Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	544
01.12.	Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012	545
04.12.	Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende	546
07.12.	Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern	550
09.12.	Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum	550
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
09.01.	Aufhebung der Erlaubnis „Südbayern-Nord“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken	61
12.01.	Bayerisches Energieforschungsprogramm	30
14.01.	Richtlinien des Freistaats Bayern zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	22
29.01.	Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Elektronische Systeme“	78
29.01.	Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Informations- und Kommunikationstechnik“	80
27.02.	Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)	170
12.03.	Richtlinien für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinie Vorgründungscoaching)	167
12.03.	Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW)	175
22.04.	Richtlinien zur Förderung der CO_2-Vermeidung durch Biomasseheizwerke (BioKlima)	285
11.05.	Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen	282
29.07.	Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms	399
08.10.	Organisation des Staatsbetriebs Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern	439
11.10.	Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen	440
09.11.	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft	502
01.12.	Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung	552
	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
14.01.	Aufhebung der Bekanntmachung zur Vergütung für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen	34
23.01.	Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien	85
27.01.	Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm)	83
12.06.	Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen	330
06.07.	Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser	349
04.08.	Ehrungen für Verdienste um die Umwelt	403
26.08.	Änderung der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald	442
01.10.	Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.0001 – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regel der Technik	442

Datum		Seite
01.10.	Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik	442
08.10.	Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms	442
14.10.	Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung	443

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

15.01.	Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung	353
23.01.	Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms	128
04.02.	Änderung der Richtlinien für die Förderung der Tierzucht	118
04.02.	Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen	118
04.02.	Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR)	177
06.02.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR)	198
13.02.	Richtlinie zur Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfuttertrocknungsbetrieben (FuTrR)	365
17.03.	LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	204
23.03.	Änderung der Fischereiabgaberichtlinie	209
01.04.	Richtlinie zur Förderung der Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR)	334
23.04.	Änderung der Beratungsanerkennungsrichtlinie	331
30.04.	Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2015)	289
20.05.	Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms	334
20.05.	Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung	334
26.05.	Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B „Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“	367
07.07.	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	368
09.07.	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)	448
27.08.	Änderung der Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft)	425
31.08.	Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“	444
24.09.	Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogrammrichtlinie – SOGPR)	454
12.11.	Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“)	558
12.11.	Richtlinie zur Förderung der obligatorischen Kontrollen im Rahmen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Kontrollförderungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“)	562
02.12.	Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2016)	567

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

14.01.	Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen	55
02.02.	Änderung der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern	128
09.02.	Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste	128
07.03.	Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)	227

Datum		Seite
07.03.	Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“)	248
08.03.	Vollzug des Kinderförderungsgesetzes	185
02.04.	Richtlinie zur Förderung der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS in kleinen und mittleren Unternehmen (Förderrichtlinie OHRIS-KMU)	256
20.04.	Studienzeiten 2016/2017 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	339
27.04.	Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung	310
11.05.	Berichtigung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“	304
22.05.	Änderung der Bekanntmachung über die Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenausschusses für bare Auslagen und Zeitversäumnis	338
07.08.	Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not	408
07.08.	Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not	404
12.08.	Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw)	504
21.09.	Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014	459
22.09.	Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung	457
08.10.	Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –	460
02.11.	Richtlinie für die Förderung von Integrationsprojekten (Förderrichtlinie IP)	521
03.11.	Berichtigung der Bekanntmachung zur Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung	504
18.11.	Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings	575
20.11.	Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	582
27.11.	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern	576
27.11.	Richtlinie zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen	576
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
07.01.	Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“	56
15.01.	Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 AVSG – Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten; Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI	129
11.05.	Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen	304
17.06.	Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Demenzpreises	391
27.10.	Änderung der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“	530
09.11.	Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum	529
01.12.	Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen	582
	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	
30.07.	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016	431

B. Stichwortverzeichnis

Seite

A

Abwasser
– Analysen- und Messverfahren 349

Arbeitsschutz
– Förderung von Managementsystemen 256

Aufhebung
– Geschäftsbereich StMWi 61
– Geschäftsbereich StMUV 34

Ausweis, konsularischer
– Kraftloserklärung 186, 258

Auszeichnungen
– Bayerischer Demenzpreis 391
– Ehrung für Verdienste um die Umwelt 403
– Pflegemedaille 457, 504
– Staatsmedaille für soziale Verdienste 128

B

Bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern . . 274

Beamte
– Ausbildungsrichtlinien ARSozVerw 504
– Beurteilungsrichtlinien StMELF 87
– Hilfsmittel für Prüfungen StMAS 3. QE 310
– Sozialversicherungsfreiheit im kommunalen Bereich 419

Bergbauernprogramm Teil B 367

Bienenhaltung 368

D

Dolmetscher
– öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung 325

Dorferneuerung 43

E

Elektromobilität
– Förderung der Forschung 8

Energie
– Energieforschungsprogramm 30
– Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne 29, 440
– Energiekreditprogramm 27

Exequatur
– Änderung 134, 187, 339, 392, 461, 462, 531
– Erteilung 60, 134, 186, 187, 258, 306, 426, 461, 531, 583
– Löschung 186, 339, 462, 583

F

Feuerwehr
– Aktionswoche 2015 411
– Entschädigungen nach BayFwG 399
– Zuwendungsrichtlinien (FwZR) 149

Seite

Fischereiabgabe 209

Finanzausgleich, kommunaler
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer . . . 431

Förderung
– 10 000-Häuser-Programm 399
– Arbeitsschutzmanagementsysteme 256
– Aufbauhilfeprogramm Hochwasser 2013 (Landwirtschaft) 425
– AVG 502
– Betreuungsangebote 129
– Biomasseheizwerke 285
– Energiekonzepte und kommunale Energienutzungspläne 29, 440
– Energiekreditprogramm 27
– Existenzgründercoaching 167
– Existenzgründung im Bereich Digitalisierung . . . 552
– Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien 149
– Fischereiabgaberichtlinie 209
– Forschungsprogramm
– – Bio- und Gentechnologie 5
– – Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien 8
– – Elektronische Systeme 78
– – Energie 30
– – Informations- und Kommunikationstechnik 80
– – Medizintechnik 11
– – Neue Werkstoffe 14
– – technologische Innovationen, allgemeine 282
– Fortbildung in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe 304
– Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) 576
– Geothermie 175
– Grün- und Erholungsanlagen 330
– Heizungstausch 399
– Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/ Handwerksbetriebe 22
– Integrationsprojekte 521
– Interkommunale Zusammenarbeit 143
– Kindertageseinrichtungen
– – Basiswert BayKiBiG 460
– – Betriebskosten 185
– – Investitionsförderung 459
– Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien 496
– Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) 85
– LEADER-Förderrichtlinie 204
– Mehrgenerationenhäuser 128
– Mittelstand 3
– Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten 529
– Offene Behindertenarbeit
– – regionale 227, 304
– – überregionale 248
– Pflege
– – Bayerisches Netzwerk Pflege 56, 530
– – Ersatzneubauten von Pflegeeinrichtungen 550
– Schulobst- und -gemüseprogramm 454
– Schulverpflegung
– – Schülerunternehmen 42

Seite

– Senioren
– – Neues Seniorenwohnen (SeniWoF) 55
– – Selbstbestimmt Leben im Alter (SeLA) 54
– Städtebauförderungsrichtlinien 471
– Technologieförderungsprogramm 19
– Tierzucht 118
– – gefährdete Nutztierrassen 118
– touristische Infrastruktur 170
– Umweltberatungs- und Auditprogramm 34, 442
– Umweltbildung 35
– Umweltkreditprogramm 83
– Umweltstationen 38
– Unternehmensgründungen, technologieorientierte 16
– Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 198
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015) 442
– Weinbau 50
– Wohnraum für Studierende 546
– Zinsverbilligungsprogramm 550

Forstwesen
– Erstaufforstungsrichtlinien 177
– forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 369
– waldbauliche Maßnahmen (WALDFÖPR 2015) ... 289
– Walderschließung
– – FORSTWEGR 2007 128
– – FORSTWEGR 2016 567

Führerscheine
– Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss 500

G

Gefahrgut
– Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut 348

Geothermie 175

H

Haushaltspläne, kommunale
– Aufstellung, Vollzug 259

Haushaltssatzung
– Zweckverband Bayerische Landschulheime 61
– Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim 392

Hochhäuser
– bauaufsichtliche Behandlung 282

I

Innovationsgutscheine 22

Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2014 134

Integrationsbeauftragte 324

J

Jugendring
– Satzung 575

Seite

K

Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen 471

Kindertageseinrichtungen
– Basiswert BayKiBiG 460
– Betriebskosten 185
– Förderung von Fortbildungsmaßnahmen 576
– Investitionsförderung 459

Kommunale Baumaßnahmen
– Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben 551

Kommunaler Finanzausgleich
– Steuerkraftzahlen Grund- und Gewerbesteuer ... 431

Kommunaler Prüfungsverband
– Mitgliedschaft 263, 306, 392, 583
– Satzung 306

Kommunale Wirtschaft
– Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne 259

Kommunale Zusammenarbeit
– Förderung 143

Kompensationsverordnung
– Vollzugshinweise 443

Konsulat
– Äthiopien 60, 134, 258, 339
– Algerien 187
– Australien 60, 186, 258
– Bahamas 187
– Belgien 462
– Bolivien 186, 461
– Brasilien 258
– El Salvador 392
– Finnland 339
– Gambia 186
– Griechenland 531
– Indonesien 462
– Iran 461
– Italien 60, 410, 461
– Kasachstan 531
– Kolumbien 134
– Kosovo 134
– Malediven 410
– Malta 462
– Nigeria 306
– Oman 531
– Pakistan 339
– Peru 134
– Polen 410
– San Marino 60
– Slowakei 531
– Sri Lanka 583
– Südafrika 186
– Suriname 583
– Thailand 186
– Türkei 531
– Ungarn 186
– Venezuela 392
– Vereinigte Staaten von Amerika 426
– Vietnam 461

Seite

Konzessionsverträge
– Muster Strom 67

L

Landesfrauenrat 338

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“
– Leistungen für Familien in Not 408
– Leistungen für Schwangere in Not 404

Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien . . . 85

Landwirtschaft
– Aufbauhilfeprogramm Hochwasser 2013 425
– Beratungsanerkennungsrichtlinie 331
– Beratungsförderungsrichtlinie 334
– Bergbauernprogramm Teil B 367
– Bienenhaltung 368
– Dorferneuerungsrichtlinien 334
– Einzelbetriebliche Investitionsförderung 353
– Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung 334
– Förderung der Tierzucht 118
– Futtertrocknung 365
– LEADER-Förderrichtlinie 204
– Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie 198
– Nutztierrassen, gefährdete 118
– Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität"
– – Kontrollförderungsrichtlinie 562
– – Qualitätsregelungsrichtlinie 558
– Verarbeitung und Vermarktung regionaler Produkte 448
– Weinbau
– – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 50

Lieferbedingungen, technische
– Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen (TL BEB-StB 15) 423
– Streckenstationen (TLS 2012) 425

LStVG
– Kampfhunde 271

M

Mittelstandskreditprogramm 3

P

Pflege
– Bayerisches Netzwerk Pflege 56, 530
– Ersatzneubauten von Pflegeeinrichtungen 550

Polizei
– Abfindung bei Einsätzen und Übungen 271

Prüfungsverband, kommunaler
– Mitgliedschaft 263, 306, 392, 583
– Satzung 306

R

Richter
– Dienstliche Beurteilung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 582

Seite

Richtlinien
siehe auch Förderung
– Redaktionsrichtlinien 319
– Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ 444

S

Schulobst- und -gemüseprogramm 454

Sozialversicherungsfreiheit
– im kommunalen Bereich 419

Sprengstoffwesen
– Tätigkeit der Polizei 76

Staatsregierung
– Stellvertretung 347

Städtebauförderungsrichtlinien 471

Steuerkraftzahlen
– Grund- und Gewerbesteuer 431

Strafverfahren
– Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss 500

Straßenbau
– Lieferbedingungen, technische
– – TL BEB-StB 15 423
– – TLS 2012 425
– Nachrechnung von Straßenbrücken 423
– Vertragsbedingungen, technische
– – EZTV-ING Bayern 439
– – ZTV BEB-StB 15 424
– – ZTV Ew-StB 14 326

Studienzeiten
– FHVR Sozialverwaltung 339

StVO
– Befreiungen und Ausnahmen für Dienstfahrzeuge der Eich- und Beschussverwaltung, der Gerichtsvollzieher, der Vermessungsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung 427
– Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen 430

T

Tiere
– Förderung der Tierzucht 118
– gefährdete Nutztierrassen 118

U

Übersetzer
– öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung 325

Umweltberatungs- und Auditprogramm 34, 442

Umweltkreditprogramm 83

V

Vergabeverfahren
– Beschaffungen für Flüchtlinge 543
– Fortschreibung VHB Bayern 197

Seite

Veröffentlichungsbekanntmachung 541

Vertragsbedingungen, technische
– Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen (ZTV BEB-StB 15) 424
– Entwässerungseinrichtungen (ZTV Ew-StB 14) . . 326
– Ingenieurbauten (EZTV-ING Bayern) 439

Verwaltungsvereinfachung
– Ergebnisse des Vorschlagswesens 2014 134

W

Wahlen
– Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl 2013 187

Wald
– Erschließung
– – FORSTWEGR 2007 128
– – FORSTWEGR 2016 567
– Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015) 442
– waldbauliche Maßnahmen (WALDFÖPR 2015) . . 289

Seite

Wasserwirtschaft
– Analysen- und Messverfahren für Abwasser 349
– Arbeitsblatt Technische Regel wassergefährdender Stoffe
– – Allgemeine Technische Regelungen 442
– – Eigenverbrauchstankstellen in der Landwirtschaft 442

Wohnungswesen
– BayModR 544
– WFB 2012 545
– Wohnraum für Studierende 546
– Zinsverbilligungsprogramm 550
– Zuschussprogramm Hochwasserschäden 2013 . . . 544

Z

Zentrum Digitalisierung.Bayern 439

Zuwendungen
siehe Förderung

Zweckverband Bayerische Landschulheime
– Haushaltssatzung 61

Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim
– Haushaltssatzung 392

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 1 **München, 30. Januar 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

17.12.2014 7071-W
Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstands (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP) 3

18.12.2014 7071-W
Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“ 5

18.12.2014 7071-W
Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ 8

18.12.2014 7071-W
Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“ 11

18.12.2014 7071-W
Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“ 14

18.12.2014 7071-W
Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen 16

18.12.2014 7071-W
Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms 19

14.01.2015 7071-W
Richtlinien des Freistaats Bayern zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ 22

17.12.2014 7523-W
Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) 27

30.12.2014 7523-W
Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen 29

12.01.2015 7523-W
Bayerisches Energieforschungsprogramm 30

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

14.01.2015 2032.3-U
Aufhebung der Bekanntmachung zur Vergütung für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ... 34

18.12.2014 2129.0-U
Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms ... 34

19.12.2014 2129.0-U
Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern ... 35

19.12.2014 2129.0-U
Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen ... 38

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

19.12.2014 7800-L
Richtlinie zur Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung ... 42

22.12.2014 7815-L
Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) 43

14.11.2014 7845-L
Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A: Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA) ... 50

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

29.12.2014 2175.4-A
Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA) ... 54

14.01.2015 2175.4-A
Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen ... 55

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

07.01.2015 2175.5-G
Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ ... 56

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

02.01.2015 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino ... 60

05.01.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Günther Kreuzer ... 60

05.01.2015 Erteilung eines Exequaturs an Frau Maximiliana Schürrle ... 60

15.01.2015 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien ... 60

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

07.01.2015 Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München ... 61

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

09.01.2015 Aufhebung der Erlaubnis „Südbayern-Nord“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken ... 61

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ... entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise ... 62

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstands (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 17. Dezember 2014 Az.: 53-3503/994/1

Der Freistaat Bayern gewährt in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern (LfA) Zuwendungen in Form von zinsverbilligten Darlehen für Existenzgründungsvorhaben und Wachstumsvorhaben an Existenzgründer, mittelständische Unternehmen und Angehörige Freier Berufe nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),

– der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. Zweck der Förderung

Die Darlehen sollen im Vollzug des Gesetzes über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 926, BayRS 707-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 355 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. Die vom Freistaat Bayern bereitgestellten Mittel werden den Hausbanken durch die LfA im Weg der Refinanzierung zur Ausreichung zinsverbilligter Darlehen in verschiedenen Ausprägungen an Existenzgründer, mittelständische Unternehmen und Angehörige Freier Berufe zur Verfügung gestellt.

2. Gegenstand der Förderung

Es sind Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung oder Sicherung selbstständiger, mittelständischer Unternehmen bzw. Existenzen förderfähig. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU), des Art. 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) oder auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die Darlehen werden Existenzgründern, mittelständischen gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe gewährt, soweit diese kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO sind. Diese Vorgabe gilt auch bei Förderungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung.

3.2 Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. – soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist – durch das geförderte Vorhaben schaffen.

3.3 Bei Förderungen auf der Grundlage der AGVO sind zusätzlich folgende beihilferechtliche Vorgaben zu beachten:

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden nicht gefördert (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

– Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO werden nicht gefördert.

3.4 Bei Förderungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich die beihilferechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Darlehen des Mittelstandskreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

4.2 Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.

4.3 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Zusage der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.4 Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch zinsverbilligte Darlehen der LfA. Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann – ggf. unter Einbeziehung einer Ergänzungsfinanzierung der LfA – bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen und Aufwendungen im Sinn von Nr. 2 sind folgende Vorgaben zu beachten:

a) Zuwendungsfähige Kosten auf der Grundlage der AGVO

Auf der Grundlage des Art. 17 AGVO sind förderfähig:

– Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a AGVO) sowie
– der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte unter den in Art. 17 Abs. 3 Buchst. b AGVO genannten Voraussetzungen.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition (Art. 17 Abs. 3 AGVO).

Als materielle Vermögenswerte gelten Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (Art. 2 Nr. 29 AGVO).

Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums (Art. 2 Nr. 30 AGVO). Sie sind nur unter den in Art. 17 Abs. 4 AGVO genannten Voraussetzungen förderfähig.

Im Übrigen wird auf die Vorschriften zu den beihilfefähigen Kosten innerhalb des jeweils einschlägigen AGVO-Tatbestands verwiesen.

b) Zuwendungsfähige Kosten auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung

Auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich insbesondere Aufwendungen für Warenlager bei Existenzgründungsvorhaben, Mietvorauszahlungen, Mietdarlehen, Baukostenzuschüsse sowie Investitionsnebenkosten förderfähig.

c) Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die lediglich der Ersatzbeschaffung dienen. Die Gewährung von Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.

5.3 Beihilfeintensität

Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (ABl C 14, S. 6) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode.

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO gewährten Darlehen darf die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten.

Der Beihilfewert der nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den Beihilfehöchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung nicht überschreiten.

Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 5.6 sind ergänzend zu beachten.

5.4 Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz für den Letztkreditnehmer ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Vorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt. Ggf. erfolgt eine weitgehendere Differenzierung beim Zinssatz (z. B. nach Art und Ort des Vorhabens). Für Existenzgründer können Vorzugskonditionen gewährt werden.

5.5 Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Grundsätzen nicht ausreichend abgesichert werden, kann eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH oder der LfA beantragt werden. Abweichend davon können die Hausbanken auf Antrag durch eine Haftungsfreistellung teilweise von der Haftung freigestellt werden.

5.6 Kumulierung

Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, können gemäß Art. 8 Abs. 3 AGVO kumuliert werden mit

– anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
– anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO überschritten werden.

Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung festgelegte Beihilfehöchstbetrag überschritten wird.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Für Anträge sind die Vordrucke der LfA in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden. Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

6.2 Zusage und Verwendungsnachweis

Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen. Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA überwacht. Die LfA benachrichtigt die zur Begutachtung bestimmten Stellen sowie – falls eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird – die Bürgschaftsbank Bayern GmbH. Sie teilt ihre Förderentscheidung auch der zuständigen Bezirksregierung mit.

6.3 Verweis auf die beihilferechtliche Grundlage

In der Darlehenszusage ist der Antragsteller auf die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage (AGVO oder De-minimis-Verordnung) unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels der Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union hinzuweisen.

6.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III der AGVO.[1)]

7. Schlussvorschriften

Bestimmte im Antrag näher präzisierte Angaben des Antrags, ergänzende Unterlagen sowie der Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in den jeweils geltenden Fassungen. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG).

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 41-6663a/136/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,
– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung und Innovationen (FuEuI) im Bereich der Bio- und Gentechnologie.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Eine aktive FuEuI-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Ziel einer unternehmensbezogenen FuEuI-Politik ist es, den Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Die Förderung soll Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der modernen Bio- und Gentechnik ermöglichen und die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der modernen Bio- und Gentechnik in neue Produkte, neue Verfahren, neue Technologien und neue wissensbasierte Dienstleistungen ermöglichen oder beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es kann für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus allen Zweigen der modernen Biotechnologie eine Zuwendung beantragt werden.

Insbesondere werden Vorhaben gefördert, die sich folgenden Schwerpunkten zuordnen lassen:

- Erforschung und Entwicklung von Bioprozesstechnologien,
- Erforschung und Entwicklung von biotechnologischen Produktionsprozessen, u. a. für Biokraftstoffe oder Grundstoffe für die chemische Industrie,
- Erforschung und Entwicklung von technischen Enzymen und Biokatalysatoren sowie neuer Biomaterialien,
- Erforschung und Entwicklung von Wirkmechanismen,
- Erforschung und Entwicklung von Wirkstoffen, Impfstoffen und Diagnostika,
- Erforschung und Entwicklung von Technologieplattformen, insbesondere in den genannten Schwerpunkten.

Priorität erhalten solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in eine wachstumsorientierte Unternehmensstrategie eingebettet sind.

2.2 Die Zuwendungen werden ausgereicht als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von Aufgaben im Bereich der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO sowie als Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Art. 28 AGVO für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

2.3 Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 25 Abs. 6 Buchst. b Nr. i AGVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren.

3.2 Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Verfahren müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen.

4.6 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche

Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben richtet sich nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO.[1)]

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität beträgt

– bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,

– bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Die Beihilfeintensität für Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung kann bei KMU um zehn Prozentpunkte erhöht werden.

Falls unterschiedliche Projekttätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

– das Teilvorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,

– wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und

– das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.3.

6. Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

6.1.1 Bei einer Förderung als FuEuI-Vorhaben auf der Grundlage von Art. 25 AGVO:

– Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

Arbeitet der Unternehmer selbst an dem Vorhaben mit, können für ihn die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Mitarbeiters anerkannt werden.

– Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

– Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

– Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

6.1.2 Bei Förderung einer Durchführbarkeitsstudie auf Grundlage von Art. 25 AGVO die Kosten der Studie.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

6.1.3 Bei Innovationsbeihilfen für KMU nach Art. 28 AGVO die Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

6.2 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Herr Dirk Lennertz
Geschäftsbereich Bioökonomie (Bio)
Fachbereich Industrielle Bioökonomie
52425 Jülich
E-Mail: d.lennertz@fz-juelich.de
Telefon: 02461 61-3067

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 47-6665n/51/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI) im Bereich Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen werden künftig in zunehmendem Maß zur Minderung der Erdölabhängigkeit, zur Verringerung der Immissionsbelastung, insbesondere in den Städten und zur Reduzierung der CO_2-Belastung beitragen. Es besteht ein herausragendes Interesse des Freistaats Bayern am Ausbau alternativer klimaschonender Antriebskonzepte. Dieser bietet große Chancen zur Sicherung und zum Ausbau der Innovationsführerschaft bayerischer Unternehmen und trägt bei zu langfristigem Wachstum sowie zur Erhaltung und Steigerung von Beschäftigung in Bayern. Nachhaltige Mobilität stellt gemäß der Schwerpunktsetzung der Bundesregierung und der EU eine wesentliche Komponente für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Dieses Förderprogramm soll Forschung und Entwicklung und Innovation im Bereich der Elektromobilität und innovativer Antriebstechnologien für mobile Anwendungen bzw. hierzu notwendiger Teilsysteme und Komponenten unterstützen und hierüber einen Anreiz für die schnellere Verbreitung dieser innovativen Technologien in den Straßenverkehr geben. Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere das technische und innovative Potenzial bei Unternehmen im weiten Umfeld der Automobilbranche, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme

erschlossen und FuEuI-Kapazitäten am Standort Bayern gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Elektrische Antriebe,
- Tank- und Speichertechnologien, insbesondere Batterietechnologien,
- Sicherheitstechnik,
- Motorentechnologie,
- Getriebetechnologie,
- Verbrauchs- und Abgasmodifizierung,
- Hybridtechnologien,
- Energiemanagement,
- Technologiestudien.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben in den Bereichen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO.

2.3 Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 25 Abs. 6 Buchst. b Nr. i AGVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren.

3.2 Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.

4.6 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.[1)]

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Falls unterschiedliche Projekttätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Teilvorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.3.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

- Personalkosten im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

  Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
- Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.3 sind die Kosten der Studie (Fremdleistungen).

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den

Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 41-6618/192/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI) im Bereich der Medizintechnik.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Eine aktive FuEuI-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Ziel einer unternehmensbezogenen FuEuI-Politik ist es, den Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Im Anwendungsgebiet der Medizintechnik kommen Schlüsseltechnologien zum Einsatz, die Antworten auf die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit bieten können. Der Einsatz von Schlüsseltechnologien stellt die Grundlage für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Die Förderung soll Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE) auf dem Gebiet der Medizintechnik ermöglichen und die Umsetzung der Forschungsergebnisse in neue Produkte und Verfahren beschleunigen.

Die Ausrichtung der FuE-Vorhaben ist auf die Steigerung der Kompetenz und Effizienz im Gesundheitswesen in Bayern ausgelegt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

– Methoden der Bioinformatik einschließlich der Biosignalanalyse und -synthese,

– medizinische Bildgebung und Bildverarbeitung,

– intelligente, biomedizinische Sensorik bzw. Aktorik in Mikro- und Nanotechnik,

– Laserapplikationen und optische Systeme für Diagnose und Therapie,

– biomedizinische Mechatronik und Robotik,

– Medizintechnik für minimalinvasive Chirurgie und Interventionen,

– medizintechnische Konstruktionen und Instrumente,

– Biomaterialien, Tissue Engineering und Implantate,

– Organ- und Orthopädie-Prothetik,

– physikalische Methoden für Konservierungs- oder Selektionsverfahren,

– systemrelevante Software für Diagnose und Therapie,

– Telemedizin und eHealth,

– präventive Methoden für die Geriatrie und Gesundheitserhaltung.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben in den Bereichen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO.

2.3 Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 25 Abs. 6

Buchst. b Nr. i AGVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren.

3.2 Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.

4.6 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.[1)]

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Falls unterschiedliche Projekttätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Teilvorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.3.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO. Bei der Feststellung der

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

– Personalkosten im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

– Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

– Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

– Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.3 können sich entsprechend Nr. 6.1 zusammensetzen, jedoch ohne Kosten für Instrumente und Ausrüstung und ohne sonstige Betriebskosten.

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 47-6665g/1055/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI) im Bereich neuer Materialien und Werkstoffe.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Eine aktive FuEuI-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Ziel einer unternehmensbezogenen FuEuI-Politik ist es, den Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Neue Werkstoffe stellen dabei gemäß der Schwerpunktsetzung der Bundesregierung und der EU eine wesentliche Schlüsseltechnologie für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Das Förderprogramm „Neue Werkstoffe“ soll die Erforschung, Entwicklung und Erprobung von modernen Werkstoffen und neuen Verfahrenstechnologien unterstützen. Insbesondere soll mit dieser Maßnahme das technische und innovative Potenzial bei material- und werkstoffherstellenden und -verarbeitenden Unternehmen, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme erschlossen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Werkstoffe für die Energietechnik, insbesondere für die Speichertechnologie sowie für Energie einsparende Anwendungen,
- Leichtbauwerkstoffe,
- Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde,
- Substitution ressourcenbeschränkter Materialien und Verfahren zur Wiederverwertung,
- Modellierung und Simulation von Material- und Werkstoffeigenschaften sowie Verarbeitungsprozessen,
- funktionalisierte Oberflächen und Funktionswerkstoffe,
- innovative werkstoffbezogene Prozess- und Verfahrenstechnologien zur Erzeugung chemischer Grundstoffe, zur Herstellung, Verarbeitung und Funktionalisierung von Werkstoffen sowie zur Herstellung von Halbzeugen, Komponenten und Bauteilen.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO in den Bereichen

- industrielle Forschung,
- experimentelle Entwicklung.

2.3 Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 25 Abs. 6 Buchst. b Nr. i AGVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren.

3.2 Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen

über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.

4.6 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.[1)]

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Falls unterschiedliche Projekttätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Teilvorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.3.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

- Personalkosten im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

  Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

– Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
– Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.3 sind die Kosten der Studie (Fremdleistungen).

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Projektträger Jülich (PtJ) – Geschäftsbereich NMT
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich
Telefon: 02461 61-3564

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 47-6667/304/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,
– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Entwicklung und Innovation im Bereich von Produkten und Verfahren, die im Zusammenhang mit der Gründung von technologieorientierten Unternehmen stehen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Firmengründungen in zukunftsträchtigen Technologiebereichen anregen und neugegründete Firmen unterstützen. Gefördert werden können technologisch und wirtschaftlich risikobehaftete Entwicklungsvorhaben, die im Zusammenhang mit der Gründung von technologieorientierten Unternehmen stehen und darauf abzielen, die technologische Basis von neugegründeten und kleinen Unternehmen aufzubauen oder zu verstärken. Sofern

noch kein beurteilungsreifes, tragfähiges technologisches Konzept für die Unternehmensgründung vorliegt, können Konzeptvorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung zu dessen Erstellung gefördert werden (Vorentwicklung).

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden ausgereicht

– als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von Aufgaben im Bereich der experimentellen Entwicklung nach Art. 25 AGVO oder

– als Innovationsbeihilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Art. 28 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 Personen, die die Absicht haben, ein technologieorientiertes Unternehmen zu gründen und über das zur Durchführung des Vorhabens notwendige technische Fachwissen verfügen oder

3.2 technologieorientierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die Voraussetzungen an ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGVO erfüllen und

– seit weniger als sechs Jahren existieren sowie

– weniger als zehn Mitarbeiter (Vollzeit, einschließlich Geschäftsleitung) haben.

In begründeten Fällen sind bei kleinen und mittleren Unternehmen, die weder selbst noch über Beteiligungsunternehmen produzierend tätig sind und die mit dem geplanten Entwicklungsvorhaben den Einstieg in das produzierende Gewerbe realisieren wollen, Ausnahmen hiervon möglich.

Eine oder mehrere der am antragstellenden Unternehmen beteiligten Personen müssen Geschäftsführer sein, mindestens 50 % der Anteile halten und den größeren Teil ihrer Arbeitszeit dem Gründungsvorhaben widmen. Mindestens ein Geschäftsführer muss über das zur Durchführung des Vorhabens notwendige technische Fachwissen verfügen. Kaufmännisches Wissen ist bereitzustellen, sofern die Geschäftsführung dies nicht hat. Bei Softwareunternehmen muss mindestens eine am Unternehmen wesentlich beteiligte Person eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen. Alternativ ist eine Beschäftigungszeit von mindestens zwei Jahren an verantwortlicher Stelle bei einem Softwareunternehmen oder eine vergleichbare Tätigkeit zu belegen.

3.3 Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

3.4 Antragsteller, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung von Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen.

4.2 Das Vorhaben muss zum Ziel haben, ein neues Produkt, Verfahren oder eine technische Dienstleistung, die deutliche Wettbewerbsvorteile und Marktchancen aufgrund der darin enthaltenen technischen Neuheit erwarten lassen, zumindest bis zur Prototypreife zu entwickeln.

Bei einer Produktentwicklung muss die eigene Herstellung des Produkts (mindestens der wichtigsten Produktbestandteile) und bei einer Verfahrensentwicklung die eigene Herstellung von für das Verfahren entscheidenden Geräten, Apparaturen, Komponenten oder Materialien beabsichtigt sein. Bei einer technischen Dienstleistung oder einem Softwareprodukt muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.

Ein Produkt oder Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum noch nicht auf dem Markt ist. Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

Das Vorhaben muss in jedem Fall der experimentellen Entwicklung nach Art. 2 Nr. 86 AGVO zuzuordnen sein.

Der Antragsteller muss ein beurteilungsreifes tragfähiges Konzept für seine Unternehmensgründung und für die Durchführung des Entwicklungsvorhabens vorlegen.

Bei Konzeptvorhaben darf der Förderzeitraum neun Monate nicht überschreiten.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.

4.5 Antragsteller müssen über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.

4.6 Antragsteller müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO[1)].

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

Es werden nur Zuschüsse ausgereicht, die eine Höhe von mindestens 15.000 Euro erreichen.

5.2 Die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen der experimentellen Entwicklung beträgt nach Art. 25 Abs. 5 Buchst. c in Verbindung mit Art. 25 Abs. 6 Buchst. a AGVO für

a) Entwicklungsvorhaben bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Beihilfeintensität erhöht sich um 20 Prozentpunkte bei kleinen und zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen.

Bei Softwareunternehmen beträgt der Zuschuss für ein Entwicklungsvorhaben max. 150.000 Euro.

b) Konzeptvorhaben bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Beihilfeintensität erhöht sich um zehn Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Für die Erstellung eines beurteilungsreifen, tragfähigen technologischen Konzepts beträgt der Zuschuss max. 26.000 Euro, in begründeten Einzelfällen kann bei besonders umfangreichen Zuarbeiten die Obergrenze auf 52.000 Euro angehoben werden.

5.3 Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach dem technischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung, der Finanzkraft des antragstellenden Unternehmens und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.

6. Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Entwicklungsvorhaben sind nach Art. 25 Abs. 3 Buchst. a, b, d und e AGVO:

– Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

Arbeitet der Unternehmer selbst an dem Vorhaben mit, können für ihn die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Mitarbeiters anerkannt werden.

– Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

– Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

– Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Entwicklungstätigkeit entstehen.

– Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten im Sinn von Art. 28 Abs. 2 Buchst. a AGVO, sofern diese unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Konzeptvorhaben können sich entsprechend Nr. 6.1 zusammensetzen, jedoch ohne Kosten für Instrumente und Ausrüstung und ohne Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderpunktes beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben
Hausanschrift:
Prinzregentenstraße 52
80538 München

Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken
Hausanschrift:
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen. Nach Prüfung werden Mittelabrufe an die zahlungsanweisende Stelle weitergeleitet, der Verwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 47-6668/294/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Entwicklung und Innovation im Bereich der allgemeinen Technologien.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll mittelständischen Unternehmen die Entwicklung technologisch neuer Produkte und Verfahren ermöglichen sowie die Anwendung moderner Technologien in Produkten und in der Produktion erleichtern. Die Entwicklung sowie die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft sind notwendig, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und dadurch ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum und einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Die Förderung soll zur Fortentwicklung einer modernen Wirtschaftsstruktur in Bayern beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Vorhaben der Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen (Entwicklungsvorhaben).

Als Entwicklungsvorhaben gilt insbesondere ein Vorhaben, bei dem ein neues Produkt oder ein neues Produktionsverfahren

a) von der Idee bis zu einem ersten, im Kern funktionsfähigen Muster (Vorprototyp) – Phase I –

oder

b) vom Vorprototyp bis zu einem alle Funktionen erfüllenden ersten Prototypen – Phase II –

entwickelt werden soll.

In begründeten Ausnahmefällen sind auch technische Durchführbarkeitsstudien förderbar, die der Vorbereitung von Entwicklungsvorhaben dienen. Der Durchführungszeitraum von technischen Durchführbarkeitsstudien ist auf höchstens ein Jahr begrenzt.

Ein Produkt oder Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum noch nicht auf dem Markt ist. Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

Bei einer wissensbasierten Dienstleistung muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.

Die Zuwendungen werden ausgereicht als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 AGVO und als Innovationsbeihilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Art. 28 AGVO.

2.2 Gefördert werden können Vorhaben der Anwendung neuer Technologien im Unternehmen (Anwendungsvorhaben). Dabei muss es sich um den Einsatz neuer

Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Die Zuwendungen werden ausgereicht als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 AGVO und als Investitionsbeihilfen für KMU nach Art. 17 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- für Vorhaben nach Nr. 2.1 grundsätzlich nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit (konzernweit) weniger als 400 Beschäftigten, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Bayern haben, KMU gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt,
- für Vorhaben nach Nr. 2.2 ausschließlich KMU gemäß Anhang I AGVO.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

Antragsteller, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen, und vom Antragsteller selbst durchgeführt werden. Das Vorhaben muss im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein. Das Vorhaben muss von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in Bayern leistet. Der erforderliche Aufwand für das Vorhaben muss bei Abwägung der finanziellen Situation und der Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie der mit dem Vorhaben verbundenen technischen Risiken so erheblich sein, dass seine Durchführung ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten wäre.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.

4.5 Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.

4.6 Das antragstellende Unternehmen muss für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO[1)].

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung

- für Vorhaben nach Nr. 2.1 durch Zuschüsse (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a AGVO) oder durch Darlehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b AGVO) im Rahmen einer Projektförderung,
- für Vorhaben nach Nr. 2.2 durch Darlehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b AGVO) im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen der experimentellen Entwicklung beträgt in den Fällen der

a) Nr. 2.1 bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten bei einer Förderung nach Art. 25 AGVO und Art. 28 AGVO.

   Die Beihilfeintensität erhöht sich um zehn Prozentpunkte bei kleinen und mittleren Unternehmen.

b) Nr. 2.2 bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Art. 17 AGVO und Art. 25 AGVO.

   Die Beihilfeintensität erhöht sich um zehn Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

5.3 Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach dem technischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung, der Finanzkraft des antragstellenden Unternehmens und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind:

6.1.1 bei einer Förderung als Entwicklungsvorhaben (bzw. Entwicklungs- oder Anwendungsvorhaben) auf Grundlage von Art. 25 AGVO:

– Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

– Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

– Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

– Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

6.1.2 bei Innovationsbeihilfen für KMU nach Art. 28 AGVO die Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

6.1.3 bei Förderung einer Durchführbarkeitsstudie auf Grundlage von Art. 25 AGVO die Kosten der Studie, die sich entsprechend Nr. 6.1.1 zusammensetzen können, jedoch ohne Kosten für Instrumente und Ausrüstung und ohne sonstige Betriebskosten.

6.2 Die zuwendungsfähigen Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 ergeben sich bei einer Förderung als Entwicklungsvorhaben (bzw. Entwicklungs- oder Anwendungsvorhaben) auf Grundlage von Art. 25 AGVO aus den beihilfefähigen Kosten nach Nr. 6.1.1 sowie bei einer Förderung als Investitionsbeihilfe für KMU nach Art. 17 AGVO aus den Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die zuwendungsfähigen Kosten sind den jeweiligen Förderkategorien zuzuordnen.

7. Verfahren

7.1 Für Vorhaben nach Nr. 2.1 gilt:

7.1.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderpunktes beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

Für die Regierungsbezirke Oberbayern,
Niederbayern und Schwaben
Hausanschrift:
Prinzregentenstraße 52
80538 München

Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken,
Mittelfranken und Unterfranken
Hausanschrift:
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

7.1.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.1.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.1.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.1.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Bei Zuschussförderungen erlässt die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Bei Darlehensförderungen beauftragt die Bewilligungsbehörde die LfA Förderbank Bayern mit der Durchführung des Darlehensverfahrens. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen. Nach Prüfung werden Mittelabrufe an die zahlungsanweisende Stelle weitergeleitet, der Verwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde.

7.2 Für Vorhaben nach Nr. 2.2 gilt:

7.2.1 Anträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks in zwei Ausfertigungen über die Hausbank bei der LfA Förderbank Bayern (LfA) einzureichen.

7.2.2 Wird unter Berücksichtigung von Nr. 4.7 für ein Darlehen eine Risikoentlastung der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) beantragt, sind der Standardantrag der LfA bzw. die Antragsvordrucke der BBB zu verwenden. Anträge auf Risikoentlastung können nur bewilligt werden, wenn sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Förderung gestellt wurden.

7.2.3 Die Hausbank behält eine Ausfertigung des Antrags und leitet die übrigen Ausfertigungen samt Anlagen mit ihrer Hausbankerklärung (Finanzierungsbestätigung) sowie ggf. den Antrag auf Risikoentlastung an die LfA weiter. Wird eine Risikoentlastung durch die BBB beantragt, leitet die Hausbank den Antrag auf Risikoentlastung und eine Ausfertigung des Förderantrags der BBB zu.

7.2.4 Zum Antrag holt die LfA eine technische Stellungnahme beim Projektträger ITZB ein.

7.2.5 Nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA erfolgt ein Angebot, das bei Annahme zusammen mit einer evtl. Risikoentlastung über die Hausbank des antragstellenden Unternehmens bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht wird. Im Fall einer BBB-Bürgschaft erhält die Hausbank des antragstellenden Unternehmens ein separates Bürgschaftsangebot der BBB.

7.2.6 Der Verwendungsnachweis ist bei der LfA einzureichen. Die LfA prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Dazu kann die LfA eine technische Stellungnahme beim Projektträger ITZB einholen.

7.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien des Freistaats Bayern zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 14. Januar 2015 Az.: 44-6666a/40/2

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern unterstützt Aktivitäten von kleinen Unternehmen/Handwerksbetrieben im Bereich der Forschung und Technologie (im Folgenden: FuT) nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Empirische Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Innovationstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in einem Unternehmen. Innovative Unternehmen weisen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. Gleiches gilt für Unternehmen, die aktiv in Netzwerke aus Wirtschaft und Wissenschaft eingebunden sind.

Mit dem Förderprogramm „Innovationsgutscheine“ sollen kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe durch staatliche Zuwendungen an die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und anderen Unternehmen/Innovationspartnern herangeführt und so ihre Innovationskraft für die Herausforderungen der Zukunft gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Innovationsgutscheine werden in drei Varianten ausgereicht:

Mit dem Innovationsgutschein 1 soll die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen im Bereich technischer bzw. technologischer Innovationen unterstützt werden.

Mit dem Innovationsgutschein 2 sollen darüber hinaus finanzintensivere und damit für das betreffende Unternehmen wirtschaftlich riskantere innovative Projekte

mit einem Auftragsvolumen von mindestens 25.000 Euro ermöglicht werden.

Der Innovationsgutschein 3 eröffnet die Möglichkeit, nach Nutzung von Innovationsgutschein 1 und 2 erfolgreiche Projekte mit einem höheren Finanzbedarf fortzuführen, die eine hochspezialisierte Begleitung benötigen. Er soll insbesondere auch an andere Förderprogramme wie z. B. das Bayerische Technologieförderungsprogramm oder das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) heranführen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben, sowie Existenzgründerinnen und -gründer, die Unternehmen mit einer Betriebstätte oder Niederlassung in Bayern gründen werden. Bei Unternehmensgründungen muss diese spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern vorhanden sein.

Kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe im Sinn der Richtlinien sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Im Übrigen richtet sich die Definition der kleinsten und kleinen Unternehmen nach Anhang I AGVO.

Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzung für den Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits mit dem Innovationsgutschein 1 erfolgreich gefördert wurden. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden. Als Innovationsgutschein 1 gelten auch alle Innovationsgutscheine, die in der Pilotphase von 1.°Juni 2009 bis 31. Mai 2012 ausgegeben worden sind.

Die Zuwendungsvoraussetzung für einen zweiten Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits den ersten Innovationsgutschein 2 erfolgreich abgeschlossen haben. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden.

Zuwendungsvoraussetzungen für den Innovationsgutschein 3 sind die Förderung mittels Innovationsgutschein 1 und 2, ein positives Votum des Innovationsausschusses (vgl. Nr. 8.1), die voraussichtliche Schaffung neuer Arbeitsplätze in Bayern durch die Innovation und die Beauftragung einer universitären bzw. vergleichbaren Forschungseinrichtung (z. B. Universität, Hochschule für angewandte Forschung, Bund-Länder-finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtung).

Pro Kalenderjahr werden maximal vier Vorhaben mit einem Innovationsgutschein 3 gefördert. Es wird empfohlen, vor Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert werden.

Nicht gefördert werden gemäß Art. 1 AGVO Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Weg der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. Es handelt sich um eine Förderung nach Art. 28 AGVO („Innovationsbeihilfen für KMU“).

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 40 %. Bei Vorliegen der nachstehenden Bedingungen erhöht sich der Fördersatz jeweils um zehn Prozentpunkte:

– (Haupt-)Sitz des Unternehmens in einer „Region mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß der jeweils aktuellen Gebietskulisse; vgl. Anlage),

– Beauftragung einer Hochschule bzw. vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung (gilt nicht für Innovationsgutschein 3).

Die Höhe der Zuwendung ist wie folgt begrenzt:

Innovationsgutschein 1
Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 15.000 Euro.

Innovationsgutschein 2
Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 30.000 Euro.

Innovationsgutschein 3
Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 80.000 Euro.

Die Regelung in Nr. 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Beispielsweise umfasst dies Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Werkstoffstudien, Designstudien und Studien und Konzepte zur Fertigungstechnik.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden auf Basis des Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO für Leistungen aus den folgenden Bereichen ermittelt:

– Unterstützung und Schulung im Bereich Wissenstransfer (Innovationsberatungsdienste gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO),

– Bereitstellung von Datenbanken, Bibliotheken, Laboratorien sowie Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO).

Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, wie z. B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Hinblick auf das Vorhaben vergleichbare Entwicklungsdienstleistungen anbieten.

Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50 % des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind FuT-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige oder durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie FuT-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Umsatzsteuer, soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- klassische Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen) und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuT-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen,
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal-, Sach-, Reisekosten,
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,
- Aufwendungen für laufenden Vertrieb und Werbung,
- nicht technologie-bezogene Dienstleistungsangebote,
- Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

Die Entwicklung von Software, so genannten „Apps", Programmierung von Webseiten, Webplattformen usw. ist im Rahmen dieses Förderprogramms grundsätzlich nicht förderfähig.

7. Mehrfachförderung

Im Rahmen eines Innovationsvorhabens können mehrere Innovationsgutscheine gewährt werden, soweit diese sich auf Entwicklungsdienstleistungen beziehen, die in ihrer Art klar gegeneinander abgegrenzt und abgeschlossen sind (z. B. Prototypenbau und Produkttest).

Pro Antragsteller können während der Geltungsdauer dieser Richtlinie maximal drei Innovationsgutscheine und davon maximal zwei als Innovationsgutschein 2 und maximal ein Innovationsgutschein 3 bewilligt werden.

Unternehmen, die sich zu einem größeren FuT-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Unter Beachtung von Abs. 2 sowie von Nr. 4 Abs. 4 und 5 können maximal vier Innovationsgutscheine kumuliert werden. Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmerschaften sind nicht förderfähig.

Im Übrigen darf neben dieser Förderung für die Finanzierung der im Antrag angeführten FuT-Dienstleistung keine weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden.

8. Verfahren

8.1 Anträge auf Gewährung der Innovationsgutscheine sind an den Projektträger (PT) zu richten. Dieser führt die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und die gesamte Abwicklung der Fördermaßnahme durch.

Projektträger ist: Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB), Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg.

Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erfolgen.

In Grenzfällen wird vom PT zur Abklärung des Innovationsgehalts eines Vorhabens vor der Förderentscheidung ein Votum des Innovationsausschusses eingeholt. Der Innovationsausschuss bewertet in einem elektronischen Verfahren die Akzeptanz dieser Vorhaben und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe eines Innovationsgutscheins. Eine Förderung mittels Innovationsgutschein 3 setzt zwingend ein positives Votum des Innovationsausschusses voraus.

Der Innovationsausschuss setzt sich aus mindestens sechs Experten (ein Unternehmer, ein Wissenschaftler, je ein Vertreter der bayerischen Handwerkskammern, der bayerischen Industrie- und Handelskammern, ein Vertreter von Bayern Innovativ und des PT) zusammen und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bestellt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Er tritt bei Notwendigkeit zusammen, in der Regel aber vierteljährlich zur Beschlussfassung über Anträge zum Innovationsgutschein 3.

8.2 Nach Erlass des Zuwendungsbescheids und Übersendung des Innovationsgutscheins kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. Ein Vertragsschluss vor Erlass führt zum Förderausschluss.

8.3 Die FuT-Dienstleistung muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Zuwendungsbescheids durchgeführt worden sein. In begründeten Einzelfällen kann der PT auf Antrag eine Abweichung von diesen Fristen zulassen.

8.4 Der Verwendungsnachweis ist beim PT innerhalb eines halben Jahres vorzulegen (Kooperationsvertrag zwischen dem KMU und der FuT-Einrichtung bzw. Angebot des FuT-Partners und dazugehörige Beauftragung, Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungsbeleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme).

8.5 Die Auszahlung der Mittel an das Unternehmen erfolgt durch den PT nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen.

8.6 Die geförderten Unternehmen verpflichten sich mit der Beantragung eines Innovationsgutscheins dazu, an etwaigen Befragungen und Evaluationen, die vom PT durchgeführt bzw. beauftragt werden, mitzuwirken.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Dr. Johann Schachtner
Ministerialdirigent

Anlage

Regionen mit besonderem Handlungsbedarf (Stand 05.08.2014)

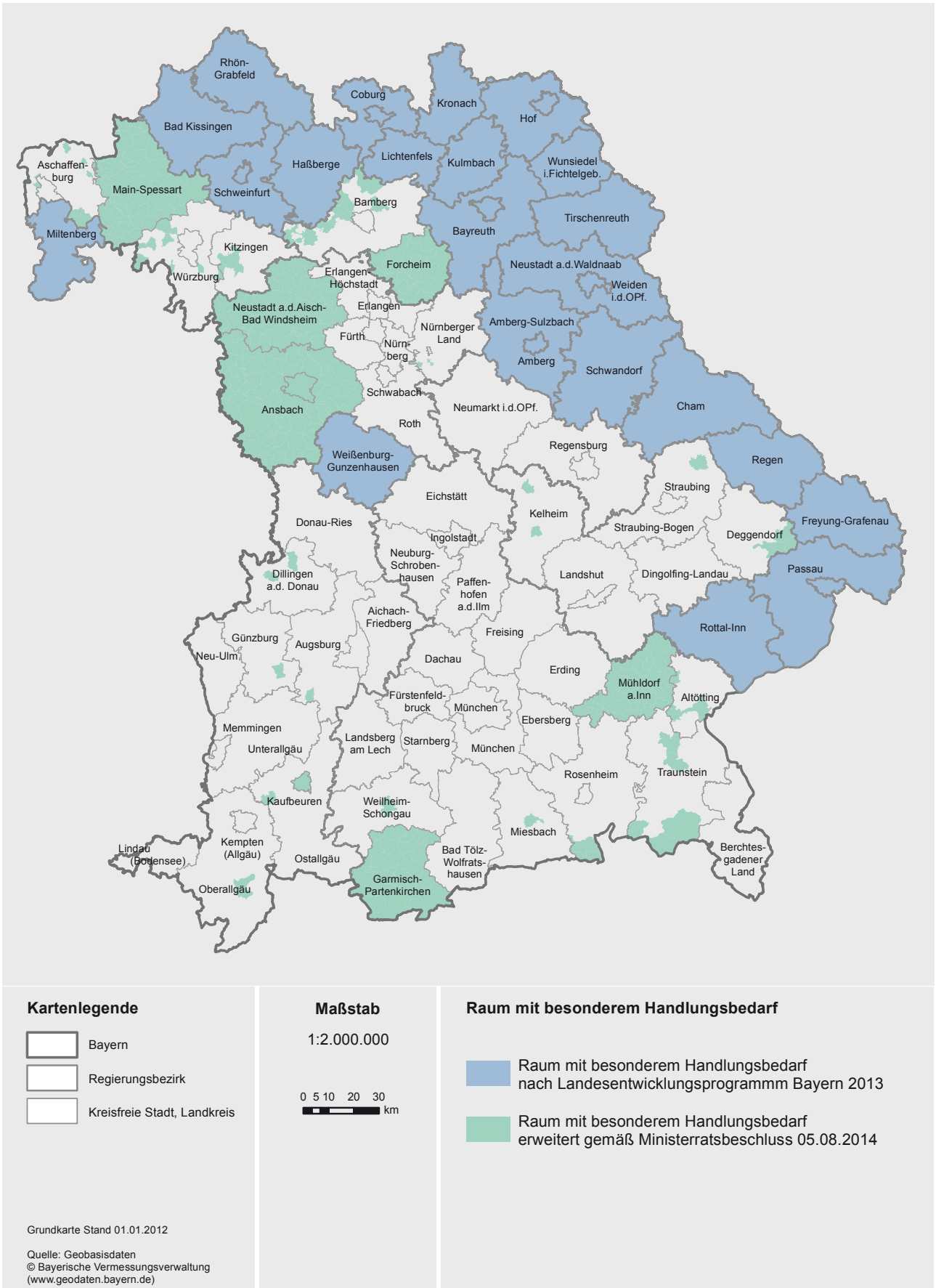

Kartenlegende

- Bayern
- Regierungsbezirk
- Kreisfreie Stadt, Landkreis

Maßstab

1:2.000.000

0 5 10 20 30 km

Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf erweitert gemäß Ministerratsbeschluss 05.08.2014

Grundkarte Stand 01.01.2012

Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

7523-W

Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 17. Dezember 2014 Az.: 95-9507/60/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätigen eigenverantwortliche Investitionen zur Energieeinsparung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien auch im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen ermöglichen und dadurch zu wesentlichen energetischen Verbesserungen beitragen. Sie sind für Investitionen zu verwenden, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Weg der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Darlehen dürfen nur für Investitionen in materielle Vermögenswerte zur Energieeinsparung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien verwendet werden. Die Förderung erfolgt jeweils auf Grundlage des Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU), des Art. 38 AGVO (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen), des Art. 39 AGVO (Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte), des Art. 40 AGVO (Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung) oder des Art. 41 AGVO (Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien) bzw. auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen.

3. Zuwendungsempfänger

Die Darlehen werden mittelständischen gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe gewährt, soweit die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO erfüllt ist.

Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. – soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist – durch das geförderte Vorhaben schaffen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Förderungen auf der Grundlage der AGVO sind zusätzlich folgende beihilferechtliche Vorgaben zu beachten:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden nicht gefördert (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO werden nicht gefördert.

Bei Förderungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich die beihilferechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

Keine Förderung erhalten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Darlehen des Bayerischen Energiekreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

4.2 Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Vertragsabschluss.

4.3 Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach der Zusage der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.4 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben nach den in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO[1)].

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteil- oder Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern (LfA).

5.2 Umfang der Förderung

Es können nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 25.000 Euro, höchstens jedoch bis zu 12.500.000 Euro gefördert werden.

Förderungen von Investitionen in Anlagen, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen. Der Erwerb von Grundstücken ist von der Förderung ausgeschlossen.

Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

5.3 Beihilfeintensität

Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (ABl C 14, S. 6) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode.

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO für das Investitionsvorhaben gewährten Darlehen darf die Förderhöchstsätze nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten.

Der Beihilfewert der nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf auch unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bestimmten Förderhöchstbetrag nicht übersteigen.

Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 5.6 dieser Richtlinien sind ergänzend zu beachten.

5.4 Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Investitionsvorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt. Ggf. erfolgen weitere Differenzierungen.

5.5 Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Die Hausbanken können auf Antrag teilweise von der Haftung freigestellt werden.

5.6 Kumulierung

Darlehen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, können kumuliert werden mit

a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Darlehen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Grundlage der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO bzw. der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannte Höchstbetrag überschritten werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Darlehen werden über die Hausbanken ausgereicht. Für die Antragstellung sind die Vordrucke der LfA in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden. Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

6.2 Zusage und Verwendungsnachweis

Über die Anträge entscheidet die LfA. Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwen-

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

dung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen überwacht.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7523-W

Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 30. Dezember 2014 Az.: 95-9507/61/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen der Energieeinsparung, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,
– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung von Studien ermöglichen, auf deren Grundlage Investitionen getätigt werden können, die der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien werden gewährt für Umweltstudien im Sinn von Art. 49 AGVO, die sich auf Investitionen der Energieeinsparung, den Einsatz erneuerbarer Energien oder der Energieeffizienzsteigerung beziehen (Energiekonzepte).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern.

3.2 Antragsberechtigt sind auch kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen im Freistaat Bayern. Soweit diese Antragsteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der AGVO. Bei Energiekonzepten, die im Bereich unternehmerischer Tätigkeit erstellt werden sollen, gelten die Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. für Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Energiekonzepte müssen Standorte auf dem Gebiet des Freistaats Bayern untersuchen.

4.2 Die Energiekonzepte sollen die Thematik Effizienzsteigerung, Energieeinsparung und Einsatzmöglichkeiten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien umfassen und als Grundlage für anstehende bzw. geplante Investitionsentscheidungen dienen.

4.3 Bei Energieeinsparkonzepten können alle für den Energieverbrauch wesentlichen Liegenschaften, Einrichtungen, Betriebs- und Produktionsstätten untersucht werden. Ergebnis der Untersuchung sollen konkrete Realisierungsvorschläge mit Angaben zur energietechnischen Dimensionierung, den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit sein.

4.4 Bei kommunalen Energienutzungsplänen sind bevorzugt interkommunale, übergeordnete energetische Konzepte und Planungsziele aufzuzeigen. Der Untersuchungsumfang beinhaltet sowohl kommunale als auch private Liegenschaften, Einrichtungen oder Betriebsstätten. Ergebnis der Planungen sollen für ausgewählte Teilbereiche auch Maßnahmenempfehlungen mit einer Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in technischer, finanzieller, infrastruktureller und energiewirtschaftlicher Hinsicht sein.

4.5 Bei der Erstellung von Energienutzungsplänen sind die gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu beachten.

4.6 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen Beihilfen ist ausgeschlossen.

4.7 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.8 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO nicht gefördert.

4.9 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben nach Art. 49 AGVO erfolgt nach Maßgabe von Art. 9

Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO[1)].

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird auf Antrag in Form eines Zuschusses als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt. Die Beihilfeintensität für die im Rahmen der Studie entstandenen zuwendungsfähigen Kosten beträgt

– bis zu 50 % bei kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. bis zu 40 % bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind,

– bis zu 70 % bei kommunalen Gebietskörperschaften für kommunale/regionale Energienutzungspläne.

Die Förderhöchstsumme bei Energieeinsparkonzepten beträgt 50.000 Euro.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten der Studie (z. B. Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, bei kommunalen Energienutzungsplänen auch die öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, z. B. in einer Bürgerversammlung).

6. Antragsverfahren

6.1 Der Freistaat Bayern hat den folgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB Nürnberg)
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Hotline: 0800 0268724
Telefon: 0911 20671-611
Telefax: 0911 20671-650

6.2 Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

6.3 Für Antragsteller mit wirtschaftlicher Tätigkeit ist der Förderantrag nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu stellen. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zum ELAN unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

6.4 Für Antragsteller ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) und Anlagen beim Projektträger einzureichen.

6.5 Es sind mindestens drei Vergleichsangebote für die Durchführung der Untersuchungen einzuholen. Das Vergaberecht ist einzuhalten.

6.6 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind an den Projektträger zu richten.

6.7 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Johann Schachtner
Ministerialdirigent

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

7523-W

Bayerisches Energieforschungsprogramm

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. Januar 2015 Az.: 44-8294c/2447/6

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen für innovative Energietechnologien und zur Energieeffizienz nach Maßgabe

– dieses Programms,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeinspartechnologien ermöglichen. Damit sollen auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessert, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern verringert, die Energieversorgungssicherheit erhöht und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Über den Einzelfall hinaus soll damit insbesondere auch ein Beitrag zur Erreichung der nationalen

und internationalen Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien und der Reduktion der energiebedingten CO_2-Emissionen geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungen für neue Energie- und Energieeinsparteichnologien nach diesem Programm werden gewährt für

2.1 einzelbetriebliche und Verbundvorhaben im Bereich der industriellen Forschung im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Buchst. b AGVO,

2.2 einzelbetriebliche und Verbundvorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Buchst. c AGVO,

2.3 technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO,

2.4 Energieeffizienzmaßnahmen im Sinn von Art. 38 AGVO für Investitionen in Energiesparmaßnahmen, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),

2.5 Investitionen im Sinn von Art. 41 AGVO zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben), soweit eine Förderung nicht aufgrund der EEG-Förderung ausgeschlossen ist. Die Herstellung von Biokraftstoffen und kleinen Anlagen im Sinn von Art. 41 Abs. 6 Buchst. c AGVO sind von einer Förderung ausgenommen. Dies gilt auch für Wasserkraftwerke, die nicht der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern.

3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach den Nrn. 2.4 und 2.5 sind auch kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder vergleichbarer Einrichtungen im Freistaat Bayern. Soweit diese Antragsteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der AGVO. Bei Vorhaben, die im Bereich unternehmerischer Tätigkeit durchgeführt werden sollen, gelten die Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. für Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens gemäß Nrn. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein. Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden oder zu demonstrierenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.2 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

4.3 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim zuständigen Projektträger bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.4 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungskapazitäten (bei Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1), über spezifische Entwicklungskapazitäten (bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2) beziehungsweise Betriebserfahrungen (bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nrn. 2.4 und 2.5) und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen. Studien gemäß Nr. 2.3 sind unabhängig von neutraler Stelle auszuführen, die nicht in eine ggf. später stattfindende Umsetzung der Studienergebnisse eingebunden ist.

4.5 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

4.6 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.7 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.8 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Zuwendung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

4.9 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO[1)].

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird auf Antrag in Form eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1,
- bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten (bei KMU gemäß Anhang I AGVO) bzw. bis zu 25 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

AGVO sind) für Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2,

- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten (bei KMU gemäß Anhang I AGVO) bzw. bis zu 30 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind) für Studien gemäß Nr. 2.3,
- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten (bei KMU gemäß Anhang I AGVO) bzw. bis zu 30 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.4,
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten (bei KMU gemäß Anhang I AGVO) bzw. bis zu 40 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.5.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Falls unterschiedliche Projekttätigkeiten sowohl der Forschung gemäß Nr. 2.1, der Entwicklung gemäß Nr. 2.2 als der Demonstration gemäß Nrn. 2.4 und 2.5 zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.2 Die Förderung an kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder vergleichbarer Einrichtungen (Antragsberechtigte gemäß Nr. 3.2) wird als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt, der die zulässigen Förderhöchstintensitäten der Art. 38 und 41 AGVO jeweils einhält.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nrn. 2.1 und 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Vorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

  Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibung auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden. Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (sogenanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben entstehen.

5.4 Zuwendungsfähige Kosten sind nach Art. 38 Abs. 3 AGVO bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.4:

Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, sind diese Energieeffizienzkosten die zuwendungsfähigen Kosten.
- In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Zuwendung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die zuwendungsfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Zuwendungen gewährt; dies gilt auch, wenn Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

5.5 Zuwendungsfähige Kosten sind nach Art. 41 Abs. 6 AGVO bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.5:

Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (z. B. die ohne Weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die zuwendungsfähigen Kosten.
- Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Zuwendung durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den zuwendungsfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

5.6 Zuwendungsfähige Kosten sind bei Durchführbarkeitsstudien gemäß Nr. 2.3 die Kosten der Studie (z. B. Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, einschließlich Reisekosten).

6. Antragsverfahren

6.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Projektträger Jülich (PtJ) – Geschäftsbereich NMT
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich
Telefon: 02461 61-3564

6.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

6.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

6.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

6.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2032.3-U

Aufhebung der Bekanntmachung zur Vergütung für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 14. Januar 2015 Az.: Z1f-A0353-2001/1-4

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Vergütung für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 30. August 1996 (AllMBl S. 639), geändert durch Bekanntmachung vom 28. September 2001 (AllMBl S. 487), wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2129.0-U

Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 18. Dezember 2014 Az.: 15h-U8033.3-2013/8-35

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betreffend die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) vom 12. Mai 2006 (AllMBl S. 168), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2014 (AllMBl S. 380), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

   „Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

   – dieser Richtlinien,

   – der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) und

   – der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), nachfolgend Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genannt,

   in der jeweils gültigen Fassung Umweltberatungen im Rahmen betrieblicher Umweltprüfungen und Maßnahmen, die den Aufbau von Umweltmanagementsystemen in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen.“

2. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „Förderfähig ist der Aufbau“ durch die Worte „Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zum Aufbau“ ersetzt.

   b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Förderfähig ist auch die Einführung“ durch die Worte „Förderfähig ist auch die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Einführung“ ersetzt.

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Fördervoraussetzungen

   Es können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – gleich welcher Rechtsform – mit Sitz oder Niederlassung in Bayern gefördert werden, die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen des Anhangs I der AGVO erfüllen, das bedeutet insbesondere, dass sie in dem der Antragstellung vorausgegangenen Jahr weniger als 250 Personen beschäftigten und nicht mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz erzielten.

   Abweichend von Abs. 1 ist eine Förderung ausgeschlossen:

   – für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gewerbliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, mit Ausnahme von Einrichtungen gemeinnütziger Träger, deren Charakter einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vergleichbar ist (z. B. Werkstätten für behinderte Menschen). Für diese Einrichtungen gilt Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I der AGVO unverändert;

   – für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;

   – für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO;

   – für Unternehmen, deren Kapital oder Stimmanteile sich zu mehr als 25 % im Besitz eines oder mehrerer anderer Unternehmen befinden, die selbst nicht antragsberechtigt wären.“

4. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Art. 18 AGVO (KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten).“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Reisekosten werden nicht bezuschusst."

5. Nr. 4.2.1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In Nr. 5.1 wird das Wort „entfällt" durch die Worte „ist ausgeschlossen" ersetzt.

7. Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt" die Worte „vor Beginn der Maßnahme schriftlich" eingefügt.

b) Abs. 2 Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:

„– Name und Größe des Unternehmens."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2129.0-U

Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 19. Dezember 2014 Az.: 66b-U8044-2014/117

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) aus den Zinserlösen des Umweltfonds Zuwendungen zur Intensivierung der Umweltbildung in Bayern.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzung
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Art der Zuwendung
5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Ausgaben
5.3 Mehrfachförderung
5.4 Projektbezogene Einnahmen
5.5 Spenden
5.6 Bagatellgrenze
5.7 Höhe der Zuwendung
II. Verfahren
6. Antragstellung
7. Bewilligungszuständigkeit
8. Bewilligungsverfahren
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung
III. Schlussvorschriften
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
12. Zusätzliche Hinweise
12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
12.2 Subventionserhebliche Angaben
12.3 Kostenerstattung
12.4 Barrierefreier Zugang

I.
Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die Umweltbildung/Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern zu intensivieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die der Intensivierung der BNE in Bayern dienen. Das sind im Einzelnen:

– die Erarbeitung von Modellen für neue Wege und Methoden zur Verstärkung der BNE und ihrer Breitenwirkung;
– die Initiierung und Konkretisierung neuer Umweltbildungsangebote in der allgemeinen Erwachsenenbildung und in der Kinder- und Jugendbildung;
– Bildungsmaßnahmen, mit denen Multiplikatoren oder Einzelpersonen Umweltbewusstsein und Möglichkeiten, für die Umwelt zu handeln, vermittelt werden;
– Erst- oder Ergänzungsausstattung von Umweltbildungseinrichtungen;
– sonstige Vorhaben zur Intensivierung der BNE.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Einrichtungen erhalten, die sich in der BNE engagieren. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der Umweltbildungseinrichtung innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie eingetragene Vereine und rechtsfähige Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen, sowie für staatlich anerkannte Umweltstationen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die fachliche Kompetenz des Projektträgers sowie die ausgewogene Vermittlung der Bildungsinhalte müssen gewährleistet sein.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der in Nr. 2 genannten Projekte werden

als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse oder Zuweisungen gefördert.

5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben,
- Ausgaben für Baustoffe und Baumaterialien zur Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen, naturnahen Außenanlagen, wenn diese eindeutig im Rahmen der pädagogischen Umsetzung eines partizipativ angelegten Bildungsprojekts anfallen. Hier sind insbesondere zu nennen: Lehrteiche, Lehrpfade, Weidentipis, Barfußpfade, Feuerstellen, Insektenhotels, Baumhütten, Flusssteige, Trockenmauern, Lehrbienenstände, Umweltklassenzimmer mit Unterstellmöglichkeiten, Land-Art-Objekte etc.

  Ebenfalls förderfähig sind die Ausgaben für Baustoffe und Baumaterialien, die im Rahmen eines Umweltbildungsprojekts für modellhafte Anschauungsobjekte (z. B. Passivhausmodell, Solarmodul etc.) entstehen.
- Lebensmittel bei fachbezogenen Umweltbildungsprojekten (z. B. Brotbacken, Kochkurse, Kräuterkurse, regionale Lebensmittel etc.,
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender (auch Praktikanten, Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) der Umweltbildungseinrichtung und Sachleistungen.

Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben sind folgende Höchststundensätze zulässig:

- qualifizierte Fachleute 38 €/h,
- sonstige Fachkräfte 27 €/h,
- Verwaltungskraft 22 €/h.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Ausgaben für Referenten) können auch höhere nachgewiesene Ausgaben angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebsausgaben (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Ansatz gebracht werden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Ausgaben für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Außenanlagen, die nicht unter Nr. 5.2.1 fallen (insbesondere für Planung und Ausführung durch Baufirmen [inkl. Gartenbau], Planungsbüros oder Landschaftsarchitekten),
- Ausgaben für den Bauunterhalt,
- Ausgaben für Verpflegung und Lebensmittel, die nicht unter Nr. 5.2.1 fallen,
- nicht projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben,
- Ausgaben für laufende Raummieten,
- kommunale Regiearbeiten,
- Ausgabenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung),
- Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können,
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentation.

5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Projektförderung nach diesen Förderrichtlinien steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € nicht unterschreiten.

5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II.
Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien sind von den Maßnahmeträgern mit dem jeweils aktuellen Antragsformblatt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in zweifacher Fertigung mit ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung mit Ausgabenkalkulation und Finanzierungsplan) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungszuständigkeit

Zuwendungen bewilligt die örtlich zuständige Regierung. Sie bezieht bei der Bewilligung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUV gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrags an das StMUV weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUV eingesetzten Fachgremium (Beratergremium) beraten, an dessen Sitzungen auch Vertreter der Regierungen teilnehmen. Das StMUV trifft auf der Basis der Empfehlungen des Beratergremiums die Entscheidung für die Auswahl der Projekte.

Der Zuwendungsbescheid wird durch die in Nr. 7 genannte Bewilligungsbehörde erteilt, die auch das weitere Förderverfahren abwickelt. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUV.

9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind von den Maßnahmeträgern mit dem Auszahlungsformblatt des StMUV bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der jeweils aktuelle Vordruck des StMUV bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch die evtl. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheids legt die Bewilligungsbehörde dem StMUV vor.

III.
Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 treten die Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds vom 3. August 2011 (AllMBl S. 494) außer Kraft.

12. Zusätzliche Hinweise

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde jedoch beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

12.3 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom StMUV erstattet werden.

12.4 Barrierefreier Zugang

Auf dem gesamten Gelände einer Umweltbildungseinrichtung ist ein möglichst barrierefreier Zugang zu Umweltbildungselementen/Infostellen zu gewährleisten.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2129.0-U

Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 19. Dezember 2014 Az.: 66-U8044-2014/117

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) an staatlich anerkannte Umweltstationen Zuwendungen für die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen, für einzelne modellhafte Projekte sowie für Basisprojekte (z. B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Wirtschaft).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Art der Zuwendung
5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Ausgaben
5.3 Mehrfachförderung
5.4 Projektbezogene Einnahmen
5.5 Spenden
5.6 Bagatellgrenze
5.7 Höhe der Zuwendung
II. Verfahren
6. Antragstellung
7. Bewilligungszuständigkeit
8. Bewilligungsverfahren
9. Auszahlung der Zuwendung
10. Nachweis der Verwendung
III. Schlussvorschriften
11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
12. Zusätzliche Hinweise
12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
12.2 Subventionserhebliche Angaben
12.3 Kostenerstattung
12.4 Barrierefreier Zugang

I.
Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung der Ausstattung sowie von Projekten von staatlich anerkannten Umweltstationen, die öffentlichen Interessen und der Umsetzung des Bildungsauftrags im Sinn der Bayerischen Verfassung dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden können.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ein räumlich ausgewogenes, flächendeckendes Netz von Umweltstationen zu errichten, zu betreiben und zu stabilisieren und damit nachhaltig eine wohnortnahe Umweltbildung/Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Umweltstationen sind multifunktionale außerschulische Einrichtungen der Umweltbildung mit dem Ziel, vorrangig im außerschulischen, aber auch im schulischen Bereich Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz bei den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu entwickeln. Die Bildungsaktivitäten sind am Leitbild einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten. Mit neuen Informationsmethoden und innovativen pädagogischen Ansätzen soll in den Umweltstationen nachhaltig und handlungsorientiert eine Auseinandersetzung mit Umweltthemen erfolgen, ein Erleben und Erfahren von Natur angeboten werden und es sollen die Möglichkeiten und Grenzen moderner Umwelttechnik aufgezeigt werden. Hierbei soll eine Wertschätzung und Achtung der Umwelt unter Einbeziehung regionaler, überregionaler und fachübergreifender Gesichtspunkte gemäß dem Leitbild nachhaltiger Entwicklung vermittelt werden. Bewährte Bildungsprojekte der Umweltstationen können dabei Eingang in das Basisbildungsangebot finden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können staatlich anerkannte Umweltstationen erhalten. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der anerkannten Umweltstation innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie eingetragene Vereine und rechtsfähige Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde

(Regierung) geprüft und die Umweltbildungseinrichtung daraufhin vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als Umweltstation anerkannt ist. Die Anerkennung ist stets widerruflich. Eine staatlich anerkannte Umweltstation verliert ihren Status, wenn sie länger als zwölf Monate die Kriterien nicht erfüllt (seitens der Einrichtung besteht Mitteilungspflicht).

Eine staatliche Anerkennung kann erfolgen (Kriterien), wenn

- die Umweltbildungseinrichtung der Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbestimmung ganzjährig und uneingeschränkt zugänglich ist und sie auf Dauer entsprechend dem Zuwendungszweck, nicht jedoch mit der Absicht der Gewinnerzielung, betrieben wird;
- die Umweltbildungseinrichtung eine eigenständige Organisationseinheit ist (Personal/Etat);
- der Bildungsarbeit ein fundiertes umweltpädagogisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung regionaler Markt- und Zielgruppenstrukturen zugrunde liegt;
- die Umweltbildungseinrichtung sich sowohl der BNE bei Kindern und Jugendlichen (im schulischen und außerschulischen Bereich) als auch bei Erwachsenen widmet. Die Bildung von Schwerpunkten bei bestimmten Zielgruppen und Milieus ist möglich;
- die Umweltbildungseinrichtung Information, Beratung, Seminare, Tagungen, Exkursionen, Ausstellungen und weitere handlungs-, zielgruppen- und milieuorientierte Veranstaltungen sowie Medien in den verschiedensten Bereichen der Umweltbildung im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgewogen und sachorientiert bietet. Sie kann sich dabei mit speziellen, insbesondere regionalen Umweltthemen schwerpunktartig befassen;
- die Umweltbildungseinrichtung handlungsorientiertes Lernen ermöglicht und hierfür auch geeignetes Außengelände einsetzt, das in angemessener Entfernung zur Verfügung steht;
- die Umweltbildungseinrichtung über mindestens einen hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter oder eine hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiterin bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte mit entsprechender fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Befähigung verfügt (Nachweis eines Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses bzw. einer adäquaten Berufsausbildung mit entsprechend anerkannter Zusatzqualifikation/berufsbegleitender Fortbildung);
- fachliche Kompetenz, sachliche Objektivität und pädagogische Qualifikation durch die Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet ist;
- beim Bau und Betrieb der Umweltbildungseinrichtung Umweltgesichtspunkte verwirklicht werden;
- die Umweltbildungseinrichtung um Zusammenarbeit mit anderen Umweltstationen und sonstigen Bildungseinrichtungen bemüht ist, Vernetzungsvorhaben unterstützt und erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u. a. zur Verfügung stellt.

Die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel „Umweltbildung.Bayern“ ist wünschenswert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der in Nr. 2 genannten Projekte können als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse und Zuweisungen gefördert werden.

5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Erstausstattung (z. B. Bibliothek, Medien, Labor- und Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung);
- Ausgaben für die Ergänzung und den Ersatz der vorgenannten Ausstattung;
- Personal-, Sach- und Betriebsausgaben für die Vorbereitung (z. B. Konzeption, Bewerbung/Öffentlichkeitsarbeit) und Durchführung einzelner Projekte (z. B. modellhafte, inhalts- oder zielgruppen- oder milieubestimmte Projekte, die bedarfsorientiert Angebote zu einer BNE abdecken; außergewöhnliche Fachveranstaltungen);
- Ausgaben für die Dokumentation vorgenannter Projekte;
- Ausgaben für Baustoffe und Baumaterialien zur Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen, naturnahen Außenanlagen, wenn diese eindeutig im Rahmen der pädagogischen Umsetzung eines partizipativ angelegten Bildungsprojekts anfallen. Hier sind insbesondere zu nennen: Lehrteiche, Lehrpfade, Weidentipis, Barfußpfade, Feuerstellen, Insektenhotels, Baumhütten, Flusssteige, Trockenmauern, Lehrbienenstände, Umweltklassenzimmer mit Unterstellmöglichkeiten, Land-Art-Objekte etc.

  Ebenfalls förderfähig sind die Ausgaben für Baustoffe und Baumaterialien, die im Rahmen eines Umweltbildungsprojekts für modellhafte Anschauungsobjekte (z. B. Passivhausmodell, Solarmodul etc.) entstehen.
- Lebensmittel bei fachbezogenen Umweltbildungsprojekten (z. B. Brotbacken, Kochkurse, Kräuterkurse, regionale Lebensmittel etc.);
- bei Basisprojekten der Umweltstationen (z. B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Wirtschaft) die hierfür anfallenden Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie die Ausgaben für die Auswertung und Dokumentation;
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender (auch Praktikanten, Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) der Umweltstation und Sachleistungen. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben der Umweltstation sind folgende Höchststundensätze zulässig:

- qualifizierte Fachleute (gemäß Nr. 4 Spiegelstrich 7) 38 €/h,
- sonstige Fachkräfte 27 €/h,
- Verwaltungskraft 22 €/h.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Ausgaben für Referenten) können auch höhere nachgewiesene Ausgaben angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebsausgaben (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Ansatz gebracht werden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Ausgaben für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Außenanlagen, die nicht unter Nr. 5.2.1 fallen (insbesondere für Planung und Ausführung durch Baufirmen [inkl. Gartenbau], Planungsbüros oder Landschaftsarchitekten);
- Ausgaben für den Bauunterhalt;
- Ausgaben für Verpflegung und Lebensmittel, die nicht unter Nr. 5.2.1 fallen;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben;
- Ausgaben für laufende Raummieten;
- kommunale Regiearbeiten;
- Ausgabenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung);
- Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können;
- Ausgaben für Geschenke und Repräsentation.

5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Projektförderung nach diesen Förderrichtlinien steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € nicht unterschreiten.

Nicht unter die Bagatellgrenze fallen die auf Regierungsebene durchgeführten Netzwerkveranstaltungen des sog. „Runden Tisches“ sowie die zur Erhöhung der Effizienz von Umweltstationen erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen (z. B. Ersatz defekter Einzelgeräte).

5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II.
Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien sind von den Maßnahmeträgern mit dem jeweils aktuellen Antragsformblatt des StMUV und ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Ausgabenkalkulation, Finanzierungsplan, Darstellung der finanziellen Verhältnisse unter Vorlage der letzten beiden Jahresbilanzen/Einnahmen-Ausgabenrechnungen etc.) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungszuständigkeit

Nach staatlicher Anerkennung einer Umweltbildungseinrichtung als Umweltstation durch das

StMUV bewilligt die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehörde) die Zuwendungen. Sie bezieht bei der Bewilligung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUV gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die fördertechnischen Voraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrags an das StMUV weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUV eingesetzten Fachgremium (Beratergremium) umweltpädagogisch beraten und bewertet, an dessen Sitzungen Vertreter der Regierungen teilnehmen. Das StMUV trifft die Entscheidung auf der Basis der Empfehlungen des Beratergremiums für die Auswahl der Projekte.

Die Regierung wickelt das weitere Förderverfahren ab. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUV.

9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind mit dem Auszahlungsformblatt des StMUV bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der jeweils aktuelle Vordruck des StMUV bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch die evtl. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheids legt die Bewilligungsbehörde dem StMUV vor.

III. Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 treten die Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen vom 3. August 2011 (AllMBl S. 497) außer Kraft.

12. Zusätzliche Hinweise

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde jedoch beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

12.3 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom StMUV erstattet werden.

12.4 Barrierefreier Zugang

Auf dem gesamten Gelände einer staatlich anerkannten Umweltstation ist ein möglichst barrierefreier Zugang zu Umweltbildungselementen/Infostellen zu gewährleisten.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7800-L

Richtlinie zur Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 19. Dezember 2014 Az.: M4-7687-1/162

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen als Schulprojekte für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung.

1. Zweck der Zuwendung

Durch diese Förderung sollen in möglichst vielen bayerischen Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 Schülerunternehmen gegründet oder ausgebaut werden, die in Eigeninitiative eine gesundheitsförderliche Verpflegung für ihre Mitschüler anbieten. Damit soll die Entwicklung und der Erhalt eines gesundheitsfördernden Lebensstils an Bayerns Schulen unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen in staatlichen und privaten Schulen, die unter Einbindung von Schüleraktivitäten ab der Jahrgangsstufe 7 zur dauerhaften Verbesserung der Verpflegungssituation an der Schule führen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Schule oder der jeweilige Sachaufwandsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn der Antragsteller

- einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Förderung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) eingereicht hat,
- noch nicht mit der Maßnahme begonnen hat,
- sich zur Beratung durch eine Fachkraft zum Schulverpflegungsangebot verpflichtet hat,
- sich zur Einhaltung eines Mindestangebots an gesundheitsförderlicher Verpflegung verpflichtet hat,
- sich zur Beratung durch die zuständige staatliche Lebensmittelüberwachung verpflichtet hat,
- sich verpflichtet hat, alle betroffenen Personen in infektions- und lebensmittelhygienischer Hinsicht zu belehren,
- soweit Zuwendungsempfänger die Schule ist, eine Einverständniserklärung[1)] des zuständigen Sachaufwandsträgers vorweist.

1) Erfordernis des Einverständnisses entfällt bei Schulen ohne Sachaufwandsträger (Privatschulen).

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind 70 % der Ausgaben, die dem Schülerunternehmen bei der Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten zur Herstellung, Lagerung und zum Vertrieb gesundheitsfördernder Verpflegung entstehen.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Ausgaben für Lebensmittel und sonstige Verbrauchsgüter.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 4.500 Euro. Der Höchstbetrag der Zuwendung darf innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Bewilligung mit maximal einem weiteren Antrag ausgeschöpft werden.

5.5 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist. Bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel darf die Gesamtsumme der Zuschüsse (inklusive Mittel des Bundes und der EU) 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

5.6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBI S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBI S. 314), zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie und im Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Nrn. 1.4 und 4.2 der ANBest-P werden nicht angewendet.

7. Antragsverfahren

7.1 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht einzureichen.

7.2 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Vorlage und Prüfung des Antrags über die Gewährung der Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie, erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt den Zuwendungsbetrag an die Zuwendungsempfänger aus.

7.3 Verwendungsnachweis

Nach dem Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis mit dem entsprechenden Vordruck (im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Soweit die Schule Zuwendungsempfänger ist, sind auch Rechnungen förderfähig, die auf den jeweiligen Sachaufwandsträger ausgestellt sind, soweit die Rechnungen dem Projekt eindeutig zurechenbar sind. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn der Sachaufwandsträger Zuwendungsempfänger ist und die Rechnung auf die Schule ausgestellt ist.

8. Hinweise

Die Förderung der Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung im Sinn dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Staatshaushalt. Die Bewilligungsstelle kann Zuschüsse nur im Rahmen der ihr vom StMELF zugewiesenen Mittel bewilligen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Zuwendungen und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7815-L

Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 22. Dezember 2014 Az.: E2-7516-1/179

Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachstehende Richtlinien. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

1. Zuwendungszweck

Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, den heimatlichen Lebensraum sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region vertieft,
- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume gestärkt,
- die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft erhalten sowie
- Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Nahversorgung, zur Mobilität und zur Barrierefreiheit geleistet werden.

Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierte Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

Die Dorferneuerung baut dabei auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Einbindung aller Generationen bei der Erarbeitung gemeindlicher Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen sowie auf deren selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher, gemeindlicher und ggf. auch übergemeindlicher Ebene.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private Vorhaben.

Die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung werden in der Anlage näher bestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden

- Teilnehmergemeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,
- Gemeinden,
- den Verbänden für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; ein

beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.

Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativer demografischer Entwicklung liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,
- im Rahmen eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,
- finanzschwach sind.

Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich soll ein Fördergebiet festgesetzt werden, das vom Verfahrensgebiet abweichen kann.

Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Amt) nicht erforderlich sind. Das Amt setzt das Fördergebiet fest (Einleitung des Vorhabens).

Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn

- sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,
- ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim Amt schriftlich beantragt wurde und
- sie vor ihrem Beginn vom Amt fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat (vgl. FinR-LE Nr. 6.2) oder
- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage vor ihrem Beginn vom Amt Zuwendungen dafür bewilligt wurden oder das Amt einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in der Regel als Projektförderung mittels Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt.

5.2 Zeitraum der Förderung

Das Amt legt den Förderzeitraum fest, in dem Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage ausgeführt und abgerechnet werden müssen.

Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage können in

- Verfahren nach dem FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands beantragt werden; sie können bis spätestens drei Jahre nach dem Eintritt des neuen Rechtszustands gefördert werden.
- Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung gefördert werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Ausgaben für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig. Mit Zuwendungen können gefördert werden

a) bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte). Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. VV Nr. 2.6 zu Art. 44 BayHO). Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher, falls solche geleistet werden, kostenmäßig auszuscheiden. Die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Regelungen zur Berücksichtigung von Eigenleistungen und Spenden sind zu beachten.

b) bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

5.4 Höhe der Förderung

Die Förderung für die Dorferneuerung soll 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die Höhe der Förderung der Einzelmaßnahme richtet sich nach der Anlage. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 sind die jeweils aktuellen Regelungen des Staatsministeriums zur Förderung auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden zu beachten. Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit kann die Förderung um fünf Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dient.

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.7, 2.8, 2.9 und 2.11 Abs. 2 der Anlage, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderhöchstbetrags zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

Nicht gefördert werden

- Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 Euro.
- private Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1.000 Euro.

5.5 KAG-Beiträge

Bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt werden, bleibt Art. 5 KAG insoweit unberührt, als die Gemeinde Beiträge höchstens für den Aufwand erheben kann, der ihr als Beteiligung an Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entsteht oder nach Abzug der Beteiligung der Teilnehmergemeinschaft verbleibt.

Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 sind Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit anderen Programmen und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union abgestimmt werden.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist.

Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können, sollen nach diesen gefördert werden.

Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.7 Zeitliche Bindung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu prüfen.

Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

6. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

7. Verfahrensregelungen

7.1 Antrag auf Dorferneuerung

Die Gemeinde stellt beim Amt schriftlich einen Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinn dieser Richtlinien. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist darzulegen,

- welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,
- ob und ggf. welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.

Nach Aufnahme der beantragten Dorferneuerung in das Arbeitsprogramm des Amtes legt die Gemeinde dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und ggf. wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.

7.2 Auswahl der Dorferneuerungen

Das Amt wählt in Abstimmung mit der Regierung sowie im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung des Amtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Landwirtschafts-, Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. Die Ergebnisse werden dem Amt mitgeteilt.

7.3 Bürgermitwirkung

Die Bürgerinnen und Bürger sind in Absprache mit der Gemeinde und ggf. der Teilnehmergemeinschaft auf geeignete Weise (z. B. in Form von Seminaren, Bürgerwerkstätten, Arbeitskreisen, Projektgruppen) aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürgern, Gemeinde und Staat baut die Dorferneuerung auf die Eigeninitiative und Selbsthilfe der Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Kooperation der Planungspartner und gesellschaftlichen Gruppen.

Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen angeregt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind.

Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z. B. Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft, des Gemeinderats, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote sowie mithilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden. Hierbei sollen insbesondere die Angebote der Schulen der Dorf- und Landentwicklung sowie der Landvolkshochschulen genutzt werden.

7.4 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung

Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung beginnen das Amt und die Gemeinde mit Unterstützung des Verbands für Ländliche Entwicklung (Verband) sowie ggf. berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung (Projektvorbereitung).

Art und Umfang der Projektvorbereitung werden vom Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Die Projektvorbereitung umfasst insbesondere

- Aktionen zur Stärkung der Bürgermitverantwortung, die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen, Dorfwerkstätten u. Ä.,
- die Erfassung, Analyse und Beurteilung der relevanten Gegebenheiten, Probleme und Potenziale,
- die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen (Leitbild) für die künftige Entwicklung,
- die Erstellung von Konzepten sowie
- die Berücksichtigung der Einbindung in die Gesamtgemeinde, in die Region und ggf. in interkommunale Prozesse.

Wenn die Projektvorbereitung einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lässt, leitet das Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Dorferneuerung mit Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG oder nach Nr. 4 Abs. 4 ein.

Das Amt setzt die Gemeinde, die Regierung und ggf. weitere beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Einleitung der Dorferneuerung in Kenntnis.

7.5 Träger der Dorferneuerung

Die Teilnehmergemeinschaft und die Gemeinde führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen sowie in gemeinsamer Verantwortung mit den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die Trägerschaft für Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 ist fallweise zu regeln.

7.6 Planungen zur Dorferneuerung

Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde stellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektvorbereitung und ggf. weiterer Erhebungen und Planungen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Dorferneuerungsplan auf.

Der Dorferneuerungsplan soll die Entwicklungsziele für das Dorf bzw. die Gemeinde zu einer umfassenden und nachhaltigen Handlungsstrategie zusammenführen; er soll je nach Erfordernis umfassen

- ortsräumliche Planungen mit Aussagen über Möglichkeiten der Innenentwicklung,
- Planungen zur Grünordnung und Dorfökologie,
- bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und -gutachten (z. B. Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte oder Fachplanungen zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen, land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen),
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen sowie
- die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen.

Der Dorferneuerungsplan soll auch Aussagen darüber enthalten, ob es erforderlich ist, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder ergänzt; er kann damit auch Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung sein. Teilnehmergemeinschaft und Gemeinde erfüllen so die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (vgl. § 188 Abs. 2 BauGB).

Die Teilnehmergemeinschaft wählt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Amt die Maßnahmen aus, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt werden sollen. Die Maßnahmen sind mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger abzustimmen. Sie veranlasst ggf. die planrechtliche Behandlung der Dorferneuerungsmaßnahmen durch das Amt und nimmt diese – soweit erforderlich – in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (vgl. § 41 FlurbG) und in den Plan nach § 58 FlurbG auf.

Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 legt das Amt den Umfang der erforderlichen Planungen bedarfsgerecht fest.

8. Förderregelungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Amt zuständig.

9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Anlagen 3 und 3a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsregelung

- Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage der DorfR vom 19. Dezember 2011, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen oder über die mit Zustimmung des Amtes vor dem 1. Januar 2015 vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden,
- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage der DorfR vom 19. Dezember 2011, für die vor dem 1. Januar 2015 eine Förderung beantragt wurde,

sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 40) anzuwenden.

10.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 40) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage
(zu Nr. 2 DorfR)

Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung*)

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1	**Vorbereitung und Prozessbegleitung** Die Dorferneuerung bzw. Gemeindeentwicklung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Ausgaben[1)]
2.2	**Planung** Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Ausgaben[1)]
2.3	**Beratung** Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinn dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustands (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR).	bis zu 70 % der Ausgaben[1)]
2.4	**Straßen und Wege** Dorf-[3)] und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen − zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB.[4)] − an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Ausgaben[1), 2)]
2.5	**Ökologie** (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Ausgaben[1), 2)]
2.6	**Bedarfsgerechte Ausstattung** Schaffung und Entwicklung von (1) dorfgerechten[3)] Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen), (2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung,	bis zu 60 % der Ausgaben[1), 2)]

(3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung sowie

(4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.

2.7 Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen

Schaffung von dorfgerechten[3)] öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.

bis zu 60 % der Ausgaben[1), 2), 5)], höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt

2.8 Ländliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)

Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

(1) Gebäuden[6)] für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.

(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden[6)].

bis zu 60 % der Ausgaben[1), 2), 5)], höchstens jedoch 200.000 € pro Objekt

2.9 Boden- und Gebäudemanagement

(1) Erwerb von Gebäuden zur Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung (Nrn. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.

bis zu 60 % der Ausgaben[1), 2)], höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt

(2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung.

bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Ausgaben[1), 2)]

(3) Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung.

bis zu 60 % der Ausgaben[1), 2)], höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt

2.10 Sonstige Ausgaben

(1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleiche und Entschädigungen im privaten Bereich.

(2) Ausgaben für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.

bis zu 60 % der Ausgaben[1), 2)]

2.11 Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerechte[3)] Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte[3)] Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von

(1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerechte[3)] Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung.

bis zu 30 % der Ausgaben[7)], höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen

(2) ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken.

bis zu 60 % der Ausgaben[7)], höchstens jedoch 60.000 € je Anwesen

2.12 Vorbereichs- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)

Dorfgerechte[3)] Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen.

bis zu 30 % der Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 € je Anwesen

*) Der öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. Er setzt sich aus der Beteiligung der EU sowie aus GAK- und/oder Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) zusammen.

1) Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am ....“ des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.

2) In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Ausgaben angehoben werden.

3) Dorfgerecht sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) Rechnung tragen.

4) Zuwendungsfähig sind jedoch die Ausgaben für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind.

5) Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20.000 € erhöht werden.

6) Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.

7) Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 € erhöht werden.

7845-L

Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A: Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 14. November 2014 Az.: L3-7387-1/201

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor,
- Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO),
- Weingesetz (WeinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I 2011 S. 66),
- Weinverordnung (WeinV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1993 (BGBl I S. 1538, 1699),
- Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-U/L, 2125-2-2-U/L).

A. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“

1. Zweck der Unterstützung

Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

2. Gegenstand der Unterstützung

Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

a) die Sortenumstellung mit Pfropfreben,

b) die Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstands,

c) die Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen.

3. Voraussetzungen für eine Unterstützung

3.1 Flächenbezogene Voraussetzungen

Unterstützungsfähig sind nur Vorhaben auf Flächen des Antragstellers in Bayern, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

3.2 Maßnahmebezogene Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die jeweilige Maßnahme erfüllt werden:

a) Sortenumstellung mit Pfropfreben:

Die Sortenumstellung muss von einer Keltertraubensorte in eine andere Keltertraubensorte gemäß Anlage 1 erfolgen.

b) Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstands:

- In Direktzuglagen, Steillagen und Terrassenanlagen muss der durchschnittliche Zeilenabstand nach der Maßnahme
  - bei Verringerung durchschnittlich mindestens 20 cm unter dem Zeilenabstand vor der Maßnahme bzw. Rodung liegen,
  - bei Erweiterung der Zeilenbreite durchschnittlich mindestens 10 cm über dem Zeilenabstand vor der Maßnahme bzw. Rodung liegen.
- Die durchschnittliche Mindestbreite beträgt in Direktzuglagen 1,80 m und in Steillagen 1,60 m.
- Die Zeilenbreite darf in Direktzuglagen und Steillagen 3,50 m nicht überschreiten.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Rebflächen gemäß Nr. 3.1 bewirtschaften. Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

5. Ausschluss von der Unterstützung

Ausgeschlossen von der Unterstützung ist/sind:

a) Bewirtschafter mit widerrechtlichen Rebflächen im Sinn der Art. 85a und 85b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,

b) Maßnahmen auf Feldstücken, deren Größe weniger als 500 m² beträgt,

c) die Durchführung der gleichen Maßnahme innerhalb von fünf Jahren auf dem gleichen Feldstück nach Auszahlung der Unterstützung,

d) die gleichzeitige Beantragung von Sortenumstellung und Umstrukturierung auf einem Feldstück,

e) die aufeinanderfolgende Durchführung von Sortenumstellung und Umstrukturierung auf dem gleichen Feldstück innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der Unterstützung für eine der beiden Maßnahmen,

f) alle Maßnahmen auf einer unbestockten Fläche, auf der erstmalig bzw. nach Unterbrechung erst-

malig wieder ein Bepflanzungsrecht ausgeübt werden soll,

g) das Umsetzen von Pfropfreben aus einer bereits bestehenden Rebanlage,

h) Vorhaben, die zu Zahlungen von unter 100 € (Bagatellgrenze) führen,

i) Flächen, die in ein Verfahren der Weinbergsflurbereinigung einbezogen sind und deren Wiederaufbau durch das Amt für Ländliche Entwicklung erstattet wird,

j) Maßnahmen, die durch ein anderes Förderprogramm gefördert werden können,

k) die Maßnahmen Umstrukturierung und Sortenumstellung auf Feldstücken, für die bei Bewilligung oder Auszahlung bereits eine Verpflichtung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm für die Maßnahme „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (A46/A47)“ bzw. „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (B55)“ besteht,

l) die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen.

6. Art und Umfang der Unterstützung

6.1 Art der Unterstützung

Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch und wird als Pauschale (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

6.2 Umfang der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung hängt von den im jeweiligen Haushaltsjahr von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mitteln und vom Umfang der gestellten Anträge ab. Die nachfolgend genannten Pauschalen sind Höchstbeträge, die zur Anpassung an die jeweilige Finanzlage gekürzt werden können.

Die Pauschale beträgt

a) für die Sortenumstellung mit Pfropfreben
   - bis zu 5.500 €/ha in Direktzuglagen,
   - bis zu 12.000 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
   - bis zu 14.000 €/ha in Terrassenanlagen,

b) für die Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstands
   - bis zu 5.500 €/ha in Direktzuglagen,
   - bis zu 12.000 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
   - bis zu 14.000 €/ha in Terrassenanlagen,

c) für die Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen
   - bis zu 2.000 €/ha in Direktzuglagen,
   - bis zu 3.200 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
   - bis zu 3.200 €/ha in Terrassenanlagen.

6.3 Förderfähige Fläche

Es ist nur die zum Abschluss des Vorhabens bei der Vor-Ort-Kontrolle tatsächlich festgestellte bepflanzte Rebfläche gemäß Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 förderfähig, jedoch nur bis zu der im Förderantrag beantragten Größe.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn mit der Maßnahme nicht vor Stellung eines Antrags auf Unterstützung begonnen wurde. Als vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt insbesondere:

a) bei der Umstellung und Umstrukturierung die Lieferung des Pflanzguts; die Bestellung des Pflanzguts ist förderunschädlich,

b) bei der Tropfbewässerung der Kauf der Tropfschläuche.

Es kann grundsätzlich keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens erteilt werden.

7.2 Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist bis zum 31. Mai des Kalenderjahres der Bewilligung des Förderantrags abzuschließen. In Härtefällen (z. B. schwerwiegende Krankheit des Betriebsleiters) ist eine Verlängerung dieser Frist auf Antrag möglich.

7.3 Abschluss des Vorhabens

Die Unterstützung kann nur für Maßnahmen ausgezahlt werden, die innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen sind.

Maßnahmen nach Nr. 2 Buchst. a und b gelten als abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben gepflanzt sind.

Maßnahmen nach Nr. 2 Buchst. c gelten als abgeschlossen, wenn die Tropfbewässerungsanlage installiert wurde.

7.4 Aufbewahrungspflicht

Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege, für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren und für eine eventuelle Prüfung durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) als Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden oder Organe der Europäischen Gemeinschaften bereitzuhalten.

7.5 Sortenverifizierung

Bei der Maßnahme Sortenumstellung wird nach Auszahlung der Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt vor Ort überprüft, ob die im Zahlungsantrag angegebene Sorte mit der gepflanzten Sorte übereinstimmt.

7.6 Kürzung und Sanktionen

Wird bei der Sortenverifizierung festgestellt, dass eine andere Sorte als im Zahlungsantrag angegeben gepflanzt wurde, wird die Flächenabweichung zwischen der ausbezahlten Fläche der Maßnahme Sortenumstellung des kontrollierten Vorhabens und der tatsächlich festgestellten Fläche berechnet. Bei einer Flächenabweichung bis 3 % verringert sich die förderfähige Fläche entsprechend und die Differenz wird zurückgefordert.

Wird eine Flächenabweichung von mehr als 3 % festgestellt, so wird die doppelte Differenz zurückgefordert.

Bei einer Flächenabweichung von mehr als 20 % wird die Zuwendung, die für die Maßnahme Sortenumstellung ausbezahlt worden ist, zurückgefordert.

7.7 Aufhebung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zahlungen einschließlich Verzinsung erfolgt gemäß §§ 10 und 14 MOG und Art. 97 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 in Verbindung mit Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 bzw. Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.8 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Die Vorgaben des Art. 91 in Verbindung mit Art. 92 und 97 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezüglich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen muss für drei Jahre ab der Auszahlung der Prämie gewährleistet werden. Hierzu muss der Antragsteller im Kalenderjahr nach der Auszahlung der Umstrukturierungsprämie erstmals und jeweils in den beiden folgenden Kalenderjahren einen Mehrfachantrag stellen. Bei Verstößen (Handlungen und/oder Unterlassungen) gegen diese Verpflichtungen, die unmittelbar dem Antragsteller zuzuschreiben sind, wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes der Zahlungsbetrag teilweise oder vollständig gekürzt oder gestrichen und muss vom Antragsteller ggf. erstattet werden.

7.9 Bewirtschafterwechsel

Innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr der Auszahlung darf der Bewirtschafter einer geförderten Fläche nicht wechseln. Davon ausgenommen ist nur der Bewirtschafterwechsel innerhalb der Hofnachfolge oder die vorweggenommene Hofnachfolge durch Pacht.

7.10 Vorsätzlich falsche Angaben

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von einer Unterstützung ausgeschlossen, und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8. Verfahren

8.1 Antragsstellung

Anträge auf Unterstützung müssen nach der jeweiligen Antragseröffnung, spätestens bis zum 31. Januar (Antragszeitraum) unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der LWG gestellt werden.

Je Antragsteller ist grundsätzlich nur ein Antrag auf Unterstützung je Antragszeitraum möglich. In diesem Antrag müssen alle Feldstücke, für die eine Unterstützung beantragt wird, enthalten sein.

8.2 Bewilligung und Auswahl

Die Anträge werden von der LWG geprüft und nach Ende der Antragsfrist zeitnah bewilligt.

Die Auswahl der zu bewilligenden Anträge erfolgt anhand eines Verfahrens gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 555/2008.

8.3 Zahlungsantrag und Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahmen muss der Zahlungsantrag spätestens bis 31. Mai im Kalenderjahr der Bewilligung mittels des dafür vorgesehenen Formblatts an der LWG gestellt werden, damit die notwendige Vor-Ort-Kontrolle veranlasst werden kann.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Jahr der Bewilligung.

Die erforderlichen Originalbelege (z. B. Rechnungen, Lieferscheine) sind vorzulegen, aus denen, sofern bezogen, auch die Anzahl der bezogenen Reben und die Sorte ersichtlich sind.

8.4 Übergangsregelung

Für alle Anträge, die auf Basis der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus in der Fassung vom 5. Mai 2011 (Az.: L3-7387-703) oder vorherigen Fassungen der Durchführungsbestimmungen gestellt wurden, haben die Durchführungsbestimmungen vom 5. Mai 2011 weiterhin Gültigkeit. Dies bedeutet, dass diese Anträge nach den Bestimmungen und Fristen der Durchführungsbestimmungen vom 5. Mai 2011 abgewickelt werd en.

Für alle Anträge, die auf Basis der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus in der Fassung vom 12. Dezember 2013 (Az.: L3-7387-1/156) bewilligt wurden, haben die Durchführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2013 weiterhin Gültigkeit. Dies bedeutet, dass diese Anträge nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2013 abgewickelt werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 14. November 2014 in Kraft und mit Ablauf des 14. Oktober 2018 außer Kraft. Sie ersetzen die Durchführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2013, geändert durch Schreiben vom 28. April 2014 (Az.: L3-7387-1/173), und finden auf alle noch nicht bewilligten Anträge Anwendung.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage

Für die Sortenumstellung sind die in Bayern klassifizierten Keltertrauben gemäß untenstehender Tabelle zugelassen. Bei der Verwendung von Rebsortencodes sind die Rebsortennummern der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) zu verwenden.

Weiße Rebsorten – Stand 14. November 2014

Rebsorten-Nummer	Rebsorten-Bezeichnung	Kurzform der Bezeichnung
115	Albalonga	Albalonga
155	Arnsburger	Arnsburger
125	Auxerrois	Auxerrois
103	Bacchus	Bacchus
139	Blauer Silvaner	Bl. Silvaner
146	Bronner	Bronner
136	Chardonnay	Chardonnay
156	Ehrenbreitsteiner	Ehrenbr.st.
119	Ehrenfelser	Ehrenfel.
134	Elbling, Roter	Elbling Rot.
126	Elbling, Weißer	Elbling,Wei.
113	Faberrebe	Faberrebe
157	Findling	Findling
127	Fontanara	Fontanara
158	Freisamer	Freisamer
122	Gelber Muskateller	Gelb.Muskat.
109	Gewürztraminer, Traminer	Traminer
160	Goldriesling	Goldriesling
102	Grüner Silvaner	Silvaner Gr.
166	Gutedel, Roter	Guted., Rot.
129	Gutedel, Weißer	Guted., Wei.
153	Helios	Helios
123	Hibernal	Hibernal
161	Hölder	Hölder
116	Huxelrebe	Huxelrebe
144	Johanniter	Johanniter
162	Juwel	Juwel
121	Kanzler	Kanzler
104	Kerner	Kerner
163	Kernling	Kernling
159	Malvasier früher roter	Malv.früh.ro
117	Mariensteiner	Marienstei.
137	Merzling	Merzling
112	Morio-Muskat	Morio-Musk.
101	Müller-Thurgau	Müll.-Thurg.
177	Muscaris	Muscaris
167	Muskateller, Roter	Muskat.,Rot.
118	Muskat-Ottonel	Musk.-Otton.
164	Nobling	Nobling
114	Optima	Optima
165	Orion	Orion
108	Ortega	Ortega
145	Osteiner	Osteiner
107	Perle	Perle
138	Phoenix	Phoenix
141	Prinzipal	Prinzipal
143	Regner	Regner
131	Reichensteiner	Reichenst.
111	Rieslaner	Rieslaner
110	Ruländer	Ruländer
172	Saphira	Saphira
171	Sauvignon blanc	Sauvig.bl.
105	Scheurebe	Scheurebe
133	Schönburger	Schönburger
135	Siegerrebe	Siegerrebe
168	Silcher	Silcher
169	Sirius	Sirius
152	Solaris	Solaris
176	Souvignier gris	Souvi.gris
147	Staufer	Staufer
181	Villaris	Villaris
180	We 69-607-42/ Sauvignon Cita	We 69-607-42
179	We 69-630-13/ Sauvignon Gryn	We 69-630-13
178	We 70-267-14/ Sauvignon Sary	We 70-267-14
120	Weißer Burgunder	Weiß. Burg.
106	Weißer Riesling	Riesling,Wie
132	Würzer	Würzer

Rote Rebsorten – Stand 14. November 2014

Rebsorten-Nummer	Rebsorten-Bezeichnung	Kurzform der Bezeichnung
823	Accent	Accent
777	Acolon	Acolon
822	Allegro	Allegro
806	Baron	Baron
792	Blauburger	Blauburger
775	Blauer Frühburgunder	Frühburg.Bl.
772	Blauer Portugieser	Portugieser
771	Blauer Spätburgunder	Spätburg.Bl.
794	Blauer Trollinger	Bl.Trolling.

Rebsorten-Nummer	Rebsorten-Bezeichnung	Kurzform der Bezeichnung
791	Blauer Zweigelt	Bl.Zweigelt
818	Bolero	Bolero
809	Cabernet Carbon	Cab.Carbon
810	Cabernet Carol	Cab.Carol
808	Cabernet Cortis	Cab.Cortis
803	Cabernet Cubin	Cab.Cubin
798	Cabernet Dorio	Cab.Dorio
788	Cabernet Dorsa	Cab.Dorsa
813	Cabernet Franc	Cabern.Franc
776	Cabernet Mitos	Cab.Mitos
783	Cabernet Sauvignon	Cab.Sauvig.
826	Calandro	Calandro
800	Dakapo	Dakapo
780	Deckrot	Deckrot
773	Domina	Domina
781	Dornfelder	Dornfelder
789	Dunkelfelder	Dunkelfelder
795	Hegel	Hegel
787	Helfensteiner	Helfsteiner
796	Heroldrebe	Heroldrebe
785	Lemberger (Blauer Limberger)	Lemberger
779	Merlot	Merlot
807	Monarch	Monarch
774	Müllerrebe, Schwarzriesling	Schwarzriesl
821	Muskat Trollinger	Muska.Troll.
819	Neronet	Neronet
801	Palas	Palas
824	Piroso	Piroso
805	Prior	Prior
825	Reberger	Reberger
784	Regent	Regent
793	Rondo	Rondo
797	Rotberger	Rotberger
820	Rubinet	Rubinet
782	Saint Laurent	Saint Laur.
786	Tauberschwarz	Taubschwarz
827	Wildmuskat	Wildmuskat

2175.4-A

Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 29. Dezember 2014 Az.: III2/6573.01-1/2

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für die Umsetzung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter in Bayern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt I
Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die Heterogenität der individuellen Lebenslagen älterer Menschen erfordern neue Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter. Die kommunalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte bilden die Basis für neue Verantwortungsgemeinschaften im Sinne von „Sorgenden Gemeinschaften". Flexible Assistenzleistungen, ambulante Wohn- und Betreuungsformen tragen dem überwiegenden Wunsch älterer Menschen Rechnung, ihr Leben auch im Fall von Hilfebedürftigkeit zu Hause oder zumindest wie zu Hause verbringen zu können.

Diesen Bedürfnissen entsprechend ist es Zweck der Zuwendung, die Umsetzung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben zu Hause, aber auch für ein Leben wie zu Hause in Bayern voranzubringen.

Dies entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär".

2. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der zeitlich befristeten Förderung (Anschubfinanzierung) sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter.

2.2 Förderfähig sind Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie

- von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen,
- betreutes Wohnen zu Hause,
- Quartierskonzepte, die insbesondere die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen,
- Seniorenhausgemeinschaften,
- generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für ältere Menschen beinhalten,
- sonstige innovative ambulante Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter.

2.3 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

a) ein Konzept vorlegt, aus dem Ziel und Zweck des Vorhabens, die geplanten Strukturen, insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung sowie der Qualifikation des Personals, dem bürgerschaftlichen Engagement, die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit hervorgehen,

b) einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Gesamtfinanzierung, einen mittelfristigen Finanzierungsplan und

c) eine Befürwortung der örtlichen Kommune beifügt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Initiatoren neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter in Bayern.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bewilligt.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

a) Personal- und Sachausgaben für eine Fachkraft im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung. Hierzu zählen auch Personal- und Sachausgaben für Vorbereitungstätigkeiten zur Initiierung und zum Aufbau der neuen Konzepte.

b) notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung und

c) notwendige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und für die besonderen Bedürfnisse der älteren Menschen erforderliche Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume.

4.3 Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

4.3.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Jahre. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal sechs Monate vor Projektbeginn förderfähig.

4.3.2 Die Zuwendung beträgt pro Projekt bis zu 40.000 Euro, für Projekte nach Nr. 2.2 erster und zweiter Spiegelstrich bis zu 10.000 Euro. Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 90 v. H. der erforderlichen tatsächlichen Ausgaben.

5. Verhältnis zu anderen Leistungen

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaats Bayern, des Bundes, der Pflegekassen oder der EU in Anspruch genommen werden.

Abschnitt II
Verfahren

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Antrag ist vollständig und schriftlich beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) unter Verwendung der dort erhältlichen Vordrucke einzureichen.

6.2 Über die jeweils bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eingegangenen Anträge wird jeweils nach diesen Stichtagen entschieden. Reichen die Haushaltsmittel zum jeweiligen Stichtag nicht aus, alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, zu bewilligen, wird eine Priorisierung vorgenommen.

6.3 Zuständige Behörde für das Förderverfahren ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

7. Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO ist zugelassen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2175.4-A

Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und für Gesundheit und Pflege

vom 14. Januar 2015 Az.: III2/6573.01-1/3

I.

Die Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF) vom 7. Dezember 2011 (AllMBl S. 702) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden jeweils die Worte „ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch die Worte „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ ersetzt.

2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch die Worte „Ambulant betreute Wohngemeinschaften“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch die Worte „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ ersetzt.

3. In Nr. 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt; die Worte „ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ werden durch die Worte „ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ ersetzt.

4. In Nr. 3 werden die Worte „ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch die Worte „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ ersetzt.

5. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:
      „Förderfähig sind ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn von Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG).“
   b) Nr. 4.2.1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Halbsatz 1 und in Spiegelstrich 1 werden jeweils die Worte „ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform“ durch die Worte „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ ersetzt.
      bb) In Spiegelstrich 1 wird nach dem Wort „Nachhaltigkeit“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
      cc) In Spiegelstrich 2 werden die Worte „bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften zusätzlich“ und nach den Worten „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ das Wort „und“ gestrichen.
      dd) Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
   c) In Nr. 4.2.2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

6. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 5.2 werden die Worte „ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform“ durch die Worte „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ ersetzt.
   b) In Nr. 5.2.1 wird das Wort „Sachkosten“ jeweils durch das Wort „Sachausgaben“ ersetzt; die Worte „ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ werden jeweils durch die Worte „ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ ersetzt.
   c) In Nr. 5.3.1 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt; die Worte „ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ werden durch die Worte „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ ersetzt.
   d) In Nr. 5.4 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

7. In Nr. 7.1 wird das Wort „StMAS“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Höhenberger Ministerialdirektor	Nowak Ministerialdirektorin

2175.5-G

Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 7. Januar 2015 Az.: 43b-G8300-2014/195-5

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für die Familienpflege und die Angehörigenarbeit im „Bayerischen Netzwerk Pflege“.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass sich die Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke ebenfalls mit freiwilligen Zuwendungen beteiligen.

I.
Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Familienpflege („Bayerisches Netzwerk Pflege“)

1.1 Zweck der Förderung

1.1.1 Familienpflegestationen tragen dazu bei, die Familien in besonderen Not- und Krisensituationen zu stützen, ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und die Fremdunterbringung von Kindern zu vermeiden.

Die Familienpflege tritt dann ein, wenn die Person, die bisher einen Haushalt mit mindestens einem Kind geführt hat, in der Regel Mutter oder Vater, diesen z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Erholungs- oder Kuraufenthalt nicht mehr selbst oder nicht mehr alleine führen kann. Die qualifizierte Familienpflegerin übernimmt die Betreuung und Erziehung der Kinder sowie die Versorgung des Haushalts.

1.1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen die Weiterführung der Familienpflegestationen zu erleichtern und ein flächendeckendes Angebot an qualifizierten Familienpflegerinnen auch durch verbindliche Formen der Zusammenarbeit sicherzustellen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Ausgaben der Familienpflegestationen für die Familienpflege. Die Förderpauschale nach Nr. 1.5.2.1 ist insbesondere für die Ausgaben bestimmt, die durch

- den Einsatz der staatlich anerkannten Familienpfleger und Familienpflegerinnen (einschließlich anteilige Sachausgaben),
- die regionale Vernetzung (Poolbildung),
- die Vorhaltung,
- die Einsatzleitung und
- die Supervision/Praxisberatung

entstehen.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen,
- freigemeinnützige Stiftungen sowie
- private Anbieter,

soweit sie Träger von Familienpflegestationen sind und dort Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 beschäftigen.

1.4 Fördervoraussetzungen

1.4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass

a) mindestens
   - eine Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft in der Familienpflege eingesetzt ist und
   - eine sonstige Haushaltshilfe zur Verfügung steht,

b) eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen ambulanten sozialpflegerischen Diensten sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen (insbesondere Jugendamt, Sozialamt, Krankenkasse) erfolgt,

c) die Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können und

d) die Familienpflegestation zur Abrechnung mit den Krankenkassen zugelassen ist.

1.4.2 Darüber hinaus soll mit zwei weiteren benachbarten Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstationen eine Vernetzung bestehen sowie ein regionaler, trägerübergreifender Arbeitskreis „Familienpflege“ eingerichtet werden. Bei weniger als drei vollzeitbeschäftigten oder einer entsprechenden Zahl von teilzeitbeschäftigten Fachkräften in der Familienpflegestation muss die Vernetzung durch eine Versorgung aus einer Hand oder gemeinsame Koordinierung erfolgen.

1.4.3 Der Anteil der beschäftigten Haushaltshilfen muss 20 v. H. der förderfähigen Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2, jedoch mindestens eine Vollzeitkraft (oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften) betragen. Von dem Erfordernis der Beschäftigung sonstiger Haushaltshilfen kann abgesehen werden, wenn ein Kooperationsvertrag mit einem anderen sozialen Dienst besteht, der Haushaltshilfe in entsprechendem Umfang anbietet.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

1.5.1.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

1.5.1.2 Die Förderpauschale wird für Fachkräfte gewährt, die eine Ausbildung als staatlich anerkannter Familienpfleger beziehungsweise staatlich anerkannte Familienpflegerin oder als Dorfhelfer beziehungsweise Dorfhelferin abgeschlossen haben, soweit die Ausgaben für die Familienpflege nicht über gesetzliche oder sonstige Leistungen abgedeckt sind.

1.5.2 Höhe der Förderung

1.5.2.1 Die Förderpauschale beträgt für eine bedarfsgerechte, vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 jährlich bis zu einschließlich 7.800 Euro, wenn diese mindestens zu 90 v. H. in der Familienpflege eingesetzt war. Im Übrigen reduziert sich der Betrag entsprechend dem Umfang der Beschäftigung in der Familienpflege, wobei dieser mindestens 50 v. H. betragen muss.

1.5.2.2 Je 20.000 Einwohner – bezogen auf die einzelnen Regierungsbezirke – ist maximal eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig. Die voll- und teilzeitbeschäftigten Dorfhelfer und Dorfhelferinnen sind auf diesen Personalschlüssel anzurechnen.

1.5.2.3 Übersteigt in einem Regierungsbezirk die Zahl der von den Zuwendungsempfängern beschäftigten Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 die Zahl der förderfähigen Fachkräfte nach Nr. 1.5.2.2, so werden keine neuen Familienpflegestationen in die Förderung aufgenommen.

1.5.3 Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Bewilligungszeitraums, in dem eine Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 nicht beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Monats beginnt beziehungsweise endet.

2. Angehörigenarbeit („Bayerisches Netzwerk Pflege“)

2.1 Zweck der Förderung

2.1.1 Durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen von älteren pflegebedürftigen Menschen soll die Fachstelle für pflegende Angehörige verhindern, dass die Angehörigen durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden (Angehörigenarbeit). Ihre Pflegebereitschaft zu erhalten und die Pflegefähigkeit zu sichern (Prävention) muss auch im Interesse der Pflegebedürftigen wie der Kommunen und des Staates oberstes Ziel der Angehörigenarbeit sein.

2.1.2 Zweck der Förderung ist es, ein auf Dauer angelegtes und landesweites Angebot für pflegende Angehörige sicherzustellen, das die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder das Versorgungsmanagement nach § 11 Abs. 4 SGB V ergänzt. Als Angehörige gelten auch sonstige nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Pflege umfasst auch die Betreuung von Personen im Sinn des § 45a SGB XI, insbesondere von Menschen mit Demenzerkrankung.

2.2 Gegenstand der Förderung

2.2.1 Aufgabe der Fachstelle für pflegende Angehörige ist es, kontinuierlich und in offener Zusammenarbeit mit allen am Pflegenetzwerk Beteiligten Angehörige psychosozial zu beraten, zu entlasten und zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere

– Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und Pflegefachkräften,
– Aktivierung des persönlichen Umfelds,
– neutrale Information und Beratung über Hilfsangebote und deren Finanzierung,
– Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
– Öffentlichkeitsarbeit.

Hospizarbeit ist keine Angehörigenarbeit im Sinn dieser Förderrichtlinie.

2.2.2 Gefördert werden die Ausgaben für die Angehörigenarbeit, die nicht durch gesetzliche Kostenträger gedeckt sind. Die Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen zusammen mit den Leistungen nach Teil 8 Abschnitte 6 und 7 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 90 v. H. der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

2.3 Zuwendungsempfänger

2.3.1 Zuwendungsempfänger sind vorrangig

– die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen,
– freigemeinnützige Stiftungen sowie
– private Anbieter,

soweit sie Angehörigenarbeit im Sinn dieser Richtlinie durchführen und Fachkräfte nach Nr. 2.5.1.2 beschäftigen.

2.3.2 Zuwendungsempfänger können darüber hinaus auch Kommunen sein, wenn Träger nach Nr. 2.3.1 für die Durchführung dieser Aufgabe nicht zur Verfügung stehen.

2.4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung der Fachstelle für pflegende Angehörige ist, dass

– eine Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit, einschließlich der Organisation und Begleitung von Angehörigengruppen und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach §§ 45c und 45d SGB XI tätig ist, die nicht zugleich als Pflegedienstleitung agiert,
– die Fachkräfte nach Nr. 2.5.1.2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können,
– eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen Pflegeeinrichtungen, sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen (insbesondere den Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialämtern, Gesundheitsämtern) erfolgt,
– die Fachstelle für pflegende Angehörige regelmäßig erreichbar ist,
– sie nach außen als „Fachstelle für pflegende Angehörige“ erkennbar ist und
– Hausbesuche durchgeführt werden.

Bei erstmaliger Förderung ist darüber hinaus die Bereitschaft erforderlich, sich ggf. räumlich mit einem Pflegestützpunkt zu verbinden. Im Einzugsbereich eines Pflegestützpunkts werden keine neuen Fachstellen für pflegende Angehörige gefördert, die vom Pflegestützpunkt räumlich getrennt sind. Bereits bestehende Fachstellen für pflegende Angehörige können eine als Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 eingesetzte Pflegedienstleitung solange weiter einsetzen, bis ein Austausch der Fachkraft durchgeführt wird (Bestandsschutz).

2.5 Art und Umfang der Förderung

2.5.1 Art der Förderung

2.5.1.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2.5.1.2 Die Förderpauschale wird insbesondere für fortgebildete Pflegefachkräfte sowie für diplomierte und graduierte Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialarbeiterinnen nach Nr. 2.4 gewährt, die aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den Hilfemöglichkeiten für pflegende Angehörige vertraut sind oder an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben, soweit die Ausgaben für die Angehörigenarbeit nicht über gesetzliche oder sonstige Leistungen abgedeckt sind. Die Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen zusammen mit den Leistungen nach Teil 8 Abschnitte 6 und 7 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 90 v. H. der Gesamtausgaben nicht überschreiten.

2.5.2 Höhe der Förderung

2.5.2.1 Die Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 jährlich bis zu einschließlich 17.000 Euro. Bei einer räumlichen Anbindung an einen Pflegestützpunkt, die durch eine Bescheinigung des Pflegestützpunkts nachzuweisen ist, erhöht sich die Förderpauschale für höchstens eine Fachkraft für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3.000 Euro. Bei Teilzeitkräften reduziert sich die Förderpauschale entsprechend.

2.5.2.2 Die Landkreise beziehungsweise die kreisfreien Städte verständigen sich im Rahmen einer kommunalen Pflegebedarfsplanung gemeinsam mit allen beteiligten Trägern darauf, wer die Angehörigenarbeit im Sinn der Nr. 2.4 durchführen und in die staatliche Förderung einbezogen werden soll.

2.5.2.3 Je 100.000 Einwohner ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft (je Landkreis mindestens eine Fachkraft, je kreisfreie Stadt mindestens eine halbe Fachkraft) nach Nr. 2.5.1.2 oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig.

2.5.2.4 Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Bewilligungszeitraums, in dem eine vorgesehene Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 nicht beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Monats beginnt beziehungsweise endet.

3. Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genom-

men werden. Für die Förderung von Fachstellen für pflegende Angehörige wird auf Nr. 2.2.2 Satz 2 verwiesen.

II.
Verfahren

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erhältlichen Vordrucke bis spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres beim ZBFS ein, das für die Abwicklung des Förderverfahrens bis 31. Dezember 2015 zuständig ist. Das Förderjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet spätestens am 31. Dezember desselben Jahres. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. Für Anträge für das Förderjahr 2015, die bis spätestens 1. April 2015 beim ZBFS eingehen, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als erteilt. Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das ZBFS nach Eingang des vollständigen Antrags.

5. Auszahlungsverfahren

Das ZBFS kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung bewilligen. Die Abschlagszahlung darf maximal 70 v. H. der bewilligten Zuwendung betragen. Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 1. November des Förderjahres angefordert werden. Das ZBFS unterstützt die Bemühungen von Trägern, die die Fördervoraussetzung nach Abschnitt I Nr. 1.4.2 durch eine trägerübergreifende Kooperation anstreben.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

6.1 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres dem ZBFS, das für Anträge, die bis 31. Dezember 2015 eingehen, zuständig ist und das die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt, vorzulegen. Die beim ZBFS erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. In der Familienpflege sind bei der Angabe der Personalausgaben die vorgegebenen Kostenpauschalen zu verwenden. Dies gilt auch für die erstmalige Antragstellung. Die Beträge der Kostenpauschalen werden jährlich vom ZBFS in Abstimmung mit dem Staatsministerium festgelegt. Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

6.1.1 Familienpflege

Durch Vorlage der Personalkontenblätter und der Einsatzlisten ist nachzuweisen, dass die geförderten Fachkräfte im vorgesehenen Umfang beschäftigt und in der Familienpflege im Sinn dieser Richtlinie eingesetzt waren.

6.1.2 Angehörigenarbeit

Durch Vorlage der Personalkontenblätter ist nachzuweisen, dass die geförderten Fachkräfte nach Abschnitt I Nr. 2.5.1.2 wie vorgesehen beschäftigt waren. Der Träger bestätigt, dass diese Kräfte im geförderten Umfang ausschließlich in der Angehörigenarbeit tätig waren.

6.2 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das ZBFS.

6.3 Zinsen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt.

III.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. Januar 2015 Az.: Prot/Dr 1353-2149-2

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino in München hat sich wie folgt geändert:

Maximilianstraße 2, 80539 München
Telefon: 08121 97731-0, Telefax: 08121 97731-20
E-Mail: consolato-onorario-rsm@web.de
Öffnungszeiten: montags bis freitags 9 bis 17 Uhr

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Günther Kreuzer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Januar 2015 Az.: Prot 1041-2-300

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Nürnberg ernannten Herrn Dr. Günther Kreuzer am 30. Dezember 2014 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Lorenzer Platz 3a, 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 2022-0, Telefax: 0911 2022-107
E-Mail: guenther.kreuzer@kreuzer.de
Sprechzeiten: freitags 14 bis 19 Uhr

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Erteilung eines Exequaturs an Frau Maximiliana Schürrle

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Januar 2015 Az.: Prot 1090-109-52

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in München ernannten Frau Maximiliana Schürrle am 22. Dezember 2014 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ismaninger Straße 140, 81675 München
Telefon: 089 99894299, Telefax: 089 99894299
E-Mail: bayern-hc@ethiopian-consulate.de
Sprechzeiten: montags und mittwochs 9 bis 12 Uhr

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 15. Januar 2015 Az.: Prot/Dr 1353-965-1

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien in München hat sich wie folgt geändert:

c/o Macquarie Bank, Sternstraße 5, 80538 München

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime

vom 7. Januar 2015

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund von Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 38.524.000 Euro

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.223.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.150.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 23.435.300 Euro

(2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) 19.920.000 Euro

(3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 3.515.300 Euro

(4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 3.473.100 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende
Florian Töpper
Landrat

Aufhebung der Erlaubnis „Südbayern-Nord“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 9. Januar 2015 Az.: 86-8114a/690/10

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 22. Februar 2013 erteilte Erlaubnis „Südbayern-Nord“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 20 000,0	53 83 424,0
2	45 33 000,0	53 83 424,0
3	45 33 000,0	53 60 000,0
4	45 33 000,0	53 54 144,0
5	44 87 123,9	53 54 401,9
6	44 87 123,9	53 60 000,0
7	44 55 000,0	53 60 000,0
8	44 55 000,0	53 40 000,0
9	44 20 000,0	53 32 000,0

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 9. Januar 2015 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

De Gruyter Verlag, Berlin

Hinrichs, **Praxishandbuch Mediationsgesetz,** 2014, XXVI, 400 Seiten, Preis 89,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-029875-8.

Das Werk orientiert sich am neuen Mediationsgesetz, das erstmals einen rechtlichen Rahmen für alle Mediatoren unterschiedlichster Ursprungsberufe vorgibt. Dort werden verbindliche Regeln zur Struktur des Verfahrens, zu seinem Ablauf und zur Rolle des Mediators geschaffen. Es enthält weiterhin Regeln zu Verschwiegenheitspflichten und -rechten der Mediatoren aus unterschiedlichen Berufsgruppen, sowie den Standards für die Aus- und Fortbildung des Mediators. Das Handbuch greift diese Regelungen klärend auf und vertieft die praxisrelevanten Themen wie z. B. Haftung des Mediators, Abgrenzung der Mediation zu anderen Verfahren, Verschwiegenheitspflichten etc. Es beinhaltet praxistaugliche Formulare und Muster (wie Mediationsvereinbarung, Abschlussvereinbarung, Verschwiegenheitsklauseln, Klageantrag).

Niemann/Paul, **Praxishandbuch Rechtsfragen des Cloud Computing,** 2014, XXXVI, 428 Seiten, Preis 119,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-029856-3.

Cloud-Computing verspricht dem Nutzer dieser Technik viele Vorteile von der einfachen Nutzung beliebiger Anwendungen bis hin zu Kosteneinsparungen durch die ökonomische Nutzung von Ressourcen. Das zugrunde liegende Netzszenario der Cloud berührt neben Sicherheitsaspekten auch eine Vielzahl von Rechtsfragen. Das Werk bietet eine übergreifende und fundierte Darstellung zu den Rechtsproblemen des Cloud Computing. Es behandelt alle juristischen Implikationen, insbesondere die Fallstricke im Bereich des Vertragsrechts und des internationalen Rechts und es hilft rechtssicher IT-Outsourcing- und Applikationsdienste-Provider-Verträge abzuschließen.

Hoeren/Bensinger, **Haftung im Internet,** Die neue Rechtslage, 2014, LV, 767 Seiten, Preis 129,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-027748-7.

Die Europäische Union wollte mit der Verabschiedung der E-Commerce-Richtlinie einen einheitlichen Rahmen für die Haftung von Internet-Providern schaffen. Die Verantwortlichkeiten wie für das Setzen von Links, von Suchmaschinen oder Sharehosting-Diensten sind bis heute umstritten. Es wird noch immer unterschieden, ob das UWG, das Urheberrecht oder das Strafrecht betroffen sind. Das praxisorientierte Handbuch bietet Akteuren im Internet Hilfestellung, Haftungsrisiken zu erkennen und einzuschätzen. Es beinhaltet die aktuellste BGH- und EuGH-Rechtsprechung sowie zahlreiche Muster, Beispiele und Tipps, welche die Materie veranschaulichen.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz,** Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 13 Gesamtregister,** 2014, VI, 425 Seiten, Preis 239 €, ISBN 978-3-11-036494-1.

Das Werk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie. Das Gesamtregister erleichtert das Auffinden der gesuchten Schlagworte, indem es auf die richtige Stelle in dem betreffenden Band hinweist.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Morell, **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV),** Ergänzbarer Kommentar, Loseblattwerk, 11. Lieferung, Stand Juli 2014, 487 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 54 €, ISBN 978-3-503-02371-4.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, **Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung,** Erfahrungen und Empfehlungen, 2014, 286 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-503-15439-5.

Das Werk vermittelt Erfahrungen und Empfehlungen, die auf der Basis eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erarbeitet wurden. Dargestellt werden fachlich angemessene und praktikable Vorgehensweisen unter Berücksichtigung aller Schritte der Gefährdungsbeurteilung: Von der Ermittlung und Beurteilung der psychischen Belastung bis hin zur Entwicklung, Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle von Gestaltungsmaßnahmen. Der Zugang zum zugehörigen Webanhang mit Auszügen aus fachlichen Stellungnahmen von Expertinnen und Experten zu speziellen Fragestellungen sowie konkreten Beispielen aus der Praxis ist beim Kauf des Buchs enthalten.

Bieger/Beritelli/Laesser, **Zukunftsgestaltung im alpinen Tourismus,** Schweizer Jahrbuch für Tourismus 2013/2014, 2014, X, 154 Seiten, Preis 39,95 €, St. Galler Schriften für Tourismus und Verkehr; 5, ISBN 978-3-503-15667-2.

Ob innovative Zugänge oder Rückbesinnung auf traditionelle Werte, die Vielfalt dieses Bandes präsentiert, wie facettenreich sich die unterschiedlichen Leitlinien und Strategien aktueller Konzeptionen im alpinen Tourismusmanagement zeigen. Das Buch bietet eine ausgewogene Zusammenstellung aufschlussreicher Brancheneinblicke in Wirtschaft und Politik, Verkehr und Kommunikation, Märkte und Strategien sowie Gesellschaft und Kultur.

Biermann, **Bioenergie und Planungsrecht,** Der Einfluss des Planungsrechts auf die Nutzung der Bioenergie unter besonderer Berücksichtigung der umweltrelevanten Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus, 2014, XXIV, 490 Seiten, Preis 138 €, Umwelt- und Technikrecht; 125, ISBN 978-3-503-15648-1.

Die Bioenergie ist regelmäßig Gegenstand intensiver Debatten in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft. Zur Diskussion steht, ob und auf welche Weise die umstrittene Energieform mittels rechtlicher Instrumente gefördert oder begrenzt werden sollte. Unter Berücksichtigung dieses Spannungsverhältnisses setzt sich das Buch mit der Frage auseinander, welchen Einfluss das Planungs-

recht auf die bioenergetische Nutzung hat. Es bietet eine umfassende und klar strukturierte Betrachtung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Steuerungsmöglichkeiten durch Bauleitpläne, Raumordnungspläne und Landschaftspläne in Bezug auf Bioenergieanlagen und Energiepflanzen und setzt sich vertieft mit den Umweltrisiken eines zunehmenden Energiepflanzenanbaus, im Bereich der Bioenergieanlagen unter Fokussierung auf die Gruppe der Biogasanlagen, auseinander.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell,** Handbuch, Loseblattwerk, Stand Mai 2014, 446 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASSERAKTUELLdigital.de für 1 € netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Die Anforderungen an einen umsichtigen Umgang mit der unersetzbaren Ressource Wasser sind anspruchsvoll geregelt. Dies gilt besonders für die Sicherstellung der erstklassigen Qualität des Trinkwassers. In dem Werk werden detailliert die rechtlichen, fachlichen und technischen Anforderungen an die Gewinnung, Verteilung und Bewertung von einwandfreiem Trinkwasser sowie an den Schutz der Trinkwasser-Ressourcen erläutert. Alle wesentlichen Rechts-, Verfahrens- und fachlichen Grundlagen sind enthalten. Ebenso bietet die Sammlung eine Fülle weiterer nützlicher Materialien, die zur praktischen Wahrnehmung der behördlichen oder betrieblichen Verantwortung bei der Überwachung des Trinkwassers benötigt werden. Das Werk ist auch als Datenbank erhältlich. Neben den im gedruckten Werk enthaltenen Kapiteln bietet diese ein zusätzliches 14. Kapitel, welches Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen des Umweltbundesamtes, der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit sowie des einstigen Bundesgesundheitsamtes enthält. Zudem wird Zugriff auf wichtige wasserrechtliche Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder gewährt.

Endres, **BWaldG – Bundeswaldgesetz,** Kommentar, 2014, 608 Seiten, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-14448-8.

Das als Praxis- bzw. Praktikerkommentar konzipierte Werk liefert sowohl dem Rechtsanwender als auch dem Rechtsunterworfenen eine fundierte und praxisbezogene Erläuterung des BWaldG unter besonderer Berücksichtigung der Landeswaldgesetze. Die zum Verständnis erforderlichen Hintergründe sowie die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten werden dargestellt. Der gesicherte Stand von Rechtsprechung und Literatur ist, soweit ein solcher existiert, Grundlage der Erläuterungen. Das im Juli 2013 in Kraft getretene neue Hessische Waldgesetz ist bereits berücksichtigt. Beim Kauf des Buches wird der Zugriff auf eine umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit wichtigen Vorschriften des Forst- sowie des Natur- und Bodenschutzrechts erworben. Zu Vergleichszwecken bleiben auch frühere Versionen recherchierbar und können komfortabel mit aktuellen Vorschriften verglichen werden.

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 37. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Berlin 2013,** 2014, 370 Seiten, Preis 59,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 45, ISBN 978-3-503-15639-9.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 37. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) vom November 2013, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Gegenstand der Vorträge waren der Rechtsschutz im Umweltrecht – Weichenstellungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz im Umweltrecht, die aktuellen Entwicklungen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung, der Rechtsrahmen für die Elektromobilität und Energieeffizienz und erneuerbare Energien am Beispiel Biomasse/Biogas.

Grimm, **Hydrothermale Carbonisierung von Biomasse,** Ergebnisse und Perspektiven, 2013, IX, 210 Seiten, Preis 34,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 87, ISBN 978-3-503-14454-9.

Mit dem Ziel der Erschließung neuer und effizienter Verwertungsmöglichkeiten für Bioabfälle und pflanzliche Reststoffe unterstützt die DBU seit 2007 eine Reihe von Fördervorhaben zur technologischen Weiterentwicklung der hydrothermalen Carbonisierung (HTC). Mit Blick auf die Förderziele der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gilt innovativen und umsetzungsnahen Technologien und Verfahren mit einem Potenzial zur Umweltentlastung unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft besonderes Augenmerk. So bietet die hydrothermale Carbonisierung ein Betätigungsfeld für KMU in den Bereichen Anlagenbau und -betrieb sowie Produktverwertung. Die Ergebnisse aus den Förderprojekten der DBU wurden auf der Fachtagung „Hydrothermale Carbonisierung von Biomasse – Ergebnisse und Perspektiven“ vorgestellt.

Ostrowicz/Künzl/Scholz, **Handbuch des arbeitsgerichtlichen Verfahrens,** Eine systematische Darstellung des gesamten Verfahrensrechts mit einstweiligem Rechtsschutz und Zwangsvollstreckungsrecht, 5., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, XXXVI, 730 Seiten, Preis 128 €, Berliner Handbücher, ISBN 978-3-503-15617-7.

Die Neuauflage des Werks berücksichtigt neben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch neuere bedeutsame Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte sowie alle seit Erscheinen der Vorauflage in Kraft getretenen Gesetzesänderungen. Schwerpunkte sind u. a. das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Das Handbuch stellt alle Bereiche des arbeitsgerichtlichen Verfahrens inklusive des neuen Güterichterverfahrens umfassend dar und enthält den Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Formulierungshilfen erleichtern sachgerechte Anträge in allen Verfahren und Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Reiff, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2014,** 2014, 369 Seiten, Preis 128 €, Umwelt- und Technikrecht; 127, ISBN 978-3-503-15696-2.

Der Schwerpunkt des Jahrbuchs liegt bei den Beiträgen zur Energiewende. Hier werden u. a. die Rechtsgrundlagen für ihre räumliche Steuerung, die als unzulänglich kritisiert werden, thematisiert. Weiterhin wird der rechtliche Handlungsbedarf bei den Stromverteilernetzen, der durch den Wandel der technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen ausgelöst wird, untersucht. Weitere Beiträge behandeln die Themen des Zulassungsrechts

der Biogasanlagen, das aktuelle internationale Klimaschutzrecht, das in einem Zielkonflikt mit der nationalen Energiewende steht, die Probleme der Regulierung von Zuchtpflanzen am Beispiel der CMS-Pflanze sowie die barrierefreie Informationstechnik im Bereich des Technikrechts. Das Buch wird durch den ausführlichen Bericht über die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts im Jahre 2013 abgerundet.

Sassenberg/Mantz, **WLAN und Recht,** Aufbau und Betrieb von Internet-Hotspots, 2014, X, 270 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-503-15660-3.

Das Buch zeigt die je nach Betreibermodell entstehenden Rechtsfragen und daraus resultierende Handlungsoptionen auf. Nach einer allgemeinen und einer technischen Einführung werden die aus dem Telekommunikationsrecht für den Betreiber folgenden Anforderungen dargelegt. Neben typischen Fragen, z. B. zu Meldepflicht und Datenschutz, werden auch die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit dargestellt. Abgerundet wird das Werk durch Übersichten und Checklisten. Diese ermöglichen nicht nur den schnellen Einstieg in die Materie. Sie dienen auch der Überprüfung interner Prozesse sowie der Durchführung von ersten Compliance-Maßnahmen.

Sachverständigenrat für Umweltfragen, **Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten,** Sondergutachten, März 2014, 2014, 116 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-503-15683-2.

Fluglärm ist ein dauerhaft ungelöstes Umweltproblem mit weitreichenden Folgen für die Gesundheit oder die Lebensqualität der betroffenen Anwohner. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat eine systematische Schwachstellenanalyse des aktuellen Planungs- und Genehmigungsverfahrens für neue Flughäfen und für wesentliche Kapazitätserweiterungen vorgenommen und legt in dem Buch seine Reformvorschläge dar.

Wahlen, **Die Verwendung von Bioabfällen und tierischen Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft,** Grenzen des Abfallbegriffs und rechtlicher Stellenwert der stofflichen Verwertung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2013, 423 Seiten, Preis 118 €, Umwelt- und Technikrecht; 118, ISBN 978-3-503-14420-4.

In der Vergangenheit herrschte mangels klarer gesetzlicher Vorgaben Rechtsunsicherheit darüber, ob bei dem Einsatz von Biokomposten oder tierischen Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft das Abfallrecht anwendbar sei. Das, in Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, neu geschaffene Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält erstmals klare Kriterien, anhand derer die Abfalleigenschaft von Biokomposten und tierischen Wirtschaftsdüngern festgestellt werden kann. Dazu ist neben der Kenntnis der naturwissenschaftlichen Vorgänge bei der anaeroben bzw. aeroben Behandlung von organischen Materialien ein Rückgriff auf die Vorschriften des Düngemittel- und Hygienerechts unerlässlich. Im letzten Teil der Arbeit wird vor dem Hintergrund, ob eine Privilegierung der stofflichen Verwertung von Bioabfällen aus naturwissenschaftlicher Sicht sinnvoll wäre, der rechtliche Stellenwert der neu gefassten fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes untersucht.

Wiegand, **SchwbVWO – Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung,** Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, 368 Seiten, Preis 46 €, ISBN 978-3-503-15653-5.

Der Kommentar erläutert die einzelnen Bestimmungen der Wahlordnung detailliert und praxisorientiert. Dabei wird insbesondere auch auf die Verzahnung mit den Vorschriften zur Wahl der Betriebs- und Personalräte eingegangen. Eine umfassende, praxisorientierte Einleitung in die Grundzüge der SchwbVWO ist der Kommentierung vorangestellt. Dabei werden auch Befugnisse und Bedeutung der Schwerbehindertenvertretung sowie des Wahlanfechtungsverfahrens dargestellt. Im Anhang befinden sich Wahlformulare und Wahlkalender, für das förmliche wie auch das vereinfachte Verfahren, die bei Vorbereitung bis zur Realisierung der Wahlen unterstützen.

Zilkens, **Datenschutz in der Kommunalverwaltung,** Recht, Technik, Organisation, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2014, 687 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-503-15664-1.

Das verständlich geschriebene und fundierte Werk stellt aktuell und umfassend alle rechtlichen Grundlagen, also das öffentliche Datenschutzrecht auf Landesebene, das bundeseinheitliche nicht-öffentliche Datenschutzrecht sowie die europäischen Datenschutzregeln, dar. Es beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der zu treffenden technischen Vorkehrungen und eine praktisch erprobte Empfehlung für die Organisation datenverarbeitungsrelevanter Abläufe und notwendiger Datenschutz-Kontrollstrukturen in der Kommune sowie Ausführungen zum Recht des öffentlichen Informationszugangs. Zahlreiche Beispiele sowie Muster und Formulierungshilfen, z. B. zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, unterstützen in der Praxis.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 2 **München, 27. Februar 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

16.02.2015 2023-I
Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag Strom) 67

05.02.2015 7155.1-I
Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen 76

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

29.01.2015 7070-W
Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Elektronische Systeme“ 78

29.01.2015 7070-W
Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Informations- und Kommunikationstechnik“ 80

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

27.01.2015 2129.2-U
Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) 83

23.01.2015 7912.1-U
Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien 85

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

20.10.2014 2030.13-L
Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF) 87

04.02.2015 7824-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung der Tierzucht 118

Fortsetzung nächste Seite

04.02.2015 7824-L
Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen ... 118

23.01.2015 7904-L
Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms ... 128

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

09.02.2015 1132-A
Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste ... 128

02.02.2015 2179-A
Änderung der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern ... 128

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

15.01.2015 861-G
Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 AVSG – Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten; Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI ... 129

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

20.01.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ernesto Moisés Pinto-Bazurco Rittler ... 134

30.01.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Naser Idrizi ... 134

05.02.2015 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien ... 134

09.02.2015 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien ... 134

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

04.02.2015 Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2014; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung ... 134

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen ... entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung ... 136

Literaturhinweise ... 136

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2023-I

Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Musterkonzessionsvertrag Strom)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. Februar 2015 Az.: IB3-3321-5-1

1. Landesrechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Gemeinden in der örtlichen Stromversorgung ist Art. 83 Abs. 1 der Verfassung (Aufgabe des eigenen Wirkungskreises). Soweit die Gemeinden ihr Gebiet nicht selbst mit Strom versorgen, schließen sie mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) einen sogenannten Konzessionsvertrag. Drei regionale Versorgungsunternehmen sind aufgrund der sogenannten Staatsverträge mit dem Freistaat Bayern verpflichtet, Konzessionsverträgen mit Gemeinden ein vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr genehmigtes Vertragsmuster zugrunde zu legen.

   Im Einzelnen sind dies folgende Unternehmen:

   – Bayernwerk AG – für das Versorgungsgebiet der ehemaligen Unternehmen Energieversorgung Ostbayern AG (OBAG), Energieversorgung Oberfranken AG (EVO) und Überlandwerk Unterfranken AG (ÜwU) –,
   – N-ERGIE AG – für das Versorgungsgebiet des ehemaligen Unternehmens Fränkisches Überlandwerk AG (FÜW) –,
   – Lechwerke AG.

   Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) hat mit dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Städtetag ein neues Muster für einen Konzessionsvertrag vereinbart. Das als Anlage abgedruckte Muster wurde vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie am 16. Februar 2015 genehmigt. Das Vertragsmuster kann von allen bayerischen Gemeinden angewendet werden.

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. September 2010 (AllMBl S. 215) wird aufgehoben.

3. Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Vertrag

zwischen

.....

Landkreis .....
(nachstehend „Gemeinde“ genannt)

und

.....
(nachstehend „Konzessionsnehmer“ genannt)

über

die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie.

§ 1
Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

(1) Der Konzessionsnehmer wird innerhalb des Vertragsgebiets ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet ist in der beigefügten Karte (Anlage) rot umrandet. Das Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn dieses Vertrags besteht aus allen im Vertragsgebiet derzeit befindlichen bzw. noch dazu kommenden Elektrizitätsversorgungsanlagen, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis des Konzessionsnehmers befinden und zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet bestimmt sind (Elektrizitätsversorgungsnetz). Hierzu gehören insbesondere Kabel, Leitungen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, sämtliche Messeinrichtungen, Rundsteuerungen, Fernwirkanlagen und -leitungen, Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung und das Zubehör zu den jeweiligen Anlagen.

(2) Ist der Konzessionsnehmer

1. Eigentümer des Elektrizitätsversorgungsnetzes, aber nicht dessen Betreiber oder
2. Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, aber nicht dessen Eigentümer,

so ist er verpflichtet, im Rahmen eines Pachtvertrags – im Fall der Nr. 1 mit dem Netzbetreiber und im Fall der Nr. 2 mit dem Eigentümer – sicherzustellen, dass diejenigen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden, die lediglich vom Eigentümer oder Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes erfüllt werden können oder zumindest deren Mitwirkung bedürfen. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines Pachtvertrags dem jeweiligen Vertragspartner seine Rechte aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen. Der Abschluss des Pachtvertrags bedarf der Zustimmung der Gemeinde. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten insoweit entsprechend.

(3) Ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung gefährdet oder gestört, finden zwingend die einschlägigen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und die Verordnung zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise (Elektrizitätssicherungsverordnung – EltSV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Rechte und Leistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde räumt dem Konzessionsnehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe das Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu nutzen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Elektrizitätsversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der Gemeinde in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrags.

(2) Bevor die Gemeinde öffentliche Verkehrswege für ihre Infrastruktureinrichtungen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie den Konzessionsnehmer rechtzeitig hiervon unterrichten und, soweit möglich, Sorge dafür tragen, dass Anlagen des Konzessionsnehmers, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden, sowie der Betrieb von Anlagen des Konzessionsnehmers nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehr dient und das für eine Elektrizitätsversorgungsanlage des Konzessionsnehmers in Anspruch genommen wird, einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, so informiert die Gemeinde den Konzessionsnehmer rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des Konzessionsnehmers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

(4) Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Gemeinde (fiskalische Grundstücke) durch Energieversorgungsanlagen bedarf es der schuldrechtlichen Einräumung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) bleibt unberührt.

(5) Für bestehende und durch den Konzessionsnehmer neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG). Wenn der Konzessionsnehmer Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, wird er die Gemeinde informieren. Vor der Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 3
Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Konzessionsnehmer

(1) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Konzessionsnehmer wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Gemeinde nur verweigern, wenn Belange im Sinn des Abs. 3 Satz 2 konkret entgegenstehen. Falls Bauarbeiten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder des Konzessionsnehmers erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die anfallenden Kosten von der Gemeinde und dem Konzessionsnehmer verursachungsgerecht getragen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, insbesondere bei Baumaßnahmen, die Kabel- und Leitungstrassen der Elektrizitätsversorgungsanlagen insbesondere zur Mitbenutzung für die Verlegung von Leerrohren und/oder Telekommunikationslinien sowie für Rohre zur Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf Leerrohre und/oder Telekommunikationslinien gilt Folgendes:

1. Der Konzessionsnehmer wird die Gemeinde frühzeitig über geplante Tiefbaumaßnahmen und die Möglichkeit der Mitverlegung informieren.

2. Der Konzessionsnehmer wird bei Interesse den TK-Dienstleistern und der Gemeinde die Möglichkeit der Mitverlegung einräumen. Im Zweifel gilt hierbei der Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Mitverlegung von Glasfaserkabeln oder Leerrohren für den Telekommunikationsbreitbandbetrieb im Rahmen notwendiger Verlegung von Stromleitungen und die regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselgrundsätze für die Aufteilung der Tiefbaukosten.

3. Dem Konzessionsnehmer bleibt es unbenommen, ebenfalls Glasfaserkabel zu Telekommunikationszwecken (mit) zu verlegen, soweit er hierzu nach dem TKG berechtigt ist.

(2) Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,

2. bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter, speziell im Hinblick auf die mögliche Einlegung von Leerrohren und Telekommunikationslinien,

3. erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.

Der Konzessionsnehmer stellt der Gemeinde auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Netzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist für neu zu errichtende Elektrizitätsversorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verpflichtet, Aufzeichnungen über deren Art und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.

(3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Gemeinde im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

(4) Der Konzessionsnehmer wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Gemeinde zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau von Anlagen mit erneuerbarer Energie. Innerhalb geschlossener Ortsgebiete ist die Erschließung zukünftig ausschließlich in Erdverkabelung durchzuführen. Der Konzessionsnehmer wird sich bemühen, die gemeindlichen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Elektrizitätsversorgungsanlagen zu berücksichtigen.

(5) Für die Ausführungen von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Konzessionsnehmer, ob im Bereich der geplanten Elektrizitätsversorgungsanlage bereits Fernmeldeanlagen, andere Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Gemeinde rechtzeitig an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle.

2. Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Konzessionsnehmer trifft im Benehmen mit der Gemeinde alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (z. B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – ZTV A-StB 12). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

3. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

4. Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Gemeinde nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.

5. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Schäden zu beheben, wenn die Gemeinde deren Auftreten rügt und sie auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern die Abnahme dieser Bauarbeiten nicht länger als sieben Jahre zurückliegt. Innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass die gerügten Schäden auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Gemeinde. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Konzessionsnehmers über die Beendigung der Bauarbeiten.

6. Der Konzessionsnehmer übergibt der Gemeinde auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Bestandsplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Diese Unterlagen zeigen genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke befinden. Sie können auf Wunsch der Gemeinde – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Gemeinde und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim Konzessionsnehmer einzuholen.

(6) Die Gemeinde kann vom Konzessionsnehmer die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.

(7) Der Konzessionsnehmer wird auf Verlangen der Gemeinde einmal innerhalb eines Kalenderjahrs, spätestens aber in jedem dritten auf den Beginn dieses Vertrags folgenden Jahr im Gemeinderat berichten, wie aktuell und zukünftig im Netzbetrieb den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG nach einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nachgekommen wird.

(8) Änderungen an den vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen und/oder Errichtungen neuer Elektrizitätsversorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes dürfen, soweit sie jeweils gesetzlich nicht erforderlich sind, in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden, soweit der Wert einer Einzelmaßnahme 100.000 Euro übersteigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Gemeinde versagt wird. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt des Zugangs einer vom Konzessionsnehmer in Textform erstellten Information über eine Maßnahme nach Satz 1 bei der Gemeinde.

§ 4
Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Gemeinde

(1) Als Entgelt für das dem Konzessionsnehmer eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, zahlt der Konzessionsnehmer an die Gemeinde Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

1. bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinn der KAV

   a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird ……. ct/kWh,

   b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird ……. ct/kWh,

2. bei der Belieferung von Sondervertragskunden ……. ct/kWh.

Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV.

(3) Im Fall geänderter gesetzlicher Vorgaben werden Verhandlungen über eine Neufestlegung aufgenommen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die in Abs. 2 geregelten Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.

(4) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie der Konzessionsnehmer in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat der Konzessionsnehmer für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

(5) Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.

(6) Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 werden vom Konzessionsnehmer an die Gemeinde die in Abs. 1 vereinbarten Konzessionsabgaben weiter entrichtet, soweit dies rechtlich zulässig ist und die entsprechenden Zahlungen regulatorisch anerkannt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

(7) Der Konzessionsnehmer gewährt der Gemeinde für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Gewährung des Preisnachlasses ist eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Konzessionsnehmer, in der die jeweils zu begünstigenden Abnahmestellen angegeben werden, rechtzeitig im Voraus. Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 gewährt der Konzessionsnehmer der Gemeinde den höchstzulässigen Rabatt, soweit die rechtliche Zulässigkeit zum Ablauf des Vertrags feststeht. Wird die regulatorische Anerkennung verweigert, entfällt der Rabatt; eventuelle Minderzahlungen sind nachzuzahlen.

(8) Für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, gewährt der Konzessionsnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 5
Abrechnung

(1) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Gemeinde mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Grundlagen der Berechnung werden auf Verlangen der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten in geeigneter Weise nachgewiesen und erläutert. Verbleiben bei der Gemeinde im Anschluss weiterhin Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie vom Konzessionsnehmer verlangen, das Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen dem Konzessionsnehmer zur Last, falls das Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung nicht bestätigt, sonst der Gemeinde.

(2) Der Konzessionsnehmer zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

(3) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des Konzessionsnehmers zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens des Konzessionsnehmers im Wege der Gutschriftstellung.

§ 6
Änderung der Versorgungsanlagen

(1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf öffentlichen Verkehrswegen, so führt der Konzessionsnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung oder Tieferlegung dieser Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen. Die notwendigen Kosten der Anpassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV (Folgekosten) tragen die Gemeinde zu 20 % und der Konzessionsnehmer zu 80 %, es sei denn, dass

1. ein Dritter von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten oder

2. sich die Gemeinde dafür entscheidet, die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf ihre Kosten durchzuführen, während die Arbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers dieser auf seine Kosten vornimmt.

(2) Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung des Konzessionsnehmers, so trägt der Konzessionsnehmer die entstehenden Kosten.

(3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7
Haftung

Die Vertragspartner haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners oder Dritten zugefügt werden.

§ 8
Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Konzessionsnehmers nicht mehr in einem angemessenem Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9
Übertragung des Vertrags

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.

(2) Der Konzessionsnehmer ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Der Konzessionsnehmer ist zur Übertragung des Vertrags auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

(3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

§ 10
Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

(1) Eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls der Konzessionsnehmer hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Im Fall der Eigentumsübertragung hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde erfüllt werden können. Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Gemeinde vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.

(3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Gemeinde, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz wirksam ist.

§ 11
Kontrollwechsel

(1) Ändert sich die unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer, so hat er diesen Umstand gegenüber der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).

(2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über den Konzessionsnehmer im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am Konzessionsnehmer auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

2. der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am Konzessionsnehmer im Sinn von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht im Sinn von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;

4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.

§ 12
Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am …. in Kraft und endet mit Ablauf des … (20 Jahre).

(2) Die Gemeinde hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 36 Monaten schriftlich zum Jahresende zu kündigen.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 13
Auskunftsanspruch

Der Konzessionsnehmer wird der Gemeinde unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrags erforderlich sind.[1)] Im Fall des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 wird der Konzessionsnehmer diese Informationen der Gemeinde unverzüglich nach der Kündigung zur Verfügung stellen.

§ 14
Endschaftsbestimmungen

(1) Wird nach Ablauf dieses Vertrags kein neuer Vertrag nach § 46 Abs. 2 EnWG über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zwischen den Vertragspartnern geschlossen, so erfolgt eine Übereignung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers an einen Neukonzessionär nach den dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem dann geltenden Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung.[2)] Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Elektrizitätsversorgungsanlagen auf Grundstücken des Konzessionsnehmers, wie auf Grundstücken Dritter, zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Elektrizitätsversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinn des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche als rechtlich selbstständige bewegliche Sachen nach Satz 1 zu übereignen oder zu überlassen sind.

---

1) siehe Nrn. 1 und 6 der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom ….

2) siehe Nrn. 2 und 6 der Vereinbarung über Muster für Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen vom ….

(2) Der Konzessionsnehmer wird nach der Übertragung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach Abs. 1 Satz 1 auf Verlangen und zugunsten eines Neukonzessionärs gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Neukonzessionärs, die Elektrizitätsversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.

(3) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, im Rahmen von Verhandlungen zum Fall des Abs. 1 Satz 1 dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

(4) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Elektrizitätsversorgungsanlagen) sind von dem Konzessionsnehmer zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom Konzessionsnehmer nach Abs. 1 Satz 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) vom Neukonzessionär.

§ 15
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform (siehe Art. 38 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern).

(3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom Konzessionsnehmer getragen.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist .....

(5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und der Konzessionsnehmer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

(6) Für den Fall, dass dieser Vertrag nach Aufnahme von Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (Bayerischer Gemeindetag und Bayerischer Städtetag) und dem Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. über einen neuen „Musterkonzessionsvertrag Strom“ abgeschlossen wurde, kann jede Vertragspartei bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung eines neuen „Musterkonzessionsvertrags Strom“ im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBl) verlangen, dass dieser Vertrag vollständig an die Regelungen des neuen Musters angepasst wird.

....., den .....

.....
(Unterschrift)
Konzessionsnehmer

Für die Gemeinde laut Beschluss des Gemeinderats vom ..... 20.....

....., den .....

.....
(Unterschrift)
Bürgermeister

7155.1-I

Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 5. Februar 2015 Az.: IC2-2141.1

Für ihre Tätigkeit im Sprengstoffwesen hat die Polizei Folgendes zu beachten:

1. Sprengstoffrechtliche Vorschriften

Das Sprengstoffrecht ist – abgesehen von den Vorschriften des Bergrechts und über die Beförderung gefährlicher Güter – im Wesentlichen in folgenden Rechtsvorschriften geregelt:

1.1 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 67 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154)

1.2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749)

1.3 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3543), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl I S. 1643)

1.4 Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl I S. 783), geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749)

1.5 Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl I S. 216), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl I S. 1626)

1.6 Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 555, BayRS 805-2-A/U)

1.7 Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz (WaffGHZAOWiV) vom 1. Juni 1976 (BGBl I S. 1616), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970, ber. 2003 S. 1957); im Übrigen gilt die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG).

1.8 Darüber hinaus sind die Vorschriften der PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, der PDV 403 „Sprengen“ und die Leitfäden 371 „Eigensicherung“ sowie 450 „Gefahren durch chemische, radioaktive und biologische Stoffe“ zu beachten.

2. Befreiung der Polizei von sprengstoffrechtlichen Vorschriften

Das Sprengstoffgesetz und die darauf beruhenden Vorschriften gelten (mit Ausnahme von § 6a der 1. SprengV – Verwenden markierter Sprengstoffe) nicht für Polizeivollzugsbeamte (Art. 1 PAG, vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 SprengG). Sie sind ferner nicht anzuwenden, soweit Bedienstete des Bayerischen Landeskriminalamts zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben explosionsgefährliche Stoffe herstellen, bearbeiten oder verarbeiten, wiedergewinnen, aufbewahren, verwenden, vernichten, erwerben, überlassen, befördern oder einführen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV).

Gefahrgutrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

3. Sicherheitsvorkehrungen der Polizei

3.1 Soweit die Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit explosionsgefährlichen Stoffen oder diesen gleichgestellten Stoffen oder Gegenständen umgeht oder Verkehr betreibt oder solche Stoffe oder Gegenstände befördert, soll sie die Anforderungen möglichst erfüllen, die das Sprengstoffrecht an den Umgang und Verkehr mit solchen Stoffen und an die Beförderung solcher Stoffe stellt. Bei der Beförderung sind die Bestimmungen der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) und des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die darin enthaltenen Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR für innerstaatliche Beförderungen auch in Verbindung mit Anlage 2 zur GGVSEB gelten auch für die Polizei unter den dort genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schreibens des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 30. Oktober 2013 (Az.: IC4-3635-110) für entsprechende Beförderungen. Sachliche Anforderungen nach dem Sprengstoffrecht stellen insbesondere § 24 SprengG und §§ 14 bis 16 und § 18 der 1. SprengV, § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang, §§ 3 und 4 der 2. SprengV dar. Die Polizei darf jedoch von diesen sachlichen Anforderungen abweichen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall nötig ist.

3.2 Hat die Polizei explosionsgefährliche Stoffe zu verwahren, so hat sie diese möglichst in einem polizeieigenen Sprengstofflager aufzubewahren oder, wenn ein solches nicht zur Verfügung steht, in einem Sprengstoff- oder Munitionslager der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Sprengkommandos (Nr. 5.2 der Bekanntmachung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 15. April 2010, AllMBl S. 136) oder in einem Sprengstofflager, für das eine Genehmigung nach § 17 SprengG oder eine weiter geltende Genehmigung nach altem Recht erteilt worden ist. Die polizeieigenen Sprengstofflager müssen den Vorschriften der 2. SprengV, des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV und der aufgrund § 2 Abs. 2 der 2. SprengV erlassenen Sprengstofflager-Richtlinien entsprechen; hierzu wird insbesondere auf die

– Richtlinie für das Zuordnen explosionsgefährlicher Stoffe zu Lagergruppen (SprengLR 010) – BArBl 6/1978

– Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für Sprengstoffe und Zündmittel (SprengLR 210) – BArBl 9/1978

– Richtlinie Diebstahlsicherung der Lager für Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (SprengLR 230) – BArBl 2/1980

– Richtlinie Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe (SprengLR 300) – BArBl 11/1991

hingewiesen.

Werden polizeieigene Sprengstofflager eingerichtet, so soll das Gewerbeaufsichtsamt im Wege der Amtshilfe gehört werden.

3.3 Kleine Mengen identifizierter und handhabungssicherer explosionsgefährlicher Stoffe oder Gegenstände darf die Polizei selbst aufbewahren, wenn sie die Vorkehrungen und Mengenregelungen im Sinn der Nr. 4 des Anhangs zu § 2 der 2. SprengV sinngemäß beachtet.

Als identifizierte und handhabungssichere explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände sind bei der Pyrotechnik insbesondere sowohl zugelassene als auch in Deutschland nicht zugelassene oder konformitätsbewertete, aber industriell hergestellte und original verpackte pyrotechnische Gegenstände anzusehen sowie Schwarz- oder Treibladungspulver in verschlossenen Originalgebinden. Nicht zugelassene oder konformitätsbewertete Pyrotechnik ist grundsätzlich in die höchste Lagergruppenkategorie einzuordnen, sofern keine anderweitige Klassifizierung möglich ist. Als handhabungsunsichere explosionsgefährliche Stoffe sind dagegen alle Initialsprengstoffe anzusehen, selbst wenn diese in Originalgebinden verpackt sind. Im Zweifelsfall ist das Bayerische Landeskriminalamt um Fachberatung zu ersuchen.

3.4 Nicht identifizierte oder sonst handhabungsunsichere (z. B. nicht zur Beförderung geeignete) explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände oder mutmaßlich explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände sind möglichst am Fundort zu belassen. Auf die Grundsätze der Eigensicherung wird besonders hingewiesen (siehe Nr. 6.5 Leitfaden 371, Nrn. 1 und 2 Leitfaden 450). Für weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen ist die Technische Sondergruppe des Bayerischen Landeskriminalamts zu verständigen.

3.5 Für aufgefundene Kampfmittel gilt ferner die Bekanntmachung über die Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel vom 15. April 2010 (AllMBl S. 136).

3.6 Bewahrt die Polizei explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände in einem Lager eines Dritten vorübergehend auf, so ist dem Lagerverwalter eine Aufstellung über Art und Menge der aufbewahrten Stoffe und Gegenstände zu übergeben und ihm die Übergabe und Übernahme zu bescheinigen.

3.7 Vor der Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände, die Beweismittel in Strafverfahren sind, soll das Einverständnis der Staatsanwaltschaft eingeholt werden. Von diesem Grundsatz kann bei gefahrenabwehrenden Maßnahmen der Technischen Sondergruppe des Bayerischen Landeskriminalamts abgewichen werden, wenn eine sichere Handhabung oder ein sicherer Transport explosionsgefährlicher Stoffe nicht gewährleistet werden kann. Vor einer eventuellen Vernichtung ist eine beweissichere Dokumentation sicherzustellen.

3.8 Von einem Gericht eingezogene oder sonst zur Vernichtung freigegebene explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände sind, soweit das Bayerische Landeskriminalamt sie nicht benötigt, zu vernichten.

4. Heranziehung besonders ausgebildeter Beamter und von Fachbehörden

Werden polizeiliche Maßnahmen im Sprengstoffwesen erforderlich, so sollen sich die Polizeibeamten, die nicht besonders im Sprengstoffwesen ausgebildet sind, darauf beschränken, gefährdete Personen und Sachgüter, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und den Gefahrenbereich abzusperren.

Für weitere Maßnahmen stehen besonders ausgebildete Sprengstoffermittler und Entschärfer des Bayerischen Landeskriminalamts zur Verfügung. Außerhalb der regulären Dienstzeiten können diese über den Kriminaldauerdienst beim Bayerischen Landeskriminalamt angefordert werden.

Im Übrigen hat die Polizei je nach Zuständigkeit das Gewerbeaufsichtsamt oder das Bergamt zu unterrichten (vgl. § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZustV-GA).

5. Überwachung der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2, Abs. 2 ZuVOWiG, Nr. 27.4 der Anlage zur ZustV-GA und § 40 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) ist neben den Gewerbeaufsichtsämtern, Bergämtern, Landratsämtern und Gemeinden auch die Polizei für die Überwachung der Verbringung/Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe und ihnen gleichgestellter Stoffe und Gegenstände zuständig. Sie hat daher die Befugnisse nach §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und kann sich die in § 23 SprengG aufgeführten Urkunden, die bei der Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe mitzuführen sind, vorlegen lassen, prüfen, ob die Beförderungsvorschriften beachtet werden, Anordnungen nach § 8 GGBefG und § 32 SprengG über die Beförderung treffen und Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 37 GGVSEB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GGBefG und im Sinn des § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 GGBefG verfolgen. Anordnungen sollen im Sprengstoffwesen nicht besonders ausgebildete Polizeibeamte nur dann treffen, soweit sie fachlich nicht überfordert werden oder der Zeitverzug bei der Hinzuziehung von Fachkräften oder Fachbehörden die Gefahrenlage in besonderem Maße verschärfen würde. Gleiches gilt hinsichtlich der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (insbesondere hinsichtlich der Zusammenpack- und Zusammenladeverbote).

6. Unterrichtungspflichten

Der Polizei obliegt es, Anzeigen nach § 26 Abs. 1 SprengG der nach Nr. 27.3 der Anlage zur ZustV-GA zuständigen Überwachungsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt, Bergamt, Kreisverwaltungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen.

Trifft die Polizei Maßnahmen nach Nr. 5 dieser Bekanntmachung oder stellt sie sonst Zuwiderhandlungen gegen sprengstoffrechtliche Vorschriften fest, so hat sie die zuständige Überwachungsbehörde nach

Nr. 27.4 der Anlage zur ZustV-GA über Feststellungen zu unterrichten, die für diese Behörde von Interesse sein können.

Erlangt die Polizei Kenntnis von einer Straftat nach § 308 StGB oder, soweit explosionsgefährliche Stoffe in Betracht kommen, nach § 310 StGB oder nach § 40 SprengG oder von dem Verdacht einer solchen Straftat oder von dem Diebstahl, der Unterschlagung, dem Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe oder Gegenstände, so hat sie das Bayerische Landeskriminalamt sofort zu benachrichtigen (vgl. Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 POG). Besondere Vorschriften über Meldungen (Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Waffen- und Sprengstoffsachen und Tatmittelmeldedienst für Spreng- und Brandvorrichtungen) bleiben unberührt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 In Nr. 4.3 der Dienstvorschrift für die Behandlung von Verwahrstücken bei staatlichen Polizeidienststellen (DVVstP) vom 23. August 1995 (AllMBl S. 707), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 676), wird die Angabe „8. Dezember 1995 (AllMBl 1996 S. 3)“ durch die Angabe „5. Februar 2015 (AllMBl S. 76)“ ersetzt.

7.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

7.3 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Tätigkeit der Polizei im Sprengstoffwesen vom 8. Dezember 1995 (AllMBl 1996 S. 3) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2015 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7070-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Elektronische Systeme“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 29. Januar 2015 Az.: 46-6665h/413/2

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils geltenden Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich elektronischer Systeme und Mikrosysteme.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Unternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der elektronischen Systeme sowie der Mikrosysteme unterstützen und deren Umsetzung in neue Produkte, Verfahren und Geschäftsabläufe verbessern und beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

– Entwurf komplexer elektronischer und IT-Systeme,
– Systemintegration,
– Fertigungstechnologien für elektronische Systeme,
– Nano-, Mikro-, Opto- und Leistungselektronik,
– Mikrosysteme,
– Sensorik, Aktorik,
– mechatronische Systeme,
– Mess-, Steuer- und Regelungstechnik,
– Entwicklung von elektronischen Geräten und Baugruppen.

Erfasst sind auch Querschnittsthemen wie Sicherheit, Zuverlässigkeit, Robustheit, Verfahren zur Qualitätssicherung, Funktions- und Einsatztests elektronischer Systeme u. a.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung der in Nr. 2.1 genannten Fragestellungen in den Bereichen

– industrielle Forschung,
– experimentelle Entwicklung

nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO.

2.3 Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 in Verbindung mit Art. 2 Nrn. 85 und 86 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuE-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben). Dabei sollen mehrere Unternehmen entlang einer Wertschöpfungskette kooperieren. An einem Verbundvorhaben sollen mindestens zwei Unternehmen, davon mindestens ein mittelständisches Unternehmen und ggf. eine Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung beteiligt sein.

3.2 Antragsberechtigt sind:

– Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,

– außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung der Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Verfahren müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Die Vorhaben müssen in ihren wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einschlägige fachliche Erfahrungen aufweisen und über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten verfügen.

4.5 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.6 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.7 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle und deren Zustimmung zum Maßnahmebeginn bereits begonnen wurden sowie Vorhaben, die wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert.

4.9 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO nicht gefördert.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO[1)].

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität für die zuwendungsfähigen Aufwendungen im Rahmen des Vorhabens beträgt gemäß Nr. 2.2

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Die Beihilfeintensität für Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung kann bei KMU um zehn Prozentpunkte erhöht werden.

Falls Projekttätigkeiten teilweise der industriellen Forschung und teilweise der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuE-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Beihilfeintensität (Förderquote) in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben angestellt wird sowie Werkstudenten, Doktoranden und wissenschaftliche Hilfskräfte, die hierfür eingesetzt sind).
- Materialkosten, die unmittelbar durch die Vorhaben entstehen.
- Fremdleistungen, d. h. Kosten für Auftragsforschung sowie Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden[2)].

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III genannten Informationen (u. a. Empfänger und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

2) Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

– Sondereinzelkosten, d. h. Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden[3)].

– Reisekosten können bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 5.3 erfüllt sind.

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

6.4 Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen können Sondereinzelkosten sowie sonstige vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 5.3 erfüllt sind.

6.5 Hochschulen und Einrichtungen der Hochschulen werden auf Ausgabenbasis gefördert.

6.6 Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

6.7 Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe werden die Personal- und Reisekosten pauschaliert. Je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) können für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Personalkostensätze in Ansatz gebracht werden:

Forscher (Dipl.-Ing., Dipl.-Phys. u. Ä.)	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Sonstiges Personal (Facharbeiter, Laboranten u. Ä.)	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Reisekosten abgegolten.

6.8 Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe kann ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von bis zu 7 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen anerkannt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Buchst. e AGVO).

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

7.2 Projektträger ist die

VDI/VDE Innovation und Technik GmbH
Geschäftsstelle München
Heimeranstraße 37
80339 München
Telefon: 089 5108963-0, Telefax: 089 5108963-19
E-Mail: vdivde-it@vdivde-it.de

7.3 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Verbundprojekte sind an den Projektträger zu richten. Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Anträge, gibt ggf. unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Vorprüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Zuwendungsempfängern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid, zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

3) Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als zuwendungsfähig.

7070-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms für Forschung und Entwicklung „Informations- und Kommunikationstechnik“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 29. Januar 2015 Az.: 46-6665e/295/2

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils geltenden Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich Digitalisierung, Informations- und Kommunikationstechnik.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Unternehmen bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Digitalisierung und Informations- und Kommunikationstechnik unterstützen und deren Umsetzung in neue Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsabläufe verbessern und beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Hardware- und Softwareengineering,
- Daten- bzw. Wissensmanagement,
- Mensch-Maschine-Kommunikation,
- Echtzeitsysteme und eingebettete Systeme,
- Datennetze für intelligente Infrastrukturen (z. B. Energie, Mobilität u. a.),
- Automatisierung und intelligente Produktion,
- Kommunikationsnetze,
- technische IT-Dienstleistungen,
- IT-Sicherheit.

Erfasst sind auch Querschnittsthemen wie Zuverlässigkeit, Robustheit, Verfahren zur Qualitätssicherung u. a.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung der in Nr. 2.1 genannten Fragestellungen in den Bereichen

- industrielle Forschung,
- experimentelle Entwicklung

nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO.

2.3 Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 in Verbindung mit Art. 2 Nrn. 85 und 86 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuE-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben). Dabei sollen mehrere Unternehmen entlang einer Wertschöpfungskette kooperieren. An einem Verbundvorhaben sollen mindestens zwei Unternehmen, davon mindestens ein mittelständisches Unternehmen und ggf. eine Hochschule bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung beteiligt sein.

3.2 Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung der Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Verfahren müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Die Vorhaben müssen in ihren wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits einschlägige fachliche Erfahrungen aufweisen und über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten verfügen.

4.5 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.6 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.7 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle und deren Zustimmung zum Maßnahmebeginn bereits begonnen wurden sowie Vorhaben, die wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert.

4.9 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO nicht gefördert.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO[1)].

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität für die zuwendungsfähigen Aufwendungen im Rahmen des Vorhabens beträgt gemäß Nr. 2.2

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität muss auch bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III genannten Informationen (u. a. Empfänger und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

Die Beihilfeintensität für Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung kann bei KMU um zehn Prozentpunkte erhöht werden.

Falls Projekttätigkeiten teilweise der industriellen Forschung und teilweise der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Vorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuE-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Beihilfeintensität (Förderquote) in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben angestellt wird sowie Werkstudenten, Doktoranden und wissenschaftliche Hilfskräfte, die hierfür eingesetzt sind).
- Materialkosten, die unmittelbar durch die Vorhaben entstehen.
- Fremdleistungen, d. h. Kosten für Auftragsforschung sowie Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden[2)].
- Sondereinzelkosten, d. h. Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden[3)].
- Reisekosten können bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 5.3 erfüllt sind.

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

6.4 Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen können Sondereinzelkosten sowie sonstige vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 5.3 erfüllt sind.

6.5 Hochschulen sowie Einrichtungen der Hochschulen werden auf Ausgabenbasis gefördert.

6.6 Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

6.7 Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe werden die Personal- und Reisekosten pauschaliert. Je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) können für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Personalkostensätze in Ansatz gebracht werden:

Forscher (Dipl.-Ing., Dipl.-Phys. u. Ä.)	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Sonstiges Personal (Facharbeiter, Laboranten u. Ä.)	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Reisekosten abgegolten.

6.8 Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörigen der freien Berufe kann ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von bis zu 7 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen anerkannt werden (vgl. Art. 25 Abs. 3 Buchst. e AGVO).

7. Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie.

7.2 Projektträger ist die

VDI/VDE Innovation und Technik GmbH
Geschäftsstelle München
Heimeranstraße 37
80339 München
Telefon: 089 5108963-0, Telefax: 089 5108963-19
E-Mail: info@iuk-bayern.de

7.3 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Verbundprojekte sind an den Projektträger zu richten. Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Anträge, gibt ggf. unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Vorprüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung

2) Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip" nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

3) Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als zuwendungsfähig.

bei den Zuwendungsempfängern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid, zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2129.2-U

Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. Januar 2015 Az.: 71.1a-A03730-2014/6-15

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Förderung
6. Konditionenfestlegung
7. Absicherung
8. Kumulierung
II. Verfahren
9. Antrag
10. Zusage und Verwendungsnachweis
III. Schlussvorschriften
11. Hinweise
12. Einvernehmen
13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen des Umweltschutzes nach Maßgabe

– dieser Richtlinie,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft sowie der Allgemeinen Darlehensbestimmungen der LfA Förderbank Bayern in der jeweils geltenden Fassung, und

– für die in den Abschnitten I und II genannten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätigen eigenverantwortliche Umweltschutzinvestitionen und Investitionen zur Anpassung an klimatische Veränderungen ermöglichen, auch im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen, und dadurch zu Verbesserungen der Umweltsituation, Klimaschutz und Ressourcenschonung beitragen.

Sie sind für Investitionen zu verwenden, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Eine örtliche Verlagerung von Emissionen ohne eigenständigen Umwelteffekt ist nicht förderfähig.

Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Wege der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Darlehen dürfen nur verwendet werden für Umweltschutzinvestitionen in den Bereichen

– Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsschutz,

– Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung,

– Klimaschutz.

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen.

2.2 Die Darlehensgewährung erfolgt auf der beihilferechtlichen Grundlage des Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU), des Art. 36 (Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern), des Art. 37 (Investitionsbeihilfen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen = vorfristige Maßnahmen), des Art. 47 AGVO (Investitionsbeihilfen für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall) oder auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung).

2.3 Die Darlehen dürfen nur für die Mitfinanzierung von Investitionen in materielle Vermögenswerte im Sinn des Art. 2 Nr. 29 AGVO verwendet werden.

2.4 Nicht förderfähig sind Grundstückskosten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Unternehmen und freiberuflich Tätige

Darlehensempfänger können nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern sein, welche die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach dem Anhang I der AGVO erfüllen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die sich im Sinn von Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO in Schwierigkeiten befinden, sind von der Förderung auf Basis der AGVO ausgeschlossen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Öffentliche Unternehmen

Keine Förderung erhalten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Darlehen des Bayerischen Umweltkreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

4.2 Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (mit Ausnahme vorbereitender Arbeiten bei Baumaßnahmen).

4.3 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteil- oder Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern.

5.2 Umfang der Förderung

Es können nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 25.000 Euro, höchstens jedoch bis zu 12.500.000 Euro gefördert werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

Förderungen von Investitionen in Anlagen, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

Bei Förderungen nach den in Nr. 2.2 genannten Bestimmungen der AGVO sind alle weiteren Voraussetzungen der AGVO zur Bestimmung der zuwendungsfähigen Kosten einzuhalten.

5.3 Beihilfeintensität

Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (ABl C 14, S. 6) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode.

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der AGVO gewährten Darlehen darf die Förderhöchstsätze nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2.2 genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten.

Der Beihilfewert der nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf auch unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bestimmten Förderhöchstbetrag nicht übersteigen.

Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 8 dieser Richtlinie sind ergänzend zu beachten.

6. Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Lage auf dem Kapitalmarkt. Gegebenenfalls erfolgen weitere Differenzierungen.

7. Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Grundsätzen nicht ausreichend abgesichert werden, so kann eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH oder der LfA beantragt werden. Abweichend davon können die Hausbanken auf Antrag durch eine Haftungsfreistellung teilweise von der Haftung freigestellt werden.

8. Kumulierung

Darlehen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, können gemäß Art. 8 Abs. 3 AGVO kumuliert werden mit

a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Bei-

hilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Darlehen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage der AGVO gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge der jeweils einschlägigen in Nr. 2.2 genannten Bestimmung der AGVO überschritten werden.

Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung festgelegte Beihilfehöchstbetrag überschritten wird.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

II.
Verfahren

9. Antrag

Für Anträge sind die entsprechenden Vordrucke der LfA in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens ist im Antrag bzw. in einem Beiblatt in konkreter Form darzulegen, z. B. durch Herstellerangaben der zu beschaffenden oder einzubauenden Maschinen und Vorrichtungen oder durch eine umweltfachliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde, soweit ein Genehmigungsverfahren bau- oder immissionsschutzrechtlich einschlägig ist. Sollten dann noch Unklarheiten zum Umweltschutzeffekt verbleiben, wird die LfA Förderbank Bayern eine weitere Stellungnahme beim Antragsteller anfordern und, soweit erforderlich, ein Fachgutachten einholen.

Die Anträge sind – gegebenenfalls einschließlich ergänzender Unterlagen – vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit schriftlich bei der Hausbank einzureichen.

Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA Förderbank Bayern die von ihr benötigten Daten.

10. Zusage und Verwendungsnachweis

Über die Anträge entscheidet die LfA Förderbank Bayern. Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA Förderbank Bayern nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen überwacht.

III.
Schlussvorschriften

11. Hinweise

Bestimmte im Antrag näher präzisierte Angaben des Antrags, ergänzende Unterlagen sowie der Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG).

12. Einvernehmen

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2018 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7912.1-U

Änderung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 23. Januar 2015 Az.: 64e-U8634-2014/1-7

I.

Die Bekanntmachung über die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl S. 34, ber. S. 162) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:
      „12. Veröffentlichung“

b) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden Nrn. 13 und 14.

c) Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. EU-Kofinanzierung“

2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe

– dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO),

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), nachfolgend Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO genannt, in der jeweils geltenden Fassung,

Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur sowie für Maßnahmen der naturverträglichen Erholung in Naturparken.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

b) Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Zuwendungen“ werden die Worte „soll das Naturerbe Bayerns erhalten werden, insbesondere“ eingefügt.

bb) In Spiegelstrich 3 wird das Wort „Landschaften“ durch das Wort „Kulturlandschaften“ ersetzt.

c) Der Nr. 2.2.6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bestimmungen des Art. 53 AGVO sind einzuhalten.“

d) Der Nr. 3 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert.“

e) Es wird folgende Nr. 4.12 eingefügt:

„4.12 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Art. 53 AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes).“

f) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Förderungen, die nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt wurden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge des Art. 53 AGVO überschritten werden.“

bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:

„8.2 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich in zweifacher Ausfertigung, bei kommunalen Antragstellern mit Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO, einzureichen.

Der Antrag muss die Angaben nach Art. 6 Nr. 2 AGVO enthalten.“

b) Es wird folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO.“

c) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden Nrn. 13 und 14.

d) Nr. 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„14. EU-Kofinanzierung“

bb) Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2030.13-L

Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Oktober 2014 Az.: Z1-0400-1/150

Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 und Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 62 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 59 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. April 2014 (FMBl S. 62, StAnz Nr. 19), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende ergänzende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), und Art. 62 LlbG.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des LlbG, der VV-BeamtR und der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

1.3 Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern

[1]Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGlG). [2]Die Beschäftigten können sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragten oder an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort wenden, die dann die Gleichstellungsbeauftragten informieren (vgl. auch Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG).

1.4 Beurteilung und Leistungsfeststellung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

[1]§ 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Nr. 9 der Teilhaberichtlinien vom 19. November 2012 (FMBl S. 605, StAnz Nr. 51/52) sind zu beachten. [2]Nach diesen Vorschriften ist die Schwerbehindertenvertretung grundsätzlich zu beteiligen; sie wird dazu auch schriftlich über das Ausmaß der Behinderung informiert. [3]Vorher sind schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte darüber zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie eine Mitwirkung der Schwerbehindertenvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Information ablehnen können.

2. Periodische Beurteilung

2.1 Personenkreis

2.1.1 Zu beurteilender Personenkreis

[1]Der periodischen Beurteilung unterliegen grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, soweit sie nicht nach Satz 3 von der Beurteilung ausgenommen sind. [2]In einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe übertragenen Amt mit leitender Funktion unterliegen sie in diesem Amt der periodischen Beurteilung. [3]Nicht periodisch beurteilt werden Beamtinnen und Beamte

- während der Probezeit (§ 4 Abs. 3 Buchst. a des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG),
- auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamtStG),
- die im gesamten Beurteilungszeitraum beurlaubt oder freigestellt waren,
- die bis zum Wirksamwerden der Beurteilung in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten,
- die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurteilungsstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist.

[4]Abweichend von Satz 3 werden Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

2.1.2 Vergleichsgruppen

[1]Die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung, der Forstverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung werden jeweils gesondert beurteilt. [2]Innerhalb dieser Verwaltungen werden grundsätzlich die Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe derselben Fachlaufbahn sowie ggf. desselben fachlichen Schwerpunkts miteinander verglichen. [3]Das Staatsministerium kann die Vergleichsgruppen durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG). [4]Dies kommt in Betracht, wenn innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie ggf. innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähi-

gung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen wahrgenommen werden oder wenn deren Dienstposten sich hinsichtlich Art und Inhalt der Dienstaufgaben von denen der übrigen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe derselben Fachlaufbahn und ggf. desselben fachlichen Schwerpunkts unterscheiden (z. B. Führungsaufgaben, Unterrichtstätigkeit, Forschungsarbeit). [5]Die Zuordnung zu diesen Vergleichsgruppen erfolgt nur, wenn aufgrund der Dienstposten innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen. [6]Das Staatsministerium wird jeweils rechtzeitig vor Ende des jeweiligen Beurteilungszeitraums die sich danach ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.

2.2 Beurteilungszeitraum, Beurteilungsturnus

2.2.1 Allgemein

[1]Die Beamtinnen und Beamten werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. [2]Beurteilungsstichtag ist grundsätzlich der 30. April des Beurteilungsjahres, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt wird. [3]Für Beamtinnen und Beamte, die nach diesem Stichtag oder weniger als sechs Monate vorher

– die Probezeit abschließen oder
– von anderen Geschäftsbereichen oder Dienstherren übernommen werden,

wird der Beurteilungsstichtag abweichend von Satz 2 auf den Tag sechs Monate nach Ablauf der Probezeit bzw. der Übernahme in den Geschäftsbereich festgelegt. [4]Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. [5]Satz 3 gilt nicht, wenn innerhalb weiterer sechs Monate nach dem insoweit maßgeblichen Beurteilungsstichtag der nächste Beurteilungszeitraum endet. [6]Die Beurteilung wird sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag wirksam, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist (einheitlicher Verwendungsbeginn). [7]Das Staatsministerium legt die weiteren Termine fest.

2.2.2 Beurteilungszeitraum

[1]Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom Ersten des auf den vorangegangenen Beurteilungszeitraum folgenden Monats bis zum Beurteilungsstichtag zugrunde zu legen. [2]Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

– bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt mit dem Ablauf der Probezeit,
– bei Beamtinnen und Beamten nach erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamts entsprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene,
– bei Beamtinnen und Beamten, die seit der letzten dienstlichen Beurteilung ununterbrochen beurlaubt bzw. freigestellt waren, mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes, es sei denn die Beurlaubung wird in die Beurteilung einbezogen (Nr. 2.1.1),
– bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen wurden, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

2.2.3 Beurteilungsturnus

Für die einzelnen Verwaltungen wird für die periodische Beurteilung folgender Beurteilungsturnus festgelegt:

1. Landwirtschaftsverwaltung und Forstverwaltung:

   [1]Beurteilungsjahre sind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 12 die Jahre 2015, 2018 usw.

   [2]Beurteilungsjahre sind für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 13 die Jahre 2014, 2017 usw.

2. Verwaltung für Ländliche Entwicklung:

   [1]Beurteilungsjahre sind für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 9 mit Amtszulage die Jahre 2015, 2018 usw.

   [2]Beurteilungsjahre sind für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe A 10 die Jahre 2016, 2019 usw.

2.3 Zurückstellungen, Nachholungen

2.3.1 Zurückstellung

[1]Die periodische Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn

– ein gerichtliches Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, Vorermittlungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG) oder
– ein sonstiger in der Person der Beamtin oder des Beamten liegender wichtiger Grund vorliegt (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG).

[2]Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder der Einstellung des Verfahrens oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die letzte periodische Beurteilung nachzuholen (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG). [3]An dem festgelegten Beurteilungszeitraum tritt dadurch grundsätzlich keine Änderung ein. [4]Besteht der Zweck der Zurückstellung allein in der weiteren Beobachtung der Beamtin oder des Beamten, verlängert sich der Beurteilungszeitraum um den Zeitraum der Zurückstellung. [5]Soweit erforderlich, können Beurteilungsbeiträge erstellt werden (vgl. Nr. 5).

2.3.2 Beurlaubte und Zeiten einer Ausbildungsqualifizierung

[1]Bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum beurlaubt waren oder am Beurteilungsstichtag beurlaubt sind, wird die periodische Beurteilung zurückgestellt, wenn sie im Beurteilungszeitraum nicht mindestens sechs Monate Dienst geleistet haben, es sei denn, die Beurlaubung wird in die Beurteilung einbezogen (Nr. 2.1.1). [2]Die Beurteilung ist in diesem Fall sechs Monate nach Beendigung der Beurlaubung nachzuholen. [3]Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. [4]Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate bzw. im Fall der Verlängerung innerhalb eines Jahres der nächste Beurteilungszeitraum endet. [5]Sätze 1 bis 4

gelten für Zeiten einer Ausbildungsqualifizierung entsprechend.

2.3.3 Wechsel der Vergleichsgruppe

[1]Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter während des Beurteilungszeitraums die Vergleichsgruppe im Sinn der Nr. 2.1.2, so wird die periodische Beurteilung zurückgestellt, wenn sie oder er der neuen Vergleichsgruppe im Beurteilungszeitraum nicht mindestens für sechs Monate zuzuordnen war. [2]Die Beurteilung ist in diesem Fall sechs Monate nach dem Wechsel der Vergleichsgruppe nachzuholen. [3]Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um Leistung, Eignung und Befähigung zweifelsfrei zu beurteilen, kann der Zeitraum bis auf ein Jahr verlängert werden. [4]Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate bzw. im Fall der Verlängerung innerhalb eines Jahres der nächste Beurteilungszeitraum endet. [5]Satz 1 gilt nicht, wenn die Änderung der Vergleichsgruppe auf einer Beförderung beruht und diese nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Dienstaufgaben steht (z. B. Beförderung im Rahmen der Topfwirtschaft bei gebündelten Dienstposten).

2.4 Inhalt der periodischen Beurteilung

2.4.1 Beschreibung des Aufgabengebiets

Hinsichtlich der Beschreibung des Aufgabengebiets gelten die allgemeinen Beurteilungsrichtlinien.

2.4.2 Punkteskala

Die Bewertung erfolgt in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG).

2.4.3 Beurteilungskriterien

[1]Zu beurteilen sind nachfolgend aufgeführte Beurteilungsmerkmale.

Fachliche Leistung

1 Arbeitsmenge
2 Arbeitsgüte
3 Eigeninitiative und Selbstständigkeit
4 Planungsvermögen und Selbstorganisation
5 Teamverhalten
Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
Zusammenarbeit mit Kolleginnen, Kollegen und Mitarbeitern
Konfliktbewältigung als Kollegin oder Kollege und Mitarbeiter
6 Verhalten nach außen
7 Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein
8 Organisationsvermögen
9 Anleitung und Aufsicht
10 Motivation und Förderung der Mitarbeiter
11 Konfliktbewältigung als Vorgesetzte

Eignung

12 Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit
13 Urteilsvermögen
14 Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
15 Einsatzbereitschaft
16 Belastbarkeit
17 Führungspotenzial

Befähigung

18 Fachkenntnisse, Fachkompetenz
19 Mündliche Ausdrucksfähigkeit
20 Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
21 Verhandlungsgeschick
Besonderes fachliches Können (nur verbale Beschreibung)

Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht

22 Unterrichtserfolg
23 Lehrerpersönlichkeit
24 Pädagogische Befähigung

[2]Die Einzelmerkmale 8 bis 11 werden nur bei Beamtinnen und Beamten bewertet, die mindestens sechs Monate im Beurteilungszeitraum als Vorgesetzte tätig waren, die Einzelmerkmale 22 bis 24 nur bei Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung, die im Beurteilungszeitraum mindestens fünf Semesterwochenstunden an einer staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschule im Sinn des § 1 Abs. 2 der Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) oder an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AgrFSchV) unterrichtet haben.

2.4.4 Bewertung der Einzelmerkmale

[1]Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1a (ausführliche Beurteilung) zu erstellen, soweit nicht eine vereinfachte Dokumentation (Nr. 2.4.7) zulässig ist. [2]In der Beurteilung sind die in den Formblättern für die periodische Beurteilung aufgeführten Beurteilungsmerkmale umfassend zu würdigen. [3]Hinsichtlich der Beurteilung dieser Einzelmerkmale gelten ergänzend zu den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien die Bestimmungen in Anlage 2.

2.4.5 Gesamturteil

[1]Zur Bildung des Gesamturteils werden die Einzelmerkmale in einer Gesamtschau bewertet und unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils gewichtet. [2]Bei der Auswahl der besonders zu gewichtenden Einzelmerkmale ist darauf abzustellen, welche Einzelmerkmale auf dem konkreten Dienstposten besondere Bedeutung haben. [3]Anlagen 3a, 3b und 3c geben Orientierungshilfen für bestimmte Dienstposten; im Übrigen ist in der Regel eine besondere Gewichtung von drei bis fünf Einzelmerkmalen ausreichend.

2.4.6 Vergabe von Eignungsmerkmalen

[1]Neben qualifizierten Aussagen zur Eignung für Führungsaufgaben (soweit gegeben) ist unter dem Gesichtspunkt der sonstigen Verwendungseignung konkret darzulegen, für welchen Kreis von Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt der zu Beurteilende in Betracht kommt. [2]Die Vorgaben der Anlagen 4a und 4b für die Bezeichnung der dort genannten Funktionen sind zu beachten. [3]Die Vergabe von Eignungsmerkmalen (Verwendungseignung und Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung) richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.4.7 Vereinfachte Dokumentation der Beurteilung

[1]Wurde eine Beamtin oder ein Beamter in derselben Besoldungsgruppe und auf demselben Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt und ergibt sich bei der Überprüfung, dass die Bewertung der

Einzelmerkmale und die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind und sich das Gesamturteil nicht ändert, kann die periodische Beurteilung in vereinfachter Form gemäß dem Muster der Anlage 1b erstellt werden. [2]Bei der nachfolgenden periodischen Beurteilung ist eine nochmalige vereinfachte Dokumentation der Beurteilung nicht zulässig.

2.5 Verfahren bei der periodischen Beurteilung

Das Beurteilungsverfahren richtet sich nach den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

2.5.1 Koordinierungsgespräche der Beurteilungskommissionen

[1]Die nachgeordneten Behörden legen dem Staatsministerium auf der Grundlage von Beurteilungsentwürfen erstellte Datenblätter (Anlage 5) über die beabsichtigten periodischen Beurteilungen einschließlich Leistungsfeststellung (Nr. 6) oder entsprechende Vorübersichten vor. [2]Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fasst die Beurteilungsdaten anhand der von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung erstellten Datenblätter zu Vorübersichten zusammen. [3]Anhand der Datenblätter bzw. der Vorübersichten wirken die Beurteilungskommissionen auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin. [4]Bei nachzuholenden Beurteilungen sowie bei der Aktualisierung von Beurteilungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2 LlbG) gelten Sätze 1 und 3 entsprechend. [5]Soweit für den Zeitpunkt der Erstellung einer nachzuholenden Beurteilung keine Beurteilungskommission besteht, wird die koordinierende Funktion vom Staatsministerium wahrgenommen.

2.5.2 Eröffnung und Überprüfung der Beurteilung

[1]Die Beurteilung wird nach dem Abschluss der Koordinierungsgespräche erstellt und der Beamtin bzw. dem Beamten eröffnet. [2]Die eröffneten Beurteilungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde in jeweils dreifacher Ausfertigung zur Überprüfung vorzulegen. [3]Die Vorlage soll im Hinblick auf mögliche Einwendungen (vgl. Nr. 2.5.3) nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen erfolgen. [4]Soweit das nach Nr. 8 Satz 2 erforderliche Einvernehmen mit der Bereichsleitung nicht besteht, ist die Beurteilung dem Staatsministerium zur Überprüfung vorzulegen. [5]Ist das Staatsministerium unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde, wird auf die Überprüfung nach Satz 2 verzichtet, soweit nicht

- das Staatsministerium eine Überprüfung der Beurteilung angeordnet hat oder
- nach Nr. 2.5.3 Einwendungen erhoben werden, denen nicht abgeholfen wird.

[6]Von jeder Beurteilung ist nach Eröffnung und ggf. Überprüfung dem Staatsministerium eine Ausfertigung vorzulegen.

2.5.3 Einwendungen

[1]Die Beamtin bzw. der Beamte kann nach Eröffnung der Beurteilung Einwendungen erheben. [2]Einwendungen, denen die Beurteilerin bzw. der Beurteiler nicht selbst abhilft, werden zusammen mit der Beurteilung und einer Stellungnahme der vorgesetzten Behörde vorgelegt. [3]Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. [4]Wird die Beurteilung geändert, ist sie unverzüglich nochmals zu eröffnen. [5]Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, sind die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

3. Weitere dienstliche Beurteilungen

Die Beurteilungsrichtlinien gelten für die weiteren in Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG genannten dienstlichen Beurteilungen mit folgenden Maßgaben:

3.1 Einschätzung während der Probezeit

[1]Für die Einschätzung während der Probezeit soll das Muster gemäß Anlage 1d verwendet werden. [2]Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 gelten entsprechend.

3.2 Probezeitbeurteilung

[1]Für die Probezeitbeurteilung soll das Muster gemäß Anlage 1c verwendet werden. [2]Nrn. 2.5.2 und 2.5.3 gelten entsprechend.

3.3 Zwischenbeurteilung

[1]Für die Zwischenbeurteilung soll das Muster gemäß Anlage 1b verwendet werden. [2]Bei erheblichen Änderungen gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wird das Muster gemäß Anlage 1a verwendet.

4. Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren für die weiteren in Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG genannten dienstlichen Beurteilungen richtet sich nach den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien, soweit nichts anderes geregelt ist.

5. Beurteilungsbeiträge

[1]Beurteilungsbeiträge sind keine dienstlichen Beurteilungen und werden nicht eröffnet. [2]Sie sind außerhalb der Personalakten zu verwahren. [3]Beurteilungsbeiträge können auch außerhalb des nach den allgemeinen Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Beurteilungsverfahrens erstellt werden, um sicherzustellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung bei der nächsten dienstlichen Beurteilung berücksichtigt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen für eine Zwischenbeurteilung nicht vorliegen. [4]Beurteilungsbeiträge im Sinn von Satz 3 sollen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen und insbesondere gefertigt werden, wenn ein Wechsel in der Person der Beurteilerin bzw. des Beurteilers stattfindet (z. B. Versetzung, Ruhestand). [5]Beurteilungsbeiträge sollen unverzüglich nach Abschluss des den Beurteilungsbeitrag erfassenden Zeitraums erstellt werden.

6. Leistungsfeststellung

[1]Für die Leistungsfeststellung gelten die Vorgaben der Art. 30, 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG, die VV-BeamtR sowie die BayVwVBes. [2]Die Leistungsfeststellung hat sich – soweit entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden – auf die in Nr. 2.4.3 dem Bereich „fachliche Leistung“ zugeordneten Einzelmerkmale zu beziehen. [3]Soweit eine Unterrichtserteilung Gegenstand der periodischen Beurteilung bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung ist, ist für die Leistungsfeststellung auch der Unterrichts-

erfolg heranzuziehen. [4]In der Probezeit erfolgt die Leistungsfeststellung auf Basis der Beurteilung der fachlichen Leistung gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG. [5]Dauerhaft herausragende Leistungen im Sinn des Art. 66 BayBesG liegen dabei nicht bereits dann vor, wenn die Probezeit gemäß Art. 36 Abs. 1 LlbG aufgrund erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen oder gemäß Art. 53 Satz 1 LlbG aufgrund erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen gekürzt wird. [6]Nr. 2.5.1 dieser Richtlinien gilt für Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG entsprechend (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG).

7. Beurteilungskommission

[1]Um die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen und der Leistungsfeststellungen sicherzustellen, werden Beurteilungskommissionen gebildet. [2]Diese können sowohl bezogen auf eine einzelne Beurteilungsrunde der periodischen Beurteilung als auch allgemein für einen Beurteilungszeitraum eingesetzt werden. [3]Mitglieder und Aufgabenbereich der gebildeten Beurteilungskommissionen sowie ggf. deren zeitliche Grenzen sind schriftlich zu dokumentieren, soweit nicht Anlage 6 Regelungen enthält.

8. Zuständigkeiten

[1]Die Beurteilung obliegt jeweils der bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten. [2]An den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die Beamtinnen und Beamten, die für ein Amt ab Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, im Einvernehmen mit der vorgesetzten Bereichsleiterin bzw. dem vorgesetzten Bereichsleiter beurteilt; die übrigen Beamtinnen und Beamten der Bereiche werden von der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter beurteilt. [3]Am Staatsministerium kann die Zuständigkeit ganz oder teilweise auf Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter übertragen werden. [4]Ist eine Beamtin oder ein Beamter während des ganzen oder eines überwiegenden Teils des Beurteilungszeitraums zu einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs abgeordnet, kann das Staatsministerium die Zuständigkeit für die Beurteilung im Einzelfall der oder dem an der aufnehmenden Dienststelle zuständigen Beurteilerin oder Beurteiler übertragen. Nr. 10.5 der allgemeinen Beurteilungsrichtlinien bleibt unberührt.

9. Inkrafttreten

[1]Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. [2]Die Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BeurtR-ELF) vom 4. Oktober 2011 (AllMBl 2012 S. 213) treten mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlagenübersicht

Anlage 1a: Formblattmuster für die periodische Beurteilung
Anlage 1b: Formblattmuster für die vereinfachte Dokumentation
Anlage 1c: Formblattmuster für die Probezeitbeurteilung
Anlage 1d: Formblattmuster für die Einschätzung während der Probezeit
Anlage 2: Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen
Anlage 3a: Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen – Forstverwaltung
Anlage 3b: Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen – Verwaltung für Ländliche Entwicklung
Anlage 3c: Vorschläge für die Gewichtung von Einzelmerkmalen für Dienstposten ab BesGr A 13
Anlage 4a: Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen
Anlage 4b: Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen – Verwaltung für Ländliche Entwicklung
Anlage 5: Formblattmuster für das Datenblatt
Anlage 6: Beurteilungskommissionen

Anlage 1a
Formblattmuster für die periodische Beurteilung

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Dienstliche Beurteilung

☐ Periodische Beurteilung

☐ Zwischenbeurteilung (Nrn. 4 bis 7 gelten nicht)

☐ Beurteilungsbeitrag (Nrn. 4 bis 7 gelten nicht, keine Eröffnung)

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am ……)

Schwerbehinderung: ☐ nein; ☐ ja, ☐ gleichgestellt, Grad der Behinderung ……,
gültig ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab …… bis ……

Beurteilungszeitraum vom …… bis ……

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets (wesentliche Aufgaben und Sonderaufgaben angeben)

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

		Punktwert Unter-merkmal	Punktwert Einzel-merkmal
	Arbeitserfolg		
1	Arbeitsmenge		( )
2	Arbeitsgüte		( )
	Arbeitsweise		
3	Eigeninitiative und Selbstständigkeit		( )
4	Planungsvermögen und Selbstorganisation		( )
5	Teamverhalten		( )
	Zusammenarbeit mit Vorgesetzten	( )	
	Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern	( )	
	Konfliktbewältigung als Kollege oder Mitarbeiter	( )	
6	Verhalten nach außen		( )
7	Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein		( )
	Führungsverhalten[1)]		Punktwert Einzel-merkmal
8	Organisationsvermögen		( )
9	Anleitung und Aufsicht		( )
10	Motivation und Förderung der Mitarbeiter		( )
11	Konfliktbewältigung als Vorgesetzter		( )

1) Punktewerte sind nur bei Beamten zu vergeben, die im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate als Vorgesetzte tätig waren.

2.2 Eignung

		Punktwert Einzel-merkmal
12	Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit	( )
13	Urteilsvermögen	( )
14	Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	( )
15	Einsatzbereitschaft	( )
16	Belastbarkeit	( )
17	Führungspotenzial	( )

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

2.3 Befähigung

		Punktwert Einzelmerkmal
18	Fachkenntnisse, Fachkompetenz	( )
19	mündliche Ausdrucksfähigkeit	( )
20	schriftliche Ausdrucksfähigkeit	( )
21	Verhandlungsgeschick	( )

Besonderes fachliches Können
(z. B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, EDV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, fachschriftstellerische Betätigung) **verbale Beschreibung:**

2.4 Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht[2)]

		Punktwert Einzelmerkmal
22	Unterrichtserfolg	( )
23	Lehrerpersönlichkeit	( )
24	Pädagogische Befähigung	( )

2) Punktewerte sind nur bei Beamten der Landwirtschaftsverwaltung zu vergeben, die im Beurteilungszeitraum mindestens fünf Semesterwochenstunden an einer staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschule oder an der staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft unterrichtet haben.

3. Ergänzende Bemerkungen (verbale Beschreibung)

mit Darlegung der wesentlichen Gründe für die Bildung des Gesamturteils

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

4. Gesamturteil

☐ Punkte

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungseignung (nur wenn bisher noch ohne Führungsfunktion oder wenn Eignung für Dienstposten der nächsten Führungsebene)

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

☐ wird zuerkannt

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung

☐ wird zuerkannt

6. Leistungsfeststellung

6.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein

6.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle	**Beurteiler/ Beurteilerin**	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 1b
Formblattmuster für die vereinfachte Dokumentation

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Dienstliche Beurteilung

– vereinfachte Dokumentation (Nr. 2.4.7 BeurtR-ELF) –

☐ Periodische Beurteilung

☐ Zwischenbeurteilung (Nrn. 3 bis 4 gelten nicht)

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am

Schwerbehinderung: ☐ nein; ☐ ja, ☐ gleichgestellt, Grad der Behinderung ……,

gültig ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab ……. bis …….

Beurteilungszeitraum vom ……. bis …….

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets (wesentliche Aufgaben und Sonderaufgaben angeben)

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom …….

mit dem Gesamturteil (Punktwert) …….

☐ wird unverändert übernommen.

☐ wird unter Änderung in folgenden Punkten übernommen: …….

☐ trifft auch für den Zeitraum der Zwischenbeurteilung zu.

☐ trifft auch für den Zeitraum der Zwischenbeurteilung zu, mit der Maßgabe …….

Beurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

3. Eignungsmerkmale

Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellten Eignungsmerkmale werden

☐ unverändert übernommen.

☐ unter Änderung in folgenden Punkten übernommen: …….

4. Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle	**Beurteiler/ Beurteilerin**	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 1c
Formblattmuster für die Probezeitbeurteilung

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Probezeitbeurteilung

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am

Ablauf der ☐ verkürzten ☐ verlängerten ☐ regulären Probezeit am ……

Schwerbehinderung: ☐ nein; ☐ ja, ☐ gleichgestellt, Grad der Behinderung ……,

gültig ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab …… bis ……

Beurteilungszeitraum vom …… bis ……

Fachlaufbahn: …… (Ggf.) Fachlicher Schwerpunkt: ……

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung:

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ geeignet.

☐ noch nicht geeignet.

☐ nicht geeignet.

Probezeitbeurteilung

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

4. Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle	**Beurteiler/ Beurteilerin**	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 1d
Formblattmuster für die Einschätzung während der Probezeit

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Einschätzung während der Probezeit

für

Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	geboren am

Schwerbehinderung: ☐ nein; ☐ ja, ☐ gleichgestellt, Grad der Behinderung ……,

gültig ☐ im gesamten Beurteilungszeitraum bzw. ab …… bis ……

Beurteilungszeitraum vom …… bis ……

Fachlaufbahn: …… (Ggf.) Fachlicher Schwerpunkt: ……

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis .../ Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung:

3. Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ voraussichtlich geeignet.

☐ voraussichtlich noch nicht geeignet.

☐ voraussichtlich nicht geeignet.

Einschätzung während der Probezeit

Jahr	für (Amtsbez., Vor- und Zuname)

4. Leistungsfeststellung

4.1 Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja ☐ nein

4.2 Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG

☐ werden festgestellt.

Dienststelle	**Beurteiler/ Beurteilerin**	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

Ort, Datum	Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

Dienststelle	Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vorgesetzten

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

---

Einverstanden/geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

Ort, Datum	Dienststelle, Unterschrift

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

Ort, Datum	Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Anlage 2

Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen

Nachfolgende Erläuterungen zu den Beurteilungsmerkmalen bieten Unterstützung bei der Bewertung der Einzelmerkmale. Mit diesen Beschreibungen beobachtbarer Verhaltensweisen werden jedem Einzelmerkmal wesentliche Kriterien zugeordnet. Die Beurteilenden bewerten mit der Punktevergabe, wie gut diese Kriterien erfüllt werden.

Einzelmerkmal	Beschreibung
	Fachliche Leistung
Arbeitsmenge	Erledigt die Aufgaben schnell und sicher. Bewältigt laufend ein großes Arbeitspensum. Hält die vereinbarten Zeit- und Sachziele ein. Erledigt das vereinbarte Arbeitspensum auch bei langandauernden Spitzenbelastungen.
Arbeitsgüte	Durchdenkt die Arbeiten und führt sie sorgfältig aus. Kontrolliert die Arbeitsergebnisse anhand der aufgestellten Qualitätskriterien selbstkritisch und gewissenhaft, so dass diese unverändert weiterverwendet werden können. Erkennt selbst Fehler und findet Wege, sie in Zukunft zu vermeiden. Stellt auch bei hoher Belastung eine gute Arbeitsqualität sicher.
Eigeninitiative und Selbstständigkeit	Sieht die eigenen Aufgaben in größerem Zusammenhang und erkennt frühzeitig neue Aufgaben. Bedarf keines Anstoßes und keiner ständigen Begleitung. Hat Freude an der Verwirklichung neuer Ideen und setzt sie selbstständig und dynamisch um. Erkennt zukünftige Entwicklungen und richtet das Handeln darauf aus. Gibt Denkanstöße innerhalb des Teams.
Planungsvermögen und Selbstorganisation	Plant seine Arbeit sorgfältig und beachtet Dringlichkeit und Wichtigkeit. Setzt Prioritäten zutreffend. Setzt Sachmittel, sonstige Mittel, Unternehmer etc. effektiv ein. Sorgt für Abstimmung und Verknüpfung unterschiedlicher, doch zusammenhängender Aktivitäten. Behält den Überblick, arbeitet zielorientiert und umsichtig. Erkennt rechtzeitig Hemmnisse, Probleme und Störfaktoren und reagiert angemessen darauf. Kann kritische Bereiche sowie Abhängigkeiten bei komplexen Aufgaben feststellen.
Teamverhalten – **Zusammenarbeit mit Vorgesetzten**	Äußert die eigene Meinung offen und sachlich. Trägt begründete Entscheidungen der Vorgesetzten mit und handelt danach. Berät und unterstützt die Vorgesetzten von sich aus. Arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit den Vorgesetzten zusammen. Gibt den direkten Vorgesetzten Rückmeldung über ihr Führungsverhalten.
– **Zusammenarbeit mit Kollegen und Mitarbeitern**	Schafft vertrauensvolle Beziehungen. Diskutiert Fragen, über die unterschiedliche Meinungen bestehen, sachlich und nimmt die Meinungsdifferenzen nicht persönlich. Stellt das eigene Wissen und die Erfahrungen den Kollegen zur Verfügung. Holt sich gezielt Informationen ein, verarbeitet sie und informiert die anderen zeitgerecht. Nimmt sich Zeit für Gespräche und sorgt für bzw. beteiligt sich am systematischen Erfahrungsaustausch. Trägt zum Interessenausgleich bei. Bleibt auch in Konkurrenzsituationen kooperativ. Informiert sich über die Arbeitsweise anderer Institutionen, mit dem Ziel der internen Optimierung der Arbeitsabläufe.

Einzelmerkmal	Beschreibung
– **Konfliktbewältigung als Kollege und Mitarbeiter**	Erkennt Konflikte, spricht sie offen an und ist bereit, sie mit den Betroffenen zu klären. Lässt die Meinung anderer gelten. Sucht nach tragfähigen Lösungen, nicht nach Schuldigen. Setzt die gefundenen Lösungen um. Kann unlösbare Konflikte erkennen und aushalten.
Verhalten nach außen	Tritt dem Bürger und anderen Personen gegenüber freundlich und unvoreingenommen auf. Findet den richtigen Ton und spricht die Sprache der externen und internen Gesprächspartner. Erkennt die Bedürfnisse seiner Gesprächspartner und geht auf sie ein bzw. sorgt für deren gute Beratung und Betreuung. Trägt die Ziele der Verwaltung und die Arbeit der Behörde positiv nach außen.
Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein	Wägt Qualitäts-, Quantitäts-, Kosten- und Zeitziele gegeneinander ab. Kann fachliche und wirtschaftliche Anforderungen koordinieren. Geht effizient mit Sach- und Personalmitteln um. Achtet bei der Erfüllung der Aufgaben auf kostengünstige Lösungen. Erarbeitet Kriterien für die Festlegung des Förderumfangs der Projekte bzw. hält sich an die vereinbarten Kriterien.
Organisationsvermögen (als Vorgesetzter)	Erarbeitet die Ziele und die strategische Ausrichtung für die eigene Organisationseinheit (OE). Schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele. Erstellt die Arbeitsplanung für die OE gemeinsam mit den MA bzw. wirkt bei der Erstellung der Arbeitsplanung in der OE aktiv mit. Strebt bei konkurrierenden Zielen zwischen den OE die für die Kunden und die übergeordnete OE beste Lösung an. Analysiert Schwachstellen und erarbeitet mit seiner OE praktikable Lösungen. Reagiert auf kurzfristige Anforderungen ohne die langfristigen Ziele zu vernachlässigen. Leitet Besprechungen zielorientiert und strukturiert.
Anleitung und Aufsicht (als Vorgesetzter)	Berät die MA bei fachlichen und überfachlichen Fragen. Stimmt den Umfang der Anleitung auf die Erfahrungen der MA ab. Äußert die eigenen Vorstellungen und Erwartungen deutlich. Delegiert Aufgaben und alle zur Erledigung erforderlichen Rechte an bewusst ausgewählte MA. Stellt den MA den Weg zur Zielerreichung frei. Erledigt Aufgaben nicht selbst, wenn sie auch von MA erledigt werden können. Informiert sich zeitnah über den Arbeitsfortgang und die Zielerreichung. Greift ggf. steuernd ein und bietet bei Defiziten auch Unterstützung zu deren Beseitigung an.
Motivation und Förderung der Mitarbeiter (als Vorgesetzter)	Erarbeitet die Ziele gemeinsam mit den MA ohne sie zu über- oder unterfordern. Vereinbart mit den MA Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele gemessen wird. Trägt zur Zielerreichung bei und kontrolliert das Ergebnis. Bezieht MA in die eigenen Entscheidungen ein. Zeigt Verständnis und Interesse für die beruflichen und privaten Belange der MA und nutzt bestehende Ermessensspielräume. Nimmt Kritik von Mitarbeitern sachlich entgegen und geht damit konstruktiv um. Fordert Rückmeldung ein und nimmt sie auch an. Gewichtet Personalentwicklung (PE) höher als Bestandssicherung und betreibt PE aktiv. Sieht das Mitarbeitergespräch als PE-Maßnahme und geht mit PE-Zielen in dieses Gespräch. Trägt zur zielorientierten Qualifizierung seiner MA bei. Gibt den MA Rückmeldung; spricht Lob und Kritik, bezogen auf konkrete Situationen, aus. Wirkt durch sein gesamtes Verhalten und seine Leistungen als positives Beispiel für seine Mitarbeiter.

Einzelmerkmal	Beschreibung
Konfliktbewältigung (als Vorgesetzter)	Erkennt Konflikte, spricht sie offen an und ist bereit, sie mit den Betroffenen zu klären. Geht die Konfliktklärung zwischen MA aktiv an und sucht nach Lösungen. Kann unlösbare Konflikte erkennen und aushalten.
	Eignung
Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit	Erfasst komplizierte und umfangreiche Zusammenhänge klar und rasch. Hat einen souveränen Überblick und erkennt das Wesentliche. Fordert und fördert neue Lösungen bzw. geht Pilotprojekte an oder probiert innovative Verfahrensweisen aus. Stellt sich rasch auf neue Situationen ein. Denkt voraus und ist auf unvorhergesehene Situationen vorbereitet. Ist aufgeschlossen für neue Aufgaben und flexibel, auf neue Anforderungen einzugehen. Kann schnell und treffsicher von gewohnten Denk- und Handlungsmustern abweichen, wenn erforderlich.
Urteilsvermögen	Kennt die Erwartungen und die Anforderungen an die Mitarbeiter und an die Sache. Schätzt Auswirkungen der eigenen Entscheidungen richtig und vollständig ein. Urteilt auch in kritischen Situationen überlegt und besonnen. Urteilt rasch, treffsicher und nachvollziehbar. Bedenkt und berücksichtigt ausgewogen und zielorientiert alle wichtigen Faktoren. Beurteilt verschiedene Lösungsmöglichkeiten kritisch von allen Seiten und wählt den am besten geeigneten Lösungsweg. Hält sachliche und persönliche Wertungen auseinander.
Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	Trägt Verantwortung für eigenes Handeln und Unterlassen. Trägt Verantwortung für die OE und die Mitarbeiter. Vertritt gemeinsam erarbeitete Ergebnisse. Entscheidet auch in unangenehmen Sach- und Personalfragen. Trifft auch in kritischen Situationen und unter Druck richtige Entscheidungen.
Einsatzbereitschaft	Identifiziert sich mit den Zielen seiner Verwaltung und seiner Behörde und engagiert sich für die Realisierung dieser Ziele. Beweist Schaffensfreude und Begeisterungsfähigkeit. Ist bereit, neue und zusätzliche Aufgaben anzunehmen. Ist bereit, auch unter ungünstigen Bedingungen und zu ungünstigen Zeiten zu arbeiten.
Belastbarkeit	Zeigt Gelassenheit in schwierigen Situationen und hält persönliche Angriffe aus. Hält große körperliche Belastungen aus. Bewältigt auch ein großes Arbeitspensum. Setzt seine Arbeitskraft kontinuierlich ein und nutzt Kraftreserven bei Mehrarbeit und Zeitdruck. Arbeitet ohne sichtbare gesundheitliche Einschränkungen.
Führungspotenzial	Lebt die vereinbarte Führungskultur vor. Begründet das eigene Handeln und schafft Akzeptanz. Verhält sich vorbildlich und tritt überzeugend auf. Kennt die eigenen Grenzen und kann auch eigene Schwächen zugeben. Verlässliche Persönlichkeit, die sowohl kooperationsbereit als auch durchsetzungsfähig ist.

Einzelmerkmal	Beschreibung
	Befähigung
Fachkenntnisse, Fachkompetenz	Hat umfassende und vielseitige Fachkenntnisse – auch über das eigene Fachgebiet hinaus – und setzt diese souverän und zielorientiert ein. Hält das eigene Fachwissen auf dem neuesten Stand. Setzt umfassendes Grundlagenwissen bei neuen Problemen unmittelbar ein.
Mündliche Ausdrucksfähigkeit	Formuliert und präsentiert einfach, kurz, prägnant, vollständig und überzeugend. Versteht es, auch schwierige Zusammenhänge anschaulich darzustellen. Baut Aussagen logisch und gegliedert auf. Hat eine klare und deutliche Aussprache.
Schriftliche Ausdrucksfähigkeit	Formuliert und präsentiert einfach, kurz, prägnant, vollständig und überzeugend. Formuliert auf den Adressaten bezogen treffend und in der Form verbindlich. Baut Schriftsätze logisch und gegliedert auf. Hat einen gewandten, klaren und abwechslungsreichen Stil.
Verhandlungsgeschick	Findet tragfähige Ergebnisse und trifft verbindliche Vereinbarungen. Kennt den eigenen Entscheidungsspielraum und nutzt ihn aus. Kommt auch mit schwierigen Gesprächspartnern zu einem Ergebnis. Vertritt den eigenen Standpunkt mit guten Argumenten und gibt ihn nur bei gewichtigen Gegenargumenten auf.
Besonderes fachliches Können **(nur verbale Beschreibung)**	Besonderes fachliches Können soll im Interesse einer Potenzialermittlung für die Verwaltung/ Behörde von Vorteil sein. Für die Potenzialermittlung sind aussagekräftige, detaillierte Angaben erforderlich, beispielsweise über sehr spezielle EDV-Kenntnisse. Bei Verwaltungsbeamten könnten dies u. a. besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen sein, bei technischen Beamten besondere Verwaltungskenntnisse und -erfahrungen.
	Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht
Unterrichtserfolg	Vermittelt sein Wissen anschaulich und interessant. Qualifiziert die Studierenden für die Praxis und für das Erreichen der vorgegebenen Lernziele. Trägt durch sein erzieherisches Wirken zur charakterlichen Bildung der Studierenden bei. Regt zur kritischen Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten agrarwirtschaftlicher Betriebe an.
Lehrerpersönlichkeit	Geht auf persönliche und fachliche Probleme der Studierenden ein. Zeigt gutes Einfühlungsvermögen und findet schnell Kontakt zu den Studierenden. Ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst. Zeigt Durchsetzungsvermögen und Souveränität.
Pädagogische Befähigung	Gestaltet den Unterricht abwechslungsreich und setzt aktuelle Medien sinnvoll ein. Verfügt über hohe Methodenkompetenz. Motiviert zur Mitarbeit und fördert die Selbstständigkeit der Studierenden.

Anlage 3a

Forstverwaltung

Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen

[1]Bei der Beurteilung von Führungskräften ab Besoldungsgruppe A 13 sind im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung folgende Einzelmerkmale besonders zu gewichten:

Dienstposten	Behördenleitung, Bereichsleitung	Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung	andere Vorgesetzte
besonders zu gewichtende Beurteilungsmerkmale (mit Nummer gemäß Nr. 2.4.3 Satz 1 BeurtR-ELF):	– Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8 bis 11) – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft (14)	– Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8 bis 11) – Fachkenntnisse, Fachkompetenz (18)	– Teamverhalten (5) – Verhalten nach außen (6) – Führungsverhalten (8 bis 11) sowie ein weiteres Merkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, das für die konkrete Funktion besonders bedeutsam ist

[2]Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungsstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 BeurtR-ELF), wird ersatzweise das „Führungspotenzial“ (17) mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

[3]Bei Führungskräften bis Besoldungsgruppe A 12 sind stets „Teamverhalten“ (5) und „Führungsverhalten“ (8 bis 11), ferner in der Regel ein weiteres Einzelmerkmal aus dem Bereich „Fachliche Leistung“ sowie ein Einzelmerkmal aus den Bereichen „Eignung“ oder „Befähigung“, die für die konkrete Funktion besonders bedeutsam sind, zu gewichten. [4]Satz 2 gilt entsprechend.

Anlage 3b

Verwaltung für Ländliche Entwicklung
Besondere Gewichtung von Einzelmerkmalen

[1]Für die Aufgabenerfüllung auf einer bestimmten Position sind die nachstehenden Einzelmerkmale, die sich aus den Anforderungsprofilen ableiten, besonders wichtig:

Funktion	Besonders zu gewichtende Einzelmerkmale
Behördenleitung und Abteilungsleitung	– Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Führungspotenzial
Sachgebietsleitung LD, F3, F4, Z1, Z3	– Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Motivation und Förderung der Mitarbeiter – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachgebietsleitung F1, F2, Z2 und beim BZA	– Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachgebietsleitung Z4	– Eigeninitiative und Selbstständigkeit – Verhalten nach außen – Fachkenntnisse, Fachkompetenz – Mündliche Ausdrucksfähigkeit – Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
Vorsitzende der Verbände für Ländliche Entwicklung	– Verhalten nach außen – Organisationsvermögen – Anleitung und Aufsicht – Motivation und Förderung der Mitarbeiter – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
Referenten LD (ab BesGr A 13)	– Verhalten nach außen – Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein – Organisationsvermögen – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Referenten in den Abteilungen F und Z und beim BZA (ab BesGr A 13)	– Teamverhalten – Verhalten nach außen (hier vor allem zu anderen Abteilungen und Sachgebieten) – Wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein – Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit – Fachkenntnisse, Fachkompetenz

Funktion	Besonders zu gewichtende Einzelmerkmale
Sachbearbeiter in den Abteilungen LD (ab BesGr A 10)	– Verhalten nach außen – Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter in den Abteilungen F und Z und beim BZA (ab BesGr A 9)	– Teamverhalten – Verhalten nach außen (hier vor allem zu anderen Abteilungen und Sachgebieten) – Einsatzbereitschaft – Fachkenntnisse, Fachkompetenz
Sachbearbeiter und Mitarbeiter in allen Organisationseinheiten des ALE (ab BesGr A 7)	– Arbeitsmenge – Arbeitsgüte – Eigeninitiative und Selbstständigkeit – Teamverhalten – Verhalten nach außen

[2]Soweit bei Vorgesetzten das Führungsverhalten nicht beurteilt wird, weil ihnen am Beurteilungsstichtag noch nicht mindestens sechs Monate Führungsaufgaben oblagen (Nr. 2.4.3 Satz 2 BeurtR-ELF), wird ersatzweise das Einzelmerkmal „Führungspotenzial“ mit angemessenem Anteil in die Gewichtung einbezogen.

[3]In den ergänzenden Bemerkungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewertungen der vorstehend genannten Einzelmerkmale besondere Berücksichtigung fanden.

Anlage 3c

Vorschläge für die Gewichtung von Einzelmerkmalen für Dienstposten ab BesGr A 13

	Einzelmerkmale	Funktion									
		BL	Institutsleiter, AL Landesanst., AL FüAk	AL 1	AL 2/3	SGL A 1	SGL A 2/3	(Fach-) Berater A 2/3	Arbeitsgruppenleiter, SGL Landesanstalt, SGL FüAk	Wissensch. Mitarbeiter	Lehrkräfte
	Fachliche Leistung										
1	Arbeitsmenge										
2	Arbeitsgüte									X	
3	Eigeninitiative, Selbstständigkeit				X		X	X	X		
4	Planungsvermögen			X		X				X	
5	Teamverhalten										
6	Verhalten nach außen	X	X				X				
7	wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein										
8	Organisationsvermögen	X	X		X		X		X		
9	Anleitung und Aufsicht			X		X					
10	Motivation und Förderung der Mitarbeiter	X	X	X	X	X			X		
11	Konfliktbewältigung als Vorgesetzter	X	X	X	X	X	X				
	Eignung										
12	Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit							X		X	X
13	Urteilsvermögen	X	X								
14	Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	X	X						X		
15	Einsatzbereitschaft							X			
16	Belastbarkeit					X					
17	Führungspotenzial										
	Befähigung										
18	Fachkenntnisse, Fachkompetenz		X	X	X	X	X	X	X	X	X
19	mündliche Ausdrucksfähigkeit										
20	schriftliche Ausdrucksfähigkeit									X	
21	Verhandlungsgeschick						X				
	Leistung, Eignung und Befähigung im Unterricht										
22	Unterrichtserfolg										X
23	Lehrerpersönlichkeit										X
24	pädagogische Befähigung				X			X			X

Anlage 4a

Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen

1. Bei der Verwendungseignung sollen die in Betracht kommenden Dienstposten mit folgenden Abkürzungen bezeichnet werden:

Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 14 qualifiziert sind	**Abkürzung**
Referatsleiter[1)]	Ref-StM
Referent[1)]	R-StM
Leiter eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	L-AELF
Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BL-AELF
Abteilungsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	AL-AELF
Sachgebietsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	SGL-AELF
Leiter einer agrarwirtschaftlichen Fachschule/forstlichen Schule	L-Schule
Lehrkraft an einer agrarwirtschaftlichen Fachschule/forstlichen Schule	Leh
Leader Manager	LM
Leiter der/des[2)]	L-Son
Institutsleiter LfL	IL-LfL
Abteilungsleiter Landesanstalt	AL-LA
Sachgebietsleiter Landesanstalt	SGL-LA
Arbeitsbereichsleiter	ABL
Koordinator eines Arbeitsbereichs	ABK-LfL
Arbeitsgruppenleiter	AGL
Abteilungsleiter Führungsakademie	AL-FüAk
Sachgebietsleiter Führungsakademie	SGL-FüAk
Dozent Führungsakademie	D-FüAk
Sachbearbeiter/Berater	SB
Sonstiges (benennen)	
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 10 qualifiziert sind	
Leiter Amtsverwaltung an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	LAV-AELF
Sachbearbeiter am Staatsministerium[1)]	SB-StM
Sachgebietsleiter	SGL
Lehrkraft an einer agrarwirtschaftlichen Bildungseinrichtung/forstlichen Schule	Leh
Qualitätsbeauftragter Förderung	QbF
Berater für forstliche Zusammenschlüsse	FZusB
Revierleiter	R
Revierleiter mit besonders qualifizierter Tätigkeit[3)]	R*
Leiter Walderlebniszentrum	L-WEZ
Sachbearbeiter/Fachberater	SB
Sachbearbeiter zur Unterstützung	SB-U
Sonstiges (benennen)	
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 7 qualifiziert sind	
Sachbearbeiter/Techniker	SB/T
Sachbearbeiter zur Unterstützung	SB-U
Büroleiter an der Forstschule/Technikerschule für Waldwirtschaft oder Waldbauernschule	B-Sch
Sachbearbeiter an einer übergeordneten Behörde	SB-Ü
Sonstiges (benennen)	

1) Nur nach Absprache mit dem Staatsministerium.
2) Dienststelle ergänzen.
3) Setzt Verwendbarkeit in vielseitigen Funktionen voraus. Art der Tätigkeit benennen.

2. [1]Für leitende Stellen am Staatsministerium oder an einer Landesanstalt kommen nur besonders qualifizierte Beamte in Betracht. [2]Sie müssen neben herausragenden Führungseigenschaften über ausreichende praktische Erfahrung – nach Möglichkeit als Behördenleiter oder als Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –, ausgezeichnete fachliche und allgemeine Bildung, Klarheit des Urteils, Sicherheit im Entschluss, Gründlichkeit in der Arbeit, klare und präzise Darstellung in Wort und Schrift und ausgezeichnete persönliche Eigenschaften verfügen.

3. [1]Für eine Verwendung als Behördenleiter sowie als Bereichsleiter an einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kommen nur Beamte in Betracht, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung – insbesondere herausragende Führungseigenschaften – besitzen. [2]Sie müssen in der Lage sein, durch ihre Persönlichkeit das Vertrauen der Mitarbeiter zu gewinnen und durch ihr Beispiel deren Leistungsbereitschaft und Berufsfreude zu fördern. [3]Gegenüber der Öffentlichkeit müssen sie den Staat und ihre Behörde angemessen vertreten. [4]Die Eignung soll erst nach ausreichender praktischer Erfahrung bei verschiedenen Behörden und in verschiedenen Funktionen zuerkannt werden.

Anlage 4b

Verwaltung für Ländliche Entwicklung

Bezeichnung bestimmter Funktionen bei der Vergabe von Eignungsmerkmalen

Bei der Verwendungseignung sind folgende Funktionen zu verwenden:

Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 14 qualifiziert sind	**Abkürzung**
Referatsleiter[1)]	Ref-StM
Referent[1)]	R-StM
Leiter eines Amtes für Ländliche Entwicklung[1)]	BL
Abteilungsleiter an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf eine bestimmte Abteilung	AL
Sachgebietsleiter an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	SGL
Referent an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	Ref.
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 10 qualifiziert sind	
Referent an einem Amt für Ländliche Entwicklung, ggf. mit Einschränkung auf ein bestimmtes Sachgebiet	Ref.
Sachbearbeiter	SB
Dienstposten für Beamte, die für Ämter ab der BesGr A 7 qualifiziert sind	
Sachbearbeiter	SB
Mitarbeiter	MA

1) Nur nach Absprache mit dem Staatsministerium.

Anlage 5
Formblattmuster für das Datenblatt

Beurteilende Dienststelle:
Beurteilungsjahr:

Daten für die periodische Beurteilung

1	Name und Amtsbezeichnung der/des zu beurteilenden Beamtin/Beamten	
2	Geburtsdatum	
3	Besoldungsgruppe	
	seit (bei Beamten im Eingangsamt: Tag nach dem Ende der Probezeit oder dem Qualifikationserwerb)	
4	Derzeitiger Dienstposten	
5a	Gesamturteil der letzten periodischen Beurteilung	(Punktwert)
5b	Punktwert der Einzelmerkmale	
	Nr. 1 Arbeitsmenge (bis BesGr A 9 + AZ)	(Punktwert)
	Nr. 2 Arbeitsgüte (bis BesGr A 9 + AZ)	(Punktwert)
	Nr. 14 Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	(Punktwert)
	Nr. 17 Führungspotenzial (ab BesGr A 10)	(Punktwert)
	Nr. 18 Fachkenntnisse/Fachkompetenz	(Punktwert)
		(Summe der Punktwerte)
5c	Bei Beamtinnen/Beamten, die erstmals periodisch beurteilt werden:	
	Jahr, Note und Platzziffer bei der Qualifikationsprüfung	
6	Eignungsvermerk der letzten periodischen Beurteilung	
7a	Vorgesehenes Gesamturteil	(Punktwert)
7b	Vorgesehener Punktwert der Einzelmerkmale	
	Nr. 1 Arbeitsmenge (bis BesGr A 9 + AZ)	(Punktwert)
	Nr. 2 Arbeitsgüte (bis BesGr A 9 + AZ)	(Punktwert)
	Nr. 14 Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft	(Punktwert)
	Nr. 17 Führungspotenzial (ab BesGr A 10)	(Punktwert)
	Nr. 18 Fachkenntnisse/Fachkompetenz	(Punktwert)
		(Summe der Punktwerte)
8	Vorgesehene Eignungsvermerke für Dienstposten (Anlage …. BeurtR-ELF)	
9	Vorgesehene Eignungsvermerke für Ausbildungsqualifizierung und/oder modulare Qualifizierung	
10	Vorgesehene Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG)	☐ ja

11	stichwortartige Begründung zu Nrn. 7 bis 10 (nur bei Erstbeurteilung oder erheblicher Änderung im Vergleich zur letzten periodischen Beurteilung)	

Ort, Datum

Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin

Beurteilungsempfehlung vom ……

Gesamturteil …… Punkte

Summe der Punktwerte für die Einzelmerkmale Nr. 1 (bis BesGr A 9 + AZ), Nr. 2 (bis BesGr A 9 + AZ), Nr. 14, Nr. 17 (ab BesGr A 10) bzw. Nr. 18: …… Punkte

Eignungsvermerke (Anlage … BeurtR-ELF)

Eignungsvermerke: ☐ Ausbildungsqualifizierung ☐ Modulare Qualifizierung

Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen: ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6

Beurteilungskommissionen

1. Allgemeines

[1]Es werden Beurteilungskommissionen gebildet, die in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab bei periodischen Beurteilungen und Leistungsfeststellungen als Grundlage für die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 BayBesG (vgl. Art. 62 Abs. 2 LlbG) hinwirken (Beurteilungsabgleich). [2]Satz 1 gilt auch für die Aktualisierung einer periodischen Beurteilung.

2. Verwaltungsübergreifende Beurteilungskommission

Für Beamtinnen und Beamte, die von der Amtschefin bzw. dem Amtschef im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- der Amtschefin bzw. dem Amtschef als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern des Staatsministeriums und
- den Leiterinnen und Leitern der zuständigen Personalreferate.

3. Forstverwaltung

Es bestehen folgende Beurteilungskommissionen am Staatsministerium:

3.1 Für Beamtinnen und Beamte, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung beurteilt werden, besteht die Beurteilungskommission aus

- der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- den Referatsleiterinnen bzw. Referatsleitern/Gebietsbeauftragten der Forstverwaltung im Staatsministerium (einschließlich der der Leiterin bzw. dem Leiter der Forstverwaltung unterstellten anderen Referate),
- den zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern des Staatsministeriums.

3.2 Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Forstverwaltung besteht die Beurteilungskommission aus den unter Nr. 3.1 genannten Personen sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft.

4. Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung im Staatsministerium

[1]Für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und der Verwaltung für Ländliche Entwicklung wird eine Beurteilungskommission am Staatsministerium eingerichtet. [2]Dieser gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Z als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die übrigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (ohne Abteilung F),
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats Z1.

5. Beamtinnen und Beamte der Landwirtschaftsverwaltung in den nachgeordneten Behörden

5.1 [1]Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung an den Landesanstalten, an der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und am Technologie- und Förderzentrum. [2]Dieser Kommission gehören an

- die Leiterinnen und Leiter der Landesanstalten, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Technologie- und Förderzentrums,
- die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Personal der Landesanstalten und der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats A6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

5.2 [1]Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Landwirtschaftsverwaltung. [2]Dieser Kommission gehören an

- die Behördenleiterinnen und Behördenleiter bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen sowie die Leiterin oder der Leiter der Fachakademie,
- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter Personal der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats A6,
- die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter des Staatsministeriums.

6. Beamtinnen und Beamte der Ämter für Ländliche Entwicklung

6.1 [1]Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Ämter für Ländliche Entwicklung. [2]Dieser gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter E als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Leiterinnen und Leiter der Referate E1, E2, E4, E5 und E7.

6.2 [1]Am Staatsministerium besteht eine Beurteilungskommission für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Verwaltung für Ländliche Entwicklung (ohne Behördenleiter). [2]Dieser Kommission gehören an

- die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter E als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
- die Leiterinnen und Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung,
- die Leiterin bzw. der Leiter des Referats E7.

7. Ergänzende Bestimmungen

7.1 Vertretung und Zuziehung weiterer Personen

[1]Die Vertretung der Mitglieder der Beurteilungskommissionen bemisst sich nach dem für die jeweilige Behörde maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan. [2]Die Leiterinnen und Leiter der Ämter für Ländliche Entwicklung können ihre Zuständigkeit bei Beamtinnen und Beamten der BesGr A 4 bis A 14 auf ihre Vertreterinnen und Vertreter bzw. die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Z der jeweiligen Behörde delegieren. [3]Beurteilungskommissionen können weitere Personen beratend beiziehen. [4]Es können auch Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter, Schulleiterinnen und Schulleiter der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, die Leiterin bzw. der Leiter der Fachakademie und Gebietsbeauftragte zu gebietsweisen Beratungen einbezogen werden.

7.2 Dauer der Einrichtung der Beurteilungskommissionen

Die jeweiligen Beurteilungskommissionen werden ohne zeitliche Begrenzung eingerichtet.

7824-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung der Tierzucht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Februar 2015 Az.: L-7407-1/309

I.

Die Richtlinien für die Förderung der Tierzucht vom 14. März 2014 (AllMBl S. 293) werden wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Präambel erhält folgende Fassung:

   „Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) zur Verfügung gestellt."

2. In Nr. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten."

3. Nr. 8.2 erhält folgende Fassung:

   „8.2 Antragstellung

   Für Maßnahmen nach diesen Richtlinien sind die Anträge und die Erklärungen zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe (Gewerbe) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über den jeweiligen Landesverband, der die Anträge zu einem Sammelantrag zusammenfasst, bzw. von der auf Landesebene anerkannten Züchtervereinigung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen, Fachrecht, Menzinger Str. 54, 80638 München, einzureichen."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7824-L

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Februar 2015 Az.: L-7407-1/103

I.

Die Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen vom 30. April 2012 (AllMBl S. 470), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Mai 2014 (AllMBl S. 335), werden wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Zuwendungsempfänger

   Gefördert werden Inhaber kleiner und mittlerer Betriebe (KMU-Betriebe) im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie deren Zusammenschlüsse und andere Tierhalter mit Tierhaltung in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform. Abweichend von Satz 1 können auch Eigentümer von Pferden Zuwendungsempfänger sein, wenn deren Tiere in Pensionstierhaltungen in Bayern gehalten werden.

   Ausgeschlossen von der Förderung sind:

   – „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)" im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,

   – Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

   – juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt."

2. Das Anlagenverzeichnis erhält folgende Fassung:

   Anlage 1: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Pferde)
   Anlage 2: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rinder)
   Anlage 3: Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Schafe)

3. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden durch die Anlagen 1 bis 3 zu dieser Bekanntmachung ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
– Abteilung Förderwesen und Fachrecht –
Menzinger Str. 54
80638 München

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Pferde)

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103,
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2015

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ Prämien für nachstehend aufgeführte Stuten (= Beginn des Fünfjahreszeitraums)

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ Prämien für nachfolgend aufgeführte Stuten.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20 .

Für die Pferderasse:

☐ Rottaler Pferd ☐ Leutstettener Pferd

Stute	Nummer	im Zuchtbuch eingetragen am

StMELF – L/14-02.2015

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

   Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

   Hinweise
   – Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
   – Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
   – Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

   Mein Unternehmen zählt nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Hierzu gehören die Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
   a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Die ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anlage I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
   b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmun bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
   c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
   d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Ga-rantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

3. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

4. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

5. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.

6. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

---

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

7. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

8. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
   a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
   b) im Falle der Pensionstierhaltung sicherzustellen, dass die Tiere tierschutzgerecht gehalten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis erfüllt werden,
   c) die Pferderasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
   d) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Stuten zu halten und
   e) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

9. Mir ist bekannt, dass
   a) Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 10 Jahre aufzubewahren sind.
   b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
   c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.

10. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 2

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Rinder)

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103,
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2015

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ eine Prämie (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Prämie.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20 .

Für die Rinderrasse:

☐ Murnau Werdenfelser (max. Fremdgenanteil 50 %)

☐ Pinzgauer alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 25 %)

☐ Ansbach-Triesdorfer Rind (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

☐ Deutsches Braunvieh alter Zuchtrichtung (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

☐ Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh (max. Fremdgenanteil 12,5 %)

☐ Deutsches Gelbvieh/Frankenvieh (reinrassig – Herdbuch A)

1. Vatertierprämie

LOM Nr. (und ggf. Name)	geboren am	Haltungszeitraum

2. Milchkühe (MLP)

Folgende Kühe standen im Antragsjahr in meinem Betrieb unter Milchleistungsprüfung:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)
1		7		13		19	
2		8		14		20	
3		9		15		21	
4		10		16		22	
5		11		17		23	
6		12		18		24	

3. Mutterkühe

Folgende Mutterkühe wurden im Antragsjahr in meinem Betrieb gehalten:

Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)	Nr.	LOM Nr. (und ggf. Name)
1		7		13		19	
2		8		14		20	
3		9		15		21	
4		10		16		22	
5		11		17		23	
6		12		18		24	

4. Zuchttiere zur Gewinnung von Embryonen

LOM Nr. (und ggf. Namen)	Tag der Spülung

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

   Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

   Hinweise
   - Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
   - Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
   - Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

   Mein Unternehmen zählt nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Hierzu gehören die Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

   a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Die ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anlage I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmun bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

3. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

4. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

5. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.

6. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

7. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

8. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
b) die Rinderrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Rinder zu halten und
d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

9. Mir ist bekannt, dass
a) Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 10 Jahre aufzubewahren sind.
b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.

10. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

Anlage 3

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)	BY 09 Betriebsnummer
Straße, Hs.-Nr, Ortsteil	
PLZ, Ort	
Telefon	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eingangsstempel

Achtung:
Der Antrag ist bis spätestens 15. November einzureichen!

Antrag auf Gewährung von Prämien zur Erhaltung gefährdeter einheimischer landwirtschaftlicher Nutztierrassen (Schafe)

gemäß den Richtlinien vom 30. April 2012 Az.: L-7407-1/103,
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Februar 2015

Anlage
– Kopie der Rechnung der Züchtervereinigung mit Angabe der im Zuchtbuch am 1. Januar eingetragenen Zuchttiere dieser Rassen

☐ Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich **erstmals** für das Jahr 20____ eine Prämie (= Beginn des Fünfjahreszeitraums).

☐ **Folgeantrag:** Nach Maßgabe der geltenden Richtlinien beantrage ich für das Jahr 20____ eine Prämie.
Beginn der Maßnahme und des Fünfjahreszeitraums: 20 .

Für die Schafrasse

	Anzahl		Anzahl
Rhönschaf		Waldschaf	
Coburger Fuchsschaf		Alpines Steinschaf	
Braunes Bergschaf		Krainer Steinschaf	
Weißes Bergschaf		Brillenschaf	

Erklärung des Antragstellers

1. Ich bin Tierhalter/Tierbesitzer mit Tierhaltung in Bayern.

2. Mein Unternehmen gehört zur Kategorie der KMU-Unternehmen[1]. Hierzu zählen nur Unternehmen, die weniger als 250 Personen[2] beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
   Nicht als KMU angesehen werden können Unternehmen, bei denen mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden[3].

   Unternehmen im o. g. Sinne sind:

Eigenständige Unternehmen:	Unternehmen ohne Beteiligungen oder mit Beteiligungen von weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen
Partnerunternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mind. 25 %, aber höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an bzw. von anderen Unternehmen, aber ohne beherrschenden Einfluss
Verbundene Unternehmen:	Unternehmen mit Beteiligungen von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte oder beherrschendem Einfluss an bzw. von anderen Unternehmen

   Hinweise
   – Maßgeblich ist der letzte Rechnungsabschluss. Bei Unternehmen, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können die Angaben zum Jahresumsatz geschätzt werden.
   – Bei Partnerunternehmen müssen zur Bestimmung dieser Angaben auch die beschäftigten Personen und die Jahresumsätze bzw. die Jahresbilanzsummen dieser Unternehmen angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt proportional zum jeweils höheren Anteil der Beteiligung, bei wechselseitigen Beteiligungen entsprechend dem höheren dieser beiden Anteile.
   – Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Anrechnung in vollem Umfang.

   Mein Unternehmen zählt nicht zur Kategorie der „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Hierzu gehören die Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
   a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Die ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anlage I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
   b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmun bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
   c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
   d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

3. Gegen mein Unternehmen besteht keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht, der das Unternehmen nicht nachgekommen ist.

4. Für die beantragte Maßnahme habe ich keine anderweitigen Förderungen beantragt oder erhalten.

5. Alle Tiere, für die ich eine Prämie beantrage, sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen.

6. Mir ist bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.

---

[1] Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Art. 2 Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).
[2] Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sind anteilig zu werten.
[3] In bestimmten Fällen sind Ausnahmen möglich. Auskünfte dazu erteilt die für die Förderung zuständige Stelle.

7. Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Förderung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen.

8. Ich verpflichte mich für die Dauer des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums
   a) meinen Betrieb selbst zu bewirtschaften, die Tiere tierschutzgerecht zu halten und die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfüllen,
   b) die Schafrasse, für die ich eine Förderung beantrage zu halten
   c) im Durchschnitt die im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums bewilligte Anzahl Schafe zu halten und
   d) an einem Erhaltungszuchtprogramm teilzunehmen.

9. Mir ist bekannt, dass
   a) Unterlagen, die für die Festsetzung der Prämie von Bedeutung sind, für Zwecke der Prüfung 10 Jahre aufzubewahren sind.
   b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftrage prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
   c) die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetrug bestraft werden kann.

10. Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die mit diesem Antrag erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderbedingungen und Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert.

Ich versichere, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk

Antrag geprüft	EDV-Vermerk
Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung	eingegeben am, Namenszeichen

7904-L

Änderung der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. Januar 2015 Az.: F2-7752.2-1/108

I.

In Nr. 9 Satz 2 der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) vom 12. März 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2010 (AllMBl S. 249), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Februar 2014 (AllMBl S. 144), werden die Worte „31. Dezember 2014“ durch die Worte „31. Dezember 2015“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 in Kraft.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

1132-A

Änderung der Bekanntmachung zur Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 9. Februar 2015 Az.: M2/0135.01-1/3

I.

In Nrn. 1, 3 und 6 der Bekanntmachung zur Verleihung der Bayerischen Staatsmedaille für soziale Verdienste vom 17. September 2010 (AllMBl S. 256) werden jeweils die Worte „Sozialordnung, Familie und Frauen“ durch die Worte „Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2179-A

Änderung der Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 2. Februar 2015 Az.: III1/6627-1/4

I.

Die Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern vom 27. Juni 2012 (AllMBl S. 522) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird in Satz 1 die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
   b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. In Nr. 3 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
4. In Nr. 4 Spiegelstrich 3 Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2015“ durch die Worte „im darauf folgenden Jahr“ ersetzt.
5. In Nr. 5 Satz 1 wird die Zahl „2014“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.
6. Nr. 12 Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

861-G

Hinweise zum Vollzug von Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 AVSG – Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten; Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 15. Januar 2015 Az.: 42-G8300-2014/462-16

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, zum Vollzug von Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) folgende Vollzugshinweise:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

2. Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten (§§ 80 bis 82 AVSG)

2.1 Zur qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 81 Satz 1 Nr. 3 AVSG

2.2 Zur Anerkennung von Einzelpersonen, § 81 Satz 2 AVSG

2.3 Anerkennungsvoraussetzungen, § 82 AVSG

2.3.1 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 1 Nr. 1 AVSG

2.3.2 Zum ausreichenden Versicherungsschutz, § 82 Abs. 1 Nr. 3 AVSG

2.3.3 Zur geeigneten Fachkraft, § 82 Abs. 2 AVSG

2.3.4 Zu den angemessenen räumlichen Voraussetzungen, § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AVSG

2.3.5 Zur Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AVSG

2.3.6 Zur Schulung und Fortbildung von Gastgeberinnen bzw. Gastgebern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b AVSG

2.3.7 Zur Zahl der Hilfebedürftigen in einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c AVSG

2.3.8 Zur Anerkennungsfiktion, § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG

3. Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45c SGB XI (§§ 83 bis 87 AVSG)

3.1 Fördervoraussetzungen, § 85 AVSG

3.1.1 Zu Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, § 85 Abs. 2 AVSG

3.1.2 Zu Angehörigengruppen, § 85 Abs. 3 AVSG

3.2 Förderverfahren

3.2.1 Zu Mitteln und Möglichkeiten der Arbeitsförderung

3.2.2 Zur Höhe der Förderung, § 86 Abs. 1 AVSG

3.2.3 Zur Förderhöchstgrenze, § 86 Abs. 2 Satz 1 AVSG

3.2.4 Zur Antragstellung

3.2.5 Zu Abschlagszahlungen

3.2.6 Zu Verwendungsnachweisen, § 87 Abs. 3 AVSG

3.2.7 Zur Information durch die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde

4. Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (§§ 88 bis 92 AVSG)

4.1 Zum Begriff der Sorgenetzwerke, § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVSG

4.2 Zu weiteren Angeboten gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AVSG

4.3 Fördervoraussetzungen, § 90 AVSG

4.3.1 Zum ausreichenden Versicherungsschutz bei Sorgenetzwerken, § 90 Abs. 2 Nr. 1 AVSG

4.3.2 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger bei Sorgenetzwerken

4.4 Förderverfahren

4.4.1 Zur Höhe der Förderung, § 91 AVSG

4.4.2 Zur Förderhöchstgrenze, § 91 Abs. 2 AVSG

4.4.3 Zur Antragstellung

4.4.4 Zu Abschlagszahlungen

4.4.5 Zu Verwendungsnachweisen, § 92 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 AVSG

5. Förderung von Modellvorhaben nach § 45c SGB XI (§§ 93 bis 97 AVSG)

5.1 Zu Mitteln und Möglichkeiten der Arbeitsförderung

5.2 Zur Antragstellung

5.3 Zur Information durch die zuständige Behörde

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeines

Auf Grundlage von § 45b Abs. 3, § 45c Abs. 6 Satz 4, § 45d Abs. 3 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl I S. 2462), hat die Staatsregierung in Teil 8 Abschnitte 5 bis 8 (§§ 80 bis 97) AVSG Regelungen zur Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, zur Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben nach den §§ 45c, 45d SGB XI erlassen. Die Förderung nach den genannten Vorschriften erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auf Art. 23 und Art. 44 BayHO und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) wird hingewiesen.

Zu Einzelheiten des Anerkennungs- und Förderungsverfahrens werden die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen getroffen.

2. Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten (§§ 80 bis 82 AVSG)

2.1 Zur qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 81 Satz 1 Nr. 3 AVSG

Die neue Versorgungsform der qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten (sog. TiPi) bietet neben Betreuungsgruppen und Helferkreisen einen weiteren Baustein in der ambulanten Versorgung der Personengruppe nach § 45a SGB XI. In Privathaushalten werden mehrere Personen der Zielgruppe gemeinsam für mehrere Stunden durch einen soge-

nannten Gastgeber oder eine Gastgeberin betreut. Unterstützt wird die Gastgeberin oder der Gastgeber durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Das Angebot wird durch eine Fachkraft geleitet und individuell – je nach Krankheitsstadium und Interessen – auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet.

2.2 Zur Anerkennung von Einzelpersonen, § 81 Satz 2 AVSG

Die Anerkennung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen, es sei denn, eine Einzelperson tritt als Trägerin eines Helferkreises oder einer Betreuungsgruppe auf.

2.3 Anerkennungsvoraussetzungen, § 82 AVSG

§ 82 Abs. 1 normiert die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen, die niedrigschwellige Betreuungsangebote grundsätzlich erfüllen müssen. § 82 Abs. 2 und 3 enthalten weitere, spezielle Voraussetzungen für die dort genannten Betreuungsangebote.

2.3.1 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 1 Nr. 1 AVSG

Angemessen geschult und fortgebildet bedeutet, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer eine Schulung von mindestens 40 Schulungseinheiten erhalten haben und dass eine kontinuierliche Fortbildung vorgesehen ist.

2.3.2 Zum ausreichenden Versicherungsschutz, § 82 Abs. 1 Nr. 3 AVSG

Diese Voraussetzung bezieht sich auf das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung.

2.3.3 Zur geeigneten Fachkraft, § 82 Abs. 2 AVSG

Geeignete Fachkräfte sind insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge sowie Personen, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Die Fachkraft muss während der Treffen der Betreuungsgruppe (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AVSG) durchgehend anwesend sein.

2.3.4 Zu den angemessenen räumlichen Voraussetzungen, § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AVSG

Es sollten Räume zur Verfügung stehen, die insbesondere über entsprechende, für die Zielgruppe bedürfnisgerechte, sanitäre Einrichtungen verfügen, wo Fenster und Türen – soweit erforderlich – gesichert und eventuelle Stolperfallen beseitigt sind. Ob und welche Maßnahmen zu treffen sind, bestimmen die Umstände des Einzelfalls. Die Fachkraft ist einzubeziehen.

2.3.5 Zur Zahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 AVSG

Die Zahl der fachlich geschulten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer neben der leitenden Fachkraft bestimmt sich nach der Anzahl der Betreuten, dem Schweregrad der Erkrankung der Betreuten und dem benötigten Betreuungsumfang. Das Verhältnis sollte zwischen einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer für drei Hilfebedürftige (1:3) und einem Verhältnis von einer ehrenamtlichen Helferin oder einem ehrenamtlichen Helfer für eine hilfebedürftige Person (1:1) bei intensivem Betreuungsbedarf liegen. In den ersten beiden Förderjahren einer Betreuungsgruppe, in denen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c AVSG durchschnittlich weniger als drei Hilfebedürftige betreut werden können, kann die Fachkraft in den Betreuungsschlüssel einbezogen werden.

2.3.6 Zur Schulung und Fortbildung von Gastgeberinnen bzw. Gastgebern und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b AVSG

Für die Schulung und Fortbildung der Gastgeberinnen bzw. Gastgeber und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer gelten die Ausführungen in Nr. 2.3.1 entsprechend.

2.3.7 Zur Zahl der Hilfebedürftigen in einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten, § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c AVSG

In einer qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten sollen durchschnittlich drei bis fünf Hilfebedürftige betreut werden.

2.3.8 Zur Anerkennungsfiktion, § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG

Familienentlastende Dienste und Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen, gelten als anerkannt im Sinn des § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG, wenn sie

- nach Nrn. 1 oder 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Grundsätze für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 12. Mai 2011 (AllMBl S. 186) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 19. Oktober 2009 (AllMBl S. 352) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der Bayerischen Bezirke über die Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesgeschädigten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74) in der jeweils geltenden Fassung oder
- nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L) in der jeweils geltenden Fassung

gefördert werden.

3. Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45c SGB XI (§§ 83 bis 87 AVSG)

3.1 Fördervoraussetzungen, § 85 AVSG

3.1.1 Zu Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, § 85 Abs. 2 AVSG

In diesem Zusammenhang sind unter „Pflegefachkräften mit einer einschlägigen Fort- und Weiterbildung" nicht nur Pflegekräfte zu verstehen, die eine anerkannte Fortbildung zur Angehörigenarbeit absolviert haben, sondern auch Pflegekräfte, die weitergehende Qualifizierungen erworben haben, etwa die Weiterbildung „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung" gemäß §§ 83 ff. der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) vom 27. Juli 2011 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-1-G) oder den Abschluss eines Studiengangs im Bereich der Pflege.

3.1.2 Zu Angehörigengruppen, § 85 Abs. 3 AVSG

Als „geeignete Fachkraft" für die fachliche und psychosoziale Anleitung von Angehörigengruppen kommt, entsprechend den Ausführungen in Nr. 2.3.3, insbesondere eine Pflegefachkraft mit einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung oder mit Erfahrung im Bereich der Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, eine Heilerziehungspflegerin bzw. ein Heilerziehungspfleger, eine Heilpädagogin bzw. ein Heilpädagoge oder eine Sozialpädagogin bzw. ein Sozialpädagoge oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation in Betracht.

3.2 Förderverfahren

3.2.1 Zu Mitteln und Möglichkeiten der Arbeitsförderung

Der Träger bzw. die Trägerin prüft, ob Mittel und Möglichkeiten der Arbeitsförderung genutzt werden können und ob Zuschüsse der Kommunen zur Verfügung stehen. Soweit Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen bei einem Projekt eingesetzt werden, sind diese einem vom Land geleisteten Zuschuss gleichgestellt.

3.2.2 Zur Höhe der Förderung, § 86 Abs. 1 AVSG

Betreuungsgruppen, qualitätsgesicherte Tagesbetreuungen in Privathaushalten und Angehörigengruppen sollen grundsätzlich in Höhe des sich jeweils aus § 86 Abs. 1 AVSG ergebenden Pauschalbetrags pro Treffen gefördert werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Zuwendungen, die der Anbieter des Angebots für denselben Zweck erhält, auf die Förderung angerechnet werden können.

3.2.3 Zur Förderhöchstgrenze, § 86 Abs. 2 Satz 1 AVSG

Solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind, steht die Überschreitung der Förderhöchstgrenze einer Förderung nicht entgegen. Übersteigen die Anträge in einer kreisfreien Gemeinde oder in einem Landkreis diese Grenze, werden die kreisfreie Gemeinde bzw. der Landkreis von der gemäß § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt.

3.2.4 Zur Antragstellung

Der Träger bzw. die Trägerin reicht den Förderantrag bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres ein. Das Förderjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet spätestens am 31. Dezember desselben Jahrs. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. Für Anträge für das Förderjahr 2015, die bis spätestens 1. April 2015 bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde eingehen, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als erteilt. Bei der Antragstellung sind die bei dieser Behörde erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

3.2.5 Zu Abschlagszahlungen

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde nach Eingang des vollständigen Antrags. Diese kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahrs eine Abschlagszahlung bewilligen, die maximal 70 v. H. der bewilligten Zuwendung beträgt. Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 1. November des Förderjahrs angefordert werden.

3.2.6 Zu Verwendungsnachweisen, § 87 Abs. 3 AVSG

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens 30. Juni des Folgejahrs der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde vorzulegen, die die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt. Die bei der nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

Bei Betreuungsgruppen:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bzw. von deren Betreuern und Betreuerinnen oder Pflegepersonen) je Gruppentreffen werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Bei Begleitung und Vermittlung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung sowie die Anzahl der durch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer erbrachten Einsatzstunden. Die Einsatzlisten werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Bei der qualitätsgesicherten Tagesbetreuung in Privathaushalten:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt für die jeweilige Tagesbetreuung die fachliche Anleitung, die durchschnittliche Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, die Anzahl der Treffen sowie die durchschnittliche Anzahl der betreuten Personen. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c AVSG durchschnittlich mindestens zwei weitere Hilfebedürftige betreut werden, die keine Angehörigen der Gastgeberin bzw. des Gastgebers sind. Die Teilnehmer- und Einsatzlisten werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer. Eine Teilnehmerliste ist vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Bei Angehörigengruppen:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Gruppen, Anzahl der Treffen und die durchschnittliche Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerlisten (mit Unterschrift der Teilnehmer und Teilnehmerinnen) je Gruppentreffen werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

3.2.7 Zur Information durch die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde

Die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft. Die nach § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert ferner die Landkreise und kreisfreien Städte jährlich über die Ausschöpfung der Fördermittel.

4. Förderung von Betreuungsangeboten ehrenamtlich Tätiger und der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (§§ 88 bis 92 AVSG)

4.1 Zum Begriff der Sorgenetzwerke, § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVSG

Im neu gefassten § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVSG wird der bisher verwendete Begriff der „Betreuungsangebote“ durch den Begriff „Sorgenetzwerke“ ersetzt, um für Antragstellende zu verdeutlichen, dass dieser Fördertatbestand weit gefasst und nicht ausschließlich auf Betreuungsgruppen im engeren Sinn beschränkt ist. Der Begriff des Sorgenetzwerks versteht sich als Oberbegriff für verschiedene ehrenamtliche Gruppenangebote, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Gedacht ist z. B. an Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helferkreise, Demenzpatinnen bzw. Demenzpaten oder Pflegebegleiterinnen bzw. Pflegebegleiter.

Demenzpatinnen bzw. Demenzpaten stehen nicht direkt in der Alltagsbegleitung von Menschen mit Demenz, sondern handeln themen- und quartiersbezogen zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und einer neuen Kultur im Umgang mit Menschen mit Demenz. Demenzpatinnen und Demenzpaten werden durch eine Koordinationskraft begleitet und geschult.

Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter leisten beispielsweise ehrenamtliche psychosoziale Unterstützung gegenüber pflegenden Angehörigen. Auch hier erfolgt die Koordination und Anleitung über eine geeignete Fachkraft.

4.2 Zu weiteren Angeboten gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AVSG

Nach § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AVSG können weitere Angebote zum Aus- und Aufbau von Gruppen ehrenamtlich Tätiger gefördert werden, wie z. B. eine Koordinierungsstelle zur Gewinnung und Begleitung von Demenzpatinnen und Demenzpaten.

4.3 Fördervoraussetzungen, § 90 AVSG

4.3.1 Zum ausreichenden Versicherungsschutz bei Sorgenetzwerken, § 90 Abs. 2 Nr. 1 AVSG

Diese Voraussetzung bezieht sich auf das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung.

4.3.2 Zur Schulung und Fortbildung ehrenamtlich Tätiger bei Sorgenetzwerken

Aufgrund der vielfältigen Fördermöglichkeiten im Rahmen des § 45d SGB XI sind die Schulungs- und Fortbildungsvoraussetzungen für die Ehrenamtlichen in den verschiedenen Projekten so unterschiedlich, dass einheitlich durchgeführte Schulungen und Fortbildungen nicht mehr – wie bisher bei den Betreuungsangeboten – Fördervoraussetzung sind. Es ist jedoch weiterhin Voraussetzung, dass im Qualitätskonzept eine angemessene und umfassende Schulung und Fortbildung für die Ehrenamtlichen vorgesehen ist und dass Inhalt und Umfang jährlich im Sachbericht dargelegt werden.

4.4 Förderverfahren

4.4.1 Zur Höhe der Förderung, § 91 AVSG

Hinsichtlich der Förderungshöhe für Selbsthilfegruppen gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 AVSG gelten die Ausführungen in Nr. 3.2.2 entsprechend.

4.4.2 Zur Förderhöchstgrenze, § 91 Abs. 2 AVSG

Die Ausführungen in Nr. 3.2.3 gelten entsprechend.

4.4.3 Zur Antragstellung

Die Ausführungen in Nr. 3.2.4 gelten entsprechend.

4.4.4 Zu Abschlagszahlungen

Die Ausführungen in Nr. 3.2.5 gelten entsprechend.

4.4.5 Zu Verwendungsnachweisen, § 92 in Verbindung mit § 87 Abs. 3 AVSG

Die Ausführungen in Nr. 3.2.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass neben der Vorlage eines Sachberichts folgende Nachweise zu führen sind:

Bei Sorgenetzwerken im Sinn des § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVSG:

- Durch Vorlage der Personalkontenblätter ist nachzuweisen, dass die geförderte Fachkraft wie vorgesehen beschäftigt war. Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt, dass die Fachkraft im geförderten Umfang ausschließlich im Bereich der geförderten Projekte tätig war.
- Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der eingesetzten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.

Bei Selbsthilfegruppen im Sinn des § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AVSG:

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bestätigt die Anzahl der stattgefundenen Treffen.

Bei Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen im Sinn von § 89 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 AVSG:

Durch Vorlage von Personalkontenblättern ist nachzuweisen, dass eine geförderte Fachkraft wie vorgesehen beschäftigt war. Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt, dass im geförderten Umfang ausschließlich Aufgaben im Sinn des Zwecks der Förderung wahrgenommen wurden.

Bei Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinn des § 89 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AVSG:

Der Träger bzw. die Trägerin bestätigt die Anzahl der Stunden, den Inhalt der Schulungs- und Fortbildungsmaßnahme (Stundenplan) und die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Die Teilnehmerlisten werden vom Träger bzw. von der Trägerin fünf Jahre zur Einsichtnahme aufbewahrt.

5. Förderung von Modellvorhaben nach § 45c SGB XI (§§ 93 bis 97 AVSG)

5.1 Zu Mitteln und Möglichkeiten der Arbeitsförderung

Die Ausführungen in Nr. 3.2.1 gelten entsprechend.

5.2 Zur Antragstellung

Der Träger bzw. die Trägerin reicht den Antrag (Modellkonzeption, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der nach § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AVSG zuständigen Behörde ein. Diese überprüft den Antrag und entscheidet nach Anhörung des Vergabeausschusses.

5.3 Zur Information durch die zuständige Behörde

Die nach § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AVSG zuständige Behörde informiert das Bundesversicherungsamt über die Entscheidung und die Höhe der verbindlich zugesagten Fördermittel des Landes bzw. der Gebietskörperschaft.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ernesto Moisés Pinto-Bazurco Rittler

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 20. Januar 2015 Az.: Prot 1240-2863-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in München ernannten Herrn Ernesto Moisés Pinto-Bazurco Rittler am 16. Januar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Julio Walter Negreiros Portella, am 15. November 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Naser Idrizi

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. Januar 2015 Az.: Prot 1240-2877-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in München ernannten Herrn Naser Idrizi am 27. Januar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. Februar 2015 Az.: Prot/Dr 1090-109-52

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in München hat sich wie folgt geändert:

Telefax: 08022 9178-70

E-Mail: schuerrle@ethiopian-consulate.com

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 9. Februar 2015 Az.: Prot/Dr 1090-63-13

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Stuttgart hat sich wie folgt geändert:

Marienstraße 17, 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 6648190, Telefax: 0711 6648199

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Verwaltungsvereinfachung; Ergebnisse des Vorschlagswesens 2014; Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Februar 2015 Az.: IZ7-0218-2-294

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2014 in seinen Sitzungen über 31 Vorschläge entschieden. Für die folgenden 13 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 24.875 Euro zuerkannt werden.

1. Folgende acht Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2073	PHK Andreas Ponath, **Polizeipräsidium Mittelfranken,** PI Stefan Leykam, **Polizeipräsidium München**	**BOS-Digitalfunk Kfz-Migrationstool**	Webbasiertes Tool zur Abwicklung der Umrüstung der Fahrzeuge der Bayerischen Polizei auf BOS-Digitalfunk.	**6.400**
2042	Eugen Wagenpfeil, **Autobahndirektion Südbayern**	**Einheitliche Kabelschnittstelle**	Standardisiertes Kabel mit Steckdosen für den Anschluss von Winterdienst-Streugeräten unterschiedlicher Hersteller am Lkw.	**4.800**

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2076	RA Marcus Fischer, **Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,** Anita Rabl, **Regierung von Schwaben**	**BABBS 2014**	Datenbank-Tool für eine EDV-gestützte Abwicklung der Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger.	**4.500**
2056	POK Roland Dworschak, **Polizeipräsidium Schwaben Süd/West**	**INPOL-Anbindung an VISOTEC 600**	INPOL-Modul, durch das bei Ein- und Ausreisekontrollen an Flughäfen die Personendaten automatisiert mit dem Fahndungsbestand der Polizei abgeglichen werden können.	**3.400**
2054	BR Stefan Pehl, **Staatliches Bauamt Landshut**	**Gleitklauseln**	Excel-Programm für Gleitklauselberechnungen in Vergabeverfahren.	**2.500**
2037	Johann Lotter, **Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach**	**Zusatz-Runge zur Verstärkung der Bordwände**	Bordwandverstärkung am Lkw zur Verhinderung von Verbiegungen bei der Beladung mit Gehölz.	**1.000**
2053	TAR Armin Kagerer, **Staatliches Bauamt Bayreuth**	**Link BayernInfo**	Erfassung von Straßenvollsperrungen in www.bayern info.de.	**650**
2050	Dunja Stenglein, **Staatliches Bauamt Bamberg**	**Import von Zahlungen in Haushaltsdatenbanken**	Schaffung einer Exportschnittstelle in GE/Office und einer Importschnittstelle in den Haushaltsprogrammen (Bund/Land) der Staatsbauverwaltung.	**250**

2. Für folgende fünf nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (Euro)
2034	TAR Wilhelm Huber, **Polizeipräsidium Unterfranken**	**FRT-Koppelfelder**	Ankopplung von digitalen Sende-Empfänger-Einheiten (FRT) an Antennen über justierbare Hybridkoppler.	**500**
2035	PHM Joachim Jais, POM Martin Herzmoneit, **Polizeipräsidium München**	**Digitaler Funkkoffer**	Koffersystem für Digitalfunkgeräte zur Einrichtung abgesetzter Befehlsstellen der Polizei.	**500**
1809	Johannes Hoffmann, **Polizeipräsidium München**	**Kurzgutachtenkosten**	Inrechnungstellung von Kurzgutachten durch die Polizei bei fremdverschuldetem Verkehrsunfall.	**175**
2064	POK Peter Mayerhöfer, **Autobahnpolizeistation Parsberg**	**RTK 7mp**	Anbringung von Windleitstegen/Windleitflossen an der Unterseite der Sondersignalanlage RTK 7 zur Verhinderung von Pfeifgeräuschen während der Fahrt.	**100**
2068	ORR Jürgen Wolf, **Landratsamt Coburg**	**Wolf_CO_9_ Tierheim**	Muster-Rahmenvertrag über die Verwahrung von Tieren im örtlichen Tierheim.	**100**

An dieser Stelle spreche ich den innovativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, kosteneffizienter auszugestalten oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und meinen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2014 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr – zu bitten, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse http://www.bybn.de/stk/iz abrufbar ist.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte insbesondere der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895 bzw. E-Mail innovation@stmi.bayern.de.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Die Stelle **des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Augsburg** (Besoldungsgruppe R 3) sowie die Stelle **des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Regensburg** (Besoldungsgruppe R 3)

   Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Jurist/Juristin in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

   Vorrangig werden Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

   – von mindestens zwei Jahren als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht) oder
   – von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene) oder
   – von mindestens zwei Jahren als Jurist/Juristin am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

   verfügen.

2. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Bayreuth** (Besoldungsgruppe R 2)

   Bei im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **10. März 2015** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Bewerber/Bewerberinnen, die sich um eine entsprechende Richterstelle bisher vergeblich beworben haben und deren Interesse weiter besteht, werden gebeten, erneut eine Bewerbung einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Linde International, Wien

Cerwinka/Schranz, **Die Macht der versteckten Signale,** Wortwahl, Körpersprache, Emotionen, Nonverbale Widerstände erkennen und überwinden, 2014, 192 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0544-7.

Die Kommunikation erfolgt nicht nur verbal, sondern auch nonverbal durch die Körpersprache. In dem Buch wird die Bedeutung von Gesten, Blicken und Emotionen entschlüsselt. Es hilft, die Informationen dahinter zu erfassen und so nonverbale Barrieren erfolgreich zu überwinden.

Enkelmann/Gorjinia, **Hemmungslos,** Blockaden und Ängste überwinden, Ziele erreichen, einfach entspannter leben, 2014, 200 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0541-6.

Das Buch versteht sich als Trainingsanleitung, um Ballast, Blockaden und Ängste aus dem Weg zu räumen und Ziele zu erreichen. Es hat zum Ziel, durch Motivation mehr Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen zu erlangen und innere Widerstände abzubauen.

Fischer, **Erfolg hat, wer die Regeln bricht,** Wie Leidenschaft zu Spitzenleistung führt, ein Ausnahme-Unternehmer packt aus, 2014, 208 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-7093-0550-8.

Das Buch gibt in einen Führungsstil jenseits des reinen Profitdenkens Einblick, der durch die Motivation der Mitarbeiter zum unternehmerischen Erfolg führt. Es handelt von dem Mut, quer zu denken und in einem Unternehmen revolutionäre Ideen in funktionierende Geschäftsideen umzusetzen.

Pinner, **Nachhaltiges Investieren,** Konkrete Themen und ihre Bewertung, 2014, 248 Seiten, Preis 19,90 €, Linde sagt, wie's geht, ISBN 978-3-7093-0545-4.

Das Buch erklärt detailliert, wie nachhaltiges Investment funktioniert und wie es mit Themen wie Klimawandel, Menschenrechte, Korruption, demografischer Wandel etc. zusammenhängt. Sein Aufbau ist der eines Nachschlagewerks, dessen Text in der Frage-Antwort-Form verfasst ist.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Koch (u. a.), **Technische Baubestimmungen,** 76. Ergänzung, Preis 104,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 26. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 48,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 74. und 75. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis je 105,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 56. und 57. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 98,99 € bzw. 77,99 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 9. Lieferung, Stand September 2014, Preis 71,99 €.

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht,** Kommentar, 40. Lieferung, Stand September 2014, Preis 67,99 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 155. und 156. Lieferung, Stand 1. Oktober 2014, Preis 91,99 € bzw. 89,99 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Kommunen als Unternehmer, 48. und 49. Ergänzung, Preis 91,94 €.

Umweltrecht in Bayern, 153. und 154. Ergänzung, Preis 95,76 € bzw. 78,50 €.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung,** Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 83. Lieferung, Stand 1. Dezember 2014, Preis 133,18 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des europäischen Sozialrechts, 741. bis 747. Lieferung, Stand November 2014, Preis 206 €, 167 €, 222 €, 274 €, 217 € bzw. 272 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit europäischem Sozialrecht, 322. bis 328. Lieferung, Stand November 2014, Preis 122 €, 167 €, 171 €, 288 €, 228 € bzw. 286 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz**,** 139. und 140. Lieferung, Stand August 2014, Preis 121 € bzw. 174 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts,** 223. bis 227. Lieferung, Stand 15. September 2014, Preis 148,92 €, 189,80 €, 219 €, 227,80 € bzw. 192,10 €.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Scholz, **Die Lean-Methode im Krankenhaus,** Die eigenen Reserven erkennen und heben, 2014, XIII, 138 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-04781-8.

In dem Buch werden anhand von Praxisbeispielen und gegensätzlichen Positionen die Übertragbarkeit des Lean Managements auf den Gesundheitsbereich sowie vorhandene Unterschiede aufgezeigt. Es bietet konkrete Anregungen für die Auseinandersetzung mit einer sehr erfolgreichen Methode und zeigt Möglichkeiten, Chancen und Risiken bei der Anwendung im eigenen Unternehmen auf.

Bridts, **Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen,** Verfahren, Methoden und exemplarische Berechnungen, 2014, XIII, 177 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-01319-6.

Das Buch vermittelt Grundlagen für Praxisübernahme und -verkauf und stellt detailliert die verschiedenen Bewertungsmethoden mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen vor. Anhand von exemplarischen Berechnungen werden die Unterschiede der Betrachtungsweisen und der Bewertungsmethoden aufgezeigt und die wesentlichen Schritte einer Praxisbewertung durch einen Gutachter erläutert.

Bornewasser/Kriegesmann/Zülch, **Dienstleistungen im Gesundheitssektor,** Produktivität, Arbeit und Management, 2014, XXVII, 450 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-658-02957-9.

Die in dem Buch enthaltenen Beiträge beschäftigen sich mit den Humandienstleistungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie mit den Sach- und Industriedienstleistungen. Die Beiträge präsentieren die Ergebnisse diverser Untersuchungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Unternehmen, wobei der praktische Ansatz von der Fallstudie über strukturierte Befragungen von Pflegepersonal bis hin zur Prozessbeobachtung reicht. Das Werk bietet forschungsbasierte Lösungen mit direktem Anwendungsbezug und einen umfassenden und interdisziplinären Überblick.

Springer Spektrum, Springer DE, Berlin u. a.

Ettl/Gärtner, **Syllabus der Boden-, Luft- und Flechtalgen,** ursprünglich erschienen im Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, 2., ergänzte Auflage 2014, VIII, 773 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-39461-4.

Das Werk enthält für 260 Gattungen und mehr als 1.000 Arten aeroterrestrischer Algen entsprechende Bestimmungsschlüssel, Beschreibungen von Morphologie und Zytologie samt Abbildungen, dazu ergänzende Hinweise auf Vorkommen, Verbreitung und vorhandene Kulturen. Die systematische Gliederung und Anordnung ist ein Kompromiss zwischen den Auffassungen der klassischen und modernen Systematik unter besonderer Berücksichtigung der Lichtmikroskopie. Neben der Originalliteratur wurden soweit möglich auch Eigenbeobachtungen und Kulturen in die Bearbeitung mit einbezogen. Die Neuauflage enthält Beschreibungen von zahlreichen weiteren aeroterrestrischen Algen und axonomische Änderungen.

Geller/Glücklich, **Zukunftsfähige Siedlungsökosysteme,** Planen, Umsetzen und Betreiben, Ein Anwenderhandbuch, 2014, XII, 200 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-642-39705-9.

Die gegenwärtige Menschheit und ihre Aktivitäten haben einen gewaltigen Einfluss auf das planetare Ökosystem, z. B. auf den Klimawandel und die Biodiversität. Das Handbuch verfolgt und vermittelt einen ganzheitlichen und integrativen Ansatz, der Fachgebiete wie Architektur und Städtebau, Landschaftsarchitektur und Grünplanung, Umweltschutz, Lebens- und Gesellschaftswissenschaften, Ökologie, Management usw. umfasst. Es behandelt Themen wie Energieeinsparung, Kreisläufe und Wiederverwendung, nachwachsende Rohstoffe, Flächennutzung und Verkehr, sozio-kulturelle Rahmenbedingungen, wirkliche Partizipation, ganzheitliches Informations-, Stoff- und Qualitätsmanagement. Die Erfahrungen beruhen u. a. auf einem gemeinsamen deutsch-ghanaischen Programm an der Valley View University (VVU), der größten privaten Universität Ghanas, die als Beispiel dient, wie die Vision einer umfassend ökologischen Universität und ihres Campus umsetzbar ist.

Heinrichs/Michelsen, **Nachhaltigkeitswissenschaften,** Kristalle und Mineralien, Bestimmung und Entstehung, 2014, IX, 235 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-642-53894-0.

Der Übergang in eine nachhaltige Gesellschaft ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Das Lehrbuch führt in die Entstehungsgeschichte von nachhaltiger Entwicklung und Nachhaltigkeitswissenschaft ein. Es bereitet zunächst naturwissenschaftlich-technische und humanwissenschaftliche Grundlagen auf, um anschließend nachhaltigkeitswissenschaftliche Methoden sowie integrierende und reflektierende Ansätze zu Transdisziplinarität und Ethik darzustellen. Schließlich werden beispielhaft Problem- und Handlungsfelder der Nachhaltigkeitswissenschaften (z. B. Wasser, Energie oder nachhaltige Gemeindeentwicklung) vorgestellt.

Landmann, **Abenteuer Mineralogie,** Kristalle und Mineralien, Bestimmung und Entstehung, 2014, IX, 235 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-642-53894-0.

Der Klimawandel und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Gesellschaft werden in den nächsten Jahren sowohl lokal wie auch global wichtige Fragen sein, auf die Antworten gefunden werden müssen. Das Buch bietet einen tiefen Einblick in die Problematik von Klimawandel und Gesundheit. Es wird dargestellt, dass klimabedingten Gesundheitsfolgen nur wissenschaftlich-interdisziplinär sowie über administrative und hierarchische Ebenen und über geografische und politische Grenzen hinaus effektiv entgegengewirkt werden kann. Fachleute und Experten in öffentlichen Verwaltungen finden viele Fallbeispiele, die als Anregung für deren Arbeit für eine gesunde Umwelt dienen.

Neukirchen/Ries, **Die Welt der Rohstoffe,** Lagerstätten, Förderung und wirtschaftliche Aspekte, 2014, XII, 356 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-642-37738-9.

Das Buch erklärt leicht verständlich, wie Lagerstätten entstehen und wo Rohstoffe gefunden werden und aus welchem Grund. Den Hauptteil bildet eine Einführung in die Lagerstättenkunde, in der nicht nur die wichtigsten Lagerstättentypen vorgestellt, sondern auch die grundlegenden Prozesse erklärt werden, die zu einer Anreicherung der jeweiligen Metalle geführt haben. Im Kapitel zur fossilen Energie werden Erdöl und Erdgas ebenso behandelt wie unkonventionelle Quellen wie Schiefergas und das viel diskutierte Fracking. Weitere Themen des Bandes sind die Suche nach Lagerstätten, der Ablauf des Bergbaus und die Metallgewinnung aus dem Erz. Der wirtschaftliche Aspekt, wie die Entwicklung von Rohstoffpreisen und die Faktoren für den profitablen Abbau, werden ebenso berücksichtigt.

Schmincke, **Vulkane der Eifel,** Aufbau, Entstehung und heutige Bedeutung, 2., erweiterte und überarbeitete Auflage 2014, VIII, 161 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-8274-2984-1.

Das Buch beantwortet die Fragen nach dem Eifelvulkanismus, der Entstehung von Vulkanen in der Zukunft und der Entwicklung der Landschaft. Anschaulich, klar verständlich werden die vielfältigen Facetten der Eifelvulkane dargestellt. Die Neuauflage des Titels wurde aktualisiert und überarbeitet. Durch eine Übersichtskarte lassen sich die im Buch besprochenen Vulkane leichter auffinden.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg u. a.

Heimerl/Meyer, **Vorsorgender und nachsorgender Hochwasserschutz,** Ausgewählte Beiträge aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft, 2014, IX, 443 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-03739-0.

Das Buch bietet eine schnell zugängliche Übersicht zu dem aktuellen und wichtigen Aufgabenfeld. Es beleuchtet Fragen zu Grundwasseranstiegen, stellt Hochwasserprognosen und Hochwassermodelle vor und diskutiert die europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und internationale Abstimmungen. Konkrete Hochwasserschutzkonzepte und -maßnahmen werden besprochen und aktuell verfügbare technische Einrichtungen wie z. B. verschiedene Dichtungssysteme verglichen.

Mutschmann/Stimmelmayr, **Taschenbuch der Wasserversorgung,** 16., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014, XLII, 978 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8348-2560-5.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde neu gegliedert und inhaltlich an die aktuellen Anforderungen an Planung, Betrieb, Instandhaltung und Management angepasst. Das alle Bereiche der Wasserversorgung umfassende Fachbuch erläutert den derzeitigen Stand der Technik, zeigt die wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte bei Planung, Ausführung und Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen und nennt das aktuelle technische Regelwerk (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Normen, Eurocodes) sowie die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

Stiefel, **Abwasserrecycling und Regenwassernutzung,** Wertstoff- und Energierückgewinnung in der betrieblichen Wasserwirtschaft, 2014, IX, 163 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-658-01039-3.

Kosten für Energie und Abwasserabgaben stellen einen nicht zu unterschätzenden Posten dar. Diverse Einsparmöglichkeiten gibt es z. B. bei der Wiederverwendung von Abwässern, der Senkung des Frischwasserbedarfs etc. In dem Buch werden die Grundlagen und Prinzipien eines produktionsintegrierten Umweltschutzes vermittelt, indem Konzepte zur Kreislaufführung betrieblicher Prozesswässer, der Abwasserreduktion, der Regenwassernutzung und der Stoff- und Energierückgewinnung aufgeführt werden. Wege zur Problemvermeidung bzw. -lösung werden anhand von Problemen aus der Praxis genannt und anhand von Beispielen und Checklisten aufgezeigt.

Töpler/Lehmann, **Wasserstoff und Brennstoffzelle,** Technologien und Marktperspektiven, 2014, XII, 281 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-37414-2.

Das Buch führt ein in das Thema Wasserstoff als wichtiger Sekundärenergieträger für erneuerbare Primärenergien und gibt einen Überblick über den Stand der Technik. Es zeigt das Entwicklungs- und Marktpotential von Wasserstoff in den Bereichen Energietechnik, mobile, stationäre und portable Anwendung, unterbrechungsfreie Stromversorgung sowie chemische Industrie auf.

Türk, **Stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe,** Grundlagen, Werkstoffe, Anwendungen, 2014, XXIII, 563 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-8348-1763-1.

Das Buch stellt die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe in der ganzen Breite aller Stoffe dar und nach

chemischen Stofffamilien gegliedert. Es werden dabei das Vorkommen in der Natur bzw. die Herstellung der Materialien, Struktur und Eigenschaften, Anwendungen sowie ökonomische und ökologische Aspekte behandelt und damit eine ganzheitliche Darstellung des Gebietes gegeben. Eine umfangreiche Einleitung und die schwerpunktartige Vertiefung verschiedener Fragestellungen in den jeweiligen Materialkapiteln zeigen die komplexen Randbedingungen, denen dieses Technikfeld unterworfen ist.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Hustedt/Wonka/Blauberger, **Verwaltungsstrukturen in der Europäischen Union,** Kommission, Komitologie, Agenturen und Verwaltungsnetze, 2014, XVI, 258 Seiten, Preis 24,99 €, Grundwissen Politik, Lehrbuch, ISBN 978-3-658-04690-3.

Das Lehrbuch führt in die Verwaltungsstrukturen der EU ein, beschreibt deren institutionelle Grundlagen und Eigenheiten und zeichnet wichtige theoretische Debatten nach, die ihre Entwicklung und ihr Handeln erklären sowie bewerten. Die einzelnen Kapitel orientieren sich an Leitfragen nach den maßgeblich funktionalen und politischen Gründen für die Entstehung und institutionelle Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen, der Legitimation für das Handeln europäischer Verwaltungsstrukturen etc.

Wolf, **Korruption, Antikorruptionspolitik und öffentliche Verwaltung,** Einführung und europapolitische Bezüge, 2014, XII, 211 Seiten, Preis 24,99 €, Grundwissen Politik; Lehrbuch, ISBN 978-3-658-04107-6.

Das Lehrbuch bietet eine leicht verständliche Einführung in die Thematik mit Fallbeispielen. Es behandelt den Komplex Korruption und öffentliche Verwaltung. Hier werden die Ursachen, die Betroffenheit sowie unterschiedliche Aspekte der Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung angesprochen.

Classen, **Interessenvertretung in der Europäischen Union,** Zur Rechtmäßigkeit politischer Einflussnahme, 2014, XX, 317 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-05409-0.

Die sozialwissenschaftliche Studie widmet sich dem Spannungsverhältnis von demokratisch legitimierter Interessenvertretung und unrechtmäßiger Einflussnahme zulasten der Allgemeinheit. Ausgehend von einer Strukturanalyse des politischen Systems der EU wird die derzeitige realpolitische Lage auf Rechtmäßigkeitsdefizite geprüft und Regulierungsvorschläge für eine effizientere Vermeidung illegitimer und korrupter Einflussnahme werden entwickelt.

Gesang, **Kann Demokratie Nachhaltigkeit?,** 2014, XII, 150 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-04894-5.

Das Buch widmet sich der Frage, warum wir auf Kosten der Zukunft leben. Kurzfristige Interessen der Bürger (sichere Arbeit) ergänzen sich mit kurzfristigen Interessen der Politiker (Wiederwahl). Es sucht Antworten wie das politische System geändert werden kann, um diese Schwächen zu vermeiden. Der Band enthält Beiträge von H. Geißler, H. J. Schellnhuber, I. Trojanow u. a.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Fey, **Gelassenheit siegt,** mit Fragen, Vorwürfen, Angriffen souverän umgehen, 14. Auflage 2014, 168 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-4703-2.

Das Buch zeigt, wie man auf Vorwürfe angemessen reagiert und mit verdeckten Aggressionen, Mobbing oder Beschwerden souverän umgeht. Es unterstützt mit hilfreichen Formulierungen, anschaulichen Beispielen und vielen Praxis-Tipps.

Kratz, **Chef-Checkliste Mitarbeiterführung,** 101 wichtige Regeln, 10., aktualisierte Auflage 2014, 160 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-3268-7.

Das Buch bietet Unterstützung bei Führungsaufgaben und beim Umgang als Vorgesetzter. Es bietet zahlreiche Checklisten, gibt Tipps und hilft, auch in komplizierten Situationen den Überblick zu bewahren.

Richter/Gamisch, **Dienstpostenbeschreibung für Beamtinnen/Beamte,** Funktionsgerecht besoldet; Praxis-Handbuch für Bund, Länder und Kommunen, 2014, 136 Seiten, Preis 16,50 €, ISBN 978-3-8029-1567-3.

Das Buch unterstützt bei der Beschreibung und der Bewertung von Dienstposten sowie der Eingruppierung in die funktionsgerechte Besoldung. Praktische Handlungsempfehlungen verschaffen Klarheit bei der Personalarbeit.

Richter/Gamisch/Weber, **Die elektronische Personalakte in der Verwaltung,** Modernes Personalaktenmanagement im öffentlichen und kirchlichen Dienst, 2014, 104 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-1572-7.

Das Praxis-Handbuch erklärt verständlich und systematisiert die rechtlichen und technischen Grundlagen, die Besonderheiten im öffentlichen und kirchlichen Dienst, die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats/Personalrats und der Mitarbeitervertretung, die Chancen und Risiken der Digitalisierung. Es gibt Praxis-Tipps und enthält zahlreiche Beispiele sowie die Rechtsprechung.

Ryborz, **Geschickt kontern: Nie mehr sprachlos!,** Schlagfertigkeit trainieren und angemessen einsetzen, 2014, 160 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-4702-5.

Das Buch vermittelt, wie im Alltag sprachlich spontan mit Witz und Esprit auf Verbalangriffe reagiert werden kann. Zahlreiche Übungen und praktische Beispiele helfen Blockaden zu überwinden und die Sprachkreativität zu trainieren.

Zwißler, **Schmerzensgeld Katalog 2014,** die neue Urteilssammlung, die aktuellen Schmerzensgeldbeträge, 2014, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7287-4.

Das Buch hilft bei der Benennung des Betrags im Falle einer Schmerzensgeldforderung. Es enthält Fallbeispiele von mehr als 30 Jahren Rechtsprechung mit mehr als 1.300 Einzelfällen, eine übersichtliche Gliederung nach Fallkategorien bei Schmerzensgeldbeträgen und Renten sowie die Inflationszuschläge bis 2014. Der Erwerb dieses Buches umfasst den kostenlosen Download des E-Books.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Simonis, **Vordenker und Vorreiter der Ökobewegung,** 40 ausgewählte Porträts, 161 Seiten, 2014, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2394-8.

In dem Buch sind 40 Porträts von Philosophen und Praktikern, Natur- und Sozialwissenschaftlern zusammengestellt, denen der Erhalt und die Pflege einer intakten Umwelt besondere Anliegen waren und sind. Die ausgewählten Vordenker umspannen die Zeit vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, die vorgestellten Vorreiter die Neuzeit des aktiven Umweltschutzes und Nachhaltigkeitsdiskurses.

Voland/Voland, **Evolution des Gewissens,** Strategien zwischen Egoismus und Gehorsam, XII, 236 Seiten, 2014, Preis 32 €, ISBN 978-3-7776-2376-4.

Das Buch geht der Frage nach, warum sich beim Menschen ein Gewissen entwickelt hat. Vieles weist darauf hin, dass die menschliche Moralfähigkeit entstanden ist, als unsere Vorfahren zu gemeinschaftlicher Betreuung der Kinder übergingen und in den Familien neuartige Konflikte, so genannte „Helfer-Konflikte" entstanden. Sollte diese Hypothese zutreffen, stellt sich die keineswegs triviale Frage, wem eigentlich, in einem evolutionären Sinn, das Gewissen nützt: seinem Inhaber oder denjenigen, die es formen.

Glück, **Das Lebensmittel-Rettungsbuch,** genießbar, verwertbar, haltbar, 167 Seiten, 2014, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-7776-2355-9.

Ziel des Buchs ist es, Lebensmittel vor der Mülltonne zu retten. Es erklärt, wann etwas verdorben ist. Oft sind Lebensmittel noch verwertbar, selbst wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist. Es gibt Hinweise zur Planung der Einkäufe, zur Aufbewahrung und zur Konservierung der Speisen. Der Band beschreibt, ob ein Lebensmittel von Mikroorganismen oder Schädlingen befallen ist und die Gesundheit gefährden kann.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Roth, **Chemische Leckerbissen,** XI, 217 Seiten, 2014, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-527-33739-2.

Das abwechslungsreiche Buch unternimmt zahlreiche Exkursionen aus dem chemischen Alltag. Es untersucht, ob so manche angebliche Wirkung den Tatsachen entspricht oder einfach nur Aberglaube dahintersteckt. Der Bogen spannt sich vom Wasser, über Kakteen, die „Pille", den Tabak bis zu den typischen Weihnachtsgewürzen Zimt und Vanille.

Haber, **Landwirtschaft und Naturschutz,** IX, 298 Seiten, 2014, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-33680-7.

Das Buch vermittelt fundiert und auf aktuellste Daten gestützt die historische Entwicklung der Landwirtschaft vom Neolithikum bis zur heutigen Agrarindustrie und zeigt Entwicklungen und Prozesse auf, die die heutige Kulturlandschaft über Jahrtausende geformt haben. Der Einfluss der Landwirtschaft auf die Nachhaltigkeit der Landnutzung und die biologische Vielfalt oder ihre Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit von Ökosystemen wird analysiert. Der Band ist mit zahlreichen Fallbeispielen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz angereichert.

Held, **In-situ-Verfahren zur Boden- und Grundwassersanierung,** Verfahren, Planung und Sanierungskontrolle, XXI, 414 Seiten, 2014, Preis 89 €, ISBN 978-3-527-333 89-9.

Die Reinigung von kontaminierten Böden oder belastetem Grundwasser ist teuer und nicht immer zufriedenstellend. In-situ-Verfahren behandeln den Boden oder das Grundwasser vor Ort und wandeln Schadstoffe wo es möglich ist direkt in ungefährliche Stoffe um. Dies kann durch Zugabe von bestimmten Reagenzien erfolgen, die den chemischen oder mikrobiellen Abbau der Schadstoffe beschleunigen, oder auch durch gezielte Wärmebehandlungen. In dem praxisorientiertem Buch werden diverse Verfahren vorgestellt und die Grundlagen dafür erläutert. Es vermittelt, wie wichtig umfangreiche Kenntnisse über die im Untergrund ablaufenden biogeochemischen und physikalischen Prozesse sind.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Zimmermann, **Bayerisches Unterbringungsgesetz,** Praxiskommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2015, 310 Seiten, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-05330-4.

Die Unterbringung nach bayerischem Recht ist hauptsächlich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie im bayerischen Unterbringungsgesetz (UnterbrG), aber auch in anderen Vorschriften geregelt.

Der Praxiskommentar stellt die Materie im Zusammenhang dar. Er zeigt die Verknüpfungen zwischen den Vorschriften auf und gibt die zur Anwendung der Regelungen erforderlichen Erläuterungen. Die vierte, überarbeitete Auflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen sowie die auf diesem Gebiet ergangene Rechtsprechung.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 15. Lieferung, Stand 1. Oktober 2014, Preis 88 €.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 3 **München, 31. März 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

10.03.2015 2020.6-I
Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit 143

13.03.2015 2153-I
Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) 149

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

12.03.2015 7071-W
Richtlinien für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinie Vorgründungscoaching) 167

27.02.2015 7072.1-W
Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) 170

12.03.2015 7523-W
Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW) 175

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

04.02.2015 7902-L
Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) 177

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

08.03.2015 2231-A
Vollzug des Kinderförderungsgesetzes 185

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

16.02.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Monyemangene 186
23.02.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gábor Tordai-Lejkó 186
23.02.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard K. Freiherr von Rheinbaben 186
25.02.2015 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 186
02.03.2015 Erlöschen des Exequaturs von Frau Rebecca Liebel 186
03.03.2015 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Jörg E. Ulte 186
05.03.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Brahim Djeffal 187
17.03.2015 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt 187

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

19.02.2015 Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 22. September 2013 187

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 188

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2020.6-I

Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. März 2015 Az.: IB3-1440.1-26

Der Freistaat Bayern fördert neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden für neue vorbildhafte interkommunale Kooperationsprojekte gewährt.

Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch interkommunale Kooperationen. Durch interkommunale Zusammenarbeit können die Effizienz und Effektivität des öffentlichen Handelns gesteigert und gleichzeitig ein hohes Versorgungsniveau in den Regionen gewährleistet werden. Entsprechende Handlungsansätze dienen – auch mit Blick auf die demografische Entwicklung – dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungsspielräume.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind neue Projekte in interkommunaler Zusammenarbeit (Kooperationsprojekte) auf der Grundlage der nach dem KommZG vorgesehenen Formen, der Art. 54 ff. BayVwVfG sowie der Art. 2 und 3 AGPStG. Zulässig sind auch Kooperationsprojekte, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.

2.2 Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind insbesondere:

a) Die Erledigung von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten der Kommunen. Hierzu zählen vor allem Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens unter Nutzung der haushaltsrechtlichen Gestaltungsspielräume (vgl. z. B. Übertragung von Kassengeschäften nach Art. 101 GO) und des Abgabenwesens, der Haupt- und Personalverwaltung, des Ordnungswesens, des Standesamts, der Informations- und Kommunikationstechnologien, des E-Governments und des Bauhofs.

b) Aufgaben der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu zählen auch interkommunale Kooperationen von (Orts-)Feuerwehren, Maßnahmen der Tourismusförderung und der strukturellen Wirtschaftsförderung.

Die Förderung von neuen Kooperationsprojekten in anderen Aufgabenbereichen ist möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Bayern. Der Antrag wird von einem Beteiligten gestellt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Gesichtspunkte beschränken; sie soll Vorbildcharakter für das Handlungspotential interkommunaler Zusammenarbeit haben.

4.2 Das Kooperationsprojekt ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf fünf Jahre. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 % pro Jahr erzielt werden. Dabei bleibt die Senkung der Ausgaben durch die Zuwendung nach dieser Richtlinie außer Betracht.

4.3 Soweit Aufgaben im Bereich der Finanzverwaltung, des Rechnungswesens oder des Abgabenwesens Gegenstand der Zusammenarbeit sind, ist den örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorganen der beteiligten Kommunen das Recht einzuräumen, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der beteiligten Kommunen auftreten, unmittelbar bei den kommunalen Zusammenschlüssen und den von diesen geführten Unternehmen und Einrichtungen (siehe Nr. 3) zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Zusammenschlusses und der von diesem geführten Unternehmen und Einrichtungen einzusehen. Die Rechnungsprüfungsorgane der beteiligten Kommunen sind hiervon zu unterrichten.

4.4 Gefördert werden können nur neue Kooperationsprojekte (Nr. 1.3 VVK).

4.5 Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen, der beteiligten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der beteiligten Unternehmen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden. Bei einer Kooperation auf Grundlage des Art. 3 AGPStG ist ein Beschluss des Gemeinderats nicht erforderlich. Im Fall der Förderung der Kooperation von Gemeinden im Bereich des Feuerwehrwesens muss zudem die Zustimmung des zuständigen Kreisbrandrats vorliegen.

4.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

Als Regelzuwendung für die Durchführung eines entsprechenden Kooperationsprojekts wird eine Zuweisung in Höhe von 50.000 Euro gewährt, jedoch maximal 85 % der unter Nr. 5.3 beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen.

Eine erhöhte Zuwendung bis zu 90.000 Euro können Kooperationsprojekte in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm (Nr. 2.2.3 des Landesentwicklungsprogramms in Verbindung mit Anhang 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) oder im Fall einer Aktualisierung entsprechend einer dann geltenden Fassung des Programms) sowie in den Landkreisen und Gemeinden, die mit Beschluss des Ministerrats vom 5. August 2014 der erweiterten Förderkulisse des Raums mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet wurden, erhalten (vgl. Anlage 1). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig wird.

Kooperationsprojekte mit weniger als 5.000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben werden nicht gefördert.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gegenstand der Förderung sind Ausgaben, die notwendig sind, um Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu zählen auch Dienstleistungen durch Dritte (z. B. Beratung, Moderation), Sachmittel und Ausstattung (z. B. IuK) und projektbezogene Personalaufwendungen.

6. Förderverfahren

6.1 Form des Antrags, Unterlagen

Der Antrag (Anlage 2) ist in einfacher Ausfertigung über die Rechtsaufsichtsbehörde bei der örtlich zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Darin sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen des konkreten Kooperationsprojekts sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

6.2 Bewilligung

Die örtlich zuständige Regierung entscheidet unter Einbeziehung ihres Ansprechpartners für interkommunale Zusammenarbeit und, soweit erforderlich, unter Einbeziehung der Fachaufsichtsbehörden. Dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist eine Kopie des Förderbescheids zu übersenden.

6.3 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.3.1 Das Kooperationsprojekt ist nach seiner Einrichtung mindestens fünf Jahre lang aufrecht zu erhalten.

6.3.2 Dem Freistaat Bayern ist auf Verlangen unentgeltlich ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen des Kooperationsprojekts einzuräumen, das er auch an interessierte bayerische kommunale Körperschaften weitergeben darf.

6.3.3 Dem Freistaat Bayern ist unentgeltlich das Recht einzuräumen, die Ergebnisse des Kooperationsprojekts von allgemeiner Aussage und Bedeutung zu veröffentlichen.

6.4 Auszahlung

Die Zuwendung kann in zwei Teilen ausgezahlt werden. Eine Zuwendung in Höhe von 50 % kann nach Vorhabenbeginn (Nr. 1.3.1 VVK) ausbezahlt werden. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendung nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsbestätigung. Der Antragsteller führt intern den Ausgleich mit den an der Zusammenarbeit Beteiligten durch.

6.5 Verwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage von Verwendungsbestätigungen nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. Der Sachbericht muss auch eine kurze Projektbeschreibung enthalten, die auf der Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr veröffentlicht werden kann, und muss auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 dieser Richtlinie eingehen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Richtlinie vom 26. November 2012 (AllMBl S. 1044, StAnz Nr. 48) tritt mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.

7.2 Übergangsregelung

Für Kooperationsprojekte, die gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 26. November 2012 beantragt oder für die ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt wurde, gelten mit Inkrafttreten diese Richtlinien.

Für Kooperationsprojekte, die gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 26. November 2012 verbeschieden wurden, gilt die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 26. November 2012 weiter.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Raum mit besonderem Handlungsbedarf in Bayern

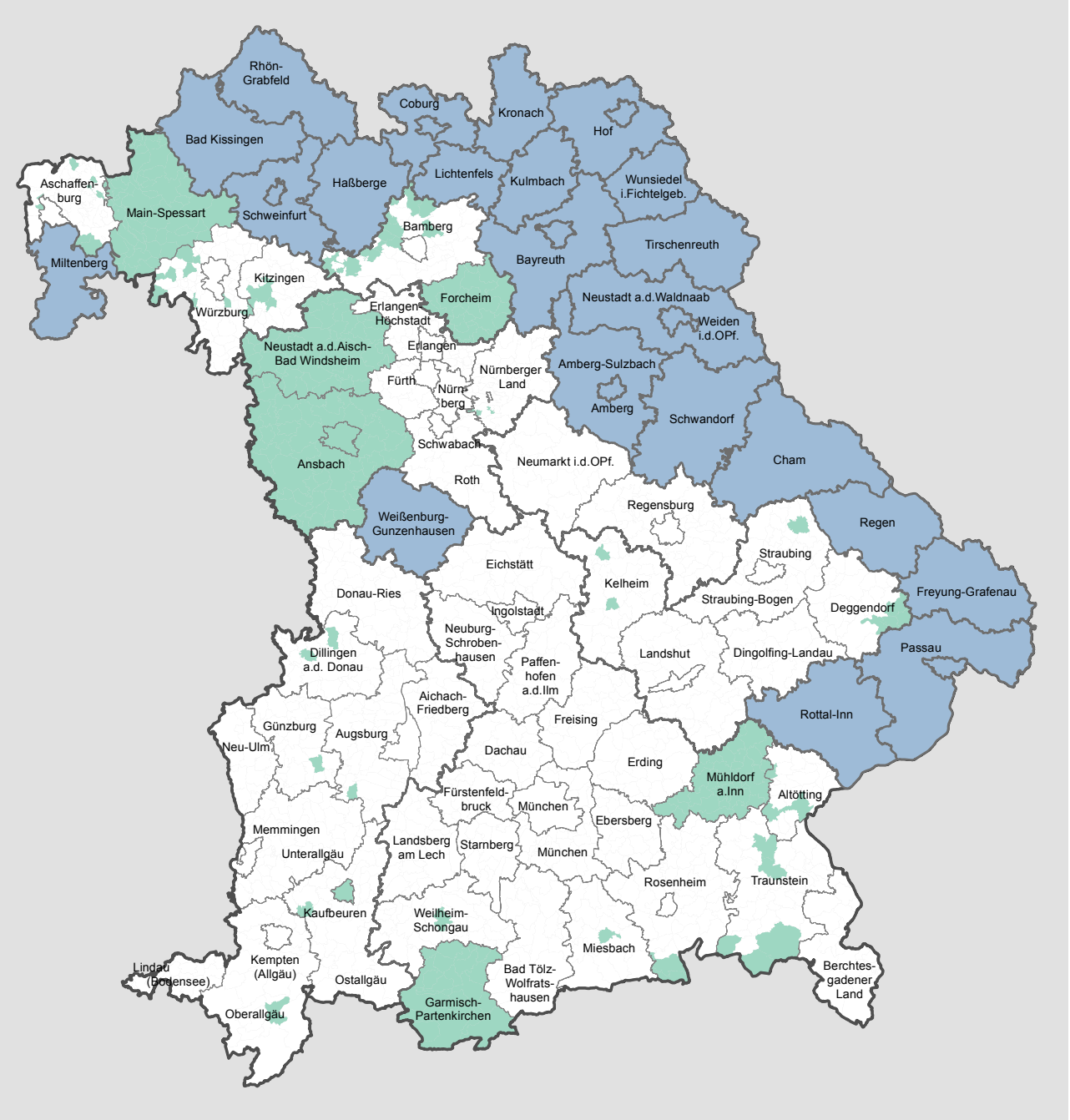

Kartenlegende

- Bayern
- Regierungsbezirk
- Kreisfreie Stadt, Landkreis

Maßstab

1:2.000.000

0 5 10 20 30 km

Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach Landesentwicklungsprogrammm Bayern 2013
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf erweitert gemäß Ministerratsbeschluss 05.08.2014

Grundkarte Stand 01.01.2012

Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Die Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf durch Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 umfasst nachfolgend aufgeführte Gemeinden:

Lkr. Altötting:
- Burgkirchen a.d.Alz
- Garching a.d.Alz
- Töging a.Inn

Lkr. Miesbach:
- Hausham

Lkr. Rosenheim:
- Kiefersfelden
- Oberaudorf

Lkr. Traunstein:
- Reit im Winkl
- Ruhpolding
- Schleching
- Traunreut
- Trostberg

Lkr. Weilheim-Schongau:
- Peißenberg

Lkr. Deggendorf:
- Außernzell
- Iggensbach
- Schöllnach
- Winzer

Lkr. Kelheim:
- Biburg
- Essing

Lkr. Straubing-Bogen:
- Haibach

Lkr. Bamberg:
- Bischberg
- Burgwindheim
- Ebrach
- Gerach
- Lauter
- Lisberg
- Memmelsdorf
- Oberhaid
- Rattelsdorf
- Schönbrunn i.Steigerwald
- Viereth-Trunstadt
- Zapfendorf

Lkr. Nürnberger Land:
- Feucht

Lkr. Aschaffenburg:
- Heigenbrücken
- Heimbuchenthal
- Heinrichsthal
- Mainaschaff
- Westerngrund
- Dammbach

Lkr. Kitzingen:
- Kitzingen
- Mainbernheim
- Sulzfeld a.Main

Lkr. Würzburg:
- Frickenhausen a.Main
- Hettstadt
- Holzkirchen
- Kleinrinderfeld
- Margetshöchheim
- Neubrunn
- Uettingen
- Leinach
- Winterhausen

Lkr. Augsburg:
- Scherstetten

Lkr. Dillingen a.d.Donau:
- Lutzingen
- Wittislingen

Lkr. Günzburg:
- Thannhausen

Lkr. Ostallgäu:
- Günzach

Lkr. Oberallgäu:
- Sonthofen

Kreisfreie Stadt:
- Kaufbeuren

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

An (Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschluss

2. Beteiligte Körperschaften, Unternehmen und Einrichtungen

Name (ggf. mit Angaben der Landkreise und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)

Anschriften (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Auskunft erteilt

Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

Gremienbeschlüsse der beteiligten Körperschaften

3. Bezeichnung des Kooperationsprojekts

4. Beschreibung des Kooperationsprojekts

(Darstellung und Erläuterung des Kooperationsprojekts aus fachlicher Sicht, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung der beteiligten Körperschaften, Nutzen für Dritte)

5. Arbeits- und Zeitplan

(Voraussichtlicher Projektbeginn, Arbeitsschritte, Zeitbedarf)

6. Kosten

(Kosten der unter Nr. 5.3 der Zuwendungsrichtlinien beschriebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen)

Aufgeschlüsselte Kosten- und Finanzierungsbestandteile

Rechnerische Darlegung, dass durch das Kooperationsprojekt eine mindestens 15-prozentige Kosteneinsparung erfolgen wird. Dies soll dargestellt werden in einer Gegenüberstellung der bisherigen Sach- und Personalkosten der einzelnen beteiligten Kooperationspartner zu den angestrebten gesamten Personal- und Sachkosten des Kooperationsprojekts. Die Gesamtkosten des Kooperationsprojekts sollen mindestens um 15 Prozent niedriger ausfallen als die Summe der bisherigen Kosten der Kommunen.

7. Beantragte Zuwendung

Zu den Gesamtkosten lt. Nr. 5 wird eine Zuwendung in Höhe von ……. € beantragt.

8. Finanzierungsplan

Zuwendung Freistaat Bayern	…… €
Beiträge Dritter	…… €
Eigenmittel	…… €
Gesamtkosten lt. Nr. 5	…… €

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

a) mit dem Kooperationsprojekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,

b) die in diesem Antrag – einschließlich der Anlagen – gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

c) für das Kooperationsprojekt andere Mittel des Freistaats Bayern nicht in Anspruch genommen werden,

d) unverzüglich angezeigt wird, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,

e) ihm bekannt ist, dass die Angaben im Zuwendungsantrag und in den dazu eingereichten Unterlagen für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB sind und ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt ist und

f) er unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verbindung mit Art. 1 BaySubvG).

Rechtsverbindliche Unterschriften, Ort, Datum, Dienstsiegel

2153-I

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 13. März 2015 Az.: ID1-2244.1-279

An die Regierungen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise

nachrichtlich an
die Landesfeuerwehrschulen

Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen.

Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
4.2 Maßnahmebeginn
4.3 Technische Vorschriften
4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen
4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte
4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen – Baukostenzuschuss
4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs
5. Kommunale Kooperationen
5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen
5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen, gemeinsame Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerkstätten oder Schlauchpflegeeinrichtungen mehrerer Kommunen
6. Art und Umfang der Zuwendung
6.1 Art der Förderung
6.2 Höhe der Zuwendung
6.3 Mehrfachförderung
7. Verfahren
7.1 Form des Antrags, Unterlagen
7.2 Entscheidung über den Antrag
7.3 Bewilligung
7.4 Bindungsfrist
7.5 Abnahme
7.6 Nachweis der Verwendung
7.7 Beteiligungsverzicht
8. Schlussbestimmungen
8.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
8.2 Übergangsregelung

Anlagen

Anlage 1: Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Anlage 2: Höhe der Festbeträge für Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte)

Anlage 3: Antrag

Anlage 4: Verwendungsbestätigung

Anlage 5: Abnahmeprotokoll (nicht veröffentlicht)

Anlage 6: Auszahlungsantrag

Anlage 7: Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

1. Zweck der Zuwendung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern, Feuerwachen, Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten, der technischen Ausstattung von Schlauchtürmen und der Geräteausstattung besonderer Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern bzw. Feuerwachen gewährt. Sie sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinn der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Baumaßnahmen und Beschaffungen ermöglichen.

Die Regelungen des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 318, BayRS 215-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 192 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), bleiben unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind

2.1 Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch

- Neubau eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache,
- Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude,
- folgende Erweiterungsmaßnahmen:
  - Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrgerätehaus/eine Feuerwache,
  - Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrgerätehaus/die bestehende Feuerwache integriert oder unmittelbar angebaut werden können,

wenn zum Feuerwehrgerätehaus/zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,

- Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehendes bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrgerätehaus/zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,

– Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses/einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude.

2.2 Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt.

2.3 Neubau von Schlauchtürmen als Halb- oder Vollturm sowie von Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen.

2.4 Kauf

– von Kraftfahrzeugen für die Brandbekämpfung und den technischen Hilfsdienst, auch als Wechselladersysteme, soweit in der Anlage 2 aufgeführt,
– von Tragkraftspritzenanhängern und Verkehrssicherungsanhängern,
– von Tragkraftspritzen,
– der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen (für Halb- bzw. Vollturm),
– der Gerätegrundausstattung für Schlauchpflegeeinrichtungen (Vollstraße bzw. Halbstraße) bzw. einer Kompaktanlage mit Zubehör sowie der Geräteausstattung in Atemschutzwerkstätten oder Atemschutz-Übungsanlagen.

2.5 Ersatzerrichtung und Ersatzbeschaffung der unter Nrn. 2.1 bis 2.4 genannten Fördergegenstände.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden, Landkreise sowie Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben, und kommunale Zweckverbände erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit

Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. Bei Beschaffungsmaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen.

Bei der Stellplatzförderung ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug, das auf diesem Stellplatz untergebracht werden soll, um ein förderfähiges Fahrzeug handelt; ausreichend ist, dass das Fahrzeug für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung erforderlich ist.

4.2 Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).

4.3 Technische Vorschriften

4.3.1 Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teile 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit zu beachten. Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teile 1, 3 und 7 zugrunde zu legen; bei Atemschutz-Übungsanlagen wird empfohlen, die DIN 14093 der Planung zugrunde zu legen.

4.3.2 Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte

Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein.

4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen

4.4.1 Schlauchpflegeeinrichtungen und deren Geräteausstattungen

Die Schlauchpflege nach DIN 14092-7 soll aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen durch leistungsfähige Feuerwehren, durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen, die durch mehrere andere Feuerwehren mitbenutzt werden oder durch die Mitbenutzung von bereits vorhandenen Schlauchpflegeeinrichtungen sichergestellt werden; dies ist Voraussetzung für die Förderung des Baus sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der zur Schlauchpflege erforderlichen Gerätegrundausstattung bzw. der Beschaffung von Kompaktanlagen mit Zubehör.

4.4.2 Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie deren Geräteausstattungen

Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sollen von den Feuerwehren einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises gemeinsam genutzt werden. Der Bau und die Geräteausstattungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.

4.4.3 Die Förderung des Baus der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen und der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einrichtung nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Voraussetzungen auch anderen Feuerwehren zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

4.4.4 Für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen werden bei Neubau und Erweiterung einer Feuer-

wache neben den notwendigen Stellplätzen, dem Bau von Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der Geräteausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen zusätzlich pauschal Flächen von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt (siehe Anlage 1). Bei der Beurteilung der Notwendigkeit ist die DIN 14092 zugrunde zu legen.

4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte

4.5.1 Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) und Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz (GW-A/S) werden nur nach Maßgabe eines Stationierungsplans gefördert. In jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Gemeinde werden maximal drei Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ bzw. AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem) gefördert; auf diese Anzahl sind die bereits durch den Freistaat Bayern geförderten Systeme anzurechnen, die noch der Bindungsfrist unterliegen. Über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr weitere Systeme zugelassen werden.

4.5.2 Tanklöschfahrzeuge sollen nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr über mindestens ein (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug verfügt. Das TLF 4000 soll nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr bereits ausreichend mit (Hilfeleistungs-) Löschgruppenfahrzeugen ausgestattet ist und einen Rüst- oder Gerätewagen besitzt.

4.5.3 Wechselladersysteme (Trägerfahrzeuge und die in Anlage 2 genannten Abrollbehälter) sind nur dann förderfähig, wenn entsprechende schlüssige Konzepte vorgelegt und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme gegenüber der Beschaffung konventioneller Feuerwehrfahrzeuge nachgewiesen werden.

4.5.4 Fahrbare Drehleitern werden nur als Drehleitern DLAK 23/12, DLAK 18/12 oder DLAK 12/9 gefördert. Anstelle einer DLAK 23/12 oder einer DLAK 18/12 werden auch Teleskop-Gelenkmasten in vergleichbarer Ausführung zur Brandbekämpfung gefördert, sofern sie bei den Feuerwehren einer Gemeinde als Ergänzung für eine sonst notwendige zweite oder weitere Drehleiter beschafft werden sollen. Diese Entscheidung ist unter einsatztaktischen Gesichtspunkten unter Mitwirkung des zuständigen Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats bzw. Leiters der Berufsfeuerwehr und Beachtung der Nr. 4.3.2 eigenverantwortlich vor Ort zu treffen; Nr. 7.2 bleibt unberührt.

4.5.5 Mehrzweckfahrzeuge MZF werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens ein Löschgruppenfahrzeug oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug verfügt.

4.5.6 Mannschaftstransportwagen MTW werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über ein Löschfahrzeug mit Atemschutz (mindestens vier Pressluftatmer) verfügt.

4.5.7 Einsatzleitwagen ELW 1 werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens einen Löschzug nach FwDV 3 verfügt.

4.5.8 Verkehrssicherungsanhänger VSA werden nur gefördert, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn bzw. einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße liegt und die Feuerwehr über ein geeignetes Zugfahrzeug für den Anhänger verfügt.

4.5.9 Tragkraftspritzen werden für Tragkraftspritzenfahrzeuge vom Typ TSF und TSF-W als nach DIN bzw. für Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-Logistik und Tragkraftspritzenanhänger TSA als nach technischer Baubeschreibung vorgesehene Beladung eines Feuerwehrfahrzeugs nur entsprechend der dort jeweils vorgesehenen Leistungsklasse gefördert.

4.5.10 Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet. Darüber hinaus sind für Vorführfahrzeuge folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- das Fahrzeug darf nicht älter als 18 Monate sein;
- die bisherige Laufleistung das Fahrzeuges darf nicht mehr als 20.000 km betragen (Tachostand);
- sofern das Fahrzeug einen Nebenantrieb besitzt (z. B. bei Drehleitern), darf die Betriebsstundenzahl (bezogen auf den Nebenantrieb) maximal 200 Stunden betragen;
- die Bereifung, die Lackierung und die Batterien müssen neuwertig sein;
- für das Fahrzeug ist eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2 durchzuführen;
- in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 darf lediglich die Hersteller-/Aufbaufirma als Vorbesitzer eingetragen sein.

Sofern ein Feuerwehrfahrzeug oder -anhänger in Eigenregie von einer Feuerwehr selbst vollständig oder teilweise ausgebaut wird und durch diesen Eigenausbau die Gewährleistungspflicht des Fahrgestell- oder Aufbauherstellers eingeschränkt oder die Vornahme der Abnahmeprüfung durch den damit Beauftragten zurückgewiesen wird, wird eine Förderung nicht gewährt.

4.5.11 Neu- und Ersatzbeschaffungen der Gerätegrundausstattung einer Vollstraße oder Halbstraße für die Schlauchpflege oder für die Geräteausstattung einer Atemschutzwerkstatt oder Atemschutz-Übungsanlage werden nur gefördert, wenn sich aufgrund der zu beschaffenden Gerätschaften ein Zuwendungsbetrag von mindestens 3.500 Euro ergibt.

4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen – Baukostenzuschuss

Sofern ein Vorhaben für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache von einem anderen Bauträger als dem Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt wird und sich der Zuwendungsempfänger daran mit einem Baukostenzuschuss beteiligt, können ihm Zuwendungen zu seinem Bau-

kostenzuschuss gewährt werden. Auf Nr. 12 VVK wird dazu hingewiesen. Voraussetzung ist, dass

- das Vorhaben des Bauträgers dem Zuwendungsempfänger die Last der eigenen Baumaßnahme eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache abnimmt,
- der Zuwendungsempfänger dem Vorhaben (insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung) vor Beginn der Maßnahme zugestimmt hat; die Zustimmung darf erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 1.3 VVK (d. h. erst nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder Erlass des Zuwendungsbescheids) endgültig erteilt werden,
- die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (für Neubau/Einbau/Erweiterung eines Feuerwehrgerätehauses bzw. einer Feuerwache) sichergestellt ist,
- die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb der nach Nr. 7.4 geltenden Bindungsfrist sowie ein dem Baukostenzuschuss entsprechendes Benutzungsrecht des Zuwendungsempfängers während dieser Zeit dinglich gesichert sind (insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs),
- der Bauträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt,
- der Bauträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K einzuhalten und er mit dem Vorhaben erst beginnt, wenn der Zuwendungsempfänger dem Baubeginn zugestimmt hat,
- die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen.

Für den Fall einer Nutzungsänderung vor Ablauf der in Nr. 7.4 angegebenen Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger dem Freistaat Bayern die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zurückzuerstatten. Nr. 8.7 Satz 1 VVK ist dabei zu beachten.

Eine Zuwendung zum Baukostenzuschuss kann dabei nur bis zu der Höhe bewilligt werden, die bei einer unmittelbaren Trägerschaft der Baumaßnahme durch den Zuwendungsempfänger nach diesen Richtlinien bewilligt werden könnte.

4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs

Unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs auch im Wege eines Raten- oder Mietkaufs förderfähig:

- Der Eigentumserwerb muss bereits bei Vertragsabschluss vertraglich konkret festgelegt werden (nicht nur die Möglichkeit, sondern Eigentumsübergang zu einem konkreten Zeitpunkt). Der Eigentumserwerb muss spätestens mit dem Ablauf der Bindungsfrist (Nr. 7.4) erfolgen.
- Es muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der nach Anlage 2 zu erwartenden Zuwendung vereinbart werden.

5. Kommunale Kooperationen

5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen durch mehrere Kommunen

Beschaffen mehrere Kommunen notwendige baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam in der Weise, dass die Beschaffung jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Kommune erfolgt, erhöht sich der für das jeweilige Feuerwehrfahrzeug nach Anlage 2 vorgesehene Basisfestbetrag um zehn v. H.; Abrollbehälter für Wechselladersysteme nach DIN 14505 gelten dabei als Feuerwehrfahrzeuge.

Bei dieser gemeinsamen Beschaffung sind sowohl bezüglich der Kooperation als auch bezüglich der Bestellung der Feuerwehrfahrzeuge kartell- und vergaberechtliche Vorschriften sowie § 31 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik und die Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufgrund § 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat (Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005, AllMBl S. 424, in der jeweils geltenden Fassung), zu beachten.

Die Förderfähigkeit setzt zudem voraus, dass im Wege der Sammelbestellung baugleiche Feuerwehrfahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung beschafft werden.

Ausnahmen nach Nr. 7.2 (Abweichung von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln) können hier nur für alle im Rahmen einer Sammelbestellung beschafften Fahrzeuge beantragt werden.

5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrgerätehäuser mehrerer Kommunen, gemeinsame Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerkstätten oder Schlauchpflegeeinrichtungen mehrerer Kommunen

5.2.1 Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus unter Erwerb des Eigentums neu, werden die für die Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge jeder beteiligten Kommune notwendigen Stellplätze für die Festsetzung der insgesamt nach Anlage 1 möglichen Förderung addiert. Die Verteilung der nach Anlage 1 entsprechend der Anzahl aller notwendigen Stellplätze möglichen Förderung erfolgt stellplatzweise nacheinander abwechselnd; sie beginnt mit dem ersten Stellplatz der Kommune, die im gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehaus die geringste Anzahl an Stellplätzen errichtet.

Der Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses durch mehrere Kommunen gleichgestellt ist die Einrichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in ein zu diesem Zweck von den beteiligten Kommunen erworbenes Gebäude sowie der Einbau eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrgerätehauses in

ein bereits im Eigentum der beteiligten Kommunen stehendes Gebäude durch Schaffung notwendiger Stellplätze im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit.

Errichten am Bau beteiligte Kommunen jeweils die gleiche Anzahl notwendiger Stellplätze, wird die Förderung auf die beteiligten Kommunen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Errichten zwei Kommunen ein gemeinschaftliches Feuerwehrgerätehaus mit insgesamt zwei Stellplätzen, erhöht sich der Förderfestbetrag für jeden dieser Stellplätze um zehn v. H.

5.2.2 Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit eine gemeinschaftliche Atemschutz-Übungsanlage oder Atemschutzwerkstatt oder eine Einrichtung zur Schlauchpflege unter Erwerb des Eigentums neu, kann jeder beteiligten Kommune eine Förderung entsprechend der Höhe ihres Anteils an den Gesamtkosten der Errichtung gewährt werden, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen (insbesondere Nr. 4.4) vorliegen. Dies gilt auch für die gemeinschaftliche Beschaffung der Geräteausstattung einer Einrichtung nach Nrn. 4.4.1 und 4.4.2.

Die an die beteiligten Kommunen gewährten Zuwendungen dürfen dabei insgesamt die für diese Maßnahmen nach Anlage 1 und Anlage 2 Tabellen 2.1 und 2.2 vorgesehenen Festbeträge nicht übersteigen.

Im Fall interkommunaler Zusammenarbeit erhöhen sich sowohl für die Baumaßnahme als auch für die Beschaffung der notwendigen Geräteausstattung die einschlägigen Basisfestbeträge um zehn v. H.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen, für zusätzlich notwendige Flächen bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen sowie für etwaige Schlauchtürme, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen richtet sich nach Anlage 1. Die Festbeträge decken dabei nicht nur anteilig die Kosten der Errichtung der notwendigen Stellplätze, sondern aller Räumlichkeiten ab, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses oder einer Feuerwache erforderlich sind.

Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, von technischen Ausstattungen von Schlauchtürmen sowie von Geräteausstattungen für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen richtet sich die Höhe der Festbeträge nach Anlage 2. Die Festbeträge gelten bei Feuerwehrfahrzeugen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird.

Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, gelten die besonderen Festbeträge für den RmbH (in Anlagen 1 und 2 jeweils gesondert ausgewiesen). Im Vorgriff auf die derzeit beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsprogramms gilt die erweiterte Fördergebietskulisse gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014. Diese besonderen Festbeträge sind um fünf v. H. gegenüber dem Basisfestbetrag erhöht. Diese Erhöhungen werden automatisch gewährt, wenn der Zuwendungsberechtigte im Zeitpunkt des Maßnahmebeginns im Sinn der Nr. 1.3 VVK zu den besonders förderwürdigen Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf zum jeweils geltenden Stand gehört (Anlage 7).

Die Vorteile bei der Förderung bei kommunalen Kooperationen nach Nr. 5 werden daneben zusätzlich gewährt; der Zuschlag für kommunale Kooperation wird dabei vom Basisfestbetrag errechnet.

6.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

7. Verfahren

7.1 Form des Antrags, Unterlagen

7.1.1 Abweichend von Nr. 3 VVK gilt für das Antragsverfahren:

Der Antrag (Anlage 3) ist in einfacher Ausfertigung unmittelbar bei der zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.

Dem Antrag sind bei Baumaßnahmen ein Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000), ein Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) sowie Baupläne, aus denen sich Art und Umfang des Bauvorhabens nachprüfbar ergeben (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), beizufügen.

Dem Zuwendungsantrag ist eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats oder des Leiters der Berufsfeuerwehr beizufügen. Daraus muss sich zweifelsfrei ergeben, ob er die Maßnahme unter Berücksichtigung der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren für notwendig hält und befürwortet.

Bei der Förderung des Baus von besonderen Einrichtungen nach Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen sowie der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung ist die fachliche Notwendigkeit für die Errichtung und Beschaffung gesondert zu begründen.

7.1.2 Vorzeitige Beschaffung, vorzeitiger Baubeginn

Die Regierung kann, insbesondere wenn mit der Anfinanzierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, unter Beachtung der Nr. 1.3.3 VVK in dringenden Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzwecks der Beschaffung oder dem Baubeginn noch vor der Bewilligung zustimmen. Hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr jährliche

Höchstbeträge für die Zustimmungen festgelegt, dürfen diese nicht überschritten werden. Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zu Art. 44 BayHO) und auf die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) zu versehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bzw. zum vorzeitigen Baubeginn ist zu befristen.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Die Regierung entscheidet über den Antrag; sie hat dabei insbesondere die Ausstattung anderer Feuerwehren in der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. Sofern Abweichungen von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln gewünscht werden, sind diese frühzeitig, möglichst bereits zusammen mit der Feuerwehrförderung, zu beantragen. Solche Abweichungen sind nur dann zu gestatten, soweit der Förderzweck nicht verfehlt wird und auch Sicherheitsbelange nicht beeinträchtigt werden. Bei erheblichen Abweichungen von den technischen Vorschriften entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

7.3 Bewilligung

Die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit nicht nach dieser Bekanntmachung Abweichungen vorgesehen sind. Bei Beschaffungen ist die Verpflichtung zur Abnahme nach Nr. 7.5 als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsbescheids zu übermitteln.

7.4 Bindungsfrist

Die Bindungsfrist für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen sowie Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen beträgt 25 Jahre. Für die Geräteausstattungen und die technischen Ausstattungen der in Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen beträgt sie 15 Jahre, für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW 1) und Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) 20 Jahre bzw. bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen 15 Jahre, für alle übrigen Fördergegenstände (wie auch für MZF, MTW, ELW 1 und TSF) zehn Jahre.

7.5 Abnahme

Fahrzeuge und Anhänger einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 genannten Anforderungen unter Berücksichtigung der Nr. 7.2 Satz 3 geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden.

Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen.

Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden; Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen.

Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 zu erstellen.

7.6 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist der Regierung rechtzeitig in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Abweichend von Nr. 10 VVK und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden; zusammen mit dem Nachweis der Verwendung sind bei Fahrzeugbeschaffungen das Gutachten über die Abnahmeprüfung des Feuerwehrfahrzeugs sowie ggf. die Bestätigung über die Beseitigung von Mängeln und der geprüfte Beladeplan bzw. die geprüfte Beladeliste vorzulegen.

Werden baugleiche Fahrzeuge nach Nr. 5.1 beschafft, haben die an der gemeinschaftlichen Sammelbestellung beteiligten Gemeinden zusätzlich für ihre Fahrzeuge jeweils einen Beladeplan bzw. eine Beladeliste des Herstellers vorzulegen; für Mannschaftstransportwagen MTW ist die Vorlage eines Beladeplans nicht erforderlich. Zusammen mit dem Beladeplan bzw. der Beladeliste hat der Hersteller des Fahrzeugs zu bestätigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind.

7.7 Beteiligungsverzicht

Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß Nr. 6 VVK unterbleibt auch dann, wenn die vorgesehene Zuwendung des Staates 1.000.000 Euro übersteigt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 658), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 11), tritt mit Ablauf des 28. Februar 2015 außer Kraft; sie bleibt jedoch für alle vor dem 1. März 2015 begonnenen Maßnahmen anwendbar.

8.2 Übergangsregelung

Für alle Anträge, für die ein Maßnahmebeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 mit Wirkung vom 1. März 2015 an vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Höhe der Festbeträge für Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen nach DIN 14092	**Basis-festbetrag**	**Erhöhter Festbetrag in RmbH**
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch – Neubau eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache – Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude je notwendigem Stellplatz		
– für den 1. und 2. Stellplatz je	55.000 €	57.750 €
– für den 3. bis 5. Stellplatz je	68.000 €	71.400 €
– für den 6. bis 9. Stellplatz je	83.000 €	87.150 €
– ab dem 10. Stellplatz je	95.000 €	99.750 €
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch – Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude, – Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrgerätehaus / eine Feuerwache, – Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrgerätehaus / die bestehende Feuerwache integriert oder unmittelbar angebaut werden können, wenn zum Feuerwehrgerätehaus / zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht, – Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehendes bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrgerätehaus / zur Feuerwache ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht; beim Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt, je notwendigem Stellplatz		
– für den 1. und 2. Stellplatz je	27.500 €	28.875 €
– für den 3. bis 5. Stellplatz je	34.000 €	35.700 €
– für den 6. bis 9. Stellplatz je	41.500 €	43.575 €
– ab dem 10. Stellplatz je	47.500 €	49.875 €
Für zusätzliche Flächen nach DIN 14092-1 bei Feuerwachen für Berufsfeuerwehren und Feuerwehrgerätehäusern für Ständige Wachen zusätzlich zu den o. a. Festbeträgen pro Stellplatz bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch		
– Neubau oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude	18.000 €	18.900 €
– Erweiterung an einem bestehenden Feuerwehrgerätehaus / einer Feuerwache oder Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses / einer Feuerwache in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude	9.000 €	9.450 €
Bau von besonderen Einrichtungen in Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen		
– Bau eines Vollturms nach DIN 14092-3	60.000 €	63.000 €
– Bau eines Halbturms nach DIN 14092-3	40.000 €	42.000 €
– Bau einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092-7	30.000 €	31.500 €
– Bau einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093	60.000 €	63.000 €

Anlage 2

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen

Tabelle 1

Fahrzeuge, Anhänger und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	**Basis-festbetrag**	**Erhöhter Festbetrag in RmbH**
Mehrzweckfahrzeug MZF	15.500 €	16.300 €
Mannschaftstransportwagen MTW	12.500 €	13.100 €
Einsatzleitwagen ELW 1	30.000 €	31.500 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	23.000 €	24.200 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	37.000 €	38.900 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF Logistik (ohne PFPN 10-1000)	40.000 €	42.000 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	49.000 €	51.500 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	70.000 €	73.500 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	83.000 €	87.200 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	88.000 €	92.400 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	100.000 €	105.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	119.000 €	125.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	60.000 €	63.000 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	70.000 €	73.500 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	110.000 €	115.500 €
Drehleiter DLAK 23/12	225.000 €	236.300 €
Drehleiter DLAK 18/12	170.000 €	178.500 €
Drehleiter DLAK 12/9	77.000 €	80.900 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLAK 23/12 oder DLAK 18/12)	170.000 €	178.500 €
Rüstwagen RW	140.000 €	147.000 €
Versorgungs-Lkw	37.000 €	38.900 €
Gerätewagen-Logistik GW-L1	32.000 €	33.600 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	7.000 €	7.400 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	4.500 €	4.700 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	6.000 €	6.300 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G – *Förderung nach Sonderförderprogramm* –		
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	100.000 €	105.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	70.000 €	73.500 €
Wechselladersystem nach DIN 14 505		
– Trägerfahrzeug (2-achsig)	55.000 €	57.800 €
– Trägerfahrzeug (3-achsig)	79.000 €	83.000 €
– Abrollbehälter (AB)		
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	75.000 €	78.800 €
AB Einsatzleitung	50.000 €	52.500 €
AB Gefahrgut (GW-G) – *Förderung nach Sonderförderprogramm* –		
AB Rüstmaterial	20.000 €	21.000 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	50.000 €	52.500 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	75.000 €	78.800 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO_2 / Pulver	40.000 €	42.000 €
AB Wasser	33.000 €	34.700 €

Tabelle 2.1

Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für die Schlauchpflege	**Basis-festbetrag**	**Erhöhter Festbetrag in RmbH**
Schlauchpflegeeinrichtungen		
technische Grundausstattung eines **Vollturms** nach DIN 14092-3 – automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen	7.450 €	7.823 €
Gerätegrundausstattung einer **Vollstraße** nach DIN 14092-7		
– Schlauchpflegewanne	4.700 €	4.935 €
– Einweichtrog	400 €	420 €
– Schlauchprüfeinrichtung	1.000 €	1.050 €
– Schlauchwascheinrichtung	1.450 €	1.523 €
– Schlauchwickelgerät	1.100 €	1.155 €
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	2.550 €	2.678 €
– Schlauchregale	750 €	788 €
technische Grundausstattung eines **Halbturms** nach DIN 14092-3 – automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen	6.750 €	7.088 €
Gerätegrundausstattung einer **Halbstraße** nach DIN 14092-7		
– Schlauchpflegewanne	3.850 €	4.043 €
– Einweichtrog	400 €	420 €
– Schlauchprüfeinrichtung	1.000 €	1.050 €
– Schlauchwascheinrichtung	1.450 €	1.523 €
– Schlauchwickelgerät	1.100 €	1.155 €
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	2.550 €	2.678 €
– Schlauchregale	750 €	788 €
Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul) entsprechend DIN 14092-7 i. V. m. DIN 14811 – Druckschläuche –	19.800 €	20.790 €

Tabelle 2.2

Geräteausstattung für Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen	**Basis-festbetrag**	**Erhöhter Festbetrag in RmbH**
Geräteausstattung einer Atemschutzwerkstätte nach DIN 14092-7:		
– Arbeits- und Ablagetische	2.000 €	2.100 €
– Fülleinrichtung für Atemluft (mind. 4 Anschlüsse)	3.000 €	3.150 €
– Spültische mit mind. 2 Becken	2.500 €	2.625 €
– Reinigungs-, Desinfizierungs- und Trocknungseinrichtungen (für Masken, CSA)	5.000 €	5.250 €
– Schränke • für Werkzeuge und Ersatzteile • zur Aufnahme der Prüfgeräte und des Prüfzubehörs • zur Lagerung der Reserve-Atemschutzmasken und -Pressluftflaschen	3.500 €	3.675 €
– Flaschenregale	1.500 €	1.575 €
– Atemluftkompressor	8.700 €	9.135 €
– Maskenprüfstand	5.000 €	5.250 €
Geräteausstattung einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093:		
– Lauf- und Kriechstrecke	16.300 €	17.115 €
– Fitnessgeräte wie Endlos-Leiter, Laufband, Stepper, Fahrrad, Flaschenergometer	15.500 €	16.275 €
– Vernebelungseinrichtung	1.000 €	1.050 €
– Fernüberwachungsanlage (akustisch und optisch)	4.500 €	4.725 €
– Beschallungsanlage	1.500 €	1.575 €
– Digitale Videoanlage mit Aufzeichnungsmöglichkeit	3.000 €	3.150 €
– Erste-Hilfe-Ausstattung	2.000 €	2.100 €

Anlage 3

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◄

Ort, Datum

1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse

2. Maßnahme (möglichst kurze, aber eindeutige Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit – ggf. auf gesondertem Blatt)

Beschreibung der Maßnahme und Angabe der betreffenden Feuerwehr Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben

3. Maßnahmebeginn

Zeitpunkt des beabsichtigten Maßnahmebeginns (Monat und Jahr der beabsichtigten Auftragsvergabe)	
Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung wird beantragt	☐ Ja ☐ Nein
Falls ja, Begründung (Darlegung der Dringlichkeit) ggf. auf gesondertem Blatt	

4. Kosten

Veranschlagte Gesamtkosten (bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb)	€
(nur ausfüllen bei Baumaßnahmen von „Gemeinschaftsbauten“) Von diesen Gesamtkosten entfallen auf den Feuerwehrbereich	€
Die Kosten fallen voraussichtlich an	☐ im laufenden Jahr € ☐ 20 €

10 - 67 - 0315

5. Zuwendung

Folgende Zuwendungen werden beantragt:	€

6. Finanzierungsbeiträge Dritter
(Bitte die einzelnen Zuwendungsgeber/Spender mit Angabe der jeweiligen Zuwendungs-/Spendenhöhe benennen)

Andere/r Zuwendungsgeber:	€	€
Spendengeber:	€	

7. Vorhandene Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke der betreffenden Feuerwehr

Anzahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden	
Anzahl der vorhandenen Stellplätze im Feuerwehrgerätehaus und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Angabe des Typs, des Baujahrs und des Zustands des Fahrzeugs/der Fahrzeuge (ggf. auf gesondertem Blatt)	

8. Zusätzlich bei Baumaßnahmen und bei Beschaffungen von Geräten für Schlauchpflegeeinrichtungen

a) Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers: ☐ Ja ☐ Nein
(wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse auf gesondertem Blatt darlegen)

b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000), Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigefügt.

c) Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung/von Geräten zur Schlauchpflege:
Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

a) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/zur vorzeitigen Beschaffung begonnen wird,

b) der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist).

10. Sonstiges

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats/Stadtbrandrats/Leiters der Berufsfeuerwehr

☐ liegt bei. ☐ wird nachgereicht.

Unterschrift Dienstsiegel

Anlage 4

Verwendungsbestätigung

bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen ◄

Ort, Datum

1. Zuwendungsempfänger

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid bzw. wie in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Maßnahmebeginn

Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben

3. Sachlicher Bericht (kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; ggf. auf gesondertem Blatt)

4. Zahlennachweis

Die o. g. Maßnahme wurde begonnen am (= Datum der ersten Auftragsvergabe)
und abgeschlossen am (= Datum der letzten Zahlung).

a) Für diese Maßnahme wurde eine Zuwendung bewilligt in Höhe von €
Datum des Zuwendungsbescheids Az.:

b) Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen: €
(bei Baumaßnahmen: **ohne** Grunderwerb). Die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Kostenanteile Dritter, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt.

c) Die tatsächlichen Einnahmen (= Summe aller Zuwendungen und Spenden) betragen: €
davon andere/r Zuwendungsgeber: €
Spendengeber: €
(Bitte alle anderen Zuwendungs-/Spendengeber angeben!)

d) Die tatsächlichen Einnahmen sind höher als die tatsächlich angefallenen Ausgaben
☐ Nein ☐ Ja, um (Die Zuwendung vermindert sich entsprechend) €

10 - 68 - 0315

5. Bestätigung

a) In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:
   – Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet.
   – Die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
   (Soweit Zuwendungen bereits ausbezahlt wurden:)
   Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:

   ☐ Ja ☐ Nein

   Falls nein:
   Die durch die Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von 6 v. H. p. a. liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 250 €:

   ☐ Ja ☐ Nein

b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.

c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung obliegt.

6. Folgende Unterlagen liegen bei

Bei Fahrzeugen und Anhängern: (soweit sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehr oder Ständige Wachen beschafft wurden)
– Gutachten/Prüfvermerk über die feuerwehrtechnische Abnahme eines Feuerwehrfahrzeugs/-anhängers
– Beladeliste

Bei Tragkraftspritzen
– Formblatt für den Technischen Prüfdienst

Zusätzlich bei gemeinschaftlichen Beschaffungen im Wege von Sammelbestellungen
– Beladeplan des Herstellers
– Herstellerbestätigung der gemeinschaftlichen Ausschreibung und Baugleichheit

7. Hinweis

Wird diese Verwendungsbestätigung zur Prüfung ausgewählt, werden u. a. noch folgende Unterlagen angefordert werden:

Bei Beschaffungen:
– Angebotsspiegel
– ggf. Nachweis der EU-weiten Ausschreibung

Bei Baumaßnahmen:
– Sachbuchauszüge
– Vergabeunterlagen nach VOB/A und VOL/A

Unterschrift

Dienstsiegel

Anlage 6

Auszahlungsantrag

bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

┌ ┐

► Der Antrag ist nur vorzulegen, wenn die Auszahlung einer Teilzuwendung gewünscht wird. ◄

Ort, Datum

└ ┘

1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft)		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid bzw. wie in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Maßnahmebeginn
Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben

3. Beginn der Maßnahme (= Datum der ersten Auftragsvergabe):

4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Zuwendungsbescheid vom	Az.	Zuwendungshöhe	ausgezahlt mit RS vom
a)		€	
b)		€	
c)		€	
d)		€	

5. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbereich	beantragte Zuwendung
Zuwendungen nach den FwZR	€

10 - 73 - 0315

6. Veranschlagte Kosten

Gesamtkosten lt. Antrag	€
Von diesen Kosten entfallen auf den Feuerwehrbereich (bei „Gemeinschaftsbauten“):	€

7. Kostenanfall

		auf den Feuerwehrbereich entfallen: (bei „Gemeinschaftsbauten“)
7.1 Bisher bezahlte Kosten (bei Baumaßnahmen: reine Baukosten ohne Erschließungsbeiträge, Grunderwerbskosten usw.)	€	€
7.2 vorliegende unbezahlte Rechnungen	€	€
7.3 innerhalb von 2 Monaten zu erwartende Rechnungen	€	€
7.4 Summe 7.1 bis 7.3	€	€

Die Kosten gemäß Nr. 7.4 betragen am _____ ca. _____ v. H. der Gesamtkosten.

8. Angaben über bereits geleistete und/oder in Ausführung befindliche Arbeiten (nur bei Baumaßnahmen)

Der Baustand am _____ entspricht ca. _____ v. H. der Gesamtkosten.

_____
Unterschrift

Dienstsiegel

Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Kostenanfall nach Nr. 7.4 (= _____ v. H. der Gesamtkosten)	€
2. Zuwendung entsprechend Kostenanfall (höchstens bewilligter Betrag)	€
3. abzüglich bereits ausgezahlter Zuwendung(en)	€
4. zur Auszahlung sind anzuordnen (unter Berücksichtigung der Nr. 7 VVK)	€

_____
Ort, Datum

_____
Bestätigende Dienststelle

_____
Unterschrift

Anlage 7

Erweiterte Fördergebietskulisse auf Basis des Raums mit besonderem Handlungsbedarf LEP 2013

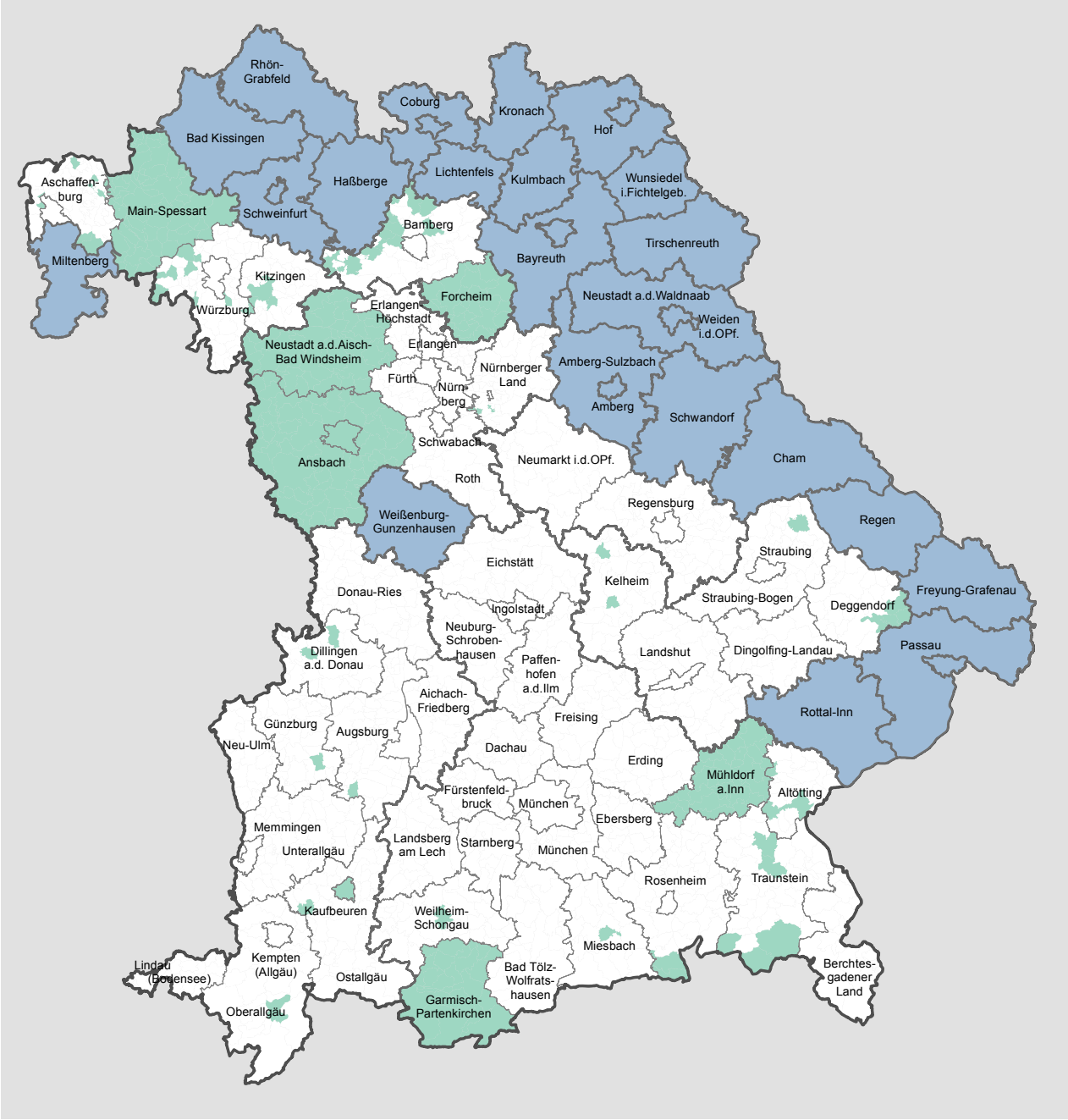

Kartenlegende

- Bayern
- Regierungsbezirk
- Kreisfreie Stadt, Landkreis

Maßstab

1:2.000.000

0 5 10 20 30 km

Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach Landesentwicklungsprogrammm Bayern 2013
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf erweitert gemäß Ministerratsbeschluss 05.08.2014

Grundkarte Stand 01.01.2012

Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Die Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf durch Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 umfasst nachfolgend aufgeführte Gemeinden:

Lkr. Altötting:
- Burgkirchen a.d.Alz
- Garching a.d.Alz
- Töging a.Inn

Lkr. Miesbach:
- Hausham

Lkr. Rosenheim:
- Kiefersfelden
- Oberaudorf

Lkr. Traunstein:
- Reit im Winkl
- Ruhpolding
- Schleching
- Traunreut
- Trostberg

Lkr. Weilheim-Schongau:
- Peißenberg

Lkr. Deggendorf:
- Außernzell
- Iggensbach
- Schöllnach
- Winzer

Lkr. Kelheim:
- Biburg
- Essing

Lkr. Straubing-Bogen:
- Haibach

Lkr. Bamberg:
- Bischberg
- Burgwindheim
- Ebrach
- Gerach
- Lauter
- Lisberg
- Memmelsdorf
- Oberhaid
- Rattelsdorf
- Schönbrunn i.Steigerwald
- Viereth-Trunstadt
- Zapfendorf

Lkr. Nürnberger Land:
- Feucht

Lkr. Aschaffenburg:
- Heigenbrücken
- Heimbuchenthal
- Heinrichsthal
- Mainaschaff
- Westerngrund
- Dammbach

Lkr. Kitzingen:
- Kitzingen
- Mainbernheim
- Sulzfeld a.Main

Lkr. Würzburg:
- Frickenhausen a.Main
- Hettstadt
- Holzkirchen
- Kleinrinderfeld
- Margetshöchheim
- Neubrunn
- Uettingen
- Leinach
- Winterhausen

Lkr. Augsburg:
- Scherstetten

Lkr. Dillingen a.d.Donau:
- Lutzingen
- Wittislingen

Lkr. Günzburg:
- Thannhausen

Lkr. Ostallgäu:
- Günzach

Lkr. Oberallgäu:
- Sonthofen

Kreisfreie Stadt:
- Kaufbeuren

7071-W

Richtlinien für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (Richtlinien Vorgründungscoaching)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. März 2015 Az.: 31-4205/14/1

Präambel

Die Förderung erfolgt aufgrund

- dieser Richtlinien,
- des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Art. 162 und 174 und der aufgrund des AEU-Vertrags erlassenen Rechtsakte, insbesondere der jeweils geltenden Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- der delegierten Verordnungen und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere der Art. 23 und 44 in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG),
- des Europäischen Beihilfenrechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Die Vorgründungsberatung ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen. Ziel ist es, Gründerinnen und Gründern sowie Betriebsübernehmerinnen und Betriebsübernehmern (im Folgenden Gründer genannt) eine Möglichkeit zu geben, Coachingleistungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, um erfolgreich in den Markt zu starten. Um Gründern die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu erleichtern und den Bestand von Existenzgründungen zu stärken und zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinien aus Mitteln der Bayerischen Existenzgründerinitiative sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Coachingmaßnahmen für Gründungsvorhaben oder geplante Betriebsübernahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) sowie im Bereich der Freien Berufe, sofern dem nicht eine der nachstehenden Regelungen (insbesondere Nrn. 3 und 4) entgegenstehen.

2.2 Förderfähig sind Coachingmaßnahmen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen vor der geplanten Existenzgründung bzw. Betriebsübernahme.

2.3 Die betriebswirtschaftliche Beratung hat im Vordergrund zu stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher Coachingleistungen, die

- überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,
- die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten, die Erarbeitung von EDV-Software inklusive z. B. der Erstellung einer Homepage sowie die Erstellung von Werbematerial (z. B. Flyer),
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen

zum Inhalt haben, oder Inhalte, die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- Gründer mit Wohnsitz und geplantem künftigen Firmensitz oder zumindest künftiger Niederlassung in Bayern vor erfolgter Existenzgründung bzw. vor Anmeldung eines Gewerbes im Haupterwerb im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, die die Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Der Antragsteller darf noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- Ebenfalls antragsberechtigt sind darüber hinaus Gründer mit Wohn- und geplantem künftigen Firmensitz oder zumindest künftiger Niederlassung in Bayern, die vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen. Als förderfähige selbstständige Nebenerwerbstätigkeit im Sinn dieser Richtlinien gilt jede unternehmerische Tätigkeit, die neben einer nichtselbstständigen Tätigkeit ausgeübt wird und einen Umfang von 15 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

3.2 Als antragsberechtigte Existenzgründung wird auch die Beteiligung an einem Unternehmen in Bayern angesehen, wenn mindestens 15 % der Kapitalanteile

übernommen werden und der Gründer Geschäftsführungsbefugnis besitzen wird.

3.3 Bei einer Beteiligung im Sinn von Nr. 3.2 und der Übernahme eines sich bereits in Bayern befindlichen Betriebs kann sich der Wohnsitz auch außerhalb Bayerns befinden.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind Gründer,

3.4.1 die im Fall einer geplanten Unternehmensbeteiligung gemäß Nr. 3.2 im Jahr vor der Antragstellung an diesem Unternehmen bereits mit mindestens 50 % beteiligt waren,

3.4.2 an deren Unternehmen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind oder sein sollen,

3.4.3 die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, als Wirtschaftsprüfer, als Steuerberater, als vereidigte Buchprüfer oder als Rechtsanwalt tätig sind oder tätig werden wollen,

3.4.4 sowie Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur gemäß Art. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) tätig sind oder tätig sein wollen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte müssen den allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa" Europäischer Sozialfonds Bayern 2014–2020 und diesen Förderrichtlinien sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa" Europäischer Sozialfonds Bayern 2014–2020 entsprechen.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit" oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+" fällt. Zum ESF-Programm des Bundes ist eine Abgrenzung der bayerischen Aktion durch den Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz vom 7./8. Dezember 2006 gewährleistet (Beschränkung auf die Vorgründungsphase).

4.2 Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Bewilligungsstelle (Nr. 6.1) und Abschluss des Beratervertrags (Nr. 6.3) begonnen werden.

4.3 Der Zuschuss kann nur gezahlt werden, wenn

– die Zahlung der Beraterrechnung vollständig erfolgt ist und der Gründer dies durch Vorlage eines Kontoauszugs nachgewiesen hat, wobei die zu erbringende finanzielle Eigenleistung nicht aus ESF-geförderten Mitteln anderer Maßnahmen stammen darf, und

– die hierfür notwendigen Abrechnungsunterlagen fristgerecht im genehmigten Bewilligungszeitraum vorgelegen haben.

4.4 Gründer, die vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen, haben zusätzlich folgende Regelungen zu beachten:

4.4.1 Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission als De-minimis-Beihilfen ausgezahlt.

4.4.2 Gründer, die im laufenden Steuerjahr sowie den beiden vorangegangenen Steuerjahren bereits De-minimis-Beihilfen in einem Gesamtumfang von 200.000 Euro erhalten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Für Gründer im Straßenverkehrssektor gilt eine „De-minimis"-Höchstgrenze von 100.000 Euro.

4.4.3 Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, aufgrund der Förderung den unter Nr. 4.4.2 genannten De-minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

4.4.4 Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Nr. 6.10 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach De-minimis.

4.5 Die Beratung erfolgt durch freiberuflich tätige Berater mit Sitz oder Niederlassung in Bayern, deren überwiegender Geschäftszweck auf die Durchführung entgeltlicher Unternehmensberatung gerichtet ist. Die Beratung kann im Bedarfsfall durch Berater mit Sitz oder Niederlassung außerhalb Bayerns erfolgen. Die Berater müssen die erforderliche Eignung für das jeweilige Coaching kleiner und mittlerer Unternehmen besitzen und in der KfW-Beraterbörse für das „Gründercoaching Deutschland" gelistet sein.

4.6 Nicht gefördert werden Coachingmaßnahmen, die durch

– Betriebsangehörige des zu beratenden Unternehmens,
– Berater, die mit dem zu beratenden Unternehmen durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind,
– Angehörige des Gründers im Sinn von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB,
– Subberater des Coaches

durchgeführt werden sollen.

4.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Coachingmaßnahmen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Coachingmaßnahmen durch Berater, die für ihre Tätigkeit gegenüber dem geförderten Gründer Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses (Anteilfinanzierung) zum Beraterhonorar.

5.2 Der Zuschuss beträgt 70 % des förderfähigen Tageshonorars. Soweit der Zuschuss aus ESF-Mitteln kofinanziert wird, setzt er sich zusammen aus 50 % Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds und 20 % aus bayerischen Landesmitteln, jeweils in Bezug auf das Tageshonorar, ansonsten rein aus Landesmitteln.

5.3 Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag.

5.4 Es können maximal zehn Tagewerke bezuschusst werden.

5.5 Nicht förderfähig sind die Umsatzsteuer des Rechnungsbetrags, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten.

5.6 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch den Gründer besteht. Der Gründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Bei typischerweise umsatzsteuerfreien Berufen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung und ohne Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG (z. B. heilberuflichen Tätigkeiten) kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsstelle auf den Nachweis verzichtet werden. Die Bewilligungsstelle kann eine entsprechende Selbsterklärung des Gründers gemäß einem von ihr erstellten Vordruck/Muster anfordern. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

5.7 Vom Berater gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrags. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss vom Antragsteller zurückzuerstatten.

6. Verfahren

6.1 Das Coaching ist vor Beginn der Beratung bei der jeweils zuständigen Stelle (örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Institut für Freie Berufe) zu beantragen. Bewilligungsstellen sind die Industrie- und Handelskammern für München für Oberbayern und Nürnberg für Mittelfranken, die Handwerkskammern und das Institut für Freie Berufe. Sie unterstützen den Gründer bei der Beraterwahl, bewilligen den Zuschuss und zahlen ihn aus.

6.2 Rechtsgrundlage für die Weiterleitung an die Gründer sind die VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO.

6.3 Das Coaching wird aufgrund eines Beratungsvertrags durchgeführt, der zwischen dem Gründer und dem in der Bewilligung genannten Berater nach Maßgabe eines Mustervertrags der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer bzw. des Instituts für Freie Berufe abzuschließen ist.

6.4 Die Inhalte des Coachings sind im Beratervertrag zu vereinbaren und müssen den Vorgaben der Nr. 2 dieser Richtlinien entsprechen.

6.5 Der Coachingzeitraum, innerhalb dessen die Beratungsleistung erbracht werden muss, wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt.

6.6 Inhalt des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist dem Gründer auszuhändigen.

6.7 Die Abrechnungsunterlagen (Rechnung des Beraters im Original, Abrechnungsformular, Abschlussbericht sowie Kontoauszug als Zahlungsbeleg) entsprechend Art. 137 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sind bei der Bewilligungsstelle als Verwendungsnachweis einzureichen.

6.8 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist zur Prüfung bei der Bewilligungsstelle und beim Gründer berechtigt. Des Weiteren sind im Rahmen der Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Freistaats Bayern, die Prüfbehörde des Freistaats Bayern sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Freistaats Bayern entsprechend Art. 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates prüfberechtigt.

Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Bewilligungsstelle im Original, in beglaubigter Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern bis zum 31. Dezember 2030 aufzubewahren, sofern nicht vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ein kürzerer Zeitraum mitgeteilt wird oder dem nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

6.9 Die in Nr. 6.7 genannten Unterlagen gelten gleichzeitig als Verwendungsnachweis gegenüber dem ESF.

6.10 Gründer, für die die Vorschriften der Nr. 4.4 gelten, haben mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung auszufüllen und erhalten mit Bewilligung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre ab Erhalt aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer mit der Programmabwicklung und -kontrolle befassten Behörde des Freistaats Bayern oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können in diesem Fall zurückgefordert werden. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis für eine frühere De-minimis-Beihilfe vorzulegen.

6.11 Der Gründer ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden elektronisch gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einver-

standen, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.

6.12 Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

6.13 Die Projektträger (BIHK Service-GmbH, HWK und IFB) sind als Erstempfänger der Zuwendung (Soweit ESF-Förderung besteht: Begünstigte im Sinn von Art. 2 Nr. 10 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) dazu verpflichtet, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber oder der Verwaltungsbehörde für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

6.14 Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

6.15 Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammblatt online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm oder der Verwaltungsbehörde beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Zuwendungen, die aufgrund dieser Fördergrundsätze bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn von § 264 StGB. Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltene Angaben zur Person und zum Projekt sowie insbesondere die Angaben in der De-minimis-Erklärung. Die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern bzw. das Institut für Freie Berufe nennen den Zuwendungsempfängern vor der Bewilligung oder Gewährung der Leistung die subventionserheblichen Tatsachen. Auf VV Nr. 3.5.6 zu Art. 44 BayHO wird verwiesen.

8. Informations- und Publizitätsmaßnahmen bei ESF-Förderung

Beim Einsatz von ESF-Mitteln ist auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des Merkblatts „Information und Publizität“ verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf: http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen. Das ESF-Logo kann unter http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/download.php heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

9. Antragsverfahren und zuständige Stelle bei ESF-Förderung

Das Antragsverfahren für den Projektträger für die gewerblichen Berufe (BIHK Service GmbH) erfolgt ausschließlich über die Software ESF Bavaria 2014. Zusätzlich ist der unterschriebene Antrag postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014: https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7072.1-W

Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 27. Februar 2015 Az.: 52-3305/45/7

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen des Tourismus nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere Anlage 3 zu Art. 44 (VVK), sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine

Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),

– der Vorschriften des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), sofern die Förderung aus Mitteln der GRW (ko-)finanziert wird,

– der Vorschriften der einschlägigen EU-Bestimmungen, sofern die Förderung aus Mitteln des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“ (ko-)finanziert wird.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Förderung

1.1 Die Förderung soll der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur in den Fördergebieten dienen, ihren Erholungswert erhöhen und damit ihre Wirtschaftskraft steigern.

1.2 Vor diesem Hintergrund wird hinsichtlich der Qualität der Vorhaben ein Fokus auf identifikations- und imagebildende Projekte sowie auf Vorhaben mit innovativen Ansätzen und ökologischer Ausrichtung gesetzt.

1.3 Besondere Berücksichtigung finden interkommunale Maßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Auf der Grundlage des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung und entsprechend dem unter Nr. 1 genannten Förderzweck werden öffentliche Einrichtungen des Tourismus gefördert.

2.2 Als öffentliche Einrichtungen des Tourismus im Sinn der Nr. 2.1 gelten Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur, die von unmittelbarer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusgebieten sind und überwiegend dem regionalen Tourismus dienen.

2.3 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden (d. h. beihilfefreien) Maßnahmen und einnahmeschaffenden (d. h. beihilferelevanten) Maßnahmen an bzw. von Basiseinrichtungen zu differenzieren.

2.4 Als nicht einnahmeschaffende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Basiseinrichtungen sind insbesondere förderfähig:

Die Errichtung, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

– Kurparks,

– Kur- bzw. Wanderwegen, einschließlich unentgeltlichen Rastplätzen,

– unentgeltlichen Tourismusämtern und touristischen Informationszentren,

– Erschließungsmaßnahmen für die oben genannten Vorhaben.

2.5 Als einnahmeschaffende Basiseinrichtungen sind insbesondere förderfähig:

Die Errichtung, die Erweiterung, die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

– Tagungs- und Veranstaltungsräumen,

– Veranstaltungszentren,

– Sole- und Heilwasserleitungen

sowie die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von

– Häusern des Gastes,

– Kurhäusern,

– Kurmittelhäusern,

– Hallen- bzw. Thermalbädern.

2.6 Sonstige Infrastrukturmaßnahmen können in Ausnahmefällen gefördert werden, sofern sie für den Tourismus in Bayern besonders bedeutsam sind und nicht nach anderen Förderrichtlinien förderfähig sind. Betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben der „sonstigen Infrastrukturmaßnahme“ mehr als 250.000 Euro oder beläuft sich die vorgesehene Förderung auf mehr als 100.000 Euro, ist die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erforderlich.

2.7 Die Förderung von einnahmeschaffenden Basiseinrichtungen nach Nr. 2.5 und ggf. Nr. 2.6 erfolgt in der Regel auf Grundlage von Art. 55 AGVO (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen). In Einzelfällen kommt auch eine Förderung nach Art. 53 AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes) oder nach Art. 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) in Betracht.

2.8 Jedes einnahmeschaffende Vorhaben ist als gesonderter Einzelfall auf seine Förderfähigkeit nach diesen Richtlinien und den genannten beihilferechtlichen Vorschriften der AGVO zu prüfen, um die Beihilferechtskonformität nach Art. 107 und 108 AEUV sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Bäder und Thermen sowie für Veranstaltungszentren (vgl. Nr. 5.4).

2.9 Bei einnahmeschaffenden Fördermaßnahmen im Sinn der AGVO sind alle öffentlichen Mittel (z. B. staatliche, kommunale oder EU-Förderungen) in die Beurteilung einzubeziehen.

3. Fördergebiet

Fördergebiete sind der ländliche Raum sowie die bayerischen Tourismusregionen im Sinn des Tourismuspolitischen Konzepts der Bayerischen Staatsregierung.

4. Zuwendungsempfänger und Maßnahmenträger

4.1 Zuwendungsempfänger sind ausschließlich kommunale Körperschaften.

4.2 Sofern ein nach Nr. 2 förderfähiges Vorhaben von einem anderen Maßnahmenträger durchgeführt wird und sich eine kommunale Körperschaft daran mit einem Zuschuss zu den Bau- oder Erwerbskosten

beteiligt, kann der kommunalen Körperschaft hierzu eine Zuwendung gewährt werden, insbesondere unter der Voraussetzung, dass

- die kommunale Körperschaft bei der Vergabe des Vorhabens an den Maßnahmenträger die Regelungen des Abschnitts I der VOB/A bzw. der VOL/A beachtet,
- die kommunale Körperschaft maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Vorhabens hat,
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt ist,
- dinglich sichergestellt ist, dass die geförderte Maßnahme während der 25-jährigen Bindungsfrist nicht zweckfremd genutzt wird,
- der Maßnahmenträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Maßnahme anerkennt.

4.3 Auch im Fall der Nr. 4.2 bleibt die kommunale Körperschaft für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, für die ein überwiegend touristischer Bedarf vorliegt.

5.2 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass vor Vorhabenbeginn die Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Dies gilt im Fall der Nr. 4.2 auch für den Maßnahmenträger. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und die Herrichtung des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens.

5.3 Soweit geeignete und gleichwertige Einrichtungen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorhanden sind, erweitert oder geschaffen werden, werden eigene Einrichtungen kommunaler Körperschaften nicht gefördert.

5.4 Bei Investitionsmaßnahmen von einnahmeschaffenden Einrichtungen ist vor Beginn der Maßnahme zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, die die möglichen Handlungsoptionen (z. B. unveränderte Fortführung des Betriebs, Schließung der Einrichtung, Modernisierung) berücksichtigt. Im Rahmen dieser Ex-ante-Bewertung sind alle Kosten zu berücksichtigen, die ein marktwirtschaftlich handelnder Investor im Fall der verschiedenen Szenarien zu tragen hätte. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit die Einbindung privater Unternehmer eine Kostenersparnis bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistung ermöglicht. Diese Prüfung ist grundsätzlich auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens im Sinn von § 7 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (= strukturiertes Bieterverfahren außerhalb des förmlichen Vergaberechts) durchzuführen.

5.5 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das geplante Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Hinderungsgründe bestehen und den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird.

5.6 Es ist sicherzustellen, dass die geförderte Einrichtung zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen öffentlich zugänglich ist (z. B. durch eine allgemein gültige Benutzungsordnung) und überwiegend touristisch genutzt wird.

5.7 Bei der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

5.8 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

5.9 Nicht gefördert werden Ausgaben für den Betrieb oder die laufende Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung. Ausgaben für Betrieb und laufenden Unterhalt der Tourismuseinrichtung müssen für den Maßnahmenträger finanzierbar sein.

5.10 Die Zuwendung ist zweckgebunden. Die Dauer der Zweckbindungsfrist richtet sich nach dem Fördergegenstand und beträgt bei unbeweglichen Investitionsgütern 25 Jahre, in allen anderen Fällen zehn Jahre. Für eine andere als eine zweckentsprechende überwiegende touristische Nutzung vor Ablauf der Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zu erstatten.

5.11 Sofern der Maßnahmenträger nicht gleichzeitig Zuwendungsempfänger ist, wird dem Zuwendungsempfänger empfohlen, sich die anteilige Rückforderung gegenüber dem jeweiligen Träger vorzubehalten und entsprechend zu sichern.

5.12 Ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO kann nicht Maßnahmenträger nach Nr. 4.2 sein.

5.13 Ein Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf nicht Maßnahmenträger nach Nr. 4.2 sein.

5.14 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.[1)]

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

6.2 Ein Zuschuss der kommunalen Körperschaft im Sinn von Nr. 4.2 ist nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, die auch bei einer unmittelbaren Trägerschaft der kommunalen Körperschaft anerkannt werden könnte.

6.3 Sofern mit dem Vorhaben Betriebs(netto)einnahmen erzielt werden, darf die Höhe der Beihilfe (= Summe aller öffentlichen Mittel) nicht die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem (voraussichtlichen) Betriebsgewinn übersteigen; d. h. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen

ist das zu ermittelnde Finanzierungsdefizit während der Dauer der Nutzungsbindung im Sinn von Nr. 5.10. Der Betriebsgewinn ist nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 39 AGVO zu ermitteln. Der (voraussichtliche) Betriebsgewinn wird entweder vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückzahlungsmechanismus von den förderfähigen Ausgaben abgezogen.

6.4 Für touristische Infrastrukturvorhaben im Sinn von Nr. 2 können Investitionszuschüsse mit einem Subventionswert von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Lage des Investitionsorts in einem besonders strukturschwachen Gebiet und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmenträgers ein höherer Fördersatz gewährt werden.

6.5 Die Maßnahmenträger haben sich in jedem Fall angemessen, mindestens in Höhe von 20 % an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu beteiligen.

6.6 Ausgabenmehrungen werden grundsätzlich nicht gefördert. Lediglich in Ausnahmefällen kann für nachträgliche Ausgabensteigerungen, die für den Zuwendungsempfänger unvermeidbar bzw. unvorhersehbar sind und mehr als 5 %, mindestens aber 100.000 Euro, der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben ausmachen, eine Nachförderung gewährt werden. Dabei sind die geltenden Auflagen insbesondere nach Nr. 5.3 ANBest-K (unverzügliche Anzeigepflicht) und Nr. 3.4 ANBest-K (Pflicht zur Einholung einer vorherigen Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen von den Bauunterlagen) zu beachten.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben

7.1 Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (bei einnahmeschaffenden Vorhaben vgl. Art. 55 Abs. 8, Art. 53 Abs. 4 sowie Art. 56 Abs. 5 AGVO), die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmenträger zu tragen sind.

7.2 Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbauausgaben ist die jeweils gültige Fassung der DIN 276 zugrunde zu legen.

7.3 Dabei sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Grundstückskosten (Kostengruppe 100),
- Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200), mit Ausnahme der Kosten für die nichtöffentliche Erschließung (Kostengruppe 230),
- Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790),

darüber hinaus insbesondere

- Wohnräume für Hausmeister, Aufsichtspersonal u. Ä.,
- Garagen für nicht öffentliche Zwecke,
- Eigenregiearbeiten, freiwillige unentgeltliche Arbeiten, Sachleistungen,
- Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung der Anlage einschließlich Unterstellmöglichkeiten,
- Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt einer Tourismuseinrichtung,
- Zuschaueranlagen bei Bädern,
- die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

7.4 Ausgaben für Förderanlagen (Kostengruppe 460), nutzungsspezifische Anlagen (Kostengruppe 470), Gebäudeautomation (Kostengruppe 480) und Außenanlagen (Kostengruppe 500) sind nur insoweit förderfähig, als sie für die Maßnahme unabdingbar erforderlich sind.

7.5 Ausgaben für die Ausstattung (Kostengruppe 610) sind grundsätzlich förderfähig, wenn diese für die Tourismuseinrichtung notwendig ist.

7.6 Ausgaben für Kunstwerke (Kostengruppe 600) sowie Ausgaben für künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750) sind zuwendungsfähig, wenn Zweck und Bedeutung der Tourismuseinrichtung diese Ausgaben rechtfertigen.

7.7 Ausgaben zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Ausgaben für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720 bis 740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch kommunales Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.

7.8 Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Ausgaben aus Nr. 7.7 sind mit 16 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren.

7.9 Ausgaben zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sind förderfähig.

7.10 Ausgaben für Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, zur Luftreinhaltung, zur Abfallbeseitigung sowie für energiesparende Maßnahmen und Technologien können im fachtechnisch für notwendig erachteten Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden.

7.11 Notwendige Mehrausgaben aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus städtebaulichen Gründen, denen keine erhebliche finanzielle Bedeutung zukommt, können in die Förderung einbezogen werden (vgl. Nr. 8.2).

7.12 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Ausgaben für gebrauchte mobile Wirtschaftsgüter können gefördert werden, sofern innerhalb der letzten zehn Jahre hierfür keine Zuwendung gewährt worden ist.

8. Mehrfachförderung

8.1 Grundsätzlich entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden können.

8.2 Durch Trennung der jeweiligen Ausgaben ist eine eventuelle Doppelförderung mit Städtebaufördermit-

teln bzw. mit Mitteln nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz oder sonstigen Förderprogrammen auszuschließen.

8.3 Die Summe aller öffentlichen Mittel darf die Summe der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Dabei darf die unter Nr. 6.5 geregelte Eigenbeteiligung des Maßnahmenträgers nicht unterschritten werden.

II. Verfahren

9. Antragsverfahren

9.1 Für die Anträge auf Zuwendungsgewährung ist das Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu verwenden. Die Formblätter sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie elektronisch abrufbar bzw. bei den Regierungen erhältlich.

9.2 Die Anträge sind bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird. Bei regierungsbezirksübergreifenden Vorhaben ist der Antrag bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk die federführende kommunale Körperschaft ansässig ist.

9.3 Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:

9.3.1 Eine Begründung, in der insbesondere die strukturpolitische, regionalwirtschaftliche und tourismuspolitische Bedeutung des Vorhabens eingehend dargestellt wird,

9.3.2 ein Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung der Maßnahme,

9.3.3 ggf. die in der Anlage 4a zu Art. 44 BayHO genannten Unterlagen für Baumaßnahmen,

9.3.4 bei Hochbauten eine Kostengliederung nach DIN 276 entsprechend Muster 5 zu Art. 44 BayHO, bei Tiefbauten eine entsprechende Kostengliederung,

9.3.5 ein Finanzierungsplan mit Beilagen gemäß Nr. 3.2.1 VVK,

9.3.6 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgeausgaben,

9.3.7 Stellungnahmen der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungsstellen mit Sichtvermerk auf den Bauunterlagen und Ausgabenberechnungen im Rahmen der Nr. 6 VVK,

9.3.8 bei einnahmeschaffenden Vorhaben eine Kosten-Nutzen Analyse sowie das Ergebnis eines ggf. durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens (vgl. Nr. 5.4).

9.4 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten oder weitere Unterlagen anfordern.

9.5 Das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt übersendet der zuständigen Regierung eine Stellungnahme, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind, den Belangen des Umweltschutzes, der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird und die Nachfolgelasten getragen werden können.

9.6 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheiden die Regierungen im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit.

9.7 Die Regierungen haben bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung zu prüfen, ob das Vorhaben den EU-beihilferechtlichen Vorschriften entspricht und insbesondere die Vorgaben der AGVO eingehalten werden.

10. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

10.1 Die Auszahlungsanträge sind bei den Regierungen einzureichen. Die Auszahlung erfolgt über die Regierungen.

10.2 Die Regierungen überwachen die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen.

10.3 Die Verwendungsnachweise werden von den Regierungen abschließend überprüft.

11. Widerruf und Rückforderung

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, insbesondere dann, wenn die der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Vorhabens nicht erfüllt sind oder eine Nutzungsänderung vor Ablauf der Bindungsfrist erfolgt (vgl. Nr. 5.10).

III. Hinweise und Schlussbestimmungen

12. Prüfung durch den ORH

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. Maßnahmenträgern (vgl. Nr. 4.2) zusätzlich zu prüfen.

13. Subventionserhebliche Tatsachen

Soweit Zuschüsse gemäß Nr. 4.2 gewährt werden, ist VV Nr. 3.5 zu Art. 44 BayHO (Verweis auf das Bayerische Subventionsgesetz) zu beachten.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mit Ablauf des 28. Februar 2015 tritt die Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) vom 2. Februar 2011 (AllMBl S. 28) außer Kraft.

Dr. Johann Schachtner
Ministerialdirigent

7523-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinien Geothermie-Wärmenetze – BayGW)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. März 2015 Az.: 86e-8283/38/3

Der Freistaat Bayern fördert die Errichtung oder Erweiterung von Tiefengeothermie-Wärmenetzen im Rahmen des Umbaus der bayerischen Energieversorgung und ergänzend zum KfW-Programm Erneuerbare Energien nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Beschreibung der Förderung

1.1 Zweck der Förderung

Bayern verfügt mit den Thermalwasservorkommen in den geologischen Schichten des Malmkarstes über gute natürliche Voraussetzungen für die hydrothermale Tiefengeothermie. Mit der Erschließung dieser Energiepotenziale können fossile Energieträger ersetzt und die bei der Verbrennung dieser Energieträger entstehenden CO_2-Emissionen vermieden werden. Ziel dieses Programms ist die verstärkte Nutzung hydrothermaler Tiefengeothermie in Bayern im Wärmemarkt. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten in Bayern liegt der Schwerpunkt der Nutzung der Tiefengeothermie bei der Wärmeversorgung.

Geothermische Wärmeversorgungen sind durch hohe Investitionen in Wärmenetze gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass im Umkreis von Tiefengeothermieanlagen optimale Wärmeverbrauchsdichten nur begrenzt anzutreffen sind.

Um möglichst viele Abnehmer – auch im Interesse einer optimierten Lagerstättennutzung – zu wettbewerbsfähigen Wärmepreisen an das Erdwärmenetz anschließen zu können, sollen mit diesem Programm finanzielle Anreize für den Auf- und Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen gegeben werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

1.2.1 Zuwendungsfähig sind im Sinn von Art. 46 AGVO die Investitionskosten für die Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes (einschließlich Hauptanbindungsleitung, Hausübergabestationen und Hausanschlussleitungen abzüglich Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge), sofern überwiegend Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

1.2.2 Von der Förderung ausgenommen sind

- die Sanierung oder der Ersatz bestehender Wärmenetze oder von Teilen davon,
- Wärmenetze, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) gefördert werden.

1.3 Zuwendungsempfänger

1.3.1 Antragsberechtigt sind

- gewerbliche Unternehmen,
- kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen.

1.3.2 Nicht antragsberechtigt sind

- Hersteller von zuwendungsfähigen Anlagen und Systemen oder deren Komponenten,
- der Staat sowie dessen Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

1.3.3 Unternehmen, die sich nach der Definition von Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Schwierigkeiten befinden, sind nicht zuwendungsfähig. Insbesondere wird Antragstellern keine Förderung gewährt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

1.4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der Antragsstelle gemäß Nr. 2.1) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags für den Wärmenetzbau. Planung, Beantragung, Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens; ebenso nicht Erkundungsarbeiten wie Seismik oder noch laufende Tiefbohrungen.

1.4.2 Das Vorhaben muss im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

1.4.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn das Vorhaben auch im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien gefördert wird. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgewichen werden.

1.4.4 Das geförderte Wärmenetz muss mindestens sieben Jahre ab Inbetriebnahme zweckentsprechend gemäß Nrn. 1.2.1 und 1.5.2 betrieben werden. Im Fall einer Nichteinhaltung kann die Zuwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebszeit zurückgefordert werden.

1.4.5 Dem Förderantrag sind eine Vorhabenbeschreibung, die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken oder die bergrechtliche Bewilligung, ein Kosten-, ein Zeit- und ein Finanzierungsplan sowie eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung auf Basis der Ergebnisse der ersten Tiefbohrung beizufügen.

Handelt es sich bei dem geförderten Unternehmen nicht um ein KMU im Sinn von Anhang I der AGVO, muss zudem ein Anreizeffekt nach den Vorgaben von Art. 6 Abs. 3 AGVO in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden, soweit dieser Nachweis nicht bereits gegenüber der KfW geführt wurde.

1.4.6 Mit Antragstellung ist eine Zusage des Antragstellers vorzulegen, bei öffentlichkeitswirksamen Darstellungen des Projekts (z. B. Pressemitteilungen, Bautafel) auf die Landesförderung hinzuweisen.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Projektförderung gewährt. Sie erfolgt durch einen

a) Einmalzinszuschuss zur Verbilligung eines Durchleitungsdarlehens der LfA Förderbank Bayern oder

b) Investitionszuschuss.

Die Landesförderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

1.5.2 Höhe der Förderung, Kumulierbarkeit

Die Höhe der Förderung orientiert sich an dem Ziel, für die Wärme aus dem Wärmenetz einen wettbewerbsfähigen Abnahmepreis zu ermöglichen.

Wärmenetze sind im Landesprogramm nur zuwendungsfähig, wenn im Mittel über das gesamte Netz ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird. Die spezifische Förderung beträgt im Wärmeabsatzbereich

– 0,5 bis 1,5 MWh bis zu 60 Euro,
– über 1,5 bis 3,0 MWh bis zu 40 Euro

je Meter Trassenlänge, höchstens jedoch 500.000 Euro je Projekt.

Die Beihilfeintensität darf 45 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Unbeschadet davon darf die für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährte Förderung, bezogen auf die zuwendungsfähigen Investitionskosten nach Nr. 1.2.1, höchstens 30 % betragen. Die Landesförderung ist bis zu diesem Förderhöchstsatz mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist (Art. 8 AGVO).

2. Verfahren

2.1 Antragsverfahren

Anträge sind vor Vorhabenbeginn schriftlich (mit Vordruck) im Fall eines Antrags

– auf zinsverbilligte Darlehen nach Nr. 1.5.1 Buchst. a über die Hausbank,
– auf Investitionszuschuss nach Nr. 1.5.1 Buchst. b

direkt an die LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München, zu richten. Eine Antragstellung per Telefax, Telex oder E-Mail ist nicht zulässig. Die Notwendigkeit einer Förderung nach diesem Programm ist zu begründen (siehe auch Nr. 1.4.5).

2.2 Antragsprüfung

2.2.1 Die Antragsprüfung erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern. Sie kann weitere Unterlagen anfordern und/oder die Einschaltung eines Sachverständigen verlangen, wenn dies für die Beurteilung notwendig ist. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller im Benehmen mit der LfA Förderbank Bayern.

2.2.2 Eine detaillierte Antragsprüfung kann unterbleiben, wenn für das Vorhaben eine Förderzusage aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien vorgelegt wird. Die Zu- oder Absage der KfW ist ggf. unverzüglich nachzureichen.

2.3 Bewilligung

2.3.1 Die LfA Förderbank Bayern trifft die Förderentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2.3.2 Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten, insbesondere auch die durch vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Antragstellung entstandenen Kosten, selbst zu tragen.

2.3.3 Wurde das Vorhaben 24 Monate nach Bewilligung noch nicht begonnen, kann die Förderung widerrufen werden.

2.4 Auszahlung des Darlehens und der Investitionszuschüsse, Verwendungsnachweis

2.4.1 Die Auszahlung des zinsverbilligten Darlehens erfolgt über die Hausbank. Investitionszuschüsse werden direkt von der LfA Förderbank Bayern ausbezahlt.

2.4.2 Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist umgehend nach Abschluss der Investition über die Hausbank nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Im Fall eines Investitionszuschusses ist der Nachweis direkt gegenüber der LfA Förderbank Bayern zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

– Der Sachbericht muss – neben den für eine Nah-/Fernwärmeversorgung typischen Kennzahlen – insbesondere eine Bestätigung der Abnahme bzw. Inbetriebnahme des Wärmenetzes enthalten.
– Der zahlenmäßige Nachweis ist durch einen Nachweis der angefallenen Ausgaben zu führen.

2.4.3 Die Prüfung des Verwendungsnachweises schließt weitere Prüfungen gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), insbesondere Prüfungen durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof, nicht aus.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Subventionserheblichkeit, Rückforderung

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I

S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W). Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

3.2 Schlussbestimmungen

Die gemeinschaftsrechtliche Freistellung nach der AGVO gilt bis zum 31. Dezember 2020. Beihilferegelungen, die nach dieser Verordnung freigestellt sind – wie diese Richtlinien – bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO noch sechs Monate freigestellt.

Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7902-L

Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 4. Februar 2015 Az.: F1-7711.6-1/22

Die Erstaufforstungsrichtlinien (ErstAuffR) vom 24. August 2006 (AllMBl S. 337) des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1.1 Vorbemerkung
1.2 Grundlagen
1.3 Zuständigkeiten
1.4 Verfahren der Ländlichen Entwicklung
2. Voraussetzungen zur Versagung der Erlaubnis oder zur Einschränkung durch Auflagen
2.1 Widerspruch zu Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG
2.2 Gefährdung wesentlicher Belange der Landeskultur
2.3 Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2.4 Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft
2.5 Erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke
3. Abwägung, Berücksichtigung eigentumsrechtlicher Positionen
4. Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen
4.1 Auflagen bei Erstaufforstungen
4.2 Auflagen bei KUP
4.3 Auflagenwahl
5. Erlaubnisfreie Erstaufforstungen
6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
7. Verfahrensgang
7.1 Antragstellung
7.2 Aufgaben der unteren Forstbehörden
7.3 Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde
7.4 Ortsbesichtigung
7.5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
7.6 Entscheidung durch die untere Forstbehörde
7.7 Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens
7.8 Erlaubnisfiktion
7.9 Geltungsdauer der Erlaubnisse
8. Ersatzaufforstungen
9. Unerlaubte Erstaufforstungen
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Am 6. August 2010 ist das zweite Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1050), enthält in § 10 Regelungen zur Erstaufforstung. Da diese Regelungen gemäß § 5 BWaldG Rahmenvorschriften darstellen, ist für die Erstaufforstung vorrangig Art. 16 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), anzuwenden.

Eine Erlaubnis ist gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG auch für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen (KUP) erforderlich.

KUP stellen eine ressourcenschonende und extensive Form der Landnutzung mit in vielen Fällen positiven Effekten, insbesondere für die Schutzgüter Wasser und Boden, dar. Mit der Neufassung der Erstaufforstungsrichtlinien (ErstAuffR) soll die Anlage von Kurzumtriebsplantagen vereinfacht und vereinheitlicht werden, um auf diese Weise dem öffentlichen Interesse an einer verstärkten Produktion holziger Biomasse gerecht zu werden. KUP sind eine bereits etablierte und gut untersuchte Nutzungsform zur schnellen Erzeugung von Holz. Sie ermöglichen es, die Rohstoffbasis insbesondere für Energieholz zu steigern. Ein Ausbau der Anlage von KUP in Bayern wird angestrebt und ist ein Element zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Staatsregierung.

1.2 Grundlagen

Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG der Erlaubnis. Dies gilt nicht für Ersatzaufforstungen (vgl. Nr. 8).

Unter Erstaufforstung ist jede flächige Saat oder Pflanzung von Waldbäumen, also die aktive Begründung von Wald auf bislang nicht forstlich genutzten Grundstücken, zu verstehen. Auch die Erstaufforstung von kleinen Flächen bedarf der Erlaubnis,

soweit dabei Wald im Sinn des BWaldG bzw. BayWaldG entsteht.

Kein Wald im Sinn des BWaldG entsteht beispielsweise durch Bepflanzung von im bebauten Gebiet gelegenen kleineren Flächen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG) oder von Bestandteilen der Straßen nach § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl I S. 903), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl I S. 1388), bzw. nach Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958).

Erlaubnisfrei sind

– die Saat oder Pflanzung von Einzelbäumen, wenn damit keine flächige Wirkung verbunden ist,
– die Saat oder Pflanzung von einzelnen Baumgruppen oder -reihen und Hecken auf kleineren Flächen.

Keinen Wald stellen auch Kulturen zur Gewinnung von Christbäumen, Schmuckreisig sowie KUP dar. Die Begriffe „Kurzumtriebsplantagen", „Kurzumtriebskulturen" und „Energiewälder" sind synonym zu betrachten. Die Anlage dieser Kulturen ist aber gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG erlaubnispflichtig.

KUP sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BWaldG definiert als Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben. Es werden schnellwachsende und stockausschlagfähige Baumarten (z. B. Weide, Pappelhybride) verwendet. Hierzu werden im Regelfall geprüfte Sorten aus vegetativer Vermehrung eingesetzt.

KUP gehören zur Nutzungsart Landwirtschaft. Eine Aufgabe der Flächenbewirtschaftung als KUP und der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf einer KUP-Fläche bedarf keiner Rodungsgenehmigung.

Keiner Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedürfen die Erstaufforstung und die Anlage von KUP bei Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind. Als Pläne in diesem Sinn gelten insbesondere Landschafts- und Grünordnungspläne sowie Flurbereinigungspläne. In den Plänen muss differenziert dargestellt sein, ob die vorgesehene Nutzung Wald oder KUP oder beides umfasst. Die hierzu vorgesehene Fläche muss in diesen Plänen eindeutig konkretisiert sein. In Zweifelsfällen ist ein Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis durchzuführen. Der Abschluss einer solchen erlaubnisfreien Erstaufforstung einschließlich der Anlage von KUP ist der unteren Forstbehörde unter Beigabe eines Lageplans anzuzeigen (Art. 16 Abs. 4 BayWaldG).

In bestehenden Plänen vorgesehene Erstaufforstungen beziehen sich in der Regel auf die Anlage von Wald.

1.3 Zuständigkeiten

Zuständig für die Erteilung der Erstaufforstungserlaubnis ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als untere Forstbehörde (Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG). Es entscheidet im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde.

1.4 Verfahren der Ländlichen Entwicklung

Verfahren der Ländlichen Entwicklung sollen standortgemäße Erstaufforstungen bzw. die Anlage von KUP unterstützen.

Durch Ausweisung von Aufforstungsgewannen in Neuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), ist ein gezieltes und wirksames Steuern von Erstaufforstungen möglich.

Aufgrund ihrer positiven Effekte hinsichtlich des Ressourcenschutzes können KUP mittels Bodenordnungsverfahren an geeigneten Standorten in der Landschaft realisiert und somit ein Beitrag zu einer multifunktionalen Landnutzung geleistet werden.

Infrage kommen, abgestimmt auf den Verfahrenszweck, Regelverfahren (§§ 1, 37 FlurbG), vereinfachte Verfahren (§ 86 FlurbG), Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) oder freiwillige Landtauschverfahren (§§ 103a ff. FlurbG). Die Einleitung eigener Verfahren aus Gründen der Erstaufforstung ist möglich.

Die Erstaufforstung bzw. die Anlage von KUP auf Grundstücken, die in ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung einbezogen sind, bedarf im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 FlurbG). Im Flurbereinigungsplan können – soweit berechtigte Interessen anderer Teilnehmer und öffentliche Belange im Sinn des Art. 16 Abs. 2 BayWaldG nicht entgegenstehen – Aufforstungsgewanne ausgewiesen und aufforstungswilligen Grundeigentümern zugeteilt werden. Durch einvernehmliche Nutzungsvereinbarungen sind Aufforstungsvorhaben auch im Vorgriff auf die Neuordnung der Grundstücke verwirklichbar. Gleiches gilt für die Realisierung von KUP an dafür geeigneten Standorten.

2. Voraussetzungen zur Versagung der Erlaubnis oder zur Einschränkung durch Auflagen

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis bzw. auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG. Die Erlaubnis zur Erstaufforstung bzw. die Anlage von KUP darf nur versagt oder durch Auflagen eingeschränkt werden, wenn mindestens eine der in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Voraussetzungen vorliegt. Dies ist der Fall, wenn

– die Aufforstung Plänen im Sinn des Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U)[1)], zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zu-

1) Hinweis: Art. 4 BayNatSchG entspricht Art. 3 BayNatSchG in der vor dem 1. März 2011 gültigen Fassung des BayNatSchG.

letzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), widerspricht,

- wesentliche Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet werden,
- der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird oder
- erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

2.1 Widerspruch zu Plänen im Sinn des Art. 4 BayNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG

Von Bedeutung ist hier im Wesentlichen der Landschaftsplan der Gemeinde als Bestandteil des Flächennutzungsplans (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG) oder als selbstständiger Plan (Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG).

Der Landschaftsplan dient als gemeindliches Planungsinstrument auch der Steuerung von Erstaufforstungen bzw. der Anlage von KUP. Der Landschaftsplan kann Erstaufforstungsgewanne darstellen, in denen keine gesonderte Erlaubnis für Erstaufforstungen oder KUP erforderlich ist, oder Flächen ausweisen, die nicht aufgeforstet oder auf denen keine KUP angelegt werden dürfen. Alle Flächen sind entsprechend dem Maßstab der Landschaftsplanung möglichst parzellenscharf darzustellen.

2.2 Gefährdung wesentlicher Belange der Landeskultur

Die „Landeskultur" umfasst alle aktiven Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung in einem Landschaftsraum. Die Steuerung der Wald-Feld-Verteilung ist sowohl unter ökonomischen als auch unter ökologischen Gesichtspunkten eine wichtige landeskulturelle Maßnahme. Besonders in waldärmeren Bereichen sind Erstaufforstungen mit standortgemäßen Baumarten auch aus landeskulturellen Gründen erwünscht. Wesentliche Belange der Landeskultur können durch Erstaufforstungen bzw. Anlage von KUP allerdings gefährdet sein, wenn z. B.

- in ohnehin waldreichen Mittelgebirgen verbliebene landschaftsprägende Freiflächen aufgeforstet werden sollen,
- umliegende Nutzungsformen an der herkömmlichen Art der Bewirtschaftung gehindert würden oder
- der Aufforstung wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, insbesondere das grundsätzliche Aufforstungsverbot in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten, soweit die Aufforstung den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegensteht (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl I S. 1724). Soweit die Neuschaffung standortgerechter Wälder bzw. die Anlage von standortgerechten KUP im Auenbereich den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt, sollen, wo immer möglich, Ausnahmen zugelassen werden.

2.3 Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Regelfall stellen standortgemäße Erstaufforstungen bzw. die Anlage von standortgemäßen KUP keine Gefährdung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, sondern entfalten vielmehr günstige Wirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Neu entstehende Wälder vermindern Schadstoffeinträge in Böden, Grund- und Oberflächenwasser, binden klimaschädliches Kohlendioxid, produzieren den nachwachsenden Rohstoff bzw. Energieträger Holz und bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebens- und Rückzugsraum.

Auch KUP können als extensive Form der Landnutzung positive Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten haben. Regelmäßig positive Auswirkungen haben KUP auf die Schutzgüter Wasser und Boden. Die positiven Wirkungen von KUP auf den Naturhaushalt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in den Stellungnahmen der Fachverwaltungen zu nennen.

In Ausnahmefällen können Erstaufforstungen oder die Anlage von KUP allerdings den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies kann im Hinblick auf den Naturhaushalt z. B. der Fall sein, wenn von einer Aufforstung ökologisch wertvolle Flächen wie z. B.

- hochwertige Waldrandbereiche oder Streuobstbestände,
- bedeutende Wiesenbrüterflächen oder
- für den Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Lebensräume

erheblich betroffen sind. Dies ist zu begründen.

Erstaufforstungen und die Anlage von KUP können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch dann gefährden, wenn sie den schützenswerten Charakter einer Landschaft erheblich verändern. Das gilt insbesondere dann, wenn bisher offene Flächen, die das Landschaftsbild maßgeblich bestimmen (z. B. das Landschaftsbild prägende Wiesentäler und Talabschlüsse, Bergkuppen, Umgriffe von Felspartien, waldfreie Flächen in sonst dicht bewaldeten Gebieten), aufgeforstet werden. Dies kann schon bei der Erstaufforstung relativ kleiner Flächen der Fall sein.

Wesentliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch eine Erstaufforstung oder die Anlage von KUP auch gefährdet, wenn die Erstaufforstung oder die Anlage von KUP im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen und die Voraussetzungen für eine Zulassung nach diesen Vorschriften nicht bestehen, z. B. auch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG oder eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 und 4 BayNatSchG, § 30 Abs. 4 BNatSchG nicht infrage kommt. In Betracht für eine Gefährdung kommen insbesondere:

- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope),
- §§ 31 ff. BNatSchG (Schutzvorschriften für Natura 2000-Gebiete),
- Unterschutzstellungen nach Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG in Verbindung mit Teil 3 BayNatSchG (Naturschutzgebiete – § 23 BNatSchG, Nationalparke – § 24 BNatSchG in Verbindung mit Art. 13 BayNatSchG, Nationale Naturmonumente – § 24 BNatSchG, Kernzonen von Biosphärenreservaten – Art. 14 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete – § 26 BNatSchG, Schutzgebiete von Naturparken – Art. 15 BayNatSchG, Naturdenkmäler – § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile –

§ 29 BNatSchG, Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile – Art. 16 BayNatSchG).

2.4 Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft

Der Erholungswert einer Landschaft kann durch Erstaufforstungen bzw. durch die Anlage von KUP beeinträchtigt werden, wenn der Genuss von Natur und Landschaft oder der Zugang zur freien Natur ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn von der Erstaufforstung z. B. Aussichtspunkte, die unmittelbare Umgebung von kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten (wie Burgen, Ruinen, Denkmäler, Kirchen, charakteristische Felsen) und Abschnitte von Wanderwegen betroffen sind.

Der Erholungswert der Landschaft ist durch eine Erstaufforstung auch beeinträchtigt, wenn sie im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften steht, die der Wahrung dieses Belanges dienen. In Betracht kommen hier insbesondere Verordnungen nach Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiete – § 26 BNatschG, Naturparke – Art. 15 BayNatSchG).

2.5 Erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke

Gemäß Art. 47 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze – AGBGB – (BayRS 400-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume oder Sträucher, die über 2 m hoch sind, innerhalb eines Grenzabstands von 2 m gehalten werden. Gegenüber einem Waldgrundstück kann nur die Einhaltung eines Abstands von 0,5 m verlangt werden. Würde die wirtschaftliche Bestimmung eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe gemäß Art. 48 Abs. 1 AGBGB ein Abstand von 4 m einzuhalten. Etwas anderes gilt dann, wenn die Aufforstung nach Lage des Grundstücks der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 AGBGB).

Sind durch eine Erstaufforstung oder eine KUP erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten, kann der einzuhaltende Grenzabstand gemäß Art. 16 Abs. 3 BayWaldG im Rahmen einer Auflage größer als in den Vorschriften des AGBGB festgelegt werden.

Aufgrund der kürzeren Umtriebszeiten und der geringeren Höhen ist bei KUP in den meisten Fällen ein geringerer Grenzabstand als bei Erstaufforstungen möglich.

Wie groß der Grenzabstand im konkreten Fall sein muss, um erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu vermeiden, kann jeweils nur anhand des Einzelfalls beurteilt und festgelegt werden. Maßgebend sind hierbei vor allem die Exposition, die Hangneigung, die verwendeten Baumarten, die Lage der Grundstücke zueinander, der Standort und die Nutzung der angrenzenden Flächen. Nachteile für umliegende Grundstücke, die nicht erheblich sind, müssen in Kauf genommen werden. Eine Ertragsminderung bis zu 20 v. H., bezogen auf das Buchgrundstück, ist nicht als erheblicher Nachteil anzusehen (vgl. den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – BayVGH – vom 1. Februar 2011 Az.: 19 ZB 10.1938 sowie die Urteile des BayVGH vom 29. November 2000 Az.: 19 B 97.690, vom 12. Februar 1998 Az.: 19 B 96.1858 und vom 16. Oktober 1996 Az.: 19 B 94.814).

Ist mit solchen erheblichen Nachteilen zu rechnen, können als Orientierungshilfe folgende Grenzabstände zu Acker- und Grünland empfohlen werden:

- Aufforstung im Süden eines Grundstücks bis zu 10 m,
- Aufforstung im Westen und Osten eines Grundstücks ca. 5 m bis 7 m,
- Aufforstung im Norden eines Grundstücks bis zu 4 m.

Ein etwaiger Strauchmantel wird bei Erstaufforstungen in die Abstandsfläche eingerechnet. Sofern im Rahmen der Erstaufforstung ein mehrstufiger Waldrand angelegt wird, ist über die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen hinaus ein erweiterter Grenzabstand nicht angezeigt.

Ein erweiterter Grenzabstand in oben genannter Form kann auch dann festgelegt werden, wenn die Erstaufforstung erhebliche Nachteile für angrenzende, nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen hat. Zu Feuchtflächen wird in der Regel ein geringerer Abstand erforderlich sein als zu Trocken- und Magerflächen.

Zu bebauten Nachbargrundstücken kann ebenfalls ein erweiterter Grenzabstand als Auflage festgesetzt werden, wenn durch Erstaufforstungen oder KUP erhebliche Nachteile für die bebauten Grundstücke zu erwarten sind. Bei der Festsetzung von erweiterten Grenzabständen zu bebauten Nachbargrundstücken können vorgenannte empfohlene Grenzabstände zur Orientierung herangezogen werden. Wie groß der Grenzabstand im konkreten Fall sein muss, um erhebliche Nachteile für die bebauten Nachbargrundstücke zu vermeiden, muss aber anhand des Einzelfalls beurteilt, begründet und festgelegt werden.

3. Abwägung, Berücksichtigung eigentumsrechtlicher Positionen

Die Versagungsgründe sind bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis sowohl mit den positiven Wirkungen der Erstaufforstung und der Anlage von KUP insbesondere für den Naturhaushalt (Boden- und Wasserschutz, CO_2-Bindung, Lebensraumfunktion etc.) und die Landeskultur (Landschaftsbild, Hochwasserschutz etc.) als auch mit den Belangen des Eigentümers des aufzuforstenden Grundstücks abzuwägen. Dabei ist im Hinblick auf den Naturhaushalt die gesamte Entwicklung der Fläche in Abhängigkeit von ihrem Bestimmungszweck einzubeziehen und ggf. auch das Gebot der Waldflächenmehrung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG) zu berücksichtigen.

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis zur Erstaufforstung und zur Anlage von KUP nach Art. 16 BayWaldG. Vor einer Versagung der Erstaufforstungserlaubnis ist immer zu prüfen, ob die von einer Erstaufforstung oder KUP

ausgehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen nicht durch entsprechende Auflagen vermieden oder so verringert werden können, dass die Erlaubnis erteilt werden kann.

Eine Ablehnung einer Erstaufforstung oder der Erlaubnis zur Anlage einer KUP ist nur dann zulässig, wenn im Einzelfall die in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Versagungsgründe auch durch Auflagen nicht ausgeräumt werden können und die Versagungsgründe gegenüber allen anderen zu berücksichtigenden Belangen sowie den positiven Wirkungen der Erstaufforstung oder der Anlage einer KUP überwiegen.

Die Ablehnung der Erlaubnis kann den Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten unter Umständen in seiner eigentumsrechtlich geschützten Position (Art. 14 GG) berühren und eine unzumutbare Belastung bedeuten, wenn sich die Aufforstung situationsbedingt als einzig sinnvolle Nutzung darstellt; stehen Förderprogramme für die Weiterführung der bisherigen Nutzung zur Verfügung, kann damit eine sinnvolle anderweitige Nutzungsmöglichkeit gegeben sein. Vor einer Ablehnung sind stets auch die Möglichkeiten von Ausnahmen (soweit normativ geregelt) oder Befreiungen zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so gelten für Voraussetzung und Verfahren einer Entschädigung die allgemeinen Grundsätze, soweit das BayWaldG nicht künftig hierfür spezielle Regelungen bereitstellt. Beruht die Versagung auf einer Rechtsvorschrift außerhalb des BayWaldG, sind die dortigen Entschädigungsregelungen maßgeblich (z. B. Art. 36 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 41 BayNatSchG, § 68 BNatSchG).

Zum Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften siehe Nr. 7.5.

4. Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen

4.1 Auflagen bei Erstaufforstungen

Durch folgende Auflagen kann ggf. auftretenden nachteiligen Wirkungen einer Erstaufforstung, die begründet werden müssen, im Regelfall in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden:

- Freihalten bestimmter Teilflächen,
- Ausschluss nicht heimischer Baumarten,
- angepasste Waldrandgestaltung,
- angepasste Grenzabstände.

4.2 Auflagen bei KUP

Bei KUP kann im Regelfall durch folgende Auflagen ggf. auftretenden nachteiligen Wirkungen in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden:

- Freihalten bestimmter Teilflächen,
- Festlegung von maximalen Höhen bzw. Umtriebszeiten,
- in begründeten Einzelfällen auch ein Ausschluss oder eine Beschränkung bestimmter nicht heimischer Arten,
- angepasste Grenzabstände im Sinn von Art. 16 Abs. 3 BayWaldG, insbesondere um erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke einschließlich Bebauung zu vermeiden.

4.3 Auflagenwahl

Entscheidungsgrundlage für Auflagen über die Baumartenwahl ist regelmäßig die fachliche Beurteilung durch die untere Forstbehörde.

Nur in den Ausnahmefällen, in welchen durch eine Erstaufforstung oder eine KUP die Natur und Landschaft im Sinn der §§ 13 ff. BNatSchG erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Nr. 2.3), können – um eine Versagung abzuwenden – auch weitergehende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auferlegt werden. In Betracht kommen hierbei insbesondere:

- Anlage von Feuchtflächen (z. B. Tümpel, Hochstaudenfluren, der Sukzession zu überlassende Vernässungsflächen),
- Anlage von Trocken- und Magerstandorten (z. B. Steinblockflächen, Steinriegel, Kies-/Sandwälle, Wurzelstock-/Totholzwälle),
- Ersatzpflanzung von z. B. Streuobstbeständen.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl S. 517, BayRS 791-1-4-U) verwiesen. Insbesondere ist bei der Festsetzung des Kompensationsbedarfs zu beachten, dass positive Effekte der KUP auf Natur und Landschaft die negativen Effekte entsprechend vermindern (§ 7 Abs. 5 BayKompV).

Entscheidungsgrundlage für derartige Auflagen ist regelmäßig die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Die Stellungnahme enthält die rechtlichen Grundlagen und sonstige für die Auflagenbegründung maßgeblichen naturschutzfachlichen und rechtlichen Gründe.

Mit Blick auf den gesetzlichen Heckenschutz nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist von der Forderung einer Umstellung mit Hecken möglichst abzusehen. Ein Heckenschutz ist bei KUP nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen (FGlG) vom 10. Juli 1995 (BGBl I S. 910), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), erfüllt sind.

Andere Nebenbestimmungen als Auflagen (z. B. Bedingung, Befristung) können nur nach Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 628), angefügt werden. Dies setzt voraus, dass die Erlaubnis ohne die jeweilige Nebenbestimmung nach Auffassung der Forstbehörde und nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu versagen wäre.

5. Erlaubnisfreie Erstaufforstungen

Keiner Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die Erstaufforstung und die Anlage von KUP auf Flächen, die in auf Gesetz beruhenden Plänen zur Aufforstung vorgesehen sind. Als Pläne in diesem Sinn gelten insbesondere Landschafts- und Grünordnungspläne sowie Flurbereinigungspläne. Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche muss in diesen Plänen eindeutig konkretisiert sein. Flächen, die ausschließlich für die Anlage von KUP vorgesehen werden, müssen

als solche benannt werden. In Zweifelsfällen ist ein Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis durchzuführen.

Der Abschluss einer solchen erlaubnisfreien Erstaufforstung bzw. der Anlage von KUP ist der unteren Forstbehörde unter Beigabe eines Lageplans anzuzeigen (Art. 16 Abs. 4 BayWaldG).

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Europäische Union verpflichtet die Mitgliedstaaten mit Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl L 26 vom 28. Januar 2012, S. 1) bei bestimmten Vorhaben, etwa bei Erstaufforstungen, zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, beschreiben, bewerten und bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben so früh wie möglich zu berücksichtigen.

Bei jeder Erstaufforstung von Wald muss geprüft werden, ob eine UVP erforderlich ist und, falls ja, eine UVP durchgeführt werden. Maßgeblich ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749), insbesondere §§ 3a ff. UVPG in Verbindung mit Anlagen 1 und 2 zum UVPG[2)]. Die Anlage einer KUP bedarf keiner UVP, da diese keine Erstaufforstung im Sinn des BWaldG ist und nicht in der Anlage 1 zum UVPG genannt wird.

Bei Erstaufforstungen von Wald ist

- ab 50 ha stets eine UVP,
- ab 20 ha bis weniger als 50 ha eine allgemeine Vorprüfung und
- ab 2 ha bis weniger als 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung

erforderlich (Nr. 17.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Für die Ermittlung der Vorhabensgröße im Sinn des UVPG sind in bestimmten Fällen bestehende oder geplante eigene oder benachbarte Erstaufforstungen hinzuzurechnen. Damit soll einer Umgehung der Prüfschwellen durch schrittweise Aufforstung vorgebeugt werden (§ 3b Abs. 2 und 3 UVPG).

Soll nach Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls keine UVP erfolgen, ist dies der Öffentlichkeit bekannt zu geben (§ 3a Satz 2 UVPG).

7. Verfahrensgang

7.1 Antragstellung

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG sind bei der unteren Forstbehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Das Antragsformular veröffentlicht das Staatsministerium mit gesondertem Schreiben.

Antragsberechtigt sind die Eigentümer der aufzuforstenden Grundstücke (Art. 42 Abs. 3 BayWaldG). Der Antrag muss enthalten:

- Name und Anschrift der Eigentümer, ggf. Betriebsnummer,
- Bezeichnung und Größe des aufzuforstenden Grundstücks, bei Aufforstung von Teilflächen die Größe der Aufforstungsfläche,
- die bisherige Nutzungsart,
- Angaben über die beabsichtigte Art und Weise der Aufforstung,
- Angabe, ob die aufzuforstenden Grundstücke in einem Gebiet liegen, für das ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist oder ob sie an ein solches angrenzen,
- Angabe, ob die aufzuforstenden Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet liegen oder an ein Gewässer angrenzen.

Den Anträgen sind Lagepläne möglichst im Maßstab 1 : 5.000 beizugeben, aus denen die Lage der aufzuforstenden Flächen und die Lage und Nutzungsart der benachbarten Grundstücke ersichtlich sind.

Zur Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wird den Antragstellerinnen und Antragstellern empfohlen, jedem Antrag eine Einverständniserklärung der Verfahrensbeteiligten nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der dem aufzuforstenden Grundstück benachbarten Grundstücke) beizugeben, zumindest aber deren Anschriften im Antrag anzugeben.

Neben dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG ist bei der Betroffenheit von Dauergrünland ggf. zusätzlich eine Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland gemäß § 10 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) vom 2. Juni 2005 (GVBl S. 184, BayRS 7841-2-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 387 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beantragen.

7.2 Aufgaben der unteren Forstbehörden

Die untere Forstbehörde benachrichtigt unmittelbar nach Erhalt des Antrags die Verfahrensbeteiligten (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 BayWaldG), sofern sie nicht bereits bei der Antragstellung (vgl. Nr. 7.1) ihr Einverständnis zur Aufforstung erklärt haben. Dabei sollen die Verfahrensbeteiligten darauf hingewiesen werden, dass sie auf Antrag als Beteiligte zu den Verfahren hinzugezogen werden können. Unabhängig von der formellen Beteiligung sind Einwände von Nachbarinnen und Nachbarn bei der Entscheidung zur Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 BayWaldG mit den Belangen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzuwägen, wenn erhebliche Nachteile für die umliegenden Grundstücke zu erwarten sind.

Die untere Forstbehörde prüft insbesondere die Angaben zur bisherigen Nutzung der Aufforstungsfläche. Sodann leitet die untere Forstbehörde eine Antragsfertigung mit Lageplan der Kreisverwaltungsbehörde

2) Hinweis: Die Regelungen des UVPG gelten nunmehr anstelle des Art. 39a BayWaldG bis auf Weiteres für Vorhaben von Rodungen und Erstaufforstungen.

zur fachlichen Stellungnahme und zur Herstellung des Einvernehmens nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG zu.

Bei einer Erstaufforstung in Natura 2000-Gebieten schätzt die untere Forstbehörde im Hinblick auf Nr. 9.5 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000" (GemBek Natura 2000) vom 4. August 2000 (AllMBl S. 544) zur „Verträglichkeitsabschätzung" zunächst in eigener Verantwortlichkeit ab, ob ein Vorhaben im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot relevant bzw. eine Verträglichkeitsprüfung geboten scheint.

Kann die untere Forstbehörde auf Grundlage der Unterlagen nicht eindeutig ausschließen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ernsthaft in Betracht kommt, hat sie unter Beteiligung der Kreisverwaltungsbehörde (vgl. Nr. 7.3) eine Verträglichkeitsprüfung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach Art. 22 Abs. 4 BayNatSchG durchzuführen. Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass Natura 2000-Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können, kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare Alternative besteht (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und Ausnahmegründe gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG vorliegen. Daneben kann ein Vorhaben auch zugelassen werden, wenn Befreiungsgründe nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Für Ausnahmen und Befreiungen ist das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich (Art. 22 Abs. 1 Satz 3, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG).

Die unteren Forstbehörden beraten die Antragstellerinnen und Antragsteller über die geltenden Vorschriften, die forstfachlichen Belange der Erstaufforstung bzw. der Anlage der KUP und die Möglichkeit der Förderung. Sind erkennbar sonstige öffentliche Belange (z. B. Naturschutz, Wasserwirtschaft) betroffen, stimmt sich die untere Forstbehörde vor der Beratung mit der jeweiligen Fachbehörde (z. B. untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt) ab. Die untere Forstbehörde gibt regelmäßig auch dem Bereich Landwirtschaft am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Erstaufforstung. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sollen ggf. die Möglichkeiten der Bodenneuordnung in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz erläutert werden (vgl. Nr. 1.4).

Die untere Forstbehörde beteiligt – wegen deren Planungshoheit – die Gemeinde, in deren Gebiet die aufzuforstende Fläche liegt, und leitet ihr die Erstaufforstungsanträge zu. Die Gemeinde äußert sich, ob die beantragte Erstaufforstung mit der bestehenden gemeindlichen Bauleitplanung vereinbar ist.

Soweit wasserwirtschaftliche Belange betroffen sind, hört die untere Forstbehörde das Wasserwirtschaftsamt an. Dies ist insbesondere in Wasserschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten sowie an Gewässern und bei umfangreichen Erstaufforstungen in Wildbacheinzugsgebieten der Fall.

Soweit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist, holt die untere Forstbehörde die Stellungnahme des Amtes für Ländliche Entwicklung ein. Sind allgemeine Fragen der Grundstücksstruktur berührt, zieht die untere Forstbehörde das Amt für Ländliche Entwicklung hinzu.

7.3 Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde

Die Kreisverwaltungsbehörde prüft das Aufforstungsvorhaben, insbesondere in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde, entsprechend der in Art. 16 Abs. 2 BayWaldG genannten Belange und erstellt eine rechtliche und fachliche Stellungnahme zur Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde. Da eine Verweigerung des Einvernehmens seitens der Kreisverwaltungsbehörde auch die untere Forstbehörde bindet und sich die untere Forstbehörde nicht über das verweigerte Einvernehmen hinwegsetzen darf, muss die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde hinreichend begründet sein und eine Abwägung nach Nr. 3 bereits erkennbar erfolgt sein. Dies gilt auch für festzusetzende Auflagen und Nebenbestimmungen.

Mit Blick auf das erforderliche Einvernehmen im Hinblick auf die Belange des Art. 16 Abs. 2 BayWaldG prüft die Kreisverwaltungsbehörde die im Zusammenhang mit der Erstaufforstung stehenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange (vgl. Nr. 7.3). Sie prüft dabei auch, ob die Erstaufforstung eine Ausnahme oder Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten erfordert (z. B. Befreiung nach § 67 BNatSchG, Art. 56 BayNatSchG oder Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3, Abs. 4 BayNatSchG). Ist ein solches Erfordernis gegeben, teilt die Kreisverwaltungsbehörde im Rahmen der fachlichen Stellungnahme mit, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vorliegen. Die Stellungnahme muss eine fachliche und rechtliche Begründung unter Benennung der Rechtsgrundlage enthalten. Die Kreisverwaltungsbehörde beteiligt erforderlichenfalls den Naturschutzbeirat und führt ggf. gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit Art. 45 BayNatSchG die Verbandsbeteiligung durch. Für den Fall, dass für die Erteilung einer Befreiung die höhere Naturschutzbehörde zuständig wäre, holt sie auch das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde ein und macht sie zum Gegenstand ihrer Stellungnahme. Im Bescheid der unteren Forstbehörde soll auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG).

Bei einer Erstaufforstung in Natura 2000-Gebieten, bei der eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, äußert sich die Kreisverwaltungsbehörde in ihrer Funktion als untere Naturschutzbehörde gegenüber der verfahrensführenden unteren Forstbehörde in einem Fachbeitrag zum geplanten Vorhaben. Die untere Naturschutzbehörde macht gemäß Nr. 9.7.2 GemBek Natura 2000 einen Vorschlag für das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung. Auf der Grundlage des Fachbeitrags der Naturschutzbehörde und gegebenenfalls weiterer fachlicher Äußerungen Dritter stellt die verfahrensführende Behörde die Verträglichkeit fest oder verneint sie.

7.4 Ortsbesichtigung

Ist zur Entscheidungsfindung eine Ortsbesichtigung erforderlich, wird diese zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung von den beteiligten Behörden – möglichst unter Einbeziehung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers – gemeinsam vorgenommen. Im Einzelfall kann es erforderlich werden, weitere Verfahrensbeteiligte hinzuzuziehen, soweit sie Einwendungen vorgebracht haben. Nach Möglichkeit ist dabei bereits ein Verfahrensergebnis herbeizuführen.

7.5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Erforderliche naturschutzrechtliche Gestattungen, insbesondere in Schutzgebieten nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, sowie Ausnahmen und Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten bei der Erstaufforstung von Wald oder der Anlage von KUP richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechts (z. B. Befreiungen nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG oder Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG).

Die Entscheidung nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG ersetzt dabei gemäß Art. 18 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 23 Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Satz 3 BayNatSchG die jeweilige naturschutzrechtliche Entscheidung; die zuständige Naturschutzbehörde muss dabei ihr Einvernehmen (Art. 18 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 Satz 3, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG) oder Benehmen (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG) erteilen. In der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 BayWaldG soll auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG).

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten bedürfen Anpflanzungen zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4 WHG, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Entscheidungen nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG und nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Abs. 4 WHG erfolgen durch die jeweils zuständige Behörde in getrennten Bescheiden. Die Behörden informieren sich gegenseitig über die getroffenen Entscheidungen.

7.6 Entscheidung durch die untere Forstbehörde

Die untere Forstbehörde entscheidet aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, der Äußerungen der Gemeinde und ggf. weiterer Verfahrensbeteiligter.

Wenn das erforderliche Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde nicht hergestellt werden kann, wird der Antrag von der unteren Forstbehörde abgelehnt. Die Entscheidung ist unter Darlegung der maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Erwägungen hinreichend zu begründen. Sie muss die erforderlichen Ermessenserwägungen unter Darlegung der maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Erwägungen enthalten, auch wenn das Einvernehmen durch die Kreisverwaltungsbehörde versagt wurde. Der Bescheid muss insbesondere auch erkennen lassen, dass Ermessen ausgeübt wurde; insbesondere muss er eine Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen beinhalten (vgl. Nr. 3). Die beteiligten Behörden sind mit Blick auf die Kongruenz der öffentlichen Verwaltung allerdings gehalten, sich möglichst zu einigen.

7.7 Benachrichtigung über den Ausgang des Verfahrens

Die untere Forstbehörde unterrichtet die Gemeinde und die beteiligten Behörden über den Ausgang des Verfahrens.

7.8 Erlaubnisfiktion

Nach Art. 39 Abs. 3 BayWaldG ist über die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der unteren Forstbehörde zu entscheiden, sofern der Antrag die Zustimmung der nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWaldG Beteiligten enthält. Kann ausnahmsweise aufgrund besonderer Einzelfallumstände über den Antrag in dieser Frist nicht entschieden werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um höchstens drei Monate zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Auf Antrag hat die Behörde hierüber eine Bestätigung auszustellen; diese steht der Erlaubnis gleich.

7.9 Geltungsdauer der Erlaubnisse

Die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG erlischt, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung der Erstaufforstung bzw. der Anlage der KUP nicht begonnen wurde oder die Ausführung fünf Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn der Antrag hierzu vor Ablauf der Erlaubnis der unteren Forstbehörde zugegangen ist (Art. 16a BayWaldG).

8. Ersatzaufforstungen

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung aufgrund anderer Gesetze als Auflage vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

9. Unerlaubte Erstaufforstungen

Ist eine Erstaufforstung ohne Erlaubnis durchgeführt worden, prüft die untere Forstbehörde, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Kann sie nachträglich unter Auflagen erteilt werden, sind diese festzusetzen. Wenn und soweit die Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG hätte versagt werden müssen, kann die untere Forstbehörde die Beseitigung gemäß Art. 16 Abs. 7 BayWaldG anordnen. Unabhängig von einer Beseitigungsanordnung und unabhängig davon, ob eine nachträgliche Erteilung der Erlaubnis möglich ist, prüft die untere Forstbehörde, ob ein Bußgeld nach Art. 46 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG zu verhängen ist. Verfolgung und Ahndung von Forstordnungswidrigkeiten obliegen grundsätzlich der Kreisverwaltungsbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über Zuständigkei-

ten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2015 (GVBl S. 6).

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft. Die Erstaufforstungsrichtlinien vom 24. August 2006 (AllMBl S. 337) treten mit Ablauf des 31. Januar 2015 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Kinderförderungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. März 2015 Az.: II4/6511-1/34

Gemäß Nr. 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBl S. 355), geändert durch Bekanntmachung vom 11. August 2014 (AllMBl S. 463), gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bekannt.

Der Ausbaufaktor beträgt

0,737

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2013 und

0,681

für die Förderabschläge vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn George Monyemangene

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. Februar 2015 Az.: Prot 1240-2901-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in München ernannten Herrn George Monyemangene am 11. Februar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Thulisile Princess Joy Nkosi, am 3. Januar 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Gábor Tordai-Lejkó

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 23. Februar 2015 Az.: Prot 1240-2903-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Ungarn in München ernannten Herrn Gábor Tordai-Lejkó am 16. Februar 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Richard K. Freiherr von Rheinbaben

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 23. Februar 2015 Az.: Prot 1353-1395-5

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in München ernannten Herrn Richard K. Freiherr von Rheinbaben am 16. Februar 2015 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Effnerstraße 46, 81925 München
Telefon: 089 997392-27, Telefax: 08158 258519
E-Mail: richard@vonrheinbaben.com
Sprechzeiten: montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Februar 2015 Az.: Prot 1353-2286-15

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11153, ausgestellt für Frau Barbara Riepl, Honorargeneralkonsulin des Königreichs Thailand in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Frau Rebecca Liebel

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. März 2015 Az.: Prot 1353-965-1

Das Frau Rebecca Liebel am 18. September 2008 erteilte Exequatur als Honorarkonsulin von Australien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern wird mit Ablauf des 27. März 2015 erlöschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Australien in München wird mit gleichem Datum geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Jörg E. Ulte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 3. März 2015 Az.: Prot 1353-1376-47

Herr Jörg E. Ulte, Honorarkonsul der Republik Gambia in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg, ist am 19. Oktober 2014 verstorben.

Das Herrn Ulte am 3. März 1999 erteilte Exequatur ist daher mit Ablauf des 19. Oktober 2014 erloschen und die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Brahim Djeffal

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. März 2015 Az.: Prot 1353-1396-9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Brahim Djeffal am 3. März 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seddik Saoudi, am 15. Dezember 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. März 2015 Az.: Prot/Dr 1353-1269-45

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt hat sich wie folgt geändert:

Burggraben 6, 65929 Frankfurt

Telefon: 069 420890-20, Telefax: 069 420890-27

E-Mail: bahamashc@herzog-hc.de

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 22. September 2013

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin des Freistaates Bayern

vom 19. Februar 2015 Az.: 14-1362.13

An die Kreiswahlleiter
die Landratsämter
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften

Die Vernichtung der Wahlunterlagen der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 wird gemäß § 90 Abs. 3 BWO zugelassen. Soweit bekannt ist, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer Wahlstraftat anhängig ist, dürfen Wahlunterlagen, die hierfür von Bedeutung sein können, nur mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde vernichtet werden.

Die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 2 BWO wird vom Bundeswahlleiter gestattet, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Für die in § 90 Abs. 1 und 2 BWO nicht genannten, in archivischer Hinsicht evtl. bedeutsamen Wahlunterlagen gilt bei den staatlichen Stellen die uneingeschränkte Anbietepflicht an das zuständige staatliche Archiv nach Art. 6 Abs. 1 BayArchivG und Nr. 6 der Aussonderungsbekanntmachung. Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. In diesem Fall sind diese Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv anzubieten.

Die zu vernichtenden Unterlagen sind ggf. datenschutz- und nach Möglichkeit umweltgerecht zu entsorgen (ggf. Wiederverwertung). Soweit sie datenschutzrechtlich unbedenklich sind, können sie grundsätzlich auch für andere Zwecke oder künftige Wahlen (z. B. unbenutzte Stimmzettelumschläge oder Wahlbriefumschläge) verwendet werden.

Marion Frisch
Landeswahlleiterin

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gieseking Verlag, Bielefeld

Frohn, **Nachlasswesen,** 3., völlig neu bearbeitete Auflage 2014, IX, 207 Seiten, broschiert, Preis 34 €, ISBN 978-3-7694-1107-2.

Die Neuauflage führt in das FamFG-Verfahren ein. Ebenfalls inbegriffen ist die aktuelle Problematik des Zugriffs der Sozialhilfeträger auf Nachlässe. Ferner wird auf die Auslegung von Testamenten und die Feststellung der Testierfähigkeit ausführlich eingegangen.

Löhnig u. a. (Hrsg.), **Erbfälle unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung,** Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Band 15, 2014, IX, 182 Seiten, broschiert, Preis 58 €, ISBN 978-3-7694-1138-6.

Die ab August 2015 anwendbare neue Europäische Erbrechtsverordnung war Gegenstand des ersten Regensburger Symposiums für Europäisches Erbrecht mit dem Thema „Erbfälle mit Auslandsberührung unter Geltung der Europäischen Erbrechtsverordnung". Nach der Einführung in die Grundfragen der EuErbVO folgt ein Beitrag über das neu geschaffene Europäische Nachlasszeugnis. Es schließen sich Länderberichte zu den aus deutscher Perspektive wichtigen Rechtsordnungen von Skandinavien, Spanien, Österreich, Italien und Frankreich an. Eine rechtsvergleichende Zusammenfassung schließt den Tagungsband ab.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Marx (Hrsg.), **AsylVfG – Kommentar zum Asylverfahrensgesetz,** 8. Auflage 2014, 1.780 Seiten, Preis 179 €, ISBN 978-3-472-08623-9.

Die achte Auflage des Kommentars zum Asylverfahrensgesetz wurde komplett überarbeitet. Ausgehend von den Bedürfnissen der Praxis bietet der Kommentar pragmatische Lösungen, die aus einer übergreifenden theoretischen Gesamtkonzeption entwickelt werden. Die hierfür maßgebliche verfahrensorientierte Grundrechtsinterpretation bestimmt nicht erst die Gestaltung des Rechtsschutzes, sondern dient insbesondere dazu, dem Schutzanspruch der Verfolgten bereits im Verwaltungsverfahren zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen. Diesem Zweck dient insbesondere auch die Berücksichtigung des asylrechtlichen Gemeinschaftsrechts sowie des Völkerrechts.

Sämtliche relevanten Richtlinien und Verordnungen der Union (Verfahrens-, Aufnahmerichtlinie und Dublin-III-Verordnung einschließlich neuer Durchführungsverordnung, Eurodac-Verordnung) ebenso die Änderungsrichtlinie sowie die Qualifikationsrichtlinie wurden berücksichtigt und bei den relevanten Stellen im Gesetz behandelt. Auch die Änderungsrichtlinien (Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie), die erst 2015 umgesetzt werden müssen, wurden behandelt und der Änderungsbedarf im Gesetz aufgezeigt, sowie hilfsweise Kriterien für die richtlinienkonforme Anwendung vorgegeben. Der Kommentar berücksichtigt insbesondere die aktuelle Rechtsprechung von EuGH und EGMR und natürlich des BVerwG, aber auch die Rechtsprechung anderer Mitgliedstaaten und insgesamt die angelsächsische Rechtsprechung zum materiellen Flüchtlingsrecht.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht,** 108. bis 110. Lieferung, Stand 1. Januar 2015, Preis 171,12 €, 234,36 € bzw. 215,76 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 68. Lieferung, Stand 1. November 2014, Preis 138,24 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 30. und 31. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 174,50 € bzw. 103,68 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 262. bis 264. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 218,88 €, 209,76 € bzw. 205,20 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 280. und 281. Lieferung, Stand November 2014, Preis 117,12 € bzw. 113,28 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 57. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 87,72 €.

Knittel, **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,** Kommentar und Rechtssammlung, 79. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. November 2014, Preis 110 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 159. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 1. Dezember 2014, Preis 127 €.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 342. bis 344. Lieferung, Stand 1. November 2014, Preis 187 €, 194 € bzw. 233 €.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, Loseblattwerk mit 6 Ordnern, ca. 11.500 Seiten, Stand Juni 2014, Preis 195 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Die extrem weit gefächerte Produktionspalette der chemischen Industrie reicht von Vorprodukten für die Herstellung in anderen Industriebereichen bis hin zu Endprodukten in Umwelt, Gesundheit und Ernährung. Die Melde-, Prüf- und Kennzeichnungspflicht, die das Chemikaliengesetz verlangt ist sehr vielschichtig. Neben diesen Vorschriften ist das Chemikalienrecht durch vielfältige Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technische Regeln geprägt. Der praxisbezogene und verständliche Kommentar enthält alle relevanten Gesetze und Vorschriften in einer Sammlung. Er bietet einen kompletten Überblick für eine effektive Rechtsanwendung der komplexen Materie.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften,** Kommentar, 118. und 119. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 70,99 € bzw. 33,99 €.

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 115. und 116. Lieferung, Stand November 2014, Preis 79,99 € bzw. 74,99 €.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 37. inkl. Leer-Ordner bis 39. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 88,99 €, 79,99 € und 98,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 71. bis 74. inkl. Leer-Ordner, Stand Dezember 2014, Preis 93,99 €, 70,99 €, 97,99 € und 100,99 €, Loseblattwerk in 12 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 112. und 113. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 92,99 € bzw. 97,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 106. Lieferung, Stand September 2014, Preis 68,99 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung,** Studienschriften für die öffentliche Verwaltung, 40. Lieferung, Stand November 2014, Preis 69,99 €.

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 86. und 87. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 34,99 € und 48,99 €, ISBN 978-3-7825-0082-1.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit,** Kommentar und Textsammlung, ehemals Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Lieferung 1/14, Stand Juli 2014.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BKV),** Sammlung, Kommentar, Lieferung 1/14, Stand Juni 2014.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM),** vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 2/14, Stand Juli 2014.

Becher, **Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung,** Kommentar, 27. Lieferung, Stand November 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferung 3/14, Stand Oktober 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferungen 4/14 und 5/14, Stand Dezember 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferung 3/14, Stand Oktober 2014.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, Lieferungen 2/14 und 3/14, Stand Dezember 2014.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X – Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten,** Kommentar, Lieferungen 1/14 bis 3/14, Stand November 2014.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, 47. Lieferung, Stand Dezember 2014.

WEKA Fachverlag, Kissing

Vogler, **EU-Recht zur Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, Verbraucherschutz und Produktsicherheit,** 136. bis 138. Lieferung, Stand Februar 2015, 93 €, 93 € und 97 € jeweils zzgl. MwSt., inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-8111-8383-4.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** Kommentar, 186. und 187. Lieferung, Stand September 2014, Preis 110,99 € und 107,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket,** Vorschriftensammlung mit Glossar, 30. Lieferung, Oktober 2014, Preis 81,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Engelhardt, **Naturschutzrecht in Bayern,** 36. und 37. Lieferung, Stand November 2014, Preis 77,99 € und 96,99 €, ISBN 978-3-8073-0115-0.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 125. und 126. Lieferung, Stand November 2014, Preis 102,99 € und 98,99 €, Veterinär-Vorschriften-Online, Alle Vorschriften für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in aktueller Fassung, 2. Update, Preis 98,99 €, ISBN 978-3-8073-0099-3.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 182. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 82,99 €, ISBN 978-3-8114-4270-2.

Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth, **Verwaltungsgerichtsordnung,** 6., neu bearbeitete Auflage 2014, XXIV, 1.333 Seiten, Preis 89,99 €; Heidelberger Kommentar, ISBN 978-3-8114-6042-3.

Der praxisorientierte Kommentar ermöglicht eine schnelle Vorbereitung und Abwicklung des Verwaltungsprozesses. Er erläutert in knapper und übersichtlicher Form die Vorschriften der VwGO. Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die neuen §§ 55c und 55d VwGO, das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik (Neufassung des § 102a VwGO, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und das Mediationsgesetz.

Wieser, **Verfolgung von Lebensmittelverstößen,** Handbuch für die Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre und Verwaltung, 4., aktualisierte und vertiefte Auflage 2014, XV, 306 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-8073-2423-4.

Das Praxishandbuch stellt die gerichtssichere Ermittlung lebensmittelrechtlicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten komplett dar. Die erste Problemstellung ergibt sich

durch die nahezu endlose Zahl von Straf- und Bußgeldvorschriften. Sie werden systematisch unter besonderer Berücksichtigung der unbestimmten Rechtsbegriffe in EU-Verordnungen erläutert und durch Grafiken verdeutlicht. Das Werk enthält zahlreiche Musterdokumente für die Vollzugspraxis und viele praktische Hinweise und Musterschreiben für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Verwaltung und Staatsanwaltschaft.

Ecomed Medizin, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin,** Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 53. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 103. inkl. CD-ROM und 104. Lieferung, Stand Dezember 2014, 127,99 € und 94,99 €, inkl. Buch „REACH in der betrieblichen Praxis", ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 44. Lieferung, Stand November 2014, Preis 73,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Die CLP-Verordnung, Konsolidierte Fassung inklusive 8. ATP (Entwurf), 2015, 704 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-609-65045-6.

Die CLP-Verordnung ist ab dem 1. Juni 2015 EU-weit die allein geltende Rechtsvorschrift für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen. Sie gewährleistet, dass Arbeitnehmer und Verbraucher in der Europäischen Union durch die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien eindeutig über die mit Chemikalien verbundenen Gefahren informiert werden. Zur Erfüllung der CLP-Vorschriften muss eine Vielzahl von Produkten neu gekennzeichnet werden, darunter Verbrauchsgüter wie Farben oder Waschmittel, aber auch industrielle Gemische.

Meding, **Neu als Brandschutzbeauftragter,** So starten Sie erfolgreich in Ihre neue Aufgabe!, 2014, 88 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-609-61939-2.

Das Buch hilft bei der Umsetzung des in der Ausbildung Gelernten in die betriebliche Realität. Die durchgehend aus der Sicht des Praktikers geschriebenen Kapitel erleichtern den Einstieg. Lebensnahe Beispiele und Muster-Checklisten helfen bei der Organisation der Arbeit. Wichtige Hinweise, Tipps für die Praxis, Rechtstexte oder weiterführende Informationsquellen werden hervorgehoben.

Stöffler, **Substitution von Gefahrstoffen,** Gefährliche Stoffe und Verfahren ersetzen, TRGS 600 umsetzen, 2014, 194 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-609-69181-7.

Das Buch macht die Prinzipien der Substitution klar verständlich und zeigt auf, wie der Prozess der Substitutionsprüfung und -durchführung ablaufen kann. Anhand vieler Zitate aus Rechtsvorschriften und BG-Schriften werden die Anforderungen des Gesetzgebers an die Substitution erläutert. Viele Fallbeispiele aus verschiedenen Anwendungsbereichen zeigen, wie eine Substitution durchgeführt werden kann und warum sie nicht immer möglich ist.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht,** Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 83. bis 89. Lieferung, Stand Februar/März 2015, Preis 90,29 €, 87,12 €, 88,96 €, 83,96 €, 92,84 €, 82,34 € und 73,86 €, inkl. 2 Bücher „Hetzel/Hickel/Wiedmann: ABC der Markt- und Volksveranstaltungen" und „Hetzel/Hickel/Wiedmann: ABC der Gewerbearten", ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht / Kommunaler Finanzausgleich in Bayern,** Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordnern, 159. und 160. Lieferung, Stand 1. November 2014, Preis 64,10 € und 74,30 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Leonhardt, **Jagdrecht,** Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 75. Lieferung, Stand September 2014, Preis 90,44 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle,** Kosten für Amtshandlungen der kreisgehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung, Loseblattwerk, 40. Lieferung. Stand Oktober 2014, Preis 93,92 €, ISBN 978-3-556-93000-7.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung,** mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 54. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 123,59 €, ISBN 978-3-556-64400-3.

Nitsche/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung,** mit Abgaberegelungen, kommentierte Ausgabe, 46. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 103,45 €, ISBN 978-3-556-86350-3.

C.H. Beck Verlag, München

Engelhardt/App/Schlatmann, **VwVG/VwZG – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz,** Kommentar, 10., neu bearbeitete Auflage 2014, XXVII, 590 Seiten, Preis 75 €, ISBN 978-3-406-64794-9.

Der Kommentar erläutert das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und das Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) umfassend und praxisnah. Er bezieht die Vollstreckungs- und Zustellungsgesetze der Länder ein. Neben dem VwVG und dem VwZG werden auch Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung sowie das europäische Zustellungs- und Vollstreckungsrecht kommentiert. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die Änderungen des § 10 VwZG und des § 284 AO durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der ZPO, des EGZPO und der AO. Berücksichtigt werden zudem Anwendungserfahrungen mit der Neuregelung des § 5a VwZG (Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste).

Fischer, **Strafgesetzbuch und Nebengesetze – StGB,** Kommentar, 62. Auflage 2015, LXII, 2.727 Seiten, Preis 89 €, Beck'sche Kurz-Kommentare, ISBN 978-3-406-66884-5.

Die Neuauflage des Standardkommentars verarbeitet alle Gesetzesänderungen des Strafgesetzbuchs für den Zeitraum November 2013 bis November 2014. Zahlreiche Gesetzesinitiativen wie das viel diskutierte Vorhaben einer Neuregelung der Tötungsdelikte und die Entwürfe zu Änderungen des Korruptionsrechts, zur Sterbehilfe, zum Prostitutionsrecht sowie zur Kinder- und Jugendpornographie sind bereits dokumentiert. Rund 400 neue Entscheidungen der vergangenen zwölf Monate, darunter zahlreiche Grundsatzentscheidungen, etwa zur Bestimmung des Vermögensschadens bei Untreue und zur Rechtsbeugung, sowie weitere wichtige Leitsatzentscheidungen in der Folge der Entscheidung des BVerfG zu den Absprachen im Strafprozess sind in dem Werk berücksichtigt.

Herrmann/Sandkuhl, **Beamtendisziplinargesetz, Beamtenstrafrecht,** Kommentar, 10., neu bearbeitete Auflage 2014, XXIII, 301 Seiten, Preis 59 €, NJW-Praxis; 91, ISBN 978-3-406-61084-4.

Das Buch behandelt die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen eines Strafverfahrens auf das Beamtenverhältnis und schließt die Besonderheiten für Richter und Soldaten mit ein. Die disziplinarrechtlichen Folgen eines Strafverfahrens können für den Beamten gravierend und unter Umständen schmerzhafter sein als die Strafe. Eine Verurteilung im Strafverfahren zu einer Geldstrafe kann im Disziplinarverfahren sogar die Suspendierung vom Dienst nach sich ziehen. Das Werk bietet eine Gesamtbetrachtung von Disziplinarrecht und Beamtenstrafrecht unter Berücksichtigung der Auswirkungen eines Strafverfahrens auf das Beamtenverhältnis und das Disziplinarverfahren.

Reus/Mühlhausen, **Haushaltsrecht in Bund und Ländern,** Planung, Ausführung, Prüfung, 2014, XXX, 470 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-63545-8.

Das Haushaltsrecht regelt die Planung, Ausführung und Prüfung des staatlichen Haushalts. Das Werk bietet eine umfassende Darstellung der Grundlagen des Bundeshaushalts, der Landeshaushalte und deren Kontrolle durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe. Es enthält Ausführungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich und zum Kommunalen Finanzausgleich in den Ländern. Die kommunalen Haushalte und deren Prüfung werden erläutert. Das Handbuch wird durch eine Darstellung des EU-Gesamthaushalts und dessen externer Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof abgerundet.

Wurzel/Schraml/Becker, **Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen,** Handbuch, 3. Auflage 2015, XXII, 774 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-406-66160-0.

In dem Handbuch wird, nach Themenkomplexen geordnet, das gesamte Recht der Kommunalen Unternehmen in systematischer Form dargestellt. Von der Frage ausgehend, ob und inwieweit Kommunen als Unternehmer tätig sein dürfen, werden die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie die kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen unternehmerischen Handelns der Kommunen behandelt. Rechts- und Betriebsformen wie z. B. Regie- und Eigenbetrieb, Anstalt öffentlichen Rechts/Kommunalunternehmen etc. werden ausführlich dargestellt. Jeweils eigene Kapitel sind u. a. dem Beamten- und Arbeitsrecht, dem Steuer- und Vergaberecht sowie dem Kartell- und Wettbewerbsrecht gewidmet. Das Werk wurde um einige neue Kapitel (Genossenschaften, Public Governance, …) erweitert und aktualisiert.

Waldhoff/Gärditz, **PUAG – Untersuchungsausschussgesetz. Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages,** Kommentar, 2015, XVII, 491 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-406-66953-8.

Das Untersuchungsausschussgesetz des Bundes regelt Kompetenzen, Zusammensetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Bundestages. Die Rechte und Pflichten von Zeugen, die Auskunftspflichten der Regierung sowie die Öffentlichkeit und der Geheimschutz sind dabei wichtige Gesichtspunkte. Mit der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung parlamentarischer Untersuchungen sowie der Entstehungsgeschichte des PUAG wird das Werk eingeleitet und gibt dann einen Überblick auch über das parlamentarische Untersuchungsrecht auf Landesebene, bevor es umfassend die einzelnen Paragraphen des PUAG des Bundes mit Rechtsstand Oktober 2013 (Ende der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages) erläutert.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI),** Kommentar, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 15. Lieferung, Preis 33,20 €, Stand Januar 2015, Umfang des Grundwerks 5.420 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII),** Kommentar, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 17. bis 19. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 36,80 €, 57,60 € und 30,40 €, Umfang des Grundwerks 3.730 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 218. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 28,50 €, Umfang des Gesamtwerks 5.481 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, Loseblattwerk in 3 Ordnern einschließlich der 60. Ergänzungslieferung, Stand September 2014, etwa 2.810 Seiten, Preis für das Grundwerk 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Dieser praxisorientierte Kommentar ist ein wichtiges Arbeitsmittel für alle Sachbearbeiter in den Bauaufsichtsbehörden, für Rechtsanwälte, Richter, Sachverständige sowie Bauherren, Bauunternehmer, Architekten, Wohnungsbau- und Immobiliengesellschaften, die sich intensiv mit Einzelproblemen der BayBO auseinandersetzen müssen. Die 60. Ergänzung berücksichtigt vor allem die Umbenennung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern in Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 243. bis 245. Lieferung, Stand Oktober 2014, etwa 6.390 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Bergmann, **Datenschutzrecht,** Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und

zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 47. Lieferung, Stand Januar 2014, etwa 3.540 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe,** Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 15. Lieferung, Stand Oktober 2014, etwa 1.430 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-03655-0.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen,** In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 203. bis 207. Lieferung, Stand Dezember 2014, etwa 18.710 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context", Preis 164 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** 59. und 60. Lieferung, Stand Oktober 2014, Loseblattwerk etwa 8.280 Seiten, einschl. 8 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 71. bis 75. Lieferung, Stand Dezember 2014, Loseblattwerk etwa 9.940 Seiten, einschl. 9 Ordnern und CD-ROM „TVöD context", Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch,** Mustereden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 28. und 29. Lieferung, Stand Oktober 2014, etwa 940 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht,** Loseblattwerk, 2. Auflage, 25. Lieferung, Stand August 2014, etwa 2.140 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 71 €, ISBN 978-3-415-02742-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 8. bis 10. Lieferung, Stand September 2014, Loseblattwerk etwa 5.310 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 6. Lieferung, Stand September 2014, Loseblattwerk etwa 3.280 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Höhnberg/Numberger, **Raumordnung und Landesplanung in Bayern,** Vorschriftensammlung und Kommentar zum Bayerischen Landesplanungsgesetz, 28. und 29. Lieferung, Stand September 2014, Loseblattwerk, etwa 630 Seiten, einschl. Ordner, Preis 82 €, ISBN 978-33-415-00591-4.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser,** Handkommentar, 56. und 57. Lieferung, Stand 1. Oktober 2014, Loseblattwerk etwa 1.810 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 978-3-415-00646-1.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften,** 63. (inkl. Leer-Ordner) bis 65. Lieferung, Stand 31. Oktober 2014, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2.120 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV,** 143. bis 144. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 28. März 2014, Loseblattwerk etwa 9.240 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband,** 81. Lieferung, Stand 24. September 2014, Loseblattwerk, etwa 1.100 Seiten, einschl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 978-3-415-00620-1.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 17., aktualisierte Auflage 2015, 186 Seiten, Preis 10,80 €, ISBN 978-3-415-05418-9.

Die 17., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Januar 2015.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Däubler, **Gläserne Belegschaften,** Das Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz, 6., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 724 Seiten, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-7663-6086-1.

Das umfassende Handbuch behandelt viele Praxisfragen zum Datenschutz wie z. B. das Fragerecht gegenüber Bewerbern, Recherche im Internet, Ortungssysteme und Erstellung von Bewegungsprofilen, Benutzung biometrischer Merkmale, Sicherheitsüberprüfung und AEO-Zertifikat u. v. m. Gerichtliche Entscheidungen aller Instanzen bis hin zum EuGH-Urteil gegen Google sind umfassend ausgewertet, Rechtsprechung und Literatur bis September 2014 verarbeitet.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 4 **München, 30. April 2015** **28. Jahrgang**

Industrie 4.0 – Gute Arbeit in einer digitalisierten Arbeitswelt

Maiaufruf von Staatsministerin Emilia Müller

Der 1. Mai ist ein internationaler Feiertag. Der Hintergrund hierfür ist, dass die industrielle Revolution die Arbeiter in ganz Europa und den USA beeinflusst hat. Genau wie heute auch: Die sogenannte vierte industrielle Revolution, die Digitalisierung beeinflusst nicht nur die deutsche Arbeitswelt, sondern die ganze Welt. Der stetige und immer schneller werdende Wandel stellt uns alle, die Wirtschaft, die Politik und auch jeden einzelnen Bürger vor neue Herausforderungen. Unser Ziel ist es, gute Arbeitsbedingungen für die bayerischen Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer zu erhalten.

Die Veränderungen, die mit der zunehmenden Digitalisierung einhergehen, betreffen die ganze Arbeitswelt. Einfachere Tätigkeiten entfallen zunehmend. Bestehende Arbeitsstrukturen verändern sich. Die digitalen Prozesse werden komplexer. Durch die Digitalisierung beschleunigen sich Arbeitsprozesse wie etwa Produktentwicklungszyklen immer schneller. Neue Berufsbilder entstehen. Oft sind die verschiedenen Berufsfelder nicht mehr starr voneinander abgrenzbar. Die Arbeiter am Fließband müssen nicht mehr nur mit Maschinen, sondern in zunehmendem Maße auch mit Software umgehen können. In mehr und mehr Unternehmen wird die Bearbeitung von Vorgängen nur noch elektronisch durchgeführt. Taxifahrer beispielsweise bieten das Bezahlen oft schon anhand einer App an.

Vor allem für kleine und mittlere Unternehmen kann die Digitalisierung eine große Herausforderung werden. Sie müssen sich verstärkt anstrengen, offene Stellen mit hochqualifizierten Fachkräften zu besetzen und ihre Beschäftigten auf die neuen Anforderungsprofile vorzubereiten. Sie müssen in die ständige Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer investieren, denn die Halbwertszeit des Wissens wird immer kürzer. Hierbei unterstützt die Bayerische Staatsregierung die Unternehmen zum Beispiel mit der Initiative „Ältere und Arbeitswelt“ oder durch ESF-Projekte mit Fördermitteln in den Bereichen der Weiterbildung älterer Arbeitnehmer oder Langzeitarbeitsloser.

Fortsetzung nächste Seite

Mit der Digitalisierung der Arbeitswelt geht auch der Einsatz neuer Medien wie Smartphone oder Tablet einher. Sie bringen mehr Flexibilität – für den Arbeitgeber, denn er kann seine Arbeitnehmer theoretisch jederzeit erreichen. Aber auch für den Arbeitnehmer – denn er ist nicht mehr an seinen Arbeitsplatz gebunden. Die Grenze zwischen der Arbeits- und der Lebenswelt verschwimmt mehr und mehr. Hier ist der Arbeitgeber gefordert. Durch Leitlinien und verlässliche Rahmenbedingungen muss er dafür sorgen, dass Arbeitnehmer trotzdem klare Erholungsphasen und Rückzugsorte haben.

Diese neue Flexibilität der Arbeitszeit und des Arbeitsortes kann aber auch eine große Chance für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bieten. Denn bislang lassen sich nur für rund 20 Prozent der Eltern Beruf und Familie gut vereinbaren. Die Versorgung eines kranken Kindes kann zum Beispiel durch den Einsatz von Telearbeit erleichtert werden. Es sind nicht primär die Familien, die sich den Arbeitszeiten anpassen müssen, sondern auch die Arbeitgeber, die sich der Familie anpassen müssen. Die Anpassung der Arbeitswelt an Familienbelange ist auch ein wichtiges Anliegen des „Familienpakts Bayern". Die Bayerische Staatsregierung unterstützt hier durch eine Vielzahl von Maßnahmen die Familienfreundlichkeit von Unternehmen. So bietet zum Beispiel das bayerische Sozialministerium mit dem Projekt „Mit ElternKOMPETENZ gewinnen" eine gezielte Beratung für eine familienfreundliche und lebensphasenorientierte Personalpolitik an.

Aber nicht nur die Betreuung der Kinder kann für die Mütter und Väter durch flexible Arbeitszeiten verändert werden. Wenn es nicht mehr wichtig ist, wo und wann Arbeit getan wird, sondern nur dass sie getan wird, dann bietet das eine Chance, dass die Arbeitskultur selbst sich weiterentwickelt. Denn ein besonders großes Hemmnis für Eltern ist ein Arbeitsklima, in dem derjenige am produktivsten erscheint, der am längsten im Büro ist. Die Präsenz wird dadurch wichtiger als gute Arbeitsergebnisse. Die Digitalisierung der Arbeitswelt kann hier im besten Fall zu einer Veränderung unseres Verständnisses von Arbeit führen. Produktiv ist der Arbeitnehmer, der gute inhaltliche Arbeit leistet. Eine Chance besonders für Mütter, trotz Teilzeit oder kürzerer Arbeitszeiten zu überzeugen. Und es ist eine Chance für die Unternehmen: In Zeiten des Fachkräftemangels können sie mit flexiblen Arbeitszeiten Eltern als Arbeitnehmer gewinnen – und motivieren.

Mein Ziel ist es, Arbeit in Zeiten der Industrie 4.0 im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gestalten und die Chancen, die die Digitalisierung einem hochentwickelten Land wie Bayern bietet, bestmöglich zu nutzen.

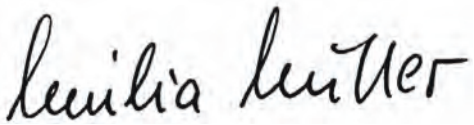

Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	**Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**	
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
09.04.2015	731-I Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen	197
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
06.02.2015	787-L Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR)	198
17.03.2015	787-L LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013	204
23.03.2015	793-L Änderung der Fischereiabgaberichtlinie	209
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
07.03.2015	2175.5-A Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)	227
07.03.2015	2175.5-A Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“)	248
02.04.2015	7159-A Richtlinie zur Förderung der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS in kleinen und mittleren Unternehmen (Förderrichtlinie OHRIS-KMU)	256

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

26.03.2015 Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Lídia Richter Ribeiro Moura 258
30.03.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mehreteab Mulugeta Haile 258
16.04.2015 Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises 258

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

26.03.2015 2023-I
Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen 259
26.03.2015 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 263

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 264
Literaturhinweise 264

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

731-I

Fortschreibung des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 9. April 2015 Az.: IIZ5-40012-004/10

1. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 12. Juli 2011 (AllMBl S. 419) ermächtigt, künftig notwendige Ergänzungen und Fortschreibungen des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen bekannt zu machen.
2. In Umsetzung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „AG I Leistungen“ wurde das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen überarbeitet. Am 1. Mai 2015 tritt das fortgeschriebene VHB Bayern – Stand Mai 2015 – in Kraft.
3. Die Bekanntmachung über die Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) vom 23. Oktober 2014 (AllMBl S. 519) tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.
4. Das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen wird als Lesefassung fortgeschrieben und im Internet unter www.vergabehandbuch.bayern.de eingestellt.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Marktstrukturverbesserungs-Richtlinie – MStrVerbR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 6. Februar 2015 Az.: M-7601-1/128

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

– die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

– die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

– die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates sowie die hierzu erlassenen einschlägigen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,

– die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO),

– das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020,

– der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung,

– die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

1. Zuwendungszweck

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bayern zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung soll Innovationspotenziale erschließen sowie einen Beitrag zur Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes – insbesondere von Wasser und/oder Energie – leisten und damit ressourcensparende Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend den Anforderungen des Marktes unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Sektoren

Förderfähig sind Investitionen in folgenden Sektoren:

– tierische Erzeugnisse:
  • Milch- und Milcherzeugnisse,
  • Fleisch, einschließlich lebender Tiere.
– pflanzliche Erzeugnisse:
  • Mähdruschfrüchte,
  • Kartoffeln einschließlich Pflanzkartoffeln,
  • Obst und Gemüse,
  • gärtnerische Erzeugnisse.

2.2 Förderfähige Bereiche

In den in Nr. 2.1 genannten Sektoren können angemessene Ausgaben für Investitionen gefördert werden, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

3.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

– Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht,

– Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,

– Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierungen von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,

– Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrig-

keit und Unvereinbarkeit einer Förderung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

– Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

– der Investitionsstandort in Bayern liegt,

– landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgenommen und bearbeitet, verarbeitet oder vermarktet werden, bei Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen kann es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln,

– zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 750 Personen beschäftigt werden oder ein Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro erzielt wird,

– im Rahmen eines Investitionskonzeptes ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,

– die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,

– ein Baugenehmigungsbescheid oder ein Genehmigungsbescheid nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Antragstellung vorliegt,

– bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:

  • zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),

  • zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung und zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,

  • für die Rückzahlung der Zuwendung haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,

  • die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren;

– das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung mit den europäischen und nationalen Umweltschutzvorschriften im Einklang steht. Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn eine Genehmigung für das Vorhaben erteilt wurde.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

5. Förderverpflichtung

5.1 Vertragliche Bindung

– Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung müssen ab Schlusszahlung mindestens fünf laufende Kalenderjahre mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Antragstellung abzugeben.

– Der Nachweis über die Einhaltung der vertraglichen Bindung ist der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) jährlich spätestens zwei Monate nach Ende des jeweils geltenden Jahres vorzulegen.

– Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen, Zierpflanzen und lebende Tiere sowie bei Unternehmen, die nachweislich überwiegend Erntegut aus dem Streuobstanbau verarbeiten, abgesehen werden.

– Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs- und statutengemäße oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

– Der Rohwarenbezug von marktbedingt vorgeschalteten Unternehmen ist förderunschädlich, wenn diese Unternehmen Lieferverträge in der nach Spiegelstrich 1 für den Antragsteller erforderlichen Menge mit Erzeugern oder Erzeugerzusammenschlüssen nachweisen. Der Antragsteller hat in diesem Fall entsprechende Verträge mit den vorgeschalteten Unternehmen vorzulegen und ist für den Nachweis der Vertragsbindung zur Erzeugerstufe verantwortlich.

5.2 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren und Maschinen, technischen Einrichtungen sowie Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren jeweils ab der letzten Auszahlung des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

5.3 Bewilligungszeitraum

Das beantragte Vorhaben ist innerhalb von drei Jahren ab Bewilligung durchzuführen.

5.4 Publizität

Der Antragsteller hat gemäß den Vorgaben in Anhang III Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 vom 17. Juli 2014 und Kapitel II Art. 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 vom 28. Juli 2014 bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und während der Durchführung des Vorhabens die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu informieren.

Zudem ist gemäß GAK-Rahmenplan bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro mit einer Erläuterungstafel gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hin-

zuweisen, dass das geförderte Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Freistaat Bayern mitfinanziert wird. Daneben müssen die Erläuterungstafeln das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Landeslogo des Freistaats Bayern tragen.

5.5 Verbesserte Ressourcennutzung

Eine mit der Investition einhergehende verbesserte Ressourcennutzung ist in geeigneter Weise darzustellen. Die Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes beinhaltet grundsätzlich deren Einsparung, insbesondere von Wasser und/oder Energie. In diesem Zusammenhang ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass bei einer Rationalisierungsinvestition eine Wasser- und/oder Energieeinsparung in Höhe von mindestens 10 % einhergeht. Sofern es sich bei der Investition um eine Erst- oder Erweiterungsinvestition handelt, ist zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen, dass die Investition dem aktuellen technischen Stand entspricht.

5.6 Evaluierung

Alle Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an Evaluierungsmaßnahmen zu beteiligen.

6. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Umfang der Zuwendung

– Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  • für Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen,
  • für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen,

  die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 5.2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören.

– Allgemeine Ausgaben wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Ausgaben der Vorplanung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Investition stehen, können bis zu einem Höchstsatz von 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

– Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte).

– Wird das Vorhaben nur teilweise durch Erzeugnisse ausgelastet, die Grundlage für die Förderung sind, so ist nur der hierauf entfallende Ausgabenanteil zuwendungsfähig.

6.3 Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

– Neuanlagen, wenn
  • dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder
  • dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten,

  wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden;

– Investitionen von mittelgroßen Unternehmen, die der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen dienen,

– eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

– den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,

– Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,

– die Erschließung von Grundstücken,

– Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,

– Wohnbauten nebst Zubehör,

– Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,

– Ersatzbeschaffungen,

– gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

– Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,

– Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,

– die Anschaffung von Personenkraftfahrzeugen und Vertriebsfahrzeugen,

– Büroeinrichtungen,

– Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

– gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter,

– Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,

– Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,

– Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,

– Verwaltungskosten der Länder,

– die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung

(EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen im Sinn von Anhang I der Agrarfreistellungsverordnung sind,

– Getreidemühlen (ab Walzenstuhl),

– Ölmühlen,

– Tierkörperbeseitigungsanlagen,

– die Antragstellung einschließlich der Gutachterkosten,

– Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,

– Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,

– Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Wein dienen,

– Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,

– Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,

– Vorhaben, deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde und

– Abschreibungsbeiträge für Investitionen.

6.4 Höhe der Zuwendung

– Sofern Anhang-I-Erzeugnisse ausschließlich zu Anhang-I-Erzeugnissen mit den zu fördernden Investitionen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss:

  • 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

  • 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen ausschließlich ökologisch erzeugte Produkte verarbeitet und vermarktet und der Antragsteller die Schwellenwerte für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht überschreitet. Die ökologisch erzeugten Produkte müssen den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 (EG-Öko-VO) und des dazu geltenden Folgerechts entsprechen.

  • 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung einer Operationellen Gruppe angehört und das beantragte Vorhaben von dieser initiiert wurde. Dieser erhöhte Zuschuss ist gemäß Nr. 2.1 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bis 31. Dezember 2018 befristet.

– Sofern mit den zu fördernden Investitionen Anhang-I-Erzeugnisse zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen verarbeitet werden, beträgt der Zuschuss

  • 10 % für mittlere Unternehmen und

  • 20 % für kleine und Kleinstunternehmen.

– Die Zuwendung ist auf volle 100 Euro abzurunden.

6.5 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

– Sowohl die beantragten als auch die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 250.000 Euro betragen.

– Der Zuschuss je Vorhaben ist auf max. 750.000 Euro begrenzt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Mehrfachförderung, Verfahren, Sicherung von Rückforderungsansprüchen, Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen, Sanktionen, Übergangsregelung

7.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht nachstehend oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Die Nrn. 3.1, 3.2 sowie 1.2 Sätze 3 und 4 ANBest-P werden nicht angewendet.

7.2 Mehrfachförderung

– EU-rechtliche Begrenzung:

  Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

  Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % (bei Verarbeitung zu Anhang-I-Erzeugnissen) und 10 %/20 % (bei Verarbeitung zu Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen) nicht überschritten wird.

– Ressortabgrenzung:

  Eine Doppelförderung sowohl nach dieser Richtlinie als auch nach dem Mittelstandsförderungsgesetz ist ausgeschlossen. Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten (vgl. Anlage). Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

– Brandfälle/Naturkatastrophen:

  Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern

Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Verfahren

7.3.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht, bis zu den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Voraus festgesetzten Terminen für die offizielle Einreichung der Anträge einzureichen.

7.3.2 Auswahlverfahren

Alle bewilligungsreifen Anträge, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der an den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge (vgl. Nr. 7.3.1) sind keine Änderungen an den angegebenen Auswahlkriterien zulässig.

7.3.3 Entscheidung über den Antrag

Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

Eine erneute Antragstellung ist erst möglich, wenn das vorhergehende Vorhaben abgeschlossen ist.

7.3.4 Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrages ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben über 2.000.000 Euro sind zwei Zahlungsanträge (Teilabrechnungen) möglich.

Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.

7.4 Sicherung von Rückforderungsansprüchen

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches Risiko oder ein Vorhabenrisiko vorliegt.

7.5 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse, einschließlich der Verzinsung, richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.6 Sanktionen

Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. Februar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage

Auszug aus der Ressortabstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), und dem LMS vom 29. August 2013 (Az.: M3-7601-1/35III).

Die nachfolgend getroffenen fördertechnischen Abgrenzungen zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben keine Auswirkungen auf sonstige Ressortzuständigkeiten.

Fördertechnische Abgrenzungen:

– Getreide/Ölfrüchte

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für:

- Bäckereien,
- Brotfabriken,
- Teigwarenhersteller,
- Nährmittelhersteller,
- Backwaren und Dauerbackwaren,
- Mälzereien, soweit sie nicht als Unternehmen der erstaufnehmenden Hand im Rahmen des Marktstrukturgesetzes gefördert werden können.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für:

- alle übrigen Unternehmen der erstaufnehmenden Hand einschl. Mühlen.

– Kartoffeln

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig; dies gilt auch:

- bei den Kartoffelstärkeherstellern (Sünching-Schrobenhausen),
- bei Unternehmen, die Kartoffelveredelungserzeugnisse herstellen; Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt. Das Staatsministerium

für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie stimmt seinerseits derartige Förderungsfälle mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab.

– Obst/Gemüse

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie stimmt seinerseits derartige Förderungsfälle mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab.

– Zucker

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

– Milch

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt.

– Vieh und Fleisch

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für

- Investitionen in Betrieben des Metzgerhandwerks,
- Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen in Betrieben der Fleischwarenindustrie.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Investitionen im Bereich der Schlachtanlagen, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung, Versand, mit Ausnahme von Unternehmen der Fleischwarenindustrie, im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen, und in Betrieben des Metzgerhandwerks.

– Eier und Geflügel

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Fische

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Investitionen im Bereich der Annahme, Be- und Verarbeitung.

– Wein

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Hopfen

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig mit Ausnahme der Betriebe, die Hopfenextrakt herstellen (zuständig Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie).

– Tabak, Tee und Heilkräuter

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Baumschulerzeugnisse, Blumen und Zierpflanzen, Trocknungswerke für landwirtschaftliche Produkte, Saatgut

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Gastronomie/Catering

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für die Gastronomiebetriebe (Gaststättengewerbe). Nach § 1 des Gaststättengesetzes (GaststättenG) betreibt ein Gaststättengewerbe im Sinn dieses Gesetzes,

- wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Ein Gaststättengewerbe im Sinn dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig, wenn Unternehmen der Be- und Verarbeitung als Lieferanten von Komponenten oder Speisen für den Großverbraucherbereich/Gemeinschaftsverpflegung eine Förderung beantragen wollen, sofern der Betriebsschwerpunkt hierbei in der Be- und Verarbeitung einschließlich Belieferung liegt (und nicht in der Verabreichung von Getränken und Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle; siehe oben).

787-L

LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014 bis 2020/23 im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung LEADER gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 17. März 2015 Az.: E3-7020.2-1/572

LEADER in der Förderperiode 2014 bis 2020 fördert Maßnahmen der lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds gemäß Art. 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 und Art. 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013. Zur Umsetzung von LEADER in Bayern erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) die vorliegende LEADER-Förderrichtlinie.

Der Umsetzungszeitraum endet am 31. Dezember 2023.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ausreichend bereitgestellter Mittel durch die Europäische Union.

1. Zuwendungszweck

Im Rahmen von LEADER werden Projekte gefördert, die zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) von lokalen Aktionsgruppen (LAGs) und zur Stärkung der LEADER-Gebiete beitragen.

Zentrale Elemente von LEADER sind dabei Vernetzung, Nachhaltigkeit, Wertschöpfung und Bürgerbeteiligung. Die vielfältigen LEADER-Aktivitäten sollen wie bereits in der Vergangenheit zur Steigerung der Attraktivität der jeweiligen Region, zur nachhaltigen Nutzung vorhandener Potentiale, zur Bildung von Netzwerken und zur Bündelung von Kräften durch den innovativen und integrierten Ansatz beitragen.

2. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

– Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen

– Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen

– Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen

– Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen

– Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

– Bayerische Haushaltsordnung in Verbindung mit dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung

– Anhang I – Liste zu Art. 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

3. Bestimmungen zur Umsetzung von LEADER

3.1 Gegenstand der Förderung

Eine Förderung im Rahmen der vorliegenden LEADER-Förderrichtlinie ist möglich für:

a) die vorbereitende Unterstützung in Gebieten (bestehende LAGs und neu interessierte Gebiete), die eine LES erstellen und sich mit dieser beim LEADER-Auswahlverfahren bewerben,

b) die Durchführung von Projekten zur Umsetzung der LES einer LAG,

c) die Vorbereitung und Durchführung von gebietsübergreifenden und/oder transnationalen Kooperationsprojekten zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften (auch in Nicht-EU-Ländern),

d) das LAG-Management, das die Geschäftsführung der LAG sowie alle der Entwicklung des jewei-

ligen LEADER-Gebiets dienenden Tätigkeiten umfasst, auch im Rahmen von Kooperationsprojekten.

3.2 Antragsteller

Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (ausgenommen staatliche Behörden), natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

Für das Projekt „LAG-Management" ist nur die jeweilige LAG antragsberechtigt. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer (insbesondere Landkreis oder Kommune) mit entsprechender Vereinbarung mit der LAG antragsberechtigt sein: Eine Antragstellung für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement" ist nur durch die LAG möglich.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.3.1 Art der Förderung

Die LEADER-Förderung erfolgt als Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung. Ausnahmen stellen die „vorbereitende Unterstützung" gemäß Nr. 3.1 Buchst. a und das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement" dar, für die eine Festbetragsförderung gewährt wird. Für die Förderung werden Fördermittel der EU und des Freistaats Bayern eingesetzt, wobei auch eine Förderung ausschließlich aus bayerischen Haushaltsmitteln möglich ist. Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben" (gemäß Art. 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

3.3.2 Förderrate (= Fördersatz im Sinn des „öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben")

Der „öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben" gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. Die Beteiligung der EU beträgt maximal 50 % der „förderfähigen öffentlichen Ausgaben", der andere Teil wird aus Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) erbracht. Für die innerstaatliche Lastenverteilung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung wird dabei Folgendes festgelegt:

Der aus ELER-Mitteln und/oder Landesmitteln bestehende Zuschuss beträgt

a) bei produktiven Investitionen (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit), d. h. Investitionen, die bei Vergleich mit ähnlich gestalteten Projekten üblicherweise zur Gewinnerzielung durchgeführt werden, 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens $^2/_3$ im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf" (gemäß jeweils gültigem LEP) liegt, 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;

b) bei sonstigen Projekten zur Umsetzung der LES einer LAG (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens drei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens $^2/_3$ im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf" (gemäß jeweils gültigem LEP) liegt, 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;

c) bei Kooperationsprojekten (inkl. Konzeption, Projektmanagement in der Startphase für längstens fünf Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) einschließlich Vorbereitung bei gebietsübergreifenden Kooperationen 60 % und bei transnationalen Kooperationen 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Wenn mindestens die Hälfte der an einem Kooperationsprojekt beteiligten bayerischen LAGs zu den LAGs mit höherer Förderung gemäß Nr. 3.3.2 Buchst. b gehören, beträgt die Höhe des Zuschusses 70 % (gebietsübergreifend) bzw. 80 % (transnational). Bei produktiven Investitionen beträgt der Zuschuss bei Kooperationsprojekten einheitlich 40 %.

d) bei LAG-Management 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bei LAGs, deren Gebiet zu mindestens $^2/_3$ im „Raum mit besonderem Handlungsbedarf" (gemäß jeweils gültigem LEP) liegt, 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben;

e) für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement" der jeweiligen LAG max. 20.000 Euro pro LAG (Festbetrag);

f) für die „vorbereitende Unterstützung" gemäß Nr. 3.1 Buchst. a (vor dem LEADER-Auswahlverfahren) max. 10.000 Euro pro LAG bzw. Bewerber-Gebiet (Festbetrag).

Abweichend davon kann die LAG mit entsprechender Begründung die Höhe des möglichen Zuschusses für Projekte begrenzen.

3.3.3 Wettbewerbsrecht

Beihilfen im Sinn von Art. 107 AEUV können nur im Geltungsbereich und im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden.

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen und weitere Bestimmungen

3.4.1 Fördervoraussetzungen

a) LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb ist eine Begründung der LAG dafür erforderlich, dass das betreffende Projekt dem LAG-Gebiet dient.

b) Es müssen zu jedem LEADER-Projekt ein Nachweis über die Einhaltung der formellen Richtigkeit des LAG-Projektauswahlverfahrens und ein positiver Beschluss des LAG-Entscheidungsgremiums vorliegen.

c) Es darf sich bei LEADER-Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln.

d) Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen.

e) Voraussetzung für die Förderfähigkeit der „vorbereitenden Unterstützung" gemäß Nr. 3.1

Buchst. a ist, dass aus dem betreffenden Gebiet eine LES im LEADER-Auswahlverfahren eingereicht wird.

3.4.2 Auswahlkriterien

Das Projektauswahlverfahren für LEADER-Projekte einschließlich der Kooperationsprojekte und die Festlegung sowie Anwendung der Projektauswahlkriterien erfolgt ausschließlich durch die LAG und in deren Zuständigkeitsbereich.

Die Auswahlkriterien für die Projektauswahl werden von der LAG in ihrer LES in Form einer „Checkliste Projektauswahlkriterien" festgelegt. Bei der Projektauswahl muss die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der LES berücksichtigt werden. Eine LEADER-Förderung setzt voraus, dass das betreffende Projekt im Projektauswahlverfahren der LAG die Mindestpunktzahl erreicht. Die Bewertung der einzelnen Projekte anhand der „Checkliste Projektauswahlkriterien" erfolgt durch das LAG-Entscheidungsgremium.

Für die „vorbereitende Unterstützung" gemäß Nr. 3.1 Buchst. a und das LAG-Management gemäß Nr. 3.1 Buchst. d ist das Projektauswahlverfahren der LAG nicht einschlägig.

3.4.3 Zusätzliche Bestimmungen

a) Im Sinn einer dauerhaften Einrichtung der LAG bzw. auch eines nachhaltig tragfähigen und langfristig von Fördermitteln unabhängigen LAG-Managements zur Stärkung der jeweiligen Region dürfen die LAG sowie das LAG-Management Einnahmen erzielen, die nicht von der Förderung des LAG-Managements abzuziehen sind. Diese Einnahmen dürfen jedoch nicht darin bestehen, dass die LAG bzw. das LAG-Management im Zusammenhang mit LEADER-Projekten in ihrem Gebiet von den jeweiligen Antragstellern eine Bearbeitungsgebühr oder dergleichen verlangt.

b) Projekte dürfen vor Bewilligung grundsätzlich nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Daraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden. Für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der „vorbereitenden Unterstützung" gemäß Nr. 3.1 Buchst. a gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt, die entsprechenden Ausgaben können nachträglich gefördert werden. Denn diese Vorbereitungsmaßnahmen können erst nach der Bewerbung des jeweiligen Gebiets beim LEADER-Auswahlverfahren und somit nach ihrer Durchführung und Bezahlung beantragt werden.

c) Für die Anbahnung von Kooperationsprojekten als projektvorbereitende Aktivitäten (siehe Nr. 3.4.4 Buchst. g) gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt. Die hierfür anfallenden Ausgaben können daher – auch nachdem sie bereits angefallen und vorfinanziert sind – später in den Förderantrag für das Kooperationsprojekt aufgenommen werden.

d) Mittel anderer Geldgeber wie zulässige Mehrfachförderung (gemäß Nr. 3.6), sonstige öffentliche Mittel, private Finanzierungsbeiträge Dritter, projektbezogene Spenden ohne Gegenleistung etc. werden zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben herangezogen, sofern sie bereits im Finanzierungsplan des Förderantrags enthalten sind. Treten solche Mittel nachträglich hinzu, sind sie als zusätzliche Deckungsmittel anteilig von der Förderung abzuziehen (Nr. 2.1 AnBest-K bleibt unberührt).

e) Vom Antragsteller sind grundsätzlich mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln aufzubringen. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Staatsministerium eine Abweichung genehmigt werden.

f) Bei LEADER-Projekten ist grundsätzlich die Identität zwischen Antragsteller und Betreiber erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch der Antragsteller mit einem Dritten einen Betreiber-, Miet-, Pachtvertrag zum antragsgemäßen Betrieb des Projekts abschließen. Die Haftung für die zweckbestimmte Nutzung des Förderprojekts und für eventuelle Rückforderungsansprüche verbleibt davon unberührt beim Antragsteller.

3.4.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

a) Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes bzw. gleichwertige Belege nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte). Umsatzsteuer ist (außer bei Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG und Durchschnittsbesteuerung nach §§ 23a und 27 UStG) zuwendungsfähig, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist.

b) Geld- und Sachpreise (einschließlich Auszeichnungen) können nur im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen und pro Wettbewerb bzw. Veranstaltung insgesamt bis zu maximal 1.000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Diese Begrenzung gilt nicht für Architektenwettbewerbe, Künstlerwettbewerbe etc. im Sinn projektvorbereitender Studien bzw. Konzepte.

c) Im Rahmen von gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperationsprojekten mit Beteiligung bayerischer LAGs können Maßnahmen außerhalb Bayerns nur gefördert werden, wenn die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz der Mittel bei den zuständigen Behörden des Freistaats Bayern (Bewilligungsstellen) liegt. Immobilien sind nur zuwendungsfähig, wenn sie in Bayern liegen.

d) Im Rahmen des LAG-Managements sind Personalausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Ausgaben für die Qualifizierung der LAG und des LAG-Managements, Vernetzungsausgaben wie Teilnahme an Vernetzungstreffen von LAG-Netzwerken, Ausgaben für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der LES sowie Ausgaben für die Sensibilisierung der Region (Erleichterung des Austausches zwischen Interessenvertretern, Information über

LES, Unterstützung potentieller Projektträger etc.) zuwendungsfähig.

e) Personalausgaben im Rahmen von LAG-Management und Projektmanagement umfassen auch Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) in Anlehnung an das Bayerische Reisekostengesetz.

f) Im Rahmen der „vorbereitenden Unterstützung" gemäß Nr. 3.1 Buchst. a sind Ausgaben für Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Ausgaben für die Ausarbeitung der LES einschließlich erforderlicher Studien und Ausgaben für Qualifizierung/Aktivierung der Akteure der künftigen LAG zuwendungsfähig.

g) Ausgaben für die Anbahnung von Kooperationsprojekten können z. B. Ausgaben für Übersetzer, Unterlagen, Räumlichkeiten, Fahrtkosten etc. für Vorbereitungstreffen sowie auch Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung der Teilnehmer an Vorbereitungstreffen umfassen. Solche Projektanbahnungen können nur gefördert werden, wenn hierfür ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, die auf den Antragsteller für das spätere Kooperationsprojekt ausgestellt und von diesem bezahlt worden sind.

h) Im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement" können LAGs auf formlose schriftliche Anfrage hin nicht wettbewerbsrelevante Maßnahmen regionaler Akteure unterstützen, die den Entwicklungszielen ihrer LES dienen und das Bürgerengagement in der Region stärken. Die Höhe der Unterstützung aus dem Projekt „Unterstützung Bürgerengagement" durch die LAG beträgt dabei max. 2.500 Euro je Einzelmaßnahme. Die LAG bestimmt in ihrem Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement", nach welchen Kriterien das LAG-Entscheidungsgremium über solche Anfragen und die Höhe der Unterstützung entscheidet.

3.4.5 Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben

Eigenleistungen können unter folgenden Bedingungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden:

a) Eine Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben ist nur bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften/Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen möglich.

b) Eigenleistungen können unbezahlte freiwillige Arbeiten und/oder Sachleistungen einschließlich Sachspenden umfassen.

c) Das Projekt muss von Art und Umfang her für die Erbringung von Eigenleistungen in festgelegten Teilbereichen geeignet sein.

d) Bei der Antragstellung ist der Wert der geplanten Eigenleistung im Fall von vollständiger Fremdvergabe (laut Ermittlung durch eine geeignete, fachlich qualifizierte Stelle – in der Regel Architekt) anzugeben. Hierzu bedarf es einer transparenten, ggf. nach Gewerken aufgeschlüsselten Darstellung der geplanten Eigenleistungen.

e) Bei Vorlage des Zahlungsantrags muss der Antragsteller eine Bestätigung einer fachlich qualifizierten Stelle (in der Regel Architekt) dafür vorlegen, dass die in Eigenleistung geplanten Gewerke entsprechend erstellt wurden.

f) Der als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannte Betrag der Eigenleistung beträgt 60 % des zuwendungsfähigen Betrags, der sich laut Kostenschätzung bei Durchführung durch ein Unternehmen ergeben würde.

g) Bei einer Anerkennung von Eigenleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben stellt die Obergrenze für die Höhe des Zuschusses (aus ELER- und Landesmitteln) der Betrag der tatsächlich bezahlten Rechnungen (zuwendungsfähige Ausgaben dieser Rechnungen) abzüglich 10 % dieses Betrags dar.

3.4.6 Förderbeschränkungen

a) Die maximale Höhe des aus ELER- und/oder Landesmitteln bestehenden Zuschusses für LAG-Management beträgt insgesamt 250.000 Euro pro LAG. Zudem darf die für LAG-Management gewährte Unterstützung 25 % der für die Umsetzung der LES der jeweiligen LAG anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

b) Der aus ELER- und/oder Landesmitteln bestehende Zuschuss für Projekte ist grundsätzlich auf 200.000 Euro pro Projekt beschränkt. Die LAG kann (außer bei De-minimis-Beihilfen) eine Überschreitung beschließen, wenn das jeweilige Projekt zu mehr als einem Entwicklungs- bzw. Handlungsziel ihrer LES beiträgt und in ihrem Projektauswahlverfahren mindestens 80 % der dort möglichen Maximalpunktzahl erreicht.

c) Projekte mit einem Zuschuss (aus ELER- und/oder Landesmitteln) von weniger als 3.000 Euro werden nicht bewilligt.

d) Für Projekte, die der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des AEUV genannten Produkten dienen, ist eine Förderung nur als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 möglich. Projekte zur Erzeugung von in Anhang I des AEUV genannten Produkten sind in LEADER nicht zuwendungsfähig.

e) Es darf sich bei einem Projekt nicht ausschließlich um Grunderwerb handeln. Falls der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken als Bestandteil zu einem LEADER-Projekt gehört, können die Ausgaben für den Grunderwerb maximal bis zu einer Höhe von 10 % der insgesamt für das Projekt anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden.

f) Architekten- und Ingenieurleistungen werden grundsätzlich nur nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone der jeweils gültigen HOAI als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt (Ausnahme: Nachweis einer Markterkundung mit in der Regel mindestens drei Angeboten). Oberhalb des EU-Schwellenwerts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts.

g) Bei Projekten mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 Mio. Euro, deren Förderung nicht als De-minimis-Beihilfe erfolgt, sind etwaige Nettoeinnahmen zu berechnen und werden bei der Förderung berücksichtigt.

h) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.

i) Kommunale Regiearbeiten/Bauhofleistungen können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

j) Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden.

k) Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig. Die Verwendung historischer Baustoffe, der Erwerb von Exponaten oder historischem Material etc. fallen – wenn dies als typischer Projektbestandteil zum Gesamtprojekt gehört (z. B. zur Ausstattung eines Museums) – nicht unter die Definition von gebrauchter Technik und Ausstattung. Die betreffenden Ausgaben sind somit zuwendungsfähig.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

a) Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb auch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, ANBest-K), soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt wird.

b) Die Nr. 1.3 ANBest-P wird nicht angewendet. Stattdessen sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle) bei der Förderung von Personalkosten gemäß Nr. 3.3.2 Buchst. b, c und d für LAG-Management auf max. 5.000 Euro pro Monat, für Projektmanagement auf max. 4.300 Euro pro Monat und für Assistenzkräfte auf max. 3.000 Euro pro Monat begrenzt.

c) Beim Projekt „Unterstützung Bürgerengagement" wird die ANBest-P für die einzelnen von der LAG unterstützen Maßnahmen regionaler Akteure nicht angewendet.

d) Die in Art. 23 und 44 BayHO genannten Prüfungsrechte stehen auch den Organen der EU (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof, Bescheinigende Stelle) zu.

e) Die Nr. 3 ANBest-P wird nicht angewendet. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.

f) Soweit die Vergabebestimmungen (VOL/A, VOB/A) nicht anzuwenden sind, ist ab einem Netto-Auftragswert von 2.500 Euro eine entsprechende Markterkundung (in der Regel mindestens drei Angebote) erforderlich.

g) Die Nr. 3.1 ANBest-K ist ab einem Nettoauftragswert von 2.500 Euro anzuwenden.

h) Die Bewertung von Vergabeverstößen erfolgt in Anlehnung an die Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anwendet.

i) In Ergänzung zu Nr. 4.1 ANBest-P und zu Nr. 4 ANBest-K gilt: Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks endet bei Bauten, baulichen Anlagen und Erwerb von Grundstücken zwölf Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach der Schlusszahlung.

j) Die Nr. 4.2 ANBest-P wird nicht angewendet.

k) Die Antragstellung erfolgt für alle LEADER-Projekte – in Abweichung zu Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 dieser Richtlinie genannten Vollzugshinweisen. Die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Kopie des Zuwendungsbescheids.

l) Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt für alle LEADER-Projekte – in Abweichung zu Nr. 6.1.1 ANBest-K auch für die kommunalen Projekte – entsprechend den in Nr. 4.3 dieser Richtlinie genannten Vollzugshinweisen.

m) Rückforderungsansprüche sind ab einer Zuschusshöhe von mehr als 20.000 Euro bei erkennbarem wirtschaftlichem und/oder Vorhabenrisiko in geeigneter Weise abzusichern.

n) In Abweichung zu Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K gilt eine Aufbewahrungsfrist bis 31. Dezember 2030 bzw. bei länger dauernder Zweckbindungsfrist bis zu deren Ablauf.

o) Ergänzend zu Nr. 6.1.4 ANBest-P und Nr. 6.3.2 ANBest-K gilt, dass für den Nachweis der Verwendung der Mittel elektronische Belege Originalbelegen gleichgestellt sind.

3.6 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nur dann zulässig, wenn es sich bei diesen um ausschließlich nationale öffentliche Förderprogramme gemäß Art. 23 und 44 BayHO (oder entsprechender Regelungen anderer Bundesländer/des Bundes) handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder soweit hierauf ein Rechtsanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Summe aller Zuschüsse (aus EU- und Landesmitteln) aus öffentlichen Förderprogrammen ist auf maximal

90 % der Ausgaben zu begrenzen. Sollten diese 90 % überschritten werden, erfolgt die Kürzung bei der LEADER-Förderung.

4. Verfahren

4.1 Zuständigkeit

Für die Umsetzung von LEADER in Bayern ist das StMELF verantwortlich.

Für die Beratung, Information und Koordinierung bei LEADER in den Regionen sowie die Abstimmung mit anderen Verwaltungen/Fonds sind die LEADER-Manager an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung“ zuständig.

4.2 Zuständigkeit für die einzelnen Projekte

Die Zuständigkeit für das Antrags- und Bewilligungsverfahren von Projekten im Rahmen der vorliegenden LEADER-Förderrichtlinie liegt beim örtlich zuständigen AELF mit Fachzentrum „Diversifizierung und Strukturentwicklung“.

Im Rahmen von LEADER können alle Projekte gefördert werden, die der Umsetzung der LES einer LAG dienen und den Vorgaben dieser LEADER-Förderrichtlinie entsprechen, sofern sie nicht aus einem anderen EU-Fonds oder einer anderen ELER-Förderrichtlinie gefördert werden und keine fachlich betroffene andere Verwaltung Einwände gegen eine LEADER-Förderung hat. Die Abwicklung aller LEADER-Projekte erfolgt im Rahmen der LEADER-Förderrichtlinie im Zuständigkeitsbereich des StMELF.

4.3 Anweisungen zum Verfahren

Bei der Abwicklung sind die einschlägigen EU-Bestimmungen nach den Verordnungen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschließlich zugehöriger delegierter Rechtsakte und Durchführungs-Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Zudem sind die Förderhinweise und Vollzugshinweise (Verwaltungs- und Kontrollsystem LEADER) des StMELF zu LEADER zu beachten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 17. März 2015 in Kraft und ersetzt die LEADER-Förderrichtlinie vom 26. Januar 2015 (Az.: E3-7020.2-1/572). Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

793-L

Änderung der Fischereiabgaberichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. März 2015 Az.: L 4-7997.2-1/23

I.

Die Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe (Fischereiabgaberichtlinie – FiAbgaR) vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. Dezember 2014 (AllMBl S. 646), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

   „Gemäß Art. 61 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 407 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird eine Fischereiabgabe erhoben. Sie wird für die Förderung der Fischerei nach Maßgabe dieser Richtlinie verwendet.

   Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

   Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.“

2. Nr. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Nr. 2.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Maßnahmen, die dem Erhalt und der Verbesserung des Lebensraums der Fische dienen, sind nur zuwendungsfähig, wenn sie über die Gewässerunterhaltspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen (siehe auch Abschnitt II Nr. 2.2 des Anhangs). Sie können in begründeten Fällen und vorbehaltlich der Pflichtaufgaben öffentlicher Träger auch dann gefördert werden, wenn die Pflicht zur Gewässerunterhaltung bei Dritten liegt.“

4. In Nr. 2.2.1 wird das Wort „förderfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“ ersetzt.

5. Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Immobilien“ der Klammerzusatz „(z. B. Wehre, aufgelassene Wasserkraftanlagen etc.)“ eingefügt.

   b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Bezirksfischereiverband“ die Abkürzung „(BFV)“ eingefügt.

   c) In Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „förderfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“ ersetzt.

6. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben“

b) Das Wort „förderfähig“ wird durch das Wort „zuwendungsfähig“ ersetzt.

7. In Nr. 2.3.1 werden die Worte „Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oder bei“ gestrichen.

8. In Nr. 2.3.2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt und das Wort „förderfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“.

9. Nr. 2.3.3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Kosten“ wird durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

b) Der Klammerzusatz am Ende des Satzes „(z. B. Reisekosten, Lehr- und Lernmittel etc.)“ wird gestrichen.

10. In Nr. 2.3.6 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

11. Es wird folgende Nr. 2.3.9 eingefügt:

„2.3.9 Ausgaben für einen Grunderwerb, es sei denn, der Grunderwerb wäre der eigentliche oder weit überwiegende Förderzweck der Maßnahme (siehe Nr. 2.2.2).“

12. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „der LFV sowie“ eingefügt.

b) Die Worte „und Personenkreise“ werden gestrichen.

13. Nr. 3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Grundsätzlich antragsberechtigt“ durch das Wort „Antragsberechtigt“ ersetzt und vor dem Schlusspunkt werden die Worte „, denen der LFV die Zuwendungen gemäß Nr. 7.2.2 weiterleitet“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Spezielle“ gestrichen.

14. Nr. 4.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit der Antragstellung als erteilt.“

15. Nr. 5.1 Abs. 2 wird aufgehoben.

16. Nr. 5.3 wird aufgehoben.

17. Die bisherigen Nrn. 5.4 und 5.5 werden Nrn. 5.3 und 5.4.

18. In Nr. 6.1 werden die Worte „bzw. Mittelzuweisung“ gestrichen.

19. In Nr. 6.2.1 wird folgender Satz als Satz 1 eingefügt:

„Das StMELF teilt der Förderstelle zum 15. November eines jeden Jahres die Höhe der aus der Fischereiabgabe voraussichtlich für das nächste Jahr verfügbaren Mittel mit.“

20. In Nr. 7.1.2 wird jeweils das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

21. In Nr. 7.1.5 wird das Wort „übersteigt“ durch das Wort „übersteigen“ ersetzt.

22. Nr. 7.2.1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Bezirksfischereiverband“ wird jeweils durch das Wort „BFV“ ersetzt.

b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Die Anträge müssen eine eindeutige und nachvollziehbare inhaltliche Darstellung zum Zweck der Maßnahme sowie die erforderlichen Unterlagen enthalten. Soweit vorgegeben, müssen die erforderlichen Zustimmungen – insbesondere der jeweiligen zuständigen Fachberatung für Fischerei und die positive Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde – den Anträgen beiliegen.“

23. Nr. 7.3.2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Kosten“ wird jeweils durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt und das Wort „förderfähig“ durch das Wort „zuwendungsfähig“.

b) In Abs. 3 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Eine Förderung ohne Zahlungsnachweis ist nur bei Maßnahmen zulässig,“.

c) In Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Arbeitsstunden“ die Worte „inkl. Einsatz von Gerätschaften“ eingefügt.

24. Nr. 8.1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ANBest-P bzw. ANBest-K sind zum Bestandteil der Bewilligungsbescheide zu machen, soweit darin keine Sonderregelungen getroffen sind. Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet. Für Maßnahmen mit einem Netto-Auftragswert über 2.500 € ist jedoch eine Markterkundung nachzuweisen. Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und ANBest-K Pilotprojekt“ gestrichen.

25. In Nr. 9 wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

26. Die Anlagen 2, 4a, 4b und der Anhang zur Richtlinie erhalten die anliegende Fassung.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. März 2015 in Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 2

zur Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.03.2015

Über*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung

an die
Förderstelle beim
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Pechdellerstraße 16
81545 München

Antrag

auf Zuwendung aus der Fischereiabgabe

Antragsteller:

Name	bei Fischereivereinen bitte angeben: 1. Vorsitzender
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon/Telefax	
E-Mail	

Bankverbindung:

Bank (Name und Ort)	
IBAN	BIC

* Anschrift des jeweiligen Bezirksfischereiverbands einfügen.

Beschreibung der beantragten Maßnahme (ggf. Beiblatt verwenden):

Inhalt/Umfang:

Zweck/Begründung:

Gesamtkosten der beantragten Maßnahme **€**

Ergänzende Angaben:

1. **Ist der Antragsteller alleiniger Maßnahmeträger?** ☐ Ja ☐ Nein

   Wenn **Nein**, wer ist an der Maßnahme beteiligt und in welcher Höhe?
   (ggf. Beiblatt verwenden)

2. **Wurden/werden für die beantragte Maßnahme anderweitig Zuwendungen/Mitfinanzierungen beantragt?** ☐ Ja ☐ Nein

   Wenn **Ja**, wer gewährt die Zuwendungen/Mitfinanzierungen und in welcher Höhe?
   (Ggf. Beiblatt verwenden)

3. **Antragsteller ist gemäß § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt?** ☐ Ja ☐ Nein

4. **Sofern für die beantragte/n Maßnahme/n aufgrund der Vorgaben im Anhang zu den Richtlinien Bestätigungen, Gestattungen oder Genehmigungsbescheide erforderlich sind, sind sie nachstehend aufzuführen und als Anlage dem Förderantrag beizufügen**

   (z. B. „Positive Stellungnahme oder Bescheid der Kreisverwaltungsbehörde bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes der Fische“).

Soweit derartige Dokumente zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Antragsteller nicht oder noch nicht beschafft werden konnten, ist von der Förderstelle ein entsprechender Fördervorbehalt in der Fördervereinbarung anzubringen und die Vorlage der Dokumente zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzufordern.

Hinweis:
Sofern eine Förderung durch Mittel aus der Fischereiabgabe gewährt wird, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/K) anzuwenden und als Bestandteil der Fördervereinbarung zu beachten und einzuhalten. Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet.

Für Maßnahmen mit einem **Netto-Auftragswert über 2.500 €** ist jedoch eine **Markterkundung** nachzuweisen. Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.

Bestätigung und subventionserhebliche Tatsachen

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und bestätige/n, dass es sich bei den beantragten Maßnahmen, soweit es sich um Investitionsgüter handelt, nicht um Ersatzbeschaffungen handelt.

Ich/Wir nehme/n davon Kenntnis, dass die Angaben im Antrag subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden kann/können.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers (bei Fischereivereinen vom 1. Vorsitzenden)

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:

(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Antrag geprüft und Fördervereinbarung mit Datum vom _____ erstellt.

Datum	Unterschrift
München, den	

LFV Fördernummer:

Anlage 4a

zur Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.03.2015

Vereinbarung über die Förderung der Fischerei aus Mitteln der Fischereiabgabe

zwischen

Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle)
Pechdellerstraße 16
81545 München

und

Zuwendungsempfänger:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax

über

die Förderung der Fischerei gemäß der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. März 2015

1. Auf Ihren Antrag vom _____ wird für folgende Maßnahme/n der Fischerei eine Förderung aus Mitteln der Fischereiabgabe gewährt:

Kurzbezeichnung der Maßnahme	zur Förderung beantragte Kosten €	Fördersatz %	Förderbetrag €
Summe:			

Die Förderung beträgt höchstens _____ €

Die gewährte Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung.

2. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Ausgaben der unter Nr. 1 benannten Fördermaßnahme/n verwendet werden.

3. Die anliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P/K) sind als Bestandteil dieser Vereinbarung zu beachten und einzuhalten. Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) werden nicht angewendet. Für Maßnahmen mit einem **Netto-Auftragswert über 2.500 €** ist jedoch eine **Markterkundung** durchzuführen. Dazu sind grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuholen und dem Antrag beizulegen.

4. Die Mittel verfallen, wenn sie nicht bis zum 15. November dieses Jahres unter Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen sind. Sofern dieser Termin nicht eingehalten werden kann, wird um rechtzeitige schriftliche Mitteilung mit Begründung gebeten. Der Verwendungsnachweis ist in diesem Fall im nächsten Jahr zu führen.

5. Die zeitliche Bindung der geförderten Maßnahmen für den Zuwendungszweck endet bei
   – Bauten und baulichen Anlagen, Grundstücken und eigentumsgleichen Rechten zwölf Jahre nach Fertigstellung,
   – sonstigen Gegenständen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

6. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt auf das Konto des Zuschussempfängers

Bank (Name und Ort)	
IBAN	BIC

   nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

   Der Verwendungsnachweis ist anhand des beigefügten Formblatts zu erbringen und in einfacher Ausfertigung innerhalb *von einem Monat* nach Abschluss der Maßnahme bei der Förderstelle des Landesfischereiverbands Bayern e. V. vorzulegen.

   Zum Verwendungsnachweis gehören Originalbelege (quittierte Rechnungen oder Rechnungen mit Bankbeleg [Kopie des Kontoauszugs]) und ein Sachbericht mit nachvollziehbarer Darstellung der Maßnahme, inkl. der notwendigen Nachweise.

7. Der Landesfischereiverband ist berechtigt, von dieser Vereinbarung im Ganzen bzw. bezüglich einzelner Maßnahmen zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht ist insbesondere gegeben, wenn
   – die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind,
   – der Abschluss der Vereinbarung durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
   – der Empfänger den in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
   – die in die Förderung einbezogene(n) Maßnahme(n) nach Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft als nicht förderfähig eingestuft wird (werden).

   Im Falle des Rücktritts von der Vereinbarung ist der Förderbetrag zurückzuzahlen, bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung ggf. anteilig. Der zu erstattende Betrag ist entsprechend der Regelung in Art. 49a Abs. 3 des BayVwVfG (derzeit 6 %) zu verzinsen.

   Wenn Gegenstände, die aus Fördermitteln beschafft worden sind, vor Ablauf der unter Nr. 4 festgelegten Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden, mindert sich der zurückzuzahlende Betrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Bauten usw. um 8 ⅓ %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Erwerb, und bei sonstigen Gegenständen um 20 %, gerechnet ab der Fertigstellung bzw. ab der Lieferung.

8. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

9. Der Landesfischereiverband, das Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.

10. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Landesfischereiverband	Unterschrift Zuschussempfänger

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Fördervereinbarung eingegangen am: _____

Datum	Unterschrift
München, den	

Anlage 4b

zur Fischereiabgaberichtlinie vom 18.05.2004
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.03.2015

Förderstelle beim
Landesfischereiverband Bayern e. V.
Pechdellerstraße 16
81545 München

Verwendungsnachweis

zur Fördervereinbarung mit dem Landesfischereiverband Bayern e. V. (Förderstelle) vom _____

LFV Fördernummer _____

1. Empfänger der Zuwendung:

Name
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Telefon/Telefax

Mit o. g. Fördervereinbarung wurde eine Zuwendung aus Mitteln der Fischereiabgabe für die umseitig aufgeführten Aufwendungen in einer Gesamthöhe von höchstens

_____ **€**

gewährt.

2. Zweck der Zuwendung und Darstellung der durchgeführten Maßnahme(n) (ggf. Beiblatt verwenden):

_____

_____

_____

_____

_____

3. Finanzierung

☐ Die Finanzierung erfolgte wie im Antrag angegeben

☐ Zur Finanzierung standen zusätzliche Drittmittel zur Verfügung in Höhe von: _____ **€**

Kostenzusammenstellung

(vereinfachter Verwendungsnachweis)

Die jeweiligen Rechnungen (Originale) und Zahlungsbelege (Kopien der Kontoauszüge) sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.
Die Originale werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben.

Lfd. Nummer	Empfänger	Verwendungszweck	Rechnungs-datum	Rechnungs-betrag €	bezahlt am	**Diese Spalten werden von der Förderstelle ausgefüllt!**			
						Förderfähiger Betrag €	Zuwendungs-betrag €	in EDV-Liste eingetragen am	Zuordnung zu den Förderbereichen
Summe:									

Erklärung:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des in der Fördervereinbarung näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die in der Fördervereinbarung einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Zur Bearbeitung durch die Förderstelle:
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

Prüfungsvermerk:

Ggf. Bemerkungen:

Verwendungsnachweis geprüft und Zuwendungsbetrag festgesetzt in Höhe von _____ €.

Förderbetrag angewiesen am:

Datum	Unterschrift
München, den	

Anhang

zur Richtlinie für Zuwendungen aus der Fischereiabgabe
vom 18. Mai 2004 (AllMBl S. 238),
zuletzt geändert durch
Bekanntmachung vom 23. März 2015 (AllMBl S. 209)

I. Gremien und Kompetenzen

1. Förderstelle

Beim Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) wird die Gewährung und Verwaltung der Fördermittel aus der Fischereiabgabe (Förderung) durch eine Förderstelle abgewickelt. Sie ist eine eigenständige Einrichtung des LFV, jedoch dem geschäftsführenden Präsidium unterstellt; Aufsicht und Kontrolle werden durch den Präsidenten und den Schatzmeister ausgeübt.

Sie ist an die einschlägigen Vorgaben der Förderrichtlinie und dieses Anhangs sowie die Beschlüsse des Förderbeirats gebunden.

2. Förderbeirat

2.1 Zusammensetzung

Der Förderbeirat des LFV besteht aus dem geschäftsführenden Präsidium des LFV, dem Geschäftsführer, dem Generalsekretär des LFV, der Förderstelle, den Präsidenten der Bezirksfischereiverbände (BFV) sowie je einem Vertreter des Instituts für Fischerei und der Abteilung Förderwesen und Fachrecht der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Die Leitung obliegt dem Präsidenten des LFV.

Zur Abhandlung spezieller Themenbereiche können weitere Personen (ohne Stimmrecht) zugezogen werden (z. B. Artenschutzreferent des LFV zu entsprechenden Fachfragen, ein Vertreter der Versuchsanlage Wielenbach des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu speziellen Fragen beim Gewässerbau etc.).

2.2 Arbeitsweise

Der Förderbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist für Beiratssitzungen beträgt zwei Wochen. Anträge, die im Förderbeirat zu behandeln sind und die Unterlagen dazu sollten der Förderstelle mindestens zwei Monate vor der Beiratssitzung zur Prüfung vorliegen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung vollständig zuzustellen. In jeder Sitzung wird der Monat für die jeweils kommende Sitzung festgelegt und im Protokoll bekannt gegeben.

In geeigneten Ausnahmefällen können Beschlüsse auf Anregung der Förderstelle auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu sind die maßgeblichen Unterlagen an die Mitglieder des Förderbeirats zu versenden; diese geben innerhalb von 20 Arbeitstagen ihr Votum dazu ab (oder widersprechen einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren). Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung werden die Mitglieder und das StMELF über das Ergebnis informiert.

Der Förderbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Förderung, die durch die Förderstelle beim LFV abgewickelt wird.

Jedes Mitglied des Förderbeirats hat eine Stimme, auch der im geschäftsführenden Präsidium des LFV ansonsten nicht stimmberechtigte Justitiar. Soweit eine Person ggf. als Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums des LFV und als Vertreter eines BFV in Personalunion dem Förderbeirat angehört, hat sie ebenfalls nur eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds kann im Verhinderungsfall durch einen von der entsendenden Organisation bestimmten Vertreter wahrgenommen werden.

Beschlüsse des Förderbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Begründete förder- oder haushaltsrechtliche Bedenken eines Mitglieds hat der Beirat zu behandeln. Trägt der Beschluss den Bedenken nicht Rechnung, bedarf er der Zustimmung des StMELF.

2.3 Kompetenzen

Der Förderbeirat entscheidet auch bei speziellen Maßnahmen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu den in Abschnitt II genannten Förderbereichen nicht möglich ist oder die ein Investitionsvolumen von 50.000 € überschreiten.

In begründeten Einzelfällen oder für einzelne Förder- bzw. Maßnahmenbereiche kann der Förderbeirat auch eine Über- bzw. Unterschreitung der jeweiligen Fördersätze oder Höchstsummen beschließen. Derartige Beschlüsse können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Institut für Fischerei bzw. Abteilung Förderwesen und Fachrecht) erfolgen. Wird keine Übereinstimmung erzielt, entscheidet das StMELF.

Werden von der Förderstelle Zuwendungsanträge ganz oder teilweise abgelehnt und erhebt der Antragsteller dagegen Widerspruch, so ist dieser dem Förderbeirat vorzulegen, der abschließend entscheidet.

Der Förderbeirat ist auch für Fragen der Koordination im Rahmen des Fördervollzugs zuständig.

Der Förderbeirat entscheidet nach den Vorgaben der Richtlinie.

3. Bezirksfischereiverbände (BFV) und Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV)

Die BFV und der LFV haben beratende sowie mitwirkende Funktion in Angelegenheiten der Förderung und unterstützen die Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen entsprechend.

Sie wirken bei der Erstellung und Fortführung der regionalen Artenhilfsprogramme gemäß Abschnitt II Nr. 3 mit und stimmen diese mit der jeweiligen Fachberatung für das Fischereiwesen der Bezirke (Fachberatung) ab.

Die BFV sind berechtigt, an Besatzmaßnahmen nach Abschnitt II Nr. 3.2.3 vor Ort teilzunehmen.

Auch bei Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums der Fische haben sie koordinierende Funktion und bereiten entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Institutionen, wie Behörden der Wasserwirtschaftsver-

waltung, Kreisverwaltungsbehörden, Naturschutzverbänden etc., vor.

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufgaben eines Dachverbands und der Mitgliederbetreuung stehen vor allem auch die Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung der Fischerjugend im Vordergrund.

II. Förderbereiche, Programme und Projekte

1. Grundsätzliches

Als Folgemaßnahme aus den Fischartenkartierungen und Monitorings sind insbesondere der **Schutz und die Verbesserung des Lebensraums der Fische** als zentrale Aufgabenstellungen des LFV und der BFV einzustufen und durch geeignete Programme und Projekte besonders zu fördern.

Eine Beteiligung Dritter an der Finanzierung einer Maßnahme darf nicht zu einer Überfinanzierung führen. Der Anteil der Eigenmittel des Antragstellers muss mindestens 10 % betragen.

2. Maßnahmen zur Verbesserung und zum Erhalt des Lebensraums der Fische

2.1 Gefördert werden können Maßnahmen wie:

2.1.1 Schaffung von Umgehungsgerinnen (Fischtreppen, Fischpässen etc.) und Beseitigung von Querverbauungen sowie Maßnahmen zur Gewässervernetzung; Erprobung neuer Systeme zur Vermeidung von Fischschäden bei Kraftwerkspassagen.

2.1.2 Schaffung und Erhalt von Laichplätzen, Schutz-, Ruhe- und Rückzugsräumen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kiesbettsanierung, Totholzeinbringung, Buhnenbildung etc.),

2.1.3 Schaffung und Erhalt möglichst natürlicher Gewässerstrukturen; in begründeten Einzelfällen können hierzu auch der Erwerb von Immobilien sowie von Wasser- oder Fischereirechten und ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden.

2.2 Generelle Voraussetzung zur Förderung der unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen ist, dass sie über die Gewässerunterhaltspflicht oder bestehende gesetzliche Auflagen und rechtliche Verpflichtungen hinausgehen sowie die Zustimmung der zuständigen Fachberatung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegt.

Die Förderung beträgt grundsätzlich 60 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 € je Maßnahme.

Synergetische Maßnahmenkombinationen können mit 75 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Darunter fallen z. B. Kombinationen wie:

- Schaffung von Laichplätzen und Jungfischhabitaten in räumlicher Verknüpfung,
- synergetische Maßnahmen über mehrere Fischereirechte hinweg und andere Gemeinschaftsprojekte.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1 muss bei Antragstellung bereits geklärt sein, wer zum Unterhalt der geförderten Maßnahme verpflichtet ist, bzw. wer diese Verpflichtung übernimmt. Diese Regelung ist auch in der Fördervereinbarung anzuführen.

Soweit der Erwerb von Immobilien oder von Wasser- bzw. Fischereirechten und im Zusammenhang damit ggf. auch Maßnahmen baulicher Art gefördert werden sollen, muss der Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) der LFV, ein BFV oder eine Gebietskörperschaft sein. Die Einschränkung der Trägerschaft entfällt bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.1, wenn der Erwerb von Wasserrechten zur Kompensation von Energieverlusten für Betreiber von Wasserkraftanlagen dient, um die Herstellung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern zu erreichen.

3. Arten- und Gewässerschutz

3.1 Aufgaben des LFV

3.1.1 Der LFV wirkt in Abstimmung mit dem StMELF bei der Konzeption und Umsetzung von Folgemaßnahmen aus Fischartenkartierungen und -Monitorings mit und widmet sich dabei insbesondere aktuellen Fragen des Arten- und Gewässerschutzes. Soweit erforderlich und veranlasst, bindet er in die Maßnahmen auch betroffene BFV und Fischereivereine ein und stimmt die Vorhaben ggf. mit Behörden und Einrichtungen ab, die damit ebenfalls befasst sind.

3.1.2 Der LFV ist federführend bei der Erstellung von Artenhilfsprogrammen zur Besatzregelung und ist hinsichtlich der in die regionalen Artenhilfsprogramme aufzunehmenden Arten koordinierend tätig. Er achtet auch auf die Einhaltung der unter Nr. 3.2.3 genannten Anforderungen an die entsprechenden Artenhilfsprogramme.

3.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen

3.2.1 Untersuchungen und Vorhaben des Arten- und Gewässerschutzes

Untersuchungen und Vorhaben dieser Art, die der LFV durchführt, werden zu 100 % aus Mitteln der Fischereiabgabe gefördert. Die einzelnen Projekte und deren Ausgaben (Personal- und Sachkosten) sind mit einem Förderantrag gegenüber der Förderstelle zu benennen und vom Förderbeirat zu genehmigen. Die Genehmigung bei mehrjährigen Projekten ist nur einmal erforderlich.

3.2.2 Besatzmaßnahmen nach Fischsterben

Gefördert werden können Besatzmaßnahmen zum Nachteilsausgleich nach nicht selbst verschuldetem Fischsterben, soweit anerkanntermaßen kein anderweitiger Schadenersatz erlangt werden kann. Die Förderstelle prüft dabei im Zusammenwirken mit dem jeweiligen BFV und der Fachberatung nach, ob ggf. ein Schadenersatzpflichtiger ermittelt wurde und nimmt dazu erforderlichenfalls auch Kontakt mit den insoweit befassten Behörden auf.

Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der Besatzkosten. Die Förderdauer beträgt maximal drei aufeinanderfolgende Jahre.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Besatzmaßnahmen nach Fischsterben in Aufzuchtteichen und Angelteichen (Nutzung durch intensive Befischung und häufige Nachbesetzung).

Die Besatzmaßnahme ist mit der jeweiligen Fachberatung abzustimmen.

Maßnahmen, die den Vorgaben dieses Abschnitts nicht eindeutig entsprechen, sind im Einzelfall vom Förderbeirat zu entscheiden.

3.2.3 Artenhilfsprogramme

3.2.3.1 Fördervoraussetzungen

Grundlage aller Besatzfördermaßnahmen ist ein vom LFV konzipiertes oder von den BFV vorgelegtes **Artenhilfsprogramm zur Besatzregelung,** das mit der jeweiligen Fachberatung und dem LFV (Artenschutzreferat) abgestimmt sein muss.

AHP, die von den BFV vorgelegt werden:

Vereine oder Fischereiberechtigte, die AHPs durchführen wollen, beantragen diese beim jeweiligen BFV.

Die BFV stellen, auf Grundlage der bei ihnen eingegangenen Anträge der Vereine oder Fischereiberechtigten, jeweils einen Sammelantrag pro Fischart. Dazu legen die Fachberatungen für Fischerei im Vorfeld mit den BFV jeweils artspezifische Gewässerkulissen fest, in die nach Möglichkeit auch Zielvorgaben der EU-WRRL einfließen. Die Besatzfische werden zentral vom antragstellenden BFV bestellt. Der BFV informiert die Fischereiberechtigten rechtzeitig über den geplanten Besatztermin. Ersatzweise geben die Fischereiberechtigten die Bestellung auf und teilen diese sowie den geplanten Besatztermin dem jeweiligen BFV mit. Anschließend reicht der BFV den Verwendungsnachweis des jeweiligen Artenhilfsprogramms bei der Förderstelle ein.

Um eine reibungslose Abwicklung der Besatzförderung vornehmen zu können, sind die abgestimmten Artenhilfsprogramme jeweils zu Beginn des Förderjahres der Förderstelle vorzulegen.

Artenhilfsprogramme sind auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre anzulegen, ggf. fortzuschreiben und mit einer Erfolgskontrolle abzuschließen, die sich auf die gesamte Gebietskulisse bezieht. Dazu ist vom BFV ein von der Fachberatung für Fischerei, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Fischerei, erstellter Bericht mit den Ergebnissen der Erfolgskontrolle nach fünf Jahren und einer Empfehlung vorzulegen.

Die Daten der Erfolgskontrolle werden in einer Datenbank des BFV erfasst, um die zielgerichtete Erstellung von Artenhilfsprogrammen und lebensraumverbessernden Maßnahmen zu unterstützen.

In begründeten Fällen kann ein Artenhilfsprogramm über die ersten fünf Jahre hinaus auf Empfehlung der Fachberatung fortgeschrieben werden. Änderungen in laufenden Artenhilfsprogrammen sind vom BFV im Vorfeld mit dem Landesfischereiverband abzustimmen und dem Förderbeirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ist ein landesweit gleiches Muster für Artenhilfsprogramme anzuwenden.

Im Artenhilfsprogramm sind die jeweiligen Gewässer, die zu besetzenden Fischarten in ihrer maximalen Besatzmenge und ihrer Altersstufe und deren Fördersätze sowie eventuelle Begleitmaßnahmen festzulegen.

Grundsätzlich ist bei der Besatzförderung im Rahmen von AHP zwischen der Angelfischerei (ohne Erwerbsabsichten) und der Erwerbsfischerei zu unterscheiden. Da die Berufsfischerei erwerbsmäßig erfolgt, ist bei Anträgen von der erwerbsmäßigen Fluss- und Seenfischerei eine entsprechende Kürzung bei der Besatzförderung vorzunehmen. In der Regel wird die Hälfte des regulären Fördersatzes einer Fischart gewährt. Anträge von Berufsfischern zur Besatzförderung sind zur Entscheidung immer dem Förderbeirat vorzulegen.

3.2.3.2 Fördergegenstand und -höhe

Die im Rahmen von Besatzmaßnahmen zur Wiederbesiedelung und zum Bestandsaufbau zuwendungsfähigen Fischarten, die notwendigen Begleitmaßnahmen und die Höhe der Fördersätze gehen aus Anlage 1 hervor.

Auch ein sogenannter Pflichtbesatz kann im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden, wenn die entsprechende Art im jeweiligen Artenhilfsprogramm für die betreffenden Gewässer aufgeführt ist.

3.2.4 Mitwirkung der Bezirksfischereiverbände

Wie aus Nr. 3.2.3.1 hervorgeht, haben die BFV in der Planung, Umsetzung und Fortführung der jeweiligen Artenhilfsprogramme zur Besatzregelung eine verantwortungsvolle Aufgabenstellung zu erfüllen.

Für dafür entstehende Aufwendungen kann auf Antrag eine pauschale Entschädigung von jährlich bis zu 3.500 € je Regierungsbezirk gewährt werden.

4. Anschaffung von Geräten zur Hege des Fischbestands

Gefördert werden können:

4.1 Geräte zur Wasseruntersuchung, insbesondere zur Bestimmung von Sauerstoff und pH-Wert, soweit eine Bestätigung des Antragstellers beiliegt, dass die fachlichen Voraussetzungen zur Bedienung der Geräte vorliegen (z. B. Teilnahmebestätigung an Gewässerwartkursen oder berufliche Qualifikationen).

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.000 € je Gerät.

Ersatzteile und Ersatzchemikalien werden nicht gefördert.

4.2 Elektrofischfanggeräte, Netze, Brutboxen und Boote; Belüftungsanlagen können ebenso wie Transportbehälter mit Ausströmer und Sauerstoffarmatur nur dann gefördert werden, wenn sie für Hegemaßnahmen unabdingbar sind.

Die Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 5.000 € je Maßnahme.

Ersatzteile und Reparaturen sowie Gerätschaften zur Be- und Verarbeitung von Fischen sind nicht zuwendungsfähig.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller“) für die vorgenannten Investitionen können alle

Fischereiberechtigten sein, die ein in Bayern liegendes Gewässer bewirtschaften.

5. Anschaffung von Geräten für Lehr- und Lernzwecke

Aufnahmegeräte und Projektionssysteme, wie z. B. Camcorder und Beamer, werden mit 50 % der Ausgaben gefördert, wenn sie zu Lehr- und Lernzwecken benötigt werden.

Maßnahmenträger (und damit „Antragsteller") können nur Fischereivereine mit Sitz in Bayern sowie die BFV und der LFV sein.

6. Untersuchungen und Gutachten

Untersuchungen und Gutachten, insbesondere auch zur Gefährdung aquatischer Organismen, sowie die Entwicklung von Sanierungsplänen und deren Dokumentation werden mit 100 %, bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €, in begründeten Fällen auch höher, gefördert.

Voraussetzung ist, dass die zu erwartenden Ergebnisse für die Fischerei von allgemeinem Interesse sind und der Förderbeirat der Maßnahme zugestimmt hat.

Gutachten, die im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten angefertigt werden, sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie im allgemeinen Interesse liegen und der Förderbeirat zugestimmt hat. Soweit bei solchen Rechtsstreitigkeiten die gutachterlichen Kosten durch die Gegenpartei erstattet werden, ist die gewährte Förderung wieder zurückzuzahlen.

Maßnahmenträger und Antragsteller können nur bayerische BFV sowie der LFV sein.

Bei Maßnahmen der BFV ist bei der Antragstellung die Abstimmung mit der jeweiligen Fachberatung und bei Maßnahmen des LFV die Abstimmung mit dem Institut für Fischerei erforderlich.

7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aktivitäten und Maßnahmen im musealen Bereich auf Vereins- bzw. Bezirksverbandsebene,
- Bewirtungskosten bei Veranstaltungen und Ausstellungen,
- Informationsschriften (Bücher, Broschüren etc.), die verkauft werden,
- Festschriften, Jubiläumsausgaben oder Mitteilungen mit überwiegend vereins- oder verbandsinternen Beiträgen, Jubiläumsveranstaltungen oder Festumzüge,
- Geschenke und Preise, mit Ausnahme von Werbeträgern mit einem Einzelwert von höchstens 3 €,
- öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die vorrangig der Erwerbsfischerei dienen.

7.2 Förderung auf Vereinsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen sowie die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden). Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) ist jedoch mit dem jeweiligen BFV bzw. dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits bei diesen Organisationen entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom BFV oder LFV abgewickelt werden soll.

7.3 Förderung auf Bezirksfischereiverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Gefördert werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Beteiligungen an Ausstellungen und die Erstellung von Informationsschriften, Infotafeln und Schaukästen (z. B. auf Lehrpfaden) sowie die Anschaffung von Aquarien für Ausstellungszwecke. In Ausnahmefällen können auch Kunstwerke, die einen nachhaltigen Beitrag zur fischereilichen Öffentlichkeitsarbeit leisten, mit bis zu 20.000 € gefördert werden. Auch die Erstellung von elektronischen Medienträgern kann bezuschusst werden.

Vor der Erstellung von Informationsschriften (Faltblätter etc.) oder elektronischen Medienträgern ist jedoch mit dem LFV abzuklären, ob für die geplante Maßnahme bereits beim LFV entsprechende Publikationen vorliegen oder ob ggf. die Maßnahme vom LFV abgewickelt werden soll.

Darüber hinaus sind nach Abstimmung mit dem LFV auch Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der regionalen Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme zu 80 % zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Mit 50 % werden Ausgaben für die Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung gefördert.

7.4 Förderung auf Landesverbandsebene (Maßnahmenträger und Antragsteller)

Der LFV ist grundsätzlich für alle überregionalen und bedeutenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Soweit erforderlich, unterstützt der LFV in dieser Hinsicht auch Vereine und BFV.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit können gefördert werden:

7.4.1 Herausgabe und Versand der Informationszeitschrift „Bayerns Fischerei + Gewässer". Die hierfür entstehenden Ausgaben werden zu zwei Drittel bezuschusst; Voraussetzung ist, dass der überwiegende Teil der Inhalte fachlich orientiert und von allgemeinem Interesse ist. Übersteigen die Werbeinserate sowie vereins-/verbandsinterne Beiträge/Informationen in den einzelnen Zeitschriften ein Drittel des Gesamtumfangs, so wird der Fördersatz entsprechend reduziert. Die Relation zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Beiträgen ist bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die LfL festzustellen.

7.4.2 Beteiligung an überregionalen Ausstellungen/Messen und die Erstellung/Beschaffung von Informationsmaterial sowie Schaukästen, Videofilmen und Demonstrationsobjekten (z. B. Aquarien, Videovorführgeräte etc.); Ausgaben hierfür werden mit 80 % gefördert.

7.4.3 Investitionskosten für öffentlichkeitswirksame bauliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung (z. B. begehbares Großaquarium) können bis zu 100 % gefördert werden. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Konzept vorgelegt wird und die Finanzierung des laufenden Betriebs für mindestens zwölf Jahre gesichert ist. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Förderbeirats.

Ausgaben für den Unterhalt und laufenden Betrieb sind nicht zuwendungsfähig.

7.4.4 Erstellung von Informationsmaterial (Faltblätter, Plakate, Pressemappen etc.) oder elektronischer Medienträger sowie Veröffentlichungen zu Themen des Fischarten- und Gewässerschutzes; eine Förderung von 80 % wird gewährt.

7.4.5 Anlage von digitalen Bildarchiven sowie der Erwerb von entsprechenden Fachpublikationen und Broschüren zur Archivierung. Die Ausgaben hierfür werden mit 50 % gefördert.

7.4.6 Erstellung eines langfristig angelegten Konzepts für eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Die Ausgaben dafür und für die Umsetzung können mit 80 % gefördert werden. Dabei kann der LFV auf Vertragsbasis auch Dritte mit dieser Maßnahme beauftragen.

7.4.7 Aktionen im Funk, Fernsehen oder Film sowie gezielte Informationsveranstaltungen zur Darstellung der Fischerei, ihrer Leistungen für die Gesellschaft oder ihrer Probleme sind zu 80 % zuwendungsfähig. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Symposien, Workshops, Hearings etc.; Beiträge der Teilnehmer und ggf. Leistungen Dritter hierzu sind jedoch von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

7.5 Zur Wahrung des kulturellen Erbes der Fischerei können **Museen mit landesweiter Bedeutung** gefördert werden.

7.5.1 Soweit den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung (Deutsches Jagd- und Fischereimuseum in München bzw. Jagd- und Fischereimuseum in Tambach) eine **Pauschalförderung** zur Mitfinanzierung der Einrichtung und des Betriebs gewährt wird, ist Folgendes zu beachten:

7.5.1.1 Die dem jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum gewährte Förderung erfolgt als Projektförderung und ist (abweichend zur ansonsten vorgegebenen Anteilfinanzierung) im Wege einer **Festbetragsfinanzierung** zu gewähren. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind ebenso zu beachten wie die ansonsten geltenden Förderrahmenbedingungen, unter denen der Landesverband die Fischereiabgabeförderung abwickelt.

7.5.1.2 Vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ist im jährlichen Förderantrag darzustellen, für welche Maßnahmen die Fördermittel verwandt werden sollen.

7.5.1.3 Für die erhaltenen Mittel ist vom jeweiligen Jagd- und Fischereimuseum ein Verwendungsnachweis zu führen, der analog den anderen Förderfällen von der Förderstelle zu prüfen ist.

7.5.1.4 Da die Jagd- und Fischereimuseen auch aus Mitteln der Jagdabgabe Zuwendungen erhalten, ist vom Förderantrag, von der Mittelbereitstellung und auch vom Verwendungsnachweis (inklusive Prüfungsergebnis) jeweils eine Kopie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen zum Abgleich mit der Jagdabgabeförderung.

Bei Mehrfachförderung aus anderen Mitteln (z. B. Jagdabgabe) darf die Summe der Zuwendungen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung einzelner Fördermaßnahmen ist nicht zulässig.

7.5.2 Außerdem kann den beiden Museen mit landesweiter Bedeutung eine zusätzliche Förderung für einzelne fischereispezifische Aktionen, Projekte oder Exponate gewährt werden. Derartige Einzelmaßnahmen werden mit 50 % gefördert.

8. Lehrgangswesen, Lehr- und Lernmittel

Fischereiberechtigte und Mitglieder von Fischereivereinen sowie Angehörige und Funktionsträger der Verbände können für die Teilnahme an Lehrgängen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Fischerei – und vergleichbaren Einrichtungen sowie des LFV und der BFV eine Förderung erhalten.

Die reinen Lehrgangs- bzw. Kurskosten inkl. Lehr- und Lernmittel, die den Teilnehmern bzw. den entsendenden Organisationen entstehen, werden mit 85 % gefördert. Eine direkte Förderung der Ausgaben der Lehrgangsveranstalter ist nicht möglich.

Die Lehrgangs- bzw. Kurskosten kann nur der entsendende Verein/Verband/Fischereiberechtigte zur Förderung einreichen, wenn er dafür die Ausgaben trägt.

Zuwendungsfähig sind Lehrgänge, die dem Fischereiwesen dienlich sind, wie z. B. Fischereiaufseherkurse, Gewässerwartkurse, Rutenbauseminar, Fischverwertungskurse.

Lehrgänge/Seminare, die den Charakter einer beruflichen Weiterbildung aufweisen, können ebenso wenig gefördert werden wie solche, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fischerei stehen (z. B. Vereinsrecht, Steuerrecht, Naturschutzwacht etc.).

Ebenso sind Ausgaben für die Lehrgangs- und Ausbildungsteilnahme für Schulungskräfte, Kurs- und Prüfungsleiter in Vorbereitungslehrgängen für die Staatliche Fischerprüfung nicht zuwendungsfähig.

Eine Förderung der Raumausstattung für Lehr- und Lernzwecke ist nur auf Bezirks- oder Landesverbandsebene möglich; Ausnahme: ein Verein übernimmt im Auftrag eines BFV diesbezügliche überregionale Aufgaben und der Verband beteiligt sich an den Investitionskosten in entsprechender Höhe und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung liegt vor (Hinweis: Beschränkung auf wenige Standorte).

Bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Lehr- und Lernräumen sind nicht zuwendungsfähig.

9. Jugendförderung

9.1 Der Aus- und Fortbildung der Fischerjugend ist besonderes Augenmerk zu widmen. Ein gut ausgebildeter Nachwuchs mit fachlich fundiertem Wissen trägt nicht nur zur waidgerechten Ausübung des Fischfangs und der Fischhege bei, sondern verstärkt auch das Bewusstsein für den Umgang mit der Natur und deren nachhaltiger Nutzung. Darüber hinaus prägt eine fachlich gut ausgebildete Fischerjugend auch das positive Ansehen der Fischerei in unserer Gesellschaft.

Da Jugendliche in aller Regel nur ein geringes Einkommen haben, werden sämtliche als zuwendungsfähig eingestuften Maßnahmen in der Jugendförderung mit 75 % auf Vereinsebene und 90 % auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene bezuschusst.

Soweit die jeweiligen Maßnahmen nicht durch die Landesleitung der Bayerischen Fischerjugend im LFV oder die Jugendleitungen in den BFV beantragt und durchgeführt werden, können auch Vereine, wenn sie Maßnahmenträger sind, Förderanträge einreichen.

Gefördert werden können:

9.2 auf Vereins-, Bezirksverbands- und Landesverbandsebene für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

9.2.1 Videofilme, DVDs etc.,

9.2.2 Vorführgeräte, wie z. B. Leinwände und Beamer,

9.2.3 Lehr- und Lernmittel, Mikroskope etc.,

9.2.4 Lehrfahrten mit fischereilichem Inhalt sowie Besuche von Fischereiausstellungen und Museen innerhalb Bayerns und angrenzenden (Bundes-) Ländern,

9.2.5 Seminarkosten zur Ausbildung von Jugendbetreuern (z. B. Rutenbau, Fliegenbinden, Fischverwertungskurse etc.),

9.2.6 Anschaffungskosten von Zelten (mit notwendigem Zubehör) zur Durchführung von Zeltlagern mit Aus- und Fortbildungscharakter;

9.3 auf Bezirksverbands- und Landesverbandsebene zusätzlich (zur Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen):

9.3.1 Anschaffung von max. zwei PCs/Laptops für Lehr- und Lernprogramme für mindestens fünf Jahre,

9.3.2 DVD-Player, Phonoanlagen etc.,

9.3.3 Ausgaben zur Durchführung von Zeltlagern sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehen (ohne Bewirtungskosten).

Anlage 1: Besatzmaßnahmen im Rahmen eines AHP (Abschnitt II Nr. 3.2.3) – Fischarten und Fördersätze

Kategorie	Fischart	Fördersätze AHP in %	Auflagen im AHP und Bedingungen für erhöhten Fördersatz[1)]
AHP EZG Donau + Main + Elbe	Äsche	50	
	Bachforelle	0	30 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Barbe	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Nase	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Nerfling	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Rutte	30	60 % bei Ausweitung der Schonbestimmungen
AHP EZG Donau	Frauennerfling	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Huchen	30	50 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Seeforelle	60 (Fisch), 90 (Eier)	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich, Besatz nur in originären Gewässern
	Schied	50	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Sterlet	60	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich, Besatz nur in originären Gewässern
AHP EZG Main + Elbe	Aal (Glasaal)	60	zusätzlich Konzept Fachberatung für Fischerei erforderlich, nur im EZG Elbe
AHP Kleinfischarten	Elritze	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Hasel	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Karausche	80	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; nur europäische Karausche (keine asiatische); 90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Laube	0	30 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Steinbeißer	80	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; 90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
	Schlammpeitzger	80	90 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen
AHP weitere Arten	Schleie	0	30 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen (z. B. Reduktion Fraßdruck Waller etc.); zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich
	Edelkrebs	50	zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich; nur wenn Nachweis vorliegt, dass Besatzgewässer frei von Erreger Krebspest oder Besatz mit resistenten Edelkrebsen
	Wildkarpfen	0	30 % nur in Verbindung mit Begleitmaßnahmen (z. B. Reduktion Fraßdruck Waller etc.); zusätzlich spezielle Konzeption durch Fachberatung für Fischerei erforderlich

1) **Begleitmaßnahmen** sind u. a.:
- Lebensraumverbessernde Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 (Abschnitt II des Anhangs zur Richtlinie)
- Reduktion von Prädatoren
- zusätzliche Schonbestimmungen im Besatzbereich

Die Begleitmaßnahmen (mit Ausnahme der zusätzlichen Schonbestimmungen) müssen in der Gewässer**kulisse**, aber nicht in allen Teilabschnitten bzw. flächendeckend erfolgen. Führt die Fischerei oder Dritte (Wasserwirtschaft, Kraftwerksbetreiber) beispielsweise am Inn Renaturierungsmaßnahmen durch, gelten diese Maßnahmen für die gesamte Gebietskulisse.

Die **Fachberatung für Fischerei** entscheidet, welcher Fördersatz für die jeweilige Fischart in den betroffenen Gebietskulissen gewährt werden kann.

2175.5-A

Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit")

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der bayerischen Bezirke

vom 7. März 2015 Az.: IV4/6438.06-1/35

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der regionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaats Bayern sowie der Bezirke.

Die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit Behinderungen dar. Es handelt sich hierbei um ein sozialraumorientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie für sinnesbehinderte oder chronisch kranke Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII und deren Angehörige. Für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen bestehen eigene Versorgungsstrukturen.

Gemeinsam mit den bayerischen Bezirken und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) verfolgen die Dienste den Grundsatz, die Führung eines möglichst selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu unterstützen und die Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten. Die regionalen OBA-Dienste schaffen Beteiligungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen in den Diensten.

In Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Wahlmöglichkeit an der Ausgestaltung zum Leben in der Gemeinschaft und die volle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hervorgehoben. Hierzu sollen u. a. wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die volle Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und ihre Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern.

Durch den direkten Kontakt mit den betroffenen Menschen erhalten die regionalen OBA-Dienste wichtige Informationen über die Bedürfnisse und Wünsche, aber auch über bestehende Barrieren, die einer Teilhabe entgegenstehen. Diese Erkenntnisse sollen zur Entwicklung des inklusiven Sozialraums beitragen, die eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die bayerischen Bezirke und das StMAS unterstützen die regionale OBA bei dieser Aufgabe.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, niedrigschwellige ambulante Betreuung und Sicherung der Teilhabe von körperlich und geistig behinderten, sinnesbehinderten oder chronisch kranken Menschen, die zum Personenkreis der §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch Träger und deren leistungsfähige Dienste[1)] anzubieten, die Führung eines möglichst selbstständigen, eigenverantwortlichen Lebens zu unterstützen und die Familien mit behinderten Angehörigen zu entlasten.

2. Gegenstand der Förderung

Der Förderung der Dienste der regionalen OBA soll ein sachgerecht gewähltes Verhältnis von Bevölkerungszahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu den Fach- und Verwaltungskräften zugrunde liegen. Dies ist mindestens

- für Verwaltungskräfte der OBA einschließlich der Verwaltungskräfte der Familienentlastenden Dienste (FED) und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 0,33 pro Vollzeit-Fachkraft;
- für Durchführungskräfte von Familienentlastenden Diensten (FED) und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50.000.

Abweichungen hierzu sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. in Ballungsräumen) möglich.

Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Ausgaben für das vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannte Personal, die Sachausgaben sowie die Ausgaben für die Erstausstattung. Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalausgaben der bewilligten Fachkräfte, für die Bezirke auch die Ausgaben der Verwaltungskräfte, Durchführungskräfte für Familienentlastende Dienste und Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie die Sachausgaben und die Ausgaben für die Erstausstattung.

Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der Behindertenarbeit beziehungsweise in den Bereichen Familienentlastung, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein. Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit. Sonstige Fachkräfte sind insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Fachkräfte und sonstige Fachkräfte können in begründeten Fällen auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen, Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe sowie Psychologinnen und Psychologen sein.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als freiwillige Förderleistungen des Freistaats Bayern und der Bezirke gewährt. Unberührt bleiben alle gesetzlich geregelten Leistungen, insbesondere nach den Vorschriften des SGB I bis SGB XII.

1) Dienste im Sinn dieser Richtlinie sind Organisationseinheiten eines Trägers, die die Aufgaben gemäß Nr. 4 wahrnehmen.

Der Einzugsbereich der Dienste der regionalen OBA (Sozialraum des Dienstes) umfasst in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände) sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderungen und deren Belange vertreten (Landesverbände).

Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der o. g. Verbände und Vereinigungen.

4. Aufgaben der regionalen Dienste

Die regionalen OBA-Dienste erfüllen entsprechend ihrer Personalausstattung die in der bayernweit geltenden Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) näher definierten Aufgaben und beachten die dort festgelegten Standards.

Der jeweilige Bezirk und der regionale OBA-Dienst können im Rahmen eines Zielvereinbarungs- oder Qualitätsgesprächs Aufgabenschwerpunkte festlegen, bei Bedarf unter Einbeziehung des jeweiligen Spitzenverbands bzw. Landesverbands. Die regionalen OBA-Dienste setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben Fachkräften, Verwaltungskräften und Durchführungskräften auch ehrenamtlich Tätige ein.

Die Träger übernehmen mittels ihrer Dienste in ihrem Einzugsbereich folgende Aufgaben:

a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum;
b) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
c) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;
d) Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes (FED)/Familienunterstützenden Dienstes (FUD);
e) Durchführung von FED/FUD-Maßnahmen;
f) Öffentlichkeitsarbeit;
g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe);
i) fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich deren Einarbeitung und Fortbildung.

Soweit OBA-Dienste nicht den gesamten Aufgabenkatalog wahrnehmen, haben sie über Kooperationen mit anderen regionalen OBA-Diensten in ihrem Einzugsbereich die vollständige Versorgung mit den oben genannten Leistungen sicherzustellen (Anlage 2).

Alle in demselben Einzugsgebiet tätigen Dienste der OBA stimmen ihre Maßnahmen aufeinander ab und arbeiten eng und arbeitsteilig zusammen.

Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung dieser Aufgaben bieten.

Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (z. B. Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Eheberatung), soll zur Vermeidung von Doppelstrukturen in enger Abstimmung mit diesen Beratungsstellen stattfinden.

Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen.

Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden.

Die Leistungen der regionalen OBA-Dienste sollen in barrierefreien und zentral gelegenen Räumlichkeiten erbracht werden.

Sämtliche Leistungen der regionalen OBA-Dienste sind vorrangig an der Bevölkerung des vereinbarten Versorgungsgebiets zu orientieren und an den regionalen Bedingungen auszurichten.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

– Personalausgaben für berücksichtigungsfähige Fach-, Durchführungs- und Verwaltungskräfte,
– Sachausgaben,
– Ausgaben für die Erstausstattung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Freistaat Bayern

Die jährliche Förderpauschale des Freistaats Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. a, b, d, f, g, h, i beträgt für Fachkräfte bis zu 24.300 Euro und für sonstige Fachkräfte bis zu 18.200 Euro.

5.2.2 Bezirke

5.2.2.1 Personalausgaben

Die Förderung des Personals erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

Die Förderung der Personalausgaben für die bis zum 31. Dezember 2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlagen 3a und 3b (Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe

IVb+Z, sonstige Fachkräfte bis maximal Vergütungsgruppe Vb, Verwaltungskräfte bis maximal Vergütungsgruppe VIb). Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31. Dezember 2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt. Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen bestimmt sich dabei nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraums.

Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 1. Januar 2007 eingestellt wurden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalausgaben mit den Pauschalen nach Anlage 4.

Von den Personalkostenpauschalen sind die Leistungen des Freistaats Bayern sowie zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter für gefördertes Personal in Abzug zu bringen.

Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

Für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 4 Buchst. c und e gewähren die Bezirke als zusätzliche kommunale Förderung eine Pauschale in Höhe von 5.700 Euro pro Vollzeitkraft.

Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates bzw. zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.

5.2.2.2 Sachausgaben

Zu den tatsächlich entstehenden Sachausgaben wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte volle Planstelle gewährt. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

5.2.2.3 Ausstattung

Zu den Ausgaben für die Erstausstattung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei den Teilaufgaben nach Nr. 4 Buchst. c und e beträgt 5.000 Euro je Vollzeitkraft. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Die Ausgaben für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.

5.2.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. Die volle Pauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1.600 Stunden zugrunde gelegt.

Für die übrigen Personalausgaben wird keine Förderung gewährt.

5.2.4 Sonstiges

Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.

Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

5.2.5 Nachrangbeachtung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, für die Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen sowie von FED/FUD-Maßnahmen die Finanzierungsbeteiligungen Dritter in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Zuwendungen Dritter und anderweitig finanzierte Ausgaben sind von den Gesamtausgaben abzuziehen.

5.2.6 Nicht gedeckte Aufwendungen

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen wird auf den Einsatz von Eigenmitteln einschließlich Beiträgen der Menschen mit Behinderungen sowie auf zweckgebundene Zuschüsse Dritter verwiesen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie die Finanzierung des Dienstes ist zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband bzw. Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern Einvernehmen herbeizuführen.

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als staatliche Bewilligungsstelle sowie dem zuständigen Bezirk ist jeweils ein formgerechter Antrag vorzulegen.

Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des Spitzenverbands bzw. Landesverbands beizufügen.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt.

Bei bereits in der Förderung befindlichen Diensten erfolgt die Antragstellung nebst Anlagen über den Spitzenverband bzw. Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim ZBFS. Die Spitzenverbände und Landesverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor. Bei Erstanträgen und bei Stellenerweiterungsanträgen reichen die

Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband bzw. Landesverband ihre Anträge bis spätestens 1. Juli des Vorjahres beim Bezirk und beim StMAS ein.

Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge. Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband bzw. Landesverband und einen Abdruck davon an den Bezirk. Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband bzw. Landesverband und an das ZBFS.

Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Auszahlungen des Freistaats Bayern dürfen gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7.1 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.4 ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

Personaländerungen sind vorab, spätestens ab dem Monat der Beschäftigung dem zuständigen Bezirk und dem ZBFS mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs sowie einem Sachbericht. Als Sachbericht dient die Jahresstatistik der Dienste. Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband bzw. Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen.

Der Bezirk leitet das Prüfungsergebnis an den Freistaat Bayern weiter. Der Freistaat Bayern behält sich das Prüfrecht im Einzelfall vor.

8. Rückforderung der Förderung

Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden;
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

Der jeweilige Spitzenverband bzw. Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheids des Bezirkes bzw. den Rückforderungsbescheid des Freistaats Bayern.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

9.2 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Anlage 1

Rahmenleistungsbeschreibung für die Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit (regionale OBA) in Bayern

Präambel

Die vorliegende Rahmenleistungsbeschreibung zeigt das Aufgabenspektrum von Diensten der regionalen Offenen Behindertenarbeit (regionale OBA) auf und formuliert inhaltliche Grundaussagen zur Leistungserbringung. Als geförderte ambulante Dienste zur Sicherung und Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen in Bayern bilden sie einen zentralen Baustein im System der bayerischen Behindertenhilfe. Durch ihre flächendeckende Präsenz und ihr niedrigschwelliges Angebot sind die regionalen OBA-Dienste gemeindenahe Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.

Die Aufgaben der regionalen OBA haben sich von integrativen Denk- und Verhaltensansätzen in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen hin zu einem sozialräumlichen Denken entwickelt, das Menschen mit Behinderungen stärkt. Dieser Ansatz muss von allen Beteiligten innerhalb eines Sozialraums im Kontext des gesellschaftlichen Inklusionsprozesses realisiert werden. Ein konzeptionelles Kennzeichen der Leistungen der Dienste ist ein hohes Maß an Sozialraumorientierung, bezogen auf den Dienst sowie den Einzelfall. Sie tragen damit wesentlich zur Realisierung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei.

Unter dem Begriff „Sozialraumorientierung“ stehen Prinzipien zur Verfügung, die Grundlage einer fachlichen Weiterentwicklung für die Dienste sein können. Im Sinne der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) werden über den persönlichen Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung hinaus die unterstützenden und hemmenden Faktoren seines Umfelds zur Ermöglichung von Teilhabe in den Blick genommen. Dadurch können regionale OBA-Dienste maßgeschneiderte und lebensweltnahe, selbstbestimmte Lösungswege mitgestalten.

1. Schwerpunktsetzung und Qualitätssicherung

Leitlinie für die regionale OBA ist die Sozialraumorientierung bzw. Lebensweltorientierung. Ziel ist es, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu sichern. Im Fokus aller Leistungen der regionalen OBA stehen der Mensch mit Behinderung und seine Angehörigen. An seinem Willen orientieren sich die Maßnahmen der regionalen OBA. Alle Leistungen für ihn werden in Bezug auf seinen Sozialraum unter Beachtung seiner persönlichen, sozialen, materiellen und infrastrukturellen Ressourcen erbracht. Die Richtlinie gliedert deshalb die Aufgaben der Dienste in zwei Bereiche auf: unmittelbare, personenzentrierte Leistungen und mittelbare, lebensweltorientierte Leistungen.

In Städten und größeren Landkreisen gibt es in der Regel mehrere Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit. Spezialisierungen auf Zielgruppen und Aufgabenschwerpunkte der Leistungserbringung sowie eine Aufteilung der Zuständigkeiten für bestimmte Sozialräume werden deshalb in Kooperationsvereinbarungen geregelt. So kann eine vollständige und effiziente Leistungserbringung in der Versorgungsregion gesichert werden.

Um eine für die Nutzer bayernweit vergleichbare Angebotsstruktur gewährleisten und personenzentrierte sowie lebensweltorientierte Aspekte ausreichend und ausgewogen berücksichtigen zu können, ist eine überwiegend gleiche Aufgabenschwerpunktsetzung der Leistungserbringung zielführend.

Der Erfüllungsgrad der Aufgaben kann aber aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und personellen Ressourcen der einzelnen Dienste sowie aufgrund von Kooperationen von Diensten in der Versorgungsregion voneinander abweichen.

Der prozentuale Anteil, den die jeweilige Aufgabenerfüllung bzw. Schwerpunktsetzung im Gesamtangebot des Dienstes (ohne Durchführung der FBB und FED/FUD) einnimmt, ergibt sich grundsätzlich aus den nachfolgenden Rahmenrichtwerten für die Arbeitszeit der Fachkräfte im geförderten Dienst.

Aufgabe	**Minimum**	**Maximum**
Beratung	10 %	30 %
Organisation und Sicherstellung FBB	5 %	20 %
Organisation und Sicherstellung FED	5 %	20 %
Öffentlichkeitsarbeit	5 %	20 %
Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter	5 %	10 %
Netzwerkarbeit	10 %	30 %
Leitung	10 %	20 %

Der Dienst trägt die individuellen Ist-Zeitanteile zur Aufgabenerfüllung in die Jahresstatistik ein. Dem Dienst obliegt die Art und Weise der Ermittlung der Ist-Zeitanteile.

Die Aufgaben FBB und FED/FUD bestehen aus den Bereichen Organisation und Sicherstellung sowie Durchführung. Letztere übernehmen in der Regel die Durchführungskräfte, so dass hier auf die Vorgabe von Richtwerten verzichtet wird.

Die Erfüllung der Rahmenrichtwerte kann auch durch Kooperationen der Dienste erreicht werden.

Ist vorhersehbar, dass ein Dienst von den Schwerpunktsetzungen abweicht, hat er dies dem Bezirk zeitnah mitzuteilen. Reagiert der Bezirk darauf nicht, kann er die Abweichungen nachträglich nicht beanstanden.

Es besteht auch die Möglichkeit, Abweichungen bei der Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgesprächs zu thematisieren und zu vereinbaren.

Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche können zwischen Vertretern des Dienstes und des Bezirks zum fachlichen Austausch und der inhaltlichen Konkretisierung des Aufgabenspektrums geführt werden. Vertreter des Spitzenverbands werden auf Wunsch beteiligt. Diese Gespräche beziehen sich auf den Bedarf in der Versorgungsregion und erfolgen auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibung, der in der Jahresstatistik der Dienste dokumentierten Leistungen sowie den Ergebnissen früherer Gespräche.

Führt ein Bezirk keine Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche, sind die oben genannten Rahmenrichtwerte für den Dienst nicht bindend.

Der Bezirk entscheidet im Benehmen mit dem Dienst, wie und in welchem zeitlichen Abstand Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche geführt und Zielvereinbarungen geschlossen werden.

Zielvereinbarungen werden grundsätzlich im Rahmen von Zielvereinbarungsgesprächen für den Zeitraum von einem bis zu drei Jahren geschlossen. Sie sind für den jeweiligen regionalen OBA-Dienst und den Bezirk verbindlich.

2. Darstellung der Leistungen

Bei der Tätigkeit des OBA-Dienstes stehen die Stärkung des Selbstbewusstseins der Menschen mit Behinderungen (Empowerment), der Erfahrungsaustausch bei der Überwindung von Teilhabebarrieren (Peer Support), die Ermunterung zur aktiven Teilhabe und Selbstbestimmung und zur Wahrnehmung der eigenen Rechte im Vordergrund.

Dies kann gelingen unter anderem über die Initiierung von Unterstützerkreisen, die Initiierung einer persönlichen Zukunftsplanung, über Formen und Methoden zur Stärkung der Selbstbefähigung, der Verwendung von „leichter Sprache“ und Instrumenten/Methoden der „Unterstützten Kommunikation“. Vor allem jedoch ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (Partizipation) bei der Beratung und der Realisierung von Maßnahmen wichtig.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die in der Förderrichtlinie genannten personenzentrierten und lebensweltorientierten Aufgaben und nennt exemplarische Leistungen. Sie dient zur Orientierung für Leistungsträger und Dienste. Nicht alle exemplarisch aufgeführten Leistungen müssen zwingend erbracht werden; nicht aufgeführte Leistungen sind möglich, soweit sie dem Förderzweck entsprechen.

Vorrang haben Fachberatungen und Spezialangebote; die Dienste sollen an diese sowie an vorrangige Leistungsträger vermitteln.

I. Unmittelbare Leistungen für Menschen mit Behinderungen (personenzentriert)

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum	Fachliche Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen zu allen Fragen der Behinderung und des individuellen Bedarfs. Ausgangspunkt sind die konkrete Lebenssituation und die individuellen Ziele und Wünsche der Menschen mit Behinderungen, insbesondere ihre Ressourcen und der Bezug zum Sozialraum. Die Beratung kann erfolgen: – telefonisch – online – schriftlich – persönlich im Dienst bzw. bei Hausbesuchen	1. Abklärung der Bedarfe 2. Beratung, wie z. B. psychosoziale Erstberatung zur persönlichen Lebensplanung oder zu Hilfeleistungen 3. Weitergabe von Informationen, z. B. Informationen über rechtliche Grundlagen und Hilfesysteme sowie Angebote im Sozialraum, auch außerhalb des Systems der Behindertenhilfe 4. (Weiter-)Vermittlung an Fachberatungen und Spezialangebote sowie vorrangige Leistungsträger innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe
b) und c) Organisation, Sicherstellung und Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen	OBA-Dienste entwickeln (möglichst) inklusive Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen und führen diese ggf. selbst durch; dabei sollte eine Teilnehmerquote der Menschen mit Behinderungen von mind. 20 % nicht unterschritten werden. Außerdem initiieren sie Angebote außerhalb der Behindertenhilfe und kooperieren mit den Anbietern dieser Maßnahmen im Sozialraum. Zielgerichtete Veranstaltungen nur für Menschen mit Behinderungen können sie durchführen, wenn diese den Wünschen der Betroffenen entsprechen und eine Öffnung der Maßnahme für Menschen ohne Behinderungen unsachgemäß wäre. Die Bildungsangebote der OBA-Dienste zielen darauf ab, eine Zusammenarbeit mit Bildungsanbietern auf- und auszubauen.	1. Organisation/Sicherstellung – Organisation der ein- und mehrtägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen möglichst unter einem inklusiven Aspekt – Sicherstellung der ein- und mehrtägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen – Kooperation mit Bildungsinstitutionen 2. Durchführung Die Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen umfasst nur stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag. Mehrtägige Veranstaltungen werden in einer gesonderten Richtlinie der Bezirke ab 1. Januar 2015 zu Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen geregelt. Mehrtägige Veranstaltungen werden nicht durch gefördertes Personal durchgeführt. Geförderte Fachkräfte können im Einzelfall zur Sicherstellung und zur Anleitung von Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern an mehrtägigen Maßnahmen teilnehmen. 3. Zielsetzung der Maßnahmen – Stärkung des Austausches und der gegenseitigen Beratung von Menschen mit Behinderung (Peer Support) – Schaffung von Orten für Begegnung und Austausch (z. B. Freizeitclubs etc.) – Bildungsangebote zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der eigenen Durchsetzungsfähigkeit oder zum Erwerb von Fähigkeiten zur Führung eines selbstbestimmten Lebens

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
d) und e) Organisation, Sicherstellung und Durchführung von Familienentlastenden Diensten/ Familienunterstützenden Diensten	Nach § 19 Abs. 2 SGB IX sind Familienentlastende und -unterstützende Dienste anerkannte Rehabilitationsdienste zur Erbringung von Leistungen der Teilhabe. Ihre Leistungen im Sinn der Eingliederungshilfe richten sich an die Familie im Hinblick auf die Unterstützung des Familiensystems und an den betroffenen Menschen mit Behinderung im Hinblick auf dessen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.	1. Organisation des FED 2. Sicherstellung des FED 3. Durchführung des FED Einzel- oder Gruppenbetreuung stundenweise, tageweise oder auch mehrtägige Betreuungshilfen (außer mehrtägige Freizeitmaßnahmen).

II. Mittelbare Leistungen für Menschen mit Behinderungen (lebensweltorientiert)

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
f) Öffentlichkeitsarbeit	Die Öffentlichkeitsarbeit der OBA-Dienste ist gerichtet auf: – die Information der Bevölkerung über die Inhalte und Ziele der UN-BRK – die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – die Werbung für den gesellschaftlichen Veränderungsprozess in Richtung Inklusion – Bildungsangebote über die UN-BRK für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für wichtige Zielgruppen des Sozialraums Außerdem informieren Dienste über ihre Angebote im Sozialraum.	OBA-Dienste sind Ansprechpartner für Pressevertreterinnen und Pressevertreter und sonstige Multiplikatoren, insbesondere zu Themen wie: – Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen von Behinderungen – Hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe – Best-Practice Beispiele im Sozialraum – Eigene Aktivitäten und Veranstaltungen der Dienste Die Dienste führen eigene Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit durch und nehmen an lokalen Veranstaltungen teil. Sie gestalten ihre Informationsmaterialien, wie beispielsweise Flyer oder Programmhefte usw. in leichter Sprache und gestalten eine barrierefreie Website.
g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	Die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss neu überdacht werden. Neben Menschen ohne Behinderungen können auch Menschen mit Behinderungen als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für ihre Tätigkeiten qualifiziert sowie fortgebildet und entsprechend ihrer Eignung eingesetzt werden.	1. Gewinnung – Öffentlichkeitsarbeit – Ehrenamtsbörsen 2. Schulung – Vermittlung von Wissen zu Behinderung, der Situation der Anfragenden über den Dienst, dessen Aufgaben und Ziele etc. – Fortbildungsmöglichkeiten zu Fachthemen 3. Koordination – Einsatzplanung – Fallbesprechungen und Rückmeldungsgespräche über Einsätze und Dokumentation

Aufgaben gemäß Richtlinie	Beschreibung der Aufgabe	Exemplarische Leistungen
h) **Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe)**	Der Dienst verfügt über ausreichende Informationen über den Sozialraum. Er steht in Kontakt mit den Akteurinnen und Akteuren sowie den Institutionen des Sozialraums, um die Qualität der verschiedenen sozialräumlichen Ressourcen kennen und mit Blick auf die Menschen mit Behinderung bewerten zu können. Der Dienst geht Kooperationen mit anderen Anbietern ein, auch außerhalb des Systems der Behindertenhilfe, um damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, wirken Dienste im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch bei der Gestaltung der sozialen Infrastruktur mit. Sie suchen und initiieren Zugänge zum Gemeinwesen.	Akteure des Sozialraums sind insbesondere: – Politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger – Anbieter von Regelangeboten – Behindertenbeauftragte – Selbsthilfegruppen – Ehrenamtsbörsen Die Struktur des Sozialraums soll im Zusammenwirken mit Menschen mit Behinderungen erkundet werden, um bestehende Barrieren und Bedarfe aufzuzeigen. Die Dienste bringen diese Erkenntnisse bei den zuständigen Verantwortlichen ein.
i) **Fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Einarbeitung und Fortbildung**	Die fachliche Leitung bezieht sich auf die inhaltliche, qualitative und strukturelle Organisation des Dienstes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze. Sie umfasst auch Veranstaltungen zur Bildung und Weiterentwicklung der Fachkenntnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	1. Konzeptioneller Bereich unter Berücksichtigung inklusiver Aspekte: – Konzeptentwicklung bzw. -fortschreibung – (Exemplarisch) Qualitätsentwicklung/Qualitätsmanagement; systematische Reflexion der Leistungserbringung mit eigen definierten Standards und deren Effizienz – Überprüfung eigener Angebote auf Inklusionskompatibilität – Leistungsdokumentation, Jahresstatistik 2. Organisatorischer Bereich – Aufgaben-/Verfahrensbeschreibungen – Abstimmungsgespräche (z. B. Struktur des Dienstes) 3. Wirtschaftlicher Bereich – Verantwortung für Haushaltsetat – Internes Controlling 4. Personalbereich – Personalführung – Personalentwicklung – Personaleinsatz – Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliches Personal

Anlage 2

Die nachfolgend genannten Dienste der regionalen Offenen Behindertenarbeit

schließen hiermit die folgende

Kooperationsvereinbarung

Die beteiligten Dienste verpflichten sich eng und arbeitsteilig im Sinn der

Richtlinie zur Förderung
von regionalen ambulanten Diensten der Offenen Behindertenarbeit
für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen
Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen
(Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“)

zusammenzuarbeiten.

Durch diese Kooperationsvereinbarung wird gewährleistet, dass die Aufgaben der o. g. Förderrichtlinie in der nachfolgend genannten Versorgungsregion vollständig erfüllt werden.

Zur Sicherstellung der vollständigen Aufgabenerfüllung evaluieren die Kooperationspartner in regelmäßigen Abständen (z. B. 1 x jährlich nach Erstellung der Verwendungsnachweise) in geeigneter Weise die Effektivität der Arbeitsteilung. Dies kann z. B. durch jährliche Treffen und Austausch oder in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden dokumentiert – siehe Anlage.

Diese Kooperationsvereinbarung gilt

für den Stadt- und/oder Landkreis:	
im Bezirk:	

Die Kooperationsvereinbarung ist gültig ab	
und befristet bis zum	
und ist unbefristet gültig	

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Förderjahres gekündigt werden.

Kooperierende Dienste:

	Kurzbezeichnung	Spitzenverband (Kurzbez.)	Fachkraft PlanSt	Durchführungskraft PlanSt	Verwaltungskraft PlanSt
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
	Gesamt		**0,00**	**0,00**	**0,00**

Anlagen:

- ☐ Datenblatt Dienst A
- ☐ Datenblatt Dienst B
- ☐ Datenblatt Dienst C
- ☐ Datenblatt Dienst D
- ☐ Datenblatt Dienst E
- ☐ Datenblatt Dienst F
- ☐ Datenblatt Dienst G

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst A

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst B

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst C

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst D

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst E

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst F

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst G

Datenblatt Dienst ___

Kurzbezeichnung, Name, Bezeichnung, Anschrift	rechtsgeschäftlich verantwortliche/r Vertreter/in
	Name
	Tel.-Nr.
	Fax-Nr.
	E-Mail

Darstellung der Tätigkeitsfelder des Dienstes

Zutreffendes bitte ankreuzen

I. Aufgabenerfüllung

Der o. g. Dienst erfüllt **alle** Aufgaben der Förderrichtlinie Regionale OBA

☐ Ja

☐ Nein; die Tätigkeit des Dienstes beschränkt sich vorwiegend auf die Erfüllung der Aufgaben:

☐ a) Allgemeine trägerneutrale Beratung, insbesondere über Angebote im Sozialraum

Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen

☐ b) Organisation und Sicherstellung
☐ c) Durchführung

Familienentlastender Dienst/Familienunterstützender Dienst

☐ d) Organisation und Sicherstellung
☐ e) Durchführung

☐ f) Öffentlichkeitsarbeit

☐ g) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

☐ h) Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe)

☐ i) Fachliche Leitung des Dienstes sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Einarbeitung und Fortbildung

II. Versorgter Personenkreis – Behinderungsart

Der o. g. Dienst richtet seine Angebote an **alle** Menschen mit Behinderungen

☐ Ja

☐ Nein; die Angebote des Dienstes richten sich vorrangig an:

☐ Menschen mit vorrangiger geistiger Behinderung

☐ Menschen mit vorrangiger körperlicher Behinderung

☐ Menschen mit vorrgangiger Sinnesbehinderung

☐ Menschen mit vorrangiger chronischer Erkrankung

☐ Menschen mit Mehrfachbehinderung

☐ Menschen mit Autismus

III. Versorgter Personenkreis – Alter

Der o. g. Dienst richtet seine Angebote an **alle** Menschen mit Behinderungen

☐ Ja

☐ Nein; die Angebote des Dienstes richten sich vorrangig an:

☐ Menschen bis 6 Jahre

☐ Menschen zwischen 7 bis 21 Jahre

☐ Menschen zwischen 22 bis 54 Jahre

☐ Menschen zwischen 55 und 65 Jahre

☐ Menschen 66 Jahre und älter

IV. Räumlicher Wirkungskreis des Dienstes

Der o. g. Dienst bezieht bei seinen Tätigkeiten und Angeboten **alle** Städte und Gemeinden bzw. Stadtteile im Stadt-/Landkreis ein

☐ Ja

☐ Nein; der Dienst richtet seine Tätigkeiten und Angebote vorwiegend an folgende Städte und Gemeinden bzw. Stadtteile:

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst ___

Anlage: Evaluation der Kooperation

Die Wirksamkeit der Kooperation wurde zum ☐ evaluiert.

Die Evaluation wurde anlässlich

☐ eines gemeinsamen Besprechungstermins am ☐ durchgeführt.

☐ in anderer Weise durchgeführt ☐

Art und Weise angeben

Dabei wurde festgestellt, dass

☐ die Erfüllung aller Aufgaben weiterhin sichergestellt ist

☐ die Versorgung des gesamten Stadt- und/oder Landkreises weiterhin gewährleistet ist

Sofern diese Aussagen nicht zutreffen:

– welche Abweichungen wurden festgestellt

– welche Maßnahmen wurden getroffen, um die vollständige Aufgabenerfüllung sowie die Vollversorgung zu gewährleisten

Datum — Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst A

Datum — Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst B

Datum — Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst C

Datum — Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst D

Datum — Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst E

Datum — Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst F

Datum — Rechtsverbindliche Unterschrift Dienst G

Anlage 3a

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2015 für Personal gemäß Nr. 5.2.2.1 der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“

Berücksichtigung von anteiligen Tarifsteigerungen um insgesamt 5,06 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	79.461,00 6.621,00	91.030,00 7.585,00	104.009,00 8.667,00	113.537,00 9.462,00	jährlich monatlich
Ia	73.691,00 6.141,00	83.090,00 6.925,00	93.177,00 7.765,00	100.068,00 8.340,00	jährlich monatlich
Ib	67.420,00 5.618,00	76.527,00 6.376,00	86.226,00 7.186,00	92.872,00 7.739,00	jährlich monatlich
IIa	62.977,00 5.249,00	71.489,00 5.959,00	80.397,00 6.700,00	84.130,00 7.011,00	jährlich monatlich
IIb	59.739,00 4.978,00	67.664,00 5.639,00	75.785,00 6.314,00	77.882,00 6.491,00	jährlich monatlich
III	58.294,00 4.858,00	65.828,00 5.485,00	73.422,00 6.118,00	76.235,00 6.352,00	jährlich monatlich
IVa	54.276,00 4.522,00	61.328,00 5.110,00	68.276,00 5.689,00	70.756,00 5.896,00	jährlich monatlich
IVb+Z	52.781,00 4.399,00	58.755,00 4.895,00	64.265,00 5.355,00	64.677,00 5.391,00	jährlich monatlich
IVb	50.379,00 4.199,00	56.351,00 4.695,00	61.862,00 5.155,00	62.274,00 5.189,00	jährlich monatlich
Vb	45.999,00 3.834,00	51.455,00 4.286,00	56.304,00 4.692,00	56.363,00 4.696,00	jährlich monatlich
Vc	43.456,00 3.620,00	48.497,00 4.041,00	53.076,00 4.392,00	51.802,00 4.316,00	jährlich monatlich
VIb	41.454,00 3.456,00	45.616,00 3.799,00	48.955,00 4.079,00	48.252,00 4.023,00	jährlich monatlich
VII	39.233,00 3.269,00	42.923,00 3.577,00	45.426,00 3.784,00	44.379,00 3.699,00	jährlich monatlich
VIII	37.340,00 3.112,00	40.977,00 3.413,00	42.806,00 3.567,00	40.865,00 3.403,00	jährlich monatlich
IXa	36.295,00 3.025,00	39.920,00 3.325,00	41.322,00 3.442,00	39.384,00 3.281,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Anlage 3b

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2015 für Personal gemäß Nr. 5.2.2.1 der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“

Berücksichtigung von anteiligen Tarifsteigerungen um insgesamt 5,06 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	82.339,00 6.861,00	95.486,00 7.958,00	105.313,00 8.776,00	114.673,00 9.556,00	jährlich monatlich
Ia	75.757,00 6.312,00	87.786,00 7.315,00	96.789,00 8.063,00	103.801,00 8.650,00	jährlich monatlich
Ib	69.802,00 5.815,00	81.294,00 6.772,00	90.112,00 7.508,00	93.913,00 7.826,00	jährlich monatlich
II	65.837,00 5.487,00	75.768,00 6.313,00	83.114,00 6.927,00	86.520,00 7.210,00	jährlich monatlich
III	59.779,00 4.981,00	68.898,00 5.740,00	75.604,00 6.300,00	77.461,00 6.455,00	jährlich monatlich
IVa	55.430,00 4.619,00	63.618,00 5.300,00	69.494,00 5.790,00	70.512,00 5.874,00	jährlich monatlich
IVb+Z	53.831,00 4.487,00	61.174,00 5.096,00	66.318,00 5.527,00	66.691,00 5.557,00	jährlich monatlich
IVb	51.466,00 4.287,00	58.808,00 4.899,00	63.954,00 5.329,00	64.325,00 5.359,00	jährlich monatlich
Vb	47.914,00 3.991,00	54.523,00 4.543,00	58.931,00 4.909,00	58.813,00 4.899,00	jährlich monatlich
Vc	44.187,00 3.683,00	50.267,00 4.187,00	54.416,00 4.532,00	53.211,00 4.434,00	jährlich monatlich
VIb	41.643,00 3.471,00	46.432,00 3.868,00	49.441,00 4.119,00	48.893,00 4.075,00	jährlich monatlich
VII	39.409,00 3.283,00	43.683,00 3.639,00	46.031,00 3.836,00	45.097,00 3.758,00	jährlich monatlich
VIII	37.373,00 3.114,00	41.119,00 3.426,00	42.697,00 3.557,00	42.048,00 3.504,00	jährlich monatlich
IXa	35.901,00 2.990,00	39.482,00 3.289,00	41.053,00 3.419,00	39.380,00 3.281,00	jährlich monatlich
IX	35.207,00 2.934,00	38.807,00 3.234,00	40.057,00 3.340,00	38.122,00 3.177,00	jährlich monatlich
X	33.565,00 2.797,00	37.101,00 3.091,00	38.519,00 3.209,00	36.757,00 3.062,00	jährlich monatlich

Anlage 4

Personalkostenpauschalen 2015

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags 01.03.2014 bis 29.02.2016.

Diplom-Psychologe	75.300 Euro
Diplom-Sozialpädagoge	58.100 Euro
Sonstige Fachkraft	50.400 Euro
Verwaltungskraft	42.000 Euro
Hauswirtschaftskraft	38.500 Euro

2175.5-A

Richtlinie zur Förderung von überregionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“)

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und der bayerischen Bezirke

vom 7. März 2015 Az.: IV4/6438.07-1/76

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Bezirke gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für Maßnahmen der ambulanten Hilfen im Bereich der überregionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Freistaats Bayern sowie der Bezirke.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden als freiwillige Förderleistungen des Freistaats Bayern und der Bezirke gewährt. Unberührt bleiben alle gesetzlich geregelten Leistungen, insbesondere nach den Vorschriften des SGB I bis SGB XII.

Vorrang vor den Leistungen der überregionalen OBA haben Leistungen gemäß SGB II bis SGB XII, insbesondere die der Krankenkassen, der Pflegekassen, der Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX (z. B. gesetzliche Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und der Integrationsämter.

Die Dienste der überregionalen Offenen Behindertenarbeit stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit spezifischen Behinderungen dar. Das Angebot der überregionalen OBA-Dienste wird niedrigschwellig vorgehalten und richtet sich an Menschen, die durch eine spezifische Behinderung im Sinn von § 2 Abs. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind sowie an deren Angehörige. Für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Suchterkrankungen bestehen eigene Versorgungsstrukturen.

Regionale und überregionale OBA decken unterschiedliche Einzugsbereiche ab: Die regionale OBA bezieht sich in der Regel auf das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises, die überregionale OBA auf mindestens eine Planungsregion im Sinn des Landesentwicklungsplans.

Begründet sind die Unterschiede vor allem in der Prävalenz (Häufigkeit) der betreuten Behinderungsarten. Seltene Behinderungen machen einerseits spezifische Angebote nötig, erlauben aber andererseits auch die Zusammenfassung in größere Regionen. Für die regionale OBA werden landesweit gültige Standards im Sinn von Fachkraftquoten festgelegt. Die überregionale OBA richtet sich an den spezifischen Bedürfnissen der Versorgung für die entsprechende Behinderung aus.

Mit Unterstützung der bayerischen Bezirke und des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) verfolgen die Dienste den Grundsatz, die Führung eines möglichst selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens zu gewährleisten. Die überregionalen OBA-Dienste tragen mit ihren Angeboten zur Realisierung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bei.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, niedrigschwellige Angebote zur Sicherung der Teilhabe für den oben genannten Personenkreis mit seinen spezifischen Bedürfnissen zu gewährleisten. Die Dienste sollen insbesondere als Wissens- und Informationsplattformen für alle Bedürfnisse, die sich aus der spezifischen Behinderung ergeben, fungieren und die Aufgaben gemäß Nr. 5 erfüllen.

2. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können Dienste, die

- sich an Menschen mit einer spezifischen Beeinträchtigung im Sinn der UN-BRK richten, von der in der Regel mindestens ein Prozent der Bevölkerung betroffen ist,
- die selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft der Menschen mit Behinderungen fördern im Sinn des Art. 19 UN-BRK,
- spezielle behinderungsbedingte Bedarfe abdecken, die nicht bereits von Leistungen der Leistungsträger nach dem SGB II bis SGB XII erfasst sind,
- Angebote vorhalten, die über die Selbsthilfe hinausgehen,
- mindestens eine Planungsregion im Sinn des Landesentwicklungsplans versorgen und
- die Aufgaben gemäß Nr. 5 erfüllen.

Bereits geförderte Dienste erhalten Bestandsschutz (Ausnahme siehe Nr. 6.1).

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Rahmen des Zuwendungszwecks die Ausgaben für das vom Freistaat Bayern gemeinsam mit den Bezirken als erforderlich anerkannte Personal, die Sachausgaben, die Fahrtkosten sowie die Ausgaben für die Erstausstattung.

Das notwendige Personal besteht in der Regel aus Fachkräften, Verwaltungskräften und bei Bedarf aus Durchführungs- und Hilfskräften.

Zuwendungsfähig für den Freistaat Bayern sind nur die Personalausgaben für die bewilligten Fachkräfte.

Das Fachpersonal muss durch seine Ausbildung oder im Einzelfall durch mehrjährige Erfahrung in der Behindertenarbeit oder durch Fortbildungsmaßnahmen für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignet sein. Fachkräfte sind insbesondere Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Diplom oder Bachelorabschluss Sozialpädagogik/Soziale Arbeit und genehmigte Psychologinnen und Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss.

Sonstige Fachkräfte sind insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Fachkräfte und sonstige Fachkräfte können in begründeten Fällen auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe sein.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Förderungen durch den Freistaat Bayern sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Spitzenverbände) sowie die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderungen und deren Belange vertreten (Landesverbände) sowie sonstige Träger der OBA, sofern sie keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind.

Zuwendungsempfänger der Förderungen der Bezirke sind die einzelnen Träger der o. g. Verbände und Vereinigungen.

5. Aufgaben der überregionalen Dienste

Die überregionalen OBA-Dienste erfüllen in ihrem Einzugsbereich entsprechend ihrer Personalausstattung die in der Anlage 1 näher definierten Aufgaben:

a) Allgemeine Beratung;

b) Informations- und Bildungsangebote;

c) Öffentlichkeitsarbeit;

d) Einbindung in und Aufbau von Netzwerken;

e) fachliche Leitung des Dienstes.

Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

f) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

g) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen;

h) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen.

Der Zuwendungsempfänger muss Gewähr für eine zweckentsprechende Durchführung dieser Aufgaben bieten.

Die Träger sind gehalten, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen oder diese selbst durchzuführen.

Die Beratung in Bereichen, für die bereits eigene Beratungsangebote bestehen (z. B. Rehaservice- und Beratungsstellen), soll zur Vermeidung von Doppelstrukturen in enger Abstimmung mit diesen Beratungsstellen stattfinden.

Zielvereinbarungs- bzw. Qualitätsgespräche können zwischen Vertretern des Dienstes und des Bezirks zum fachlichen Austausch und der inhaltlichen Konkretisierung des Aufgabenspektrums geführt werden. Vertreter des Spitzenverbands bzw. Landesverbands werden auf Wunsch beteiligt.

Die Öffnungszeiten der Dienste sind entsprechend dem Bedarf der Ratsuchenden festzulegen. Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden.

Die Leistungen der überregionalen OBA-Dienste sollen in barrierefreien und zentral gelegenen Räumlichkeiten erbracht werden.

6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung (Förderpauschale) im Wege einer Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

– Personalausgaben für berücksichtigungsfähige Fach- und Verwaltungskräfte, im Bedarfsfall auch für Durchführungs- und Hilfskräfte,

– Sachausgaben und Fahrtkosten,

– Ausgaben für die Erstausstattung.

Zur Ermittlung der Anzahl der Verwaltungskräfte gilt: Das Verhältnis von Verwaltungskraft und Fachkraft beträgt bei einem Dienst, der Aufgaben nach Nr. 5 Buchst. a bis h durchführt, 0,25 pro Vollzeit-Fachkraft. Soweit ein Dienst FED-Maßnahmen unter der Geltung der bisherigen Richtlinie zur überregionalen OBA vom 22. Februar 2010 (AllMBl S. 74) selbst durchgeführt hat und dies auch weiterhin tut, wird die Quote aus Bestandsschutzgründen auf 0,33 erhöht. Ansonsten zählen FED-Leistungen nicht mehr zu den Aufgaben der überregionalen OBA-Dienste.

Der Bestandsschutz bestehender Dienste erstreckt sich grundsätzlich nicht auf das Verhältnis von Fachkraft und Verwaltungskraft. Die Entscheidung über den Bestandsschutz einer höheren Verwaltungskraftquote kann vom Bezirk getroffen werden.

6.2 Umfang der Förderung

6.2.1 Freistaat Bayern

Die jährliche Förderpauschale des Freistaats Bayern für die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 5 Buchst. a bis g beträgt für Psychologinnen und Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss bis zu 33.700 Euro, für Fachkräfte bis zu 24.300 Euro und für sonstige Fachkräfte bis zu 18.200 Euro.

6.2.2 Bezirke

6.2.2.1 Personalausgaben

Die Förderung des Personals erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. Es wird zwischen Personalaltbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.

Die Förderung der Personalausgaben für die bis zum 31. Dezember 2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlagen 2a

und 2b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31. Dezember 2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt. Die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen bestimmt sich dabei nach den Verhältnissen zu Beginn des Bewilligungszeitraums.

Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 1. Januar 2007 eingestellt wurden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege bzw. Landesverbands in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalausgaben mit den Pauschalen nach Anlage 3.

Von den Personalkostenpauschalen sind die Leistungen des Freistaats Bayern sowie zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter für gefördertes Personal in Abzug zu bringen.

Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

Im Bedarfsfall gewähren die Bezirke eine zusätzliche kommunale Förderung in Form einer Personalkostenpauschale für Durchführungs- und Hilfskräfte, insbesondere für die Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 5 Buchst. h.

Die Bezirke sind nicht verpflichtet, Kürzungen der Leistungen des Staates bzw. zweckbestimmte Personalkostenzuschüsse Dritter auszugleichen.

6.2.2.2 Sachausgaben und Fahrtkosten

6.2.2.2.1 Sachausgaben

Zu den tatsächlich entstehenden Sachausgaben wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte volle Planstelle gewährt. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

6.2.2.2.2 Fahrtkosten

Zusätzlich wird für nachgewiesene Fahrleistungen in Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 5 Buchst. a bis h eine Fahrtkostenerstattung gewährt. Die Erstattung beträgt 80 v. H. der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes für Kraftwagen festgelegten Kilometerpauschale. Erstattet werden auch die tatsächlich angefallenen ÖPNV-Fahrtkosten. Insgesamt können für die Fahrleistung und die ÖPNV-Kosten höchstens 2.500 Euro pro Vollzeit-Fachkraft pro Jahr erstattet werden. Berechnungsgrundlage sind die Fahrleistungen und die ÖPNV-Fahrtkosten des Vorvorjahres.

Neu bewilligte Dienste erhalten auf Antrag in den ersten drei Jahren der Förderung eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Fahrleistung und der ÖPNV-Fahrtkosten des jeweiligen Förderjahres, höchstens jedoch 2.500 Euro pro Vollzeit-Fachkraft.

6.2.2.3 Ausstattung

Zu den Ausgaben für die Erstausstattung wird von den Bezirken eine Förderpauschale in Höhe von 6.000 Euro je bewilligte volle Fach- und Verwaltungskraftstelle gewährt. Die Pauschale für die Durchführungskräfte bei der Teilaufgabe nach Nr. 5 Buchst. h beträgt 5.000 Euro je Vollzeitkraft. Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Die Ausgaben für die Ergänzungs- und Ersatzausstattung sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.

6.2.3 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten werden zur Arbeitszeit einer ganzjährig vollzeitbeschäftigten Kraft zusammengefasst. Die volle Pauschale stellt dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit der Kräfte des jeweiligen Dienstes ab. Für stundenweise Beschäftigte werden für die Abrechnung als Jahresarbeitszeit einer Vollzeitkraft 1.600 Stunden zugrunde gelegt.

Für die übrigen Personalausgaben wird keine Förderung gewährt.

6.2.4 Sonstiges

Die Zuwendung verringert sich anteilig um die Zeiten, in denen eine berücksichtigungsfähige Kraft im Bewilligungszeitraum nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.

Bei Teilzeitkräften reduzieren sich die Förderpauschalen entsprechend.

Beginnt und endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, wird dieser nach Tagen abgerechnet.

Für die Zeiten des Mutterschutzes sind die Personalausgaben für eine eingesetzte Ersatzkraft zuwendungsfähig.

6.2.5 Nachrangbeachtung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Finanzierungsbeteiligungen Dritter sowie sonstiger gesetzlich Leistungsverpflichteter in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Zuwendungen Dritter und anderweitig finanzierte Ausgaben sind von den Gesamtausgaben abzuziehen.

6.2.6 Nicht gedeckte Aufwendungen

Zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen wird auf den Einsatz von Eigenmitteln sowie auf zweckgebundene Zuschüsse Dritter verwiesen. Sofern Beiträge der Menschen mit Behinderungen erhoben werden, sind diese gleichermaßen zur Finanzierung einzusetzen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Über die fachliche, personelle und organisatorische Konzeption sowie den Einzugsbereich und die Finanzierung des Dienstes ist zwischen dem Träger, seinem Spitzenverband bzw. Landesverband, dem jeweiligen Bezirk sowie dem Freistaat Bayern Einvernehmen herbeizuführen.

Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als staatliche Bewilligungsstelle sowie dem zuständigen Bezirk ist jeweils ein formgerechter Antrag vorzulegen.

Den Anträgen sind ein Finanzierungsplan für den beantragten Förderzeitraum, Übersichten über die förderfähigen Kräfte sowie bei Erstanträgen eine Konzeption und eine fachliche Stellungnahme des Spitzenverbands bzw. Landesverbands beizufügen.

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Für die Förderung ist der Bezirk zuständig, in dessen Bereich der Dienst seine Tätigkeit ausübt. Umfasst die Tätigkeit des überregionalen Dienstes das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teile davon, ist die Zuständigkeit der betroffenen Bezirke – entsprechend der von der Maßnahme umfassten Bevölkerungszahl – gegeben. Federführend ist der Bezirk, in dessen Bereich der überregionale Dienst seinen Sitz hat.

Die Förderung von überregionalen Diensten, deren Tätigkeit das gesamte Gebiet des Freistaats Bayern umfasst, erfolgt über den Bayerischen Bezirketag.

Bei bereits in der Förderung befindlichen Diensten erfolgt die Antragstellung nebst Anlagen über den Spitzenverband bzw. Landesverband bis spätestens 15. November des Vorjahres beim Bezirk sowie beim ZBFS. Die Spitzenverbände und Landesverbände sammeln die Anträge der einzelnen Dienste und prüfen sie vor. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), stellen für ihre bereits in der Förderung befindlichen Dienste die Anträge nebst Anlagen bis spätestens 15. November des Vorjahres direkt beim Bezirk sowie beim ZBFS.

Bei Erstanträgen und bei Stellenerweiterungsanträgen reichen die Zuwendungsempfänger über den Spitzenverband bzw. Landesverband ihre Anträge bis spätestens 1. Juli des Vorjahres beim Bezirk und beim StMAS ein. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), reichen den Erstantrag bzw. den Stellenerweiterungsantrag bis spätestens 1. Juli des Vorjahres direkt beim Bezirk und beim StMAS ein.

Der Freistaat Bayern und der zuständige Bezirk entscheiden in enger Abstimmung jeweils in eigener Zuständigkeit über die Förderanträge. Der Freistaat Bayern übersendet den Bescheid an den jeweiligen Spitzenverband bzw. Landesverband bzw. direkt an den Zuwendungsempfänger, sofern er keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen ist (vgl. Nr. 4) und einen Abdruck davon an den Bezirk. Der Bezirk übersendet den Bescheid an den Träger des Dienstes und jeweils einen Abdruck an den zuständigen Spitzenverband bzw. Landesverband und an das ZBFS.

Die Zuwendung kann in angemessenen Raten als Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden. Auszahlungen des Freistaats Bayern dürfen gemäß Verwaltungsvorschrift Nr. 7.1 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr. 1.4 ANBest-P jedoch nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Schlusszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Jahres.

Personaländerungen sind vorab, spätestens ab dem Monat der Beschäftigung, dem zuständigen Bezirk und dem ZBFS mitzuteilen.

8. Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Beschäftigungsnachweis, einer Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Bereichs sowie einem Sachbericht einschließlich eines Nachweises der Fahrleistungen des Vorvorjahres und ÖPNV-Fahrtkosten bzw. bei neu in die Förderung aufgenommenen Diensten der Fahrleistung des jeweiligen Förderjahres. Als Sachbericht dient die Jahresstatistik der Dienste. Der Beschäftigungsnachweis enthält bezogen auf den Bewilligungszeitraum: Name, Vorname, Geburtsdatum, Berufsgruppe, Vergütungs- oder Entgeltgruppe, Beschäftigungszeit, Beschäftigungsumfang, Zeiten, in denen keine oder eine vom Beschäftigungsumfang abweichende niedrigere Vergütung gezahlt wurde und die Bruttovergütung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Nachweis über die Verwendung der Förderung ist vom Träger des Dienstes über seinen Spitzenverband bzw. Landesverband bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung dem Bezirk vorzulegen. Zuwendungsempfänger, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesverband angeschlossen sind (vgl. Nr. 4), legen den Nachweis der Verwendung bis zum 1. Juni des Folgejahres in einfacher Fertigung direkt beim Bezirk vor, bei landesweiten Diensten dem Bayerischen Bezirketag.

Der Bezirk bzw. der Bayerische Bezirketag leiten das Prüfungsergebnis an den Freistaat Bayern weiter. Der Freistaat Bayern behält sich das Prüfrecht im Einzelfall vor.

9. Rückforderung der Förderung

Die Zuwendungsgeber behalten sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat;
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden;
- die berücksichtigungsfähigen Kräfte im Bewilligungszeitraum ganz oder teilweise nicht beschäftigt waren oder keine Vergütung erhalten haben.

Der jeweilige Spitzenverband bzw. Landesverband erhält einen Abdruck des Rückforderungsbescheids des Bezirks bzw. den Rückforderungsbescheid des Freistaats Bayern.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

10.2 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

Anlage 1

Anlage zu Nr. 5 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

Die überregionalen OBA-Dienste erfüllen in ihrem Einzugsbereich entsprechend ihrer Personalausstattung insbesondere folgende näher definierte Aufgaben und exemplarische Leistungen:

a) Allgemeine Beratung
   - Abklärung der Bedarfe
   - Informationsweitergabe
   - Vermittlung an Fachberatungsstellen
   - Psychosoziale Beratung, sofern keine Leistungsverpflichtung nach SGB V besteht
   - Lotsenfunktion

b) Informations- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu Themen wie z. B.
   - Umgang mit der Behinderung/chronischen Erkrankung
   - Auswirkungen der Behinderungen
   - bestehende Unterstützungsangebote

c) Öffentlichkeitsarbeit
   - Ansprechpartner für Pressevertreter und sonstige Multiplikatoren zu Themen wie Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen der spezifischen Beeinträchtigung und hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe
   - Beitrag zum Aufbau inklusiver Strukturen

d) Einbindung in und Aufbau von Netzwerken
   - Vernetzung mit den Leistungsträgern nach SGB II bis SGB XII, insbesondere mit den Rehaservicestellen
   - Vernetzung mit regionalen OBA-Diensten
   - Vernetzung mit Fachärzten/Fachkliniken
   - Vernetzung mit der Selbsthilfe

e) Fachliche Leitung des Dienstes
   - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
   - Personalkoordination und Einsatz
   - Systematische Reflexion der Leistungserbringung
   - Leistungsdokumentation
   - Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

f) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern

g) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen

h) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen
   - stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag
   - mehrtägige Veranstaltungen werden in einer Richtlinie der Bezirke geregelt.

Anlage 2a

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/B-L für komplementäre Dienste 2015 für Personal gemäß Nr. 6.2.2.1 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

Berücksichtigung von anteiligen Tarifsteigerungen um insgesamt 5,06 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	79.461,00 6.621,00	91.030,00 7.585,00	104.009,00 8.667,00	113.537,00 9.462,00	jährlich monatlich
Ia	73.691,00 6.141,00	83.090,00 6.925,00	93.177,00 7.765,00	100.068,00 8.340,00	jährlich monatlich
Ib	67.420,00 5.618,00	76.527,00 6.376,00	86.226,00 7.186,00	92.872,00 7.739,00	jährlich monatlich
IIa	62.977,00 5.249,00	71.489,00 5.959,00	80.397,00 6.700,00	84.130,00 7.011,00	jährlich monatlich
IIb	59.739,00 4.978,00	67.664,00 5.639,00	75.785,00 6.314,00	77.882,00 6.491,00	jährlich monatlich
III	58.294,00 4.858,00	65.828,00 5.485,00	73.422,00 6.118,00	76.235,00 6.352,00	jährlich monatlich
IVa	54.276,00 4.522,00	61.328,00 5.110,00	68.276,00 5.689,00	70.756,00 5.896,00	jährlich monatlich
IVb+Z	52.781,00 4.399,00	58.755,00 4.895,00	64.265,00 5.355,00	64.677,00 5.391,00	jährlich monatlich
IVb	50.379,00 4.199,00	56.351,00 4.695,00	61.862,00 5.155,00	62.274,00 5.189,00	jährlich monatlich
Vb	45.999,00 3.834,00	51.455,00 4.286,00	56.304,00 4.692,00	56.363,00 4.696,00	jährlich monatlich
Vc	43.456,00 3.620,00	48.497,00 4.041,00	53.076,00 4.392,00	51.802,00 4.316,00	jährlich monatlich
VIb	41.454,00 3.456,00	45.616,00 3.799,00	48.955,00 4.079,00	48.252,00 4.023,00	jährlich monatlich
VII	39.233,00 3.269,00	42.923,00 3.577,00	45.426,00 3.784,00	44.379,00 3.699,00	jährlich monatlich
VIII	37.340,00 3.112,00	40.977,00 3.413,00	42.806,00 3.567,00	40.865,00 3.403,00	jährlich monatlich
IXa	36.295,00 3.025,00	39.920,00 3.325,00	41.322,00 3.442,00	39.384,00 3.281,00	jährlich monatlich

Ohne Ballungsraumzulage

Anlage 2b

Personalkostenpauschalen nach dem BAT/VKA für komplementäre Dienste 2015 für Personal gemäß Nr. 6.2.2.1 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“

Berücksichtigung von anteiligen Tarifsteigerungen um insgesamt 5,06 %

Altersklasse	A	B	C	D	
Vergütungsgruppe	(bis 28)	(29 bis 36)	(37 bis 44)	(ab 45)	in Euro
I	82.339,00	95.486,00	105.313,00	114.673,00	jährlich
	6.861,00	7.958,00	8.776,00	9.556,00	monatlich
Ia	75.757,00	87.786,00	96.789,00	103.801,00	jährlich
	6.312,00	7.315,00	8.063,00	8.650,00	monatlich
Ib	69.802,00	81.294,00	90.112,00	93.913,00	jährlich
	5.815,00	6.772,00	7.508,00	7.826,00	monatlich
II	65.837,00	75.768,00	83.114,00	86.520,00	jährlich
	5.487,00	6.313,00	6.927,00	7.210,00	monatlich
III	59.779,00	68.898,00	75.604,00	77.461,00	jährlich
	4.981,00	5.740,00	6.300,00	6.455,00	monatlich
IVa	55.430,00	63.618,00	69.494,00	70.512,00	jährlich
	4.619,00	5.300,00	5.790,00	5.874,00	monatlich
IVb+Z	53.831,00	61.174,00	66.318,00	66.691,00	jährlich
	4.487,00	5.096,00	5.527,00	5.557,00	monatlich
IVb	51.466,00	58.808,00	63.954,00	64.325,00	jährlich
	4.287,00	4.899,00	5.329,00	5.359,00	monatlich
Vb	47.914,00	54.523,00	58.931,00	58.813,00	jährlich
	3.991,00	4.543,00	4.909,00	4.899,00	monatlich
Vc	44.187,00	50.267,00	54.416,00	53.211,00	jährlich
	3.683,00	4.187,00	4.532,00	4.434,00	monatlich
VIb	41.643,00	46.432,00	49.441,00	48.893,00	jährlich
	3.471,00	3.868,00	4.119,00	4.075,00	monatlich
VII	39.409,00	43.683,00	46.031,00	45.097,00	jährlich
	3.283,00	3.639,00	3.836,00	3.758,00	monatlich
VIII	37.373,00	41.119,00	42.697,00	42.048,00	jährlich
	3.114,00	3.426,00	3.557,00	3.504,00	monatlich
IXa	35.901,00	39.482,00	41.053,00	39.380,00	jährlich
	2.990,00	3.289,00	3.419,00	3.281,00	monatlich
IX	35.207,00	38.807,00	40.057,00	38.122,00	jährlich
	2.934,00	3.234,00	3.340,00	3.177,00	monatlich
X	33.565,00	37.101,00	38.519,00	36.757,00	jährlich
	2.797,00	3.091,00	3.209,00	3.062,00	monatlich

Anlage 3

Personalkostenpauschalen 2015

(Sucht, Psychiatrie, Regionale OBA, Überregionale OBA)

Für Mitarbeiter, die ab dem 01.01.2007 im Bereich der ambulant komplementären Dienste neu eingestellt werden, gelten folgende Personalkostenpauschalen auf der Grundlage der Entgelttabelle des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA: Berücksichtigung des Tarifvertrags 01.03.2014 bis 29.02.2016.

Diplom-Psychologe	75.300 Euro
Diplom-Sozialpädagoge	58.100 Euro
Sonstige Fachkraft	50.400 Euro
Verwaltungskraft	42.000 Euro
Hauswirtschaftskraft	38.500 Euro

7159-A

Richtlinie zur Förderung der Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS in kleinen und mittleren Unternehmen (Förderrichtlinie OHRIS-KMU)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 2. April 2015 Az.: I7/6117-1/409

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) und in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien für „De-minimis"-Beihilfen, geregelt in der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 360/2012, die Einführung von betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS (Occupational Health- and Risk-Managementsystem) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)[1]. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Durch die freiwillige Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen auf der Grundlage von OHRIS soll in möglichst vielen bayerischen Unternehmen, die aktiv daran mitwirken wollen, die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten weiter nachhaltig verbessert werden. Ziel ist es, auch kleine und mittlere Unternehmen zu ermutigen, Arbeitsschutzmanagementsysteme einzuführen; daher wird die Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen gefördert, um damit eine finanzielle Entlastung dieser Unternehmen von einem Teil ihrer Ausgaben zu erreichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einführung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS, wenn diese Einführung durch die Anerkennung des Arbeitsschutzmanagementsystems durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt nachgewiesen ist.

3. Zuwendungsempfänger

Es können kleine und mittlere Unternehmen – als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt – mit Standort in Bayern gefördert werden, deren Mitarbeiterzahl in dem der Anerkennung des Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt vorausgegangenen Jahr mindestens zehn und weniger als 250 Mitarbeiter[2] beträgt und deren Jahresumsatz 50 Millionen Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Millionen Euro nicht überstiegen hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung kann beantragt werden, wenn das Unternehmen über ein vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anerkanntes Arbeitsschutzmanagementsystem auf der Grundlage von OHRIS verfügt und der Name dieses Unternehmens im Standortregister der anerkannten Betriebe auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) im Internet unter www.lgl.bayern.de veröffentlicht ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts und gewerbliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind;
- für Unternehmen, deren Arbeitsschutzmanagementsystem mehr als einen Monat vor Inkrafttreten dieser Fördergrundsätze behördlich anerkannt worden ist.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Grundsätzliches

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sie wird als sogenannte „De-minimis"-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie Verordnung (EU) Nr. 360/2012) gewährt. Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen; bei Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf die Gesamtsumme 500.000 Euro nicht übersteigen – gemäß DAWI-De-minimis-Förderung[3] (der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das ausschließlich im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 Euro nicht überschreiten). Dies ist vom jeweiligen Zuwendungsempfänger rechtsverbindlich auf dem Antrag zu bestätigen. Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als „De-minimis"-Beihilfe erhält (ggf. auch von einer anderen Stelle), ist innerhalb des Drei-Steuerjahre-Zeitraums auf den Gesamtbetrag von 200.000 Euro (bei einem Unternehmen, das ausschließlich im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist: 100.000 Euro) anzurechnen. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass das Unternehmen aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen bzw. Förderprogramme andere Beihilfen erhält.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die Ausgaben, die dem Unternehmen bei der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS entstehen. Diese Ausgaben setzen sich aus internen Personal- und Materialausgaben sowie Beratungsausgaben zusammen.

---

1) Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG).

2) Berechnung der Mitarbeiterzahl gemäß Empfehlung 2003/361/EG.

3) Verordnung (EU) Nr. 360/2012.

Der Zuwendungsempfänger darf hierbei seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete (Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).

5.3 Höhe der Förderung

Unternehmen, die die Förderbedingungen erfüllen, erhalten einen Festbetrag von 5.000 Euro als einmalige Zuwendung für ihre Ausgaben bei der Einführung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS.

5.4 Mehrfachförderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaats Bayern, des Bundes oder des Europäischen Sozialfonds in Anspruch genommen werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Vor Einführung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS ist bei der Bewilligungsstelle ein Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen.

6.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit beiliegendem Antragsformular beim LGL einzureichen.

Der Antrag auf Bezuschussung der Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS muss die Registriernummer enthalten, die im Rahmen der Anerkennung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystems auf der Grundlage von OHRIS für das Unternehmen vergeben und im Standortregister veröffentlicht wurde.

6.3 Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Zuwendung

Bewilligungsstelle ist das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener Gesundheitsschutz (AP) im LGL. Als Auszahlungsstelle wird das LGL festgelegt. Das AP entscheidet nach Vorlage und Prüfung des vom Zuwendungsempfänger gestellten Antrags über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage dieser Richtlinie und erlässt den Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung des Zuwendungsbetrags erfolgt durch das LGL.

Die Bewilligungsstelle überwacht den Zuwendungsetat und erstellt nach Jahresabschluss einen sachlichen Bericht und zahlenmäßigen Nachweis. Sie dokumentiert die durchgeführten Maßnahmen und erstellt statistische Auswertungen hinsichtlich Branchen, Betriebsgrößen und Aufsichtsbezirken der Gewerbeaufsichtsämter.

6.4 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der Verwendung genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen. Der Zuwendungsempfänger legt die Verwendungsbestätigung mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung der Bewilligungsstelle vor.

7. Hinweise

Zuwendungen, die aufgrund dieser Richtlinien bewilligt werden, sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Die im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltenen Angaben zum Unternehmen und zum Projekt sind subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Anträge können bis spätestens 15. Dezember 2016 gestellt werden.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Carmen Lídia Richter Ribeiro Moura

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. März 2015 Az.: Prot 1240-2934-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Föderativen Republik Brasilien in München ernannten Frau Carmen Lídia Richter Ribeiro Moura am 18. März 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Antonio Carlos Coelho Da Rocha, am 8. Oktober 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mehreteab Mulugeta Haile

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. März 2015 Az.: Prot 1090-109-33

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mehreteab Mulugeta Haile am 23. März 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mulugeta Zewdie Michael, am 5. Mai 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. April 2015 Az.: Prot 1353-965-1

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11113, ausgestellt für Frau Rebecca Haidée Liebel, Honorarkonsulin a. D. von Australien in München, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Anne-Marie Leiding
Regierungsdirektorin

2023-I

Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 26. März 2015 Az.: IB4-1512-11-1

An
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsübersicht

1. Orientierungsdaten
1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung
1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
2.1 Volumen
2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen
2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen
2.4 Investitionsförderung
3. Gründung von selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts
4. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung
4.1 Konsolidierter Jahresabschluss
4.2 Ersatzbewertung von bebauten Grundstücken und Infrastrukturvermögen im Zuge der Eröffnungsbilanz
5. Rechtsaufsichtsbehörden

1. Orientierungsdaten

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Konjunktur in Deutschland hat nach der Schwächephase über weite Strecken des vergangenen Jahres noch vor dem Jahreswechsel wieder deutlich an Fahrt aufgenommen. Mit der Abwertung des Euro und dem Ölpreisverfall, die gegen Jahresmitte 2014 einsetzten und sich zum Jahresende spürbar verstärkten, haben sich nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank einige Eckwerte des globalen Umfelds erheblich verändert. In der Folge erhöhten die Unternehmen trotz mäßiger Erwartungen für die Weltkonjunktur die Produktion in Aussicht auf bessere Geschäfte. Die Aufwärtsbewegung beruhte nach Einschätzung der Bundesbank aber nicht nur auf den Auslandsmärkten. Ein besonders kräftiger Impuls kam aus der Binnenwirtschaft. Hintergrund war laut Bundesbank der mit dem Energiepreisrückgang verbundene erhebliche Kaufkraftzuwachs, der dem privaten Verbrauch in einem durch die spürbaren Entgeltzuwächse und die geringe Arbeitslosigkeit ohnehin seit einiger Zeit schon vorteilhaften Umfeld erneut zu einem starken Plus verhalf.

Nach einem Wachstum des realen Bruttoinlandsproduktes von 1,6 % im Jahr 2014 rechnet die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 2015 (vom 28. Januar 2015) mit einem Wachstum von 1,5 % im Jahr 2015. Für den Anstieg des realen BIP im Jahr 2016 reicht das aktuelle Prognosespektrum der Konjunkturexperten von 1,6 % bis 2,0 %.

Für die öffentlichen Finanzen folgert die Bundesregierung nach den Überschüssen in den Gesamthaushalten 2013 und 2014 von 0,1 % bzw. 0,4 % des BIP im Jahr 2015 einen annähernd ausgeglichenen Finanzierungssaldo des Gesamthaushalts.

Maßstab für eine kommunale (Neu-)Verschuldung bleibt die dauernde Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen die örtliche Wirtschaft zu stärken. Rechtsaufsichtlich beauflagte Sanierungskonzepte sind grundsätzlich fortzuführen. Für Kommunen mit Haushaltsproblemen muss es weiterhin oberstes Ziel bleiben, durch Einsparungen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen und eine geordnete Haushaltswirtschaft bzw. die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Sanierungskonzepte (z. B. Verbot der Netto-Neuverschuldung) sollten nur dann ausnahmsweise kurzfristig ausgesetzt werden, wenn für unabweisbare Maßnahmen eine Kreditfinanzierung unumgänglich ist. Die Genehmigung genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte durch die Rechtsaufsicht darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen (vgl. auch Art. 69 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 63 Abs. 4 Satz 3 LKrO, Art. 61 Abs. 4 Satz 3 BezO); dies ist ggf. durch geeignete Bedingungen und Auflagen sicherzustellen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Steuerschätzung vom November 2014 hat nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die bayerischen Kommunen Folgendes ergeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2014					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer A	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Grundsteuer B	4,6 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %	1,3 %
Gewerbesteuer brutto	1,1 %	2,3 %	3,3 %	3,2 %	3,2 %	3,1 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5,4 %	4,6 %	5,4 %	5,4 %	5,2 %	5,2 %
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3,1 %	3,9 %	3,2 %	3,1 %	3,1 %	3,1 %
Hinweise: Die geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen basiert auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2014. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.						

Die Orientierungsdaten sind stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbe-

steuereinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Die Basis-Gewerbesteuerumlage beträgt wie im Vorjahr 35 Prozentpunkte.

Die Erhöhungszahl für den Landesvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) beträgt im Jahr 2015 unverändert fünf Prozentpunkte.

Der Vervielfältiger 2015 setzt sich damit wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		14,5 Prozentpunkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)		
Basisvervielfältiger	20,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl[1)]	29,0 Prozentpunkte	
	49,5 Prozentpunkte	
Erhöhungszahl vorläufig (§ 6 Abs. 5 GFRG)	5,0 Prozentpunkte	
		54,5 Prozentpunkte
Vervielfältiger insgesamt vorläufig		69,0 Prozentpunkte

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2015 wie folgt entwickeln:

1) Mitfinanzierung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs

Kommunaler Finanzausgleich	NTHH 2014	DHH 2015	Veränderung DHH 2015 gegen 2014	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbünden				
I. Allg. Steuerverbund (ab 2013: 12,75 %)	(3.703,962 9)	(3.916,831 3)	(212,868 4)	(5,7 %)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a. (= B.8b)	(–252,342 0)	(–284,342 0)	(–32,000 0)	(12,7 %)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13b)	(–30,600 0)	(–34,600 0)	(–4,000 0)	(13,1 %)
3. Umschichtung Investitionspauschale (= B.9)	(–365,000 0)	(–376,000 0)	(–11,000 0)	(3,0 %)
4. Umschichtung Bedarfszuweisungen (= B.12)	(–74,400 0)	(–78,400 0)	(–4,000 0)	(5,4 %)
verbleiben für die Schlüsselmasse	2.981,620 9	3.143,489 3	161,868 4	5,4 %
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.974,200 9)	(3.135,899 3)	(161,698 4)	(5,4 %)
2. Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband	(3,820 0)	(3,990 0)	(0,170 0)	(4,5 %)
3. Bayerisches Selbstverwaltungskolleg	(0,200 0)	(0,200 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
4. Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber	(3,400 0)	(3,400 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
II. Kfz-Steuerersatzverbund (seit 2014: 52,5 %)	(813,030 3)	(813,030 3)	(0,000 0)	(0,0 %)
davon 1. Abwasserförderung (StMUV)	81,250 0	70,250 0	–11,000 0	–13,5 %
2. ÖPNV-Gesetz-Festbetrag (OBB)	51,300 0	51,300 0	0,000 0	0,0 %
3. ÖPNV-Investitionsförderung	67,300 0	67,300 0	0,000 0	0,0 %
4. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
5. Straßenbau und -unterhalt	299,280 3	314,280 3	15,000 0	5,0 %
6. kommunale Umgehungsstraßen (OBB) (= B.18b)	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
7. Verstärkung Art. 15 FAG für Bezirke (= B.13c)	(256,000 0)	(256,000 0)	(–4,000 0)	(–1,6 %)
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	533,333 4	556,571 5	23,238 1	4,4 %
IV. Einkommensteuerersatz	530,467 2	544,028 8	13,561 6	2,6 %
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbünde				
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	424,000 0	425,500 0	1,500 0	0,4 %
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	205,000 0	220,000 0	15,000 0	7,3 %
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	55,000 0	57,700 0	2,700 0	4,9 %
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,130 0	0,130 0	0,000 0	0,0 %
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	57,000 0	58,000 0	1,000 0	1,8 %
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftsämter	2,350 0	2,400 0	0,050 0	2,1 %
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	500,000 0	500,000 0	0,000 0	0,0 %
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen, Kindertageseinrichtungen u. a.	392,600 0	429,800 0	37,200 0	9,5 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(140,258 0)	(145,458 0)	(5,200 0)	(3,7 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(252,342 0)	(284,342 0)	(32,000 0)	(12,7 %)
9. Investitionspauschale	365,000 0	376,000 0	11,000 0	3,0 %
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(365,000 0)	(376,000 0)	(11,000 0)	(3,0 %)
10. Zuweisungen für Altlasten und Abfall (StMUV)	3,780 0	3,675 0	–0,105 0	–2,8 %
11. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	312,000 0	314,000 0	2,000 0	0,6 %
12. Allgemeine Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen	100,000 0	120,000 0	20,000 0	20,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(25,600 0)	(41,600 0)	(16,000 0)	(62,5 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(74,400 0)	(78,400 0)	(4,000 0)	(5,4 %)
13. Zuweisungen an die Bezirke	648,581 7	648,581 7	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(361,981 7)	(361,981 7)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(30,600 0)	(34,600 0)	(4,000 0)	(13,1 %)
c) Umschichtung aus KfzSt-Ersatzverbund	(256,000 0)	(252,000 0)	(–4,000 0)	(–1,6 %)
14. Jugendhilfeausgleich	16,870 0	16,870 0	0,000 0	0,0 %
15. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche (StMBKWK)	3,346 1	3,200 0	–0,146 1	–4,4 %
16. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	276,135 0	241,135 0	–35,000 0	–12,7 %
davon a) Straßen (OBB)	(113,000 0)	(113,000 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) ÖPNV (OBB)	(163,135 0)	(128,135 0)	(–35,000 0)	(–21,5 %)
17. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	74,600 0	65,500 0	–9,100 0	–12,2 %
18. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	30,000 0	30,000 0	0,000 0	0,0 %
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(2,100 0)	(2,100 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
b) Mittel aus KfzSt-Ersatzverbund	(27,900 0)	(27,900 0)	(0,000 0)	(0,0 %)
C. FA-Leistungen insgesamt	**8.040,944 6**	**8.289,711 6**	**248,767 0**	**3,1 %**
Kommunalanteil am KHG	–249,784 7	–233,087 1	16,697 6	–6,7 %
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	–276,135 0	–241,135 0	35,000 0	–12,7 %
D. Reine Landesleistungen	**7.515,024 9**	**7.815,489 5**	**300,464 6**	**4,0 %**

2.1 Volumen

Die Finanzausgleichsleistungen insgesamt steigen damit um 249 Mio. € oder 3,1 % auf einen neuen Höchststand von 8,3 Mrd. €.

2.2 Allgemeiner Steuerverbund/Schlüsselzuweisungen

Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund verbleibt bei 12,75 %.

Die Schlüsselzuweisungen sind ein wichtiger Baustein in der Finanzausstattung der Gemeinden und Landkreise. Sie wachsen um 162 Mio. € und überschreiten mit 3,1 Mrd. € erstmals die 3-Milliarden-Euro-Schwelle.

2.3 Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Die Bedarfszuweisungen werden 2015 noch einmal erhöht, und zwar um 20 % auf 120 Mio. €. Damit bleiben die Stabilisierungshilfen zur gezielten Unterstützung konsolidierungswilliger strukturschwacher bzw. von einer negativen Bevölkerungsentwicklung besonders negativ betroffener Kommunen ein wirkungsvolles Instrument.

2.4 Investitionsförderung

Die Investitionstätigkeit der Kommunen wird durch eine gezielte Anhebung der Investitionsförderung gestärkt:

- Die Investitionspauschale wird nochmals erhöht und steigt um weitere 11 Mio. € auf 376 Mio. €.
- Die Mittel für den Krankenhausbau bleiben mit 500 Mio. € auf dem hohen Vorjahresniveau. Auf dieser Basis werden die Mittel für die Jahrespauschalen durch Umschichtung um 10 Mio. € erhöht.
- Die Zuweisungen für den Bau von Schulhäusern und Kindertageseinrichtungen steigen um 37 Mio. € auf 430 Mio. €.

3. Gründung von selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts

Nach Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO sowie Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO darf eine Kommune ein Unternehmen nur errichten, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die Gründung von selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts darf nicht dem Zweck dienen, Gestaltungsspielräume zu eröffnen, die über den kommunalen Haushalt nicht mehr gegeben sind. Liegt kein genehmigungsfähiger Haushalt vor, kann dies auf die fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde hindeuten.

Die Leistungsfähigkeit beurteilt sich nach der konkreten Finanzausstattung, nach dem Schuldenstand und nach dem finanziellen Spielraum der Gemeinde. Nur wenn die Leistungsfähigkeit nicht gefährdet wird, ist eine neue unternehmerische Betätigung der Gemeinde zulässig.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune bleibt darüber hinaus auch ein maßgebliches Kriterium für den laufenden Betrieb. Die dauerhafte Finanzierung des Unternehmens muss gesichert sein.

4. Hinweise zur doppelten kommunalen Buchführung

4.1 Konsolidierter Jahresabschluss

Nach Art. 102a GO, Art. 88a LKrO, Art. 84a BezO sind Kommunen, die ihr Haushaltswesen auf die doppelte kommunale Buchführung umgestellt haben, zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen verpflichtet.

Das diesbezügliche Modellprojekt wurde im Sommer 2014 abgeschlossen. Der daraus entstandene Praxisleitfaden steht im Internet unter http://www.stmi.bayern.de/suk/kommunen/komfinanzen/haushaltsrecht/index.php > ZUM THEMA > Veröffentlichungen zur Verfügung.

4.2 Ersatzbewertung von bebauten Grundstücken und Infrastrukturvermögen im Zuge der Eröffnungsbilanz

Gemäß Abschnitt II Nr. 7.2.3.4 der Bewertungsrichtlinie sind für den Fall, dass die Bewertung auf Ersatzwerten gemäß Abschnitt II Nr. 7.1.1.1 beruht, die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte im Regelfall über die Ermittlung aktueller Herstellungskosten von Objekten gleicher Art und Güte abzuleiten. Bei Gebäuden ist hierfür die Bewertung nach dem Gebäude-Sachwertverfahren auf der Grundlage von Normalherstellungskosten (NHK) vorzunehmen. Der ermittelte aktuelle Herstellungswert ist auf den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückzuindizieren.

Der für die Eröffnungsbilanz maßgebliche Wertansatz ergibt sich, indem die rückindizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sowie um gegebenenfalls zu berücksichtigende außerplanmäßige Abschreibungen für Baumängel und Bauschäden vermindert werden.

Mit dieser (Ersatz-)Bewertungssystematik unvereinbar ist es, etwa auf Grundlage eines sich unter Berücksichtigung des bautechnischen Zustands des zu bewertenden Vermögensgegenstands zum Bewertungsstichtag ergebenden sog. Modernisierungsgrades eine sog. modifizierte Restnutzungsdauer zu ermitteln, dann auf Grundlage der für die entsprechende Gebäudeklasse üblichen Gesamtnutzungsdauer einen fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zu ermitteln und diesen der Berechnung der Abschreibungen zugrunde zu legen. Eine solche Handhabung führt in der Regel zu einer zu hohen Bewertung in der Eröffnungsbilanz und in der Folgezeit mithin zu einer höheren Abschreibung.

Auch bei der Bewertung von Infrastrukturvermögen ist auf den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt rückzuindizieren (vgl. Abschnitt II Nr. 7.2.5.5 der Bewertungsrichtlinie). Der vorstehende Absatz gilt daher ebenfalls für die Bewertung von Infrastrukturvermögen.

5. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 26. März 2015 Az.: IB4-1517.31-1

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadt Mellrichstadt, die Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, die Gemeinde Hendungen, die Gemeinde Oberstreu, die Gemeinde Stockheim, der Wasserzweckverband Mellrichstädter Gruppe, der Abwasserzweckverband Mellrichstädter Gruppe, der Schulverband Mellrichstadt – Grundschule – sowie der Schulverband Mellrichstadt – Mittelschule –, Landkreis Rhön-Grabfeld, werden zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Mai 2015.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **21. Mai 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Kempen/Zachert, **TVG – Tarifvertragsgesetz,** 5., umfassend überarbeitete Auflage 2014, 1.770 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-7663-6157-8.

Der praxisnahe und wissenschaftlich fundierte Kommentar erläutert das gesamte Tarifvertragsgesetz. Die Texte sind komplett erneuert und aktualisiert. Gesetze, Rechtsprechung und Literatur sind bis einschließlich Oktober 2013 berücksichtigt. Die Aspekte des internationalen und des europäischen Tarifrechts, zu Sanierungstarifverträgen und Unternehmensumstrukturierungen sowie zum tarifdispositiven Arbeitsrecht und zur „Tarifeinheit" sind neu hinzugekommen. Die Erläuterungen zum Arbeitnehmer-Entsendegesetz, zum MiArbG und zu § 3a AÜG sind ebenfalls aufgenommen worden.

Lakies, **Mindestlohngesetz,** Basiskommentar zum MiLoG mit Berücksichtigung der allgemeingültigen Branchen-Mindestlöhne, 2015, 366 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-7663-6391-6.

Der Kommentar stellt die neue Rechtslage umfassend und praxisgerecht dar. Die Schwerpunkte liegen dabei u. a. auf der Entwicklung des Niedriglohnsektors in Deutschland, der Kontrolle und Durchsetzung des Mindestlohns, der Frage für wen der gesetzliche Mindestlohn gilt und welche Personengruppen davon ausgenommen sind.

Warga, **Handbuch Dienstvereinbarung,** Mit Mustervereinbarungen auf CD-ROM, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage 2014, 538 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6255-1.

Bei Dienstvereinbarungen geht es um unterschiedliche Bereiche wie Arbeitszeiten, Verhaltens- und Leistungskontrollen, Sozialpläne, Internet etc. Das Buch bietet eine umfassende Anleitung für die Konzeption und praktische Formulierung rechtlich einwandfreier Dienstvereinbarungen zu zahlreichen Themen. Es erläutert verständlich die geltenden gesetzlichen und formalen Grundlagen. Die Schwerpunkte der Neuauflage sind u. a. biometrische Kontrollen, digitale Personalakten, Facebook, Twitter, Videoüberwachung etc. Die beiliegende CD-ROM enthält Mustervereinbarungen.

Bundesanzeiger Verlag, Köln

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V., **Berufsethik und Leitlinien,** Beiträge zur Entwicklung von beruflichen Standards im Betreuungswesen, 2005, 133 Seiten, Preis 18 €, bdb-argumente; 4, ISBN 3-89817-475-1.

Standards sollten zur Erhaltung und Förderung der Betreuung als Instrument der Rechtsfürsorge beitragen. Sie regeln die fachlich kompetente Berufsausübung, das Verhalten gegenüber den Klienten und Kollegen, ande-

ren Partnern im Betreuungsprozess sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Der Band enthält die Vorträge einer Fachtagung, deren Anregungen ihren Niederschlag in den vorliegenden Leitlinien gefunden haben.

Fröschle/Guckes/Jox, **Praxiskommentar Betreuungs- und Unterbringungsverfahren,** FamFG, KostO, RPflG, BtBG, 3., überarbeitete Auflage 2014, 847 Seiten, Preis 64 €, Familie, Betreuung, Soziales, ISBN 978-3-8462-0259-3.

Der verständliche Kommentar ist auf den Bedarf in der betreuungsrechtlichen Praxis ausgerichtet. Es werden die Vorschriften aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil) und Buch 3 (Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen) des FamFG erläutert. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur wurde sorgfältig ausgewertet. Viele Praxistipps zeigen besondere Problemkonstellationen und gangbare Lösungswege auf. Mehr als 20 Muster und Formulierungsvorschläge für Anträge, Rechtsbehelfe, Entscheidungen und Berichte zur individuellen Weiterbearbeitung werden zur Verfügung gestellt. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen durch das 2. KostRMoG sowie zur betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung. Die Rechtsprechung und Literatur befindet sich auf dem neuesten Stand.

Dörr, **Abwasserrecht,** Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz, Abwasserverordnung, Industrieläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, Oberflächengewässerverordnung, Textausgabe mit einer erläuternden Einführung, 4. Auflage 2015, 212 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-89817-850-1.

Die Neuauflage enthält eine erläuternde Einführung und die aktuellen Texte des novellierten Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes und der Abwasserverordnung mit der Umsetzung der ersten Vorgaben der IED. Weiterhin sind die Oberflächengewässerverordnung und die Industrieläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung enthalten. Die Sammlung bietet einen schnellen und praxisnahen Überblick über das Abwasserrecht.

Wolf/Schneppe, **Lagerung von Gefahrstoffen,** sicher, praxisgerecht, einfach gelöst, 2015, 416 Seiten, Preis 36,80 €, Sicherheit, Technik, Gefahrgut, ISBN 978-3-935064-76-7.

Das Buch bietet umfassende Erläuterungen der Kernvorschriften für die sichere Lagerung von Gefahrstoffen, im Hinblick auf die Anwendbarkeit in der Praxis. Dabei wird auch auf Abgrenzungslücken der Vorschriften eingegangen. Beispiele, Praxistipps und grafische Übersichten verdeutlichen die Übertragung der Vorschriften auf den praktischen Anwendungsfall. Im Anhang ist außerdem eine beispielhafte Handlungshilfe für Apotheken abgedruckt, die praktische Lösungswege aufzeigt.

Buchwald/Mayrhofer, **Arzneimittelrecht,** Sammlung von amtlichen Veröffentlichungen zum Arzneimittelgesetz und zum EU-Arzneimittelrecht, Loseblattwerk, 101. bis 105. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 89 €, 89 €, 89 €, 69,80 € und 86,80 €, ISBN 978-3-89817-352-6.

Staudt/Seibel, **Baurechtliche und -technische Themensammlung,** Arbeitshefte für Baujuristen und Sachverständige nach Gewerken sortiert, Heft 5 – Handwerkliche Holztreppen, 118 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-89817-813-6.

Das Heft 5 befasst sich mit handwerklichen Holztreppen und bereitet dieses Thema für beide Berufsgruppen verständlich und praxisorientiert auf.

Leitzen/Kruth, **EVB-IT Praxisleitfaden,** Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, Hinweise zur Vertragsgestaltung, 7. bis 9. Lieferung, Stand November 2014, Gesamtwerk mit ca. 880 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-89817-037-6.

Ferber, **Bieterstrategien im Vergaberecht,** Wie erhalte ich öffentliche Aufträge? Wie funktioniert die Vergabe öffentlicher Aufträge?, 2015, 239 Seiten, Preis 49 €, Praxisratgeber Vergaberecht, Vergabe, ISBN 978-3-8462-0268-5.

Der Ratgeber stellt verschiedene Bieterstrategien vor und hilft bei der Suche der richtigen Bieterstrategie durch Beispiele und Tipps. Es wird anschaulich und übersichtlich gezeigt, wie Ausschreibungsunterlagen gefunden und analysiert werden, wie formale Fehler in Ausschreibungen vermieden werden können und wie durch die richtige Strategie die eigene Position gestärkt wird. Checklisten im Buch runden das Thema erfolgreiche Angebotserstellung ab.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Graf von Westphalen, **Der Leasingvertrag,** Handbuch für das gesamte Leasingrecht, 7., neu bearbeitete Auflage 2015, LXIX, 1.154 Seiten, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-45043-4.

Das Standardwerk wurde umfassend überarbeitet und erweitert. Dabei geht das bewährte Handbuch über die zivilrechtlichen Probleme, die bei Abschluss und Abwicklung von Leasingverträgen auftreten, weit hinaus. Neben Fragestellungen aus dem Zivilrecht werden das Steuer- und Bilanzrecht, Aufsichtsrecht, Leasing in der Zwangsvollstreckung und in der Insolvenz sowie Sonderformen wie Verbraucherleasing, Erwerb des Eigentums am Leasingobjekt und Pkw- und IT-Leasing eingehend behandelt. Es werden praktikable, durch die Rechtsprechung abgesicherte Lösungen offeriert und es enthält das neue Verbraucherrecht nach Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie.

Ihrig/Schäfer, **Rechte und Pflichten des Vorstands,** 2014, XLI, 580 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-31714-0.

Die Anforderungen an das Gremium und jedes einzelne Mitglied sind in den letzten Jahren durch Gesetzgebung und Rechtsprechung empfindlich verschärft worden. Das Buch stellt das Aktienrecht in den Vordergrund und gibt zuverlässige Antworten und praxisgerechte Gestaltungshinweise zu allen Rechten und Pflichten des Vorstands. Das Werk ist systematisch aufgebaut, enthält eigene Stellungnahmen zu allen kontroversen Rechtsfragen und befindet sich durchweg auf dem aktuellen Stand. Gesetzesänderungen, neue Entscheidungen und Weiterentwicklungen des Rechts rund um den Vorstand sind reflektiert und im Zusammenhang erläutert.

Jennißen, **WEG – Wohnungseigentumsgesetz,** 4., neu bearbeitete Auflage 2015, XIII, 1.298 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-504-45075-5.

Die Neuauflage des Standardwerks wurde durch zahlreiche rechtliche Neuerungen nötig. Der 5. Zivilsenat des BGH hat mit richtungweisenden Entscheidungen zum The-

ma „Bauliche Veränderungen des Wohnungseigentums" und mit der Erkenntnis, dass „erhebliche Beeinträchtigungen des Wohnungseigentums" auch bei Einhaltung technischer Grenzwerte vorliegen können, Urteile verkündet. Diese Entwicklungen sind vollständig in die Neuauflage eingeflossen. Es werden alle wohnungseigentumsrechtlichen Fragen erläutert und Detailprobleme kommentiert. Das Werk ist praxisbezogen, wissenschaftlich fundiert, bietet tiefgehende Analysen und Argumentationshilfen.

Lutter/Krieger/Verse, **Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats,** 6., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, XLII, 678 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-504-31717-1.

In der Diskussion um die bestmögliche Unternehmensverfassung gerät auch der Aufsichtsrat immer wieder ins Zentrum der Kritik. Die Vorwürfe erstrecken sich über zu hohe Vergütungen bis zur zu geringen Haftung. Die Anforderungen an das Gremium und jedes einzelne Mitglied sind in den letzten Jahren durch Gesetzgebung und Rechtsprechung empfindlich verschärft worden. In dem Buch werden nicht nur die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und seiner Mitglieder behandelt, sondern auch viele Einzelfragen zu der laufenden Arbeit erörtert. Gesetzesänderungen, neue Entscheidungen und Weiterentwicklungen des Rechts rund um den Aufsichtsrat haben zu vielen grundlegenden Überarbeitungen in dem Standardwerk geführt.

Scholz, **Kommentar zum GmbH-Gesetz – GmbHG,** Kommentar mit Anhang Konzernrecht, 11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Gesamtpreis 474 €, ISBN 978-3-504-32557-2 (I. bis III. Band).

Band II: §§ 35–52, mit Anhang Konzernrecht, 2014, XXVII, Seite 1833–3316, Preis 149 €, ISBN 978-3-504-32555-8.

Band III: §§ 53–85, mit Anhang Konzernrecht, 2015, XXIV, Seite 3317–4965, Preis 176 €, ISBN 978-3-504-32556-5.

Der zweite Band des Praxiskommentars erläutert den dritten Abschnitt „Vertretung und Geschäftsführung ausführlich. Die §§ 35 (Anstellungsvertrag), 40 (Gesellschafterliste) und 43 (Haftung der Gesellschafter) wurden umfassend neu bearbeitet. Die Bereiche zum Geschäftsführer, Bilanzrecht, Gesellschafterrecht, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sind grundlegend überarbeitet worden. Der dritte Band widmet sich den Abänderungen des Gesellschaftsvertrags (4. Abschnitt), der Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (5. Abschnitt), den Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften und dem EGGmbHG. Eine grundlegende Überarbeitungen haben die Satzungsänderung (§§ 53–54), die Kapitalmaßnahmen (§§ 55–59) und die Auflösung und Nichtigkeit (§§ 60–62, 65–77) erfahren. Umfassen neu bearbeitet wurden das allgemeine Insolvenzrecht mit ESUG (vor § 64), das neue Recht der Gesellschafterdarlehen (Anhang zu § 64), die Haftungsrisiken bei Insolvenzverschleppung, die strafrechtliche Insolvenzverschleppung.

De Gruyter Verlag, Berlin

Bauer/Tappen, **Investmentgesetze,** Großkommentar, 3., neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis.

Das etablierte Werk wurde an die geänderte Gesetzeslage angepasst. Es verbindet wissenschaftlichen Anspruch und Praxistauglichkeit miteinander. Der Kommentar beschäftigt sich auch mit der innerstaatlichen Umsetzung der AIFM-Richtlinie und berücksichtigt die vielen europarechtlich induzierten Änderungen. Praktikern wird eine konkrete Hilfestellung bei der organisatorischen Neuausrichtung am veränderten aufsichtsrechtlichen und steuerrechtlichen Gerüst gegeben. Das mehrbändige Werk behandelt vertieft einschlägige Problematiken. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 1: §§ 1–272 KAGB, 2015, XXXIX, 2.399 Seiten, Preis 319 €, ISBN 978-3-89949-318-4.

Band 2: §§ 273–355 KAGB; InvStG, 2015, XXVIII, 289 Seiten, Preis 319 €, ISBN 978-3-11-035450-8.

Band 1 widmet sich im ersten Kapitel den allgemeinen Bestimmungen für Investmentvermögen und Vermögensgesellschaften. Hier geht es in den einzelnen Abschnitten um die allgemeinen Vorschriften, die Verwaltungsgesellschaften, die Verwahrstelle, die offenen und geschlossenen inländischen Investmentvermögen. Im zweiten Kapitel, Publikumsinvestmentvermögen, werden die allgemeinen Vorschriften für offene Publikumsinvestmentvermögen, Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, offene und geschlossene inländische Publikums-AIF behandelt. **Band 2** beschäftigt sich in der ersten Hälfte beim Thema Kapitalanlagegesetzbuch im dritten Kapitel mit den inländischen Spezial-AIF, in Kapitel 4 mit den Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen, den europäischen Risikokapitalfonds in Kapitel 5, dem europäischen Fonds für soziales Unternehmertum in Kapitel 6 und in Kapitel 7 mit Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften. Die zweite Hälfte des Bandes widmet sich ausführlich dem Investmentsteuergesetz.

Bruck/Möller, **VVG – Versicherungsvertragsgesetz,** Großkommentar, 9., völlig neu bearbeitete Auflage.

Der traditionelle Großkommentar zum Versicherungsvertragsrecht hat ein hohes Ansehen, welches vor allem auf einer wissenschaftlich fundierten und zugleich praxisorientierten Kommentierung beruht. Die Neuauflage zeichnet sich durch zahlreiche konzeptionelle Neuerungen aus. Dazu gehört neben einer einheitlichen Struktur der einzelnen Kommentierungen eine größere Anzahl von Einzelbänden. Neben dem VVG werden auch die AVB der wesentlichen Sparten ausführlich kommentiert. Dabei wird das materielle Recht ebenso detailliert behandelt wie Verfahrensfragen. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 6/2: Transportversicherung, 2015, XXXIII, 606 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-11-041237-6.

Der Band beschäftigt sich eingehend mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Transportversicherung, hier mit DTV-VHV 2003/2011, DTV-ADS 2009, AVB Flusskasko 2008/2013, AVB Wassersportfahrzeuge 2008.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz,** Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage.

Band 11: EMRK; IPBPR, 2012, LXXVII, 1.312 Seiten, Preis 369 €, ISBN 978-3-89949-490-7.

Band 12: Nachtrag, 2014, LXXVIII, 579 Seiten, Preis 239 €, ISBN 978-3-11-028494-2.

Das Werk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie. **Band 11** enthält am Anfang Erläuterungen und befasst sich dann mit dem Verfahren des internationalen Menschenrechtsschutzes. Im Anhang befinden sich u. a. Vertragstexte. **Band 12** enthält den Nachtrag; dieser beinhaltet die Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften, das Verfahren im ersten Rechtszug, die Beteiligung des Verletzen am Verfahren, besondere Arten des Verfahrens, Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens sowie die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht.

Mussaeus/Rausch/Moraing, **Verträge der Energiewirtschaft,** Strom, Gas, Erneuerbare Energien, KWK, 2015, XXXVI, 674 Seiten, Preis 139,95 €, Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-030505-0.

Das Energierecht wandelt sich und künftige bzw. bereits abgeschlossene Verträge müssen dem geltenden Rechtsrahmen angepasst werden. Das Handbuch beinhaltet die wichtigen standardisierten Bilanzkreis- und Lieferverträge für die Bereiche Strom und Gas. Es werden vertragliche Regelungen im Zusammenhang mit Netznutzung, Netzanschluss sowie der Grund- und Ersatzversorgung und den Sonderkunden vorgestellt. Das Werk bietet so eine umfassende Grundlage zur rechtssicheren Gestaltung und Handhabung von Verträgen. Vertragsmuster für Strom und Gas sowie für erneuerbare Energien, Messwesen und Kraft-Wärme-Kopplung inklusive einer Einführung und Erläuterungen zu jedem Vertrag helfen bei der Vertragsgestaltung.

Noch, **E-Vergabe in der Praxis,** 2014, XX, 244 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-11-033035-9.

Die E-Vergabe ist seit einigen Jahren als Instrument öffentlicher Beschaffung mit nachgewiesenem Optimierungs- und Einsparpotenzial bekannt. Die E-Vergabe wird zum 1. Juli 2016 verbindlich eingeführt. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick über Rechtsrahmen und praktischen Nutzen der E-Vergabe, erläutert typische Fehleinschätzungen und Fehlerquellen sowie ihre Lösungsmöglichkeiten. Die Vorteile der elektronischen Beschaffung werden prozessorientiert beleuchtet und praxisnahe Tipps gegeben.

Reiserer/Bölz, **Werkvertrag und Selbstständigkeit,** die Problematik der Scheinwerkverträge und der Scheinselbstständigkeit, 2014, XXII, 211 Seiten, Preis 59,95 €, ISBN 978-3-11-034113-3.

Das Buch bietet Rat für alle Rechtsfragen rund um Scheinwerkverträge und Scheinselbstständigkeit. Es gibt Hilfe bei der rechtsicheren Bewältigung der Herausforderungen von Dienst- und Werkvertrag. Es zeigt die Stolpersteine, die in den Bereich der Illegalität führen können, auf und stellt Strategien zur Vermeidung vor. Das Werk enthält die aktuellen Rechtsprechungsentscheidungen und Verfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie Praxisbeispiele und Checklisten.

Solmecke, **Handel im Netz,** Rechtsfragen und rechtliche Rahmenbedingungen des E-Commerce, 2014, XXXVI, 372 Seiten, Preis 99,95 €, Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-034111-9.

Der Internethandel ist aus juristischer Sicht eine Materie mit vielen Besonderheiten. Wichtige Rechtsfragen sind teilweise noch ungeklärt. Das Buch stellt alle typischen und aktuellen rechtlichen Fragestellungen sowie die Strukturen und Hintergründe der einschlägigen Regelungen dar. Es erläutert die rechtlichen Grundlagen bei Konzeption, Vertrieb und Einsatz vom Internethandel und stellt mit praktischen Hinweisen und Prüfungsschemata die Anwendung und Handhabung in der alltäglichen Praxis dar. Das Werk enthält praxisnahe und erprobte Checklisten, Muster, Beispiele und Tipps.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Band 4: §§ 161–237, 2015, XXVII, 909 Seiten, Preis 229 €, ISBN 978-3-89949-410-5.

Band 10/2: Bankvertragsrecht: Commercial Banking, Zahlungs- und Kreditgeschäft, 2015, XXXIII, 913 Seiten, Preis 199,95 €, ISBN 978-3-11-037567-1.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie. Band 4 hat im zweiten Buch Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft zum Thema. Im zweiten Abschnitt mit der Kommanditgesellschaft und in dem dritten Abschnitt mit der stillen Gesellschaft. Band 10/2 widmet sich den Bankgeschäften mit den Bereichen Zahlungsgeschäft (System, Rechtsrahmen, Zahlungsdienste, Ausführung und Haftung …) und dem Kreditgeschäft (Passivgeschäft, Unternehmenskredit, Verbraucherkredit etc.).

Teplitzky/Peifer/Leistner, **UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,** Großkommentar, 2., neu bearbeitete Auflage.

Das Werk bietet eine umfassende und detaillierte Kommentierung des gesamten UWG mit einer ausführlichen Einleitung zu grundsätzlichen Fragen des Wettbewerbsrechts. Es berücksichtigt sämtliche UWG-Novellen der vergangenen Jahre sowie die aktuelle Rechtsprechung. Die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu den Neuerungen seit 2004 wird ausführlich betrachtet und die Bezüge zum europäischen und internationalen Wettbewerbsrecht werden aufgezeigt. Den einzelnen Kapiteln werden das jeweilige Schrifttum, die Gesetzgebungsmaterialien, eine systematische und alphabetische Übersicht vorangestellt.

Band 3: §§ 8–22; Register, 2015, XXXIV, 1.549 Seiten, Preis 399 €, ISBN 978-3-11-027825-5.

Der Band behandelt im ersten Drittel ausführlich die Themen Beseitigung und Unterlassung, Schadensersatz, Gewinnabschöpfung, Verjährung und wendet sich danach für den Rest des Bandes dem Kapitel der Verfahrensvorschriften zu. Hier widmet er sich detailliert den Bereichen Anspruchsdurchsetzung, Veröffentlichungsbefugnis, Streitwertminderung, sachliche und örtliche Zuständig-

keit, Einigungsstellen, strafbare Werbung, Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Verwertung von Vorlagen, Verleiten und Erbieten zum Verrat, Bußgeldvorschriften.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung,** Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 2/2: §§ 78–127a, 2015, XXVI, 340 Seiten, Preis 159,95 €, ISBN 978-3-11-041086-0.

Band 10/2: §§ 864–915h, 2015, XXVIII, 289 Seiten, Preis 149,95 €, ISBN 978-3-11-028475-1.

Band 2/2 beinhaltet das erste Buch Allgemeine Vorschriften mit dem zweiten Abschnitt Parteien. Hier werden die Titel Prozessbevollmächtigte und Beistände, Prozesskosten, Sicherheitsleistung und Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss detailliert erläutert. Band 10/2 beschäftigt sich mit dem achten Buch: Zwangsvollstreckung, zweiter Abschnitt: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Hier sind die Titel Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Verteilungsverfahren, Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, Schuldnerverzeichnis, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen ausführlich kommentiert.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Ewer/Ramsauer/Rese, **Methodik, Ordnung, Umwelt,** Festschrift für Hans-Joachim Koch aus Anlass seines 70. Geburtstags, 2014, 750 Seiten, Preis 139,90 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 12794, ISBN 978-3-428-14039-8.

Der Gefeierte hat sich im Bereich des Umweltrechts, der Umweltfragen um die Entwicklung des öffentlichen Rechts vielfältig verdient gemacht. Anlässlich seines 70. Geburtstags würdigen Freunde, Wegbegleiter und Schüler das umfangreiche Werk des Jubilars mit insgesamt 40 Beiträgen, die die Schwerpunkte seines Schaffens widerspiegeln. Die Festschrift umfasst Themenabschnitte zu Rechtstheorie und Methode, Staat, Verwaltung, Europa, Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz sowie Umweltrecht und Baurecht. Über das gesamte Spektrum bieten die erfahrenen Autoren aus Wissenschaft und Praxis aufschlussreiche Rückblicke, Analysen und Ausblicke zur Entwicklung des öffentlichen Rechts.

Holzapfel, **Umweltrechtliche Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle in und auf dem Boden,** eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Verfüllung von Tagebauen, 2014, 316 Seiten, Preis 89,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 182, ISBN 978-3-428-14258-3.

Mineralische Abfälle bilden den mengenmäßig größten Abfallstrom in Deutschland. Die Untersuchung hat das umweltrechtliche System mit der Regelung für die Verwertung mineralischer Abfälle in und auf dem Boden zum Gegenstand. Es werden die abfallrechtlichen Bestimmungen dargestellt und die bodenschutz- und wasserrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen analysiert. Abschließend wird geprüft, welche naturschutzrechtlichen Anforderungen für diese Art der Abfallverwertung gelten.

Kloepfer, **Rechtsschutz im Umweltrecht,** eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Welthandelsrechts, 2014, 290 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 183, ISBN 978-3-428-14493-8.

Für den Sachbereich des Umweltschutzes hat das europäische Recht tiefgreifende Veränderungen im deutschen Verwaltungsprozessrecht gefordert: Die umfassende Umweltverbandsklage nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wurde etabliert. Das europäische Recht fordert Veränderungen bei der gerichtlichen Geltendmachung von Verfahrensfehlern. Der Tagungsband dokumentiert die Beiträge vom 7. Februar 2014 des Forschungszentrums Umweltrecht e. V. an der Humboldt-Universität zu Berlin zum Thema Rechtsschutz im Umweltrecht.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 5 **München, 29. Mai 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

05.05.2015 2011-I
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 271

07.05.2015 2032.4-I
Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei 271

21.04.2015 2132.1-I
Bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern 274

04.05.2015 97-I
Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr 282

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

11.05.2015 7070-W
Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen 282

22.04.2015 7523-W
Richtlinien zur Förderung der CO_2-Vermeidung durch Biomasseheizwerke (BioKlima) 285

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

30.04.2015 7904-L
Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2015) 289

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

11.05.2015 2175.5-A
Berichtigung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“ 304

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

11.05.2015 2126.0-G
Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen 304

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

20.04.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chika Ejinaka 306

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

29.04.2015 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 306

12.05.2015 2023-I
Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands 306

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

27.04.2015 2038.3.10-A
Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 310

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 311

Literaturhinweise 311

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2011-I

Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 5. Mai 2015 Az.: IC2-2116.4-163

I.

Nr. 37a der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG) vom 8. August 1986 (MABl S. 361), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Dezember 2014 (AllMBl S. 621), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 37a.1 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Nr. 37.1“ durch die Worte „Nr. 37.3.6“ ersetzt.
2. Nr. 37a.2 erhält folgende Fassung:

   „Abs. 2 unterwirft die Ausbildung von Hunden mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren einer Erlaubnispflicht. Die Ausbildung (Schutzhundesport), wie sie nach den internationalen Regeln der Federation Cynologique Internationale (FCI) für Gebrauchshunde nach den Reglements IPO und Mondioring durchgeführt wird, wird hiervon nicht erfasst. Das Scharfmachen von Hunden, wie es z. B. im Zivilschutzdienst erfolgt, unterliegt hingegen der Erlaubnispflicht. Unter Scharfmachen ist auch eine Ausbildung zu verstehen, bei der der Hund lernt, einen Angriff durch sofortiges festes Zugreifen ohne Rücksicht auf eine sichtbare Schutzkleidung der angreifenden Person zu vereiteln.

   Von einer Erlaubnis nach Art. 37a Abs. 2 bleiben nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse unberührt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 8 TierSchG).“
3. In Nr. 37a.4 werden die Worte „Nr. 37.4“ durch die Worte „Nr. 37.4.2“ ersetzt.
4. Nr. 37a.6 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2032.4-I

Bestimmungen über die Abfindung bei Einsätzen und Übungen der Polizei

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Mai 2015 Az.: IC1-2364-15/6

An
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

nachrichtlich an
die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

Aufgrund des Art. 18 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden folgende Bestimmungen über die Versorgung bei Einsätzen und Übungen der Bayerischen Polizei erlassen:

1. Allgemeines

1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die der Vollzugspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesenen sonstigen Kräfte und zwar:

1.1.1 bei Einsätzen und

1.1.2 bei Übungen außerhalb des Dienstortes.

1.2 Als Einsätze im Sinn dieser Bestimmungen gelten:

1.2.1 die Verwendung geschlossener Polizeieinheiten gemäß PDV 100 und

1.2.2 die geschlossene Bereithaltung (Alarmbereitschaft) von Einheiten der Bereitschaftspolizei (einschließlich Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei) sowie das Zusammenfassen von Polizeikräften des Einzeldienstes an einem bestimmten Ort in Erwartung einer Verwendung im Sinn der Nr. 1.2.1.

1.3 Die Übungen gehören zu den regelmäßigen Dienstaufgaben der Polizeikräfte. Übungen im Sinn dieser Bestimmungen sind Ausbildungsveranstaltungen in geschlossenen Polizeieinheiten außerhalb des Dienstortes, auch bei einem Zusammenwirken mit der Bundespolizei, den Bereitschaftspolizeien der Länder, dem Technischen Hilfswerk und ähnlichen Verbänden. Als Übungen in diesem Sinn gelten auch Stabs- und Rahmenübungen.

1.4 Als geschlossene Polizeieinheiten gelten die aus dem Einzeldienst zusammengezogenen und gegliederten Polizeikräfte und die Einheiten der Bereitschaftspolizei (einschließlich Fortbildungs-

institut der Bayerischen Polizei) in der Stärke mindestens eines Zuges. Als geschlossene Einheiten im Sinn dieser Bestimmungen können auch Einheiten oder die aus dem Einzeldienst zusammengezogenen Polizeikräfte von geringerer Stärke anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dienststelle, der die eingesetzten Dienstkräfte angehören.

1.5 Übungsteilnehmerinnen und Übungsteilnehmer sind alle zur Erreichung des Übungszwecks eingesetzten Dienstkräfte (u. a. auch so genannte Störer, Leitungsorgane und Schiedsrichter). Nicht an der Übung beteiligt sind die mit der Dienstaufsicht beauftragten Kräfte, soweit sie nicht an der genannten Übung teilnehmen.

1.6 Als Dienstort im Sinn dieser Bestimmungen gilt der Beschäftigungsort der Polizeikräfte vor dem Einsatz oder der Übung, bei Einheiten der Bereitschaftspolizei (einschließlich Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei) der Standort dieser Einheiten und Dienststellen.

1.7 Als Versammlungsort gilt der Ort, in dem die Polizeivollzugsbeamten außerhalb ihres Dienstortes eingesetzt oder zu Übungen zusammengefasst werden.

1.8 Als auswärtiger Verwendungsort gilt der Ort, in dem die Polizeikräfte außerhalb ihres Dienstortes eingesetzt oder zu Übungen herangezogen werden.

1.9 Beginn und Ende des Einsatzes oder der Übung bestimmt die Dienststelle, der die eingesetzten Dienstkräfte angehören. Die Art. 6, 10 und 11 POG bleiben unberührt. Für die Bemessung der Abwesenheitsdauer ist bei Kräften der Bereitschaftspolizei, die in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, die Zeit vom Verlassen bis zum Wiedereintreffen in der Unterkunft zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt für Polizeikräfte des Einzeldienstes, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Für die übrigen Polizeikräfte ist das Verlassen der Dienststelle oder der Wohnung maßgebend. Bereitschaften während der üblichen Dienstzeit oder in der Wohnung bzw. ständigen Unterkunft fallen nicht in die Einsatzzeit. Art. 7 BayRKG bleibt unberührt.

2. Versorgung bei Einsätzen

2.1 Unterkunft und Verpflegung

2.1.1 Die Einsatzkräfte der Vollzugspolizei sind verpflichtet, für die Dauer des Einsatzes in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die Einsatzleitung oder die Dienststelle, der die eingesetzten Dienstkräfte angehören, kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen befreien, wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe dies rechtfertigen. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

2.1.2 Die Unterkunft und die Verpflegung werden bei Einsätzen unentgeltlich gewährt, soweit dies nach der allgemeinen Lage möglich und zweckmäßig ist. Eingesetzte Dienstkräfte, die ihre Dienststelle nicht verlassen, werden unentgeltlich verpflegt und untergebracht, soweit sie durch den Einsatz an der gewohnten und üblichen Einnahme der Mahlzeiten gehindert sind bzw. zur Übernachtung nicht ihre Wohnung oder ständige Unterkunft aufsuchen können. Die unentgeltliche Verpflegung beginnt mit der ersten und endet mit der letzten in den Einsatz fallenden Tagesmahlzeit (Frühstück 6 bis 8 Uhr, Mittagessen 11.30 bis 13.30 Uhr, Abendessen 16.30 bis 18.30 Uhr).

2.1.3 Die Zusammensetzung der Verpflegung muss den Erfordernissen des Einsatzes entsprechen. Für die dafür erforderlichen Lebensmittel können bis zu 80 v. H. über den Betrag aufgewendet werden, der mit der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf die Besoldung (Bayerische Sachbezugsverordnung – BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl S. 396, BayRS 2032-2-5-F), in der jeweils geltenden Fassung, als Wert für die Gemeinschaftsverpflegung an den Standorten der Bayerischen Bereitschaftspolizei festgesetzt ist.

Bei Einsätzen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, in denen mehr als vier Stunden ununterbrochen Dienst geleistet wird, kann ohne Anrechnung auf den Betrag nach Abs. 1 Nachtverpflegung ausgegeben werden. Für die dafür erforderlichen Lebensmittel können bis zu 80 v. H. über den Betrag aufgewendet werden, der für die Bereitschaftspolizei am Standort für die Abendkost festgesetzt ist.

2.1.4 Zusätzlich zu der Verpflegung nach Nr. 2.1.3 können Erfrischungen ausgegeben werden, wenn es im Hinblick auf die Schwierigkeit des Einsatzes oder unter Berücksichtigung der Wetterverhältnisse von der Einsatzleitung oder der Dienststelle, der die eingesetzten Dienstkräfte angehören, für erforderlich gehalten wird. Für diese zusätzlichen Leistungen darf ein Betrag von 1,50 Euro je angefangene 24 Stunden nicht überschritten werden.

2.1.5 Muss die Verpflegung ausnahmsweise in Gaststätten, Hotels oder ähnlichen Betrieben eingenommen werden, dürfen die Kosten für die volle Tagesverpflegung und für Erfrischungen, einschließlich der Zubereitung, Bedienung und Mehrwertsteuer, den Betrag des Tagegeldes nach Art. 8 BayRKG nicht übersteigen. Bei Teilverpflegung dürfen die Kosten für das Frühstück 1/5, für das Mittagessen 2/5 und für das Abendessen 2/5 des Tagegeldes nicht überschreiten.

2.2 Vergütungen

2.2.1 In Fällen, in denen eine unentgeltliche Unterbringung oder Verpflegung ganz oder teilweise nicht angeboten werden kann, sowie in den Ausnahmefällen im Sinn der Nr. 2.1.1, erhalten die Einsatzkräfte:

2.2.1.1 bei Einsätzen am Dienst- oder Wohnort

2.2.1.1.1 mit einer Dauer von mehr als sechs bis zwölf Stunden ohne unentgeltliche Verpflegung eine Aufwandsvergütung von 2,50 Euro;

2.2.1.1.2 mit einer Dauer von mehr als zwölf Stunden ohne unentgeltliche Verpflegung eine Aufwandsvergütung von 5,00 Euro;

2.2.1.2 bei Einsätzen außerhalb des Dienst- und Wohnortes Tage- und Übernachtungsgeld nach den Art. 8 und 9 unter Beachtung der Art. 10 und 11 BayRKG.

2.2.2 Notwendige Fahrkosten und Nebenkosten werden nach den Vorschriften des BayRKG erstattet. Wird die Reise zum Versammlungsort oder Verwendungsort und zurück im Sammeltransport durchgeführt und stehen während der dienstlichen Verwendung Dienstfahrzeuge zur Verfügung, dürfen Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender oder anderer Beförderungsmittel für diese Reisen nicht erstattet werden, es sei denn, die Teilnahme am Sammeltransport oder die Benutzung von Dienstfahrzeugen scheidet aus dienstlichen Gründen aus.

2.2.3 Wird der Einsatzkraft Urlaub oder Dienstbefreiung aus dringenden familiären Gründen (z. B. wegen schwerer Erkrankung oder Ablebens von Familienangehörigen) gewährt, kann für die Hin- und Rückreise Fahrkostenerstattung (Art. 5 und 6 BayRKG) wie bei Dienstreisen gezahlt werden.

3. Abfindung bei Übungen

3.1 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, für die Dauer der Übung an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen und erforderlichenfalls in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Übungsleitung kann von dieser Verpflichtung in Ausnahmefällen befreien, wenn dienstliche oder zwingende persönliche Gründe es rechtfertigen. Die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

3.2 Bei Übungen erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

3.2.1 unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung bei Abwesenheit von mehr als sechs Stunden vom Dienstort (Nr. 2.1.2 gilt sinngemäß),

3.2.2 unentgeltliche Unterkunft, soweit es möglich und zweckmäßig ist und

3.2.3 Fahrkostenersatz.

3.3 Für die Zusammensetzung der Verpflegung und die Gewährung zusätzlicher Erfrischungen gelten die Nrn. 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechend.

3.4 Kann aus übungstechnischen Gründen im Fall einer erforderlichen Verpflegung unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung ganz oder teilweise oder im Fall einer erforderlichen Übernachtung unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft nicht gewährt werden, ist die Übung als Dienstreise nach den Vorschriften des BayRKG abzurechnen. Satz 1 gilt auch in den Ausnahmefällen der Nr. 3.1.

3.5 Sofern ausnahmsweise Kosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender oder anderer Beförderungsmittel entstehen, werden diese nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

3.6 Ist für einen Teil der zusammengefassten Übungsteilnehmer der Verwendungsort gleichzeitig Dienstort, können diese Übungsteilnehmer mit den auswärtigen Übungsteilnehmern nach den Nrn. 3.2.1 und 3.3 unentgeltlich verpflegt werden, wenn dies aus übungstechnischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

4. Bedienstete

Diese Bestimmungen finden – soweit tarifrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen – auf die Bediensteten, die an Einsätzen und Übungen teilnehmen, entsprechende Anwendung.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

5.1 Diese Bekanntmachung tritt am 18. Mai 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 17. Mai 2025 außer Kraft.

5.2 Mit Ablauf des 17. Mai 2015 tritt die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (AllMBl 1989 S. 63) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2132.1-I

Bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 21. April 2015 Az.: IIB7-4115.140-001/15

Anlage: Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (HHR) – Fassung März 2015

1. Nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 478), sind Hochhäuser Gebäude mit einer Höhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO von mehr als 22 m und werden als Anlagen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) eingestuft. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO ermächtigt die Bauaufsichtsbehörden bei Sonderbauten weitergehende Anforderungen zu stellen. Bei Hochhäusern ist das aufgrund der schwierigeren Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder Nachteilen regelmäßig erforderlich. Besondere Anforderungen an Hochhäuser enthält die Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (HHR). Für einen einheitlichen Vollzug beachten die unteren Bauaufsichtsbehörden die Anforderungen an Hochhäuser nach der als Anlage angefügten Richtlinie.

2. Die Richtlinie ist auf die Errichtung von Neubauten abgestellt. Für bestehende Bauten sind die Einschränkungen gemäß Art. 54 Abs. 4 und 5 BayBO zu beachten.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Bekanntmachung vom 25. Mai 1983 (MABl S. 495) außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (HHR)*)

Fassung März 2015

Vorbemerkung

Die vollzugssteuernde Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (HHR) – Fassung März 2015 – ersetzt die bisherigen Richtlinien über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern – Fassung Oktober 1982. Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift ist gegenüber der alten Fassung wesentlich schlanker und abstrakter. Die Anforderungen werden an die aktuellen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) angepasst, veraltete Anforderungen werden unter anderem aufgrund neuer technischer Entwicklungen aufgegeben.

Die Neufassung ist insbesondere erforderlich, weil die Beachtung der alten Richtlinien im bauaufsichtlichen Vollzug bei den unteren Bauaufsichtsbehörden inzwischen zu großen Unsicherheiten führt. Seit Neufassung der Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) durch die Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz gehen immer mehr Bauherren dazu über, ihren Planungen die Anforderungen dieser Muster-Richtlinie zugrunde zu legen. Sie berücksichtigt im Hinblick auf den Brandschutz bereits die Fortentwicklung der anlagentechnischen Lösungsmöglichkeiten und bietet dabei insbesondere für hohe Häuser mit flexiblen Grundrissen und Nutzungen ein Brandschutzkonzept mit maßvollen Erleichterungen gegenüber den alten Richtlinien, z. B. an den Bauteilen für den Innenausbau und die Außenwand. Die HHR ist überwiegend konform mit der MHHR in der Fassung vom 18. April 2008, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Februar 2012. Die Beachtung der neuen Richtlinie im bauaufsichtlichen Vollzug ermöglicht deshalb auch für überregional agierende Bauherren Planungssicherheit.

Aus bayerischer Sicht bedarf es in der HHR gegenüber der MHHR mit ihrem Schwerpunkt auf dem anlagentechnischen Brandschutz bei der Anwendung auf Hochhäuser im niedrigeren Höhensegment noch zusätzlicher alternativer Lösungen. Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe bilden in Bayern den Schwerpunkt der baulichen Praxis. Damit einerseits das der MHHR zugrunde liegende Brandschutzkonzept auch in Bayern umgesetzt werden kann, andererseits aber auch für niedrigere Hochhäuser wie bisher ein Brandschutzkonzept mit Schwerpunkt auf dem baulichen Brandschutz möglich ist, lässt die bayerische Neufassung hier Alternativen zu. Diese schließen an die Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalens (SBauVO –

*) Für die in Bayern als Verwaltungsvorschrift bekannt gemachte Richtlinie wird auf eine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl L 316 vom 14. November 2012, S. 12) verzichtet. Für die zugrunde gelegte Muster-Hochhaus-Richtlinie aus dem Jahr 2008 und die Sonderbauverordnung Nordrhein-Westfalens aus dem Jahr 2009 sind bereits Notifizierungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen worden.

Teil 4 Hochhäuser – vom 17. November 2009) an. Darüber hinaus wird in einzelnen Punkten an bewährten Regelungen der bisherigen bayerischen Richtlinien festgehalten.

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Zufahrten, Durchfahrten, Bewegungsflächen und Eingänge für die Feuerwehr
3. Bauteile
3.1 Tragende und aussteifende Bauteile
3.2 Raumabschließende Bauteile
3.3 Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen
3.3.1 Abschlüsse von Öffnungen
3.3.2 Öffnungen in Systemböden und Unterdecken
3.4 Außenwände
3.5 Dächer
3.6 Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze, Einbauten
3.7 Estriche, Dämmschichten, Sperrschichten, Dehnungsfugen
4. Rettungswege
4.1 Führung von Rettungswegen
4.2 Notwendige Treppenräume, Sicherheitstreppenräume
4.3 Notwendige Flure
4.4 Türen in Rettungswegen
5. Räume mit erhöhter Brandgefahr
6. Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung
6.1 Feuerwehraufzüge, Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume
6.1.1 Feuerwehraufzüge
6.1.2 Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
6.1.3 Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen
6.2 Druckbelüftungsanlagen
6.3 Feuerlöschanlagen
6.3.1 Automatische Feuerlöschanlagen
6.3.2 Steigleitungen, Wandhydranten
6.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
6.5 Sicherheitsbeleuchtung
6.6 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Blitzschutz- und Gebäudefunkanlagen
6.7 Rauchableitung
7. Technische Gebäudeausrüstung
7.1 Aufzüge
7.2 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle
7.3 Lüftungsanlagen
7.4 Feuerstätten, Brennstofflagerung
8. Erleichterungen für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe
9. Betriebsvorschriften
9.1 Freihaltung der Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr
9.2 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegepläne
9.3 Verantwortliche Personen

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt besondere Anforderungen und Erleichterungen für den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Art. 2 Abs. 4 Nr. 1 BayBO).

2. Zufahrten, Durchfahrten, Bewegungsflächen und Eingänge für die Feuerwehr

2.1 [1]Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind ausreichende Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen erforderlich. [2]Zu- und Durchfahrten und Bewegungsflächen müssen gekennzeichnet sein.

2.2 Für die Feuerwehr bestimmte Eingänge, Zugänge zu notwendigen Treppenräumen und Feuerwehraufzügen sowie Einspeiseeinrichtungen für Löschwasser müssen unmittelbar erreichbar sein.

2.3 Die Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr müssen sich innerhalb des Gebäudes in unmittelbarer Nähe der für die Feuerwehr bestimmten Eingänge befinden.

3. Bauteile

3.1 Tragende und aussteifende Bauteile

3.1.1 Tragende und aussteifende Bauteile müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.1.2 Die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender und aussteifender Bauteile von Gebäuden mit mehr als 60 m Höhe muss 120 Minuten betragen.

3.2 Raumabschließende Bauteile

3.2.1 Raumabschließende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.2 [1]Raumabschließende Bauteile sind bis an andere raumabschließende Bauteile mindestens gleicher Feuerwiderstandsfähigkeit, die Außenwand oder bis unter die Dachhaut zu führen. [2]Die Anschlüsse an andere raumabschließende Bauteile müssen den Anforderungen an raumabschließende Bauteile genügen. [3]Die Anschlüsse an Außenwand und Dachhaut müssen dicht sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.3 [1]Raumabschließend mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile müssen sein

1. Geschossdecken,
2. Wände von notwendigen Treppenräumen und deren Vorräumen,
3. Wände der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräumen.

[2]Die Wände der Bauteile aus Satz 1 Nrn. 2 und 3 müssen die Bauart von Brandwänden haben. [3]Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

3.2.4 [1]Raumabschließend feuerbeständig müssen sein

1. Brandwände,
2. Wände von Installationsschächten,

3. Wände von Fahrschächten und deren Vorräumen,
4. Trennwände von Räumen mit erhöhter Brandgefahr,
5. Trennwände zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Keller,
6. Wände und Brüstungen offener Gänge.

[2]Die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayBO an Brandwände bleiben unberührt.

3.2.5 [1]Raumabschließend feuerhemmend müssen sein

1. Trennwände zwischen Nutzungseinheiten,
2. Trennwände zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen,
3. Wände notwendiger Flure, die keine Außenwände sind, ausgenommen an offenen Gängen,
4. durchgehende Systemböden,
5. durchgehende Unterdecken.

[2]Systemböden oder Unterdecken dürfen unter oder über Wänden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 durchgehen. [3]Durchgehende Systemböden oder Unterdecken müssen mit den Wänden nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 auf die für die Wand erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit geprüft sein. [4]Die Prüfung bezieht sich auf die raumabschließende Wirkung.

3.3 Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen

3.3.1 Abschlüsse von Öffnungen

[1]Abschlüsse von Öffnungen in raumabschließenden Bauteilen müssen rauchdicht und selbstschließend sein und der Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Bauteile entsprechen. [2]Feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse genügen für Öffnungen in Wänden zwischen

1. notwendigen Treppenräumen und Vorräumen oder notwendigen Fluren,
2. Vorräumen und notwendigen Fluren,
3. notwendigen Fluren und Nutzungseinheiten,
4. offenen Gängen und Nutzungseinheiten,
5. Installationsschächten für Elektroleitungen und anderen Räumen.

[3]Rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse genügen für Öffnungen in den Wänden zwischen

1. außenliegenden Sicherheitstreppenräumen und offenen Gängen,
2. innenliegenden Sicherheitstreppenräumen und Vorräumen,
3. offenen Gängen und notwendigen Fluren.

[4]Liegen die Öffnungen in Wänden nach Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 Nrn. 1 und 3, genügen anstelle rauchdichter Abschlüsse dichtschließende.

[5]In Fahrschächten genügen Fahrschachttüren, die den Anforderungen des Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayBO entsprechen.

3.3.2 Öffnungen in Systemböden und Unterdecken

3.3.2.1 [1]Revisionsöffnungen in Systemböden müssen so angeordnet sein, dass eine Brandbekämpfung möglich ist und Brandmelder leicht zugänglich sind. [2]In durchgehenden Systemböden sind andere Öffnungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind.

3.3.2.2 [1]Für die Abschlüsse von Öffnungen in durchgehenden Systemböden genügen dichtschließende Verschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen. [2]Für Abschlüsse von Installationsöffnungen in Systemböden mit einer Größe von nicht mehr als 0,1 m² genügen Verschlüsse aus schwerentflammbaren Baustoffen.

3.3.2.3 Für durchgehende Unterdecken gilt Nr. 3.3.2.1 entsprechend.

3.4 Außenwände

[1]Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände müssen in allen ihren Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. [2]Dies gilt nicht für

1. Fensterprofile,
2. Dämmstoffe in nichtbrennbaren geschlossenen Profilen,
3. Dichtstoffe zur Abdichtung der Fugen zwischen Verglasungen und Traggerippen,
4. Kleinteile ohne tragende Funktion, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.

[3]Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Außenwandbekleidungen, Balkonbekleidungen und Umwehrungen.

3.5 Dächer

[1]Die Bauteile der Dächer müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. [2]Die Dachhaut darf aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie mit einer mindestens 5 cm dicken Schicht aus mineralischen Baustoffen oder Bauprodukten dauerhaft bedeckt ist. [3]Nr. 3.4 Satz 2 gilt entsprechend.

3.6 Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze, Einbauten

[1]Bodenbeläge, Bekleidungen, Putze und Einbauten müssen nichtbrennbar sein in

1. notwendigen Treppenräumen,
2. Vorräumen von notwendigen Treppenräumen,
3. Vorräumen von Feuerwehraufzugsschächten,
4. Räumen zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie.

[2]Bodenbeläge in notwendigen Fluren müssen schwerentflammbar sein.

3.7 Estriche, Dämmschichten, Sperrschichten, Dehnungsfugen

3.7.1 [1]Estriche, Dämmschichten und Sperrschichten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. [2]Sperrschichten aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn sie durch nichtbrennbare Baustoffe oder Bauprodukte gegen Entflammen geschützt sind.

3.7.2 Dehnungsfugen dürfen mit Ausnahme der Abdeckung nur mit nichtbrennbaren Baustoffen ausgefüllt sein.

4. Rettungswege

4.1 Führung von Rettungswegen

4.1.1 [1]Für Nutzungseinheiten und für Geschosse ohne Aufenthaltsräume müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege ins Freie vorhanden sein, die zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. [2]Beide Rettungswege dürfen innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. [3]Die Rettungswege aus den oberirdischen Geschossen und den Kellergeschossen sind getrennt ins Freie zu führen.

4.1.2 [1]Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. [2]Die lichte Breite der Türen aus Nutzungseinheiten auf notwendige Flure muss mindestens 0,90 m betragen.

4.1.3 Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

4.2 Notwendige Treppenräume, Sicherheitstreppenräume

4.2.1 [1]In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe genügt anstelle von zwei notwendigen Treppenräumen ein Sicherheitstreppenraum. [2]In Hochhäusern ohne automatische Feuerlöschanlage muss dieser Sicherheitstreppenraum außenliegend sein.

4.2.2 In Hochhäusern mit mehr als 60 m Höhe müssen alle notwendigen Treppenräume als Sicherheitstreppenräume ausgebildet sein.

4.2.3 [1]Innenliegende notwendige Treppenräume von oberirdischen Geschossen und notwendige Treppenräume von Kellergeschossen mit Aufenthaltsräumen müssen als Sicherheitstreppenraum ausgebildet sein. [2]In Hochhäusern mit nicht mehr als 30 m Höhe können zwei innenliegende notwendige Treppenräume von oberirdischen Geschossen den Sicherheitstreppenraum ersetzen.

4.2.4 [1]Notwendige Treppenräume von Kellergeschossen dürfen mit den Treppenräumen oberirdischer Geschosse nicht in Verbindung stehen; Verbindungstüren zwischen den Treppenräumen mit feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen sind in Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe zulässig. [2]Innenliegende Sicherheitstreppenräume dürfen durchgehend sein. [3]Nr. 4.1.1 Satz 3 bleibt unberührt.

4.2.5 Sofern der Ausgang eines notwendigen Treppenraums nicht unmittelbar ins Freie führt, muss der Raum zwischen dem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie

1. ohne Öffnungen zu anderen Räumen sein,
2. Wände haben, die die Anforderungen an die Wände des Treppenraums erfüllen.

4.2.6 Öffnungen in den Wänden notwendiger Treppenräume, die keine Sicherheitstreppenräume sind, sind zulässig

1. zu notwendigen Fluren,
2. ins Freie,
3. zu Räumen nach Nr. 4.2.5,
4. zu Vorräumen nach Nr. 4.2.9.

4.2.7 [1]Vor den Türen außenliegender Sicherheitstreppenräume müssen offene Gänge im freien Luftstrom so angeordnet sein, dass Rauch ungehindert ins Freie abziehen kann. [2]Öffnungen in den Wänden der Sicherheitstreppenräume sind zulässig

1. zu offenen Gängen,
2. ins Freie.

[3]Zur Belichtung der Sicherheitstreppenräume sind nur feste Verglasungen zulässig. [4]Der Abstand von der Tür zum Sicherheitstreppenraum zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen.

4.2.8 [1]Vor den Türen innenliegender Sicherheitstreppenräume müssen Vorräume angeordnet sein; die Treppenräume mit ihren Vorräumen müssen so beschaffen sein, dass Feuer und Rauch nicht eindringen können. [2]Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig

1. zum Sicherheitstreppenraum,
2. zu notwendigen Fluren,
3. ins Freie,
4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind.

[3]Der Abstand von der Tür zum Sicherheitstreppenraum zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen.

4.2.9 [1]Vor den Türen innenliegender notwendiger Treppenräume von oberirdischen Geschossen und notwendiger Treppenräume von Kellergeschossen müssen Vorräume angeordnet sein. [2]Vor den Vorräumen müssen notwendige Flure angeordnet sein. [3]Satz 2 gilt nicht in Kellergeschossen ohne Aufenthaltsräume, die automatische Feuerlöschanlagen haben. [4]Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig

1. zum notwendigen Treppenraum,
2. zu notwendigen Fluren,
3. ins Freie,
4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind,
5. in Kellergeschossen ohne Aufenthaltsräume, die automatische Feuerlöschanlagen haben, auch zu sonstigen Räumen.

[5]Der Abstand von der Tür zum notwendigen Treppenraum zu anderen Türen muss mindestens 3 m betragen.

4.3 Notwendige Flure

4.3.1 Ausgänge von Nutzungseinheiten müssen auf notwendige Flure oder ins Freie führen.

4.3.2 Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraums sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum, einen Vorraum eines Sicherheitstreppenraums oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

4.3.3 [1]Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung dürfen nicht länger als 15 m sein. [2]Sie müssen zum Vorraum eines Sicherheitstreppenraums, zu einem notwendigen Flur mit zwei Fluchtrichtungen oder zu einem offenen Gang führen. [3]Die Flure nach

Satz 1 sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse von anderen notwendigen Fluren abzutrennen.

4.3.4 Innerhalb von Nutzungseinheiten oder Teilen von Nutzungseinheiten nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBO mit nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche, deren Nutzung hinsichtlich der Brandgefahren mit einer Büro- oder Verwaltungsnutzung vergleichbar ist, sind notwendige Flure nicht erforderlich.

4.3.5 In Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen oder hinsichtlich der Brandgefahren mit einer Büro- oder Verwaltungsnutzung vergleichbar sind, müssen Räume mit mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche

1. gekennzeichnete Gänge mit einer Breite von mindestens 1,20 m haben, die auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen nach Nr. 4.3.1 führen und
2. Sichtverbindungen innerhalb der Räume zum nächstliegenden Ausgang haben, die nicht durch Raumteiler oder Einrichtungen beeinträchtigt werden.

4.3.6 [1]In notwendigen Fluren sind Empfangsbereiche unzulässig. [2]Sie sind zulässig, wenn

1. die Rettungswegbreite nicht eingeschränkt wird,
2. der Ausbreitung von Rauch in den notwendigen Flur vorgebeugt wird und
3. der notwendige Flur zwei Fluchtrichtungen hat.

4.4 Türen in Rettungswegen

4.4.1 [1]Türen von Vorräumen, notwendigen Treppenräumen, Sicherheitstreppenräumen und von Ausgängen ins Freie müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. [2]Sie müssen jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

4.4.2 [1]Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. [2]Dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. [3]Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

4.4.3 Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

4.4.4 [1]Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig. [2]Dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

5. Räume mit erhöhter Brandgefahr

Die Brutto-Grundfläche von Räumen mit erhöhter Brandgefahr darf nicht mehr als 400 m², in Hochhäusern ohne automatische Feuerlöschanlage nicht mehr als 200 m² betragen.

6. Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung

6.1 Feuerwehraufzüge, Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume

6.1.1 Feuerwehraufzüge

6.1.1.1 Hochhäuser müssen Feuerwehraufzüge mit Haltestellen in jedem Geschoss haben.

6.1.1.2 [1]Jede Stelle eines Geschosses muss von einem Feuerwehraufzug in höchstens 50 m Entfernung erreichbar sein. [2]Die Entfernung wird in der Lauflinie gemessen.

6.1.1.3 Feuerwehraufzüge müssen eigene Fahrschächte haben, die zu lüften sein müssen.

6.1.1.4 [1]Vor jeder Fahrschachttür muss ein Vorraum angeordnet sein, der eine Druckbelüftungsanlage oder ein Fenster mit einer Fläche von mindestens 0,5 m² hat. [2]Der Vorraum muss in unmittelbarer Nähe zu einem notwendigen Treppenraum angeordnet sein. [3]Ein Zugang über einen offenen Gang kann den Vorraum ersetzen; Nr. 4.2.7 Satz 1 gilt entsprechend.

6.1.1.5 Feuerwehraufzüge sind in allen Geschossen ausreichend zu kennzeichnen.

6.1.1.6 Fahrkörbe von Feuerwehraufzügen müssen zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein.

6.1.2 Fahrschächte von Feuerwehraufzügen

6.1.2.1 Fahrschacht- und Fahrkorbtüren müssen eine fest verglaste Sichtöffnung mit einer Fläche von mindestens 600 cm² haben.

6.1.2.2 [1]Im Fahrschacht müssen ortsfeste Leitern so angebracht sein, dass ein Übersteigen vom Fahrkorb zur Leiter und von der Leiter zu den Fahrschachttüren möglich ist. [2]Die Fahrschachttüren müssen ohne Hilfsmittel vom Schacht aus geöffnet werden können.

6.1.3 Vorräume der Fahrschächte von Feuerwehraufzügen

6.1.3.1 [1]Vorräume von Feuerwehraufzugsschächten müssen mindestens 6 m² Grundfläche haben und zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein. [2]Der Abstand zwischen der Fahrschachttür und der Tür zum notwendigen Flur muss mindestens 3 m betragen.

6.1.3.2 Öffnungen in den Wänden der Vorräume sind zulässig für Türen

1. zu notwendigen Fluren,
2. zu Fahrschächten,
3. ins Freie,
4. zu Sicherheitsschleusen, die für Garagen erforderlich sind.

6.1.3.3 Feuerwehraufzüge und andere Aufzüge dürfen gemeinsame Vorräume haben, wenn diese die Anforderungen an Vorräume von Feuerwehraufzugsschächten erfüllen.

6.1.3.4 In den Vorräumen müssen Geschosskennzeichnungen so angebracht sein, dass sie durch die Sichtöff-

nung der Fahrschacht- und Fahrkorbtür erkennbar sind.

6.1.3.5 [1]Feuerwehraufzüge müssen eine Bedieneinrichtung für den Notbetrieb haben. [2]Bei maschinenraumlosen Feuerwehraufzügen muss sich diese im Vorraum der Zugangsebene für die Feuerwehr befinden.

6.2 Druckbelüftungsanlagen

6.2.1 [1]Der Eintritt von Rauch in innenliegende Sicherheitstreppenräume und deren Vorräume muss durch Anlagen zur Erzeugung von Überdruck verhindert werden; Druckbelüftungsanlagen für innenliegende Sicherheitstreppenräume und deren Vorräume müssen getrennt von Druckbelüftungsanlagen für Feuerwehraufzugsschächte und deren Vorräume ausgeführt werden. [2]Ist nur ein innenliegender Sicherheitstreppenraum vorhanden, müssen bei Ausfall der für die Aufrechterhaltung des Überdrucks erforderlichen Geräte betriebsbereite Ersatzgeräte deren Funktion übernehmen.

6.2.2 [1]Druckbelüftungsanlagen müssen so bemessen und beschaffen sein, dass die Luft auch bei geöffneten Türen zu dem vom Brand betroffenen Geschoss auch unter ungünstigen klimatischen Bedingungen entgegen der Fluchtrichtung strömt. [2]Die Abströmungsgeschwindigkeit der Luft durch die geöffnete Tür des Sicherheitstreppenraums zum Vorraum und von der Tür des Vorraums zum notwendigen Flur muss mindestens 2,0 m/s betragen. [3]Die Abströmungsgeschwindigkeit der Luft durch die geöffnete Tür des Vorraums eines Feuerwehraufzugs zum notwendigen Flur muss mindestens 0,75 m/s betragen.

6.2.3 [1]Druckbelüftungsanlagen müssen durch die Brandmeldeanlage automatisch ausgelöst werden. [2]Sie müssen den erforderlichen Überdruck umgehend nach Auslösung aufbauen.

6.2.4 Die maximale Türöffnungskraft an den Türen der innenliegenden Sicherheitstreppenräume und deren Vorräumen sowie an den Türen der Vorräume der Feuerwehraufzugsschächte darf, gemessen am Türgriff, höchstens 100 N betragen.

6.3 Feuerlöschanlagen

6.3.1 Automatische Feuerlöschanlagen

6.3.1.1 [1]Hochhäuser müssen automatische Feuerlöschanlagen haben, die die Brandausbreitung in den Geschossen und den Brandüberschlag von Geschoss zu Geschoss ausreichend lang verhindern. [2]Dies gilt nicht für Hochhäuser nach Nr. 8.1.

6.3.1.2 [1]Automatische Feuerlöschanlagen müssen zwei Steigleitungen in getrennten Schächten haben, damit bei Ausfall einer Steigleitung die Löschwasserversorgung über eine zweite Steigleitung in einem anderen Schacht gesichert ist. [2]In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe genügt es, wenn die Verteilleitungen unmittelbar übereinander liegender Geschosse nicht an die gleiche Steigleitung angeschlossen sind.

6.3.1.3 Bei Ausfall der automatischen Feuerlöschanlage in einer Geschossebene darf die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage in anderen Geschossen nicht beeinträchtigt werden.

6.3.2 Steigleitungen, Wandhydranten

6.3.2.1 Hochhäuser müssen in jedem Geschoss nasse Steigleitungen mit Wandhydranten für die Feuerwehr haben

1. in den Vorräumen der Feuerwehraufzüge,
2. in den Vorräumen der notwendigen Treppenräume,
3. bei notwendigen Treppenräumen ohne Vorräume an geeigneter Stelle.

6.3.2.2 Bei gleichzeitiger Löschwasserentnahme von 200 l/min an drei Entnahmestellen darf der Fließdruck an diesen Entnahmestellen nicht weniger als 0,45 MPa und nicht mehr als 0,80 MPa betragen.

6.4 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

6.4.1 [1]Hochhäuser müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern haben, die alle

1. Räume,
2. Installationsschächte und -kanäle,
3. Hohlräume von Systemböden,
4. Hohlräume von Unterdecken

vollständig überwachen. [2]In Wohnungen genügen Rauchwarnmelder nach Art. 46 Abs. 4 BayBO.

6.4.2 Brandmelder müssen bei Auftreten von Rauch automatisch eine Alarmierung zumindest im betroffenen Geschoss auslösen.

6.4.3 [1]Hochhäuser müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Personen alarmiert und Anweisungen erteilt werden können. [2]Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe und mit Wohn- oder Büro- und Verwaltungsnutzung sind Lautsprecheranlagen nicht erforderlich.

6.4.4 In einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum müssen zentrale Anzeige- und Bedieneinrichtungen für Rauchabzugs-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen und eine zentrale Anzeigevorrichtung für Feuerlöschanlagen vorhanden sein.

6.4.5 [1]Aufzüge müssen mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. [2]Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

6.5 Sicherheitsbeleuchtung

6.5.1 In Hochhäusern muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung selbsttätig in Betrieb geht.

6.5.2 Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in Rettungswegen,
2. in Vorräumen von Aufzügen,
3. für Sicherheitszeichen von Rettungswegen.

6.6 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, Blitzschutz- und Gebäudefunkanlagen

6.6.1 Hochhäuser müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung übernehmen, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Druckbelüftungsanlagen,
5. Brandmeldeanlagen,
6. Alarmierungsanlagen,
7. Aufzüge, Feuerwehraufzüge,
8. Gebäudefunkanlagen für die Feuerwehr.

6.6.2 Hochhäuser müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

6.6.3 Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb des Hochhauses durch die bauliche Anlage gestört, so ist das Hochhaus mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

6.7 Rauchableitung

Jedes Geschoss muss entraucht werden können.

7. Technische Gebäudeausrüstung

7.1 Aufzüge

7.1.1 Jedes Geschoss mit Aufenthaltsräumen muss von mindestens zwei Aufzügen angefahren werden.

7.1.2 Vor den Fahrschachttüren der Aufzüge müssen Vorräume angeordnet sein.

7.1.3 [1]In den Vorräumen ist auf das Verbot der Benutzung der Aufzüge im Brandfall und auf die nächste notwendige Treppe hinzuweisen. [2]Die Vorräume sind mit Geschossnummer zu kennzeichnen.

7.2 Leitungen, Installationsschächte und -kanäle

7.2.1 [1]Leitungen, die durch mehrere Geschosse führen, müssen in Installationsschächten angeordnet werden. [2]Elektroleitungen müssen in eigenen Installationsschächten geführt werden; dies gilt nicht für die Leitungen, die zum Betrieb eines Installationsschachtes erforderlich sind. [3]Brennstoffleitungen müssen in eigenen Installationsschächten und -kanälen geführt werden. [4]Satz 1 gilt nicht für wasserführende Leitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

7.2.2 [1]Installationsschächte müssen entraucht werden können. [2]Installationsschächte und -kanäle für Brennstoffleitungen müssen so durchlüftet werden, dass keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. [3]Installationsschächte und -kanäle müssen Revisionsöffnungen haben, die so angeordnet sind, dass eine Brandbekämpfung möglich ist und Brandmelder leicht zugänglich sind.

7.2.3 [1]Installationsschächte für Elektroleitungen müssen in Höhe der Geschossdecken feuerhemmend abgeschottet sein. [2]Dies gilt nicht, wenn

1. der Schacht in Abständen von höchstens 22 m feuerbeständig abgeschottet wird,
2. die Schachtöffnungen entgegen Nr. 3.3.1 Satz 2 Nr. 5 feuerbeständige, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse erhalten und
3. jeder Schachtabschnitt eine eigene Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von 0,05 m² hat.

7.3 Lüftungsanlagen

[1]Lüftungsanlagen dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Druckbelüftungsanlagen nicht beeinträchtigen. [2]Lüftungsanlagen müssen so angeordnet oder ausgebildet sein, dass auch kalter Rauch nicht in notwendige Treppenräume, andere Geschosse und Brandabschnitte übertragen wird.

7.4 Feuerstätten, Brennstofflagerung

7.4.1 [1]Feuerstätten sind als zentrale Anlagen auszuführen. [2]Einzelfeuerstätten in Nutzungseinheiten sind unzulässig.

7.4.2 [1]Feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss gelagert werden. [2]Dies gilt nicht für den Tagesvorrat von Brennstoffen für den Betrieb der Sicherheitsstromversorgungsanlagen.

8. Erleichterungen für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe

8.1 [1]Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe sind automatische Feuerlöschanlagen, flächendeckende Brandmeldeanlagen sowie Alarmierungsanlagen nicht erforderlich, wenn

1. die Nutzungseinheiten untereinander, zu anders genutzten Räumen und zu notwendigen Fluren feuerbeständige Trennwände haben, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen,
2. die Nutzungseinheiten nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss haben oder bei mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerbeständige Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind,
3. der Brandüberschlag von Geschoss zu Geschoss durch eine mindestens 1 m hohe feuerbeständige Brüstung oder 1 m auskragende feuerbeständige Deckenplatte behindert wird und
4. die automatische Auslösung der Druckbelüftungsanlagen, sofern vorhanden, und der Brandfallsteuerung der Aufzüge auf anderem Weg erreicht wird.

[2]Satz 1 gilt auch für Nutzungseinheiten mit Büro- und Verwaltungsnutzung, die nicht mehr

als 400 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss haben, und wenn sie bei mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerbeständige Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind.

8.2 Für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe sind flächendeckende Brandmeldeanlagen nicht erforderlich, wenn

1. sie automatische Feuerlöschanlagen und Alarmierungsanlagen haben,
2. über dem ersten Obergeschoss ausschließlich Nutzungseinheiten mit Büro- und Verwaltungsnutzungen sind,
3. die Nutzungseinheiten untereinander, zu anders genutzten Räumen und zu notwendigen Fluren feuerhemmende Trennwände haben, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen,
4. die Nutzungseinheiten nicht mehr als 1.600 m² Brutto-Grundfläche haben oder bei mehr als 1.600 m² Brutto-Grundfläche durch raumabschließende feuerhemmende Wände, die von Rohdecke zu Rohdecke gehen, in Teile von nicht mehr als 1.600 m² Brutto-Grundfläche unterteilt sind und
5. die automatische Auslösung der Druckbelüftungsanlagen, sofern vorhanden, und der Brandfallsteuerung der Aufzüge auf anderem Weg erreicht wird.

8.3 In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe dürfen vor notwendigen Treppenräumen und Feuerwehraufzugsschächten gemeinsame Vorräume angeordnet werden, wenn sie über eine Grundfläche von mindestens 6 m² verfügen (gemeinsamer Vorraum).

8.4 [1]In Hochhäusern mit nicht mehr als 60 m Höhe und mit automatischen Feuerlöschanlagen sind abweichend von den Nrn. 4.2.8, 4.3.1 und 6.1.3.2 Öffnungen in den Wänden von Vorräumen innenliegender Sicherheitstreppenräume, von Vorräumen der Feuerwehraufzüge oder von gemeinsamen Vorräumen zu bis zu zwei Nutzungseinheiten zulässig. [2]Die Abschlüsse der Öffnungen müssen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein; der Abstand zu Fahrschachttüren von Feuerwehraufzügen bzw. Türen zu Sicherheitstreppenräumen muss mindestens 3 m betragen.

9. Betriebsvorschriften

9.1 Freihaltung der Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr

9.1.1 [1]Zufahrten und Bewegungsflächen sowie Eingänge für die Feuerwehr müssen ständig frei gehalten werden. [2]Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

9.1.2 Die Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden.

9.1.3 In Vorräumen und notwendigen Treppenräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.

9.2 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegepläne

9.2.1 [1]Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ist eine Brandschutzordnung aufzustellen und durch Aushang bekannt zu machen. [2]In der Brandschutzordnung sind insbesondere festzulegen

1. die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten, sofern nach Nr. 9.3.2 erforderlich,
2. die Maßnahmen im Fall eines Brandes,
3. die Regelungen über das Verhalten bei einem Brand,
4. die Maßnahmen, die zur Rettung von behinderten Menschen erforderlich sind.

9.2.2 Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

9.2.3 In jedem Geschoss muss der Flucht- und Rettungswegeplan des jeweiligen Geschosses an allgemein zugänglicher Stelle gut sichtbar ausgehängt werden.

9.3 Verantwortliche Personen

9.3.1 Der Eigentümer des Hochhauses ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

9.3.2 [1]Der Eigentümer hat einen geeigneten und mit dem Hochhaus und dessen technischen Einrichtungen vertrauten Brandschutzbeauftragten zu bestellen und der Brandschutzdienststelle zu benennen. [2]Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden Anforderungen an den betrieblichen Brandschutz zu überwachen und dem Eigentümer festgestellte Mängel zu melden. [3]Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hochhäuser mit nicht mehr als 30 m Höhe und mit Nutzungseinheiten mit nicht mehr als 200 m² Brutto-Grundfläche über dem ersten Obergeschoss, sofern die Hochhäuser keine Druckbelüftungsanlagen haben.

9.3.3 [1]Der Eigentümer kann die Verpflichtungen nach Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 durch schriftliche Vereinbarung auf einen Betreiber übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Betriebsleiter mit dem Hochhaus und dessen Einrichtungen vertraut ist. [2]Die Verantwortung des Eigentümers bleibt unberührt.

97-I

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 4. Mai 2015 Az.: IIE4-3505-025/08

I.

In Nr. 32 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) vom 29. November 2011 (AllMBl S. 668) werden die Worte „31. Dezember 2014“ durch die Worte „31. Dezember 2016“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Helmut Schütz	Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor	Ministerialdirektor

7070-W

Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 11. Mai 2015 Az.: 41-6560/9/1

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unterstützt auf Basis dieser Regelung im Teilbereich seiner Ressortzuständigkeit an bayerischen staatlichen Hochschulen die Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie den leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1. Zweck

Zweck dieser Maßnahme ist die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu erhöhen und ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum sowie einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen Forschungsergebnisse und Erfindungen aus dem wissenschaftlichen Bereich zur wirtschaftlichen Nutzung qualifiziert und Existenzgründungen aus der Forschung in den Bereichen der allgemeinen Technologien, insbesondere der Produktion, sowie der wissensbasierten Dienstleistung erleichtert werden. Ziel der Vorhaben ist die Erbringung des Nachweises, dass schutzrechtlich gesicherte Forschungsergebnisse und Erfindungen funktionsfähig bzw. technisch umsetzbar sind und eine entsprechende Anschlussfähigkeit vorhanden ist.

2. Validierungsförderung

2.1 Der Fokus liegt auf der Qualifizierung von erfolgversprechenden Forschungsergebnissen und Erfindungen. Unterstützt werden können Vorhaben zur Erforschung und Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen mit dem Ziel der technologischen Absicherung einer möglichen Verwertung, sofern das Vorhaben als nichtwirtschaftliche Tätigkeit einzustufen ist. Unter Verwertung ist hier insbesondere die technologische und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit zu verstehen.

2.2 Antragsberechtigt sind bayerische staatliche Hochschulen in Bayern.

2.3 Pro Vorhaben werden höchstens bis zu 300.000 Euro für die Dauer von bis zu 18 Monaten bereitgestellt. Wirtschaftliche Tätigkeiten müssen buchhalterisch getrennt von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten erfasst und nachgewiesen werden.

2.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist für drei Jahre über die Verwertung der Vorhabensergebnisse jährlich zu berichten.

2.5 Bewerbungsvoraussetzungen

2.5.1 Berücksichtigt werden nur Vorhaben, die ohne Unterstützung nicht durchgeführt werden können.

2.5.2 Das Vorhaben muss

- mit einem erheblichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch und wirtschaftlich machbar erscheinen,
- sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen,
- im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein,
- Aussicht auf Erlangung wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung haben,
- in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

2.5.3 Die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse muss grundsätzlich geklärt sein.

2.5.4 Der Schutzrechtsinhaber muss der Antragsberechtigte sein.

2.5.5 Die geförderten Forschungstätigkeiten dürfen nicht mittelbar Personen zugute kommen, die zur Vermarktung der Erfindung, die validiert werden soll, bereits ein Unternehmen gegründet haben.

2.5.6 Nicht gefördert werden Vorhaben, die

- vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden,
- im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.

2.6 Verfahren

2.6.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB) im Haus der Forschung
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz, mobil abweichend)

2.6.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

2.6.3 Die Antragstellung ist formgebunden. Anträge sind beim Projektträger über die Technologietransferstellen oder die Technologietransferbeauftragten einzureichen.

2.6.4 Der Projektträger übernimmt dabei die Prüfung der Anträge und gibt unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab.

2.6.5 Der Projektträger führt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Zwischen- und Abschlussberichte und der Verwertungsberichte sowie die sonstige Abwicklung des Schriftverkehrs durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung bei der Antragstellerin bzw. Zuweisungsempfängerin einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

2.6.6 Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie trifft die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.

3. FLÜGGE

3.1 Unterstützt werden Forschungstätigkeiten, die den leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) vorbereiten sollen. Ziel der Forschungstätigkeit ist es, eine innovative Geschäftsidee aus den Bereichen Technologie und wissensbasierte Dienstleistungen mit deutlich erkennbarem Marktvolumen von der Forschung in ein belastbares Unternehmenskonzept zu transferieren, um das Risiko einer darauf basierenden Unternehmensgründung für Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gründungswillige) an bayerischen staatlichen Hochschulen zu minimieren.

3.2 Antragsberechtigt sind bayerische staatliche Hochschulen in Bayern.

3.3 Für die Vorhaben kann die Vergütung einer oder eines im öffentlichen Dienst Bediensteten mit einem Abschluss an einer Universität bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften (Teilzeitbeschäftigung mit 50 %, nach TV-L bis Vergütungsgruppe E 13, je nach Qualifikation) für die Dauer von bis zu 18 Monaten finanziert werden. Ergänzend können Sachmittel und Mittel für betriebswirtschaftliches Coaching mit bis zu 8 % der Personalkosten der Gründungswilligen in Ansatz gebracht werden. Anfallende Reisekosten richten sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

3.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist für drei Jahre über die Verwertung der Vorhabensergebnisse durch den/die Gründungswilligen jährlich zu berichten.

3.5 Bewerbungsvoraussetzungen

3.5.1 Das Vorhaben muss

- mit einem erheblichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch und wirtschaftlich machbar erscheinen,
- sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen,
- im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolgversprechend sein,
- Aussicht auf Erlangung wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung haben. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in Bayern leistet. Das Potential hierfür ist in einem aussagekräftigen und erfolgversprechenden Geschäftsplan durch den Gründungswilligen zu erörtern.
- in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

3.5.2 Die schutzrechtliche Sicherung der Erfindung bzw. der Forschungsergebnisse muss erfolgt sein.

3.5.3 Mindestens ein Gründungswilliger muss Schutzrechtsinhaber bzw. -mitinhaber sein.

3.5.4 Die Gründungswilligen müssen Angestellte der Hochschulen sein.

3.5.5 Benennung eines qualifizierten Gründungs-Coaches.

3.5.6 Benennung einer bzw. eines oder mehrerer fachlich einschlägiger Hochschullehrer als Fachbetreuer der Hochschule (eine oder einer davon als Betreuerin oder Betreuer bzgl. der Teilzeitbeschäftigung).

3.5.7 Angabe der für die Hochschule (die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer bzw. den Fachbereich) im Rahmen der Teilzeitstelle zu leistenden Tätigkeiten sowie ein Unterstützungsschreiben der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers mit

Darlegung des zusätzlichen Nutzens, der für die Hochschule aus der hochschulnahen Gründung entstehen könnte.

3.5.8 Bei Nutzung von Einrichtungen der Hochschule (bzw. der Bayerischen Staatssammlungen) Vorlage einer Nutzungsvereinbarung, aus der sich ergeben:

- Klärung von IP-Fragen (bei Erfindungen: Arbeitnehmer- oder freie Erfindung, bei urheberrechtlich geschützten Werken wie Software: Verwertungs- bzw. Nutzungsrechte; ggfs. angestrebte Vereinbarung mit der Hochschule),
- Klärung von Leistung und Gegenleistung bei Inanspruchnahme von Räumen und anderen Ressourcen,
- Klärung von Veröffentlichungsrechten.

3.5.9 Vorlage einer Bestätigung, dass kein Habilitationsverfahren vor Ablauf der Fördermaßnahme begonnen wird.

3.5.10 Vorlage einer Bestätigung, dass keine weitere Anstellung während des Förderzeitraums vorliegt. Anderweitige entgeltliche Nebentätigkeiten ohne Bezug zur geförderten Forschungstätigkeit und Geschäftsidee sind im Umfang von bis zu fünf Stunden pro Woche zulässig.

3.5.11 Das Vorhaben muss sich in der Vorgründungs-Phase befinden. Eine Unternehmensgründung darf noch nicht erfolgt sein. Daher ist eine Bestätigung der Gründungswilligen erforderlich, dass

- noch keine Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist,
- noch keine Steuerpflicht wegen der geplanten Tätigkeit eingetreten ist und
- sie die Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen haben.

3.5.12 Erklärung des/der Gründungswilligen, dass eine Unternehmensgründung nach Vorhabensende beabsichtigt ist.

3.5.13 Erklärung des/der Gründungswilligen, dass jährliche Verwertungsberichte für drei Jahre nach Vorhabensende an den Projektträger übermittelt werden.

3.5.14 Nicht gefördert werden Vorhaben, die

- vor der Entscheidung über den Antrag der Hochschule bereits begonnen wurden,
- im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchgeführt werden.

3.6 Verfahren

3.6.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung beauftragt:

Ludwig-Maximilians-Universität München
Kontaktstelle für Forschungs- und Technologietransfer (KFT)
– Projektträger FLÜGGE –
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

E-Mail: info@fluegge-bayern.de

Telefon: 089 2180-72231 oder 01520 1577604

3.6.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

3.6.3 Die Antragstellung ist formgebunden. Anträge sind zu den vom Projektträger veröffentlichten Terminen (bis zu zwei Termine pro Jahr) über die Technologietransferstellen oder die Technologietransferbeauftragten einzureichen.

3.6.4 Die Entscheidung über die Vergabe der Zuweisungen wird auf der Grundlage einer Empfehlung eines Gutachtergremiums getroffen. Das Gutachtergremium ist zur Vertraulichkeit verpflichtet und kann sich aus Unternehmern, Wirtschaftsjunioren und -senioren, Patent-, Steuer- und Finanzexperten sowie Hochschullehrern zusammensetzen. Es wird vom Projektträger in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bestellt.

3.6.5 Der Projektträger führt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Zwischenberichte/Abschlussberichte und der Verwertungsberichte sowie die sonstige Abwicklung des Schriftverkehrs durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei der Antragstellerin bzw. Zuweisungsempfängerin einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

3.6.6 Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie trifft die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2015 tritt das Bayerische Förderprogramm zum leichteren Übergang in eine Gründerexistenz (FLÜGGE) vom 6. Juni 2007 (KWMBl I S. 219) außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7523-W

Richtlinien zur Förderung der CO_2-Vermeidung durch Biomasseheizwerke (BioKlima)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 22. April 2015 Az.: 93-9300/94/1

Um den Klimaschutz voranzutreiben, die Versorgungssicherheit (Energiemix) auf eine breitere Basis zu stellen und der Kostendynamik Einhalt zu gebieten, ist es Ziel der Staatsregierung, die Energieeffizienz und die Nutzung der erneuerbaren Energien weiter auszubauen. Eine wesentliche Aufgabe der Energiewende stellt auch die Entwicklung der Wärmeversorgung dar. Gerade die Bioenergie bietet Möglichkeiten, den Wärmesektor von Energieimporten unabhängiger, regionaler und preislich stabiler zu gestalten.

Daher fördert der Freistaat Bayern Investitionen in neue, umweltfreundliche Biomasseheizwerke zur Wärmeerzeugung durch effiziente Verfeuerung von fester Biomasse sowie Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),

um den Anteil der festen Biomasse im Wärmeenergiemarkt weiter zu erhöhen und dessen effiziente Wärmebereitstellung zu gewährleisten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die energetische Verwertung von Holz und anderer fester Biomassen aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinn von Art. 2 Nr. 117 AGVO in modernen Feuerungsanlagen leistet einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz sowie einen stabilen und sicheren Beitrag zur Wärmeenergieversorgung. Zusätzlich stellt die energetische Verwertung von Biomasse eine Absatzmöglichkeit für die Land- und Forstwirtschaft dar und stärkt somit die regionale Wirtschaft. Zielsetzung des Programms ist es, den Beitrag von Biomasseheizwerken sowie hocheffizienten Abgasnachbehandlungssystemen zum Klimaschutz, insbesondere zur erforderlichen CO_2-Einsparung und zur Umsetzung des Bayerischen Energiekonzeptes, besonders zu fördern.

Durch dieses Förderprojekt wird ein zusätzlicher Biomasse-Einsatz als eine nachhaltige Form erneuerbarer Energien ausgelöst.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in neue, umweltfreundliche Biomasseheizwerke zur Wärmeerzeugung durch effiziente Verfeuerung von fester Biomasse im Sinn von Art. 2 Nr. 117 AGVO.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Art. 41 AGVO.

2.2 Gefördert werden Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen im Sinn von Art. 2 Nr. 103 AGVO.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Art. 38 AGVO.

Eine Förderung nach Nr. 2.2 ist nur in Verbindung mit einer Förderung nach Nr. 2.1 möglich.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften, kirchliche Einrichtungen und – unbeschadet von Nr. 3.2.5 – juristische Personen des öffentlichen Rechts der mittelbaren Landes- und Bundesverwaltung mit eigener Rechtsträgerschaft (insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kammern).

3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

3.2.1 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO,

3.2.2 Antragsberechtigte nach Nr. 3.1, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,

3.2.3 Hersteller von Anlagen oder Anlagenkomponenten gemäß Nr. 2,

3.2.4 Großunternehmen (GU), sofern sie als Wärmecontractor (einschließlich Energiesparcontracting) tätig werden,

3.2.5 Einrichtungen des Freistaats Bayern und des Bundes,

3.2.6 Holz be- und -verarbeitende Betriebe,

3.2.7 Projekte zur Wärmeversorgung außerhalb von festen Gebäuden, von Betriebsgebäuden, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offengehalten werden müssen, von Traglufthallen oder Zelten, von Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden sowie Projekte zur Wärmeversorgung provisorischer Gebäude.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Zuwendung wird nur für neue Anlagen gewährt. Ersatzinvestitionen, Eigenbauanlagen und Prototypen werden nicht gefördert.

Um keine Ersatzinvestition im Sinn dieser Richtlinien handelt es sich, wenn ein Biomassekessel,

der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits älter als zehn Jahre ist, durch einen neuen automatisch beschickten Biomassekessel ersetzt wird.

Als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als drei Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.

4.1.2 Die rechtlichen Voraussetzungen, ggf. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage müssen vorliegen.

4.1.3 Es ist ein schlüssiger und abgesicherter Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

4.1.4 Zuwendungsempfänger müssen zur Sicherstellung des Anreizeffektes vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag gemäß Art. 6 Abs. 2 AGVO gestellt haben.

Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z. B. Bestellung, Kaufvertrag; vgl. Art. 2 Nr. 23 AGVO). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Eine eventuelle Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist vom Antragsteller schriftlich zu beantragen und wird ausschließlich schriftlich erteilt.

Maßnahmen, mit denen vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. der Zustimmung zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn begonnen wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.1.5 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden. Die geförderte Anlage muss an dem im Antrag benannten Standort mindestens acht Jahre nach der Inbetriebnahme zweckentsprechend betrieben werden (Zweckbindung). Sofern der Antragsteller nicht Mieter oder Pächter des Anwesens ist, auf dem die Biomasseanlage errichtet wird, ist bei Antragstellung zu bestätigen, dass eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Verfeuerung fester Biomasse vorliegt.

4.1.6 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.[1)]

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept mehr als 600 Tonnen CO_2 in acht Jahren vermeiden.

4.2.2 Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.

Ausnahme bei reiner Prozesswärmeerzeugung (Wärme für technische Prozesse und Verfahren, z. B. Brauerei, Wäscherei, Lebensmittelindustrie):

Der/die Biomassekessel muss/müssen kalkulatorisch gemäß Antragskonzept eine Auslastung von mindestens 2.000 Vollbetriebsstunden pro Jahr erreichen. Bei monovalenten Anlagen muss diese Auslastung mindestens 1.500 Vollbetriebsstunden pro Jahr betragen.

4.2.3 Ein Wärmespeicher („Pufferspeicher“) mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung ist grundsätzlich zu installieren.

4.2.4 Als Brennstoffe dürfen ausschließlich naturbelassene Holzbrennstoffe und naturbelassene halmgutartige Biomasse eingesetzt werden. Im Einzelnen sind dies gemäß DIN EN ISO 17225-1:2014 (D) die in Tabelle 1 Nrn. 1.1, 1.2.1, 2.1 und 2.2.1 aufgeführten biogenen Brennstoffe.

4.2.5 Der Biomassekessel muss automatisch beschickt werden und für die Verwendung der gewählten Brennstoffe geeignet sein.

4.2.6 Das Biomasseheizwerk muss mit einer Einrichtung zur Abscheidung partikelförmiger Emissionen ausgestattet und betrieben werden. Zur Förderung werden der Einbau eines elektrostatischen oder eines filternden Abscheiders akzeptiert: Anlagen, die nur über einen Fliehkraftabscheider wie z. B. Zyklon oder Multizyklon zur Abscheidung partikelförmiger Emissionen verfügen, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

4.2.7 Bei der Antragstellung muss der prognostizierte Energiebedarf plausibel nachgewiesen werden. Es müssen für 100 % des prognostizierten Energieverkaufs Wärmelieferverträge oder -vorverträge vorgelegt werden.

4.2.8 Die Wärmebelegungsdichte muss – bezogen auf den prognostizierten jährlichen Wärmeabsatz – mindestens 1,5 MWh je Meter neu errichteter Wärmetrasse betragen.

4.2.9 Die emissionsrechtlichen Vorgaben (BImSchV, TA Luft) sowie andere gesetzliche und sicherheitstechnische Vorgaben müssen eingehalten werden.

4.2.10 Eine evtl. Biomasse-Brennstofftrocknung wird bei der Berechnung der CO_2-Einsparung nicht berücksichtigt.

4.3 Berichtspflicht

Vom Zuwendungsempfänger ist über die Lebensdauer der Anlage, jedoch mindestens über acht Jahre eine jährliche Erhebung folgender Daten durchzuführen, schriftlich zu dokumentieren und für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren (ggf. für eine Vor-Ort-Kontrolle):

- Verbrauch von Biomasse (Bezugsmenge, Bezugsquelle, Brennstoffart),
- Lieferscheine und Rechnungen (bei Fremdbezug) müssen vor Ort aufbewahrt werden und werden dort geprüft.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

5.1.1 Die Förderung für Vorhaben nach Nr. 2.1 wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse bzw. Zuweisungen (Projektförderung) im Weg der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.1.2 Die Förderung für Vorhaben nach Nr. 2.2 wird in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse bzw. Zuweisungen (Projektförderung) im Weg der Anteilfinanzierung gewährt.

Nicht zuwendungsfähig nach Nr. 2.2 sind Feuerungsanlagen zur Dampferzeugung.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Umfang der Förderung nach Nr. 2.1

Die Beihilfeintensität darf für Investitionen in neue umweltfreundliche Biomasseheizwerke 45 % der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 41 Abs. 7 Buchst. a AGVO) nicht überschreiten.

Ermittlung des Förderbetrags:

Anhand des ermittelten Jahresenergiebedarfs aus Biomasse wird die prognostizierte mittlere CO_2-Vermeidung des Projekts bei einer Laufzeit von acht Jahren berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines Umrechnungsfaktors (0,3 t CO_2-Äquivalent pro MWh), der aus den GEMIS-Daten abgeleitet wird. Die Höhe der Förderung beträgt 33 Euro pro Jahrestonne kalkulatorisch eingespartem CO_2.

Der so ermittelte Förderbetrag darf 45 % der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 41 Abs. 7 Buchst. a AGVO) nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Grenze ist der ermittelte Förderbetrag zu kürzen.

5.2.2 Umfang der Förderung nach Nr. 2.2

Die Beihilfeintensität darf für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen 30 % der zuwendungsfähigen Kosten (Art. 38 Abs. 4 Buchst. a AGVO) nicht überschreiten.

5.2.3 Die Förderobergrenzen nach dieser Richtlinie betragen

- 200.000 Euro für Vorhaben nach Nr. 2.1,
- 250.000 Euro für Vorhaben nach Nr. 2.1 in Kombination mit Nr. 2.2.

5.2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Förderbetrag von 19.800 Euro (entspricht einer CO_2-Vermeidung von 600 Tonnen in acht Jahren) nicht erreicht wird (Bagatellgrenze).

6. Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.1

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten nach Art. 41 Abs. 6 Buchst. b AGVO. Dies sind die auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten der Gesamtinvestitionskosten.

Diese können im Einzelnen die Kosten für folgende Maßnahmen bzw. Arbeiten sein:

- biomassespezifische Anlagenteile (biomassespezifische Mehrkosten für Biomassekessel, Filteranlage, Wärmespeicher etc.),
- Hydraulik (biomassespezifische Mehrkosten),
- bauliche Anlagen und Erschließung (biomassespezifische Mehrkosten),
- Planungskosten (anteilig für biomassespezifische Mehrkosten).

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind und Energieeffizienzgewinne ermöglichen (Art. 38 Abs. 3 AGVO).

Diese können im Einzelnen die Kosten für folgende Maßnahmen sein:

- Abgaswärmetauscher (Economiser),
- Abgaskondensationsanlage.

7. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

7.1 Allgemeine Investitionskosten, die nicht mit Umweltschutzmaßnahmen und der unmittelbaren baulichen Investition des Biomasseheizwerks zusammenhängen (z. B. Gestaltung der Außenanlagen, Radlader, Waage etc.)

7.2 Kosten für Grunderwerb

7.3 Kosten für Demontage- und Abbrucharbeiten

7.4 Umsatzsteuer, Preisnachlässe (z. B. Rabatte und Skonti)

7.5 Aufwendungen, die nicht durch Zahlungsnachweise belegt werden können

7.6 Eigenleistungen

7.7 Planungsleistungen, sofern sie 10 % der förderfähigen Investitionen überschreiten

7.8 Machbarkeitsstudien

7.9 Behördliche Gebühren (z. B. Baugenehmigung).

8. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für denselben Förderzweck ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert bei Vorhaben nach

- Nr. 2.1 höchstens 45 %
- Nr. 2.2 höchstens 30 %

der zuwendungsfähigen Kosten beträgt (Art. 8 AGVO). Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach dieser Richtlinie auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt.

9. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das

Technologie- und Förderzentrum
im Kompetenzzentrum
für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18
94315 Straubing

Telefon: 09421 300-214, Telefax: 09421 300-211,
Internet: www.tfz.bayern.de

E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

10. Verfahren

10.1 Antragstellung

Anträge auf Förderung sind auf dem Vordruck zu stellen, der bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden kann, und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antrag kann nicht mittels Telefax oder E-Mail gestellt werden.

10.2 Antragsprüfung

10.2.1 Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Bestimmungen.

10.2.2 Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

10.2.3 Wird der Förderantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die ihm bisher entstandenen Kosten selbst zu tragen.

10.3 Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt.

10.4 Auszahlung der Fördermittel, Prüfung der Verwendung

10.4.1 Die Auszahlungsanträge sind von den Zuwendungsempfängern anhand eines dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formblatts zu erbringen und bei der vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) beauftragten Behörde (siehe Nr. 9) einzureichen.

10.4.2 Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises.

10.4.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P Nr. 6.1.5/ANBest-K Nr. 6.1.1 kann zugelassen werden. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben für die Errichtung der Fördermaßnahme summarisch zusammengestellt sind.

10.4.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungspflicht verlangt wird.

10.4.5 Die Bewilligungsbehörde, das StMWi, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10.4.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

11. Sonstige Bestimmungen

Bei Antragstellern, für die die ANBest-P einschlägig sind (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts, kirchliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme kommunaler Körperschaften), werden die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P nicht angewendet.

12. Hinweise

12.1 Missbrauch

Zur Vorbeugung von Missbrauch gleichen die Bewilligungsbehörde und das StMWi alle Daten über die eingegangenen Anträge auf Zuschuss in regelmäßigen Abständen ab. Das Verfahren legt das StMWi im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde fest. Der Antragsteller erklärt sich im Antrag damit einverstanden, dass die Daten der Antragstellung zwischen der Bewilligungsbehörde und dem StMWi übermittelt werden dürfen.

12.2 Auskunftspflichten, Prüfung

Dem StMWi, der Bewilligungsbehörde sowie durch die Bewilligungsbehörde beauftragten Institutionen sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte, u.a. zur Evaluierung der geförderten Biomasseheizwerke, zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

12.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juni 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2015 tritt die Richtlinie zur Förderung der CO_2-Vermeidung durch Biomasseheizanlagen (BioKlima) vom 8. Januar 2013 (AllMBl S. 10) außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7904-L

Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2015)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 30. April 2015 Az.: F2-7752.1-1/86

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
1.1 Rechtsgrundlagen
1.2 Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Kulturbegründung
2.1.1 Erstaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.8)
2.1.2 Wiederaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.7, 4.1.9)
2.1.3 Naturverjüngung (Nr. 4.1.10)
2.2 Bestands- und Bodenpflege
2.2.1 Jungbestandspflege (Nr. 4.2.1)
2.2.2 Bodenschutzkalkung (Nr. 4.2.2)
2.3 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 4.3)
2.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 4.3.1)
2.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 4.3.2)
2.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 4.3.3)
2.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 4.4)
2.5 Vorarbeiten (Nr. 4.5)
2.6 Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 4.6)
2.6.1 Waldlebensgemeinschaften (Nr. 4.6.1)
2.6.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 4.6.2)
2.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 4.7)
2.8 Förderschwerpunkte (Nr. 4.8)
2.9 Überregionale Schadereignisse (Nr. 4.9)
3. Zuwendungsempfänger
3.1 Antragsberechtigte
3.2 Nicht Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Kulturbegründungen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2)
4.1.1 Allgemeine Bestimmungen
4.1.2 Herkünfte
4.1.3 Pflanzenzahl
4.1.4 Laub- und Mischbestände
4.1.5 Saat
4.1.6 Beschränkungen
4.1.7 Zuschläge bei Erst- und Wiederaufforstungen
4.1.8 Erstaufforstung (Nr. 2.1.1)
4.1.9 Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2)
4.1.10 Naturverjüngung (Nr. 2.1.3)
4.2 Bestands- und Bodenpflege (Nr. 2.2)
4.2.1 Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1)
4.2.2 Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2)
4.3 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 2.3)
4.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1)
4.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2)
4.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3)
4.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4)
4.5 Vorarbeiten (Nr. 2.5)
4.5.1 Gutachten
4.5.2 Weiserflächen
4.6 Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 2.6)
4.6.1 Waldlebensgemeinschaften (Nr. 2.6.1)
4.6.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2)
4.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7)
4.8 Förderschwerpunkte (Nr. 2.8)
4.8.1 Erschwerniszuschlag
4.8.2 Anreizzuschlag
4.9 Überregionale Schadereignisse (Nr. 2.9)
4.10 Ausschluss der Förderung
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Art der Förderung
5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
5.2.1 Festbetragsfinanzierung
5.2.2 Anteilfinanzierung
5.2.3 Maßnahmenträgerschaft
5.3 Höhe der Zuwendung
5.3.1 Höhe der Fördersätze
5.3.2 Begrenzung der Förderung
5.3.3 Förderhöchstsatz
5.3.4 Kumulation
5.3.5 Bagatellgrenze
5.3.6 Mehrfachförderung
6. Sonstige Bestimmungen
6.1 Rechtliche Bestimmungen
6.2 Bindefrist
6.3 Verzicht auf Rückforderungen
7. Verfahren
7.1 Antragstellung
7.2 Antragsprüfung
7.3 Maßnahmenbeginn
7.4 Bewilligung von Fördermaßnahmen
7.5 Verwendungsnachweis
7.6 Abweichungen gegenüber der Bewilligung
7.7 Auszahlung der Fördermittel
7.8 Sanktionierung
7.9 Aufhebung eines Bewilligungsbescheids, Rückforderungen
7.10 Subventionsbetrug
8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Richtlinie sind

- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1),
- § 5 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), in Form des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2014–2017 in der jeweils geltenden Fassung,
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 29. September 1994 (BGBl II S. 2538),
- die Art. 1, 2, 14, 20, 21 und 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es,

- die Waldfläche zu erhalten und zu vermehren,
- einen standortgemäßen, klimatoleranten und möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen,
- die Waldfunktionen dauerhaft zu sichern,
- den Wald nachhaltig zu bewirtschaften,
- die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu verbessern und
- einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herbeizuführen.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten insbesondere Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Schadereignissen und Folgeschäden. Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fördersätze reduzieren oder Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Kulturbegründung

2.1.1 Erstaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.8)

Gefördert wird die Begründung neuer klimatoleranter Misch- und Laubwälder durch Pflanzung oder Saat standortgemäßer Baum- und Straucharten auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Sicherung und Nachbesserung der Kultur.

Bei Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Pflanzgut), Ballenpflanzen, Großpflanzen, Markierungsstäben oder Wuchshilfen werden Zuschläge gewährt.

2.1.2 Wiederaufforstung (Nrn. 4.1.1 bis 4.1.7, 4.1.9)

Gefördert wird die Verjüngung von Wald durch Pflanzung oder Saat von standortgemäßen Baum- und Straucharten zur Schaffung von klimatoleranten Misch- und Laubbeständen einschließlich Sicherung und Nachbesserung der Kultur.

Zur Wiederaufforstung zählen auch Vorbau, Unterbau, Umbau, Ergänzungspflanzung und Nachbesserung.

Bei Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Pflanzgut), Ballenpflanzen, Großpflanzen, Markierungsstäben, Wuchshilfen oder Entfernen kulturhinderlicher Bestockung werden Zuschläge gewährt.

2.1.3 Naturverjüngung (Nr. 4.1.10)

Gefördert werden Sicherung und Erhalt von standortgemäßen, klimatoleranten Naturverjüngungen als Misch- oder Laubbestand.

2.2 Bestands- und Bodenpflege

2.2.1 Jungbestandspflege (Nr. 4.2.1)

Gefördert wird die Pflege junger Nadel-, Misch- und Laubbestände durch Mischungs- und Standraumregulierung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Erhalt standortgemäßer Mischbaumarten und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

2.2.2 Bodenschutzkalkung (Nr. 4.2.2)

Gefördert wird die Kalkung von Waldbeständen auf versauerten oder zur Versauerung neigenden Standorten zur Behebung von Nährstoffmängeln und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.

2.3 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 4.3)

2.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 4.3.1)

2.3.1.1 Vorbeugung und Bekämpfung im Schutzwald (Nr. 4.3.1.1)

Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.

2.3.1.2 Vorbeugung und Bekämpfung außerhalb des Schutzwaldes (Nr. 4.3.1.2)

Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz außerhalb des Schutzwaldes, wenn hierfür eine gesonderte Genehmigung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorliegt.

2.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 4.3.2)

Gefördert werden Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß waldschädlicher Insekten, wenn durch die zuständige Behörde die Bekämpfungsnotwendigkeit festgestellt und eine Genehmigung erteilt wurde.

2.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 4.3.3)

Gefördert werden Vorbeugung und Bekämpfung von bestandsbedrohenden Schadorganismen, wenn hierfür eine gesonderte Genehmigung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegt.

2.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 4.4)

Gefördert wird der Einsatz von Seilbahnanlagen im Schutzwald und auf Sonderstandorten, wenn dies zur Erhaltung und Verbesserung der Waldfunktionen oder aus Waldschutzgründen notwendig ist.

2.5 Vorarbeiten (Nr. 4.5)

Gefördert werden Vorarbeiten, die dem Waldumbau, der Umstellung auf eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, der Beurteilung waldbaulicher Maßnahmen (z. B. Kalkung), dem Waldschutz oder der Schadensbehebung dienen.

Zu den Vorarbeiten gehören Gutachten und die Anlage von Weiserflächen. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall nur förderfähig, wenn das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat.

2.6 Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 4.6)

2.6.1 Waldlebensgemeinschaften (Nr. 4.6.1)

Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Artenvielfalt und genetischen Vielfalt im Wald.

Förderfähig sind die Gestaltung von Waldrändern, das Einbringen oder der Erhalt seltener Baumarten, die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen im Wald und der Erhalt alter Samenbäume. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall nur förderfähig, wenn das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat.

2.6.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 4.6.2)

Gefördert wird das Rücken mit Pferden, der Einsatz von Traktionswinden oder von leichten Seilkränen in Steillagen.

2.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 4.7)

Anteilig erstattet wird der durch Feuer oder Hochwasser am Bestand entstandene Schadenswert, sofern vom Schädiger oder von einem Dritten kein Ersatz erlangt werden kann.

2.8 Förderschwerpunkte (Nr. 4.8)

Zum Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen und als Anreiz für einen verstärkten Waldumbau wird in

- Schutzwäldern,
- Bergwäldern,
- Wäldern mit erhöhtem Klimarisiko und
- Kleinstprivatwäldern

eine erhöhte Förderung für Kultur- und Pflegemaßnahmen gewährt.

2.9 Überregionale Schadereignisse (Nr. 4.9)

Zum Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen und höherer Kosten kann im Falle überregionaler Schadereignisse ein Zuschlag für die Maßnahmen Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Antragsberechtigten bzw. die/der Antragsberechtigte.

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafter nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll,
- Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein

- an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
- kommunale Körperschaften,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, für ihre Mitglieder,
- das Land.

Maßnahmenträger und Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die nicht Eigentümerin oder Eigentümer der beantragten Förderfläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers gefördert.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- der Bund,
- das Land (außer als Maßnahmenträger),
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang forstfachlich notwendig sein.

Bei der Planung der Fördermaßnahmen sind vorhandene Standortinformationen, Operate und Gutachten zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Fördermaßnahmen muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen.

Maßnahmen, die der Forschung und Lehre dienen, sind in Absprache mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall förderfähig.

4.1 Kulturbegründungen (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2)

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Fördervoraussetzung ist die Begründung standortgemäßer, klimatoleranter Wälder aus Laub- und Nadelhölzern.

In Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer ist auch das Begründen von Nadelbeständen förderfähig.

Im Falle der Förderung einer Erst- oder Wiederaufforstung mit Bindefrist dürfen während der Bindefrist maximal 20 % der Pflanzen ausfallen oder durch andere Baumarten ersetzt werden.

Förderfähig ist die Nachbesserung einer geförderten Erst- oder Wiederaufforstung während der Bindefrist, wenn aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Pilze, Insekten), mehr als 30 % der Kulturpflanzen bzw. bei Saat der Kulturfläche ausgefallen sind und die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild erforderlich werden.

4.1.2 Herkünfte

Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat müssen standortgerechte Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [Hrsg.]: Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern, München 2013, http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms02/asp/dateien/bayerische_herkunftsempfehlungen_2013.pdf). Dabei sind standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen.

Die Verwendung von Wildlingen oder Saatgut aus dem eigenen Wald ist förderfähig, sofern der Ausgangsbestand hierfür qualitativ geeignet ist. Ihre Gewinnung ist bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.

4.1.3 Pflanzenzahl

Die Verjüngungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen.

Die Entscheidung über eine waldbaulich sinnvolle Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung trifft die Bewilligungsbehörde.

Der Herkunfts-/Mengennachweis ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. Die Rechnung muss einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben.

4.1.4 Laub- und Mischbestände

Bei der Erst- und Wiederaufforstung von Mischbeständen müssen mindestens 50 % der Förderfläche mit Laubholz aufgeforstet werden. Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppen- bis horstweise einzubringen.

Bei der Begründung von Laubbeständen ist Nadelholz nicht förderfähig.

Die Weißtanne ist bei standörtlicher Eignung dem Laubholz gleichgestellt.

Außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer dürfen bei der Begründung von Mischbeständen maximal 20 % der Förderfläche mit Fichte bestockt sein.

Sofern sie nicht als eigene Maßnahme nach Nr. 4.6.1.1 abgewickelt werden kann, gilt die Verwendung von Sträuchern zur Waldrandgestaltung im Rahmen einer Wieder- oder Erstaufforstung als Laubbestand.

4.1.5 Saat

Förderfähig ist die Saat von Eiche, Buche, Edellaubholz oder Weißtanne.

Die Entscheidung über die notwendige Saatgutmenge trifft die Bewilligungsbehörde.

Art und Menge des Saatgutes sind durch Vorlage der Rechnung zu belegen. Bei Verwendung selbst gewonnenen Saatgutes im eigenen Wald muss die örtlich zuständige Revierleiterin bzw. der örtlich zuständige Revierleiter die Saatguteignung und -menge bestätigen.

4.1.6 Beschränkungen

Bestandsbegründungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Bei der Verwendung von Pappeln können nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gefördert werden. Die Begründung reiner Pappelkulturen über ein Hektar Größe ist nicht förderfähig.

Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen ist nicht förderfähig.

4.1.7 Zuschläge bei Erst- und Wiederaufforstungen

Aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten wird für nachfolgende Maßnahmen ein Zuschlag gewährt. Die Maßnahmen sind, sofern nichts anderes vermerkt ist, miteinander kombinierbar.

4.1.7.1 Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Vermehrungsgut)

Für die Baumarten, die verstärkt gefördert werden sollen, darf ausschließlich Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft zur Verwendung kommen.

Keine erhöhte Förderung erfolgt bei Verwendung von Saatgut und Sträuchern.

Der Nachweis über die Verwendung von Pflanzen mit überprüfbarer Herkunft ist durch Vorlage von Einzelzertifikaten zu erbringen.

4.1.7.2 Ballenpflanzen

Die Verwendung von Ballenpflanzen wird gefördert, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Bewilligungsbehörde.

Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen inklusive Drehwuchs ausschließen.

Eine Kombination mit der Förderung von Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.3 Großpflanzen

Die Verwendung von Großpflanzen wird gefördert, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Bewilligungsbehörde.

Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mindestens 80 cm aufweisen.

Eine Kombination mit der Förderung von Ballenpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.4 Markierungsstäbe

Die Verwendung von Markierungsstäben dient dem leichteren Auffinden der Pflanzen und damit der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Kulturpflege.

Eine Kombination mit der Förderung von Wuchshilfen oder der Förderung von Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.5 Wuchshilfen

Gefördert wird die Verwendung von Wuchshilfen in stark bewachsenen Kulturflächen, bei Ergänzungspflanzungen oder kleinflächigen Kulturbegründungen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit trifft die Bewilligungsbehörde.

Es dürfen nur geeignete Wuchshilfen mit stabilen Befestigungsstäben verwendet werden.

Eine Kombination mit der Förderung von Markierungsstäben oder der Förderung von Großpflanzen ist nicht möglich.

4.1.7.6 Kulturhinderliche Bestockung

Gefördert wird die Beseitigung kulturhinderlicher Bestockung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, soweit dies zur Vorbereitung der Kulturfläche forstfachlich zwingend erforderlich ist.

Die Entscheidung, ob eine Kulturvorbereitung erforderlich ist, trifft die Bewilligungsbehörde.

Der Zuschlag wird nur bei Wiederaufforstungen gewährt.

4.1.8 Erstaufforstung (Nr. 2.1.1)

Die Förderung beinhaltet neben den Kosten der Anlage einer Kultur auch die Kosten für Maßnahmen zu deren Sicherung und Pflege während der Bindefrist. Ausgeschlossen von der Förderung sind

- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten,
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten im Sinn von § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), von Nationalparken im Sinn von § 24 BNatSchG, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinn von § 30 BNatSchG oder von Natura 2000-Gebieten im Sinn von § 33 BNatSchG führen,
- Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinn von Art. 23 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73), oder von geschützten Landschaftsbestandteilen, von Naturdenkmälern und von Lebensraumtypen und Arten im Sinn des § 19 BNatSchG führen.

4.1.9 Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2)

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Wahl zwischen einer Förderung der Anlegungskosten (= ohne Bindefrist) und einer Förderung, die die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre beinhaltet (= mit Bindefrist).

Die ausschließliche Förderung der Anlegungskosten ist nur möglich bei der Begründung von Laubbeständen, wenn die Maßnahme nach Einschätzung der Bewilligungsbehörde auch ohne gesondert geförderte Kultursicherungsmaßnahmen (Förderung mit Bindefrist) Aussicht auf Erfolg hat. Außerdem sind eine wiederholte Förderung der Wiederaufforstung und eine gesonderte Förderung eventuell später notwendig werdender Maßnahmen zur Sicherung und Pflege der Kultur innerhalb von fünf Jahren nicht möglich.

Es wird unterschieden zwischen einer planmäßigen Wiederaufforstung und einer Wiederaufforstung nach Schadereignis.

Nach einer planmäßigen Holzernte muss durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung des Waldzustands erreicht werden.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.

Während der Bindefrist ist eine Förderung nach Nr. 2.2.1 (Jungbestandspflege) nicht möglich.

4.1.10 Naturverjüngung (Nr. 2.1.3)

Die Naturverjüngung muss zum Ende der Bindefrist ausreichend und gesichert sein.

Naturverjüngungen müssen, außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer, zum Ende der Bindefrist einen gesicherten, vorherrschenden Laubholzanteil von mindestens 30 % aufweisen.

Bereits geförderte Naturverjüngungen sowie Kulturbegründungen (z. B. Vorbau oder Ergänzungspflanzung) können nicht erneut mitgefördert, jedoch bei der Berechnung des Laubholzanteils berücksichtigt werden.

In Zweifelsfällen ist der Laubholzanteil über ein geeignetes Stichprobenverfahren zu ermitteln.

Nicht förderfähig sind Naturverjüngungen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind.

Die Förderung beinhaltet Pflegemaßnahmen, Waldschutzmaßnahmen und Eingriffe in den beschattenden Altbestand im notwendigen Umfang.

4.2 Bestands- und Bodenpflege (Nr. 2.2)

4.2.1 Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1)

Die Maßnahme muss forstfachlich notwendig und darauf ausgerichtet sein, standortgemäße, klimaangepasste Mischbestände zu schaffen. Dabei ist der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannenanteil wenn möglich zu erhöhen. Die Entscheidung über Notwendigkeit und Pflegeziel trifft die Bewilligungsbehörde.

Das bei der Pflege anfallende Material ist, soweit notwendig, waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln oder zu beseitigen.

Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 2.3.1 (insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten) ist nicht möglich.

4.2.1.1 Bestände bis zu einem Alter von 15 Jahren

Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in Beständen bis zu einem Durchschnittsalter von 15 Jahren. Bis zum Alter von 15 Jahren sind Pflegemaßnahmen, soweit erforderlich, frühestens nach drei Jahren erneut förderfähig.

4.2.1.2 Bestände mit einem Alter über 15 Jahre

Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in älteren Beständen bis zu einer durchschnittlichen Oberhöhe von 15 m

- in Naturverjüngungen,
- in Laubbeständen,
- in besonders pflegedringlichen Beständen, wenn die Pflege dem Erhalt der klimatoleranten Mischbaumarten dient,
- wenn die Pflege der Erhaltung und Verbesserung eines Lebensraumtyps in einem Natura 2000-Gebiet dient.

In Beständen über 15 Jahren sind Pflegemaßnahmen frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

4.2.2 Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2)

Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Vitalität der Bestände dienen. Förderfähig ist nur die Bestandskalkung.

In den roten Bereichen der „Kalkungskulisse Bayern“ (Anlage zu LMS vom 30. März 2010 Az.: F3-NW 264-2314) ist eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich förderfähig. In den grünen Bereichen kommt eine Förderung der Bodenschutzkalkung nur in begründeten Ausnahmefällen – nach einer fachlichen Prüfung durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) – in Betracht.

Die Bewilligungsbehörde legt Art und Menge des auszubringenden Kalkes fest. Sie bestätigt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme.

Wiederholte Kalkungsmaßnahmen sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

4.3 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 2.3)

4.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1)

Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes, geworfenes oder bereits befallenes Holz) handeln. Regulär eingeschlagenes Holz ist nicht förderfähig. Die Holzverwertung ist förderunschädlich.

Das Holz ist aufzuarbeiten, vor Ort zu entrinden (eventuell zusätzliches Verbrennen der Rinde) oder umgehend waldschutzwirksam aus dem Wald zu verbringen.

Das Restholz mit Rinde ist zu häckseln oder auf andere Weise waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln.

4.3.1.1 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung im Schutzwald (Nr. 2.3.1.1)

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.

Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass die überwiegende Holzmenge im Schutzwald anfällt.

Soweit möglich und erforderlich sind bergseits ca. 1 m hohe Stöcke zu belassen. Ist zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes ein Belassen des Holzes oder von Teilmengen des Holzes notwendig, so ist dieses als Querleger auf Dauer im Bestand zu belassen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Umfang der Maßnahme. Hierfür wird eine erhöhte Förderung gewährt.

4.3.1.2 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung außerhalb von Schutzwald (Nr. 2.3.1.2)

Das Staatministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aufgrund einer überregionalen Kalamität oder eines überregionalen Schadereignisses aus Waldschutzgründen über Inhalt, Dauer und Umfang der Maßnahmen.

4.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2)

Grundlage für die Förderfähigkeit ist die Feststellung der Bekämpfungsnotwendigkeit durch die dafür zuständige Behörde.

Gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung ist die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220), in Verbindung mit der Genehmigung der Bekämpfung durch die zuständige Behörde gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz – vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), zuletzt geändert

durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl I S. 1928).

Art und Umfang der Bekämpfung richten sich nach dem Genehmigungsbescheid der hierfür zuständigen Behörde, der LWF.

4.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3)

Gefördert werden Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die eine Ausbreitung der schädlichen Organismen verhindern sollen. Über Art und Dauer der Maßnahme entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sie ist zu versagen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Schaden selbst verursacht hat.

4.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4)

Die Bewilligungsbehörde prüft und bestätigt die Notwendigkeit des Einsatzes einer Seilbahnanlage.

Die Ernte des Holzes, das mit einer Seilbahnanlage gebracht werden soll, muss der Verbesserung und Erhaltung der Waldfunktionen dienen. Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen. Dies gilt nicht, wenn eine Seilkranbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme (waldschutzwirksames Verbringen) oder zur Aufarbeitung von Schadholz erfolgt.

Aus Gründen des Bestands- und Bodenschutzes kann die Länge des zu bringenden Holzes begrenzt oder die Bringung auf Bergaufverfahren beschränkt werden.

Das Belassen des ggf. waldschutzwirksam zu behandelnden Kronen-/Astholzes im Bestand wird verstärkt gefördert. Falls erforderlich, kann das Belassen des Kronen-/Astholzes im Bestand auch zur Auflage gemacht werden.

Sofern es sich nicht um flächig angefallenes Schadholz handelt, soll der Bestand vor Antragstellung ausgezeichnet werden.

Die Förderhöhe hängt von der Eingriffsstärke ab. Bereits bei Antragstellung ist daher der geplante Entnahmesatz anzugeben. Wesentliche Abweichungen der Seiltrassenführung und/oder der Holzentnahme gegenüber den geplanten Mengen (z. B. aus Waldschutzgründen) müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich und möglichst noch während der Maßnahme angezeigt werden.

4.5 Vorarbeiten (Nr. 2.5)

Die Erstellung von Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen muss durch forstfachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Als solches gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker, Personen, die erfolgreich ein forstwirtschaftliches oder forstwissenschaftliches Studium absolviert haben, sowie Personen mit gleichwertigen forstfachlichen Qualifikationen.

4.5.1 Gutachten

Gefördert wird die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen (Forstbetriebsgutachten) und von Gutachten zur naturnahen Bewirtschaftung im Privatwald.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) zu einem derartigen Gutachten verpflichtet ist.

Darstellung und Inhalt müssen den von der Bewilligungsbehörde geforderten Vorgaben entsprechen.

In Zusammenhang mit dem Gutachten stehende Vorerhebungen sind als Teil des Gutachtens mit, jedoch nicht gesondert förderfähig.

Der Antragsteller muss der Forstverwaltung eine Kopie des Gutachtens zur dienstlichen Nutzung – möglichst in elektronischer Form – überlassen.

Wiederholte Gutachten sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.

4.5.2 Weiserflächen

Gefördert wird die Errichtung von Weiserflächen zur Beurteilung der Verjüngungsfähigkeit des Waldes. Dies soll im Anhalt an das von der LWF herausgegebene Merkblatt Nr. 25 (2013) zum Thema „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb25_weiserflächen_bf_rz.pdf) geschehen.

Die Förderung umfasst die Anlage und den mindestens fünfjährigen Unterhalt einer gezäunten Beobachtungsfläche (Weiserzaun z. B. mit 10 m x 10 m) sowie die dauerhafte Markierung der ungezäunten Vergleichsfläche.

Die Anlage einer Weiserfläche im Schutz- und Bergwald wird verstärkt gefördert.

4.6 Integrative Waldbewirtschaftung (Nr. 2.6)

4.6.1 Waldlebensgemeinschaften (Nr. 2.6.1)

Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen ist nicht förderfähig.

In Natura 2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten. Das gilt auch für sonstige Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen und Arten im Sinn des § 19 BNatSchG.

4.6.1.1 Waldrandgestaltung

Gefördert werden das Einbringen und die Sicherung standortgemäßer, gebietseigener Gehölze und herkunftsgerechter Bäume zur Gestaltung von Waldrändern. Der Waldrand muss ausreichend breit angelegt sein.

4.6.1.2 Einbringung seltener Baumarten

Gefördert wird das einzel- und truppweise Einbringen und die Sicherung seltener, heimischer, standortgerechter Baumarten. Welche Baumarten im Einzelfall als selten anzusehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

4.6.1.3 Erhalt seltener Baumarten

Gefördert wird der Erhalt seltener, heimischer, standortgerechter Baumarten. Die Bäume müssen

fruktifikationsfähig sein und dürfen nicht gefällt, genutzt oder wesentlich beschädigt werden. Der Erhalt umfasst auch eventuell notwendige Pflegemaßnahmen im umgebenden Bestand. Welche Baumarten im Einzelfall als selten anzusehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 4.6.1.5 (Erhalt alter Samenbäume) ist während der Bindefrist nicht möglich.

Eine bestehende Förderung als Biotopbaum im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP-Wald) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.6.1.4 Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen

Gefördert wird die Anlage und/oder Pflege von

- Waldmooren,
- Feuchtbiotopen im Wald,
- Kleingewässern im Wald und deren Uferbereichen,

sofern keine Förderung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparken (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllMBl S. 34, ber. S. 162), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2015 (AllMBl S. 85), möglich ist.

Fördervoraussetzung ist das Vorliegen eines Renaturierungs- bzw. eines Maßnahmenplans.

4.6.1.5 Erhalt alter Samenbäume

Gefördert wird der Erhalt von fruktifikationsfähigen alten Bäumen zur Sicherung der genetischen Variabilität und standortangepassten Verjüngung.

Förderfähig sind Bäume der potenziell natürlichen Vegetation, die entweder ein Mindestalter von 150 Jahren aufweisen oder deren Brusthöhendurchmesser (BHD) über 60 cm liegt.

Die Bäume dürfen nicht gefällt oder genutzt werden. Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben davon unberührt, wenn sie von der Bewilligungsbehörde zuvor genehmigt wurden.

Bäume, bei denen die Gefahr des Abbrechens einzelner Kronenteile besteht (z. B. wegen großer Faulstellen, Höhlen, großer Totäste), dürfen im Verkehrssicherungsbereich von Straßen, Bahnlinien, Wegen, markierten Wanderwegen oder ähnlich frequentierten Einrichtungen nicht gefördert werden.

Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 4.6.1.3 (Erhalt seltener Baumarten) ist während der Bindefrist nicht möglich.

Eine bestehende Förderung als Biotopbaum im Rahmen des VNP-Wald schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.6.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2)

Gefördert werden das Rücken mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle sowie der Einsatz von Traktionswinden oder leichten Seilkränen zur bodenschonenden Holzbringung in kurzen Steilhanglagen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die mit Pferden bzw. mit Traktionswinde/leichtem Seilkran gerückte Holzmenge durch eine Rückerechnung mit entsprechender Holzmengenangabe nachgewiesen ist.

4.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7)

Teilweise erstattet wird der durch einen Waldbrand oder durch Hochwasser entstandene Schadenswert am Waldbestand ohne Kulturkosten (gesondert förderfähig).

Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sie ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Schaden selbst verursacht hat.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte (ggf. auch Träger einer Versicherung) geltend zu machen. Ersatzleistungen und freiwillige Leistungen Dritter sowie bei Hochwasserschäden auch die Erlöse, die nach Abzug der Kosten für die Holzernte verbleiben („holzerntefreie Erlöse“), werden vor Ermittlung des Schadenswertes in Abzug gebracht. Jegliche Ersatzleistungen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auch nach Auszahlung der Zuwendung erhält, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; es erfolgt eine (Teil-) Rückforderung im erforderlichen Umfang.

Als Hochwasserschäden gelten auch Schäden, die durch Starkregen, Lawinen, Muren etc. entstanden sind.

4.8 Förderschwerpunkte (Nr. 2.8)

Für eine erhöhte Förderung ist entscheidend, dass die Maßnahme im Kleinstprivatwald und/oder überwiegend im Schutzwald, Bergwald oder Wald mit erhöhtem Klimarisiko erfolgt und die angrenzenden, außerhalb dieser Gebietskulissen liegenden Flächen nicht eigenständig gefördert werden können.

Die erhöhte Förderung wird als prozentualer Zuschlag auf den Grundfördersatz gewährt.

Die erhöhte Förderung wird gewährt bei Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) und Waldlebensgemeinschaften (Nr. 4.6.1 – teilweise).

4.8.1 Erschwerniszuschlag

Ein Erschwerniszuschlag wird entweder gewährt für

- Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG oder für
- Maßnahmen in Höhenlagen über 800 m (Bergwald),

die beiden Erschwerniszuschläge dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

4.8.2 Anreizzuschlag

Ein Anreizzuschlag wird gewährt für

- Maßnahmen in Beständen, in denen die derzeit vorherrschenden Baumarten als nicht klimatolerant einzustufen sind,

– Maßnahmen in Kleinstprivatwäldern, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller weniger als zwei Hektar Wald im Bereich der Bewilligungsbehörde bewirtschaftet.

Anreizzuschläge dürfen auch nebeneinander gewährt werden, es erfolgt jedoch eine Reduktion der Zuschlagshöhe.

4.9 Überregionale Schadereignisse (Nr. 2.9)

Das Staatministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Falle eines überregionalen Schadereignisses über Art und Dauer der Zuschlagsgewährung.

Voraussetzung ist, dass durch die Art des Schadens erhöhte Kosten bei der Kulturbegründung (z. B. durch Sturmwurf) oder bei der Pflege (z. B. durch Schneebruch, Eisanhang) entstehen.

4.10 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

– Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche ein Verstoß gegen waldgesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldbestands und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen und die Waldbesitzerin/die Waldeigentümerin bzw. der Waldbesitzer/der Waldeigentümer hat dies zu verantworten. Der Förderausschluss gilt (z. B. bei Eigentümerwechsel) auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern. Mehr als fünf Jahre zurückliegende Verstöße werden nicht mehr berücksichtigt.

– Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. einer Anordnung nach Art. 41 BayWaldG oder von Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 8 BayNatSchG. Dies trifft auch bei Änderungen während der Bindefrist (z. B. Einbringen von Ökokontoflächen) zu.

– Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Diese Waldflächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.

– Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren oder Christbaumkulturen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Maßnahme

– auf einer Fläche stattfinden soll, die der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden ist,

– auf einer Fläche einer oder eines nach Nr. 3.2 nicht Antragsberechtigten stattfinden soll.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ebenso ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

– die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durchführen lässt,

– für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden erhält, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30 % der Fördersumme betragen,

– ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2010 (2014/C 204/01) ist,

– eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten hat, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt.

Die Förderung der Wiederaufforstung durch Saat (Nr. 2.1.2), der Erstaufforstung durch Saat (Nr. 2.1.1), der Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2), der Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten – teilweise (Nr. 2.3.1), der Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2), der Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3), von Gutachten (Nr. 4.5.1), von Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 2.6.1) und nach Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung, in den übrigen Fällen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Festbetragsfinanzierung

In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen durchschnittliche Kostenpauschalen zugrunde.

Die Förderung

– der Erstaufforstung (Nr. 2.1.1), der Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) und einiger Maßnahmen nach Nr. 2.6.1 (Waldlebensgemeinschaften) erfolgt stückzahlbezogen,

– der Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und der Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) flächenbezogen,

– der Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1), der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und der bodenschonenden Bringung (Nr. 2.6.2) festmeterbezogen.

Die Gewährung von Zuschlägen bei Erstaufforstung (Nr. 2.1.1) und Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) erfolgt aufgrund der Mehrkosten dieser Pflanzen bzw. Maßnahmen stückzahlbezogen.

Die Gewährung einer erhöhten Förderung bei der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) erfolgt aufgrund der höheren Kosten, die mit dem Verbleib der Biomasse auf der Fläche verbunden sind.

Die erhöhte Förderung in Förderschwerpunkten (Nr. 2.8) und bei überregionalen Schadereignissen (Nr. 2.9) dient dem Ausgleich erhöhter Kosten und dem Erreichen forstpolitischer Ziele.

5.2.2 Anteilfinanzierung

In allen Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,

- sind Eigenleistungen privater Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder den örtlichen Maschinenring ergeben würden, förderfähig,
- sind Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwertes (ohne Umsatzsteuer) förderfähig,
- vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,
- sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig,
- können Eigenleistungen auch ohne Stundennachweis anhand von Richtwerten ermittelt werden.

Bei der Saat (Nrn. 2.1.1 und 2.2.1) sind die nachgewiesenen Kosten für das Saatgut und das Ausbringen des Saatgutes förderfähig. Kosten der Kultursicherung und Pflege während der Bindefrist werden pauschal kalkuliert und sind nicht gesondert nachzuweisen.

Bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2) sind die Kosten innerhalb des räumlich zusammenhängenden Bekämpfungsgebiets gleichmäßig zu verteilen.

Bei Gutachten (Nr. 4.5.1) sind Eigenleistungen und Sachleistungen nicht förderfähig.

Bei der Abgeltung von Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) ist der Schadenswert im Anhalt an die jeweils gültige Tabelle „Waldbrandschaden“ zu ermitteln, die den Bewilligungsbehörden gesondert zur Verfügung gestellt wird. Der Schadenswert beinhaltet dabei nicht die gesondert förderfähigen notwendigen Kulturkosten. Falls das Räumen von unverwertbarem Material auf der Schadfläche in bis zu 30-jährigen Beständen für eine folgende Kulturbegründung durch die Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird, kann dies ebenfalls gefördert werden. Der ermittelte Schadenswert ist dann um 1.000 Euro pro Hektar zu erhöhen.

5.2.3 Maßnahmenträgerschaft

Kosten für die Durchführung einer Trägerschaft sind nicht förderfähig.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. Es handelt sich um Förderhöchstsätze. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

5.3.2 Begrenzung der Förderung

Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für Maßnahmen Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) im Bereich der Bewilligungsbehörde 30 Hektar je Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall oder generell über eine vorübergehende Aufhebung dieser Höchstgrenze entscheiden.

Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf im Bereich der Bewilligungsbehörde für die Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2) und für Gutachten (Nr. 4.5.1) 500 Hektar im Jahr nicht übersteigen.

Die zur Förderung beantragte Menge einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers (bzw. für jede einzelne Antragstellerin und jeden einzelnen Antragsteller bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) darf für die Maßnahmen Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2) im Bereich der Bewilligungsbehörde jeweils 2.000 Festmeter im Jahr nicht übersteigen. Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall über eine kalamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze auf maximal 5.000 Festmeter entscheiden.

5.3.3 Förderhöchstsatz

Der Förderhöchstsatz beträgt im Bereich der Bewilligungsbehörde bei der Maßnahme

- Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2) 200 Euro/Hektar,
- Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2, nur überbetrieblich) 100 Euro/Hektar,
- Vorbeugung und Bekämpfung von schädlichen Organismen (Nr. 2.3.3) 500 Euro/Hektar,
- Gutachten (Nr. 4.5.1): bei Gutachten bis 2,50 Hektar 200 Euro/Hektar, bei Gutachten über 2,50 bis 10,00 Hektar 100 Euro/Hektar und bei Gutachten über 10,00 Hektar 50 Euro/Hektar,
- Weiserflächen (Nr. 4.5.2) 1.000 Euro/Jahr,
- Waldlebensgemeinschaften (Nrn. 4.6.1.3 und 4.6.1.5) 5.000 Euro/Jahr je Maßnahme,
- Waldlebensgemeinschaften (Nrn. 4.6.1.1, 4.6.1.2 und 4.6.1.4) 10.000 Euro/Jahr je Maßnahme,
- Waldbrandschaden (Nr. 2.7) 100.000 Euro/Jahr,
- Hochwasserschaden (Nr. 2.7) 50.000 Euro/Jahr.

5.3.4 Kumulation

Erschwerniszuschlag (Nr. 4.8.1) und Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) können nebeneinander gewährt werden.

Bei Zusammentreffen mehrerer Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) verringert sich der Fördersatz des zweiten Förderschwerpunktes.

5.3.5 Bagatellgrenze

Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme bzw. unter 100 Euro je Maßnahme bei der Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) werden nicht bewilligt.

5.3.6 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Rechtliche Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl S. 314), zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Fall einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.

6.2 Bindefrist

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden

- bei Erstaufforstung – Pflanzung oder Saat mit Sicherung und Pflege der Kultur (Nr. 2.1.1), Wiederaufforstung – Pflanzung oder Saat mit Sicherung und Pflege der Kultur (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), insektizidfreier Waldschutzmaßnahme im Schutzwald mit Belassen des Holzes (Nr. 2.3.1), Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und Vorarbeiten auf Weiserflächen (Nr. 2.5) fünf Jahre nach Abnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde,
- bei Wiederaufforstung und Erstaufforstung – Nachbesserung (Nr. 4.1.9) mit der verbleibenden Bindefrist der Maßnahme, in der die Nachbesserung erfolgt.
- Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege der geförderten Maßnahmen oder zum Nutzungsverzicht beträgt für die Maßnahmen Waldrandgestaltung (Nr. 4.6.1.1) und Einbringung seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.2) fünf Jahre, für die Maßnahmen Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.3), Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 4.6.1.4) und Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.5) zehn Jahre.

Die übrigen Maßnahmen unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

6.3 Verzicht auf Rückforderungen

Eine Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn während der zeitlichen Bindung des Zuwendungszwecks gegen Auflagen oder Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird.

Von einer Rückforderung kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Hochwasser, Trockenheit, Brand etc.) vernichtet wurde oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine erneute Investition in die Fördermaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und sie oder er für das Nichterreichen des Förderziels nicht verantwortlich ist.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge, die auf Grundlage dieser Richtlinie bewilligt werden sollen, müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein, in dem die Gültigkeit dieser Richtlinie endet.

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

7.2 Antragsprüfung

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.

Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.3.2 überschritten wird.

Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Bagatellgrenze gemäß Nr. 5.3.5 unterschritten wird.

7.3 Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich nach

Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird.

Bei waldbaulichen Maßnahmen, bei denen die Maßnahmenausführung aus dem Pflanzen von Bäumen oder dem Ausbringen von Saatgut besteht, ist noch nicht die Bestellung von Pflanzmaterial oder Saatgut, sondern erst das Einbringen des Pflanzmaterials bzw. das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Pflanzenbestellung auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festgesetzten/anerkannten Arbeits- und Kulturplans erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bzw. Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

7.4 Bewilligung von Fördermaßnahmen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfallstag fertiggestellt, kann vor Fristablauf Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligung gestellt werden.

7.5 Verwendungsnachweis

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels eines Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben.

Diese Regelung gilt nicht für die Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), den Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.3) und den Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.5).

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, sind Originalbelege nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7.6 Abweichungen gegenüber der Bewilligung

Bei Abweichungen der Maßnahme gegenüber der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde die Aufhebung des Bewilligungsbescheids bzw. Kürzungen der Zuwendung nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

7.7 Auszahlung der Fördermittel

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist bzw. durchgeführt und abgenommen wurde.

Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7.8 Sanktionierung

Wird festgestellt, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, werden die Fördermittel vollständig zurückgefordert.

Darüber hinaus wird eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird, und für das folgende Jahr von jeder weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

7.9 Aufhebung eines Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheids ist die Bewilligungsbehörde.

7.10 Subventionsbetrug

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht – Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) und deren nachfolgenden Regelungen. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

W i n d i s c h
Ministerialdirigent

Förderhöchstsätze

Fördermaßnahmen			Grundfördersatz	Förderschwerpunkte (2.8 + 4.8)				Förderzuschläge in €/Stück (4.1.7 + 4.9)							
Maßnahme Einzelmaßnahme		**GAK** fähig	**außerhalb Förderschwerpunkten**	**Schutz-wald** entweder	**Berg-wald** ... oder	**Klima-risiko** ***	**Kleinst-privatwald** ***	**zertif. Pflanze**	**Ballen-pflanze** entweder	**Groß-pflanze** ... oder	**Mark. stab** entweder	**Wuchs-hilfe** ... oder	**kulturh. Flora** entweder	**Bestock. < 15 Jahre** ... oder	**Schad-ereignis**
2.1	**Kulturbegründung**														
2.1.1	**Erstaufforstung**														
	Pflanzung Laubholz	x	**1,35 €/Stk**					0,06	0,30	0,15	0,15	1,00			
	Pflanzung Mischbestand	x	**1,25 €/Stk**					0,04	0,30	0,15	0,15	1,00			
	Pflanzung Nadelbestand*	x	**1,25 €/Stk**					0,04	0,30	0,15	0,15	1,00			
	Saat Laubholz	x	**50 %**												
	Nachbesserung Pflanzung Laubholz	x	**1,35 €/Stk**					0,06	0,30	0,15	0,15	1,00			
	Nachbesserung Pflanzung Mischbestand	x	**1,25 €/Stk**					0,04	0,30	0,15	0,15	1,00			
	Nachbesserung Pflanzung Nadelbestand*	x	**1,25 €/Stk**					0,04	0,30	0,15	0,15	1,00			
2.1.2	**Wiederaufforstung**														
	Pflanzung Laubholz	x	**1,10 €/Stk**	40 %	40 %	20 % (15 %)	20 % (15 %)	0,06	0,30	0,15	0,15	1,00	0,05	0,10	0,07
	Pflanzung Mischbestand	x	**0,85 €/Stk**	40 %	40 %	20 % (15 %)	20 % (15 %)	0,04	0,30	0,15	0,15	1,00	0,04	0,09	0,06
	Pflanzung Nadelbestand*	x	**0,85 €/Stk**	40 %	40 %	20 % (15 %)	20 % (15 %)	0,04	0,30	0,15	0,15	1,00	0,04	0,09	0,06
	Pflanzung Laubholz ohne Bindefrist	x	**0,50 €/Stk**			20 % (15 %)	20 % (15 %)	0,06	0,30	0,15					
	Saat Laubholz	x	**50 %**												
	Nachbesserung Pflanzung Laubholz	x	**1,10 €/Stk**	40 %	40 %	20 % (15 %)	20 % (15 %)	0,06	0,30	0,15	0,15	1,00			0,07
	Nachbesserung Pflanzung Mischbestand	x	**0,85 €/Stk**	40 %	40 %	20 % (15 %)	20 % (15 %)	0,04	0,30	0,15	0,15	1,00			0,06
	Nachbesserung Pflanzung Nadelbestand*	x	**0,85 €/Stk**	40 %	40 %	20 % (15 %)	20 % (15 %)	0,04	0,30	0,15	0,15	1,00			0,06
2.1.3	**Naturverjüngung**														
	NVJ Laubholz	x	**1.100 €/ha**	40 %	40 %		20 %								
	NVJ Mischbestand	x	**1.000 €/ha**	40 %	40 %		20 %								
	NVJ Nadelbestand*	x	**1.000 €/ha**	40 %	40 %		20 %								
2.2	**Bestands- und Bodenpflege**														
2.2.1	**Jungbestandspflege**														
	JbP < 15 Jahre	x	**400 €/ha**	40 %	40 %	20 % (15 %)	20 % (15 %)								100 €/ha
	JbP > 15 Jahre (mit 4 „Untermaßnahmen“)		**400 €/ha**	40 %	40 %	20 % (15 %)	20 % (15 %)								100 €/ha
2.2.2	**Bodenschutzkalkung**														
	Bestandskalkung überbetrieblich	x	**90 %**												
	Bestandskalkung einzelbetrieblich	x	**90 %**												

Fördermaßnahmen			Grundfördersatz	Förderschwerpunkte (2.8 + 4.8)				Förderzuschläge in €/Stück (4.1.7 + 4.9)							
Maßnahme Einzelmaßnahme		**GAK** fähig	**außerhalb Förderschwerpunkten**	**Schutz-wald** entweder	**Berg-wald** ... oder	**Klima-risiko** ***	**Kleinst-privatwald** ***	**zertif. Pflanze**	**Ballen-pflanze** entweder	**Groß-pflanze** ... oder	**Mark. stab** entweder	**Wuchs-hilfe** ... oder	**kulturh. Flora** entweder	**Bestock. < 15 Jahre** ... oder	**Schad-ereignis**
2.3	**Waldschutzmaßnahmen**														
2.3.1	**Bekämpfung rindenbrütender Insekten**														
4.3.1.1	SW mit Holzverwert.		**15 €/fm**												
	SW ohne Holzverwert.		**30 €/fm**												
	SW Hubschrauber		**30 €/fm**												
4.3.1.2	außerhalb SW**		**5 €/fm**												
2.3.2	**Bekämpfung Larvenfraß**		**100 %**												
2.3.3	**Bekämpfung schädlicher Organismen**		**100 %**												
2.4	**Bewirtschaftung Sonderstandorte****														
	Seilbahnanlage mit Verbleib Biomasse		**5 € + 0,15 €/0,01 fm/lfm**												
	Seilbahnanlage ohne Verbleib Biomasse		**5 € + 0,10 €/0,01 fm/lfm**												
2.5	**Vorarbeiten**														
4.5.1	Gutachten	x	**50 %**												
4.5.2	Weiserflächen	x	**150 €/Stk**	500 €/Stk	500 €/Stk										
	Sonstige Maßnahme Einzelfall	x	**50 %**												
2.6	**Integrative Waldbewirtschaftung**														
2.6.1	**Waldlebensgemeinschaften**														
4.6.1.1	Waldrandgestaltung	x	**2,00 €/Stk**						0,30	0,15	0,15	1,00			
4.6.1.2	Einbringen seltener BA	x	**1,50 €/Stk**	40 %	40 %				0,30	0,15	0,15	1,00			
4.6.1.3	Erhalt seltener BA		**40 €/Stk**	40 %	40 %										
4.6.1.4	Waldmoore		**50 %**												
	Feuchtbiotope		**50 %**												
4.6.1.5	Erhalt alter Samenbäume > 60 cm		**60 €/Stk**	40 %	40 %										
	Sonstige Maßnahme Einzelfall		**50 %**												
2.6.2	**Bodenschonende Bringung**														
	Rücken mit Pferd		**3 €/fm**												
	Rücken mit Traktionswinde		**3 €/fm**												
	Rücken mit leichtem Seilkran		**10 €/fm**												
2.7	**Waldbrand- und Hochwasserschäden**														
	Waldbrandschaden		**75 %**												
	Hochwasserschaden		**50 %**												

* nur bei Nadelholz auf Zwangsstandorten

** Maßnahmen werden bei Bedarf gesondert festgesetzt

*** Fördersätze in Klammern gelten, wenn beide Förderschwerpunkte zutreffen

**** siehe Tabelle Seilbahn

Tabelle zur Seilbahnförderung in Euro je fm

fm/lfm	ohne	mit
Seillinie	Verbleib Biomasse	
über 1,3 fm	5,00 €	5,00 €
1,30	5,00 €	5,00 €
1,29	5,10 €	5,15 €
1,28	5,20 €	5,30 €
1,27	5,30 €	5,45 €
1,26	5,40 €	5,60 €
1,25	5,50 €	5,75 €
1,24	5,60 €	5,90 €
1,23	5,70 €	6,05 €
1,22	5,80 €	6,20 €
1,21	5,90 €	6,35 €
1,20	6,00 €	6,50 €
1,19	6,10 €	6,65 €
1,18	6,20 €	6,80 €
1,17	6,30 €	6,95 €
1,16	6,40 €	7,10 €
1,15	6,50 €	7,25 €
1,14	6,60 €	7,40 €
1,13	6,70 €	7,55 €
1,12	6,80 €	7,70 €
1,11	6,90 €	7,85 €
1,10	7,00 €	8,00 €
1,09	7,10 €	8,15 €
1,08	7,20 €	8,30 €
1,07	7,30 €	8,45 €
1,06	7,40 €	8,60 €
1,05	7,50 €	8,75 €
1,04	7,60 €	8,90 €
1,03	7,70 €	9,05 €
1,02	7,80 €	9,20 €
1,01	7,90 €	9,35 €
1,00	8,00 €	9,50 €
0,99	8,10 €	9,65 €
0,98	8,20 €	9,80 €
0,97	8,30 €	9,95 €
0,96	8,40 €	10,10 €
0,95	8,50 €	10,25 €
0,94	8,60 €	10,40 €
0,93	8,70 €	10,55 €
0,92	8,80 €	10,70 €
0,91	8,90 €	10,85 €
0,90	9,00 €	11,00 €
0,89	9,10 €	11,15 €
0,88	9,20 €	11,30 €
0,87	9,30 €	11,45 €
0,86	9,40 €	11,60 €
0,85	9,50 €	11,75 €
0,84	9,60 €	11,90 €
0,83	9,70 €	12,05 €
0,82	9,80 €	12,20 €
0,81	9,90 €	12,35 €
0,80	10,00 €	12,50 €

fm/lfm	ohne	mit
Seillinie	Verbleib Biomasse	
0,79	10,10 €	12,65 €
0,78	10,20 €	12,80 €
0,77	10,30 €	12,95 €
0,76	10,40 €	13,10 €
0,75	10,50 €	13,25 €
0,74	10,60 €	13,40 €
0,73	10,70 €	13,55 €
0,72	10,80 €	13,70 €
0,71	10,90 €	13,85 €
0,70	11,00 €	14,00 €
0,69	11,10 €	14,15 €
0,68	11,20 €	14,30 €
0,67	11,30 €	14,45 €
0,66	11,40 €	14,60 €
0,65	11,50 €	14,75 €
0,64	11,60 €	14,90 €
0,63	11,70 €	15,05 €
0,62	11,80 €	15,20 €
0,61	11,90 €	15,35 €
0,60	12,00 €	15,50 €
0,59	12,10 €	15,65 €
0,58	12,20 €	15,80 €
0,57	12,30 €	15,95 €
0,56	12,40 €	16,10 €
0,55	12,50 €	16,25 €
0,54	12,60 €	16,40 €
0,53	12,70 €	16,55 €
0,52	12,80 €	16,70 €
0,51	12,90 €	16,85 €
0,50	13,00 €	17,00 €
0,49	13,10 €	17,15 €
0,48	13,20 €	17,30 €
0,47	13,30 €	17,45 €
0,46	13,40 €	17,60 €
0,45	13,50 €	17,75 €
0,44	13,60 €	17,90 €
0,43	13,70 €	18,05 €
0,42	13,80 €	18,20 €
0,41	13,90 €	18,35 €
0,40	14,00 €	18,50 €
0,39	14,10 €	18,65 €
0,38	14,20 €	18,80 €
0,37	14,30 €	18,95 €
0,36	14,40 €	19,10 €
0,35	14,50 €	19,25 €
0,34	14,60 €	19,40 €
0,33	14,70 €	19,55 €
0,32	14,80 €	19,70 €
0,31	14,90 €	19,85 €
0,30	15,00 €	20,00 €
unter 0,30	15,00 €	20,00 €

2175.5-A

Berichtigung der Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 11. Mai 2015 Az.: IV4/6438.06-1/35

Nr. 2 Satz 2 der Richtlinie zur Förderung von regionalen ambulanten Diensten zur Sicherung der Teilhabe von Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie sinnesbehinderten und chronisch kranken Menschen (Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“) vom 7. März 2015 (AllMBl S. 227) wird wie folgt berichtigt:

Vor den beiden bestehenden Spiegelstrichen wird folgender erster Spiegelstrich eingefügt:

„– für Fachkräfte der OBA einschließlich der Fachkräfte der Familienentlastenden Dienste (FED) und für Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen 1 : 50.000;“.

Burkard Rappl
Ministerialdirigent

2126.0-G

Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 11. Mai 2015 Az.: 27-G8469-2014/2-37

Der Freistaat Bayern gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Zuwendungen für Maßnahmen zur Fortbildung in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung dient der Unterstützung von Maßnahmen im Sinn von Nr. 2 dieser Richtlinie zur Fortbildung der in den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinn dieser Richtlinie sind Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der in den benannten Bereichen Tätigen (insbes. Fachpersonal, ehrenamtliche Helfer und Angehörige) erforderlich sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende oder andere fachlich anerkannte Verbände und sonstige Fortbildungsanbieter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller legen eine Auflistung aller geplanten Fortbildungsmaßnahmen vor (Fortbildungsprogramm). Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel auszuweisen.

4.2 Die Bewilligungsstellen (Nr. 7 dieser Richtlinie) entscheiden je nach Förderbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege oder dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, welche Maßnahmen für welche Zielgruppen gefördert werden. Die Bewilligungsstellen setzen die Mindestteilnehmerzahl und die förderfähigen Themen/Bereiche ggf. im Einzelfall fest. Maßnahmen mit weniger als acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden grundsätzlich nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Festbetrag pro Fortbildungseinheit (FE = 45 Minuten) ausgereicht. Die Stundensätze werden für jeden Förderbereich gesondert festgesetzt. Dabei ist ein angemessener Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers, mindestens aber in Höhe von zehn v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, zu berücksichtigen.

5.3 Für die Bereiche Altenpflege, Altenarbeit und Behindertenhilfe erfolgt die Berechnung des Gesamtzuwendungsbetrags auf der Grundlage der förderfähigen FE. Der Zuwendungsempfänger kann für ausgefallene förderfähige Fortbildungsmaßnahmen bei der Bewilligungsstelle Ersatzmaßnahmen anmelden.

6. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

II. Verfahren

7. Bewilligungsstellen

In den Bereichen Altenpflege, Altenarbeit und Behindertenhilfe ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales, bei der psychiatrischen Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe sind die Regierungen für die Abwicklung des gesamten Förderverfahrens zuständig. Die Bewilligungsstellen sind ebenfalls zuständig für die Prüfung der Verwendungsnachweise, die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

8.1 Der Antragsteller legt der Bewilligungsstelle das Fortbildungsprogramm seiner Maßnahmeträger grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorgehenden Jahres vor. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Bewilligungsstelle kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO zu Beginn des Bewilligungszeitraums die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen.

8.2 Nach Eingang des Durchführungsnachweises entscheidet die Bewilligungsstelle über die Bewilligung der Zuwendung. In den Bereichen der Altenpflege, Altenarbeit und Behindertenhilfe kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 v. H. der voraussichtlichen Zuwendung für das laufende Förderjahr bewilligt werden.

8.3 Eventuell anfallende Rückzahlungen sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen zu verzinsen.

9. Verwendungsnachweis

9.1 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Sachbericht besteht aus der Auflistung der durchgeführten geförderten Maßnahmen, den unterschriebenen Anwesenheitslisten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der Fortbildungseinheiten und einem Bericht über den wesentlichen Inhalt der Fortbildung.

9.2 Die Zuwendungsempfänger legen der Bewilligungsstelle den Verwendungsnachweis bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vor.

III. Schlussbestimmungen

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Ruth Nowak Ministerialdirektorin	Michael Höhenberger Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn John Chika Ejinaka

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 20. April 2015 Az.: Prot 1353-2063-3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Nigeria in Frankfurt am Main ernannten Herrn John Chika Ejinaka am 15. April 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Chukwuma Eziaghighala, am 6. November 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. April 2015 Az.: IB4-1517-8-11

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Markt Nordhalben, Landkreis Kronach, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Juni 2015.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2023-I

Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 12. Mai 2015 Az.: IB4-1517.31-35

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat nach Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BayRS 2023-5-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), am 25. März 2015 die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands genehmigt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage

Neufassung der Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

Aufgrund des Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband – PrVbG – (BayRS 2023-5-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 52 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 25. März 2015 folgende Satzung:

Satzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (nachfolgend als Prüfungsverband bezeichnet) führt bei seinen Mitgliedern die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen durch (Art. 105 und 106 GO; Art. 91 und 92 LKrO; Art. 87 und 88 BezO; für Mitglieder, die nicht Kommunen sind, gelten die für sie jeweils anzuwendenden Vorschriften); er kann auch Abschlüsse prüfen (Art. 107 GO, Art. 93 LKrO, Art. 89 BezO). Auf Antrag seiner Mitglieder oder auf Ersuchen ihrer Rechtsaufsichtsbehörden nimmt er besondere Prüfungen vor.

(2) Der Prüfungsverband fördert die Wirtschaftsführung seiner Mitglieder auf Antrag durch Beratung und durch die Erstellung von Gutachten.

(3) Der Prüfungsverband kann aufgrund von Einzelvereinbarungen auch bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder sind, im Sinn der Abs. 1 und 2 tätig werden (sonstige Tätigkeit). Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den vorstehenden Absätzen ist der Prüfungsverband unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2
Freiwillige Mitglieder

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht bereits nach Art. 3 Abs. 1 PrVbG Mitglieder sind, können als Mitglieder aufgenommen werden. Für Gemeinden und juristische Personen der in Art. 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 PrVbG bezeichneten Art bedarf die Aufnahme als Mitglied der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr. Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich, wenn eine der in Satz 2 genannten Körperschaften die Mitgliedschaft beenden will.

§ 3
Beginn und Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

(1) Der Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft wird in der Vereinbarung über die Aufnahme als Mitglied festgelegt.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch das Mitglied oder durch den Prüfungsverband gekündigt werden; die Kündigung ist gegen Empfangsnachweis zu erklären. Sie wird mit dem Ende desjenigen Geschäftsjahres wirksam, in dem sie dem Mitglied oder dem Prüfungsverband zugeht.

§ 4
Rechte und Pflichten des Prüfungsverbands und der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienste des Prüfungsverbands im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Prüfungsverband ist berechtigt, bei seinen Mitgliedern jederzeit unvermutete überörtliche Kassenprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Überörtliche Rechnungsprüfungen und die Abschlussprüfungen können sowohl an Ort und Stelle als auch bei der Geschäftsstelle durchgeführt werden.

(3) Den Prüfern sind alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.

(4) Die Prüfer können verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind sie berechtigt, Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen sowie die Öffnung von Behältern zu verlangen und Ortsbesichtigungen vorzunehmen.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet, die unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme in der Haushaltssatzung festgesetzt werden.

§ 5
Organe, Verfassung und Verwaltung

Der Prüfungsverband wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch den Landesausschuss, den Vorstand, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 6
Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 PrVbG) besteht aus 21 Mitgliedern:

1. dem Verbandsvorsitzenden;
2. dem Geschäftsführenden Direktor des Prüfungsverbands und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter;
3. dem Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem weiteren vom Sparkassenverband benannten Vertreter;
4. den vom Bayerischen Städtetag, vom Bayerischen Landkreistag, vom Bayerischen Gemeindetag und vom Bayerischen Bezirketag abgeordneten 18 Vertretern.

Es ordnen ab:

a) der Bayerische Städtetag neun Vertreter;
b) der Bayerische Landkreistag vier Vertreter;
c) der Bayerische Gemeindetag vier Vertreter;
d) der Bayerische Bezirketag einen Vertreter.

Abgeordnet werden sollen nur stimmberechtigte Mitglieder der Vertretungsorgane oder Bedienstete von Verbandsmitgliedern oder von den in Satz 1 Nr. 4 genannten Verbänden.

Für jeden der abgeordneten Vertreter soll eine Ersatzperson, die ihn auch bei Verhinderung vertritt, bestimmt werden. Darüber hinaus können weitere Ersatzleute benannt werden, die für den Fall des Nachrückens oder des Wegfalls einer Ersatzperson in ihrer Reihenfolge nachrücken.

(2) Die Amtsdauer der von den in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Verbänden zum Landesausschuss abgeordneten Vertreter richtet sich nach der für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder bzw. Mitglieder des Bezirkstags bestimmten Wahlperiode; die Ämter sind bis zu dem Zeitpunkt weiterzuführen, in dem ein neuer Vertreter abgeordnet wird. Nach der Wahl des Verbandsvorsitzenden rückt für diesen eine von seinem Verband benannte Ersatzperson nach.

(3) Scheidet ein Mitglied des Landesausschusses vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Vertretungsorgan oder dem Dienst bei dem Verbandsmitglied oder dem in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Verband aus, so endet seine Mitgliedschaft im Landesausschuss und es rückt eine Ersatzperson (Abs. 1 Sätze 4 und 5) nach.

(4) Die Mitglieder des Landesausschusses üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro und Ersatz der Reisekosten.

§ 7
Einberufung und Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss wird vom Geschäftsführenden Direktor im Auftrag des Verbandsvorsitzenden alljährlich mindestens zweimal einberufen. Er muss einberufen werden, wenn das ein Viertel seiner Mitglieder unter Abgabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine

Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds hat dieses unverzüglich der Geschäftsstelle hierüber Mitteilung zu machen.

(2) Die Sitzungen des Landesausschusses sind nichtöffentlich. Der Landesausschuss kann zu seinen Sitzungen Berater zuziehen.

(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden, dem Geschäftsführenden Direktor und dem Schriftführer zu unterzeichnen; der Schriftführer muss nicht Mitglied des Landesausschusses sein.

(4) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Landesausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder.

§ 8
Zuständigkeit des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die für den Prüfungsverband grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen. Dem Landesausschuss obliegen insbesondere

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden;
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung;
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichts;
4. die Entlastung;
5. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten, insbesondere die Besoldungsordnung (soweit es sich nicht um Änderungen handelt, die durch allgemeine Besoldungsverbesserungen veranlasst sind, oder soweit nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Vorstand zuständig ist);
6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung;
7. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses und seines Vorsitzenden;
8. die Festlegung der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden sowie des Sitzungsgelds und der Reisekosten der Mitglieder von Landesausschuss und Vorstand.

(2) Der Landesausschuss kann einzelne seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen, ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach Abs. 1 Satz 2.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 PrVbG) besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden;
2. dem Geschäftsführenden Direktor des Prüfungsverbands und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter;
3. dem Präsidenten des Sparkassenverbands Bayern und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem weiteren vom Sparkassenverband benannten Vertreter;
4. sieben von den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Verbänden abgeordneten Vertretern:

   zwei Vertretern des Bayerischen Städtetags;
   zwei Vertretern des Bayerischen Landkreistags;
   zwei Vertretern des Bayerischen Gemeindetags;
   einem Vertreter des Bayerischen Bezirketags.

Für die Abordnung der Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 sinngemäß.

(2) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro und Ersatz der Reisekosten.

§ 10
Zuständigkeit, Einberufung und Geschäftsgang des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Landesausschusses, des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsführenden Direktors fallen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere die

1. Vorberatung der Beratungsgegenstände des Landesausschusses;
2. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2);
3. Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung und Ruhestandsversetzung der Beamten und Dienstvertragsangestellten, Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten des Verbands, soweit nicht nach § 12 der Geschäftsführende Direktor zuständig ist;
4. Entscheidung über Vereinbarungen zum Leistungsentgelt von Beschäftigten;
5. Festsetzung von Berufsbezeichnungen.

(3) Der Vorstand ist die oberste Dienstbehörde der Beamten des Verbands und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführenden Direktors.

(4) Der Vorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor im Auftrag des Verbandsvorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn das drei seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, kann schriftlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden; Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands an der Abstimmung beteiligt.

(6) Für den Geschäftsgang des Vorstands gilt im Übrigen § 7 entsprechend.

§ 11
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von den nach § 6 zum Landesausschuss abgeordneten Vertretern, von denen jeder eine Stimme hat, gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Landesausschusses oder des Vorstands, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 abgeordnet worden sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung vorgenommen; sie ist nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen und die Mehrzahl von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Für Amtsdauer und Weiterführung der Geschäfte gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Scheidet der Verbandsvorsitzende vor Ablauf dieses Zeitraums aus dem Vertretungsorgan oder dem Dienst bei dem Verbandsmitglied oder dem in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Verband aus, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Landesausschuss und im Vorstand, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsgremien und vertritt den Prüfungsverband insoweit nach außen. Er ist befugt, anstelle des Vorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor vertritt den Verbandsvorsitzenden im Fall seiner Verhinderung.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von monatlich 750 Euro.

§ 12
Geschäftsführender Direktor, Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von einem berufsmäßigen Leiter (Geschäftsführender Direktor) geführt. Er ist für die in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben ausschließlich zuständig und verantwortlich und vertritt den Prüfungsverband insoweit nach außen.

(2) Der Geschäftsführende Direktor erledigt die laufenden Geschäfte. Er erhält im Rahmen des Haushaltsplans die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 250.000 Euro; über höhere Beträge kann gegebenenfalls nach § 11 Abs. 2 Satz 2 verfügt werden. Er ist für die Organisation der Geschäftsstelle zuständig. Er ist ermächtigt, im Rahmen des Stellenplans Beamte bis einschließlich BesGr A 14 und Dienstvertragsangestellte bis einschließlich Revisionsrat zu ernennen bzw. einzustellen, zu befördern, zu versetzen, abzuordnen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen sowie Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD einzustellen, höherzugruppieren sowie über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu entscheiden. Er entscheidet ferner über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Genehmigung einer Nebentätigkeit. Er vertritt den Prüfungsverband, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 11 Abs. 2 zuständig ist, nach außen. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Die Geschäftsstelle hat die Beschlüsse des Vorstands und des Landesausschusses und deren Vollzug vorzubereiten.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten des Verbands.

(4) Für die dem Prüfungsverband übertragenen Abschlussprüfungen sollen Wirtschaftsprüfer beschäftigt werden. Den beim Prüfungsverband angestellten Wirtschaftsprüfern wird eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinn des § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl I S. 2803), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 31. August 2013 (BGBl I S. 3533), ermöglicht.

§ 13
Verbandswirtschaft und Geschäftsbericht

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten der Dritte Teil der Bayerischen Gemeindeordnung (Gemeindewirtschaft) und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass

1. die Haushaltssatzung anstelle von Abgabesätzen die Festsetzung der Jahresbeiträge, der Gebühren und ggf. der Umlagen enthält,
2. der Geschäftsführende Direktor dem Vorstand und dem Landesausschuss rechtzeitig den Entwurf einer Haushaltssatzung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Haushaltsjahres vorzulegen hat,
3. der Geschäftsführende Direktor dem Vorstand die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr unterbreitet,
4. die Jahresrechnung nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch den Vorstand festgestellt wird, der sie dem Landesausschuss zur Erteilung der Entlastung vorlegt,
5. die überörtliche Prüfung durch den Sparkassenverband Bayern durchgeführt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

1. Der Landesausschuss beschließt über die Haushaltssatzung und über die Entlastung (Abs. 1 Nr. 4) in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Die Haushaltssatzung wird nicht öffentlich aufgelegt; sie wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.
3. Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und der Vermögensnachweise können von verbindlichen Mustern abweichen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor erstattet binnen sechs Monaten nach Schluss des Jahres dem Vorstand schriftlich Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr (Geschäftsbericht). Der Geschäftsbericht ist den Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Satzung vom 30. Juni 2008 (AllMBl S. 391) außer Kraft.

München, 22. April 2015
Der Verbandsvorsitzende

Gerhard Jauernig
Oberbürgermeister

2038.3.10-A

Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 27. April 2015 Az.: A3/0604-1/49

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl S. 222), beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)

1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München

1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München, in der jeweils maßgebenden Fassung

1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München

1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv

1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv

1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv

1.8 Broschüre „Soziale Sicherheit in Europa – Rentenversicherung“, Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund

1.9 Taschenrechner (werden gestellt)

1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

2.1 Staatliche Sozialverwaltung

2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

2.1.3 Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)

2.1.4 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

2.2 Rentenversicherung

2.2.1 Wochenzähler

2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden die Hilfsmittel vom vorsitzenden Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungskommissionen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Die Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung vom 20. Juni 2013 (AllMBl S. 358) tritt mit Ablauf des 30. April 2015 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Die Stelle der **Vizepräsidentin**/des **Vizepräsidenten des Sozialgerichts Landshut** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **18. Juni 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Schulz, **Nanomaterialien als Risiko? – Herausforderungen an das Europarecht,** eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Welthandelsrechts, 2014, 290 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Europäischen Recht; 168, ISBN 978-3-428-14307-8.

Die Nanotechnologie ist eine der Schlüsseltechnologien, die angesichts der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten, bezüglich möglicher negativer Auswirkungen für Mensch und Umwelt, die Frage zureichender Verbraucherinformation und Risikoregulierung aufwirft. Das Werk untersucht, in welchem Maße die zahlreichen im Raum stehenden Vorschläge für eine weitergehende unionsweite Regulierung von Nanomaterialien mit dem EU-Primärrecht vereinbar sind bzw. in Einklang gebracht werden können. Es kommt zu dem Ergebnis, dass eine Nano-Regulierung sowohl primär- als auch WTO-rechtskonform ausgestaltet werden kann.

Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Neuwied

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 207. bis 210. Lieferung, Stand 30. Dezember 2014, Preis 266 €, 214,70 €, 216,60 € und 248,90 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 154. bis 156. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 179 €, 274 € und 171 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 284. bis 290. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 255,42 €, 225,72 €, 300,96 €, 326,04 €, 248,52 €, 294,12 € und 259,92 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 203. bis 206. Lieferung, Stand November 2014, Preis 181 €, 143 €, 209 € und 168 €, ISBN 978-3-7962-0394-7.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht, Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts,** 123. und 124. Lieferung, Stand Oktober 2014, Preis 210 € und 220,80 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht, Textsammlung,** 315. bis 318. Lieferung, Stand November 2014, Preis 160 €, 240 €, 278 € und 223 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 273. bis 278. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 234 €, 221 €, 227 €, 240 €, 221 € und 227 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 131. Lieferung, Stand 30. September 2014, Preis 74,30 €, ISBN 978-3-7962-0316-9.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 134. bis 137. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 237,50 €, 235,60 €, 258,40 €, 258,40 € und 226,10 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht,** Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 313. bis 316. Lieferung, Stand 1. November 2014, Preis 201 €, 262 €, 280 € und 253 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 63. bis 68. Lieferung, Stand 1. Januar 2015, Preis 154 €, 176 €, 180 €, 171 €, 117 € und 125 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 29. und 30. Lieferung, Stand Dezember 2014, Preis 131,44 € und 89,28 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 45. bis 47. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 135,52 €, 138,76 € und 120,68 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 218. bis 219. Lieferung, Stand November 2014, Preis 202 € und 213 €, ISBN 978-3-7962-0332-9.

Ensthaler, **HGB,** Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch mit UN-Kaufrecht, 8., vollständig aktualisierte Auflage 2015, XLIII, 2.443 Seiten, Preis 199 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-08513-3.

Der Standardkommentar beschäftigt sich nicht nur mit dem klassischen Handelsrecht, in dem die Normen des HGB abgearbeitet werden, sondern erläutert zugleich die damit korrespondierenden Rechtsgebiete. Er vollzieht damit eine inhaltliche Verlagerung vom klassischen Handelsrecht zum modernen Unternehmensrecht. Das Werk kommentiert u. a. das UN-Kaufrecht, das Bilanzrecht, die modernen Anwendungsformen der KG, die Vertragsart der Qualitätssicherungsvereinbarungen unter Einbeziehung der Beschreibung der in diesen Verträgen regelmäßig enthaltenen Anforderungen an die Unterhaltung von normengerechten Qualitätsmanagementsystemen, die Vorschriften des Handelsvertreterrechts unter Einbeziehung der Rechtsprechung zum Vertragshändler und zu den Franchise-Verträgen, das Bankgeschäftsrecht mit Erläuterungen sowie das Transport- und Speditionsrecht.

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 345., 346. und 347. Lieferung, Stand Februar 2015, Preis 221 €, 178 € bzw. 206 €.

Becker/Tiedemann: **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht,** 111. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 199,02 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 32. Lieferung, Stand März 2015, Preis 152,64 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 265. bis 267. Lieferung, Stand März 2015, Preis 209,76 €, 202,16 € bzw. 199,12 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 282. und 283. Lieferung, Stand März 2015, Preis 121,16 € bzw. 117,30 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG Heimrecht des Bundes und der Länder inkl. CD-Rom,** Kommentar, 131. Lieferung, Stand Februar 2015, Preis jeweils 135 €.

Fieseler/Schleicher/Busch, **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 58. Lieferung, Stand März 2015, Preis 139,74 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 160. und 161. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand März 2015, Preis je 134 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Köln

Glöckner/v. Berg, **Bau- und Architektenrecht,** Kommentar, 2. Auflage 2015, 2.118 Seiten, Preis 179 €.

Der Kommentar „Bau- und Architektenrecht" zeigt Lösungen rund um die Vorbereitung und Durchführung von Bauprojekten oder die erfolgreiche Abwicklung von Bauprozessen auf. Die Autoren bringen dabei – stets mit Blick auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung – ihre Erfahrungen aus der täglichen Berufspraxis ein. Neben einer umfassenden Kommentierung der §§ 631 ff. BGB werden die baurechtsrelevanten Aspekte folgender Vorschriften erläutert und wichtige Schnittstellen berücksichtigt: BGB (u. a. AT, §§ 705 ff.), VOB/B, ZPO (u. a. selbstständiges Beweisverfahren), BauFordSiG, MaBV, VOB/A, HOAI, Grundstrukturen des Bauplanungs- und -ordnungsrechts. Mit der Neuauflage wurden alle wichtigen Gesetzesänderungen wie die neue HOAI 2013 und die Änderungen der VOB berücksichtigt.

Werner/Pastor, **Der Bauprozess,** 15. Auflage 2015, 1.988 Seiten, Preis 199 € (inkl. kostenloser Online-Version).

Das Standardwerk zum Baurecht erscheint inzwischen in der 15. Auflage. Darin erläutern die Autoren das gesamte materielle und prozessuale private Baurecht. Dabei orientieren sie sich an den möglichen bauvertraglichen Ansprüchen, Klagearten und den typischen Fragestellungen bei einem Bauvorhaben. Auch die Neuauflage bietet wieder Lösungen für schwierige und seltene Fragestellung, enthält einen großen Fundus an Urteilen und umfangreichen Literaturhinweisen, orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und liefert ein umfangreiches, detailliertes Stichwortverzeichnis. Außerdem wurden neue Themenkreise, wie z. B. der Primärrechtsschutz bei der Unterschwellenvergabe und die Architektenhaftpflichtversicherung in die Neuauflage aufgenommen. Die Änderungen, die die 7. HOAI-Novelle mit sich gebracht hat, wurden komplett eingearbeitet.

Thiel/Gelzer/Upmeier, **Baurechtssammlung,** Band 80: Rechtsprechung, Landschafts- und Naturschutzrecht sowie europäisches Umweltrecht, 2014, 1.988 Seiten, Preis 199 €.

Die jährlich erscheinenden Bände der Baurechtssammlung ermöglichen eine umfassende Orientierung über die Rechtsprechung des vergangenen Jahres zum öffentlichen Baurecht. Band 80 enthält Rechtsprechung des Europäi-

schen Gerichtshofs sowie des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe der Länder aus den Bereichen Landschafts- und Naturschutzrecht. In dieser Sammlung wurden 78 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt. Diese sind in zeitlicher Reihenfolge (beginnend mit dem Jahr 2013 und rückwirkend bis zum Jahr 2000) aufgeführt. Damit kann der Leser einer aktuellen Entscheidung auf die in den Gründen aufgeführten Zitate älterer Urteile zurückgreifen. Vom Bundesverwaltungsgericht sind die naturschutzrechtlichen Ausführungen (82 Entscheidungen) berücksichtigt, die vor allem Fachplanungen zum Straßenbau, zum Eisenbahnbau, zum Bau von Flughäfen, Wasserstraßen und Höchstspannungsfreileitungen betreffen.

Ulbrich, **Formularbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht,** 3. Auflage 2014, 864 Seiten, Preis 139 € (inkl. Onlineausgabe).

Das Formularbuch ermöglicht die individuelle, effektive und rechtlich einwandfreie Gestaltung von Verträgen, Klageschriften und Anträgen. Es bietet zu allen baurechtlichen Vertragstypen einen vollständigen Vertrag sowie detaillierte Erläuterungen. Es wurden auch Gestaltungsvarianten aufgenommen, um zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmersicht zu differenzieren. Die baurechtlichen Klagen und Anträge sind ausformuliert und ausführlich erläutert. Das Buch enthält u. a. Muster zum Anlagenbauvertrag, zum Architekten-, Ingenieur-, Sachverständigenvertrag, zum Energieberatervertrag, zum Erschließungsvertrag, zum Mediationsvertrag, zum Städtebaulichen Vertrag oder zum Werklieferungsvertrag.

Motzke/Preussner/Kehrberg, **Die Haftung des Architekten,** 10. Auflage 2015, 1.082 Seiten, Preis 109 €.

Mit dem Werk „Die Haftung des Architekten" möchten die Autoren dem Leser einen schnellen Überblick über alle für den Architekten haftungsrelevanten Fragen verschaffen und Lösungsansätze auch dort bieten, wo bisher anhand der Rechtsprechung oder der Literatur Gesichertes noch nicht vorliegt. Das Handbuch wendet sich an Rechtsanwälte und Gerichte, Architekten, Berufsverbände und die mit Regulierungsfragen befassten Haftpflichtversicherer. Die Neuauflage berücksichtigt die neu formulierten Arbeitsschritte in den Leistungsbildern Objektplanung, Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen der HOAI in der Fassung 2013. Die Autoren stellen die unterschiedlichen Leistungspflichten des Architekten und die daraus resultierenden Haftungstatbestände umfassend, systematisch und praxisnah dar und bieten Lösungsansätze insbesondere bei Grenzfällen.

Noch, **Vergaberecht kompakt,** Handbuch für die Praxis, 6. Auflage 2015, 932 Seiten, Preis 89 €.

„Vergaberecht kompakt" komprimiert die Fülle der Vorschriften und Entscheidungen im Vergaberecht auf das, was Auftraggeber, Bieter, Rechtsanwälte, Vergabekammern, Gerichte und Kommunen wirklich wissen müssen. Teil A des Buchs beinhaltet eine Einführung in die Grundlagen des öffentlichen Auftragswesens. In Teil B werden die Prüfungsschritte im Ablauf eines Vergabeverfahrens nach VOB/A und VOL/A mit Blick auf die Spruchpraxis der Nachprüfungsorgane dargestellt und anhand der typischen Entscheidungssituationen praxisnah erläutert. Außerdem geht der Autor auf die speziellen Anforderungen in den Vergabeverfahren nach der VOF, auf die schon in näherer Zukunft zur Einführung vorgesehene elektronische Vergabe, und auf die Voraussetzungen, unter denen die Gerichte Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte anerkennen, ein. In die sechste Auflage sind die Neuerungen durch das GWB, die Vergabeverordnungen und die VOB/VOL sowie die dazu ergangene Rechtsprechung eingeflossen. Die Änderungen der Vergabepraxis durch das Richtlinienpaket 2014 werden berücksichtigt.

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln

Deutscher Abbruchverband e. V., **Abbrucharbeiten,** Grundlagen, Planung, Durchführung, 3. Auflage 2015, 599 Seiten, Preis 79 €.

Das Handbuch „Abbrucharbeiten" will die erforderlichen Kenntnisse zur effizienten und sicheren Planung und Durchführung von Abbrucharbeiten vermitteln. Dazu werden zunächst Schritt für Schritt die Vorarbeiten und Kriterien zur Auswahl geeigneter Abbruchverfahren, -maschinen und -geräte erläutert. Daran schließen sich vertiefende Ausführungen zur gebäudespezifischen Vorgehensweise sowie zur Entsorgung von Abbruchmaterialien und Sicherstellung von historischen Baumaterialien an. Zahlreiche Abbildungen, Zeichnungen und Tabellen dienen der Illustration des Inhalts und unterstützen die praktische Anwendung. In der vorliegenden dritten Auflage werden neueste Vorschriften, technische Entwicklungen und Verfahren berücksichtigt. Die neuen und erweiterten Inhalte betreffen u. a. Baustellenlärm, Erschütterungen, Feuchtigkeit und Brandschutz, Arten- und Landschaftsschutz, Kampfmittelbeseitigung, Gefahrstoffe, Verwertung von Bauabfällen. Insgesamt will das Buch für Fachplaner und -unternehmen, aber auch für Neueinsteiger eine Arbeits- und Entscheidungshilfe sein, um den steigenden Anforderungen hinsichtlich Qualität, Arbeits- und Umweltschutz entsprechen zu können.

Bundesarbeitskreis Altbauerneuerung, **Bauen im Bestand,** Katalog für die Altbauerneuerung, 3. Auflage 2015, 529 Seiten, Preis 89 €.

Auch mit der dritten Auflage stellt „Bauen im Bestand" einen umfassenden Katalog zu Baukonstruktionen, Baustoffen, Baumängeln und Maßnahmen sowie Schadensanalysen und Analysemethoden vor. Das Werk liefert Basiswissen zum Umgang mit bestehender Bausubstanz und unterstützt die Planung und die Durchführung von energieeffizienten Sanierungen. Im Buch werden die fachgerechte Analyse und Bewertung vorhandener Bausubstanz erläutert sowie bauteilorientiert die typischen Schwachstellen des Gebäudebestands und die erforderlichen Maßnahmen für die mängelfreie Altbauerneuerung dargestellt. Die Neuauflage berücksichtigt den aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Regelwerke und Gesetze – hier vor allem auch die Vorgaben der EnEV 2014. Die Autoren haben aus der Praxis aktuelle Modellprojekte ergänzt, z. B. zum Thema „Plusenergiehaus im Bestand".

Battran/Linhardt, **Brandschutz kompakt 2015/2016,** Adressen, Bautabellen, Vorschriften, 7. Auflage 2015, 384 Seiten, Preis 29 €.

„Brandschutz kompakt“ ist ein praktisches Nachschlagewerk für den vorbeugenden Brandschutz. Es bietet eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Fachinformationen, die Planer und Ausführende im vorbeugenden Brandschutz ständig griffbereit haben sollten. Kern des Taschenbuchs ist der tabellarische Teil der Fachtechnik mit Zusammenfassungen, Auszügen und Skizzen der wichtigsten Brandschutzvorschriften. Der Adressteil bietet Kontaktdaten zu Produktherstellern, Verbänden und Instituten. Das Kapitel „Vorschriften“ zeigt den aktuellen Stand der wichtigsten Regelungen. Abschließend hilft das Kalendarium bei der Terminplanung. Die Neuausgabe für 2015/2016 wurde in allen Kapiteln auf den neuesten Stand gebracht.

Von der Heyde, **Gestalten mit Beton,** Planungshilfen, Details, Beispiele, 2014, 230 Seiten, Preis 59 €.

In der Neuerscheinung „Gestalten mit Beton“ werden anhand von über 260 Fotos individuelle Architektur- und Gestaltungslösungen mit und aus Beton präsentiert. Neben Ideen und Anregungen werden praktische Planungshilfen und Tipps zur konkreten Realisierung eigener Entwürfe vermittelt. Das Buch erläutert die vielfältigen Möglichkeiten, aber auch die technischen Voraussetzungen und Grenzen von Sichtbeton und Betonwerkstein im Wohn- und Objektbereich. Die Autorin konzentriert sich dabei auf die sicht- und gestaltbare Betonoberfläche im Innen- und Außenbereich und stellt zahlreiche Projektbeispiele im Detail vor. Ferner werden die nötigen Grundlagen materialgerechter Planung vermittelt sowie Schalungstechniken und Fertigteilbauweisen erläutert. Anhand praktischer Planungstipps wird gezeigt, worauf bei Entwurf, Ausschreibung und während der Bauphase besonders zu achten ist.

Huckfeldt/Schmidt, **Hausfäule- und Bauholzpilze,** Diagnose und Sanierung, 2. Auflage 2015, 610 Seiten, Preis 119 €.

Das umfassende, reich bebilderte Handbuch „Hausfäule- und Bauholzpilze“ ist ein praktischer Leitfaden zur Bestimmung von Hausfäule- und Bauholzpilzen an Gebäuden und zur Sanierung von Schäden, die von diesen Pilzen verursacht werden. Das Werk erleichtert Bauherren, Architekten, Sachverständigen und bauausführenden Unternehmern die Diagnose des jeweiligen Schadens und hilft, Fehler bei der Sanierung zu vermeiden. Es beschreibt anschaulich, welche Lebensbedingungen Pilze zum Wachstum brauchen, welche Arten in Gebäuden vorkommen und wie diese zu bestimmen sind. Fast 1.900 Abbildungen, ein umfangreicher Schlüssel zur Pilzbestimmung, ein Glossar, ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie aktuelle Ergebnisse aus Laborversuchen zu Holzfeuchte, Holzabbau und Temperaturansprüchen liefern wichtige Entscheidungshilfen. Die Neuauflage wurde mit Blick auf die neue DIN 68800, Teile 1 bis 4, aktualisiert und erheblich erweitert.

Müller, **Urbane Ressourcen,** aufstocken, verdichten, umnutzen, 2015, 164 Seiten, Preis 55,20 €.

Mit intelligenten Entwürfen und besonderen Konstruktionen lassen sich vermeintlich ungünstige städtische Flächen oder Bestandsgebäude nachhaltig (um)nutzen, erweitern und zugleich für zeitgemäße Wohnformen optimieren. Das Handbuch „Urbane Ressourcen“ zeigt anhand von mehr als 270 Fotos und Zeichnungen die Möglichkeiten, aber auch die besonderen Zwänge, Fallstricke und Besonderheiten beim Nachverdichten im Bestand. Die bauordnungs- und nachbarrechtlichen Vorgaben werden zusammengefasst. Außerdem werden die Anforderungen an Statik, Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz erläutert und durch praktische Hinweise zu Grundrissorganisation, Erschließung, Baukonstruktion ergänzt. Beispielprojekte mit vielen Fotos, Zeichnungen und Details präsentieren besondere Lösungen im Bestand und liefern Ideen, Anregungen und konkrete Planungstipps für eigene Projekte.

VDE-Verlag, Berlin

Hartmann, **Baubiologische Haustechnik,** Lüftung, Wasser, Heizung, Strom, 2015, 393 Seiten, Preis 58 €.

Dieses Buch betrachtet die gesamte Haustechnik unter systemischem Aspekt. Es stellt konkrete technische Möglichkeiten vor, die Bereiche Wärme, Elektro, Lüftung und Sanitär nach baubiologischen Kriterien nicht produktorientiert, sondern funktionsorientiert und symbiotisch miteinander zu verknüpfen. Ausgehend von der handwerklichen Tradition und der Biologie des Menschen untersucht das Werk die Ursachen der Bedürfnisse des Menschen am Wohnen. Und statt daraufhin nach der neuesten technischen Errungenschaft zu suchen, die den Energieverbrauch und den Instandhaltungsaufwand im Haus weiter erhöhen, erarbeitet es baulich-konstruktive Lösungen, um vorhandene Kräfte zu nutzen und eine technische Überfrachtung und Fremdbestimmung des Lebensumfelds zu vermeiden. So steht dementsprechend der dezentrale Einsatz erneuerbarer Energiequellen ebenso im Fokus wie die Symbiose von Technik und Baukonstruktion. Im Sinne der Nachhaltigkeit und Wertschöpfung beleuchtet dieses Buch den generellen Umgang mit Ressourcen im Wohnumfeld sowie Möglichkeiten der Wiederverwertung von Bauteilen, Materialien und Komponenten. Ein konkretes Projektbeispiel, das sich wie ein roter Faden durch sämtliche im Buch vorgestellte Technikbereiche zieht, veranschaulicht die Herangehensweise an eine baubiologische Konzeptentwicklung.

Jackisch, **Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik,** Das Zusammenwirken der am Bau Beteiligten unter Berücksichtigung der Bauordnung, Bauvorlagenverordnung, Feuerungsverordnung, Hochhausrichtlinie, Garagenstellplatzverordnung, Verkaufsstättenverordnung, Versammlungsstättenverordnung und anderer wichtiger Verordnungen, 2. Auflage 2015, 283 Seiten, Preis 29 €.

In dem Buch „Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik“ werden wichtige Inhaltspunkte zu den Themen Vertragsgestaltung beim Ingenieurvertrag, Leistungsverzeichnis, Angebot, Auftrag, Aufmaß, Rechnungsstellung an Beispielen aus dem Bereich der Elektrotechnik gezeigt. Beispielhaft werden für die Errichtung von Telekommunikationsanlagen und Brandmeldeanlagen notwendige praktische Abstimmungsvorgänge der am Bau Beteiligten dargestellt. In der Neuauflage werden die in den Verordnungen geforderten Bestandteile des anlagentechnischen Brandschutzes noch umfassender berücksichtigt. Das Buch zeigt am Beispiel der Bayerischen Bauordnung wichtige Verordnungen und Richtlinien aus dem Bereich der Elektrotechnik auf. Am Beispiel der Bauvorlagenverordnung Bayern werden alle wesentlichen Merkmale und Anforderungen an Bauvorlagen beschrieben und Zusammenhänge zu den Verordnungen mit besonderem Augenmerk auf die elektrotechnischen Anlagen dargestellt. Das Buch versteht sich dabei, ausgehend von der Bayerischen Bauordnung, als Wegweiser durch alle Landesbauordnungen.

Söllner, **Die Vor-Ort-Energieberatung,** Schritt für Schritt zum Gutachten, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage 2015, 393 Seiten, Preis 24,90 €.

Steht eine energetische Sanierung eines Gebäudes an, ist die Mitwirkung eines Energieberaters stets von Vorteil. Sollen KfW-Fördermittel in Anspruch genommen werden, ist eine Energieberatung nach wie vor sogar Pflicht. Die Mindest-Anforderungen an eine solche Vor-Ort-Beratung hält eine Richtlinie, aktuell von 2012, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fest. Wie diese Vor-Ort-Energieberatung in der Praxis genau aussehen kann, wird in vorliegendem Buch beschrieben. Es folgt in seiner Gliederung dem Ablauf einer Beratung. Von der Vorbereitung des Termins über die Informationsgewinnung und die Berechnung bis zur Berichterstellung wird jeder Schritt detailliert und anhand von Beispielen dargestellt. Ein reales Gutachten eines Einfamilienhauses sowie Informationen über Förderprogramme runden die Ausführungen ab. In der vorliegenden zweiten Auflage sind sämtliche aktuellen Anforderungen aus gesetzlichen Regelungen sorgfältig eingearbeitet. Nützliche Hinweise und Erfahrungswerte des Autors flossen in die Darstellung ein und geben dem Fachmann vor Ort das nötige Rüstzeug, um eine Energieberatung sicher zu absolvieren.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Gehrlein/Witt/Volmer, **GmbH-Recht in der Praxis,** Handbuch, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, XXXVII, 606 Seiten, Preis 109 €, Recht, Wirtschaft, Steuern, ISBN 978-3-8005-158-6.

Das leicht verständliche Buch informiert über die wesentlichen Grundzüge des GmbH-Rechts, von der Gründung bis zur Liquidation der Gesellschaft. Das Werk behandelt u.a. verstärkt die Fragen der Vertragsgestaltung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die BGH-Rechtsprechung, etwa zur Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung sowie zum Umfang des Gutglaubensschutzes beim Erwerb eines GmbH-Anteils gelegt. Neben der Gesellschafterfinanzierung nach derzeitigem Recht wird auch das für Altfälle weitergeltende Eigenkapitalersatzrecht dargestellt.

Hey/Forst, **AGG – Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar, 2., neu bearbeitete Auflage 2015, XVI, 1.010 Seiten, Preis 119 €, Recht, Wirtschaft, Steuern, ISBN 978-3-8005-3278-0.

Der praxisnahe Kommentar behandelt die Probleme der einzelnen Paragraphen des Gesetzes systematisch, ordnet es einleitend in die Gesamtrechtsordnung ein und berücksichtigt auch die zivilrechtlichen Aspekte. Die neuen Entscheidungen zu diskriminierungsrechtlichen Fragestellungen werden in der Neuauflage dargestellt und auf ihre praktische Relevanz hin ausgewertet. Im Kommentarteil werden die sieben Diskriminierungsmerkmale definiert und mit zahlreichen Beispielen veranschaulicht. Eine Entschädigungstabelle gibt einen Überblick über die bisher von den Gerichten zugesprochenen Entschädigungen. Schwerpunkte bilden das praxisrelevante Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und spezifische Rechtfertigungsmöglichkeiten.

Hunold/Wetzling, **Umgang mit leistungsschwachen Mitarbeitern,** 3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015, XVI, 406 Seiten, Preis 79 €, Betriebs-Berater Schriftenreihe Arbeitsrecht, ISBN 978-3-8005-3275-9.

In dem Buch wird das praxisrelevante Problem des Umgangs mit leistungsschwachen Mitarbeitern aus arbeitsrechtlicher wie betriebswirtschaftlicher Sicht beschrieben. Es behandelt die typischen Ursachen für Leistungsschwäche und widmet sich der Frage, wie auftretende Schwächen der Mitarbeiter frühzeitig angesprochen und mit welchen Mitteln ihnen wirksam begegnet werden kann. Präventive Instrumente sowie erforderliche arbeitsrechtliche Abwehrmaßnahmen werden erörtert: Die Neuauflage berücksichtigt die zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung.

Jehle, Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, **Bayerisches Datenschutzgesetz,** Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche, 24. Aktualisierung, Stand März 2015, 226 Seiten, Preis 94,99 €; Gesamtwerk (1.340 Seiten, 1 Ordner) 109,99 € mit Fortsetzungsbezug.

Die 24. Aktualisierung passt den Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung an. Die Videoüberwachung (Art. 21a BayDSG) wurde wesentlich überarbeitet, insbesondere wurden die Folgen eines Verstoßes gegen die Hinweispflicht näher dargelegt. Im Übrigen wurden Art. 2, 9, 12, 14, 16, 17, 19, 20, 25, 26, 30, 33 und 34 BayDSG ergänzt. Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurden insbesondere die Themen „XV. Datenschutz in der Schule“ und „XVIII. Schutz von Sozialdaten“ ausführlicher gestaltet. Der Abschnitt „XII. Datenschutz in der Gemeinde“ des Handbuchs wurde an das überarbeitete Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat des Bayerischen Gemeindetages angepasst. Der Beratungsstand zum Entwurf einer „EU-Datenschutz-Grundverordnung“ wurde näher erläutert.

Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Koch (u.a.), **Technische Baubestimmungen,** 77. Ergänzung, Preis 108,99 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Umweltrecht in Bayern, 155. und 156. Ergänzung, Preis 86,10 € bzw. 87,80 €.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnberger, **Das Abstandsflächenrecht in Bayern,** Systematische Darstellung mit detaillierten Abbildungen, 3. Auflage 2015, 170 Seiten, Preis 32,80 €.

In Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind die Abstandsflächen und Abstände von Gebäuden und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung geregelt. Die Vorschrift mit ihren neun Absätzen wird in diesem Leitfaden detailliert und mit vielen Abbildungen erläutert. Die dritte Auflage berücksichtigt besonders die aktuelle Rechtsprechung zum Abstandsflächenrecht. So wurden unter anderem zahlreiche neue Entscheidungen zu Abstandsflächen bei Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen, überdachten Stellplätzen, Sendemasten sowie Windkraftanlagen eingearbeitet. Das erste Kapitel enthält eine

grundlagenorientierte Einführung, das letzte Kapitel geht auf Abweichungen von den Abstandsflächenvorschriften nach Art. 63 BayBO ein. Vom Begriff des Grundstücks als bürgerlich-rechtliches Buchgrundstück bis zum Drittschutz innerhalb des Rücksichtnahmegebots erläutert der Autor grundsätzliche und spezielle Fragen zum Abstandsflächenrecht des bauordnungsrechtlichen Systems. Das Formular zur Abstandsflächenübernahme des Bayerischen Innenministeriums vom 31.10.2012 und der Wortlaut des Art. 6 BayBO sind außerdem mit abgedruckt. Das Buch hilft allen am Bau Beteiligten, Bauherren, Planern, Sachverständigen, Baubehörden und Nachbarn beim Umgang mit der komplexen Materie sowie bei der rechtssicheren Anwendung der Vorschriften in der Praxis.

Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, **Wohngeldgesetz,** Kommentar, 70. und 71. Lieferung, Stand August 2014, Preis 89 €.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Thimet/Günthert, **Abwasserbeseitigung,** Technik und Recht, 2014, XV, 224 Seiten, Preis 49,80 €, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags, 6, ISBN 978-3-8293-1044-4.

Die Abwasserbeseitigung erfüllt eine zentrale Rolle zum Schutz unserer Gewässer und der Daseinsvorsorge für die Bürger. Sie ist damit eine der bedeutsamsten kommunalen Pflichtaufgaben. Die Abwasseranlagen, allem voran Kanäle und Kläranlagen, stellen dabei in der Regel das größte Vermögen einer Gemeinde dar. Das Buch fasst sowohl die technische als auch die rechtliche Seite der Abwasserbeseitigung auf dem neuesten Stand zusammen.

Sinner/Gassner/Hartlik, **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Strategische Umweltprüfung (SUP),** Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, Erläuterungswerk, 8. Lieferung, Stand Dezember 2014, 220 Seiten, Preis 38,90 €, Loseblattgrundwerk inkl. 1 Ordner, ca. 684 Seiten, ISBN 978-3-8293-0541-9.

RWS Verlag, Köln

Graf-Schlicker, **InsO – Kommentar zur Insolvenzordnung,** 4., neu bearbeitete Auflage 2014, XIX, 1.875 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-8145-2004-9.

Der Kommentar richtet sich nicht nur an die insolvenzrechtlich tätigen Praktiker, sondern auch an diejenigen, die in den zahlreichen Schnittstellenbereichen zum Insolvenzrecht tätig sind. Er bietet eine übersichtliche Kommentierung mit starker Praxisausrichtung, wertet die Rechtsprechung umfassend aus und bezieht auch die einschlägige Literatur zu strittigen Fragen ein. Das Werk enthält erstmals gesonderte Kommentierungen zum Steuerrecht bei den relevanten Vorschriften. Es setzt sich mit den Neuregelungen im Verbraucherinsolvenzrecht und den ersten dazu aufgeworfenen Fragen umfassend auseinander. Der Band befasst sich ebenso mit den geplanten Änderungen zum Konzerninsolvenzrecht. Er bietet einen Überblick über den Inhalt des Regierungsentwurfs und erläutert die darin enthaltenen Einzelregelungen. Für Käufer des Buches steht ein Online-Zugriff auf die gesamte Kommentierung und auf zusätzliche Inhalte unter www.graf-schlicker.de zur Verfügung.

Mohr Siebeck, Tübingen

Büsch, **Der Wettbewerbsgedanke im Energierecht,** Die Diskussion um die Reform des Energiewirtschaftsgesetzes zwischen 1948 und 1973, 2014, XIV, 227 Seiten, Preis 69 €, Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte; 11, ISBN 978-3-16-153402-7.

Der Autor untersucht die Liberalisierungstendenzen in der Energiewirtschaft in den Nachkriegsjahrzehnten und erörtert, woher die alternativen Konzepte stammten, wer die treibenden Kräfte der Diskussion waren und welche Gründe letztlich für die Kontinuität im Energierecht ausschlaggebend waren. Er liefert damit einen Beitrag zum Verständnis der aktuellen Fragestellungen im Energierecht. Bereits 1973 entstand ein Gesetzesentwurf zur Reform des Energiewirtschaftsgesetzes, die Neuordnung des Sektors ist erst ein Vierteljahrhundert später eingeleitet worden und setzt sich bis in die Gegenwart fort.

Ismer, **Klimaschutz als Rechtsproblem,** Steuerung durch Preisinstrumente vor dem Hintergrund einer parallelen Evolution von Klimaschutzregimes verschiedener Staaten, 2014, XXX, 629 Seiten, Preis 129 €, Jus Publicum, Beiträge zum Öffentlichen Recht; 225, ISBN 978-3-16-153166-8.

Um eine Verminderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, werden durch finanzielle Signale auf supranationaler, nationaler und subnationaler Ebene eine Vielzahl von Instrumenten wie EU-Emissionshandel, Stromsteuer, Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien etc. gebildet. Der Autor analysiert diese Instrumente aus juristischer Perspektive, wobei der Schwerpunkt auf rechtspolitischen Optimierungsmöglichkeiten liegt, am Beispiel des Stromsektors. Anschließend werden die Handlungsmöglichkeiten im internationalen Kontext dargestellt, die sich aus der parallelen Entwicklung der Klimaschutzregimes der verschiedenen Staaten ergeben.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 6 **München, 30. Juni 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

16.06.2015 103-S
Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) 319

09.06.2015 1102-S
Änderung der Integrationsbeauftragtenbekanntmachung 324

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

10.06.2015 3003.8-I
Vollzug des Dolmetschergesetzes; öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern 325

26.05.2015 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, ZTV Ew-StB 14 326

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

12.06.2015 7912.5-U
Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen 330

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

23.04.2015 7803.0-L
Änderung der Beratungsanerkennungsrichtlinie 331

20.05.2015 7815-L
Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms 334

20.05.2015 7815-L
Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung 334

01.04.2015 787-L
Richtlinie zur Förderung der Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR) . . . 334

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

22.05.2015 2013.3-A
Änderung der Bekanntmachung über die Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenausschusses für bare Auslagen und Zeitversäumnis 338

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

26.05.2015 Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in München 339

29.05.2015 Änderung des Exequaturs von Herrn Mehreteab Mulugeta Haile 339

11.06.2015 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Prof. Dr. h. c. mult. Roland Berger 339

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

20.04.2015 2038.3.10-A
Studienzeiten 2016/2017 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung 339

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 340

Literaturhinweise 340

Hinweis auf den Betreiberwechsel bei der Datenbank BAYERN-RECHT ab 1. Januar 2016

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Verlag C.H.Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen.

Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich. Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer Fassung zurück bis ins Jahr 2007 stehen weiterhin das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein.

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

103-S

Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 16. Juni 2015, Az. B II 2 - G 49/13 - 5

1. Geltungsbereich

[1]Diese Richtlinien sind maßgeblich für die Formulierung der Gesetze, Verordnungen und Satzungen des Landes. [2]Für veröffentlichte Verwaltungsvorschriften gilt Nr. 8.

2. Aufbau und Bestandteile von Rechtsvorschriften

2.1 Die Gliederungsnummer der Bayerischen Rechtssammlung wird von der Staatskanzlei vergeben.

2.2 [1]Für Stammnormen werden Überschriften festgelegt. [2]Sie bestehen aus der Bezeichnung, aus einer Kurzbezeichnung, wenn die Bezeichnung als Zitiername zu lang ist, sowie einer Abkürzung. [3]Das Wort „Bayern“ oder daraus abgeleitete Wörter sollen – vor allem in Gesetzesabkürzungen – ausschließlich mit „Bay“ abgekürzt werden. [4]„B“ ist als Anfangsbuchstabe den Gesetzesabkürzungen des Bundes vorbehalten und soll in dieser Form im Landesrecht nicht verwendet werden. [5]Änderungsvorschriften erhalten in der Überschrift keine chronologische Zählung.

2.3 [1]Der Überschrift folgt das Ausfertigungsdatum. [2]Bei mehreren erlassenden Stellen ist das Datum der letzten Ausfertigung anzugeben.

2.4 Gesetzentwürfe werden ohne Eingangsformel vorgelegt.

2.5 [1]In der Eingangsformel einer Rechtsverordnung wird das etwa nötige Einvernehmen einer Stelle oder die Zustimmung durch den Landespersonalausschuss angegeben, nicht aber anderweitig durchgeführte Anhörungen und Beteiligungen. [2]Das Zitiergebot (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes) ist sowohl bei der Nutzung bundesrechtlicher als auch landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen zu beachten. [3]In der Eingangsformel wird das Vollzitat nach Nr. 4.1 verwendet. [4]Es wird die letzte Änderung der Stammnorm als solcher, nicht die der jeweils konkreten Ermächtigungsgrundlage angegeben. [5]Die Eingangsformel umfasst auch die Angabe etwa nötiger Subdelegationsnormen.

2.6 [1]Stammgesetze werden in Artikel gegliedert, Stammverordnungen in Paragraphen. [2]Auf Satzungen finden grundsätzlich die für Verordnungen geltenden Redaktionsvorschriften Anwendung. [3]Artikel und Paragraphen können in Absätze, Nummern und Buchstaben – in dieser Reihenfolge – untergliedert werden. [4]Bei Absätzen ist die erste Zeile mit einer eingeklammerten arabischen Zahl zu versehen und einzurücken. [5]Mehrere Sätze eines jeden Absatzes werden durch voran- und hochgestellte Zahlen nummeriert. [6]Bei Verwendung von Nummern oder Buchstaben wird ein hängender Einzug verwendet. [7]Buchstabenzusätze bei der Zählbezeichnung einer Gliederungseinheit – zum Beispiel Art. 33a – sind bei Erstregelungen zulässig für Übergangsregelungen, die nach einer kurzen Frist wieder aufgehoben werden sollen, oder für Folgeänderungen nach Nr. 2.8 Satz 2.

2.7 Änderungsvorschriften werden in Paragraphen gegliedert.

2.8 [1]Mantelnormen sind bei Neuerlass oder Ablösung von Stammnormen grundsätzlich zu vermeiden. [2]Folgeänderungen anderer Normen sind gesammelt in einem Artikel oder Paragraphen in die Stammnorm aufzunehmen.

2.9 [1]Von einer deklaratorischen Neubekanntmachung eines Normtextes ist grundsätzlich abzusehen. [2]Die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen.

2.10 [1]Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss für das Inkrafttreten jeder Vorschrift ein konkretes Datum genannt werden. [2]Es ist weder ein bedingtes Inkrafttreten zulässig noch Formeln wie „tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft“ oder Ähnliches. [3]Gleiches gilt für das Außerkrafttreten. [4]Bewehrte Vorschriften dürfen nach Art. 50 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) nicht rückwirkend erlassen werden und sollen nach Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG befristet werden.

3. Sprache

3.1 [1]Der Staatsregierung, dem Ministerpräsidenten, den Staatsministerien und nachgeordneten Behörden und Gerichten wird der Zusatz „Bayerisch“ in der jeweiligen Beugung nur in der Überschrift, Einleitungs- und Schlussformel beigefügt. [2]Mehrere Staatsministerien werden grundsätzlich in der in Nr. 7.2, mehrere Regierungsbezirke in der in Nr. 7.3 genannten Reihenfolge aufgeführt.

3.2 [1]Bei der Änderung von Stammnormen werden Textteile, die von den Änderungen nicht betroffen sind, nicht an die neue Rechtschreibung angepasst. [2]Stammnormen, die grundsätzlich noch keine geschlechtergerechten Formulierungen aufweisen, behalten bei nur punktuellen Änderungen durchgängig diese sprachliche Gestaltung.

3.3 [1]Artikel werden mit „Art.“, Paragraphen mit „§“, bei Mehrzahl „§§“, Absätze mit „Abs.“, Nummern mit „Nr.“ bzw. „Nrn.“, Buchstaben mit „Buchst.“ abgekürzt, wenn eine Zählbezeichnung folgt. [2]Das Wort „Seite“ wird mit „S.“ und die Vom-Hundert-Angabe mit „%“ abgekürzt. [3]Auch im laufenden Text einer Vorschrift können übliche Abkürzungen für Maße, Gewichte etc. in Verbindung mit einer Zahl verwendet werden, zum Beispiel „kg“, „m^2“, „€“.

3.4 Nr. 2.4 der Organisationsrichtlinien bleibt unberührt.

4. Zitierung und Verweisung

4.1 [1]Das Vollzitat von Vorschriften umfasst den Zitiernamen, die Abkürzung, das Datum der Ausfertigung, die Fundstelle, die Gliederungsnummer der Bayerischen Rechtssammlung und gegebenenfalls die letzte Änderung. [2]Bei Vorschriften, die in der Bayerischen Rechtssammlung von 1983 im Volltext aufgenommen sind, wird die Fundstellenangabe mit der Gliede-

rungsnummer wie folgt formuliert: „in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS …) veröffentlichten bereinigten Fassung“. [3]Für das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ wird der Zitiername „Grundgesetz“ und für die „Verfassung des Freistaates Bayern“ der Zitiername „Verfassung“ verwendet.

4.2 [1]In Verweisungen werden Rechtsnormen grundsätzlich mit dem Zitiernamen und bei mehrfachen Verweisungen mit der Abkürzung benannt. [2]Fehlen weitere Angaben oder wird beim Vollzitat anstelle der letzten Änderung „in der jeweils geltenden Fassung“ verwendet, handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf den jeweils geltenden Rechtsstand der Norm. [3]Für eine statische Verweisung wird entweder das Vollzitat verwendet oder wahlweise dem Zitat die Angabe „in der am … *(Datum)* geltenden Fassung“ angefügt.

4.3 [1]Rechtsakte der Europäischen Union werden nur mit der Bezeichnung „Verordnung“, „Richtlinie“, „Entscheidung“ etc. und mit folgenden weiteren Angaben zitiert:

1. bis Ende 2014 erstmals veröffentlichte
   a) Verordnungen:

      mit der in Klammern gesetzten Abkürzung des zugrunde liegenden Vertrags (Vertragskürzel) und der Bezugsnummer, bestehend aus der Abkürzung „Nr.“, der Ordnungsnummer und der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses,

      Beispiel: Verordnung (EG) Nr. 490/2007

   b) sonstige Rechtsakte:

      mit der Bezugsnummer, bestehend aus der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses, der Ordnungsnummer und dem Vertragskürzel bzw. der Abkürzung für das erlassende Organ,

      Beispiele: Richtlinie 2004/81/EG
      Rahmenbeschluss 2006/960/JI

2. ab 2015 erstmals veröffentlichte Rechtsakte:

   mit dem Vertragskürzel und der Bezugsnummer, bestehend aus der vierstelligen Jahreszahl des Erlasses und der Ordnungsnummer.

   Beispiele: Verordnung (EU) 2015/490
   Richtlinie (EU) 2016/121

[2]Fehlen weitere Angaben, handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf den jeweils geltenden Rechtsstand der europäischen Norm. [3]Für eine statische Verweisung wird dem Zitat die Angabe „in der am … *(Datum)* geltenden Fassung“ angefügt. [4]Grundsätzlich ist eine statische Verweisung auf das Recht der Europäischen Union einer dynamischen Verweisung vorzuziehen. [5]Diese Zitierweise gilt auch bei der Umsetzung europarechtlicher Zitiergebote. [6]Soweit sich für einen Rechtsakt der Europäischen Union eine nichtamtliche Kurzbezeichnung eingebürgert hat – zum Beispiel Dienstleistungsrichtlinie für die Richtlinie 2006/123/EG – oder in einer Stammnorm eigens eingeführt wurde, kann diese in geeigneter Form verwendet werden, wenn dabei die Eindeutigkeit des Normzitats gewahrt bleibt und zumindest beim ersten Zitat innerhalb einer Stammnorm auch die Angaben nach Satz 1 enthalten sind.

4.4 Auf Internetadressen darf in Rechtsvorschriften weder statisch noch dynamisch verwiesen werden.

5. Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundes

[1]Im Übrigen richtet sich die Formulierung aller Rechtsvorschriften des Landesrechts, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, nach den Teilen B bis E und G des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (HdR) in der jeweils geltenden Fassung. [2]Ein fiktives Muster mit Formulierungsbeispielen findet sich in der **Anlage.**

6. Verfahren

6.1 [1]Die Staatskanzlei prüft die Rechtsförmlichkeit aller einschlägigen Entwürfe anhand dieser Redaktionsrichtlinien (formelle Normprüfung). [2]Im Interesse einer einheitlichen Formulierungspraxis entscheidet sie in Zweifelsfragen.

6.2 [1]Ausfertigungen veranlasst bei Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung als Kollegialorgan die Staatskanzlei, bei allen anderen Rechtsvorschriften der jeweils zuständige Geschäftsbereich. [2]Die für die Ausfertigung zuständige Stelle fügt die jeweils nötige Schlussformel ein. [3]Die Schlussformel umfasst nur Ort, Ausfertigungsdatum und das ausfertigende Mitglied der Staatsregierung.

6.3 [1]Etwaige Druckfehler im Verkündungsblatt berichtigt die jeweilige Redaktion ohne Unterschrift. [2]Sonstige offenbare Unrichtigkeiten berichtigt bei Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung als Kollegialorgan der Amtschef der Staatskanzlei, bei allen übrigen Rechtsvorschriften der Amtschef des Ressorts, das die Vorschrift ausgefertigt hat.

7. Abkürzungen

Nachfolgende Abkürzungen können über Randnrn. 140 ff. HdR hinaus ohne weitere Erläuterung verwendet werden.

7.1 Verkündungsblätter und Rechtssammlungen

Allgemeines Ministerialblatt	AllMBl.
Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L/C	ABl. L/C
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	FMBl.
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	KWMBl.
Bayerische Rechtssammlung	BayRS
Bayerischer Staatsanzeiger	StAnz.
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt	GVBl.
Bayerisches Justizministerialblatt	JMBl.
Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band I–IV und Ergänzungsband	BayBS I–IV, ErgB
Bundesanzeiger	BAnz.

Bundesgesetzblatt I–III	BGBl. I–III
Gemeinsames Ministerialblatt	GMBl.
Reichsgesetzblatt	RGBl.
Frühere, inzwischen eingestellte Verkündungsblätter	*[Tradierte Abkürzung]*

7.2 Bayerische Ministerialverwaltung

Ministerpräsident	MPr	
Staatskanzlei	StK	
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	StMI	IM
Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	OBB	
Staatsministerium der Justiz	StMJ	JM
Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	StMBW	KM
Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	StMFLH	FM
Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	StMWi	WM
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	StMUV	UM
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	StMELF	LM
Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	StMAS	AM
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	StMGP	GM

7.3 Regierungsbezirke

Oberbayern	OBay.
Niederbayern	NBay.
Oberpfalz	OPf.
Oberfranken	OFr.
Mittelfranken	MFr.
Unterfranken	UFr.
Schwaben	Schw.

7.4 Sonstige Abkürzungen können grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie – über den konkreten Nutzerkreis der Norm hinaus – allgemein bekannt und üblich sind oder wenn sie in der Norm ausnahmsweise als solche konkret eingeführt wurden, um die Lesbarkeit zu verbessern.

8. Veröffentlichte Verwaltungsvorschriften

8.1 [1]Die Gliederungsnummer von Verwaltungsvorschriften richtet sich nach dem Gliederungsplan für bayerische staatliche Verwaltungsvorschriften. [2]Nach der Überschrift sind die erlassende Stelle, das Unterschriftsdatum und das Aktenzeichen anzugeben.

8.2 [1]Verwaltungsvorschriften werden grundsätzlich nach Nummern gegliedert. [2]Für mehrere Gliederungsebenen wird die dezimale Gliederung verwendet, also 1., 1.1, 1.1.1 etc.; Nr. 2.6 Satz 7 gilt entsprechend. [3]Alle Textabschnitte beginnen an derselben Fluchtlinie. [4]Zwischenüberschriften können verwendet werden, soweit es der Übersichtlichkeit dient.

8.3 [1]Mehrere Sätze innerhalb einer Nummer werden durch voran- und hochgestellte Zahlen nummeriert. [2]Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und vor die Interpunktion zu setzen.

8.4 [1]Im Übrigen wird empfohlen, sich für die Formulierung von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich an den Nrn. 2 bis 5 und 7 zu orientieren. [2]Auf Internetadressen darf in Verwaltungsvorschriften verwiesen werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Änderung der dort hinterlegten Inhalte nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen kann, die für den Erlass der Verwaltungsvorschrift zuständig ist.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

9.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR) vom 6. August 2002 (AllMBl. S. 595, StAnz. Nr. 35, Beilage 5), die zuletzt durch Nr. I der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 (AllMBl. S. 549) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

Anlage
(zu Nr. 5 Satz 2)

Muster
für den Entwurf einer fiktiven Stammverordnung einschließlich Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften

1234-5-S

Verordnung
zur Regelung von Sachverhalten
(Sachverhalteregelungsverordnung – SRV)[1]

vom …

Auf Grund

– des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Zitiergesetzes (ZitG) vom 11. Februar 2015 (GVBl. S. 123, BayRS 1234-2-S), das

[1] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/34.

zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2015 (GVBl. S. 234) geändert worden ist,

– des Art. 2 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 206 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

– des Art. 1f Satz 2 Halbsatz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 30 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

– des Art. 37q Abs. 5 Satz 1 Alternative 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und

– des § 8 Abs. 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 17. März 2015 (GVBl. S. 28) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

[Eine Inhaltsübersicht nachfolgenden Musters wird für eine Stammnorm erst ab ungefähr 20 Artikeln oder Paragraphen erstellt. Sie wird stets kleiner und – außer der Überschrift „Inhaltsübersicht“ – ohne Fettdruck gedruckt.]

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeines

Kapitel 1
Formulierungspraxis und Auslegung

Abschnitt 1
Grundsatzfragen

§ 1 Grundsätze
§ 2 Auslegung

Abschnitt 2
Vollzugsfragen

§ 3 Anhörung
§ 4 …

… [es folgt nach gleichem Muster die Inhaltsübersicht der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen bei einer Verordnung bzw. Artikel bei einem Gesetz] …

§ 19 …
§ 20 Gebühren

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 20a Änderung weiterer Rechtsvorschriften
§ 21 Übergangsvorschrift
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeines

Kapitel 1
Formulierungspraxis und Auslegung

Abschnitt 1
Grundsatzfragen

§ 1
Grundsätze

(1) [1]Bei der Formulierung von Rechtsnormen werden alle relevanten Auswirkungen berücksichtigt. [2]Dazu zählen auch

1. Bedeutendes und
2. Folgenschweres, insbesondere
   a) Wesentliches oder
   b) Weitreichendes.

[3]Weitreichend nach Satz 2 Nr. 2 Buchst. b sind auch Sachverhalte, die tiefgreifend sind.

(2) Soweit nach Art. 4 des Zitiergesetzes eine Regelungspflicht besteht, erfolgt die Regelung durch die zuständige Stelle.

§ 2
Auslegung

Bei der Auslegung von Vorschriften ist § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden und im Einzelnen dem Vollzug zugrunde zu legen.

Abschnitt 2
Vollzugsfragen

§ 3
Anhörung

…

… [es folgt nach gleichem Muster der Text der weiteren Teile, Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte und Paragraphen] …

§ 20
Gebühren

…

Teil 4
Schlussvorschriften

§ 20a
Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Zitierungsausführungsverordnung vom 22. April 2015 (GVBl. S. 151, BayRS 1234-3-S) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(ZitAV)“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
      „§ 1 Zitierungen“.
   b) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 2 Wiederholte Zitierung“.

c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 2 bis 5 werden die Angaben zu den §§ 3 bis 6.

d) Die Angabe zu dem bisherigen § 6 wird die Angabe zu § 7 und das Wort „ , Außerkrafttreten“ wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zitierungen

[1]Zitierungen erfolgen stets korrekt. [2]Die Bestimmungen des Zitiergesetzes sowie des Art. 34 der Verordnung (EU) 2015/45 in der am 1. März 2015 geltenden Fassung sind zu beachten.“

4. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2
Wiederholte Zitierung

Für wiederholte Zitierungen gilt § 1 entsprechend.“

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Zitation unrichtig“ durch die Wörter „Zitierung richtig“ und wird das Komma nach dem Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „andere“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ , außer es ist etwas anderes geregelt“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „gilt Art. 74“ durch die Wörter „gelten die Art. 73 und 74“ ersetzt.

bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 43a Nr. 2“ durch die Wörter „§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Satz 2“ durch die Wörter „§ 17 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.

ccc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

cc) Die Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.

dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 2 und das Wort „entsprechend“ wird angefügt.

ee) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1, Satz 3 Nr. 2 Buchst. b und c sowie Nr. 5 wird jeweils das Wort „gültige“ durch das Wort „geltende“ ersetzt.

bb) Die Sätze 6 und 7 werden durch folgenden Satz 6 ersetzt:

„[6]Abs. 1 gilt entsprechend.“

e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

‚(5) [1]Die Bayerische Verfassung wird als „Verfassung“ zitiert. [2]Die Abkürzung „BV“ wird nicht verwendet.‘

6. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

7. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Waschmaschinenverordnung (WaschmV) vom 18. August 2006 (GVBl. S. 2436, BayRS 2346-1-2-I), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. Juli 2012 (GVBl. S. 2286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Abs. 1.

2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Örtlich zuständig ist für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben die Regierung von Niederbayern, für die Oberpfalz sowie Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken die Regierung von Unterfranken.“

(3) § 2 der Fluglärmschutzverordnung Ententeich (FluLärmVEtT) vom 16. Januar 2013 (GVBl. S. 3005, BayRS 96-1-22-I) wird aufgehoben.

§ 21
Übergangsvorschrift

Für alle Anträge, die vor dem … *(einsetzen Datum des Inkrafttretens der Verordnung)* bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, gilt nichts anderes als für die nach diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge.

§ 22
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Verordnung tritt am … in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt § 20a Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. [3]§ 20a tritt am … *(einsetzen Datum einen Monat nach dem in Satz 1 vorgesehenen Inkrafttreten)* außer Kraft.

(2) Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Zitiergesetzes (Zweite Zitierungsausführungsverordnung – 2. ZitAV) vom 30. April 2015 (GVBl. S. 152, BayRS 1234-4-S) tritt mit Ablauf des 30. August 2015 außer Kraft.

München, den

Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr

Dr. Franz Mustermann, Staatsminister

Auf ein Musterbeispiel für die Formulierung einer Verwaltungsvorschrift wird verzichtet. Hierfür können die Redaktionsrichtlinien selbst als Beispielsfall herangezogen werden.

1102-S

Änderung der Integrationsbeauftragtenbekanntmachung

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 9. Juni 2015 Az.: B II 2 - G 40/13 - 2

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Stellung des oder der Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung (Integrationsbeauftragtenbekanntmachung – IntB) vom 17. Februar 2009 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 9), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2013 (AllMBl S. 435), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Worte „dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zugeordnet, bei dem“ durch die Worte „der Staatskanzlei zugeordnet, bei der“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Worte „das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Worte „die Staatskanzlei“ ersetzt.
2. Nr. 7 Satz 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

3003.8-I

Vollzug des Dolmetschergesetzes; öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. Juni 2015 Az.: IA3-1041-4-1

Zur Sprachenübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke werden aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 320 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), Dolmetscher und Übersetzer für das Gebiet des Freistaats Bayern von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 DolmG). Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz[1)] hat dazu die Bekanntmachung zur Ausführung des Dolmetschergesetzes (Dolmetschergesetzausführungsbekanntmachung – DolmGABek) vom 11. März 2010 (JMBl S. 17) erlassen. Auf sie wird hingewiesen.

Zum Vollzug des Dolmetschergesetzes wird bestimmt:

1. Es wird gebeten, entsprechend Nr. 8 DolmGABek zu verfahren, die zur Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern Folgendes bestimmt:

   „8.1 [1]Sprachübertragungen für gerichtliche und behördliche Zwecke sollen grundsätzlich nur Dolmetscher und Übersetzer vornehmen, die in der länderübergreifenden Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen sind. [2]Aus der Datenbank geht hervor, in welchem Land ein öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher (Übersetzer) tätig ist. [3]Bei nur vorübergehend und gelegentlich tätigen Dolmetschern und Übersetzern ist die Bestellungs- und Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaats aus der Datenbank ersichtlich.

   8.2 [1]Andere geeignete Dolmetscher und Übersetzer können herangezogen werden, wenn eingetragene Dolmetscher und Übersetzer nicht zur Verfügung stehen oder wenn deren Heranziehung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. [2]Ohne ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Richters, Staatsanwalts oder Rechtspflegers sollen die Geschäftsstellen die Ladung oder Beauftragung eines nicht eingetragenen Dolmetschers oder Übersetzers nicht bewirken."

2. Sind aus der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank keine geeigneten Dolmetscher und Übersetzer festzustellen, so können Auskünfte

   – beim Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ), Landesverband Bayern e. V., Rottmannstr. 11, 80333 München, Telefon 089 283330, Telefax 089 2805451

   sowie für das Gehörlosendolmetscherwesen

   – beim Landesverband Bayern der Gehörlosen e. V., Schwanthalerstr. 76, 80336 München, Telefon 089 5438111, Telefax 089 5439792 oder

   – beim Berufsfachverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Bayern e. V., Postfach 14 01 43, 80451 München, Telefon 089 37506716, Telefax 089 37507683

   eingeholt werden.

   Ergänzend hierzu wird, um den besonderen Anforderungen und Bedürfnissen des Polizeidienstes gerecht zu werden, beim Bayerischen Landeskriminalamt die ausschließlich für die Bayerische Polizei verfügbare Auskunfts- und Verwaltungsdatei „Dolmetscher" (DOLME) geführt. Auf die jeweils gültige Errichtungsanordnung wird hingewiesen. Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit eines Dolmetschers oder Übersetzers sowie die Eintragung in die Auskunfts- und Verwaltungsdatei „Dolmetscher" erfolgt durch die Polizei. Darüber hinaus werden bei der Bayerischen Polizei keine örtlichen oder regionalen Dolmetscherdateien geführt.

3. Art. 11 Abs. 2 DolmG legt den Wortlaut des Bestätigungsvermerks fest, mit dem die öffentlich bestellten Übersetzer und Dolmetscher (die Bestellung als Dolmetscher schließt in Bayern die Bestellung als Übersetzer mit ein – vgl. Art. 1 Abs. 2 DolmG) die Richtigkeit und Vollständigkeit einer von ihnen gefertigten oder geprüften Sprachenübertragung bestätigen.

4. Werden Gründe bekannt, die nach Art. 9 Abs. 2 DolmG den Widerruf der öffentlichen Bestellung eines Dolmetschers oder Übersetzers rechtfertigen, insbesondere, wenn wiederholt mangelhafte Übertragungen ausgeführt werden, so sollen diese dem für den Widerruf zuständigen Präsidenten des Landgerichts mitgeteilt werden.

5. Zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Dolmetscher" oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin" bzw. „Staatlich geprüfter Übersetzer" oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin" ist berechtigt, wer die Dolmetscherprüfung bzw. Übersetzerprüfung abgelegt hat (Art. 15 Abs. 3 DolmG). Zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher bzw. Übersetzer für ... [Angabe der Sprache, für die er bestellt ist]" oder der Bezeichnung „Öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin bzw. Übersetzerin für .... [Angabe der Sprache, für die sie bestellt ist]" (Art. 5 DolmG) ist berechtigt, wer als Dolmetscher (Übersetzer) öffentlich bestellt ist. Da in Bayern die Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung mit einschließt, ist es auch zulässig, wenn die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Übersetzer und Dolmetscher für ..." oder „Öffentlich bestellte Übersetzerin und Dolmetscherin für ..." geführt wird. Andere Personen dürfen sich nicht als öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher oder Übersetzer bezeichnen und auch keine Bezeichnung führen, die damit verwechselt werden kann. Die (vorsätzliche) Zuwiderhandlung kann nach Art. 12 DolmG mit Geldbuße geahndet werden. Zuständig ist dafür nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ZuVOWiG die Regierung.

6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

   Mit Ablauf des 30. Juni 2015 tritt die Bekanntmachung zum Vollzug des Dolmetschergesetzes vom 5. Mai 2000 (AllMBl S. 400) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

1) Nunmehr: Staatsministerium der Justiz

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, ZTV Ew-StB 14

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 26. Mai 2015 Az.: IID9-43411-001/12

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2014

1. Allgemeines

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991“ (ZTVEw-StB 91) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014“ (ZTV Ew-StB 14) vor.

Inhaltlich wurden unter anderem in allen Abschnitten die Verweise auf die derzeit gültigen europäischen und nationalen Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Bezüge zum aktuellen Technischen Regelwerk aktualisiert.

2. Anwendung

Die ZTV Ew-StB 14 samt bekanntmachendem ARS Nr. 09/2014 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die ZTV Ew-StB 14 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die ZTV Ew-StB 14 samt bekanntmachendem ARS Nr. 09/2014 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Außerkrafttreten

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014“ (ZTV Ew-StB 14) ersetzen die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 1991“ (ZTVEw-StB 91). Die ZTVEw-StB 91 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19. November 1991 (AllMBl S. 910) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV Ew-StB 14 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5283
FAX +49 (0)228 99-300-807 5283

ref-stb28@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und –bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2014

Sachgebiet 03.6: Erd- und Grundbau, Entwässerung, Landschaftsbau; Entwässerung des Straßenkörpers, Oberflächenentwässerung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)

Bezug: ARS Nr. 05/1991 vom 28. Januar 1991 - StB 26/38.67.00/5 Va 91
Aktenzeichen: StB 28/7182.8/3-ARS-14/09/2327427
Datum: Bonn, 09.11.2014
Seite 1 von 3

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, (ZTV Ew-StB 14) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden und präzisieren u. a. die DIN 18 306 (Entwässerungskanalarbeiten) für die bauvertragliche Anwendung.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Inhaltlich wurden in allen Abschnitten die Verweise auf die derzeit gültigen europäischen und nationalen Normen für Baustoffe und Bauteile sowie die Bezüge zum aktuellen Technischen Regelwerk aktualisiert. Darüber hinaus wurden in den Abschnitten 3, 4 und 5 Ausführungstoleranzen und Regelungen zur Bauausführung neu definiert. Hierzu zählen neue Regelungen zu Straßengräben mit rauer Sohlbefestigung (Abschnitt 4.4) sowie Anforderungen an die Höhenlage von Kastenrinnen, Schlitzrinnen, monolithisch gefertigten Rinnen und Aufsätze für Straßenabläufe. Im Abschnitt 7.3 werden erstmals Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sanierung von Rohrleitungen beschrieben und ein Bezug zum DWA-Regelwerk hergestellt.

Für Sickeranlagen werden Präzisierungen vorgenommen, die maßgeblich für die Wahl von Baustoffen und Bauweisen sind, um insbesondere eine dauerhafte Funktionsfähigkeit bei Versinterungs- (Ausfällung von Calciumkarbonat) oder Verockerungsgefahr (Ausfällung von Eisenocker) sicherzustellen. Zur Beurteilung der Versinterungsgefahr können Messungen des Kalium-Karbonatanteils, der Ionenstärke, der Wassertemperatur und des pH-Werts erfolgen. Als Indikator dient das daraus bestimmbare Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht. Zur Beurteilung der Verockerungsgefahr dienen Messungen des Redoxpotenzials, des pH-Werts sowie die Bestimmung der Eisenionenkonzentration. Bei Versinterungs- oder Verockerungsgefahr und bei größeren Sickerwasserzuflüssen können nach dem neu formulierten Abschnitt 9.3 nun auch alternativ Sickergräben angeordnet werden.

Bei der Anordnung einer Planumssickerschicht ist zu beachten, dass diese nicht auf die Dicke der Frostschutzschicht angerechnet werden darf (Abschnitt 9.4.1). Für Absetz- und Regenklärbecken, die als Erdbecken mit natürlicher oder künstlicher Dichtung ausgeführt werden, darf der Durchlässigkeitsbeiwert der Dichtung $k_f=10^{-8}$ m/s nicht überschreiten (Abschnitt 13.2). Als weitere Bauwerke zur Behandlung des Wassers werden neue Richtlinien und Vertragsbedingungen für Retentionsbodenfilter ergänzt (Abschnitt 13.4), gleiches gilt für die neu aufgenommenen Versickerungsflächen nach Abschnitt 14.2. Weitere Präzisierungen werden zu den Maßnahmen bei Baustelleneinrichtung und Baudurchführung in Wasserschutzgebieten in Abhängigkeit der betroffenen Schutzzone vorgenommen, die bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten auf Basis der Anforderungen nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) zu beachten sind.

Ich gebe die ZTV Ew-StB 14 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV Ew-StB 14 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 05/1991 hebe ich auf.

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden. Das Notifizierungsverfahren für die ZTV Ew-StB 14 wurde unter der Nr. 2013/534/D durchgeführt.

Die ZTV Ew-StB 14 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur SD 14

Beglaubigt:
Ziegler
Angestellte

Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie

7912.5-U

Änderung der Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 12. Juni 2015 Az.: 64f-U8667.21-2013/1-21

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien zur Förderung von Wanderwegen und deren Beschilderung, von Unterkunftshäusern und von Grün- und Erholungsanlagen (Förderrichtlinien für Wanderwege, Unterkunftshäuser und Grün- und Erholungsanlagen – FöR-WaGa) vom 24. April 2014 (AllMBl S. 315) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Zusatz „http://www.lgs.de“ die Worte „vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf der Basis der Regelungen in Nr. 3.3“ eingefügt.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Grün- und Erholungsanlagen

Zuwendungsempfänger ist jeweils die Kommune, auf deren Grundeigentum oder ihr kraft Vertrags langfristig zur Verfügung stehenden Flächen die dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen anlässlich einer Gartenschau hergestellt werden und die die Ausgaben trägt.

Voraussetzung für die Förderung der Investitionskosten der dauerhaften Grün- und Erholungsanlage ist, dass der Kommune im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Zuschlag zur Ausrichtung der Gartenschau erteilt ist. Der Zuschlag ist im Rahmen des jeweiligen Bewerbungsverfahrens der Kommune zu erteilen, die mit ihrem Gartenschaukonzept die nachfolgenden Zielsetzungen und Kriterien am besten erfüllt.

Zielsetzungen

– In bayerischen Städten und Gemeinden wird eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt, indem dauerhaft wertvolle Landschaftsräume und Freiflächen geschaffen oder bestehende optimiert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen Abstimmungen zwischen sozialen und ökologischen Erfordernissen erfolgen, Erholungsangebote geschaffen, wertvolle Grünbestände, Landschaftselemente und klimarelevante Freiflächen entwickelt und gesichert sowie die Versiegelung von Flächen minimiert, Brachflächen saniert und die Biodiversität gestärkt werden.
– Die Bevölkerung soll durch beispielhafte Gestaltung und Pflege von Grünflächen, Gärten und benachbarten Ortsteilen, durch pflanzenbauliche Ausstellungen, Lehrschauen und sonstige Veranstaltungen über Fragen der natürlichen Lebensgrundlagen, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Gartenbaus und der nachhaltigen Orts- bzw. Stadtentwicklung informiert werden.

Kriterien

– Die Zielsetzungen müssen im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts umgesetzt sein.
– Die Finanzierung der dauerhaften Grün- und Erholungsanlagen, der Durchführung der Gartenschau und der Folgekosten muss gesichert und die finanzielle Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden.
– Bei der Entscheidung sind auch die Eigentumsverhältnisse der Grün- und Erholungsflächen, die Nachnutzung und strukturpolitische Effekte zu berücksichtigen.

Im Übrigen gelten die mit Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz von der Gesellschaft zur Förderung der bayerischen Landesgartenschauen mbH zum Auswahlverfahren herausgegebenen weiteren Hinweise in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die bereits nach bisherigem Verfahren vom Vergabeausschuss bis zum 31. Dezember 2014 erteilten Zuschläge an Kommunen zur Ausrichtung von Gartenschauen bleiben unberührt.

Kofinanzierungsfähigkeit der Investitionskosten

Soweit ergänzend zu Zuwendungen des Freistaats Bayern nach diesen Richtlinien eine Kofinanzierung der Investitionskosten der dauerhaften Grün- und Erholungsanlage aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (EFRE/IWB) Förderperiode 2014 bis 2020 beabsichtigt ist, ist eine gesonderte Bewerbung im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Förderung integrierter räumlicher Entwicklungsmaßnahmen (IRE) der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr notwendig. Hinweise zum EFRE-Programm können unter http://www.efre-bayern.de/ und zum Auswahlverfahren unter http://www.staedtebaufoerderung.bayern.de abgerufen werden.

Die Entscheidung des IRE-Auswahlgremiums im Hinblick auf eine Förderung aus Mitteln des EFRE/IWB bleibt von der Entscheidung im Bewerbungsverfahren nach Abs. 2 unberührt.

Weiterleitung der Zuwendung

Die Kommune ist als Adressatin des Zuwendungsbescheids verpflichtet, die darin enthaltenen Auflagen und Maßgaben in Bezug auf die Förderung einschließlich der Nebenbestimmungen zu beachten. Die Berechtigung zur Mittelverwendung ist auf den Zuwendungsempfänger beschränkt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers eine Weiterleitung der Zuwendung im Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 12 VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO) an einen Dritten gestattet werden, wenn dadurch der Zuwendungszweck erfüllt wird, in dessen Verantwortungsbereich die Grün- und Erholungsanlagen

dauerhaft verbleiben und alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers einschließlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung (gleiche persönliche, fachliche und finanzielle Kriterien wie der ursprüngliche Zuwendungsempfänger) dauerhaft übernommen werden.

Tritt ein Dritter im Auftrag der Kommune lediglich als Erfüllungsgehilfe für einzelne definierte Aufgaben auf, ist keine Gestattung der Weiterleitung notwendig. Dies trifft auch für die örtliche LGS-Gesellschaft als temporäre Zweckgesellschaft zu, die aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen tätig wird.

Sofern die Weiterleitung der Mittel jedoch an Dritte erfolgt, muss sie zudem in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen. Geeignete Nachweise zur Einhaltung der unter der Überschrift „Weiterleitung der Zuwendung“ in Abs. 1 Satz 3 genannten Kriterien sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich und spätestens mit der Weiterleitung der Mittel zuzuleiten.

3. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
      „Des Weiteren sind dabei die Anforderungen, die sich aus der Barrierefreiheit des Zugangs zu den Grün- und Erholungsanlagen ergeben, bei der Realisierung und Nutzung zu berücksichtigen.“
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In Nr. 5.2.3 Spiegelstrich 2 wird der Klammerzusatz „(Asphalt, Beton oder Ähnliches)“ gestrichen.
5. Nr. 5.2.4 wird wie folgt geändert:
   a) Spiegelstrich 5 erhält folgende Fassung:
      „Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, soweit sie bei dauerhaften Neuanpflanzungen nicht Teil der Ausschreibung war und als Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche vereinbart wurde;“
   b) Es wird folgender neuer Spiegelstrich 6 eingefügt:
      „– Anpflanzungen unter Verwendung von Torf oder torfhaltigen Erden als Bodensubstrat;“
   c) Die bisherigen Spiegelstriche 6 bis 9 werden Spiegelstriche 7 bis 10.
6. In Nr. 5.6 Abs. 3 wird vor dem Wort „keine“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7803.0-L

Änderung der Beratungsanerkennungsrichtlinie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 23. April 2015 Az.: A-7171-1/108

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Anlage A 3 erhält folgende Überschrift:
      „Anbau und Kulturführung im Gartenbau (Gartenbau 1)“
   b) Nach Anlage A 14 wird folgende Anlage A 15 eingefügt:
      „Marketing, Qualitätsmanagement, Ökonomik im Gartenbau (Gartenbau 2)“
2. In Anlage 1 wird in Nr. 1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen das Beratungsfeld „Gartenbau, Zierpflanzenbau“ ersetzt durch die Beratungsfelder „Anbau und Kulturführung im Gartenbau (Gartenbau 1)“ und „Marketing, Qualitätsmanagement, Ökonomik im Gartenbau (Gartenbau 2)“.
3. Die Anlage A 3 „Gartenbau, Zierpflanzenbau“ wird ersetzt durch die Anlagen dieser Bekanntmachung Anlage A 3 „Anbau und Kulturführung im Gartenbau (Gartenbau 1)“ und Anlage A 15 „Marketing, Qualitätsmanagement, Ökonomik im Gartenbau (Gartenbau 2)“.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 23. April 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage A 3

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Anbau und Kulturführung im Gartenbau (Gartenbau 1)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik

Zulässige Beratungsinhalte

- Anbau und Kulturführung
- Pflanzenschutz
- Sorten
- Düngung
- Bodenbearbeitung/Bestellung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

Anlage A 15

Beratungsunternehmen:

Zum Antrag vom:

Marketing, Qualitätsmanagement, Ökonomik im Gartenbau (Gartenbau 2)

Einzelbetriebliche Beratungsleistungen zur Produktionstechnik und Verfahrensökonomik

Zulässige Beratungsinhalte

- Bewässerung
- Kulturtechnik im Gewächshaus
- Ernte und Aufbereitung
- Marketing
- Ökonomik im Gartenbau
- Qualitätsmanagementsysteme
- Risikobewertung

Grundlage für diese Beratung ist die betriebliche Situationsanalyse.

7815-L

Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Mai 2015 Az.: E5-7516-1/210

I.

In der Anlage der Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) vom 22. Dezember 2014 (AllMBl 2015 S. 43) wird der Überschrift folgende Fußnote **) angefügt:

„**) Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7815-L

Änderung der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 20. Mai 2015 Az.: E5-7554-1/419

I.

In den Anlagen 1 und 3 der Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) vom 25. November 2013 (AllMBl S. 562) wird der Überschrift jeweils die folgende Fußnote *) angefügt:

„*) Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde."

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie zur Förderung der Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (BerFöR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. April 2015 Az.: A-7171-1/125

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfen sind bezüglich der Fördergegenstände Nrn. 3.1 und 3.2.5 nach Art. 22 Abs. 3 Buchst. c und bezüglich der Fördergegenstände Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 nach Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014[1)] freigestellt.

1.2 Landesrechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 389 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken, die Prozess- und Produktqualität optimieren und die Landwirtschaft bei der Erfüllung der gesellschaftlichen Anforderungen durch eine produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung unterstützen sowie den Wissenstransfer in die Praxis beschleunigen.

Die Beratung soll den Landwirten helfen, ihre Betriebe auf die besonderen Herausforderungen (z. B. Klimawandel, effizienter Energieeinsatz, Biodiversität, Gewässerschutz, Tierwohl) und die sich dynamisch verändernden Erfordernisse der Märkte anzupassen. In den Beratungsinhalten sind die Normen des landwirtschaftlichen Fachrechts sowie die CC-Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549) zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für Landwirte, Gärtner und Winzer, wenn diese von an-

1) Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

erkannten Beratungsanbietern[2)] im Verbund mit der staatlichen Beratung in folgenden Bereichen erbracht werden:

3.1 Einzelbetriebliche Beratungsleistungen in den Bereichen

3.1.1 Produktionstechnik und betriebszweigspezifische Ökonomik,

3.1.2 Arbeitswirtschaft,

3.1.3 Betriebszweigauswertung, wenn diese nach den Vorgaben der Landesanstalt für Landwirtschaft gefertigt, plausibilisiert und zur Auswertung fristgerecht vorlegt wird,

3.1.4 landwirtschaftliches Bauen.

3.1.5 Der Eigenanteil der nach Nr. 3.1 beratenen Unternehmen muss bei mindestens 20 % des Preises der Leistungseinheit (ohne Umsatzsteuer) liegen. Die förderfähigen Inhalte werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) in Beratungsfeldern festgelegt.

3.2 Sonstige Beratungsleistungen

3.2.1 Leitung von Arbeitskreisen

auf Grundlage von genehmigten Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

Ein Arbeitskreis muss mindestens zehn Mitglieder umfassen. Es sind mindestens sechs dreistündige Treffen im Kalenderjahr abzuhalten. Der Mindesteigenanteil je Mitglied beträgt jährlich 90 Euro. Bei Arbeitskreisen, die im zweiten Halbjahr starten oder im ersten Halbjahr enden, sind mindestens drei Treffen und ein Mindesteigenanteil von halbjährlich 45 Euro je Mitglied für eine Förderung erforderlich.

Ein Arbeitskreis ist maximal auf die Dauer von drei Jahren förderfähig. Die Förderung ist jährlich zu beantragen.

3.2.2 Durchführung von Workshops

auf Grundlage genehmigter themenbezogener Konzeptionen, die den Vorgaben des Staatsministeriums entsprechen.

Ein Workshop muss mindestens acht Teilnehmer umfassen. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Stunden. Der Mindesteigenanteil je Teilnehmer beträgt 20 Euro.

3.2.3 Durchführung von Feldbegehungen[3)]

mit mindestens zehn Teilnehmern und einer Mindestdauer von 2,5 Stunden. In begründeten Einzelfällen kann von der Mindestteilnehmerzahl abgewichen werden.

3.2.4 Durchführung von Weinbergbegehungen

mit mindestens vier Teilnehmern und einer Mindestdauer von einer Stunde.

3.2.5 Betrieb einer Fach-Hotline,

die bayernweite und regionalspezifische Themen im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau abdeckt.

4. Begünstigte

Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben.

Bei mehreren eigenständigen Betriebsstätten des Begünstigten besteht grundsätzlich für jede Betriebsstätte ein eigener Förderanspruch.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

– „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen nach Art. 9 Abs. 2 BayAgrarWiG anerkannte Beratungsanbieter sein. Sie müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinie für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen weiterzugeben.

Die anerkannten Beratungsanbieter können sich zur Erbringung der Dienstleistungen ihrer Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen bedienen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss

– die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung durchführen,

– fachliche Feststellungen und Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit, die für die Beratung von allgemeinem Interesse sind, für entsprechende Auswertungen an die Landesanstalt für Landwirtschaft, die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitergeben,

– stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchführen und dem Staatsministerium auf Verlangen zugänglich machen,

– in der Rechnung die Höhe der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und der abgerechneten Stunden aufführen,

– die Beratungsleistungen entsprechend der gewährten Zuwendung verbilligt abgeben,

– der Landwirtschaftsverwaltung auf Verlangen die nach Nr. 6.2 zu erstellenden Protokolle – mög-

2) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162).

3) Dies beinhaltet auch Grünland und Obstbau.

lichst in elektronischer Form – zur Verfügung stellen,

- detaillierte Aufzeichnungen zu den in den einzelnen Fördergegenständen geleisteten Arbeitszeiten führen und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung der Angemessenheit der Förderpauschalen vorlegen,
- Aufzeichnungen über jede der Einzelbeihilfen zehn Jahre lang, vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an, zur Verfügung halten.
- die Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahmen durch getrennte Rechnungslegung ausweisen und von sonstigen geförderten und nicht geförderten Tätigkeiten wirtschaftlich trennen.

6.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

6.2.1 Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen (siehe Nr. 9.1.1) und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind.

6.2.2 Der Zuwendungsempfänger muss bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 Beratungsprotokolle mit folgenden Mindestinhalten erstellen:

- Name des Beratungsunternehmens und des Beraters,
- Name des Begünstigten mit Betriebsnummer,
- Datum der Beratung,
- Anlass der Beratung,
- Beratungsempfehlung.

Dem Begünstigten ist ein Beratungsprotokoll auszuhändigen.

Die Rechnung an den Begünstigten muss mindestens enthalten:

- Zahl der Beratungsstunden,
- Preis je Stunde (ohne Umsatzsteuer),
- Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer),
- Umsatzsteuer,
- Gesamtbetrag (inkl. Umsatzsteuer),
- Förderbetrag,
- Endbetrag für den Begünstigten.

6.2.3 Der Zuwendungsempfänger muss bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 (Arbeitskreise, Workshop)

- Mitgliederlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
- Zahlungsnachweise über die Eigenbeteiligung der Mitglieder führen,
- Protokolle je Treffen erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),

6.2.4 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4 (Feldbegehungen, Weinbergbegehungen)

- Teilnehmerlisten führen (Name und Betriebsnummer, Unterschrift),
- Protokolle je Begehung erstellen (Datum, Inhalt, Dauer),

6.2.5 bei sonstigen Beratungsleistungen nach Nr. 3.2.5 (Fach-Hotline)

- eine Liste mit Name und Ort oder Betriebsnummer des Anrufers sowie des Beratungsgegenstands führen.

7. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt in Form bezuschusster Dienstleistungen als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. je Leistungseinheit gewährt. Mit den Pauschalen sind alle Aufwendungen abgegolten.

Die Umsatzsteuer ist von der Förderung ausgenommen.

7.1 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach den Nrn. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4

- Die Förderpauschale beträgt für alle Beratungsfelder bis zu 45 Euro je Beratungsstunde. Ausgenommen davon ist das Beratungsfeld Hopfenbau einfach. Hier beträgt die Förderpauschale bis zu 30 Euro je Beratungsstunde.
- Der Höchstbetrag der Förderung darf pro Beratungsfeld im Kalenderjahr 1.500 Euro je Betrieb/eigenständiger Betriebsstätte nicht übersteigen.

7.2 Zuwendung bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen nach Nr. 3.1.3

Die Förderpauschale beträgt 400 Euro je Betriebszweigauswertung. Pro Betriebsstätte und Wirtschaftsjahr ist nur eine Betriebszweigauswertung förderfähig.

7.3 Zuwendung bei sonstigen Dienst- und Beratungsleistungen nach Nr. 3.2

Die Förderpauschale beträgt bei

- Nr. 3.2.1 je Arbeitskreis bei mindestens sechs Treffen im Kalenderjahr 2.700 Euro, je Arbeitskreis bei mindestens drei Treffen im Kalenderjahr 1.350 Euro,
- Nr. 3.2.2 je Workshop ab einer Mindestdauer von drei Stunden 300 Euro, je Workshop ab einer Mindestdauer von vier Stunden 400 Euro,
- Nr. 3.2.3 je Feldbegehung 150 Euro,
- Nr. 3.2.4 je Weinbergbegehung 100 Euro,
- Nr. 3.2.5 je Minute nachgewiesener Gesprächsdauer 2,40 Euro.

8. Verpflichtungen des Begünstigten bei einzelbetrieblichen Beratungsleistungen

Der Begünstigte ist verpflichtet,

- die Betriebszweigauswertung zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur anonymisierten Verrechnung mit Vergleichsgruppen dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen;
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, den Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie die Organe der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) zuzulassen.

9. Verfahren

9.1 Verfahren für den Begünstigten

9.1.1 Antragstellung

Der Begünstigte hat die jeweiligen Beratungsleistungen beim Zuwendungsempfänger vor Beratungsbeginn schriftlich zu beantragen. Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens,
- KMU-Erklärung,
- UiS-Erklärung,
- Erklärung Rückforderungsanordnung,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

9.1.2 Entscheidung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme.

9.1.3 Abrechnung

Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuschussanteil mindert diesen Rechnungsbetrag.

9.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

9.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Landesanstalt für Landwirtschaft als Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er die Art der Beratungsleistung, den erwarteten Umfang (Gesamtstunden je Beratungsfeld), den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Für eine Förderung nach Nr. 3.1.3 ist der Antrag bis spätestens 31. Juli für die Auswertung des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu stellen.

Für sonstige Beratungsleistungen ist die Angabe der Anzahl der voraussichtlichen Maßnahmen (Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4) und die Anzahl der voraussichtlichen Gesprächsminuten (Nr. 3.2.5) erforderlich.

9.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9.2.3 Verwendungsnachweis

9.2.3.1 Fristen

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Für Betriebszweigauswertungen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. Juni des auf das ausgewertete Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

9.2.3.2 Inhalte

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der beantragten Beratungsleistungen zu erbringen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die beantragten Fördergegenstände darzustellen. Die beihilfefähigen Kosten und die Einnahmen in den einzelnen Fördergegenständen sind entsprechend der Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

Dem Verwendungsnachweis für sonstige Beratungsleistungen sind nach

- Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 die Bestätigungen der zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung über die fachliche Notwendigkeit und die Erfüllung der konzeptionellen Anforderungen beizulegen,
- Nr. 3.2.5 die Abrechnungen der Telefonanbieter zum Nachweis der Gesprächsminuten beizulegen.

9.2.3.3 Prüfung von Unterlagen

Der Zuwendungsempfänger hat

- Anträge der Begünstigten,
- Beratungsprotokolle,
- Rechnungen des Zuwendungsempfängers an den Begünstigten, Eigenanteil des Begünstigten,
- Zahl der Beratungsstunden,
- Zahlungsfluss vom Begünstigten ggf. über den Beauftragten gemäß Nr. 5 zum Zuwendungsempfänger

der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.

9.2.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt

- für die einzelbetrieblichen Beratungsleistungen im laufenden Haushaltsjahr zu festen Terminen in vier Raten bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags. Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises;
- für Betriebszweigauswertungen nach Prüfung des Verwendungsnachweises,
- für sonstige Beratungsleistungen bis zu 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.2.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur

Erbringung der Dienstleistungen beteiligten Unterorganisationen bzw. Mitgliedsorganisationen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9.3 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen einschließlich Änderungen,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

10. Weiterleitung der Zuwendung

Wird die Beratungsleistung nicht vom anerkannten Beratungsunternehmen selbst, sondern von einer Unterorganisation oder Mitgliedsorganisation erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Anerkennungsbescheids[4)] und des Förderbescheids eingehalten und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Dazu ist eine Weiterleitungsvereinbarung nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zwischen dem Zuwendungsempfänger und der Unter- oder Mitgliedsorganisation zu schließen.

11. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen bis 31. Dezember 2026 aufzubewahren.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen gefördert werden.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. März 2015 tritt die Richtlinie zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsförderungsrichtlinie – BerFöR) vom 31. Januar 2014 (AllMBl S. 241) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

4) Gemäß der Richtlinie zur Anerkennung von Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung (Beratungsanerkennungsrichtlinie – BerAnerkR) vom 5. Februar 2014 (AllMBl S. 162).

2013.3-A

Änderung der Bekanntmachung über die Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenausschusses für bare Auslagen und Zeitversäumnis

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 22. Mai 2015 Az.: I B 5 6964-4/73

I.

Die Bekanntmachung über die Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landesfrauenausschusses für bare Auslagen und Zeitversäumnis (Bayerischer Landesfrauenausschuss-Entschädigung – BayLFAEntsch) vom 9. Mai 1973 (AMBl S. 118), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (AllMBl S. 867), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landesfrauenausschusses“ durch das Wort „Landesfrauenrats“ ersetzt.
2. Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung werden gestrichen.
3. In der Einleitung und den Nrn. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Landesfrauenausschusses“ durch das Wort „Landesfrauenrats“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Pakistan in München

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 26. Mai 2015 Az.: Prot/Dr 1353-1337-20

Die Bundesregierung hat das Exequatur von Herrn Dr. jur. Pantelis Christian Poetis, Honorarkonsul der Islamischen Republik Pakistan in München, erweitert. Der neue Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung des Exequaturs von Herrn Mehreteab Mulugeta Haile

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Mai 2015 Az.: Prot 1090-109-33

Die Bundesregierung hat der Änderung des Exequaturs des Herrn Mehreteab Mulugeta Haile, Generalkonsul der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt am Main, am 26. Mai 2015 zugestimmt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Prof. Dr. h.c. mult. Roland Berger

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. Juni 2015 Az.: Prot 1353-1380-6

Das Herrn Prof. Dr. h. c. mult. Roland Berger am 1. Juli 1996 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Finnland in München mit dem Konsularbezirk Freistaaten Bayern und Thüringen wird mit Ablauf des 30. Juni 2015 erlöschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in München ist seit dem 2. Juni 2015 geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

2038.3.10-A

Studienzeiten 2016/2017 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

Bekanntmachung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung

vom 20. April 2015 Az.: L232/02/2015

Im Vollzug des Art. 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 61 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

Erster Studienabschnitt vom 19. September 2016 bis 31. März 2017 für die Studierenden, die im Jahr 2019 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

– Fachrichtung Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
– Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2018 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

1. Teil vom 19. September 2016 bis 31. Dezember 2016
2. Teil vom 3. April 2017 bis 14. Juli 2017

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

– Fachrichtung Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
– Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 für die Studierenden, die im Jahr 2017 die Qualifikationsprüfung ablegen werden.

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

– Fachrichtung Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
– Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

R. Schmid
Fachbereichsleiter

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Es sind demnächst

- die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg** (BesGr R 3 + AZ) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Vorsitzende Richterin/einen Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Nürnberg** (BesGr R 3)

neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juli 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Mohr Siebeck, Tübingen

Luthe/Meyerholt/Wolf, **Der Rechtsstaat zwischen Ökonomie und Ökologie,** Festschrift für Götz Frank zum 70. Geburtstag, 2014, X, 354 Seiten, Preis 109 €, ISBN 978-3-16-152800-2.

Die Festschrift enthält Beiträge, die sich mit dem Problemkreis des rechtsstaatlichen Verhaltens im Rahmen der Steuerung wirtschaftlicher Prozesse und beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auf nationaler und europäischer Ebene aus deutscher und französischer Perspektive befassen. Die Herausgeber und Autoren der Festschrift haben mit dem Titel das Wirken des Jubilars in Forschung und Lehre aufgegriffen und eine entschieden europäisch orientierte Schrift vorgelegt. Der Bogen der Beiträge spannt sich vom Verfassungsrecht bis zum Europarecht. Das Buch reflektiert die Facetten einer ökologischen Ausrichtung des europäischen Staates unter den Bedingungen ökonomischen öffentlichen Handelns.

Maringer, **Weinrecht und Verbraucherschutz,** Vom Alten Reich bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Anbaugebiets Mosel, 2014, XXI, 300 Seiten, Preis 59 €, Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte; 9, ISBN 978-3-16-153058-6.

Die Verbesserung des Verbraucherschutzes wird in vielen Bereichen des täglichen Lebens regelmäßig gefordert und ebenso durch eine Vielzahl neuer rechtlicher Regelungen und Rahmenbedingungen umgesetzt. Der Autor prüft am Beispiel des Weinrechts, ob sich der Verbraucherschutz im Zeitraum vom ausgehenden Mittelalter bis in die Gegenwart für die Weinkonsumenten verbessert hat. Er untersucht eingehend in einer rechtshistorischen Perspektive aus dem Blickwinkel des Verbrauchers die Frage, wie der Verbraucher in der Vergangenheit durch rechtliche Regelungen geschützt wurde, welchen Schutz er heute genießt und vor allem, ob sich dieser Schutz stetig zu seinen Gunsten verbessert hat.

Ulmer/Habersack/Winter, **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG),** Großkommentar, 2. Auflage, **Band 2 §§ 29–52,** 2014, XIX, 2.274 Seiten, Preis 324 €, ISBN 978-3-16-151921-5.

Die GmbH ist eine der wichtigsten und verbreitetsten Organisationsformen für gewerbliche Unternehmen. Der Kommentar hat zum Ziel, neben der sorgfältigen Dokumentation des Meinungsstands und der Vielzahl einschlägiger Gerichtsentscheidungen, vor allem auch die tragenden Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen und der richterrechtlichen Entwicklungen darzustellen. Das Werk wendet sich in erster Linie an die Gerichte und die beratende Praxis. Die zweite Auflage ist komplett überarbeitet, die seit Erscheinen der ersten Auflage in Kraft getretenen Reformgesetze, insbesondere MoMiG und ARUG, aber auch die seitdem ergangene Rechtsprechung und das erschienene Schrifttum sind einbezogen. Der Kommentar erscheint in drei Bänden und wird nur geschlossen abgegeben.

Medhochzwei-Verlag, Heidelberg

Klein-Heßling/Krause, **Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt,** 2014, 252 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-86224-019-7.

13 Prozent aller AU-Tage gehen auf psychische Erkrankungen zurück, die zu besonders langen Krankschreibungen führen und Hauptgrund für das vorzeitige Ausscheiden aus

dem Arbeitsleben sind. In dem Werk werden die Fakten zu den Ursachen und Folgen dieser in der Arbeitswelt neuen Morbidität aus unterschiedlichen Perspektiven zusammengetragen und die Rahmenbedingungen für Prävention und Versorgung beschrieben. Einen Schwerpunkt bilden die möglichen Handlungsfelder von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Preusker, **Das deutsche Gesundheitssystem verstehen,** Strukturen und Funktionen im Wandel, 2., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 404 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-86224-0599-4.

Das Buch erklärt die Historie und den Aufbau des deutschen Gesundheitssystems, das aus einem Mix staatlicher Regelungskompetenzen und Selbstverwaltungsbefugnissen, aus Freiberuflichkeit und bürokratischer Regelungsdichte, aus freiem Unternehmertum und körperschaftlicher Verfassung besteht. Das Buch hilft diese komplexe und schwer verständliche Materie zu durchdringen. Das Werk berücksichtigt das Krankenhausfinanzierungsreformgesetz 2009 und die wesentlichen Veränderungen durch das GKV-Versorgungstrukturgesetz (GKV-VStG).

Rebscher/Greiner/Witte, **AMNOG-Report 2015,** Nutzenbewertung von Arzneimitteln in Deutschland, 2015, 285 Seiten, Preis 29,99 €, Beiträge zu Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung; 8, ISBN 978-3-86216-219-2.

Pharmazeutische Unternehmen müssen bei Marktzugang eines neuen Medikaments einen patientenrelevanten Zusatznutzen nachweisen und einen Rabatt mit dem GKV-Spitzenverband auf den zuvor frei festgelegten Abgabepreis aushandeln. Bislang fehlte eine systematische Bestandsaufnahme der AMNOG-Beschlüsse, um aus den bisherigen Verfahren zu lernen. Der Band schließt diese Lücke und bringt die Ergebnisse aus der frühen Nutzenbewertung sowie den wissenschaftlichen Fachtagungen in die breite Öffentlichkeit. Anhand aktueller Verordnungs- und Umsatzdaten der DAK-Gesundheit werden Umsetzungseffekte des AMNOGs im Versorgungsalltag analysiert.

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen,** Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 71. Lieferung, Stand November 2014, Preis 64,99 €, 2 Ordner, ca. 3 bis 4 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 129,95 €; ISBN 978-3-86216-017-4.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Dänicke, **Energiepflanzenanbau im Umwelt- und Agrarrecht,** Umweltauswirkungen des Energiepflanzenanbaus unter besonderer Berücksichtigung des Biogassubstrats Mais und Möglichkeiten einer nachhaltigen Steuerung im Bodenschutz-, Naturschutz- und umweltrelevanten Agrarrecht, 2015, XXIX, 573 Seiten, Preis 158 €, Umwelt- und Technikrecht; 126, ISBN 978-3-503-15656-6.

Die Untersuchung befasst sich mit den ökologischen Effekten des Energiepflanzenanbaus zur Biogasherstellung sowie dem diesbezüglichen Steuerungspotenzial des Bodenschutz-, Naturschutz- und des umweltrelevanten Agrarrechts. Das Werk setzt sich mit den mechanischen Nutzungserscheinungen des Energiepflanzenanbaus, den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Umwelt sowie den entsprechenden Möglichkeiten einer umweltverträglicheren Landbewirtschaftung unter Fokussierung des Biogassubstrats Mais auseinander. Die Steuerungsinstrumente des Bodenschutz-, Naturschutz- und des Agrarumweltrechts, insbesondere im Hinblick auf ihr Zusammenspiel, werden umfassend analysiert. Die bestehenden rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten des Änderungsbedarfs, des Effektivierungspotenzials sowie der Impulse zur umweltverträglicheren Ausgestaltung der untersuchten Rechtsmaterien werden herausgearbeitet.

Erbguth/Schubert, **Öffentliches Baurecht,** mit Bezügen zum Umwelt- und Raumplanungsrecht, 6., neu bearbeitete Auflage 2014, XLVII, 536 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-503-15731-0.

Das kompakte Werk erläutert systematisch das gesamte öffentliche Baurecht. Dazu zählen das Bauplanungsrecht mit seinen Bezügen zum Raumplanungsrecht sowie zum nationalen und europäischen Umweltrecht, ferner aber auch das Bauordnungsrecht der Länder. Die Neuauflage berücksichtigt alle aktuellen Gesetzesänderungen und alle bedeutsamen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und deren Rezeption im Schrifttum wie z. B. das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011, das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013, die Entscheidung zur planerischen Steuerung des Einzelhandels und von Windenergieanlagen im gemeindlichen Außenbereich etc.

Kopp-Assenmacher, **KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz,** Kommentar, 2015, XXXI, 1.053 Seiten, Preis 154 €, Berliner Kommentar, ISBN 978-3-503-12493-0.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) setzt die europäische Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) um und regelt darüber hinaus viele Bereiche des Abfallrechts neu. Das Werk gibt Antworten zu den vielfältigen Fragen der Auslegung und Anwendung des novellierten Abfallrechts und vermittelt dieses anschaulich und mit praktischen Beispielen. Aktuelle Fälle aus der einschlägigen europäischen und deutschen Rechtsprechung sind berücksichtigt, ebenso die Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) sowie die neue Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV). Bei Kauf des Werks ist der Zugriff auf eine umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit den relevanten abfallrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder beinhaltet.

Schulz, **Handbuch Windenergie,** 2015, LIV, 1.084 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-503-14163-0.

Das Werk gibt einen umfassenden Überblick über die rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich relevanten Themen bei der Realisierung eines Windparkprojekts. Es berücksichtigt sowohl On- als auch Offshore-Windanlagen. Im Zentrum des praxisorientierten Handbuchs stehen die Regulierung, die Planung und Genehmigung, das Grundstücksrecht, Projektverträge und Versicherung u. v. m. Die Änderungen durch die EEG-Novelle 2014 sind eingearbeitet. Das Buch enthält zum besseren Verständnis einen instruktiven, mit zahlreichen Abbildungen unterlegten Beitrag zu den technischen Grundlagen der Windenergie. Es bietet die Möglichkeit des Zugriffs auf eine umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder, bei der zum Vergleich mit aktuellen Vorschriftenfassungen auch frühere Rechtsstände recherchierbar bleiben.

Stierle/Siller, **Praxishandbuch Korruptionscontrolling,** Konzepte, Prävention, Fallbeispiele, 2015, 376 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-503-13617-9.

Das Buch erläutert, wie ein zielgerichtetes Korruptionscontrolling zu mehr Transparenz beiträgt und sich mit Funktionsbereichen wie dem Compliance-Management oder der internen Revision verzahnen lässt. Es werden die wesentlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen des Korruptions-Phänomens beleuchtet und auf dieser Basis passgenaue Controlling-Instrumente entwickelt. Eine Fülle an praxiserprobten Gestaltungsempfehlungen wird anhand von Fallbeispielen aus deutschen und österreichischen Organisationen erschlossen.

Storm, **Umweltrecht,** Einführung, 10., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 406 Seiten, Preis 29,80 €, ISBN 978-3-503-15768-6.

Das Standardwerk vermittelt kompakt und konzentriert die wichtigsten Umweltgesetze des Bundes in einer einheitlich strukturierten Darstellungsweise, Grundkenntnisse über Ziele und Maßnahmen, Organisation und Verfahren sowie Sanktionen und Rechtsschutz des in Deutschland geltenden Umweltrechts. Es verdeutlicht die enge Verflechtung mit dem europäischen Umweltunionsrecht.

Wöbbeking, **Controlling in der kommunalen Umweltwirtschaft,** Anforderungen, Aufgabenfelder, Instrumente, 2014, XXIV, 285 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-503-15681-8.

Das Buch behandelt die aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen der Abfall- und Wasserwirtschaft und zeigt Übertragungsmöglichkeiten des Controlling-Gedankens auf die kommunale Ebene. Der Band setzt sich mit dem „operativen Controlling", d. h. der Erfassung und Auswertung wesentlicher Kosten- und Betriebsdaten für das Reporting zur laufenden betrieblichen Steuerung oder für Benchmarkingprojekte und dem „strategischen Controlling", d. h. der Entwicklung, Bewertung, Auswahl und Umsetzung von Strategien, etwa zu demografiesicheren Gebührensystemen, Infrastrukturprojekten oder Landfill-Mining-Optionen (Deponierückbau) auseinander. Auf der Basis umfangreicher Erfahrungswerte werden mit der von den Autoren entwickelten „orientierenden Ökoeffizienzanalyse" maßgeschneiderte strategische Controlling-Lösungen präsentiert.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferungen 04/14 bis 02/15, Stand Februar 2015, Gesamtwerk mit 3.768 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Rosenkranz/Bachmann/König/Einsele, **Bodenschutz,** Ergänzbares Handbuch der Maßnahmen und Empfehlungen für Schutz, Pflege und Sanierung von Böden, Landschaft und Grundwasser, Loseblattwerk, Lieferung 01/15, Stand Januar 2015, 6.050 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 156 €, ISBN 978-3-503-02718-7.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe,** Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferungen 05/14 und 01/15, Stand Februar 2015, 3.189 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferungen 08/14 bis 03/15, Stand März 2015, Loseblatt Grundwerk 9.150 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, Preis 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Krankenversicherung und den Ausgleichfonds**, mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 02/2014 und 01/2015, Stand Februar 2015, Gesamtwerk mit 1.461 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht,** Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 01/14, Stand November 2014, Gesamtwerk mit 2.994 Seiten, in 2 Ordnern, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit,** Lieferung 02/2014, Stand Dezember 2014, Loseblattgrundwerk 2.448 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 119 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 11/14 bis 02/15, Stand Februar 2015, Loseblattgrundwerk 25.534 Seiten, inkl. 18 Ordnern, Preis 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell,** Handbuch, Loseblattwerk, 1. Lieferung, Stand November 2014, Loseblattgrundwerk 556 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASSERAKTUELLdigital.de für 1 Euro netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Mehrtens/Perlebach, **Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV),** Sammlung, Kommentar, Lieferung 01/15, Stand Februar 2015.

Geyer u. a., **Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM)** (vormals Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft), Erläuterungen zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, Lieferung 01/15, Stand Januar 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB IV – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,** Kommentar, Lieferung 01/15, Stand März 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferungen 01/15 und 02/15, Stand April 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferungen 01/15 und 02/15, Stand April 2015.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, 48. und 49. Lieferung, Stand März 2015.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 24. und 25. Lieferung, Stand Januar 2015, Preis 95,24 € und 67,90 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3.900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Reinert, **Warum manche Länder reich und andere arm sind,** wie der Westen seine Geschichte ignoriert und deshalb seine Wirtschaftsmacht verliert, XV, 239 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-3148-2.

Das Buch geht den Fragen nach, weshalb ein Land zur Wirtschaftsmacht aufsteigt, ob Freihandel und Globalisierung Allheilmittel sind, und forscht nach der Ursache für die europäische Währungskrise. Der Bogen spannt sich durch die Wirtschaftsgeschichte von den mächtigen Stadtstaaten der Renaissance bis zum aktuellen Aufstieg Chinas und Südkoreas. Es wird aufgezeigt wie der Aufstieg von England, USA und Deutschland zu führenden Industrieländern gelingen konnte und dass der Erfolg der asiatischen Länder auf denselben Prinzipien beruht.

Schrader/Wenzl, **Die Spielregeln der Führung,** Erfahrungen und Erkenntnisse aus Unternehmen, XI, 261 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-7910-3401-0.

Das Buch zeigt, auf Grundlage detaillierter qualitativer Untersuchungen zum Führungsverhalten und zur Unternehmenskultur, eine empirisch belegte Gesamtschau des Führens. Es macht unbewusste Strukturen und Muster sichtbar und zeigt, wie sich diese im Unternehmensalltag positiv und negativ auswirken. Die Ergebnisse bieten fundierte Ansätze, die eigene Führungskultur zu durchschauen und zu bearbeiten.

Seltenreich, **Besteuerung von Ärzten, Zahnärzten und ärztlichen Kooperationen,** Steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Finanzierung, Gestaltungspraxis, 2014, XXVIII, 372 Seiten, Preis 89,95 €, ISBN 978-3-7910-3068-5.

Das Werk stellt die Vernetzung von Steuer-, Zivil-, Gesellschafts-, Vertragsarzt- und Berufsrecht dar. Es beantwortet alle relevanten Fragen sowohl für Einzelpraxen als auch für verschiedene ärztliche Kooperationsformen, von der Gründung bzw. dem Erwerb über den laufenden Betrieb bis zur Praxisübergabe. Die Sonderformen Betätigung, wie z. B. konsiliarärztliche oder belegärztliche Tätigkeit sowie angestellte Ärzte in Praxen und Krankenhäusern, werden berücksichtigt. Auf Finanzierungsbesonderheiten wie z. B. bei Praxiserwerb und Praxiszusammenschlüssen wird ausführlich eingegangen. Checklisten und Musterverträge bieten eine praktische Arbeitshilfe.

Stierle/Vera, **Handbuch Betriebliches Gesundheitsmanagement,** Unternehmenserfolg durch Gesundheits- und Leistungscontrolling, XII, 491 Seiten, Preis 69,95 €, ISBN 978-3-7910-3208-5.

Das Durchschnittsalter der Belegschaften steigt spürbar durch die Überalterung der Gesellschaft an. Jüngere Leistungsträger werden regelmäßig mit krankheitsbedingten Einschränkungen, wie z. B. Burnout, konfrontiert. Das Handbuch erläutert die Grundlagen des Gesundheitsmanagements und stellt Konzepte sowie Instrumente für ein professionelles Gesundheitscontrolling vor, darunter systematische Risikoanalyse und -steuerung, Aufbau eines Frühwarnsystems und Kosten-Nutzen-Überlegungen. Das Werk wird durch eine branchenspezifische Analyse und den internationalen Vergleich von betrieblichen Gesundheitskonzepten abgerundet. Zahlreiche Praxisbeispiele veranschaulichen die spezifischen Themen.

Stotax, Stollfuß Medien Bonn

Beermann/Gosch, **Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung,** mit Nebengesetzen, EuGH-Verfahrensrecht, Kommentar, 110. bis 113. Lieferung, Stand Dezember 2014, inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und CD-ROM, Preis 64,20 €, 65,20 €, 65,20 € und 65,20 €, Loseblattwerk in 5 Ordnern, ca. 10.500 Seiten, ISBN 978-3-08-253000-9.

Die Aktualisierungen bei der **110. Ergänzungslieferung** der *AO* betreffen den § 157 Form und Inhalt der Steuerbescheide, § 163 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen und § 366 Form, Inhalt und Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Bei der *FGO* § 139 Erstattungsfähige Kosten. Neu in der **111. Aktualisierung** ist bei der *AO* § 139 Anmeldung von Betrieben in besonderen Fällen, bei der *FGO* § 65 Notwendiger Inhalt der Klage, § 115 Revision, § 142 Prozesskostenhilfe und bei der *FVG* § 5 Aufgaben des BZSt. Änderungen der **112. Ergänzung** betreffen die Hauptgesetze der *AO* sowie die Kommentierung des § 22a Zuständigkeit auf dem Festlandsockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone, § 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen, § 122 Bekanntgabe des Verwaltungsakts und § 178 Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Zollbehörden. Neuerungen in der **113. Lieferung** sind bei der *AO* § 31 Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, § 108 Fristen und Termine, § 363 Aussetzung des Verfahrens, § 412 Zustellung, Vollstreckung, Kosten. Bei der *FGO i*st der § 52c Formulare, Verordnungsermächtigung erstkommentiert.

Strahl, **Ertragsteuern, Problemfelder der steuerlichen Beratung,** Problemanalysen, Problemlösungen, Gestaltungen, 16. Lieferung Juli 2014, Preis 41,80 € inkl. Zugang zur laufend aktualisierten Online-Datenbank und DVD, Preis 29 €. Loseblattwerk in 1 Ordner, ca. 2.200 Seiten, ISBN 978-3-08-352200-3.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Minz , **Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht,** Eine systematische Darstellung; mit aktueller Rechtsprechung, 4., neu bearbeitete Auflage 2015, 272 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-1596-3.

Das vollkommen neu bearbeitete Standardwerk berücksichtigt die gravierenden Änderungen aufgrund Reformen wie dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung, der Mitnahme der Versorgung bei vorzeitigem freiwilligen Ausscheiden aus dem Dienst (Altersgeld) und den Versorgungsregelungen der Bundesländer. Das Buch bietet zahlreiche Anwendungshilfen, Beispiele und Modellrechnungen sowie die neueste Rechtsprechung.

BMG Novelle 2015, Das neue Bundesmeldegesetz, vergleichende Gegenüberstellung/Synopse, Gesetzesmaterialien und Erläuterungen, 2015, 192 Seiten, 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1898-8.

Mit der Novelle des Bundesmeldegesetzes wird das Meldewesen neu gestaltet. Sie vereinheitlicht das Bundesrecht und schafft eine neue, einheitliche Infrastruktur. Das Gesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft. Die BMG Novelle 2015 enthält neben dem neuen Bundesmeldegesetz das Meldefortentwicklungsgesetz, das Gesetz zur Änderung des MeldFortG und das Gesetz zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises. Sie erleichtert die Einarbeitung in das neue Melderecht mithilfe der absatzgenauen Gegenüberstellung des alten und neuen Wortlauts, dank der Umsetzungshinweise (enthalten in der Gesetzesbegründung zum jeweiligen Paragraphen) sowie aufgrund der Hinweise zum Melderecht aller Bundesländer.

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,** Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 52. und 53. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand April 2015.

v. Schenckendorff, **Vertriebenen- und Flüchtlingsrecht,** Kommentar zum BVFG, Nebenbestimmungen, Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 106. bis 108. Lieferung inkl. PDF-CD-ROM, Stand März 2015.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Schwerdtfeger, **Gesellschaftsrecht,** Kommentar, 3. Auflage 2015, LXVIII, 2.689 Seiten, Preis 189 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-28139-5.

Der praxisorientierte Kommentar wurde von Grund auf neu strukturiert und aktualisiert. Er ist als Gebietskommentar aufgebaut und deckt die gesamte Bandbreite des Rechtsgebiets in einem einzigen Band umfassend ab. Für die klassischen Gesellschaftsformen (GbR, OHG, KG, GenG sowie GmbH und AG) werden die relevanten Gesetze kommentiert. Die Auswertung der Rechtsprechung zu den Reformen – ARUG, ESUG, MoMiG und VorstAG befindet sich auf dem aktuellen Stand. Systematische Kapitel zu der Partnerschaftsgesellschaft, der Stillen Gesellschaft, der GmbH & Co. KG, der Publikumsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie der Stiftung und Grundzügen des Umwandlungsrechts, des Konzernrechts und des internationalen Gesellschaftsrechts, des Prozessrechts der AG sowie des relevanten Verfahrens- und Schiedsverfahrensrechts runden die Darstellung ab. Die vielfältigen Probleme des Gesellschaftsrechts werden unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung und Literatur umfassend und anschaulich dargestellt.

Gehrlein/Ekkenga/Simon, **GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,** Kommentar, 2. Auflage 2015, LI, 2.023 Seiten, Preis 129 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-28141-8.

Das Werk ist an den Bedürfnissen der täglichen Rechtsberatung ausgerichtet und bietet eine vor allem praxisbezogene Erläuterung. In besonderer Weise wird die durch das MoMiG, FGG-Reformgesetz und ARUG ergangene Rechtsprechung berücksichtigt. Insbesondere aber die Auswirkungen des ESUG finden in der Kommentierung ihren Niederschlag. Daneben werden aktuelle Fragestellungen behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kommentierung des Bilanzrechts. Das praktisch bedeutsame Kollisionsrecht wird erstmals behandelt. Das kompakte Werk ist übersichtlich, leicht verständlich und befindet sich auf dem neuesten Stand.

Happ/Groß, **Aktienrecht,** Handbuch, Mustertexte, Kommentar, 4. Auflage 2015, LV, 2.258 Seiten, Preis 289 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-28053-4.

Das Werk bietet die umfassendste kommentierte Mustersammlung für die Aktiengesellschaft. Zu allen relevanten Bereichen des Aktienrechts gibt es eine Vielzahl von Mustertexten, die in einem ausgewogenen Gleichgewicht zu den umfangreichen Erläuterungen, die das Werk gleichzeitig als Handbuch und Kommentar prägen, stehen. Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum gebracht. Strukturelle Änderungen im Bereich der Satzungen und des Klage- und Antragsverfahrens wurden zusätzlich vorgenommen, um den praktischen und wissenschaftlichen Ansprüchen auch weiterhin zu genügen.

Salje, **EEG 2014 – Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien,** Kommentar, 7., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, CI, 1.611 Seiten, Preis 189 €, inkl. Online-Ausgabe, ISBN 978-3-452-27903-3.

Allein schon an den Zeiträumen zwischen den einzelnen Neuauflagen zeigt sich, wie stark das EEG dem Wandel unterworfen ist. Ständig ist es im Mittelpunkt der politischen Diskussionen. Die Neubearbeitung umfasst u. a. die weitere Auswertung des Rechts der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien aus dem EEG 2012 und den dazu ergangenen Verordnungen (u. a. BiomasseV und AusglMechV). Berücksichtigt werden die mit der sogenannten Photovoltaik-Novelle vom August 2012 einhergehenden Änderungen sowie die seit Erscheinen der Vorauflage ergangene Rechtsprechung. Die grundlegende EEG-Reform 2014 ist vollumfänglich eingearbeitet. Das Standardwerk ist umfassend, kompakt und befindet sich auf dem aktuellen Stand.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 7 **München, 31. Juli 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerischer Ministerpräsident

07.07.2015 1102-S
Änderung der Bekanntmachung über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung 347

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

22.06.2015 923-I
Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut 348

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

06.07.2015 7531-U
Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser 349

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

15.01.2015 787-L
Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung 353

13.02.2015 787-L
Richtlinie zur Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfuttertrocknungsbetrieben (FuTrR) 365

26.05.2015 787-L
Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B „Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“ 367

07.07.2015 787-L
Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse 368

03.12.2014 7904-L
Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2015) 369

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

17.06.2015 1132-G
Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Demenzpreises 391

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

22.06.2015 Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela 392

10.07.2015 Höherstufung von Frau Honorarkonsulin Christa Brigitte Güntermann zur Honorargeneralkonsulin 392

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

02.07.2015 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 392

08.07.2015 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015 392

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 393

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1102-S

Änderung der Bekanntmachung über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten

vom 7. Juli 2015 Az.: B II 2 - 1164 - 3 - 23

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung (StRVertrBek) vom 3. Dezember 2013 (AllMBl S. 551) wird wie folgt geändert:

1.1 Der Klammerzusatz in der Überschrift erhält folgende Fassung:

„**(Stellvertreter-Erlass – StRVertrBek)**“.

1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a werden die Worte „die Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin“ durch die Worte „der Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister“ ersetzt.

b) In Buchst. b werden die Worte „die Leiterin der Staatskanzlei und Staatsministerin“ durch die Worte „den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister“ ersetzt.

c) In Buchst. h werden die Worte „der Staatsminister“ durch die Worte „die Staatsministerin“ ersetzt.

d) In Buchst. i werden die Worte „den Staatsminister“ durch die Worte „die Staatsministerin“ ersetzt.

e) In Buchst. l werden die Worte „die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Worte „den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben“ ersetzt.

1.3 In Nr. 3 werden die Worte „die Staatsministerin für Bundesangelegenheiten“ durch die Worte „den Staatsminister für Bundesangelegenheiten“ ersetzt.

2. In Nr. 1 Buchst. l der Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten über den Erlass über die Stellvertretung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung, geändert durch Nr. 1 dieser Bekanntmachung, werden die Worte „den Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben“ durch die Worte „die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

3. [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 2015 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 2 am 16. Oktober 2015 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

923-I

Einführung der Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 22. Juni 2015 Az.: IIE8-3635-030/14

1. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Verkehrsblatt (VkBl)
   - die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – vom 1. Juni 2015 (VkBl S. 402) bekannt gegeben und
   - die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – vom 8. Mai 2013 (VkBl S. 558) aufgehoben.

   Mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist nach den neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – zu verfahren.

   Die Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – vom 8. Mai 2013 (VkBl S. 558) sind nicht mehr anzuwenden.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

   Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 10. Juni 2013 (AllMBl S. 265) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7531-U

Vollzug des Wasserrechts; Analysen- und Messverfahren für Abwasser

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 6. Juli 2015 Az.: 52d-U4514-2015/1

An die Regierungen
die Kreisverwaltungsbehörden
die Wasserwirtschaftsämter

nachrichtlich
an das Bayerische Landesamt für Umwelt

Die in der Liste genannten Analysen- und Messverfahren sind mit den in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl I S. 1474), genannten Analysen- und Messverfahren gleichwertig. Sie dürfen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen im Rahmen der staatlichen Überwachung angewendet werden, wenn der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid neben den in der Anlage zu § 4 AbwV genannten Verfahren auch die vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gegebenen als gleichwertig anerkannten Verfahren zulässt. Für die in der Liste nicht aufgeführten Nummern gibt es keine gleichwertigen Verfahren.

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
I	**Allgemeine Verfahren**		
5	Konservierung und Handhabung von Wasserproben	DIN EN ISO 5667-3 (Ausgabe Mai 2004) Die Norm gilt, soweit in der für das Analysenverfahren maßgeblichen Norm nicht etwas anderes festgelegt ist. Bei der Bestimmung der Parameter nach den Nrn. 401 bis 404, 410 und 412 ist die Probe unverzüglich nach der Entnahme zu untersuchen. Eine Konservierung der Probe bis zu 48 Stunden ist durch unverzügliches Kühlen auf eine Temperatur von 2 bis 5 °C im Dunkeln möglich. Ist eine längere Aufbewahrung von Proben erforderlich, ist die Probe bei einer Temperatur von –18 °C oder tiefer für die Dauer von bis zu zwei Monaten zu konservieren.	DIN EN ISO 5667-3 (Ausgabe März 2013) Die Norm gilt, soweit in der für das Analysenverfahren maßgeblichen Norm nicht etwas anderes festgelegt ist. Bei der Bestimmung der Parameter nach den Nrn. 401 bis 404, 409, 410 und 412 ist die Probe unverzüglich nach der Entnahme zu untersuchen. Eine Konservierung der Probe bis zu 48 Stunden ist durch unverzügliches Kühlen auf eine Temperatur von 2 bis 5 °C im Dunkeln möglich. Ist eine längere Aufbewahrung von Proben erforderlich, ist die Probe bei einer Temperatur von –18 °C oder tiefer für die Dauer von bis zu zwei Monaten zu konservieren.
6	Zahlenangaben	DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992)	DIN 38402-1 (Ausgabe September 2011)
II	**Analysenverfahren**		
1	Anionen/Elemente		
102	Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)	DIN 38405-D1-1 (Ausgabe Dezember 1985) DIN 38405-D1-2 (Ausgabe Dezember 1985) DIN EN ISO 15682 (Ausgabe Januar 2002) DIN ISO 15923-1 (Ausgabe Juli 2014)
103	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D13-2 (Ausgabe Februar 1981)	DIN 38405-D13-2 (Ausgabe April 2011) DIN EN ISO 14403-1 (Ausgabe Oktober 2012) DIN EN ISO 14403-2 (Ausgabe Oktober 2012)
104	Cyanid in der Originalprobe	DIN 38405-D13-1 (Ausgabe Februar 1981)	DIN 38405-D13-1 (Ausgabe April 2011) DIN EN ISO 14403-1 (Ausgabe Oktober 2012) DIN EN ISO 14403-2 (Ausgabe Oktober 2012)
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	DIN 38405-D4-2 (Ausgabe Juli 1985)	DIN 38405-D4-1 (Ausgabe Juli 1985) DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
106	Nitrat-Stickstoff (NO_3-N)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)	DIN 38405-D9-3 (Ausgabe Mai 1979) DEV D9 (erste Fassung, zweite Lieferung – kann erforderlichenfalls bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden) DIN 38405-D29 (Ausgabe November 1994) DIN 38405-D9 (Ausgabe September 2011) DIN EN ISO 13395 (Ausgabe Dezember 1996) DIN ISO 15923-1 (Ausgabe Juli 2014)
107	Nitrit-Stickstoff (NO_2-N)	DIN EN 26777 (Ausgabe April 1993)	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009) DIN EN ISO 13395 (Ausgabe Dezember 1996) DIN ISO 15923-1 (Ausgabe Juli 2014)
108	Phosphor, gesamt in der Originalprobe	DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 (Peroxodisulfatmethode)	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN EN ISO 15681-1 (Ausgabe Mai 2005) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 der DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) (Peroxodisulfatmethode) DIN EN ISO 15681-2 (Ausgabe Mai 2005) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 der DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) (Peroxodisulfatmethode)
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 6878 (Ausgabe September 2004) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 7.4 (Peroxodisulfatmethode)
110	Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)	DIN 38405-D5-1 (Ausgabe Januar 1985)
113	Fluorid, gelöst	DIN EN ISO 10304-1 (Ausgabe Juli 2009)	DIN 38405-D4-1 (Ausgabe Juli 1985)
2	Kationen/Elemente		
201	Aluminium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 12020 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
202	Ammonium-Stickstoff (NH_4-N)	DIN EN ISO 11732 (Ausgabe Mai 2005)	DIN 38406-E5-1 (Ausgabe Oktober 1983) DIN 38406-E5-2 (Ausgabe Oktober 1983) DIN ISO 15923-1 (Ausgabe Juli 2014)
203	Antimon in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38405-D32 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
204	Arsen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11969 (Ausgabe November 1996) mit folgender Maßgabe: Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009) DIN 38405-D35 (Ausgabe September 2004) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
205	Barium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E28 (Ausgabe Mai 1998) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
206	Blei in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E6-1 (Ausgabe Juli 1998) DIN 38406-E6-2 (Ausgabe Juli 1998) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
207	Cadmium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 5961 Abschnitt 2 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 5961 Abschnitt 3 (Ausgabe Mai 1995) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
209	Chrom in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN 1233 (Ausgabe August 1996) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
210	Chrom (VI)	DIN 38405-D24 (Ausgabe Mai 1987)	DIN EN ISO 10304-3 (Ausgabe November 1997) DIN EN ISO 23913 (Ausgabe September 2009)
211	Cobalt in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E24-1 (Ausgabe März 1993) DIN 38406-E24-2 (Ausgabe März 1993) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
212	Eisen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E32 (Ausgabe Mai 2000) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
213	Kupfer in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E7-1 (Ausgabe September 1991) DIN 38406-E7-2 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
214	Nickel in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E11-1 (Ausgabe September 1991) DIN 38406-E11-2 (Ausgabe September 1991) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
215	Quecksilber in der Originalprobe	DIN EN 1483 (Ausgabe Juli 2007)	DIN EN ISO 12846 (Ausgabe August 2012) DIN EN ISO 17852 (Ausgabe April 2008)
216	Silber in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004) DIN 38406-E18 (Ausgabe Mai 1990)
218	Vanadium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
219	Zink in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN 38406-E8 (Ausgabe Oktober 2004) DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
220	Zinn in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
221	Titan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
222	Selen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005) DIN EN ISO 15586 (Ausgabe Februar 2004)
224	Indium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
226	Bor	DIN EN ISO 11885 (Ausgabe September 2009)	DIN EN ISO 17294-2 (Ausgabe Februar 2005)
3	Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter		
306	Gesamter gebundener Stickstoff (TN_b) in der Originalprobe	DIN EN 12260 (Ausgabe Dezember 2003) Bei Kombinationsgeräten zur gleichzeitigen Bestimmung des TN_b und des TOC sind bei der Untersuchung partikelhaltiger Proben Kontrollmessungen gemäß Nr. 502 der Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen.	DIN EN ISO 11905-1 (Ausgabe August 1998)
311	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	DIN 38409-H 16-2 (Ausgabe Juni 1984)	DIN EN ISO 14402 (Ausgabe Dezember 1999) Verfahren nach Abschnitt 4 – Gleichwertigkeit prüfen (BY)
313	Chlor, freies	DIN EN ISO 7393-2 (Ausgabe April 2000)	DIN EN ISO 7393-1 (Ausgabe April 2000)
314	Hexachlorbenzol in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993)	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013)
315	Trichlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
316	1,1,1-Trichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
317	Tetrachlorethen in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
318	Trichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
319	Tetrachlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
320	Dichlormethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
326	Anilin in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 Abschnitt 2 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12, GC-Trennung an z. B. DB 17 und OV 101, Detektor: N-P-Detektor	DIN 38407-16 (Ausgabe Juni 1999) mit folgender Maßgabe: Extraktion mit Dichlormethan bei pH 12
327	Hexachlorcyclohexan (HCH) als Summe aller Isomeren	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV
328	Hexachlorbutadien (HCBD) in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
329	Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin (Drine) in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV

Nr.	Parameter	in der Anlage zu § 4 AbwV genanntes Verfahren	als gleichwertig anerkannte Verfahren
331	1,2-Dichlorethan in der Originalprobe	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997) mit folgender Maßgabe: Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren	DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014)
332	Trichlorbenzol als Summe aller Isomeren in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 2 Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren, nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC, nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV
333	Endosulfan als Summe aller Isomeren in der Originalprobe	DIN 38407-F2 (Ausgabe Februar 1993) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN EN ISO 6468 (Ausgabe Februar 1997) DIN 38407-37 (Ausgabe November 2013), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	DIN 38407-F9-1 (Ausgabe Mai 1991) unter der Beachtung der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV und mit folgender Maßgabe: Statt Kaliumcarbonat sind 2 bis 3 g Natriumsulfat pro 5 ml Probe zu verwenden. In Abschnitt 3.8.3 gilt nach dem 5. Anstrich anstelle des Wertes „8,78 µg/l“ der Wert „878 µg/l“	DIN 38407-F9-2 (Ausgabe Mai 1991) Gaschromatographie nach Flüssig/Flüssig-Extraktion DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 2 Durchführung nach dem Flüssig/Flüssig-Extraktionsverfahren, nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN EN ISO 10301 (Ausgabe August 1997), Abschnitt 3 Headspace-GC, nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV DIN 38407-43 (Ausgabe Oktober 2014), nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV
336	Polycyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Originalprobe (PAK) (Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen, Indeno(1,2,3-cd)pyren)	DIN EN ISO 17993 (Ausgabe März 2004) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV	DIN 38407-39 (Ausgabe September 2011) nach Maßgabe der Nr. 504 der Anlage zu § 4 AbwV, GC/MS
338	Färbung	DIN EN ISO 7887, Hauptabschnitt 3, (C1) (Ausgabe Dezember 1994)	DIN EN ISO 7887, Hauptabschnitt 5, (C1) (Ausgabe April 2012)

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft und gilt unbefristet.

Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 17. April 2012 (AllMBl S. 348) außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 15. Januar 2015 Az.: G4-7271-1/591

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte;
- die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte;
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance;
- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro;
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union;
- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance;
- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz;
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung;
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern 2014–2020;
- die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil A: Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Vorhaben in landwirtschaftlichen Unternehmen gefördert werden zur

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung;

unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter

Zuwendungsfähig sind Investitionen in Bayern in langlebige Wirtschaftsgüter, die

- die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern (Art. 17 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) sowie für die Primärproduktion die Anforderungen des Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und für die Verarbeitung und Vermarktung die Anforderungen des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen,

– ausschließlich der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen dienen, und

– durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der unter Nr. 1 genannten Zuwendungszwecke dienen.

2.2 Ausgaben für Betreuung

Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen (zuwendungsfähige bauliche Ausgaben) von mehr als 100.000 Euro gefördert werden.

Bei einer Förderung von Vorhaben mit einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 250.000 Euro ist ein fachkundiger, zugelassener Betreuer einzuschalten.

2.3 Einschränkungen der Förderung

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

– Voraussetzung für eine Förderung der Geflügelhaltung ist, dass der Antragsteller eine Beratung zur geplanten Baumaßnahme in Fragen der Tierhygiene und der Vermeidung der Einschleppung von Tierseuchen durch eine der folgenden Institutionen nachweist:
  • Tiergesundheitsdienst (TGD) Bayern e. V. (Abteilung Geflügelgesundheitsdienst),
  • Fachtierarzt für Geflügel oder
  • Landratsamt, Abteilung Veterinärwesen.

– Räume zum Zerlegen (Zerwirken), Verarbeiten, Kühlen und Vermarkten von Fleisch sowie Milcherhitzungs- und -abfüllanlagen sind nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass sie den entsprechenden hygienerechtlichen Vorgaben entsprechen (Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde).

– Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen zuwendungsfähig. Dies gilt nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.

  Der Nachweis der betrieblichen Referenzmenge ist spätestens bei Vorlage des ersten Zahlungsantrags zu erbringen.

– Investitionen in Bewässerungsanlagen sind nur förderfähig, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird. Bei der Erstanschaffung kann nur wassersparende Technik gefördert werden.

3. Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,

b) Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,

c) Investitionen in Rebanlagen, in bauliche Maßnahmen einschließlich technische Einrichtungen im Weinbau sowie in sonstige Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus sein können,

d) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, es sei denn sie dienen der Anlage von Dauerkulturen,

e) Ersatzinvestitionen,

f) Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,

g) Investitionen im Schlachtbereich,

h) Investitionen in die Pelztierhaltung,

i) der Kauf von Maschinen und Geräten, der Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen sowie die Anlage schnellwachsender Baumarten zur Energieholzgewinnung (Kurzumtriebsplantagen),

j) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

k) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,

l) Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäude,

m) Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen einschließlich Kartoffeln, wenn sie die in Nr. 4 festgelegten Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen,

n) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können, sowie Ölpressen,

o) behördliche Gebühren und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Stromerschließungs- und -anschlusskosten,

p) Investitionen in der Aquakultur und Binnenfischerei,

q) Investitionen, die zur Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen,

r) Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, soweit sie nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sind.

Das Staatsministerium kann die Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.

4. Sonstige Förderverpflichtungen

Vom Betrieb sind besondere Anforderungen mindestens in einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt-

oder Klimaschutz und zusätzlich im Fall von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz entsprechend den Vorgaben der Anlage zu erfüllen.

Die besonderen Anforderungen

– des Verbraucherschutzes werden erfüllt, wenn die Herstellung der Produkte nach den Anforderungen eines anerkannten Lebensmittelqualitätsprogramms nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ELER-Verordnung) erfolgt.

  Hierzu zählen die Teilnahme an GQ-Bayern, QS (Qualität und Sicherheit), QM (Qualitätsmanagement Milch) oder GLOBAL G.A.P. mit dem Betriebszweig/den Betriebszweigen, in dem/in denen eine Förderung beantragt wird, sowie die Herstellung der Produkte nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus.

– des Umwelt- oder Klimaschutzes sind in geeigneter Weise, insbesondere durch eine Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (z. B. von Wasser und/oder Energie) oder durch eine Verringerung der Stoffausträge oder der Emissionen nachzuweisen.

  Dies ist der Fall, wenn im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Kriterium aus dem Bereich Umwelt- oder Klimaschutz erfüllt wird, bzw. bei Investitionen in Bewässerungsanlagen, wenn eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird.

Für Vorhaben über 200.000 Euro zuwendungsfähigen Ausgaben ist eine Buchführung, die dem BMEL-Jahresabschluss entspricht, für fünf Jahre ab Schlusszahlung fortzuführen.

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden Unternehmen mit Sitz in Bayern, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

– deren Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
– die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreicht oder überschritten wird

oder

– das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

Als Tierhaltung im Sinn des Spiegelstrichs 1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei sowie die Wanderschäferei.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 6.2 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

Das antragstellende Unternehmen muss grundsätzlich auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein.

5.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

– bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
– Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission sowie
– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

6.1 Qualifikation, Unternehmenszahlen

Der Zuwendungsempfänger hat:

– zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.
– einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens aufgrund des durchzuführenden Vorhabens zulassen.
– grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre vorzulegen. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen.

6.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Gesellschafter 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je

Jahr bei Ehegatten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand" auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 Euro je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

6.3 Existenzgründung

Bei Unternehmen, die während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gegründet wurden und die auf eine erstmalige selbstständige Existenzgründung zurückgehen, gelten die Zuwendungsvoraussetzungen der Nr. 6.1 mit der Maßgabe, dass

- statt einer erfolgreichen Bewirtschaftung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
- die Wirtschaftlichkeit des durchzuführenden Vorhabens durch eine differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.

Als Existenzgründung in diesem Sinn zählt nicht, wenn das Unternehmen infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet wurde.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

7.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage der Förderung von Investitionen sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 8.2, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichen Vermögen,
- der Kauf neuer technischer Einrichtungen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computerhardware und -software,
- Baunebenkosten: Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der in den Spiegelstrichen 1 und 2 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Höhe der Zuwendung

Unterschreiten die zuwendungsfähigen bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 20.000 Euro, wird keine Förderung gewährt.

Die Förderung wird begrenzt auf zuwendungsfähige Ausgaben von 750.000 Euro und einen Zuschussbetrag von 300.000 Euro je Zuwendungsempfänger; abweichend davon wird die Förderung bei Betriebszusammenschlüssen auf einen Zuschussbetrag von 600.000 Euro sowie auf zuwendungsfähige Ausgaben von 1,5 Millionen Euro begrenzt. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.

Zudem darf der Gesamtwert der nach Nr. 7.3 je Zuwendungsempfänger gewährten Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 % nicht übersteigen.

Beihilfen, die als staatliche Beihilfen gewährt werden, dürfen in keinem Zeitraum von drei Kalenderjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

7.3.1 Zuschuss für Investitionen

Bei Investitionen in nicht tierhaltungsbezogene Vorhaben sowie bei Investitionen in die Tierhaltung, sofern die Anforderungen der Anlage Teil A erfüllt werden (Basisförderung), wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.

Bei Investitionen in die Tierhaltung wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, sofern zusätzlich zu den Anforderungen der Anlage Teil A auch die Anforderungen nach Anlage Teil B erfüllt werden (Premiumförderung).

Für Investitionen bis zu zuwendungsfähigen Ausgaben von 300.000 Euro, die der erstmaligen Umstellung der Anbindehaltung von Milchkühen auf Laufstallhaltung dienen, sowie für Investitionen in die Zuchtsauenhaltung wird ein Zuschlag zu den Fördersätzen der Basis- und Premiumförderung von fünf Prozentpunkten gewährt.

7.3.2 Förderung der Betreuung

Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 2,5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bis 500.000 Euro und
- 1,5 % der 500.000 Euro übersteigenden zuwendungsfähigen Ausgaben

als zuwendungsfähig anerkannt.

Der Sockelbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Betreuung beträgt 6.000 Euro, der Höchstbetrag 17.500 Euro.

Die Betreuung wird mit einem Zuschuss von bis zu 50 % gefördert.

Teil B: Diversifizierungsförderung (DIV)

1. Zuwendungszweck

Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums geleistet.

2. Art der Förderung

Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen

Gefördert werden Investitionen in Bayern zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum, die die Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ELER-Verordnung) sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Gefördert werden

– Investitionen, die landwirtschaftsnahe Dienstleistungen ermöglichen sowie
– sonstige Vorhaben, die gleichzeitig dem Erhalt und der Modernisierung bestehender Gebäudesubstanz dienen.

Voraussetzung für eine Förderung von Vorhaben ist die räumliche Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.

3.2 Einschränkungen der Förderung

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

– Investitionen im Bereich Gästebeherbergung können nur bis zur Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten gefördert werden.
– Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Abfindungs- bzw. Verschlusskleinbrennereien handelt.
– Die Ausgaben für die Betreuung von Investitionsvorhaben können nur bei einem zuwendungsfähigen baulichen Investitionsvolumen (zuwendungsfähige bauliche Ausgaben) von mehr als 100.000 Euro gefördert werden.

4. Förderausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind

a) Vorhaben von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
b) Investitionen in Dauerkulturen sowie dazugehörige Gebäude und Anlagen, die über bayerische Förderprogramme auf der Basis des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft nach der Wein-, Hopfen- und Tabakmarktordnung gefördert werden können,
c) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,
d) Ersatzinvestitionen,
e) Investitionen, die ausdrücklich die Anpassung an bestehende rechtsverbindliche Standards zum Gegenstand haben,
f) Investitionen im Schlachtbereich,
g) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen,
h) der Kauf von Maschinen und Geräten, der Erwerb von Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen sowie die Anlage schnellwachsender Baumarten zur Energieholzgewinnung (Kurzumtriebsplantagen),
i) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
j) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte), Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
k) Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden,
l) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können, sowie Ölpressen,
m) behördliche Gebühren und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Stromerschließungs- und -anschlusskosten,
n) Investitionen in der Aquakultur und der Binnenfischerei,
o) Investitionen, die zur Herstellung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen dienen.

Das Staatsministerium kann die Förderung von grundsätzlich zuwendungsfähigen Investitionen bei Bedarf aussetzen.

5. Zuwendungsempfänger

5.1 Unternehmen der Landwirtschaft

Gefördert werden:

a) Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,
   – deren Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
   – die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen oder überschreiten

   oder

   – die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Als Tierhaltung im Sinn des Spiegelstrichs 1 gelten auch die Imkerei, die Aquakultur, die Binnenfischerei und die Wanderschäferei.

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein. Gefördert werden bei Personengesellschaften nur die Anteile von Gesellschaftern mit über 10 % Gesellschaftsanteil, die gleichzeitig die Voraussetzungen nach Nr. 6.2 (Prosperität) erfüllen. Der Fördersatz wird um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil des nicht zuwendungsfähigen Gesellschafters entspricht.

b) Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen oder deren Ehegatten oder mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen oder entwickeln.

Das antragstellende Unternehmen muss grundsätzlich auch Bewirtschafter bzw. Betreiber des geförderten Objekts sein.

5.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewilligung eingehalten werden.

6.1 Allgemeine Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat einen Nachweis in Form eines Investitionskonzepts über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des durchzuführenden Vorhabens zu erbringen und zur Antragstellung berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs nachzuweisen.

6.2 Prosperität

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Gesellschafter 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je Jahr bei Ehegatten überschreitet, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers um den Anteil von Hundert gekürzt, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grund lage des Durchschnitts der letzten beiden vorliegenden Jahresabschlüsse für die Prüfung der Einkommensprosperität herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 Euro je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

7.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

7.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der Nr. 8.2, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- Errichtung oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen einschließlich des Kaufs neuer (technischer) Einrichtungen der Innenwirtschaft sowie Computersoftware;
- Baunebenkosten: Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der im Spiegelstrich 1 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Höhe der Zuwendung

Unterschreiten die zuwendungsfähigen bzw. die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben den Betrag von 10.000 Euro, wird keine Förderung gewährt.

Bei Investitionen nach Nr. 2.1 wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dieser Fördersatz gilt auch für ggf. erforderliche Erschließungsmaßnahmen sowie notwendige Außenanlagen.

7.4 De-minimis-Vorgaben

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen.

Teile A und B:

Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in

diesen Richtlinien oder im jeweiligen Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

8.1 Mehrfachförderung

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank und den Förderbanken des Freistaats Bayern ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze von 40 % nicht überschritten wird.

8.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

Für Eigenleistungen (z. B. Selbsthilfe durch Angehörige oder Betriebskräfte, Holz, Kies und dgl. aus eigenem Betrieb, Selbstanfertigungen u. Ä.), Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dgl. an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle werden keine Zuwendungen gewährt.

8.3 Brandfälle/Naturkatastrophen

Sind Investitionen als Folge eines Brands oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die zuwendungsfähigen Ausgaben.

8.4 Vergabe von Aufträgen

Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt.

8.5 Rückforderungsansprüche

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches oder Vorhabensrisiko vorliegt.

8.6 Abgrenzung zwischen den einzelnen Teilen der Richtlinie

Ein Vorhaben kann nicht auf die einzelnen Programmteile aufgeteilt werden.

9. Verfahren

9.1 Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder beim zuständigen Fachzentrum Einzelbetriebliche Investitionsförderung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Kulmbach, Weiden i.d.Opf. oder Weilheim i.OB zu den vom Staatsministerium im Voraus festgesetzten Terminen für die Einreichung der Anträge einzureichen.

9.2 Auswahlverfahren

Alle Anträge werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Nur Anträge, die die im jeweiligen Programmteil festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen, nehmen am Auswahlverfahren teil. Eine Auswahl erfolgt entsprechend der in den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt.

Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge (vgl. Nr. 9.1) sind keine Änderungen an den beantragten Auswahlkriterien mehr zulässig.

9.3 Entscheidung über den Antrag

Maßgeblich für die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Richtlinie. Dies gilt auch für Anträge, die nach vorhergehenden Richtlinien gestellt wurden.

Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.

In begründeten Härtefällen (z. B. Brandfall) können auch Vorhaben gefördert werden, die nach Antragstellung, aber bereits vor der Bewilligung begonnen wurden.

9.4 Zahlungsantrag

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung eines Zahlungsantrags ausgezahlt. Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1.5 ANBest-P ist nicht zugelassen.

Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden. Bei zuwendungsfähigen Ausgaben über 300.000 Euro sind zwei Zahlungsanträge (Teilabrechnungen) möglich.

9.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre ab Schlusszahlung.

Die Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung nach der Anlage sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist des geförderten Gebäudes einzuhalten.

Werden die geförderten Investitionen innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, wird die Zuwendung grundsätzlich anteilig zurückgefordert.

9.6 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderungen

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit Ablauf des 14. Januar 2015 tritt die Richtlinie vom 1. Januar 2013 (Az.: G4-7271-1/330) außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Teil A Basisförderung	**Teil B Premiumförderung**
Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:	Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen des Teils A die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:
Generelle Anforderung: Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens – 3 % der Stallgrundfläche bei Schweinen und Geflügel – 5 % bei allen übrigen Tierarten betragen.	
Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder	
– Förderungsfähig sind Laufställe. Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. – Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen. – Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden. – Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig. – Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen. – Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.	– Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe (4,5 m²/GV) verfügen. – Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden. – Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,2 : 1 zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z. B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,5 : 1 zulässig.
Anforderungen an die Kälberhaltung	
– Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden. – Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können. – Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden.	– Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall[1] (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

[1] Definition Offenstall: Der Offenstall ist gleichzusetzen mit einem Außenklimastall. Dieser ist grundsätzlich nicht frostfrei. Die entsprechende Einstufung bzw. Beurteilung ist vorrangig von den staatlichen Baufachberatern vorzunehmen.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung)	
– Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. – Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. – Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht. – Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.	– Die verfügbare Fläche muss • bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und • über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier betragen. – Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig. Sofern mittels technischer Einrichtungen den Tieren ein permanenter Zugang zum Futter ermöglicht wird, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen	
– Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können. – Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. – Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.	– Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe (4,5 m²/GV) verfügen. – Auf einen Auslauf kann verzichtet werden bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens 7 m²/GV Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen	
– Der Liegebereich muss • ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder • mit Tiefstreu versehen werden oder • mit einer Komfortliegefläche[2] ausgestattet sein. – Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung indiziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.	– Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutztV[3].

[2] Die Komfortliegefläche ist bei Aufzuchtferkeln als Liegefläche mit Bodenheizung oder mit Abdeckung und Strahlungsheizung von oben auszugestalten.

[3] Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl I S. 2043) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern[4]	
– Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. – Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich[5] bzw. in Gruppenhaltung • planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder • mit Tiefstreu versehen werden oder • mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein. Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein. – Im Stall müssen für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich bzw. in der Gruppenhaltung) mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Für Zucht- und Jungsauen ist im Abferkelbereich und bei Einzelhaltung im Deckbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung zu stellen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.	– Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutztV[3] vorgeschrieben. – Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist als nach der TierSchNutztV[3] vorgeschrieben. – Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² betragen. – Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.
Anforderungen an die Haltung von Ziegen	
– Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. – Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. – Neben der nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind. – Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. – Es müssen Aufzuchtbuchten für Zicklein vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können. – In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.	– Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen. – Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ganzjährig ein Auslauf zur Verfügung steht. Im Stall- oder Auslaufbereich sind geeignete Klettermöglichkeiten zu schaffen.
Anforderungen an die Haltung von Schafen	
– Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein. – Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. – Ein Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung muss vorhanden sein.	– Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen. – Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.

[4] Einschließlich Jungebern.

[5] Vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen	
– Im Außenbereich müssen für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z. B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereichs schnell erreicht werden können.	– Der Stall muss über einen Dachüberstand (Kaltscharrraum) von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschlupflöchern versehene Stallseite verfügen. Die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein. Für Mobilställe sind kein Dachüberstand und keine Befestigung erforderlich.
Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen	
– Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein.	– Der Kaltscharrraum muss mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entsprechen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
Anforderungen an die Haltung von Mastputen	
– Der Stall muss mindestens gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen vom März 2013[6] ausgestattet sein. – Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein. Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten. Für Mobilställe ist kein Kaltscharrraum erforderlich, die Bodenfläche muss aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	– Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet. – Der Kaltscharrraum bzw. Wintergarten muss mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfassen und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet sein.
Anforderungen an die Haltung von Masthühnern	
– Die nutzbare Bodenfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden. Für Mobilställe muss die Bodenfläche nicht planbefestigt sein, aber je nach Zustand (Trockenheit) ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden.	– Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen	
– Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen. – Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.	– Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet. – Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m²/Mastente bzw. 4 m²/Mastgans zur Verfügung steht.

[6] Die Eckwerte sind online verfügbar auf der Internetseite des Verbandes Deutscher Putenerzeuger e. V. und abgefasst auf Basis einer Überarbeitung der bundeseinheitlichen Eckwerte zur Haltung von Mastputen vom 17. September 1999.

Teil A Basisförderung	Teil B Premiumförderung
Anforderung an die Haltung von Pferden	
– Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf. – Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. – Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird. – Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestallte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können, Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten. – Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht. – Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.	– Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

787-L

Richtlinie zur Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschaftlichkeit von Grünfuttertrocknungsbetrieben (FuTrR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 13. Februar 2015 Az. L2-7364-1/6

Ein wesentliches Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, unabhängiger von Eiweißfuttermittel-Importen aus Übersee zu werden. Im Rahmen der Zukunftsinitiative „Aufbruch Bayern" wurde dazu das Aktionsprogramm „Heimische Eiweißfuttermittel" im Jahr 2011 gestartet. Ein wichtiges Segment des Aktionsprogramms ist die Mobilisierung und Ausschöpfung des vorhandenen Potentials von Grünland und Ackerfutterbau. Mit der Heißlufttrocknung des Grünfutters entsteht ein hochwertiges eiweißreiches Futtermittel. Insbesondere für ökologisch wirtschaftende Betriebe ist das von den Trocknungen erzeugte Trockengrünfutter ein wichtiges, unverzichtbares Eiweißfuttermittel – gerade auch im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung des Landesprogramms BioRegio Bayern 2020.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben bei Grünfutterheißlufttrocknungsbetrieben, die der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit dienen, gefördert werden. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Grundlagen dieser Richtlinien sind:

– die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
– die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils geltenden Fassung.

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs:

1. Zweck der Zuwendung

Durch die Zuwendung soll ein dauerhaft wirtschaftlicher Betrieb der Grünfuttertrocknungsanlagen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

– Steigerung der Effizienz des Heißlufttrocknungsbetriebs und dabei insbesondere die Energieeinsparung,
– die Verbesserung der Vermarktung der Trockengrünprodukte,
– die Erschließung neuer Geschäftsbereiche, die unmittelbar in Bezug zur bayerischen Eiweißstrategie stehen und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens dienen,
– die Verbesserung der Qualität der Trockengrünprodukte,
– die Verbesserung der Qualifizierung der Geschäftsführung und Mitarbeiter bei den Trocknungsbetrieben in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

– die Erstellung von betriebsindividuellen Unternehmenskonzepten,
– Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Trocknungsbetriebs, insbesondere zur Energieeinsparung,
– Investitionen zur Erschließung neuer Geschäftsbereiche, die einen unmittelbaren Bezug zur bayerischen Eiweißstrategie haben,
– Investitionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung der erzeugten Eiweißfuttermittel,
– Maßnahmen und Investitionen zur Qualitätsverbesserung der Trockengrünprodukte,
– Qualifizierungsmaßnahmen für die Geschäftsführung und Mitarbeiter in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing,
– Investitionen und Maßnahmen im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen (verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Trocknungsbetrieben, Fusionen etc.).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Grünfutterheißlufttrocknungsbetriebe unabhängig von ihrer Rechtsform, die in Bayern eine Betriebsstätte unterhalten, Grünfutter und/oder anderes landwirtschaftliches Futter aufnehmen, trocknen oder be- und verarbeiten und/oder vermarkten. Bei Trocknungsbetrieben, die nicht genossenschaftlich organisiert sind, sind Abnahme- und Lieferverträge zwischen Trocknungsbetrieb und Grünguterzeugern (Landwirten) erforderlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn für notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen ein schlüssiges betriebsindividuelles Konzept auf Basis einer Analyse der Stärken und Schwächen der jeweiligen Trocknung vorgelegt wird. Das Konzept muss von der Bewilligungsbehörde anerkannt sein. Die Grünfuttertrocknungen sind dabei in der Pflicht, nach einer Übergangszeit einen dauerhaften wirtschaftlichen Betrieb der Anlage sicherzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung angemessene Eigenmittel (mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

– notwendige und angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
  a) für Neu-, Ausbau und Verbesserungen von Erfassung, Verarbeitung und/oder Vermarktung einschließlich der technischen Einrichtungen,

b) für Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der Energiekosten im Produktionsprozess,

c) für Investitionen in erneuerbare Energien (z. B. solare Lufterwärmung und -trocknung der Prozessluft, mechanische Entfeuchtung),

d) für Maßnahmen für die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

e) für Maßnahmen für die Verbreiterung des Dienstleistungsangebots und der Produktpalette mit einem unmittelbaren Bezug zur Eiweißstrategie.

– notwendige und angemessene einmalige Ausgaben

a) zur Erstellung eines betriebsindividuellen Unternehmenskonzepts für den Trocknungsbetrieb,

b) für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Trocknungsbetriebe in den Bereichen Betriebswirtschaft und Marketing,

c) für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung der erzeugten Eiweißprodukte,

d) für Maßnahmen zur innerbetrieblichen Rationalisierung.

– Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes und entsprechende Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug von Preisnachlässen (Rabatten, Boni und Skonti).

– Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Grundstücke einschließlich Notariatskosten und Grunderwerbsteuer,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Umstellung auf fossile Energieträger,
- Erschließung von Grundstücken,
- Verwaltungsgebäude,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Pkw-Garagen und Pkw-Werkstatträume,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtung, es sei denn, es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
- Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen, -maschinen und -geräte,
- Ersatzbeschaffungen,
- Eigenleistungen,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- gemietete und geleaste Produktionsmittel,
- Finanzierungs- und Kreditbeschaffungskosten und Zinsen,
- Pachten, Erbpachtzinsen,
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten, ausgenommen die Erstellung des Unternehmenskonzepts (Nr. 7.3),
- Verwaltungskosten der Länder,
- laufende Betriebskosten,
- Umsatzsteuer, Rabatte, Boni und Skonti.

5.3 Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 500.000 Euro je Förderprojekt begrenzt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 50 Euro abzurunden.

Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2 für

– die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern den Betrag von 25.000 Euro, bzw. für

– einmalige Ausgaben den Betrag von 5.000 Euro,

wird keine Förderung gewährt.

Der Zuschuss beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Beihilferechtliche Grundlage

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Nach Art. 3 dieser Verordnung darf der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten.

6. Mehrfachförderung

Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen keine Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden. Für Maßnahmen, die über KfW-Programme gefördert werden können, sind Zuwendungen nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

7. Antragsverfahren

7.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

7.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind bei der LfL-AFR einzureichen.

7.3 Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist durch eine schlüssige Darstellung ihrer Wirkung auf das Unternehmen nachzuweisen (Unternehmenskonzept). Bei Genossenschaften ist der Jahresabschluss und Prüfbericht des zuständigen Prüfungsverbands zu berücksichtigen. Die Schlüssigkeit des Umstrukturierungskonzepts ist von der LfL, Institut für Betriebswirtschaft und Agrarstruktur, zu prüfen.

7.4 Mit dem Zuwendungsantrag ist eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 abzugeben.

7.5 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Gleichzeitig stellt die LfL-AFR eine De-minimis-Bescheinigung aus.

7.6 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Bayerisches Haushaltsrecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.
Ergänzend bzw. abweichend gilt:

– Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt bei
  • Baumaßnahmen zwölf Jahre,
  • sonstigen Investitionen fünf Jahre

  ab Inbetriebnahme (Erklärung des Antragstellers).
– An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
– Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
– Beihilferechtliche Grundlagen für die Förderung bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

8.2 Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

9.1 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

9.2 Außerdem darf mit dem Vorhaben vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Das Vorhaben muss bis spätestens 31. März 2018 durchgeführt, abgeschlossen und der Verwendungsnachweis bei der LfL vorgelegt sein.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. März 2015 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2017 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B „Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 26. Mai 2015 Az.: L2-7292-1/500

I.

Nr. 3 der Bekanntmachung über das Bayerische Bergbauernprogramm – Teil B „Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft“ (BBP-B) vom 29. Januar 2014 (AllMBl S. 215) erhält folgende Fassung:

„**3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

3.1 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind und mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) selbst bewirtschaften; unterhalb dieser Grenze jedes Unternehmen, das mindestens in den fünf Kalenderjahren vor der Antragstellung im Rahmen des Mehrfachantrags Fördermittel aus der ersten und/oder zweiten Fördersäule der GAP erhalten hat.

3.2 Eigentümer von Almen/Alpen, auch wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nicht erfüllt sind, soweit es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission handelt.

3.3 Landwirtschaftliche Kooperationen (z. B. Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften), die im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind, die im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder Antrag stellen.

Nicht antragsberechtigt sind:

3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

3.5 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

787-L

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. Juli 2015 Az.: L7-7407-1/224

Die Richtlinien zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vom 13. September 2013 (AllMBl S. 410) werden wie folgt geändert:

1. In Teil A „EU-kofinanzierte Maßnahmen“ erhält im Abschnitt „Grundlagen“ Spiegelstrich 1 folgende Fassung:

   „– Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007,“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487) finanziert werden.“

3. Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der von Deutschland vorgelegten Imkereiprogramme gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie nach den einschlägigen Förder- und Vollzugshinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

4. In Nr. 7.5 Satz 1 wird nach dem Wort „Zuwendungsempfänger“ das Wort „ggf.“ eingefügt.

5. In Teil B „Landesmaßnahmen“ wird der Abschnitt „Grundlagen“ wie folgt geändert:

   a) Spiegelstrich 1 erhält folgende Fassung:

      „– Zuwendungen nach Nrn. 11.1 bis 11.3 sowie 11.6 basieren auf der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen.“

   b) Spiegelstrich 2 erhält folgende Fassung:

      „– Die Zuwendung nach Nr. 11.5 wird nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor abgewickelt.“

6. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hygiene-“ das Wort „, Professionalisierungs-“ eingefügt.

   b) In Nr. 11.5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

   c) Folgende Nr. 11.6 wird angefügt:

      „11.6 Professionalisierung von Fach- und Gesundheitswarten als Multiplikatoren.“

7. In Nr. 12 erhält Spiegelstrich 1 folgende Fassung:

   „– nach Nrn. 11.1 bis 11.3 und 11.6 der Landesverband Bayerischer Imker e. V., der Verband Bayerischer Bienenzüchter e. V., die Bayerische Imkervereinigung e. V. sowie der Landesverband Buckfastimker Bayern e. V. und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes e. V.,“

8. Nr. 13 erhält folgende Fassung:

   „**13. Fördervoraussetzungen**

   Die Förderung erfolgt nach den einschlägigen Förderhinweisen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen in der jeweils geltenden Fassung.“

9. Nr. 14.2 wird wie folgt geändert:

   a) In Spiegelstrich 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Es wird folgender Spiegelstrich 6 angefügt:

      „– Professionalisierung von Fach- und Gesundheitswarten in den Bereichen Didaktik, Rhetorik und Präsentationstechniken mit einem Festbetrag von 50 Euro pro Teilnehmer/Teilnehmerin.“

10. Nach Nr. 15.8 wird folgende Nr. 15.9 eingefügt:

    „15.9 Wiedereinziehung und Sanktionen

    Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden wieder eingezogen. Im Fall falscher Angaben, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Beihilfegewährung ausgeschlossen.“

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Juli 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7904-L

Richtlinie zur Förderung projektbezogener Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2015)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 3. Dezember 2014 Az.: F2-7752.2-1/141

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
1.1 Rechtsgrundlagen
1.2 Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Zuwendungsfähige Investitionen der FZus
2.2 Zuwendungsfähige Projekte der FBG
2.3 Zuwendungsfähige Projekte der FV
2.4 Strukturverbessernde Einzelprojekte der FBG
2.5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen und Investitionen
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung
4.2 Besondere Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen für die verschiedenen Maßnahmen
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Art der Zuwendung
5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Bezugseinheiten
5.4 Höhe der Zuwendung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
7.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben
7.2 Prüfrechte des Bundes
7.3 Bindefrist
8. Verfahren
8.1 Bewilligungsbehörde
8.2 Antragstellung
8.3 Antragsprüfung
8.4 Maßnahmebeginn
8.5 Baubeginnsanzeige, Baubeendigungsanzeige bei Investitionen nach Nr. 2.1
8.6 Bewilligung von Zuwendungen
8.7 Verwendungsnachweis
8.8 Auszahlung der Zuwendung
8.9 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen
8.10 Subventionsbetrug
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift
9.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
9.2 Übergangsvorschrift

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Richtlinie sind

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),
- § 5 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), in Form des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2014–2017 in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 15 bis 17, 37 und 41 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl I S. 1050), in der jeweils geltenden Fassung,
- die Art. 20 bis 22 und Art. 40 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in der jeweils geltenden Fassung,
- das Bayerische Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 389 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Ziele des Art. 1 BayWaldG auf in Bayern gelegenen Waldflächen zu verwirklichen, insbesondere die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FZus) in ihren Aufgaben nach dem BWaldG zu unterstützen und zu fördern.

Die FZus als privatrechtliche Selbsthilfeeinrichtungen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern verfolgen den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, der unzureichenden Walderschließung oder anderer Strukturmängel zu überwinden. Darüber hinaus stärken die FZus die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft bei zunehmenden Konzentrationsprozessen auf der Abnehmerseite durch fortlaufende Modernisierung und durch fachliches Wissen.

Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten grundsätzlich Maßnahmen zur Stabilisierung der Wälder gegen die fortschreitenden Klimaänderungen sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Katastrophen- und Folgeschäden und zur Vorbeugung von Schadereignissen.

Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) die Fördersätze und Zuschläge reduzieren oder streichen oder Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die von den nach BWaldG anerkannten FZus, den Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) oder Forstwirtschaftlichen Vereinigungen (FV), für ihre ordentlichen Mitglieder auf deren in Bayern gelegenen Mitgliedsflächen im satzungsgemäß definierten Vereins- oder Geschäftsgebiet durchgeführt werden und die ihren Mitgliedern die Möglichkeiten für die Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder sichern. Dabei werden Anteile von Bund und Land von der Förderung ausgeschlossen.

Maßnahmen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, die keine ordentlichen Mitglieder sind, sind ausschließlich nach Nrn. 2.4 und 2.2.5.3 zuwendungsfähig.

2.1 Zuwendungsfähige Investitionen der FZus

2.1.1 Beschaffung von Maschinen und Geräten

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Beschaffung neuer oder neuwertiger Maschinen und Geräte inklusive Zubehör für forstliche Betriebsarbeiten einschließlich des Transports von Rohholz sowie der Be- und Verarbeitung einfachster Art.

2.1.2 Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Errichtung von Betriebsgebäuden samt Anlagen und dazugehöriger technischer Einrichtung einschließlich der Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen und Gutachten, wenn die Errichtung im Zusammenhang mit der energetischen Verwertung von Waldholz (kein Sägerestholz) aus den Waldflächen der Mitglieder steht und/oder zur Lagerung, Mengen- und/oder Qualitätsermittlung sowie der Erzeugung vermarktungsfähiger Produkte und Produktionseinheiten dient.

2.1.3 Anlage von Holzlager- und Aufbereitungsplätzen

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Anlage von Holzlager- und Aufbereitungsplätzen einschließlich der notwendigen und geeigneten technischen Einrichtungen sowie der Erwerb der hierzu unmittelbar benötigten Grundstücke.

2.1.4 Investition in EDV-Anlagen und Software

Zuwendungsfähig ist die erstmalige Investition in notwendige EDV-Anlagen und Software zur Zusammenfassung des Holzangebots, zur Holzvermarktung, zur Mitgliederverwaltung und -beratung sowie zur Verwaltung der zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Datenbestände, die mit vertretbarem und gemeinüblichem Aufwand nicht selbst erfasst bzw. erzeugt werden können, einschließlich der Ausgaben für die vorbereitende Konzeption und Beratung hierzu.

2.2 Zuwendungsfähige Projekte der FBG

2.2.1 Entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen (Waldbewirtschaftungs- und -pflegeverträge)

Zuwendungsfähig ist die entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen im Privatwald (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayWaldG) zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung von strukturell begründeten Bewirtschaftungshemmnissen.

2.2.1.1 Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation und die Verwaltung von Waldpflegeverträgen mit einem Pauschalsatz je gültigem Vertrag je Kalenderjahr.

2.2.1.2 Umfassender Waldpflegevertrag

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für die Vorbereitung, den Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von umfassenden Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich qualifiziertes Personal mit einem Pauschalsatz je Hektar Vertragsfläche und vollem Kalenderjahr.

Für Verträge mit stark zersplitterten Waldflächen werden gestaffelte Zuschläge in Abhängigkeit vom Grad der Parzellierung gewährt.

Erstmalig abgeschlossene umfassende Waldpflegeverträge unter fünf Hektar werden zusätzlich mit einer einmaligen Einstiegsprämie gefördert. Diese Fördermaßnahme ist befristet und nur bis einschließlich Förderjahr 2017 zuwendungsfähig.

2.2.2 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots

Zuwendungsfähig ist die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots im Wege der Vermittlung und/oder Vermarktung durch bei der FBG sozialversicherungspflichtig angestelltes bzw. beschäftigtes Personal.

Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung ist nicht zuwendungsfähig.

Die Aufwendungen für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots einschließlich der damit verbundenen betrieblichen Beratung werden mit einem leistungs-, struktur- und baumartenabhängigen Fördersatz je Festmeter vermittelter oder vermarkteter Holzmenge im Kalenderjahr nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 gefördert. Die Holzmenge ist dabei der grundlegende Weiser für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der betriebsbezogenen Beratung. Die Höhe der Zuwendung errechnet sich auf der Grundlage einer durchschnittlichen, jährlich als Normalleistung festgelegten Vermarktungsmenge (siehe Nr. 3 der Anlage 2 in Verbindung mit Nrn. 4.1 und 4.2 der Anlage 2).

Für Wertholzmengen, die dem Vermarktungsweg der Versteigerung bzw. Submission zugeführt werden, gelten die Regelungen nach Nr. 2.2.3.

Eine Förderung nach Nr. 2.2.2 schließt jene nach Nr. 2.2.3 aus und umgekehrt.

2.2.2.1 Strukturabhängige Zu- und Abschläge

Bei der Förderung können strukturabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden.

2.2.2.2 Baumartabhängige Zu- und Abschläge

Bei der Förderung können baumartabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden.

2.2.3 Submissionen und Versteigerungen

Zuwendungsfähig ist der Aufwand für die Beratung zur und die Organisation der fachgerechten und wertorientierten Holzverwertung bei der Aushaltung und Sortierung von Wertholz sowie bei dessen marktgängiger Aufbereitung und der fachgerechten Bereitstellung zur Vermarktung bei öffentlichen Submissionen und Versteigerungen. Ziel ist die Steigerung der Wertschöpfung und die Schaffung eines Bewusstseins für die Vielfältigkeit und Wertigkeit des Rohstoffs Holz, vor allem auch im stark auf den Eigenverbrauch ausgerichteten Klein- und Kleinstprivatwald.

2.2.4 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen der FBG für die Teilnahme von Beschäftigten und Vereinsorganen an ein- und mehrtägigen Lehrgängen der Bayerischen Waldbauernschule sowie an anerkannten Informations- und Fortbildungsprogrammen der FV, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.

Das Staatsministerium kann darüber hinaus auch andere überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als zuwendungsfähig anerkennen.

2.2.5 Mitgliederinformation und -mobilisierung

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die unter den Nrn. 2.2.5.1 bis 2.2.5.3 beschriebenen Maßnahmen zur fachlichen Information, Fortbildung und Mobilisierung der Mitglieder bzw. zur Mitgliederwerbung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Dabei erfolgen die Zuwendungen für Aufwendungen für die Erfüllung des Mindeststandards nach Nr. 4.2.8 nach maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr. Zuwendungen für Aufwendungen für Maßnahmen, die über die geforderten Mindeststandards hinausgehen, werden mit maßnahmenspezifischen Pauschalsätzen getätigt.

2.2.5.1 Regelmäßige Fachinformation durch Druckerzeugnisse

Zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Konzeption, Redaktion, Aufbereitung, Drucklegung und Versand von Druckerzeugnissen, deren Inhalte der satzungsgemäßen Aufgabenstellung der FBG entsprechen und die regelmäßig allen ordentlichen Mitgliedern und an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern zu deren Information bzw. Mobilisierung zugestellt werden.

2.2.5.2 Fachinformation, Mitgliedermobilisierung und Mitgliederwerbung über digitale Medien

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Redaktion und laufende Aktualisierung einer Homepage für die Mitglieder und für an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer inklusive der Aufwendungen für die Bearbeitung von Anfragen sowie für regelmäßige Informationsverteilung in Form eines elektronischen Newsletters.

2.2.5.3 Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Konzeption, Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für an der Mitgliedschaft interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch bei der FBG sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Fachpersonal. Die Aufgabenerfüllung durch Dritte wird nicht gefördert.

2.2.6 Organisation und Betrieb von Informationsständen

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an Messen, Märkten und Ausstellungen und Ähnlichem mit einem Informationsstand, wenn dies der Information von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern über Ziele und Aufgaben der FBG, der Werbung von Neumitgliedern sowie der Steigerung des Holzabsatzes dient.

2.2.7 Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung

Zuwendungsfähig ist der Aufwand für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung von Pflanz- und Saatgut mit einer Pauschale je Mitglied und Bestellung insbesondere im Hinblick auf standortsangepasste Herkunft, dem Verwendungszweck angepasste Sortimente, allgemeine Pflanzenqualität und -frische sowie sachgemäßes Vorgehen bei Lagerung und Transport.

2.3 Zuwendungsfähige Projekte der FV

2.3.1 Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes

2.3.1.1 Grundförderung

Zuwendungsfähig sind mit einem festmeterbezogenen Fördersatz alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenvereinbarungen und Kaufverträgen im Auftrag der ordentlichen Mitglieder dienen.

2.3.1.2 Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes mit forstfachlich qualifiziertem Personal

Erfolgt die Maßnahme durch forstfachlich qualifiziertes, bei der Vereinigung angestelltes bzw. beschäftigtes Personal, erhöht sich der Fördersatz.

2.3.1.3 Baumartenabhängige Zu- und Abschläge

Es können baumartenabhängige Zu- und Abschläge gewährt werden.

2.3.2 Informations- und Fortbildungsprogramme der FV für Funktionsträger der FBG

Zuwendungsfähig sind Veranstaltungen der FV für Funktionsträger der FBG, wenn das Thema der Veranstaltung entweder mit dem Aufgabenkatalog anerkannter Zusammenschlüsse nach § 17 BWaldG in Verbindung steht oder grundsätzliche bzw. aktuelle Fragen der Strukturentwicklung oder Professionalisierung der forstlichen Selbsthilfeeinrichtungen betrifft. Mit einem Pauschalsatz je Veranstaltung sind die Aufwendungen für deren Konzeption, Vor- und Nachbereitung und Durchführung zuwendungsfähig.

2.3.3 Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an ein- und mehrtägigen Lehrgängen der Bayerischen Waldbauernschule sowie an den anerkannten Informations- und Fortbildungsprogrammen der anderen FV, soweit diese zu einer besseren Aufgabenerledigung beitragen können.

Das Staatsministerium kann darüber hinaus im Einzelfall auch andere überregionale Veranstaltungen und Lehrgänge als zuwendungsfähig anerkennen.

2.3.4 Organisation und Betrieb von Informationsständen

Zuwendungsfähig ist die Teilnahme an Veranstaltungen wie Messen, Märkten und Ausstellungen mit einem Informationsstand, die insbesondere Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer über Ziele und Aufgaben von FZus sowie die Steigerung des Holzabsatzes informieren sollen.

2.4 Strukturverbessernde Einzelprojekte der FBG

Zuwendungsfähig sind Projekte, die innerhalb eines definierten Projektgebiets und einer festgelegten Laufzeit darauf ausgelegt sind,

- einen konkreten Strukturmangel bzw. mehrere konkrete Strukturmängel zu überwinden,
- die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen zu verbessern oder
- einem sonstigen öffentlichen Interesse im Aufgabenspektrum der anerkannten FBG in konkreter Weise zu dienen.

Zuwendungen für Aufwendungen im Rahmen der als förderwürdig anerkannten Projekte erfolgen durch gestaffelte Pauschalen je Waldbesitzerin/Waldbesitzer bzw. ordentlichem Mitglied.

2.5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen und Investitionen

Folgende Maßnahmen und Investitionen sind nicht zuwendungsfähig:

- Maßnahmen und Investitionen, die als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden sind, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, oder die im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt stehen,
- Investitionen und Projekte, die von einzelnen Mitgliedern bzw. für einzelne Mitglieder vorgenommen oder getragen werden,
- Investitionen und Projekte, die nicht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung stehen (eine räumliche Abgrenzung gleichartiger Investitionsgüter bzw. die Ausweisung von Projektgebieten und die Definition von Zielgruppen bei Projekten ist zulässig),
- Investitionen, deren wirtschaftlicher Einsatz nicht gegeben oder deren Bedarf nicht ausreichend begründet ist,
- Investitionen für Wohnbauten, Werkwohnungen und Verwaltungsräume im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4,
- Investitionen für selbstfahrende Maschinen (z. B. Lastkraftwagen, Harvester oder Forwarder),
- Investitionen für Kleingeräte wie z. B. Motorsägen, Freischneider, Greifzüge,
- Investitionen für Kleintransporter oder Kombiwagen zur Beförderung von Arbeitskräften und Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen,
- Investitionen für die Beschaffung von Arbeiterschutzhütten und Arbeiterschutzwagen,
- Ausgaben für Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen (die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen sicherheitstechnischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung gilt nicht als Ersatzbeschaffung; im Fall der Beschaffung von Hard- und Software müssen darüber hinaus die vom Staatsministerium mit gesondertem Schreiben definierten Mindestanforderungen eingehalten werden),
- Investitionen nach Nr. 2.1, sofern diese von anderen Institutionen oder Gesellschaftsformen, auch solchen, an denen der forstwirtschaftliche Zusammenschluss beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaften), genutzt oder auch nur mitgenutzt werden,
- die Zusammenfassung von Holzmengen einer Tochtergesellschaft der FBG durch die FBG nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3,
- die überregionale Koordinierung des Absatzes von Holzmengen einer Tochtergesellschaft einer FBG durch die FV nach Nr. 2.3.1.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die nach § 18 BWaldG anerkannten FBG bzw. die nach § 38 BWaldG anerkannten FV sowie die diesen gleichgestellten FZus im Sinn des BWaldG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

4.1.1 Effizienz

FZus müssen die im Sinn dieser Richtlinie geltenden und vom Staatsministerium festgesetzten allgemeinen und maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien erfüllen. Sind Effizienzkriterien einmalig oder wiederholt nicht erfüllt, werden

gestaffelte Abschläge vorgenommen (Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 4.1 der Anlage 2).

4.1.2 Personelle und fachliche Professionalisierung

FZus sind nur zuwendungsfähig, wenn sie eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Dies gilt nicht für Maßnahmen der FVen nach den Nrn. 2.1 und 2.3, vorausgesetzt, dass forstfachlich qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt.

4.1.3 Wirtschaftlichkeit und sachgemäße Ausführung bei Eigenregie

Arbeiten in Eigenregie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung gewährleistet ist.

4.2 Besondere Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen für die verschiedenen Maßnahmen

4.2.1 Zuwendungen für die Beschaffung von Maschinen und Geräten nach Nr. 2.1.1

Für die Maschinen und Geräte muss eine Konformitätserklärung (CE) vorliegen.

Bei Maschinen, die mit einem Betriebsstundenzähler ausgestattet werden können, ist ein solcher anzubringen.

Die Anschaffung muss inhaltlich und/oder räumlich ein neues Betätigungsfeld erschließen.

Als „neuwertig" gelten grundsätzlich nur Vorführmaschinen und -geräte.

4.2.2 Zuwendungen für die Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen nach Nr. 2.1.2

Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzepten dürfen 15 v. H. der Gesamtprojektausgaben nicht übersteigen. Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von mehr als 30.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

Die Lagerkapazität für die zur energetischen Verwertung vorgesehenen Holzmengen soll grundsätzlich eine Kapazität von 25 v. H. der kalkulierten jährlichen Gesamtbereitstellung des betreffenden Sortiments der FBG nicht überschreiten. Ausnahmen können im Einzelfall durch das Staatsministerium genehmigt werden.

4.2.3 Zuwendungen für die Investition in EDV-Anlagen und Software nach Nr. 2.1.4

Investitionen im Zusammenhang mit der Fusionierung von FBG gelten als Erstinvestition. Die Antragstellung kann bis ein Jahr nach der Fusion erfolgen. Ausgaben für die vorbereitende Konzeption dürfen 15 v. H. der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.

4.2.4 Zuwendungen für die Übernahme der Waldbewirtschaftung nach Nr. 2.2.1 (Waldbewirtschaftungs- und Waldpflegeverträge)

Im vertraglich vereinbarten Leistungskatalog muss der Waldschutz umfassend enthalten sein. Die Verträge bedürfen der Schriftform. Die Mindestlaufzeit der Verträge muss ein Jahr umfassen.

Für jeden Vertrag wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Je Mitglied kann nur ein Antrag berücksichtigt werden. Vertragspartner muss die FBG sein (Name und Rechnung).

4.2.4.1 Zuwendungen für einfache Waldbewirtschaftungsverträge nach Nr. 2.2.1.1

Eine Zuwendung für während eines Kalenderjahres abgeschlossene oder laufende Waldbewirtschaftungsverträge ist möglich. Eine Zuwendung nach Nr. 2.2.1.1 schließt die Förderung nach Nr. 2.2.1.2 aus und umgekehrt.

4.2.4.2 Zuwendungen für umfassende Waldbewirtschaftungsverträge nach Nr. 2.2.1.2

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag das gesamte Förderjahr (Kalenderjahr) über besteht und dabei die Verkehrssicherungspflicht uneingeschränkt übernommen wird. Die geförderte Pflegevertragsfläche gemäß Nr. 2.2.1.2 wird bei der Berechnung der anrechenbaren Stellenanteile im Rahmen der Maßnahme nach Nr. 2.2.2 (überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots) in Abzug gebracht (siehe Anlage 2). Der Grad der Parzellierung wird je Vertrag an der Durchschnittsgröße aller vom Vertrag erfassten Einzelwaldparzellen gemessen. Dabei ist nicht die Zahl der Waldflurstücke nach Liegenschaftskataster entscheidend, sondern die Zahl der untereinander nicht unmittelbar verbundenen Waldparzellen. Waldparzellen werden dabei durch Wege, Gräben, Schneisen und dergleichen weder getrennt noch verbunden.

Bei Zuwendungen für erstmalig abgeschlossene Verträge unter fünf Hektar (Einstiegsprämie) gilt abweichend von Nr. 4.2.4 eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren.

4.2.5 Zuwendungen für die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots nach Nr. 2.2.2

4.2.5.1 Vermarktungs- und Abrechnungsmodus

Die Zusammenfassung des Holzangebots einschließlich der Holzvermarktung muss auf Rechnung und im Namen der FBG, bei Vermittlungen im Namen des jeweiligen ordentlichen Mitglieds, vermittelt durch die FBG, erfolgen. Dabei müssen auch Prämienzahlungen ausschließlich auf das Konto der FBG eingehen. Unmittelbare Zahlungen an die Mitglieder der FBG sind ausgeschlossen.

4.2.5.2 Gewerbliche Selbstwerbung

Zuwendungsfähig ist die Abwicklung der gewerblichen Selbstwerbung im Eigengeschäft.

Das gilt auch für die Vermittlung der gewerblichen Selbstwerbung, soweit die Abwicklung (Einweisung, Einsatzüberwachung, Holzmengenfeststellung usw.) durch die FBG erfolgt und die Abrechnungen über das Konto der FBG laufen.

4.2.5.3 Personelle Trennung

Beim Vertragspartner (Holzkäufer, auch eigene Tochtergesellschaften) dürfen keine Beschäftigten der antragstellenden FBG beschäftigt sein, soweit diese Verfügungsberechtigungen im Rah-

men des Holzgeschäfts auf beiden Seiten haben (keine „In-sich-Geschäfte“).

4.2.5.4 Räumliche Trennung

Die Geschäftsstelle des Vertragspartners/Holzkäufers muss von der antragstellenden FBG räumlich getrennt sein.

4.2.5.5 Abgrenzung der vermarkteten Holzmenge

Als vermarktete Holzmenge gilt die Holzmenge in Festmetern, für die auf dem Konto der FBG im jeweiligen Kalenderjahr der Kaufpreis gutgeschrieben worden ist. Dabei können nur Holzmengen anerkannt werden, die über das Konto der FBG abgerechnet werden. Provisionszahlungen alleine genügen nicht den Anforderungen.

4.2.5.6 Ausschluss der Doppelförderung

Die Zuwendung kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden.

4.2.5.7 Umrechnungsfaktoren

Nicht in Festmetern verkaufte Hölzer werden nach folgenden Faktoren in Festmeter umgerechnet: Für nach Raummetern vermarktetes Holz gilt der Faktor 0,70 Festmeter je Raummeter, für Waldhackgut der Faktor 0,40 Festmeter je Schüttraummeter und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 Festmeter je Tonne absolut trockener (t atro) Holzmasse. Weitere Sortimente werden nicht mitgerechnet.

4.2.5.8 Strukturabhängige Zu- und Abschläge nach Nr. 2.2.2.1

Die Nachweisung der vermarkteten Holzmenge erfolgt je vermarktendes Mitglied. Diese Mengen werden nach den in Anlage 1 ausgewiesenen Mengengruppen getrennt für das Kalenderjahr aufsummiert.

4.2.5.9 Baumartenabhängige Zu- und Abschläge nach Nr. 2.2.2.2

Die Nachweisung der vermarkteten Holzmenge erfolgt getrennt nach den in Anlage 1 ausgewiesenen Baumartengruppen. Diese Mengen werden getrennt für das Kalenderjahr aufsummiert.

4.2.6 Zuwendungen für Submissionen und Versteigerungen nach Nr. 2.2.3

Die Veranstaltungen müssen in jedem Fall öffentlich sein und es muss ein offener Käufermarkt vorhanden sein. Die FBG muss nicht selbst Veranstalter der Submission bzw. Versteigerung sein.

Die Organisation der logistischen Aufgaben des vermarktenden Mitglieds im Vorfeld, während und nach der Submission bzw. Versteigerung müssen von der FBG übernommen werden.

Die Abrechnung des Veranstalters gegenüber der FBG über die submittierten bzw. versteigerten Mengen und die im Einzelfall erzielten Preise ist Nachweisgrundlage.

Die Regelungen nach Nrn. 4.2.5.1 bis einschließlich 4.2.5.6 gelten entsprechend.

Für Holzmengen, die bei der Submission bzw. Versteigerung nicht verkauft wurden, können im Rahmen eines Nachverkaufs nach Nr. 2.2.2 Zuwendungen gewährt werden.

4.2.7 Zuwendungen für die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane nach Nrn. 2.2.4 und 2.3.3

Die Lehrgangskosten (z. B. Lehrgangsentgelt, Unterbringung, Verpflegung) müssen voll von der FBG bzw. FV getragen werden. Bei erfolgreichem Abschluss des „Qualifizierungslehrgangs zum Geschäftsführer FBG“ wird zusätzlich eine Einmalzahlung gewährt.

4.2.8 Zuwendungen für Mitgliederinformation und -mobilisierung nach Nr. 2.2.5

Zuwendungsfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie gleichzeitig die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds erfüllen.

Der Nachweis über die Anzahl der ordentlichen Mitglieder und über den Beginn bzw. das Ende der Mitgliedschaft ist auf der Grundlage eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses zu erbringen. Das Mitgliederverzeichnis muss die eindeutige Identifikation jeden Mitglieds gewährleisten und mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name und Vorname bzw. Bezeichnung des Mitglieds,
- Anschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl),
- Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied und/oder Fördermitglied bzw. Ehrenmitglied),
- Besitzart nach BayWaldG,
- Mitgliedsfläche (auf zwei Nachkommastellen abgerundet),
- Eintrittsdatum,
- Austrittsdatum,
- E-Mail-Adresse (für das Einzelmitglied fakultativ).

Sofern auf der Basis von Name, Vorname bzw. Bezeichnung sowie der Anschrift die eindeutige Identifikation der Mitglieder nicht gewährleistet ist, sind Zusatzinformationen wie z. B. das Geburtsdatum oder die Steueridentifikationsnummer zu erfassen.

4.2.8.1 Zuwendungen für Druckerzeugnisse nach Nr. 2.2.5.1

Um zuwendungsfähig zu sein, muss ein Druckerzeugnis mindestens drei Mal pro Kalenderjahr in einer Auflage erscheinen, die mindestens so groß ist wie die Zahl der ordentlichen Mitglieder, an die es nachweislich verteilt werden muss. Durch das Staatsministerium werden Mindestanforderungen an Umfang, Inhalt und Gestaltung von Druckerzeugnissen gesondert geregelt.

4.2.8.2 Zuwendungen für Fachinformation, Mitgliedermobilisierung und Mitgliederwerbung über digitale Medien nach Nr. 2.2.5.2

Die Homepage der FBG muss eigenständig sein und während des gesamten Kalenderjahres aktuell zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen der FBG umfassend informieren. Sie muss über die detaillierte Angabe von Kontaktdaten hinaus eine interaktive Möglichkeit

zur Kontaktaufnahme bieten, so dass auch digital eine Beratung der Mitglieder bzw. die Information von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, die an der Mitgliedschaft interessiert sind, möglich ist.

Der elektronische Newsletter muss mindestens vier Mal pro Kalenderjahr erscheinen und allen ordentlichen Mitgliedern sowie denjenigen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, die den Newsletter abonniert haben, zugeleitet werden. Mindestanforderungen an Inhalt und Gestaltung von Homepage und Newsletter werden durch das Staatsministerium gesondert geregelt.

4.2.8.3 Zuwendungen für Informationsveranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen für ordentliche Mitglieder sowie für interessierte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach Nr. 2.5.3

Je angefangene 150 ordentliche Mitglieder muss im Kalenderjahr mindestens eine Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Teilnahme von an der Mitgliedschaft interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern ist unschädlich und im Rahmen der Mitgliederwerbung ausdrücklich erwünscht.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können einzelne Tage nur dann als eigenständige Maßnahme bzw. Veranstaltung gewertet werden, wenn sie durch eine in sich geschlossene Thematik eindeutig von der übrigen Veranstaltung abgegrenzt sind und zusätzlich durch Organisation und Durchführung sichergestellt ist, dass eine Teilnahme an allen eigenständigen Maßnahmen mit in sich geschlossener Thematik für die Mitglieder und für Interessierte im Rahmen der mehrtägigen Informationsveranstaltung möglich ist.

Die Beteiligung der FBG an Bildungs- und Informationsprogrammen anderer Träger, auch der Forstverwaltung (z. B. Bildungsprogramm Wald), kann dann als eigenständige Maßnahme bzw. Veranstaltung gewertet und gefördert werden, wenn die FBG wesentliche, thematisch und organisatorisch abgegrenzte Teile eines derartigen Programms übernimmt, die den sonstigen Anforderungen voll entsprechen.

Die Mitwirkung Dritter an entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen der FBG ist für die Zuwendung unschädlich.

Die Mindestdauer je Veranstaltung beträgt zwei Stunden. Die Mindestteilnehmerzahl je Veranstaltung liegt bei zehn ordentlichen Mitgliedern bzw. interessierten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern.

Die Zuwendungsfähigkeit der von der FBG durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

4.2.9 Zuwendungen für Organisation und Betrieb von Informationsständen nach Nr. 2.2.6 und 2.3.4

Eine Zuwendung wird je Messe-, Markt- oder Ausstellungstag gewährt.

4.2.10 Zuwendungen für die Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung nach Nr. 2.2.7

Die FBG muss sich gegenüber den ordentlichen Mitgliedern im Rahmen der geförderten Maßnahme schriftlich/vertraglich (z. B. im Bestellformular) zur Qualitätssicherung im Rahmen der guten forstlichen Praxis verpflichten.

Die Qualitätssicherung ist durch forstfachlich qualifiziertes Personal der FBG sicherzustellen und umfasst jeweils mindestens folgende Arbeitsschritte: Angebotseinholung sowie Abstimmung mit den Lieferantinnen und Lieferanten von Pflanz- und Saatgut, Kontrolle von Herkunft, Alter/Sortiment, Qualität und Pflanzenfrische bei Anlieferung des forstlichen Saat- und Pflanzguts inklusive der Abwicklung von ggf. daraus entstehenden Reklamationen gegenüber den Pflanzenlieferantinnen und -lieferanten. Die Pflanzenübergabe ist für jeden Bestellvorgang durch ein Pflanzenübernahmeprotokoll zu dokumentieren. Das Staatsministerium stellt für die zuwendungsrelevanten Teile des Protokolls ein Muster zur Verfügung.

Mit der Ausnahme der Beschaffung von Saatgut ist die Anzahl der zuwendungsfähigen Beschaffungsfälle auf zwei je Mitglied im Kalenderjahr begrenzt.

Ob der Zusammenschluss dem Mitglied gegenüber im Rahmen eines Vermittlungs- oder Eigengeschäfts tätig wird, ist im Sinn des Zuwendungszwecks unerheblich.

4.2.11 Zuwendungen für die Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes nach Nr. 2.3.1

Ein Zuschuss wird in Abhängigkeit von der nachweislich abgewickelten Holzmenge gewährt. Dabei können eingegangene Prämienzahlungen vonseiten der Mitglieder als auch vonseiten der Holzkäuferinnen und Holzkäufer als Abrechnungsgrundlage dienen. Die gewählte Abrechnungsgrundlage gilt ausschließlich. Die Abgrenzung der im Kalenderjahr zuwendungsfähigen Holzmengen erfolgt anhand des entsprechenden Zahlungseingangs auf dem Konto der FV.

Weiterhin gelten analog die Vorgaben nach den Nrn. 4.2.5.3, 4.2.5.4, 4.2.5.6, 4.2.5.7 und 4.2.5.9.

4.2.12 Zuwendungen für die Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes mit eigenem forstfachlich qualifiziertem Personal nach Nr. 2.3.1.2

Das forstfachlich qualifizierte Personal muss auch für alle forstfachlichen Fragen seiner Mitglieder sowie die satzungsgemäßen Aufgaben rund um die Holznutzung und -bereitstellung zur Verfügung stehen.

Die Summe der Stellenanteile des forstfachlich qualifizierten Personals muss mindestens 50 v. H. der Gesamtstellenanteile betragen.

4.2.13 Zuwendungen für Informations- und Fortbildungsprogramme für Funktionsträger der FBG nach Nr. 2.3.2

Die Zuwendungsfähigkeit der von der FV durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Infor-

mationsveranstaltungen wird durch die Bewilligungsbehörde festgestellt.

Zuwendungsfähig ist eine FV im Rahmen dieser Maßnahme nur, wenn je Kalenderjahr ein Mindestumfang von drei Veranstaltungen zu jeweils unterschiedlichen Themen erreicht wird.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen können einzelne Tage nur dann als eigenständige Maßnahmen bzw. Veranstaltungen gewertet werden, wenn sie durch eine in sich geschlossene Thematik eindeutig von der übrigen Veranstaltung abgegrenzt sind und zusätzlich durch Organisation und Durchführung sichergestellt ist, dass eine Teilnahme an allen eigenständigen Maßnahmen mit in sich geschlossener Thematik für alle Funktionsträger der FBG im Rahmen der mehrtägigen Veranstaltung möglich ist.

Die Zuwendungsfähigkeit von Einzelveranstaltungen setzt voraus, dass Funktionsträger von mindestens fünf FBG, die Mitglied der FV sind, daran teilnehmen.

Die Mitwirkung Dritter sowie die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen Forstverwaltung an entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen der FV ist für die Zuwendung unschädlich.

4.2.14 Zuwendungen für strukturverbessernde Einzelprojekte nach Nr. 2.4

Einzelprojekte sind nach dieser Richtlinie nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht durch anderweitig bestehende Förderprogramme abgedeckt werden.

Die Zuwendungsfähigkeit der Projekte wird im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde festgestellt. Grundlage dafür ist in jedem Fall ein von der FBG mit dem Antrag vorzulegendes Konzept. Näheres regelt die Anlage 2.

Im Rahmen der geförderten Projekte durchgeführte und angerechnete Veranstaltungen sowie digitale und gedruckte Veröffentlichungen sind nicht zuwendungsfähig nach Nr. 2.2.5 (Ausschluss der Doppelförderung).

Es gibt drei Förderstufen. Die dafür jeweils vorgesehen Mindeststandards und Nachweisunterlagen sind in Anlage 2 geregelt.

4.2.14.1 Regelanwendungsfälle

Als Regelanwendungsfälle sind definiert:

– der Unterhalt von Waldwegen und

– die Neuordnung im Wald.

4.2.14.2 Anwendungsfall Walderschließung

Bei Walderschließungsprojekten bedarf die Anerkennung als zuwendungsfähiges Projekt der Zustimmung des Staatsministeriums. Die technischen Baustandards gemäß der Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2007) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2010 (AllMBl S. 249), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2015 (AllMBl S. 128), in der jeweils geltenden Fassung, sind einzuhalten.

4.2.14.3 Weitere Anwendungsfälle

In diesen Fällen bedarf die Anerkennung als zuwendungsfähiges Projekt der Zustimmung des Staatsministeriums.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt.

Die Förderung von Investitionen der FZus nach Nr. 2.1 erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

Die Förderung von Maßnahmen der FBG nach Nrn. 2.2 und 2.4 sowie von Maßnahmen der FV nach Nr. 2.3 erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung wird als „De-minimis"-Beihilfe im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen Kostenpauschalen zugrunde.

Bei der Anteilfinanzierung ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben aus den Investitionskosten nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 5.3).

Ausgaben für Baupläne, Bauleitung und Konzeption sind bei Vorhaben nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.4 Bestandteil der Ausführungskosten und in Verbindung mit diesen zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähige Ausgaben bei der Anteilfinanzierung und Bezugseinheiten bei der Festbetragsfinanzierung, die über das beantragte Fördervolumen hinausgehen, können dann anerkannt und gefördert werden, wenn Art und Umfang der Abweichungen – bei Investitionen noch vor ihrer Durchführung – der Bewilligungsbehörde schriftlich angezeigt und die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit beantragt wurde.

5.2.1 Eigenleistungen

Eigenleistungen des FZus oder nicht gewerbliche Eigenleistungen von Mitgliedern des FZus werden gegen geeigneten Nachweis bis zur Höhe der bei Abwicklung von Flurbereinigungsverfahren jeweils gültigen Sätze gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über zuschussfähige Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) vom 12. Dezember 2006 (AllMBl S. 702) in der jeweils geltenden Fassung ohne Umsatzsteuer anerkannt.

Bei Eigenleistungen oder nicht gewerblichen Leistungen, die nicht nach den ZHLE-Sätzen abgerechnet werden können, sind als Vergütung 80 v. H. der jeweils gültigen Sätze der Maschinen- und Betriebshilfsringe ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

5.2.2 Sachleistungen

Sachleistungen eines FZus sind bis zu 80 v. H. des Marktpreises (angemessener Unternehmerpreis ohne Umsatzsteuer) gegen geeigneten Nachweis zuwendungsfähig.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Bezugseinheiten

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Ausgaben,
- Umsatzsteuerbeträge,
- Preisnachlässe oder sonstige Vergünstigungen und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht,
- Leistungen aufgrund besonderer Verpflichtungen (zu diesen Leistungen zählen nicht die satzungsgemäßen Leistungen der Mitglieder sowie freiwillige Spenden oder Zuschüsse der Landkreise, Bezirke oder Gemeinden),
- die anteiligen Investitionsausgaben angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund und Ländern befindet (der Anteil errechnet sich über die Mitgliedsfläche),
- Holzmengen aus Waldflächen sowie Waldflächen des Bundes und der Länder, von Besitzern forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v. H. in Händen von Bund und Ländern befindet, auch wenn diese ordentliche Mitglieder des jeweiligen FZus sind,
- Tätigkeiten von FZus für ordentliche Mitglieder der FBG ohne Waldbesitz in Bayern.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Höhe der Fördersätze

Die Höhe der Fördersätze richtet sich nach Anlage 1.

5.4.2 Obergrenzen der Förderung

Die maximale Gesamtzuwendung je Antragsstellerin innerhalb von drei Jahren richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Im Übrigen gilt die Anlage 2.

5.4.2.1 Förderobergrenzen für Investitionen

Zuwendungen für Investitionen gemäß Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3 können nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 150.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch für Geräte- und Maschinenkombinationen (z. B. Hacker mit Kran). Die Zuwendung beträgt somit höchstens 60.000 Euro.

Anschaffungen, deren zuwendungsfähige Ausgaben über 150.000 Euro liegen, sind nach Entscheidung des Staatsministeriums im Einzelfall zuwendungsfähig, wobei der Zuwendungshöchstbetrag von 60.000 Euro nicht überschritten werden darf.

Bei Investitionen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt die Zuwendung höchstens 10.000 Euro jährlich.

5.4.2.2 Förderobergrenzen für Projekte der FBG

Die jährliche Gesamtzuwendung für alle unter Nr. 2.2 aufgeführten Maßnahmen beträgt höchstens 65.000 Euro. Eine höhere jährliche Gesamtzuwendung kann im begründeten Einzelfall vom Staatsministerium genehmigt werden.

Ab dem Kalenderjahr 2017 beträgt die jährliche Gesamtzuwendung zudem höchstens 30.000 Euro je vollbeschäftigter Arbeitskraft. Teilzeitbeschäftigung und nicht ganzjährig bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (Nr. 4.1 der Anlage 2).

Der durchschnittliche Gesamtfördersatz für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 inklusive der Zuschläge nach Nrn. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 beträgt maximal zwei Euro pro Festmeter.

5.4.2.3 Förderobergrenzen für Projekte der FV

Die jährliche Gesamtzuwendung beträgt für alle unter Nr. 2.3 aufgeführten Maßnahmen jährlich höchstens insgesamt 30.000 Euro, sofern die FV hierzu kein eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, maximal jedoch 60 v. H. der nachgewiesenen Personalausgaben.

Wenn die FV zur Umsetzung der Maßnahmen eigenes forstfachlich qualifiziertes Personal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, beträgt die Zuwendung für alle unter Nr. 2.3 aufgeführten Maßnahmen jährlich je vollbeschäftigter Arbeitskraft höchstens 30.000 Euro, insgesamt aber nicht mehr als 65.000 Euro. Teilzeitbeschäftigung und nicht ganzjährig bestehende Beschäftigungsverhältnisse werden anteilig berücksichtigt (siehe Nr. 4.1 der Anlage 2). Eine höhere Zuwendung kann in begründeten Einzelfällen vom Staatsministerium genehmigt werden.

Der durchschnittliche Gesamtfördersatz für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 inklusive der Zuschläge nach Nr. 2.3.1.3 beträgt maximal 0,20 Euro pro Festmeter.

5.4.2.4 Förderobergrenzen für Organisation und Betrieb von Organisationsständen

Bei Anträgen gemäß Nrn. 2.2.6 und 2.3.4 beträgt die Zuwendung für alle unter der jeweiligen Nummer aufgeführten Maßnahmen jährlich zusammen höchstens 5.000 Euro.

Die Obergrenzen für die jeweilige Gesamtzuwendung aller Maßnahmen der FBG nach Nr. 2.2 gemäß Nr. 5.4.2.2 und aller Maßnahmen der FV nach Nr. 2.3 gemäß Nr. 5.4.2.3 bleiben davon unberührt.

5.4.2.5 Förderobergrenze für strukturverbessernde Einzelprojekte nach Nr. 2.4

Je beantragtem Projekt beträgt die Gesamtzuwendung höchstens 10.000 Euro.

5.4.3 Bagatellgrenzen

Maßnahmen, bei denen sich ein Zuwendungsbetrag von

- bei den Nrn. 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 jeweils unter 3.000 Euro
- bei den Nrn. 2.1.1, 2.1.4 und 2.3 jeweils unter 2.000 Euro
- bei Nr. 2.4 jeweils unter 500 Euro

ergibt, werden nicht bewilligt.

6. Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) durchführen lässt.

Bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel darf die Gesamtsumme der Zuschüsse (inklusive Mittel des Bundes und der EU) 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben

Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.

Sie sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl S. 314), zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie und im Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.2 Prüfrechte des Bundes

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Fall einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.

7.3 Bindefrist

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden

– bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3, die fest mit einem Grundstück verbunden sind, zwölf Jahre nach endgültiger Abnahme,

– bei den Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.4 sowie nach Nr. 2.1.2 und Nr. 2.1.3, wenn die Investition nicht fest mit einem Grundstück verbunden ist, fünf Jahre nach endgültiger Abnahme.

Die Maßnahmen nach Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4 unterliegen keiner zeitlichen Bindung.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

8.2 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge nach Nrn. 2.1 und 2.4 sind vor Beginn der Maßnahme, die Anträge nach Nrn. 2.2 und 2.3 bis zu einem vom Staatsministerium festzulegenden Termin bei der Bewilligungsbehörde auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen. Dem Antrag sind die im gültigen Vordruck jeweils geforderten Unterlagen beizufügen.

8.3 Antragsprüfung

Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.

Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Bagatellgrenzen gemäß Nr. 5.4.3 nicht erreicht werden.

8.4 Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung von Maßnahmen nach Nrn. 2.1 und 2.4 darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn (ZvM) oder ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

Bei investiven Maßnahmen gilt grundsätzlich das Datum der Vergabe des ersten Auftrags, Kaufvertrags oder das Bestelldatum als Maßnahmebeginn.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 gilt das Datum der ersten Sammelberatung in Förderstufe 1 als Maßnahmebeginn.

Bei Maßnahmen nach Nrn. 2.2 und 2.3 gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn generell als erteilt.

8.5 Baubeginnsanzeige, Baubeendigungsanzeige bei Investitionen nach Nr. 2.1

Der Baubeginn vor Ort ist mittels Baubeginnsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Das Bauende vor Ort ist mittels Baubeendigungsanzeige der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

8.6 Bewilligung von Zuwendungen

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ist für eine Maßnahme im Bewilligungsbescheid ein Verfallstag festgesetzt und wird die Maßnahme nicht bis zu diesem Verfallstag fertiggestellt, kann vor Fristablauf aufgrund eines schriftlichen Verlängerungsantrags die Gültigkeit der Bewilligung verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

8.7 Verwendungsnachweis

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. Abweichungen gegenüber dem Antrag oder einer ggf. bereits erteilten Bewilligung sind anzugeben.

Bei Anträgen nach Nr. 2.1 muss zusammen mit dem Verwendungsnachweis die Originalrechnung vorgelegt sowie die bereits vorab notwendige Begleichung der Rechnung mittels eines Zahlungsnachweises belegt werden. Bei Baumaßnahmen nach Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ist zudem ein Baurechnungsbuch vorzulegen. Weitere Bedingungen werden durch das Staatsministerium geregelt.

Bei Anträgen auf Zuwendungen nach Nrn. 2.2, 2.3 und 2.4 müssen mit dem Verwendungsnachweis die jeweils notwendigen begründenden Unterlagen vorgelegt bzw. zur Einsicht im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bereitgehalten werden. Art und Umfang der bereitzuhaltenden bzw. vorzulegenden Unterlagen regelt das Staatsministerium.

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens zu den vom Staatsministerium festgelegten Terminen vollständig der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8.8 Auszahlung der Zuwendung

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt ist bzw. durchgeführt wurde. Für bereits fertiggestellte Teile einer Maßnahme kann auf begründeten Antrag eine entsprechende Teilzahlung erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Höhe der Gesamtzuwendung wird auf der Grundlage des Prüfergebnisses der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

Bei der Berechnung der Zuwendungen wird auf ganze Euro abgerundet.

Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

8.9 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheids und die daraus resultierenden weiteren Vorgänge ist die Bewilligungsbehörde.

Eine Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn während der zeitlichen Bindung des Zuwendungszwecks gegen Auflagen oder Nebenbestimmungen des Bescheids verstoßen wird.

Von einer Rückforderung kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt (z. B. Sturm, Hochwasser, Trockenheit, Brand) vernichtet wurde oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine erneute Investition in die Fördermaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und sie oder er für das Nichterreichen des Förderziels nicht verantwortlich ist.

8.10 Subventionsbetrug

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht – Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG (BayRS 453-1-W) und deren nachfolgenden Regelungen. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen und im Baurechnungsbuch,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

9.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft, es sei denn, die Geltungsdauer wird vor Ablauf dieses Zeitpunkts verlängert.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie für Zuwendungen für projektbezogene Maßnahmen der forstlichen Zusammenschlüsse im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTZUSR 2012) vom 29. November 2011 (AllMBl S. 691) außer Kraft.

9.2 Übergangsvorschrift

Bereits bewilligte Vorhaben nach Nr. 2.1 FORSTZUSR 2012 und alle noch nicht abschließend verbeschiedenen Anträge nach den Nrn. 2.2 und 2.3 der FORSTZUSR 2012 werden auch nach dem 31. Dezember 2014 nach den Bestimmungen der FORSTZUSR 2012 abgewickelt.

Georg Windisch
Ministerialdirigent

Maßnahme	**Nr. der FORSTZUSR 2015**	**Förderhöchstsätze**[1]	
Zuwendungsfähige Investitionen der FZus	**2.1**		
Beschaffung von Maschinen und Geräten	2.1.1	40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Errichtung von Betriebsgebäuden und Anlagen	2.1.2	40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Anlage von Holzlager- und Aufarbeitungsplätzen	2.1.3	40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Erstmalige Investitionen in EDV-Anlagen und Software	2.1.4	40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Projekte für Forstbetriebsgemeinschaften	**2.2**		
Entgeltliche vertragliche Übernahme der treuhänderischen Verwaltung von Mitgliedsflächen	2.2.1		
Einfacher Waldbewirtschaftungsvertrag	2.2.1.1	100 Euro pro Vertrag und Kalenderjahr	
Umfassender Waldpflegevertrag	2.2.1.2	Der Grundfördersatz ist abhängig von der Größe der Waldpflegevertragsfläche:	
		Fläche in Hektar	Grundfördersatz
		0,10 bis 2,00	150 Euro pro Vertrag und vollem Kalenderjahr
		2,01 bis 200,00	degressiv fallender Fördersatz, beginnend bei 150 Euro pro Hektar und vollem Kalenderjahr
		ab 200,01	entsprechende Verträge werden nicht gefördert

[1] Die angegebenen Förder- bzw. Zuschlagssätze sind Höchstsätze („bis zu“).

<table>
<tr><th>Maßnahme</th><th>Nr. der FORSTZUSR 2015</th><th>Förderhöchstsätze[1]</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td> 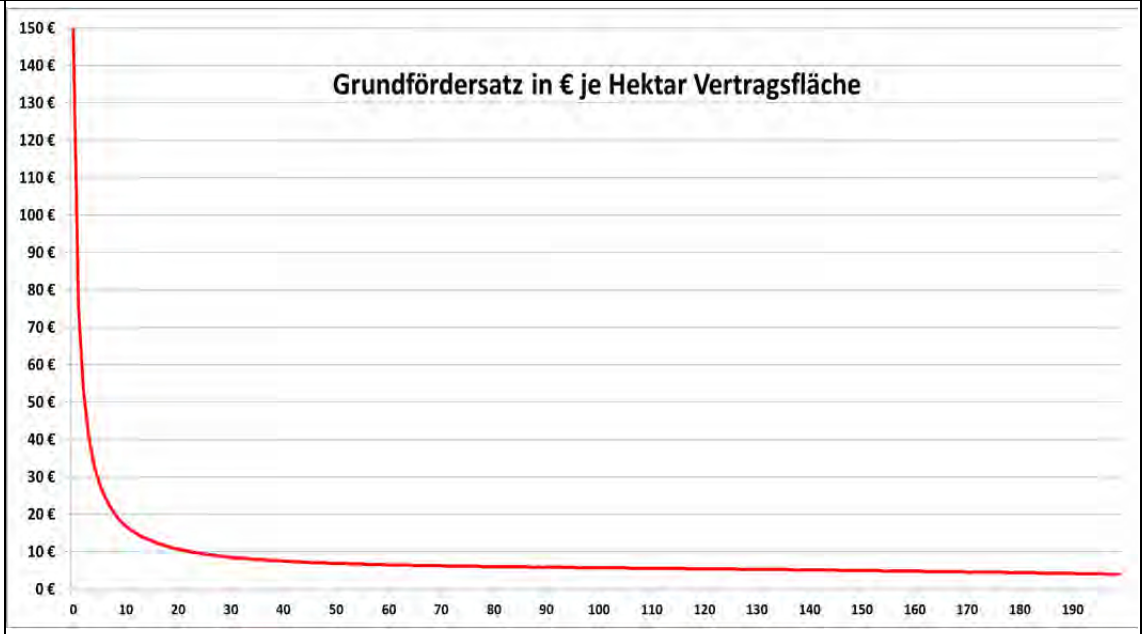
</td></tr>
<tr><td rowspan="7">Umfassender Waldpflegevertrag</td><td rowspan="7">2.2.1.2</td><td colspan="2">Zusätzlich wird ein Zuschlag in Abhängigkeit vom Grad der Parzellierung gewährt:</td></tr>
<tr><td>Durchschnittliche Parzellengröße des Vertrags in Hektar</td><td>Höhe des Zuschlages in v. H.</td></tr>
<tr><td>bis 0,50</td><td>100 v. H.</td></tr>
<tr><td>0,51 bis 0,75</td><td>50 v. H.</td></tr>
<tr><td>0,76 bis 1,00</td><td>25 v. H.</td></tr>
<tr><td>ab 1,01</td><td>0 v. H.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Als Einstiegsprämie für umfassende Waldpflegeverträge mit einer Vertragsfläche unter 5 Hektar wird eine Einmalzahlung von 200 Euro pro Vertrag gewährt</td></tr>
<tr><td>Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots</td><td>2.2.2</td><td colspan="2">Als Grundfördersatz kommen maximal 0,50 Euro pro Festmeter zur Auszahlung (Anlage 2 beachten)</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Maßnahme</th><th>Nr. der FORSTZUSR 2015</th><th colspan="2">Förderhöchstsätze[1]</th></tr>
<tr><td rowspan="7">Strukturabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz</td><td rowspan="7">2.2.2.1</td><td colspan="2">In Abhängigkeit von der Gesamtvermarktungsmenge im Kalenderjahr werden die vermarktenden Mitglieder und deren Vermarktungsmengen Größenkategorien zugeordnet. Die Zuschläge bzw. Abschläge werden für die Gesamtvermarktungssummen des FZus je Größenkategorie wirksam:</td></tr>
<tr><td>Maximale Vermarkungsmenge in Festmeter je Mitglied im Kalenderjahr</td><td>Zuschlag/Abschlag in v. H.</td></tr>
<tr><td>1 bis 50</td><td>+ 300v. H.</td></tr>
<tr><td>50,01 bis 100</td><td>+ 50 v. H.</td></tr>
<tr><td>100,01 bis 200</td><td>+ 25 v. H.</td></tr>
<tr><td>200,01 bis 1.000</td><td>+/- 0 v. H.</td></tr>
<tr><td>ab 1.000,01</td><td>– 30 v. H.</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Baumartenabhängige Zu- und Abschläge auf den Grundfördersatz</td><td rowspan="5">2.2.2.2</td><td colspan="2">Die Zuschläge werden für die Gesamtvermarktungssummen des FZus je Baumartengruppe wirksam:</td></tr>
<tr><td>Baumartengruppe</td><td>Zuschlag in v. H.</td></tr>
<tr><td>Laubholz</td><td>200 v. H.</td></tr>
<tr><td>Kiefer/sonstiges Nadelholz</td><td>90 v. H.</td></tr>
<tr><td>Fichte</td><td>0 v. H.</td></tr>
<tr><td>Submissionen und Versteigerungen</td><td>2.2.3</td><td colspan="2">21 Euro pro Festmeter für Einzelstämme sowie
4,50 Euro pro Festmeter für Wertholzlose</td></tr>
<tr><td>Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane</td><td>2.2.4</td><td colspan="2">50 Euro pro Lehrgangstag für eintägige Kurse
100 Euro pro Lehrgangstag für mehrtägige Kurse
300 Euro bei Qualifikation zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer</td></tr>
<tr><td>Mitgliederinformation und -mobilisierung</td><td>2.2.5</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td rowspan="3"></td><td>2.2.5.1</td><td colspan="2">3,50 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr sowie
1.000 Euro je über die Mindestanforderungen hinaus erschienenem und zuwendungsfähigem Druckerzeugnis</td></tr>
<tr><td>2.2.5.2</td><td colspan="2">1,20 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr</td></tr>
<tr><td>2.2.5.3</td><td colspan="2">5,00 Euro pro ordentlichem Mitglied und Kalenderjahr sowie
500 Euro für jede über die Mindestanforderungen hinaus durchgeführte und zuwendungsfähige Informationsveranstaltung bzw. Fortbildungsmaßnahme</td></tr>
</table>

Maßnahme	**Nr. der FORSTZUSR 2015**	**Förderhöchstsätze**[1]	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.2.6	400 Euro für den jeweils ersten Veranstaltungstag 150 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag	
Qualitätssicherung bei der Pflanz- und Saatgutbeschaffung	2.2.7	19 Euro je Beschaffungsvorgang und beteiligtem ordentlichen Mitglied	
Projekte der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen	**2.3**		
Koordinierung und Durchführung des überregionalen Holzabsatzes	2.3.1		
Fördersatz	2.3.1.1	Der Fördersatz pro volle 1.000 Festmeter vermarkteten Holzes beträgt bei Vermarktung **ohne** eigenes forstfachlich ausgebildetes Personal 100 Euro	
	2.3.1.2	Der Fördersatz pro volle 1.000 Festmeter vermarkteten Holzes beträgt bei Vermarktung **mit** eigenem forstfachlich ausgebildetem Personal 150 Euro	
Baumartenabhängige Zuschläge	2.3.1.3	Baumartengruppe	Zuschlag in v. H.
		Laubholz	200 v. H.
		Kiefer/sonstiges Nadelholz	90 v. H.
		Fichte	0 v. H.
Informations- und Fortbildungsprogramme für Funktionsträger der FBG	2.3.2	500 Euro pro Veranstaltung	
Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Vereinsorgane	2.3.3	50 Euro pro Lehrgangstag für eintägige Kurse 100 Euro pro Lehrgangstag für mehrtägige Kurse 300 Euro als Einmalzahlung bei erfolgreicher Qualifikation zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer	
Organisation und Betrieb von Informationsständen	2.3.4	400 Euro für den jeweils ersten Veranstaltungstag 150 Euro für jeden weiteren Veranstaltungstag	
Strukturverbessernde Einzelprojekte der FBG	**2.4**	Förderstufe 1:	17 Euro pro teilnehmender Waldbesitzerin oder pro teilnehmendem Waldbesitzer bzw. ordentlichem Mitglied
		Förderstufe 2:	80 Euro pro beratenem ordentlichen Mitglied
		Förderstufe 3:	200 Euro pro ordentlichem Mitglied, für den der Zusammenschluss im Rahmen der Maßnahmenträgerschaft tätig geworden ist

Anlage 2
zur FORSTZUSR 2015

1. Effizienzkriterien

Die allgemeinen und maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien werden durch gesondertes Schreiben des Staatsministeriums bekannt gegeben.

Sind die allgemeinen Effizienzkriterien nicht vollständig erfüllt, werden bei allen Maßnahmen dieser Richtlinie Abschläge auf die Gesamtzuwendungssumme wirksam.

Sind die allgemeinen Effizienzkriterien erfüllt, nicht aber die maßnahmenbezogenen Effizienzkriterien, werden die Abschläge nur auf die Zuwendungssumme der betroffenen Maßnahmen (Nrn. 2.2.2 bzw. 2.3.1 FORSTZUSR 2015) wirksam.

1.1 Höhe der Abschläge

Die Höhe der Abschläge ist abhängig von der Anzahl an aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, für die die Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden:

- im ersten Jahr beträgt der Abschlag 25 v. H.,
- im zweiten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 v. H.,
- im dritten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 50 v. H.,
- ab dem vierten Jahr in Folge beträgt der Abschlag 100 v. H.

Werden die Effizienzkriterien für ein Kalenderjahr erfüllt, ist der forstwirtschaftliche Zusammenschluss voll zuwendungsfähig, unabhängig davon, wie lange davor allgemeine oder maßnahmenbezogene Effizienzkriterien nicht erfüllt wurden.

Werden sowohl allgemeine als auch maßnahmenbezogene Effizienzkriterien in einem Kalenderjahr nicht erfüllt, so gelten die Abschläge getrennt voneinander.

2. Qualifikationsanforderungen im Sinn der FORSTZUSR 2015

2.1 Forstfachlich qualifiziertes Personal

Als forstfachlich qualifiziertes Personal gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker sowie Absolventinnen und Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie Personen mit gleichwertigen fachlichen Ausbildungen.

2.2 Gleichstellung

Das am 1. Januar 2015 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Fachpersonal, das keine forstfachliche Qualifikation besitzt, wird dem forstfachlich qualifizierten Personal gleichgestellt, wenn durch langjährige berufliche Tätigkeit im Aufgabenbereich der FZus eine entsprechende Eignung durch umfassende Berufserfahrung gegeben

ist. Dazu genügt im Regelfall, wenn, bezogen auf den Stichtag, eine entsprechende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsdauer von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden kann. Ansonsten kann die Eignung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall dargelegt und vom Staatsministerium auf Antrag anerkannt werden.

Für umfassende Waldpflegeverträge nach Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2015 gilt die Gleichstellung langjährig beschäftigten Fachpersonals mit forstfachlich qualifiziertem Personal nicht.

2.3 Fachpersonal

Als Fachpersonal gilt Personal mit einer für das Anforderungsspektrum der anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse relevanten forstlichen, kaufmännischen sowie fachlich gleichwertigen Ausbildung.

Zum Fachpersonal zählen regelmäßig Forstwirtinnen und Forstwirte, Forstwirtschaftsmeisterinnen und Forstwirtschaftsmeister sowie Personen mit einer einschlägigen kaufmännischen/betriebswirtschaftlichen Ausbildung, die auch bei Landwirtschaftsmeisterinnen und -meistern und noch höherwertigeren Ausbildungen aus dem Agrarbereich bzw. des Agrarmarketings als gegeben angesehen werden.

3. Degression des Grundfördersatzes bei Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015

3.1 Normalleistung

Unter Normalleistung versteht man die Holzmenge, die eine geübte und geeignete, den Anforderungen entsprechend ausgebildete Person mit zweckentsprechender Ausrüstung bei durchschnittlichen Verhältnissen und unter Einhaltung der Regelarbeitszeit in einem Kalenderjahr im Durchschnitt erfassen, organisieren sowie zusammenfassen und vermarkten kann. Dabei wird berücksichtigt, dass die betriebliche Beratung der Mitglieder in ausreichend fachlich qualifizierter Form erfolgt ist.

Die Normalleistung wird auf 22.000 Festmeter im Jahr pro Vollzeitarbeitskraft festgesetzt. Dieser Wert gilt bis zu einer Neufestsetzung. Eine Neufestsetzung kann durch das Staatsministerium auch außerhalb der FORSTZUSR 2015 erfolgen.

3.2 Vermarktungsleistung

Die Vermarktungsleistung errechnet sich aus dem Verhältnis der zuwendungsfähig vermarkteten Holzmenge der FBG und der Summe der anrechenbaren Stellenanteile (Nr. 4.2).

3.3 Degressionsfunktion zum Grundfördersatz nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015

Die Höhe des Fördersatzes nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015 für eine FBG für das jeweilige Förderjahr hängt von der entsprechenden Vermarktungsleistung ab. Bei bis zu 22.000 Festmeter vermarkteter Holzmenge (Normalleistung) beträgt der Grundfördersatz 100 v. H. des vom Staatsministerium für dieses Kalenderjahr im Nachgang festgelegten Wertes, maximal 0,50 Euro pro Festmeter.

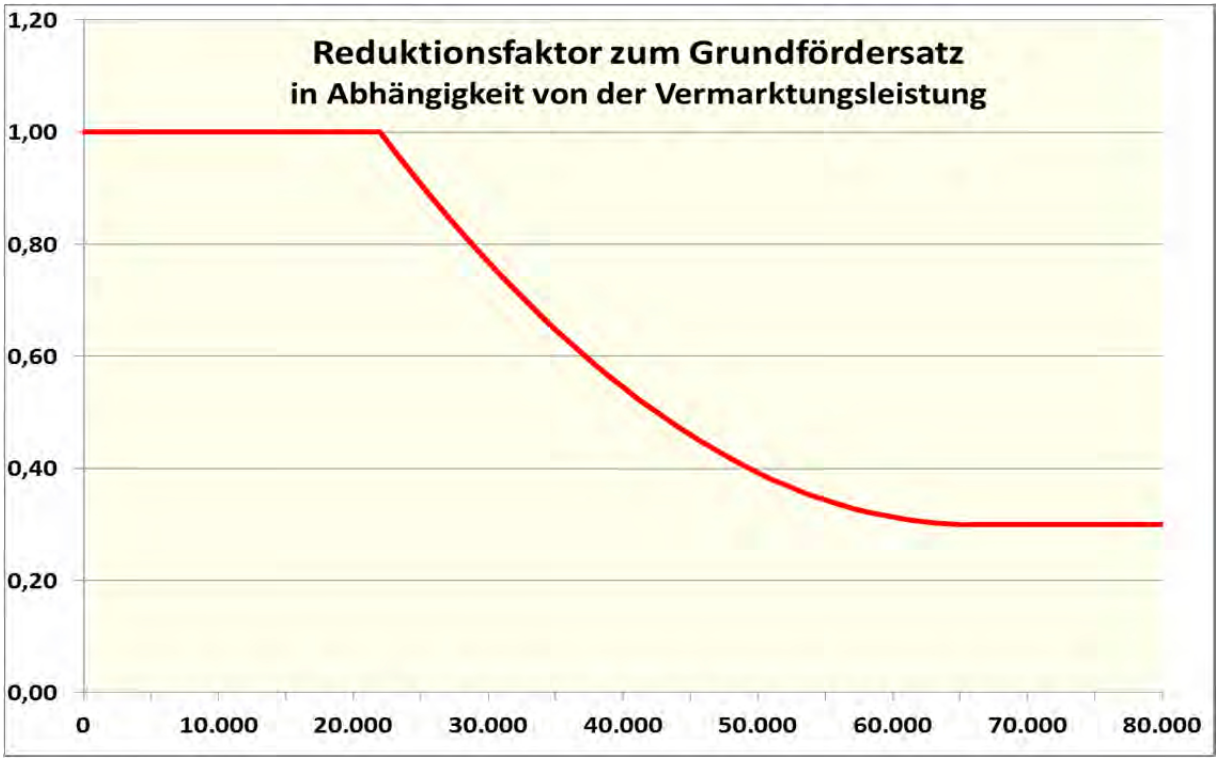

Bei höherer Leistung nimmt der Fördersatz bis zum Dreifachen der Normalleistung in degressiver Weise ab. Vermarktet eine Vollzeitkraft über 66.000 Festmeter im Jahr, beträgt der Grundfördersatz generell 30 v. H. des Grundfördersatzes.

4. Anrechenbare Stellen im Sinn der FORSTZUSR 2015

4.1 Allgemeine Herleitung von Stellenanteilen

Die Zahl der anrechenbaren Stellen im Sinn der FORSTZUSR 2015 wird ermittelt, indem die jeweils vertraglich vereinbarte Stundenzahl der vom FZus in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigten Personen ins Verhältnis zu einer Vollzeitkraft mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche gesetzt wird.

Die Stellen geringfügig Beschäftigter werden mit 0,15 Stellen berücksichtigt, wenn für die Stelle mindestens 85 v. H. der festgesetzten Höhe des maximalen Beschäftigungsentgeltes für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV als Vertragsentgelt fixiert sind. Eine Neufestsetzung dieses Prozentsatzes erfolgt durch das Staatsministerium.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV, bei denen nicht die Entgelthöhe, sondern die Beschäftigungsdauer (maximal 50 Arbeitstage/zwei Monate) über die Sozialversicherungspflicht entscheidet, werden nicht mit der Pauschale berücksichtigt. Für diese Beschäftigungsverhältnisse wird der anrechenbare Stellenanteil, wie bei regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl und unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit ermittelt.

Beginnt und/oder endet ein Beschäftigungsverhältnis unterjährig, wird unabhängig davon, ob es als sozialversicherungspflichtiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB IV zu bewerten ist, zur Berechnung des anrechenbaren Stellenanteils die Zahl der Kalendertage, an denen es bestanden hat, zur Zahl von 365 in Verhältnis gesetzt.

Stellenanteile werden auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.

Der Gesamtstellenanteil einer Person beträgt maximal 1,00. Dabei sind auch weitere Beschäftigungsverhältnisse im Bereich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu berücksichtigen.

Die Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert bzw. angerechnet. Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

– bereits langjährig bestehenden, aber beim FZus nicht sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und

– unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu zwölf Monaten

kann das Staatsministerium auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

4.2 Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes nach Nr. 2.2.2 FORSTZUSR 2015

Berücksichtigt wird nur Personal, das mit der entsprechenden satzungsgemäßen Aufgaben der Holzvermarktung vertraglich fixiert betraut und bei der FBG sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Die Flächen der geförderten Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2015 werden von den Stellenanteilen in Abzug gebracht. Dabei wird pro Vollzeitstelle von einer bewältigbaren Gesamtfläche von 2.000 Hektar ausgegangen.

4.3 Förderobergrenzen nach Nr. 5.4.2 FORSTZUSR 2015

Berücksichtigt werden, unabhängig von der forstfachlichen Qualifikation, alle Stellenanteile aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Personen, die mit den satzungsgemäßen Aufgaben des FZus betraut sind.

5. Bezugszeitraum zur Abgrenzung von Bezugseinheiten

Außer bei den Maßnahmen nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2015 dient zur Abgrenzung von Bezugseinheiten das Kalenderjahr. Abweichende Geschäftsjahre der Zusammenschlüsse bleiben davon unberührt. Die relevanten Bezugseinheiten sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller dem Kalenderjahr zuzuordnen.

Das Kalenderjahr ist somit auch alleiniger Bezugszeitraum für die Feststellung der Effizienz.

Grundlage für alle Fördertatbestände auf der Bemessungsgrundlage der Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist der Stand des aktuellen Mitgliederverzeichnisses am 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres. Ausgenommen davon sind umfassende Waldpflegeverträge gemäß Nr. 2.2.1.2 FORSTZUSR 2015.

6. Strukturverbessernde Einzelprojekte nach Nr. 2.4 FORSTZUSR 2015

Die Gesamtlaufzeit je Einzelprojekt bleibt auf drei Kalenderjahre begrenzt, soweit es für einzelne anerkannte Anwendungsfälle nicht abweichend geregelt wird. Die Genehmigung von Ausnahmen durch das Staatsministerium im begründeten Einzelfall ist möglich.

Zu jedem Projekt ist durch die Forstbetriebsgemeinschaft eine für die Umsetzung verantwortliche Person zu benennen. Diese muss forstfachlich qualifiziert und bei der Forstbetriebsgemeinschaft sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Die Aufgabenerfüllung durch Geschäftsbesorgung wird nicht gefördert.

Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere im Fall von

- bereits langjährig bestehenden, aber beim FZus nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und
- unvorhersehbarem Personalausfall und demnach unvermeidbaren und befristeten Vertretungsregelungen von bis zu zwölf Monaten

kann das Staatsministerium auf Antrag und im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

Die Kooperation mit Dritten bzw. der staatlichen Forstverwaltung zur Erreichung des Projektziels ist förderunschädlich.

Die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebots durch die FBG während der Projektlaufzeit im Projektgebiet bzw. die Steigerung des Holzaufkommens sind förderunschädlich, aber keine Strukturverbesserung im Sinn dieser Maßnahme. Somit begründet sich allein daraus auch nicht die Förderwürdigkeit eines Projektes. Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 FORSTZUSR 2015 bleibt die überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes im Umkehrschluss jedoch zuwendungsfähig.

6.1 Inhalte des von der FBG vorzulegenden Konzepts

Das Konzept der FBG muss Folgendes beinhalten:

- konkrete zeitliche und räumliche Abgrenzung des Projekts,
- Benennung der zu überwindenden Strukturmängel bzw. des einschlägigen öffentlichen Interesses,
- fachliche und methodische Ansätze zur Überwindung der Strukturmängel bzw. zur Befriedigung des öffentlichen Interesses,
- konkrete Beschreibung der Einzelmaßnahmen zur Erfüllung der Mindestanforderungen an jede Förderstufe.

6.2 Mindestanforderungen an die drei Förderstufen

Förder-stufe	**Mindestvoraussetzungen zum Erreichen der jeweiligen Förderstufe**	**Geforderte Nachweisunterlagen**
1	Durchführung einer Informationsveranstaltung oder Sammelberatung – für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bzw. ordentliche Mitglieder mit Wald im Projektgebiet **und** – Erstellen einer Informationsschrift (Handout) für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer, die vor der Veranstaltung mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt wird, **und** – nachweisbare Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen	Teilnehmerliste der Sammelberatung **und** Informationsschrift
2	Einzelberatung für – teilnehmende ordentliche Mitglieder mit Wald im Projektgebiet **und** – mindestens je ein Vor-Ort-Beratungstermin auf den betroffenen Waldflächen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder **und** – Dokumentation der Einzelberatung (Gegenstand, Schwerpunkt, Ergebnisse, Ort, Datum)	Einzelberatungsprotokolle
3	Bestätigung des AELF über Erreichen der förderrelevanten Schwelle nach Förderstufe 2 (Verwendungsnachweis 1) liegt vor **und** Strukturverbesserung gemäß dem Konzept ist erreicht **und** FBG tritt im Rahmen der Umsetzung als Maßnahmenträger auf	Beteiligtenerklärung **und** begründende Unterlagen über die Durchführung/Umsetzung des Projekts (insbesondere Bescheide, Vergabenachweis, Rechnungen, Lieferscheine)

Nicht in jedem Projekt müssen alle drei Förderstufen erreicht werden. Für die nächste Förderstufe muss jedoch immer die vorhergehende Förderstufe erreicht sein.

Für jede Waldbesitzerin und jeden Waldbesitzer bzw. jedes ordentliche Mitglied kann die Forstbetriebsgemeinschaft generell in jeder Förderstufe jeweils nur einmal gefördert werden.

Nach Abschluss der Förderstufe 2 stellt das AELF grundsätzlich fest, ob im konkreten Projekt eine ausreichende förderrelevante Schwelle und strukturverbessernde Wirkung in Förderstufe 3 erreicht werden kann, ohne die eine Förderung in Förderstufe 3 nicht möglich ist.

1132-G

Richtlinien für die Vergabe des Bayerischen Demenzpreises

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 17. Juni 2015 Az.: 15-A0135-2015/10

Die Auszeichnung mit dem Bayerischen Demenzpreis erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern. Der Bayerische Demenzpreis wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1. Zielsetzung, Grundlagen

1.1 Mit dem Bayerischen Demenzpreis werden herausragende Projekte ausgezeichnet, die insbesondere eine der folgenden Zielsetzungen verfolgen:

- Bewusstseinswandel in der Gesellschaft im Umgang mit dem Thema Demenz,
- Verbesserung der Lebensbedingungen und der Lebensqualität für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen,
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Betroffene und Angehörige.

Die Auszeichnung soll innovative Projekte würdigen und das Bewusstsein der Bevölkerung für das Thema Demenz schärfen.

1.2 Die Projekte müssen in Bayern umgesetzt werden.

2. Bekanntgabe, Aushändigung

2.1 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt die Preisträgerinnen und Preisträger bekannt.

2.2 Der Bayerische Demenzpreis wird im Rhythmus von ein bis zwei Jahren im Rahmen einer Festveranstaltung verliehen, zum ersten Mal im Jahr 2015.

3. Preis

3.1 Der Bayerische Demenzpreis besteht aus einer Urkunde und einer Geldprämie.

3.2 Vergeben werden bis zu drei Geldpreise mit Zweckbindung zugunsten von Aktivitäten mit der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung. Die Preisträger werden von einer unabhängigen Jury festgestellt.

3.3 Für weitere Leistungen können auch „Anerkennungen" ausgesprochen werden (ohne Geldprämie). Diese werden von der unabhängigen Jury ausgewählt.

4. Auszeichnungswürdige Projekte

Ausgezeichnet werden können bereits realisierte Projekte, die der Zielsetzung in Nr. 1.1 entsprechen und Vorbildcharakter aufweisen. Nicht ausgezeichnet werden Einzelmaßnahmen, die nur einer individuellen an Demenz erkrankten Person zugutekommen (z. B. Einzelpflege, Einzelbetreuung).

5. Bewerbungsverfahren

5.1 Das Bewerbungsformular steht im Internet zum Download zur Verfügung unter www.stmgp.bayern.de/ministerium/auszeichnungen/demenzpreis/index.htm. Die Bewerbung ist ausschließlich online in der Geschäftsstelle für den Bayerischen Demenzpreis einzureichen (PDF-Datei). Zusätzliche Unterlagen können als PDF-Datei mit eingereicht werden.

5.2 Bewerbungen, die nach dem Einreichungstermin eingehen, werden nicht berücksichtigt.

5.3 Für die Preisverleihung können sich Verbände, Vereine, Kommunen, Schulen, Organisationen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen bewerben.

6. Jury

6.1 Die Jury besteht aus fachkundigen Persönlichkeiten, ihre Zahl soll sechs nicht überschreiten.

6.2 Die Mitglieder der Jury werden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege jeweils für eine zweijährige Amtszeit berufen. Wiederberufungen und längere Amtszeiten sind zulässig.

6.3 Die Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, über das Ergebnis sind Niederschriften zu fertigen.

6.4 Die Mitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und der Beschlüsse verpflichtet. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

6.5 Die Jury kann zur Beurteilung der Preiswürdigkeit externe Fachleute hinzuziehen.

6.6 Die Jury beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6.7 Den Vorsitz der Jury bestimmt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Bayerischen Demenzpreises ist beim Vorsitzenden der Jury für den Bayerischen Demenzpreis angesiedelt. Sie sammelt die Bewerbungen, organisiert die Sitzungen der Jury und fertigt das Ergebnisprotokoll.

8. Zweifelsfragen, Ausnahmen

8.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinien entscheidet das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

8.2 Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. Juni 2015 Az.: Prot 1353-159-32

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela in München hat sich wie folgt geändert:
Seidlstraße 28, Haus Baumeister, 80335 München

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Höherstufung von Frau Honorarkonsulin Christa Brigitte Güntermann zur Honorargeneralkonsulin

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. Juli 2015 Az.: Prot 1353-1381-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Republik El Salvador in München ernannten Frau Christa Brigitte Güntermann am 2. Juli 2015 das Exequatur als Honorargeneralkonsulin erteilt.
Die Anschrift und weiteren Daten der honorarkonsularischen Vertretung bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 2. Juli 2015 Az.: IB4-1517-8-16

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird Folgendes bekannt gemacht:
Der Zweckverband Hochwasserschutz Günztal, Landkreis Unterallgäu, wird zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. August 2015.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim

vom 8. Juli 2015

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-l), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.202.870 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.070 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.

(2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €	
Bezirk Oberpfalz	241.880 €	
Landkreis Regensburg	72.564 €	
Stadt Regensburg	24.188 €	
Gemeinde Alteglofsheim	24.188 €	604.700 €
		1.209.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, München

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern,** Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Kommentar, 13. und 14. Lieferung, Stand Juni 2014, 474 und 302 Seiten, Preis 48,90 € und 48,80 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2.162 Seiten, ISBN 978-3-89382-212-6.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Becker/Hatje/Potacs/Wunderlich, **Verfassung und Verwaltung in Europa,** Festschrift für Jürgen Schwarze zum 70. Geburtstag, 2014, Preis 198 €, ISBN 978-3-8487-1365-3.

Mit dieser Festschrift ehren Freunde, Kollegen und Schüler den Jubilar. Seine wegweisenden Arbeiten über Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht bestimmen die Themenfelder der Beiträge namhafter Autoren des In- und Auslands. Sie reichen von der Rolle Großbritanniens in der EU über Fragen des Grundrechtsschutzes einschließlich eines Rechts auf Arbeit bis zu Problemen des gerichtlichen Rechtsschutzes im europäischen Mehrebenensystem. Auch die Perspektiven der europäischen Integration, die sich vielfältigen neuen Herausforderungen gegenüber sieht, werden eingehend diskutiert. Das Werk ist ein Panorama der grundsätzlichen und aktuellen Rechtsfragen des europäischen Einigungsprozesses.

Hatje/Müller-Graff, **Enzyklopädie Europarecht,** Band 1–10, Gesamtausgabe ISBN 978-3-8329-7230-1. Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden in Gemeinschaft mit Dike Verlag Zürich/St. Gallen und facultas.wuv Verlag.

Band 1, Hatje/Müller-Graff, **Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht,** 2014, 1.466 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8329-7231-8.

Das Buch erfasst die verschiedenen Strukturansätze der europäischen Organisationen unter besonderer Beachtung des Verfassungsrechts der Europäischen Union in ihren Eigenheiten und in ihren Bezügen in einer systematischen Bestandsaufnahme der wichtigsten europäischen Organisationen und Kooperationen. Schritt für Schritt werden die jeweiligen Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Aktivitäten dargestellt. Um ein umfassendes Bild des europäischen Organisationsrechts und des europäischen Verfassungsrechts zu erhalten, werden unterschiedliche Rechtsprobleme verortet und systemgerechte Lösungsansätze angeboten.

Band 3, Leible/Terhechte, **Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht,** 2014, 1.495 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8329-7233-2.

In dem Band wird die notwendige Gesamtperspektive für die strukturellen Parallelen und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Verfahrensordnungen entwickelt. Sämtliche wichtigen Rechtsschutzoptionen und Verfahrensarten vor dem EuGH, dem EUGMR wie aus den Bereichen des europäischen Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahrensrechts werden dargestellt und in übergeordnete Aspekte der unionalen Verfahrens- und Rechtsschutzidee eingebettet. Eine besondere Berücksichtigung erfahren das Vorabentscheidungs- und Vertragsverletzungsverfahren sowie die Untätigkeits-, Nichtigkeits- und Schadensersatzklage.

Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg, **Europäisches Strafrecht,** hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 2. Auflage 2014, 1.136 Seiten, Preis 158 €, ISBN 978-3-8487-0059-2.

Das Handbuch analysiert detailliert u. a. den im Februar 2014 verabschiedeten Vorschlag für eine Richtlinie über eine Europäische Ermittlungsanordnung: Sie soll den Mitgliedstaaten erlauben, unter differenziert geregelten Datenschutzbestimmungen grenzüberschreitend Ermittlungen zu veranlassen oder Ermittlungsergebnisse anzufordern. Außerdem den Verordnungsvorschlag der Kommission zur Errichtung der unabhängigen Europäischen Staatsanwaltschaft als dezentral aufgebaute Einrichtung der EU. Weiterhin werden die Verordnungsvorschläge zu Europol als neuer Strafverfolgungsagentur und der Kommission zur Reform von Eurojust genau untersucht. Europol soll künftig wirksame Informationen sammeln und analysieren und die Ergebnisse dann den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen können. Die Justizbehörde Eurojust soll künftig administrative Unterstützungshandlungen für die Europäische Staatsanwaltschaft erbringen.

Klowait/Gläßer, **Mediationsgesetz,** Handkommentar, 2014, 732 Seiten, Preis 78 €, ISBN 978-3-8329-6997-4.

Der Kommentar gestattet eine rechtliche Interpretation der Auswirkungen der im neuen Mediationsgesetz enthaltenen Bestimmungen für die Tätigkeit von Mediatoren, Rechtsanwälten, Richtern und Notaren sowie für die Konfliktparteien selbst. Die durch das Gesetz vorgenommenen Änderungen in den verschiedenen Prozessordnungen und weiteren Gesetzen werden präzise in ihren Auswirkungen auf die bestehenden Regelungen erläutert. Der Entwurf einer Ausbildungsverordnung für zertifizierte Mediatoren wurde ebenfalls berücksichtigt. Das Werk veranschaulicht in einer Reihe von praxisorientierten Beiträgen die Bedeutung der Neuregelungen für verschiedene Anwendungsfelder und Schnittstellen der Mediation sowie für unterschiedliche mit dem Mediationsverfahren befasste Berufsgruppen.

Hofmann, **Wasserrecht in Europa,** 2015, Preis 69 €, IUS EUROPAEUM; 60, ISBN 978-3-8487-1494-0.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie schreibt den Mitgliedstaaten vor, spätestens bis zum Jahre 2027 einen „guten Zustand" aller Gewässer zu erreichen. Die Hälfte des Wegs dorthin ist ziemlich genau zurückgelegt. Das gab Anlass zu einer kritischen Bestandsaufnahme, zu der die 19. Würzburger Europarechtstage im Oktober 2013 einen Beitrag leisten wollten, und zwar einerseits durch die Reflektion auf die Chancen und Grenzen eines qualitätsbezogenen Umweltgesetzes an sich, andererseits durch die Untersuchung aktueller Einzelthemen, die in der Lage sind, die Erreichung des übergeordneten Qualitätsziels zu gefährden.

Jablonski, **Hochwasserschutzrecht,** Herausforderungen, Rechtsgrundlagen, Ansatzpunkte und Instrumente, 2014, Preis 99 €, Leipziger Schriften zum Umwelt- und Planungsrecht; 26, ISBN 978-3-8487-1436-0.

Durch die katastrophalen Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde der Gesetzgeber auf nationaler und europäischer Ebene veranlasst, das Hochwasserschutzrecht mehrfach und grundlegend zu novellieren. In dem Buch wird untersucht, ob dies zur Gewährleistung eines bestmöglichen Hochwasserschutzes durch integriertes Hochwasserrisikomanagement genügt. Es werden die tatsächlichen und rechtlichen Handlungserfordernisse sowie der rechtliche Rahmen sowie die Zentralen Ansatzpunkte und Instrumente des Hochwasserschutzes analysiert. Anschließend widmet sich das Werk der Frage der Integration des neuen Hochwasserrisikomanagements in die Flussgebietsbewirtschaftung nach der WRRL.

König, **Baurecht Bayern,** 5. Auflage 2015, Preis 39 €, Kompendien für Studium und Fortbildung; ISBN 978-3-8329-0228-5.

Das Kompendium stellt die wichtigsten Bereiche des bayerischen Bauordnungsrechts sowie die in baurechtlichen Angelegenheiten geführten verwaltungsgerichtlichen Streit- und Normenkontrollverfahren in komprimierter Form dar. Die Ausführungen werden durch Beispiele sowie zahlreiche aktuelle Rechtsprechungs- und Literaturzitate ergänzt.

Zeissler, **Quellenunabhängiges EU-Luftqualitätsrecht und die Genehmigung und Überwachung des Betriebs von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,** 2014, Preis 92 €, Nomos Universitätsschriften, Recht; 830, ISBN 978-3-8487-0963-2.

Die Entwicklung und die Grundstrukturen des EU-Luftqualitätsrechts und dessen Umsetzung ins nationale Immissionsschutzrecht werden in der Arbeit vorgestellt. Ausgehend von den höchstrichterlichen Entscheidungen zur Rolle der quellenunabhängigen Luftqualitätswerte in der Verkehrswegeplanung wird im Detail deren Bedeutung und dogmatische Verortung bei der Anlagengenehmigung dargestellt. In dem Buch wird umfassend untersucht, inwieweit die Werte im Sanierungsbereich durch Luftreinhaltepläne bzw. durch planunabhängige Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Lastenverteilungsgerechtigkeit gegenüber Industrieanlagen durchgesetzt werden können.

Monien, **Prinzipien als Wegbegleiter eines globalen Umweltrechts?,** Das Nachhaltigkeits-, Vorsorge- und Verursacherprinzip im Mehrebenensystem, 2014, 454 Seiten, Preis 109 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 4, ISBN 978-3-8487-0933-5.

Die gravierenden Umweltprobleme wie der Klimawandel erfordern ein globales Umweltrecht. Die Verhandlungen über neue Umweltschutzabkommen gestalten sich oft schwierig und bleiben häufig hinter den Erwartungen zurück. Das Werk geht u. a. den Fragen nach, wie ein globales Umweltrecht jenseits des tradierten Völkervertragsrechts entstehen kann und wie der Entwicklungsvorsprung des nationalen und des europäischen Rechts dafür genutzt wird. Hier wird erstmals ein prinzipienbasiertes Konzept eines globalen Umweltrechts unter Betrachtung der rechtsdogmatischen Grundstrukturen des Nachhaltigkeits-, des Vorsorge- und des Verursacherprinzips auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene entworfen.

Härtel, **Nachhaltigkeit, Energiewende, Klimawandel, Welternährung,** Politische und rechtliche Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, 2014, Preis 159 €, Forum Umwelt-, Agrar- und Klimaschutzrecht; 1, ISBN 978-3-8487-1407-0.

Das Verständnis komplexer und großer Zusammenhänge erfordert unterschiedliche Zugänge. Hier kommt dem Recht als Ordnungs- und Norminstanz über die Politik hinaus eine wachsende Bedeutung zu. Die Beiträge des Forum-Bandes behandeln die großen Weltprobleme unserer Zeit wie Klimawandel und Energiewende, Nachhaltigkeit im Umwelt- und Agrarbereich, Welternährung einschließlich Hungerbekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Agrar-Finanzspekulationen oder das Wegwerfen von Lebensmitteln. Die Abhandlungen nähern sich diesen aktuellen Problemen differenziert und aus unterschiedlichen Perspektiven. Die nationale, europäische und globale Ebene wird einbezogen, um weiterführende Diskussionen anzustoßen.

Müller-Röber/Budisa/Diekämper, **Dritter Gentechnologiebericht,** Analyse einer Hochtechnologie, 2015, Preis 82 €, Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften; ISBN 978-3-8487-0327-2.

Der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik wird anhand verschiedener Gebiete der Gentechnologie in interdisziplinärer Weise analysiert. In Überblicksartikeln werden zudem sechs Themenbereiche fokussiert betrachtet: die Epigenetik in der Bio-Medizin, die molekulargenetische Diagnostik, die Gentherapie, die Forschung an Stammzellen, der Gentechnologieeinsatz in Pflanzenzüchtung und Agrarwirtschaft sowie das interdisziplinäre Feld der synthetischen Biologie. Der Bericht wird durch die von Mitgliedern gemeinschaftlich verabschiedeten Kernaussagen und Handlungsempfehlungen, die die relevantesten Entwicklungen und Tendenzen der Themenbereiche darstellen, abgerundet.

Stern, **Das sparkassenrechtliche Regionalprinzip,** Verfassungsrechtliche Verankerung und Europarechtsgemäßheit, 2014, Preis 39 €, Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre; 83, ISBN 978-3-8487-1883-2.

Die Auffassung, dass das sparkassenrechtliche Regionalprinzip abgeschafft werden sollte, wird im XX. Hauptgutachten der Monopolkommission vertreten. Dies hat zu einer Grundsatzuntersuchung zur verfassungsrechtlichen Verankerung und Europarechtsgemäßheit des sparkassenrechtlichen Regionalprinzips geführt. Das Rechtsgutachten widerspricht in entscheidenden Punkten den Thesen der Monopolkommission. Aus rechtlichen wie finanzpolitischen Gründen sollte die Politik des Bundes und der Länder den Empfehlungen der Monopolkommission nicht folgen.

Weber, **Sachenrecht II,** Grundstücksrecht, 4. Auflage 2015, Preis 24 €, Nomos Lehrbuch, ISBN 978-3-8487-0655-6.

Das Lehrbuch legt die Strukturen des Grundstücksrechts klar und bringt sie mitsamt den notwendigen Streitragen und Aufbauhinweisen nahe. Besonderer Wert wird auf die Falllösungstechniken und eine nach Anspruchsgrundla-

gen und deren einzelnen Tatbestandsmerkmalen geordnete Darstellung gelegt.

Schubert/Jerchel/Düwell, **Das neue Mindestlohngesetz,** Grundlagen und Auswirkungen, 2015, Preis 34 €, Nomos-Praxis, ISBN 978-3-8487-1752-1.

Sämtliche Neuregelungen sind in dem Band übersichtlich dargestellt und alle wichtigen juristischen Streitpunkte aufgezeigt. Konkrete Lösungsmöglichkeiten für den Umgang mit dem neuen Recht werden angeboten. Fragen zu der Funktion des Gesetzes, der Vereinbarkeit mit dem Europa-, Völker- und Verfassungsrecht, den Gesetzeslücken, dem Definitionsbereich der festgelegten Ausnahmeregelungen für Jugendliche, Auszubildende, Praktikanten etc. sowie zu der Einrechnung weiterer Vergütungsarten u. v. m. werden von Experten beantwortet.

Wittek, **Soziale Netzwerke im Arbeitsrecht,** 2014, Preis 78 €, Studien zum Arbeitsrecht; 4, ISBN 978-3-8487-1625-8.

Das Werk befasst sich mit den arbeits- und datenschutzrechtlichen Fragen, die bei der Nutzung sozialer Netzwerke auftreten. Es wird unter anderem die für die Praxis relevante Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Bewerberrecherche in sozialen Netzwerken untersucht. Das Thema, ob und inwieweit Aktivitäten in sozialen Netzwerken einen Kündigungsgrund darstellen können, wird analysiert und dabei auf die bislang ergangene Rechtsprechung ausführlich eingegangen. Die Frage, wem das Benutzerkonto eines sozialen Netzwerks bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusteht, wird erörtert. Eine Verringerung für die bestehenden rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken könnte mit der Einführung einer sogenannten Social Network Policy gelöst werden.

Helmer, **Stress am Arbeitsplatz als Herausforderung für das Arbeitsrecht,** 2014, Preis 62 €, Theorie und Praxis des Arbeitsrechts; 1, ISBN 978-3-8487-1185-2.

In dem Buch werden die rechtlichen Grenzen für „Stress am Arbeitsplatz" untersucht. Die Vorschriften, die den Arbeitnehmer vor physischen wie psychischen Gesundheitsgefährdungen durch die Intensität und den zeitlichen Umfang seiner Arbeit schützen können, werden gründlich behandelt. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit der Arbeitnehmer vor sich selbst und einer zu weit gehenden Auslegung seiner Arbeitspflicht geschützt werden muss. Die Handlungsoptionen des Betriebsrats und der Tarifvertragsparteien als mögliche Normgeber einer „Anti-Stress-Verordnung" werden dargestellt. Das Werk bietet einen umfassenden Überblick über rechtliche Spielräume des Arbeitgebers zur Leistungsverdichtung.

Haufe Mediengruppe, Freiburg

Bruno/Adamczyk/Bilinski, **Körpersprache und Rhetorik,** Ihr souveräner Auftritt, 2. Auflage 2014, 351 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-648-05231-0.

Das Buch zeigt, wie Körpersprache und Rhetorik miteinander verbunden werden, um durch die gelungene Kombination aus Mimik, Gestik, Haltung und der richtigen Wortwahl in jeder Situation zu überzeugen.

Edmüller/Wilhelm, **Manipulationstechniken,** So wehren Sie sich, 3. Auflage 2014, 349 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-648-05240-2.

Das Buch hilft, Manipulationsversuche zu durchschauen und zeigt, wie man sich dagegen wappnet. Es unterstützt bei der richtigen Anwendung von Überzeugungsstrategien und gibt Tipps bei der Führung von Preisverhandlungen und Durchbrechen von Diskussionsblockaden.

Jiranek/Edmüller, **Konfliktmanagement,** Konflikten vorbeugen, sie erkennen und lösen, 4. Auflage 2015, 350 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06632-4.

In dem Buch wird die Entstehung von Konflikten mit den einzelnen Phasen, die durchlaufen werden, und deren Lösung behandelt. Praxisbeispiele helfen, die eigene Situation zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es werden Hinweise und Hilfen zum Thema Mobbing gegeben.

Nöllke, **Machtspiele,** Die Kunst, den eigenen Willen durchzusetzen, 2., überarbeitete Auflage 2015, 222 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06606-5.

Das Buch zeigt auf, welche Erscheinungsformen und Auswirkungen Macht hat und wie sie für eigene Zwecke eingesetzt werden kann. Es werden alle typischen Machtsituationen vorgestellt, vom alltäglichen Machtgeplänkel bis zur bösartigen Intrige. Verschiedenen Machtsituationen werden als Spiele dargestellt und die Entstehung der Machtdynamiken erklärt.

Nöllke, **Schlagfertigkeit,** 3. Auflage 2015, 229 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06635-5.

Das Buch vermittelt die Techniken, die für eine schlagfertige Situation benötigt werden. Das Werk bietet ein einprägsames, kurzweiliges Trainingsprogramm für mehr Schlagfertigkeit und Tipps für die richtige Körpersprache mit vielen praktischen Übungen.

Scharlau/Rossié, **Gesprächstechniken,** 2. Auflage 2014, 366 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-648-05237-2.

Das Buch hilft die Fähigkeiten zur Kommunikation (wieder) zu entdecken und auszubauen. Es führt auf, welche Muster jedem Gespräch zugrunde liegen und stellt eine Basisausrüstung an Gesprächswerkzeugen zur Verfügung. Der Band zeigt die wichtigsten Kommunikationsregeln, die Vermeidung von Gesprächsfallen und die Behebung von Gesprächspannen auf. Zahlreiche Dialogbeispiele aus der Praxis sind enthalten.

Possehl/Kittel/Bruno, **Sich durchsetzen,** Ihr souveräner Auftritt, 2. Auflage 2014, 285 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-648-05234-1.

Das Buch bietet Unterstützung beim Aufbau des Durchsetzungsvermögens im Alltag und Beruf. Es analysiert typische Szenen aus dem Alltag und gibt Verhaltensvorschläge wie Einsatz der Stimme, der Körpersprache, das Setzen von Grenzen etc.

von Kanitz, **Mitarbeitertypen,** und wie Sie mit Ihnen zusammenarbeiten, 2015, 127 Seiten, Preis 7,95 €, ISBN 978-3-648-06525-9.

Das Buch beschreibt die unterschiedlichen Mitarbeitertypen und gibt Ratschläge zum typgerechten Führungsstil.

von Kanitz, **Trennungsgespräche im Unternehmen,** wertschätzend, professionell, fair, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 224 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-05503-8.

In dem Leitfaden wird der Aufbau eines konstruktiven Kündigungsgesprächs dargestellt. Es beschreibt, wie der richtige Rahmen für das Gespräch geschaffen, wie auf den Gesprächspartner richtig eingegangen wird und die sichere Steuerung des Gesprächsverlaufs auch bei schwierigen Situationen. Der Einsatz von Sprache, Stimme und Körper, um Gesprächsinhalte verständlich zu vermitteln, wird aufgezeigt. Checklisten und Übungen für alle Gesprächsphasen werden als Download zur Verfügung gestellt.

Oppel, **Business Knigge international,** Der Schnellkurs, 4. Auflage 2015, 326 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06632-4.

In dem Buch wird alles Wichtige über Sitten und Gepflogenheiten in anderen Kulturkreisen erklärt. Die übersichtliche Sortierung nach Ländern ermöglicht den schnellen Zugriff auf alle Informationen für unverfänglichen Small Talk mit Geschäftspartnern und das richtige Verhalten in ungewohnten Situationen. Der Band bietet eine gute Vorbereitung bei den Verhaltensregeln für Dienstreisen im Ausland.

Metzger/Aschenbrenner/Hopfensperger/Onischke, **Baumängel und Bauschäden erkennen und erfolgreich reklamieren,** über 150 farbige Schadensbilder, inkl. Arbeitshilfen online, 4., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015, 470 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-648-05523-6.

Das Buch zeigt, welche Ansprüche bei Baumängeln bestehen und wie diese geltend gemacht werden können. Es wird über rechtliche Aspekte informiert und Musterbriefe zur Mängelbeseitigung sowie Musterverträge mit Handwerkern werden zum Download zur Verfügung gestellt. Die über 150 farbigen Fotos bieten praktische Hilfe bei der Aufdeckung von Mängeln und Schäden.

Noack/Westner, **Mietminderung und Mietmängel,** Praxiswissen für Vermieter, 2014, 245 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-05039-2.

Das Werk klärt auf, wann eine Mietminderung gerechtfertigt ist und wann nicht. Es erläutert die Rechte und Pflichten von Vermietern und die Vorgehensweise z. B. bei Mängelanzeigen und Minderungen. Musterbriefe, Checklisten und eine umfangreiche Minderungstabelle bieten eine praktische Arbeitshilfe, auf die auch online zugegriffen werden kann.

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Hirschfelder/Ploeger/Rückert-John, **Was der Mensch essen darf,** Ökonomischer Zwang, ökologisches Gewissen und globale Konflikte, 2015, XIV, 405 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-01464-3.

Angesichts der globalen Auswirkungen werden die Essensgewohnheiten und die Lebensmittelproduktion immer wichtiger. Der Band befasst sich mit Aspekten von Moral, Ethik und Nachhaltigkeit in der Ernährung des 21. Jahrhunderts. Im Zentrum steht das Huhn, als globalster fettarmer Fleischlieferant. Das Buch eröffnet neue Forschungsperspektiven einer Ernährungsethik und stellt Handlungsorientierungen zur Diskussion.

Schwarzer, **Von Mondlandschaften zur Vision eines neuen Seenlandes,** Der Diskurs über die Gestaltung von Tagebaubrachen in Ostdeutschland, 2014, 469 Seiten, Preis 59,99 €, RaumFragen: Stadt, Region, Landschaft, ISBN 978-3-658-05639-1.

Der Band behandelt die Auswirkungen des Braunkohleabbaus auf die Landschaft. Gegenstand der Untersuchung ist die Debatte über die Sanierung, Rekultivierung und Gestaltung von Tagebaubrachen in Ostdeutschland nach 1989/90. Es werden die Ideen, Werte und Symboliken von Landschaft, die die ästhetische Wahrnehmung, wissenschaftliche Erforschung und planerische Umgestaltung der Brachen auszeichnen, analysiert. Hierzu wurden leitende Konzepte aus dem Südraum Leipzig, der Region Dessau-Bitterfeld-Wittenberg und der Lausitz ausgewählt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 8 **München, 31. August 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

10.08.2015 2153-I
Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz 399

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

29.07.2015 7523-W
Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms 399

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

04.08.2015 1132-U
Ehrungen für Verdienste um die Umwelt 403

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

07.08.2015 2172-A
Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not 404

07.08.2015 2173-A
Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not 408

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

24.07.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Maurizio Canfora 410

05.08.2015 Erlöschen des Exequaturs des Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven in Frankfurt am Main 410

11.08.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrzej Osiak 410

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

03.08.2015 Feuerwehr-Aktionswoche 2015 411

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 412

Literaturhinweise 412

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2153-I

Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 10. August 2015, Az. ID1-2234.01-80

An
die Gemeinden
die Landkreise

1. [1]Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2015/2016 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 266) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. März 2015 um 2,1 % und werden auf dieser Grundlage ab 1. März 2016 um 2,3 % erhöht. [2]Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 AVBayFwG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. [3]Dadurch ergeben sich ab 1. März 2015 bzw. 1. März 2016 folgende Beträge:

   a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG

– Fahrzeuge der Gruppe A	28,30 €	(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016)
	29,00 €	(ab 01.03.2016)
– Fahrzeuge der Gruppe B	47,70 €	(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016)
	48,80 €	(ab 01.03.2016)

   b) Stundensätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG

   14,00 € (ab 01.03.2015 bis 29.02.2016)

   14,40 € (ab 01.03.2016)

   c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG

– Kreisbrandrat	903,60 € bis 1 468,40 €	(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016)
	924,40 € bis 1 502,20 €	(ab 01.03.2016)
– Kreisbrand-inspektor	497,30 € bis 903,60 €	(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016)
	508,80 € bis 924,40 €	(ab 01.03.2016)
– Kreisbrand-meister	203,50 € bis 350,40 €	(ab 01.03.2015 bis 29.02.2016)
	208,20 € bis 358,50 €	(ab 01.03.2016)

2. [1]Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft. [2]Mit Ablauf des 28. Februar 2015 tritt die Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (AllMBl. S. 356) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

7523-W

Förderrichtlinien zur Durchführung des bayerischen 10 000-Häuser-Programms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 29. Juli 2015, Az. 91-9151/3/1

Vorbemerkung

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), Zuwendungen für natürliche Personen, die energetische Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden durchführen oder energieeffiziente Wohngebäude neu errichten. [2]Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1: Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zweck der Förderung

[1]Das 10 000-Häuser-Programm fördert mit einem „EnergieBonusBayern“ sowohl Bauherren, die Energieeffizienz und innovative Technik in ihrem Haus („EnergieSystemHaus“) kombinieren wollen, als auch Hauseigentümer, die außerhalb des Sanierungszyklus ihren alten Heizkessel vorzeitig durch ein modernes und effizientes Heiz- oder Wärmeversorgungssystem ersetzen wollen („Heizungstausch“). [2]Durch beide Maßnahmen sollen die Klimaschutz- und Energiewende-Ziele der Staatsregierung unterstützt werden.

1.1 [1]Die Förderung im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ hat sich das Ziel gesetzt, innovative Vorhaben in bis zu 10 000 Wohneinheiten zu unterstützen, um Energieeinsparpotenziale in Wohngebäuden mithilfe von modernen und effizienten Heiz-/Speicher-Systemen auszuschöpfen. [2]Es sollen innovative und intelligente Techniken gefördert werden, die den Selbstversorgungsgrad der Wohngebäude erhöhen und deren Integration insbesondere in das Stromnetz ermöglichen („TechnikBonus“). [3]Eine Förderung als KfW-Effizienzhaus bildet die Grundvoraussetzung, damit ein innovatives Heiz-/Speicher-System, überwiegend in Kombination mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagementsystem), effektiv eingesetzt werden kann. [4]Mithilfe dieses Systems kann sich das Wohngebäude künftig an die stark schwankende Verfügbarkeit erneuerbarer Energieträger anpassen und durch Energiespeicherung auch größere Engpasszeiten überbrücken. [5]Die Wohngebäude als eigenständige Energiesysteme (Energieerzeuger, -verbraucher, -speicher) können in ihrer Vielzahl so die gesamte Energieinfrastruktur, insbesondere das Stromnetz, unterstützen und entlasten. [6]Durch dieses Programm werden die Markteinführung und die Wirtschaftlichkeit von intelligenten und innovativen Technologien gefördert.

[7]Zudem sollen technische Neuentwicklungen, z. B. in der Speichertechnik oder bei intelligenten Stromnetzen, angestoßen werden. [8]Die zusätzliche Förderung der Energieeffizienz in Form des „EnergieeffizienzBonus“ dient dazu, eine effektive Energiespeicherung erst zu ermöglichen. [9]Eine lange Überbrückung von Engpasszeiten ergibt sich aus der intelligenten Kombination von Bedarfsminimierung und Speichersystem. [10]Der Landeszuschuss schafft zusätzliche finanzielle Anreize für bayerische Bürger, in ihrem Wohneigentum gezielt in innovative Lösungen für die Speicherung und das intelligente Management von Energie zu investieren. [11]Es unterstützt so eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Energieversorgung in Bayern. [12]Außerdem ergänzt das Programm bereits bestehende Förderprogramme auf Bundesebene und erzeugt damit neue Synergien.

1.2 [1]Die Förderung im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ soll den Klimaschutz in Bayern durch den Austausch von bis zu 25 000 ineffizienten, jedoch noch funktionsfähigen Heizungen schneller voranbringen. [2]Mit dem „HeizanlagenBonus“ sollen Gebäudeeigentümer motiviert werden, ihre veralteten Heizungsanlagen vorzeitig gegen moderne und innovative Heizanlagen bzw. Wärmeversorgungssysteme auszutauschen. [3]Dadurch soll eine beschleunigte Reduzierung von Brennstoffverbrauch und CO_2-Emissionen in Bayern erreicht werden. [4]Die Zahl der Förderfälle ist jährlich begrenzt. [5]Die Einteilung in die jährlichen Kontingente kann dem Merkblatt H (unter www.energiebonus.bayern) entnommen werden.

2. Gegenstände der Förderung

Die Förderung erfolgt für

2.1 [1]innovative Heiz-/Speicher-Systeme, ggf. mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagement), in effizienten, privaten Ein- und Zweifamilienhäusern in Form eines „TechnikBonus“. [2]Wird optional ein bestimmtes Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs Q_h erreicht, wird zusätzlich ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt. [3]Die Förderung erfolgt für die energetische Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden als auch für den energieeffizienten Neubau (vgl. Programmteil „EnergieSystemHaus“) oder

2.2 den Austausch von veralteten Heizungsanlagen in privaten Ein- und Zweifamilienhäusern durch moderne Heizungs- oder Wärmeversorgungssysteme (vgl. Programmteil „Heizungstausch“) in Form eines „HeizanlagenBonus“ mit unterschiedlichen Förderstufen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

3.1 im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

3.1.1 [1]Bei Modernisierung eines Bestandsgebäudes natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Bayern, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten sind. [2]Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung eine der Wohneinheiten selbst bewohnen.

3.1.2 [1]Bei Neubau eines Wohngebäudes natürliche Personen, die Eigentümer des neu zu errichtenden Wohngebäudes im Freistaat Bayern sein werden und dieses zum Zwecke der Eigennutzung oder teilweisen Vermietung errichten. [2]Der Zuwendungsempfänger muss im neu zu errichtenden Wohngebäude nach Fertigstellung eine der Wohneinheiten, im Sinn eines Erstwohnsitzes, selbst bewohnen.

3.2 [1]Im Programmteil „Heizungstausch“: Natürliche Personen mit Erstwohnsitz im Freistaat Bayern, die Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten sind. [2]Der Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eine der Wohneinheiten selbst bewohnen.

4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Das Wohngebäude muss in Bayern liegen und darf maximal zwei Wohneinheiten (nach Fertigstellung) umfassen. [2]Es kann eine vollständige Selbstnutzung durch den Eigentümer oder eine teilweise Vermietung vorliegen. [3]Die Vermietung darf höchstens eine der zwei Wohneinheiten betreffen. [4]Es werden nur Gebäude gefördert, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (Wohnfläche im Gebäude beträgt mehr als 50 % der beheizten Gebäudefläche). [5]Nicht gefördert werden Maßnahmen an Ferienwohnungen und Wochenendhäusern. [6]Gefördert werden nur Maßnahmen, für die der Bewilligungsstelle bis spätestens 30. September 2018 ein elektronischer Förderantrag vorliegt.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

[1]Die Kombination dieses Förderprogramms mit Krediten, Zuschüssen und Zulagen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist möglich, wenn die Richtlinien dieser Programme das zulassen. [2]Für die geförderten Maßnahmen darf jedoch keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Programme der Wohnraumförderung, der Städtebauförderung und der Dorferneuerung.

6. Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt über die Online-Plattform www.energiebonus.bayern.

6.1 Im Programmteil „EnergieSystemHaus“:

[1]Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf nicht vor dem Eingang des elektronischen Förderantrags bei der Bewilligungsstelle begonnen werden. [2]Der Eingang der Unterlagen wird von der Bewilligungsstelle bestätigt. [3]Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. [4]Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. [5]Der Förderantrag „EnergieSystemHaus“ muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller sowie dem Sachverständigen unterschrieben werden. [6]Der ausgedruckte Förderantrag sowie die KfW-Antragsunterlagen und die Förderzusage der KfW (jeweils in Kopie) sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach elektronischer Antragstellung postalisch bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

6.2 Im Programmteil „Heizungstausch“:

[1]Der Förderantrag im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ muss nach dem elektronischen Versand ausgedruckt und vom Antragsteller sowie einem Fachbetrieb unterschrieben werden. [2]Der unterschriebene Antrag sowie ein Angebot des Fachbetriebs ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der elektronischen Antragstellung postalisch einzureichen. [3]Als Fachbetrieb im Sinn dieser Richtlinien gilt ein in die Handwerksrolle eingetragener SHK-Betrieb (Sanitär/Heizung/Klima). [4]Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden. [5]Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. [6]Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

6.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

7. Bewilligungsstellen

[1]Die zentrale Bewilligungsstelle für Nordbayern (Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) ist die Regierung von Unterfranken. [2]Für Südbayern (Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ist die Regierung von Niederbayern die zentrale Bewilligungsstelle. [3]Die Bewilligungsstelle prüft die Förderanträge und erlässt den Zuwendungsbescheid. [4]Sie prüft die Verwendungsnachweise und zahlt die Zuwendungen aus.

8. Umsetzungszeitraum

8.1 Die Maßnahmen für den Programmteil „EnergieSystemHaus“ müssen spätestens innerhalb von 30 Monaten nach dem Eingang des elektronischen Förderantrags abgeschlossen sein.

8.2 [1]Die Maßnahmen für den Programmteil „Heizungstausch“ müssen bei Antragstellung im Jahr 2015 innerhalb von neun Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. [2]Bei Antragstellung ab dem Jahr 2016 muss die Maßnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein.

8.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

9. Nachweis der Verwendung

Nach Abschluss der zu fördernden Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis der Bewilligungsstelle binnen sechs Monaten vorzulegen.

9.1 [1]Im Rahmen des Programmteils „EnergieSystemHaus“ ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. [2]Die fachlich einwandfreie Umsetzung des dem Förderantrag zugrunde liegenden Vorhabens ist durch den Antragsteller und den Sachverständigen zu bestätigen. [3]Es muss sich dabei um einen zugelassenen Sachverständigen aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter www.energie-effizienz-experten.de) handeln. [4]Die Summe der bei der KfW-Förderung berücksichtigten förderfähigen Kosten (nur bei Altbausanierung) sowie das Erreichen des geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus sind mit der KfW-Prüfmitteilung unverzüglich nach deren Erhalt nachzuweisen.

9.2 [1]Der Verwendungsnachweis im Rahmen des Programmteils „Heizungstausch“ muss zusammen mit der Rechnung des Fachbetriebs eingereicht werden. [2]Eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebs bezüglich der fachgerechten Ausführung und dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Heizungsaustausches sowie ggf. des Einbaus der Solarthermieanlage ist beizulegen.

9.3 Bei Überschreiten der Fristen erfolgt keine Förderung.

9.4 [1]Zur Qualitätssicherung werden die geförderten Maßnahmen stichprobenartig überprüft. [2]Der Antragsteller muss sich im Förderantrag damit einverstanden erklären, dass er mit einer Überprüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens sowie des geförderten Gebäudes im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle durch vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie beauftragte Dritte einverstanden ist.

9.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

10. Auszahlung der Zuwendung

Zuwendungen werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Teil 2: Programmteil „EnergieSystemHaus“

11. Förderung

11.1 [1]Damit eine Förderung gewährt wird, muss das Wohngebäude nach den KfW-Programmen als „Effizienzhaus“ gefördert werden (KfW-Programme „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“). [2]Beim Neubau muss mindestens ein KfW-Effizienzhaus 55 und bei der Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden ein KfW-Effizienzhaus 115 erreicht werden. [3]Hierbei gelten die jeweiligen Definitionen der KfW entsprechend.

11.2 [1]Die Förderung erfolgt zusätzlich zu den Programmen der KfW. [2]Außerdem ist eine Kombination mit dem Marktanreizprogramm des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich. [3]Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. [4]Dabei setzt sich die Förderung aus einem „TechnikBonus“ und einem optionalen „EnergieeffizienzBonus“ zusammen. [5]Mit dem „TechnikBonus“ werden innovative Heiz-/Speicher-Systeme mit einer intelligenten Steuerung (Energiemanagement) gefördert. [6]Die Energieeffizienz des Gebäudes hat entscheidenden Einfluss auf die Wirksamkeit dieses Heiz-/Speicher-Systems, daher bemisst sich der „EnergieeffizienzBonus“ am Niveau des spezifischen Heizwärmebedarfs Q_h.

11.3 „TechnikBonus“: Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement

[1]Um eine Förderung im Rahmen des „EnergieSystemHauses“ zu erhalten, muss zwingend ein Heiz-/Speicher-System eingebaut werden. [2]Der „TechnikBonus“ wird nur für die Wahl eines der folgenden

fünf möglichen Heiz-/Speicher-Systeme mit Energiemanagement in der jeweiligen Variante gewährt (vgl. Merkblätter T 1 bis T 5):

Heiz-/Speicher-Systeme		TechnikBonus (Maximalbetrag)
1.	**Wärmepumpensysteme** (vgl. Merkblatt T 1) mit Wärmespeicher, Energiemanagementsystem[1] und Smart-Grid-Ready	
	– Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonde, Grundwasser- oder Luftwärmepumpe (mit Sonderanforderungen)	2 000 €
	– Gasbetriebene Wärmepumpe	2 500 €
2.	**Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** (vgl. Merkblatt T 2) Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher und Energiemanagementsystem[1]	
	– BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage	3 000 €
	– BHKW als Gemeinschafts-BHKW	4 500 €
	– bei Gemeinschafts-BHKW: Hausanschluss	1 500 €
3.	**Netzdienliche Photovoltaik** (vgl. Merkblatt T 3) Speichersystem mit Energiemanagement[1] zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
	– max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher	2 000 €
	– max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher	6 000 €
	– max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher	8 000 €
4.	**Solarwärmespeicherung** (vgl. Merkblatt T 4) Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1 m³)	1 000 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2 m³)	1 500 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3 m³)	2 000 €
	– Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung)	9 000 €
5.	**Holzheizung** (vgl. Merkblatt T 5) mit Wärmespeicher	
	– Holzkessel mit Brennwerttechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	1 500 €

Tabelle 1: förderfähige Heiz-/Speicher-Systeme für den „TechnikBonus“

[3]Um eine Förderung zu erhalten, müssen neben den Anforderungen der KfW die technischen Anforderungen aus den Merkblättern T 1 bis T 5 „Heiz-/Speicher-Systeme“ dieses Programms erfüllt sein. [4]Weitere Informationen über die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten sind auf der Online-Plattform www.energiebonus.bayern ersichtlich.

11.4 „EnergieeffizienzBonus“

[1]In Ergänzung zum „TechnikBonus“ wird ein „EnergieeffizienzBonus“ gewährt, wenn das Wohngebäude zusätzlich zu dem geforderten KfW-Effizienzhaus-Niveau eines der folgenden spezifischen Heizwärmebedarf-Niveaus erreicht (vgl. Merkblatt E):

Energieeffizienz-Niveau – angestrebter Heizwärmebedarf Q_h (vgl. Merkblatt E)		Energieeffizienz-Bonus (Maximalbetrag)
1.	**Modernisierung eines bestehenden Gebäudes**	
	– 8-Liter-Haus: $Q_h \leq 80$ kWh/m²a	3 000 €
	– 5-Liter-Haus: $Q_h \leq 50$ kWh/m²a	6 000 €
	– 3-Liter-Haus: $Q_h \leq 30$ kWh/m²a	9 000 €
2.	**Energieeffizienter Neubau**	
	– 3-Liter-Haus: $Q_h \leq 30$ kWh/m²a	4 500 €
	– 1,5-Liter-Haus: $Q_h \leq 15$ kWh/m²a	9 000 €

Tabelle 2: Energieeffizienz-Niveaus für den „EnergieeffizienzBonus“

[2]Der Heizwärmebedarf Q_h ist ein objektives Maß für den tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes und kann als Zwischenergebnis den ohnehin erforderlichen EnEV-Berechnungen zur Bestimmung des KfW-Effizienzhausstandards entnommen werden. [3]Der Bedarf von 10 kWh/m²a entspricht in etwa dem Energiegehalt von 1 Liter Heizöl.

12. Fördervoraussetzungen

[1]Bei der geplanten Gesamtmaßnahme zum „EnergieSystemHaus“ muss ein zugelassener Sachverständiger aus der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (abrufbar unter http://www.energieeffizienz-experten.de) eine energetische Fachplanung und Baubegleitung vornehmen (die Regelungen der KfW gelten hier entsprechend). [2]Dieser muss mit seiner Unterschrift auch die inhaltliche Richtigkeit der energetischen Planung und die für ihn ersichtliche korrekte Umsetzung der geförderten Maßnahmen bestätigen.

13. Art und Umfang der Förderung

13.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

13.2 Umfang der Förderung

[1]Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem gewählten Heiz-/Speicher-System und ggf. dem erreichten Heizwärmebedarf-Niveau. [2]Der „EnergieeffizienzBonus“ wird analog zur KfW-Förderung je Wohneinheit gewährt. [3]Bei Zweifamilienhäusern wird der Bonus daher zweifach gewährt. [4]Der „TechnikBonus“ für das Heiz-/Speicher-System wird je Gebäude einmal gewährt. [5]Dies gilt auch für Zweifamilienhäuser. [6]Für den „TechnikBonus“ gelten alle Ausgaben als zuwendungsfähig, die für das

[1] Energiemanagement: Flexible Betriebsweise und geeignete Schnittstellen (vgl. Merkblätter A, T 1, T 2, T 3)

jeweilige Heiz-/Speicher-System anfallen. [7]Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen neben den Investitions- auch die Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungskosten für den Sachverständigen. [8]Alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen (vgl. Merkblätter T 1 bis T 5 unter www.energiebonus.bayern) entsprechen und sind durch Fachbetriebe durchzuführen. [9]Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen sowie Ausgaben, die für die Anschaffung oder Errichtung einer EEG-geförderten Anlage entstehen. [10]Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. [11]Bei einer Förderung durch das „Marktanreizprogramm (MAP)“ des BAFA darf die Förderung im Rahmen des „TechnikBonus“ den Förderbetrag des nach den Richtlinien des MAP gewährten Förderbetrags nicht überschreiten. [12]Der „EnergieeffizienzBonus“ für das Erreichen eines Heizwärmebedarf-Niveaus (vgl. Tabelle 2) wird je Wohneinheit gewährt und kann jeweils bis zu 9 000 Euro betragen. [13]Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 1) sind Maximalbeträge. [14]Der „EnergieeffizienzBonus“ darf jedoch maximal 10 % der förderfähigen Kosten (nur bei Altbausanierung) der KfW-Förderung betragen. [15]Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Teil 3: Programmteil „Heizungstausch“

14. Förderung

[1]Gefördert wird mit einem „HeizanlagenBonus“ der Austausch der bestehenden Heizanlage durch eine moderne Heizanlage. [2]Möglich sind hier Öl- und Gaskessel mit Brennwerttechnik, Biomasseheizungen und KWK-Anlagen. [3]Wird zusätzlich zur modernen Heizanlage eine Solarthermie-Anlage eingebaut, ist eine zusätzliche Förderung möglich (vgl. Tabelle 3).

Anlagenkonfiguration		HeizanlagenBonus (Maximalbetrag)
1.	Heizanlage	1 000 €
2.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung	1 500 €
3.	Heizanlage mit solarer Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung	2 000 €

Tabelle 3: Förderstufen des „HeizanlagenBonus“

[4]Nähere Erläuterungen sowie die technischen Mindestanforderungen für den „HeizanlagenBonus“ sind dem Merkblatt H zu entnehmen.

15. Fördervoraussetzungen

15.1 Die technischen Mindestvoraussetzungen für die neu eingebaute Heizung können dem Merkblatt H entnommen werden.

15.2 [1]Die auszutauschende Heizungsanlage muss noch funktionsfähig und zwischen 25 und 30 Jahre alt sein. [2]Dabei darf keine gesetzliche Austauschpflicht bestehen.

15.3 Das Alter der Altanlage, deren Funktionsfähigkeit sowie der Austausch müssen anhand der Bestätigung eines Fachbetriebs und der Rechnung für die neue Heizanlage nachgewiesen werden.

15.4 Nicht gefördert wird der erstmalige Einbau einer Heizanlage in ein neues oder bestehendes Gebäude.

16. Art und Umfang der Förderung

16.1 Art der Förderung

Die Förderung wird auf Antrag als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

16.2 Umfang der Förderung

[1]Je ausgetauschter Heizungsanlage, die den technischen Mindestanforderungen entspricht, wird ein „HeizanlagenBonus“ gewährt. [2]Der „HeizanlagenBonus“ wird je Wohngebäude gewährt und kann jeweils bis zu 2 000 Euro betragen. [3]Die möglichen Förderstufen sind der Tabelle 3 zu entnehmen. [4]Die angegebenen Förderbeträge (vgl. Tabelle 3) sind Maximalbeträge. [5]Bei Heizungsanlagen, die durch die KfW gefördert werden, darf die Förderung im Rahmen des „Heizungstauschs“ maximal 10 % der förderfähigen Kosten der KfW-Förderung umfassen. [6]Bei einer Förderung durch das BAFA darf die Gesamtförderung der Maßnahme höchstens das Doppelte des nach Richtlinien des BAFA gewährten Förderbetrags betragen. [7]Maßgeblich für die Bemessung der Förderung ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

17. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

1132-U

Ehrungen für Verdienste um die Umwelt

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 4. August 2015, Az. A0135-2015/85-7

1. Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt

1.1 [1]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verleiht Personen, Vereinigungen oder Kommunen für herausragende Verdienste um den Umwelt- und Naturschutz sowie den Verbraucherschutz eine Medaille. [2]Sie trägt die Bezeichnung „Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt“.

1.2 [1]Die Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt hat einen Durchmesser von 50 mm und besteht aus Feinsilber. [2]Sie trägt auf der Vorderseite das große bayerische Staatswappen mit der Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“. [3]Die Rückseite zeigt einen Baum mit der Umschrift „FÜR BESONDERE VERDIENSTE UM DIE UMWELT – LEBENSMINISTERIUM“.

1.3 [1]Die Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt wird in einer Stufe verliehen. [2]Pro Jahr werden bis zu 15 Medaillen verliehen.

1.4 Die Bayerische Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung; sie ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

1.5 [1]Zur Bayerischen Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Umwelt wird eine Anstecknadel verliehen. [2]Sie hat einen Durchmesser von rund 16 mm und trägt das große bayerische Staatswappen und die Umschrift „BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“.

2. Auszeichnung „Grüner Engel“

2.1 [1]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zeichnet Personen und Vereinigungen für ihre vorbildlichen Leistungen im Umweltbereich mit dem „Grünen Engel“ aus. [2]Die Auszeichnung wird für langjähriges oder vorbildliches, nachhaltiges und überwiegend ehrenamtliches Engagement im Umweltbereich verliehen.

2.2 [1]Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel mit dem Symbol des Grünen Engels. Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung. [2]Die Auszeichnung „Grüner Engel“ wird an bis zu 100 Personen im Jahr verliehen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

3.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft und gilt unbefristet.

3.2 Mit Ablauf des 31. August 2015 treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Ehrung für Verdienste um Umwelt und Gesundheit vom 30. April 2009 (AllMBl. S. 180), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. September 2014 (AllMBl. S. 487) geändert worden ist, sowie über die Auszeichnung „Grüner Engel“ vom 4. Februar 2011 (AllMBl. S. 31), die durch Bekanntmachung vom 5. Juni 2012 (AllMBl. S. 454) geändert worden ist, außer Kraft.

Heinrich Berthel
Ministerialdirigent

2172-A

Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 7. August 2015, Az. II2/6562.01-1/96

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 14. Dezember 2012 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Schwangere in Not beschlossen, die in der **Anlage** bekannt gegeben werden.

2. [1]Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. [2]Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. [3]Die Bekanntmachung über die Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not vom 20. Dezember 2012 (AllMBl. 2013 S. 33) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage

Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

[1]Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt in den Grenzen des § 53 der Abgabenordnung privatrechtliche Leistungen an Schwangere und Mütter auf der Grundlage von Zuwendungsvereinbarungen nach Maßgabe dieser Grundsätze. [2]Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zweck der Leistungen

[1]Reichen die öffentlichen und privaten Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, im Einzelfall nicht aus, so kommen Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ in Betracht. [2]Damit soll Schwangeren, die sich in einer Notlage befinden und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert werden.

2. Leistungsempfänger

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ werden nur an Mädchen und Frauen ausgereicht, die im Zeitpunkt des Hilfeersuchens schwanger sind.

3. Voraussetzungen für die Leistungen

3.1 Die Leistung wird gewährt, wenn die Schwangere

a) eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt,

b) im Zeitpunkt des Hilfeersuchens

aa) sich in einer Notlage befindet und auf die Hilfe anderer angewiesen ist,

bb) bereit ist, eine Beratung in Anspruch zu nehmen,

cc) ihre Hauptwohnung in Bayern hat und

dd) sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

3.2 [1]Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse sind anzunehmen, wenn die monatlichen Nettoeinkünfte (Einkünfte nach Abzug der Steuern sowie

der Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) der Schwangeren und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin einen Betrag nicht übersteigen, der dem zweifachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII, den angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag in Höhe von 90 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 für jede Person, die von der Schwangeren oder ihrem Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin überwiegend unterhalten wird und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, entspricht. [2]Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich. [3]Bei Schwangeren, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, sind ihr Partner oder ihre Partnerin dem nicht getrennt lebenden Ehegatten gleichzustellen, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. [4]Bei unverheirateten Schwangeren, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, sind das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht zu berücksichtigen. [5]Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten. [6]Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden. [7]Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls grundsätzlich nachzuweisen. [8]In begründeten Ausnahmefällen ist eine Glaubhaftmachung ausreichend.

3.3 [1]Maßgebend für die Feststellung der Einkommensgrenze ist der Zeitpunkt des Hilfeersuchens, es sei denn, die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse treten erst im Zeitpunkt des Bedarfs ein. [2]Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse liegen nicht vor, wenn die Schwangere über Vermögen verfügt, dessen Einsatz ihr zugemutet werden kann.

3.4 Die Leistungen müssen geeignet sein, die Fortsetzung der Schwangerschaft für Mutter und Kind zu erleichtern.

3.5 [1]Leistungen werden nicht gewährt, soweit der Schwangeren Leistungen nach dem Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch), der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) oder der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch Achtes Buch) zustehen oder wenn die Vermutung besteht, dass die Schwangere kurzfristig zur Erlangung von sozialen Hilfen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. [2]Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz sind Leistungen möglich, wenn die Heranziehung Unterhaltspflichtiger die Fortsetzung der Schwangerschaft gefährdet oder unzumutbar erschweren würde.

3.6 Die Schwangere muss vor Vertragsschluss schriftlich erklären, dass sie anlässlich dieser Schwangerschaft keine andere Stelle um Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" und/oder der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" ersucht hat.

3.7 Soweit die Leistungen nach der Niederkunft ausgezahlt werden sollen, ist die Zahlung von der Vorlage der Geburtsurkunde abhängig zu machen.

3.8 Die Auszahlung kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

3.9 [1]Von der Schwangeren dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen und zur Bearbeitung des Hilfeersuchens erforderlich sind. [2]Die personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. [3]Sie dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies notwendig ist, um der Schwangeren die gewünschten Hilfen zu gewähren. [4]Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Auszahlung der Hilfe sind die Unterlagen zu vernichten.

3.10 Die Leistung kann nur gewährt werden, wenn die Hilfesuchende

a) die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nachweist (zum Beispiel durch Lohnbescheinigung, Mietvertrag und Meldebestätigung),

b) sich damit einverstanden erklärt, dass die Beratungsstelle (Nr. 5.1) die Angaben und Unterlagen an die Stiftungsverwaltung weitergibt,

c) soweit im Einzelfall erforderlich, die entsprechende Einverständniserklärung erteilt, damit die Beratungsstelle oder die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" bei Behörden und sonstigen Stellen Erkundigungen über die für die Zuwendung entscheidenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden einholen kann; die Beratungsstelle und die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" dürfen diese Angaben nur zur zweckentsprechenden Erledigung ihrer Aufgaben verwenden.

4. Art und Umfang der Leistungen

4.1 Art der Leistungen

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" bestehen aus auflösend bedingten Zweckzuwendungen.

4.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

4.2.1 [1]Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehen und geeignet sind, die Austragung der Schwangerschaft wesentlich zu erleichtern. [2]Vorgesehen sind Leistungen

a) für Umstandskleidung und Wäsche für die Schwangere,

b) für die Erstausstattung des Kindes,

c) für die Weiterführung des Haushalts (Haushaltshilfe),

d) für die Wohnung und für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände,

e) für die Betreuung des Kindes durch Dritte,

f) zur Unterstützung der Lebensführung und der Betreuung des Kindes durch die Mutter,

g) für die vorübergehende auswärtige Unterbringung vor und nach der Geburt des Kindes und

h) für sonstige Hilfen (zum Beispiel Erholungsmaßnahmen, Fortsetzung der Ausbildung, Pauschale für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.).

4.2.2 Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten nach der Geburt des Kindes, in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Tod, schwerer oder längerer Erkrankung beziehungsweise schwerer Behinderung eines Familienmitglieds sowie unverschuldete Arbeitslosigkeit) bis zu 48 Monaten.

4.3 Umfang der Leistungen

4.3.1 Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalls.

4.3.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.

4.3.3 [1]Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" entfallen, soweit sie ein Dritter auf seine Leistung anrechnet. [2]Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, bleiben die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.

4.3.4 [1]Die Zuwendung erfolgt auflösend bedingt. [2]Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, die Leistungsempfängerin mit ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere ihren Auskunfts- und Nachweispflichten, in Verzug kommt oder ein Dritter die Leistungen der Landesstiftung anrechnet.

5. Leistungsgewährung

5.1 [1]Die Stiftungsverwaltung arbeitet beim Abschluss der Zuwendungsvereinbarung mit der Schwangeren mit den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich und den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen sowie den Schwangerschaftsberatungsstellen, die bis zum 31. Dezember 2000 staatlich anerkannt waren, zusammen. [2]Die Beratungsstellen weisen die Schwangere auf die Möglichkeit einer Zuwendung durch die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" hin, soweit sich im Rahmen der Beratung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gemäß Nr. 3 voraussichtlich erfüllt sind.

5.2 [1]Eine Gesuchsstellung ist ausschließlich über eine der unter Nr. 5.1 benannten Beratungsstellen möglich. [2]Die Beratungsstelle überprüft die Leistungsvoraussetzungen. [3]Nur wenn deren Vorliegen bejaht wird, übermittelt sie der Stiftungsverwaltung alle für die Gewährung einer Zuwendung notwendigen Informationen, Nachweise und Belege und klärt Fragen zum Gesuch. [4]Die Gesuchsstellung erfolgt über ein Internetportal (Web-Push-Portal) mittels eines von der Beratungsstelle auszufüllenden Online-Formulars, das zusammen mit den notwendigen Belegen und Nachweisen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" von der Beratungsstelle übermittelt wird.

5.3 Die Stiftungsverwaltung schließt die Zuwendungsvereinbarung selbst.

5.4 [1]Die Stiftungsverwaltung prüft anhand der Angaben im Gesuch und der übermittelten Nachweise und Belege, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung an die Schwangere gegeben sind. [2]Die Zuwendungsvereinbarung kommt im Regelfall durch die schriftliche Bewilligung einer Zuwendung und die tatsächliche Annahme der Zuwendung durch die Schwangere zustande. [3]In begründeten Einzelfällen wird zwischen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" und der Schwangeren eine schriftliche Zuwendungsvereinbarung geschlossen.

6. Auszahlung

[1]Alle Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind" erfolgen bargeldlos auf ein von der Schwangeren benanntes Bankkonto. [2]Auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren können Zahlungen auch an die Beratungsstelle oder sonstige Dritte geleistet werden. [3]Dabei ist sicherzustellen, dass die Schwangere Zugriff auf die Leistung hat. [4]Dies wird bei gemeinschaftlichen Konten der Schwangeren und einer dritten Person vermutet. [5]In anderen Fällen muss dies schriftlich von der Schwangeren bestätigt werden.

7. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

7.1 [1]Die Leistungsempfängerin hat gegenüber der Beratungsstelle, die beim Vertragsschluss eingeschaltet war, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. [2]Hierbei sind geeignete Belege vorzulegen (zum Beispiel Rechnungen, Mietverträge, Bestätigungen von Maßnahmeträgern). [3]Die Belege sind der Stiftungsverwaltung durch die Beratungsstelle über das Web-Push-Portal vorzulegen.

7.2 [1]Der Nachweis kann bei Leistungen bis zu 1 400 Euro auch durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und bei Fehlgeburten durch eine entsprechende ärztliche Bestätigung erbracht werden. [2]Falls erforderlich, können weitere Nachweise verlangt werden.

8. Rückzahlung

8.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 4.3.4 verliert die Zuwendungsvereinbarung ihre Wirksamkeit.

8.2 [1]Die Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben der Hilfesuchenden zutreffen. [2]Bei unzutreffenden Angaben ist die Zuwendung in vollem Umfang zurückzuzahlen.

8.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 8.1 und 8.2 bestehen auch insoweit, als die Leistungsempfängerin nicht mehr bereichert ist.

8.4 [1]Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. [2]Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht

zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ festgesetzten Frist leistet.

8.5 Rückzahlungen nach Nrn. 8.1 bis 8.4 sind an die Stiftungskasse zu leisten.

9. Prüfung der Leistungsgewährung

9.1 Die Landesstiftung speichert die Vertragsunterlagen (Hilfegesuch, Bewilligungsschreiben und Zuwendungsvereinbarung) sowie die Nachweise nach Nrn. 3 und 7 fünf Jahre für eine etwaige Einsichtnahme durch die zuständige Prüfungsbehörde des Freistaats Bayern.

9.2 Das Prüfungsrecht steht auch der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und den zuständigen Prüfungsbehörden des Bundes zu.

10. Planung des Mitteleinsatzes

Die Stiftungsverwaltung teilt, soweit dies notwendig ist, den einzelnen Beratungsstellen jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus mit, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum voraussichtlich Leistungen gewährt werden können.

11. Regelung für Altfälle

[1]Altfälle sind Gesuche, die bis 28. November 2014, in Eilfällen bis 12. Dezember 2014 bei der Landesstiftung beleghaft eingegangen sind. [2]Für diese Altfälle gelten abweichend von den bisher genannten Punkten folgende Bestimmungen:

11.1 Nr. 5.1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

[1]Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bedient sich beim Abschluss des Schenkungsvertrags mit der Schwangeren der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mit festgelegtem Einzugsbereich und der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen in den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen sowie der Schwangerenberatungsstellen, die bis zum 31. Dezember 2000 staatlich anerkannt waren, unter der Maßgabe, dass die Beratungskräfte die Qualifikation nach Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes nachweisen. [2]Für die Prüfung der Qualifikation der Beratungskräfte sind die Regierungen zuständig. [3]Die Leitung der Beratungsstelle und die ständige Vertretung sowie die zuständigen Bediensteten der Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen sind zum Vertragsschluss unter Verwendung des vorgesehenen Musters bevollmächtigt, soweit nicht die Nrn. 5.3 und 10 entgegenstehen. [4]Im Vertrag ist insbesondere anzugeben, für welche der in Nr. 4.2.1 genannten Zwecke die Leistungen bestimmt sind und zu welchem Zeitpunkt die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist.

11.2 Nr. 5.2 wird ersetzt durch folgende Regelung:

[1]Durch laufende Aufzeichnungen ist festzuhalten, in welcher Weise sich die Beratungsstelle vom Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen überzeugt hat. [2]Das Hilfegesuch ist durch die Beratungsstelle zu begründen. [3]Aus der Begründung muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für die Leistung nach Nr. 3.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa gegeben sind und nach welchen Kriterien Art, Zeitpunkt und Höhe der Leistung bemessen wurde.

11.3 Nr. 5.4 wird ersetzt durch folgende Regelung:

[1]Haben Angehörige einer Beratungsstelle durch grob fahrlässiges Verhalten Zahlungspflichten der Stiftung ausgelöst oder Zahlungen geleistet, obwohl die Voraussetzungen für eine Leistung der Stiftung nicht vorlagen, so ist der Träger verpflichtet, der Stiftung die entsprechenden Beträge zu erstatten. [2]Grobe Fahrlässigkeit liegt zum Beispiel vor, wenn die Grundvoraussetzungen für einen Vertragsschluss (vergleiche Nrn. 3.1 und 3.10) nicht geprüft wurden.

11.4 Nr. 6 wird ersetzt durch folgende Regelungen:

[1]Alle Leistungen werden durch die Stiftung zentral bargeldlos ausgezahlt. [2]Mit den Landratsämtern/Gesundheitsverwaltungen können abweichende Regelungen getroffen werden. [3]Die Beratungsstellen übersenden das Hilfegesuch mit Begründung und den Prüfungsvermerk umgehend an die Stiftungsverwaltung. [4]Das Hilfegesuch, das in zweifacher Ausfertigung an die Stiftungsverwaltung gesandt wird, erhält die Beratungsstelle wieder zurück. [5]Die Stiftung leistet die Zahlung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in der vereinbarten Art an die Beratungsstelle zur Weitergabe an die Hilfesuchende. [6]Sie ist nicht zur Auszahlung verpflichtet, wenn die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erschöpft sind. [7]Die Beratungsstellen sind verpflichtet, folgende Unterlagen zu führen:

a) eine Liste aller Leistungsfälle,
b) pro Fall eine Kontokarte mit Datum und Höhe der eingehenden und ausbezahlten Beträge,
c) ein Kassenbuch.
d) Weitere Unterlagen können je nach Größe und Organisation der Beratungsstelle erforderlich sein.

11.5 Zusätzlich zu Nrn. 7.1 und 7.2 gilt:

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten und die dazugehörigen Belege einzuordnen.

11.6 Nr. 9.1 wird ersetzt durch folgende Regelung:

[1]Die Beratungsstellen bewahren die Vertragsunterlagen (Hilfegesuch und Prüfungsvermerk) sowie die Nachweise nach Nrn. 3 und 7 fünf Jahre lang für eine etwaige Einsichtnahme durch die Landesstiftung oder die zuständige Prüfungsbehörde des Freistaats Bayern auf. [2]Die Landesstiftung überprüft anhand der Vertragsunterlagen die Einhaltung der Vergabegrundsätze und den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel durch die Beratungsstellen.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. [2]Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

2173-A

Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 7. August 2015, Az. II2/6562.01-1/87

1. Der Stiftungsrat der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 14. Dezember 2012 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Familien in Not beschlossen, die in der **Anlage** bekannt gegeben werden.

2. [1]Die Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. [2]Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. [3]Die Bekanntmachung über die Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not vom 20. Dezember 2012 (AllMBl. 2013 S. 36) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage

Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not

[1]Die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt privatrechtliche Leistungen an Familien in Not nach Maßgabe dieser Grundsätze. [2]Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zweck der Leistungen

[1]Die Leistungen der Stiftung sollen Familien, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, spürbar entlasten, wenn öffentliche und private Hilfen (zum Beispiel nach den Sozialgesetzbüchern, dem Wohngeldgesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“) fehlen oder nicht ausreichen. [2]Mit der Hilfe der Landesstiftung soll Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

2. Leistungsempfänger

2.1 Vorrangig sollen unterstützt werden:

a) Familien nach einer Mehrlingsgeburt ab Drillingen, insbesondere, wenn der große Pflegebedarf der Kinder in den ersten drei Lebensjahren nicht gedeckt werden kann,

b) Familien nach der Geburt des sechsten oder eines weiteren Kindes, insbesondere, um den notwendigen Wohnraum sicherzustellen,

c) Familien mit drei oder mehr Kindern in Not,

d) alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem Kind in Not.

2.2 [1]Darüber hinaus kann ausnahmsweise zur Abhilfe einer offensichtlich schweren Notlage Hilfe geleistet werden. [2]Diese Voraussetzung ist in der Regel in Notfällen erfüllt, zu deren Behebung die Gemeinde, der Landkreis, der Bezirk oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege finanziell beiträgt beziehungsweise in denen eine schwere Erkrankung oder Behinderung ab GdB 50 eine Erwerbsminderung zur Folge hat, die ergänzende gesetzliche Leistungen (z. B. Krankengeld, Pflegegeld, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Grundsicherung) erforderlich macht. [3]Der unterstützten Familie muss mindestens ein Kind angehören.

2.3 Als Kinder im Sinne des Stiftungszwecks „Familie in Not“ gelten ausschließlich zusammen mit den Hilfesuchenden in einem Haushalt lebende Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

3. Voraussetzungen für die Leistungen

Die Leistung wird gewährt, wenn

3.1 die Hilfesuchenden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind (zum Beispiel durch Krankheit, Tod eines Familienangehörigen, Unfall oder Arbeitslosigkeit),

3.2 die Hilfesuchenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit sind, zur Problemlösung beizutragen (zum Beispiel durch eigene zumutbare Arbeitsleistung, Verbesserung der Haushaltsführung und des Konsumverhaltens auch mithilfe einschlägiger Beratungsdienste),

3.3 eine dauerhafte Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Familie zu erwarten ist,

3.4 gesetzliche Leistungen und sonstige Hilfen nicht vorgesehen sind oder nicht ausreichen,

3.5 die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltung, das Jugendamt, das Landratsamt/Gesundheitsverwaltung, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere öffentliche, soziale Institution, welche sich für die Behebung bzw. Linderung der Notlage engagiert, die erbetene Hilfe befürwortet,

3.6 die Hilfesuchenden seit mindestens sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben,

3.7 mindestens ein Familienmitglied der Hilfesuchenden die deutsche Staatsangehörigkeit hat und

3.8 die Unterstützung der Hilfesuchenden unter § 53 der Abgabenordnung fällt.

4. Art der Leistung

Die Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ bestehen aus auflösend bedingten zweckgebundenen Zuwendungen oder in begründeten Ausnahmefällen aus zinslosen Darlehen.

5. Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Berücksichtigungsfähig sind die zur Behebung oder Minderung der Notlage geeigneten Aufwendungen, beispielsweise für die Finanzierung der Haushalts-

hilfe, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, zur Schuldenminderung oder zur Bestreitung der Ausgaben eines dringenden Sachbedarfs.

6. Umfang der Leistung

6.1 [1]Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalles. [2]In der Regel können bis zu 4 000 Euro bewilligt werden. [3]In besonderen Ausnahmefällen können bis zu 10 500 Euro, in Fällen der Wohnraumbeschaffung bis zu 15 500 Euro gewährt werden.

6.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.

6.3 [1]Zuwendungen und Darlehensgewährungen erfolgen auflösend bedingt. [2]Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, die Leistungsempfänger mit ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere ihren Auskunfts- und Nachweispflichten in Verzug kommen oder Dritte die Leistungen der Landesstiftung anrechnen. [3]Auf § 84 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit Nr. 50.01 Abs. 2 der Sozialhilferichtlinien in der Fassung vom 1. August 2005, die zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 geändert worden sind, wird hingewiesen.

7. Leistungsgewährung

7.1 [1]Die Hilfesuchenden können sich direkt an die Stiftungsverwaltung der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, wenden, um die Fördervoraussetzungen sowie die Notlage zu besprechen, Hilfebedarf und Möglichkeiten der Unterstützung zu erörtern. [2]Ein Vordruck wird bei Aussicht auf Hilfe aus Stiftungsleistungen direkt an die Hilfesuchenden versandt.

7.2 [1]Auch die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltungen, die Jugendämter, die Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen, die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder andere öffentliche, soziale Institutionen, welche sich für die Behebung beziehungsweise Linderung der Notlage engagieren, nehmen als Übermittlungsboten der Hilfesuchenden die ausgefüllten Vordrucke entgegen und leiten sie an die Stiftungsverwaltung weiter. [2]Diese Stellen unterstützen die Hilfesuchenden beim Ausfüllen der Vordrucke.

7.3 [1]Die Hilfesuchenden haben durch geeignete Nachweise (z. B. Einkommensbescheinigung, Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide) zu belegen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 3 vorliegen und schriftlich zu versichern, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. [2]Darüber hinaus muss dem Hilfegesuch eine Bestätigung der örtlich zuständigen Gemeinde, der Sozialhilfeverwaltung, des Jugendamts, des Landratsamts/Gesundheitsverwaltung oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege beigefügt sein, aus der hervorgeht, dass die Hilfe befürwortet wird und die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 vorliegen. [3]Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 kann in der Regel durch Einsicht in den Personalausweis überprüft werden.

7.4 [1]Die Stiftungsverwaltung hält in den Prüfvermerken der Einzelfälle fest, nach welchen Gesichtspunkten die jeweilige Leistung bemessen wurde und welche Auswirkungen zu erwarten sind. [2]Bei Bedarf einer weiterführenden örtlichen Betreuung wird vermerkt, wie diese sichergestellt werden kann.

8. Auszahlung

8.1 Die Stiftungsverwaltung kann die Auszahlung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.

8.2 [1]Die Zahlungen können direkt an die Antragssteller oder an die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder an die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration freiwillig geförderten katholischen Beratungsstellen zur Weitergabe an die Hilfeempfänger geleistet werden. [2]In besonders gelagerten Fällen erfolgt die Auszahlung mit Einverständnis der Leistungsempfänger an einen Dritten.

8.3 Die Leistungen sollen in geeigneten Fällen in Teilzahlungen ausgereicht werden.

9. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

9.1 [1]Die Leistungsempfänger haben gegenüber der Stiftungsverwaltung die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. [2]Hierfür sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

9.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten.

10. Rückzahlung

10.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingungen nach Nr. 6.3 verliert der Zuwendungs- oder Darlehensvertrag seine Wirksamkeit.

10.2 [1]Zuwendungen und Darlehensgewährungen stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben der Hilfesuchenden zutreffen. [2]Bei unzutreffenden Angaben ist die Zuwendung oder das Darlehen in vollem Umfang zurückzuzahlen.

10.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 10.1 und 10.2 bestehen auch insoweit, als die Leistungsempfänger nicht mehr bereichert sind.

10.4 [1]Der Rückzahlungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. [2]Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten haben und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftungsverwaltung festgesetzten Frist leisten.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Vergabegrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft. [2]Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Maurizio Canfora

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 24. Juli 2015, Az. Prot 1041-2-302

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Maurizio Canfora am 7. Juli 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und den Regierungsbezirk Unterfranken.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cristiano Cottafavi, am 18. Mai 2011 erteilte und am 3. November 2014 geänderte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Andrzej Osiak

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. August 2015, Az. Prot 1240-1031-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Polen in München ernannten Herrn Andrzej Osiak am 5. August 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Justyna Lewanska, am 30. August 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs des Honorargeneralkonsuls der Republik Malediven in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 5. August 2015, Az. Prot 1353-1934-5

Das Herrn Gottfried Mücke am 15. März 1983 erteilte und zuletzt am 13. Juni 1986 erweiterte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Malediven in Frankfurt am Main mit dem Konsularbezirk Länder Hessen, Baden-Württemberg, Freistaat Bayern und Freistaat Thüringen ist mit Ablauf des 28. Juli 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malediven in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Feuerwehr-Aktionswoche 2015

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 3. August 2015, Az. ID1-2237-39

An
die Regierungen
die Staatlichen Feuerwehrschulen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 19. bis 26. September 2015 statt.

Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Frauen zur Feuerwehr!“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2015 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 19. September 2015 in Amberg stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben. Unter der Internetadresse www.frauen-zur-feuerwehr.de wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von Frauen geben.
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, Frauen zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2015 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.
5. Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.
7. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 3)

   Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens 3 Jahre) als Richter/Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben.

2. Drei oder mehr Stellen für **Richter/Richterinnen am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 2)

   Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

3. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Ansbach** (Besoldungsgruppe R 2)

4. Zwei Stellen **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Augsburg** (Besoldungsgruppe R 2)

5. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht München** (Besoldungsgruppe R 2)

6. Eine Stelle **eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg** (Besoldungsgruppe R 2)

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **4. September 2015** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinn von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Koch, **Der politische Einfluss von Greenpeace,** Lobbying im Bereich der europäischen Chemikalienregulierung, 284 Seiten, Preis 39,99 €, Research, ISBN 978-3-658-05786-2.

In dem Buch wird die politische Kommunikation der Organisation Greenpeace analysiert. Anhand einer Verordnung der Europäischen Union zur Chemikalienregulierung (REACH-Verordnung) wird der Frage nachgegangen, inwieweit dieser umweltpolitische Akteur durch Lobbying erfolgreich Einfluss nehmen kann.

Sievert/Nelke, **Social-Media-Kommunikation nationaler Regierungen in Europa,** Theoretische Grundlagen und vergleichende Länderanalysen, 2014, 242 Seiten, Preis 39,99 €, Research, ISBN 978-3-658-01882-5.

Das Buch behandelt die theoretischen und methodischen Grundlagen rund um Social Media und Politik. Forschende und Studierende der Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation (MHMK) haben für ausgewählte Staaten in Europa den Stellenwert der neuen Kommunikationstools untersucht. Es werden die wichtigsten Befunde der Inhaltsanalyse vorgestellt, die vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung unterstützt wurde.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin

Habrich-Böcker/Kirchner/Weißenberg, **Fracking – Die neue Produktionsgeografie,** 2., aktualisierte und korrigierte Auflage 2015, XIV, 145 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-05886-9.

In dem Buch werden der neueste Stand der Diskussion um die umstrittene Fracking-Technologie sowie die Chancen und Risiken des Fracking-Booms vorgestellt. Zahlreiche Berechnungen, Illustrationen und geologisches Kartenmaterial sind beinhaltet. Die Neuauflage wurde durchgesehen, aktualisiert und um aktuelle Technologiefakten, Statements, den aktuellen Stand der Gesetzgebung sowie Prognosen ergänzt.

Springer, Berlin

Deutsch/Spickhoff, **Medizinrecht,** Arztrecht, Arzneimittelrecht, Medizinprodukterecht und Transfusionsrecht, 7. Auflage 2014, XLIX, 1387 Seiten, Preis 129,99 €, ISBN 978-3-642-38148-5.

Das Buch enthält vier wesentliche Aspekte des Medizinrechts: das Arztrecht, das Arzneimittelrecht, das Recht der Medizinprodukte und das Transfusionsrecht. Medizinische, pharmazeutische und medizintechnische sowie transplantations- und transfusionsrechtliche Probleme werden rechtlich dargestellt und verdeutlichen so Entscheidungen und praktische Fälle. Die neueren Entwicklungen in Europa im Recht der medizinischen Forschung, auch an Tieren, werden aufgezeigt. Das Bild wird durch einen Blick auf ausländische Entscheidungen, Regeln und Tendenzen abgerundet. Das Werk beleuchtet die europarechtlichen Vorgaben eingehend.

Gazsó/Haslinger, **Nano Risiko Governance,** der gesellschaftliche Umgang mit Nanotechnologien, 2014, VIII, 346 Seiten, Preis 97,26 €, ISBN 978-3-7091-1404-9.

Die Erwartungshaltung an die Nanotechnologie, welche oft als die „Schlüsseltechnologie" des 21. Jahrhunderts bezeichnet wird, ist hoch. Die auch allfälligen Risiken künstlich hergestellter Nanomaterialien dürfen neben den möglichen Vorteilen nicht außer Acht gelassen werden. Sie bedürfen einer eingehenden Betrachtung und stehen daher zunehmend im Fokus der Forschung. Die in dem Buch behandelten Themen reichen von der Analyse der bestehenden gesetzlichen Maßnahmen (Hard Law) bis hin zu Instrumenten mit eher freiwilligem Charakter. Es gibt einen Überblick über verschiedene Ansätze der Nano Risiko Governance, wobei sowohl wissenschaftliche als auch behördliche Standpunkte präsentiert werden.

Rabe/Wode, **Mediation,** Grundlagen, Methoden, rechtlicher Rahmen, 2014, XII, 248 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-642-38129-4.

Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem Konfliktparteien unter Anleitung eines neutralen Dritten selbstständig eine für alle Beteiligten tragbare Lösung erarbeiten. In dem Buch werden Praktikern, insbesondere als Mediatoren tätigen Rechtsanwälten, die grundlegenden Prinzipien, Methoden und der Ablauf der erfolgreichen Mediation vermittelt. Im Zentrum stehen bewährte Kommunikations- und Gesprächstechniken, Beginn und Durchführung der Mediation, der Mediationsvertrag und die Abschlussvereinbarung sowie ein historischer Abriss. Übersichten, zahlreiche Praxisbeispiele und Formulierungshilfen erleichtern die Umsetzung.

Riechert, **Psychische Störungen bei Mitarbeitern,** ein Leitfaden für Führungskräfte und Personalverantwortliche – von der Prävention bis zur Wiedereingliederung, 2., überarbeitete Auflage 2015, XIII, 272 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-43521-2.

Das Buch hilft Führungskräften und Personalern, Anzeichen von psychischen Störungen (Ängste, Depressionen, Abhängigkeiten) zu erkennen, und zeigt Möglichkeiten auf, gestaltend einzugreifen, Mitarbeitern zu helfen und Kosten zu senken. Es gibt praktische Tipps zur Früherkennung von Fehlbelastungen und Störungen, dem persönlichem Umgang mit gefährdeten Mitarbeitern, der Prävention im Unternehmen und Wiedereingliederung. Hilfestellung bieten die beinhalteten Reflexionsfragen, Fallbeispiele und Checklisten (zum kostenlosen Download).

Springer Spektrum, Berlin

Bauer/Freeden/Jacobi, **Handbuch Tiefe Geothermie,** Prospektion, Exploration, Realisierung, Nutzung, 2014, XXXII, 854 Seiten, Preis 149,99 €, ISBN 978-3-642-54510-8.

Die Geothermie ist einer der vielversprechendsten Energielieferanten bei der Ablösung der fossilen Brennstoffe. Die Geothermie dient nicht nur als Wärmelieferant, sondern kann auch zur Stromversorgung genutzt werden. Das Handbuch stellt umfassend alle Themen im Bereich tiefe Geothermie vor: Prospektion, Exploration, Realisierung und Nutzung. In zwei abschließenden Kapiteln werden Zukunft und Perspektiven von tiefer Geothermie vorgestellt und diskutiert. Die Artikel des Werkes sind so konzipiert und geschrieben, dass alle an der Konzeption und Erschließung tiefengeothermischer Ressourcen Beteiligten einen direkten Nutzen für ihre Arbeit daraus ziehen können.

Bertau, **Bedeutung historischer Vogelnamen,** 2014.

Band 1 Nichtsingvögel, XL, 726 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-41732-0.

Band 2 Singvögel, XXXVI, 503 Seiten, Peis 49,99 €, ISBN 978-3-642-41817-4.

Fast jedes bis ins frühe 20. Jahrhundert erschienene Buch über Vögel enthält neben den damals üblichen wissenschaftlichen viele volkstümliche, sogenannte Trivialnamen. Der Autor hat die vier Wissenschaftler Lorenz Oken (1779–1851), Friedrich Siegmund Voigt (1871–1850), Johann Friedrich Naumann (1780–1857) und Alfred Edmund Brehm (1829–1884) ausgewählt und die in deren wissenschaftlichen Werken veröffentlichten Trivialnamen gedeutet. Über 9 000 historische Vogelnamen dieser Wissenschaftler werden gedeutet, die sich etwa 480 damals bekannten, meist heimischen Vogelarten zuordnen lassen. *Band 1* informiert über 290 Arten, zu denen neben Schwimm- und Schnepfenvögeln auch Greifvögel oder Möwen zählen. Unter ihnen befinden sich wenige außereuropäische Arten, von denen Reisende Präparate mitgebracht haben. *Band 2* behandelt die Singvögel, die man heute als Unterordnung der Sperlingsvögel ansieht. Von den etwa 190 Arten leben einige auch außerhalb Europas, vor allem in Sibirien.

Boenigk/Wodniok, **Biodiversität und Erdgeschichte,** 2014, XIII, 401 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-55388-2.

Das Lehrbuch zeichnet fächerübergreifend ein Gesamtbild der biologischen Vielfalt. Durch interdisziplinäre Verknüpfung geowissenschaftlicher und biowissenschaftlicher Aspekte wird die Evolution der Erde und des Lebens aus einer ganz neuen Perspektive anschaulich vermittelt. Das Werk ist leicht verständlich verfasst und bietet durch ein themenspezifisches Glossar und Querverweise in jeder Lerneinheit einen leichten Einstieg in die Materie.

Förtsch/Meinholz, **Handbuch Betriebliche Kreislaufwirtschaft,** 2015, XVI, 455 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-06444-0.

Das kompakte Handbuch bietet einen guten Überblick zu wichtigen Fragen der betrieblichen Abfallwirtschaft. Es behandelt rechtliche, technologische und naturwissenschaftliche Aspekte zu umweltrelevanten Fragestellungen der Kreislaufwirtschaft. Der rechtliche Teil beschreibt europäische und nationale Rechtsanforderungen. Der technologische Teil umfasst zahlreiche aktuelle Recyclingmöglichkeiten, z. B. für Batterien, Altfahrzeuge, Verpackungen, Altöle, halogenierte Lösemittel, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle. Die entsprechenden Entwicklungen werden durch Grafiken aufgezeigt. Die wichtigsten Verfahren zur thermischen Abfallbehandlung und zur Deponierung der Reststoffe werden erläutert.

Kadereit/Körner/Kost, **Strasburger – Lehrbuch der Pflanzenwissenschaften,** 37. Auflage 2014, XXIX, 919 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-55388-2.

Die aktualisierte Neuauflage des traditionsreichen Standardwerks der Botanik ist durch die Einführung der Teile Genetik und Entwicklung neu strukturiert worden. Der Gesamtumfang konnte trotz der Aufnahme von neuen Themen leicht reduziert werden, was die Lesbarkeit des sehr umfangreichen Werks erleichtert. Das Lehrbuch erhebt gerechtfertigt den Anspruch, ein verlässliches

Nachschlage- und Referenzwerk für die bio-, umwelt- und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen zu sein.

Knoll, **Landschaften geographisch verstehen und touristisch erschließen,** 2014, IX, 215 Seiten, Preis 24,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-55425-4.

Das Lehrbuch gibt einen Überblick über wichtige Naturräume wie Mittel- und Hochgebirge, Küsten sowie Landschaften, die durch Vulkanismus und Karstformen geprägt sind. Als Beispiele wurden die Gebiete der gemäßigten Breiten gewählt. Es wird der Naturraum mit ausgewählten kulturgeographischen Aspekten, wie traditioneller Landnutzung oder landschaftstypischen Bauweisen, kombiniert. Die Facetten des aktuellen Tourismus in jenen Gebieten werden ebenfalls angerissen.

Miedaner, **Kulturpflanzen,** Botanik, Geschichte, Perspektiven, 2014, X, 263 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-642-55292-2.

Kulturpflanzen verändern unsere Welt. Sie entwickeln sich vom reinen Nahrungsmittel in weitere Nutzungsmöglichkeiten, wie z. B. in Energie- oder Kunststofflieferanten. Das Buch behandelt die neun wichtigsten Kulturpflanzen Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Triticale, Mais, Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln. Es spannt den Bogen von der Botanik, dem Ackerbau über die Geschichte bis hin zur industriellen Verarbeitung.

Köhler/Müller/Bährmann, **Bestimmung wirbelloser Tiere,** Bildtafeln für zoologische Bestimmungsübungen und Exkursionen, 7., überarbeitete und ergänzte Auflage 2015, XVI, 396 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-642-55394-3.

Das Buch bietet kurze Einführungen in 20 Tiergruppen (und Gallen) und gibt Auskunft über Baueigentümlichkeiten, Besonderheiten in der Lebensweise, Beobachtungs- und Sammelmöglichkeiten sowie Hinweise zum Artenschutz. Es werden terrestrische und limnische Arten bzw. Artengruppen beschrieben, die sich ohne Spezialkenntnisse bestimmen lassen. Das Register erschließt sämtliche in den Bildtafeln genannte wissenschaftliche und deutsche Namen sowie häufig gebrauchte Synonyme. Häufig gewordene invasive Arten sind erstmals berücksichtigt.

Pfadenhauer/Klötzli, **Vegetation der Erde,** Grundlagen, Ökologie, Verbreitung, 2014, XIV, 643 Seiten, Preis 79,99 €, ISBN 978-3-642-41949-2.

Das Buch zur Pflanzendecke der Erde entspricht dem heutigen Kenntnisstand und beschreibt knapp und präzise die verschiedenen Vegetationstypen. Die kausalen Zusammenhänge zwischen dem Wuchsort charakteristischer (repräsentativer) Pflanzenarten und Pflanzengemeinschaften einerseits und entwicklungsgeschichtlich-historischen, zeitlichen bzw. räumlichen, ökophysiologischen sowie anthropogenen Bedingungen andererseits werden vermittelt. Der Schwerpunkt liegt zwar auf der vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten „naturbetonten" Pflanzendecke, es wird jedoch auch die „kulturbetonte" Vegetation, die in klimatisch bzw. edaphisch begünstigten Regionen heute den größeren Flächenanteil einnimmt, berücksichtigt.

Podbregar/Lohmann, **Im Fokus: Naturkatastrophen,** zerstörerische Gewalten und tickende Zeitbomben, 2015, IX, 222 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-642-41896-9.

Das Buch erklärt die geologischen Mechanismen, die Möglichkeiten der Prognose und die notwendigen Schutzmaßnahmen bei Naturkatastrophen. Es setzt sich mit dem Einfluss des Klimawandels auf zukünftige Naturgefahren auseinander. Es gibt einen Überblick über die großen Naturkatastrophen unseres Planeten und erklärt die Hintergründe.

Teubner, **Viren in den Donau-Flussauen,** Saisonalität und Interaktion mit Bakterien und abiotischen Faktoren, 2015, XIV, 74 Seiten, Preis 59,99 €, BestMasters, ISBN 978-3-658-08064-8.

Ein Jahr lang wurde der Einfluss von Hochwasserereignissen und anderen jahreszeitlich schwankenden Umweltbedingungen auf die Dynamik der Viren in den Donau-Auen bei Wien untersucht. Viren sind ein natürlicher Bestandteil in Augewässern und ihr Vorkommen ist eng an die Entwicklung ihrer Wirte, welche hier vorwiegend die Bakterien und weniger die Algen sind, gekoppelt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass je geringer die hydrologische Anbindung der Augewässer an den Hauptstrom der Donau ausfällt, sich desto günstigere Entwicklungsmöglichkeiten für die Viren ergeben.

Vinx, **Gesteinsbestimmung im Gelände,** 4. Auflage 2015, XI, 480 Seiten, Preis 49,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-55417-9.

Das praxisorientierte und leicht verständliche Buch vermittelt die Grundlagen der Gesteinskunde. Der Schwerpunkt liegt auf der Bestimmung mit makroskopischen Methoden, d. h. unter Geländebedingungen, ohne Mikroskop und ohne chemische Analysen. Es werden zunächst die wichtigsten gesteinsbildenden Minerale vorgestellt, danach folgen Beschreibungen der verschiedenen Gesteinsarten in einheitlich strukturierter Form und auf aktuellem Stand der Klassifikationen. Farbige Fotos der beschriebenen Minerale und Gesteine sowie von vielen gesteinstypischen Geländeformen erleichtern die Bestimmung.

Wittig/Niekisch, **Biodiversität: Grundlagen, Gefährdung, Schutz,** 2014, XV, 585 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-642-54693-8.

Das Buch gibt einen breiten Überblick über die Diversität des Lebens auf der Erde. Die wissenschaftlichen Grundlagen werden allgemein verständlich aufgezeigt. Auf die materielle und spirituelle Bedeutung der Biodiversität für den Menschen und insbesondere auf die Umweltdienstleistungen, welche Ökosysteme erbringen, wird ausführlich eingegangen. Die Gründe der Gefährdung der Biodiversität sowie die Konventionen, rechtlichen Instrumente und praktischen Möglichkeiten werden umfassend dargestellt. Die Rolle der Nichtregierungsorganisationen wird beleuchtet.

Zech/Schad/Hintermaier-Erhard, **Böden der Welt,** ein Bildatlas, 2. Auflage 2014, XVIII, 164 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-642-36574-4.

Der Bildatlas beschreibt und illustriert die Böden der verschiedenen Regionen der Erde im Zusammenhang mit ihren Naturräumen. Das nach Ökozonen gegliederte Buch beschreibt jede einzelne mit Lage, Klima und Vegetation und den sich daraus ergebenden bodenbildenden Faktoren. Zahlreiche Diagramme zur Verbreitung der Böden, zu Profilmerkmalen und bodenbildenden Prozessen sowie viele Farbfotos von Bodenprofilen und -landschaften sowie die grundlegenden Erkenntnisse der Bodenkunde, des Bodenschutzes und der Bodenfruchtbarkeit stellen die Materie vertieft und verständlich dar.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg

Aichele/Doleski, **Smart Market,** Vom Smart Grid zum intelligenten Energiemarkt, 2014, XLV, 853 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-658-02777-3.

Die Bundesnetzagentur hat mit dem vielbeachteten Eckpunktepapier zu intelligenten Netzen und Märkten den Weg in Richtung mehr Markt in der Energiewirtschaft gewiesen. Zu mehr Transparenz auf der Verbraucherseite trägt die geforderte Differenzierung in eine Netz- und Marktsphäre bei und ermöglicht eine netzentlastende Verlagerung des Energieverbrauchs. Das Buch beleuchtet Akteure und Rollen im geänderten Marktumfeld ebenso wie Komponenten und Produkte eines zukünftigen Smart Markets. In dem Band werden Antworten darauf gegeben, wie das Zusammenspiel von Smart Grid und Smart Market funktioniert.

Bauernhansl, **Energieeffizienz in Deutschland – eine Metastudie,** Analyse und Empfehlungen, 2014, 242 Seiten, Preis 79,99 €, ISBN 978-3-642-55172-7.

Die Studie des Instituts für Energieeffizienz in der Produktion liefert Zahlen, Daten und Fakten zum Entwicklungs- und Kenntnisstand der Energieeffizienz in Deutschland und zeigt auf, welchen Beitrag einzelne Maßnahmen bisher geleistet haben und welche Potenziale zwar bekannt sind, aber bisher noch nicht gehoben wurden. Mehr als 250 Veröffentlichungen von Forschungseinrichtungen, Ministerien, Fach- und Industrieverbänden mit Themenschwerpunkt Energieeffizienz wurden identifiziert und ausgewertet.

Bücken, **Automatische Modellierung von Waldlandschaften für virtuelle Welten und mobile Roboter,** 2014, X, 194 Seiten, Preis 59,99 €, Research, ISBN 978-3-658-06743-4.

Fernerkundungsdaten wie Luftbilder, Gelände- und Oberflächenmodelle sind inzwischen global verfügbar, werden aber auch in vielen Fällen aufwendig von Hand generiert. Das Buch zeigt einen Weg auf, wie sich Waldlandschaften in einem automatisierten Verfahren großflächig aus Fernerkundungsdaten ableiten lassen. Das Ergebnis sind detaillierte Waldmodelle mit geografisch verorteten, attributierten Einzelbäumen, die sich für eine Vielzahl von Simulationsaufgaben eignen und gleichzeitig eine hochdetaillierte kartografische Aufnahme des Waldes, beispielsweise für Lokalisierungsaufgaben von robotischen Systemen, bieten.

Doleski/Lorenz, **Energie der Alpen,** Grundlagen und Zusammenhänge nachhaltiger Energieversorgung in der Alpenregion, 2015, XI, 55 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-08382-3.

Das Buch geht der Frage nach, wie der Alpenraum perspektivisch zu einer europäischen Energiekonzeption beitragen kann, ohne den Lebensraum Alpen zu gefährden.

Hau, **Windkraftanlagen,** Grundlagen, Technik, Einsatz, Wirtschaftlichkeit, 5., neu bearbeitete Auflage 2014, XXII, 969 Seiten, Preis 199,99 €, ISBN 978-3-642-28876-0.

In dem Handbuch wird die Technologie moderner Windkraftanlagen systematisch und umfassend behandelt. Nach einem Abriss der historischen Entwicklung der Windenergietechnik werden die physikalisch-technischen Grundlagen der Windenergiewandlung, der konstruktive Aufbau, die Einsatzkonzeptionen und Betriebseigenschaften der Windkraftanlagen, ihre Umweltverträglichkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung aus Windenergie analysiert und an konkreten Beispielen dargestellt. Das Buch widmet sich auch den verschiedenen Bauarten der Türme und stellt sie vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Turmhöhen den technischen und wirtschaftlichen Aspekten gegenüber. Ein breiter Raum wird der Planung von Windparkprojekten gewährt. Die Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik.

Heimerl, **Wasserkraftprojekte Band II,** Ausgewählte Beiträge aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft, 2015, VII, 530 Seiten, Preis 54,99 €, ISBN 978-3-658-07728-0.

Das Buch fasst wichtige Veröffentlichung zu Wasserkraftprojekten aus der Fachzeitschrift WasserWirtschaft zusammen. Der Kaplan-Turbine wird im zweiten Band ein eigenes Kapitel gewidmet und dort werden die Potenziale von Bundeswasserstraßen sowie Talsperren diskutiert. Der Abschnitt Entwicklungen informiert sowohl über Möglichkeiten zur Ausnutzung kleiner Wasserkraftpotenziale als auch über Tidenturbinenforschung. Die aktuellen Anforderungen und Überlegungen zu Nachhaltigkeit und Fischdurchlässigkeit werden im Kapitel Ökologie und Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Lecher/Lühr/Zanke, **Taschenbuch der Wasserwirtschaft,** Grundlagen, Maßnahmen, Planungen, 9., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, XLI, 1305 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-528-12580-6.

Das Standardwerk bietet eine konzentrierte Darstellung aller Fachgebiete der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus. Der Bogen wird von den wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Grundlagen über wasserbauliche Maßnahmen bis hin zu Altlasten und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gespannt. In dem Buch kommen auch die neuesten DIN-Normen und Regelwerke der drei wichtigsten Verbände für die Wasserwirtschaft (DWA, BWK, DVGW) zum Tragen. Entsprechend dem Gesetz über Einheiten im Messwesen wird das internationale Einheitensystem (SI) verwendet. Im Anhang befinden sich die Erläuterungen zum SI und die Tabellen für die Umrechnung physikalischer Größen mit anderen Einheiten.

Lehmann/Luschtinetz, **Wasserstoff und Brennstoffzellen,** Unterwegs mit dem saubersten Kraftstoff, 2014, VIII, 147 Seiten, Preis 16,99 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-34667-5.

Die physikalischen und chemischen Grundlagen der Wasserstofftechnologie werden in dem kompakten Buch verständlich beschrieben und die zu erwartenden technischen Lösungen erläutert. Die Funktionsweise der wichtigsten Komponenten in der Wandlungskette vom regenerativen Strom zum Fahrzeugantrieb wird anschaulich erklärt und deren technische Entwicklungspotenziale aufgezeigt.

Niederhausen/Burkert, **Elektrischer Strom,** Gestehung, Übertragung, Verteilung, Speicherung und Nutzung elektrischer Energie im Kontext der Energiewende, 2014, XVII, 783 Seiten, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8348-2492-9

Das Werk vermittelt in anschaulicher Weise einen umfassenden Über- und Einblick in das Spektrum und die Komplexität der Stromgestehung, -verteilung, -speicherung und -nutzung. Es werden der aktuelle Stand und die Prinzipien jetziger sowie künftiger Möglichkeiten der

Umwandlung fossiler, regenerativer, nuklearer Primärenergieträger in Strom aufgezeigt und aus technischer, physikalischer sowie gesellschafts- und wirtschaftspolitischer Sicht behandelt. Im Buch werden die Vor- und Nachteile der etablierten und der neuen Energieversorgungsarten betrachtet und eine Nutzen-Risiko-Gegenüberstellung angefertigt. Grafiken fördern das Verständnis, wogegen auf mathematische Ableitungen verzichtet wird.

Schabbach/Leibrandt, **Solarthermie,** Wie Sonne zu Wärme wird, 2014, IX, 147 Seiten, Preis 16,99 €, Technik im Fokus; Daten, Fakten, Hintergründe, ISBN 978-3-642-53906-0.

Das Werk führt nach einem kurzen Überblick über die Geschichte der solarthermischen Energienutzung in die physikalischen Grundlagen der Solarstrahlung ein. Die Kollektor- und Anlagentechnik wird anhand zahlreicher Abbildungen erläutert. Weitere Kapitel beleuchten die zukünftigen Entwicklungslinien und die Wirtschaftlichkeit dieser Technologie.

Sterner/Stadler, **Energiespeicher,** Bedarf, Technologie, Integration, 2014, XXII, 748 Seiten, Preis 69,99 €, ISBN 978-3-642-37379-4.

Das Buch gibt einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Aspekte der Energiespeicherung. Zunächst wird die Bedeutung von Energiespeichern in der Energieversorgung beschrieben und ihre Rolle darin definiert. Dann wird auf den Speicherbedarf in der Strom-, Wärme- und Kraftstoffversorgung im Kontext der Energiewende eingegangen. Verschiedenen Speichertechnologien werden ausführlich vorgestellt sowie deren Vor- und Nachteile diskutiert. Zahlreiche Grafiken und Beispiele veranschaulichen das gesamte Feld der Energiespeicher und sind als Ergänzung samt Animationen online in Farbe verfügbar.

Zichy/Dürnberger/Formowitz, **Energie aus Biomasse – ein ethisches Diskussionsmodell,** 2., aktualisierte Auflage 2014, XIV, 111 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-658-05219-5.

Das Buch analysiert und diskutiert fundiert und klar verständlich die ethischen und kulturell-emotionalen Aspekte von Energie aus Biomasse. Es erörtert die Frage der Verantwortung und bringt naturwissenschaftliche und ethische Expertise in einen fruchtbaren Dialog. Die Neuauflage bezieht sich auf die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und berücksichtig die neuesten wissenschaftlichen Beiträge zum Diskurs, wie zum Beispiel zu indirekten Landnutzungsänderungen.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG,** Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkommentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, Loseblattwerk in 6 Ordnern einschließlich 48. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2015, Umfang 9052 Seiten, Fortsetzungspreis (Verpflichtung zur Abnahme der kostenpflichtigen Aktualisierungslieferung für mindestens 12 Monate) für das Grundwerk 189,99 €, ISBN 978-3-7685-3744-5.

Der Kommentar zum BGleiG gibt ausführliche Hinweise zu allen Vorschriften des Gesetzes und wertet dabei nicht nur die rechtswissenschaftliche Literatur aus, sondern auch die bislang schon ergangene Rechtsprechung der Verwaltungs- und Arbeitsgerichte, des BVerfG und vor allem die weitreichende Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Er leistet einen Beitrag zur Unterstützung der Anwendung des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern und erleichtert durch neue Erkenntnisse den notwendigen Übergang zu einer grundlegend veränderten Personalführung, -entwicklung und -auswahl. Gleichstellungsbeauftragte, Dienststellenleitungen und Mitarbeiter von Personalverwaltungsbereichen erfahren dabei konkrete Hilfestellungen. Das Werk enthält im Anhang die wesentlichen für die Gleichstellung von Frauen und Männern relevanten Rechtsvorschriften des Bundes, der Europäischen Gemeinschaft und völkerrechtliche Verträge, soweit nötig nur im jeweils relevanten Auszug. Angereichert wird der Kommentar durch eine Entscheidungssammlung, bei der die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs im Mittelpunkt stehen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die maßgeblichen Fragen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Gemeinschaftsrecht geregelt sind und deshalb der EuGH verbindlich darüber zu befinden hat, wie diese Bestimmungen auszulegen und anzuwenden sind. Ebenfalls kommentiert ist die GleibWV – Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin in Dienststellen des Bundes. Im Anhang ist ein Kurzkommentar des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (SGleiG) enthalten, der die Besonderheiten für die Bundeswehr erläutert und aufzeigt, wo Abweichungen zum BGleiG bestehen.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 9 **München, 30. September 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

01.09.2015 8200-I
Sozialversicherungsfreiheit von kommunalen Wahlbeamten, sonstigen kommunalen Beamten und Vorstandsmitgliedern der Sparkassen 419

25.08.2015 913-I
Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestands der Bundesfernstraßen; Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011, 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015 423

25.08.2015 913-I
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15 423

25.08.2015 913-I
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15 424

26.08.2015 913-I
Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen, Ausgabe 2012, TLS 2012 425

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

27.08.2015 7904-L
Änderung der Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft) 425

Fortsetzung nächste Seite

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

20.08.2015 Erteilung eines Exequaturs an Frau Jennifer Gavito 426

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

06.08.2015 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung, Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben 427

06.08.2015 Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) 430

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

30.07.2015 605-F
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016 431

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung 433

Literaturhinweise 433

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

8200-I

Sozialversicherungsfreiheit von kommunalen Wahlbeamten, sonstigen kommunalen Beamten und Vorstandsmitgliedern der Sparkassen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. September 2015, Az. IB2-0570-4-10

Zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Tätigkeit von kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen, von sonstigen im kommunalen Bereich (bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen, Bezirken und sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Bayerischen Verwaltungsschule) beschäftigten Beamten und Beamtinnen sowie zur Rentenversicherungspflicht von Vorstandsmitgliedern der Sparkassen wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und sonstige Beamte und Beamtinnen im kommunalen Bereich

1.1 Gesetzliche Rentenversicherung

1.1.1 Versicherungsfreiheit des Hauptamts in der gesetzlichen Rentenversicherung

[1]Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (berufsmäßige erste und weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder, Landräte und Landrätinnen) sowie im kommunalen Bereich beschäftigte Beamte und Beamtinnen auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherungsfrei. [2]Diese Versicherungsfreiheit im Hauptamt erstreckt sich nicht kraft Gesetzes auf neben der Tätigkeit im Beamtenverhältnis ausgeübte weitere Beschäftigungen. [3]Solche weiteren Beschäftigungen unterliegen deshalb grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn nicht aus besonderen Gründen Versicherungsfreiheit besteht oder hergestellt wird.

1.1.2 Herstellung der Rentenversicherungsfreiheit für weitere Beschäftigungen

[1]Für neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte weitere Beschäftigungen der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen und der sonstigen im kommunalen Bereich beschäftigten Beamten und Beamtinnen kann Rentenversicherungsfreiheit hergestellt werden, wenn

- der kommunale Dienstherr die Gewährleistung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft auf die weitere Beschäftigung erstreckt und
- das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über die Erstreckung der Gewährleistung eine Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI trifft.

[2]Dies gilt unabhängig davon, ob die weitere Beschäftigung mit oder ohne Beurlaubung oder im Rahmen einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG gegen Zahlung anderweitiger Bezüge im Sinn des Art. 10 Abs. 2 BayBesG ausgeübt wird.

1.1.2.1 Erstreckung der Gewährleistung

[1]Eine Erstreckung der Gewährleistung ist sowohl auf weitere Beschäftigungen bei demselben als auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber möglich. [2]Sie liegt im Ermessen des kommunalen Dienstherrn und darf nur unter folgenden Voraussetzungen ausgesprochen werden:

a) Der Beamte oder die Beamtin muss die Erstreckung der Gewährleistung beantragt haben.

b) Eine Erstreckung der Gewährleistung auf selbstständige Tätigkeiten ist nicht möglich.

c) Die weitere Beschäftigung muss öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen. Dies ist bei Ausübung eines Amtes als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter oder ehrenamtliche kommunale Wahlbeamtin (z. B. als ehrenamtlicher Bürgermeister) stets der Fall.

d) Eine Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen kommt nur bei vollbeschäftigten, nicht hingegen bei nach Art. 88 bis 92 BayBG teilzeitbeschäftigten Beamten und Beamtinnen in Betracht.

e) Eine Erstreckung der Gewährleistung auf eine weitere Beschäftigung bei demselben Dienstherrn scheidet aus, wenn sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage (Zusage einer Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung) ausgeübt werden soll. Dies gilt auch bei nur aufstockender Versorgungszusage, durch die in der weiteren Beschäftigung zwar kein voller Versorgungsanspruch begründet, aber die aus dem Hauptamt zustehende Versorgung erhöht werden soll.

f) Eine Erstreckung der Gewährleistung auf eine weitere Beschäftigung bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage kommt nur in Betracht, wenn

- eine Funktion als Vorstand eines Kommunalunternehmens im Sinn des Art. 89 GO, als Geschäftsführer einer GmbH, als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder als Werkleiter eines Eigenbetriebs ausgeübt werden soll und
- die weitere Beschäftigung in einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen (z. B. Krankenhaus, Energieversorgungsunternehmen,

Verkehrsbetriebe) ausgeübt werden soll, das sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird und

– durch ein Stellenbewertungsgutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands die Vereinbarkeit des Entgelts mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot nachgewiesen wird;

dies gilt auch bei nur aufstockender Versorgungszusage.

[3]Die Erstreckung der Gewährleistung ist auch rückwirkend ab Beginn der weiteren Beschäftigung möglich.

1.1.2.2 Allgemeiner Gewährleistungsbescheid des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

[1]Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr stellt für berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen und für sonstige im kommunalen Bereich beschäftigte Beamte und Beamtinnen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI allgemein die Erstreckung der Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft aus dem Beamtenverhältnis auf eine weitere Beschäftigung fest (allgemeiner Gewährleistungsbescheid), wenn der kommunale Dienstherr folgende schriftliche Erklärungen abgibt:

a) Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaften wird auf die weitere Beschäftigung erstreckt. Die dafür nach Nr. 1.1.2.1 notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt.

b) Im Fall der Nachversicherung bei unversorgtem Ausscheiden des Beamten oder der Beamtin werden gemäß § 181 Abs. 2 Satz 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die beitragspflichtigen Einnahmen aus der weiteren Beschäftigung in die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge einbezogen.

c) *(Nur im Fall einer teilweisen oder vollen Beurlaubung ohne Grundbezüge:)*

Die Dauer der Beurlaubung wird bis zu dem zeitlichen Umfang, in dem die weitere Beschäftigung ausgeübt wird, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayBeamtVG, Nr. 14.1.3 BayVV-Versorgung). Es wird eine Vereinbarung über die Erhebung des Versorgungszuschlags nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG und der Nr. 14.2 BayVV-Versorgung abgeschlossen.

[2]Mit Abgabe dieser schriftlichen Erklärungen ist die weitere Beschäftigung ab Beginn der Erstreckung der Gewährleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. [3]Die Erklärungen sind für die Sozialversicherungsprüfung (§ 28p SGB IV) vorzuhalten.

1.1.2.3 Vereinbarungen zwischen dem kommunalen Dienstherrn und dem Arbeitgeber

Es wird empfohlen, dass der kommunale Dienstherr die Gewährleistung auf weitere Beschäftigungen nur erstreckt, wenn er mit dem Arbeitgeber, für den die weitere Beschäftigung ausgeübt wird, Folgendes vereinbaren kann:

a) Der Arbeitgeber erstattet dem kommunalen Dienstherrn im Fall einer Nachversicherung die auf die weitere Beschäftigung entfallenden Nachversicherungskosten. Bei voller oder teilweiser Beurlaubung ohne Grundbezüge gilt dies nur insoweit, als die auf die weitere Beschäftigung entfallenden Nachversicherungskosten den nach Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG vom Arbeitgeber erhobenen Versorgungszuschlag übersteigen.

b) *(Nur im Fall einer teilweisen oder vollen Beurlaubung ohne Grundbezüge:)*

Der Arbeitgeber, für den die weitere Beschäftigung ausgeübt wird, verpflichtet sich nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG und der Nr. 14.2 BayVV-Versorgung zur Zahlung des Versorgungszuschlags.

1.1.2.4 Weitere Beschäftigungen als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter oder als ehrenamtliche kommunale Wahlbeamtin

Im Fall der Erstreckung der Gewährleistung auf eine weitere Beschäftigung als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter oder ehrenamtliche kommunale Wahlbeamtin (z. B. als ehrenamtlicher erster Bürgermeister) wird empfohlen, dass der Dienstherr die Kommune, für die das kommunale Wahlamt ausgeübt wird, wegen der nach § 5 Abs. 1 BeamtStG gebotenen Unentgeltlichkeit des Ehrenamts auf Folgendes hinweist:

a) In Fällen einer Vereinbarung nach Nr. 1.1.2.3 Buchst. a darf der Dienstherr des Ehrenbeamten bzw. der Ehrenbeamtin die auf die weitere Beschäftigung entfallenden anteiligen Nachversicherungskosten höchstens in der Höhe selbst übernehmen, die dem Arbeitgeberanteil entspricht, den er ohne Erstreckung im Rahmen der Beitragszahlung für die gesetzliche Rentenversicherung hätte aufbringen müssen. Den darüber hinausgehenden Betrag der anteiligen Nachversicherungskosten muss der Ehrenbeamte bzw. die Ehrenbeamtin seinem bzw. ihrem Dienstherrn erstatten.

b) *(Nur im Fall einer teilweisen oder vollen Beurlaubung ohne Grundbezüge:)*

Der Dienstherr des Ehrenbeamten bzw. der Ehrenbeamtin darf den nach Nr. 1.1.2.3 Buchst. b zu zahlenden Versorgungszuschlag höchstens in der Höhe selbst übernehmen, die dem Arbeitgeberanteil der ohne Gewährleistungserstreckung in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge entspricht. Für den darüber hinausgehenden Versorgungszuschlag muss der Ehrenbeamte bzw. die Ehrenbeamtin selbst aufkommen; dazu kann der Dienstherr des Ehrenbeamten bzw. der Ehrenbeamtin den übersteigenden Betrag von der nach Art. 53 KWBG zu zahlenden Entschädigung einbehalten. Der Dienstherr des Ehrenbeamten bzw. der Ehrenbeamtin darf eine Vereinbarung zur Zahlung des Versorgungszuschlags (vgl. Nr. 1.1.2.3 Buchst. b) nur abschließen, wenn der Ehrenbeamte bzw. die Ehrenbeamtin eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abgibt.

1.2 Gesetzliche Krankenversicherung

[1]Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sowie sonstige im kommunalen Bereich beschäftigte Beamte und Beamtinnen haben nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe. [2]Sie sind deshalb nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherungsfrei.

1.2.1 Krankenversicherungsfreiheit für weitere Beschäftigungen kraft Gesetzes

[1]Die im Hauptamt bestehende Versicherungsfreiheit erstreckt sich nach § 6 Abs. 3 SGB V kraft Gesetzes auf neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte weitere Beschäftigungen. [2]Eines Gewährleistungsbescheids des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedarf es dafür nicht. [3]Die Versicherungsfreiheit besteht allerdings nur, soweit die weitere Beschäftigung ohne Beurlaubung oder im Fall einer Beurlaubung unter wenigstens teilweiser Fortgewährung der Besoldung ausgeübt wird.

1.2.2 Bedingte Krankenversicherungsfreiheit für weitere Beschäftigungen

[1]Wird die weitere Beschäftigung im Rahmen einer Beurlaubung ohne Fortgewährung der Besoldung und der Beihilfe ausgeübt, sind beurlaubte Beamte und Beamtinnen nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in der weiteren Beschäftigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherungsfrei, wenn

a) sich der Arbeitgeber, bei dem die weitere Beschäftigung ausgeübt wird, verpflichtet, den beurlaubten Beamten und Beamtinnen im Krankheitsfall für die gesamte Dauer der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und die den beamtenrechtlichen Beihilfevorschriften entsprechenden Leistungen zu gewähren, und

b) der beurlaubende Dienstherr erklärt, die Rückkehr der beurlaubten Beamten und Beamtinnen von dem Zeitpunkt an zu gewährleisten, von dem an der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

[2]Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung durch den Arbeitgeber für die bei ihm ausgeübte weitere Beschäftigung oder die Gewährung eines Beitragszuschusses zu einer privaten Krankenversicherung hat nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hingegen keine Versicherungsfreiheit der weiteren Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge.

1.3 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

Berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sowie sonstige im kommunalen Bereich beschäftigte Beamte und Beamtinnen sind wegen ihres Anspruchs auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung kraft Gesetzes versicherungsfrei.

1.3.1 Arbeitslosenversicherungspflicht für weitere Beschäftigungen

[1]Die Regelungen zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung enthalten keine dem § 6 Abs. 3 SGB V entsprechende Regelung. [2]Neben dem Beamtenverhältnis ausgeübte weitere Beschäftigungen unterliegen deshalb der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, soweit nicht aus anderen Gründen, z. B. wegen des Vorliegens einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 27 Abs. 2 SGB III, Versicherungsfreiheit besteht.

1.3.2 Bedingte Arbeitslosenversicherungsfreiheit für weitere Beschäftigungen

Wird die weitere Beschäftigung im Rahmen einer Beurlaubung ohne Fortgewährung der Besoldung und der Beihilfe ausgeübt und besteht dafür gemäß Nr. 1.2.2 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind beurlaubte Beamte und Beamtinnen nach Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in der weiteren Beschäftigung gleichzeitig nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III arbeitslosenversicherungsfrei.

2. Ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

2.1 Gesetzliche Rentenversicherung

2.1.1 Versicherungspflicht der Ehrenbeamten in der gesetzlichen Rentenversicherung

[1]Ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abhängig Beschäftigte im Sinn des § 7 Abs. 1 SGB IV, wenn sie über Repräsentationsfunktionen hinaus dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung erhalten (vgl. BSG vom 25. Januar 2006, Az. B 12 KR 12/05). [2]Für ehrenamtliche erste Bürgermeister in Bayern wurden diese Voraussetzungen durch das Bundessozialgericht (vgl. BSG vom 23. September 1980, Az. 12 RK 41/79), für den gewählten Stellvertreter des Landrats durch das Bayerische Landessozialgericht (BayLSG vom 14. Oktober 2008, Az. L 5 KR 6/07) ausdrücklich bejaht. [3]Auf Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen, deren gewählte Stellvertreter und auf die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen ist diese Rechtsprechung wegen deren vergleichbarer Organstellung übertragbar. [4]Damit unterliegen alle ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen in dieser Tätigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn nicht aus besonderen Gründen Versicherungsfreiheit besteht.

2.1.2 Herstellung der Rentenversicherungsfreiheit durch Erstreckung der Gewährleistung

Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die gleichzeitig in einem berufsmäßigen Beamtenverhältnis stehen, kann Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Erstreckung der Gewährleistung

auf die ehrenamtliche Tätigkeit hergestellt werden (vgl. Nrn. 1.1.2.1 und 1.1.2.4).

2.2 Gesetzliche Krankenversicherung

[1]Ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind wegen des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung im Sinn des § 7 Abs. 1 SGB IV (vgl. Nr. 2.1.1) auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). [2]Etwas anderes gilt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit aus besonderen Gründen nicht der Versicherungspflicht unterliegt. [3]So besteht Versicherungsfreiheit, wenn im Hauptberuf Versicherungsfreiheit besteht (§ 6 Abs. 3 SGB V, vgl. Nr. 1.2.1).

2.3 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung

[1]Ehrenamtliche erste und weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind in dieser Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III kraft Gesetzes in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. [2]Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Januar 2010 (Az. B 12 KR 3/09 R) ist der gewählte Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin als Beigeordneter im Sinn des § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III zu werten und deshalb ebenfalls kraft Gesetzes in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. [3]Wegen der Vergleichbarkeit der Rechtsposition ist auch beim gewählten Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin von Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung auszugehen. [4]Eines Gewährleistungsbescheids des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedarf es nicht.

3. Rentenversicherungsfreiheit von Vorstandsmitgliedern von Sparkassen

[1]Vorstandsmitglieder von Sparkassen (Art. 12 Abs. 2 SpkG) unterliegen grundsätzlich der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. [2]Das gilt nicht, soweit das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SGB VI feststellt. [3]Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr stellt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 SGB VI allgemein fest, dass

a) den Vorstandsmitgliedern nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist und

b) die Vorstandsmitglieder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe haben,

wenn ihnen durch Dienstvertrag eine solche Versorgungsanwartschaft entsprechend den vom Sparkassenverband Bayern erlassenen Richtlinien und beamtenrechtliche Beihilfe im Krankheitsfall entsprechend den vom Sparkassenverband Bayern herausgegebenen Dienstvertragsmustern zugesichert werden (allgemeiner Gewährleistungsbescheid Sparkassen). [4]Unter diesen Voraussetzungen sind die Vorstandsmitglieder der Sparkassen in dieser Tätigkeit vom Beginn des Monats an, in dem die Zusicherung der Anwartschaften vertraglich erfolgt, in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

4.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

4.2 [1]Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Bekanntmachung vom 5. Februar 1992 (AllMBl. S. 142), die durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (AllMBl. S. 588) geändert worden ist, außer Kraft. [2]Soweit ein kommunaler Dienstherr für außerhalb eines Beamtenverhältnisses ausgeübte weitere Beschäftigungen bereits Bestätigungen nach Nr. 1.5 der außer Kraft tretenden Bekanntmachung abgegeben hat, gilt der auf dieser Grundlage erteilte allgemeine Gewährleistungsbescheid bis zum Ende der weiteren Beschäftigung fort.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestands der Bundesfernstraßen; Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011, 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. August 2015, Az. IID8-4363-002/08

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

[1]Die Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011 wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Rundschreiben vom 26. Mai 2011 lediglich zur probeweisen Anwendung bekannt gegeben. [2]Deshalb waren zur Umsetzung viele verwaltungsinterne Vorgaben notwendig, weshalb die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr das Rundschreiben vom 26. Mai 2011 nicht mit Bekanntmachung eingeführt hat. [3]Inzwischen liegen umfangreiche Erfahrungen mit der Nachrechnung von Brücken sowie der Anwendung der Richtlinie selbst vor. [4]Deshalb führt die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr jetzt die Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 05/2011 – zusammen mit der 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 04/2015 – mit dieser Bekanntmachung ein.

2. Anwendung

[1]Die Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) – Ausgabe 05/2011 – wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Rundschreiben vom 26. Mai 2011 (Az. StB 17/7192.70/23-1425389) bekannt gegeben. [2]Die 1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 04/2015 – wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Rundschreiben vom 29. April 2015 (Az. StB 17/7192.70/23-2408274) bekannt gegeben. [3]Wie im Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 29. April 2015 dargestellt, wird die ursprüngliche Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 05/2011 – durch die 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015 – teilweise angepasst oder ersetzt. [4]Die Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 05/2011 – ist in Verbindung mit der 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015 – im Interesse eines durchgehend leistungsfähigen Straßennetzes und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus im staatlichen Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

3. Bezugsmöglichkeit

[1]Die Bereitstellung der Nachrechnungsrichtlinie – Ausgabe 05/2011 –, der 1. Ergänzung – Ausgabe 04/2015 –, des Rundschreibens vom 26. Mai 2011 sowie des Rundschreibens vom 29. April 2015 erfolgt ausschließlich digital über das Internet. [2]Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de > Brücken- und Ingenieurbau > Publikationen > Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau > Entwurf BEM-ING.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. August 2015, Az. IID9-43411-002/15

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 Die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2002 (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen“, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15 vor.

1.2 Die ZTV BEB-StB 15 behandeln alle Baustoffe und Baustoffsysteme, die im Zuge der baulichen Erhaltung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton zur Anwendung kommen.

1.3 Neu aufgenommen wurden:

- hydraulisch gebundene Baustoffgemische (Beton für Fahrbahndecken, Schnellerhärtender Reparaturbeton, Schnellbeton, Dränbeton, Unterpressmörtel, PCC-Mörtel),
- chemische Baustoffe und Baustoffgemische mit chemischen Bindemitteln (PC-Mörtel, Silikatharz, Polyurethan-Hartschaum, PUR-Montageschaum),
- Fugenfüllsysteme und
- sonstige Baustoffe (Dübel, Anker, Schräganker und Klebeanker, Unterlagsstoffe).

2. Anwendung

[1]Die TL BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 08/2015 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. [2]Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, die TL BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. [3]Die TL BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 08/2015 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Außerkrafttreten

[1]Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen", Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15 ersetzen zusammen mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen", Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15 die „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Grundierungen und Oberflächenbehandlungen aus Reaktionsharzen sowie für Oberflächenbeschichtungen und Betonersatzsysteme aus Reaktionsharzmörtel für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen", Ausgabe 2002 (TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02). [2]Die TL BEB RH-StB 02/TP BEB RH-StB 02 sind nicht mehr anzuwenden. [3]Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Januar 2005 (AllMBl. S. 17) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL BEB-StB 15 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. August 2015, Az. IID9-43411-002/15

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 [1]Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen", Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und Vertretern der kommunalen Bauverwaltungen grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen", Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15 vor. [2]Die ZTV BEB-StB 15 behandeln Maßnahmen der Instandhaltung, der Instandsetzung und der Erneuerung von bestehenden Verkehrsflächen aus Beton in Abhängigkeit von deren Zustand und dem angestrebten Erhaltungsziel.

1.2 Folgende Bauweisen der ZTV BEB-StB 02 sind entfallen:

- die abtragenden Verfahren Fräsen, Hochdruckwasserstrahlen, Strahlen mit oder ohne Wasserzusatz, Stahlstrahlen, Abstemmen und Maschinelles Stocken und
- Beschränkung der nachträglichen Verankerung auf die Schrägverankerung.

1.3 Neu aufgenommen wurden:

- vorbereitende Arbeiten (Ausbau von Platten und Plattenteilen, Ausbau von Fahrbahnstreifen, Vorbereiten der Betondecke für die Überbauung im Hocheinbau und Ausbau der Betondecke auf volle Breite),
- zusätzliche Unterpressbaustoffe (Polyurethanharz und Silikatharz),
- Schnellbetonsysteme für kurze Sperrzeiten.

2. Anwendung

[1]Die ZTV BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 07/2015 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden. [2]Im Interesse einer einheitlichen

Handhabung empfehlen wir, die ZTV BEB-StB 15 auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden. [3]Die ZTV BEB-StB 15 samt bekanntmachendem ARS Nr. 07/2015 sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

3. Außerkrafttreten

[1]Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, ZTV BEB-StB 15" ersetzen zusammen mit den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015, TL BEB-StB 15" die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen", Ausgabe 2002 (ZTV BEB-StB 02). [2]Die ZTV BEB-StB 02 sind nicht mehr anzuwenden. [3]Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. Juni 2003 (AllMBl. S. 219) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die ZTV BEB-StB 15 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen, Ausgabe 2012, TLS 2012

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 26. August 2015, Az. IID4-43341-010/93

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Allgemeines

[1]Die „Technischen Lieferbedingungen für Streckenstationen", Ausgabe 2012, TLS 2012 sind von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung der Länder und der Industrien neu aufgestellt worden. [2]Sie lösen damit die bisher geltenden TLS-Standards aus dem Jahre 2002 ab.

2. Anwendung

2.1 Die TLS 2012 sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

2.2 Die im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2013 des BMVBS vom 3. Januar 2013 (Az. StB12/7123.1/1/1150966), das in der TLS 2012 mit abgedruckt ist, aufgeführten Ergänzungen und Modifikationen sowie sonstigen Anmerkungen sind zu beachten und anzuwenden.

2.3 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch bei Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

3. Außerkrafttreten

[1]Die TLS Ausgabe 2012 ersetzen die TLS Ausgabe 2002. [2]Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 6. Dezember 2002 (AllMBl. 2003 S. 5) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeiten

[1]Unter der Internet-Adresse www.nw-verlag.de besteht die Möglichkeit zum Download der TLS 2012 in elektronischer Form. [2]Ein entsprechender Link erfolgt auch unter www.bast.de, Stichwort Veröffentlichungen/Technische Lieferbedingungen.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7904-L

Änderung der Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 27. August 2015, Az. F2-7752-1/28

1. Nr. 7.5 der Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Hochwasser 2013 (Forstwirtschaft) vom 19. September 2013 (AllMBl. S. 415) wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „In begründeten Einzelfällen kann die Frist bis zum 15. Mai 2016 verlängert werden."

   b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft.

Windisch
Ministerialdirigent

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Frau Jennifer Gavito

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 20. August 2015, Az. Prot 1240-2948-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in München ernannten Frau Jennifer Gavito am 16. August 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn William E. Moeller III, am 30. August 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung, Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung, Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 6. August 2015, Az. IC4-3612.46-216

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

nachrichtlich

Präsidien der Bayerischen Landespolizei
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei
Bayerisches Polizeiverwaltungsamt
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei –
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Parkerleichterungen für Dienstfahrzeuge der Bayerischen Eich- und Beschussverwaltung

1.1 Aufgaben der Eich- und Beschussverwaltung

Der Eichverwaltung obliegen folgende Vollzugsaufgaben:

- Marktaufsicht beim Inverkehrbringen von Messgeräten,
  - Verwendungsüberwachung von Messgeräten und Messwerten,
  - Eichung und Kalibrierung von Messgeräten,
- Anerkennung und Überwachung von staatlich anerkannten Prüfstellen, Instandsetzerbetrieben und Wartungsdiensten,
- Überwachung
  - von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Medizin und bei Messgeräteherstellern,
  - der Füllmengen von Fertigpackungen,
  - von Einheiten- und Größenangaben.

Die Beschussverwaltung führt die

- beschusstechnische Prüfung von Waffen und Böllern,
- Zulassung von Munition und Fabrikationskontrollen bei Munitionsherstellern sowie
- die ballistische Materialprüfung von durchschuss-, durchwurf- und durchbruchhemmenden Eigenschaften (Schutzwesten, Gläser, Panzerungen)

durch.

1.2 Ausnahmen

Zur Durchführung der der Eich- und Beschussverwaltung obliegenden Aufgaben werden die Bediensteten dieser Verwaltung zur Ausübung ihrer Tätigkeit von folgenden Vorschriften der StVO, die das Halten und Parken sowie die Benutzung von Fußgängerzonen regeln, befreit:

a) Verbot des Parkens auf Gehwegen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 StVO),

b) Pflicht zur Betätigung der Parkuhren und zum Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten (§ 13 Abs. 1 StVO),

c) Verbot des Befahrens von Fußgängerzonen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Zeichen 242.1),

d) Verbote des Haltens oder Parkens, die auf Grund
   - der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 8 Zeichen 286 (ortsfest), Zeichen 283 (ortsfest), Zeichen 290.1,
   - der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 3 Zeichen 314, Zeichen 314.1 und Zeichen 315 (jeweils mit Zusatzzeichen) und Zeichen 325.1

   angeordnet sind.

1.3 Auflagen und Bedingungen

a) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Eich- und Beschussverwaltung gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Eich- und Beschussverwaltung ausweisen können.

b) Die Inanspruchnahme der unter Nr. 1.2 genannten Parkerleichterungen ist nur dann zulässig, wenn schwere und sperrige technische Prüfausrüstungen und Gerätschaften transportiert werden und in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht oder Maßnahmen der Marktüberwachung unmittelbar und ohne Verzug vor Ort vorgenommen werden müssen.

c) Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmen und Befreiungen dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden.

d) Auf Gehwegen muss stets eine vollständig nutzbare Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m verbleiben.

e) Parkplätze, die durch entsprechende Kennzeichnung für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (Zusatzzeichen 1020-11, 1044-10 und 1044-11 StVO oder Zusatzzeichen BY 14-04) reserviert sind, dürfen nicht benutzt werden.

f) Das Halten oder Parken vor oder in gekennzeichneten Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten oder Feuerwehranfahrtszonen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO) ist unzulässig. Dies gilt ebenso für die mit Zeichen 283 oder Zeichen 299 gekennzeichneten Bereiche.

2. Parkerleichterungen für Gerichtsvollzieher im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

2.1 Aufgaben der Gerichtsvollzieher

Die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz beschäftigten Gerichtsvollzieher werden im Zusammenhang mit

– Verhaftungsaufträgen,
– Vorführungen,
– Kindsherausgaben,
– Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes

tätig.

2.2 Ausnahmen

Wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit zur Verfügung steht, werden sie in dem unter Nr. 1.2 genannten Umfang von den Vorschriften der StVO befreit.

2.3 Auflagen und Bedingungen

a) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Justiz gekennzeichnet sein. Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss sich als Personal der Justiz ausweisen können.

b) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 1.3 Buchst. c bis f gelten entsprechend.

3. Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Vermessungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Vermessungsverwaltung

3.1 Aufgaben der Vermessungsverwaltung

Vermessungsverwaltung im Sinne dieser Regelung sind folgende in Art. 3 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) und in Art. 12 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) genannte Stellen:

– untere Vermessungsbehörden,
– Flurbereinigungsbehörden,
– Geodaten-Service München,
– Feldgeschworene.

3.2 Befreiung von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO

Die Vermessungsverwaltung ist für die Durchführung von Vermessungsarbeiten von kurzer Dauer (Arbeitsstellen, die in der Regel nicht länger als einen Tag dauern und nur in den Tagesstunden bestehen) von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO befreit, sofern sich die Arbeitsstellen nicht auf den Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen befinden und die Kennzeichnung und Sicherung nach den Sicherheitsrichtlinien für Vermessungen auf Straßen in Bayern (BaySichRiVerm) und den darin enthaltenen Verkehrszeichenplänen erfolgt. Verantwortlich ist der Leiter der Vermessungsgruppe.

3.3 Einholung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG oder FStrG

Einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 6 FStrG) bedarf es in den Fällen der Nr. 3.2 nicht.

3.4 Ausnahmen

Soweit es zur Erfüllung hoheitlicher Vermessungsarbeiten dringend geboten ist, wird es genehmigt, von den nachgenannten Vorschriften der StVO abzuweichen:

a) Die Ausnahmen der Nr. 1.2 Buchst. a bis d gelten entsprechend.

b) Parkverbot auf Vorfahrtstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 1 Nr. 2 Zeichen 306),

c) Verbot der Benutzung von Sonderwegen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Nr. 16, 18 bis 21 und 23 Zeichen 237, 239, 240, 241, 241.1, 244.1),

d) Verbot des Parkens auf Schutzstreifen für den Radverkehr (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO Abschnitt 8 Nr. 22 Erläuterungen zu Zeichen 340),

e) Haltverbot auf Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 8 StVO),

f) Verbot des Betretens von Kraftfahrstraßen (§ 18 Abs. 9 StVO),

g) Pflicht zum Anlegen vorgeschriebener Sicherheitsgurte; jedoch nur, wenn im Arbeitsbereich regelmäßig in kurzen Zeitabständen das Fahrzeug verlassen werden muss (§ 21a Abs. 1 StVO),

h) Verbote, die auf Grund der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 6 Nr. 28, 29 und 34 Zeichen 250, 251 oder 260, jeweils mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“, angeordnet sind.

3.5 Auflagen und Bedingungen

a) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 1.3 Buchst. c bis f gelten entsprechend.

b) Von der Befreiung und von den Ausnahmen darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch gemacht werden.

c) Bei der Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen sind die Vorgaben der BaySichRiVerm in der jeweiligen Fassung zu beachten.

d) Die verwendeten Fahrzeuge müssen durch weißrot-weiße Warneinrichtungen nach DIN 30710 gekennzeichnet und eindeutig als Dienstfahrzeuge der Vermessungsverwaltung erkennbar sein.

e) Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss auffällige Warnkleidung nach EN ISO 20471 tragen und sich als Personal der Vermessungsverwaltung ausweisen können. Die Warnkleidung muss innerhalb geschlossener Ortschaften mindestens die Schutzklasse 2, außerhalb geschlossener Ortschaften die Schutzklasse 3 erfüllen.

4. Befreiungen und Ausnahmen bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum durch die Wasserwirtschaftsverwaltung im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben

4.1 Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung

Wasserwirtschaftsverwaltung im Sinne dieser Regelung sind folgende in Art. 63 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) genannte Behörden:

– Wasserwirtschaftsämter,

– Landesamt für Umwelt (als wasserwirtschaftliche Fachbehörde).

Die nachfolgend beschriebenen Befreiungen und Ausnahmen gelten bei der Wahrnehmung folgender gesetzlicher Aufgaben durch die Wasserwirtschaftsverwaltung:

– technische Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 4 BayWG einschließlich Sondereinsätze (insbesondere Beratung der Kreisverwaltungsbehörden bei Unfällen) und Vermessungsarbeiten,

– Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 BayWG sowie Art. 24 Abs. 1 BayWG einschließlich der Anlagenunterhaltung gemäß Art. 37 BayWG.

4.2 Befreiung von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach StVO

Die Wasserwirtschaftsverwaltung ist für die Durchführung ihrer Aufgaben bei Tätigkeiten und Arbeiten von kurzer Dauer (Arbeitsstellen, die nicht länger als einen Tag dauern und in der Regel während der Tageshelligkeit eines Kalendertages bestehen) und beschränktem Umfang (Sperrung von maximal einer Fahrspur und dem Geh- und Radweg) von der Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit § 45 Abs. 6 StVO befreit, sofern sich die Arbeitsstellen nicht auf den Autobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen befinden und die Kennzeichnung und Sicherung nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung und den darin enthaltenen Verkehrszeichenplänen erfolgt.

4.3 Sondernutzungserlaubnis nach dem BayStrWG oder FStrG

Einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 21 BayStrWG, § 8 Abs. 6 FStrG) bedarf es in den Fällen der Nr. 4.2 nicht.

4.4 Ausnahmen

Soweit es zur Erfüllung der unter Nr. 4.1 genannten Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung dringend geboten ist, wird es genehmigt, von den nachgenannten Vorschriften der StVO abzuweichen:

a) Die Ausnahmen der Nr. 3.4 Buchst. a bis g gelten entsprechend.

b) Verbote, die auf Grund der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 6 Nr. 28, 29, 30 und 34 Zeichen 250, 251, 253 oder 260, jeweils mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“, „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“, „Forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ oder „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“, angeordnet sind.

4.5 Auflagen und Bedingungen

a) Die Auflagen und Bedingungen der Nr. 3.5 Buchst. a und b gelten entsprechend.

b) Bei der Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstellen sind die Vorgaben der RSA in der jeweiligen Fassung zu beachten.

c) Bei Inanspruchnahme der Befreiung von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach Nr. 4.2 ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde möglichst frühzeitig von der Maßnahme zu benachrichtigen.

– Bei planbaren Maßnahmen hat die Benachrichtigung mindestens 48 Werktagsstunden vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen.

– Bei nichtplanbaren Maßnahmen ist während der Bürozeiten die zuständige Straßenverkehrsbehörde, außerhalb der Bürozeiten die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu verständigen, sofern eine Verkehrsbehinderung nicht ausgeschlossen werden kann.

d) Die verwendeten Fahrzeuge müssen eindeutig als Dienstfahrzeuge der Wasserwirtschaftsverwaltung erkennbar sein.

e) Die Fahrzeuge müssen nach DIN 30710 gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn nur die Ausnahme nach Nr. 4.4 Buchst. a in Verbindung mit Nr. 3.4 Buchst. a und Nr. 1.2 Buchst. b – Pflicht zur Betätigung der Parkuhren bzw. Lösen eines Parkscheins – in Anspruch genommen wird.

f) Das zum Fahrzeug gehörende Personal muss beim Aufenthalt im Straßenraum auffällige Warnkleidung nach ISO EN 20471 tragen und sich als Personal der Wasserwirtschaftsverwaltung ausweisen können. Die Warnkleidung hat den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGI/GUV-I 8591) zu entsprechen.

g) Das Befahren von und Parken auf Gehwegen und Geh- und Radwegen, die nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Abschnitt 5 Nr. 16, 18 bis 21 mit Zeichen 237, 239, 240, 241 oder 242.1 gekennzeichnet sind, ist beschränkt auf Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 2,8 t. Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 t sind die Vorgaben des § 35 Abs. 6 Satz 2 und 3 StVO zu beachten. Ein Befahren mit schwereren Fahrzeugen ist nur zulässig, wenn die Zustimmung des Straßenbaulastträgers vorliegt.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 2018.

Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Allgemeinverfügung vom 25. September 2013 (AllMBl. S. 426) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 6. August 2015, Az. IC4-3612.35-54

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden
Hilfsorganisationen im Rettungsdienst
Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

nachrichtlich

Präsidien der Bayerischen Landespolizei
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei
Bayerisches Polizeiverwaltungsamt
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei –
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

1. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen der Feuerwehr und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen

1.1 Einsatzfahrzeuge von örtlichen Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) der Feuerwehr und der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen sind wie Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der StVO befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

1.2 Berechtigt sind nur solche Ersthelfergruppen, die auf Dauer angelegt, planmäßig Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes leisten. Die Ersthelfergruppe muss dazu in die Alarmierungsplanung des örtlich zuständigen Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung eingebunden sein. Die Alarmierung darf nur durch die Integrierte Leitstelle/Rettungsleitstelle und nur dann erfolgen, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

1.3 Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung muss der Alarmierung allgemein zugestimmt haben. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die die Ersthelfergruppe tragende Feuerwehr oder Hilfsorganisation die Bedingungen und Standards des Leitfadens für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern vom 27. April 2011 (AllMBl. S. 191), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2013 (AllMBl. S. 60), einhält.

1.4 Das verwendete Einsatzfahrzeug muss nach Anstrich und Beschriftung als Einsatzfahrzeug der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes erkennbar sein. Es muss dauerhaft mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Die im Leitfaden (Nr. 1.3) vorgegebene Mindestausrüstung ist im Einsatzfahrzeug vorzuhalten.

1.5 Eine Inanspruchnahme der Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst ist nur zulässig, wenn bei der Feuerwehr die Gemeinde und beim Rettungsdienst die Hilfsorganisation dem allgemein oder für den Einzelfall zugestimmt hat. Diese haben vorher sicherzustellen, dass Kraftfahrzeug-Versicherungsschutz auch für die Ausübung von Sonderrechten im Straßenverkehr durch die Ersthelfergruppe besteht.

1.6 Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

2. Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge von Ersthelfergruppen anderer Organisationen

Die Regierungen sind zuständig zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Gewährung von Sonderrechten im Straßenverkehr durch andere Organisationen, welche dauerhaft Ersthelfergruppen betreiben (§ 46 Abs. 2 Satz 1 StVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk)).

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 2018.

Mit Ablauf des 30. September 2015 tritt die Allgemeinverfügung vom 10. September 2012 (AllMBl. S. 676) außer Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2016

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und des Innern, für Bau und Verkehr

vom 30. Juli 2015 Az.: 63 - FV 6110 - 2/1

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2016 richtet sich nach:

- Art. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. **Allgemeines**

   Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2016 sind die Isteinnahmen 2014 und die für 2014 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2014).

   Soweit im Jahr 2014 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2014 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2016 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

   Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2016 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2014 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2013 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

   Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2015 zu übersenden.

2. **Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer**

   Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen 2014 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2014 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2014 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2013 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuereinnahmen 2014 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

   Berichtigungen von Gewerbesteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2015 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2017 zu berücksichtigen.

   Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteueristeinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2014 ermittelt.

   Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. **Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)**

   Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2014.

   Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuereinnahmen früherer Jahre, die 2015 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2017 berücksichtigt.

   Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2014, die erst im Laufe des Jahres 2015 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2015 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2017 berücksichtigt werden.

4. **Interkommunale Gewerbegebiete**

   Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

   a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.

   b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

   c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von

fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2015 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2016 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2015 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteueristeinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2014 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2014 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. **Behandlung negativer Steuerkraftzahlen**

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Der ab dem Jahr 2016 vorgesehene Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen, die auf den Prozentsatz entfallen, um den der festgesetzte Hebesatz den Nivellierungshebesatz übersteigt, gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. **Schlussbestimmungen**

6.1 Im Vorgriff auf das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2016 wurden die Ausführungen unter Nr. 4 Abs. 3 Buchst. b und Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 bereits an die erwartete Neuregelung angepasst. Insoweit stehen diese Regelungen unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag.

6.2 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen,
für Landesentwicklung
und Heimat

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern, für Bau
und Verkehr

Schuster
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

Beim **Sozialgericht Landshut** ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter –** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Oktober 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis,** Kommentar, 117. bis 119. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 75,99 €, 81,99 € bzw. 116,99 €.

von Roetteken, **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz,** Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen, 40. bis 41. Lieferung, Stand April 2015, Preis 80,99 € und 92,99 €, ISBN 978-3-7825-6344-4.

Sponer/Steinherr, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** Kommentar, 75. bis 78. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 95,99 €, 97,99 €, 90,99 € und 97,99 €, inkl. Textbuch „Aushangpflichtige Arbeitsgesetze" Loseblattwerk in 12 Ordnern, auch lieferbar als CD-ROM, Kombiversion (Loseblatt + CD-ROM) und Internetversion, ISBN 978-3-7685-8444-9.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfevorschriften,** Kommentar, 120. Lieferung, Stand 26. März 2015, Preis 72,99 €.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan),** 55. Lieferung, Stand 1. März 2015, Preis 109,99 €.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern,** Kommentar, 87. Lieferung, Stand April 2015, Preis 41,99 €.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern,** Kommentar, 126. und 127. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 63,99 € bzw. 42,99 €.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen,** Kommentar, 157. Lieferung, Stand 1. Januar 2015, Preis 94,99 €.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder,** Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 58. bis 60. Lieferung, Stand April 2015, Preis 107,99 €, 103,99 € bzw. 103,99 €.

Breier u. a., **TV-L – Eingruppierung in der Praxis,** Kommentar, 10. Lieferung, Stand März 2015, Preis 72,99 €.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst,** Kommentar, 107. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 69,99 €.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst,** 77. bis 79. Lieferung, Stand April 2015, Preis je 107,99 €.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe,** 27. Lieferung, Stand März 2015, Preis 60,99 €.

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern,** Kommentar, 188. bis 190. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 108,99 €, 115,99 € und 110,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Grove, **EU-Hygienepaket,** Vorschriftensammlung mit Glossar, 31. Lieferung, Januar 2015, Preis 63,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht,** Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 132. und 133. Lieferung, Stand 20. März 2015, Preis 139,99 € und 84,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern,** Vorschriftensammlung, 127. bis 129. Lieferung, Stand April 2015, Preis 109,99 €, 110,99 € und 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa,** 220. bis 222. Lieferung, Stand 10. Mai 2015, Preis 163,99 €, 193,99 € und 170,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze,** Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 207. bis 211. Lieferung, Stand April 2015, Preis 167,99 €, 128,99 €, 108,99 €, 128,99 € und 170,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht,** Kommentar, 183. bis 185. Lieferung, Stand März 2015, Preis 101,99 €, 103,99 € und 91,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 114. und 115. Lieferung, Stand März 2015, Preis 111,99 € bzw. 106,99 €.

Pelhak, **Tierzuchtrecht,** Kommentar zum Bundesrecht und zum bayerischen Landesrecht, Loseblattwerk im Ordner, 1778 Seiten, Preis 209,99 €, ISBN 978-3-7825-0330-3.

Der Kommentar ist nach Sachkomplexen wie Zucht, Leistungsprüfung, Besamung, Embryotransfer, Aufsicht, Ordnungswidrigkeiten gegliedert. Um eine schnelle und umfassende Information der anspruchsvollen Materie zu ermöglichen, wird nicht nur im Literaturverzeichnis, sondern auch vor den einzelnen Kapiteln auf tierzuchtrechtliches Schrifttum hingewiesen. Amtliche Begründungen ergänzen im umfangreichen Textanhang die Rechtsvorschriften. Die einschlägigen Regelungen des Bundesrechts und des bayerischen Landesrechts sowie die Fundstellennachweise des geltenden Europäischen Gemeinschaftsrechts sind mit abgedruckt.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung,** Gesetzliche Krankenversicherung, Soziale Pflegeversicherung, 219. Lieferung, Stand Februar 2015, Preis 25,80 €, Umfang des Gesamtwerks 5479 Seiten, ISBN 978-3-537-55099-6.

Löschau, **Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 16. Lieferung, Preis 82 €, Stand Mai 2015, Umfang des Grundwerks 5420 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar,** hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung", 20. Lieferung, Stand April 2015, Preis 38,80 €, Umfang des Grundwerks 3748 Seiten, ISBN 978-3-537-55030-9.

Hirzel Verlag, Stuttgart

Kremer, **Kiwi, Kaffee, Kardamom,** Exotik frisch auf den Tisch, 2015, 290 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-7776-2132-6.

Das Buch stellt wichtige Pflanzen vor, deren Heimat außerhalb Mitteleuropas liegt. Viele bekannte und vertraute Kulturpflanzen wie z. B. Tomate, Zwiebel, Bohnen, Buchweizen haben ihren Ursprung in anderen Erdteilen. Jede Art wird mit einem botanischen Profil zu Herkunft, Verwendung und interessanten Besonderheiten erklärt.

Leitschuh/Michelsen/Simonis, **Re-Naturierung,** Gesellschaft im Einklang mit der Natur, 2014, 256 Seiten, Preis 21,90 €, Jahrbuch Ökologie; 2015, ISBN 978-3-7776-2455-6.

Das Buch befasst sich mit dem menschlichen Naturverständnis und präsentiert Möglichkeiten, Naturzerstörung entgegenzuwirken. Es werden diverse Projekte vorgestellt, die ein Leben im Einklang mit der Natur fördern. Aktuelle Themen wie die Energiewende und der Naturschutz machen die Spannungen zwischen Mensch und Natur deutlich, zeigen aber auch, dass das Nachhaltigkeitsbewusstsein einen Aufwärtstrend erfährt.

Styria Regional Verlag, Wien

Käfer, **Pilgerwege nach Mariazell,** 2015, Preis je 16,99 €.

Ost + Nord, Burgenländischer Mariazellerweg, Niederösterreichischer Mariazellerweg, Wiener Mariazellerweg, 138 Seiten, ISBN 978-3-7012-0192-1.

West + Süd, Kärntner Mariazellerweg, Oberösterreichischer Mariazellerweg, Salzburger Mariazellerweg, Steirischer Mariazellerweg, 198 Seiten, ISBN 978-3-7012-0193-8.

Die sieben Mariazellerwege führen aus allen Himmelsrichtungen sternförmig zum berühmtesten Gnadenort Österreichs und einem der bedeutendsten Wallfahrtsorte Europas. Die Wege zeigen die Vielfalt der landschaftlichen Schönheiten und bedeutende Kulturdenkmäler Österreichs. Die Ausgabe ist komplett überarbeitet.

Cividale Verlag, Berlin

Douma, **Juhu, wir werden alt und bauen ab!,** Arbeiten und Leben in Zeiten des Klimawandels, 2015, 294 Seiten, Preis 9,99 €, ISBN 978-3-945219-08-9.

Der Band behandelt Themen wie Überalterung der Gesellschaft, Umgang mit der Umwelt und Nachhaltigkeit. Ausgehend von einer aktuellen Bestandsaufnahme stellt das Buch Ideen zur Zukunftsgestaltung vor, die zunächst ungewöhnlich klingen.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse,** Handbuch und Atlas der Dendrologie, 65. Lieferung, inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2014, Preis 77,90 €, Loseblattwerk in 7 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

Groß, **Die Invasion der Waschbären,** und andere Expeditionen in die wilde Natur, X, 245 Seiten, 2014, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33668-5.

Das Buch führt durch die vielfältige Welt des Forschungsgebietes Ökologie. Es geht der Frage nach, was Ökologie jenseits von Ökostrom und Ökolabel ist. Der Bogen des Bandes spannt sich von der Flora und Fauna zur Forschung, der Technologie, der Chemie und der Medizin. Es zeigt sich, dass alles mit allem zusammenhängt und

eine Kettenreaktion ausgelöst wird, wenn ein Netzwerk aus dem Gleichgewicht gerät.

Mashadi/Crolla, **Antriebsstrangsysteme in Kraftfahrzeugen,** XXI, 621 Seiten, 2014, Preis 79 €, ISBN 978-3-527-33661-6.

Das Lehrbuch führt in die Grundprinzipien des Antriebsstrangs ein. Da aktuell noch ca. 99 Prozent der Kfz mit klassischen Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, liegt der Schwerpunkt des Buchs beim konventionellen Antriebsstrang. Theorie und Praxis werden vereint, durchgerechnete Beispiele, Aufgaben zum Selbsttest präsentiert und der MATLAB-Code zum Trainieren der Berechnungsmethoden bereitgestellt. Für die Weiterentwicklung spezieller Konzepte, wie Antriebsstrang von Hybridfahrzeugen und fortgeschrittene Getriebearten findet der Praktiker in dem Werk die notwendigen Voraussetzungen.

Mi/Masrur/Gao, **Hybridkraftfahrzeuge,** Grundlagen und Anwendungen mit Perspektiven für die Praxis, XXI, 520 Seiten, 2014, Preis 59,90 €, ISBN 978-3-527-33662-3.

Das Lehrbuch führt umfassend in Technik, Konzeption, Konstruktion und Betrieb ein. Es vermittelt praxisnah und kompetent die Grundlagen der Hybridtechnik. Moderne Entwicklungen wie etwa Doppelkupplungsgetriebe oder Two-Mode-Hybridsysteme werden verständlich erklärt. Kapitel werden zum Rekapitulieren zusammengefasst und Beispiele aus der Praxis gegeben. Die Modellierung und Simulation von Hybridkraftfahrzeugen wird nicht nur für Pkw, sondern auch bezogen auf Schiffe, Flugzeuge oder Züge erläutert.

Müller/Ponick, **Grundlagen elektrischer Maschinen,** 10., wesentlich überarbeitete und erweiterte Auflage, XIX, 716 Seiten, 2014, Preis 189 €, ISBN 978-3-527-41205-1.

Das verständliche Handbuch ist thematisch auf dem neuesten Stand. Es behandelt aktuelle Entwicklungen wie z. B. zur Windkraft (doppeltgespeiste Asynchronmaschinen), zu Energiesparmotoren oder Elektrofahrzeugen (Permanentmagnet-Synchronmaschinen). Es wurde z. B. die Darstellung des Betriebsverhaltens von doppeltgespeisten Maschinen im Bereich Induktionsmaschinen überarbeitet. Das Standardwerk ist der erste Teil der Buchreihe „Elektrische Maschinen". Die Nomenklatur wurde angepasst und folgt nun der der Bände „Berechnung elektrischer Maschinen" und „Theorie elektrischer Maschinen". Im Anhang werden neben wichtigen Fachpublikationen alle Normen nach DIN und VDE aufgeführt.

Biermann/Krüger, **Moderne Methoden der Werkstoffprüfung,** XIV, 456 Seiten, 2014, Preis 89 €, ISBN 978-3-527-33413-1.

Sich verändernde Konstruktions- oder Fertigungsprinzipien, strengere Qualitätsmaßstäbe und neuartige Hochleistungswerkstoffe stellen immer höhere Anforderungen an die Werkstoffprüfung. In dem Werk liegt der Fokus auf den quantitativen Methoden, aber auch neue, bisher vernachlässigte Ansätze werden vorgestellt. Das fundierte Buch stellt Prüftechniken für Werkstoffe sowie Anwendungsbeispiele aus Forschung und Praxis vor, mit einem Schwerpunkt auf zukunftsweisenden Methoden der Werkstoffprüfung. Die dargestellten Methoden werden vermehrt in nationalen und internationalen Normen standardisiert.

Vollath, **Nanowerkstoffe für Einsteiger,** IX, 378 Seiten, 2014, Preis 34,90 €, ISBN 978-3-527-33458-2.

Das kompakte Buch führt in die Grundlagen des Themas verständlich ein. Nanowerkstoffe sind Materialien wie Metalle, Legierungen, Keramiken oder Polymere, in denen mindestens eine Längendimension kleiner als 100 Nanometer ist. Sie haben besondere und fein einstellbare optische, elektrische oder mechanische Eigenschaften und ermöglichen Anwendungen in den Bereichen Materialwissenschaft, Biologie, Chemie oder Physik und sind aus Forschung und Entwicklung nicht mehr wegzudenken.

Oreskes/Conway, **Die Machiavellis der Wissenschaft,** das Netzwerk des Leugnens, XXV, 363 Seiten, 2014, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-41211-2.

Das Buch klärt auf, wie Lobbyisten gezielt Falschinformationen in lancierten Medienkampagnen propagierten. Es informiert, wie Forscher gezielt Fehlinformationen (z. B. Klimawandel, Rauchen etc.) im wissenschaftlichen Umfeld verbreiteten. Ein Lehrstück über die Macht der Industrielobby und ihre Handlanger aus Politik und Wissenschaft.

Quadbeck-Seeger, **Aphorismen & Zitate,** über Natur und Wissenschaft, 316 Seiten, 2014, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33613-5.

Aphorismen und Zitate sind Denkanstöße, die Gedanken und Werturteile auf den Punkt bringen. Das Buch enthält Aphorismen und Zitate aus allen Epochen, von Persönlichkeiten der unterschiedlichsten Disziplinen. Sie sind philosophisch, voller Weitsicht, überraschend in ihrer Klarheit und regen zum Schmunzeln an.

Maier, **Chemiker im „Dritten Reich",** die Deutsche Chemische Gesellschaft und der Verein Deutscher Chemiker im NS-Herrschaftsapparat, X, 731 Seiten, 2015, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-33846-7.

Das Buch ist eine umfassende und unabhängige Studie über Funktionen und Strukturen der DChG und des VDCh von 1933 bis 1945. Es liefert eine fundierte Auseinandersetzung mit den Verstrickungen Einzelner und der chemischen Gesellschaften als solche in das NS-Unrechtsregime. Die Arbeit erschließt erstmals bislang unzugängliche Dokumente. Beginnend mit der Gründerzeit der Chemie (1850 bis 1900) werden u. a. die Weimarer Krisenjahre, die „Gleichschaltung", die „Arisierung" und die Machtkämpfe in den Organisationen der chemischen Wissenschaft, die internationalen Beziehungen in der Zeit des Nationalsozialismus, die Schicksale von jüdischen Mitgliedern, die Kriegsarbeit der Reichsfachgruppe Chemie im NSBDT und die Gemeinschaftsarbeit für den NS-Vernichtungsapparat detailliert untersucht.

Schwedt, **Zuckersüße Chemie,** Kohlenhydrate und Co, 2. Auflage, 223 Seiten, 2015, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-527-33868-9.

Die Neuauflage bietet eine Fülle von Informationen, Rezepte und chemische Experimente rund um Zucker. Das Thema wird durch Geschichte und Geschichten sowie einfach durchführbare Experimente aufbereitet und schlägt so eine Brücke vom chemischen Verständnis bis zur Kulturgeschichte des Zuckers.

Trost, **Unter den Erwartungen,** warum das jährliche Mitarbeitergespräch in modernen Arbeitswelten versagt, 223 Seiten, 2015, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-527-50825-9.

Das Buch stellt die angestrebten Ziele und Praktiken des jährlichen Mitarbeitergesprächs auf den Prüfstand. Im Fokus stehen dabei die Führungskultur, das Aufgaben-

umfeld und der organisationale Kontext. Es wird deutlich, dass das jährliche Mitarbeitergespräch ein Organisationsverständnis widerspiegelt, das statisch und hierarchisch geartet ist und damit im Widerspruch zu der von Komplexität und Unsicherheit geprägt Unternehmensrealität steht.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R.S. Schulz, Unterschleißheim

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation,** Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 228. bis 232. Lieferung, Stand März 2015, Preis 193,80 €, 198,90 €, 234,60 €, 214,20 € bzw. 222,70 €.

Luber/Schelter, **Deutsche Sozialgesetze,** Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland, mit einer Zusammenstellung des Europäischen Sozialrechts, 748. bis 755. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 259 €, 293 €, 285 €, 183 €, 240 €, 253 € bzw. 284 €.

Luber/Schock, **Deutsches Sozialrecht,** Textausgabe mit Europäischem Sozialrecht, 329. bis 335. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 272 €, 306 €, 300 €, 192 €, 252 €, 264 € bzw. 298 €.

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht,** Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 141. und 142. Lieferung, Stand Februar 2015, Preis 187 € bzw. 189,06 €.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Janlewing, **Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis,** FamRZ-Buch 39, 2015, XXI, 153 Seiten, Broschur, Preis 39 €, ISBN 978-3-7694-1140-9.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines familienrechtlich Verpflichteten entstehen zahlreiche Fragen. Für den Berechtigten ist es z. B. wichtig, welche Forderungen wie anzumelden sind und wie an der Insolvenzmasse partizipiert werden kann. Den Verpflichteten interessiert dagegen, ob und welche Schutzanträge zu stellen sind. Das neue FamRZ-Buch bringt die notwendigen Kenntnisse verständlich auf den Punkt (u. a. mit Schaubildern), bietet praktische Lösungsvorschläge und hilfreiche Mustertexte. Auch offene Fragen (z. B. materiell-rechtliche Bedarfsberechnung beim selbstständigen Unterhaltsschuldner) werden praxisgerecht beantwortet. Die Insolvenzrechtsreform 2014 ist inbegriffen, insbesondere die jetzt für Verbraucher zulässige Sanierung durch Insolvenzplan (§§ 217 ff. InsO).

Giers, **Einstweiliger Rechtsschutz in der familienrechtlichen Praxis,** FamRZ-Buch 41, 2015, XXIII, 228 Seiten, 39 €, ISBN 978-3-7694-1149-2.

Das neue FamRZ-Buch bringt eine umfassende Darstellung der familienrechtlichen Eilverfahren (einstweilige Anordnung, Arrest, selbstständiges Beweisverfahren, vorzeitiger Zugewinnausgleich, Vollstreckung nicht rechtskräftiger Entscheidungen, HKÜ-Rückführung). Alles vom Antrag bis zur Vollstreckung, samt zahlreichen Beispielsfällen, Praxistipps sowie 36 Mustertexten!

Hauß, **Elternunterhalt: Grundlagen und Strategien,** mit Exkurs Enkelunterhalt, FamRZ-Buch 21, 5., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, XXVIII, 461 Seiten, 49 €, ISBN 978-3-7694-1136-2.

Die Neuauflage gibt Antworten auf die vielfältigen, mit Unsicherheit behafteten praktischen Fragen des Elternunterhaltsrechts bis hin zu Verteidigungsstrategien oder vorsorgenden Maßnahmen. Der Autor zeigt neue Berechnungswege auf (konkurrierende Elternunterhaltsansprüche / Konkurrenz der Unterhaltshaftung aus Einkommen und Vermögen). Die Bereiche „Verwirkung“ und „Nutzungsvorteile“ wurden deutlich erweitert. Neu hinzugekommen sind auch spezielle Hinweise für die Sozialhilfeträger.

Frank/Döbereiner, **Nachlassfälle mit Auslandsbezug,** FamRZ-Buch 40, 2015, XXVIII, 195 Seiten, 49 €, ISBN 978-3-7694-1142-3.

Ab 17. August 2015 gilt für die immer bedeutsameren Nachlassfälle mit Auslandsbezug die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO). Das bedeutet erhebliche Umstellungen für die Praxis, so die Regelanknüpfung an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt und neuartige Rechtswahlmöglichkeiten. Das neue FamRZ-Buch bietet Grundlagen, konkrete Lösungsvorschläge, zahlreiche Praxistipps, umfassende Formulierungsvorschläge und einen Überblick über die Regelungen (zu Erbvertrag/gemeinsames Testament/Erbverzicht) in den anderen europäischen Staaten.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 10 **München, 30. Oktober 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

07.10.2015 913-I
Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten 439

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

08.10.2015 700-W
Organisation des Staatsbetriebs Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern 439

11.10.2015 7523-W
Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen 440

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

08.10.2015 2129.0-U
Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms 442

01.10.2015 7533-U
Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regel der Technik 442

01.10.2015 7533-U
Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik 442

26.08.2015 7910-U
Änderung der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald 442

14.10.2015 7912.0-U
Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung 443

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

31.08.2015 7815-L
Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ 444

09.07.2015 7840-L
Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko) 448

24.09.2015 7845-L
Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogrammrichtlinie – SOGPR) 454

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

22.09.2015 1132-A
Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung 457

21.09.2015 2231-A
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014 459

08.10.2015 2231-A
Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG – 460

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

17.09.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nguyen Hong Linh 461

17.09.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Renato Cianfarani 461

21.09.2015 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien 461

22.09.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdollah Nekounam Ghadirli 461

22.09.2015 Erweiterung eines bereits bestehenden Exequaturs von Herrn Ghislain Jean Maurice D‘hoop . . . 462

01.10.2015 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Bernhard Müller-Menrad 462

07.10.2015 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Wolfgang Schöller 462

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise 463

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

913-I

Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Oktober 2015, Az. IID8-43420-004/03

1. In Nr. 5 der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern über die Ergänzung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (EZTV-ING Bayern) vom 29. September 2011 (AllMBl. S. 543) wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

700-W

Organisation des Staatsbetriebs Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 8. Oktober 2015, Az. 43-6665e/303

1. Allgemeines

[1]Die Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern ist ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb des Freistaats Bayern nach Art. 26 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) mit Sitz in Garching b.München. [2]Der Staatsbetrieb unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. [3]Bei der Ausübung der Aufsicht ist das Einvernehmen der Staatsministerien für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat herzustellen. [4]Zur Vertretung des Staatsbetriebs nach außen ist die Geschäftsführung berechtigt.

2. Aufgaben

Der Staatsbetrieb hat die Aufgaben, die Konzeption, Koordination, Umsetzung und Kommunikation der im Rahmen des Zentrums Digitalisierung.Bayern stattfindenden Aktivitäten voranzutreiben und zu unterstützen.

3. Geschäftsführung und Wirtschaftsplan

[1]Der Staatsbetrieb wird als Nettobetrieb im Sinn der VV Nr. 1.1.1 zu Art. 26 BayHO geführt. [2]Grundlage für die Wirtschaftsführung der Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern ist der vom Staatsbetrieb aufzustellende und im Rahmen des Haushaltsplans zu genehmigende Wirtschaftsplan (Art. 26 Abs. 1 BayHO mit VV Nrn. 1.4 und 1.5 zu Art. 26 BayHO).

4. Buchführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

[1]Die Geschäftsstelle Zentrum Digitalisierung.Bayern hat als kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Bestimmungen des Art. 74 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abzuwickeln. [2]Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach VV Nrn. 1 bis 5 zu Art. 74 BayHO in der jeweils geltenden Fassung. [3]Der Verwaltungsrat des Staatsbetriebs stellt den Jahresabschluss nach Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer fest.

5. Verwaltungskostenpauschale

[1]Der Staatsbetrieb zahlt zur Abgeltung der nach Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayHO zu erstattenden Verwaltungskosten und Aufwendungen eine Verwaltungskostenpauschale. [2]Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird im Rahmen des jeweiligen Doppelhaushalts durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt.

6. Besondere Regelungen

[1]Die Grundsätze der Geschäftsführung des Staatsbetriebs werden in der von den Staatsministerien für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Geschäftsordnung geregelt. [2]Die Geschäftsführung des Staatsbetriebs wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie im Einvernehmen mit den weiteren in Satz 1 genannten Staatsministerien vorgeschlagen. [3]Sie wird durch die Staatsregierung bestellt und abberufen.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7523-W

Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 11. Oktober 2015, Az. 95b-9507/61/6

Vorbemerkung

[1]Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen der Energieeinsparung, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz nach Maßgabe

– dieser Richtlinien,

– der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils geltenden Fassung,

– der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

[2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

[1]Die Förderung soll die Durchführung von Studien ermöglichen, auf deren Grundlage Investitionen getätigt werden können, die der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz dienen. [2]Kommunale Gebietskörperschaften sollen bei der Umsetzung der Ergebnisse von Energienutzungsplänen unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien werden gewährt für:

2.1 Umweltstudien im Sinn von Art. 49 AGVO, die sich auf Investitionen der Energieeinsparung, den Einsatz erneuerbarer Energien oder der Energieeffizienzsteigerung beziehen (Energiekonzepte).

2.2 Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung durch fachkundige Dritte bei der Umsetzung von Maßnahmen, die in einem nach diesem Programm geförderten kommunalen Energienutzungsplan vorgeschlagen werden (Umsetzungsbegleitung).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 [1]Antragsberechtigt für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. [2]Antragsberechtigt sind auch kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen im Freistaat Bayern. [3]Soweit diese Antragsteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der AGVO. [4]Bei Energiekonzepten, die im Bereich unternehmerischer Tätigkeit erstellt werden sollen, gelten die Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. für Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind.

3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind kommunale Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Energiekonzepte müssen Standorte auf dem Gebiet des Freistaats Bayern untersuchen.

4.2 Die Energiekonzepte sollen die Thematik Effizienzsteigerung, Energieeinsparung und Einsatzmöglichkeiten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien umfassen und als Grundlage für anstehende bzw. geplante Investitionsentscheidungen dienen.

4.3 [1]Bei Energieeinsparkonzepten können alle für den Energieverbrauch wesentlichen Liegenschaften, Einrichtungen, Betriebs- und Produktionsstätten untersucht werden. [2]Ergebnis der Untersuchung sollen konkrete Realisierungsvorschläge mit Angaben zur energietechnischen Dimensionierung, zu den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit sein.

4.4 [1]Bei kommunalen Energienutzungsplänen sind bevorzugt interkommunale, übergeordnete energetische Konzepte und Planungsziele aufzuzeigen. [2]Der Untersuchungsumfang beinhaltet sowohl kommunale als auch private Liegenschaften, Einrichtungen oder Betriebsstätten. [3]Ergebnis der Planungen sollen für ausgewählte Teilbereiche auch Maßnahmenempfehlungen mit einer Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in technischer, finanzieller, infrastruktureller und energiewirtschaftlicher Hinsicht sein.

4.5 Bei der Erstellung von Energienutzungsplänen sind die gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu beachten.

4.6 Die Umsetzungsbegleitung von Maßnahmenempfehlungen aus Energienutzungsplänen durch fachkundige Dritte soll die Beratung und gutachterliche Unterstützung der Kommune, insbesondere die gezielte Einbindung der beteiligten Akteure umfassen und erfolgt nur, wenn kein fachlich dafür geeignetes Personal vorhanden ist.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen Beihilfen ist ausgeschlossen.

4.8 [1]Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. [2]Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. [3]Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO nicht gefördert.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben nach Art. 49 AGVO erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO [1].

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 [1]Die Förderung wird auf Antrag in Form eines Zuschusses als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt. [2]Die Beihilfeintensität für die im Rahmen der Studie entstandenen zuwendungsfähigen Kosten beträgt

- bis zu 50 % bei kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. bis zu 40 % bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind,
- bis zu 70 % bei kommunalen Gebietskörperschaften für kommunale/regionale Energienutzungspläne,
- bis zu 70 % für die Umsetzungsbegleitung von kommunalen/regionalen Energienutzungsplänen.

[3]Die Förderhöchstsumme bei Energieeinsparkonzepten beträgt 50 000 Euro, bei der Umsetzungsbegleitung 40 000 Euro.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind die Kosten der Erstellung der Studie durch fachkundige Dritte (z. B. Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, bei kommunalen Energienutzungsplänen auch die öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, z. B. in einer Bürgerversammlung).

5.3 [1]Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 sind die Kosten für eine maximal zweijährige Umsetzungsbegleitung von Maßnahmen, die in einem durch dieses Programm geförderten Energienutzungsplan vorgeschlagen werden. [2]Investitionskosten der Umsetzungsbegleitung sind nicht zuwendungsfähig.

6. Antragsverfahren

6.1 Der Freistaat Bayern hat den folgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB Nürnberg)
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Hotline 0800 0268724
Telefon 0911 20671-611, Telefax 0911 20671-650

6.2 [1]Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen. [2]Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

6.3 [1]Für Antragsteller mit wirtschaftlicher Tätigkeit ist der Förderantrag nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu stellen. [2]Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. [3]Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zum ELAN unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

6.4 Für Antragsteller ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) und Anlagen beim Projektträger einzureichen.

6.5 [1]Es sind mindestens drei Vergleichsangebote für die Durchführung der Untersuchungen einzuholen. [2]Das gilt auch für die Umsetzungsbegleitung, wenn diese nicht durch den Verfasser des Energienutzungsplans durchgeführt werden soll. [3]Das Vergaberecht ist einzuhalten.

6.6 [1]Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. [2]Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. [3]Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind an den Projektträger zu richten.

6.7 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. [2]Abweichend hiervon treten Nr. 2.2 und die Bestimmungen hierzu mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. [3]Mit Ablauf des 30. November 2015 treten die Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen vom 30. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 29) außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

1 Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfehöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

2129.0-U

Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 8. Oktober 2015, Az. 15h-U8033.3-2014/4-9

1. In Nr. 9 Abs. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) vom 12. Mai 2006 (AllMBl. S. 168), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 34) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Angabe „17. November 2015“ durch die Angabe „31. Mai 2016“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7533-U

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des Arbeitsblatts ATV-DVWK-A-781 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, und des Merkblatts „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff und Biodiesel in der Landwirtschaft mit einem Jahresverbrauch von maximal 40.000 l – wasserwirtschaftliche Anforderungen“ als allgemein anerkannte Regel der Technik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 1. Oktober 2015, Az. 52e-U4560-2015/5-3

1. In Teil II Abs. 2 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10. Oktober 2008 (AllMBl. S. 630), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Oktober 2013 (AllMBl. S. 410) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7533-U

Änderung der Bekanntmachung über die Einführung des DWA-Arbeitsblatts A-779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen“, als allgemein anerkannte Regel der Technik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 1. Oktober 2015, Az. 52e-U4560-2015/5-1

1. In Teil II der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 5. Oktober 2011 (AllMBl. S. 545), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. Oktober 2013 (AllMBl. S. 410) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7910-U

Änderung der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 26. August 2015, Az. 64i-U8633-2014/7-32 und F2-7752.4-1/49

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2015) vom 20. Oktober 2014 (AllMBl. S. 524) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1.1 Der Präambel wird in Abs. 2 folgender Satz 4 angefügt:

„Zahlungen auf der Grundlage dieser Regelung können erst geleistet werden, wenn die Europäische Kommission die Regelung als beihilferechtskonform genehmigt hat.“

1.2 In Nr. 3.2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Spiegelstriche 5 und 6 angefügt:

„– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

– Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020."

1.3 Nr. 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Antrag muss mindestens die Angaben nach den Randnummern 71 und 72 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 enthalten."

b) In Abs. 4 werden im Klammerzusatz die Wörter „Pachtverträge und" sowie die Wörter „bzw. Pächters" gestrichen.

1.4 Nach Nr. 7.6 wird folgende Nr. 7.7 eingefügt:

„7.7 Sanktionierung

Wird festgestellt, dass ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, wird die Zuwendung vollständig zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Antragsteller, der vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird und für das folgende Jahr von jeder weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen."

1.5 Die bisherigen Nrn. 7.7 und 7.8 werden die Nrn. 7.8 und 7.9.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7912.0-U

Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 14. Oktober 2015, Az. 62-U8680.11-2014/1-3

Zur Umsetzung und Konkretisierung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

[1]Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV. [2]Diese liefert die Grundlage zur Umsetzung des in der BayKompV festgelegten Biotopwertverfahrens (Stand: 28. Februar 2014; redaktionelle Änderungen 31. März 2014).

2. Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau –

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV im Rahmen von staatlichen Straßenbauvorhaben (Stand: 28. Februar 2014).

3. Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur fachlichen Konkretisierung der Beurteilung von Eingriffen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen (Stand: 1. April 2014).

4. Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV zur Ermittlung der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden (Stand: 16. Oktober 2014).

5. Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß BayKompV

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß der BayKompV (Stand: 28. Oktober 2014).

6. Vollzugshinweise zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß BayKompV

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Vollzugshinweise zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch bestimmte vertikale Eingriffe (Stand: 28. Mai 2015).

7. Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – Vollzugshinweise Ländliche Entwicklung –

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzugshinweise zur Anwendung der BayKompV im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Stand: 17. Juni 2015).

8. Veröffentlichung

8.1 [1]Die oben genannten Vollzugshinweise werden mittels elektronischer Medien veröffentlicht. [2]Sie stehen im Internetangebot des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz unter der angegebenen Bezeichnung sowie in der Datenbank BAYERN-RECHT zur Verfügung.

8.2 Sie werden bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben.

8.3 [1]Im Fall einer Änderung der Vollzugshinweise werden die geänderten sowie die jeweils gültigen Versionen sowohl im Internet als auch in der Datenbank BAYERN-RECHT veröffentlicht. [2]Die Versionen werden in Papierform im Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz archiviert.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2015 in Kraft und gilt unbefristet.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7815-L

Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 31. August 2015, Az. L3-7375.1-1/64

[1]In dem Zeitraum 2016 bis 2019 wird der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ zum 26. Mal veranstaltet. [2]Bayern hat aufgrund der Verwurzelung des Wettbewerbs mit der ursprünglichen Landesverschönerung erneut von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Durchführung auf Landesebene dem neuen Namen „Unser Dorf hat Zukunft“ den langjährigen, etablierten Titel „Unser Dorf soll schöner werden“ hinzuzufügen. [3]Es ergehen nachstehende Richtlinien zur Teilnahme am Wettbewerb und dessen Durchführung:

1. Ziele des Wettbewerbs und Nutzen für die Dörfer

[1]Der bayerische Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ ist ein Wettbewerb der Menschen. [2]Dabei werden besonders das Engagement der Bürger und herausragende Ideen und Projekte zur zukunftsfähigen Entwicklung der Dörfer herausgestellt. [3]Positive Beispiele sollen zur Nachahmung anregen.

1.1 Ziele

[1]Ziel ist es, die Menschen dazu zu bewegen, ihre Chancen zu erkennen und die Zukunft ihrer Dörfer aktiv in die eigenen Hände zu nehmen. [2]Dazu sollen ehrenamtliches Engagement und erbrachte Eigenleistungen für den unmittelbaren Lebensraum, unter Berücksichtigung der Ausgangslage, gefördert werden. [3]Der Wettbewerb geht dabei von der Unverwechselbarkeit eines jeden Dorfes aus. [4]Entscheidend sind dabei sowohl das Erscheinungsbild von Dorf und Landschaft als auch die örtliche Wirtschaftskraft. [5]Die sozialen und kulturellen Aktivitäten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen werden ebenso berücksichtigt wie der örtliche Beitrag zur Sicherung der ökologischen Ressourcen. [6]Besondere Leistungen werden öffentlich mit Auszeichnungen geehrt.

– Freiwilligkeit & Eigeninitiative

  Der Dorfwettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er motiviert die Menschen, selbst Hand anzulegen und bietet ihnen hierfür Hilfe zur Selbsthilfe.

– „Wir-Gefühl“ & positive Beispiele

  Der Dorfwettbewerb würdigt gemeinschaftliches Handeln und stellt das Erreichte als nachahmenswert heraus.

– Eigene Stärken & Perspektiven

  Der Dorfwettbewerb schärft das Bewusstsein für die Werte im eigenen Dorf und eröffnet Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Lebensqualität.

1.2 Nutzen für die teilnehmenden Dörfer

Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

– Gemeinsam Aktionen angehen, für zukunftsfähige Projekte Akzeptanz schaffen und sie in die Tat umsetzen (z. B. im Rahmen der Agenda 21, Biodiversitätsrichtlinie, Grünflächengestaltung etc.)
– Die Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen, erhalten und entwickeln (z. B. im Rahmen einer Stärken-Schwächen-Analyse)
– Soziales Engagement und Verantwortung für alle Generationen übernehmen (z. B. Neubürger in die Dorfgemeinschaft einbinden)
– Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen (z. B. Hilfe bei Verbesserungsmaßnahmen für Haus, Hof und Garten)
– Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtungen erfahren (z. B. im Rahmen der Ortsbegehung und im schriftlichen Abschlussbericht)
– Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern (z. B. für touristische Angebote)
– Gemeinsam Erreichtes mit Anerkennung und Stolz pflegen (z. B. neue Netzwerke knüpfen und miteinander Feste feiern)

2. Teilnahmebedingungen

[1]Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. [2]Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die eine Goldplakette im Bundesentscheid erhalten haben, ist die Teilnahme an den beiden darauf folgenden Bundesentscheiden nicht möglich. [3]Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die zum zweiten Mal mit gleicher oder niedrigerer Platzierung am Bundesentscheid teilgenommen haben, ist die Teilnahme an dem darauf folgenden Bundesentscheid nicht möglich.

3. Einteilung der Teilnehmer in Gruppen

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer auf Kreis- und Bezirksebene in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A bis 600 Einwohner
Gruppe B 601 bis 3 000 Einwohner

4. Durchführung

4.1 Zeitlicher Ablauf

Die Durchführung des 26. Wettbewerbs erfolgt in vier Stufen:

- Kreisentscheid im Jahr 2016:
  Anmeldung bis 1. Juni 2016
- Bezirksentscheid im Jahr 2017:
  Weitermeldung bis 15. November 2016
- Landesentscheid im Jahr 2018:
  Weitermeldung bis 15. November 2017
- Bundesentscheid im Jahr 2019:
  Weitermeldung nach Vorgabe des Bundes.

4.2 Vorbereitung

[1]Den am Wettbewerb beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen wird die Bildung eines Arbeitskreises empfohlen, der die notwendigen Vorbereitungen trifft. [2]Diesem Ausschuss sollten neben Personen, die am Wettbewerb besonders interessiert sind, auch Sachkundige aus den Bereichen, die beurteilt und bewertet werden, angehören. [3]Es wird weiterhin angeregt, zur Beratung frühzeitig die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, den Kreisbaumeister, die Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege und einen Vertreter für die Belange von Denkmalschutz und -pflege hinzuzuziehen. [4]Vor Aufnahme der Arbeiten sollen ein auf die Bewertungsmerkmale (vgl. Nr. 5) abgestimmtes Konzept aller Maßnahmen unter Beratung durch den Landkreis erstellt sowie der Ist-Zustand aufgenommen und durch Fotos (schwarzweiß oder farbig, möglichst Postkartenformat) dokumentiert werden. [5]Die Anmeldung der Teilnehmer zum Wettbewerb sollte bis spätestens 1. Juni 2016 der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. [6]Die Anmeldung zum Kreisentscheid erfolgt hierbei in der Regel bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. [7]Im Fall eines laufenden Verfahrens nach dem Flurbereinigungsrecht in Dorf oder/und Flur empfiehlt es sich, auch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung von der Teilnahme am Wettbewerb zu benachrichtigen. [8]Für Gemeinden und Gemeindeteile, welche ein Dorferneuerungs- oder Flurneuordnungsverfahren in Erwägung ziehen oder beantragt haben, empfiehlt sich die Teilnahme am Wettbewerb besonders. [9]Durch die Teilnahme am Wettbewerb werden Vorleistungen erbracht, die ein späteres Verfahren in Dorf oder/und Flur erleichtern.

4.3 Kreisentscheid 2016

[1]Auf Landkreisebene liegt die Federführung bei der Kreisverwaltungsbehörde. [2]Die Kreisverwaltungsbehörde bildet im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Kommission, die den Wettbewerb organisatorisch und fachlich unterstützt. [3]Diese Kommission ist zugleich Bewertungskommission für den Kreisentscheid. [4]Den Vorsitz führt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege. [5]Sie bewertet nicht mit. [6]Als Juroren in dieser Kommission sollten Vertreter beiderlei Geschlechts aus den Bereichen

- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Kreisbäuerin),
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Kreisjugendring),
- des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des Bauwesens,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Kreisheimatpflege

mitwirken. [7]Die Kreisverwaltungsbehörden benennen der zuständigen „Abteilung Gartenbau“ am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Gartenbauzentrum) die Bewerber für den Bezirksentscheid mittels einer Teilnehmerliste – getrennt nach den Gruppen A und B, unter Vorlage der jeweiligen Anmeldeunterlagen und der Besichtigungsberichte zum Kreisentscheid. [8]Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder bei verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Bezirksentscheid. [9]Je nach Anzahl der Teilnehmer in den Landkreisen ist nach folgendem Schlüssel zu melden:

Zahl der Teilnehmer im Landkreis	Höchstzahl der Teilnehmer am Bezirksentscheid
Gruppe A	**Gruppe A**
2 bis 5	1
6 bis 15	1 oder 2*
16 bis 30	2 oder 3*
über 30	3 oder 4*
Gruppe B	**Gruppe B**
2 bis 5	1
6 bis 10	2 oder 3*
über 10	3 oder 4*

* Davon mindestens ein Teilnehmer mit keiner bzw. vergleichsweise geringer öffentlicher Förderung oder ein Teilnehmer, der in früheren Jahren bereits auf Bezirksebene eine Auszeichnung erhalten hat (entsprechender Hinweis ist im Besichtigungsbericht erforderlich).

[10]Hat sich in der Gruppe A oder B nur ein Bewerber beteiligt, ist dieser der anderen Gruppe zuzuordnen, damit eine Teilnahme möglich ist. [11]Soweit Stadtteile kreisfreier Städte teilnehmen, gelten die Regelungen für Landkreise entsprechend. [12]Einzelheiten regelt das zuständige Gartenbauzentrum. [13]Die Kreisverwaltungsbehörden melden den Gartenbauzentren die Teilnehmer am Regierungsbezirksentscheid bis spätestens 15. November 2016. [14]Auf Kreisebene besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte im Wettbewerbssinn festzulegen und diese gesondert zu würdigen. [15]Damit soll den Dörfern der Zugang zum Wettbewerb erleichtert werden.

4.4 Bezirksentscheid 2017

[1]Auf Bezirksebene ist die Bewertungskommission durch das Gartenbauzentrum zu berufen. [2]Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Abteilung Gartenbau. [3]Er

bewertet nicht mit. [4]Als Juroren werden vorgeschlagen Vertreter beiderlei Geschlechts

- des Amtes für Ländliche Entwicklung,
- der Gemeindeverwaltung (z. B. Bürgermeister),
- der Jugend (z. B. Bezirksjugendring),
- des Bezirksverbands für Gartenbau und Landespflege,
- der Landwirtschaft (z. B. Hauswirtschaft, Bezirksbäuerin),
- der Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege,
- des Bauwesens,
- der Grünordnung und Landespflege,
- des fachlichen Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie
- der Bezirksheimatpflege.

[5]Die Gartenbauzentren melden dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Teilnehmer zum Landesentscheid bis spätestens 15. November 2017 nach dem folgenden Schlüssel:

Zahl der Teilnehmer im Regierungsbezirk	Höchstzahl der Teilnehmer am Landessentscheid
2 bis 10	1
11 bis 40	2
41 bis 70	3
71 bis 100	4
über 100	5

[6]Es kann unberücksichtigt bleiben, ob es sich um Teilnehmer der Gruppen A oder B handelt. [7]Die Anmeldung zum Wettbewerb einschließlich aller zur Anmeldung geforderten Unterlagen, die Besichtigungsberichte und eine Teilnehmerliste sind jeder Teilnehmermeldung für den Landesentscheid beizugeben. [8]Bei Einsendung unvollständiger Unterlagen oder verspäteter Einreichung besteht kein Anspruch auf die Teilnahme am Landesentscheid.

4.5 Landesentscheid 2018

[1]Auf Landesebene wird die Bewertungskommission durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen. [2]Den Vorsitz übernimmt der Leiter des Referats „Weinbau und Gartenbau“ des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. [3]Er bewertet nicht mit. [4]Die Landesbewertungskommission führt den Entscheid auf Landesebene durch. [5]Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meldet die Landessieger termingerecht zum Bundesentscheid.

4.6 Bundesentscheid 2019

[1]Die Bundesbewertungskommission wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen und ermittelt die Bundessieger. [2]Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesentscheid ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landesentscheid. [3]Je nach Anzahl aller Teilnehmer in Bayern wird nach folgendem Schlüssel gemeldet:

Zahl der Teilnehmer in Bayern	Höchstzahl der Teilnehmer am Bundessentscheid (Landessieger)
bis 50	1
51 bis 150	2
151 bis 300	3
301 bis 450	4
451 bis 600	5
601 bis 750	6
751 bis 900	7
je zusätzlich 150 Teilnehmer	1 Landessieger zusätzlich

5. Bewertungsrahmen

[1]Als Bewertungsrahmen sind fünf Teilaspekte, unter denen der dörfliche Lebensraum betrachtet wird, festgelegt. [2]Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Bevölkerung für ihr Dorf gesetzt hat und was getan wurde, um diese Ziele zu erreichen. [3]Besonderer Wert wird dabei auf die Ausgangslage und die in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Gemeinschaft gelegt. [4]Zur inhaltlichen Abgrenzung der unterschiedlichen Bewertungsbereiche können nachfolgende Beispiele herangezogen werden.

5.1 Entwicklungskonzepte – wirtschaftliche Initiativen (Höchstpunktzahl 20)

[1]Im Mittelpunkt stehen Anstrengungen und Initiativen, die die Ausgangslage des Dorfes nachhaltig verbessern. [2]Dazu ist es notwendig, sich beispielsweise mit nachfolgenden Punkten zu befassen:

- Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung
- Funktionen des Dorfes (Wohnort, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Handwerk etc.)
- Arbeitsplätze und Erwerbspotentiale am Ort und in der Region
- Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Schule, Volkshochschule etc.)
- Infrastruktur vor Ort (Verwaltungseinrichtungen, Nahversorgung, Trink- und Abwassersysteme, Energieversorgung, Telekommunikation, Verkehrseinrichtungen etc.)
- dörfliche Kooperation und überörtliche Zusammenarbeit
- Dorfleitbild, Stand der Planungen: Landschaftsplan etc.

5.2 Soziale und kulturelle Aktivitäten (Höchstpunktzahl 20)

Hier geht es vorrangig um bürgerschaftliches Engagement in Form von Ideen, Konzepten und Aktionen, die sich auf folgende Bereiche positiv auswirken:

- Pflege von Dorftradition und Brauchtum
- Vereinsleben
- kirchliches Leben
- Jugend- und Seniorenarbeit
- Integration aller Bürger
- Kultur- und Freizeitangebot

5.3 Baugestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

[1]Hauptaugenmerk wird bei diesem Punkt auf die Wirkung öffentlicher und privater Baumaßnahmen im Verhältnis zur dörflichen Situation und Entwicklung gelegt. [2]Dazu zählen beispielsweise:

- bedarfsgerechte Gestaltung und Pflege öffentlicher Straßen und Plätze
- Zustand, Nutzung und Entwicklung ortsprägender Bauwerke, öffentlicher Gebäude und Anlagen sowie privater Liegenschaften
- Umgang mit historischer, denkmalgeschützter Bausubstanz
- Nutzung, Gestaltung und Entwicklung des Ortskerns, auch unter Berücksichtigung von Neubaumaßnahmen
- Integration von Neubaugebieten für Wohnen und Gewerbe und deren Anbindung an den Altort
- effizienter Umgang mit vorhandener Siedlungsfläche
- Verwendung ressourcenschonender Baumaterialien und Bautechniken
- Nutzung regenerativer Energien

5.4 Grüngestaltung und -entwicklung (Höchstpunktzahl 20)

[1]Dieser Punkt bildet ein wesentliches Kriterium im Wettbewerb. [2]Deshalb steht die Erlebniswirksamkeit des Dorfgrüns als Bestandteil öffentlicher und privater Freiflächen und Gärten im Mittelpunkt. [3]In der Bewertung werden vor allem die Ausführungsqualität sowie der Pflegezustand der Grünanlagen berücksichtigt. [4]Wichtige Aspekte sind hierbei beispielsweise:

- Gestaltung, Ausstattung und Pflege von öffentlichen Plätzen, Straßenbegleitgrün, Schulumfeld mit Schulgärten, Kindergärten und Friedhöfen
- Gestaltung und Pflege privater Gärten und Hofräume nach ortstypischen Gesichtspunkten
- standortgerechte Pflanzenverwendung
- Umsetzung von Flächenentsiegelung und Regenwassermanagement
- Schaffung und Erhalt naturnaher Lebensräume für Flora und Fauna
- Fassadenbegrünung und Blumenschmuck
- Umgang mit Einfriedungen wie Zäunen und Hecken
- nutzerorientierte Möblierung des öffentlichen und privaten Freiraums
- Gestaltung, Unterhalt und Entwicklung örtlicher Fließ- und Stillgewässer

5.5 Dorf in der Landschaft (Höchstpunktzahl 20)

[1]Im Mittelpunkt steht die Umsetzung landespflegerischer Maßnahmen zur Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft. [2]Dabei geht es um die Erhaltung und Entwicklung schützenswerter Landschaftsbestandteile. [3]Besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei folgende Aspekte:

- Gestaltung des Ortsrandes
- Einbindung und Gestaltung von baulichen Anlagen sowie Einrichtungen für Freizeit und Erholung im Außenbereich
- schonender Umgang mit vorhandenem Landschaftspotential, insbesondere den natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft
- Schaffung und Erhalt von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten
- Integration traditioneller und moderner Landnutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft (ökologische Ausgleichsflächen, Anbau nachwachsender Rohstoffe, Anlagen zur Energiegewinnung etc.)
- Erhaltung von kulturhistorischen Stätten, Boden- und Flurdenkmalen
- Einrichtung umweltbildender Maßnahmen

6. Auszeichnungen für die Teilnehmer

[1]Die erfolgreichsten Teilnehmer am Kreisentscheid werden vom Landrat bzw. der Landrätin bekannt gegeben und ausgezeichnet, die erfolgreichsten Teilnehmer am Bezirksentscheid vom Regierungspräsidenten bzw. der Regierungspräsidentin. [2]Die Sieger auf Landesebene werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegeben. [3]Ihnen werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten mit Urkunden verliehen. [4]Darüber hinaus werden Preisgelder ausgelobt. [5]Für beispielhafte Leistungen im Sinn des Wettbewerbs können beim Kreis-, Bezirks- und Landesentscheid Sonderpreise vergeben werden.

7. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Es empfiehlt sich, die Durchführung des Wettbewerbs bereits auf Kreis- und Bezirksebene öffentlichkeitswirksam in der Presse darzustellen und die Richtlinien zum 26. Wettbewerb im jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

8. Ausschluss des Rechtswegs

[1]Die Entscheidungen der Bewertungskommissionen sind auf allen Ebenen endgültig. [2]Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft. [2]Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7840-L

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVregio) und von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. Juli 2015 Az.: M-7601-1/145

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken. Dabei spielt das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere bei der Erzeugung, Erfassung, Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung von überwiegend regionalen und ökologischen bayerischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, eine wichtige Rolle.

Im Rahmen dieser Richtlinie können Maßnahmen/Vorhaben kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen gefördert werden, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen und regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe dienen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Inhaltsübersicht

Teil A: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

Teil B: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

Teil C: Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs,
- die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung),
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung.

Teil A: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie regionaler Kreisläufe.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten:

   Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung.

b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2 Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung unbeschadet der gewählten Rechtsform.

3.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,

– mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  • Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  • Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
  • Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
  • Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,
– im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
– die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
– mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
– bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  • zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  • zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  • für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  • die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
– der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.

5. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

– Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
  a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
  b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

  die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.
– Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

5.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
– eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
– den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
– Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
– die Erschließung von Grundstücken,
– Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
– Wohnbauten nebst Zubehör,
– Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
– Ersatzbeschaffungen,
– gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
– Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
– Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
– Kraftfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge,
– Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
– Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
– gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
– Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
– Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
– Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
– Verwaltungskosten der Länder,
– die Schlachtung jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
– Ölmühlen,
– Tierkörperbeseitigungsanlagen,

- Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinn von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 992/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- allgemeine Aufwendungen, die 12 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übersteigen,
- die Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten,
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen,
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

5.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Zuwendung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Teil B: Förderung von Maßnahmen zur Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuVöko)

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen ökologischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) sowie regionaler ökologischer Kreisläufe.

Definition Region:

Regionale landwirtschaftliche Erzeugnisse sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in einer bestimmten Region hergestellt werden. Auch die Rohstoffe der Erzeugnisse stammen überwiegend aus dieser Region. Eine Region ist ein nach natürlichen und/oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter Raum, der auch angrenzende Landkreise der Nachbarbundesländer umfassen kann. Diese Region muss in der Verpflichtungserklärung vom Antragsteller dargelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

a) Investitionen in folgenden, der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Produkten auch in Verbindung mit landwirtschaftsnahen Nicht-Anhang-I-Produkten:

   Erfassung, Lagerung, Schlachtung, Kühlung, Sortierung, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung, marktgerechte Aufbereitung und Vermarktung ökologischer Produkte.

b) Einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen für ökologische Produkte in der Regel im Zusammenhang mit Investitionen (gemäß Nr. 2 Buchst. a).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung unbeschadet der gewählten Rechtsform. Der Zuwendungsempfänger muss sein Unternehmen dem Kontrollsystem gemäß Art. 28 EG-Öko-Verordnung unterstellen.

3.2 Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, deren Tätigkeit sich gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Primärproduktion) bezieht.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Förderungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.
- Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinn von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nach VuVöko nur Vorhaben gefördert werden, die ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) dienen.

Zudem setzt die Gewährung der Zuwendung voraus, dass

- der Investitionsstandort in Bayern liegt,
- mindestens zwei der folgenden Grundkriterien erfüllt sind:
  - Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

- Verbesserung der Produktqualität regionaler Erzeugnisse,
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen Ernährungswirtschaft,
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes,

– im Rahmen eines Investitionskonzepts ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und des Vorhabens sowie der damit verbundenen Absatzmöglichkeiten erbracht wird,
– die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
– mit dem Vorhaben vor Bewilligung noch nicht begonnen worden ist,
– bei einer Betriebsaufspaltung nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - zwischen Investor und Betreiber muss eine über die bloße Verpachtung hinausgehende personelle und wirtschaftliche Verflechtung bestehen (Personenidentität von mehr als 50 %),
  - zwischen Investor und Betreiber ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbindung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren,
  - für die Rückzahlung der Zuwendungen haften Investor und Betreiber gesamtschuldnerisch,
  - die geförderten Wirtschaftsgüter sind beim jeweiligen Investor in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren,
– der überwiegende Teil der Aufnahmekapazität an ökologischen Erzeugnissen für die geförderten Investitionen für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aus der Region bezogen wird. Bestehen zwischen dem Antragsteller und der Erzeugerseite eigentumsrechtliche oder personelle Verbindungen, muss mindestens die Hälfte der nachzuweisenden Aufnahmekapazität von ökologischen Erzeugnissen aus der Region von anderen als dem antragstellenden Unternehmen oder mit ihm „verbundenen Unternehmen“ bezogen werden.

5. Art, Umfang, Höhe und Begrenzung der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

– Zuwendungsfähig sind angemessene Ausgaben für die Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
  a) für Neu- und Ausbau von Verarbeitungs- und/oder Vermarktungseinrichtungen einschließlich der technischen Einrichtungen,
  b) für innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen,

  die mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Teil C Nr. 2) zum Anlagevermögen des Zuwendungsempfängers gehören, und einmalige Ausgaben für die Vorbereitung und Entwicklung einschließlich deren Umsetzung von Vermarktungsmaßnahmen.
– Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und gewährter Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte).

5.3 Ausschluss der Förderung

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
– eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
– den Erwerb von Grundstücken und bei bebauten Grundstücken die auf das Grundstück entfallenden Ausgaben, einschließlich Nebenkosten (Notariat, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
– Außenanlagen, soweit sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Investition in die Verarbeitung und/oder Vermarktung stehen,
– die Erschließung von Grundstücken,
– Verwaltungsgebäude, Garagen und Kfz-Werkstatträume,
– Wohnbauten nebst Zubehör,
– Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
– Ersatzbeschaffungen,
– gebrauchte Maschinen und Einrichtungen, es sei denn es liegt eine Bestätigung des Herstellers vor, dass es sich um ein neuwertiges Gerät handelt (neuwertig könnten z. B. Messegeräte, Vorführgeräte sein),
– Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen,
– Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergebietliche Stellen und Einrichtungen sowie Zölle,
– Kraftfahrzeuge, ausgenommen reine Verkaufsfahrzeuge,
– Büroeinrichtungen, -maschinen, -geräte und -software,
– Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
– gemietete, geleaste Wirtschaftsgüter und Mietkauf,
– Investitionen, die unmittelbar der Erzeugung (landwirtschaftliche Primärproduktion) dienen,
– Investitionen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
– Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
– Verwaltungskosten der Länder,
– die Schlachtung jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Abschnitt I Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, ausgenommen sind Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinn des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
– Ölmühlen,
– Tierkörperbeseitigungsanlagen,
– Investitionen zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuer-

bare-Energien-Gesetz (EEG) oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) begünstigt werden können,
- Investitionen, die überwiegend der Lagerung von Interventionsware dienen,
- Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinn von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dienen,
- Investitionen von Mitgliedern einer Erzeugerorganisation, die gemäß deren operationellen Programmen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 992/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 gefördert werden können,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen,
- allgemeine Aufwendungen, die 12 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben übersteigen,
- Kosten der Antragstellung einschließlich Gutachtenskosten,
- Investitionen in Lagereinrichtungen (Hallen, Silos etc.), die der Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Urprodukte (Getreide, Raps, Kartoffeln etc.) dienen,
- Investitionen, die nicht der Erzeugung zur menschlichen Ernährung geeigneter Produkte dienen (Hundekekse, Kaninchenfutter etc.) und
- Abschreibungsbeträge für Investitionen.

5.4 Mindestinvestitionsvolumen und Förderobergrenze

Das zuwendungsfähige Ausgabenvolumen ist auf höchstens 250.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a und 50.000 Euro bei Ausgaben gemäß Nr. 2 Buchst. b je Förderprojekt begrenzt. Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 25.000 Euro bei Investitionen gemäß Nr. 2 Buchst. a bzw. 5.000 Euro bei Nr. 2 Buchst. b, wird keine Zuwendung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Teil C: Sonstige Bestimmungen, Verfahren, Inkrafttreten

1. Rankingverfahren

Bei Überzeichnung der verfügbaren Haushaltsmittel wird unter den in einer Antragsrunde eingegangenen Anträgen ein Ranking durchgeführt.

Für die dargestellten vier Grundkriterien:
- Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung der Produktqualität regionaler (Teil A) bzw. regionaler ökologischer (Teil B) Erzeugnisse
- Sicherung vorhandener oder Schaffung neuer Arbeitsplätze in der regionalen (Teil A) bzw. regionalen ökologischen (Teil B) Ernährungswirtschaft
- Verbesserung des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes

ist jeweils ein Punkt zu vergeben.

Für die Demografiekriterien:
- Maßnahmen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen
- Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen

sind jeweils drei Punkte zu vergeben.

Für die Größen- und Regional-, Umwelt- und Qualitätskriterien:
- Maßnahmen von Kleinstunternehmen oder kleinen Unternehmen
- Maßnahmen, die in hohem Maße (über 75 % Bezug aus der angegebenen Region) regionale Erzeugnisse betreffen
- Investitionen mit Wassereinsparungspotenzial
- Investitionen mit Energieeinsparungspotenzial
- Antragsteller ist bereits Teilnehmer an Qualitätsprogrammen, wie z. B. GQ-Bayern oder wird im Zuge der Investition Programmteilnehmer

sind jeweils fünf Punkte zu vergeben.

Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Rangfolge.

Werden die Mittel in der benannten Antragsrunde überzeichnet, kommen die Antragsteller mit der höchsten Punktzahl zum Zuge.

Werden die Mittel in der ersten Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können weitere Antragsrunden eröffnet werden. Auch hier ist jeweils ein Ranking durchzuführen.

Bei Punktgleichheit kann der Fördersatz gleichmäßig gekürzt werden und somit gegebenenfalls alle Antragsteller bedient werden.

2. Bayerisches Haushaltsrecht/EU-Beihilferecht

Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn von Art. 23 und 44 BayHO. Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

Ergänzend bzw. abweichend gilt:
- Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes beträgt bei
  - Baumaßnahmen zwölf Jahre,
  - sonstigen Investitionen fünf Jahre

  ab Inbetriebnahme.
- An die Stelle der Unterlagen gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO treten die im Anlagenverzeichnis des Antragsformblatts aufgelisteten Unterlagen.
- Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewendet.
- Beihilferechtliche Grundlage für die Förderung bildet die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 über De-minimis-Beihilfen.

3. Mehrfachförderung

Eine Förderung nach Teil A und Teil B dieser Richtlinie schließen sich gegenseitig aus. Darüber hinaus dürfen neben Zuwendungen nach diesen Richtlinien keine

Mittel aus anderen öffentlichen Förderprogrammen für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.

4. Ressortabgrenzung

Die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft ist zu beachten (vgl. Anlage). Bei nicht eindeutig abzugrenzenden Einzelprojekten ist eine Abstimmung zwischen den Ressorts herbeizuführen.

5. Antragsverfahren

5.1 Die Abwicklung der Förderprojekte erfolgt bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht (LfL-AFR).

5.2 Anträge und die erforderlichen Anlagen sind während der im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten Antragsrunden bei der LfL-AFR einzureichen. Werden die Mittel durch eine einzelne Antragsrunde nicht ausgeschöpft, können nach Absprache von der LfL-AFR mit dem Staatsministerium weitere Antragsrunden eröffnet werden.

5.3 Eine Verpflichtungserklärung über den regionalen Bezug (siehe Teile A und B Nr. 4 Spiegelstrich 7) ist bei Antragstellung abzugeben. Der Nachweis über die Einhaltung ist der LfL-AFR unaufgefordert jährlich spätestens bis 31. März vorzulegen.

5.4 Eine Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist abzugeben.

5.5 Die LfL-AFR entscheidet über den Antrag und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Die De-minimis-Bescheinigung liegt dem Bescheid bei. Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält nur bei Fördersummen über 50.000 Euro unter Verwendung des entsprechenden elektronischen Formblatts einen Abdruck in elektronischer Form.

5.6 Die LfL-AFR überwacht die Einhaltung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen.

6. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist den Nachweis der Verwendung bei der LfL-AFR einzureichen und die Auszahlung der Zuwendung zu beantragen. Es können keine Teilverwendungsnachweise eingereicht werden.

6.2 Die zur Auszahlung freigegebenen Förderbeträge werden zentral vom Staatsministerium an den Zuwendungsempfänger überwiesen.

7. Aufhebung des Zuwendungsbescheids, Rückforderung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 9. Juli 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 16. Mai 2014 (AllMBl S. 337).

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage

Auszug aus der Ressortabstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25. März 1980 (Az.: G6-7750/7), geändert am 23. April 1986 (Az.: G6-7618.5-58), und dem LMS vom 29. August 2013 (Az.: M3-7601-1/35III).

Die nachfolgend getroffenen fördertechnischen Abgrenzungen zwischen dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben keine Auswirkungen auf sonstige Ressortzuständigkeiten.

Fördertechnische Abgrenzungen:

– Getreide/Ölfrüchte

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für:

- Bäckereien,
- Brotfabriken,
- Teigwarenhersteller,
- Nährmittelhersteller,
- Backwaren und Dauerbackwaren,
- Mälzereien, soweit sie nicht als Unternehmen der erstaufnehmenden Hand im Rahmen des Marktstrukturgesetzes gefördert werden können.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für:

- alle übrigen Unternehmen der erstaufnehmenden Hand einschl. Mühlen.

– Kartoffeln

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig; dies gilt auch:

- bei den Kartoffelstärkeherstellern (Sünching-Schrobenhausen),
- bei Unternehmen, die Kartoffelveredelungserzeugnisse herstellen; Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie stimmt seinerseits derartige Förderungsfälle mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab.

– Obst/Gemüse

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und

Medien, Energie und Technologie abgestimmt. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie stimmt seinerseits derartige Förderungsfälle mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ab.

– Zucker

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.

– Milch

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig. Förderungsfälle werden jedoch mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie abgestimmt.

– Vieh und Fleisch

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für

- Investitionen in Betrieben des Metzgerhandwerks,
- Investitionen im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen in Betrieben der Fleischwarenindustrie.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Investitionen im Bereich der Schlachtanlagen, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung, Versand, mit Ausnahme von Unternehmen der Fleischwarenindustrie, im Bereich der Verarbeitung von Fleischerzeugnissen, und in Betrieben des Metzgerhandwerks.

– Eier und Geflügel

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Fische

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig für Investitionen im Bereich der Annahme, Be- und Verarbeitung.

– Wein

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Hopfen

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig mit Ausnahme der Betriebe, die Hopfenextrakt herstellen (zuständig Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie).

– Tabak, Tee und Heilkräuter

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Baumschulerzeugnisse, Blumen und Zierpflanzen, Trocknungswerke für landwirtschaftliche Produkte, Saatgut

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig.

– Gastronomie/Catering

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ist zuständig für die Gastronomiebetriebe (Gaststättengewerbe). Nach § 1 des Gaststättengesetzes (GaststättenG) betreibt ein Gaststättengewerbe im Sinn dieses Gesetzes,

- wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Ein Gaststättengewerbe im Sinn dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständig, wenn Unternehmen der Be- und Verarbeitung als Lieferanten von Komponenten oder Speisen für den Großverbraucherbereich/Gemeinschaftsverpflegung eine Förderung beantragen wollen, sofern der Betriebsschwerpunkt hierbei in der Be- und Verarbeitung einschließlich Belieferung liegt (und nicht in der Verabreichung von Getränken und Speisen für den Verzehr an Ort und Stelle; siehe oben).

7845-L

Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogrammrichtlinie – SOGPR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 24. September 2015, Az. M4-7687.2-1/30

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

– Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671),

– Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20. Dezember 2013, S. 12),

– Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schuli-

schen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (ABl. L 94 vom 8. April 2009, S. 38),

– Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549),
– Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulobst- und -gemüseprogramm (Schulobstgesetz) vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2014 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist,
– Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist,
– Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Präambel

[1]Ziel dieses Programms ist die Veränderung der Verzehrgewohnheiten bei Kindern in möglichst frühem Alter hin zu einer bewussten Ernährung. [2]Dem zu geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern soll entgegengewirkt und der Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung nachhaltig erhöht werden. [3]Das Zusammenwirken der Land- und Ernährungswirtschaft mit den teilnehmenden Einrichtungen spielt bei der regelmäßigen Versorgung mit Schulobst und -gemüse eine unverzichtbare Rolle. [4]Auf ein abwechslungsreiches Angebot ist zu achten, dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. [5]Auch ökologisch erzeugte Produkte sollen verwendet werden. [6]Flankierende Maßnahmen und das Vorbild des Erziehungs- und Lehrpersonals sind wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Programms und das Erreichen der angestrebten Verhaltensmuster. [7]Dadurch sollen Bedeutung und Wert einer gesundheitsförderlichen Ernährung vermittelt werden. [8]Es soll deshalb im Rahmen dieser Richtlinie die kostenlose Abgabe von Obst und Gemüse unter den nachfolgend genannten Bedingungen und nach Verfügbarkeit der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gefördert werden. [9]Die Richtlinie dient der Durchführung der Vorschriften über die Gewährung einer Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse in Kindergärten und Häusern für Kinder und schulischen Einrichtungen im Rahmen eines von der Europäischen Union eingeführten und finanzierten EU-Schulobst- und -gemüseprogramms in Bayern. [10]Die Umsetzung des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms erfolgt auf Grundlage einer regionalen Strategie gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die Umsetzung eines Schulobst- und -gemüseprogramms in Bayern in der jeweils für einen Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli (Schuljahr) geltenden Fassung.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Durch diese Förderung soll der Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern möglichst früh und dauerhaft erhöht werden. [2]Bereits im Kindergarten- und Grundschulalter soll der Grundstein für eine gesunde Ernährung gelegt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Belieferung von Kindergärten, Häusern für Kinder und schulischen Einrichtungen mit Obst und Gemüse entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

2.1 Beihilfefähige Produkte

[1]Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2009, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven[1] (z. B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) einbezogen werden können. [2]Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst- und Gemüsearten in Abstimmung von belieferter Einrichtung und Lieferanten dienen. [3]Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, die durch Vereinbarung zwischen belieferter Einrichtung und Lieferant im Einzelfall ergänzt werden kann, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den nach Verordnung (EG) Nr. 288/2009 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

2.1.1 Obst

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen[2], Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.

2.1.2 Gemüse

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

2.2 Nicht beihilfefähige Produkte

Nicht beihilfefähig sind Nüsse, z. B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse.

3. Zuwendungsempfänger, Begünstigte

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Sinn von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassenen Lieferanten.

3.2 Begünstigte Förderung

[1]Begünstigt sind in Kindergärten und Häusern für Kinder betreute Kinder bis zum Schuleintritt und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern. [2]Ausgenommen sind nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen (z. B. Schullandheime, Krankenhausschulen),

1 Die für die Förderfähigkeit von Sauerkonserven durch Verordnung (EG) Nr. 288/2009 geforderte Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als zuständige Gesundheitsbehörde mit Schreiben vom 23. Dezember 2009 (Az. 42-G 8965-2009/85-4) erteilt.

2 Melonen zählen zu den Kürbisgewächsen bzw. dem Gemüse, werden aber wie umgangssprachlich gebräuchlich als Obst eingestuft.

Kinderhorte, -krippen und Netze für Kinder. [3]In begründeten Fällen können auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen einbezogen werden, wenn diese einen hohen Anteil an Schülern höherer Bedürftigkeit aufweisen. [4]Dies ist durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen. [5]Die Bestätigung ist durch die Schule zu beantragen und vor Abschluss eines Liefervertrags der zuständigen Stelle zur Zustimmung vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Lieferverhältnis

[1]Der Belieferung der Einrichtung(en) muss ein schriftlicher Liefervertrag zugrunde liegen. [2]Dabei ist der im Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) veröffentlichte Musterliefervertrag zugrunde zu legen.

4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende Begleitmaßnahmen umsetzen und dokumentieren sowie mit dem vorgeschriebenen Poster darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmen.

4.3 Lieferung ökologischer Produkte

Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau liefern, müssen dies nachweisen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer pro beihilfefähiger Portion in Höhe einer pro Lieferperiode festzulegenden Portionspauschale.

5.3 Höhe der Förderung

[1]Die Höhe der Förderung berechnet sich aus der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, der gelieferten Menge an Obst und Gemüse sowie dem festgesetzten Portionspreis pro Lieferperiode. [2]Die Förderung wird begrenzt durch die festgelegte maximale beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode. [3]Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich dabei wie folgt:

- in Häusern für Kinder und Kindergärten nach der Anzahl der Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt,
- in Schulen nach der Anzahl der Kinder der teilnehmenden Jahrgangsstufen.

[4]Die durchschnittliche Mindestportionsgröße sowie die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode und der Portionspreis werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium jeweils am Ende einer Lieferperiode für die nächste(n) Lieferperiode(n) bayernweit einheitlich festgesetzt und im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht. [5]Die Festlegung des Portionspreises erfolgt auf Basis von Marktpreisbeobachtungen und Händlerkalkulationen. [6]Der festgesetzte Portionspreis kann bei ausschließlicher Belieferung mit Bioware um bis zu 30 % über dem allgemein festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware liegen.

6. Mehrfachförderung

Maßnahmen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

7. Sonstige Bestimmungen

[1]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [2]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 BayHO. [3]Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid etwas anderes bestimmt ist.

8. Zulassungsverfahren

[1]Antragsteller müssen vor der Teilnahme am Schulobst- und -gemüseprogramm durch die zuständige Stelle gemäß Art. 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 zugelassen werden. [2]Die Antragsformulare werden im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht.

8.1 Zulassungsvoraussetzungen

[1]Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 288/2009. [2]Des Weiteren setzt die Zulassung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer voraus. [3]Darüber hinaus muss sich der Antragsteller verpflichten,

- eine landwirtschaftliche Betriebsnummer (BALIS-Nummer) zu führen, die er bei dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragen kann, sowie
- die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

8.2 Entscheidung über die Zulassung

Die zuständige Stelle prüft die Zulassungsvoraussetzungen, lässt die Lieferanten zu und veröffentlicht die Liste der zugelassenen Lieferanten mit den Kontaktdaten im Internet.

9. Antrags- und Kontrollverfahren

9.1 Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht) bei der zuständigen Stelle einzureichen.

9.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

[1]Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung als zugelassener Lieferant im Internet als erteilt. [2]Ab diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller mit den Einrich-

tungen Lieferverträge abschließen und zu den veröffentlichten, jeweils gültigen Bedingungen liefern.

9.3 Meldungen

Auf Verlangen der zuständigen Stelle meldet der Lieferant die von ihm belieferten Einrichtungen sowie die Anzahl der Kinder, die am Programm teilnehmen.

9.4 Bewilligung und Auszahlung

[1]Für jede Lieferperiode, in der Schulobst und -gemüse geliefert wurden, ist ein Antrag auf Zuwendung nach dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zu stellen. [2]Nach Ablauf der Lieferperiode reicht der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für die Lieferung von Schulobst und -gemüse bei der zuständigen Stelle ein. [3]Die Lieferperioden werden im Förderwegweiser des Staatsministeriums veröffentlicht. [4]Es gelten die Antragsfristen gemäß Verordnung (EG) Nr. 288/2009. [5]Für jede belieferte Einrichtung ist mit dem Antrag eine eigene Lieferbestätigung (Anlage zum Antrag) einzureichen. [6]Diese Lieferbestätigung ist von der belieferten Einrichtung und vom Lieferanten auf Grundlage der erstellten Lieferscheine abzuzeichnen. [7]Damit bestätigt die Einrichtung den Erhalt der Waren und deren ordnungsgemäße Verteilung, die Anzahl der für die Berechnung der Förderung relevanten Kinder (vgl. Nr. 5.3) sowie die Durchführung der flankierenden Maßnahmen. [8]Eine Kopie/Durchschlag sowie die Lieferscheine bleiben bei der Einrichtung und sind dort über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. [9]Die zuständige Stelle erlässt auf Basis der eingereichten Belege einen Bewilligungsbescheid. [10]Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung durch das Staatsministerium.

9.5 Kontrollen

[1]Die zuständige Stelle führt die Verwaltungskontrollen durch. [2]Der Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt die Vor-Ort-Kontrollen gemäß den Vorgaben durch und übermittelt die Ergebnisse der zuständigen Stelle.

10. Zuständigkeit

Zuständige Stelle ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

11. Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Rückforderungen

[1]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuschüsse richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Zuwendungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. [2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz. [3]Die Verhängung von Sanktionen richtet sich nach Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009.

12. Information und Publizität

[1]Die Vorgaben von Art. 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Öffentlichkeit sind entsprechend anzuwenden. [2]Die Antragsteller sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das geltende EU-Recht die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft. [2]Sie gilt bis zum 31. Dezember 2016, sofern die Europäische Union bis zu diesem Zeitpunkt ein Schulobst- und -gemüseprogramm vorsieht. [3]Die Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms (Schulobst- und -gemüseprogramm – SOGPR) vom 31. Juli 2014 (AllMBl. S. 394) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

1132-A

Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 22. September 2015, Az. IV/0135.01-1/88

[1]Der pflegebedürftige Mensch mit Behinderung ist auf Hilfe besonders angewiesen. [2]Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zeichnet daher Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung erworben haben, in Anerkennung ihres sozialen Wirkens mit einer Pflegemedaille und einer Dank- und Ehrenurkunde aus. [3]Die Medaillen und Urkunden werden nach den folgenden Grundsätzen verliehen:

1. Voraussetzung der Ehrung

1.1 Personenkreis der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung

[1]Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Bekanntmachung sind Menschen, die so hilflos sind, dass sie infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen. [2]Der Nachweis wird in der Regel durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H oder durch den Bescheid über die Gewährung einer Pflegezulage oder eines Pflegegeldes erbracht. [3]Der pflegebedürftige Mensch mit Behinderung muss in Bayern leben.

1.2 Pflegepersonen und persönliche Pflege

1.2.1 Pflegepersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Pflegende, die den pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung nahe stehen, die die Pflege im Wege der nachbarlichen Hilfe übernehmen oder die im Rahmen eines ambulanten sozialen Dienstes ehrenamtlich tätig werden.

1.2.2 [1]Die Pflege muss grundsätzlich im häuslichen Bereich ausgeübt werden und unentgeltlich sein. [2]Ein geringfügiges Entgelt oder die Erstattung von Auslagen der Pflegeperson schließt die Ehrung nicht aus.

1.2.3 Die Pflegeperson muss nach Ruf und Ansehen der Ehrung würdig sein.

1.2.4 [1]Die Pflege soll grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die zur Pflege und Betreuung erforderlich sind. [2]Zur umfassenden Pflege in diesem Sinn gehören z. B. auch eine zusätzlich erforderliche besondere Beaufsichtigung eines Menschen mit Behinderung sowie die Führung seines Haushalts und die Betreuung seiner Kinder.

1.2.5 Die Pflege können sich zwei Pflegepersonen teilen.

1.2.6 [1]Die Pflegeleistung kann für einen oder mehrere pflegebedürftige Menschen mit Behinderung erbracht werden. [2]Wird die Pflege durch eine Pflegeperson mehreren behinderten Menschen zuteil, so genügt es, wenn eine oder mehrere bestimmte Leistungen erbracht werden und die Pflege in ihrem Umfang der umfassenden Pflege eines einzelnen entspricht.

1.2.7 [1]Die Pflege muss regelmäßig geleistet und grundsätzlich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren erbracht worden sein. [2]Kürzere Unterbrechungen der Pflege, z. B. wegen Urlaubs oder Erkrankung der Pflegeperson oder des pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung, schließen die Ehrung nicht aus.

1.2.8 Die Ehrung der Pflegeperson kann auch nach dem Tod des gepflegten Menschen mit Behinderung erfolgen.

1.3 Andere Verdienste

Es können auch Personen geehrt werden, die sich in anderer Weise als durch persönliche Pflege um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung besonders verdient gemacht haben.

2. Verfahren

2.1 Vorschlag

2.1.1 [1]Vorschlagsberechtigt sind die Wohlfahrts- und Behindertenverbände, die Sozialleistungsträger, die Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, die Kommunen und jeder Bürger. [2]Der Vorschlag für die Ehrung ist bei der Gemeinde, in der die zu ehrende Person lebt (Wohnsitzgemeinde), einzureichen. [3]Formblätter für den Vorschlag sind bei allen Gemeinden, Landratsämtern und Regierungen erhältlich.

2.1.2 [1]Bei Vorschlägen der Wohlfahrts- und Behindertenverbände, der Sozialleistungsträger, der Träger von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und der Kommunen bestätigt die Wohnsitzgemeinde, dass ihr keine Erkenntnisse vorliegen, die der Ehrung entgegenstehen. [2]Bei Vorschlägen einzelner Bürger bestätigt die Wohnsitzgemeinde, dass die Voraussetzungen für die Ehrung nach dieser Bekanntmachung vorliegen, oder begründet, warum sie die Voraussetzungen als nicht erfüllt ansieht.

2.1.3 Der Vorschlag zur Ehrung der Pflegeperson soll spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Tod des gepflegten Menschen mit Behinderung bei der Wohnsitzgemeinde eingehen.

2.1.4 Die Gemeinde übermittelt den geprüften Vorschlag mit ihrer Bestätigung der zuständigen Regierung (bei kreisangehörigen Gemeinden über das Landratsamt).

2.2 Entscheidung

Die zuständige Regierung leitet den Vorschlag dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit ihrer Stellungnahme zur Entscheidung zu und bereitet die Ausstellung der Dank- und Ehrenurkunde vor.

2.3 Ehrung

[1]Die Dank- und Ehrenurkunde wird durch die Staatsministerin bzw. den Staatsminister für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unterzeichnet. [2]Die Pflegemedaille und die Dank- und Ehrenurkunde werden durch die Staatsministerin bzw. den Staatsminister, durch eine oder einen von ihr bzw. ihm Beauftragte oder Beauftragten oder nach besonderer Vereinbarung durch eine andere Person, z. B. den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Wohnsitzgemeinde, überreicht.

2.4 Auskünfte

Nähere Auskünfte über die Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung erteilen die Regierungen.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. [2]Die Bekanntmachung vom 2. September 1993 (AllMBl. S. 1146) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 21. September 2015, Az. II4/6511-1/333

1. Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2014 vom 13. Februar 2008 (AllMBl. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. Januar 2014 (AllMBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

‚Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“‘.

1.2 Die Präambel erhält folgende Fassung:

„[1]Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen eines Sonderprogramms nach Maßgabe des Teils 1 dieser Richtlinie auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zu Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und in der Großtagespflege nach Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG in den Jahren 2008 bis längstens 2014. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund und im Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel.

[3]Nach Maßgabe des Teils 2 dieser Richtlinie stellt der Freistaat Bayern für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Einrichtungen im Sinn von Nr. 9.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die durch Bekanntmachung vom 25. März 2015 (FMBl. S. 104) geändert worden ist, im Zeitraum 2015 bis 2018 zusätzliche Fördermittel zur Verfügung. [4]Die Förderung erfolgt als Zuschlag auf die Förderleistungen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). [5]Der Zuschlag erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder zur Verfügung gestellten Mittel.“

1.3 Nach der Präambel wird folgende Überschrift eingefügt:

„**Teil 1: Förderprogramm 2008 bis 2014**“.

1.4 Die Überschrift des Abschnitts I und die Überschrift des Abschnitts II werden gestrichen.

1.5 Nach Nr. 6.6 werden folgende Überschrift sowie folgende Nrn. 7 bis 12 eingefügt:

„**Teil 2: Förderprogramm 2015 bis 2018**

7. Zweck der Förderung

Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe bereitstellen zu können.

8. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert werden die notwendigen Investitionen

– zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG,

– zur Umwandlung bestehender Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG in Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.

[2]Als neu gelten die Plätze, die

– im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. Art. 9 BayKiBiG bedürfen und

– einen bislang ungedeckten Bedarf im Sinn des Art. 7 BayKiBiG decken.

[3]Maßnahmen sind auch anteilig förderfähig, soweit im Rahmen der Baumaßnahme nur teilweise neue Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

9. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) und die kreisangehörigen Gemeinden. [2]Sofern eine Maßnahme im Sinn von Nr. 8 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger durchgeführt wird und sich die Kommune daran mit einem Zuschuss beteiligt, erhält die Kommune eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

10.1 Grundvoraussetzung

Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine Förderung der Bauinvestitionen nach Art. 10 FAG auf Grundlage der FAZR voraus.

10.2 Zeitlicher Rahmen

[1]Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen und die ab dem 1. April 2014 begonnen wurden. [2]Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. [3]Die Investitionen sind bis spätestens 31. Dezember 2017 abzuschließen. [4]Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer.

10.3 Fachliche Voraussetzungen

[1]Die Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll, müssen die Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gemäß BayKiBiG feststellen. [2]Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtungen bei Inbetriebnahme ferner die übrigen Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen.

11. Art und Umfang der Zuwendung

11.1 Art der Zuwendung

[1]Die Zuwendung wird durch eine Projektförderung ausgereicht. [2]Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. [3]Die Zuwendung erfolgt als Zuschlag in Form einer platzbezogenen Pauschale zur Zuweisung nach Art. 10 FAG.

11.2 Höhe der Förderung

[1]Die Pauschale beträgt 9.800 Euro je förderfähigem Betreuungsplatz. [2]Übersteigt die Gesamtzuwendung nach Art. 10 FAG und dieser Richtlinie 90 % der nach Art. 10 FAG zuweisungsfähigen Ausgaben für die neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren, wird die Pauschale nach Satz 1 um den übersteigenden Betrag gekürzt.

12. Antragstellung und Bewilligung

12.1 Grundlegendes

[1]Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. [2]Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-K, die dem Bescheid als Anlage beigefügt werden, hinzuweisen. [3]Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO. [4]Die Bewilligung wird gegenstandslos, wenn die Zuwendungen nicht bis zum 30. September des auf das Bewilligungsjahr folgenden Haushaltsjahres beansprucht werden.

12.2 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Regierungen.

12.3 Antrag

[1]Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden haben die Anträge an die örtlich zuständigen Regierungen zu richten. [2]Kreisangehörige Gemeinden haben einen Abdruck des Antrags an die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. [3]Anträgen muss neben den allgemein für die Förderung nach Art. 10 FAG notwendigen Unterlagen eine Bedarfsanerkennung der Kommune für die förderfähigen Betreuungsplätze beigefügt sein. [4]Der Antrag für Leistungen nach dieser Richtlinie ist formlos zu stellen.

12.4 Antragsfrist

Die Förderanträge sind bis 31. Dezember 2016 zu stellen.

12.5 Mittelabruf

[1]Die Auszahlung der Fördermittel kann grundsätzlich entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt anteilig beantragt werden. [2]Dabei ist zu beachten, dass eine Auszahlung der Fördermittel nach dieser Richtlinie erst ab 2016 möglich ist.

12.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 30. Juni 2018 bei der zuständigen Regierung vorliegen."

1.6 Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 13 und erhält folgende Fassung:

„**13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

[1]Teil 1 dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. [2]Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. [3]Teil 2 dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. [4]Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft."

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Festsetzung des Basiswertes gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. Oktober 2015, Az. II4/6512.01-1/26

Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A) gibt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert bekannt.

Der Basiswert beträgt bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden für die Förderabschläge am 15. August 2015 und am 15. November 2015

1.035,75 €.

Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Nguyen Hong Linh

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. September 2015, Az. Prot 1090-1-37

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main ernannten Herrn Nguyen Hong Linh am 11. September 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Truong Xuan Thanh, am 30. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 21. September 2015, Az. Prot 1353-1395-5

Die E-Mail-Adresse sowie die Öffnungszeiten der honorarkonsularischen Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in München haben sich wie folgt geändert:

E-Mail:	Bolivia@vonRheinbaben.com
Öffnungszeiten:	montags, mittwochs und freitags von 9 bis 14 Uhr

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Renato Cianfarani

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. September 2015, Az. Prot 1240-2961-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in München ernannten Herrn Renato Cianfarani am 8. September 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern ohne den Regierungsbezirk Unterfranken.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Filippo Scammacca del Murgo e dell'Agnone, am 30. März 2011 erteilte und am 3. November 2014 geänderte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Abdollah Nekounam Ghadirli

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. September 2015, Az. Prot 1240-2949-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in München ernannten Herrn Abdollah Nekounam Ghadirli am 2. September 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Khalil Khalili Amiri, am 26. Januar 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erweiterung eines bereits bestehenden Exequaturs von Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 22. September 2015, Az. Prot 1353-2080-3

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice D'hoop am 15. Oktober 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Erweiterung des Exequaturs auf das gesamte Bundesgebiet wurde am 2. September 2015 zugestimmt.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Bernhard Müller-Menrad

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. Oktober 2015, Az. Prot 1353-1348-21

Das Herrn Bernhard Müller-Menrad am 14. März 2003 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Malta in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 30. September 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malta in München wurde somit zum gleichen Datum geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Wolfgang Schöller

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 7. Oktober 2015, Az. Prot 1353-1370-3

Das Herrn Wolfgang Schöller am 25. Oktober 1978 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Indonesien in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 6. Juli 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Indonesien in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Gieseking Verlag, Bielefeld

Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer u. a., **RPflG – Kommentar zum Rechtspflegegesetz,** 8., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, LIV, 861 Seiten, 124 €, ISBN 978-3-7694-1130-0.

Der eingeführte Kommentar wurde für seine achte Auflage völlig neu bearbeitet und hinsichtlich der Gesetzgebung auf den Stand von Ende 2014 gebracht. Rechtsprechung und Literatur sind bis Herbst 2014, teilweise auch darüber hinaus eingearbeitet. Die Vorschriften zur allgemeinen Stellung, zum Studium und zur Unabhängigkeit des Rechtspflegers wurden von Grund auf neu kommentiert.

Dutta u. a. (Hrsg.), **Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht,** Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Band 16, 2015, VIII, 379 Seiten, 89 €, ISBN 978-3-7694-1148-5.

Vom 2. bis 4. Oktober 2014 fand in Regensburg das 12. Symposium für europäisches Familienrecht statt, das der künstlichen Fortpflanzung gewidmet war. Ziel des Symposiums war es, die zentralen rechtlichen Fragen der künstlichen Fortpflanzung herauszuarbeiten und rechtsvergleichend zu diskutieren. Damit sollten auch die Chancen einer europäischen Rechtsangleichung und der Bedarf für Reformen des deutschen Rechts ausgelotet werden. Ebenfalls erörtert wurden Fragen des internationalen Privatrechts sowie die Möglichkeiten vertraglicher Gestaltungen. Den Beiträgen zur deutschen Rechtslage, zur Vertragsgestaltung und zum internationalen Privatrecht schließen sich elf Länderberichte sowie ein Überblick über außereuropäische „Anbieterrechtsordnungen" an. Eine rechtsvergleichende Schlussbetrachtung rundet den Tagungsband ab.

Hilbig-Lugani u. a. (Hrsg.), **Zwischenbilanz,** Festschrift für Dagmar Coester-Waltjen zum 70. Geburtstag, 2015, XII, 1226 Seiten, Leinen, Preis 198 €, ISBN 978-3-7694-1147-8.

Aus Anlass des 70. Geburtstages von Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, LL.M., hat sich eine große Schar von Freunden, Weggefährten und Kollegen zusammengefunden, um sie zu ehren. Die Festschrift enthält knapp 100 Beiträge namhafter Wissenschaftler und Praktiker aus dem In- und Ausland zu den Kernforschungsgebieten der Jubilarin, also vor allem zu den Themen Familien-, Familienverfahrensrecht und Erbrecht, internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung. Ein ausführliches Schriftenverzeichnis von Dagmar Coester-Waltjen schließt das Werk ab.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Effertz, **TV-L Jahrbuch Länder 2015,** kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag, ergänzende Tarifverträge, 1472 Seiten, gebunden, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-7936-1.

Enthalten sind neben dem Tarifabschluss 2015 und den neuen Entgelttabellen 2015 die Eingruppierung Lehrbeschäftigte, die Änderungen bei Kündigung nach Straftaten, Informationen über Chancen und Risiken von Teilzeitbeschäftigung und ein Überblick über die Bestandsschutzregelungen.

Richter/Gamisch/Thombansen, **TV-L Kompakt-Kommentar, Tarifvertrag der Länder,** Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutert, 2., aktualisierte Auflage 2015, 216 Seiten, flexibel gebunden, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-1577-2.

Der soeben in der zweiten, aktualisierten Auflage erschienene TV-L Kompakt-Kommentar liefert eine präzise Darstellung der Rechte und Pflichten im TV-L-Arbeitsverhältnis. Von der Einstellung bis zur Kündigung beantworten die Autoren die wesentlichen Fragen der Praktiker. Die Themen Personalauswahl und Vertragsgestaltung, Grundfragen des Arbeitszeitrechts, Arbeitszeugnis, Urlaub sowie Arbeitsbefreiung, Teilzeit und Befristung von Arbeitsverhältnissen, Flexibilität im Personalmanagement und Ausschlussfristen werden im Handbuch verständlich dargestellt.

Volz, **Überleben in Natur und Umwelt,** mit einfachen Mitteln Gefahren meistern, sichere Orientierung, Nahrung und Lagerstätten in jedem Gelände; der Survival-Bestseller, 16., aktualisierte Auflage 2015, 575 Seiten, Preis 15,50 €, Wissen für die Praxis, ISBN 978-3-8029-6438-1.

Das kompakte Standardwerk gibt Antwort auf alle Fragen des Überlebens in Notsituationen, in der Natur sowie bei atomaren, biologischen und chemischen Katastrophenfällen. Es enthält zahlreiche Checklisten für richtiges und schnelles Handeln in Notlagen, Übungs- und Ausbildungspläne etc.

Müller, **Plötzlich schwer krank und arbeitsunfähig,** Anträge richtig stellen, Fallstricke erkennen, 2015, 272 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7537-0.

Die Broschüre bietet Betroffenen und Angehörigen einen schnellen Überblick über mögliche Hilfen zur Sicherung der Finanzierung des Lebensunterhalts, wie und wo Anträge zu stellen sind, über die Anerkennung von Erwerbsminderung, Schwerbehinderung, Pflegestufen und gibt wichtige Informationen zum Persönlichen Budget. Sie führt die Leser sicher durch die verzweigte Versicherungsverwaltung und zeigt Fallstricke auf.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII, mit Durchführungsverordnungen, Wohngeldgesetz (WoGG) und Sozialgerichtgesetz (SGG), 20. Auflage 2015, 1568 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-2003-5.

Die 20. Auflage der bewährten Textausgabe ist auf dem Rechtsstand vom 15. August 2015. Im Besonderen sind das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, das Präventionsgesetz und das SGB IV-Änderungsgesetz auf dem aktuellen Rechtsstand eingearbeitet worden.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag Luchterhand, Neuwied

Grüner/Dalichau, **Sozialgesetzbuch,** Kommentar und Rechtssammlung, 348. und 349. Lieferung, Stand April 2015, Preis 200 € bzw. 187 €.

Knittel, **Betreuungsgesetz,** Kommentar, 69. Lieferung, Stand 1. März 2015, Preis 163,48 €.

Gitter/Schmitt, **WBVG – Heimrecht des Bundes und der Länder,** Kommentar, inkl. CD-ROM, 132. Lieferung, Stand April 2015, Preis 135 €.

Fieseler/Schleicher/Busch (Hrsg.), **Kinder- und Jugendhilferecht,** Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII), 59. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 106,08 €.

Krug/Riehle, **SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, 162. Lieferung, Stand Mai 2015, Preis 134 €.

Hurlebaus, **Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB),** 33. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 180 €.

Becker/Tiedemann, **Arbeitsförderungsrecht, Europäisches Recht,** 112. Lieferung, Stand März 2015, Preis 172,98 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Arbeitsrechtlicher Teil,** 268. bis 270. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 221,92 €, 206,72 € bzw. 211,28 €.

Friauf, **Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Gewerberechtlicher Teil,** 284. und 285. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 119,44 € bzw. 137,70 €.

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),** Kommentar, 211. bis 214. Lieferung, Stand 1. Juni 2015, Preis 226,10 €, 266 €, 289,94 € und 330,78 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Schiwy, **Chemikaliengesetz,** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 291. bis 296. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 282,72 €, 266,76 €, 312,36 €, 287,28 €, 298,68 € und 303,24 €, ISBN 978-3-7962-0381-7.

Schulz/Becker, **Deutsches Umweltschutzrecht,** Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder, 279. bis 285. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 236 €, 221 €, 223 €, 242 €, 204 €, 249 € und 242 €, ISBN 978-3-7747-0142-7.

Dalichau, **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung,** Kommentar, mit Online-Datenbank, Loseblattwerk mit 3 Ordnern, 69. bis 74. Lieferung, Stand 1. Juli 2015, Preis 169 €, 163 €, 135 €, 160 €, 175 € und 183 €, ISBN 978-3-7747-0082-6.

Dalichau, **SGB XI – Pflegeversicherung,** Kommentar und Rechtssammlung, 232. bis 234. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 183 €, 177 € und 188 €, ISBN 978-3-472-07876-0.

Henning, **SGG – Sozialgerichtsgesetz,** Kommentar, mit Nebenrecht, Loseblattwerk, 31. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 130 €, ISBN 978-3-472-02665-5.

Schiwy, **Deutsches Arztrecht,** Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des Medizinalrechts, 125. bis 128. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 196 €, 208 €, 238 € und 259 €, ISBN 978-3-7962-0379-4.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht,** Textsammlung, 319. bis 323. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 198 €, 179 €, 190 €, 185 € und 214 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht,** Kommentar, 157. bis 159. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 184 €, 177 € und 215 €, ISBN 978-3-7962-0361-9.

Bachmann, **Das Grüne Gehirn,** Sammlung von medizinisch-fachlichen Erläuterungen und Rechtsgrundlagen mit Kommentaren zu den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens, 138. und 139. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 182,40 € und 266 €, ISBN 978-3-7962-0387-9.

Bachmeier/Müller/Rebler, **Straßenverkehrsordnung (StVO),** Kommentar, 66. und 67. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 81,76 € und 90,72 €, ISBN 978-3-472-01930-5.

Adam/Bauer/Bettenhausen, **Das Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst,** Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst Verwaltung, 48. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 168,24 €, ISBN 978-3-472-06282-0.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung einschl. Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet,** Kommentar, Lieferung 3/15, Stand Juni 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch, SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung,** Kommentar, Lieferungen 2/15, 3/15 und 4/15, Stand Juli 2015.

Hauck, **Sozialgesetzbuch SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe,** Kommentar, Lieferung 1/15, Stand Mai 2015.

Hauck/Noftz, **Sozialgesetzbuch SGB X,** Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten, Kommentar, Lieferung 1/15, Stand Mai 2015.

Hauck/Wilde, **Sozialgesetzbuch SGB XI – Soziale Pflegeversicherung,** Kommentar, 50. und 51. Lieferung, Stand Juli 2015.

Knoblich, **Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und für den Gesundheitsfonds – Kontenrahmen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung und den Ausgleichfonds,** mit Erläuterungen und Buchführungsanweisungen für die Praxis und einem Anhang mit den Vorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung, 5. Auflage, Lieferungen 2/2015 und 3/2015, Stand Mai 2015, Gesamtwerk mit 1471 Seiten, Preis 96 €, ISBN 978-3-503-03809-1.

Niederfahrenhorst, **Krankenhaus-Finanzierungsrecht,** Lexikalisches Handbuch mit ergänzenden Materialien, Lieferung 1/15, Stand August 2015, Gesamtwerk mit 3042 Seiten in 2 Ordnern, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01942-7.

Nöthlichs, **Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,** Ergänzbarer Kommentar zum Arbeitsschutzgesetz und zum Arbeitssicherheitsgesetz, 28. und 29. Lieferung (inkl. Leer-Ordner), Stand Juli 2015, Gesamtwerk 2118 Seiten, 2 Ordner, Preis 69,90 €, ISBN 978-3-503-04035-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Sicherheitstechnik,** Ergänzbare Sammlung der Vorschriften nebst Erläuterungen für Unternehmen und Ingenieure, Lieferungen 3/15 (inkl. Leer-Ordner) bis 10/15, Stand September 2015, Loseblattgrundwerk 25592 Seiten, inkl. 20 Ordnern, Preis je 296 €, ISBN 978-3-503-00062-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Produktsicherheit,** Lieferung 1/15, Stand Juli 2015, Loseblattgrundwerk 2660 Seiten, inkl. 2 Ordnern, Preis 119 €, ISBN 978-3-503-01838-3.

Schmatz/Nöthlichs, **Gefahrstoffe,** Kommentar zu Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung, Loseblattwerk, Lieferung 2/15, Stand Juli 2015, 3183 Seiten, einschl. 2 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 978-3-503-02724-8.

Kullmann/Pfister, **Produzentenhaftung,** Ergänzbares Handbuch zur gesamten Produkthaftpflicht für die juristische Praxis sowie für Hersteller, Händler, Importeure und Exporteure mit Erläuterungen und den einschlägigen Vorschriften und Entscheidungen im nationalen, supranationalen und internationalen Bereich, Lieferung 1/15, Stand Mai 2015, Gesamtwerk 5660 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 158 €, ISBN 978-3-503-01849-9.

Gerdelmann/Rostalski, **Arzneimittel – Rezeptprüfung, Beratung und Regress,** Ergänzbares Handbuch, Lieferung 3/15, Stand Juni 2015, Gesamtwerk mit 3790 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-503-01550-4.

Kalmbach, **Handbuch der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes,** Immissionsschutz, Lieferungen 4/15 bis 8/15, Stand Juni 2015, Loseblatt Grundwerk 9314 Seiten, inkl. 6 Ordnern, inkl. Online-Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten umweltrechtlichen Vorschriftendatenbank, Preis je 232 €, ISBN 978-3-503-05843-3.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell,** Handbuch, Loseblattwerk, 2. Lieferung, Stand Juli 2015, Loseblattgrundwerk 632 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASSER-AKTUELLdigital.de für 1,00 € netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Schmidt/Becker/Brinktrine, **Kommunaler Umweltschutz,** 30. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 4. bis 5. September 2014, 2015, 218 Seiten, Preis 78 €, Umwelt- und Technikrecht; 128, ISBN 978-3-503-15719-8.

Das 30. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht stand im Zeichen des sich seit Jahren stetig entwickelnden kommunalen Umweltschutzes. Der Themenbogen spannte sich von den wesentlichen verfassungs- und europarechtlichen Vorschriften, z. B. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Art. 20a GG, über die Bauleitplanung und das Kreislaufwirtschaftsrecht bis zum Energierecht und Netzinfrastrukturrecht. Das Buch bietet eine informative Zusammenstellung aus wissenschaftlich fundierten und praxistauglichen Referaten und Diskussionsberichten. Es liefert zudem Antworten auf klassische, aktuelle und zukunftsgerichtete Fragen zum kommunalen Umweltschutz.

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 38. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Leipzig 2014,** 2015, 232 Seiten, Preis 59,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 45, ISBN 978-3-503-15639-9.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 38. wissenschaftlichen Fachtagung der GfU vom November 2014, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge des GfU-Forums. Themen der Vorträge waren u. a. die Bundesfachplanung von Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen, die Bundesfachplanung aus der Perspektive der BNetzA, die Bürgerbeteiligung nach dem Energiewirtschafts- und Netzausbaubeschleunigungsgesetz, Untersuchungsumfang und Ermittlungstiefe in Umweltprüfungen.

Altrock/Huber/Loibl/Walter, **Übergangsbestimmungen im EEG 2014,** Kommentierungen und Materialien, 2015, XIX, 380 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-15796-9.

Das Werk kommentiert die komplexen, fehler- und haftungsanfälligen Übergangsbestimmungen des EEG 2014 umfassend und praxisnah. Die verschiedensten Stellen des aktuellen EEG sowie der früheren Gesetzesfassungen müssen aufgeschlagen werden. Zudem ist auch die Begründung zu würdigen, der nun eine weitaus höhere Bedeutung als bei den vorhergehenden Fassungen zukommt. Für die Bildung einer eigenen Meinung sind Gesetzesmaterialien und Gesetzestexte übersichtlich zusammengestellt. Die zuletzt mit Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) erfolgten Änderungen des EEG 2014 sind berücksichtigt. Komplexe Verweise werden übersichtlich mittels großformatiger, farbiger Grafiken aufgelöst.

Hebeler, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2015,** 2015, 397 Seiten, Preis 134 €, Umwelt- und Technikrecht; 129, ISBN 978-3-503-16318-2.

Das Jahrbuch bietet einen breit aufgestellten Themenkreis zu europarechtlichen und völkerrechtlichen Herausforderungen des Umweltrechts. Ein Thema ist der Umweltschutz in bewaffneten Konflikten sowie speziell das Umweltrecht im Kosovo, hier wird auch auf die Umweltverschmutzung in Kriegsgebieten eingegangen. Es wird der Frage nachgegangen, ob Sonderregeln für Carsharing aus Umweltschutzgründen erlaubt sind. Weitere Beiträge beschäftigen sich mit den Rechtsfragen im mehrstufigen Planungsrecht des Stromleitungsbaus, mit der Kreislaufwirtschaft als Rechtsprinzip des Umweltrechts, mit der Gefahrenabwehr zum Vorsorgeprinzip bis zur Gefahr eines repressiven Verbotsprinzips sowie mit der Meeresraumordnung und dem Europarecht. Das Buch wird durch den ausführlichen Bericht über die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts im Jahre 2014 abgerundet.

Bund Verlag, Frankfurt am Main

Kittner/Zwanziger/Deinert, **Arbeitsrecht,** Handbuch für die Praxis, inkl. Online-Ausgabe plus zahlreiche Arbeitshilfen, 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 3002 Seiten, Preis 168 €, ISBN 978-3-7663-6418-0.

Das Handbuch erläutert das gesamte Arbeitsrecht kompakt und mit besonderem Fokus auf die Arbeitnehmerrechte. Das Werk beantwortet Fragen, die in der Beratungspraxis zum Arbeitsrecht vorkommen, praxisgerecht. Die Neuauflage hat u. a. das Mindestlohngesetz, das Tarifautonomiestärkungsgesetz, das Betreuungsgeldgesetz, Änderungen des ArbSchG durch das BUK-Neuordnungsgesetz (Schutz vor psychischen Belastungen) als Schwerpunkte. Ein Online-Zugriff auf den gesamten Inhalt des Handbuchs sowie Musterverträge, Formulare und Schriftsätze ist im Buchpreis inkludiert.

Feldes/Fraunhoffer/Rehwald, **Schwerbehindertenrecht,** Basiskommentar zum SGB IX mit Wahlordnung, 12., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 499 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-7663-6426-5.

Im Fokus des bewährten Kommentars stehen dabei die jüngsten Entwicklungen im Schwerbehindertenrecht, wie z. B. die Inklusionsdebatte, welche von der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelöst worden ist. Er berücksichtigt den Kontext des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und widmet sich ausführlich der neuesten Rechtsprechung

zum Anspruch auf Betriebliches Eingliederungsmanagement. Die Schwerpunkte bilden u. a. die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Gleichstellung, die Rechte der schwerbehinderten Menschen, der Diskriminierungsschutz u. v. m.

Feldes/Kohte/Stevens-Bartol, **SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch,** Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 1285 Seiten, Preis 109 €, Kommentar für die Praxis, ISBN 978-3-7663-6292-6.

Fundiert und verständlich erläutert der SGB IX-Kommentar die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Das Werk bietet einen vollständigen Überblick und kommentiert die neueste Rechtsprechung von Bundessozialgericht und Instanzgerichten und zeigt den aktuellen Stand der Fachdiskussion. Die Schwerpunkte der Neuauflage bilden das Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften, das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, die Rechtsprechung zur Gleichstellung behinderter Menschen, zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen, zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und zu Kündigungsfragen. Es wird die Gesetzgebung und Rechtsprechung bis einschließlich November 2014 berücksichtigt.

De Gruyter Verlag, Berlin

Kallhoff, **Klimagerechtigkeit und Klimaethik,** 2015, 265 Seiten, Preis 79,95 €, Wiener Reihe; 18, ISBN 978-3-11-040090-8.

In dem Buch werden zentrale Positionen der international geführten und hoch aktuellen Debatte um Klimagerechtigkeit versammelt. Es werden Fragen wie die Klimagerechtigkeit in der Philosophie, die Fairness bei den Verteilungsprinzipien der Emissionsbündel, Prinzipien, die konstruktiv zu einer neuen politischen Agenda beitragen können sowie welche Kooperationsoptionen angesichts einer globalen Krise empfohlen oder sogar gefordert werden können, diskutiert. Im ersten Teil wird auch ergänzend erörtert, welche moralischen und rechtlichen Herausforderungen durch die Kontraste zwischen Arm und Reich und angesichts sog. „Klima-Flüchtlinge" entstehen. Der zweite Teil des Buches führt in die Debatte um das Klima-Engineering ein.

Solbach/Bode, **Praxiswissen Vergaberecht,** die aktuellen Grundlagen, 2015, XXVI, 422 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-11-033776-1.

Das komplizierte Rechtsgebiet des Vergaberechts ist permanenten Veränderungen unterworfen. Auf Anwenderseite sind oft ausreichend sichere Rechtskenntnisse nicht vorhanden. Das Werk bietet eine strukturierte und praxisorientierte Gesamtdarstellung des Vergaberechts. Es enthält die typischen Rechtsfragen sowie die aktuellen Entwicklungen. Tipps, Beispiele, Muster und das Aufzeigen der typischen Fehler sollen dem Anwender helfen, ein Gesamtverständnis dieser komplexen Materie zu erlangen. Das Vergaberecht wird systematisch aufbereitet und praxistauglich dargestellt.

Wieczorek/Schütze, **ZPO – Zivilprozessordnung,** Großkommentar, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Großkommentare der Praxis, De Gruyter Recht Verlag, Berlin.

Das Werk ist eine Institution auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts. In wissenschaftlich fundierter Tiefe hält der 14-bändige Großkommentar die Belange und Anforderungen der zivilprozessualen Praxis umfassend im Blick. Das Autorenteam besteht aus 33 renommierten Wissenschaftlern und Praktikern. Die Kommentierung umfasst neben der Zivilprozessordnung auch die relevanten Nebengesetze wie EGZPO, GVG, KapMuG und MediationsG sowie das europäische und internationale Zivilprozessrecht. Alle relevanten Gesetzesänderungen sowie die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Lehre sind berücksichtigt. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Band 5/1: §§ 300–329, 2015, XXVI, 627 Seiten, Preis 239,95 €, ISBN 978-3-11-024842-5.

Der Band beinhaltet das zweite Buch Verfahren im ersten Rechtszug mit dem ersten Abschnitt Verfahren vor den Landgerichten und dem Titel 2 Urteil, der hier detailliert erläutert wird.

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Kloepfer/Heger, **Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz,** 2015, 121 Seiten, Preis 79,90 €, Schriften zum Umweltrecht; 184, ISBN 978-3-428-84607-8.

Der Band dokumentiert die Tagung zum 45. Strafrechtsänderungsgesetz, die im Februar 2013 an der Humboldt-Universität stattfand. Er beleuchtet neben den Grundfragen des Umweltstrafrechts und der Darstellung der Änderungen durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz auch die Wirkung des Europarechts und des Umweltstrafrechts einschließlich des Nebenstrafrechts. Einen Schwerpunkt bildet auch die Darstellung der staatsanwaltlichen Praxis bei der Verfolgung von Umweltstrafsachen. Die Bedeutung des Umweltstrafrechts als Instrument des Umweltschutzes in seinem Verhältnis zum privaten und öffentlichen Umweltrecht wird abschließend diskutiert.

Oberender, **Wettbewerbsprobleme im Internet,** 2015, 103 Seiten, Preis 59,90 €, Schriften des Vereins für Socialpolitik; 341, ISBN 978-3-428-14634-5.

Durch die Digitalisierung sämtlicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bereiche wird zum einen eine Vielzahl traditioneller Angebote um eine Online-Komponente erweitert, zum anderen entstehen aber auch gänzlich neue Geschäftsmodelle und -felder. Dies bringt neue Fragestellungen und Herausforderungen mit sich. Die Arbeitsgruppe Wettbewerb des Wirtschaftspolitischen Ausschusses im Verein für Socialpolitik setzte sich im Rahmen ihrer Jahrestagung 2014 mit den Wettbewerbsproblemen im Internethandel auseinander. Es wurde über die Besonderheiten des Internethandels und die grundsätzlichen Herausforderungen der Internetökonomie diskutiert.

C.H.Beck Verlag, München

Hilgert/Greth, **Urheberrechtsverletzungen im Internet,** 2014, XXIV, 307 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-64058-2.

Es gibt zunehmend Rechtsstreitigkeiten wegen Urheberrechtsverletzungen im Internet. Hochaktuelle Themen sind illegales Streaming, Cloud-Computing oder One-Click-Hoster. Vom Gesetzgeber werden aber auch die Mas-

sen-Abmahnungen zunehmend kritischer gesehen. Das Werk stellt die Materie praxisorientiert und anschaulich dar, erläutert detailliert die technischen und rechtlichen Begriffe und gibt zahlreiche Fallbeispiele. Es liefert einen Überblick über die Hintergründe und die rechtliche Auslegung von Urheberrechtsverletzungen im Internet.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung,** FamFG, Verfahren in Familiensachen, GVG, Einführungsgesetze, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 36. Auflage 2015, XXXII, 2272 Seiten, Preis 60 €, ISBN 978-3-406-67389-4.

Das Standardwerk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang mit der ZPO und den einschlägigen Vorschriften des FamFG. Die Neuauflage des bewährten Kommentars berücksichtigt u. a. das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie und zur Regelung der Wohnungsvermittlung, die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2015, die Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Teilen des Gesetzes zur Durchführung des Haager Unterhaltsübereinkommens vom 23. November 2007, das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner u. v. m. Soweit es den Zivilprozess betrifft, ist die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 für internationale Erbsachen abgedruckt und einführend erläutert.

Meyer-Goßner/Schmitt, **Strafprozessordnung – StPO,** mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 58., neu bearbeitete Auflage 2015, LXXII, 2442 Seiten, Preis 89 €, ISBN 978-3-406-67500-3.

Der Standardkommentar bietet komprimiert die vollständige Erfassung aller einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und der nicht veröffentlichten BGH-Entscheidungen sowie der hierzu bedeutsamen Literatur. Das Werk befindet sich in Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung durchgehend auf dem Stand Februar 2015. Die Neuauflage 2015 berücksichtigt alle aktuellen Entwicklungen im Strafverfahrensrecht für den Zeitraum Anfang 2014 bis Anfang 2015. Es sind u. a. das Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes, das 48. StrafrechtsändG sowie die Modifikationen der §§ 100a, 100c, 255a und 374 durch das 49. StrafrechtsändG vom 21. Januar 2015 zu den Sexualstraftaten, die neueste Rechtsprechung zu den Verfahrenseinstellungen nach § 154 und Verfahrensbeschränkungen nach § 154a StPO, die wichtigen Entscheidungen des EuGH vom 8. April 2014 zur Vorratsdatenspeicherung und des EGMR vom 6. November 2014 zur unzulässigen Tatprovokation sowie zahlreiche neue Grundsatzentscheidungen des BGH zum Beweisantragsrecht und zu den Absprachen im Strafprozess eingearbeitet. Die Darstellungen zum Anfangsverdacht bei legalem Verhalten wurden umfassend neu kommentiert.

Koller/Kindler/Roth/Morck, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Kommentar, 8. Auflage 2015, XXXVIII, 1012 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-406-60605-2.

Der kompakte Kommentar zeichnet sich durch seine sprachliche Präzision sowie die umfassenden Informationen auf engem Raum aus. Die Erläuterungen orientieren sich vorwiegend an der Rechtsprechung, nehmen aber auch zu abweichenden Literaturmeinungen Stellung. Die Neuauflage berücksichtigt mit Stand Mai 2014 vor allem die Änderungen durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz, das Seehandelsreformgesetz, das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare, das AIFM-Umsetzungsgesetz sowie das CRD IV-Umsetzungsgesetz.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung,** Kommentar, 21., neu bearbeitete Auflage 2015, XXIX, 2039 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-406-67630-7.

Der Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. Ein besonderes Augenmerk wird in den Erläuterungen auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gelegt. Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzesänderungen bis 1. Januar 2015, z. B. bei der Änderung des § 166 VwGO zur Prozesskostenhilfe durch Art. 13 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 8. Juli 2014. Die neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist verständlich und prägnant eingearbeitet. Die aktuelle verwaltungs- und zivilgerichtliche höchstrichterliche Rechtsprechung zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer ist hier von besonderer Bedeutung. Sie hat eine hohe praktische Relevanz und wird in der Kommentierung ausführlich berücksichtigt.

Burgi, **Kommunalrecht,** 5. Auflage 2015, XXVI, 329 Seiten, Preis 23,90 €, ISBN 978-3-406-67566-9.

Das Lehrbuch behandelt das in den einzelnen Bundesländern geltende Kommunalrecht, folglich das Recht der Gemeinden und Kreise. Neben den Grundlagen des Kommunalrechts wird auch die europa- und verfassungsrechtliche Bedeutung der Gemeinden dargestellt. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Neuauflage sind die neuen Entwicklungen bei der Bürgerbeteiligung, die Rekommunalisierung von Versorgungsleistungen sowie die kommunalen Aufgaben bei der Energiewende.

Langenberg/Zehelein, **Schönheitsreparaturen, Instandsetzung und Rückgabe,** 5., überarbeitete und erweiterte Auflage 2015, XXXII, 427 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-406-67886-8.

Das Buch behandelt jeglichen Aufwand, zu dem Mieter verpflichtet sein können: von der Kleinreparatur über Schönheitsreparaturen bis zur Instandhaltung und Instandsetzung und den Pflichten des Mieters bei Rückgabe. Es stellt die Folgen unwirksamer Klauseln eingehend dar, zeigt die rechtlichen Unterschiede zwischen vermietetem Wohn- und Geschäftsraum, behandelt die Verjährung und das Prozessrecht. Eine ausführliche Schnellübersicht zu zahlreichen Formularklauseln ist enthalten. Der praxisbezogene Anhang beinhaltet Formularvereinbarungen, Muster eines Abnahmeprotokolls, Muster für Leistungsaufforderung und Vorbesichtigungsverfahren. Die Neuauflage ist auf dem Stand der grundlegenden Entscheidungen des BGH vom 18. März 2015 und berücksichtigt alle weiteren wesentlichen, seit der letzten Auflage ergangenen BGH- und sonstigen obergerichtlichen Entscheidungen sowie die gesamte aktuelle Literatur.

Seibert, **Das Recht der Kapitalanlageberatung und -vermittlung,** 2014, XL, 420 Seiten, Preis 85 €, ISBN 978-3-406-65622-4.

In dem praxisorientiertem Werk werden systematisch die aufsichts- und zivilrechtlichen Grundlagen der Kapitalanlageberatung und -vermittlung der Kreditinstitute und der unabhängigen Berater und Vermittler dargestellt. Es

befasst sich schwerpunktmäßig mit den praxisrelevanten Fragestellungen aus den Bereichen des Aufsichtsrechts, dem materiellen Zivilrecht und dem (Haftungs-)Prozessrecht. Personen, die sich im Bank- und Kapitalmarktrecht mit Fragen der Anlageberatung und/oder Anlagevermittlung befassen, finden in dem Buch die in der täglichen Arbeit auftretenden Frage- und Problemstellungen übersichtlich und vollständig aufbereitet.

Bätzing, **Die Alpen,** Geschichte und Zukunft einer europäischen Kulturlandschaft, 4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage 2015, 484 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-406-67339-9.

In dem Buch wird geschildert, wie die Alpen als Lebens- und Wirtschaftsraum und als Kulturlandschaft entstanden sind. Es zeigt, wie diese im 19. und 20. Jahrhundert durch Tourismus, Industrie, Städtewachstum, Verkehr und den Zusammenbruch der Berglandwirtschaft vollständig verändert wurde und wird. Die aktuelle Situation und die heutigen Probleme der Alpen werden im Überblick dargestellt. Schließlich wird aufgezeigt, wie die modernen Wirtschafts- und Lebensformen mit den traditionellen alpinen Umwelterfahrungen verbunden werden können.

Marotzke/Stratmann, **Die Zukunft des Klimas,** neue Erkenntnisse, neue Herausforderungen: ein Report der Max-Planck-Gesellschaft, 2015, 230 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-406-66967-5.

Das Buch bietet einen allgemeinverständlichen Überblick der unterschiedlichen Aspekte der Klimaforschung. Es spannt den Bogen von den Möglichkeiten und Grenzen der Klimamodelle, dem globalen Kohlenstoff-Kreislauf über die Bedeutung der Vegetation für das Klima und den Reaktionen der Vogelwelt auf den Klimawandel bis zu der politischen Auseinandersetzung über die Klimaziele, die Leistung von Emissionszertifikaten und den völkerrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen für gezielte Eingriffe in das Klimageschehen.

Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern,** Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, 246. Lieferung, Stand Februar 2015, etwa 6410 Seiten, einschl. 6 Ordnern, Preis 152 €, ISBN 978-3-415-00602-7.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, 60. und 61. Lieferung, Stand Februar 2015, Loseblattwerk, etwa 2820 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, ISBN 978-3-415-01941-6.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern,** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 11. und 12. Lieferung, Stand Januar 2015, Loseblattwerk etwa 5430 Seiten, einschl. 4 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Brenner, **Quo vadis, Jagdrecht?,** Das neue Jagdrecht in Baden-Württemberg auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts, 2015, 136 Seiten, Preis 40 €, ISBN 978-3-415-05488-2.

Nach der Planung zahlreicher Landesregierungen soll das Jagdrecht künftig stärker an ökologischen Zielsetzungen ausgerichtet werden. Das neue baden-württembergische Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) mit seinem sogenannten Schalenmodell bietet eine exemplarisch deutliche Vorlage. Die Verkürzung von Jagdzeiten, die Anordnung einer Jagdruhe, das Verbot der Wildtierfütterung und der Baujagd bringt weitgehende Einschränkungen der Jagd mit sich. Am Beispiel des ursprünglichen Entwurfs des JWMG wird der Frage nachgegangen, welchen verfassungsrechtlichen Vorgaben eine solche Neujustierung des Jagdrechts unterworfen ist.

Bergmann, **Datenschutzrecht,** Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 48. Lieferung, Stand Februar 2015, etwa 3620 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Gruber/Gruber, **Gemeindliche Steuern, Abgaben und Gebühren,** Vorschriftentexte mit Anmerkungen, 54. Lieferung, Stand Januar 2015, Loseblattwerk, etwa 970 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 63 €, ISBN 978-3-415-00596-9.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch,** Mustereden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 30. Lieferung, Stand April 2015, etwa 960 Seiten, einschl. 1 Ordner, mit Online-Anbindung, Preis 48 €, ISBN 978-3-415-00980-6.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 11 **München, 30. November 2015** **28. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

09.11.2015 2131-I
Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien 471

04.11.2015 2154-I
Richtlinien für die Erstellung objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen (Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen – KSRKern) 471

07.10.2015 2330-I
Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien – KInvFR) 496

30.10.2015 3121.0-I
Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen 500

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

09.11.2015 7070-W
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft 502

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

03.11.2015 1132-A
Berichtigung der Bekanntmachung zur Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung 504

12.08.2015 2038.3.10-A
Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw) 504

02.11.2015 8110.0-A
Richtlinie für die Förderung von Integrationsprojekten (Förderrichtlinie IP) 521

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

09.11.2015 2126.0-G
Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum 529

27.10.2015 2175.5-G
Änderung der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ 530

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

29.10.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yavuz Kül 531

02.11.2015 Erteilung eines Exequaturs an Frau Panagiota Konstantinopoulou 531

09.11.2015 Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats von Oman in Hofheim 531

10.11.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev 531

10.11.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ján Voderadský 531

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 532

Literaturhinweise 532

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2131-I

Änderung der Städtebauförderungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 9. November 2015, Az. IIC5-4607-001/15

1. Die Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR 2007) vom 8. Dezember 2006 (AllMBl. S. 687), die durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (AllMBl. S. 290) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift wird bei der Abkürzung „StBauFR 2007“ die Angabe „2007“ gestrichen.

1.2 In Nr. 5.2 wird die Angabe „12 %“ durch die Angabe „16 %“ ersetzt.

1.3 In Nr. 24 Satz 2 wird die Angabe „10 %“ durch die Angabe „5 %“ ersetzt.

1.4 In Nr. 31 Abs. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor

2154-I

Richtlinien für die Erstellung objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen (Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen – KSRKern)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. November 2015, Az. ID4-2262.31

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
1.1 Einführung
1.2 Anlass
1.3 Planungsziel
1.4 Überarbeitung

2. Vorschriften für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen
2.1 Rahmenempfehlungen
2.2 Radiologische Grundlagen
2.3 Planungsgebiete
2.4 Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit
2.5 Anwendung

3. Maßnahmen des Betreibers der kerntechnischen Anlage
3.1 Unterstützung bei Planung, Ausbildung und Übungen
3.2 Infobroschüren für Anwohner
3.3 Innerbetrieblicher Alarmplan
3.4 Alarmierungsweg
3.5 Weitere Aufgaben des Betreibers

4. Objektbezogene Planungen der Katastrophenschutzbehörden
4.1 Allgemeiner Katastrophenschutzplan
4.2 Objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderpläne
4.3 Zuständigkeiten für die objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderplanung
4.4 Planungsgebiete
4.5 Ausweichführungsstellen
4.6 Planungsunterlagen

5. Alarmstufen
5.1 Voralarm
5.2 Katastrophenalarm
5.3 Schnell ablaufendes Ereignis
5.4 Alarmierungsverfahren
5.5 Informationen des Betreibers

6. Vorbereitung von Alarmmaßnahmen

7. Sicherstellung der Erreichbarkeit

8. Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK)
8.1 Maßnahmen bei Voralarm
8.2 Maßnahmen bei Katastrophenalarm

9. Fachberatung
9.1 Verbindungspersonen
9.2 Radiologisches Lagebild

10. Einsatzkräfte
10.1 Vorplanung von Einrichtungen für regionale und überregionale Einsatzkräfte
10.2 Vorzuplanender Einsatzmittel- und Einsatzkräftebedarf
10.3 Dosisgrenzwerte für Einsatzkräfte

11. Mess- und Probenahmeprogramme
11.1 Grundsätzliches
11.2 Messprogramm des Betreibers
11.3 Mess- und Probenahmeprogramme der Feuerwehr
11.4 Übermittlung Messergebnisse

12. Abgrenzung des Gefahrenbereichs
12.1 Grundsätzliches
12.2 Festlegung
12.3 Sonderregelung für schnell ablaufende Ereignisse

13. Warnung der Bevölkerung und von besonderen Einrichtungen

14. Warnung vor dem Verzehr frisch geernteter bzw. kontaminierter Lebensmittel

15. Information der Bevölkerung
15.1 Zuständigkeit der betroffenen Kreisverwaltungsbehörde

15.2 Zuständigkeit der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde
15.3 Zuständigkeit der einsatzleitenden Regierung
15.4 Ausnahme FRM II
15.5 Zuständigkeit der obersten Landesbehörden

16. Verkehrslenkung und -beschränkung
16.1 Anwendung
16.2 Einzuplanende Einsatzkräfte
16.3 Verkehrslenkungspläne

17. Kaliumjodidtabletten
17.1 Zweck
17.2 Konzept Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern

18. Aufenthalt in Gebäuden

19. Evakuierung
19.1 Entscheidung
19.2 Evakuierungsplanung

20. Dekontaminationsplätze
20.1 Personendekontamination
20.2 Dekontamination von Einsatzfahrzeugen und -geräten

21. Notfallstationen
21.1 Zweck der Notfallstationen
21.2 Vorzuplanende Notfallstationsobjekte
21.3 Notfallstationseinheiten
21.4 Modell Notfallstation Bayern

22. Maßnahmen-Überwachung

23. Katastrophenschutzübungen
23.1 Notfallstationsübungen
23.2 Mess- und Probenahmeübungen
23.3 Planbesprechung
23.4 Stabsrahmenübungen
23.5 Übungsszenarien
23.6 Zuständigkeit für die Vorbereitung, Organisation und Auswertung der Übungen
23.7 Übungsrhythmus

24. Nicht im Leistungsbetrieb befindliche Anlagen

25. Information der Öffentlichkeit über die Katastrophenschutzplanungen

26. Verteiler

27. Übergangsregelung

28. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Mustergliederung für Sonderpläne nach den Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen

Anlage 2: Planungsunterlagen

Anlage 3: Muster-Alarmierungsschema „Voralarm“

Anlage 4: Muster-Alarmierungsschema „Katastrophenalarm“, ggf. „schnell ablaufendes Ereignis“

Anlage 5: Melde- und Kommunikationsplan

Anlage 6: Einrichtung von Kontrollstellen, Evakuierungsabläufe

Anlage 7: Dosisrichtwerte nach FwDV 500

Anlage 8: Übungsrhythmus

1. Allgemeines

1.1 Einführung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) erlässt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als der in Bayern zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde die folgenden Richtlinien für die Erstellung objektbezogener Katastrophenschutz-Sonderpläne für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen.

1.2 Anlass

[1]Nach den bundeseinheitlichen Vorgaben der von der Strahlenschutzkommission (SSK) am 19./20. Februar 2015 gebilligten Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Rahmenempfehlungen) sowie der Empfehlung der SSK „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ (Planungsgebiete) vom 13./14. Februar 2014 wurden die in Bayern bisher maßgebenden Leitsätze für die Erstellung objektbezogener Alarm- und Einsatzpläne sowie für Maßnahmen des Katastrophenschutzes bei kerntechnischen Unfällen novelliert. [2]Im Rahmen der Novellierung wurde insbesondere der Erfahrungsrückfluss aus dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi infolge des Tsunamis vom 11. März 2011 berücksichtigt. [3]Die Ereignisse in Fukushima und die von der SSK empfohlenen neuen Planungsgebiete für die Planungen des Katastrophenschutzes in der Umgebung von Kernkraftwerken machen deutlich, dass es für die Bewältigung eines kerntechnischen Unfalls eines funktionierenden gesamtstaatlichen Zusammenwirkens bedarf. [4]Auf alle bayerischen Katastrophenschutzbehörden können daher im Fall eines kerntechnischen Unfalls in der einen oder anderen Weise Aufgaben nach diesen Richtlinien zukommen. [5]Diese Richtlinien regeln, in welcher Weise sich die Katastrophenschutzbehörden auf die Bewältigung eines solchen Ereignisses vorbereiten sollten.

1.3 Planungsziel

[1]Vorrangiges Ziel der Planungen ist es, unmittelbare Folgen von Auswirkungen eines kerntechnischen Unfalls auf die Bevölkerung zu verhindern oder zu begrenzen. [2]Dabei sollen als vorrangiges Ziel schwerwiegende deterministische Effekte durch Maßnahmen zur Beschränkung der individuellen Strahlendosis auf Werte unter den Schwellendosen für diese Effekte vermieden werden. [3]Neben der Vermeidung deterministischer Effekte soll das Risiko stochastischer Effekte für die Einzelpersonen durch geeignete Maßnahmen herabgesetzt und hinreichend begrenzt werden.

1.4 Überarbeitung

[1]Die für die Umgebung kerntechnischer Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (AtG) von den örtlich zuständigen Katastrophenschutzbehörden erstell-

ten objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne sowie die sonstigen für solche Ereignisse erstellten Katastrophenschutz-Sonderpläne sind nach Maßgabe der SSK-Rahmenempfehlungen und der vorliegenden Richtlinien schrittweise zu überarbeiten. [2]Dabei sind auch die eigenen Erkenntnisse aus den zurückliegenden Katastrophenschutzübungen zu berücksichtigen. [3]Mit dem Inkrafttreten der neuen Pläne sind die bisherigen nach der Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern zu vernichten. [4]Die Katastrophenschutz-Sonderpläne sind laufend fortzuschreiben und mindestens jährlich auf ihre Aktualität zu überprüfen.

2. Vorschriften für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen

2.1 Rahmenempfehlungen

Die von der SSK unter Mitwirkung von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (Rahmenempfehlungen) enthalten bundeseinheitliche Vorgaben für organisatorische Regelungen und die planmäßige Vorbereitung von Notfallschutzmaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden.

2.2 Radiologische Grundlagen

Ergänzend hierzu wurden von der SSK als Entscheidungshilfe für die Fachberatung im Strahlenschutz „Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei unfallbedingten Freisetzungen von Radionukliden“ (Radiologische Grundlagen) verabschiedet.

2.3 Planungsgebiete

[1]Mit der SSK-Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ (Planungsgebiete) werden geänderte Planungsgebiete für den Notfallschutz in Deutschland empfohlen. [2]Diese Empfehlung bildet die Grundlage für die besondere Katastrophenschutzplanung für Kernkraftwerke im Leistungsbetrieb. [3]Die SSK-Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung stillgelegter Kernkraftwerke“ regelt ergänzend die Planungsgebiete für Kernkraftwerke, die sich nicht mehr im Leistungsbetrieb befinden.

2.4 Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit

Darüber hinaus wurde von der SSK für das im Rahmen der Katastrophenschutzplanung zu erstellende Konzept zur Information der Öffentlichkeit ein „Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen“ verabschiedet.

2.5 Anwendung

[1]Sowohl bei der Erstellung aller Katastrophenschutz-Sonderpläne für die kerntechnischen Anlagen in Bayern als auch für die bei kerntechnischen Unfällen ggf. veranlassten Notfallschutzmaßnahmen sind die unter Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3 genannten Rahmenempfehlungen, die Radiologischen Grundlagen und die Planungsgebiete maßgebend, soweit diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthalten. [2]Die Regelungen dieser Richtlinien werden durch die folgenden Vorgaben (in der jeweils geltenden Fassung) ergänzt:

- die in Bayern bestehenden Zuständigkeiten für den Vollzug des Atomgesetzes (AtG) und des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (StrVG),
- die Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 – FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“,
- den Leitfaden LF 450 der Polizei,
- die Richtlinie zu Messungen und Probenahmen der Strahlenspürtrupps der Feuerwehr im Bereich kerntechnischer Anlagen (Mess- und Probenahmerichtlinie Feuerwehr),
- das Modell Notfallstation Bayern,
- das Konzept Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern,
- sonstige IMS zur Durchführung des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen.

3. Maßnahmen des Betreibers der kerntechnischen Anlage

3.1 Unterstützung bei Planung, Ausbildung und Übungen

[1]Neben der Meldepflicht bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen nach § 51 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betreiber einer kerntechnischen Anlage gemäß § 53 Abs. 2 StrlSchV unter anderem verpflichtet, die Katastrophenschutzbehörden bei der Planung von Notfallschutzmaßnahmen umfassend zu beraten. [2]Bei Katastrophenschutzübungen (siehe Nr. 23) wirkt er auf Anforderung der zuständigen Katastrophenschutzbehörden oder des StMUV mit.

3.2 Infobroschüren für Anwohner

[1]Der Betreiber ist gemäß § 53 Abs. 5 StrlSchV verpflichtet, die Bevölkerung, die von einer radiologischen Notstandssituation betroffen sein könnte, unaufgefordert mindestens alle fünf Jahre über die Katastrophenschutzplanungen der Katastrophenschutzbehörden zu unterrichten. [2]Die entsprechende Information muss jedermann zugänglich gemacht werden. [3]Die Art und Weise der Information ist vom Betreiber mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden abzustimmen. [4]Das StMI koordiniert für alle bayerischen Kernkraftwerke die Abstimmung mit den Betreibern. [5]Die Regierung von Oberbayern stimmt zusammen mit dem Landratsamt München die entsprechende Information für den Forschungsreaktor FRM II mit dem Betreiber ab.

3.3 Innerbetrieblicher Alarmplan

[1]Die vom Betreiber gemäß § 53 Abs. 1 StrlSchV bei Unfällen und Störfällen für die Gefahrenabwehr innerhalb des Kontrollbereichs und des betrieblichen Überwachungsbereichs zu veranlassenden Maßnahmen sind in einem sogenannten „Innerbetrieblichen Alarmplan“ (Alarmordnung) zusammengefasst. [2]Dieser regelt insbesondere, welche Sofortmaßnahmen Werksangehörige bei drohender Gefahr und bei bereits eingetretenen Störfällen oder Unfällen durchzuführen haben.

[3]Festgelegt ist dort ferner die Unterrichtung der zuständigen Behörden nach Maßgabe des Katastrophenschutz-Sonderplans.

3.4 Alarmierungsweg

[1]Die Alarm- und Meldewege sowie die Funktionsfähigkeit der hierfür vorgesehenen Kommunikationsmittel auch in den Notsteueranlagen des Betreibers sind wiederkehrend vom Betreiber zu prüfen (siehe Empfehlung der Strahlenschutzkommission und der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) – Rahmenempfehlungen für die Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken – in der jeweils geltenden Fassung[1]). [2]Die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden unterstützen den Betreiber im Benehmen mit der Polizei und den zuständigen Integrierten Leitstellen bei der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung der externen Alarmierung.

3.5 Weitere Aufgaben des Betreibers

Die übrigen Aufgaben des Betreibers im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden ergeben sich aus Nr. 2 der Rahmenempfehlungen.

4. Objektbezogene Planungen der Katastrophenschutzbehörden

4.1 Allgemeiner Katastrophenschutzplan

Einsatzgrundlage für von den Katastrophenschutzbehörden in Bayern zu veranlassende Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist der allgemeine Katastrophenschutzplan, der von den Kreisverwaltungsbehörden und den Regierungen nach dem vom StMI eingeführten einheitlichen Muster aufzustellen ist.

4.2 Objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderpläne

[1]Die besonderen nuklearspezifischen Gefahren, die dadurch entstehen, dass nach einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage möglicherweise radioaktive Stoffe in die Umgebung freigesetzt werden, erfordern zusätzliche Schutz- und Abwehrmaßnahmen des Katastrophenschutzes. [2]Sie sind in einem besonderen, objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplan entsprechend Nr. 3 der Rahmenempfehlungen zusammenzufassen. [3]Die Gliederung aller objektbezogenen Sonderpläne ergibt sich aus der **Anlage 1**. [4]Liegen mehrere kerntechnische Anlagen innerhalb eines Radius von einem Kilometer, so ist für diese Objekte ein gemeinsamer Plan zu erstellen. [5]Dabei ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Alarm- und Meldewege und anlagenspezifischen Schutz- und Abwehrmaßnahmen für jede kerntechnische Anlage gesondert berücksichtigt werden.

4.3 Zuständigkeiten für die objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderplanung

4.3.1 Einsatzleitende Katastrophenschutzbehörden

4.3.1.1 Einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde

[1]Der Kreisverwaltungsbehörde, auf deren Gebiet sich die kerntechnische Anlage befindet, obliegt entsprechend Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) die Einsatzleitung für den Fall eines kerntechnischen Unfalls, bei dem möglicherweise radioaktive Stoffe in die Umgebung freigesetzt werden (einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde). [2]Die einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde hat zur Erfüllung dieser Aufgabe einen Katastrophenschutz-Sonderplan aufzustellen.

4.3.1.2 Einsatzleitende Regierung

[1]Sobald die für das Gebiet der kerntechnischen Anlage zuständige Regierung die Einsatzbereitschaft hergestellt hat, soll die Regierung die Einsatzleitung entsprechend Art. 2 Abs. 2 BayKSG übernehmen (einsatzleitende Regierung). [2]Die Übernahme der Einsatzleitung ist unverzüglich dem Betreiber der betroffenen kerntechnischen Anlage sowie allen an der Bewältigung des Einsatzes beteiligten Katastrophenschutzbehörden, polizeilichen Stellen und sonstigen beteiligten Stellen bekannt zu geben. [3]Die einsatzleitende Regierung soll sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bei der Wahrnehmung der Einsatzleitung auf die überörtliche Koordinierung des Einsatzgeschehens sowie alle grundsätzlich zu treffenden Einsatzentscheidungen beschränken. [4]Sie kann den Kreisverwaltungsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufträge zur Durchführung von Einsatzmaßnahmen erteilen. [5]Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die einsatzleitende Regierung einen eigenen Katastrophenschutz-Sonderplan aufzustellen. [6]Der Plan soll insbesondere die erforderlichen Auftragsblätter und Vorbereitungen enthalten, die notwendig sind, damit die einsatzleitende Regierung im Ereignisfall die Einsatzleitung übernehmen kann und die Maßnahmen nach den Nrn. 11 bis 22 dieser Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich durchführen könnte. [7]Die konkrete Planung für die Umsetzung der Einsatzmaßnahmen obliegt den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. [8]Die Aufgaben der einsatzleitenden Regierung werden beim Forschungsreaktor FRM II, sofern im Weiteren nicht ausdrücklich anders bestimmt, vom Landratsamt München wahrgenommen.

4.3.2 Benachbarte Katastrophenschutzbehörden der Zentral- und Mittelzone

[1]Die Kreisverwaltungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise im Bereich der Zentral- und Mittelzone (Nr. 4.4.2) um die kerntechnische Anlage liegt (benachbarte Kreisverwaltungsbehörden), haben nach den gleichen Vorgaben wie die einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde objektbezogene Katastrophenschutz-Sonderpläne zur Umsetzung der ihnen zugewiesenen Aufgaben aufzustellen und fortzuführen. [2]Diese sind mit den einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörden abzustimmen, siehe Nr. 4.3.1.

4.3.3 Katastrophenschutzbehörden in der Außenzone

[1]Kreisverwaltungsbehörden, deren Gebiet ganz oder teilweise in der Außenzone (Nr. 4.4.2) um die kerntechnische Anlage liegt, haben auf der Grundlage des Katastrophenschutz-Sonderplans der einsatzleitenden Regierung (Nr. 4.3.1.2) zur

1 SSK und RSK: Rahmenempfehlungen für die Planung von Notfallschutzmaßnahmen durch Betreiber von Kernkraftwerken, 21. Oktober 2014.

Umsetzung der ihnen darin zugewiesenen Aufgaben Anschlusspläne aufzustellen. [2]Soweit Kreisverwaltungsbehörden aus anderen Regierungsbezirken betroffen sind, ist die Planung durch die zuständige Regierung in Abstimmung mit der einsatzleitenden Regierung zu koordinieren.

4.3.4 Alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern

Alle Kreisverwaltungsbehörden in Bayern haben Kaliumjodidtabletten-Verteilungspläne nach dem Konzept zur Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern zu erstellen.

4.3.5 Unterstützende Katastrophenschutzbehörden

Kreisverwaltungsbehörden, deren Gebiet außerhalb der Außenzone (Nr. 4.4.2) liegt und die ggf. von den einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörden (Nr. 4.3.1) für personelle und materielle Hilfeleistungen planmäßig vorgesehen sind, fassen die aus ihrem Bereich erwarteten Hilfemaßnahmen in einem objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplan, der mit dem Kaliumjodidtabletten-Verteilungsplan verknüpft werden kann, oder in einer Anlage zum allgemeinen Katastrophenschutzplan zusammen (siehe Nr. 4.1).

4.3.6 Koordinierung der Planungen

[1]Die Koordinierung der objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne obliegt der einsatzleitenden Regierung (Nr. 4.3.1.2) für ihren Zuständigkeitsbereich. [2]Bei der koordinierenden Planung sind Planungsgrundsätze und grundlegende Abläufe vorzugeben, die Belange der Katastrophenschutzbehörden nach den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.5 sind zu berücksichtigen und die objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne sind aufeinander abzustimmen. [3]Andere betroffene Behörden, Dienststellen und Organisationen sind zu beteiligen.

4.3.7 Regierungsbezirksübergreifende Koordinierung der Planungen

[1]Dem StMI obliegt die Koordinierung der regierungsbezirksübergreifenden Planungen. [2]Zur notwendigen Abstimmung der planmäßigen Vorbereitungen setzt es eine Arbeitsgruppe ein, der unter Vorsitz des StMI alle Regierungen angehören. [3]Weitere betroffene Stellen und Organisationen werden einzelfallbezogen beteiligt. [4]Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal jährlich. [5]Koordinierungsbedürftige Anliegen sind dem StMI laufend zu übermitteln. [6]Einfache Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung für die Grundzüge der Planungen sollen direkt zwischen den zuständigen Katastrophenschutzbehörden abgestimmt werden. [7]Das StMI ist jedoch über das Ergebnis der Abstimmungen zu informieren.

4.3.8 Länderübergreifende Koordinierung der Planungen

[1]Soweit das Planungsgebiet für kerntechnische Anlagen auch Gebiete außerhalb des Freistaats Bayern berührt, führt das StMI unter Beteiligung der einsatzleitenden Regierung (Nr. 4.3.1.2) und ggf. weiterer betroffener Regierungen Verhandlungen mit den dort zuständigen Katastrophenschutzbehörden. [2]Entsprechende koordinierungsbedürftige Anliegen sind dem StMI zu übermitteln. [3]Einfache Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung für die Grundzüge der Planung sollen direkt zwischen den zuständigen Katastrophenschutzbehörden abgestimmt werden. [4]Das StMI ist in diesem Fall über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

4.4 Planungsgebiete

Für die objektbezogenen Pläne nach den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.3 werden unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und der Planungszonen in Anlehnung an die Umgebungseinteilung nach Nr. 3.7 der SSK-Rahmenempfehlungen Planungsgebiete für die Maßnahmenplanung definiert.

4.4.1 Grundsätze zur Festlegung der Planungsgebiete

[1]Die konkreten Planungsgebiete sind durch die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) anlagenbezogen festzulegen. [2]Die Planungsgebiete müssen so definiert sein, dass im Fall eines kerntechnischen Unfalls die Bevölkerung der Planungsgebiete auf einfache Art und Weise über die zu ergreifenden Maßnahmen informiert werden kann. [3]Hierzu sind örtliche Gegebenheiten wie die Geländestruktur, Besiedlungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen bei der Festlegung der Planungsgebiete zu berücksichtigen. [4]Die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind bei der Festlegung der Planungsgebiete zu beteiligen. [5]Bei der Festlegung der Zentral- und Mittelzone können auch die betroffenen Gemeinden vor der Festlegung des Planungsgebiets angehört werden.

4.4.2 Planungszonen Kernkraftwerke

Um Kernkraftwerke, die sich noch im Leistungsbetrieb befinden bzw. deren Beendigung des Leistungsbetriebs nicht länger als drei Jahre zurückliegt, sind folgende Planungszonen zu berücksichtigen:

Zone	Abstand vom Kernkraftwerk im Radius von
Zentralzone	0 Kilometer bis ca. 5 Kilometer
Mittelzone	an Zentralzone anschließend bis ca. 20 Kilometer
Außenzone	an Mittelzone anschließend bis ca. 100 Kilometer

Kernkraftwerke, deren Leistungsbetrieb bereits länger als drei Jahre zurückliegt, siehe Nr. 24.

4.4.3 Planungszonen Forschungsreaktor FRM II

Um den Forschungsreaktor FRM II sind folgende Planungszonen zu berücksichtigen:

Zone	Abstand vom Kernkraftwerk im Radius von
Zentralzone	Forschungsgelände der Technischen Universität München um den FRM II
Mittelzone	an Zentralzone anschließend bis ca. 2 Kilometer

4.4.4 Sektoreneinteilung

Die Planungszonen Mittelzone und Außenzone sind in Sektoren von 30° zu unterteilen, wobei diese im Uhrzeigersinn durchnummeriert werden und Sektor 1 symmetrisch zur Nordrichtung liegt.

4.5 Ausweichführungsstellen

[1]Soweit sich die Führungsstellen der Katastrophenschutzbehörden nach den Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 im Gebiet der Zentral- und Mittelzone befinden, ist für den Fall etwaiger Evakuierungen der Zentral- und Mittelzone die Einrichtung von Ausweichführungsstellen in geeigneten Objekten und in ausreichender Entfernung außerhalb dieser Zonen in den Planungen vorzusehen. [2]Die Ausweichführungsstelle soll sich in ausreichender Entfernung zum Kernkraftwerk befinden, mindestens 60 Kilometer, und soll bei Betrachtung der durchschnittlichen Wetterlage am Kernkraftwerksstandort nicht in einer der Windrichtungen liegen, in die der Wind im Jahresmittel am häufigsten weht.

4.6 Planungsunterlagen

Zusätzlich zu den anlagenbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplänen haben die Katastrophenschutzbehörden Planungsunterlagen entsprechend der Vorgabe der **Anlage 2** vorzuhalten.

5. Alarmstufen

Die Rahmenempfehlungen sehen folgende Alarmstufen vor (vergleiche Alarmstufen Nr. 3.8 der Rahmenempfehlungen):

5.1 Voralarm

[1]Voralarm wird ausgelöst, wenn bei einem Ereignis in der kerntechnischen Anlage bisher noch keine oder nur eine im Vergleich zu den Auslösekriterien für den Katastrophenalarm geringe Auswirkung auf die Umgebung eingetreten ist, jedoch aufgrund des Anlagenzustands nicht ausgeschlossen werden kann, dass Auswirkungen, die den Auslösekriterien für den Katastrophenalarm entsprechen, eintreten könnten. [2]Das Musteralarmierungsschema für den Voralarm befindet sich in der **Anlage 3**.

5.2 Katastrophenalarm

[1]Katastrophenalarm wird ausgelöst, wenn bei einem Unfall in der kerntechnischen Anlage eine gefahrbringende Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung festgestellt worden ist oder droht. [2]Das Musteralarmierungsschema für den Katastrophenalarm befindet sich in der **Anlage 4**.

5.3 Schnell ablaufendes Ereignis

[1]Der Betreiber der kerntechnischen Anlage hat bei Ereignissen, für die er die Einstufung in die Alarmstufe Katastrophenalarm vorschlägt, zusätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich ggf. um ein schnell ablaufendes Ereignis handelt. [2]Bei einem schnell ablaufenden Ereignis handelt es sich um einen Ereignisablauf in einer kerntechnischen Anlage, bei dem als Folge eines Unfalls eine nennenswerte Freisetzung kurzfristig, das heißt innerhalb von weniger als sechs Stunden, erfolgt oder erfolgen kann.

5.4 Alarmierungsverfahren

[1]Der Betreiber verständigt bei Eintritt der in den Kriterien für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde durch die Betreiber kerntechnischer Einrichtungen[2] geschilderten Ereignisse sofort das zuständige Polizeipräsidium (Einsatzzentrale) und die zuständige Integrierte Leitstelle. [2]Mit dieser sogenannten „Sofortmeldung“ empfiehlt er der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (siehe Nr. 4.3.1) auch die Auslösung einer bestimmten Alarmstufe. [3]Die Entscheidung über die tatsächliche Auslösung einer Alarmstufe obliegt der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde. [4]Das zuständige Polizeipräsidium (Einsatzzentrale), die zuständige Integrierte Leitstelle und das Lagezentrum Bayern alarmieren, ohne die Entscheidung der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde über die Auslösung der Alarmstufe abzuwarten, die im Alarmierungsplan vorgesehenen, von ihnen direkt zu alarmierenden Stellen und leiten die Sofortmeldung des Betreibers an diese Stellen weiter. [5]Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde hat jede Entscheidung über die Auslösung oder Aufhebung einer Alarmstufe sofort allen am Einsatz beteiligten Stellen bekannt zu geben (siehe Nrn. 8.1.2, 8.2).

5.5 Informationen des Betreibers

[1]Für alle weiteren Maßnahmen muss der Betreiber der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde und dem Radiologischen Stab je nach Freisetzungsphase mindestens folgende Informationen zur Verfügung stellen. [2]Soweit diese Informationen noch nicht vorhanden sind, sind sie durch Rückfragen nach vorbereiteten Checklisten einzuholen.

5.5.1 Vorfreisetzungsphase

Informationen, die vor dem Beginn der Freisetzung radioaktiver Stoffe aus der Anlage die Entscheidung über die Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen ermöglichen sollen:

- voraussichtlicher Zeitpunkt des Beginns der Freisetzung (Vorlaufzeit),
- zu erwartender Umfang der Freisetzung und mögliche Zusammensetzung der Emission (Edelgase/Jod/Schwebstoffe),
- Aussagen zum möglichen Freisetzungsweg (über den Kamin oder andere erwartete Wege mit Angabe der Freisetzungshöhe),
- meteorologische Daten am Standort,
- Zustand der Anlage in Bezug auf die Einhaltung von Schutzzielen (Kontrolle der Reaktivität, Kühlung der Brennelemente und Einschluss der radioaktiven Stoffe).

5.5.2 Freisetzungsphase

Informationen, die während der Freisetzung radioaktiver Stoffe die Entscheidungsfindung unterstützen sollen:

2 SSK und RSK: Kriterien für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde durch die Betreiber kerntechnischer Einrichtungen, 28. Februar 2013.

– Angaben zum Freisetzungsweg (über den Kamin oder anderer Emissionsweg mit Angabe der Freisetzungshöhe),

– wahrscheinlicher zeitlicher Verlauf der Freisetzung,

– Angaben über die Quellstärke, Art und die Zusammensetzung der Emission (Edelgase/Jod/Schwebstoffe),

– meteorologische Daten am Standort,

– Ergebnisse von Immissionsmessungen durch die Messtrupps des Betreibers,

– Zustand der Anlage in Bezug auf die Schutzziele Kontrolle der Reaktivität, Kühlung der Brennelemente und Einschluss der radioaktiven Stoffe.

– Vor der Erstellung des ersten Lagebilds durch den Radiologischen Stab: Prognose zur radiologischen Belastung des betroffenen Gebietes (effektive Dosis sowie zur Organdosis der Schilddrüse).

5.5.3 Aktualisierungspflicht

Die übermittelten Informationen sind durch den Betreiber ständig zu aktualisieren.

6. Vorbereitung von Alarmmaßnahmen

[1]Im Rahmen der planmäßigen Vorbereitung der Alarmmaßnahmen nach Nr. 3.10 der Rahmenempfehlungen sind die betroffenen Behörden, Dienststellen und Organisationen und – soweit erforderlich – private Stellen zu beteiligen. [2]Die in den Alarmstufen „Katastrophenalarm", „Katastrophenalarm/Schnell ablaufendes Ereignis" und „Voralarm" nach den Nrn. 3.9.1, 3.10.1, 3.10.2 und 4.2 der Rahmenempfehlungen jeweils vorzubereitenden und im Einsatzfall in Erwägung zu ziehenden Alarmmaßnahmen 1 und 2 sind in einem Maßnahmenkatalog, bezogen auf die jeweilige Alarmstufe, zusammenzufassen. [3]Soweit möglich, sind die Texte von Alarmierungsmeldungen, Lautsprecher- und Rundfunkdurchsagen, Anordnungen, Hinweisen und Mitteilungen an andere Stellen als Auftragsblätter vorzubereiten. [4]Die bei einem schnell ablaufenden Ereignis erforderlichen Sofortmaßnahmen sind soweit möglich so vorzuplanen, dass die zuständige Integrierte Leitstelle diese Maßnahmen, nach entsprechender Veranlassung durch die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1), selbstständig auslösen kann. [5]Bei der Planung der Alarmmaßnahmen sind insbesondere Betriebe im Sinne des Art. 3a BayKSG zur Vermeidung etwaiger Dominoeffekte zu berücksichtigen.

7. Sicherstellung der Erreichbarkeit

[1]Die fernmündliche Erreichbarkeit der wichtigsten Führungskräfte und Sachverständigen ist durch eine entsprechende Erfassung in den Alarmunterlagen sicherzustellen. [2]Die für die fachliche Beratung der Führungsgruppe Katastrophenschutz wichtigsten Sachverständigen, die Fachberater ABC und der Sanitätsdienst sowie die Führungskräfte des Brand- und Katastrophenschutzes und der Polizei sind bereits in der Alarmstufe Voralarm vorsorglich zu alarmieren und zu ersuchen, sich für weitere Maßnahmen auf Abruf bereitzuhalten, soweit die Führungsgruppe Katastrophenschutz nicht sofort einberufen wird.

8. Führungsgruppen Katastrophenschutz (FüGK)

8.1 Maßnahmen bei Voralarm

8.1.1 Einzuberufende FüGK

Alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern haben nach der Auslösung der Alarmstufe „Voralarm" die FüGK in der hierzu erforderlichen Besetzung einzuberufen.

8.1.2 Information umliegender Katastrophenschutzbehörden

[1]Alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern sind unverzüglich über die Auslösung oder Aufhebung der Alarmstufe „Voralarm" zu verständigen. [2]Die Information wird auf dem Meldeweg sofort weitergegeben (siehe **Anlage 5**). [3]Außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeiten kann dies über die Ansprechpartner der Führungsgruppe Katastrophenschutz erfolgen. [4]Das StMI ist in diesem Fall über das Lagezentrum Bayern im StMI (LzBy) zu verständigen. [5]Alle informierten Stellen haben ihre Erreichbarkeiten und die Erreichbarkeiten der ihnen nachgeordneten Behörden über das Einsatzprotokollsystem EPSweb an die ihnen übergeordnete Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen, die Lageentwicklung zu verfolgen und sich auf das weitere Einsatzgeschehen vorzubereiten.

8.1.3 Abweichung Forschungsreaktor

Bei einem Zwischenfall im FRM II, der zur Auslösung des Voralarms führt, sind davon abweichend vom Landratsamt München nur die benachbarten Katastrophenschutzbehörden, deren Gebiet sich innerhalb eines Radius von 20 Kilometern um den Forschungsreaktor FRM II befindet, zu verständigen, sowie die Regierung von Oberbayern, das Polizeipräsidium München (Einsatzzentrale) und das StMI (LzBy).

8.2 Maßnahmen bei Katastrophenalarm

8.2.1 Einzuberufende FüGK

Alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern haben im Fall der direkten Auslösung der Alarmstufe „Katastrophenalarm" die FüGK in der hierzu erforderlichen Besetzung einzuberufen.

8.2.2 Information anderer Katastrophenschutzbehörden

Die Ausführungen unter Nr. 8.1.2 sind entsprechend anzuwenden.

8.2.3 Abweichung Forschungsreaktor

[1]Abweichend von Nr. 8.2.2 sind im Fall eines Katastrophenalarms beim Forschungsreaktor FRM II alle Katastrophenschutzbehörden in Oberbayern sowie das StMI und das Polizeipräsidium München (Einsatzzentrale) zu verständigen. [2]Die Information wird vom Landratsamt München auf dem Meldeweg sofort weitergegeben.

9. Fachberatung

9.1 Verbindungspersonen

[1]Die sachkundige Verbindungsperson des Betreibers und die sachkundige Verbindungsperson des Radiologischen Stabs beraten die jeweils einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1). [2]Im Fall eines Unfalls in einem Kernkraftwerk suchen diese Verbindungspersonen auf direktem Weg die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) auf und sind über diese zu erreichen. [3]Grundlage für die Beratungstätigkeit sind die fachtechnischen Erkenntnisse aus der Schadensentwicklung und das vom Radiologischen Stab jeweils aktuell erstellte radiologische Lagebild. [4]Entscheidungen der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde, die aufgrund von Empfehlungen dieser Verbindungspersonen getroffen werden, sind sofort auf dem Meldeweg den übrigen nach den Nrn. 8.1 und 8.2 am Ereignis beteiligten Katastrophenschutzbehörden und dem Radiologischen Stab zu übermitteln.

9.2 Radiologisches Lagebild

[1]Der Radiologische Stab erstellt aus den zur Verfügung stehenden Daten und Prognosen das radiologische Lagebild. [2]Dieses enthält auch eine Bewertung der radiologischen Lage und Maßnahmenempfehlungen. [3]Das Lagebild bezieht sich auf das gesamte betroffene Gebiet und endet nicht an Regierungsbezirks- bzw. Landesgrenzen. [4]Es wird unverzüglich an folgende Adressaten übermittelt:

– einsatzleitende Katastrophenschutzbehörden,
– das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
– das Bundesamt für Strahlenschutz,
– die mit dieser Aufgabe betrauten zuständigen Ansprechstellen der weiteren betroffenen Bundesländer.

[5]Der Radiologische Stab setzt sich aus entsprechenden Sachverständigen des StMUV sowie des Landesamts für Umwelt (LfU) zusammen. [6]Im Bedarfsfall können weitere Experten (z. B. Verbindungsperson vom Betreiber, der Deutsche Wetterdienst, Strahlenschutzärzte) zur Unterstützung hinzugezogen werden. [7]Falls auf Bundesebene ein nationales radiologisches Lagezentrum eingerichtet wird, soll der Radiologische Stab bei der Lagebeurteilung mit diesem zusammenzuarbeiten.

10. Einsatzkräfte

10.1 Vorplanung von Einrichtungen für regionale und überregionale Einsatzkräfte

[1]Für die regional und überregional anrückenden Kräfte sind in den Katastrophenschutz-Sonderplänen geeignete

– Lotsenstellen und
– Bereitstellungsräume bzw. Sammelräume nach DIN 13050 vorzusehen.

[2]Da das gefährdete Gebiet vorwiegend von der Windrichtung abhängt, sind hierfür geeignete Orte unter Berücksichtigung der wichtigsten Zufahrtsstraßen vorsorglich in jeder der vier Himmelsrichtungen vorzuplanen und in einem Lageplan mit Kurzbeschreibung festzuhalten.

10.1.1 Lotsenstellen

[1]Für die Einsatzkräfte sind schriftliche Informationen über den Bereitstellungsraum, den Einsatzauftrag und das Einsatzgebiet sowie die Digitalfunkeinsatzskizzen und eine Übersicht über die Fernmeldeverbindungen der für sie zuständigen Katastrophenschutzbehörden und Örtlichen Einsatzleitungen vorzubereiten. [2]Diese Einsatzunterlagen sind den ortsfremden Hilfskräften an den Lotsenstellen zu übergeben.

10.1.2 Sammel- bzw. Bereitstellungsräume

[1]Für die Unterbringung ankommender und der aus dem Einsatz herausgelösten Kräfte sind in den Katastrophenschutz-Sonderplänen Sammel- und Bereitstellungsräume zu erfassen. [2]Als Sammel- und Bereitstellungsräume für Einsatzkräfte sind für die verschiedenen Einsatzszenarien Örtlichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Mittelzone vorzuplanen, die eine angemessene Versorgung und Unterbringung von Personen und Einsatzfahrzeugen gewährleisten.

10.2 Vorzuplanender Einsatzmittel- und Einsatzkräftebedarf

10.2.1 Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung vor Ort

Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren mit mobilen Sirenenanlagen und elektronischen Zusatzeinrichtungen für Lautsprecherdurchsagen sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Brand- und Katastrophenschutzes und der freiwilligen Hilfsorganisationen mit Außenlautsprechern.

10.2.2 Absperrung und Schutz des Gefahrenbereichs

In erster Linie Einsatzkräfte der Polizei, im Bedarfsfall weitere katastrophenhilfspflichtige Organisationen.

10.2.3 Einrichtung und Betrieb von Kontrollstellen

In erster Linie Einsatzkräfte der Polizei, im Bedarfsfall weitere katastrophenhilfspflichtige Organisationen (zur Aufgabe der Kontrollstellen siehe auch **Anlage 6**).

10.2.4 Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen

Die hierzu vorgesehenen bayerischen Notfallstationseinheiten.

10.2.5 Einrichtung und Betrieb von Dekontaminationsplätzen für Einsatzfahrzeuge und -geräte

Einsatzkräfte der Feuerwehren, soweit diese über Strahlenschutz-Sonderausrüstung verfügen, sowie ggf. Kräfte der Bundeswehr, des THW und der Bundespolizei.

10.2.6 Mess- und Probenahmeprogramme

Strahlenspürtrupps der Feuerwehr und ggf. der Bundeswehr.

10.2.7 Transport von Hilfsbedürftigen

Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes und ggf. der Bundeswehr.

10.2.8 Betreuung betroffener Personen

Einsatzkräfte der freiwilligen Hilfsorganisationen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

10.3 Dosisgrenzwerte für Einsatzkräfte

Soweit in anderen Vorschriften keine besonderen Schutzbestimmungen für Einsatzkräfte enthalten sind, gelten für sie die in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 vorgesehenen Dosisrichtwerte (siehe **Anlage 7**).

11. Mess- und Probenahmeprogramme

11.1 Grundsätzliches

Da die Beurteilung der radiologischen Gefahrenlage für die von den Katastrophenschutzbehörden zu veranlassenden Notfallschutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung ist, werden bei einem kerntechnischen Unfall neben der ständigen Umgebungsüberwachung durch

- stationäre Messeinrichtungen des Betreibers,
- das Kernreaktorfernüberwachungssystem (KFÜ),
- das Immissionsmessnetz für Radioaktivität (IfR) und
- das integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS)

folgende zusätzliche Messprogramme mit Messfahrzeugen abgewickelt.

11.2 Messprogramm des Betreibers

Die Messtrupps der Betreiber und der Kerntechnischen Hilfsdienst GmbH (KHG) werden zunächst im Gebiet mit einem Radius von 2 Kilometern um die Anlage und in drei hauptbeaufschlagten Sektoren der Zone bis zum 10-Kilometer-Radius tätig.

11.3 Mess- und Probenahmeprogramme der Feuerwehr

[1]Die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr führen ergänzend zum Messprogramm des Betreibers weitere Messungen durch. [2]Die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr werden entsprechend der Lageentwicklung durch den Radiologischen Stab eingesetzt. [3]Für die Messungen der Strahlenspürtrupps der Feuerwehr sind mehrere alternative Messleitstellenobjekte und Probensammelstellenobjekte für die verschiedenen Windrichtungen vorzuplanen. [4]Es sollen hierzu drei entsprechende Objekte bei den Kernkraftwerken außerhalb des 20-Kilometer-Radius (Mittelzone) vom Kernkraftwerk vorgeplant werden. [5]Beim FRM II sind bis zu drei Objekte außerhalb des Forschungsgeländes der TU München in verschiedenen Windrichtungen vorzuplanen. [6]Die Messleitstelle hat die Aufgabe, die Durchführung der Mess- und Probenahmeaufträge durch die Strahlenspürtrupps der Feuerwehr zu koordinieren. [7]Die Mess- und Probenahmeaufträge erhält die Messleitstelle direkt vom Radiologischen Stab. [8]An der Probensammelstelle werden die im Rahmen der Probenahmeprogramme gesammelten Proben gesammelt. [9]Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde organisiert den Transport der Proben zu den Auswertestellen in Abstimmung mit dem Radiologischen Stab. [10]Das Nähere hierzu regelt die „Mess- und Probenahmerichtlinie Feuerwehr".

11.4 Übermittlung Messergebnisse

[1]Die von den mobilen Messtrupps nach den Nrn. 11.2 und 11.3 ermittelten Messergebnisse werden direkt dem Radiologischen Stab zur Verfügung gestellt und dort zusammen mit anderen Informationen ausgewertet und zur Erstellung des radiologischen Lagebilds verwendet. [2]Dieses wird wiederum der einsatzleitenden FüGK und weiteren Stellen (siehe Nr. 9.2) zur Verfügung gestellt und bildet die Grundlage für die zu veranlassenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

12. Abgrenzung des Gefahrenbereichs

12.1 Grundsätzliches

[1]Die Festlegung des potenziell gefährdeten Gebietes (Gefahrenbereich[3]) gehört zu den ersten Maßnahmen der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1). [2]Dabei kommt der Beurteilung der Schadensentwicklung durch den Betreiber in der Anfangsphase (siehe Nr. 5.5) sowie ggf. der Auswertung der ersten Messergebnisse bzw. im weiteren Verlauf der Beurteilung des Radiologischen Stabs entscheidende Bedeutung zu.

12.2 Festlegung

[1]Der Gefahrenbereich richtet sich nach den bereits eingetretenen oder noch zu erwartenden radiologischen Auswirkungen. [2]Er ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wie Geländestruktur, Besiedlungsverhältnisse und Verwaltungsstrukturen möglichst einfach für die Öffentlichkeit darstellbar festzulegen. [3]Die Abgrenzung des Gefahrenbereichs ist der Schadensentwicklung anzupassen. [4]Wird im Einzelfall nichts anderes entschieden, so gilt als Richtwert für die Abgrenzung des Gefahrenbereichs eine Dosis von 10 mSv (Eingreifrichtwert für Aufenthalt in Gebäuden). [5]In welchen Gebieten dieser Wert erreicht wird, ergibt sich aus dem Radiologischen Lagebild. [6]Sollte der Radiologische Stab in Ausnahmefällen kein Lagebild erstellen können, ist der Gefahrenbereich hilfsweise nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 abzugrenzen und so zu legen, dass außerhalb des Gefahrenbereichs eine Gammadosisleistung von 25 µSv/h nicht überschritten wird. [7]Der Gefahrenbereich beschränkt sich nicht auf das Evakuierungsgebiet, für das besondere Kriterien gelten (siehe Nr. 19). [8]Auch wenn die Dosisrichtwerte für die als äußerste Schutzmaßnahme anzusehende Evakuierung (nach Nr. 8.2 (Tabelle) der Rahmenempfehlungen) nicht erreicht werden, können Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung in einem erweiterten Gefahrenbereich veranlasst sein. [9]Die Abgrenzung des Gefahrenbereichs ist den beteiligten Einsatzkräften laufend mitzuteilen und auch der Öffentlichkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

3 Entspricht Nr. 4.2 der Rahmenempfehlungen

12.3 Sonderregelung für schnell ablaufende Ereignisse

Bei schnell ablaufenden Ereignissen wird vorläufig die Zentralzone als Gefahrenbereich festgelegt.

13. Warnung der Bevölkerung und von besonderen Einrichtungen

[1]Die gefährdete Bevölkerung in der Zentral- und Mittelzone ist bereits während der Alarmstufe „Voralarm" zu informieren. [2]Hierzu können Sirenen, Lautsprecherfahrzeuge und sonstige vorhandene Warninstrumente eingesetzt werden. [3]Eine entsprechende Planung ist zu erstellen. [4]Ergänzend sollen insbesondere folgende sich ggf. im gefährdeten Gebiet befindlichen Einrichtungen gesondert gewarnt und dazu angehalten werden, sich auf evtl. weitere notwendige Maßnahmen vorzubereiten:

- Schulen/Kindertageseinrichtungen,
- Hochschulen,
- Senioren-/Pflegeeinrichtungen,
- Krankenhäuser und Reha-Kliniken,
- Hotels, Touristikinformationen,
- Veranstalter von Messen, Events, Sportveranstaltungen,
- Industrieunternehmen, insbesondere Betriebe gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 3a BayKSG,
- Stromversorgungsunternehmen, Gasversorgungsunternehmen, Wasserver- und entsorgungsunternehmen (insbesondere Wassergewinnungsstellen),
- Eisenbahn-/Bus-/Taxiunternehmen,
- Wasser- und Schifffahrtsämter,
- Flugsicherung,
- Justizvollzugsanstalten.

[5]Hierfür sind in geeigneter Weise Vorplanungen zu treffen (Checkliste).

14. Warnung vor dem Verzehr frisch geernteter bzw. kontaminierter Lebensmittel

[1]Die einsatzleitende Regierung veranlasst in allen Planungszonen im hauptbeaufschlagten Sektor und seinen jeweils zwei Nachbarsektoren (hauptbeaufschlagter Sektor + die zwei rechts davon liegenden Nachbarsektoren + die zwei links vom hauptbeaufschlagten Sektor liegenden Nachbarsektoren = fünf Sektoren) die vorsorgliche Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter Nahrungsmittel und möglicherweise kontaminierter Lebensmittel. [2]Für dasselbe Gebiet ist auch vorsorglich der Hinweis herauszugeben, das Vieh nicht mit frisch geernteten Futtermitteln zu versorgen (entsprechend Nr. 4.11 der Rahmenempfehlungen). [3]Das StMI gibt die Warnung per Rundfunk auf Veranlassung durch die einsatzleitende FüGK für den gesamten innerhalb Bayerns liegenden Bereich heraus.

15. Information der Bevölkerung

[1]Von erheblicher Bedeutung für die Bewältigung des Einsatzgeschehens ist es, die Bevölkerung möglichst frühzeitig und objektiv über den Unfallablauf zu informieren. [2]Es sind daher entsprechende Vorplanungen notwendig, um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung im Verlauf des Einsatzgeschehens gerecht zu werden. [3]Um diese Aufgabe zu bewerkstelligen ist es notwendig, die vorhandenen Kapazitäten auf allen Ebenen des bayerischen Behördenaufbaus zu nutzen. [4]Die Zuständigkeiten zur aktiven Information der Bevölkerung werden wie folgt abgegrenzt:

15.1 Zuständigkeit der betroffenen Kreisverwaltungsbehörde

[1]Die Kreisverwaltungsbehörden sind für die Information der unmittelbar betroffenen Bevölkerung über die Einsatzmaßnahmen zuständig. [2]Sie warnen die betroffene Bevölkerung und betreiben insbesondere ein Bürgertelefon, an das sich unmittelbar Betroffene wenden können.

15.2 Zuständigkeit der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde

Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde informiert die Bevölkerung unter anderem durch Rundfunkdurchsagen über die vorgesehenen Einsatzmaßnahmen und erteilt die angezeigten Verhaltensempfehlungen.

15.3 Zuständigkeit der einsatzleitenden Regierung

[1]Während des Einsatzes betreibt die einsatzleitende Regierung ein zentrales Pressezentrum. [2]In diesem Pressezentrum soll im Verlauf der Einsatzbewältigung in der Regel zweimal täglich eine Pressekonferenz stattfinden, bei der die Regierung unter Hinzuziehung der notwendigen Institutionen über das aktuelle Gesamtlagebild informiert. [3]Nach Möglichkeit ist der Betreiber der kerntechnischen Anlage zu beteiligen. [4]Auf jeden Fall ist es durch die Etablierung eines Abstimmungsmechanismus zu vermeiden, dass etwaige Presseäußerungen des Anlagenbetreibers den Äußerungen der Behörden auf der zentralen Pressekonferenz widersprechen. [5]Falls unterschiedliche Auffassungen zwischen den Behörden und dem Anlagenbetreiber bestehen und keine Einigung erzielt werden konnte, sollen die Behörden hierauf ausdrücklich hinweisen. [6]Die einsatzleitende Regierung soll die Einrichtung des zentralen Pressezentrums an zwei Standorten in unterschiedlicher Entfernung zum Kernkraftwerk vorplanen. [7]Im Internet informiert sie während der Einsatzbewältigung über die Lageentwicklung und die eingeleiteten Einsatzmaßnahmen. [8]Um dies zu ermöglichen, bereitet sich die einsatzleitende Regierung durch die Erstellung von Darksites im Internet hierauf vor. [9]Die Darksites sollen so gestaltet werden, dass sie im Einsatzfall schnell aktiviert und mit aktuellen Informationen befüllt werden können. [10]Es muss gewährleistet sein, dass sie den erwarteten Nutzerzahlen standhalten.

15.4 Ausnahme FRM II

[1]Die Ausführungen unter Nr. 15.3 gelten nicht für den Forschungsreaktor FRM II. [2]Das Landratsamt München hat in geeigneter Weise die Information der Öffentlichkeit für den Fall eines Unfalls

im FRM II sicherzustellen, der Maßnahmen des Katastrophenschutzes erforderlich machen sollte.

15.5 Zuständigkeit der obersten Landesbehörden

Die obersten Landesbehörden stellen hauptsächlich allgemeine Grundlageninformationen bereit, die im Zusammenhang mit kerntechnischen Unfällen relevant sind.

16. Verkehrslenkung und -beschränkung

16.1 Anwendung

[1]Der Gefahrenbereich (Nr. 12) ist soweit möglich gegen einfließenden Verkehr abzusperren. [2]Falls der Gefahrenbereich die Zentralzone überschreitet, können die Absperrmaßnahmen beim Fehlen der notwendigen Einsatzkräfte auf die Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen beschränkt werden. [3]In den Gefahrenbereich sind lediglich Anlieger (die auf die Gefahrensituation hinzuweisen sind) sowie befugte, erforderlichenfalls mit der notwendigen Strahlenschutzausrüstung ausgestattete Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes und andere zur Katastrophenabwehr beauftragte Kräfte einzulassen (siehe Anlage 6).

16.2 Einzuplanende Einsatzkräfte

Für die Verkehrslenkung sind Einsatzkräfte der Polizei einzuplanen, ggf. können auch andere Kräfte des Katastrophenschutzes zu diesem Zweck eingesetzt werden, soweit nicht ausreichend Einsatzkräfte der Polizei zur Verfügung stehen (Art. 10 BayKSG).

16.3 Verkehrslenkungspläne

[1]Es sind durch die Polizeipräsidien in Abstimmung mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden und unter Einbeziehung der Autobahndirektionen und staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben abgestufte Verkehrslenkungspläne mit großräumigen Verkehrsumleitungen jeweils für folgende Bereiche um die kerntechnische Anlage vorzubereiten:

bei den Kernkraftwerken:
- ca. 5 Kilometer,
- ca. 20 Kilometer,
- ca. 100 Kilometer,

beim Forschungsreaktor FRM II:
- ca. 2 Kilometer,
- ca. 5 Kilometer.

[2]Falls der Betreiber das Ereignis als schnell ablaufendes Ereignis meldet oder wenn eine drohende oder bereits eingetretene Freisetzung radioaktiver Stoffe als Sofortmaßnahme die Absperrung der unmittelbaren Umgebung durch die Polizei erfordert, ohne dass eine entsprechende fachliche Gefahrenbeurteilung vorliegt, so sind hierzu Maßnahmen der Verkehrslenkung und Verkehrsbeschränkung für folgende Bereiche planmäßig vorzubereiten (Regelumleitung):
- bei Kernkraftwerken Zentralzone (5 Kilometer),
- beim FRM II Forschungsgelände der TU München.

17. Kaliumjodidtabletten

17.1 Zweck

Durch die rechtzeitige Einnahme von nicht radioaktivem Jod kann die Aufnahme radioaktiven Jods, das bei einem kerntechnischen Unfall freigesetzt wird, und damit die Strahlenbelastung der Schilddrüse weitgehend verhindert werden.

17.2 Konzept Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern

Das Nähere hierzu regelt das Konzept Bevorratung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten in Bayern.

18. Aufenthalt in Gebäuden

[1]Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen kann sowohl bei einer plötzlichen als auch bei einer nur vorübergehenden Freisetzung radioaktiver Stoffe die erste und/oder die zweckmäßigste Schutzmaßnahme darstellen; diese ist ferner angebracht, wenn die zu erwartende Strahlenbelastung relativ gering ist und eine vorsorgliche Evakuierung des betroffenen Gebietes nicht gerechtfertigt wäre. [2]Die Entscheidung über den Aufenthalt im Gebäude ist in der Regel auf der Grundlage des radiologischen Lagebilds oder der Einschätzung der Verbindungsperson des Betreibers zu treffen. [3]Bei der Entscheidung über die Anordnung des Aufenthalts im Gebäude sind insbesondere die Grenzen dieser Maßnahme zu berücksichtigen. [4]Der Aufenthalt im Gebäude kann nur wenige Tage aufrechterhalten werden und ist anschließend wieder aufzuheben. [5]Zur Durchführung dieser Maßnahme sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, z. B. Rundfunkdurchsagen mit Hinweisen für die betroffene Bevölkerung. [6]Entsprechende Rundfunkdurchsagen sind durch die einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörden (Nr. 4.3.1) vorzubereiten (Auftragsblätter).

19. Evakuierung

19.1 Entscheidung

Die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) ist grundsätzlich für die Entscheidung über Art und Umfang eventueller Evakuierungsmaßnahmen zuständig.

19.1.1 Evakuierung Zentralzone

[1]Die Entscheidung über die Evakuierung ist durch die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) für ihr Zuständigkeitsgebiet zu treffen und unverzüglich den benachbarten Katastrophenschutzbehörden (Nr. 4.3.2), der zuständigen Regierung sowie dem StMI mitzuteilen. [2]Ggf. sind auch Katastrophenschutzbehörden in anderen Bundesländern zu informieren, soweit sich ihr Zuständigkeitsbereich in der Zentral- und Mittelzone befindet. [3]Außerdem sind die Kreisverwaltungsbehörden, die die Evakuierten aufnehmen sollen, unverzüglich zu informieren.

19.1.2 Evakuierung Mittelzone

[1]Zuständig für die Entscheidung über die Evakuierung der Mittelzone bzw. von Teilen der Mittelzone ist die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1). [2]Eine solche Entschei-

dung bedarf jedoch der Zustimmung des StMI. [3]Die Zustimmung ist unverzüglich, noch vor der öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidung bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz Land Bayern einzuholen. [4]Das StMI informiert, nachdem es die Zustimmung erteilt hat, alle Katastrophenschutzbehörden in Bayern, den Bund sowie die betroffenen Nachbarländer.

19.1.3 Evakuierung von Teilen der Außenzone

[1]Zuständig für die Entscheidung über die Evakuierung von Teilen der Außenzone ist die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1). [2]Die Ausführungen unter Nr. 19.1.2 sind sinngemäß anzuwenden.

19.1.4 Ausnahme FRM II

[1]Die Ausführungen zu den Nrn. 19.1.1 bis 19.1.3 gelten nicht für einen etwaigen kerntechnischen Unfall im FRM II. [2]Für die Entscheidung über Evakuierungsmaßnahmen beim FRM II ist das Landratsamt München zuständig. [3]Die Anwendung von Art. 2 Abs. 3 BayKSG ist hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen.

19.1.5 Entscheidungserhebliche Tatsachen

Bei der Entscheidung über Art und Umfang eventueller Evakuierungsmaßnahmen sind neben den Informationen über das Ausmaß und die typischen Merkmale des Ereignisses sowie die aktuelle Wetterlage (Nr. 5.5) folgende Faktoren von Bedeutung:

- die fachliche Bewertung des Radiologischen Stabs (bzw. soweit noch nicht vorhanden des Betreibers), ob im weiteren Verlauf der Schadensentwicklung die Eingreifrichtwerte nach Nr. 8.2 der Rahmenempfehlungen erreicht werden könnten und dies durch andere Maßnahmen, z. B. Aufenthalt im Gebäude, nicht vermieden werden kann,
- das hiervon unmittelbar bzw. im weiteren Verlauf betroffene Gebiet,
- die Anzahl der aus dem betroffenen Gebiet zu evakuierenden Personen und ihre Lebensbedingungen (z. B. Personen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen),
- dicht besiedelte Gebiete, Ballungsräume, geografische Erschwernisse,
- das Vorhandensein von Anlagen und Einrichtungen mit besonderem Gefahrenpotential,
- die als Evakuierungswege geeigneten Straßen,
- der Zeitbedarf für
  - die Bereitstellung von Transportmitteln,
  - die Verlegung der betroffenen Personen zu den Verteilstellen bzw. Aufnahmegebieten.

19.2 Evakuierungsplanung

19.2.1 Evakuierungsstufen

19.2.1.1 Kernkraftwerke

[1]Für die Kernkraftwerke, die sich noch im Leistungsbetrieb befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre endgültig stillgelegt wurden, sind abgestufte Evakuierungsmaßnahmen wie folgt vorzubereiten:

[2]**Evakuierungsstufe 1**

umfasst die Zentralzone (Bereich bis ca. 5 Kilometer).

[3]**Evakuierungsstufe 2**

umfasst zusätzlich zur Evakuierungsstufe 1 die Mittelzone (Bereich bis ca. 20 Kilometer). [4]Im Rahmen der Planung ist die Evakuierungsstufe 2 nach eindeutig abgrenzbaren Bereichen zu unterteilen (z. B. Gemeinden, Gemeindeteile und Ähnliches). [5]Es soll dadurch ermöglicht werden, je nach Ausbreitungsrichtung und Wetterlage nur bestimmte Bereiche zu evakuieren bzw. die Priorität bei der Evakuierung auf bestimmte Bereiche in Ausbreitungsrichtung zu legen und das Gebiet aufeinanderfolgend in mehreren Abschnitten zu evakuieren.

[6]**Evakuierungsstufe 3**

umfasst zusätzlich zur Evakuierungsstufe 2 die Außenzone (Bereich bis ca. 100 Kilometer) und ggf. auch weiter entfernt liegende Gebiete.

19.2.1.2 Forschungsreaktor

[1]Für den Forschungsreaktor FRM II sind im Benehmen mit dem Betreiber folgende abgestufte Evakuierungsmaßnahmen vorzubereiten:

[2]**Evakuierungsstufe 1**

umfasst das Forschungsgelände der TU München um den FRM II. [3]Hierzu ist eine entsprechende Alarmierungsplanung bei der Integrierten Leitstelle München und bei der Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München zu erstellen, die per Alarmstichwort durch berechtigte Personen der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) ausgelöst werden kann.

[4]**Evakuierungsstufe 2**

umfasst zusätzliche Gemeinden, Ortsteile und Gehöfte bis zu einer Entfernung von ca. 2 Kilometern.

[5]**Evakuierungsstufe 3**

ist für diese Anlage nicht vorzusehen.

19.2.2 Schnell ablaufende Ereignisse und Sofortmaßnahmen

Die Evakuierung des Bereichs der Evakuierungsstufe 1 kann bei schnell ablaufenden Ereignissen, bzw. wenn die radiologische Bewertung dies rechtfertigt, auch als vorsorgliche Sofortmaßnahme durch die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) veranlasst werden.

19.2.3 Planungsrichtwerte

[1]Bei der Bemessung der erforderlichen Transportkapazitäten ist davon auszugehen, dass ca. 75 % der Gesamtzahl der zu Evakuierenden (ohne Berücksichtigung der besonderen Einrichtungen im Evakuierungsgebiet) selbstständig das Evakuierungsgebiet mit einem eigenen Transportmittel verlassen werden. [2]Bei der Gestellung der Transportmittel für den Teil der zu Evakuierenden, der nicht selbst das Evakuierungsgebiet verlassen kann, ist ein ausreichender Puffer für die Mitnahme von Gepäck einzurechnen. [3]Bei der Bemessung der Transportkapazitäten sind nur zwei Drittel der verfügbaren Kapazität des Transportmittels zu berücksichtigen.

19.2.4 Vorbereitung der Evakuierungsstufe 1

[1]Die Evakuierung in diesem Bereich ist so vorzuplanen, dass sie **innerhalb von sechs Stunden** nach der Alarmierung durch den Betreiber abgeschlossen werden kann (das bedeutet die zu Evakuierenden haben das Evakuierungsgebiet binnen sechs Stunden zu verlassen). [2]Hierzu ist eine entsprechende Alarmierungsplanung bei der für die kerntechnische Anlage zuständigen Integrierten Leitstelle zu erstellen, die per Alarmstichwort durch berechtigte Personen der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) ausgelöst werden kann. [3]Es sind primär Einsatzkräfte aus dem Gebiet der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuplanen. [4]Reichen die dort vorhandenen Kräfte nicht aus, so sind im Benehmen mit den unmittelbar angrenzenden Kreisverwaltungsbehörden auch deren Hilfemöglichkeiten zu erfassen. [5]Bei den Durchführungsplanungen für die Evakuierung ist zu berücksichtigen, dass bei Kernkraftwerken Einsatzkräfte aus Gebieten der Mittelzone bei entsprechender Windrichtung und ungünstiger Schadensentwicklung in absehbarer Zeit selbst betroffen sein könnten und für Hilfeleistungen somit nur begrenzt zur Verfügung stehen. [6]Diese Einsatzkräfte sollen soweit möglich vorrangig abgelöst werden.

19.2.5 Vorbereitung der Evakuierungsstufe 2

[1]Die Evakuierung in diesem Bereich ist so vorzuplanen, dass sie im jeweils betroffenen Bereich **innerhalb von 24 Stunden** nach der Alarmierung durch den Betreiber abgeschlossen werden kann (das bedeutet die zu Evakuierenden haben das Evakuierungsgebiet binnen 24 Stunden zu verlassen). [2]Mit dem Auslösen der Evakuierungsstufe 2 ist in der Regel auch die Anforderung und der Einsatz von regionalen und überregionalen Einsatzkräften zur Unterstützung der örtlichen Kräfte für den Transport in die Aufnahmegebiete und für die Betreuung und den Transport hilfebedürftiger Personen erforderlich. [3]Dies ist bei der planmäßigen Vorbereitung zu berücksichtigen. [4]Die benötigte überörtliche Hilfe ist möglichst frühzeitig anzufordern. [5]Planmäßig zu erfassen sind unter anderem Transportkapazitäten örtlicher und regionaler Omnibusunternehmen, kommunaler Verkehrsbetriebe und regelmäßig vorhandene Transportkapazitäten der Schienenpersonenverkehrsunternehmen.

19.2.6 Vorbereitung der Evakuierungsstufe 3

[1]Für den bei Kernkraftwerken der Evakuierungsstufe 3 zuzuordnenden Bereich der Außenzone (20 bis 100 Kilometer) und für weiter entfernt liegende Gebiete sind gemäß Nr. 7 der Planungsgebiete besondere objektbezogene Evakuierungsmaßnahmen des Katastrophenschutzes nicht planmäßig vorzubereiten. [2]Für die in diesem Bereich ggf. zu veranlassenden Evakuierungen sind Vorbereitungen zu treffen, die sich nach den Vorgaben der Richtlinien für Evakuierungsplanungen in der jeweils geltenden Fassung richten. [3]Die im weiteren Verlauf für dieses Gebiet unter ungünstigen Umständen ggf. erforderliche Evakuierung im Sinne einer vorübergehenden oder dauerhaften „Umsiedlung“ von Personen aus stark kontaminierten Gebieten unterscheidet sich von der Evakuierung als Sofortmaßnahme der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) vor allem durch den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen (mehrere Tage, Wochen), bis zu dem diese Maßnahme durchgeführt werden müsste, ohne dass bis dahin eine Überschreitung der Eingreifrichtwerte nach Nr. 8.2 (Tabelle) der Rahmenempfehlungen zu erwarten ist. [4]Wenn keine akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung besteht, die nur durch die Katastrophenschutzbehörde beseitigt werden könnte (Art. 1 Abs. 1 BayKSG), wird es sich hierbei um Umsiedlungsmaßnahmen nach dem StrVG zur Minimierung der Strahlenbelastung handeln (§ 9 StrVG), die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) oder vom StMUV angeordnet werden und deren Durchführung von den Katastrophenschutzbehörden ggf. in Amtshilfe unterstützt wird.

19.2.7 Evakuierungsverfahren/Verlassen des Evakuierungsgebiets

[1]Im Regelfall soll die Evakuierung über Verteilstellen (Nr. 19.2.8) erfolgen. [2]Der Teil der Bevölkerung, der

- das Evakuierungsgebiet selbstständig verlässt, ist per Rundfunk und soweit vorhanden weitere geeignete Mittel über die eingerichteten Verteilstellen oder ggf. die eingerichteten Notfallstationen zu informieren;
- auf die Bereitstellung von Transportmitteln durch die Katastrophenschutzbehörden angewiesen ist, wird über im Rundfunk und ggf. auf anderen Wegen bekannt gegebene Sammelstellen zu den Verteilstellen oder den Notfallstationen evakuiert;
- auf besondere Hilfe, Betreuung und Unterstützung angewiesen ist, z. B. bettlägerig Kranke, Pflegebedürftige, Häftlinge und Insassen geschlossener psychiatrischer Abteilungen, wird direkt zu geeigneten Einrichtungen evakuiert.

[3]Bei der Planung der Evakuierungsstufe 1 bei Kernkraftwerken sowie der Planung der Evakuierungsstufen 1 und 2 beim FRM II kann auch eine direkte Zuweisung der Bevölkerung zu einem festen Aufnahmegebiet erfolgen. [4]Das fest zugewiesene Aufnahmegebiet muss sich in diesem Fall in ausreichender Entfernung zum Kernkraftwerk befinden, mindestens 60 Kilometer, und soll bei Betrachtung der durchschnittlichen Wetterlage am Kernkraftwerksstandort nicht in einer der Windrichtungen liegen, in die der Wind im Jahresmittel am häufigsten weht. [5]Die von der Aufnahme der Bevölkerung betroffenen Katastrophenschutzbehörden müssen in diesem Fall in der Planungsphase der festen Zuweisung der evakuierten Bevölkerung in ihren Zuständigkeitsbereich, sofern die Zahl der zugewiesenen

Personen über die Vorgaben für die allgemeine Katastrophenschutzplanung hinausgeht, zustimmen.

19.2.8 Verteilstellen

[1]Für die Bevölkerung, die sich im Planungsgebiet der Evakuierungsstufen 1 und 2 befindet, sind, sofern keine direkte Zuweisung zu einem Aufnahmegebiet erfolgt ist (siehe Nr. 19.2.7), in zwei Ringen um die Kernkraftwerke in einer Entfernung von ca. 40 bis 60 Kilometern und in einer Entfernung von ca. 80 bis 100 Kilometern Verteilstellen vorzuplanen. [2]Im Benehmen mit den dort zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind für den vorübergehenden Aufenthalt und die Versorgung einer größeren Personenzahl geeignete Objekte (Schulen, Sportanlagen und ähnliche Einrichtungen) zu erfassen. [3]Die Verteilstellen sollen für folgende Aufgaben ausgelegt sein:

- Information der Betroffenen über das Ereignis,
- Weitervermittlung der evakuierten Bevölkerung in die Aufnahmegebiete,
- Bereitstellung von Betreuungskapazitäten und Verpflegungsmöglichkeiten für die Zeit des Aufenthalts der Betroffenen in der Verteilstelle.

[4]Die notwendigen Vorkehrungen für den Aufbau und Betrieb einer Verteilstelle sind von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in einem objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplan vorzuplanen.

19.2.9 Weiterverteilung der Evakuierten und Unterbringung

[1]Um die Verteilstellen nicht zu überlasten, sind bereits frühzeitig Vorkehrungen für die Weiterverteilung der Evakuierten zu treffen. [2]Die Unterbringung der Evakuierten soll bei den Kernkraftwerken entsprechend der Einschätzung der weiteren Lageentwicklung mindestens außerhalb des 60-Kilometer-Radius der betroffenen Anlage erfolgen. [3]Dem StMI sind von der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde (Nr. 4.3.1) unmittelbar nach der Entscheidung über die Evakuierung die Zahl der benötigten Unterbringungsplätze außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde sowie die Erreichbarkeitsdaten der aufgerufenen Verteilstellen mitzuteilen. [4]Das StMI veranlasst die Einrichtung der benötigten Anlaufstellen in den anderen Regierungsbezirken, ggf. werden benachbarte Bundesländer um die Einrichtung weiterer Notunterbringungsplätze gebeten. [5]Für die Aufnahmeplanung gelten die Richtlinien für Evakuierungsplanungen. [6]Der Transport nicht selbstständig zu Evakuierender von den Verteilstellen zu den Anlaufstellen ist gegenüber der Evakuierung aus dem Evakuierungsgebiet nachrangig. [7]Soweit erforderlich sollen die zu Evakuierenden, wenn sie über kein eigenes Transportmittel verfügen, bei der Unterbringung innerhalb Bayerns mit vom aufnehmenden Landkreis organisierten Transportmitteln abgeholt werden. [8]Des Weiteren kommen als weitere Transportmittel auch die regulären Verbindungen des Schienenpersonenverkehrs in Betracht, die zum Transport der Evakuierten in die Aufnahmelandkreise genutzt werden können.

19.2.10 Verkehrslenkungsplan für die Evakuierung

[1]Die zuständigen Polizeipräsidien erstellen für die Fahrtstrecke vom Evakuierungsgebiet zu den Verteilstellen in Abstimmung mit den zuständigen Regierungen und den Autobahndirektionen und Staatlichen Bauämtern mit Straßenbauaufgaben Verkehrslenkungspläne. [2]Auf dieser Grundlage ist ein überregionaler Verkehrslenkungsplan zur Weiterverteilung der Evakuierten durch das StMI in Zusammenarbeit mit der einsatzleitenden Regierung und den anderen zuständigen Regierungen sowie der bayerischen Polizei zu erstellen. [3]Der Verkehrslenkungsplan orientiert sich an der Leistungsfähigkeit der Verkehrswege. [4]Der Evakuierungsverkehr ist grundsätzlich auf dem kürzesten Weg aus dem Evakuierungsgebiet herauszuführen. [5]Für den Verkehr der Einsatzkräfte im Einsatzgebiet sind soweit möglich spezielle Straßen auszuweisen und für den regulären Verkehr zu sperren.

19.2.11 Ausnahme FRM II

[1]Die Ausführung unter Nrn. 19.2.4 bis 19.2.10 gelten nicht für die Planung von etwaigen Evakuierungsmaßnahmen für den Forschungsreaktor FRM II. [2]Für die Evakuierungsplanung beim FRM II sind die Richtlinien für Evakuierungsplanungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. [3]Die Unterbringung der Betroffenen der Evakuierung soll je nach Lageentwicklung mindestens in einer Entfernung von 10 Kilometern erfolgen.

20. Dekontaminationsplätze

20.1 Personendekontamination

Die Dekontamination von Personen erfolgt in der Regel in Notfallstationen (Nr. 21).

20.2 Dekontamination von Einsatzfahrzeugen und -geräten

[1]Für die Dekontamination der Einsatzfahrzeuge und -geräte sind in der Außenzone in einer Entfernung von mehr als 30 Kilometern mehrere geeignete Waschstraßen zu erfassen. [2]Ergänzend sind für die Dekontamination größerer Fahrzeuge an geeigneten Örtlichkeiten sogenannte „Dekontaminationsplätze“ einzurichten. [3]Im Benehmen mit der Wasserwirtschaft ist hierfür unter Berücksichtigung einer günstigen Verkehrsanbindung in den vier Himmelsrichtungen in der Außenzone mindestens jeweils ein geeignetes Objekt in einer Entfernung von mehr als 30 Kilometern zu erkunden. [4]Da an diesen Stellen auch radioaktive Abfälle (radioaktives Abwasser, feste Abfälle usw.) anfallen, sind Dekontaminationsplätze nur in Gebieten vorzusehen, die aus Gründen des Gewässerschutzes unbedenklich sind. [5]Wasserschutzgebiete sind in den Einsatzkarten der FüGK als Sperrgebiete für Dekontaminationsplätze zu hinterlegen. [6]Die notwendigen Maßnahmen für die Vorbereitung sind durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu erfassen.

21. Notfallstationen

21.1 Zweck der Notfallstationen

[1]Die Einrichtung und Inbetriebnahme von Notfallstationen ist erforderlich, wenn nach einem kerntechnischen Unfall durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe zu besorgen ist, dass eine größere Anzahl von Personen kontaminiert ist oder kann erfolgen, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse bei der Bevölkerung aus dem Gefahrenbereich zur Abschätzung der Strahlenexposition besteht. [2]Die alarmplanmäßige Erfassung und Vorbereitung von Notfallstationen soll eine schnellstmögliche Inbetriebnahme sicherstellen, um zu vermeiden, dass betroffene Personen kontaminiert und ohne eine Abschätzung der Strahlenexposition sowie die Feststellung eines etwaigen weiteren medizinischen Behandlungsbedarfs in die Aufnahmegebiete evakuiert werden (siehe auch Anlage 6).

21.2 Vorzuplanende Notfallstationsobjekte

[1]Für die Einrichtung und den Betrieb von Notfallstationen sind bei Kernkraftwerken in den vier Himmelsrichtungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten jeweils fünf bis sieben geeignete Objekte in der Nähe der geplanten Evakuierungsstraßen (Nr. 19.2.10) vorzusehen, davon

- ein Objekt in der Mittelzone (5 bis 20 Kilometer),
- mindestens vier außerhalb der Mittelzone in einer Entfernung von 40 bis 60 Kilometern.

[2]Für den FRM II sind davon abweichend drei Objekte in verschiedenen Windrichtungen mindestens in einer Entfernung von 3 Kilometern zur Anlage vorzusehen. [3]Als geeignete Objekte kommen vor allem Anlagen in Betracht, die über eine günstige Verkehrsanbindung und ausreichend Parkplätze verfügen. [4]Geeignet sind Gebäude mit einer Vielzahl von ebenerdigen Räumen und Duschen, z. B. Turnhallen, Schwimmbäder, Schulen, Heime und ähnliche Einrichtungen.

21.3 Notfallstationseinheiten

[1]Zur Besetzung der Notfallstationsobjekte stehen in Bayern Notfallstationseinheiten zur Verfügung. [2]Darüber hinaus können weitere Notfallstationseinheiten aus anderen Bundesländern angefordert werden. [3]Soweit zeitlich möglich, sollen zur Besetzung der Notfallstationsobjekte überregionale Notfallstationseinheiten angefordert werden, um die örtlich vorhandenen Kräfte von dieser Aufgabe freizustellen. [4]Dies ist entsprechend vorzuplanen.

21.4 Modell Notfallstation Bayern

Das Nähere zu den Anforderungen an Notfallstationsobjekte sowie zur Aufstellung und Ausstattung der bayerischen Notfallstationseinheiten regelt das Modell Notfallstation Bayern.

22. Maßnahmen-Überwachung

[1]Während des Einsatzes ist die Zweckmäßigkeit und Konvergenz aller ergangenen Verhaltensempfehlungen und Anordnungen der Katastrophenschutzbehörden und der Strahlenschutzvorsorgebehörden von der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde für den gesamten Gefahrenbereich zu überwachen. [2]Es ist strikt darauf zu achten, dass nicht mehr erforderliche Verhaltensempfehlungen und Anordnungen zeitnah aufgehoben werden und dass die Bevölkerung jeweils in geeigneter Weise über die Aufhebung der Verhaltensempfehlung oder Anordnung informiert wird.

23. Katastrophenschutzübungen

[1]Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der für Notfallschutzmaßnahmen bei kerntechnischen Unfällen einzusetzenden Kräfte ist eine regelmäßige Aus- und Fortbildung erforderlich. [2]Unter Beteiligung aller hierfür vorgesehenen Kräfte sind durchzuführen:

23.1 Notfallstationsübungen

[1]Einrichtung und probeweise Inbetriebnahme von Notfallstationen in den dafür vorgesehenen Objekten. [2]Einzubeziehen sind die Bayerischen Notfallstationseinheiten. [3]Für die Durchführung der Übungen ist die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) zuständig. [4]Das LfU und die staatlichen Feuerwehrschulen unterstützen nach Möglichkeit bei der Planung bzw. Durchführung.

23.2 Mess- und Probenahmeübungen

Die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) hat Mess- und Probenahmeübungen in Zusammenarbeit mit dem LfU und den staatlichen Feuerwehrschulen durchzuführen, bei denen der Aufbau einer Messleitstelle, einer Probensammelstelle sowie der Einsatz der der kerntechnischen Anlage direkt zugeordneten CBRN-ErkW geübt wird.

23.3 Planbesprechung

[1]Planbesprechungen sind immer dann durchzuführen, wenn die nukleare Katastrophenschutzplanung wesentlich geändert wird, wobei hier auch Besprechungen mit nur einem Teil der betroffenen Behörden, Dienststellen und Organisationen infrage kommen. [2]Die Beurteilung, wann demnach Planbesprechungen erforderlich sind, obliegt der einsatzleitenden Regierung (Nr. 4.3.1.2).

23.4 Stabsrahmenübungen

Zur Schulung der Mitglieder der FüGK der zuständigen Katastrophenschutzbehörden, zur Erprobung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Dienststellen und Organisationen (einschließlich benachbarter bayerischer und außerbayerischer Stellen) und zur Überprüfung der Kommunikationswege sind Stabsrahmenübungen durchzuführen.

23.5 Übungsszenarien

[1]Für Notfallstationsübungen (Nr. 23.1) und Stabsrahmenübungen (Nr. 23.4) sind als Ausgangslage hypothetische Unfälle in der kerntechnischen Anlage mit einer Freisetzung radioaktiver Stoffe in die unmittelbare Umgebung zugrunde zu legen. [2]Dabei ist der gedachte Schadensverlauf unabhängig von Anlagenkriterien so zu gestalten, dass die Alarmmaßnahmen 1 und 2 der Alarm-

stufe Katastrophenalarm (vergleiche Nr. 3.10 der Rahmenempfehlungen) behandelt werden können. [3]Das erforderliche Szenario wird vom LfU auf Anforderung ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt.

23.6 Zuständigkeit für die Vorbereitung, Organisation und Auswertung der Übungen

[1]Die einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2) ist für die Organisation und Auswertung der Übungen nach den Nrn. 23.1 bis 23.4 bei Kernkraftwerken zuständig. [2]Abweichend hiervon ist beim FRM II die Regierung von Oberbayern für die Organisation der Übungen nach den Nrn. 23.1 und 23.2 und das Landratsamt München für die Organisation der Übungen nach den Nrn. 23.3 und 23.4 zuständig. [3]Das StMI und die Katastrophenschutzbehörden, die einen objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderplan nach diesen Richtlinien zu erstellen haben, sind in die Vorbereitungen miteinzubeziehen. [4]Diese Behörden haben die Übungsvorbereitungen nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten zu unterstützen. [5]Dies gilt auch für Katastrophenschutzbehörden, die für die Notfallstationseinheiten und Notfallstationsobjekte und Verteilstellen zuständig sind.

23.7 Übungsrhythmus

Den Mindest-Übungsrhythmus zur Durchführung von Übungen nach den Nrn. 23.1, 23.2 und 23.4 legt die **Anlage 8** fest.

24. Nicht im Leistungsbetrieb befindliche Anlagen

[1]Soweit das StMI keine gesonderten Regelungen per IMS trifft, gelten diese Richtlinien auch für Kernkraftwerke, die sich nicht mehr im Leistungsbetrieb befinden und noch nicht kernbrennstofffrei sind. [2]Wenn eine kerntechnische Anlage kernbrennstofffrei ist, kann die Notfallplanung aufgehoben werden. [3]Hierbei ist zu prüfen, ob durch die Notfallplanung auch andere Gefahrenpotenziale mit abgedeckt wurden, z. B. Brennelemente-Zwischenlager. [4]In diesem Fall ist die Planung entsprechend anzupassen.

25. Information der Öffentlichkeit über die Katastrophenschutzplanungen

[1]Sowohl die allgemeinen Katastrophenschutzpläne als auch die objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne für die Umgebung kerntechnischer Anlagen sind wegen der darin enthaltenen Namen, Anschriften und Kommunikationsverbindungen grundsätzlich mit dem Verschlussgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. [2]Damit soll vor allem der Datenschutz und die notwendige Sicherheit der Kommunikationsverbindungen im Ernstfall gewährleistet sein. [3]Um dem besonderen Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung über die geplanten Notfallschutzmaßnahmen des Katastrophenschutzes für die kerntechnischen Anlagen zu entsprechen, sind alle nach diesen Richtlinien anzufertigenden Katastrophenschutz-Sonderpläne in einer aufbereiteten Ausfertigung, das heißt ohne personenbezogene und sicherheitsrelevante Angaben, auf Anforderung zur Einsichtnahme offenzulegen.

26. Verteiler

[1]Vollständige Ausfertigungen der objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne, einschließlich der Alarm- und Einsatz-, Evakuierungs- und Anschlusspläne (ohne die Planungsunterlagen nach Anlage 2) sind an folgende Stellen zu versenden:

- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI),
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV),
- zuständige Regierung,
- einsatzleitende Regierung (Nr. 4.3.1.2),
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU),
- zuständiges Polizeipräsidium.

[2]Im Fall der Aktualisierung kann der Versand auf die geänderten Unterlagen beschränkt werden. [3]Die Hinweise unter Nr. 25 gelten auch für die auszugsweise Weitergabe von Teilen der Katastrophenschutz-Sonderpläne und ihrer Anlagen.

27. Übergangsregelung

[1]Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden haben ihre objektbezogenen Katastrophenschutz-Sonderpläne nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien zügig zu überarbeiten bzw. neu zu erstellen. [2]Die neuen Sonderpläne sind aufeinander abgestimmt in Kraft zu setzen. [3]Das Inkrafttreten wird von der jeweils zuständigen einsatzleitenden Regierung koordiniert. [4]Hierbei ist darauf zu achten, dass während des Übergangsprozesses zu jeder Zeit sichergestellt ist, dass sich die aktuell gültigen Planungen für den Fall des Eintritts eines Ereignisses nicht widersprechen. [5]Das StMI kann per IMS Fristen zur Umsetzung dieser Richtlinien setzen. [6]Bis zum Inkrafttreten der neuen Planungen kann die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1990 (AllMBl. S. 780, 810) weiterhin übergangsweise angewendet werden.

28. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. [2]Die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1990 (AllMBl. S. 780, 810) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Günther Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1
KSRKern

Mustergliederung für Sonderpläne nach den Katastrophenschutzrichtlinien kerntechnische Anlagen

1. Einführung
1.1 Inhaltsverzeichnis
1.2 Verteiler
1.3 Fortführungsnachweis
1.4 Abkürzungsverzeichnis
1.5 Allgemeines
1.5.1 Grundlagen
1.5.2 Kurzbeschreibung der kerntechnischen Anlage

2. Alarmierung und Entscheidung über Maßnahmen
2.1 Organisation, Gliederung der Planungsgebiete
2.1.1 Zuständigkeitsverteilung
2.1.1.1 Betreiber
2.1.1.1.1 Sofortmeldung
2.1.1.1.2 Verbindungsperson
2.1.1.1.3 Betreiber Messtrupps
2.1.1.1.4 Bewältigung des Ereignisses in der Anlage
2.1.1.2 Katastrophenschutzbehörden
2.1.1.2.1 Einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde
2.1.1.2.2 Einsatzleitende Regierung
2.1.1.2.3 StMI
2.1.1.2.4 Benachbarte Katastrophenschutzbehörden
2.1.1.3 Radiologischer Stab
2.1.1.4 Bund
2.1.2 Gliederung der Planungsgebiete (mit Karte)

2.2 Alarmstufe „Voralarm“
2.2.1 Definition
2.2.2 Alarmierungsschema
2.2.3 Maßnahmenkatalog/Auftragsblätter
2.2.3.1 Entgegennahme Sofortmeldung
2.2.3.2 Auslösung Voralarm
2.2.3.3 Bekanntgabe Voralarm an Katastrophenschutzbehörden/sonstige Stellen
2.2.3.4 Einberufung FüGK
2.2.3.5 Aktualisierung der Informationen zum Anlagenzustand
2.2.3.6 Festlegung gefährdetes Gebiet
2.2.3.7 Festlegung Messorganisation (Messleitstelle/Probensammelstelle)
2.2.3.8 Feststellung Katastrophenfall
2.2.3.9 Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
2.2.3.10 Information besonderer Einrichtungen
2.2.3.11 Lagemeldung an andere Behörden/Stellen
2.2.3.12 Regelmäßige Überprüfung der Alarmstufe und angeordneter Maßnahmen
2.2.3.13 Übernahme der Einsatzleitung durch übergeordnete Katastrophenschutzbehörde

2.3 Alarmstufe „Katastrophenalarm“
2.3.1 Definition
2.3.2 Alarmierungsschema
2.3.3 Maßnahmenkatalog/Auftragsblätter
2.3.3.1 Entgegennahme Sofortmeldung
2.3.3.2 Auslösung Katastrophenalarm
2.3.3.3 Bekanntgabe Katastrophenalarm an Katastrophenschutzbehörden/sonstige Stellen
2.3.3.4 Einberufung FüGK
2.3.3.5 Aktualisierung der Informationen zum Anlagenzustand
2.3.3.6 Festlegung gefährdetes Gebiet
2.3.3.7 Festlegung Messorganisation (Messleitstelle/Probensammelstelle)
2.3.3.8 Feststellung Katastrophenfall
2.3.3.9 Warnung der Bevölkerung
2.3.3.10 Warnung besonderer Einrichtungen (einschließlich Wassergewinnungsstellen/-verteilstellen)
2.3.3.11 Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
2.3.3.12 Verkehrslenkungsmaßnahmen
2.3.3.13 Aufenthalt in Gebäuden
2.3.3.14 Ausgabe von Kaliumjodidtabletten
2.3.3.15 Einnahme von Kaliumjodidtabletten
2.3.3.16 Evakuierung
2.3.3.17 Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen
2.3.3.18 Einsatzkräfte- und Einsatzmittelorganisation
2.3.3.19 Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter, möglicherweise kontaminierter Lebensmittel
2.3.3.20 Verkehrseinschränkung für Schienenverkehr, Schifffahrt und ggf. Luftverkehr
2.3.3.21 Sperrung kontaminierter Wassergewinnungsstellen
2.3.3.22 Wechsel der Führungsstelle
2.3.3.23 Lagemeldung an andere Behörden/Stellen
2.3.3.24 Regelmäßige Überprüfung der Alarmstufe und angeordneter Maßnahmen
2.3.3.25 Übernahme der Einsatzleitung durch übergeordnete Katastrophenschutzbehörde
2.3.3.26 Weitere Maßnahmen

2.4 Alarmstufe „Katastrophenalarm“/„schnell ablaufendes Ereignis“
2.4.1 Definition
2.4.2 Alarmierungsschema
2.4.3 Maßnahmenkatalog/Auftragsblätter
2.4.3.1 Entgegennahme Sofortmeldung
2.4.3.2 Auslösung Katastrophenalarm/schnell ablaufendes Ereignis
2.4.3.3 Feststellung Katastrophenfall
2.4.3.4 Bekanntgabe Katastrophenalarm/schnell ablaufendes Ereignis an Katastrophenschutzbehörden/sonstige Stellen
2.4.3.5 Einberufung FüGK
2.4.3.6 Veranlassung Evakuierung Zentralzone oder Verteilung Kaliumjodidtabletten und Aufenthalt im Gebäude
2.4.3.7 Warnung der Bevölkerung
2.4.3.8 Warnung besonderer Einrichtungen (einschließlich Wassergewinnungsstellen/-verteilstellen)
2.4.3.9 Aktualisierung der Informationen zum Anlagenzustand

2.4.3.10 Festlegung des gefährdeten Gebiets
2.4.3.11 Festlegung Messorganisation (Messleitstelle/Probensammelstelle)
2.4.3.12 Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
2.4.3.13 Verkehrslenkungsmaßnahmen
2.4.3.14 Aufenthalt in Gebäuden
2.4.3.15 Ausgabe von Kaliumjodidtabletten
2.4.3.16 Einnahme von Kaliumjodidtabletten
2.4.3.17 Evakuierung
2.4.3.18 Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen
2.4.3.19 Einsatzkräfte- und Einsatzmittelorganisation
2.4.3.20 Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter, möglicherweise kontaminierter Lebensmittel
2.4.3.21 Verkehrseinschränkung für Schienenverkehr, Schifffahrt und ggf. Luftverkehr
2.4.3.22 Sperrung kontaminierter Wassergewinnungsstellen
2.4.3.23 Wechsel der Führungsstelle
2.4.3.24 Lagemeldung an andere Behörden/Stellen
2.4.3.25 Regelmäßige Überprüfung der Alarmstufe und angeordneter Maßnahmen
2.4.3.26 Übernahme der Einsatzleitung durch übergeordnete Katastrophenschutzbehörde
2.4.3.27 Weitere Maßnahmen

3. Grundlegende Einsatzaufgaben
3.1 Warnung
3.1.1 Warnung der Bevölkerung
3.1.2 Warnung besonderer Einrichtungen (einschließlich Wassergewinnungsstellen/-verteilstellen)

3.2 Lagefeststellung
3.2.1 Informationsquellen (IMIS, KFÜ, RODOS, Betreiber)
3.2.2 Mess- und Probenahmeorganisation
3.2.3 Messleitstellenobjekte
3.2.4 Probensammelstellenobjekte

3.3 Einsatzkräfte- und Einsatzmittelorganisation
3.3.1 Bereitstellungsräume
3.3.2 Lotsenstellen
3.3.3 Dekontaminationsstellen
3.3.4 Versorgung der Einsatzkräfte mit Verpflegung und Betriebsmitteln

3.4 Bevölkerungs-Information und Medienarbeit
3.4.1 Pressezentren
3.4.2 Bereitstellung von Informationen über das Internet
3.4.3 Vorgefertigte Pressemitteilungen
3.4.4 Bürgertelefone
3.4.5 Rundfunkdurchsagen

3.5 Verkehrsregelung und -einschränkung (FRM II abweichend entsprechend Nr. 16.2 KSRKern)
3.5.1 Regelumleitung
3.5.2 20 km
3.5.3 100 km

4. Durchführung von Einzelmaßnahmen
4.1 Aufenthalt in Gebäuden
4.1.1 Grundlagen (Schaubild)
4.1.2 Rundfunk-/Lautsprecherdurchsagen
4.1.3 Information von besonderen Einrichtungen
4.1.4 weitere Maßnahmen

4.2 Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr frisch geernteter, möglicherweise kontaminierter Lebensmittel

4.3 Kaliumjodidtabletten-Verteilung (ggf. gesonderter Kaliumjodid-Verteilungsplan)
4.3.1 Verteilung in der Zentral-/Mittelzone
4.3.2 Verteilung in der Außenzone
4.3.3 Verteilung im restlichen Bayern

4.4 Evakuierung
4.4.1 Zentralzone
4.4.1.1 Verlegungsorganisation
4.4.1.1.1 Planungsdaten (Einwohnerzahlen)
4.4.1.1.2 Sammelstellen
4.4.1.1.3 Transportmittelbedarf
4.4.1.1.4 Information/Warnung der Bevölkerung (Rundfunkdurchsagen, Sirenen usw.)
4.4.1.1.5 Evakuierungsrouten
4.4.1.1.6 Verkehrsmanagement (Absperrung, Kontrollstellen)
4.4.1.1.7 Besondere Einrichtungen
4.4.1.1.8 Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung

4.4.1.2 Verteilorganisation
4.4.1.2.1 Verteilstellen
4.4.1.2.2 Betrieb der Verteilstellen
4.4.1.2.3 Verkehrslenkung

4.4.1.3 Aufnahmeorganisation
4.4.1.3.1 Anlaufstellen
4.4.1.3.2 Betrieb der Anlaufstellen
4.4.1.3.3 Unterbringungsobjekte
4.4.1.3.4 Registrierung

4.4.2 Mittelzone
4.4.2.1 Verlegungsorganisation (gegliedert nach Sektoren)
4.4.2.1.1 Planungsdaten (Einwohnerzahl)
4.4.2.1.2 Sammelstellen
4.4.2.1.3 Transportmittelbedarf
4.4.2.1.4 Information/Warnung der Bevölkerung (Rundfunkdurchsagen, Sirenen usw.)
4.4.2.1.5 Evakuierungsrouten
4.4.2.1.6 Verkehrsmanagement (Absperrung, Kontrollstellen)
4.4.2.1.7 Besondere Einrichtungen
4.4.2.1.8 Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung

4.4.2.2 Verteilstellenorganisation
4.4.2.2.1 Verteilstellen
4.4.2.2.2 Betrieb der Verteilstellen
4.4.2.2.3 Verkehrslenkung

4.4.2.3 Aufnahmeorganisation
4.4.2.3.1 Aufnahmemöglichkeiten (Landkreise; Länder)

4.4.2.3.2 Allgemeine Aufnahmeplanung

4.4.3 Außenzone (Planungsdaten)

4.5 Notfallstationen
4.5.1 Notfallstationsobjekte
4.5.2 Betrieb Notfallstation (siehe auch Nr. 5.2.4)
4.5.3 Ärzte für Notfallstationen

5. Erreichbarkeiten Einsatzkräfte und Krisenorganisation
(soweit nicht im allgemeinen Katastrophenschutzplan vorhanden)
5.1 Krisenorganisation
5.1.1 Eigene Katastrophenschutzbehörde
5.1.1.1 Führungsstelle
5.1.1.2 Ausweichführungsstelle

5.1.2 Einsatzleitende Regierung
5.1.2.1 Organisation
5.1.2.2 Erreichbarkeiten Führungsstellen/Ausweichführungsstellen

5.1.3 Einsatzleitende Kreisverwaltungsbehörde
5.1.3.1 Organisation
5.1.3.2 Erreichbarkeiten Führungsstellen/Ausweichführungsstellen

5.1.4 Benachbarte Katastrophenschutzbehörden (Zentral-, Mittel- und Außenzone)
5.1.4.1 Regierungen
5.1.4.2 Kreisverwaltungsbehörden

5.1.5 Radiologischer Stab
5.1.5.1 Dienststellen
5.1.5.2 Organisation, Zuständigkeitsverteilung
5.1.5.3 Erreichbarkeiten

5.1.6 Betreiber – Konzernzentrale – Anlagenhersteller
5.1.6.1 Zuständigkeitsverteilung
5.1.6.2 Erreichbarkeiten

5.2 Einsatzkräftepotenziale
5.2.1 Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente
5.2.2 Sanitäts-Hilfeleistungskontingente
5.2.3 THW-Kontingente
5.2.4 Notfallstationseinheiten
5.2.5 Sonstige Einsatzkräfte

5.3 Strahlenschutzspezifische Hilfsmöglichkeiten
5.3.1 Strahlenschutztechnische Hilfsmöglichkeiten
5.3.2 Strahlenschutzmedizinische Hilfen

6. Einsatzkarten

7. Besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften
(nach Anlage 2 der KSRKern)

8. Sonstiges

Anlage 2
KSRKern

Planungsunterlagen

1. Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, SSK, vom 19. Februar 2015
http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2015/Rahmenempfehlungen_Katastrophenschutz.pdf?__blob=publicationFile
2. Radiologische Grundlagen für Entscheidungen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen mit Freisetzungen von Radionukliden, SSK, vom 13. Februar 2014 (BAnz. AT 18. November 2014 B5)
http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2014/RadiologischeGrundlagen.pdf?__blob=publicationFile
3. Leitfaden zur Information der Öffentlichkeit in kerntechnischen Notfällen, SSK, vom 5. Dezember 2007 (BAnz. Nr. 152a vom 8. Oktober 2008)
http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2007/Leitfaden_InformationderOeffentlichkeit.pdf?__blob=publicationFile
4. Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken, SSK, vom 13. Februar 2014 (BAnz. AT 21. Mai 2014 B4)
http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2014/Planungsgebiete.pdf?__blob=publicationFile
5. Diese Richtlinien
6. Leitfaden für den Fachberater Strahlenschutz der Katastrophenschutzleitung bei kerntechnischen Unfällen, SSK, Heft 37, 2004
7. Medizinische Maßnahmen bei Kernkraftwerksunfällen, SSK, Band 4, 2007
8. Rahmempfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen, IMK, vom 11./12. Dezember 2014
http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/14-12-11_12/anlage4zu34.pdf?__blob=publicationFile&v=2
9. Das Modell Notfallstation Bayern
10. Der Strahlenunfall, SSK, Band 32, 2008
11. Verwendung von Jodtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei einem kerntechnischen Unfall (Jodmerkblätter), SSK, vom 24. Februar 2011 (BAnz. Nr. 135 vom 7. September 2011)
http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2011/2011_02.pdf?__blob=publicationFile
12. Konzept zur Bevorratung und Verteilung von Jodtabletten in Bayern
13. Kriterien für die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörde durch die Betreiber kerntechnischer Einrichtungen, SSK & RSK, vom 28. Februar 2013 (BAnz. AT 9. Oktober 2014 B1)
http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2013/Alarmierungskriterien_Ergaenzungen.pdf?__blob=publicationFile

14. Auszüge aus der Alarmordnung des Betriebshandbuchs des Betreibers sowie aus anderen für Notfälle vorgesehenen Handbüchern, aus denen auch Zuständigkeiten und Ansprechpartner für die Führungsgruppe Katastrophenschutz und deren Erreichbarkeit entnommen werden können
15. Liste der Ärzte, die sich für den Dienst in Notfallstationen zur Verfügung gestellt haben
16. Die Behandlungszentren für Strahlenunfallverletzte in Bayern, 26. Januar 2010
17. Katalog der Hilfsmöglichkeiten bei kerntechnischen Unfällen, GRS, in der jeweils aktuellen Fassung
18. Richtlinie für die Festlegung von Kontaminationswerten zur Kontrolle von Fahrzeugoberflächen im grenzüberschreitenden Verkehr nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz, SSK, vom 26. Juni 1996 (BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1997)
    http://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/1996/1996_08.pdf?__blob=publicationFile
19. DIN 25700 Oberflächenkontaminationsmessungen an Fahrzeugen und deren Ladungen in strahlenschutzrelevanten Ausnahmesituationen
20. Für den Standort gültige Informationsbroschüren gemäß § 53 Abs. 5 StrlSchV
21. Internationale Nukleare und Radiologische Ereignis-Skala – INES (Quelle: Handbuch für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz, Abschnitt 3.56; BAnz. AT 30. März 2015 B1)
    http://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/rsh/3-bmub/3_56.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
22. Richtlinie zu Messungen und Probenahmen der Strahlenspürtrupps der Feuerwehr im Bereich kerntechnischer Anlagen (Mess- und Probenahmerichtlinie Feuerwehr)
23. Strahlenschutzvorsorgegesetz
    http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/strvg/gesamt.pdf
24. Atomgesetz
    http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/atg/gesamt.pdf
25. Feuerwehr-Dienstvorschrift 500
    http://www.sfs-w.de/lehr-und-lernmittel/merkblaetter-broschueren/feuerwehr-dienstvorschriften-in-bayern.html
26. Strahlenmesskarte
27. Sonstige Unterlagen
    Anlagenbezogene Vorbereitungen anderer Behörden und Dienststellen, z. B. für die Gefahrenabwehr bei Bränden, Hochwasser und anderen Sicherheitsstörungen, sind mit den für die kerntechnische Anlage zuständigen örtlichen Kreisverwaltungsbehörden und der Regierung abzustimmen. Entsprechende Einsatzunterlagen sind den einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörden (Nr. 4.3.1 der Richtlinien) sowie den örtlich zuständigen Polizeipräsidien zur Verfügung zu stellen.

Die meisten der vorgenannten Planungsunterlagen können aus dem Internet in elektronischer Form abgerufen werden. Soweit eine neue Version dieser Planungsunterlagen zur Verfügung steht, wird das StMI die betroffenen Katastrophenschutzbehörden hierüber auf dem Dienstweg informieren.

Darüber hinausgehend wird das StMI die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Planungsunterlagen den genannten Katastrophenschutzbehörden (soweit nicht bereits vorhanden) zur Verfügung stellen.

Alle Katastrophenschutzbehörden, denen die Unterlagen entsprechend der u. g. Tabelle nicht zur Verfügung gestellt werden, müssen diese Unterlagen nicht nach Nr. 4.6 dieser Richtlinien vorhalten.

Nr.	einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde	benachbarte Kreisverwaltungsbehörden Zentralzone, Mittelzone	Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen Außenzone	Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen mit Notfallstationsobjekten bzw. -einheiten	Kreisverwaltungsbehörden mit CBRN-Erkundungsfahrzeug	Übrige Kreisverwaltungsbehörden
5.	×	×	×	×	×	×
6.	×					
7.	×					
9.	×	×		×		
10.	×					
12.	×	×	×	×		×
14.	×					
15.	×			×		
16.	×	×	×	×		×
17.	×	×				
18.	×	×	×	×		
19.	×					
20.	×	×	×			
22.	×	×	×		×	
26.	×	×	×		×	

Anlage 3
KSRKern

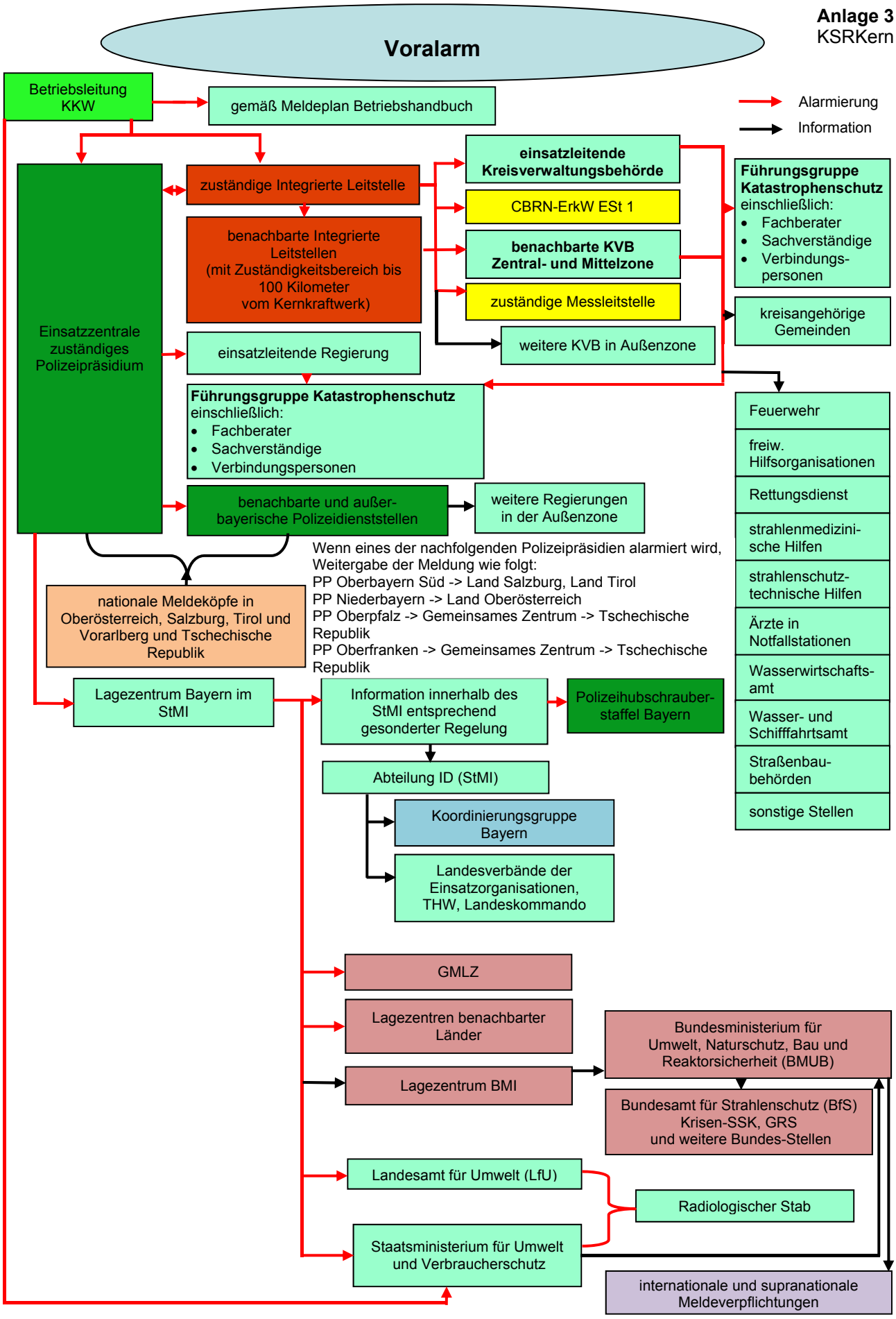

Anlage 4
KSRKern

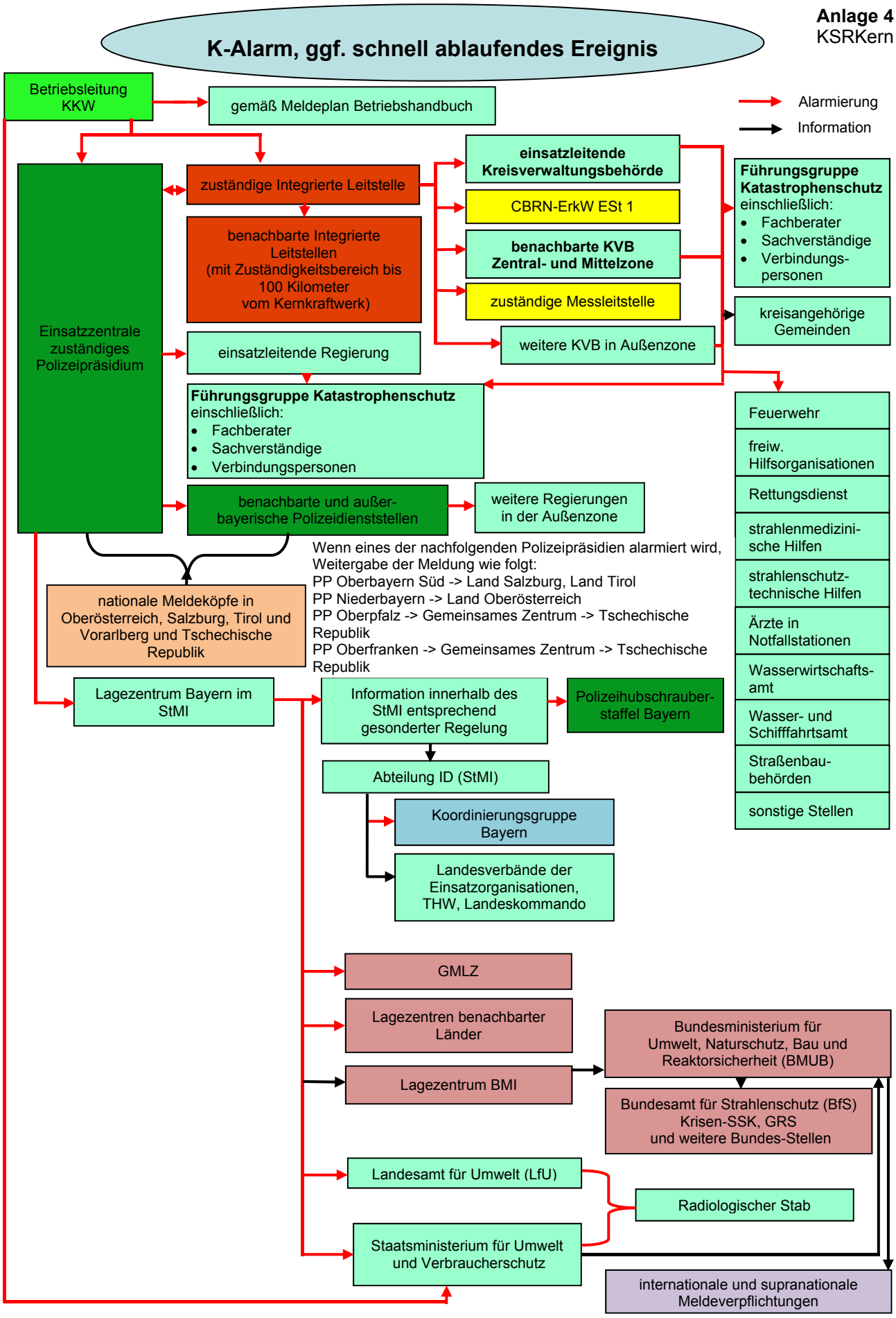

Anlage 5
KSRKern

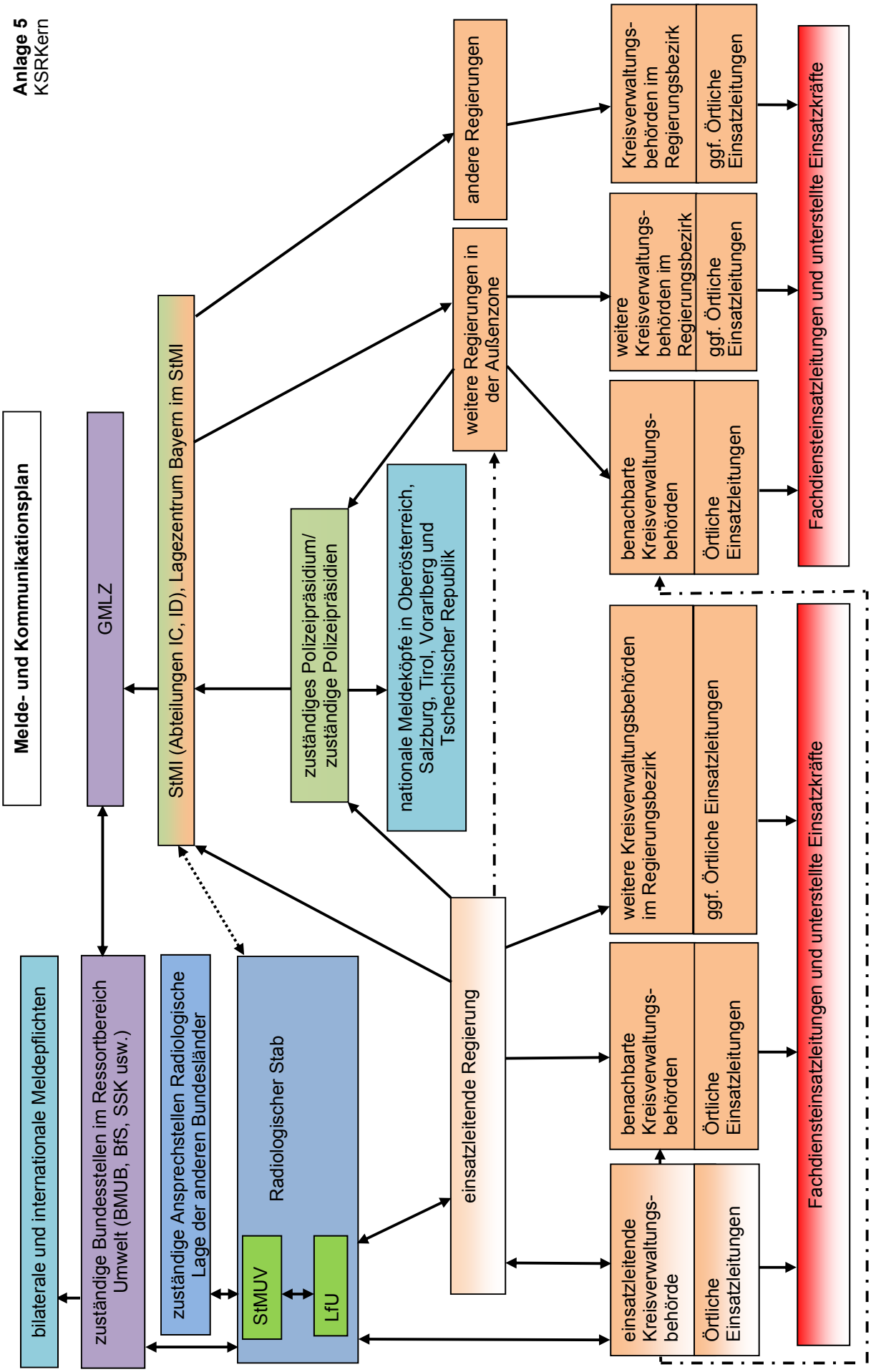

Anlage 6
KSRKern

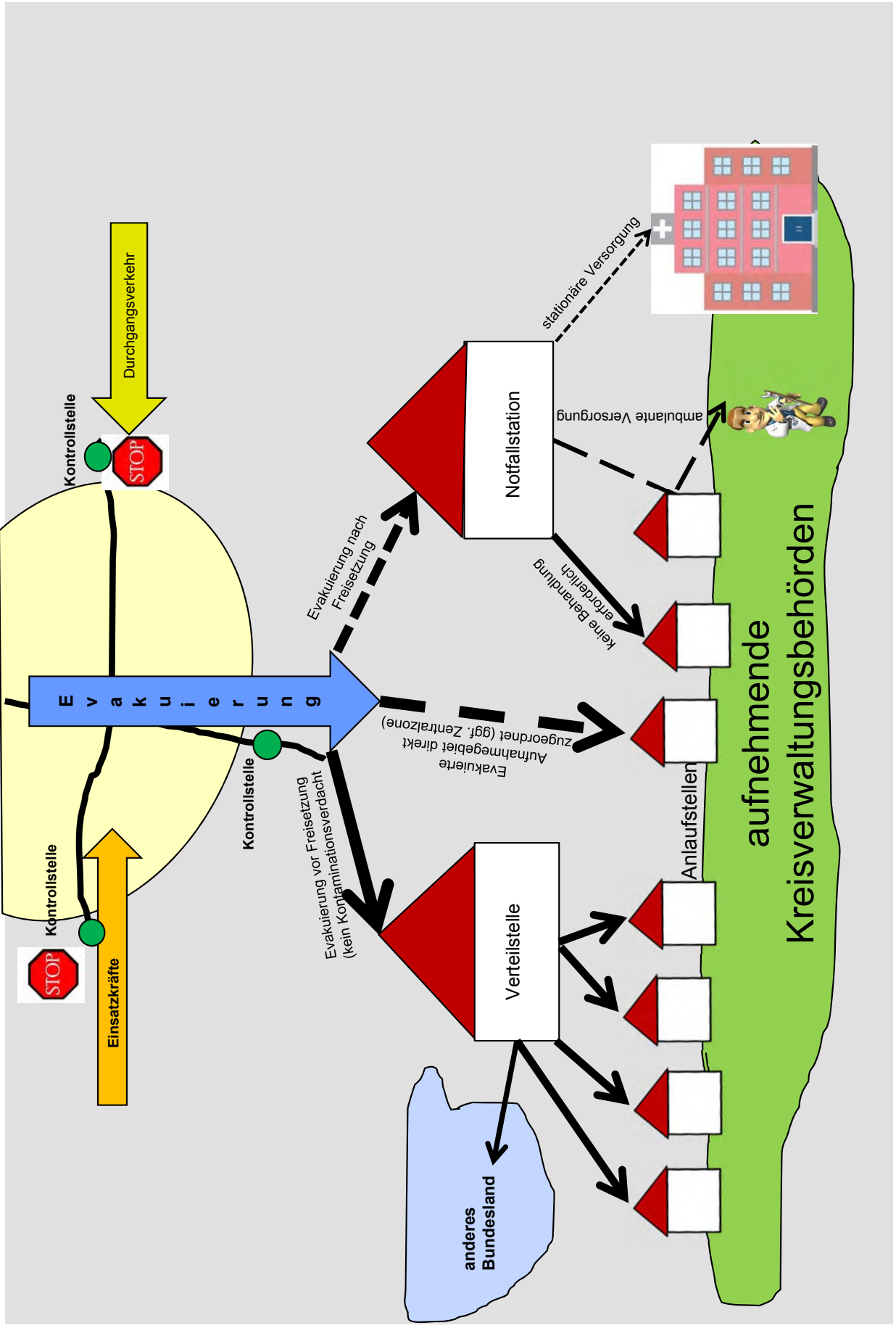

Anlage 7
KSRKern

Dosisrichtwerte[1]

Da ein Schutz der Einsatzkräfte vor direkter äußerer Gamma(γ)-Strahlung nicht möglich ist, wurden Dosisrichtwerte festgelegt, die das Einsatzrisiko in ein zum Einsatzerfolg vertretbares Verhältnis setzen.

Einsatzanlass	Dosisrichtwert
Einsätze zum Schutz von Sachwerten	15 mSv je Einsatz
Einsätze zur Abwehr von Gefahren für Menschen und zur Verhinderung einer wesentlichen Schadenausweitung	100 mSv je Einsatz und Kalenderjahr
Einsätze zur Rettung von Menschenleben	250 mSv je Einsatz und Leben

Zu beachten ist weiter:

Die maximale Körperdosis von 250 mSv darf im Einsatz auf Anweisung des Einsatzleiters nur in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn dies nach Beurteilung einer fachkundigen Person unverzichtbar und vertretbar ist. Die betroffenen Einsatzkräfte müssen auf diese Lage hingewiesen werden. Bei der Aus- und Fortbildung darf die Körperdosis von 1 mSv pro Jahr nicht überschritten werden.

Anlage 8
KSRKern

Übungsrhythmus

1. **Notfallstationsübungen**
   Alle zwei Jahre pro kerntechnischer Anlage
2. **Mess- und Probenahmeübung**
   Alle zwei Jahre pro kerntechnischer Anlage
3. **Planbesprechung**
   Bei erheblichen Planänderungen
4. **Stabsrahmenübung**
   Alle sechs Jahre pro kerntechnischer Anlage
   Unter Berücksichtigung der bisher durchgeführten Stabsrahmenübungen wird folgender Übungsrhythmus festgelegt:

Kernkraftwerk Gundremmingen	2017 usw.
Kernkraftwerk Isar	2018 usw.
Forschungsreaktor München, Garching	2016 usw.

1 AFKzV, Feuerwehr-Dienstvorschrift 500, Januar 2012, S. 55

2330-I

Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern (Kommunalinvestitionsförderungsrichtlinien – KInvFR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Oktober 2015, Az. IIC1/6-4740.1-001/15

[1]Auf Grund des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 975) sowie der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (VV KInvFG) vom 20. August 2015 fördert der Freistaat Bayern Investitionen finanzschwacher Kommunen in die örtliche Infrastruktur in Anwendung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). [2]Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in folgenden Bereichen:

2.1.1 Energetische Sanierung von

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur,
- kommunalen Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- kommunalen Museen und kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung,
- kommunalen sozialen Einrichtungen[1] wie Mehrgenerationenhäusern, Bürger- und Jugendzentren sowie
- kommunalen Verwaltungsgebäuden.

2.1.2 Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren in den unter Nr. 2.1.1 genannten Einrichtungen und Gebäuden.

2.1.3 Städtebauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum.

2.1.4 Städtebauliche Maßnahmen zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen.

2.2 Energetische Sanierung nach Nr. 2.1.1

[1]Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen am Bauwerk selbst und an der Haustechnik, dazu gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie zum Beispiel die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wänden und Decken zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,
- die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzeinrichtungen einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen,
- der Einbau von oder der Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie, dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (zum Beispiel solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden), sowie
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage.

[2]Maßnahmen nach Spiegelstrich 2 und 3 sollen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Spiegelstrich 1 umgesetzt werden. [3]Die Förderung eines Ersatzneubaus gleicher Größe anstelle einer energetischen Sanierung kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn dies die wirtschaftlichste Lösung darstellt. [4]Der entsprechende Nachweis ist in einer vergleichenden Wirtschaftlichkeitsberechnung zu führen.

2.3 Maßnahmen zum Abbau von baulichen Barrieren nach Nr. 2.1.2

Gefördert wird der Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang, dazu gehören insbesondere

- die Reduzierung von Stufen und Schwellen,
- die Vergrößerung von Durchgangsbreiten bei Türen und Fluren,
- die Anpassung der Höhe von Bedienelementen,
- der Einbau von Aufzugsanlagen sowie
- die Anpassung von Sanitärräumen an die Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-1.

2.4 Städtebauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum nach Nr. 2.1.3

[1]Zu den Fördergegenständen zählen insbesondere gemeindliche bzw. öffentlich gewidmete Flächen, wie

- öffentliche Verkehrsflächen für Personen, Fahrräder und Kraftfahrzeuge, zum Beispiel Fußgängerbereiche, Gehwege, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischverkehrsflächen, Überquerungsstellen, öffentliche Anlagen des ruhenden Verkehrs,
- öffentliche Plätze, Spielplätze, Grünflächen und Freizeitanlagen, die allen uneingeschränkt zugänglich sind,
- einzelne Bauteile, zum Beispiel Oberflächenbeläge, Rampen, Treppen und Aufzugsanlagen,
- Zugänge zu öffentlichen Gebäuden sowie im Einzelfall barrierefreie Übergänge zu privaten Anwesen,
- barrierefreie Ausstattungselemente und Möblierungselemente, zum Beispiel Sitzmöglichkeiten, Bedienelemente, öffentlich nutzbare Toiletten und Sanitärräume,
- bauliche Elemente der Ausstattung, Orientierung, Warnung, Beschilderung und Beleuchtung, die eine barrierefreie Nutzung des öffentlichen Raums

1 Wohngebäude, auch Mehrgenerationenwohnhäuser, gelten nicht als kommunale soziale Einrichtungen.

ermöglichen, Lichtzeichenanlagen, Informations-, Leit- und Orientierungselemente für Menschen mit sensorischen Einschränkungen und

– kommunale Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV, zum Beispiel Bus- und Straßenbahnhaltestellen (ohne fahrendes Gerät und ohne Maßnahmen, denen der Bezug zum Barriereabbau fehlt, zum Beispiel reine Warteleitsysteme), Zugänge zu Bahnhöfen und Haltepunkten oder deren Querung (nicht betriebliche Bahnanlagen selbst), Bahnhofsvorplätze.

[2]Im Rahmen eines räumlichen Konzepts zum Abbau von Barrieren können auch kommunale Investitionen zur barrierefreien Erschließung öffentlicher und privater Einrichtungen des Gemeinbedarfs gefördert werden. [3]Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die dem barrierefreien Zugang aus dem öffentlichen Raum dienen.

2.5 Städtebauliche Maßnahmen zur Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen nach Nr. 2.1.4

[1]Fördergegenstand sind insbesondere unrentierliche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen von Kommunen oder Privaten nach den Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. [2]Förderungsvoraussetzungen sind das Vorliegen eines städtebaulichen Konzepts und eines öffentlichen Interesses an den Maßnahmen sowie dass diese zur Revitalisierung innerörtlicher Leerstände beitragen.

2.6 Sonstige Maßnahmen

Sonstige ergänzende Maßnahmen können gefördert werden, soweit sie im Vergleich zum Gesamtprojekt untergeordnet und zur Erreichung des eigentlichen Förderziels zwingend erforderlich sind; dazu gehören insbesondere

– die Erneuerung der Anstriche und Böden,

– Instandsetzungen, die durch die Sanierungsmaßnahmen verursacht werden sowie

– Maßnahmen, die für eine zügige Realisierung erforderlich sind (zum Beispiel Behelfs- oder Ausweichbauten).

2.7 Planung und Beratung

Gefördert werden die für die Maßnahmen erforderlichen vorbereitenden Arbeiten, Planungs- und Beratungsleistungen sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 [1]Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und Bezirke, soweit sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

– durchschnittliche Finanzkraft[2] je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke und Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014[3];

– durchschnittliche Finanzkraft[2] je Einwohner der Jahre 2011 bis 2013 unter dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke und Schuldenstand[4] je Einwohner am 31. Dezember 2013 über dem Landesdurchschnitt der Gemeindegrößenklasse oder der jeweiligen Gruppe der Landkreise oder Bezirke;

– Empfänger von Stabilisierungshilfen 2014 oder 2015;

– Saldo der freien Finanzspannen („freie Spitze“) weist in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung jeweils ein negatives Ergebnis auf[5].

[2]Bei Landkreisen und Bezirken tritt an die Stelle der durchschnittlichen Finanzkraft der Jahre 2011 bis 2013 die durchschnittliche Umlagekraft der Jahre 2011 bis 2013. [3]Kommunale Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften sind antragsberechtigt, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder antragsberechtigt ist.

3.2 Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil an einen Dritten nach Maßgabe der Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK) weiterbewilligen, wenn dieser zur Erfüllung einer Aufgabe im Sinne von Nr. 2, die ansonsten der Zuwendungsempfänger wahrnehmen müsste, entsprechende Maßnahmen durchführt.

3.2.1 [1]Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt dabei nur in Betracht, soweit die Maßnahme auf die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gerichtet ist und die Voraussetzungen des Beschlusses 2012/21/EU erfüllt sind. [2]In diesem Beschluss ist die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten mit der Erbringung von DAWI betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. [3]Unter diesen Voraussetzungen müssen Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Millionen Euro pro Betrauungsakt (Förderfall) und Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen

2 Maßgeblich für die Kriterien Finanzkraft, Umlagekraft und Schuldenstand sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlichten Zahlen, die den Veröffentlichungen „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31. Dezember 2013“ und „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31. Dezember 2012“ entnommen werden können.

3 Bei Bezirken gilt das Kriterium Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf als erfüllt, wenn mindestens die Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte im jeweiligen Regierungsbezirk zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf gehört.

4 Maßgeblich ist die Summe der Kredit- und Wertpapierschulden, der Kassenkredite und der Schulden der Eigenbetriebe (einschließlich Krankenhäuser).

5 Die freie Finanzspanne errechnet sich
– bei kameraler Haushaltsführung aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich der ordentlichen Tilgungen abzüglich einer eventuellen Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt (ohne Berücksichtigung von Ersatzeinnahmen und Rücklagen),
– bei doppischer Haushaltsführung aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgungen (ohne Berücksichtigung von Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen).
Maßgeblich sind die Ergebnisse der Jahresrechnungen.

von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden. [4]Bei anderen Maßnahmen, soweit die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind. [5]Danach müssen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrag von 200 000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden. [6]Ein Vordruck für die vom Unternehmen abzugebende De-minimis-Erklärung sowie ergänzende Informationen werden gemäß Nr. 18 bereitgestellt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

4.2 [1]Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 muss sich das zu modernisierende Gebäude oder der Gebäudeteil in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden und regelmäßig beheizt werden. [2]Das Gebäude oder der Gebäudeteil ist so zu modernisieren, dass die Anforderungen der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden.

4.3 [1]Den Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 muss eine städtebauliche Grundkonzeption zur barrierefreien Gestaltung und Erschließung zugrunde liegen. [2]Dies gilt nicht für Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur.

4.4 [1]Die Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 sind zuwendungsfähig, wenn sie dem Städtebau zuzuordnen sind und in ihrer Summe zu einer spürbaren Verbesserung der Erschließung eines Gebiets für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen beitragen. [2]Diese sollen daher Teil eines räumlichen Konzepts zum Abbau von Barrieren sein. [3]Im Konzept sollen eine Defizitanalyse, ein durchgängiges, barrierefreies Wegenetz und ein Maßnahmenplan dargestellt werden. [4]In einer einzelnen Maßnahme können auch mehrere punktuelle Vorhaben im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zusammengefasst werden (Maßnahmenpakete).

4.5 Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 50 000 Euro betragen.

4.6 Eine Förderung setzt weiter voraus, dass

- der Zuwendungsempfänger die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet,
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist und
- die Maßnahme mit den Betroffenen, den erforderlichen öffentlichen Aufgabenträgern und – soweit sie zum Barriereabbau vorgenommen wird – insbesondere mit den örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten abgestimmt ist.

5. Art und Umfang der Förderung

[1]Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähige Ausgaben der anerkannten Projekte oder Bauabschnitte. [2]Der sich ergebende Betrag ist auf volle 100 Euro abzurunden. [3]Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich nicht möglich.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

6.1 Zuwendungsfähig sind die für die Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.7 erforderlichen Ausgaben.

6.2 [1]Die Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.2 sollen 750 Euro je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche gemäß DIN 277 der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile nicht übersteigen. [2]Maßgeblich sind die Kosten der Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276. [3]Ausgaben der Kostengruppen 200 und 500 sind zuwendungsfähig, soweit sie durch die energetische Modernisierung veranlasst sind.

6.3 Die Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.6 sollen 40 % der Ausgaben für die Maßnahmen nach Nrn. 2.2 bis 2.5 nicht überschreiten.

6.4 Die Ausgaben für Architekten-, Landschaftsarchitekten- und Ingenieurleistungen sollen 18 % der Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 nicht überschreiten.

6.5 Nicht zuwendungsfähig sind

- der Wert von Eigenleistungen und insoweit anfallende Ausgaben für Material,
- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Ausgabenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
- Ausgaben, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie
- Investitionen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden.

7. Bewilligungsstellen

[1]Bewilligungsstellen sind die Regierungen. [2]Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung. [3]Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen, wählt die Maßnahmen unter Hinzuziehung eines Beirats im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus und führt das Bewilligungsverfahren durch. [4]Sie überwacht den Baufortschritt, veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und prüft den Verwendungsnachweis.

8. Förderzeitraum

[1]Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden. [2]Alle Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen werden.

9. Bewerbungsverfahren

[1]Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens voraus. [2]Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle und wird den Bewerbern mitgeteilt. [3]Der Bewerbungsbogen muss der Bewilligungsstelle bis zum 15. Februar 2016 vorliegen.

10. Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO

in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Unterlagen (zum Beispiel Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme ins Programm bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

11. Maßnahmenvereinbarung

Eine Förderung setzt den Abschluss einer Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger sowie – bei Weiterbewilligung an einen Dritten gemäß Nr. 3.2 – diesem Dritten voraus.

12. Baubeginn

[1]Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden. [2]Die Aufnahme der Maßnahme in das Programm gilt als Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. [3]Mit der Umsetzung der Maßnahme kann auf dieser Grundlage förderunschädlich begonnen werden, sie begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung. [4]Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn.

13. Baudurchführung

[1]Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheids unverzüglich begonnen werden. [2]Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen. [3]Die Letztempfänger – Zuwendungsempfänger oder Dritte gemäß Nr. 3.2 – haben auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

14. Kumulierungsverbote

14.1 Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes oder nach Art. 91a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

14.2 [1]Maßnahmen, die auf anderer Grundlage mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. [2]Dabei kommen insbesondere Förderungen nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) in Betracht:

- Finanzausgleichsgesetz (FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG),
- Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und
- Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG), Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) bzw. Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV).

14.3 Die Kumulierungsverbote nach Nrn. 14.1 und 14.2 gelten nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (zum Beispiel prozentuale Aufteilung der Baukosten).

15. Auszahlung der Zuwendung

15.1 Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

15.2 [1]Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. [2]Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

15.3 [1]Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. [2]Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. [3]Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

15.4 [1]Nach dem 31. Dezember 2019 können Zuwendungen nach diesem Förderprogramm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. [2]Etwa später anfallende Ausgaben der Maßnahmen tragen ab dem 1. Januar 2020 die Förderempfänger allein.

16. Verwendungsnachweis

[1]Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. [2]Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, spätestens jedoch bis 30. Juni 2019. [3]Ermäßigen sich die nach der Bewilligung im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. [4]Die Bewilligungsstelle und der Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. [5]Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. [6]Soweit Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weitergegeben werden, sind die Prüfungsrechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

17. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr.

18. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.stmi.bayern.de/kommunalinvestitionsprogramm.

19. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

3121.0-I
Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz und für Gesundheit und Pflege

vom 30. Oktober 2015, Az. IC4-3608.12-1, 4103 - II - 2067/93 und VII 1/5297-3/1/00

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen vom 5. April 2001 (AllMBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

1.1 In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu Nr. 3.2.1 die Wörter „Regelfälle für die Anordnung“ durch das Wort „Verkehrsstraftaten“ ersetzt.

1.2 In Nr. 1 wird die Angabe „§ 24a StVG“ durch die Wörter „§§ 24a, 24c StVG, § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und 5; § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a BOKraft in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG und § 28 Nr. 13, § 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchst. m GGVSEB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GGBefG“ ersetzt.

1.3 In Nr. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bzw. im Fall von Tatbeständen, die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung verlangen (z. B. § 8 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und 5; § 45 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a BOKraft in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, § 28 Nr. 13, § 37 Abs. 1 Nr. 20 Buchst. m GGVSEB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GGBefG oder § 24c StVG), ob der Fahrer unter der Wirkung von alkoholischen Getränken steht“ eingefügt.

1.4 Nr. 3.2.1 erhält folgende Fassung:

„**3.2.1 Verkehrsstraftaten**

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) eine Straftat begangen zu haben, namentlich

– ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben unter Einfluss von Medikamenten oder Drogen oder mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Konsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;

– ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;

– ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;

– ein Schienenbahn- oder Schwebebahnfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen.“

1.5 Nr. 3.2.2 erhält folgende Fassung:

„**3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten**

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel ebenfalls anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, namentlich

– im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Abs. 2 StVG);

– nach § 3 Abs. 3 und § 61 Abs. 1 Nr. 1a SeeSchStrO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 Seeaufgabengesetz oder § 7 Abs. 1 Binnenschifffahrtsaufgabengesetz, soweit ein Genuss anderer berauschender Mittel im Sinne der genannten Vorschriften in Betracht kommt;

– nach § 1 Abs. 3 und § 43 Nr. 3 LuftVO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG.

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1, 3 StVG begangen zu haben, soll entsprechend Nr. 3.3.1 statt der körperlichen Untersuchung und Blutentnahme eine Atemalkoholmessung (Nr. 2.1) durchgeführt werden. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- beziehungsweise Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen.

Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (vgl. Nr. 2), gilt dies entsprechend.“

1.6 Nr. 3.3.1 wird wie folgt geändert:

1.6.1 In Spiegelstrich 2 werden nach den Wörtern „der unter Nr. 3.2.1“ die Wörter „und 3.2.2“ eingefügt.

1.6.2 In Spiegelstrich 3 werden nach den Wörtern „angezeigt werden“ die Wörter „und kein Bußgeldtatbestand in Betracht kommt, der keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung verlangt (vgl. Nr. 2)“ eingefügt.

1.6.3 In Spiegelstrich 4 werden die Wörter „Nr. 1 oder 2“ gestrichen.

1.7 Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

„**3.4 Zuständigkeit für die Anordnung**

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81a Abs. 2, § 81c Abs. 3 und 5, § 98 Abs. 1 StPO, § 46 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 OWiG).“

1.8 Nr. 3.5.1 wird wie folgt geändert:

1.8.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „(einschließlich solcher im Praktikum)“ gestrichen.

1.8.2 Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„Aus dem ärztlichen Bericht müssen Name und Anschrift des untersuchenden Arztes deutlich hervorgehen.“

1.9 Nr. 3.6 wird wie folgt geändert:

1.9.1 In Abs. 2 wird vor dem Wort „Bundesgesundheitsamt“ das Wort „ehemaligen“ eingefügt.

1.9.2 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Untersuchungsstellen haben über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025:2005 zu verfügen.“

1.10 In Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

1.11 In Nr. 8.2 Satz 3 werden die Wörter „(zum Begriff vgl. Nr. 1 c der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juli 1994, JMBl. S. 230)“ durch die Wörter „(zum Begriff vgl. Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 20. Februar 2009, JMBl. S. 27)“ ersetzt; die Wörter „(vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. August 1983 – P I 640 005/1, GMBl. S. 589,“ werden durch die Wörter „(vgl. Rundschreiben des Auswärtigen Amts vom 19. September 2008, GMBl. S. 1154,“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Schuster
Ministerialdirektor

Nowak
Ministerialdirektorin

Prof. Dr. Arloth
Ministerialdirektor

7070-W

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 9. November 2015, Az. 52-3300/782/1

1. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl. S. 912) werden wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 8.5 Satz 2 sowie in Nr. 8.6 wird die Angabe „sechs v. H." jeweils durch die Wörter „drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB" ersetzt.

1.2 Die Anlage wird nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung neu gefasst.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

Anlage

Anlage zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG)

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (Besondere Nebenbestimmungen – BNZW)

Die besonderen Nebenbestimmungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinn des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
5. Nachweis der Verwendung
6. Prüfung der Verwendung
7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die im Finanzierungsplan festgesetzten Eigenmittel sind grundsätzlich vor der Anforderung der Zuwendung einzusetzen.

1.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.5 Zahlungen aus Zuschüssen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich und durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen (u. a. auch wesentliche Änderungen des Finanzierungsplans, Verkauf, Übertragung, Verpachtung der geförderten Betriebsstätte, Betriebsstilllegung, Betriebsverlagerung, Veränderungen der Gesellschaftsform, Kündigung von Kreditlinien oder Beteiligungen, Gewerbeuntersagungsverfahren),

4.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung gemäß Nr. 1.3 verbraucht werden können,

4.5 geförderte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

4.6 ein Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Für einzelne Förderbereiche können abweichende Regelungen getroffen werden.

5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis in der Regel ohne Vorlage von Belegen und ist mit dem dem Zuwendungsbescheid beigelegten Formblatt zu führen. Soweit dort ein Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten für die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Nebenbestimmungen vorgesehen ist, ist dieser vorzulegen.

5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

5.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Soweit im Formblatt des Verwendungsnachweises ein Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten für die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Nebenbestimmungen vorgesehen ist, ist dieser vorzulegen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

5.5 Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 6.1 Satz 1) sowie im Fall des Nachweises der Verwendung auf elektronischem Weg eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises zehn Jahre vom Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung an gerechnet aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

5.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn

7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird (insbesondere auch Projektabbruch, Betriebsstilllegung, Insolvenzverfahren),

7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

7.3.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung gemäß Nr. 1.3 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

7.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung gemäß Nr. 1.3 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden.

1132-A

Berichtigung der Bekanntmachung zur Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 3. November 2015, Az. IV/0135.01-1/88

Nr. 2.2 der Bekanntmachung zur Ehrung für besondere Verdienste um pflegebedürftige Menschen mit Behinderung vom 22. September 2015 (AllMBl. S. 457) wird wie folgt berichtigt:

Nach den Wörtern „zu und“ wird das Wort „dieses“ eingefügt.

Burkard Rappl
Ministerialdirigent

2038.3.10-A

Richtlinien für die Ausbildung in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, Fachlicher Schwerpunkt Sozialverwaltung (ARSozVerw)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 12. August 2015, Az. A3/0601-1/3

Zum Vollzug der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Staatsministerium) gemäß § 9 Satz 2 FachV-SozVerw folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht

Zu Teil 2 Abschnitt 2 (Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene)

1. Zu § 8 (Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung)

Zu Teil 3 Abschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)

2. Zu § 9 (Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien)
3. Zu § 13 (Ausbildungsverantwortliche)
4. Zu § 14 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes)
5. Zu § 15 (Pflichten)
6. Zu § 16 (Dienstvorgesetzte)

Zu Teil 3 Abschnitt 2 (Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene)

7. Zu § 17 (Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes)
8. Zu § 20 (Fachlehrgänge)
9. Zu § 21 (Klausuren)
10. Zu § 22 (Lehrgangszeugnisse)
11. Zu § 23 (Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung)
12. Zu § 24 (Beschäftigungsnachweis)
13. Zu § 25 (Leistungsnachweise)
14. Zu § 26 (Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung)

Zu Teil 3 Abschnitt 3 (Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene)

15. Zu § 38 (Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums)
16. Zu § 40 (Inhalt des Fachstudiums)
17. Zu § 41 (Klausuren, Übungen)
18. Zu § 42 (Studienabschnittsnote)
19. Zu § 43 (Grundsätze des berufspraktischen Studiums)
20. Zu § 44 (Beschäftigungsnachweis)
21. Zu § 45 (Leistungsnachweise)
22. Zu § 46 (Durchführung der Qualifikationsprüfung)
23. Zu § 54 (Diplomarbeit)
24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Zu Teil 2 Abschnitt 2 (Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der dritten Qualifikationsebene)

1. Zu § 8 (Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung)

[1]Für Beamte und Beamtinnen, die die Ausbildungsqualifizierung absolvieren, gilt Nr. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entlassung der Widerruf der Zulassung tritt. [2]Zuständig für den Widerruf ist die nach § 8 für die Zulassung zuständige Behörde.

Zu Teil 3 Abschnitt 1 (Gemeinsame Vorschriften)

2. Zu § 9 (Aufsicht, Ausbildungsrichtlinien)

2.1 Im Rahmen der Aufsicht über die Ausbildung sind dem Staatsministerium die Jahreszeugnisse (§ 25 Abs. 2), die Lehrgangszeugnisse (§ 22) und die Studienabschnittszeugnisse (§ 42), in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung zusätzlich die Abschnittszeugnisse (§ 45 Abs. 2) vorzulegen.

2.2 Ergibt sich aus einem der unter Nr. 2.1 genannten Zeugnisse ein unzureichender Stand der Ausbildung,

ist darzulegen, ob die Nachwuchskraft während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes noch erreichen wird (§ 14 Abs. 2).

2.3 Für die Aufsicht durch das Staatsministerium über die Ausbildung bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Dienstherrnfähigkeit gelten die Vorschriften über die Rechtsaufsicht.

3. Zu § 13 (Ausbildungsverantwortliche)

3.1 Die Akademie der Sozialverwaltung (Akademie) und der Fachbereich Sozialverwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Fachbereich) führen über alle Nachwuchskräfte Ausbildungsakten.

3.2 [1]Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde oder weist sie die Nachwuchskraft zur praktischen Ausbildung befristet einer anderen Behörde zu, so ist während der Zuweisung die Person gemäß § 13 Abs. 2 bei der aufnehmenden Behörde Dienstvorgesetzter. [2]Die disziplinarrechtlichen Befugnisse werden auch während dieser Zeit vom Leiter der Einstellungsbehörde ausgeübt.

3.3 Die Funktionen des Ausbildungsleiters oder der Ausbildungsleiterin (Ausbildungsleitung) und seiner oder ihrer Stellvertretung sollen im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen werden.

3.4 [1]Ausbildungsleiter und Ausbildungsleiterinnen müssen die charakterliche Eignung sowie die fachliche und pädagogische Befähigung besitzen, die zur Leitung der Ausbildung erforderlich ist. [2]Darüber hinaus müssen sie das notwendige Interesse an der Ausbildung der Nachwuchskräfte aufbringen.

3.5 Den Ausbildungsleitungen obliegt es insbesondere,

- den Gang der Ausbildung zu gestalten und an deren Fortentwicklung mitzuwirken,
- die Ausbildungspläne aufzustellen und die Durchführung der praxisbezogenen Lehrveranstaltungen zu organisieren,
- die Ausbilder und Ausbilderinnen vorzuschlagen,
- sich am Ausbildungsplatz davon zu überzeugen, dass die Nachwuchskräfte ordnungsgemäß ausgebildet werden,
- die Ausbildung am Arbeitsplatz zu verbessern und weiterzuentwickeln,
- die Beschäftigungsnachweise regelmäßig zu überprüfen,
- die Stationszeugnisse (§§ 25, 45) zu überprüfen, auszuwerten und bei unzureichenden Ergebnissen die notwendigen Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen,
- die Jahres- und Abschnittszeugnisse (§§ 25, 45) zu erstellen und zu eröffnen,
- als unmittelbare Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für Nachwuchskräfte, Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen,
- sich ein Bild über den Stand der Ausbildung sowie über Eignung, Leistung und Befähigung der Nachwuchskräfte zu verschaffen und bei Mängeln geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
- an dienststellenübergreifenden Dienstbesprechungen der Ausbildungsleitungen sowie an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen sowie
- regelmäßig Besprechungen mit den Ausbildern und Ausbilderinnen durchzuführen.

3.6 [1]Den Ausbildern und Ausbilderinnen (§ 13 Abs. 4) obliegt es insbesondere,

- die ihnen zugewiesenen Nachwuchskräfte unter Einsatz lernfördernder Methoden mit den Arbeiten ihres Aufgabenbereichs vertraut zu machen,
- darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte ihre Dienstpflichten einhalten,
- mit den Nachwuchskräften Halbzeitgespräche zu führen,
- am Ende der Ausbildungsstation die Leistungen der Nachwuchskräfte im Stationszeugnis darzustellen und zu bewerten,
- das Stationszeugnis am Ende der Ausbildungsstation zu eröffnen,
- an Besprechungen mit der Ausbildungsleitung teilzunehmen sowie
- an einschlägigen Fortbildungen teilzunehmen.

[2]Die Ausbilder und Ausbilderinnen haben die Ausbildungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. [3]Sie sind verpflichtet, der Ausbildungsleitung zu berichten, wenn bei Nachwuchskräften Mängel in der Ausbildung auftreten. [4]Sie sind gehalten, Anordnungen der Ausbildungsleitung in Fragen der Ausbildung nachzukommen.

4. Zu § 14 (Verlängerung des Vorbereitungsdienstes)

4.1 [1]Nimmt die Nachwuchskraft über den in Abs. 1 genannten Zeitumfang hinaus Elternzeit in Anspruch oder ist er oder sie ansonsten beurlaubt oder infolge Krankheit dienstunfähig, so soll die Ausbildung im Sinne der FachV-SozVerw nach dem Ende der Elternzeit, der Beurlaubung oder der Dienstunfähigkeit

- zu dem Zeitpunkt, an dem sie unterbrochen wurde oder
- zu Beginn des Ausbildungsjahres oder des Studien- bzw. Ausbildungsabschnitts, in dem die Unterbrechung stattgefunden hat,

wieder aufgenommen werden. [2]Die Ausbildungsbehörde kann mit Zustimmung des Staatsministeriums Abweichendes regeln. [3]Die Elternzeit (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 BEEG) sowie die Zeit der Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit werden auf die Ausbildungszeit nicht angerechnet. [4]Gleiches gilt für Zeiten zwischen dem Antritt des Dienstes und der Wiederaufnahme der Ausbildung.

4.2 Die Verlängerung der Ausbildung ist in den Fällen

- der Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 sowie
- der Nr. 4.3.3

jeweils nur einmal möglich.

4.3 Zu Abs. 2:

4.3.1 [1]Ein unzureichender Stand der theoretischen Ausbildung liegt vor, wenn die Nachwuchskraft

- in einem Lehrgangszeugnis (§ 22) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt,

– eine schlechtere Studienabschnittsnote (§ 42) als „ausreichend“ erhält,

– in mehr als der Hälfte der Klausuren eines Lehrgangs oder Studienabschnitts (§ 42 Abs. 1 Satz 2) eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhält. [2]Im Studienabschnitt III wird die Durchschnittsnote der Klausuren gemäß § 41 Abs. 2 insoweit wie eine Klausur behandelt.

4.3.2 [1]Ein unzureichender Stand der praktischen Ausbildung liegt vor, wenn die Nachwuchskraft während eines Ausbildungsjahres (§ 25 Abs. 2) oder eines Ausbildungsabschnitts (§ 45 Abs. 2)

– in mehr als einem Stationszeugnis die Note „mangelhaft“,

– in einem Stationszeugnis die Note „ungenügend“ oder

– in einem Jahres- oder Abschnittszeugnis eine schlechtere Note als ausreichend

erhält. [2]Erhält die Nachwuchskraft in einem Stations-, Jahres- oder Abschnittszeugnis in mehr als der Hälfte der Kriterien eine schlechtere Note als „ausreichend“, finden Satz 1 Spiegelstrich 1 und 3 entsprechende Anwendung.

4.3.3 Einem unzureichenden Stand der Ausbildung steht es gleich, wenn die Nachwuchskraft gemäß § 48 nicht zur Qualifikationsprüfung zugelassen wurde.

4.4 Der Vorbereitungsdienst soll gemäß Nrn. 4.3.1, 4.3.2 oder 4.3.3 verlängert werden, wenn nicht unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Leistungen zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch bei einer Verlängerung nicht erreicht würde.

4.5 Die Nachwuchskraft ist zu entlassen, wenn

– im Falle der Nr. 4.3 die Erreichung des Ausbildungsziels auch bei einer Verlängerung nicht zu erwarten ist,

– die Nachwuchskraft die Qualifikationsprüfung endgültig nicht besteht oder

– aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse oder der Führung der Nachwuchskraft anzunehmen ist, dass er oder sie für die spätere Tätigkeit nicht geeignet ist.

4.6 [1]Über die Entlassung oder Verlängerung entscheidet die Einstellungsbehörde im Benehmen mit der Akademie, bei Nachwuchskräften für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene mit dem Fachbereich. [2]Ist die Einstellungsbehörde nicht Ausbildungsbehörde, setzt sich die Einstellungsbehörde auch mit der Ausbildungsbehörde ins Benehmen.

4.7 Wird die Diplomarbeit schlechter als ausreichend bewertet und besteht die Nachwuchskraft die Qualifikationsprüfung daher nicht (§ 55 Abs. 2 Satz 2), ist über die Zulassung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Diplomarbeit zu entscheiden.

4.8 Wird die Nachwuchskraft nach nicht bestandener Qualifikationsprüfung zu einem ergänzenden Vorbereitungsdienst zugelassen, ist bezüglich der Ausbildung oder des Studiums wie bei einer Verlängerung infolge unzureichenden Standes der Ausbildung zu verfahren.

5. Zu § 15 (Pflichten)

5.1 Bieten die Akademie oder der Fachbereich Veranstaltungen an, an denen den Nachwuchskräften die Teilnahme ausdrücklich freigestellt ist, so handelt es sich bei diesen Veranstaltungen nicht um Unterrichtsveranstaltungen im Sinne des Abs. 1 Satz 3.

5.2 [1]Die Nachwuchskräfte haben ihren Erholungsurlaub so einzubringen, dass dadurch die Ausbildung, insbesondere die Teilnahme an fachtheoretischen Teilen der Ausbildung, nicht beeinträchtigt wird. [2]Während der gesamten fachtheoretischen Ausbildung können die Nachwuchskräfte im Ausnahmefall an der Akademie bis zu drei Urlaubstage, am Fachbereich bis zu fünf Urlaubstage einbringen.

5.3 [1]Die Nachwuchskräfte für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene müssen einen Nachweis über ihre Schreibfertigkeit an einem Textverarbeitungssystem erbringen. [2]In der Fachrichtung Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit müssen sie dabei 180 Anschläge, in der Fachrichtung Staatliche Sozialverwaltung 120 Anschläge durch ein Zeugnis einer staatlich geprüften Lehrkraft für Textverarbeitung nachweisen.

5.4 [1]Der Nachweis ist grundsätzlich bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu erbringen. [2]Die Einstellungsbehörden können die Frist bis zum Beginn des Fachlehrgangs III verlängern. [3]Legt eine Nachwuchskraft den Nachweis nicht rechtzeitig vor, ist er oder sie zu entlassen, sofern die Nichtvorlage nicht auf Gründen beruht, die die Nachwuchskraft nicht zu vertreten hat.

5.5 Ein begründeter Einzelfall im Sinne des Abs. 3 Satz 2 liegt insbesondere bei Anwärtern oder Anwärterinnen vor, die aufgrund einer festgestellten Behinderung nicht in der Lage sind, den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

6. Zu § 16 (Dienstvorgesetzte)

6.1 Während der theoretischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:

– während des Fachstudiums der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichs sowie die von ihm oder ihr Beauftragten,

– während der Fachlehrgänge der Leiter oder die Leiterin der Akademie sowie die von ihm oder ihr Beauftragten sowie

– die Lehrpersonen im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

6.2 Während der praktischen Ausbildung sind den Nachwuchskräften folgende Personen vorgesetzt:

– die Ausbildungsleitungen sowie von ihr Beauftragte,

– die Ausbilder und Ausbilderinnen im Rahmen der Ausbildungstätigkeit sowie

– die Lehrpersonen im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Zu Teil 3 Abschnitt 2 (Ausbildung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene)

7. Zu § 17 (Ziel, Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes)

7.1 [1]Ziel der Ausbildung ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft. [2]Das zu vermittelnde

Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- bzw. Querschnittswissen. [3]Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. [4]Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden.

7.2 [1]Werden im Rahmen der Ausbildung Exkursionen angeboten, so ist die Teilnahme für die Nachwuchskräfte verpflichtend. [2]In begründeten Fällen kann die Leiterin oder der Leiter der Akademie bzw. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs, während der Praktikumsphasen die Ausbildungsleitung, die Nachwuchskraft von der Teilnahme entbinden.

8. Zu § 20 (Fachlehrgänge)

8.1 [1]In den Fachlehrgängen I und II liegt der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit in der Vermittlung von Kompetenzen. [2]Der Fachlehrgang III dient vor allem der Umsetzung des bislang Erlernten an komplexeren Sachverhalten. [3]Zudem führt er auf die Qualifikationsprüfung hin.

8.2 Die fachtheoretische Ausbildung richtet sich nach dem Curricularen Ausbildungsplan (CA).

8.3 Die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fachlehrgänge ist so zu gestalten, dass jeweils eine ausreichende theoretische Grundlage für den nachfolgenden berufspraktischen Ausbildungsabschnitt geschaffen wird.

8.4 Die Vermittlung der Lehrinhalte soll anhand moderner Lehrmethoden erfolgen; insbesondere sollen Methoden des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

9. Zu § 21 (Klausuren)

9.1 [1]Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist die Akademie zuständig. Bei der Bewertung der Klausuren werden nur ganze Noten erteilt. [2]Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

9.2 [1]Die in Abs. 1 genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. [2]Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.

9.3 [1]Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (Abs. 2 Satz 3) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. [2]Auf Verlangen der Akademie hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer von der Akademie vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.

10. Zu § 22 (Lehrgangszeugnisse)

[1]Die Lehrgangszeugnisse werden von der Akademie nach **Anlage 1** erstellt und an die Ausbildungsbehörde zur Eröffnung übersandt. [2]Das Original ist der Nachwuchskraft auszuhändigen, ein Abdruck ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen. [3]Das Staatsministerium (vgl. Nr. 2.1) und die Mittelbehörden erhalten von der Akademie einen Abdruck.

11. Zu § 23 (Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung)

11.1 Die berufspraktische Ausbildung richtet sich nach dem CA.

11.2 Unabhängig von den im CA festgelegten Lernzielen sollen die Nachwuchskräfte auch über den allgemeinen Dienstbetrieb, die Organisation, die Geschäftsverteilung und die technischen Einrichtungen der Ausbildungsbehörde informiert werden.

11.3 [1]Die Ausbildungsbehörden erstellen vor Beginn eines Fachpraktikums Ausbildungspläne. [2]Die Nachwuchskräfte werden nach diesen für jede Phase des Fachpraktikums einem Ausbilder, einer Ausbilderin oder nacheinander mehreren Ausbildern und Ausbilderinnen zugeteilt.

11.4 [1]Die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung sind mittels lernfördernder Methoden zu vermitteln. [2]Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte vielseitig beschäftigt werden. [3]Die Beschäftigung mit einfachen, sich ständig wiederholenden Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden.

12. Zu § 24 (Beschäftigungsnachweis)

12.1 [1]Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung als auch der Vertiefung des Gelernten. [2]Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt.

12.2 [1]Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in **Anlage 2** geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form (z. B. Lerntagebuch o. Ä.) möglich. [2]Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.

13. Zu § 25 (Leistungsnachweise)

13.1 [1]Neben der Feststellung des Ausbildungsstandes ist die Förderung und Motivation der Nachwuchskraft ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. [2]Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Nachwuchskraft und werden vom Ersteller im Rahmen eines fördernden Gespräches eröffnet (vgl. Nrn. 3.5, 3.6).

13.2 Die Stationszeugnisse sind nach **Anlage 3**, die Jahreszeugnisse nach **Anlage 4** zu erstellen.

13.3 In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Nachwuchskraft einzugehen.

13.4 Die Leitung der Ausbildungsbehörde, die Mittelbehörden bzw. die Zentrale des ZBFS sowie die Akademie erhalten einen Abdruck der Jahreszeugnisse.

13.5 Schriftliche Äußerungen der Nachwuchskraft zu den Jahreszeugnissen sind diesen beizunehmen und mit den Abdrucken gemäß Nrn. 2.1 und 13.4 vorzulegen.

13.6 Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.

14. Zu § 26 (Bestandteile der Qualifikationsprüfung, Zulassung)

14.1 Die Zulassungsfiktion in Abs. 2 erfasst alle Nachwuchskräfte, die nicht im Fachlehrgang II oder in den berufspraktischen Ausbildungsabschnitten des zweiten Jahres die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.1 oder 4.3.2 erfüllen.

14.2 [1]Im Falle einer Wiederholung bei Nichtbestehen (§ 36 APO) gilt Nr. 14.1 entsprechend, wenn der Vorbereitungsdienst verlängert wurde. [2]Andernfalls, sowie im Falle einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 37 APO), bedarf es für die Zulassung eines Antrags.

Zu Teil 3 Abschnitt 3 (Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene)

15. Zu § 38 (Ziel, Aufbau und Dauer des Studiums)

15.1 [1]Ziel des Studiums ist die ganzheitliche Qualifizierung der Nachwuchskraft. [2]Das auf wissenschaftlicher Basis zu vermittelnde Fachwissen umfasst auch für die spätere Tätigkeit relevantes Allgemein- bzw. Querschnittswissen. [3]Gegenstand der Ausbildung ist darüber hinaus die Förderung von Schlüsselqualifikationen. [4]Damit soll dem Anforderungsprofil an die Nachwuchskräfte sowie dem modernen Selbstverständnis der Verwaltung als wirtschaftlich, effizient, bürgernah, bürgerfreundlich und dem Dienstleistungsgedanken verbunden Rechnung getragen werden.

15.2 Die zeitliche Lage der Studienabschnitte wird jeweils vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium festgelegt.

16. Zu § 40 (Inhalt des Fachstudiums)

16.1 [1]Die nach Abs. 1 Satz 2 durchzuführenden fachtheoretischen Stunden enthalten eine Freistellung während des fachpraktischen Studiums von fünf Arbeitstagen für die Diplomarbeit und 60 Stunden für die Projektarbeit. [2]Im Umfang von 100 Stunden werden von der Ausbildungsdienststelle praxisbegleitende Lehrveranstaltungen und dem Ausbildungsziel förderliche Exkursionen durchgeführt.

16.2 [1]Die Projektarbeit wird von den Ausbildungsbehörden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich durchgeführt. [2]Ziel ist die Verknüpfung von Theorie und Praxis.

16.3 Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Studienabschnitte ist so zu gestalten, dass jeweils eine ausreichende theoretische Grundlage für den nachfolgenden fachpraktischen Studienabschnitt geschaffen wird.

16.4 Die Vermittlung der Lehrinhalte soll anhand moderner Lehrmethoden erfolgen; insbesondere sollen Methoden des selbstgesteuerten Lernens eingesetzt werden.

17. Zu § 41 (Klausuren, Übungen)

17.1 [1]Für die Erstellung und Bewertung der Klausuren ist der Fachbereich Sozialverwaltung zuständig. [2]Bei der Bewertung werden nur ganze Noten erteilt. [3]Die Notenskala ist möglichst auszuschöpfen.

17.2 [1]Die in Abs. 1 genannten Fächergruppen gelten nur für den Schwerpunkt der jeweiligen Klausur. [2]Sie können jederzeit mit Lehrfächern anderer Fächergruppen verknüpft werden.

17.3 Die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erforderliche Klausur aus der Studienfachgruppe Verwaltungslehre ist aus dem Studienfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung; Kosten- und Leistungsrechnung zu erstellen.

17.4 Wird ein Studienabschnitt nicht bestanden, sind Klausuren, die in diesem Studienabschnitt geschrieben wurden, im Wiederholungsjahr neu zu schreiben und zu bewerten.

17.5 [1]Die Glaubhaftmachung der Verhinderung (Abs. 3 Satz 3) erfolgt regelmäßig durch ein ärztliches Attest. [2]Auf Verlangen des Fachbereichs hat die Glaubhaftmachung durch das Attest eines Amts- oder Vertrauensarztes oder einer Amts- oder Vertrauensärztin oder eines oder einer vom Fachbereich vorgeschlagenen Arztes oder Ärztin zu erfolgen.

17.6 [1]Die Übungen sind für die Studienfachgruppen Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Privatrecht abzuhalten. [2]Der Fachbereich regelt, inwieweit die Teilnahme freiwillig ist.

18. Zu § 42 (Studienabschnittsnote)

18.1 Der Fachbereich erstellt am Ende eines jeden Studienabschnitts ein Zeugnis nach **Anlage 5**.

18.2 [1]Das Zeugnis ist den Nachwuchskräften zu eröffnen und zu den Ausbildungsakten beim Fachbereich zu nehmen. [2]Ein Abdruck ist der Ausbildungsbehörde zu übersenden. Nr. 2.1 bleibt unberührt.

19. Zu § 43 (Grundsätze des berufspraktischen Studiums)

19.1 [1]Die Ausbildungsbehörden erstellen vor Beginn eines fachpraktischen Studienabschnitts Ausbildungspläne. [2]Die Nachwuchskräfte werden nach diesen für jede Phase des Abschnitts einem Ausbilder, einer Ausbilderin oder nacheinander mehreren Ausbildern und Ausbilderinnen zugeteilt.

19.2 Die Nachwuchskräfte sollen auch über den allgemeinen Dienstbetrieb, die Organisation, die Geschäftsverteilung und die technischen Einrichtungen der Ausbildungsbehörde informiert werden.

19.3 [1]Die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung sind mittels lernfördernder Methoden zu vermitteln. [2]Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Nachwuchskräfte vielseitig beschäftigt werden. [3]Die Beschäftigung mit einfachen, sich ständig wiederholenden Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden.

20. Zu § 44 (Beschäftigungsnachweis)

20.1 [1]Der Beschäftigungsnachweis dient sowohl der Überwachung der praktischen Ausbildung und des berufspraktischen Studiums als auch der Vertiefung des Gelernten. [2]Er ist daher in einer lernfördernden Form zu führen, die eine Nachvollziehung und Auseinandersetzung mit der erfolgten praktischen Ausbildung sicherstellt.

20.2 [1]Der Beschäftigungsnachweis kann nach dem Muster in Anlage 2 geführt werden, es ist jedoch auch eine andere Form (z. B. Lerntagebuch o. Ä.) möglich. [2]Der Beschäftigungsnachweis ist mindestens monatlich von den Ausbildern und Ausbilderinnen sowie regelmäßig von der Ausbildungsleitung zu überprüfen.

21. Zu § 45 (Leistungsnachweise)

21.1 [1]Neben der Feststellung des Ausbildungsstandes ist die Förderung und Motivation der Nachwuchskraft ein wichtiges Ziel der Beurteilung in der Ausbildungspraxis. [2]Die Zeugnisse beruhen daher stets auf einer durchgehenden Beobachtung der Nachwuchskraft und werden vom Ersteller im Rahmen eines fördernden Gespräches eröffnet (vgl. Nrn. 3.5, 3.6).

21.2 Die Stationszeugnisse sind nach Anlage 3, die Abschnittszeugnisse nach Anlage 6 zu erstellen.

21.3 In den Zeugnissen sind Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu bewerten; insbesondere ist mittels einer verbalen Erläuterung auch auf besondere Stärken oder noch bestehende Schwächen der Nachwuchskraft einzugehen.

21.4 Schriftliche Äußerungen der Nachwuchskraft zu den Abschnittszeugnissen sind diesen beizunehmen und ggf. mit den Abdrucken gemäß Nr. 2.1 vorzulegen.

21.5 Alle Zeugnisse sind den Ausbildungsakten beizufügen.

21.6 Ein Abdruck der Abschnittszeugnisse ist dem Fachbereich zu übersenden.

22. Zu § 46 (Durchführung der Qualifikationsprüfung)

22.1 [1]Die Organisation und Durchführung der Qualifikationsprüfung obliegt dem Fachbereich. [2]Er führt dabei die zusätzliche Bezeichnung „Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse".

22.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse umfassen:

- Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Prüfungsausschüsse,
- Protokollierung und Vollzug von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse,
- Organisation und Durchführung von schriftlicher und mündlicher Prüfung,
- Festsetzung der Reisekosten und Prüfungsvergütungen für Aufgabensteller, Gutachter, Prüfer, Aufsichtspersonen, Mitglieder der Prüfungsausschüsse,
- unterschriftsreife Erstellung der Prüfungszeugnisse, der Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung sowie der Mitteilungen über die Zulassung zur Qualifikationsprüfung gemäß § 36 Abs. 1 und § 37 APO,
- Gewährung der Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten,
- Aufbewahrung der Prüfungsakten und der Prüfungsarbeiten.

22.3 Die Ausschreibung der Prüfung und des Zulassungsverfahrens sowie die Veröffentlichung des Hilfsmittelverzeichnisses verbleiben beim Staatsministerium.

23. Zu § 54 (Diplomarbeit)

23.1 Das Nähere zur Diplomarbeit regelt eine Diplomordnung, die der Fachbereich mit Zustimmung des Staatsministeriums erlässt.

23.2 [1]Zur Erstellung der Diplomarbeit werden die Studierenden je fünf Arbeitstage während des fachtheoretischen Studiums und fünf Arbeitstage während des fachpraktischen Studiums (vgl. Nr. 16.1) freigestellt. [2]Die Freistellung soll während der letzten fünf Arbeitstage vor sowie der ersten fünf Arbeitstage nach dem Beginn des Studienabschnitts III erfolgen.

23.3 Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird der Nachwuchskraft im Anschluss an den mündlichen Vortrag bekannt gegeben.

24. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

24.1 [1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft. [2]Die Ausbildungsrichtlinien für den mittleren nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/mD) vom 4. April 2004 (AllMBl. S. 265) und die Ausbildungsrichtlinien für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/gD) vom 14. März 2002 (AllMBl. S. 214), die durch Bekanntmachung vom 29. November 2004 (AllMBl. S. 670) geändert worden sind, treten mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft.

24.2 Für Nachwuchskräfte, die die Qualifikationsprüfung im Jahr 2015 ablegen, finden Nr. 4.3.1 Spiegelstrich 1 und Nr. 4.3.2 Spiegelstrich 1 und 2 keine Anwendung.

24.3 Abweichend von Nr. 24.1 treten Nr. 4.3.1 Spiegelstrich 1 und Nr. 4.3.2 Spiegelstrich 1 und 2 in Kraft

- für Nachwuchskräfte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene, die ihre Qualifikationsprüfung im Jahr 2016 ablegen, mit Beginn des Fachlehrgangs II,
- für Nachwuchskräfte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, die ihre Qualifikationsprüfung im Jahr 2016 ablegen, mit Beginn des Ausbildungsabschnitts III, Teil 1,
- für Nachwuchskräfte mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene, die ihre Qualifikationsprüfung im Jahr 2017 ablegen, mit Beginn des Studienabschnitts II, Teil 1.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage 1: Lehrgangszeugnis
Anlage 2: Beschäftigungsnachweis
Anlage 3: Stationszeugnis
Anlage 4: Jahreszeugnis
Anlage 5a: Studienabschnittszeugnis I
Anlage 5b: Studienabschnittszeugnis II
Anlage 5c: Studienabschnittszeugnis III
Anlage 6: Abschnittszeugnis

Anlage 1

Akademie der Sozialverwaltung

Einstellungsbehörde/-gericht

LEHRGANGSZEUGNIS I/II

Vor- und Zuname	Dienstbezeichnung	Geburtsdatum

Die Nachwuchskraft hat im Fachlehrgang I/II an folgenden Klausuren nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw)

– Fachrichtung –

teilgenommen und folgende Einzelnoten erreicht:

Aufgabe	**Fächergruppen**	**Fachlehrgang I/II**
1. Klausur		
2. Klausur		
3. Klausur		
4. Klausur		
5. Klausur		
6. Klausur		
7. Klausur		
8. Klausur		
9. Klausur		
10. Klausur		

Dies ergibt folgende Lehrgangsnote (§ 22 Abs. 1 FachV-SozVerw):

Ort, Datum

Eröffnet:
Ort, Datum

Leiter/Leiterin der Akademie

Nachwuchskraft

Anlage 2

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS

für die berufspraktische Ausbildung/das berufspraktische Studium

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations-ebene	Prüfungs-jahrgang

Ausbildungsbehörde	
Ausbildungsjahr/Ausbildungsabschnitt	Kalendermonat[1]

a) Ausbildungsabschnitt b) Datum/Unterschrift Anwärter/Änwärterin	a) Art der Beschäftigung b) Lernziel-/CA-/CL-Nummer	a) Bestätigung des Ausbilders/der Ausbilderin b) Prüfvermerk des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin

1 Hinweis: Der Beschäftigungsnachweis ist als monatlicher Bericht zu führen.

Anlage 3

STATIONSZEUGNIS

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations-ebene	Prüfungs-jahrgang

Ausbildungsbehörde	Station
Ausbildungsjahr/Ausbildungsabschnitt	**Zeitraum der Zuweisung**

I. Beschäftigung

Die Nachwuchskraft ist mit folgenden Arbeiten beschäftigt worden:

II. Gesamtnote[1]

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ergänzende Bemerkungen – Rückseite – zwingend bei mangelhaft und ungenügend

Kenntnis genommen

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

Erstellt:
Ort, Datum

Ausbilder/Ausbilderin

Eröffnet:
Ort, Datum

Nachwuchskraft

1 Gesamtnote/Definition § 27 APO — Punkte

sehr gut (1)
eine besonders hervorragende Leistung — 15,00 – 13,50

gut (2)
eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft — 13,49 – 10,50

befriedigend (3)
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht — 10,49 – 7,50

ausreichend (4)
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht — 7,49 – 4,50

mangelhaft (5)
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung — 4,49 – 1,50

ungenügend (6)
eine völlig unbrauchbare Leistung — 1,49 – 0

III. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

IV. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

V. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) _____ : 9 = _____ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: _____

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

Anlage 4

JAHRESZEUGNIS I/II

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations-ebene 2	Prüfungs-jahrgang
Ausbildungsbehörde				
Ausbildungszeitraum				

I. Gesamtnote[1]

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)

Kenntnis genommen

Leiter/Leiterin der Ausbildungsbehörde

Erstellt:
Ort, Datum

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

Eröffnet:
Ort, Datum

Nachwuchskraft

1 Gesamtnote/Definition § 27 APO — Punkte

sehr gut (1)
eine besonders hervorragende Leistung — 15,00 – 13,50

gut (2)
eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft — 13,49 – 10,50

befriedigend (3)
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht — 10,49 – 7,50

ausreichend (4)
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht — 7,49 – 4,50

mangelhaft (5)
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung — 4,49 – 1,50

ungenügend (6)
eine völlig unbrauchbare Leistung — 1,49 – 0

II. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

III. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

IV. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) _____ : 9 = _____ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: _____

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

Anlage 5a

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung**

Studienabschnittszeugnis
für die/den

Dienstbezeichnung Vor- und Zuname Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 1. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten[1] erreicht:

Sozialrecht	1. Klausur: 2. Klausur: 3. Klausur:
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	1. Klausur:
Privatrecht	1. Klausur:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote[1]:

(Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift
Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin

Eröffnet am:

Unterschrift:

1 sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

Anlage 5b

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung**

Studienabschnittszeugnis
für die/den

Dienstbezeichnung Vor- und Zuname Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 2. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten[1] erreicht:

Sozialrecht	1. Klausur: 2. Klausur: 3. Klausur: 4. Klausur:
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	1. Klausur:
Privatrecht	1. Klausur:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote[1]:

(Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift
Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin

Eröffnet am:

Unterschrift:

1 sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

Anlage 5c

**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung**

Studienabschnittszeugnis
für die/den

Dienstbezeichnung Vor- und Zuname Geburtsdatum

Die/der Studierende hat im 3. Studienabschnitt an folgenden Pflichtklausuren nach § 41 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) teilgenommen und folgende Einzelnoten[1] erreicht:

Sozialrecht	1. Klausur: 2. Klausur: 3. Klausur:
Verfassungs- und Verwaltungsrecht	1. Klausur:
Privatrecht	1. Klausur:
Verwaltungslehre	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung; Kosten- und Leistungsrechnung:
Allgemeine Lehrgebiete	Volkswirtschaftslehre: Finanzwissenschaft: Betriebswirtschaftslehre: Sozialwissenschaftliche Grundlagen I: Sozialwissenschaftliche Grundlagen II:

Dies ergibt nach § 42 FachV-SozVerw folgende Studienabschnittsnote[1]:

(Prädikat)

[Ggf.: Der Stand der Ausbildung ist somit unzureichend im Sinne von Nr. 4.3.1 ARSozVerw.]

Datum:

Unterschrift
Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin

Eröffnet am:

Unterschrift:

---

1 sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

Anlage 6

ABSCHNITTSZEUGNIS

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Qualifikations-ebene 3	Prüfungs-jahrgang
Ausbildungsbehörde				
Ausbildungszeitraum				

I. Gesamtnote[1]

sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
☐	☐	☐	☐	☐	☐

Ergänzende Bemerkungen (zwingend bei mangelhaft und ungenügend)

Kenntnis genommen

Erstellt:
Ort, Datum

Leiter/Leiterin der Ausbildungsbehörde

Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin

Eröffnet:
Ort, Datum

Nachwuchskraft

1 Gesamtnote/Definition § 27 APO

	Punkte
sehr gut (1)	
eine besonders hervorragende Leistung	15,00 – 13,50
gut (2)	
eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	13,49 – 10,50
befriedigend (3)	
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	10,49 – 7,50
ausreichend (4)	
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	7,49 – 4,50
mangelhaft (5)	
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	4,49 – 1,50
ungenügend (6)	
eine völlig unbrauchbare Leistung	1,49 – 0

II. Fachkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
1. Interesse und Motivation	Grad des Interesses für die Ausbildung; Einsatzbereitschaft für die Erledigung der Aufgaben. Bereitschaft, Gelerntes und eigene Fähigkeiten in der Praxis einzusetzen.	
2. Denk- und Urteilsfähigkeit	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Prüfung zu einem sachgerechten Urteil oder einer Lösung zu kommen.	
3. Umfang der Fachkenntnisse	Umfang und Differenzierung der bisher erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse, soweit sie im gegenwärtigen Ausbildungsstadium erwartet werden können.	
4. Anwendung der Fachkenntnisse	Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen angewandt wird. Häufigkeit der richtigen Arbeitsergebnisse.	

III. Methodenkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
5. Auffassungsgabe und Lernfähigkeit	Fähigkeit, das Wesentliche von Sachverhalten und Sachzusammenhängen schnell und exakt aufzunehmen und zu verwerten. Bereitschaft und Fähigkeit, die Ausbildungsinhalte eigenständig, langfristig aufzunehmen, logisch zu ordnen, zu verarbeiten und aus eigenen Fehlern zu lernen.	
6. Selbstständigkeit	Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben selbstständig zu erledigen. Bestreben, Probleme aus eigenem Antrieb kreativ und konstruktiv zu lösen.	
7. Arbeitsorganisation	Fähigkeit, die durchzuführenden Aufgaben präzise, sorgfältig, fehlerfrei im Blick auf die Sorgfalt und in angemessenem Tempo auszuführen. Fähigkeit, die eigene Arbeit unter logischen Gesichtspunkten sinnvoll zu ordnen und in entsprechender Zeit rationell auszuführen.	

IV. Sozialkompetenz	Definition der Beurteilung	Punkte
8. Kommunikationsfähigkeit	Fähigkeit, präzise, verständlich und flüssig zu kommunizieren und Sachverhalte zu präsentieren sowie im Kundenkontakt kompetent, kooperativ und konfliktfähig zu sein.	
9. Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Teamarbeit	Fähigkeit, mit anderen zusammenzuarbeiten und sich kooperativ zu verhalten.	

Summe aller Punkte (1–9) _____ : 9 = _____ (2 Stellen hinter dem Komma)

Note: _____

Ergänzende Bemerkungen (z. B. Schwächen, Lücken, Fehlzeiten)

8110.0-A

Richtlinie für die Förderung von Integrationsprojekten (Förderrichtlinie IP)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 2. November 2015, Az. IV 3/6431-1/26

1. Rechtscharakter der Förderung

[1]Das ZBFS-Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen an Integrationsprojekte gewähren. [2]Die Förderung von Integrationsprojekten ist Teil der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. [3]Die Möglichkeit der Erbringung individueller Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Arbeitnehmer nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX bleibt hiervon unberührt. [4]Fragen zum Verhältnis der Leistungen zueinander werden unter Nr. 6 behandelt. [5]Die Förderung von Integrationsprojekten dem Grunde nach sowie Art und Umfang der Förderung und ihre regionale Verteilung stehen im Ermessen des ZBFS-Integrationsamtes. [6]Die vorliegende Richtlinie findet auch auf gleichgestellte behinderte Menschen Anwendung (§ 68 Abs. 1 und 2 SGB IX).

2. Begriffsbestimmungen, Zielgruppe, Aufgaben, ausgelagerte Werkstattplätze, Hinzuverdienst

2.1 Begriff des Integrationsprojekts

[1]Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe in einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. [2]Die Integrationsprojekte zählen grundsätzlich zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach § 134 SGB IX als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden. [3]Nach § 132 Abs. 1 SGB IX werden folgende Formen von Integrationsprojekten unterschieden:

- Integrationsunternehmen (Nr. 2.1.1),
- Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen (Nr. 2.1.2).

2.1.1 Integrationsunternehmen

[1]Integrationsunternehmen sind auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zwecksetzung. [2]Integrationsunternehmen sollen in der Rechtsform der Einzelkaufleute, Personen- oder Kapitalgesellschaften betrieben werden. [3]Sie sind nach den Regeln des Handels- und Gesellschaftsrechts buchführungspflichtig und haben ihre Gewinne und Verluste auszuweisen. [4]Nicht wirtschaftliche Vereine (§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB) können grundsätzlich nicht gefördert werden. [5]Der Status der Gemeinnützigkeit des Unternehmens (§ 52 der Abgabenordnung – AO) steht einer erwerbswirtschaftlichen Zwecksetzung nicht entgegen. [6]Eine erwerbswirtschaftliche Zwecksetzung wird auch nicht ausgeschlossen, wenn Integrationsunternehmen in Einzelfällen befristete Maßnahmen der Qualifikation, Rehabilitation oder Vorbereitung der Integration von schwerbehinderten Menschen oder anderer Zielgruppen – gegebenenfalls auch ohne Einstellungsabsicht – durchführen; dies gilt auch für ausgelagerte Arbeitsplätze von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). [7]Eine Gefährdung der erwerbswirtschaftlichen Zwecksetzung kann unter anderem vorliegen, wenn die Personalkostenförderung aller Beschäftigten eines Integrationsunternehmens die durch die wirtschaftliche Betätigung erzielten Umsätze deutlich übersteigt.

2.1.2 Integrationsbetriebe, Integrationsabteilungen

Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen beziehungsweise öffentlichen Arbeitgebern im Sinne von § 71 Abs. 3 SGB IX (siehe Nr. 5).

2.1.3 Bestandsschutz

Bisher als Integrationsprojekte geförderte Unternehmen genießen hinsichtlich ihrer Rechtsform Bestandsschutz, auch wenn sie nicht den oben genannten Rechtsformen entsprechen.

2.2 Zielgruppe

[1]Die Integrationsprojekte nehmen sich bei der nach Nr. 2.1 genannten Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen insbesondere folgenden Gruppen unter den behinderten Menschen an:

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen oder
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

[2]Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe bestimmt das ZBFS-Integrationsamt nach Maßgabe der „Arbeitshilfe zur Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit“ (**Anlage 1**). [3]Das ZBFS-Integrationsamt kann im Rahmen seiner Förderung von Integrationsprojekten Schwerpunktsetzungen oder Quotierungen ins-

besondere für die unter Satz 1 Nr. 2 und 3 benannten Zielgruppen vornehmen.

2.3 Aufgaben

[1]Die Integrationsprojekte bieten nach § 133 SGB IX den schwerbehinderten Arbeitnehmern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 73 Abs. 1, § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX, arbeitsbegleitende Betreuung und soweit erforderlich auch

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen,
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
- geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt.

[2]Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung. [3]Dies bedeutet eine Beschäftigung im Rahmen integrationsgerechter und entwicklungsfördernder Arbeitsbedingungen.

2.4 Ausgelagerte Werkstattplätze, Hinzuverdienstmöglichkeiten, sonstige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

2.4.1 Ausgelagerte Werkstattplätze

[1]Einzelne ausgelagerte Werkstattplätze in einem Integrationsprojekt sind zulässig, wenn die Übernahme dieser WfbM-Beschäftigten in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt oder einem sonstigen Arbeitgeber innerhalb eines absehbaren Zeitraums möglich erscheint. [2]Den Umfang dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze in einem Integrationsprojekt stimmt der Träger des Integrationsprojekts vorab mit dem ZBFS-Integrationsamt ab. [3]Förderleistungen nach § 134 SGB IX dürfen zur Finanzierung dieser ausgelagerten WfbM-Arbeitsplätze nicht verwendet werden. [4]Finanzierung sowie Ausgestaltung müssen gegenüber dem ZBFS-Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

2.4.2 Hinzuverdienstmöglichkeiten

[1]Arbeitsangebote im Rahmen von Hinzuverdienstmöglichkeiten, ohne Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, können ebenso nicht nach § 134 SGB IX gefördert werden. [2]Die Anzahl der genehmigten Hinzuverdienstarbeitsplätze darf nicht im Widerspruch zu dem erwerbswirtschaftlichen Charakter des Integrationsprojekts stehen. [3]Bis zum 1. April teilen die Integrationsprojekte daher dem ZBFS-Integrationsamt die zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres genehmigten Hinzuverdienstarbeitsplätze und die Anzahl der zum selben Stichtag tatsächlich besetzten Hinzuverdienstarbeitsplätze mit. [4]Finanzierung sowie Ausgestaltung müssen gegenüber dem ZBFS-Integrationsamt jederzeit transparent gemacht werden.

2.4.3 Sonstige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Sonstige geringfügig Beschäftigte sind auch von einer Förderung ausgenommen.

3. Fördervoraussetzungen für Integrationsunternehmen

3.1 Planungskonzept, Wirtschaftlichkeitsprüfungen

[1]Die Förderung von Integrationsunternehmen setzt ein Konzept voraus, nach dem sich die Integrationsunternehmen in einem Erfolg versprechenden Marktsegment betätigen und dadurch dauerhaft existenzfähig sind. [2]Es soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung darauf ausgerichtet ist, nach einer Anlaufphase von höchstens fünf Jahren einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebs durch die Erzielung von Erlösen und nur nachrangig durch öffentliche Zuschüsse zu decken. [3]Diesem Zweck dient auch die Vorlage von Erklärungen möglicher Auftraggeber über ihre Absicht, dem Integrationsprojekt Lieferaufträge zu erteilen. [4]Das Konzept soll die als **Anlage 2** beigefügten betriebswirtschaftlichen Leitfragen (Prüfkriterien für das betriebswirtschaftliche und fachliche Konzept sowie den Finanzierungsplan – sogenannter Prüfkatalog) beantworten. [5]Das ZBFS-Integrationsamt kann zudem die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen oder sich eine prognostische Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts durch Einschaltung anderer geeigneter sachverständiger Stellen (zum Beispiel Industrie- und Handelskammer – IHK) erteilen lassen. [6]Zur Überprüfung der leistungsrechtlichen Grundvoraussetzungen kann das ZBFS-Integrationsamt bei laufenden Integrationsunternehmen Auskünfte und Unterlagen zur Geschäftssituation (zum Beispiel Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertungen – BWA, Monitoring-Ergebnisse, Liquiditätspläne) anfordern.

3.2 Beschäftigungsanteil schwerbehinderter Menschen

3.2.1 Gesetzliche Vorgaben

[1]Integrationsunternehmen müssen mindestens 25 % besonders betroffene schwerbehinderte Menschen gemäß Nr. 2.2 beschäftigen. [2]Die Gesamtquote schwerbehinderter Beschäftigter soll in der Regel 50 % nicht übersteigen. [3]Ein signifikanter Anteil von nicht schwerbehinderten Personen sowie von Menschen ohne Vermittlungshemmnisse soll dazu dienen, den Integrationscharakter und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu gewährleisten. [4]Maßstab für die Zulässigkeit einer höheren Quote ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit.

3.2.2 Anzahl der Mindestbeschäftigten

[1]Eine Förderung nach § 134 SGB IX kommt grundsätzlich erst bei einer Anzahl von mindestens drei in Vollzeit beschäftigten schwerbehinderten Menschen oder einer entsprechenden Anzahl an Teilzeitbeschäftigten der Zielgruppe in Betracht. [2]Die Anzahl der Mindestbeschäftigten soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme erreicht werden (sogenannte Gründungsphase). [3]Ist dies nicht der Fall, wird nach Ablauf dieser Frist die Förderung als Integrationsunternehmen durch eine allgemeine Förderung nach den §§ 15, 26 und 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) ersetzt.

3.2.3 Ausnahme für bestehende Integrationsunternehmen

[1]Bestehende Integrationsunternehmen (und frühere sogenannte Selbsthilfefirmen) können ungeachtet einer die 50-%-Grenze übersteigenden Beschäftigungsquote in ihrem Bestand entsprechend den Nrn. 4.1 bis 4.4 gefördert werden. [2]Erweiterungen bestehender Integrationsunternehmen sind grundsätzlich förderfähig. [3]Sollte die Beschäftigungsquote von 50 % bereits erfüllt sein oder mit der Erweiterung überschritten werden, ist wiederum die wirtschaftliche Tragfähigkeit maßgeblich.

4. Art und Umfang der Förderung für Integrationsunternehmen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Inhalt der Leistung

[1]Nach § 134 SGB IX können Integrationsunternehmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung sowie für besonderen Aufwand erhalten. [2]Das ZBFS-Integrationsamt kann Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse gewähren.

4.1.2 Mindestvergütung der Beschäftigten

[1]Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Beschäftigten unter Beachtung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung entlohnt werden. [2]Im Übrigen sind Tarifverträge mit Tarifbindung zu beachten, die über die Anforderungen des MiLoG hinausgehen.

4.1.3 Nachrangigkeit

[1]Die Fördermittel des ZBFS-Integrationsamtes sind grundsätzlich nachrangig in Anspruch zu nehmen. [2]Bei der individuellen Förderung von schwerbehinderten Menschen ist insbesondere der Vorrang von Leistungen der Träger der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) (Bundesagentur für Arbeit), der Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (kommunale Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger) und der beruflichen Rehabilitation nach § 18 Abs. 1 SchwbAV zu beachten.

4.1.4 Berücksichtigungsfähige Drittmittel

[1]Als Eigenleistung gelten auch Mittel der Aktion Mensch und ähnliche zur Unterstützung der Eigenleistung gewährte Mittel. [2]Ein Integrationsunternehmen darf unter Berücksichtigung der von anderen Stellen gewährten Leistungen nicht mehr Förderung erhalten als Kosten anfallen. [3]Im Übrigen wird auf § 18 Abs. 1 SchwbAV verwiesen.

4.2 Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung

4.2.1 Förderfähigkeit

[1]Die Förderung für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung der Integrationsunternehmen umfasst Aufwendungen, die erforderlich sind, um Arbeitsplätze für die oben genannte Zielgruppe zu schaffen und zu erhalten. [2]Dazu gehören die Kosten für Umbau und Instandsetzung von Gebäuden sowie von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (insbesondere Maschinen und Arbeitsplatzausstattung). [3]Die Förderung der Anschaffung gebrauchter Gegenstände ist grundsätzlich möglich. [4]Personalkosten sind dagegen nicht förderfähig. [5]Die Förderung von Modernisierungsinvestitionen ist in angemessenem Umfang möglich. [6]Aufwendungen für Modernisierungen liegen unter anderem dann vor, wenn die Investitionen für die Realisierung neuer Produktionsverfahren notwendig sind. [7]Ersatzbeschaffungen (zum Beispiel Ersatz eines alten Lieferwagens durch einen neuen, Ersatz einer veralteten Dreh- oder Schleifmaschine durch eine neue) werden nicht gefördert; hierfür hat das Unternehmen entsprechende Rücklagen zu bilden. [8]Der Erwerb beziehungsweise Bau von Gebäuden kann nur in Ausnahmefällen gefördert werden. [9]Grundstückskosten sind dagegen nicht förderfähig.

4.2.2 Art und Höhe der Förderung

[1]Art und Höhe der Förderung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Anteil der beschäftigten schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe. [2]Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt in der Regel mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtaufwendungen. [3]Die Gesamtförderung pro Schwerbehinderten-Vollzeitarbeitsplatz der Zielgruppe darf 50 000 Euro nicht überschreiten. [4]Die Förderung des Erwerbs beziehungsweise Baus von Gebäuden kann nur mittels Zinszuschuss in Höhe von bis zu 3 000 Euro gefördert werden (pro neu errichtetem Schwerbehinderten-Vollzeitarbeitsplatz im Sinne der Nr. 2.3; bei Teilzeitbeschäftigung ist anteilig zu kürzen). [5]Ausschließlich behinderungsbedingte Kosten der Einrichtung eines Schwerbehinderten-Arbeitsplatzes (Vollzeit wie Teilzeit) können bis zur vollen Höhe der Kosten gefördert werden. [6]§ 102 Abs. 5 SGB IX, § 18 Abs. 1 SchwbAV sind zu beachten.

4.3 Betriebswirtschaftliche Beratung

4.3.1 Gründungsberatung

[1]Bei der Finanzierung einer Gründungberatung sind vorrangig die Mittel der bekannten Stellen für Existenzgründer zu nutzen (zum Beispiel Kammern, Landesgesellschaften). [2]Stehen diese nicht oder nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung, kann eine Förderung durch das ZBFS-Integrationsamt erst nach Vorlage eines aussagekräftigen Konzepts sowie nach seiner ausdrücklichen Einwilligung erfolgen. [3]Die Beratung soll von unabhängigen und fachkundigen Unternehmensberatern durchgeführt werden. [4]Es können bis zu 70 % der Kosten, jedoch maximal 7 000 Euro, übernommen werden.

4.3.2 Beratung in Krisen- und Konsolidierungsphasen

[1]Über Beratungen in Krisen- und Konsolidierungsphasen – etwa zur Unterstützung der weiteren strategischen Planung oder bei größeren Investitionsentscheidungen – wird nach der Notwendigkeit des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, der Situation am Markt und des beschäftigten Personenkreises entschieden. [2]Die Förderung ist auf maximal 10 000 Euro begrenzt und wird nicht als Dauerförderung gewährt.

4.4 Laufende Leistungen

4.4.1 Besonderer Aufwand

[1]Unter den besonderen Aufwand im Sinne von § 134 SGB IX fallen insbesondere eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Unterstützung des schwerbehinderten Arbeitnehmers sowie die Notwendigkeit, in einem überdurchschnittlich hohen Maße flexible und an die Fähigkeiten der Mitarbeiter angepasste Betriebsstrukturen und -prozesse vorzuhalten. [2]Bei jedem schwerbehinderten Beschäftigten der Zielgruppe nach Nr. 2.2 wird grundsätzlich ein besonderer Aufwand anerkannt und entsprechend gefördert. [3]Das Personal, das die arbeitsbegleitende Unterstützung durchführt, muss über Kenntnisse verfügen, wie sich die jeweiligen Behinderungsarten in Arbeitsabläufen auswirken können. [4]Hilfreich sind zudem behinderungsspezifische Erfahrungen zu einzelnen Behinderungsbildern. [5]Dem ZBFS-Integrationsamt sind entsprechende Nachweise über die persönliche Befähigung zu einer qualifizierten arbeitsbegleitenden Unterstützung vorzulegen. [6]Eine Förderung des besonderen Aufwands ist nicht durch Leistungsgewährung Dritter zur beruflichen Eingliederung (zum Beispiel Eingliederungszuschuss – EGZ – gemäß § 88 SGB III) ausgeschlossen, da diese nicht für denselben Zweck erbracht werden. [7]Bei Arbeitsunfähigkeit eines schwerbehinderten Beschäftigten der Zielgruppe werden Leistungen für den besonderen Aufwand bis zu einer Dauer von sechs Wochen in der bisherigen Höhe weitergewährt (Zeitraum der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, siehe § 3 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes – EntgFG); der Ausgleich einer Minderleistung für diesen Zeitraum bleibt hiervon unberührt. [8]Auf § 84 SGB IX (Prävention/Betriebliches Eingliederungsmanagement) wird hingewiesen.

4.4.2 Minderleistungsausgleich

[1]Eine nach § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e SGB IX, § 27 SchwbAV förderfähige Minderleistung liegt vor, wenn die Arbeitsleistung des Beschäftigten der Zielgruppe nach Nr. 2.2 behinderungsbedingt dauerhaft mindestens 30 % geringer ist als diejenige eines nicht behinderten Beschäftigten, der eine vergleichbare Tätigkeit im Unternehmen ausübt. [2]Eine Förderung scheidet aus, solange Leistungen Dritter zur beruflichen Eingliederung (zum Beispiel EGZ gemäß § 88 SGB III, Leistungen nach § 16e SGB II) gewährt werden (§ 102 Abs. 5 SGB IX, § 18 Abs. 1 SchwbAV).

4.4.3 Höhe der Förderung

[1]Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderhöhe ist grundsätzlich der tatsächlich gezahlte Bruttolohn des jeweiligen schwerbehinderten Arbeitnehmers zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung („Arbeitgeberbrutto, AG-Brutto"). [2]Für den Fall, dass lediglich das tatsächlich gezahlte Arbeitnehmerbrutto mitgeteilt wird, wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Anlehnung an § 91 Abs. 1 SGB III pauschal ermittelt (vergleiche hierzu Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der §§ 88 bis 92 und 131 SGB III (EGZ), S. 11 – pauschalierter AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag: 20 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts, gültig bis 31. Dezember 2019). [3]Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld und/oder Urlaubsgeld) werden in beiden Fällen berücksichtigt. [4]Der besondere Aufwand wird pauschal mit 25 % des AG-Bruttos abgegolten. [5]Bei Anerkennung einer Zielgruppenzugehörigkeit nach den Kriterien der Kategorien A 1, A 2 (siehe Anlage 1) oder bei Vorliegen einer psychischen Behinderung mit einem Einzel-Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 werden 35 % des AG-Bruttos gewährt. [6]Im Falle der Gewährung von Förderungen für besonderen Aufwand und Minderleistungsausgleich beträgt die Förderung 45 % des AG-Bruttos. [7]Bei anerkannter Zielgruppenzugehörigkeit nach den Kriterien der Kategorien A 1, A 2 oder bei Vorliegen einer psychischen Behinderung (Einzel-GdB von mindestens 30) werden 55 % des AG-Bruttos gewährt. [8]Bei Beschäftigten der Zielgruppe, für die bereits vor dem 1. Januar 2016 Leistungen für den besonderen Aufwand allein oder in Kombination mit Minderleistungsausgleich gewährt wurden, wird der besondere Aufwand allein pauschal mit 35 %, in Kombination mit Minderleistungsausgleich mit 55 % des AG-Bruttos abgegolten. [9]Diese Regelung gilt nicht, wenn nach dem 1. Januar 2016 für einen dieser Beschäftigten eine Förderung nach einer höheren Quote gewährt werden würde (zum Beispiel wegen Wegfall des EGZ). [10]Der arbeitsbegleitende Betreuungsaufwand im Sinne von § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e SGB IX, § 27 SchwbAV ist mit der Förderung des besonderen Aufwands abgegolten. [11]Bei fehlender Zielgruppenzugehörigkeit erfolgt eine allgemeine Förderung nach § 27 SchwbAV.

4.4.4 Auffangregelung

[1]Ergibt sich für das Kalenderjahr 2016 eine für das Integrationsprojekt insgesamt niedrigere Förderung als im Kalenderjahr 2015, soll eine Ausgleichszahlung für das Kalenderjahr 2016 und erforderlichenfalls auch für das Kalenderjahr 2017 gewährt werden, sodass eine dem Kalenderjahr 2015 entsprechende Gesamtförderung erreicht wird. [2]Ein Ausgleich einer niedrigeren Förderung, die nicht auf die Neuberechnung nach diesen Empfehlungen zurückzuführen ist, ist ausgeschlossen.

5. Förderung von rechtlich unselbstständigen Integrationsprojekten (unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen)

5.1 Förderfähige Einrichtungen

[1]Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am Wirtschaftswettbewerb. [2]Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen können nur von Unternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführt werden. [3]Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Rehabilitationseinrichtungen sowie andere Organisationen, die ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen und keine gewerblichen Tätigkeiten im Rahmen einer Marktteilnahme ausführen, können keine förderfähigen Integrationsbetriebe/-abteilungen gründen beziehungsweise führen. [4]Ein gemeinnütziger Status und das damit verbundene grundsätzliche Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht allein stehen einer Förderung als Integrationsbetrieb beziehungsweise -abteilung allerdings nicht entgegen (vergleiche

Nr. 2.1.1). [5]Ausnahmsweise kann eine gemeinnützige Organisation, die die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) hat, einen Integrationsbetrieb beziehungsweise eine -abteilung gründen beziehungsweise führen, wenn

1. die gGmbH selbst gemäß Nr. 2.1 erwerbswirtschaftlich tätig ist und im Wettbewerb mit anderen Anbietern von Dienstleistungen und Produkten steht, sowie
2. dieser zu gründende/führende Integrationsbetrieb beziehungsweise diese -abteilung ausschließlich erwerbswirtschaftlich und als Marktteilnehmer gemäß Nr. 2.1 tätig werden soll beziehungsweise tätig ist.

[6]Die Förderung eines Integrationsbetriebs beziehungsweise einer -abteilung setzt voraus, dass der Betriebsinhaber selbst Arbeitgeber der schwerbehinderten Menschen ist, die im Integrationsbetrieb oder der -abteilung beschäftigt werden.

5.2 Schaffung neuer Arbeitsplätze, Beschäftigungsquote

[1]Ein rechtlich unselbstständiges Integrationsprojekt kann grundsätzlich nur dann als solches anerkannt und gefördert werden, wenn in ihm neue zusätzliche Arbeitsplätze im Sinne des § 73 SGB IX für Personen aus der Zielgruppe (Nr. 2.2) geschaffen werden. [2]Der Anteil dieser Arbeitsplätze an der Gesamtzahl der Arbeitsplätze im Integrationsprojekt muss mindestens 25 % betragen. [3]Darüber hinaus soll das Gesamtunternehmen die gesetzlich vorgegebene Beschäftigungspflicht (§ 71 SGB IX) erfüllen.

5.3 Konzeptionelle Grundlage

[1]Ein rechtlich unselbstständiges Integrationsprojekt bedarf auch einer konzeptionellen Grundlage gemäß Anlage 2. [2]Insbesondere muss ein als Abteilung oder Betrieb organisiertes Integrationsprojekt über eine eigene, klar identifizierbare Aufgaben-, Organisations- und Leitungsstruktur verfügen, welche sich in einem Organigramm oder einem Geschäftsverteilungsplan niederschlägt. [3]Transparenz über die finanziellen Angelegenheiten des Integrationsprojekts ist durch geeignete Verfahren der innerbetrieblichen Kostenstellenrechnung sicherzustellen. [4]Darüber hinaus muss erkennbar sein, dass der Arbeitgeber des Integrationsprojekts die Pflichten gemäß § 81 Abs. 4 SGB IX in besonderem Maße erfüllt. [5]Die allgemeinen Arbeitgeberpflichten korrespondieren mit den besonderen Aufgaben gemäß § 133 SGB IX. [6]Diese beinhalten neben der Beschäftigung die arbeitsbegleitende Betreuung, Maßnahmen der inner- und außerbetrieblichen Weiterbildung, die Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Vorbereitung auf die Beschäftigung im Integrationsprojekt.

5.4 Wechselmöglichkeit

[1]Bei der Beschäftigung in einem Integrationsbetrieb oder einer -abteilung soll sichergestellt sein, dass ein Wechsel auf andere Arbeitsplätze innerhalb des Gesamtunternehmens möglich ist. [2]Daher hat der Arbeitgeber gemäß § 81 Abs. 1 SGB IX bei freien Arbeitsplätzen außerhalb des Projekts zu prüfen, ob Beschäftigte aus dem Projekt auf diese Arbeitsplätze wechseln können.

5.5 Integrationsvereinbarung

[1]Unternehmen, die einen Integrationsbetrieb oder eine -abteilung einrichten wollen, sollen über eine Integrationsvereinbarung (§ 83 SGB IX) verfügen. [2]In dieser sind auch die in den Nrn. 5.3 und 5.4 genannten Themen zu berücksichtigen. [3]Liegt bei Errichtung eine Integrationsvereinbarung noch nicht vor, soll diese während des Aufbaus innerhalb eines angemessenen Zeitraums getroffen und dem ZBFS-Integrationsamt übermittelt werden.

5.6 Förderfähige Leistungen

[1]Es können die unter Nr. 4 dargestellten Förderungen geleistet werden. [2]Der Erwerb beziehungsweise Bau von Gebäuden kann nicht gefördert werden.

6. Verhältnis der spezifischen Förderung von Integrationsprojekten (§ 134 SGB IX) zu anderen Förderleistungen

6.1 Neuschaffung von Arbeitsplätzen nach § 15 SchwbAV

Die Förderung von Integrationsprojekten nach § 134 SGB IX, die eine weiter gehende Förderung erlaubt (insbesondere soweit sie auch Leistungen zugunsten von Modernisierungsmaßnahmen zulässt), geht der Förderung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzangebots nach § 15 SchwbAV vor.

6.2 Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nach § 26 SchwbAV

[1]Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen nach § 26 SchwbAV sind regelmäßig in den Leistungen beim Aufbau des Integrationsprojekts nach § 134 SGB IX enthalten. [2]Ausnahmsweise kann eine Förderung nach § 26 SchwbAV in Betracht kommen, wenn ein Arbeitsplatz oder das Arbeitsplatzumfeld speziell an eine Behinderung angepasst werden muss. [3]Leistungen der Rehabilitationsträger nach § 34 SGB IX sind vorrangig. [4]Spezielle, auf betriebliche Bedürfnisse von Integrationsprojekten zugeschnittene Seminare und solche, die nichtbehinderte Beschäftigte sowie das Unterstützungspersonal im Umgang mit den schwerbehinderten Beschäftigten schulen sollen, können gefördert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV). [5]Nicht gefördert werden können hingegen allgemeine betriebswirtschaftliche Seminare sowie Rechtsseminare. [6]Kenntnisse in Personalmanagement und Mitarbeiterführung werden als vorhanden vorausgesetzt. [7]Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oben genannten Inhalts werden mit maximal 4 000 Euro pro Integrationsprojekt (juristische Person) pro Kalenderjahr bezuschusst. [8]Bei Integrationsprojekten mit mehr als 50 Beschäftigten der Zielgruppe beträgt die Förderung maximal 6 000 Euro pro Kalenderjahr. [9]Erstattungsfähig sind nur die Seminargebühren. [10]Nicht förderfähig sind Reisekosten, wie zum Beispiel Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Beförderungskosten usw. [11]Diese sind vom Integrationsprojekt selbst zu tragen. [12]Die Förderung erfolgt auf Antrag; dieser soll einmal pro Kalenderjahr gesammelt nach Durchführung der Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gestellt werden und es sind ihm entsprechende Verwendungsnachweise (etwa Teilnahmezertifikat, Nachweis über die Seminardauer, Seminarrechnung) beizulegen.

6.3 Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz nach § 102 Abs. 4 SGB IX

[1]Individuelle Leistungen an schwerbehinderte Menschen nach § 102 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX können unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben uneingeschränkt erbracht werden. [2]Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer persönlichen Arbeitsassistenz nach § 102 Abs. 4 SGB IX ist zu berücksichtigen, dass Integrationsprojekte bereits aufgrund ihrer besonderen gesetzlichen Aufgabenstellung eine besondere arbeitsbegleitende Betreuung zu erbringen haben, für die sie entsprechende vorrangige Leistungen nach § 134 SGB IX, § 27 SchwbAV erhalten können.

7. Verfahren

7.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

[1]Für Leistungen an Integrationsprojekte im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ist das Integrationsamt bei der Regionalstelle des ZBFS zuständig, in deren Gebiet der Sitz des Integrationsprojekts liegt. [2]Über die Förderung von Integrationsprojekten entscheidet das ZBFS-Integrationsamt in eigener Zuständigkeit. [3]Die vorherige Zustimmung des StMAS ist nur bei Investitionsvorhaben von insgesamt über 500 000 Euro erforderlich. [4]Dem StMAS wird jeweils ein Abdruck des Bewilligungsbescheids übersandt.

7.2 Zu beachtende Vorschriften

Soweit die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) keine spezielleren Regelungen vorsehen, sind die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1973 – FMBl. S. 259 –, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 – FMBl. S. 314 – geändert worden ist) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sozialleistungsrechts entsprechend zu berücksichtigen.

7.3 Antragstellung, Nachweisführung, Leistungszeitpunkt

[1]Leistungen sind vom Träger des Integrationsprojekts zu beantragen. [2]Dabei hat er die erforderlichen Nachweise vorzulegen. [3]Auch bei laufenden Leistungen kann das ZBFS-Integrationsamt jederzeit Nachweise anfordern. [4]Die Leistungen erbringt das ZBFS-Integrationsamt frühestens vom Monat der Antragstellung an. [5]Es können Abschlagszahlungen an die Integrationsprojekte erfolgen.

7.4 Stellung von Sicherheiten; Bindungsfristen

[1]Zur Einhaltung der mit der Förderung investiver Aufwendungen im Bescheid ausgesprochenen Arbeitsplatzbindungen sind von den Integrationsprojekten geeignete Sicherheiten zu stellen. [2]Über Art und Umfang der Sicherheit wird im Einzelfall entschieden. [3]Bei der Festlegung von Bindungsfristen wird entsprechend § 15 SchwbAV verfahren.

7.5 Statistische Erfassung

[1]Eine Übersicht über die Anzahl der geförderten Integrationsprojekte ist vom Integrationsamt bei der Regionalstelle des ZBFS statistisch zu erfassen und der Zentrale bis zum 1. März eines jeden Jahres zu übersenden. [2]Im Übrigen ist nach gleicher Verfahrensweise die BIH-Jahresstatistik zu erstellen. [3]Von beiden Statistiken erhält das StMAS jeweils einen Abdruck.

7.6 Nachweis von Kosten und Zuschüssen Dritter

[1]Der Träger des Integrationsprojekts hat dem ZBFS-Integrationsamt die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen nachzuweisen. [2]Bei der Erbringung von laufenden Pauschalbeträgen sind in regelmäßigen Abständen ein Verzeichnis der beschäftigten schwerbehinderten Menschen und Gehaltsnachweise vorzulegen. [3]Integrationsprojekte, die eine Förderung nach diesen Empfehlungen beantragen beziehungsweise erhalten, sind verpflichtet, dem ZBFS-Integrationsamt unaufgefordert alle Förderungen für die in diesem Projekt beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitzuteilen beziehungsweise Kopien der entsprechenden Bescheide vorzulegen. [4]Sollten die Förderungen insgesamt zu einem unangemessenen Verhältnis zu den Arbeitgeberkosten für den schwerbehinderten Arbeitnehmer führen, wird das ZBFS-Integrationsamt die Abstimmung aller Zuwendungsgeber veranlassen.

8. Härtefallregelung

In Fällen der Existenzgefährdung eines Unternehmens kann mit Zustimmung der Zentrale des ZBFS-Integrationsamtes von dieser Richtlinie abgewichen werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

9.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft. [3]Die „Empfehlungen für die Förderung von Integrationsprojekten nach den §§ 132 ff. Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 1. Februar 2011 treten mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

9.2 Übergangsregelung

Für Integrationsprojekte, die bereits vor dem 1. November 2015 nach den §§ 132 ff. SGB IX gefördert wurden, gilt diese Richtlinie hinsichtlich der Förderung laufender Leistungen (Nr. 4.4) ab dem 1. Januar 2016.

Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage 1

Arbeitshilfe zur Prüfung der Zielgruppenzugehörigkeit

Anmerkungen:
Die Tätigkeit in einem Integrationsprojekt ist nicht die Regelform der Teilhabe am Arbeitsleben, weder für beruflich besonders beeinträchtigte, noch für schwerbehinderte Menschen generell. Diese Arbeitshilfe begründet kein automatisches Anerkennungsverfahren. Die Anerkennung der Zielgruppenzugehörigkeit erfolgt immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des ZBFS-Integrationsamtes.
Für alle Fallgruppen gilt: Die Zielgruppe ist begrenzt auf schwerbehinderte Menschen ohne reguläre Beschäftigung, d. h. auf arbeitslose Personen oder Personen ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit. Besonders geförderte Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse können im Einzelfall davon ausgenommen werden.
Die Nachweise zu N6, N7, N8 und N9 können gegebenenfalls in einem Bericht zusammengefasst werden. Die Berichterstattung kann zum Beispiel durch eine fachdienstliche Stellungnahme eines IFD oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgen.

A	**Zielgruppenzugehörigkeit ist in der Regel gegeben, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:**	
A1	geistige Behinderung oder Lernbehinderung bei einem Einzel-GdB = oder > 50	
A2	seelische Behinderung bei einem Einzel-GdB = oder > 50	
A3	Übergang aus dem Arbeitsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder > 50	
A4	Übergang aus einer psychiatrischen Einrichtung bei einem GdB = oder > 50	
A5	Übergang aus Schule (nur „Förderzentren für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“) bei einem GdB = oder > 50	
B	**Zielgruppenzugehörigkeit wird unter Berücksichtigung der unter C und D genannten Kriterien genauer geprüft, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:**	
B1	schwere Körperbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B2	schwere Sinnesbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B3	schwere Mehrfachbehinderung mit einem GdB = oder > 50	
B4	Personen mit einem GdB von 30 oder 40 und mit Gleichstellung gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX	
B5	Übergang aus dem Berufsbildungsbereich einer WfbM bei einem GdB = oder > 50	
B6	Übergang aus psychiatrischer Einrichtung, soweit nicht unter A4	
B7	Übergang aus Schule, soweit nicht unter A5	
C	**Berufsbezogene Auswirkungen der Behinderung**	
C1	Besondere nachteilige Auswirkung der unter B genannten Behinderung auf das Arbeitsleben liegt vor	
C2	Vermittlung stößt trotz Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten und Einsatz des Integrationsfachdienstes (IFD) auf besondere Schwierigkeiten	
D	**Weitere Vermittlungshemmnisse** zu den Behinderungen liegen vor und zwar:	
D1	Langzeitarbeitslosigkeit (> 1 Jahr)	
D2	Alter (> 50 Jahre)	
D3	fehlende berufliche Qualifikation	
D4	Sonstige:	
N	**Nachweise für alle Fallgruppen unter A oder B:**	
N1	Anerkennungsbescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung	
N2	Gültiger Schwerbehindertenausweis	
N3	Nachweis über Leistungen Dritter (Lohnkostenförderung etc.)	
N4	Arbeitsvertrag und ggf. Anlagen zum Arbeitsvertrag	
	Nachweise in der Regel nur für die Fallgruppen unter B:	
N5	Gleichstellungsbescheid falls Gruppe B4	
N6	Erläuterung der nachteiligen Auswirkungen der Behinderung auf das Arbeitsleben	
N7	Nachweis der vorherigen Arbeitslosigkeit	
N8	Darstellung des beruflichen Werdegangs und der fehlenden beruflichen Qualifikation	
N9	Darstellung der sonstigen Vermittlungshemmnisse	
	Nachweise nur für Übergänger und Übergängerinnen oder Abgänger und Abgängerinnen:	
N10	Darstellung über Verlauf und Dauer der zielgerichteten Vorbereitung bei Übergang aus WfbM oder psychiatrischer Einrichtung	
N11	Entlasszeugnis bei Schulabgängern und Schulabgängerinnen	

Anlage 2

Prüfkriterien für das betriebswirtschaftliche und fachliche Konzept sowie den Finanzierungsplan

Das Konzept sollte Auskunft über folgende Inhalte geben:

1. Genaue Beschreibung des Produkts bzw. der zu erbringenden Dienstleistung; Einschätzung der Marktchancen, Darstellung der Absatzmärkte und -strategien.
2. Rechtliche Verhältnisse und organisatorische Strukturen im Hinblick auf Zuordnung zu den Typen Integrationsunternehmen, -betrieb, -abteilung (wichtig dafür ist eine Beschreibung der bei dem Träger bereits vorhandenen Betriebe und Zweckbetriebe):
   a) Angaben über die sozialen Unternehmer, die Gesellschaft oder Körperschaft einschließlich Angaben zu den Gesellschaftern (bei GmbHs);
   b) Angaben zur Satzung, den rechtlichen Vertretern der Trägerorganisationen und ggf. Steuerbegünstigung (im Sinne der §§ 51 ff. AO).
3. Darstellung des Personalkonzepts – Leitungsebene;

   Angaben zur Qualifikation und beruflichen Erfahrung des zukünftigen Geschäftsführers bzw. für das Integrationsprojekt hauptverantwortlichen Betriebsleiters:
   a) formale Qualifikation;
   b) Produkt- und Branchenerfahrung;
   c) Führungserfahrung (auch mit leistungsgeminderten Mitarbeitern);
   d) Lebenslauf.
4. Darstellung des Personalkonzepts – arbeitsbegleitende Unterstützung;

   Angaben zur Qualifikation, Eignung und beruflichen Erfahrung des Unterstützungspersonals.
5. Darstellung des Personalkonzepts – Beschäftigte:
   a) Beschreibung der Anforderungen für die Arbeitsplätze der einzustellenden schwerbehinderten Menschen;
   b) Stellenplan (bei komplexeren Projekten ein Organigramm), Beschreibungen der wesentlichen Stellen;
   c) Beschreibung der Maßnahmen und Kriterien der innerbetrieblichen (bzw. außerbetrieblichen) Personalentwicklung;
   d) Beschreibung des Eingangs- bzw. Auswahlverfahrens der einzustellenden schwerbehinderten Menschen.
6. Darstellung der wirtschaftlichen Soll-Entwicklung nach fünf Betriebsjahren, ergänzend dazu eine kommentierte Planungsrechnung (im ersten Schritt sind die betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen differenziert darzustellen):
   a) Investitionen: detaillierte Darstellung der geplanten Investitionen (Anschaffungspreis, Nutzungsdauer, jährliche Abschreibung);
   b) Personalkosten: Anhand des Stellenplans und der Angaben über die Lohnhöhe (Mindestlohn/Tarif) des Betriebs werden die Personalkosten mehrere Jahre berechnet; jährliche Tariferhöhungen sowie Erhöhungen des Mindestlohns werden berücksichtigt. Evtl. geplante sukzessive Einstellung von Mitarbeitern wird gesondert ausgewiesen;
   c) Betriebskosten: Schätzung anhand von Vergleichszahlen und Erfahrungswerten; detaillierte Angaben zu Raumkosten (Art, Dauer und Preisentwicklung des Mietvertrags), Energiekosten, Werbung, Versicherungen, Buchhaltung und Buchprüfung;
   d) Variable Kosten (Rohstoffe, Handelswaren, Materialien): Ermittlung entsprechender Angaben aufgrund von Branchenkennziffern bzw. Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe;
   e) ggf. kalkulatorische Kosten: Neben den Abschreibungen der Investitionen sind je nach Betriebszweig und konkreter Risikolage pauschale Wertberichtigungen, Forderungs- und Anlaufverluste, Risiko- und Wagniskosten einzuplanen;
   f) ggf. Zins- und Finanzierungskosten;
   g) Auflistung der Eigen- bzw. Fremdmittel.
7. Zuschüsse: Die zu erwartenden Zuschüsse sind unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen und Berechnung der zeitlich (meist degressiven) Entwicklung darzustellen und zu berechnen.

   Investitionskostenzuschüsse sollten nicht in die Gewinn- und Verlustplanung einfließen, der Betrieb sollte das Ziel der Erwirtschaftung von Reinvestitionen verfolgen und ggf. Überschüsse für Substanzverbesserung, Rücklagen oder die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verwenden.
8. Errechnung und Verprobung des „break-even-points“:

   Auf Basis der betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen wird der „break-even-point“ – unter Berücksichtigung der Zuschüsse sowie ohne Berücksichtigung der Zuschüsse – ermittelt.

   Der als Ergebnis errechnete Sollumsatz wird je nach spezifischem Konzept in folgender Hinsicht verprobt:
   – Betriebsleistungskapazität (personelle und maschinelle Ressourcen, Berücksichtigung von notwendigen Reserven);
   – Marktsituation (Absatzmöglichkeiten der Produkte);
   – Wachstumsdynamik (Ist das notwendige bzw. errechnete Soll-Wachstum realistisch zu erzielen? Welcher flankierenden Maßnahmen bedarf es?);
   – Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter (unter Berücksichtigung von Produktivitätswerten und -steigerungen laut Erfahrungen in bestehenden Betrieben).
9. Darstellung einer Zielprojektion: Welche Zuschussquote hält der Antragsteller für langfristig notwendig, um die vorgegebenen Zielsetzungen solide erfüllen zu können? Dabei sind die gesetzlichen Förderinstrumente und eine anzunehmende Personalfluktuation mit zu berücksichtigen.

2126.0-G

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 9. November 2015, Az. 31d-G8060-2013/81-72

1. Die Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl. S. 420), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2014 (AllMBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift und in der Vorbemerkung werden jeweils nach dem Wort „Ärzten“ die Wörter „sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.

1.2 In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Nr. 5.1 wie folgt gefasst:

„5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben“.

1.3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.3.1 In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ärzte“ die Wörter „sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ eingefügt.

1.3.2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Freistaat Bayern fördert daher die Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten nach § 11 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, von Ärztinnen und Ärzten, die an der allgemeinen fachärztlichen Versorgung nach § 12 der Bedarfsplanungs-Richtlinie teilnehmen sowie von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und Kinder- und Jugendpsychiatern nach § 13 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie im ländlichen Raum.“

1.4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.4.1.1 Nach dem Spiegelstrich 3 werden die folgenden Spiegelstriche 4 bis 10 eingefügt:

„– ambulant vertragsärztlich tätige Augenärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Augenarzt,
– ambulant vertragsärztlich tätige Chirurgin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Chirurg,
– ambulant vertragsärztlich tätige Hautärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Hautarzt,
– ambulant vertragsärztlich tätige HNO-Ärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger HNO-Arzt,
– ambulant vertragsärztlich tätige Nervenärztin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Nervenarzt,
– ambulant vertragsärztlich tätige Orthopädin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Orthopäde,
– ambulant vertragsärztlich tätige Urologin oder ambulant vertragsärztlich tätiger Urologe,“.

1.4.1.2 Die bisherigen Spiegelstriche 4 und 5 werden die Spiegelstriche 11 und 12.

1.4.1.3 In Spiegelstrich 11 wird das Wort „Vertragspsychotherapeutin“ durch das Wort „Psychotherapeutin“ und das Wort „Vertragspsychotherapeut“ durch das Wort „Psychotherapeut“ ersetzt.

1.4.2 Dem Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zum Fördergebiet gehören ebenso Planungsbereiche, für die Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V festgestellt worden sind, wenn

– überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte sowie Leistungserbringer, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, aufgrund von § 101 Abs. 4 Satz 5 und 6 SGB V, § 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vertragsärztlich tätig werden,
– der Landesausschuss für den Ort der beabsichtigten Praxisnachfolge nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Abs. 3 SGB V festgestellt hat oder
– die für den Planungsbereich angeordneten Zulassungsbeschränkungen ohne die beabsichtigte Praxisnachfolge nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V in der nächsten regulären Sitzung des Landesausschusses aufgehoben werden müssten.“

1.4.3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„In allen anderen Fällen, in denen für einen Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V angeordnet sind, kann eine Praxisnachfolge nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V nur gefördert werden, wenn ohne diese Praxisnachfolge ein unmittelbares schwerwiegendes lokales Versorgungsdefizit entstünde und eine ausreichende Mitversorgung der lokalen Bevölkerung durch andere an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte nicht möglich oder nicht zumutbar wäre.“

1.5 Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:

1.5.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„5.1 Zuwendungsfähige Ausgaben“.

1.5.2 Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Niederlassung bzw. Filialbildung wird in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit der Gründung, dem Aufbau bzw. der Erweiterung einer Praxis oder einer Filiale stehen. Nicht zuwendungsfähig sind laufende Betriebsausgaben (Sach- und Personalausgaben).“

1.5.3 Abs. 2 wird gestrichen.

1.6 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

1.6.1 In Abs. 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „beträgt“ und nach den Wörtern „beträgt die Zuwendung“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.

1.6.2 Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Die Höhe der Zuwendung reduziert sich um die Hälfte, wenn der Antragstellerin bzw. dem Antrag-

steller eine Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag nach § 19a Abs. 2 Ärzte-ZV erteilt wurde."

1.6.3 Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

1.6.4 In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „vertragsärztlichen Versorgung" die Wörter „in Gemeinden nach Nr. 4 Spiegelstrich 1" eingefügt.

1.6.5 Dem Abs. 5 werden folgende Spiegelstriche 3 und 4 angefügt:

„– Ist die Gesamtfördersumme, die eine Zuwendungsempfängerin bzw. ein Zuwendungsempfänger mit einem vollen Versorgungsauftrag aus den Mitteln der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns und des Freistaates Bayern nach Maßgabe der Spiegelstriche 1 bzw. 2 erhält, niedriger als die Fördersumme, die allein aus den Mitteln des Freistaates Bayern nach Abs. 1 bzw. 2 bei einer Niederlassung bzw. Filialbildung außerhalb eines (drohend) unterversorgten Planungsbereichs (Regelförderung) ausgereicht werden würde, kann der Förderbetrag nach Spiegelstrich 1 bzw. 2 mit Zustimmung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege um die Differenz zwischen der Gesamtfördersumme und der Regelförderung erhöht werden.

– Abs. 3 gilt entsprechend."

1.7 Nr. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1.7.1 Nach den Wörtern „Dem Antrag sind" wird das Wort „insbesondere" eingefügt.

1.7.2 Nach Spiegelstrich 5 wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:

„– ein Arztregisterauszug der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, der bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf,".

1.7.3 Der bisherige Spiegelstrich 6 wird Spiegelstrich 7.

1.8 In Nr. 10 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016" durch die Angabe „31. Dezember 2019" ersetzt.

1.9 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

1.9.1 In Satz 1 werden die Wörter „30. Juni 2013 bei der Bayerischen Gesundheitsagentur" durch die Wörter „30. November 2015 bei der Bewilligungsbehörde" ersetzt und wird die Angabe „31. März 2014" durch die Angabe „31. März 2016" ersetzt.

1.9.2 In Satz 2 wird die Angabe „1. April 2014" durch die Angabe „1. April 2016" ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

2175.5-G

Änderung der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege"

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 27. Oktober 2015, Az. 43b-G8300-2014/195-44

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege betreffend die Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege" vom 7. Januar 2015 (AllMBl. S. 56) wird wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderverfahrens" die Wörter „bis 31. Dezember 2015" gestrichen.

1.2 In Nr. 6.1 Satz 1 werden die Wörter „das für Anträge, die bis 31. Dezember 2015 eingehen, zuständig ist und" gestrichen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Yavuz Kül

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 29. Oktober 2015, Az. Prot 1240-2977-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Nürnberg ernannten Herrn Yavuz Kül am 23. Oktober 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken im Freistaat Bayern und den Freistaat Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Asip Kaya, am 22. Oktober 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Frau Panagiota Konstantinopoulou

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 2. November 2015, Az. Prot 1240-2995-4

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in München ernannten Frau Panagiota Konstantinopoulou am 29. Oktober 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Sofia Grammata, am 8. November 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats von Oman in Hofheim

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 9. November 2015, Az. Prot 1240-45-30

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung des Sultanats von Oman in Hofheim hat sich wie folgt geändert:

Mainzer Straße 31, 65719 Hofheim

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Tauboldy Umbetbayev

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. November 2015, Az. Prot 1240-2996-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kasachstan in München ernannten Herrn Tauboldy Umbetbayev am 6. November 2015 das Exequatur als Konsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Yerlan Mukashev, am 17. Juli 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Ján Voderadský

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. November 2015, Az. Prot 1240-3000-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn Ján Voderadský am 6. November 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Veronika Lombardini, am 12. Oktober 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München** (BesGr R 6) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **21. Dezember 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Referat A 2) eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes wird die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien vorausgesetzt:

– deutlich überdurchschnittliches Examensergebnis (Zweite Juristische Staatsprüfung),
– hinreichende Vorerfahrung in der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit,
– ausgeprägte Führungs-, Verwaltungs- und Berufserfahrung, Flexibilität bezüglich der Wahrnehmung neuer Aufgaben,
– ausgezeichnete Beurteilung und entsprechende Verwendungseignung.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 %** für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **21. Dezember 2015** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG und zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, München

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),** 61. bis 63. Lieferung, Stand März 2015, Loseblattwerk etwa 8690 Seiten, einschl. 8 Ordnern, Preis 188 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD),** 76. bis 78. Lieferung, Stand Mai 2015, Loseblattwerk etwa 10150 Seiten, einschl. 9 Ordnern und CD-ROM „TVöD context", Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Schiffmann, **Sozialversicherungs-Vorschriften,** 66. Lieferung, Stand Mai 2015, Loseblattwerk einschließlich Ordner, etwa 2130 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-415-01358-2.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV,** 145. bis 146. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand April 2015, Loseblattwerk etwa 9230 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 74 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

Széchényi, **Das sozialrechtliche Widerspruchsverfahren,** 2015, 118 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-415-05524-7.

Bislang fehlte speziell für den Bereich des sozialrechtlichen Widerspruchsverfahrens eine Orientierungshilfe, diese Lücke schließt nun der neue Leitfaden. Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf Widerspruchsverfahren im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Der Autor geht auf den Zweck des Vorverfahrens ein, erläutert das anwendbare Verfahrensrecht und schildert den Ablauf des Widerspruchsverfahrens. Von der Zulässigkeit und der Begründetheit des Widerspruchs bis zum Aufbau des Widerspruchsbescheids behandelt der Leitfaden mit zahlreichen Mustern die sich in der Praxis ergebenden Probleme. Ausführungen zu den Kosten und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie zu Bekanntgabe und Zustellung runden den Band ab.

Sozialhilfe SGB XII, Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen, 18., aktualisierte Auflage 2015, 186 Seiten, Preis 11,60 €, ISBN 978-3-415-05556-8.

Die 18., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit Rechtsstand 1. Juli 2015.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung,** Kommentar, Loseblattwerk in 3 Ordnern einschließlich der 61. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2015, Preis 96 €.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, **RPflG,** Kommentar zum Rechtspflegegesetz, 8., völlig neu bearbeitete Auflage 2015, LIV, 861 Seiten, Preis 124 €, ISBN 978-3-7694-1130-0.

Das völlig neu bearbeitete Werk befindet sich auf dem Stand von Ende 2014. Rechtsprechung und Literatur sind bis Herbst 2014, teilweise auch darüber hinaus eingearbeitet. Der Kommentar stellt für sich den Anspruch, die Anwendung des RPflG praxisgerecht und kritisch zu begleiten, inhaltlich erschöpfend und präzis und in der Darstellung klar und übersichtlich zu sein. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Arzt/Weber/Heinrich, **Strafrecht, Besonderer Teil,** Lehrbuch, 3., neu bearbeitete Auflage 2015, LXIII, 1429 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-7694-1111-9.

Der gesamte Besondere Teil des Strafrechts wird umfassend und einheitlich in einem Band dargestellt. Eingehende Berücksichtigung finden z. B. die neue Rechtsprechung zur Sterbehilfe, zur Hehlerei oder zum Schadensbegriff bei Betrug und Untreue. Die bewährte didaktische Konzeption bietet Überblick und gebotene Tiefe zugleich unter Einbeziehung der kriminalpolitischen Hintergründe und übergreifenden Zusammenhänge (auch zum AT). Der Schwerpunkt liegt auf den examensrelevanten Fragestellungen, dabei wird zwischen Grundwissen und Einzelheiten sorgfältig unterschieden.

Schütz/Schmiemann, **Disziplinarrecht des Bundes und der Länder,** dargestellt am Disziplinargesetz unter Berücksichtigung der Disziplinargesetze und Disziplinarverordnungen der Länder, Kommentar, 8. Lieferung inkl. Leer-Ordner, Stand Januar 2015, 89,90 €, ISBN 978-3-7694-0932-1.

Haft, **Einführung in das juristische Lernen,** Unternehmen Jurastudium, 7., mit einem Nachwort versehene, im Übrigen unveränderte Auflage 2015, XXXVI, 443 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-7694-1143-0.

Das Buch macht Denk- und Lernvorgänge bewusst, beschreibt Wege und Methoden für erfolgreiches Lernen, stellt sie grafisch dar, baut Strukturen auf und liefert laufend Beispiele. Im Nachwort geht der Autor auf die aktuellen Entwicklungen, insbesondere im IT-Bereich, ein.

Hoppe, **Präventionsmaßnahmen bei drohender weiblicher Genitalverstümmelung,** 2013, XXX, 154 Seiten, Preis 44 €, Schriften zum deutschen, europäischen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 257, ISBN 978-3-7694-1121-8.

Laut Schätzungen der WHO kommen zu 100 bis 140 Millionen Mädchen und Frauen, die weltweit an ihren Genitalien beschnitten sind, jährlich ca. zwei Millionen hinzu. In Deutschland sind potenziell 50 000 Mädchen davon bedroht. In der Einleitung des Buches werden die tatsächlichen Gegebenheiten behandelt und anschließend die aktuelle Situation der in Deutschland und Europa lebenden Frauen und Kinder dargestellt. Die derzeitigen Defizite der deutschen Rechtslage werden anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung herausgearbeitet. Der Schwerpunkt liegt auf der Untersuchung möglicher Präventionsmaßnahmen, der Einführung von verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen und den verschiedenen Alternativen bei den Sorgerechtsentziehungen. Auf eine mögliche Strafrechtsverfolgung wird eingegangen, wobei der vom Deutschen Bundestag verabschiedete Straftatbestand (§ 226a StGB) aufgenommen wurde.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg

Schulze/Sejkora, **Positive Führung,** Resilienz statt Burnout, 2015, 168 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-06015-5.

Das Buch unterstützt Führungskräfte, Resilienz bei sich und anderen zu entwickeln. Es hilft bei einem konstruktiven Umgang mit Stress und bei der Vermeidung von Burnout, Depressionen und anderen schädigenden Wegen. Es werden die neuesten Erkenntnisse der Transaktionsanalyse mit psychologischen Ansätzen der Resilienzforschung verbunden.

Beckerle, **Die Abmahnung,** Wirksam und korrekt umsetzen – über 50 konkrete Fälle, 12. Auflage 2015, 249 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-06541-9.

Das Buch beschreibt die häufigsten Abmahnungsfälle: von alkoholbedingtem Fehlverhalten über die Verletzung der Aufsichtspflicht bis hin zum Verstoß gegen das Rauchverbot im Unternehmen. Es gibt Auskunft über den Inhalt, die Form, die Fristen (Beginn, Ende), die Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats und gibt Hinweise zur Abmahnung in Sonderfällen. Die Online-Arbeitshilfen enthalten einen Ablaufplan zum korrekten Abmahnprozess, eine Checkliste zur Prüfung der Rechtssicherheit sowie die aktuellen BAG-Urteile.

Muschiol, **Praxiswissen Arbeitsrecht,** inkl. Arbeitshilfen online, 2. Auflage 2015, 684 Seiten, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-648-06543-3.

Das aktuelle Nachschlagewerk informiert über alle wichtigen arbeitsrechtlichen Themen – von der Stellenanzeige bis hin zur Kündigung. Es hilft bei der Vermeidung von Fehlern und bei den richtigen Entscheidungen in Konfliktfällen. Das Buch beinhaltet u. a. die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und -nehmern, Direktionsrecht, Arbeitnehmerhaftung, Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitszeugnis. Es informiert über das Vorstellungsgespräch: zulässige und unzulässige Fragen, Aufklärungspflichten, über ordentliche, außerordentliche, personenbedingte oder betriebsbedingte Kündigungen, Mindestlohn etc.

Tillmanns/Mutschler, **Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,** Praxiskommentar zum MuSchG und BEEG sowie zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen, 2015, 1019 Seiten, Preis 82 €, ISBN 978-3-648-05782-7.

Der Kommentar beantwortet alle Fragen zu Mutterschutz und Elternzeit schnell und rechtssicher. Sämtliche Paragrafen des MuSchG und des BEEG sind ausführlich kommentiert und verständlich aufbereitet. Die gesetzlichen Änderungen ab 2015 bei Elterngeld und Elternzeit sind dabei berücksichtigt: Es wird die Rechtslage für Altfälle sowie die neue Rechtslage (für ab 1. Juli 2015 geborene Kinder) dargestellt. Die relevanten Vorschriften aus dem Aufwendungsausgleichgesetz (AAG), der Mutterschutz-

arbeitsverordnung sowie Vorschriften zum Mutterschaftsgeld aus dem SGB V werden detailliert erläutert. Durch die zahlreichen Beispiele und Hinweise wird die Auslegung und Anwendung aller Vorschriften erleichtert.

Gerber/Nasemann, **Immobilieneigentum kompakt,** von der Finanzierung bis zum Einzug, inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 320 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-07019-2.

Das praxisorientierte und verständliche Buch beantwortet alle Fragen von Wohnungseigentümern. Es vermittelt das Auffinden der richtigen Immobilie, die Kenntnisse über die Durchsetzung von Rechten gegenüber Hausverwaltung und Handwerkern sowie bei der Problemlösung mit Mietern.

Schulze/Stein/Tietgen, **Immobilien als Geldanlage,** inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 250 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-07057-4.

Das leicht verständliche Buch weist Schritt für Schritt den Weg zur rentablen Immobilieninvestition. Es wird dargestellt, worauf beim Immobilienkauf geachtet werden muss, wenn ein Objekt als krisensichere Geldanlage oder zur Altersvorsorge gekauft werden soll. Weiterhin befasst es sich u. a. mit der Anlageform und dem Kauf zur Eigennutzung oder zur Vermietung. Die Online-Arbeitshilfen enthalten Vertragsmuster, Finanzierungsrechner und Wertermittlungstools.

Nöllke, **Vermieter-Ratgeber,** Sicher und rentabel vermieten, 10., aktualisierte Auflage 2015, 232 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-648-06563-1.

Das Buch hilft, sicher und rentabel zu vermieten. Es werden die wichtigsten Themen, die Vermieter beschäftigen, wie Mietvertrag, Nebenkostenabrechnung, Streit mit Mietern oder Mietminderung erklärt. Alle Fakten zur Mietpreisbremse, zum Bestellerprinzip für Makler und zur EnEV 2014 sind enthalten.

Nöllke, **Die Vermietermappe,** Musterbriefe, Formulare und Erläuterungen, inkl. Arbeitshilfen online, 2014, 244 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-05688-2.

Das Formularbuch unterstützt Vermieter bei der täglichen Arbeit. Es enthält die Musterverträge, -formulare und -briefe, die am häufigsten gebraucht werden: Mietverträge, Musterbriefe für Mieterhöhungen, Modernisierungsvereinbarungen, Abmahnungen, Kündigungen u. v. m. Alle Muster werden ausführlich erklärt, sind rechtssicher, auf dem neuesten Stand und können sowohl als Kopiervorlage als auch als Download genutzt werden.

Noack, **Miete und Mieterhöhung,** inkl. Arbeitshilfen online, 2015, 244 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-05690-5.

Das Praxisbuch nennt die Fakten zu den Vermieter-Themen Vergleichsmiete, Mietspiegel, Kappungsgrenze und zur Mieterhöhung bei Modernisierungen. Der erste Teil beinhaltet alles zur Festlegung der Miete und zur Mietzahlung. Im zweiten Teil wird die rechtssichere Durchsetzung einer Mieterhöhung erklärt. Der Band geht auf alle aktuellen rechtlichen Änderungen zur Mietpreisbremse bei Wiedervermietung, zur Reform der Vergleichsmietenberechnung und zur neuen Berechnung der Mieterhöhung ein. Zahlreiche Musterbriefe und Musterverträge stehen auch als Online-Arbeitshilfen zur Verfügung.

Stürzer/Koch, **Vermieter-Lexikon,** inkl. Mietpreisbremse, inkl. Arbeitshilfen online, 14., aktualisierte Auflage 2015, 1001 Seiten, Preis 34,95 €, ISBN 978-3-648-06572-3.

Das verständliche Nachschlagewerk bietet umfassend Antwort auf alle wichtigen Rechtsfragen von A wie Abmahnung bis Z wie Zahlungsverzug. Mit insgesamt mehr als 10 000 von Experten ausführlich erläuterten aktuellen Gerichtsentscheidungen. Das Werk enthält die Mietpreisbremse und das Bestellerprinzip für Makler, die Gestaltung von Mietverträgen, die Zulässigkeit von Klauseln zu Schönheitsreparaturen, den Ausschluss von Mietminderung bei energetischer Modernisierung u. v. m. Die Online-Arbeitshilfen enthalten Musterbriefe, Musterverträge und Musterformulare.

Hoffmann, **Web oder stirb!,** erfolgreiche Unternehmenskommunikation in Zeiten des digitalen Wandels, 2015, 224 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-648-06600-3.

Das Buch zeigt, wie für Unternehmen passgenaue Kommunikationsstrategien entwickelt werden können. In vier klar gegliederten Teilen wird ein umfassender Überblick darüber gegeben, was an Wissen, Orientierung, Handwerkszeug und Ressourcen gebraucht wird, um im digitalen Wandel zu bestehen.

Ulbricht, **Social Media und Recht,** Praxiswissen für Unternehmen, 2. Auflage 2015, 304 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-648-03690-7.

Das Buch informiert ausführlich über die rechtlichen Risiken der verschiedenen Kommunikationsmedien und zeigt auf, wie wichtig Datenschutz und rechtliche Sicherheit im Online-Marketing sind. Darüber hinaus wird auf Haftungsfragen und mögliche Rechtsfolgen von User Generated Content oder Themen wie Rufschädigung in Bewertungsportalen eingegangen. Der Band beinhaltet u. a. die neuen Geschäftsmodelle im Web 2.0, das Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Datenrecht und Datenschutz, die Fakten zur aktuellen Rechtslage und einen Maßnahmenkatalog zur Social Media Governance.

Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Roth/Rupp, **Gemische – Einstufen und Kennzeichnen nach GHZ,** So halten Sie die CLP-Verordnung ein, 2. Auflage 2015, 132 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-609-65196-5.

Die CLP-Verordnung regelt die Kriterien der Einstufung von Stoffen und Gemischen, deren Kennzeichnung und Verpackung sowie die besonderen Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Gemische. Gemische müssen seit dem 1. Juni 2015 korrekt nach CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden. In dem Buch wird das komplexe Thema anschaulich und konkret, mit Fließdiagrammen, Tabellen, Formeln und vielen Berechnungsbeispielen, dargestellt. Es erklärt die Prinzipien der Einstufung und erklärt die Methoden.

Wörterbuch REACH, CLP, Biozide, ECHA – Deutsch, über 1400 englische Abkürzungen und Fachbegriffe, 2015, 64 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-609-69182-4.

Viele wesentliche Informationen bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA und anderen offiziellen Stellen sind nur in englischer Sprache erhältlich. Das Buch erleichtert allen Anwendern der Verordnungen das Verständnis der vielen Spezialbegriffe.

Leichnitz, **Gefahrstoff-Analytik,** Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 105. und 106. Lieferung, Stand Juni 2015, 100,99 € und 110,99 €, inkl. Buch „Wörterbuch REACH, CLP, Biozide", ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe,** 45. und 46. Lieferung, Stand Juli 2015, Preis 101,99 € und 72,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

Wichmann/Schlipköter/Fülgraff, **Handbuch der Umweltmedizin,** Toxikologie, Epidemiologie, Hygiene, Belastungen, Wirkungen, Diagnostik, Prophylaxe, 54. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 58,99 €, ISBN 978-3-609-71180-5.

Raths, **Betriebssicherheitsverordnung 2015,** Einführung Verordnungstext, Vergleich alte und neue BetrSichV, Änderung der GefStoffV, 2015, 224 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-609-61949-1.

Am 1. Juni 2015 ist die novellierte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit zahlreichen Änderungen in Kraft getreten. Sie wurde neu strukturiert und an europäisches Recht angeglichen. Erstmals werden konkret Ordnungswidrigkeiten benannt, die unter Umständen als Straftat gewertet werden können. Es werden Bereiche berücksichtigt, die sich als besondere Unfallschwerpunkte erwiesen haben. Der Einführungs-Kommentar erläutert die neuen Strukturen sowie die Zusammenhänge und Hintergründe. Hilfreich ist der Vergleich zwischen BetrSichV 2002 und BetrSichV 2015.

Seidler/Euler/Letzel, **Gesunde Gestaltung von Büroarbeitsplätzen,** arbeitsmedizinische Aspekte, physikalische Einflussfaktoren, Gefahrstoffexposition, Organisationsformen; Thema Jahrestagung DGAUM 2014, 2015, 318 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-609-10048-7.

Der Wandel am Büroarbeitsplatz ist durch die Digitalisierung geprägt. Das Buch beleuchtet die erforderlichen Konsequenzen für einen gesunden Büroarbeitsplatz bei der Gestaltung und Auslegung. Bei den physikalischen Belastungen geht es u. a. um das Raumklima, die Beleuchtung, die Möblierung und die Arbeitshaltung. Es werden Risiken durch diverse Luftschadstoffe, Toner, Drucker etc. dargestellt. Weitere Schwerpunkte bilden die Organisation, die Arbeitszeit, die E-Mail-Flut etc. Die rechtlichen Vorgaben und die arbeitsmedizinische Vorsorge werden ebenso sorgfältig behandelt.

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eicher/Haase/Rauschenbach, **Die Rentenversicherung im SGB,** Kommentar für die Praxis, 88. und 89. Lieferung, Stand Juni 2015, Preis 46,99 € und 61,99 €, ISBN 978-3-8114-6344-8.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Klein/Schrenk/Stipp, **Staatvertrag über den Nationalpark Hunsrück-Hochwald,** Kommentar, 2015, 140 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-8293-1167-0.

Landesweit soll sich zehn Prozent der Waldfläche des öffentlichen Waldes bis zum Jahr 2020 frei entwickeln und möglichst großräumige Wildnisgebiete entstehen lassen. Am 1. März 2015 ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald in Kraft getreten. Damit wird der 16. Nationalpark der Bundesrepublik Deutschland errichtet. Der Staatsvertrag verpflichtet beide Länder zu einer einheitlichen Nationalparkverwaltung, die durch ein gemeinsames Nationalparkamt erfolgt. Die rechtliche Grundlage für die Nationalparkverwaltung bildet der ratifizierte und damit in das jeweilige Landesrecht überführte Staatsvertrag zwischen den beiden Bundesländern.

Schwarz, **Das Recht der Wochenmärkte,** 2015, 180 Seiten, Preis 39 €, Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung; 12, ISBN 978-3-8293-1170-0.

Es gewinnen zunehmend Rechtsfragen, die die Auswahl zwischen mehreren Veranstaltern betreffen, an Bedeutung. Die Arbeit widmet sich zu einem wesentlichen Teil der systematischen Darstellung und Bewertung der einzelnen Auswahlkriterien. Die Rechtsfragen sind in einer umfangreichen Darstellung des Wochenmarktverkehrs im Ganzen integriert. Dies betrifft den Rechtsbegriff des Wochenmarktes nach § 67 GewO ebenso wie die einzelnen Stationen des Festsetzungsverfahrens, die Vergütung des Veranstalters sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsanspruchs nach § 70 GewO.

Thimet, **Trinkwasserversorgung,** Pflichtaufgabe jeder Gemeinde, 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2015, 240 Seiten, Preis 49,80 €, Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetages; 2, ISBN 978-3-8293-1133-5.

Die Versorgungssicherheit von in öffentlichen Netzen befördertem Trinkwasser ist keine Selbstverständlichkeit. Das Buch will ein Grundverständnis für die Trinkwasserversorgung in Bayern vermitteln. Es stellt Technik und Recht gleichermaßen dar und verschafft einen Überblick. Die Regeln, denen die öffentliche Trinkwasserversorgung zu folgen hat, werden aufgezeigt. Der Band befasst sich von der Aufgabe der Trinkwasserversorgung ausgehend mit dem ganzen Thema der Wasserversorgung inklusive Brauchwasser und Löschwasser. Zahlreiche aktuelle, im Fluss befindliche und kontrovers diskutierte Themen werden aufgegriffen.

Holzner, **Verfassung des Freistaates Bayern,** unter besonderer Berücksichtigung der Staats- und Kommunalverwaltung, Kommentar, 2014, 920 Seiten, Preis 199 €, ISBN 978-3-89382-230-0.

Die Bayerische Verfassung ist Ausdruck der Eigenstaatlichkeit in besonderem Maße. Sie ist als Vollverfassung konzipiert und verleiht dem bayerischen Verfassungsleben eine besondere Eigenständigkeit, die sich auch in der umfangreichen Rechtsprechung der obersten Landesgerichte, insbesondere des VerfGH, niederschlägt und auch maßgeblich für die Tätigkeit der unmittelbaren und mittelbaren

Staatsverwaltung ist. Die Kommentierung hat zum Ziel, die grundlegenden Verfassungsbestimmungen, die für die Tätigkeit der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere für diejenige von Kommunalverwaltungen und vergleichbaren Institutionen, von besonderer Bedeutung sind, praxisgerecht und wissenschaftlich fundiert zu erläutern. Der Kommentar orientiert sich an der Rechtsprechung des VerfGH sowie auch an der bislang vorhandenen Kommentarliteratur, der Rechtsprechung des BVerfG sowie anderer Landesverfassungsgerichte.

Mohr Siebeck, Tübingen

Nolte, **Die Eigenart des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes,** Grund und Grenzen der Anwendung des Zivilprozessrechts im Verwaltungsprozess, 2015, XX, 678 Seiten, Preis 124 €, Jus Publicum; 242, ISBN 978-3-16-152837-8.

Die VwGO verweist dort, wo sie keine eigenen Regelungen enthält, auf das Zivilprozessrecht, das aber stößt an Grenzen, wenn die Regelungen sich nicht mit den Funktionen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertragen. Das Buch widmet sich den rechtlichen Grundlagen und den Grenzen für die Übertragung des Zivilprozessrechts auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren. Dabei geht es um eine dogmatisch einwandfreie Systematisierung der selektiven Übernahme des Zivilprozessrechts. Es wird eine klare Linie zwischen den Funktionen und den Grundsätzen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und der Lösung der Anwendungsprobleme im Einzelfall gezogen. Hierbei wird insbesondere auf eine klare Dogmatik bei der Anwendung des differenzierten Verweisungssystems der VwGO geachtet.

Gassner/Kersten/Lindemann, **Biobankgesetz,** Augsburg-Münchner-Entwurf, 2015, XI, 61 Seiten, Preis 14 €, ISBN 978-3-16-153787-5.

Biobanken sind ein zentraler Faktor des öffentlichen Gesundheitswesens, wenn sie zur Entwicklung neuer Heilverfahren und Medikamente genutzt werden. Der Gesetzentwurf schützt die Grundrechte der spendenden Personen, gewährleistet das Biobankgeheimnis, regelt Einrichtung, Betrieb und Überwachung von Biobanken und garantiert Zeugnisverweigerungsrechte.

Stockhaus, **Regulierte Selbstregulierung im europäischen Chemikalienrecht,** 2015, XII, 346 Seiten, Preis 69 €, Studien zum europäischen und deutschen öffentlichen Recht; 9, ISBN 978-3-16-153667-0.

Die REACH-Verordnung zielt auf die Bereitstellung stoffspezifischer Informationen und die Regulierung besonders besorgniserregender Stoffe ab. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der REACH-Verordnung wird untersucht, inwiefern die Europäische Union und der Staat im Rahmen des Chemikalienrechts ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der Umwelt gerecht werden. Im Vordergrund stehen dabei die einzelnen Mechanismen und Strukturen des auf regulierter Selbstregulierung basierenden Schutzkonzepts, das zugleich in den größeren Zusammenhang der Aufgabenverteilung zwischen staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren eingebettet wird.

Hager, **Das Tier in Ethik und Recht,** 2015, XI, 146 Seiten, Preis 24 €, ISBN 978-3-16-153791-2.

In der Abhandlung wird der Tier- und Artenschutz thematisiert und als Beurteilungsmaßstab Ethik und Recht herangezogen, da beide Bereiche eng miteinander verknüpft sind. Im Zentrum steht dabei der „vernünftige Grund", denn ohne ihn darf nicht in die Integrität eines Tieres eingegriffen werden.

Heinig/Munsonius, **100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht,** 2., überarbeitete und ergänzte Auflage 2015, XXI, 322 Seiten, Preis 12,80 €, ISBN 978-3-16-153501-7.

Das Buch erläutert 100 Begriffe und hilft durch überschaubare Information und weiterführende Hinweise, das Staatskirchenrecht besser zu verstehen und qualifiziert zu diskutieren.

Fechner, **Medienrecht,** Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 16., überarbeitete und ergänzte Auflage 2015, XXXII, 452 Seiten, Preis 19,99 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-4360-7.

Die Neuauflage ist auf dem aktuellen Stand der Literatur und Rechtsprechung. Besonderes Augenmerk wird aufgrund der noch weiter vorangeschrittenen Ausdifferenzierung auf die Thematik der Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gelegt.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

Allgemeines Ministerialblatt

DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 12 **München, 23. Dezember 2015** **28. Jahrgang**

Neujahrsgruß des Ministerpräsidenten

an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Bayern

Liebe Mitarbeiterinnen,
liebe Mitarbeiter,

ein Jahr geht zu Ende, das uns vor immense Herausforderungen gestellt hat. Die Flüchtlingskrise ist zu einem beherrschenden Thema geworden. Es gibt eine Kultur der Solidarität und humanitären Hilfe, die von vielen Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich getragen wird. Das verdient höchste Anerkennung. Die immense Zahl an Flüchtlingen aus den Krisengebieten des Nahen Ostens und in Afrika sorgt aber auch dafür, dass Polizei, Justiz, viele Teile der inneren Verwaltung von den Ministerien über die Regierungen bis zu den Landkreisen und Gemeinden, Sozial- und Gesundheitsämtern oder Schulen in außergewöhnlichem Maße belastet werden. Der öffentliche Dienst wird durch die Ereignisse bis an die Grenzen seiner Kraft gefordert. Für das was Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in den letzten Monaten dabei geleistet haben, danke ich Ihnen von Herzen. Sie haben damit ein eindrucksvolles Zeugnis von der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit unserer öffentlichen Verwaltung abgegeben.

Ich kann Ihnen versprechen: Wir werden den öffentlichen Dienst in den kommenden Monaten entlasten! Dafür sorgen die mit dem Sonderprogramm „Zusammenhalt fördern, Integration stärken“ geschaffenen mehr als 3.700 Stellen, die gezielt den Aufgabenbereichen zugutekommen, die durch die Flüchtlingskrise besonders beansprucht sind. Zusammen mit den im Nachtragshaushalt 2016 ohnehin vorgesehenen Verstärkungen werden rund 5.500 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Situation entspannen.

Neben den Belastungen dieser Ausnahmesituation ist jedoch 2015 das Tagesgeschäft in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung mit unveränderter Intensität weitergegangen. Auch hier haben die Beschäftigten mit viel Loyalität, Kreativität und Einsatzbereitschaft für das Wohl Bayerns gearbeitet. Auch das verdient Dank und Anerkennung!

Der Blick über unsere Grenzen zeigt uns immer wieder: Die Leistungsfähigkeit unseres öffentlichen Dienstes ist ein Standortvorteil! Er garantiert unseren Rechtsstaat und schützt unsere Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren und Verbrechen. Damit sorgt er für stabile und verlässliche Rahmenbedingungen

Fortsetzung nächste Seite

für unser Leben und Arbeiten, er sorgt für soziale Absicherung und Fürsorge, er organisiert Bildung und Kultur, er gewährleistet die unmittelbare Daseinsvorsorge in unseren Kommunen und schützt unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Der öffentliche Dienst ist ein Garant unseres Wohlstandes und unserer hohen Lebensqualität.

Die Bayerische Staatsregierung weiß das zu schätzen. Das zeigen wir seit vielen Jahren durch bundesweit vorbildliche Regelungen, mit denen wir den durch die Föderalismusreform gewonnenen Spielraum konsequent nutzen. So haben wir das Ergebnis der Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes zeit- und inhaltsgleich auf die bayerischen Beamten übertragen. Bayern liegt bei der Beamtenbesoldung im bundesweiten Vergleich an der Spitze.

Ein besonderes Anliegen der Staatsregierung ist die Anerkennung der Erziehungsarbeit und die Förderung der Familien. Mit der Übernahme der rentenrechtlichen Anerkennung von Erziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in die Beamtenversorgung war Bayern auch in dieser Hinsicht bundesweit Vorreiter. Zudem arbeiten wir kontinuierlich daran, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst zu verbessern. Er soll dabei, so habe ich in meiner Regierungserklärung 2013 angekündigt, ein Vorbild werden. Mit der Anerkennung von Pflege- und Erziehungszeiten als Dienstzeiten im Sinne des Laufbahnrechts wurde hierzu ein weiterer wichtiger Schritt vollzogen. Diesen Kurs werden wir konsequent fortsetzen.

Die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen hat in Bayern Verfassungsrang. Neben anderen Maßnahmen ist die Behördenverlagerung ein zentrales Instrument aktiver Strukturpolitik. Sie schafft sichere Arbeitsplätze, dient der Wirtschaft als Vorbild und stärkt die Infrastruktur des ländlichen Raumes. 2015 hat die Staatsregierung hierzu die Weichen gestellt. Alle Regierungsbezirke Bayerns werden von der Verlagerung von Behörden und staatlichen Einrichtungen profitieren. Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, kann ich versichern: Alle Verlagerungen werden sozialverträglich gestaltet. Zwangsversetzungen an die neuen Standorte wird es nicht geben. Die zeitliche Streckung der Maßnahmen bringt es mit sich, dass die natürliche Personalfluktuation genutzt werden kann, um die zu verlagernden Stellen neu zu besetzen.

Bayern ist unsere Heimat, ein Land des Wohlstandes sowie der inneren und sozialen Sicherheit, ein Land der Bildung und Kultur und ein Land, in dem sich viele Menschen aus aller Welt als unsere Gäste wie auch als unsere Nachbarn und Kollegen besonders wohlfühlen. Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, tun Ihr Bestes, damit dies so bleibt. Sie genießen dabei – und das ist eine wichtige Grundlage dafür – das volle Vertrauen von Politik und Gesellschaft.

Ich wünsche Ihnen im Jahr 2016 viel Kraft und Schwung für Ihre Aufgaben, Freude an Ihrer Arbeit und den verdienten Erfolg. Alles Gute aber auch für Sie persönlich und für Ihre Familien!

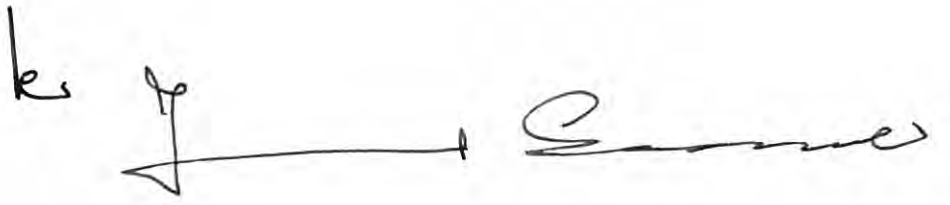

Inhaltsübersicht

Datum Seite

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatsregierung

15.12.2015 1140-S
Amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsbekanntmachung – VeröffBek) 541

08.12.2015 73-I
Beschaffungen zur Versorgung von Flüchtlingen (VFlüBek) 543

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

18.11.2015 2330-I
Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat 544

25.11.2015 2330-I
Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm 544

01.12.2015 2330-I
Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 545

04.12.2015 2330-I
Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende 546

07.12.2015 2330-I
Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern 550

09.12.2015 2330-I
Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum . . . 550

10.11.2015 605-I
Änderung der Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger 551

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

01.12.2015 7071-W
Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung 552

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

12.11.2015 787-L
Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) 558

12.11.2015 787-L
Richtlinie zur Förderung der obligatorischen Kontrollen im Rahmen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Kontrollförderungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) 562

02.12.2015 7904-L
Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2016) 567

Fortsetzung nächste Seite

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

18.11.2015 2160-A
Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings 575

27.11.2015 2160-A
Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern 576

27.11.2015 2231-A
Richtlinie zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen 576

20.11.2015 301-A
Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit . . 582

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

01.12.2015 2175.4-G
Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen 582

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Bayerische Staatskanzlei

01.12.2015 Erlöschen des Exequaturs von Herrn Edwin Matt 583

11.12.2015 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mudiyanselage Ranjith Gunaratna 583

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

01.12.2015 2023-I
Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband 584

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . . entfällt

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen 585

Literaturhinweise 585

Dieser Ausgabe liegen Titelblatt, zeitliche Übersicht und Stichwortverzeichnis für den Jahrgang 2015 bei.

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1140-S

Amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Veröffentlichungsbekanntmachung – VeröffBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 15. Dezember 2015, Az. B II 2 - G 48/13-6

1. Gesetze und Staatsverträge

1.1 Gesetze werden im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bekannt gemacht.

1.2 [1]Staatsverträge werden nach Zustimmung des Landtags im GVBl. bekannt gemacht. [2]In der Bekanntmachung ist auf die Landtagsdrucksache zu verweisen, aus der sich die Zustimmung ergibt. [3]Soweit sich das Datum des Inkrafttretens des Staatsvertrags nicht unmittelbar aus diesem selbst ergibt, wird auch dieses Datum – gegebenenfalls gesondert – im GVBl. mitgeteilt.

2. Rechtsverordnungen und Satzungen

[1]Die von der Staatsregierung oder den Staatsministerien erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen werden im GVBl. bekannt gemacht. [2]Mit Zustimmung der Staatskanzlei können in besonders gelagerten Ausnahmefällen Rechtsverordnungen und Satzungen der Staatsministerien vorbehaltlich Art. 51 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in dem nach Nr. 5 einschlägigen Amtsblatt bekannt gemacht werden. [3]Im GVBl. sind in diesem Fall die Überschrift, das Datum der Ausfertigung und die Fundstelle aufzunehmen.

3. Verwaltungsvorschriften

3.1 [1]Sofern Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, ihrer Mitglieder, der Staatskanzlei oder der Staatsministerien veröffentlicht werden sollen, erfolgt dies in dem nach Nr. 5 einschlägigen Amtsblatt. [2]Der vorherige oder nachträgliche Abdruck im Bayerischen Staatsanzeiger ist zulässig, hat aber jeweils nur nachrichtlichen Charakter. [3]In besonders gelagerten Fällen können Verwaltungsvorschriften abweichend von Satz 1 ausnahmsweise im Staatsanzeiger veröffentlicht werden. [4]Im einschlägigen Amtsblatt sind in diesem Fall die Überschrift, das Datum der Ausfertigung und die Fundstelle aufzunehmen.

3.2 Auf den Abdruck des vollen Wortlauts kann verzichtet werden, soweit dieser in einem anderen amtlichen Veröffentlichungsorgan bereits abgedruckt ist und darauf samt Fundstelle verwiesen wird.

3.3 [1]Mit Zustimmung der Staatskanzlei können in besonders gelagerten Ausnahmefällen Verwaltungsvorschriften im GVBl. veröffentlicht werden. [2]Im einschlägigen Amtsblatt sind in diesem Fall die Überschrift, das Datum und die Fundstelle der Vorschrift aufzunehmen.

3.4 Für Regierungs- und Verwaltungsabkommen gelten die Nrn. 3.1 bis 3.3 entsprechend.

4. Aufhebung und Änderung von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften

4.1 [1]Für die Aufhebung oder Änderung von Rechtsvorschriften und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften gelten die Nrn. 1 bis 3 entsprechend, und zwar auch dann, wenn die aufgehobene oder geänderte Vorschrift ursprünglich in einem anderen Veröffentlichungsorgan bekannt gemacht beziehungsweise veröffentlicht wurde. [2]In diesem Fall soll im ursprünglichen Veröffentlichungsorgan ein Hinweis auf die Aufhebung oder Änderung aufgenommen werden.

4.2 Die förmliche Aufhebung einer veröffentlichten Verwaltungsvorschrift kann dadurch ersetzt werden, dass im stichtagsbezogenen Fortführungsnachweis des einschlägigen Veröffentlichungsorgans ein Hinweis über den Wegfall aufgenommen wird.

5. Amtsblätter

[1]Es bestehen folgende Amtsblätter:

Nr.	Geschäftsbereich	Amtsblatt
1.	StMI, StMWi, StMUV, StMELF, StMAS, StMGP, StK	Allgemeines Ministerialblatt (AllMBl.)
2.	StMBW	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBl.)
3.	StMJ	Bayerisches Justizministerialblatt (JMBl.)
4.	StMFLH	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.)

[2]Die Amtsblätter werden auf der Verkündungsplattform Bayern ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. [3]Es muss die Möglichkeit bestehen, bei der herausgebenden Stelle kostenpflichtig Ausdrucke zu bestellen. [4]Bei der herausgebenden oder einer von ihr bestimmten anderen Stelle ist mindestens ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer bereitzuhalten und bei der Staatsbibliothek mindestens ein Ausdruck dauerhaft aufzubewahren.

6. Redaktion

6.1 Die Veröffentlichungsorgane werden von folgenden Stellen redigiert und herausgegeben:

Nr.	Veröffentlichungsorgan	Redaktion
1.	GVBl.	StK
2.	AllMBl.	StMI
3.	KWMBl.	StMBW
4.	JMBl.	StMJ
5.	FMBl.	StMFLH

6.2 Die Redaktion beziehungsweise im Falle der Nr. 3.1 Satz 3 das federführende Staatsministerium hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sowie der Redaktionsrichtlinien eingehalten werden.

6.3 [1]Die zur Veröffentlichung im GVBl. bestimmten Vorschriften sind der Staatskanzlei in der von ihr näher bestimmten Form zu übermitteln. [2]Die zur Veröffentlichung im AllMBl. bestimmten Vorschriften und sonstigen Bekanntmachungen sind dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – Redaktion AllMBl. – ausschließlich über das Bayerische Vorschriftenverwaltungssystem (BayVVS) zu übermitteln.

7. Datenbank des bayerischen Landesrechts

7.1 [1]Alle von den Nrn. 1 bis 3 umfassten Vorschriften sind außerdem nach aktuellem Stand in jeweils konsolidierter Fassung über die Datenbank des bayerischen Landesrechts im Internet für jeden einsehbar zu machen. [2]Die nach Satz 1 zugänglich gemachten Fassungen haben ausschließlich nachrichtlichen Charakter ohne amtliche Gewähr. [3]Die Datenbank ist kein amtliches Veröffentlichungsorgan.

7.2 [1]In die Datenbank des bayerischen Landesrechts sollen auch alle sonstigen Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden, die nur der internen Verwendung dienen und daher nicht amtlich veröffentlicht wurden (sogenannte nichtveröffentlichte Verwaltungsvorschriften). [2]Die Einsichtnahme in nichtveröffentlichte Verwaltungsvorschriften kann auf den behördlichen Gebrauch beschränkt werden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

8.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2015 treten außer Kraft

a) die Veröffentlichungs-Bekanntmachung (VeröffBek) vom 6. November 2001 (GVBl. S. 730, BayRS 1140-1-S), die zuletzt durch Nr. II der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2013 (AllMBl. S. 549) geändert worden ist, und

b) die Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VBW) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 631-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung.

Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung

Joachim Herrmann
Stellvertreter des Ministerpräsidenten und
Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

73-I

Beschaffungen zur Versorgung von Flüchtlingen (VFlüBek)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 8. Dezember 2015, Az. B II 2 - G 27/15

1. Staatliche Beschaffungen

1.1 Unterhalb der Schwellenwerte nach Art. 7 der Richtlinie 2004/18/EG kann bei der Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung oder Betreuung von Flüchtlingen und zur Schaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge von den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO), dem Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern) und der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) wie folgt abgewichen werden:

1.1.1 [1]Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn nicht offensichtlich Zeit zur Durchführung regulärer Vergabeverfahren besteht. [2]Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann in der Regel verzichtet werden. [3]Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. [4]Die Wirtschaftlichkeit der Angebote ist bei Einholung von nur einem Angebot anhand von Erfahrungswerten und Preisdatenbanken, bei Bauleistungen z. B. des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI), bei sonstigen Leistungen anhand anderer geeigneter Informationsquellen zu überprüfen. [5]Sofern die angebotenen Preise die marktüblichen Preise für die nachgefragten Leistungen übersteigen, sind grundsätzlich weitere Angebote einzuholen, sofern nicht aus besonderen und zu dokumentierenden Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt. [6]Sofern die Kosten der Beschaffungsmaßnahme bei Bauleistungen den Betrag von 300 000 € – ohne Umsatzsteuer – übersteigen, sollen grundsätzlich mehrere Unternehmen zur gegebenenfalls auch formlosen Abgabe von Angeboten aufgefordert werden, es sei denn, es kommt aus besonderen und zu dokumentierenden Gründen nur ein Unternehmen in Betracht.

1.1.2 Abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) können öffentliche Auftraggeber bei Bauaufträgen auf die Eintragung der Bieter in das Präqualifizierungsverzeichnis sowie auf die Vorlage von Bescheinigungen verzichten, wenn keine Zweifel an der Eignung des Unternehmens bestehen.

1.1.3 Die zu erstellende Vergabedokumentation kann abweichend vom VHB Bayern auf die Mindestinhalte des § 20 VOB/A bzw. des § 20 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) beschränkt werden.

1.1.4 Sofern die Kosten der Beschaffungsmaßnahme bei Bauleistungen den Betrag von 50 000 € – ohne Umsatzsteuer – übersteigen, bedarf abweichend vom VHB Bayern eine freihändige Vergabe der Zustimmung der Behördenleitung.

1.1.5 Soweit von den Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 Gebrauch gemacht wird, ist in die Liste nach Nr. 7.1.4 KorruR bei „Grund für die Verfahrenswahl“ einzutragen: „Beschaffung für Flüchtlinge“.

1.2 [1]Diese Bekanntmachung findet keine Anwendung ab Erreichen der EU-Schwellenwerte. [2]Für Beschaffungen ab Erreichen der Schwellenwerte wird auf die Mitteilung der EU-Kommission COM/2015/454 sowie auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen vom 24. August 2015, Az. IB6-270100/14, verwiesen.

1.3 Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen, wonach bei Liefer- und Dienstleistungen auch nach Auftragsvergabe die Höchstzulässigkeit der vereinbarten Preise geprüft werden kann.

2. Kommunale Beschaffungen

[1]Die Nrn. 1.1.1 bis 1.1.3, 1.2 und 1.3 sind für kommunale Auftraggeber entsprechend anwendbar. [2]Nr. 4.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl. S. 424), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2012 (AllMBl. 2013 S. 6) geändert worden ist, wonach die Vergabehandbücher der Staatsbauverwaltung den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlen sind, bleibt unberührt.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2330-I

Änderung der Bekanntmachung über das Bayerische Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 18. November 2015, Az. IIC1-4770-004/13

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat vom 29. Juli 2013 (AllMBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„Mit Entscheidung C(2013) 9665 final hat die Europäische Kommission Zuwendungen aufgrund des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes, der Aufbauhilfeverordnung und der dazu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung beihilfenrechtlich genehmigt."

1.2 In Nr. 11 wird Satz 4 gestrichen.

1.3 In Nr. 16 wird die Angabe „31. Dezember 2015" durch die Angabe „31. Dezember 2017" ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 25. November 2015, Az. IIC1-4753-002/15

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009 (AllMBl. S. 136), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. November 2014 (AllMBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In der Präambel werden in Satz 1 die Wörter „stationären Altenpflegeeinrichtungen" durch die Wörter „zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach den §§ 71 und 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (stationären Pflegeeinrichtungen)" ersetzt.

1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In den Nrn. 1.1 und 1.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Altenpflegeeinrichtungen" durch das Wort „Pflegeeinrichtungen" ersetzt.

1.2.2 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:

1.2.2.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

1.2.2.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:

„In diesem Teilprogramm besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer zehnjährigen oder 20-jährigen Zinsfestschreibung."

1.2.3 In Nr. 1.5 wird nach dem Wort „jährlich" das Wort „mindestens" eingefügt.

1.3 In Nr. 4.1 Satz 3 wird das Wort „Altenpflegeeinrichtungen" durch das Wort „Pflegeeinrichtungen" ersetzt.

1.4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Der bisherige Wortlaut wird Nr. 5.1 und wie folgt gefasst:

„5.1 Gefördert wird mit Darlehen und einem ergänzenden Zuschuss nach Nr. 5.2. Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 v. H. der förderfähigen Kosten. Die in den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren" und „Altersgerecht Umbauen" maßgeblichen Darlehenshöchstbeträge je Wohnung/Wohnplatz gelten auch für Darlehen nach Nr. 1.2."

1.4.2 Folgende Nr. 5.2 wird angefügt:

„5.2 Der ergänzende Zuschuss beträgt bis zu 100 Euro je m² Wohnfläche."

1.5 In Nr. 7.1 Satz 1 wird nach dem Wort „zehn" die Angabe „oder 20" eingefügt.

1.6 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:

1.6.1 In Satz 1 wird das Wort „Altenpflegeeinrichtungen" durch das Wort „Pflegeeinrichtungen" ersetzt.

1.6.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a oder Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2012/21/EU in der am 31. Januar 2012 geltenden Fassung erfüllt sind. In diesem Beschluss ist die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Danach dürfen je Betrauungsakt (Förderfall) Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Millionen Euro pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bewilligt werden (Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses 2012/21/EU) oder, unabhängig von diesem Schwellenwert, diese Ausgleichsleistungen je Betrauungsakt (Förderfall) für die Erbringung von einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Langzeitpflege erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2012/21/EU)."

1.7 In Nr. 10 Satz 1 werden die Wörter „aus einem anderen Programm“ durch die Wörter „der KfW“ ersetzt.

1.8 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

1.8.1 In der Überschrift wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.

1.8.2 Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Der Zuschuss nach Nr. 5.2 kann zusammen mit der ersten Rate des Darlehens in einer Summe ausgezahlt werden.“

1.8.3 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

1.9 In Nr. 16 wird in der Überschrift und im Wortlaut jeweils das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.

1.10 In Nr. 19 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

1.11 In der Anlage zu Nr. 1.3 wird das Wort „Altenpflegeeinrichtungen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. Dezember 2015, Az. IIC1-4700-022/15

1. Die Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012 (AllMBl. S. 20), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2014 (AllMBl. S. 327) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1.1 Die Angabe zu Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„Einkommensorientierte Förderung (EOF)“.

1.1.2 Nach Nr. 17 wird folgende Nr. 17a eingefügt:

„17a. Zuschuss“.

1.1.3 Der Angabe zu Nr. 25a wird die Angabe „(AOF)“ angefügt.

1.1.4 In der Angabe zu Nr. 50 wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Zweckbestimmung“ ersetzt.

1.2 In Nr. 7.1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Wörter „der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt,“ eingefügt.

1.3 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**12. Einkommensorientierte Förderung (EOF)**“.

1.3.2 In Nr. 12 Satz 1 wird das Wort „einem“ nach den Wörtern „Grundförderung mit“ gestrichen und nach dem Wort „Darlehen“ werden die Wörter „, einem ergänzenden Zuschuss“ eingefügt.

1.4 Nr. 14.2 wird wie folgt geändert:

1.4.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

1.4.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Beteiligt sich eine Gemeinde an der Finanzierung mit eigenen Fördermitteln, insbesondere durch ein vergünstigtes Grundstück, kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Berücksichtigung wohnungswirtschaftlicher Belange von Satz 1 abweichende Regelungen treffen; unabdingbare mietrechtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.“

1.5 Nr. 16.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„[3]Für Wohnungen, die für Haushalte der Einkommensstufe I bestimmt sind und in einem Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Anlage zu § 3 Abs. 1 DVWoR) liegen, ist ein Benennungsrecht zu begründen und von der zuständigen Stelle entsprechend dem in Art. 5 BayWoBindG in Verbindung mit § 3 DVWoR geregelten Verfahren auszuüben; für die übrigen Wohnungen ist ein allgemeines Belegungsrecht zu begründen.“

1.6 Nach Nr. 17.6 wird folgende Nr. 17a eingefügt:

„**17a. Zuschuss**

[1]Zu dem Förderdarlehen nach Nr. 17 wird ein ergänzender Zuschuss bis zu 300 € je m² Wohnfläche gewährt. [2]Der sich insgesamt ergebende Zuschussbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden.“

1.7 In Nr. 18.3 Satz 4 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

1.8 In Nr. 20 Satz 6 werden nach den Wörtern „des Innern“ die Wörter „, für Bau und Verkehr“ eingefügt.

1.9 Nr. 22.6 wird wie folgt geändert:

1.9.1 In Satz 2 werden die Wörter „und Datenverarbeitung“ gestrichen.

1.9.2 Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

1.10 Nr. 24 wird wie folgt geändert:

1.10.1 In Nr. 24.1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Darlehens“ die Wörter „und des Zuschusses“ eingefügt.

1.10.2 Nach Nr. 24.1 wird folgende Nr. 24.2 eingefügt:

„24.2 Der Zuschuss nach Nr. 17a Satz 1 kann zusammen mit der ersten Rate ausbezahlt werden.“

1.10.3 Die bisherigen Nrn. 24.2 und 24.3 werden die Nrn. 24.3 und 24.4.

1.11 Nr. 25a wird wie folgt geändert:

1.11.1 Der Überschrift wird die Angabe „**(AOF)**“ angefügt.

1.11.2 Nach Nr. 25a.1 wird folgende Nr. 25a.2 eingefügt:

„25a.2 Die Förderung besteht aus einem Darlehen und einem ergänzenden Zuschuss."

1.11.3 Die bisherige Nr. 25a.2 wird Nr. 25a.2.1.

1.11.4 Nach Nr. 25a.2.1 wird folgende Nr. 25a.2.2 eingefügt:

„25a.2.2 [1]Zu dem Förderdarlehen wird ein ergänzender Zuschuss bis zu 300 € je m² Wohnfläche gewährt. [2]Der sich insgesamt ergebende Zuschussbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden."

1.11.5 In Nr. 25a.3 werden nach den Wörtern „Das Darlehen" die Wörter „und der ergänzende Zuschuss" eingefügt und wird das Wort „ist" durch das Wort „sind" ersetzt.

1.11.6 Nr. 25a.4.3 wird wie folgt geändert:

1.11.6.1 Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„[3]Liegt der Zinssatz für die Bundesanleihen bei 1 v. H. oder darunter, ist eine Mindestverzinsung von 1 v. H. p. a. anzusetzen."

1.11.6.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

1.12 Nach Nr. 48.2 wird folgende Nr. 48.3 angefügt:

„48.3 Die Bewilligungsstellen entscheiden über einen Widerruf und eine Rückforderung der Zuschüsse (Nrn. 17a, 25a.2.2, 31)."

1.13 Nr. 49 wird wie folgt geändert:

1.13.1 In Nr. 49.2 wird Spiegelstrich 4 wie folgt gefasst:

„– Ausreichung und Verwaltung der Darlehen und Zuschüsse."

1.13.2 In Nr. 49.4 Satz 2 werden nach den Wörtern „des Innern" die Wörter „, für Bau und Verkehr" eingefügt.

1.14 Nr. 50 wird wie folgt geändert:

1.14.1 In der Überschrift wird das Wort „Darlehen" durch das Wort „Zweckbestimmung" ersetzt.

1.14.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„[4]Zuschüsse werden nicht dinglich gesichert."

1.15 In Nr. 52.2 wird die Angabe „2015" durch die Angabe „2019" ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 4. Dezember 2015, Az. IIC1-4741.0-015/02

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstände der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Finanzierungsgrundsätze und Sicherung der Darlehen
7. Belegungsbindungen
8. Höchstzulässige Miete
9. Rechtsnachfolge
10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung
11. Antrags- und Bewilligungsverfahren
12. Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel, Verwendungsnachweis
13. Grundlagen der Planung und Ausführung
14. Barrierefreiheit
15. Raumprogramm und Ausstattung
16. Angemessene Größen und Kosten
17. Ausnahmen
18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

[1]Der Freistaat Bayern gewährt auf der Grundlage des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl. S. 260, BayRS 2330-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 300 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Schaffung und Instandsetzung von Wohnraum für Studierende. [2]Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. [3]Für die Förderung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO), sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für Wohnraum für Studierende.

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Schaffung und die Erhaltung von Wohnraum für Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

2. Gegenstände der Förderung

Gegenstände der Förderung – einschließlich der Erstmöblierung – sind:

2.1 Baumaßnahmen, durch die Wohnraum für Studierende in einem neuen, selbstständigen Gebäude geschaffen wird (Neubau), der Ersterwerb solchen Wohnraums sowie die Erweiterung (Anbau, Aufstockung) eines bestehenden Gebäudes,

2.2 der Erwerb und die Änderung von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand,

2.3 die unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, die als Wohnraum für Studierende errichtet und genutzt wurden, unter der Voraussetzung, dass das Gebäude am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 35 Jahre alt oder, wenn es besonders schwerwiegende Mängel hat, mindestens 25 Jahre alt ist.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Erwerber.

3.2 [1]Der Zuwendungsempfänger muss zuverlässig und leistungsfähig sein. [2]Er muss die Gewähr dafür bieten, dass das Bauvorhaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchgeführt wird.

3.3 Zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Bauherrn oder Erwerbers eines geeigneten Gebäudes können auf dessen Kosten die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Bewilligungsstelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (DVWoR) und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) die erforderlichen Auskünfte einholen und Nachweise über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, das vorhandene Eigenkapital sowie die Vorlage eines Kreditgutachtens verlangen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vor der Entscheidung der Bewilligungsstelle über den Einsatz von Fördermitteln darf mit dem Bauvorhaben nicht begonnen und kein Kaufvertrag oder rechtsverbindlicher Kaufanwartschaftsvertrag geschlossen werden (Art. 23 und 44 BayHO in Verbindung mit Nr. 1.3 Satz 1 VV zu Art. 44 BayHO).

4.2 Die Förderung setzt einen nachhaltigen Bedarf am jeweiligen Hochschulort voraus.

4.3 Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden soll vorhandene Bausubstanz genutzt werden, auf brachliegenden, ehemals baulich genutzten Flächen oder im Rahmen einer angemessenen Verdichtung oder Ergänzung bestehender Siedlungsgebiete gebaut werden.

4.4 Wohnraum für Studierende wird nur auf Grundstücken gefördert, die verkehrsgünstig zur Hochschule liegen.

4.5 Lage, Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Grundstücks müssen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen.

4.6 Ein Erbbaurecht, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erstmals bestellt wird, soll auf die Dauer von mindestens 60 Jahren bestellt werden.

4.7 Bei Neubauvorhaben, die mehr als 60 Wohnheimplätze umfassen, ist ein Architektenwettbewerb durchzuführen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 [1]Die Zuwendung wird in Form eines pauschalen Baudarlehens gewährt. [2]Es beträgt bis zu 32 000 Euro je Wohnplatz. [3]Die Höhe wird aufgrund einer Aufwands- und Ertragsberechnung ermittelt.

5.2 [1]Für erforderliche Hoch-/Tiefgaragen, außergewöhnliche und/oder alternative technische Anlagen, Mehrkosten für einen erhöhten Planungsaufwand sowie Architektenwettbewerbe kann ein weiteres Baudarlehen von bis zu 50 % der dafür anerkennungsfähigen Kosten gewährt werden. [2]Für bedarfsgerechte Eltern-Kind-Apartments und rollstuhlgerechte Apartments nach DIN 18040-2 R kann der Förderbetrag nach Nr. 5.1 um bis zu 50 % erhöht werden.

5.3 Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 wird vom Förderbetrag ein Abzug in dem Verhältnis vorgenommen, in dem die Gesamtkosten der Maßnahme vergleichbare Neubaukosten unterschreiten.

5.4 [1]Der Zinssatz beträgt 7 % jährlich. [2]Er wird für die Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums auf Null ermäßigt, die Tilgung ausgesetzt. [3]Für jedes volle Kalenderjahr der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums wird ein Kapitalnachlass von 4 % gewährt.

5.5 [1]Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich. [2]Eine Rücknahme der nach Nr. 5.4 Satz 2 gewährten Zinsabsenkung und die Festlegung einer Tilgung bleiben für diesen Fall vorbehalten.

6. Finanzierungsgrundsätze und Sicherung der Darlehen

6.1 [1]Den Baudarlehen dürfen in der Regel nur unkündbare Tilgungsdarlehen zu den für erststellige Kapitalmarktmittel im Wohnungsbau üblichen Bedingungen im Rang vorgehen. [2]Die laufende Darlehenstilgung darf in der Regel höchstens 4 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen betragen; das gilt nicht in Fällen einer Finanzierung mit Bausparkassendarlehen und Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

6.2 [1]Zur Finanzierung der Gesamtkosten dürfen Kapitalmarktmittel nur in einer Höhe aufgenommen werden, die die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens nicht gefährdet. [2]Errechnet sich ein Minderertrag, so hat der Bauherr oder Erwerber darzulegen, wie er den Minderertrag anderweitig abdecken wird.

6.3 Für das eingesetzte Eigenkapital ist keine Verzinsung anzusetzen.

6.4 [1]Die Baudarlehen sind im Grundbuch an rangbereitester Stelle und unmittelbar nach den für die Finanzierung des Vorhabens aufgenommenen Kapitalmarkt- und Bauspardarlehen dinglich zu sichern. [2]Sofern es sich bei den im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, muss sichergestellt werden, dass ein Aufrücken des Grundpfandrechts für das Darlehen entsprechend der Tilgung der im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Darlehen erfolgt. [3]Dem Darlehen dürfen im Rang keine Grundpfandrechte zur Sicherung einer Kaufpreisforderung oder werthaltige Lasten in Abteilung II des Grundbuchs

vorgehen. [4]Auf eine dingliche Sicherung kann bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts verzichtet werden.

7. Belegungsbindungen

7.1 [1]Die Wohnheimplätze dürfen für die Dauer von 25 Jahren nur bedürftigen Studierenden staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen überlassen werden. [2]Art. 14 BayWoFG findet keine Anwendung (Art. 19 Abs. 1 BayWoFG). [3]Der Verfügungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Belegung der geförderten Wohnplätze verantwortlich. [4]Für die Dauer der Belegungsbindung und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach dem Ende der Belegungsbindung hat er die Unterlagen vorzuhalten, aus denen sich die ordnungsgemäße Belegung ergibt. [5]Die nach § 1 Abs. 2 DVWoR zuständige Stelle ist berechtigt, die ordnungsgemäße Belegung zu überprüfen. [6]Im Fall eines Verstoßes ist sie berechtigt, eine Geldleistung entsprechend Art. 22 Abs. 1 BayWoFG zu erheben.

7.2 Bedürftig sind Studierende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten oder deren Einkommen den aus § 13 BAföG sich ergebenden Gesamtbetrag für den Bedarf von Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um nicht mehr als 10 % übersteigt.

7.3 Ausländische Studierende sind bei der Vergabe der Wohnplätze angemessen zu berücksichtigen.

8. Höchstzulässige Miete

8.1 [1]Die Leerraummiete darf zum Zeitpunkt der Bewilligung im Durchschnitt bis zu 200 Euro je Wohnplatz monatlich betragen. [2]Die Leerraummiete für ein Eltern-Kind-Apartment darf die Leerraummiete nach Satz 1 um bis zu 50 % überschreiten. [3]In der Leerraummiete ist ein Pauschalbetrag von 70 Euro je Wohnplatz monatlich für Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Kosten für Schönheitsreparaturen enthalten.

8.2 Daneben darf ein Möblierungszuschlag von höchstens 14,50 Euro je Wohnplatz monatlich erhoben werden.

8.3 [1]Die Leerraummiete nach Nr. 8.1 und der Möblierungszuschlag nach Nr. 8.2 dürfen erstmals am 1. Januar 2019 und dann am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres erhöht werden um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht hat. [2]Bei einer Verringerung des Verbraucherpreisindexes sind die Leerraummiete und der Möblierungszuschlag entsprechend zu senken.

8.4 Neben der zulässigen Leerraummiete und dem Möblierungszuschlag darf der Vermieter Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen.

9. Rechtsnachfolge

Die Bindungen nach den Nrn. 7 und 8 gelten auch für den Rechtsnachfolger des Förderempfängers (vgl. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG).

10. Ende der Bindungen bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung

Wird das Darlehen bzw. der nach Abzug des Kapitalerlasses noch verbliebene Darlehensbetrag ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückbezahlt, enden die Bindungen jedes Wohnplatzes jeweils mit dem Zeitpunkt, zu dem das bestehende Mietverhältnis endet, frühestens jedoch drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Rückzahlung.

11. Antrags- und Bewilligungsverfahren

11.1 [1]Für die Antragstellung ist der amtliche Vordruck zu verwenden. [2]Er kann im Internet unter www.wohnen.bayern.de heruntergeladen werden. [3]Der Antrag auf Förderung ist in zweifacher Ausfertigung bei der für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. [4]Diese prüft die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und leitet den Antrag (einfach) an die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weiter. [5]Ist die Kreisverwaltungsbehörde nicht die zuständige Baugenehmigungsbehörde, holt sie eine Stellungnahme dieser Stelle zur baurechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens ein.

11.2 [1]Die BayernLabo und die Kreisverwaltungsbehörde erhalten je eine Ausfertigung des geprüften Antrags und eine Kopie des Bewilligungsbescheids. [2]Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält eine Kopie des Bewilligungsbescheids.

12. Auszahlung und Verwaltung der Fördermittel, Verwendungsnachweis

12.1 [1]Der BayernLabo obliegen die Aufgaben der Sicherung der Fördermittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Umfang sowie die Ausreichung und Verwaltung der Fördermittel. [2]Sie räumt dem Förderempfänger den jährlichen Kapitalnachlass (Nr. 5.4 Satz 3) ein, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.

12.2 [1]Nach der Erfüllung der im Bewilligungsschreiben der BayernLabo genannten Bedingungen können die folgenden Ratenzahlungen geleistet werden:

- 30 % nach der Fertigstellung der Kellerdecke oder bei nicht unterkellerten Gebäuden nach der Fertigstellung der Bodenplatte oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Einrichtung der Baustelle und dem Beginn der Arbeiten,
- 35 % nach der Fertigstellung des Rohbaus oder bei Änderung von Gebäuden oder Wohnraum nach der Fertigstellung der sanitären Installation und des Innenputzes,
- 25 % nach Erreichen der Bezugsfertigkeit und
- 10 % nach restloser Fertigstellung, bestimmungsgemäßer Belegung des Wohnraums und nach Prüfung der Verwendungsbestätigung.

[2]Beim Erwerb von Gebäuden können die ersten drei Raten in einer Summe ausbezahlt werden, wenn Kos-

ten in entsprechender Höhe nachgewiesen werden (Kaufpreis mit Nebenkosten).

12.3 [1]Der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung der Darlehensraten bei der Kreisverwaltungsbehörde. [2]Diese legt den Auszahlungsantrag unmittelbar der BayernLabo vor und bestätigt dabei den Stand des Baufortschritts.

12.4 [1]Die Kreisverwaltungsbehörde hat als Verwendungsnachweis eine Verwendungsbestätigung nach Nr. 5.1 ANBest-P für Wohnraum für Studierende zu erstellen. [2]Sie leitet eine Fertigung der Verwendungsbestätigung jeweils der BayernLabo und der Bewilligungsstelle zu.

13. Grundlagen der Planung und Ausführung

13.1 Die Gebäudeplanung soll das zulässige Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks ausschöpfen.

13.2 Stellplätze in Hoch- und Tiefgaragen sollen nur gebaut werden, wenn es baurechtlich erforderlich ist oder es die Wohnqualität erfordert oder eine ebenerdige Unterbringung unwirtschaftlich ist.

13.3 [1]Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV). [2]Zur Wohnfläche zählen die Flächen der Apartments, der Wohngruppen und Gemeinschaftsräume sowie zugehörige Verkehrsflächen.

13.4 Die Berechnung des Brutto-Rauminhalts (BRI) erfolgt nach der DIN 277.

13.5 [1]In die Bauzeichnungen sind die Flächenangaben der einzelnen Räume, die Möblierung und die sanitäre Ausstattung einzutragen. [2]Sind Wohnplätze für Menschen mit Behinderung vorgesehen, müssen in den Bauzeichnungen die Bewegungsflächen nach der DIN 18040-2 dargestellt werden.

13.6 [1]Das Bauvorhaben ist entsprechend den baurechtlichen Vorgaben sowie nach den Antragsunterlagen auszuführen. [2]Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden technischen Antragsunterlagen bedürfen unabhängig von einer etwaigen baurechtlichen Genehmigung der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle. [3]Die Nrn. 2.1, 2.2, 2.4 bis 2.6 ANBest-P für Wohnraum für Studierende finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme nicht mehr als 20 Wohnheimplätze umfasst.

14. Barrierefreiheit

14.1 [1]Der Zugang zum Gebäude ist nach der DIN 18040-2 zu gestalten. [2]Die Wohnplätze einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein.

14.2 Verkehrsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Außenanlagen sind in angemessenem Umfang entsprechend zu planen.

14.3 Sind Wohnplätze für Menschen mit Behinderung bestimmt, ist die DIN 18040-2 einzuhalten.

14.4 Sind Wohnplätze für Rollstuhlbenutzer bestimmt, sind die mit einem „R" kenntlich gemachten Anforderungen der DIN 18040-2 einzuhalten.

15. Raumprogramm und Ausstattung

15.1 [1]Gefördert werden Einzelapartments mit einem Individualraum, einer Sanitärzelle, einer Kleinküche und einem Vorraum und/oder Wohngruppen mit bis zu acht Individualräumen. [2]Die Individualräume in den Wohngruppen sollen zumindest im Neubau mit eigenen Sanitärräumen, aber gemeinsamer Küche mit Essplatz ausgestattet sein. [3]Im Bestand sind statt eigener Sanitärzellen auch Gemeinschaftssanitärbereiche möglich. [4]Zur Mindestausstattung von Gemeinschaftssanitärbereichen gehören ein Waschbecken für je zwei Personen, wenn in den Zimmern keine Waschbecken sind, eine Dusche für jeweils vier Personen sowie ein WC und ein Handwaschbecken für je vier Personen.

15.2 [1]Die Bemessung und die Ausstattung des Individualraums müssen Möglichkeiten zum Studieren, Wohnen und Schlafen bieten. [2]Der Individualraum darf nicht kleiner als 13 m² sein. [3]Hierin nicht enthalten ist die Fläche eines etwaigen Vorraums, auch wenn er nicht baulich abgetrennt ist. [4]Der Individualraum darf kein Durchgangsraum sein und soll nicht nach Norden ausgerichtet sein.

15.3 [1]Für Studierende mit einem oder mehreren Kindern können geeignete Apartments eingeplant werden (Eltern-Kind-Apartments). [2]Neben Dubletten aus zwei gleichwertigen Individualräumen mit Küche und Bad sind auch Apartments mit zusätzlichem, kleinem Kinderzimmer möglich.

15.4 [1]Ein gemeinschaftlich nutzbarer Raum ist in einem Wohnheim mit mehr als 20 Wohnplätzen erforderlich. [2]Die Fläche der Gemeinschaftsräume soll etwa 1 m² je Bewohner betragen. [3]Gemeinschaftsräume können auch Fitnessräume, Hobbyräume, Musikräume oder Ähnliches sein; sie sind entsprechend zu möblieren. [4]Als Nebenräume können eine Garderobe, eine WC-Anlage und ein Stuhllager vorgesehen werden.

15.5 Räume zur Geschäftsführung können ab rund 100 Wohnplätzen vorgesehen werden.

15.6 [1]Abstellräume sind in einer Größe von etwa 0,5 m² je Wohnplatz nachzuweisen. [2]Je Wohnplatz muss ein überdachter Fahrradabstellplatz geschaffen werden. [3]Die Hälfte der Fahrradabstellplätze ist in verschließbaren Räumen unterzubringen. [4]Wasch- und Trockenräume mit Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Ausgussbecken sind in ausreichender Zahl zu schaffen.

15.7 Die Verkehrsflächen sollen 25 % der Wohnflächen und gegebenenfalls der Geschäftsflächen nicht überschreiten.

16. Angemessene Größen und Kosten

16.1 [1]Ein Wohnheim gilt dann als wirtschaftlich, wenn die Wohnflächen (Flächen der Einzelapartments, Wohngruppen, Eltern-Kind-Apartments), die Flächen für die Gemeinschaftsräume und die zugehörigen Verkehrsflächen insgesamt 25 m² je Wohnplatz nicht überschreiten. [2]Die Grundfläche einschließlich Verkehrsfläche für Geschäftsräume soll nicht mehr als 2 m² je Wohnplatz betragen.

16.2 [1]Auf ein kostensparendes, umweltschonendes und energieeffizientes Bauen und Betreiben ist besonders zu achten. [2]Für die Baumaßnahme sind Kosten des Bauwerks (Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276, ohne Kosten der Garagen) in Höhe von 1 840 Euro je m² Wohnfläche angemessen. [3]Die genannten Be-

träge verändern sich am 1. Februar 2016 und am 1. Februar eines jeden darauf folgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Landesamt für Statistik festgestellte Preisindex für Wohngebäude insgesamt in Bayern für den vorausgehenden Monat November gegenüber dem vorausgehenden Monat November des Vorjahres erhöht oder verringert hat. [4]Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Kostengruppe 730 der DIN 276) sind unter den Baunebenkosten pauschal mit 18 % der Kosten der Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 anzusetzen; bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.2 und 2.3 kann ein Zuschlag von 20 % angesetzt werden. [5]Die Kosten für Kunst am Bau dürfen bis zu 2 % der Kosten des Bauwerks, höchstens jedoch 75 000 Euro betragen.

17. Ausnahmen

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann in begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichen.

18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

[1]Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. [2]Ist der bei der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eingereichte Antrag auf Förderung vor dem 1. Januar 2016 entscheidungsreif geworden, kann die Bewilligung nach den Richtlinien für die Förderung von Wohnraum für Studierende vom 7. Dezember 2011 (AllMBl. S. 654), die durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (AllMBl. S. 264) geändert worden sind, erfolgen.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 7. Dezember 2015, Az. IIC1-4735.10-002/13

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI in Bayern vom 2. Oktober 2007 (AllMBl. S. 527), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. November 2014 (AllMBl. S. 627) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Der Überschrift wird die Angabe „(Pflegeheim-Ersatzneubau-Programm)“ angefügt.

1.2 In Nr. 3 wird nach dem Wort „zehn“ die Angabe „oder 20“ eingefügt.

1.3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a oder c des Beschlusses 2012/21/EU in der am 31. Januar 2012 geltenden Fassung erfüllt sind.“

1.3.2 In Satz 4 werden nach den Wörtern „bewilligt werden“ die Wörter „(Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses 2012/21/EU) oder, unabhängig von diesem Schwellenwert, diese Ausgleichsleistungen je Betrauungsakt (Förderfall) für die Erbringung von einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfs im Hinblick auf Langzeitpflege erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses 2012/21/EU)“ eingefügt.

1.4 Nr. 8.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2 Der Zinssatz wird nach Ablauf der vereinbarten Zinsbindungsdauer an den Kapitalmarktzins angepasst.“

1.5 In Nr. 15 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2330-I

Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 9. Dezember 2015, Az. IIC1-4764.6-001/15

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum vom 3. Januar 2005 (AllMBl. S. 9), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2013 (AllMBl. 2014 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 In der Präambel wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Im Auftrag des Freistaats Bayern fördert die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, teilweise mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Schaffung und den Erwerb von Eigenwohnraum durch zinsverbilligte Darlehen.“

1.2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderung erfolgt mittels eines Kapitalmarktdarlehens der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, das teilweise mit Unterstützung der KfW

a) für einen Zeitraum von zehn oder 15 Jahren zinsverbilligt und nach Maßgabe von Nr. 8.3 getilgt wird oder

b) für die Dauer von 30 Jahren zinsverbilligt und nach dem ersten tilgungsfreien Jahr innerhalb des verbleibenden Verbilligungszeitraums in gleich hohen monatlichen Raten vollständig getilgt wird (Volltilgerdarlehen).

Eine Aufteilung des Darlehens mit unterschiedlichen Zinsbindungszeiträumen ist nicht möglich. Werden zur Finanzierung des Vorhabens neben Darlehen nach Satz 1 Buchst. a keine Fördermittel aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm eingesetzt, wird im Rahmen der verfügbaren Mittel eine weitere Zinsverbilligung um mindestens 0,5 Prozentpunkte gewährt."

1.3 Nr. 6.1 wird wie folgt gefasst:

„Der Darlehensbetrag darf ein Drittel der Gesamtkosten des selbstgenutzten Wohnraums nicht überschreiten."

1.4 In Nr. 7 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 8.7" durch die Angabe „Nr. 8.6" ersetzt.

1.5 Nr. 8 wird wie folgt geändert:

1.5.1 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:

1.5.1.1 In Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Zinssatz" die Wörter „für Darlehen nach Nr. 5 Satz 1 Buchst. a" eingefügt.

1.5.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2" durch die Angabe „Satz 3" ersetzt.

1.5.2 In Nr. 8.3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Tilgung" die Wörter „für Darlehen nach Nr. 5 Satz 1 Buchst. a" eingefügt.

1.6 In Nr. 9 wird nach der Angabe „Nr. 5" die Angabe „Satz 1" eingefügt.

1.7 In Nr. 12 Satz 1 werden nach dem Wort „Innern" die Wörter „, für Bau und Verkehr" eingefügt.

1.8 In Nr. 13.1 Satz 2 wird die Angabe „2015" durch die Angabe „2019" ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

605-I

Änderung der Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 10. November 2015, Az. IID3-43271.0-004/06 und 62-FV 6220-1/16

Regierungen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Landkreise

Städte

Gemeinden

nachrichtlich

Autobahndirektionen

1. Die Richtlinien für die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger – RZStra – vom 12. Januar 2007 (AllMBl. S. 4), die zuletzt durch Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 1. März 2012 (AllMBl. S. 213, 443) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1.1 In Nr. 6.2.3 werden im Spiegelstrich 1 die Wörter „es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind," gestrichen.

1.2 In Nr. 19.2 werden in Satz 1 die Wörter „zur Auflage gemacht und" durch die Wörter „zur Auflage gemacht oder" ersetzt.

1.3 In Nr. 24 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:

„sie sind bis 31. Dezember 2018 befristet."

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 1. Dezember 2015, Az. 72-7625/512/1

Vorbemerkung

[1]Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung)

Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung. [2]Mit den Richtlinien werden verschiedene Förderangebote des Freistaats Bayern zur Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung zusammengefasst. [3]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1: Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Förderung

[1]Mit der bayernweiten Förderung von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen mit technologisch hochwertigen Geschäftskonzepten und einer erfolgversprechenden thematischen Ausrichtung im Bereich Digitalisierung sollen die Startbedingungen für Existenzgründer verbessert werden. [2]Die fortschreitende Digitalisierung stellt eine der Zukunftsherausforderungen für die bayerische Wirtschaft dar. [3]Daher sollen in allen Regionen Bayerns Unternehmensgründungen im Bereich Digitalisierung unterstützt und der Austausch zwischen etablierten Unternehmen und jungen Gründern gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Errichtung der Gründerzentren

Mit dieser Förderung sollen die Errichtung sowie die Ausstattung von Gründerzentren im Rahmen der beihilferechtlich veranlassten Maßgaben gefördert werden.

2.2 Netzwerkaktivitäten

Gefördert werden auf der Grundlage des Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Netzwerkaktivitäten, um Existenzgründern ein umfassendes Unterstützungsangebot rund um das Thema Existenzgründung zur Verfügung zu stellen.

2.3 Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung

Auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 soll die Förderung technologieorientierte Unternehmensneugründungen in der Startphase unterstützen und dazu beitragen, dass sich diese Neugründungen am Markt etablieren können.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Errichtung eines Gründerzentrums, Anbieter der Netzwerkaktivitäten

[1]Als Träger eines Gründerzentrums sowie als Anbieter der Netzwerkaktivitäten kommen Gemeinden, Landkreise, kommunale Zweckverbände, bayerische Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Betracht. [2]Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind. [3]Der Zuwendungsempfänger als Träger eines Gründerzentrums sowie als Anbieter der Netzwerkaktivitäten muss identisch sein.

3.2 Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung

Gründer, deren Gründung maximal zwei Jahre zurückliegt, können sich für die Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung nach Nr. 9 bewerben.

4. Gemeinsame Zuwendungsvoraussetzungen für die Errichtung eines Gründerzentrums und das Anbieten von Netzwerkaktivitäten

4.1 Konzept

[1]Im Rahmen eines dem regulären Antragsverfahren vorgeschalteten Wettbewerbsverfahrens muss ein umfassendes, qualitativ hochwertiges Konzept eingereicht werden. [2]Das Konzept muss dabei unter anderem folgende zentrale Punkte umfassen:

- [1]Darstellung der angestrebten Ziele, Angebote und Maßnahmen sowie die Geschäfts- und Preispolitik des Gründerzentrums, die Abschätzung der Nachfrage und eine mehrjährige Wirtschaftlichkeitsberechnung. [2]Die Gesamtfinanzierung des Gründerzentrums muss sichergestellt sein. [3]Auf Grundlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung muss darüber hinaus für einen Zeitraum von 15 Jahren der Betrieb gesichert erscheinen.
- Es muss nachgewiesen werden, dass der Standort ausreichendes Potenzial an Gründern aus dem Bereich Digitalisierung und eine breite Digitalisierungslandschaft hat.
- Es muss dargelegt werden, welche räumlichen Möglichkeiten für die Existenzgründer nach der Zeit im Gründerzentrum bestehen, um die Weiterentwicklung der Unternehmen sicherzustellen und ein Abwandern der Existenzgründer in andere Regionen zu vermeiden.
- [1]Darstellung der geplanten Netzwerkaktivitäten: [2]Mit der Förderung soll gewährleistet werden, dass ein tragfähiges Netzwerk für Existenzgründer und etablierte Unternehmen in der Region entsteht und damit auch die individuellen Standortvorteile im Bereich Digitalisierung gehoben werden können. [3]Dabei wird ein zentraler Aspekt vor allem auch die Einbindung

von Partnern (unter anderem Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie WERK1.Bayern, BayStartUP, Zentrum Digitalisierung.Bayern, Bayern Kapital, Haus der Forschung) in die Netzwerke sein. [4]Hierfür können Räume im Gründerzentrum zur Verfügung gestellt werden. [5]Nur dadurch ist sichergestellt, dass ein kontinuierlicher und substantieller Erfahrungsaustausch etabliert wird. [6]Im Konzept muss dargestellt werden, wie nach Abschluss der Förderung eine Fortführung der Netzwerkaktivitäten für den Zeitraum der Bindungsfrist des Gründerzentrums von 15 Jahren durch die Region sichergestellt werden soll. [7]Sollten aus einem Regierungsbezirk mehrere Konzepte ausgewählt werden, müssen die Netzwerkaktivitäten abgestimmt erfolgen.

4.2 Eigenmittel

[1]Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang beteiligen. [2]Die eingeplanten Eigen- oder Fremdmittel sind nachzuweisen.

4.3 Getrennte Buchführung

Hinsichtlich der Errichtung des Gründerzentrums und der Netzwerkaktivitäten sind jeweils getrennte Bücher zu führen.

4.4 Kein Anteil an den Start-up-Unternehmen

Der Zuwendungsempfänger darf keinen Anteil an den Start-up-Unternehmen und somit an der zukünftigen Gewinnausschüttung als Gegenleistung für die Nutzung der Infrastruktur und der Netzwerkaktivitäten verlangen.

4.5 Veröffentlichung

[1]Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO. [2]Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe für die Förderung von Netzwerkaktivitäten über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name des Empfängers und Beihilfebehörde) auf einer nationalen oder regionalen Internetseite zu veröffentlichen.

4.6 Unternehmen in Schwierigkeiten

[1]Der Anbieter der Netzwerkaktivitäten darf kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO sein. [2]Dies gilt insbesondere für Antragssteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. [3]Dasselbe gilt für Antragssteller und, sofern der Antragssteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.7 Nichtfolgeleisten einer Rückforderung

Einem Antragsteller, der einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.8 Aufbewahrungsfristen

[1]Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendungen für die Netzwerkaktivitäten auf Grundlage dieser Richtlinien zu überprüfen. [2]Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art. 12 AGVO).

5. Art und Umfang der Zuwendung

Art und Umfang der Zuwendung richten sich nach den Einzelbestimmungen in Teil 2 der Richtlinien.

6. Mehrfachförderung

[1]Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. [2]Eine Kumulierung der Förderung der Netzwerkaktivitäten mit anderen staatlichen Mitteln ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

Teil 2: Einzelbestimmungen

7. Errichtung der Gründerzentren für Gründer aus dem Bereich Digitalisierung

7.1 Gegenstand der Förderung

[1]Mit der Förderung soll die Errichtung sowie die Ausstattung (inklusive Erstausstattung mit technologieorientierter Infrastruktur und Spezialeinrichtungen) des Gründerzentrums gefördert werden. [2]Eine Anmietung von entsprechenden Räumlichkeiten ist auch förderfähig.

7.2 Zuwendungsvoraussetzungen

7.2.1 Vergabebestimmungen

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen für die Errichtung oder den Ausbau des Gründerzentrums sowie dessen Betrieb hat der Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-K (kommunale Körperschaften) bzw. Nr. 3 ANBest-P (sonstige Zuwendungsempfänger) zu beachten.

7.2.2 Nutzungs- und Betriebszeitraum

[1]Die Förderung setzt voraus, dass das Gründerzentrum für einen Zeitraum von 15 Jahren betrieben bzw. einem Betreiber zur avisierten Nutzung überlassen wird. [2]Um sicherzustellen, dass nach 15 Jahren kein Vorteil auf Ebene des Eigentümers und/oder Betreibers verbleibt, ist eine Gewinnabschöpfung nach der Ertragswertmethode (Discounted-cash-flow-Methode) oder einer anderen von der Europäischen Kommission anerkannten Methode durchzuführen. [3]Hierbei werden die Gewinne und Verluste einschließlich des Gebäuderestwerts, sofern vorhanden, berücksichtigt, die in den 15 Jahren des Betriebs des Gründerzentrums entstanden sind.

7.2.3 Vermietung der Räumlichkeiten an Existenzgründer

[1]Die Räume des Gründerzentrums sind an Existenzgründer als Nutzer zu vermieten, vgl. Nr. 7.2.5.

[2]Die Leistungen der Gründerzentren werden in Bezug auf die Vermietung zu vergünstigten Konditionen und in Bezug auf die Nutzung der übrigen Infrastruktur grundsätzlich kostenlos erbracht. [3]Als Nutzer der Gründerzentren kommen nicht börsennotierte kleine Unternehmen aus dem Bereich Digitalisierung in Frage, deren Eintragung ins Handelsregister bei Beginn der Nutzung höchstens fünf Jahre zurückliegt. [4]Bei förderfähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Nutzungsberechtigung im Sinn von Satz 3 erachtet werden. [5]Als Nutzer des Gründerzentrums kommen darüber hinaus auch Unternehmen aus dem Bereich Digitalisierung in Betracht, die sich in der Vorgründungsphase befinden. [6]Die Räumlichkeiten und die Dienstleistungen sind den Existenzgründern von drei Monaten bis zu fünf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen bis zu acht Jahre, aber nicht darüber hinaus, zur Verfügung zu stellen. [7]Der Zeitraum wird berechnet ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. bei Vorgründungsunternehmen ab dem Zeitpunkt ihres Einzugs in das Gründerzentrum. [8]Die Auswahl der Gründer soll transparent und diskriminierungsfrei erfolgen. [9]Dabei können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

– es liegt ein innovatives Unternehmen aus dem Bereich Digitalisierung vor und
– die Geschäftsidee des Unternehmens lässt hinreichend Marktpotenzial erkennen.

7.2.4 Leistungskonditionen

[1]Der für die Existenzgründer durch die vergünstigten Leistungen entstehende Vorteil wird nach den Vorgaben der De-minimis-Verordnung gewährt. [2]Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen ist auf 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.

7.2.5 Vermietung der Räumlichkeiten an Nichtexistenzgründer

[1]Ein Jahr nach Eröffnung des Gründerzentrums ist es ferner zulässig, bis zu 10 % der Flächen an gründungs- und technologiebezogene Beratungsinstitutionen zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht für Existenzgründer benötigt werden. [2]In diesem Fall hat die Miete zum marktüblichen Preis zu erfolgen, der auch der Nutzung zentraler Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen Rechnung trägt.

7.2.6 Einbindung der Hochschulen

Es ist zulässig, dass auch Hochschulen die Räumlichkeiten der Gründerzentren kostenlos im Rahmen der Entrepreneurship-Ausbildung der Studierenden nutzen, sofern diese Ausbildung dem staatlichen Bildungssystem zugeordnet werden kann.

7.2.7 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

[1]Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. [2]Eine Zustimmung zum vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn ist nach Antragstellung möglich.

7.2.8 Barrierefreiheit

Bei der Umsetzung der Fördermaßnahme ist die Sicherstellung der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

7.2.9 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

7.2.10 Bericht

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber jährlich bis zum Ende der Bindungsfrist über den Projektstand zu berichten und dabei insbesondere Angaben über die vermietete Fläche, die Zahl der Unternehmen, die Zahl der Arbeitsplätze und die Entwicklung des Vorhabens vorzulegen.

7.2.11 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

7.2.12 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Zuwendungsfähig sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Errichtung (Neubau, Gebäudeerwerb, Um- und Ausbau einschließlich der Erstausstattung mit technologieorientierter Infrastruktur und Spezialeinrichtungen des Gründerzentrums sowie der Erstausstattung der notwendigen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen), soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. [2]Hierzu gehören die Bauausgaben und die Baunebenausgaben. [3]Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbauausgaben ist die jeweils gültige Fassung der DIN 276 zugrunde zu legen. [4]Ausgaben zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Ausgaben für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720 bis 740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch eigenes Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden. [5]Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Ausgaben sind mit 16 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren. [6]Ausgaben für den Erwerb bestehender Gebäude können grundsätzlich in Höhe des Kaufpreises (ohne anteilige Grundstückskosten) in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden. [7]Nicht zuwendungsfähig sind bei der Errichtung die Ausgaben für reine Ersatzinvestitionen, des Grunderwerbs beziehungsweise die anteiligen Grundstückskosten (Kostengruppe 100), Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200) mit Ausnahme der Kosten für die nichtöffentliche Erschließung (Kostengruppe 230), Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790), Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar

ist. [8]Alternativ zum Neubau, Gebäudeerwerb, Um- und Ausbau sind beim Zuwendungsempfänger auch die Ausgaben für die Anmietung von entsprechenden Räumlichkeiten förderfähig, maximal die ortsübliche Vergleichsmiete (Nettokaltmiete). [9]Die Förderintensität entspricht der Investitionsförderung. [10]Sollte bei diesen Räumlichkeiten noch ein Um- und Ausbau einschließlich der Erstausstattung mit technologieorientierter Infrastruktur und Spezialeinrichtungen des Gründerzentrums sowie der Erstausstattung der notwendigen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen erforderlich sein, gelten die Regelungen nach den Bestimmungen für die Investitionsförderung.

7.2.13 Höhe der Förderung

Die Höhe der Investitionsförderung beträgt bis zu 75 % und in den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3 Geografischer Anwendungsbereich

[1]Fördergebiet ist das Gebiet des Freistaats Bayern. [2]Ausgenommen sind die Gebiete der Landeshauptstadt München und des Landkreises München.

8. Netzwerkaktivitäten

8.1 Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert werden Netzwerkaktivitäten. [2]Mit der Förderung von Netzwerkaktivitäten soll zum einen den Nutzern des Gründerzentrums ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. [3]Zum anderen sollen die Netzwerktätigkeiten aber vor allem über das Gründerzentrum hinausgehen und die Regionen in die Aktivitäten einbinden. [4]Dabei stehen die Netzwerkaktivitäten regierungsbezirksübergreifend allen Interessierten zur Verfügung. [5]Mit der Förderung soll gewährleistet werden, dass ein tragfähiges Netzwerk für Existenzgründer und etablierte Unternehmen in der Region entsteht und damit auch die individuellen Standortvorteile im Bereich Digitalisierung gehoben werden können. [6]Dabei wird ein zentraler Aspekt vor allem auch die Einbindung von Partnern (unter anderem Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen) in die Netzwerke sein. [7]Nur dadurch ist sichergestellt, dass ein kontinuierlicher und substantieller Erfahrungsaustausch etabliert wird. [8]Unter Netzwerkaktivitäten versteht man aus EU-beihilferechtlicher Sicht sogenannte Innovationscluster. [9]Innovationscluster sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (zum Beispiel innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.

8.2 Zuwendungsvoraussetzungen

8.2.1 Vergabebestimmungen

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. Konzessionen für die Umsetzung der Netzwerkaktivitäten hat der Zuwendungsempfänger die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-K (kommunale Körperschaften) bzw. Nr. 3 ANBest-P (sonstige Zuwendungsempfänger) zu beachten.

8.2.2 Beitrag

[1]Für die Nutzung der Netzwerkaktivitäten ist ein dem Marktpreis entsprechender Beitrag zu leisten. [2]Die Höhe des Beitrags wird von den Anbietern der Netzwerkaktivitäten festgelegt und kann differenziert ausgestaltet werden. [3]Die Netzwerkaktivitäten stehen jedem offen, der den Beitrag entrichtet.

8.2.3 Förderdauer

[1]Die Förderung wird zunächst für drei Jahre gewährt. [2]Bei erfolgreicher Umsetzung kann eine Verlängerung um zwei weitere Jahre erfolgen.

8.2.4 Bericht

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber dem Zuwendungsgeber jährlich über den Projektstand zu berichten und dabei insbesondere Angaben über die durchgeführten Netzwerkaktivitäten vorzulegen.

8.3 Art und Umfang der Zuwendung

8.3.1 Art der Förderung

[1]Die Betriebskostenförderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung. [2]Insgesamt stehen dem Zuwendungsempfänger maximal 250 000 Euro pro Jahr für maximal fünf Jahre zur Verfügung.

8.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Gefördert werden die Betriebskosten entsprechend Art. 27 Abs. 8 AGVO. [2]Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für

- die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,
- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

[3]Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nur dann, wenn auf Nutzerebene das Erfordernis des transparenten und diskriminierungsfreien Zugangs gewahrt wird (Art. 27 Abs. 3 AGVO).

8.3.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung für Betriebskosten entsprechend Art. 27 Abs. 9 AGVO beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

9. Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung

9.1 Gegenstand der Förderung

[1]Die Förderung soll Unternehmensneugründungen im Bereich Digitalisierung mit einem besonders zukunftsfähigen, innovativen Geschäftsmodell in den ersten zwei Jahren nach der Gründung unterstützen und dazu beitragen, dass sich diese Neugründungen am Markt etablieren können. [2]Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist der jeweilige Stichtag für die Bewerbung.

9.2 Zuwendungsvoraussetzungen

9.2.1 Anzahl der Gründer

Pro Jahr werden maximal 20 Unternehmen in Bayern gefördert.

9.2.2 Auswahl der Gründer

[1]Die Auswahl erfolgt durch eine Jury auf Basis der eingereichten Bewerbungen. [2]Erforderlich ist, dass im Rahmen der Bewerbung unter anderem das Geschäftsmodell im Bereich Digitalisierung dargestellt wird. [3]Die Jury besteht aus jeweils einem Vertreter des Trägers des Gründerzentrums (in der Regel den Geschäftsführern) sowie zwei Vertretern, die seitens des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie benannt werden, darunter in der Regel der Geschäftsführer des WERK1.Bayern. [4]Die Geschäftsführer betreuen das Auswahlverfahren und dienen den Gründern, unabhängig davon, ob diese in einem der Gründerzentren ansässig sind, als Ansprechpartner.

9.2.3 Beteiligung an Netzwerkaktivitäten

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den nach Nr. 8 geförderten Netzwerkaktivitäten.

9.3 Art und Umfang der Zuwendung

9.3.1 Art der Förderung

[1]Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. [2]Für Unternehmen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen auf 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt. [3]Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung. [4]Das Unternehmen wird einmalig für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten gefördert.

9.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Gefördert werden die Anlaufkosten, das heißt insbesondere die Ausgaben für Miete und Personal, Markteinführung des Produkts, Forschung und Entwicklung. [2]Sämtliche Ausgaben müssen mit der Neugründung des Unternehmens einhergehen und einen Bezug zu dieser Neugründung aufweisen.

9.3.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 3 000 Euro pro Monat, maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Teil 3: Verfahren

10. Wettbewerbsverfahren für die Förderung der Errichtung eines Gründerzentrums und der Netzwerkaktivitäten nach den Nrn. 7 und 8

10.1 Wettbewerbsverfahren

Dem Antragsverfahren nach den Nrn. 7 und 8 ist ein Wettbewerbsverfahren vorgeschaltet.

10.2 Zuständigkeit für das Wettbewerbsverfahren

Zuständig für die Annahme des Konzepts für das Wettbewerbsverfahren ist:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Telefon 089 2162-0, Telefax 089 2162-2760

E-Mail: info@gruenderland.bayern

Internet: www.gruenderland.bayern

10.3 Bewerbungsbogen

[1]Das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie veröffentlicht den Bewerbungsbogen mit den Kriterien für die Konzepterstellung. [2]Dieser wird auf der Internetseite www.gruenderland.bayern und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

10.4 Auswahl

Die fachliche Prüfung und die Auswahl erfolgen durch eine vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie eingesetzte Jury unabhängiger Experten.

11. Antragsverfahren für die Förderung der Errichtung eines Gründerzentrums und der Netzwerkaktivitäten nach den Nrn. 7 und 8

11.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

[1]Der Antrag ist bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird. [2]Dem Antrag ist eine Bestätigung beizufügen, dass die Durchfinanzierung des Vorhabens bei Gewährung der Förderung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesichert ist (Durchfinanzierungsbestätigung), die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind, den Belangen des Umweltschutzes, der Raumordnung und Landesplanung Rechnung getragen wird und die Nachfolgelasten getragen werden können. [3]Die Regierung erlässt im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit den Bewilligungsbescheid. [4]Die Regierung hat bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu prüfen, ob das Vorhaben den EU-beihilferechtlichen Vorschriften entspricht und insbesondere die Vorgaben der AGVO eingehalten werden.

11.2 Formblatt

[1]Der Antrag ist mit dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen. [2]Die Formblätter sind auf der Internetseite des

Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie elektronisch abrufbar bzw. bei den Regierungen erhältlich.

11.3 Auskunftserteilung

[1]Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. [2]Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. [3]Versäumt der Zuwendungsempfänger es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich. [4]Der Zuwendungsempfänger muss ferner soweit erforderlich der Veröffentlichung der nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 AGVO festgelegten Zuwendungsdaten zustimmen.

11.4 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

[1]Die Auszahlungsanträge sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. [2]Die Auszahlung erfolgt über die Regierung. [3]Die Regierung überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen. [4]Die Verwendungsnachweise werden von der Regierung abschließend überprüft.

12. Antragsverfahren für die Unterstützung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung nach Nr. 9

12.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

[1]Zuständig für Antragsverfahren für die Förderung von Unternehmensneugründungen durch Anlaufförderung ist die Regierung, in deren Bezirk die Unternehmensneugründung ansässig ist. [2]Die Regierung erlässt im Rahmen der durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erteilten Ermächtigung in eigenverantwortlicher Zuständigkeit den Bewilligungsbescheid. [3]Die Regierung hat bei jedem Fördervorhaben vor Gewährung einer Zuwendung in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu prüfen, ob das Vorhaben den EU-beihilferechtlichen Vorschriften entspricht und insbesondere die Vorgaben der AGVO eingehalten werden. [4]Die Regierung wird dabei aktiv von den Trägern der Gründerzentren unterstützt.

12.2 Förderaufrufe

[1]Die Förderung setzt eine erfolgreiche Teilnahme des Zuwendungsempfängers an Förderaufrufen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie voraus, in denen die Auswahlkriterien und Förderkonditionen konkretisiert werden. [2]Diese Aufrufe werden im Internet unter www.gruenderland.bayern veröffentlicht. [3]Es gelten besondere Antragsfristen.

12.3 Auswahl

Die Auswahl erfolgt jeweils durch eine Jury.

12.4 Formblatt

Der Antrag ist mit dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen.

12.5 Auskunftserteilung

[1]Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. [2]Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. [3]Versäumt der Zuwendungsempfänger es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

12.6 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

[1]Die Auszahlungsanträge sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. [2]Die Auszahlung erfolgt über die Regierung. [3]Die Regierung überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen. [4]Die Verwendungsnachweise werden von der Regierung abschließend überprüft. [5]Die Regierung wird dabei aktiv von den Trägern der Gründerzentren unterstützt.

13. Schlussvorschriften

13.1 Evaluation

[1]Nach Abschluss der Förderungen soll im Rahmen einer externen Evaluation geprüft werden, ob die angestrebten Ziele erreicht werden/wurden. [2]Hierbei sind unter anderem die Anzahl der Gründer, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze und die Auslastung der Gründerzentren sowie die Überlebensrate der Unternehmen nach Verlassen der Gründerzentren anzugeben.

13.2 Zusätzliche Prüfung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof gemäß Art. 91 BayHO, das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und die zuständigen Regierungen sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. Betreibern zusätzlich zu prüfen.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

787-L

Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12. November 2015, Az. M1-3180-1/410

1. Allgemeines

[1]Die stufenübergreifende Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ für Produkte der Land- und Ernährungswirtschaft verknüpft Leistungsinhalte, die deutlich über den gesetzlichen Standards liegen, mit der Herkunft einer bestimmten Region oder eines Landes (z. B. Bayern). [2]Durch die Einbindung aller Stufen der Lebensmittelkette, von der Futtermittelherstellung über die landwirtschaftliche Erzeugung, die Lebensmittelbe- und -verarbeitung bis zum Handel, wird zudem eine transparente Produktion sowie eine Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel vom Feld und Stall bis zur Ladentheke sichergestellt. [3]Teilnehmen können Organisationen, Zusammenschlüsse und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Handels sowie Endverkaufsbetriebe aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die Bestimmungen der nachstehenden Richtlinie einhalten.

2. Zeichenträger

[1]Träger des Zeichens ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in 80539 München, Ludwigstraße 2. [2]Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Lizenzvergabe.

3. Aufgaben des Zeichenträgers

[1]Der Zeichenträger wird im Rahmen von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (Förderung von Qualität und Absatz land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse) tätig. [2]Ziel ist es, landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Produkte von hoher gesicherter Qualität herzustellen, zu sichern und zu vermarkten.

4. Gestaltung und Zweck des Zeichens

4.1 Form des Zeichens

[1]Das Zeichen hat eine ovale Form mit geraden senkrechten Seiten. [2]Das innere Feld des Zeichens besteht aus je einem Halbkreis im oberen und im unteren Drittel, der mittlere Teil hat die Form eines Rechtecks. [3]Der obere Halbkreis enthält in der inneren Rundung den Eintrag „GEPRÜFTE“; in der oben, außen liegenden Rundung ebenfalls als umlaufender Schriftzug „Verliehen durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“. [4]Im Mittelteil steht der Schriftzug „Qualität“. [5]Der untere Halbkreis enthält von seiner oberen Begrenzung nach unten verlaufend die Regions- bzw. Landesfarben, z. B. für Bayern ein Rautenmuster. [6]In der unten innenliegenden Rundung erscheint der umlaufende Schriftzug der Region oder des Landes (z. B. Bayern, Deutschland oder Europäische Union); in der unten, außen liegenden Rundung ebenfalls als umlaufender Schriftzug „Garantierte Herkunft“. [7]Die Ausführung des Zeichens ist in blauer Farbe (RAL Nr. 5012) gehalten. [8]Die Schriften „GEPRÜFTE“, „Qualität“ und „Bayern“ sind schwarz. [9]Im unteren Halbkreis hat das Emblem die bayerischen Landesfarben (RAL Nr. 5012). [10]Das gesamte Zeichen kann auch in schwarzer Farbe ausgeführt sein.

4.2 Zweck des Zeichens

Das Zeichen hat den Zweck, Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft des jeweiligen Herkunftsgebietes zu kennzeichnen, die

- den gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsnormen genügen und zusätzliche Qualitätsmerkmale aufweisen oder
- soweit gesetzlich vorgeschriebene Qualitätsnormen nicht gelten, besondere Qualitätsmerkmale erfüllen.

5. Kreis der Nutzungsberechtigten

[1]Der Zeichenträger vergibt die Lizenz zur Nutzung des Zeichens an Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Prüfungen gewährleisten können (Lizenznehmer). [2]Diese Richtlinie ist Bestandteil des Lizenzvertrags. [3]Das Recht zur Führung des Zeichens wird nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Lizenznehmer an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Endverkaufsbetriebe sowie des Handels verliehen (Zeichennutzer).

6. Produktspezifische Qualitäts- und Prüfbestimmungen

6.1 [1]Die jeweiligen produktspezifischen Qualitäts- und Prüfbestimmungen werden vom Lizenznehmer im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder den von ihm bestimmten Behörden und unter Beteiligung der betroffenen Verbände, Organisationen usw. erarbeitet und veränderten Erfordernissen angepasst. [2]Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann, wenn dies aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Änderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Sicherstellung der Zwecksetzung des Zeichens gemäß Nr. 4.2 erforderlich erscheint, eine Überprüfung und Überarbeitung der betreffenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen verlangen.

6.2 [1]Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen treten nach der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erteilenden Genehmigung in Kraft und werden auf der Internetseite http://www.stmelf.bayern.de/markt/003476/ veröffentlicht. [2]Dabei wird auch geregelt, wer die Kosten der im Zusammenhang mit der Verleihung, Ausübung und Entziehung des Zeichennutzungsrechts durchgeführten Prüfungen und Betriebsbesichtigungen zu tragen hat.

6.3 [1]Die Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie existierenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen ist nicht abschließend. [2]Bei Bedarf kann diese unter Berücksichtigung der Ausführungen in Nr. 6.1 erweitert werden.

7. Nutzungsbedingungen

7.1 Die Zeichennutzer dürfen das Zeichen nur für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft verwenden, die in dieser Richtlinie aufgeführt sind.

7.2 Das Recht zur Führung des Zeichens ist nach dieser Richtlinie zu verleihen und auszuüben.

8. Rechte und Pflichten der Beteiligten

8.1 Die Zeichennutzer haben bei Verwendung des Zeichens für die Erfüllung der Qualitätsbestimmungen gemäß Nr. 4.2 sowie der Herkunft der gekennzeichneten Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt der Zeichenvergabe einzustehen.

8.2 [1]Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Bedingungen für die Nutzung des Zeichens zu überwachen oder überwachen zu lassen, gegen widerrechtliche Nutzung sowie sonstige Störungen und Beeinträchtigungen des Zeichens und des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Außenstehende zum Schutz des Zeichens einzuschreiten und Missbrauch nach Maßgabe der Nrn. 10 bis 15 zu ahnden. [2]Der Lizenznehmer hat dem Lizenzgeber für die Durchsetzung dieser Richtlinie, insbesondere die strikte Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Richtlinie sowie für die Durchführung der notwendigen Überwachungsmaßnahmen, Kontrollen und Prüfungen, unabhängig davon, ob er sich hierzu weiterer Prüfeinrichtungen bedient oder diese selbst durchführt, unmittelbar selbst einzustehen. [3]Die eingesetzten Zertifizierungsstellen müssen nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 akkreditiert sein.

8.3 [1]Ist der Lizenznehmer ein Interessensverband des Wirtschaftssektors, dem die Zeichennutzer, mit denen er in einem Nutzungsvertragsverhältnis steht, angehören oder besteht in anderer Weise ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Zeichennutzern, muss er die Prüfungen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchführen lassen. [2]Die Prüfeinrichtung muss nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 als Zertifizierungsstelle akkreditiert sein. [3]Die Prüfeinrichtung muss von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch diese staatliche Stelle.

8.4 [1]Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie über die Nutzung und den Schutz des Zeichens sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen durch den Lizenznehmer. [2]Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, beim Lizenznehmer oder den von ihm beauftragten Prüf- und Kontrolleinrichtungen die geeigneten und erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. [3]Insbesondere sind ihnen Einsicht in die über die Prüfungen und Kontrollen geführten Aufzeichnungen sowie auf Verlangen uneingeschränkter Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. [4]Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragten Stellen sind ferner berechtigt, eigene Kontrollen bei den Zeichennutzern sowie bei allen an der Erzeugung und Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Nr. 7.1 Beteiligten (sonstige Programmteilnehmer) durchzuführen. [5]Sie haben dabei die gleichen, in diesen Richtlinien geregelten Kontrollrechte wie der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragten Prüf- und Kontrollstellen. [6]Die Ergebnisse amtlicher Kontrollen können verwertet werden. [7]Der Lizenznehmer hat dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten halbjährlich über die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen sowie die Art der Beanstandungen und verhängten Sanktionen in schriftlicher Form zu berichten.

9. Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, so gilt Folgendes:

9.1 Bei erstmaligem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird der Lizenznehmer, soweit er dies zu vertreten hat, verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß wird eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25 000 Euro fällig.

9.2 Bei erneutem oder erstmalig schwerwiegendem Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird dem Lizenznehmer die Lizenz entzogen.

9.3 [1]Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Lizenznehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zulassung vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. [2]Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Lizenznehmer gemäß Nrn. 9.1 und 9.2 verfahren. [3]Nur wenn Gründe vorliegen, die der Lizenznehmer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

9.4 Die Entscheidungen über die Maßnahmen nach den Nrn. 9.1 bis 9.3 werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffen.

9.5 Für Nachkontrollen, die der Lizenznehmer zu vertreten hat, hat grundsätzlich der Lizenznehmer die Kosten zu tragen.

10. Verleihung des Zeichennutzungsrechts

10.1 Die Verleihung des Zeichennutzungsrechts setzt voraus, dass für die betreffende Erzeugnisgruppe Qualitäts- und Prüfbestimmungen gelten.

10.2 [1]Der Lizenznehmer gemäß Nr. 5 verleiht auf Antrag und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der auf ihrer Grundlage erarbeiteten Qualitäts- und Prüfbestimmungen für das jeweilige Produkt das Recht zur Nutzung des Zeichens. [2]Er verleiht das Zeichennutzungsrecht an Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, an Endverkaufsbetriebe sowie an den Handel (Antragsberechtigte). [3]Der

Zeichennutzer hat für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Richtlinie sowie der jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen einzustehen. [4]Der Lizenznehmer oder seine Beauftragten prüfen insbesondere die Erfüllung dieser Richtlinie und der jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen.

10.3 [1]Der Antragsberechtigte gemäß Nr. 10.2 hat den Antrag auf Verleihung des Rechts zur Zeichennutzung an den Lizenznehmer zu richten. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

- Angaben über die Erzeugnisse, für die der Antragsteller das Zeichen benutzen will,
- eine rechtsgültig unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß der **Anlage** zu dieser Richtlinie.

10.4 [1]Die erstmals vor Verleihung des Zeichennutzungsrechts vorzunehmende Prüfung der Erzeugnisse des Antragstellers auf Erfüllung der Qualitätsbestimmungen im Sinne von Nr. 10.2 Satz 3 führt der Lizenznehmer selbst oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle durch. [2]Gleichzeitig hat der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle eine Betriebsbesichtigung vorzunehmen und diese zu dokumentieren sowie die Eignung des Betriebs für die Zeichennutzung festzustellen.

10.5 [1]Wenn der Antragsteller die Anforderungen der Qualitäts- und Prüfbestimmungen gemäß Nr. 6 erfüllt, wird ihm die Verleihung des Zeichennutzungsrechts mit einem Zertifikat bestätigt. [2]Eine Zurückstellung seines Antrags wird dem Antragsteller mit den Gründen schriftlich mitgeteilt, damit er die Ursachen der Zurückstellung beseitigen kann.

11. Nutzung des Zeichens

11.1 Der Inhaber des Zeichennutzungsrechts darf das Zeichen nur für diejenigen seiner Erzeugnisse verwenden, für die es ihm verliehen worden ist.

11.2 Das Zeichen ist nur in der vorgeschriebenen Gestaltung zu führen.

11.3 Der Lizenznehmer stellt dem Nutzungsberechtigten das Zeichen in der durch Nr. 4.1 vorgegebenen Form zur Nutzung zur Verfügung.

11.4 Um Zeichenmissbrauch zu verhindern, kann der Lizenznehmer, auch für die Verwendung des Zeichens in der Werbung, auf Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen usw., ergänzende Nutzungsregelungen treffen.

12. Überwachung und Kontrolle

12.1 [1]Jeder Inhaber des Zeichennutzungsrechts hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um dafür einstehen zu können, dass die gekennzeichneten Erzeugnisse den Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität" entsprechen. [2]Erforderlich sind insbesondere jährliche betriebliche Eigenprüfungen, über die Aufzeichnungen zu führen sind.

12.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität" sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Nutzung des Zeichens in geeigneter Weise zu prüfen.

12.3 [1]Die Prüfungen nehmen der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle gemäß den Nrn. 8.2 und 8.3 vor. [2]Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem Zeichennutzer im Ergebnis zu übermitteln. [3]Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität", kann der Zeichennutzer eine Wiederholungsprüfung verlangen. [4]Die Kosten trägt der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat.

12.4 [1]Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet im Betrieb des Zeichennutzers. [2]Der beauftragte Prüfer ist berechtigt, den Betrieb während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. [3]Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. [4]Er hat Einsicht in die Aufzeichnungen über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie in Unterlagen über die Herkunft der Erzeugnisse zu nehmen.

12.5 [1]Vom Prüfer nach seiner Wahl in angemessenem Umfang als Prüfstücke entnommene Proben sind kostenfrei zu überlassen. [2]Der Prüfer ist berechtigt, abgepackte Erzeugnisse und Fertigerzeugnisse zum Zweck der Prüfung zu zerlegen.

12.6 [1]Die gezogenen Proben können auch außerhalb des Betriebs geprüft werden. [2]In diesem Fall hat der Prüfer die entnommenen Prüfstücke bei der Entnahme eindeutig zu kennzeichnen und auf Verlangen des Zeichennutzers eine gesicherte Gegenprobe zurückzulassen.

12.7 Gegenstand der Prüfungen können auch im Handel entnommene Erzeugnisse des Zeichennutzers sein.

12.8 Die eigene Verantwortung des Zeichennutzers gemäß Nr. 12.1 schließt eine Haftung des Zeichenträgers oder des Lizenznehmers oder ihrer Beauftragten für eine den Bestimmungen entsprechende Herstellung und die Beschaffenheit der Erzeugnisse des Zeichennutzers aus.

12.9 In den jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen können noch weiter gehende und konkretere Regelungen hinsichtlich der Kontrollen festgelegt werden.

12.10 Die Überwachung des Zertifizierungs- und Kontrollwesens erfolgt nach Nr. 8.4.

13. Maßnahmen bei Verstößen

13.1 [1]Verstößt der Zeichennutzer gegen diese Richtlinie oder verweigert oder behindert er eine Überwachungsprüfung, kann der Lizenznehmer

- eine Belehrung und/oder eine Verwarnung aussprechen,
- für einen bestimmten Zeitraum vermehrte Überwachungsprüfungen oder betriebliche Eigenprüfungen anordnen,
- eine Vertragsstrafe festsetzen,
- das Zeichennutzungsrecht befristet oder dauernd entziehen.

[2]Die Maßnahmen sind in den jeweiligen Qualitäts- und Prüfbestimmungen im Einzelnen aufzuführen.

13.2 [1]Art und Schwere der Maßnahme richten sich nach der Bedeutung des Verstoßes. [2]Im Falle der Beleh-

rung oder Verwarnung verpflichtet sich der Zeichennutzer, die beanstandeten Mängel unverzüglich, spätestens in der von der Zertifizierungsstelle festgesetzten Frist, zu beseitigen.

13.3 [1]Das Zeichennutzungsrecht kann befristet oder dauernd entzogen werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Richtlinie verstoßen wurde. [2]Ein schwerwiegender Verstoß liegt in der Regel vor, wenn der Zeichennutzer

- das Zeichen missbräuchlich (entgegen Nr. 11) genutzt hat,
- die Zuwiderhandlung nachweislich vorsätzlich begangen hat oder
- durch sein Verhalten die Verkehrsgeltung des Zeichens gröblich verletzt hat.

13.4 [1]Bevor das Zeichennutzungsrecht entzogen wird, ist dem Zeichennutzer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu der Beanstandung zu äußern. [2]Wenn es der Schutz des Zeichens erfordert, kann die Zeichennutzung ohne vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagt werden.

13.5 [1]Die Wiederverleihung des Zeichennutzungsrechts kann in der Regel frühestens nach einer Wartefrist von einem Jahr nach der Entziehung beantragt werden. [2]Für die Wiederverleihung gelten die Bestimmungen der Nr. 10; der Lizenznehmer kann die Wiederverleihung von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen abhängig machen.

13.6 Verzichtet der Zeichennutzer von sich aus auf das Zeichennutzungsrecht, so kann er erst nach einer Wartefrist von einem Jahr das Zeichennutzungsrecht wieder beantragen.

13.7 Aus dem Entzug des Zeichennutzungsrechts können Ansprüche gegen den Lizenznehmer oder dessen Beauftragte nicht hergeleitet werden.

14. Erlöschen des Zeichennutzungsrechts

14.1 [1]Außer im Falle des Entzugs wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen gemäß Nrn. 13.1 bis 13.3 endet das Zeichennutzungsrecht, wenn

- der Zeichennutzer schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet,
- der Lizenznehmer feststellt, dass der Nutzungsberechtigte das Zeichen innerhalb von zwölf Monaten nach der Verleihung nicht verwendet hat oder die Voraussetzungen für die Verleihung des Zeichennutzungsrechts nicht mehr gegeben sind,
- der Lizenznehmer das Nutzungsrecht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Unternehmens entzieht.

[2]Soweit ihre Anwendung in Betracht kommt, gelten die Bestimmungen der Nrn. 13.4 bis 13.6 entsprechend.

14.2 Der Zeichennutzer ist verpflichtet, bei Verlust des Zeichennutzungsrechts die in seinem Besitz befindlichen Kennzeichnungsmittel und die Zertifikate gemäß Nr. 10.5 ohne Anspruch auf Rückerstattung dem Lizenznehmer zurückzugeben. Dies gilt auch im Falle der Entziehung des Nutzungsrechtes nach Nr. 13.3.

15. Schutz des Zeichens durch den Zeichennutzer

Maßnahmen des Lizenznehmers zum Schutz des Zeichens lassen das Recht des Zeichennutzers unberührt, etwaige Ansprüche auf Ersatz eines durch Zeichenverletzung unmittelbar entstandenen Schadens gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

16. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. November 2015 in Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Anlage

Verpflichtungserklärung

(zum Antrag des/der _____
auf Verleihung des Rechts zur Benutzung des Herkunftszeichens „Geprüfte Qualität“ für die Erzeugnisse/das Erzeugnis

_____
_____)

Der Antragsteller erkennt die Bestimmungen der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ und der für die betreffende Erzeugnisgruppe geltenden Qualitäts- und Prüfbestimmungen als verbindlich an.

Er verpflichtet sich hiermit insbesondere,

- die vor der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts durchzuführende Prüfung und Betriebsbesichtigung gemäß Nr. 10.4 der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ vornehmen zu lassen,
- nach der Verleihung des Zeichenbenutzungsrechts die verpflichtenden Bestimmungen der Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ sowie der Qualitäts- und Prüfbestimmungen und gegebenenfalls ergänzender Benutzungsregelungen einzuhalten sowie etwaige besondere Auflagen zu erfüllen,
- die veranlassten Maßnahmen der Qualitätsüberwachung durchführen zu lassen und zu unterstützen sowie getroffene und überprüfte Feststellungen nach Maßgabe des Programms „Geprüfte Qualität“ anzuerkennen.

Ort, Datum Firmenstempel, Unterschrift

787-L

Richtlinie zur Förderung der obligatorischen Kontrollen im Rahmen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Kontrollförderungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12. November 2015, Az. M1-3180-1/411

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfen sind nach Art. 20 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

1.2 Landesrechtliche Grundlagen

[1]Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. [3]Es gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sowie das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz.

2. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Landwirtschaft stärken und einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Qualitätsproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Vertrauensbildung beim Verbraucher leisten.

3. Gegenstand der Förderung

[1]Gefördert werden obligatorische Kontrollen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ durch akkreditierte Zertifizierungsstellen. [2]Diese obligatorischen Kontrollen umfassen eine Eingangskontrolle sowie maximal drei Folgekontrollen auf der Grundlage der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.

4. Begünstigte

[1]Begünstigte sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern, deren Betrieb ein KMU-Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ist und die an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ teilnehmen. [2]Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission befinden,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger sind Organisationen, Verbände oder Zusammenschlüsse im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft, welche die Durchführung der obligatorischen Kontrollen gewährleisten (Lizenznehmer) und mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Zeichenträger einen entsprechenden Lizenzvertrag abgeschlossen haben. [2]Die Lizenznehmer müssen sich verpflichten, die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie für die Finanzierung der obligatorischen Kontrollen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen an die Begünstigten weiterzugeben.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten, die obligatorischen Kontrollen zur Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

6.2 [1]Die Prüfungen müssen durch eine neutrale Prüfeinrichtung durchgeführt werden. [2]Die Prüfeinrichtung muss nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 als Zertifizierungsstelle akkreditiert sein. [3]Die Prüfeinrichtung muss von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugelassen werden und sie unterliegt der Überprüfung durch diese staatliche Stelle.

6.3 [1]Die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass der Begünstigte von der für die Kontrollmaßnahme zuständigen Stelle eine Konformitätsbescheinigung erhalten hat, die bestätigt, dass die betreffende obligatorische Kontrolle erfolgreich durchgeführt wurde. [2]Details zu Prüfhäufigkeit und Erfüllung der Prüfkriterien sind in den produktspezifischen Prüfberichten geregelt.

7. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass

- die obligatorischen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ eingehalten wird und
- die eingesetzten Zertifizierungsstellen nach DIN EN 45011 bzw. spätestens ab 15. September 2015 nach ISO/IEC 17065 akkreditiert sind.

8. Art und Umfang der Förderung

[1]Die Zuwendung erfolgt in Form von bezuschussten Dienstleistungen, d. h. die Beihilfe umfasst keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger, sondern wird den für die Kontrollmaßnahmen zuständigen Stellen (Lizenznehmer) bezahlt. [2]Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. [3]Die Mehrwertsteuer ist von der Förderung ausgenommen. [4]Der maximale Fördersatz beträgt für die

- erste obligatorische Kontrolle bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 180 Euro,
- zweite obligatorische Kontrolle bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 135 Euro,

– dritte obligatorische Kontrolle bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 113 Euro,
– vierte obligatorische Kontrolle bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 90 Euro.

[5]Begünstigte, die bereits an der von der EU-Kommission notifizierten Beihilferegelung „Geprüfte Qualität" teilgenommen haben, müssen die in diesem Rahmen von neutralen Prüfstellen bereits durchgeführten Kontrollen berücksichtigen lassen.

9. Verpflichtungen des Begünstigten

9.1 Der Begünstigte ist verpflichtet, die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof zuzulassen.

9.2 [1]Für jeden Produktbereich, der im Rahmen der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität" berücksichtigt ist, sind vom Begünstigten spezifische Kriterien einzuhalten, die den Produktionsprozess und/oder die Produktqualität regeln. [2]Diese sind in den jeweiligen produktspezifischen Qualitäts- und Prüfbestimmungen gemäß Nr. 6 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität" geregelt. [3]Nachfolgend aufgeführte Kriterien gehen hierbei über die rechtlichen Grundlagen hinaus:

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Tierische Produktbereiche	
Eier	– Ausschließlich Boden- und Freilandhaltung – Einsatz von NSP-Enzymen bei der Verfütterung von Triticale, Roggen oder Gerste an Legehennen – Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Futtermittel – Luftkammerhöhe maximal 4 mm – Maximal 3 % Schmutz- und Knickeier-Anteil (maximal 11 Stück im 360er Gebinde) – Gewichtsklassen XL, L und M – Mindestanforderungen an die Eiklarqualität: Median der Gallertartigkeit des Eiklars bei frischen Eiern mindestens 70 Haugh Units
Gehegewild/ Fleisch von Gehegewild	– Gehegewild ist ganzjährig im Gehege zu halten – Nur Jungtiere bis zu einem Alter von 22 Monaten – Grundsätzliches Verbot der Pestizidanwendung im Gehege – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Honig	– Wassergehalt maximal 18 % (Heidehonig maximal 21,4 %) – Enzym Invertase: Mindestaktivität 64 U/kg, Honige mit natürlicher Enzymschwäche Mindestaktivität von 45 U/kg (Voraussetzung: HMF-Gehalt höchstens 5 mg/kg) – Ergänzende HMF-Untersuchung bei Invertase-Werten zwischen 64 und 45 U/kg (insbesondere bei Honigtauhonigen) – HMF-Gehalt: Honig allgemein maximal 15 mg/kg, natürlich enzymschwache Honige 5 mg/kg, Beanstandung von Honigen über 15 mg/kg, auch wenn Invertaseaktivität über 64 U/kg liegt
Kälber/ Kalbfleisch	– Transportzeiten nach Beladung maximal 4 Stunden (gesamt, nicht pro Tag) – Kein Anzeichen von DFD-Fleisch – pH-24-Wert < 6,0 (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) – Einbindung der Futtermittel in das Qualitätssicherungssystem – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Lämmer/ Lammfleisch	– Transportzeiten nach Beladung maximal 4 Stunden (gesamt, nicht pro Tag) – Schlachtalter der Lämmer maximal 9 Monate – pH-24-Wert < 6,0 (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) – Lagerdauer bei vakuumverpackter Ware maximal 6 Wochen – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Masthähnchen/ Masthähnchenfleisch und Puten/ Putenfleisch	– Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Mischfuttermittel – 10 % Beifütterung von Ganzkörnerweizen im Durchschnitt der Produktion – Rohproteinarme Futtermischung (RAM-Futter) mit Zusatz von Phytase und mindestens zwei essentiellen Aminosäuren – Maximal zulässige Aufstallungsdichte 5 % unter den freiwilligen bundeseinheitlichen Eckwerten bei Puten, zusätzliche Zwangslüftung bei Puten in Offenställen – Mindestens 7 Tage Serviceperioden zwischen zwei Mastdurchgängen – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	– Mindestens 90 % S-Klasse-Milch nach § 3 Abs. 3 Milch-Güteverordnung – Regelmäßige Untersuchung der Anlieferungsmilch auf Gehalt an Aflatoxin M1, Grenzwert liegt bei 10 ng/kg Milch – Aflatoxin B1: 0,001 mg/kg Futtermittel – Dioxine: 0,1 bis 0,4 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg – PCB: 0,005 mg je Kongener/kg
Rinder/Rindfleisch	– Überprüfung der Klauengesundheit – Beobachtung von Verhaltensauffälligkeiten – Transportzeit nach Beladung maximal 4 Stunden (gesamt, nicht pro Tag) – Anwendung von innovativen Schlachttechniken – Ausschluss von DFD-Fleisch – pH-24-Wert < 6,0 (pH-Messung am Schlachtkörper nach 24 Stunden) – Lagerdauer bei vakuumverpackter Ware maximal 6 Wochen – Einbindung der Futtermittel in das Qualitätssicherungssystem – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Schweine/Schweinefleisch	– Verbot der Verfütterung fischmehlhaltiger Mischfuttermittel ab 40 kg – Verbot der Verfütterung von Fischöl bei Mastschweinen – Transportzeit nach Beladung maximal 4 Stunden (gesamt, nicht pro Tag) – pH-1-Wert im Kotelett von mindestens 5,8 (gemessen ca. 45 Minuten nach dem Schlachten) oder mit einer vergleichbaren Methode (z. B. Leitfähigkeit oder Reflexionswert) – Magerfleischanteil im Schlachtkörper > 50 % – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Pflanzliche Produktbereiche	
Bier	– Mindestwerte Braugetreide • OTA: < 3,0 g/kg • DON: < 500 g/kg – Mindestwerte Hopfen: • Wassergehalt: maximal 11,5 % • Blatt- und Stängelanteil sowie Hopfenabfall: maximal 2,39 % • Doldenblätter – Mindestwerte Malz: • Wassergehalt: maximal 5,0 % • Extraktgehalt: > 80,5 % • Mürbigkeit: > 80,0 % • Ganzglasigkeit: < 3,0 % – GQ-Bier muss nach dem Bayerischen Reinheitsgebot von 1516 gebraut werden
Brot und Kleingebäck	– Bewertung der Backwaren anhand des DLG-Prüfschemas mindestens mit Kennzahl 4,0 oder Bestehen der DLG-Prüfung mit Auszeichnung
Brotgetreide	– Weizen: • Rohprotein 12,5 % • Sedimentationswert 30 • Fallzahl 230 sec. – Roggen: • Amyloeinheiten 250 • Verkleisterungstemperatur 63 °C • Höchstanteil an Mutterkorn 0,05 % – Dinkel: • Rohprotein 12,5 % • Fallzahl 230 sec. – Gerste: • Schälausbeute 65 % • Hektolitergewicht 65 kg • kein sichtbarer Auswuchs – Hafer: • Hektolitergewicht 65 kg • kein sichtbarer Auswuchs – Emmer: • kein sichtbarer Auswuchs – Einkorn: kein sichtbarer Auswuchs – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Feinsauere Delikatessen und Gemüsekonserven	– Höchstnitratgehalte: • Möhren: < 250 mg • Grüne Bohnen: < 400 mg • Knollensellerie: < 1.000 mg • Kohlarten: < 1.000 mg darunter Weißkraut: < 1.750 mg • Rote Beete: < 2.500 mg – Sicherstellung einer unmittelbaren Verarbeitung bzw. einer geeigneten Zwischenlagerung: Grobgemüse und Spargel 2 °C bis 12 °C, Fruchtgemüse (ohne grüne Bohnen und Erbsen) 5 °C bis 10 °C

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Gemüse einschließlich Salate	– Höchstnitratgehalt: • Kohl: < 800 mg/kg • Blattsalate Freiland: < 1.750 mg/kg • Rote Beete: < 2.000 mg/kg • Blattsalate geschützter Anbau: < 2.500 mg/kg – Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Obst in einem geeigneten Temperaturbereich: • Fruchtgemüse ohne grüne Bohnen und Erbsen: 7 °C bis 12 °C • Salate, Spargel und Zuchtpilze: 2 °C bis 7 °C • Grobgemüse und Rettiche: 2 °C bis 12 °C – Sicherstellung der Kühl- bzw. Klimatisierungskette bis zur nächsten Stufe – Zuchtpilze der Gattung Agaricus sind nach der UNECE-Norm FFV 24 „Cultivated Mushrooms (Agaricus)“ aufzubereiten – Zuchtpilze der Gattung „Pleurotus“ müssen einlagig gelegt angeboten werden – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Kern- und Steinobst	– Mindestzuckergehalte • Äpfel: 12° Brix • Birnen: 12° Brix • Pflaumen: 13° Brix • Sauerkirschen: 13° Brix • Süßkirschen: 14° Brix – Sachgerechte Lagerung nicht zusammen mit Gemüse in einem optimierten Temperaturbereich zwischen 0 °C bis 8 °C – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Mehl und andere Mahlerzeugnisse	– Weizenmehl: • Fallzahl 230 sec. (Mindestwert) – Roggenmehl: • Amyloeinheiten 250 (Mindestwert) • Fallzahl 120 sec. (Mindestwert) • Verkleisterungstemperatur 63 °C (Mindestwert) – Dinkelmehl: • Fallzahl 230 sec. (Mindestwert)
Nudeln	– Restfeuchte: maximal 13,0 % – Nährwerte durchschnittlich pro 100 g rohe Teigware: • Nudel aus Hartweizen: a) Brennwert: 1.483 kJ (348 kcal) b) Protein (N x 6,25): 13,1 g c) Kohlenhydrate: 71,5 g d) Fett: 1,2 g • Nudel aus Dinkelmehl: a) Brennwert: 1.591 kJ (400 kcal) b) Protein (N x 6,25): 15,0 g c) Kohlenhydrate: 71,5 g d) Fett: 3,5 g

Produktbereich	Anforderungen über dem gesetzlichen Standard
Obstbrände/ andere Spirituosen	– Gehalt an Ethylcarbamat maximal 0,8 mg/l – Folgende Maximalwerte dürfen im Destillat bzw. im fertigen Obstbrand nicht überschritten werden: • 1-Propanol: 800 mg/100 ml • Reinalkohol 2-Butanol: 50 mg/100 ml • Reinalkohol 2-Propen-1-ol (Allylalkohol): 10 mg/100 ml Reinalkohol • Essigsäureethylesther (Ethylacetat): 300 mg/100 ml Reinalkohol • Ethyllactat: 100 mg/100 ml Reinalkohol • Gesamtsäure, berechnet als Essigsäure: 100 mg/100 ml Reinalkohol
Raps-Speiseöl	– Geforderte Mindestwerte: • Säurezahl < 3,0 mg KOH/g Öl • Peroxidzahl < 5,0 mval O_2/kg Öl • Verunreinigungen < 0,05 % – Kaltpressung der Rapssaat bei maximal 40 °C und keine Raffination – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Saatgut	– Der Höchstbesatz mit Samen anderer Pflanzenarten ist bei zertifiziertem Saatgut erster Generation wie bei zertifiziertem Saatgut zweiter Generation auf 5 Körner je 500 g beschränkt. – Der Spreuanteil ist auf 0,3 % begrenzt. – Bei gebeiztem Saatgut ist ein Beizgrad von 80 bis 125 % einzuhalten.
Speise- und Speisefrühkartoffeln	– Höchstnitratgehalt: 250 mg/kg Frischsubstanz – Mindeststärkegehalt: 10 % – Lagertemperatur zwischen 5 °C bis 8 °C – Umlagern, Sortieren und Waschen bei über 8 °C – Beschränkung der Gesamtmängel auf 6 % gemäß Berliner Vereinbarungen – Lichtgeschützte Lagerung – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)
Veredelungskartoffeln	– Höchstnitratgehalt: 250 mg/kg Frischsubstanz – Sachgerechte sowie lichtgeschützte Lagerung in einem geeigneten Temperaturbereich zwischen 4 °C und 8 °C – Aufbereitung (Umlagern, Sortieren und Waschen) in einem geeigneten Temperaturbereich über 8 °C – Zusätzliche Grundbodenuntersuchungen für Kalium (K) und Magnesium (Mg)

[4]Weitere Produktbereiche werden bei Bedarf nach dem Verfahren gemäß Nr. 6 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ festgelegt.

10. Verfahren

10.1 Verfahren für den Begünstigten

10.1.1 Antragstellung

[1]Der Begünstigte hat die Teilnahme am Programm und die Förderung der obligatorischen Kontrollen vor Beginn der Maßnahme beim Zuwendungsempfänger schriftlich zu beantragen. [2]Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- die Kosten des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung,
- KMU-Erklärung,
- UiS-Erklärung,
- Erklärung Rückforderungsanordnung.

10.1.2 Entscheidung

[1]Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme. [2]Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind.

10.1.3 Abrechnung

[1]Die Kosten für die erbrachten obligatorischen Kontrollen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. [2]Der staatliche Zuschussanteil ist gesondert ausgewiesen und mindert diesen Rechnungsbetrag.

10.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

10.2.1 Antragstellung

[1]Der Zuwendungsempfänger stellt beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Bewilligungsbehörde bis zum 15. November einen Förderantrag, in welchem er den erwarteten Umfang getrennt nach Kontrollstufen, den Gesamtaufwand sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt. [2]Soweit in dieser Richtlinie nicht anders festgelegt, darf der Zuwendungsempfänger nach Antragstellung in Ausnahme von Art. 44 BayHO mit den durchzuführenden obligatorischen Kontrollen beginnen.

10.2.2 Bewilligung

[1]Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. [2]Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

10.2.3 Verwendungsnachweis

10.2.3.1 Fristen

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. März des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.

10.2.3.2 Inhalte

[1]Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis der beantragten obligatorischen Kontrollen zu erbringen. [2]Im zahlenmäßigen Nachweis ist der Umfang getrennt für die einzelnen Kontrollstufen darzustellen. [3]Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind entsprechend den Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen.

10.2.3.3 Prüfung von Unterlagen

Der Zuwendungsempfänger hat

- Anträge der Begünstigten,
- Protokolle der obligatorischen Kontrollen,
- Rechnungen des Zuwendungsempfängers an den Begünstigten, Eigenanteil des Begünstigten,
- Zahlungsfluss vom Zuwendungsempfänger an eine ggf. eingesetzte Zertifizierungsstelle

der Bewilligungsbehörde auf Antrag vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.

10.2.3.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt für die durchgeführten obligatorischen Kontrollen bis zur Höhe von maximal 80 % des jeweils förderfähigen Betrags auf Abruf gemäß Nr. 1.4 ANBest-P, die Restzahlung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

10.2.3.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege, beim Zuwendungsempfänger und den von ihm zur Erbringung der Dienstleistungen beauftragten Unternehmen sowie den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10.3 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Informationen gemäß Anhang III der Freistellungs-Verordnung für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

11. Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ vom Zuwendungs-

empfänger nicht eingehalten wird, so gilt Folgendes:

11.1 Bei erstmaligem Verstoß gegen die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität" wird der Zuwendungsempfänger, soweit er dies zu vertreten hat, verwarnt; bei einem weiteren Vertragsverstoß wird eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 25 000 Euro fällig.

11.2 Bei erneutem oder erstmalig schwerwiegendem Verstoß gegen die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität" wird dem Zuwendungsempfänger die Lizenz entzogen.

11.3 [1]Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität" festgestellt und mit dem Zuwendungsempfänger Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zulassung vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. [2]Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zuwendungsempfänger gemäß den Nrn. 11.1 und 11.2 verfahren. [3]Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

11.4 Die Entscheidungen über die Maßnahmen nach den Nrn. 11.1 bis 11.3 werden vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getroffen.

11.5 Für Nachkontrollen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, hat grundsätzlich der Zuwendungsempfänger die Kosten zu tragen.

12. Weiterleitung der Zuwendung

[1]Werden die obligatorischen Kontrollen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst, sondern von einer zertifizierten Kontrollstelle erbracht, ist sicherzustellen, dass die Vorgaben des Förderbescheids eingehalten werden und die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. [2]Die Weiterleitung ist auf Anforderung dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachzuweisen.

13. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

[1]Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 führt der Zuwendungsempfänger ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. [2]Wichtige einzelbetriebliche Prüfergebnisse sind in Form einer Excel-Liste zu speichern und mit den Förderakten zehn Jahre lang aufzubewahren. [3]Die Prüfkriterien werden in einer Checkliste vorgegeben.

14. Sonstige Bestimmungen

[1]Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. [2]Abweichend von Nr. 6.3 ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren. [3]Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. [4]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. November 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

7904-L

Richtlinie für Zuwendungen zu Maßnahmen der Walderschließung im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (FORSTWEGR 2016)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 2. Dezember 2015, Az. F2-7752.3-1/111

Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck
1.1 Rechtsgrundlagen
1.2 Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
2.1 Förderfähige Maßnahmen
2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen
2.3 Nicht förderfähige Flächenanteile
2.4 Förderunschädliche Maßnahmen
3. Zuwendungsempfänger
3.1 Zur Antragstellung Berechtigte
3.2 Nicht Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
5.1 Art der Förderung
5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Leistungen Dritter
5.3 Höhe der Zuwendung
6. Mehrfachförderung
7. Sonstige Bestimmungen
7.1 Rechtliche Bestimmungen
7.2 Bindefrist
7.3 Verzicht auf Rückforderungen
8. Verfahren
8.1 Grundlagenermittlung

8.2 Antragstellung
8.3 Antragsprüfung
8.4 Maßnahmenbeginn
8.5 Wesentliche Änderungen an den Bewilligungsgrundlagen, Abstimmungsverfahren
8.6 Unwesentliche Änderungen an den Bewilligungsgrundlagen
8.7 Förderung von Mehrkosten
8.8 Änderungsbescheid
8.9 Vergabe, Baubeginnanzeige
8.10 Baustandsbericht und Verwendungsnachweis
8.11 Auszahlung der Fördermittel
8.12 Verlängerung des Maßnahmenzeitraums
8.13 Binde- und Aufbewahrungsfrist
8.14 Sanktionierung
8.15 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen
8.16 Subventionsbetrug
9. Schlussbestimmungen
9.1 Inkrafttreten
9.2 Außerkrafttreten
9.3 Übergangsvorschrift

1. Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind:

- die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01),
- der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2014–2017 gemäß § 5 des GAK-Gesetzes,
- das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention),
- die Art. 1, 2, 14, 20, 21 und 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG),
- die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

1.2 Zuwendungszweck

1.2.1 [1]Eine bedarfsgerechte forstliche Infrastruktur, insbesondere die Erschließung durch Wege, ist Voraussetzung für die Pflege und nachhaltige, möglichst naturnahe Nutzung der Wälder. [2]Die Wege dienen einer gesicherten Versorgung mit dem Rohstoff Holz und unterstützen die Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum. [3]Darüber hinaus erfüllen sie Gemeinwohlfunktionen (z. B. Erholungsfunktion für die Bevölkerung), ermöglichen die Sicherung der Schutzfunktionen der Wälder, die Bekämpfung und Bewältigung von außergewöhnlichen Naturereignissen und Katastrophen sowie die zielgemäße Bewirtschaftung besonders erhaltenswerter historischer Betriebsformen. [4]Gerade auch der Klimawandel und seine vielfältigen biotischen und abiotischen Auswirkungen auf die Wälder machen eine ausreichende Walderschließung für die Durchführung notwendiger Waldschutzmaßnahmen und den Aufbau zukunftsfähiger Waldbestände über Umbau bzw. Wiederaufforstungen unabdingbar.

1.2.2 [1]Bei der Bewilligung der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. [2]Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Fördersätze und Zuschläge reduzieren oder streichen und Fördermaßnahmen aussetzen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

2.1.1 Der Neubau von forstlicher Infrastruktur sowie der Ausbau von forstlicher Infrastruktur, die bisher nicht oder nicht mehr den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht, ist förderfähig (vgl. **Anlage**).

2.1.2 Die Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur ist förderfähig (vgl. **Anlage**).

2.1.3 [1]In Zusammenhang mit den in den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 genannten Maßnahmen stehende, zwingend notwendige Maßnahmen und Leistungen (Veranlassungsprinzip) werden gefördert, soweit diese zur Erreichung des Zuwendungszwecks sachlich notwendig und unmittelbar erforderlich sind. [2]Erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der forstlichen Infrastrukturmaßnahmen.

2.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können unbeachtlich Nr. 2.1 nicht gefördert werden:

- Trassenaufhiebe,
- grundsätzlich Wege oder Wegeteile mit Wegebefestigungen aus Asphalt, Beton oder Pflasterdecken, ausgenommen Anschlüsse an das öffentliche Straßen- und Wegenetz aufgrund behördlicher Vorgaben oder Sondergenehmigungen,
- Wege mit Recycling-Baustoffen, die nicht den Anforderungen des Merkblatts „Verwendung von Recycling-Baustoffen bei Maßnahmen im Rahmen der FORSTWEGR 2016“ entsprechen,
- Wege oder Wegeteile mit Bauschutt oder Schüttmaterial, das andere bedenkliche Stoffe enthält,
- Wege oder Wegeteile mit Baustoffen, die für den vorgesehenen Verwendungszweck ungeeignet sind,
- Wege oder Wegeteile, die gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, insbesondere nicht den Vorgaben von Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG entsprechen,
- Wege, die nach Abschluss der Baumaßnahme nicht den durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen Standards und Ausführungen entsprechen,
- Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete,
- Fuß-, Rad- und Reitwege,
- Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen und weitere, in ihrer Verkehrsbedeutung höherwertigere Klassen an Straßen,

– Maßnahmen zur Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material,
– Vorhaben nach Nrn. 2.1.1 und 2.1.2, die zu einer Wegedichte von schwerlastbefahrbaren Forstwegen über 45 Laufmeter/Hektar Waldfläche im Erschließungsgebiet führen oder die bereits eine Wegedichte von schwerlastbefahrbaren Forstwegen über 45 Laufmeter/Hektar Waldfläche im Erschließungsgebiet aufweisen (Ausnahmen können im Einzelfall durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigt werden),
– Projekte, die aus forstwirtschaftlicher Sicht unwirtschaftlich sind (besteht im Einzelfall erhebliches öffentliches Interesse an einem Projekt, weil durch dieses z. B. die Schutzwaldpflege und -sanierung ermöglicht wird, begründete besondere Belange des Boden-, Wasser- oder Naturschutzes zu berücksichtigen sind, eine zielgemäße Bewirtschaftung von Wald in besonderen historischen Betriebsformen, ein aufgrund von Klimaveränderungen notwendiger Waldumbau oder eine Wiederaufforstung nach Schadereignissen ermöglicht wird, können solche Projekte im Einzelfall mittels Ausnahmegenehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefördert werden).

2.3 Nicht förderfähige Flächenanteile

[1]Nicht förderfähig ist die Erschließung von Flächen

– außerhalb Bayerns,
– des Bundes, der Länder sowie juristischer Personen des Privatrechts, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet,
– die den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Besitzerinnen und Besitzern zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
– die sich im Eigentum oder Besitz eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01) befinden,
– deren Eigentümerinnen und Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer, im Sinn von Randnummer 27 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01), eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde,
– für die keine Beteiligtenerklärung unterzeichnet wurde.

[2]Soweit eine Walderschließungswirkung für diese nicht förderfähigen Grundstücke vorliegt, sind bei Vorhaben in Gemengelage die nicht förderfähigen Grundstücke anteilig in Abzug zu bringen. [3]Förderfähig sind jedoch die Zufahrt/Überfahrt und damit zusammenhängende Maßnahmen auf nicht förderfähigen Grundstücken, wenn für diese Grundstücke keine Walderschließungswirkung durch das geplante Projekt vorliegt oder sie bereits anderweitig ausreichend erschlossen sind.

2.4 Förderunschädliche Maßnahmen

[1]In begründeten Ausnahmefällen können Befestigungen von Steilstücken mit Asphalt, Beton oder Pflasterdecken zur Vermeidung von Erosionsschäden durchgeführt werden. [2]Die anteiligen Ausgaben sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zur Antragstellung Berechtigte

3.1.1 [1]Zum Stellen eines Antrags auf Zuwendungen für forstliche Infrastrukturprojekte sind berechtigt:

– Eigentümerinnen und Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen,
– natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften als Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,
– anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

[2]Zuwendungsempfänger müssen entweder selbst Eigentümerin oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümerinnen und Eigentümer vorlegen.

3.1.2 Berechtigt zur Antragstellung sind als Träger von gemeinschaftlichen Erschließungsmaßnahmen darüber hinaus:

– private Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,
– projektbezogene Gemeinschaften (z. B. Wegebauvereine), wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
– Jagdgenossenschaften,
– kommunale und sonstige Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
– anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
– Teilnehmergemeinschaften im Rahmen einer Waldflur- oder Flurbereinigung.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind:

– Bund,
– Länder,
– Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen des Bundes und der Länder,
– juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet,
– Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Abs. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01),
– Antragsteller im Sinn von Randnummer 27 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01), die eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten haben, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme nicht als Folge von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ausgelöst worden ist oder nicht im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen aus einem anderen Verwaltungsakt steht. [2]Es können nur Projekte gefördert werden, die nach den Grundlagen und Baustandards des Arbeitsblatts DWA-A 904 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), den verbindlichen ergänzenden Vorgaben sowie den Regelquerschnitten und dem Merkblatt zur Verwendung von Recyclingbaustoffen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils gültigen Fassung projektiert und ausgeführt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird im Wege einer Projektförderung gewährt; sie erfolgt als Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben und Leistungen Dritter

5.2.1 [1]Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- nachgewiesene Bauausgaben, Ausgaben für Planung, Voruntersuchung, Vorbereiten der Vergabe und Mitwirken bei der Vergabe, Bauüberwachung und Baunebenkosten nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nrn. 5.2.2 und 5.2.3,
- Ausgaben für die Erkundung des Baugrunds,
- Ausgaben für Vermessungsarbeiten, soweit sie für die Grundlagenermittlung/Planung notwendig sind (z. B. Feststellen der Grundstücksgrenzen),
- Ausgaben für die Vermessung und Abmarkung der forstlichen Infrastruktur,
- Ausgaben für die Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen, soweit dies im Zusammenhang mit einer Maßnahme im Rahmen dieser Förderrichtlinie erforderlich ist,
- Ausgaben zur dinglichen Absicherung von Dienstbarkeiten oder zur Sicherung der Benutzungs- und Durchfahrtsrechte (z. B. Notarleistungen und Grundbucheintragungen im Rahmen von Sammeleintragungen),
- Ausgaben für behördliche Genehmigungsverfahren,
- Ausgaben zur Erfüllung von fachlichen Vorgaben,
- Ausgaben für die Wiederherstellung der durch den Baustellenverkehr beschädigten An- und Abfahrtswege,
- unbezahlte, nichtgewerbliche Arbeitsleistungen (ohne Umsatzsteuer) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der beteiligten Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer einschließlich Familienangehöriger (gegen geeigneten Nachweis sind bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen, Maschinenringe oder bei der Durchführung von vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden, förderfähig; das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf dieser Basis pauschale Kostensätze festlegen),
- unbezahlte Leistungen (ohne Umsatzsteuer) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, von deren oder dessen Fachpersonal oder von fachlich qualifizierten Beteiligten zu den Bereichen Grundlagenermittlung, Planung einschließlich Abstecken und sonstiger vermessungstechnischer Leistungen, Bauentwurfsfertigung, Vorbereitung der Vergabe und Mitwirkung bei der Vergabe sowie forstfachliche Bauleitung (diese Leistungen sind bis zur Höhe der Kostensätze der Bayerischen Forstverwaltung zuwendungsfähig, wenn die oder der Leistungserbringer von der Ausbildung und Ausstattung her die beschriebenen Tätigkeiten durchführen kann und sie ohne Unterstützung des staatlichen forstfachlichen Personals erbringt),
- Sachleistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder von beteiligten Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzern gegen geeigneten Nachweis (Sachleistungen sind förderfähig bis zu 80 % des angemessenen Marktwertes ohne Umsatzsteuer),
- Ausgaben für notwendige Gutachten und Studien bei Erschließungsvorhaben, die aus fachlichen Gründen oder wegen behördlicher Anforderungen erforderlich sind, einschließlich der Ausgaben zur Begutachtung landschaftsökologischer Auswirkungen und der dazu notwendigen Ingenieur- und Gutachterkosten, soweit das Projekt zur Durchführung kommt.

[2]Soweit das Erschließungsvorhaben aufgrund der Ergebnisse der Gutachten und Studien, die infolge behördlicher Anforderungen erforderlich sind, vonseiten der zuständigen Behörden abgelehnt wird, sind diese Ausgaben gesondert förderfähig. [3]Die Förderung beträgt in solchen Fällen grundsätzlich 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Bagatellgrenze der Förderung in solchen Fällen ungeachtet Nr. 5.3.8 bei 600 Euro liegt; die maximale Förderung beträgt 6 000 Euro.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Preisnachlässe, sonstige Vergünstigungen in Form von Sachspenden und Skonti, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden oder nicht,
- Umsatzsteuer,
- Ausgaben für den Trassenaufhieb (der Trassenaufhieb umfasst das Aufarbeiten und Rücken des verwertbaren Holzes sowie das Herstellen von Hackschnitzeln zu Verwertungszwecken),
- Ausgaben für die Übernahme von Trägerschaften,
- Ausgaben für Grundstücksgeschäfte in Form von z. B. Grundstücksankäufen, Grundstückspacht, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Entschädigungszahlungen an Grundeigentümer, Benutzungsentgelte etc.,
- Kreditbeschaffungskosten und Erbbauzinsen,
- Ausgaben bzw. Ausgabenanteile, die Flächenanteilen oder Positionen im Erschließungsgebiet unter Nr. 2.3 oder 2.4 anteilig zuzurechnen sind.

5.2.3 [1]Der Wert von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen ist von den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. [2]Vorteile Dritter als Folge der Maßnahme sind durch Beiträge angemes-

sen zu berücksichtigen und ebenfalls in Abzug zu bringen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 [1]Die Grundförderung beträgt grundsätzlich 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben[1]. [2]Die Zuwendung wird in Prozent der förderfähigen Kosten von der Bewilligungsbehörde bemessen und festgesetzt. [3]Der gesamte Prozentsatz der Zuwendung wird durch Summenbildung der Grundförderung mit den in Nr. 5.3.6 genannten Zuschlägen gebildet.

5.3.2 Treffen die Flächenzuschläge für

- Erschließungsflächen im „Alpenraum“ nach LEP,
- Erschließungsflächen des Bergwaldes ab 800 Meter über Normalnull,
- Schutzwaldflächen nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG und
- Reliefzuschlag für Erschließungsflächen in den forstlichen Wuchsgebieten 2 „Spessart-Odenwald“, 3 „Rhön“, 8 „Frankenwald, Fichtelgebirge, Steinwald“, 10 „Oberpfälzer Wald“ und 11 „Bayerischer Wald“

nur für Teilbereiche des Erschließungsgebiets zu, ist dies bei der Zuschlagsbemessung für das Gesamtprojekt auf Grundlage der Erschließungsfläche anteilig zu berücksichtigen.

5.3.3 [1]Ein Anreizflächenzuschlag wird für das gesamte förderfähige Erschließungsgebiet gewährt, wenn die Bestände im Erschließungsgebiet aufgrund des Klimawandels überwiegend als umbau- bzw. pflegedringlich einzustufen sind. [2]Für die gutachterliche Feststellung der Umbau- bzw. Pflegedringlichkeit durch die Bewilligungsbehörde sind ausschließlich förderfähige Flächenanteile im Erschließungsgebiet heranzuziehen.

5.3.4 Soweit für einen Erschließungsflächenanteil oder für die gesamte Erschließungsfläche mehrere Flächenzuschlagsmerkmale nach Nrn. 5.3.2 und 5.3.3 zutreffen, darf dieser Fläche nur ein Flächenzuschlag zugerechnet werden.

5.3.5 Der Projektzuschlag ist mit jedem beliebigen Flächenzuschlag kombinierbar.

5.3.6 Die Zuschläge werden bis zu folgenden Förderhöchstsätzen gewährt:

Zuschlagsbeschreibung	Zuschlag[2]	Förderhöchstsatz[2]
Projektzuschlag: – für schwierige Projektbedingungen – für kostenerhöhende Projektauflagen	Bis zu 10 % für die gesamte Erschließungsfläche bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2	bis 70 %
Flächenzuschläge: Zuschlag für im Erschließungsgebiet liegende – Erschließungsflächen im „Alpenraum“ nach LEP oder – Erschließungsflächen im Bergwald ab 800 Meter über Normalnull oder – Schutzwaldflächen nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG	20 % für den zutreffenden Erschließungsflächenanteil bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2	80 %
– Anreizflächenzuschlag soweit im Erschließungsgebiet überwiegend wegen Klimawandels umbau- bzw. pflegedringliche Bestände stocken	10 % für das gesamte Erschließungsgebiet bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2	70 %
– Reliefzuschlag für Erschließungsflächen in den forstlichen Wuchsgebieten 2 „Spessart-Odenwald“, 3 „Rhön“, 8 „Frankenwald, Fichtelgebirge, Steinwald“, 10 „Oberpfälzer Wald“ und 11 „Bayerischer Wald“	10 % für den zutreffenden Erschließungsflächenanteil bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2	70 %
Bei Kombination von Projekt- und Flächenzuschlag		90 %

5.3.7 [1]Betriebe mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1 000 Hektar in Bayern erhalten als Zuwendung nur 60 % der Grundförderung und 60 % der jeweiligen Zuschläge für diese Flächen, auch wenn die Maßnahme als Gemeinschaftsprojekt durchgeführt wird. [2]Dies gilt nicht, wenn altrechtliche Waldkorporationen und Waldgenossenschaften Anteile an Betrieben in Bayern mit Forstbetriebsflächen von mehr als 1 000 Hektar haben.

5.3.8 [1]Anträge auf Projekte mit Gesamtbauausgaben inklusive Mehrwertsteuer unter 2 500 Euro je Antrag und Erschließungsgebiet (Bagatellgrenze) sind grundsätzlich nicht förderfähig. [2]In begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Abweichung von der Bagatellgrenze zulassen.

5.3.9 Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Grundförderung reduzieren, Zuschläge reduzieren oder streichen und Maßnahmen oder Teile davon aussetzen.

6. Mehrfachförderung

[1]Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht. [2]Bei Einsatz anderer staatlicher Mittel (inklusive Mittel des Bundes und der EU) darf die Gesamtsumme der Zuschüsse 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

1 Vgl. Förderobergrenze gemäß Nr. 5.3.7.
2 Vgl. Förderobergrenze gemäß Nr. 5.3.7.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Rechtliche Bestimmungen

[1]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [2]Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). [3]Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist. [4]Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Falle einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.

7.2 Bindefrist

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstige mit der Maßnahme verbundene Verpflichtungen enden fünf Jahre nach endgültiger Abnahme durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

7.3 Verzicht auf Rückforderungen

[1]Von einer Rückforderung kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn:

- die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Hochwasser, Erdrutsche etc.) vernichtet wurde,
- der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nachweislich eine erneute Investition in die Fördermaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und sie oder er für das Nichterreichen des Förderzieles nicht verantwortlich ist (z. B. unvorhersehbare geologische Untergrundbedingungen in Form von Quellen, Fließboden etc.).

[2]Die Entscheidung obliegt der Bewilligungsbehörde.

8. Verfahren

8.1 Grundlagenermittlung

[1]Bei geplanten Maßnahmen zur Förderung der forstlichen Infrastruktur berät das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten potenzielle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und nimmt an Besprechungen und Ortsterminen mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange teil. [2]Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller holt erforderlichenfalls Stellungnahmen und öffentlich-rechtliche Erlaubnisse der Träger öffentlicher Belange ein. [3]Insbesondere sind folgende Träger öffentlicher Belange bei Erschließungsvorhaben zu beteiligen:

- grundsätzlich das Amt für Ländliche Entwicklung,
- die zuständige Gemeinde, soweit diese nicht selbst Antragstellerin ist,
- die jeweils zuständige Naturschutzbehörde, wenn Belange des Naturschutzes berührt sind (z. B. Natura 2000),
- das Wasserwirtschaftsamt, wenn wasserwirtschaftliche Belange berührt sind (z. B. bei Projekten im Einzugsbereich von Wildbächen),
- die Straßenbaubehörde bei Einmündungen der geplanten forstlichen Infrastrukturmaßnahme in öffentliche Straßen,
- die Kreisverwaltungsbehörde bei baurechtlichen und wasserrechtlichen Zuständigkeiten,
- die höhere Landesplanungsbehörde, wenn das Vorhaben in den Zonen B oder C des Alpenplans im Sinn des LEP liegt,
- das Landesamt für Denkmalpflege, falls Boden- oder Baudenkmäler von der geplanten forstlichen Infrastrukturmaßnahme betroffen sind,
- die zuständigen Stellen der Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit erforderlich.

[4]Den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, ist eine Erläuterung des Bauvorhabens (Erläuterungsbericht) mit Lageplan, Übersichtslageplan und Regelquerschnitt zuzuleiten. [5]Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil des Bauentwurfs und sind vom Bauentwurfsfertiger in der Planung zu berücksichtigen. [6]Sie finden, soweit einschlägig, auch Eingang in die Leistungsbeschreibung und sind bei der Bauausführung zu beachten. [7]Von Auflagen von Fachbehörden darf ohne deren Einverständnis nicht abgewichen werden. [8]Bei Rückewegen, Grundinstandsetzungsmaßnahmen und bei separat geförderten Maßnahmen (Anlagen, Bauwerke, Einrichtungen, Ausstattungen und Holzlagerplätze) sind die oben genannten Träger öffentlicher Belange nur insoweit zu beteiligen, als dies rechtlich geboten und fachlich notwendig ist oder deren Zuständigkeitsbereiche unmittelbar betroffen sind. [9]Amtsintern ist am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ferner die Zulässigkeit der Maßnahme gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 10 BayWaldG zu bewerten und, soweit einschlägig, die zuständige Ansprechpartnerin bzw. der zuständige Ansprechpartner des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Natura 2000 zu beteiligen.

8.2 Antragstellung

[1]Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. [2]Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. [3]Pro Erschließungsgebiet und Maßnahme nach Nr. 2.1 ist ein gesonderter Antrag zu stellen. [4]Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. [5]Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Abschrift des ordnungsgemäßen Beschlusses zur Abwicklung des Vorhabens, wenn eine Gemeinde, eine andere juristische Person oder Personengemeinschaft als Maßnahmenträger auftritt,
- ein vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die jeweilige Maßnahme vorgeschriebener Bauentwurf mit den erforderlichen Anlagen,
- Erklärungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation, sofern es sich beim Antragsteller oder bei Beteiligten um große Unternehmen im Sinn des Art. 2 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt.

8.3 Antragsprüfung

[1]Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, grenzt ggf. Flächenanteile mit erhöhten Zuschlägen ab und setzt die förderfähigen Flächen (Erschließungsfläche, Zuschlagsflächen) und eventuell einen Projektzuschlag fest. [2]Bei großen Unternehmen bezieht sich die Prüfung auch auf die grundsätzliche Förderfähigkeit auf Grundlage der Regelungen der Randnummern 72 bis 75 sowie 95 bis 97 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (2014/C 204/01). [3]Ab einem im Finanzierungsplan veranschlagten Zuwendungsbetrag von 10 000 Euro und mehr oder bei der Gewährung eines Zuschlags nach Nr. 5.3.6 hat die Bewilligungsbehörde (Prüfer des Bauentwurfs) einen Ortsbegang durchzuführen und die Ergebnisse in einem Protokoll zu dokumentieren. [4]Unvollständige oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. [5]Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind Anträge abzulehnen.

8.4 Maßnahmenbeginn

[1]Die Auftragsvergabe (Zuschlag) stellt den Maßnahmenbeginn dar. [2]Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. [3]Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird. [4]Der Trassenaufhieb zählt nicht als Maßnahmenbeginn. [5]Bei Baumaßnahmen gelten u. a. Planung und Baugrunduntersuchung nicht als Maßnahmenbeginn (vgl. VV Nr. 1.3.1 zu Art. 44 BayHO).

8.5 Wesentliche Änderungen an den Bewilligungsgrundlagen, Abstimmungsverfahren

[1]Eventuell notwendig werdende wesentliche Abweichungen vom festgesetzten Bauentwurf müssen grundsätzlich vor Ausführung von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden, unabhängig davon, ob es zu einer Veränderung der zuwendungsfähigen Ausgaben kommt. [2]Die vorausgehende Anzeige und Genehmigung von wesentlichen Änderungen im Rahmen der Bewilligungsgrundlage ist immer erforderlich

- wenn das Ergebnis der Preiserkundung oder der Vergabe inklusive Mehrwertsteuer um mehr als 1 000 Euro vom Kostenvoranschlag abweicht,
- wenn Abweichungen von im festgesetzten Bauentwurf festgelegten Baustandards oder (Bau-)Materialien erfolgen sollen,
- wenn sich die Lage oder die Länge des geplanten Weges oder das Erschließungsgebiet wesentlich verändert.

[3]Soweit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die forstfachliche Bauleitung ausübt, ersetzt ein Abstimmungsverfahren die sonst erforderliche Genehmigung unvorhersehbarer notwendiger Änderungen und zusätzlich notwendiger Maßnahmen. [4]Die staatliche forstfachliche Bauleitung ist verpflichtet, sich bei wesentlichen Änderungen unverzüglich mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der Bewilligungsbehörde (in der Regel mit der zuständigen Bereichs- oder Abteilungsleitung) abzustimmen. [5]Inhalt dieser Abstimmung ist auch die Entscheidung, ob die Maßnahme förderfähig oder lediglich zulässig (förderunschädlich) ist. [6]Das Abstimmungsverfahren ist entsprechend der durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen Form durchzuführen. [7]Das Ergebnis ist vom zuständigen Leitungsdienst zu protokollieren.

8.6 Unwesentliche Änderungen an den Bewilligungsgrundlagen

Unwesentliche Änderungen werden mit dem nächsten Baustandsbericht oder Verwendungsnachweis angezeigt und gelten damit als beantragt.

8.7 Förderung von Mehrkosten

[1]Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die Nachförderung vor Ausführung der notwendigen Maßnahmen zu beantragen. [2]Bei unwesentlichen Änderungen erfolgt eine Beantragung im Rahmen des nächsten Baustandsberichts oder Verwendungsnachweises. [3]Der Antrag entfällt, soweit bereits ein Abstimmungsverfahren bei staatlicher forstfachlicher Bauleitung stattgefunden hat und die Änderung bereits durch die Bewilligungsstelle genehmigt wurde. [4]Zusätzliche Leistungen mit Kostensteigerung können nur als förderfähig anerkannt werden, wenn sie auch bei Veranschlagung im ursprünglichen, für verbindlich erklärten Finanzierungsplan gefördert worden wären, die zusätzlichen Leistungen unvorhersehbar waren und zur Erreichung des Zuwendungszieles notwendig sind.

8.8 Änderungsbescheid

[1]Änderungsbescheide sind bei wesentlicher Erhöhung, aber auch bei wesentlicher Senkung der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erstellen. [2]Kann kein Änderungsbescheid erstellt werden, ist eine Genehmigung für die Änderung zu erteilen, soweit diese nicht bereits als erteilt galt (z. B. Abstimmungsverfahren bei staatlicher forstfachlicher Bauleitung).

8.9 Vergabe, Baubeginnanzeige

[1]Die Vergabevorschriften sind zu beachten. [2]Nach Bewilligung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Vergabe oder Preiserkundung zeitnah nach deren Durchführung nachzuweisen. [3]Die Baubeginnanzeige ist nicht erforderlich, wenn eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die forstfachliche Bauleitung ausübt.

8.10 Baustandsbericht und Verwendungsnachweis

[1]Teilabrufe der Zuwendung für erbrachte Leistungen sind möglich. [2]Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels des Vordrucks „Zuschussabruf mit Baustandsbericht/Verwendungsnachweis“ und der angefallenen Rechnungen (ggf. auch als Kopie) anzuzeigen. [3]Mit dem Zuschussabruf sind ebenfalls das Baurechnungsbuch, Belege über Eigenleistungen und – auf Anforderung der Bewilligungsstelle – weitere begründende Unterlagen vorzulegen.

8.11 Auszahlung der Fördermittel

[1]Voraussetzung für die Auszahlung ist das Vorliegen eines „Zuschussabrufes mit Baustandsbericht/Verwendungsnachweis“ einschließlich der bei Nr. 8.7 geforderten Unterlagen. [2]Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Zuwendung auf Grundlage des Prüfergebnisses fest. [3]Jede Fördermaßnahme ist durch den zuständigen Prüfdienst mindestens einmal vor Ort abzunehmen. [4]Der Zuwendungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. [5]Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Verwendungsnachweis/Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

8.12 Verlängerung des Maßnahmenzeitraums

[1]Kann eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin fertig gestellt werden, ist vor Fristablauf ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung zu stellen. [2]Der Antrag ist zu begründen.

8.13 Binde- und Aufbewahrungsfrist

[1]Die Bindefrist endet fünf Jahre nach Endabnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde. [2]Der Förderakt muss ab dem Datum der Schlusszahlung für zehn Jahre an der Bewilligungsbehörde aufbewahrt werden.

8.14 Sanktionierung

[1]Wird festgestellt, dass eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, wird die Maßnahme vollständig zurückgefordert. [2]Darüber hinaus wird eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller, die bzw. der vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird, von jeder weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

8.15 Aufhebung des Bewilligungsbescheids, Rückforderungen

[1]Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen. [2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz (KG). [3]Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheids ist die Bewilligungsbehörde.

8.16 Subventionsbetrug

[1]Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BaySubvG). [2]Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere:

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in Belegen,
- die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P bzw. Nr. 5 ANBest-K begründen,
- die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P bzw. Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-K die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.

[3]Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

9.2 Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

9.3 Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2015 nach FORSTWEGR 2007 bewilligte Maßnahmen werden auch nach dem 1. Januar 2016 nach den Bestimmungen der FORSTWEGR 2007 abgewickelt.

Windisch
Ministerialdirigent

Anlage

Vollzugshinweise zur FORSTWEGR 2016

1. Zu Nr. 2.1.1 FORSTWEGR 2016

Im Rahmen des Neubaus von forstlicher Infrastruktur sowie des Ausbaus von forstlicher Infrastruktur, die bisher nicht oder nicht mehr den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entspricht, werden gefördert:

1. schwerlastbefahrbare Forstwege und damit unmittelbar zusammenhängende schwerlastbefahrbare Zufahrtswege,
2. schwerlastbefahrbare separate Zufahrtswege (außerhalb von Erschließungsgebieten) zur Anbindung von Waldgebieten an das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Holzabfuhr auch über nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen,
3. der separate Bau von
   a) Anlagen (z. B. Lagerstreifen, Wendemöglichkeiten in Form von Wendeplatten oder Wendehammer, Rückewegeanschlüsse, Böschungssicherungen, Durchlässe, Wasserrückhalteeinrichtungen, Furten usw.),
   b) Bauwerken (z. B. Brücken, Stützmauern usw.),
   c) Einrichtungen (z. B. Schutzplanken), Ausstattungen (z. B. Beschilderungen) und
   d) Holzlagerplätzen

   an bereits bestehenden schwerlastbefahrbaren Forstwegen oder schwerlastbefahrbaren Zufahrtswegen (Holzlagerplätze können auch außerhalb des Waldes an schwerlastbefahrbaren Wegen angelegt werden, soweit sie einem Walderschließungsgebiet zugeordnet werden können) sowie

4. naturfeste und befestigte Rückewege mit festgelegtem Erschließungsgebiet.

2. Zu Nr. 2.1.2 FORSTWEGR 2016

Im Rahmen der Grundinstandsetzung forstlicher Infrastruktur werden gefördert:

1. Maßnahmen an forstlicher Infrastruktur, die vor dem Schadereignis den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprochen hat, worunter
   a) unmittelbare Schäden an Wegen, deren Anlagen, Bauwerken, Einrichtungen und Holzlagerplätzen durch geologische oder meteorologische Ereignisse oder
   b) mittelbare Schäden an Wegen, deren Anlagen, Bauwerken, Einrichtungen und Holzlagerplätzen durch geologische oder meteorologische Ereignisse sowie durch biotische oder abiotische Waldschäden

   fallen,
2. Maßnahmen zur Erneuerung oder Ertüchtigung von Anlagen oder Bauwerken, die an Wegen liegen, die den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechen und trotz ordnungsgemäßer Pflege abgenutzt oder technisch gealtert sind,
3. Maßnahmen der Wasserführung (Entwässerungseinrichtungen) zur Erosionsverminderung und zum vorbeugenden Hochwasserschutz an Wegen und deren Umfeld sowie punktuelle Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, wenn die betreffenden Wege nach Durchführung der Maßnahme(n) den verbindlich eingeführten Baustandards und Regelquerschnitten für Neubauvorhaben nach FORSTWEGR 2016 des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechen. Nicht gefördert werden periodisch wiederkehrende Maßnahmen zur Wegeunterhaltung aufgrund normalen Verschleißes (z. B. Einsatz von Geräten zur Unterhaltung einschließlich Graben- und Durchlassreinigung usw.).

2160-A

Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 18. November 2015, Az. II6/6522.01-2/23

1. Auf Grund des Beschlusses des 147. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 16. bis 18. Oktober 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 4. November 2015 (Az. II6/6522.01-2/23) wird die Bekanntmachung über die Satzung des Bayerischen Jugendrings vom 25. November 2004 (KWMBl. I S. 481), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (KWMBl. S. 60) geändert worden ist, wie folgt geändert:

1.1 § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 4 werden die Wörter „die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
   b) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Wörter „abgegebenen gültigen Stimmen“ werden durch die Wörter „möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
   d) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden die Sätze 6 bis 8.

1.2 § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 4 werden die Wörter „die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
   b) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.
   c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und die Wörter „abgegebenen gültigen Stimmen“ werden durch die Wörter „möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
   d) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden die Sätze 6 bis 8.

1.3 § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird nach der Angabe „c)“ die Angabe „und e)“ eingefügt.
   b) In Satz 5 werden die Wörter „die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
   c) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
   d) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und die Wörter „abgegebenen gültigen Stimmen“ werden durch die Wörter „möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten“ ersetzt.
   e) Die bisherigen Sätze 8 bis 10 werden die Sätze 7 bis 9.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 4. November 2015 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2160-A

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 27. November 2015, Az. III3/6013-1/185

1. In Nr. 8 Satz 2 der Richtlinien zur Förderung der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Bayern (FSJ-Förderung) vom 20. Dezember 2011 (AllMBl. S. 119), die durch Bekanntmachung vom 4. März 2013 (AllMBl. S. 192) geändert worden sind, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 2015 in Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

Richtlinie zur Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 27. November 2015, Az. II3/6511-1/284

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

[1]Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Fortbildungsmaßnahmen, die für die pädagogische Arbeit und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung von Bedeutung sind und insbesondere die Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, einschließlich der Handreichung „Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren“, der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit und die Umsetzung der vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) vorgegebenen Schwerpunktthemen unterstützen. [2]Ziel der Förderung ist es, neugewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse weiterzuvermitteln und zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den bayerischen Kindertageseinrichtungen beizutragen.

2. Zuwendungsempfänger

[1]Antragsberechtigt sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Bayerische Verwaltungsschule als Anbieter für die öffentliche Wohlfahrtspflege. [2]Darüber hinaus sind Fortbildungsträger antragsberechtigt, die ein vergleichbares Fortbildungsangebot wie die nach Satz 1 Antragsberechtigten nachweisen. [3]Zur Prüfung der Vergleichbarkeit des Fortbildungsangebots werden folgende Kriterien herangezogen:

- landesweite Verfügbarkeit des Fortbildungsangebots,
- Spektrum des Fortbildungsangebots (Themen, Zielgruppen),
- kompetenzorientierte Gestaltung des Fortbildungsangebots,
- Zugänglichkeit des Fortbildungsangebots für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Kindertageseinrichtungen in Bayern (Grundsatz der Offenheit).

[4]Die Feststellung der Vergleichbarkeit des Fortbildungsangebots trifft die Regierung von Mittelfranken im Einvernehmen mit dem StMAS.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 [1]Die Förderung setzt voraus, dass die Träger der Fortbildung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Landesebene praktizieren und dem pädagogischen Personal aller Kindertageseinrichtungen in Bayern der Zugang zum Fortbildungsangebot ermöglicht wird (Grundsatz der Offenheit). [2]Die Offenheit wird nicht verletzt, wenn bei den Gebühren zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern in angemessener Weise differenziert wird.

3.2 Fortbildungsveranstaltungen über verbands- oder organisationsinterne Themen, Verbandstage, Landes- und Bundeskongresse, Trägerversammlungen usw. sowie zur Zusatzausbildung, mit Ausnahme der Fortbildung zur Leiterin oder zum Leiter, können nicht gefördert werden.

3.3 [1]Es werden nur Veranstaltungen gefördert, die mindestens sechs volle Stunden pro Kalendertag umfassen. [2]Bei gleichem Teilnehmerkreis können diese auf zwei aufeinanderfolgende Halbtage aufgeteilt werden. [3]Bei mehrtägigen Veranstaltungen können bei gleichem Personenkreis halbe Veranstaltungstage gefördert werden, wenn an diesen Tagen das Fortbildungsangebot jeweils mindestens drei volle Stunden umfasst. [4]Zu den beantragten Veranstaltungen sind die jeweilige Dauer der Veranstaltung oder die Unterrichtseinheiten (UE) anzugeben. [5]Ohne die entsprechende Angabe kann eine Förderung nicht erfolgen.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

4.2 Umfang der Förderung

4.2.1 [1]Es erfolgt eine Pauschalförderung nach folgendem Verfahren:

Fortbildungsaufkommen des Fortbildungsträgers (Nr. 4.2.2) x maximal 9 Euro = Zuwendung.

[2]Als Wert für einen Fortbildungstag pro Person (Personentag) können bis zu 9 Euro gefördert werden. [3]Die Gesamtzuwendung an alle Träger darf die vom StMAS der Regierung von Mittelfranken für Fortbildungszwecke im Sinne dieser Richtlinie zugewiesenen Mittel nicht übersteigen. [4]Gegebenenfalls ist der Wert eines Personentags entsprechend anzupassen.

4.2.2 [1]Das Fortbildungsaufkommen des Fortbildungsträgers ist die Summe der gewichteten Personentage seiner Fortbildungsveranstaltungen. [2]Die gewichteten Personentage pro Veranstaltung im Sinne dieser Richtlinie werden wie folgt ermittelt:

Fortbildungstage pro Veranstaltung **x** Zusatzfaktoren (Nr. 4.2.3) **x** Teilnehmer (Nr. 4.2.5).

4.2.3 [1]Das StMAS gewichtet die Fortbildungsangebote zu von ihm festgelegten Schwerpunktthemen oder mehrtägige Fortbildungsangebote höher durch Zusatzfaktoren. [2]Ein Rechtsanspruch auf erhöhte Förderung bestimmter Fortbildungsveranstaltungen durch Zusatzfaktoren besteht nicht.

4.2.4 [1]Die Fortbildungsträger werden zu den geplanten Schwerpunktthemen beratend gehört. [2]Berufsverbände der Erzieherinnen und Erzieher bzw. der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können Vorschläge unterbreiten. [3]Die Inhalte der Schwerpunktthemen sind in einem kurzen Text (maximal eine Seite) in jedem Fortbildungsprogramm der Fortbildungsträger darzustellen. [4]Dieser Text wird von den Zuwendungsempfängern im Einvernehmen mit dem StMAS erstellt und ist für alle Fortbildungsprogramme der Fortbildungsträger gleich. [5]Außerdem müssen aus den Inhaltsbeschreibungen der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen die Inhalte des Schwerpunktthemas ersichtlich werden. [6]Der Anteil der Veranstaltungen mit Schwerpunktthema an der Gesamtzahl der förderfähigen Veranstaltungen je Fortbildungsträger soll 35 % nicht übersteigen.

4.2.5 [1]Als Teilnehmer oder Teilnehmerinnen wird das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. [2]Darüber hinaus können Lehrkräfte an Schulen berücksichtigt werden, wenn die Fortbildungsveranstaltung zumindest schwerpunktmäßig die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen zum Gegenstand hat.

4.3 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden.

4.4 Förderung außerhalb der Richtlinie

Das StMAS behält sich vor, Fortbildungsmaßnahmen, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse besteht, ausnahmsweise außerhalb dieser Richtlinie zu fördern.

5. Bewilligungsstelle

Die Regierung von Mittelfranken ist für die gesamte Abwicklung des Förderverfahrens zuständig.

6. Antragstellung

6.1 [1]Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 15. Dezember des Jahres vor der Förderung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. [2]Im jeweiligen Antragsvordruck für die Antragsteller sind alle geplanten Fortbildungsveranstaltungen einzeln aufzuführen, für welche die Förderung beantragt wird (ohne Teilnehmerzahlen); sie sind entsprechend dem „Grundraster für die thematische Aufschlüsselung“ (**Anlage 3**) aufzugliedern. [3]Bei themenübergreifenden Veranstaltungen hat die Zuordnung nach dem thematischen Schwerpunkt zu erfolgen. [4]Die Fortbildungsprogramme sind als weitere Anlage dem Antrag beizufügen. [5]Aktuelle Zusatzangebote können nachgereicht werden.

6.2 Zur Sicherstellung der Fortbildungsmaßnahmen kann auf Antrag frühestens zum 1. Juni des Förderjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 40 % der für das Vorjahr bewilligten Zuwendung erfolgen.

6.3 Die Schlusszahlung ist durch die Zuwendungsempfänger schriftlich unter Verwendung des Vordrucks nach Nr. 6.1 mit entsprechenden Teilnehmerzahlen bis zum 15. November des jeweiligen Förderjahres bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

7. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum (Förderjahr) ist das jeweilige Haushaltsjahr.

8. Nachweis der Verwendung

8.1 [1]Für die Zuwendungen wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen. [2]Er besteht aus

- Vordruck (**Anlage 1** – Auflistung aller durchgeführten, förderungsfähigen Veranstaltungen),
- Teilnehmerlisten im Original, welche mindestens die Angaben der **Anlage 2** enthalten müssen, und
- Sachbericht.

[3]Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31. März des Jahres nach der Förderung bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

8.2 Zinsen werden nur erhoben, wenn der Zinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

9.1 [1]Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. [2]Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

9.2 Die Richtlinien für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder vom 24. Januar 2005 (AllMBl. S. 69), die durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2006 (AllMBl. S. 261) geändert worden sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage 1: Schlüsselverzeichnis

Anlage 2: Anwesenheitsliste

Anlage 3: Grundraster für die thematische Aufschlüsselung

Anlage 1

Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder _______ (Jahr) – Antrag und Verwendungsnachweis (Anlage 1)

Ordnungszahl			Veranstaltungsort			Fortbildungsmaßnahme						Teilnehmer (Zahl)			Wert der Fortbildg tage
SV	M	lfd. Nr.	PLZ	Ort	RB	Sign.	Kurzbezeichnung (lt. Veranstaltungsverzeichnis)	Nr.	Dauer (Tage)	Faktor F1	Faktor F2	förderfähige eig.SV	förderfähige and.SV	nicht förderfähige	
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**
								0			0	0		0

Erläuterung zu Spalte **1** = Spitzenverband (SV) / Landesorganisation; **2** = Maßnahmeträger (M); **6** = Regierungsbezirk; **7** = Sign. des Themenbereichs; **9** = Nr. im Veranstaltungsverzeichnis (ggfs. Seite);
11/12 = wird vom StMAS vergeben; **13/14/15** = gemäß Nr. 4.2.4 der Förderungs-Richtlinien; **16** = Sp. **10** x (F1 + F2) x (Sp. **13** + Sp. **14**); Signaturen f. Sp. 1, 2, 5 u. 7 ➔ **Anlage „Schlüsselverzeichnis“**

Datum / Unterschrift: ………………….. / ………………………….   Tel. für Rückfragen: (…………) ………………………………………..

Schlüsselverzeichnis zum Antrag und Verwendungsnachweis (Anlage 1 der Förderrichtlinien)

Spitzenverband / Landesorganisation (Spalte 1)

Sign.	Bezeichnung
1	Landesverband kath. Tageseinrichtungen für Kinder
2	Landesverband evang. Kindertagesstätten
3	Arbeiterwohlfahrt
4	Der Paritätische Wohlfahrtsverband
5	Bayerisches Rotes Kreuz
6	Bayerische Verwaltungsschule

Maßnahmeträger (Spalte 2)

Sign.	Bezeichnung
01	Landesverband kath. Tageseinrichtungen für Kinder
02	CV Augsburg
03	CV Bamberg
04	CV Eichstätt
05	CV München Freising
06	CV Nürnberg
07	CV Passau
08	CV Regensburg
09	CV Würzburg
10	Katholische Erziehergemeinschaft
01	Landesverband evang. Kindertagesstätten
02	Verband evang. Erzieher u. Sozialpädagogen
01	Bezirksverband Oberbayern
02	Bezirksverband Ober-/Mittelfranken
03	Bezirksverband Unterfranken
04	Bezirksverband Schwaben
05	Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz

Regierungsbezirk (Spalte 6)

Sign.	Bezeichnung
1	Oberbayern
2	Niederbayern
3	Oberpfalz
4	Oberfranken
5	Mittelfranken
6	Unterfranken
7	Schwaben

Anlage 2

Fortbildung des pädagogischen Personals in Tageseinrichtungen für Kinder

Anwesenheitsliste

Ordnungszahl
| . | . . | . . . |

Fortbildungsmaßnahme:

Veranstaltungs-Nr.

von - bis:

Ort:

Zahl der Teilnehmer:

Teilnehmer:

Name	tätig als	Anschrift der Kindertagesstätte	Unterschrift

Grundraster zur thematischen Aufschlüsselung von Fortbildungsangeboten (Spalte 7 des Verwendungsnachweises) Anlage 3 der Förderrichtlinien

Übergreifende Themen				Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan			
1. Konzeption	**2. Qualitätsentwicklung und Evaluation**	**3. Leitung - Management - Berufsrolle**	**4. Fachpolitik**	**5. Grundprinzipien / Schlüsselprozesse**	**6. Basiskompetenzen**	**7. Themenübergreifende Bildungs- und Erziehungsperspektiven**	**8. Themenbezogene Bildungs- und Erziehungsbereiche**
1.1 Konzeptionsentwicklung / Bildungsmanagement 1.2 Pädagogische Konzepte	2.1 Qualitätsentwicklung 2.2 Selbst- und Fremdevaluation des pädagogischen Handelns	3.1 Management- und Leitungsaufgaben 3.2 Weitere funktionsorientierte Aufgaben 3.3 Professionalität / Fachkompetenz	4.1 Bildungs-, familien- und sozialpolitische Fragen 4.2 Gesetze und Rechtsfragen 4.3 Internationale Entwicklungen	5.1 Grundprinzipien - Bildungsverständnis - Bild vom Kind 5.2 Beobachtung von Lern- und Entwicklungsprozessen 5.3 Partizipation der Kinder - Demokratieprinzip 5.4 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Familien 5.5 Gemeinwesenorientierung (Kooperation - Vernetzung) 5.6 Moderierung von Bildungsprozessen / päd. Haltung	6.1 Personale Kompetenzen 6.2 Kompetenzen zum Handeln im sozialen Kontext 6.3 Lernmethodische Kompetenz 6.4 Widerstandsfähigkeit	7.1 Übergänge im Bildungsverlauf 7.2 Übergang in die Grundschule 7.3 Altersgemischte / altersübergreifende Bildung und Erziehung 7.4 Geschlechtersensible Erziehung 7.5 Interkulturelle Erziehung 7.6 Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko 7.7 Kinder mit Hochbegabung	8.1 Wertorientierung und Religiosität 8.2 Emotionalität, soziale Beziehungen, Konflikte 8.3 Sprache und Literacy 8.4 Informations- und Kommunikationstechnik, Medien 8.5 Mathematik 8.6 Naturwissenschaften und Technik 8.7 Umwelt 8.8 Ästhetik, Kunst, Kultur 8.9 Musik 8.10 Bewegung, Rhythmik, Tanz, Sport 8.11 Gesundheit

301-A

Dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 20. November 2015, Az. A2/0371-1/46

Gemäß Nr. 5.10 Satz 2, Nrn. 5.11, 8.1, 8.2 und 11.4 Satz 2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (GemBek) vom 26. März 2015 (JMBl. S. 18, StAnz. Nr. 16) wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Folgendes bestimmt:

1. Periodische Beurteilung

1.1 Nicht mehr periodisch beurteilt werden Richter und Richterinnen auf Lebenszeit

- in den Besoldungsgruppen R 3 und höher,
- in den Besoldungsgruppen R 1, R 1 mit Amtszulage, R 2, R 2 mit Amtszulage, bei denen am Beurteilungsstichtag (Nr. 5.5 GemBek) mehr als 26 Jahre seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Berufung in das Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vergangen sind.

1.2 Darüber hinaus werden die Richter und Richterinnen auf Lebenszeit der Besoldungsgruppen R 1, R 1 mit Amtszulage, R 2, R 2 mit Amtszulage nicht mehr periodisch beurteilt, die aufgrund Nr. 1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1999 (AllMBl. 2000 S. 58) zum Beurteilungsstichtag 31. Dezember 2011 nicht periodisch beurteilt wurden.

1.3 [1]Richter und Richterinnen, die nach den Nrn. 1.1 und 1.2 nicht beurteilt werden, sind auf Antrag in die periodische Beurteilung einzubeziehen. [2]Der an den beurteilenden Präsidenten oder die beurteilende Präsidentin (Nrn. 2.3 und 2.4 GemBek) zu richtende Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden. [3]In der Beurteilung ist zu vermerken, dass sie auf Antrag erstellt worden ist.

2. Festlegung des einheitlichen Verwendungsbeginns

Einheitlicher Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Leistungslaufbahngesetz) ist jeweils die Eröffnung der Beurteilung.

3. Vereinfacht dokumentierte Beurteilung

3.1 [1]Bei einer wiederholten periodischen Beurteilung ist eine vereinfachte Dokumentation nach Maßgabe der in Nr. 8.1 GemBek genannten Voraussetzungen zulässig, wenn der zu beurteilende Richter beziehungsweise die zu beurteilende Richterin nicht eine Beurteilung in ausführlicher Form verlangt. [2]Der an den beurteilenden Präsidenten oder die beurteilende Präsidentin zu richtende Antrag auf eine ausführliche Beurteilung soll rechtzeitig vor Ablauf des der Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums gestellt werden.

3.2 Bei einer aktualisierten periodischen Beurteilung (Nr. 6 GemBek) und einer Anlassbeurteilung (Nr. 7 GemBek) ist eine vereinfachte Dokumentation nicht zulässig.

4. Überprüfung der Beurteilungen

[1]Die dienstlichen Beurteilungen der Richter und Richterinnen werden vom Ministerium und den weiteren vorgesetzten Dienstbehörden überprüft. [2]Die periodischen Beurteilungen sind spätestens vier Monate nach dem jeweiligen Beurteilungszeitraum dem Ministerium zur abschließenden Überprüfung vorzulegen.

5. Schlussvorschriften

5.1 [1]Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft. [2]Sie gilt unbefristet.

5.2 Mit Ablauf des 30. Dezember 2015 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die dienstliche Beurteilung der Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1999 (AllMBl. 2000 S. 58) außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2175.4-G

Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 1. Dezember 2015, Az. 43c-G8300-2015/583-13

1. Die Richtlinie für die Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für Seniorinnen und Senioren (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF) vom 7. Dezember 2011 (AllMBl. S. 702), die durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2015 (AllMBl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Der Wortlaut der Nr. 7.1 wird der Wortlaut der Nr. 7; die Wörter „Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ werden durch die Angabe „ZBFS“ ersetzt und die Nummerierung „7.1“ wird gestrichen.

1.1.2 Der Wortlaut der Nr. 7.2 wird dem Wortlaut der Nr. 7 vorangestellt; die Nummerierung „7.2“ wird gestrichen.

1.2 In Nr. 10 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. März 2016“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Edwin Matt

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. Dezember 2015, Az. Prot 1353-2294-3

Herr Edwin Matt, Honorargeneralkonsul der Republik Suriname in München mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet außer Nordrhein-Westfalen, ist am 9. November 2015 verstorben.

Das Herrn Matt erteilte Exequatur ist daher mit Ablauf des 9. November 2015 erloschen, die honorarkonsularische Vertretung der Republik Suriname in München somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mudiyanselage Ranjith Gunaratna

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 11. Dezember 2015, Az. Prot 1090-149-33

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mudiyanselage Ranjith Gunaratna am 7. Dezember 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie das Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Samiresh Pradip Jayewardene, am 3. August 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Roland Krebs
Ministerialrat

2023-I

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 1. Dezember 2015, Az. IB4-1517-8-1

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die in den Anlagen 1 bis 4 genannten Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände zu den in den Anlagen 1 bis 4 genannten Zeitpunkten zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Schulverbände, die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **mit Wirkung vom 1. Januar 2016** zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Dachau

Gemeinde Haimhausen (einschließlich der fiduziarischen Rosalia-Bruckmeier-Sozialstiftung)
Zweckverband Kooperation Jugendarbeit
Schulverband Mittelschule Haimhausen

Landkreis Ebersberg

Gemeinde Pliening

Landkreis Freising

Gemeinde Allershausen
Verwaltungsgemeinschaft Allershausen
Gemeinde Paunzhausen
Schulverband Allershausen

Markt Nandlstadt
Schulverband Nandlstadt

Landkreis Fürstenfeldbruck

Gemeinde Grafrath
Verwaltungsgemeinschaft Grafrath
Gemeinde Schöngeising
Gemeinde Kottgeisering
Schulverband Grafrath

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreis Forchheim

Gemeinde Heroldsbach
Schulverband Heroldsbach
Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Würzburg

Markt Giebelstadt
Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt
Markt Bütthard

Anlage 2

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Schulverbände, die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **mit Wirkung vom 1. März 2016** zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Cham

Gemeinde Wald
Verwaltungsgemeinschaft Wald
Gemeinde Zell
Schulverband Wald

Landkreis Regensburg

Gemeinde Barbing
Schulverband Barbing

Anlage 3

Verzeichnis der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Schulverbände, die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **mit Wirkung vom 1. April 2016** zu Mitgliedern des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt werden:

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Donau-Ries

Stadt Rain
Verwaltungsgemeinschaft Rain
Gemeinde Genderkingen
Gemeinde Holzheim
Gemeinde Münster
Gemeinde Niederschönenfeld
Schulverband Rain – Grundschule –
Schulverband Mittelschule Rain
Schulverband Holzheim

Anlage 4

Verzeichnis der Gemeinde, die aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband **mit Wirkung vom 1. Mai 2016** zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt wird:

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Landshut

Gemeinde Kumhausen

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Rosenheim** (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Arbeitsgericht Nürnberg – als weitere aufsichtführende Richterin/als weiterer aufsichtführender Richter –** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine Richterin/einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) zu besetzen.

Bis zum **15. Januar 2016** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Heidel/Schall, **HGB – Handelsgesetzbuch,** Kommentar, 2. Auflage 2015, Preis 128 €, ISBN 978-3-8487-1767-5.

Das praxisgerechte Werk kommentiert ausführlich Handelsgeschäfte, mit besonderem Schwerpunkt im Bereich des Transportrechts und seinen Verästelungen mit FIATA-BL, CMR, internationalem Luftfrachtrecht mit MÜ/WA, Bahnverkehr CIM(99), Binnenschifffahrtsverkehr, ADSp, Franchise- und Vertragshändlerrecht mit allen Verästelungen im Bereich AGB wie nicht kodifizierter, typengemischter Verträge, Bilanz- und Bewertungsrecht in allen Facetten etc. Der Kommentar befindet sich auf dem aktuellen Stand und berücksichtigt u. a. die Veränderung des gesetzlichen Rahmens der Abschlussprüfung durch die europäische Abschlussprüferreform. Die prüfungsbezogenen Vorschriften der am 16. Juni 2014 in Kraft getretenen und ab dem 17. Juni 2016 als unmittelbar geltendes Recht anwendbaren Verordnung (Art. 4 bis 7, 10 bis 12, 16 bis 18, 41) werden dabei erstmalig systematisch kommentiert.

Gemeinde- und Schul-Verlag Bavaria, München

Schulz/Wachsmuth/Zwick, **Kommunalverfassungsrecht Bayern,** Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, Kommentar, 15. und 16. Lieferung, Stand Juni 2015, 354 und 214 Seiten, Preis 49,80 € und 28,90 €, Loseblattwerk in 2 Ordnern, ca. 2166 Seiten, ISBN 978-3-89382-212-6.

Walhalla Fachverlag, Regenburg

Ausländerrecht, Migrations- und Flüchtlingsrecht, 10., aktualisierte Auflage 2015, 915 Seiten, Preis 16,95 €, ISBN 978-3-8029-2023-3.

Die neue Auflage mit dem Rechtsstand November 2015 berücksichtigt die Änderungen durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung. Eingearbeitet sind zudem die Änderungen aus dem Asyl-Reformpaket.

Das neue Asylbewerberleistungsgesetz, vergleichende Gegenüberstellung/Synopse, Gesetzesmaterialien und Erläuterungen zum neuen Leistungsrecht, 2., aktualisierte Auflage 2015, kartoniert, 160 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-1896-4.

Die neue Auflage berücksichtigt den Rechtsstand November 2015. Durch das Asyl-Reformpaket wird das Asylbewerberleistungsgesetz erneut angepasst. Die Arbeitshilfe stellt sämtliche Änderungen gegenüber und erleichtert so die Einarbeitung in die Neuerungen.

Breckwoldt (Hrsg.), **Melderechts-Kommentar,** Bundesmeldegesetz und Melderechtsrahmengesetz, mit neuen BMG-Verwaltungsvorschriften, 2015, 512 Seiten, gebunden, Preis 68 €, ISBN 978-3-8029-1897-1.

Ab dem 1. November 2015 gilt erstmals ein einheitliches Bundesmelderecht, das Bundesmeldegesetz BMG. Es führt das Melderechtsrahmengesetz und die ergänzenden Vorschriften in den Landesmeldegesetzen fort. Das neue Melderecht ist vollständig kommentiert und beinhaltet Themenbereiche wie erweiterte Auskunftsrechte, Erschwerung von Scheinanmeldungen, Flüchtlingsanmeldung, Änderungen für Adress- und Werbungsnachfragen und besserer Zugang zu den Meldedaten. Das aktuelle Melderechtsrahmengesetz ist ebenso enthalten wie auch die MRRG-Entscheidungen.

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS,** Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 26. und 27. Lieferung, Stand August 2015, Preis 57,50 € und 42,60 €, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, inkl. kostenloser Online-Datenbank, ISBN 978-3-8202-2400-9.

Berner, **Change!,** 20 Fallstudien zu Sanierung, Turnaround, Prozessoptimierung, Reorganisation und Kulturveränderung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2015, XXI, 503 Seiten, Preis 49,95 €, Systemisches Management, ISBN 978-3-7910-3368-6.

Anhand von 20 realen Fallstudien aus Konzernen, mittelständischen Unternehmen, Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen wird das gesamte Spektrum des Change Managements ausgebreitet. Neben klassischen Fragen der Sanierung, Prozessoptimierung, Reorganisation oder Kulturveränderung in Unternehmen werden auch Trendthemen wie die Stärkung der Krisenfestigkeit, die Einführung einer neuen Führungsebene in erfolgreichen Start-ups sowie die Implementierung von länderübergreifenden Spartenorganisationen behandelt.

Haase, **Investmentsteuergesetz,** Kommentar, 2., vollständig aktualisierte Auflage 2015, L, 928 Seiten, Preis 149,95 €, ISBN 978-3-7910-3310-5.

Der Kommentar bietet eine umfassende und aktuelle Darstellung des komplexen Themas. Die Neuregelung des Investmentsteuerrechts durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz bildet dabei den Kern. Neben der besonderen Berücksichtigung der Verknüpfungen zum Kapitalanlagengesetzbuch werden auch Hinweise zur praktischen Umsetzung geboten, etwa zur Erfüllung von Reportingpflichten und der Erstellung von Übersichten für die Steuererklärung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der Auslandsbezüge des InvStG sowie der Entwicklung auf OECD-Ebene. Der Kommentar berücksichtigt zudem Problemstellungen bei der Konzeption von Investmentfonds sowie Fragen der Anlegerseite. Zahlreiche Beispiele und Übersichten unterstützen die Verständlichkeit.

Kühn/von Wedelstädt, **Abgaben und Finanzgerichtsordnung,** Kommentar, 21. Auflage 2015, XVII, 1556 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-7910-3419-5.

Der Kommentar bietet durch seinen Aufbau und Inhalt Ausrichtung an den Erfordernissen der Praxis und unterstützt damit die Darstellung systematischer Zusammenhänge. Sämtliche Einzelvorschriften der Abgabenordnung einschließlich des Steuerstrafrechts, der Finanzgerichtsordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes werden in dem praxisorientierten Standardwerk präzise kommentiert. Alle wesentlichen Urteile des EuGH, BVerfG, BFH und der FG sowie die Anweisungen der Finanzverwaltung sind berücksichtigt. Die Neuauflage wurde komplett durchgesehen und um Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und die aktuelle Literaturmeinung ergänzt.

Luz/Neus/Schaber, **KWG und CRR,** Kommentar zu KWG, CRR, FKAG, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, 2 Bände, LVI, 3264 Seiten, 2015, Preis 299 €, ISBN 978-3-7910-3363-1.

Infolge der Finanzkrise wurde auf nationaler und internationaler Ebene eine neue Regulierungsrunde der Finanzmärkte angestoßen. Die Neuauflage des stark erweiterten Werks umfasst eine Gesamtkommentierung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zur Bankenaufsicht und zur Regulierung des Finanzmarkts. Der Praxiskommentar geht über die aufsichtsrechtlichen Vorschriften von CRR und KWGnF hinaus und beinhaltet auch weitere einschlägige Gesetze und Verordnungen zur Bankenaufsicht und Regulierung des Finanzmarktes, etwa SolvV oder WuSolvV. Darüber hinaus werden in einem gesonderten Teil die Themen Sanierung und Restrukturierung von Kreditinstituten, Beaufsichtigung von OTC-Derivaten (EMIR) und Auswirkungen auf Banken und Unternehmen sowie Konzepte zur Beaufsichtigung von Schattenbanken behandelt. Zahlreiche Beispiele und konkrete Hinweise für die Praxis erleichtern den konkreten Umgang mit dem komplexen Themengebiet.

Pfannenberg/Schmalstieg, **Toolbox Social Media,** 111 Instrumente für die Kommunikationsstrategie 2.0, 2015, 285 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-3426-3.

Neben den klassischen Kommunikationswegen haben sich die sozialen Medien zu einem wichtigen Bestandteil erfolgreicher Strategien entwickelt. Das Buch enthält 111 Tools für die Kommunikationsfelder Unternehmenswebsite, Corporate Communications, Mitarbeiterkommunikation, B2B-Marketingkommunikation und Investor Relations. Auf einer Doppelseite wird jedes Tool präsentiert und anhand von Beispielen aus der täglichen Praxis erklärt, zudem gibt es Hinweise zu den wichtigsten Trends und Themen.

Springer, Berlin u. a.

Hornung/Müller-Terpitz, **Rechtshandbuch Social Media,** 2015, XVIII, 498 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-642-38148-5.

Social Media sind aus dem privaten wie beruflichen Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie haben erhebliche praktische Bedeutung erlangt und werfen zahlreiche, oft ungeklärte oder im Fluss befindliche Rechtsfragen auf. Das praxisorientierte Werk mit wissenschaftlichem Anspruch geht in zehn Einzelbeiträgen systematisch auf solche Rechtsfragen ein, die mit der Nutzung sozialer Netzwerke zusammenhängen. Das Phänomen Social Media wird bezüglich der klassischen und neuen Rechtsgebiete bis hin zum spezifischen Medien- und Internetrecht sowie zur Kommunikationswissenschaft ganzheitlich erfasst.

Schüler-Lubienetzki/Lubienetzki, **Schwierige Menschen am Arbeitsplatz,** Handlungsstrategien für den Umgang mit herausfordernden Persönlichkeiten, 2015, X, 132 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-46441-0.

Dieses Buch hilft Berufstätigen beim Umgang mit schwierigen oder gar gefährlichen Kollegen, Mitarbeitern oder Vorgesetzten. Das Buch bezeichnet solche Menschen „Toxiker" und hilft sowohl Betroffenen als auch Verantwortlichen in Unternehmen und Organisationen, diese zu erkennen, sich und andere vor ihnen zu schützen sowie erfolgversprechend gegen sie vorzugehen. Neben Hinweisen zu typischen Erkennungsmerkmalen von „Toxikern", werden deren Motive erklärt und konkrete Handlungsstrategien und Beispiele erprobter Hilfestellungen vermittelt.

Springer Gabler, Springer DE, Berlin

Buchenau/Nelting, **Burnout,** von Betroffenen lernen, 2015, XII, 326 Seiten, Preis 17,99 €, ISBN 978-3-658-07702-0.

13 von Burnout betroffene Menschen erzählen ihre Erfahrungen damit. Die Erfahrung mit dem Burnout bezeichnen sie als entscheidend wichtiges Erleben in ihrem Leben hin zu einem wesensnäheren Alltag. Es stellen sich die Fragen nach der Früherkennung eines Burnout-Prozesses, nach Exit-Strategien und nach einer Burnout-Prävention.

Springer Spektrum, Berlin

Bossems, **Farbpräferenzen bei Stachellosen Bienen und Hummeln,** Analyse unter Berücksichtigung einzelner Farbparameter, XX, 170 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-09798-1.

Bienen gehören zu den wichtigsten Bestäubern von Blütenpflanzen, wobei die Detektion ihrer Blüten oftmals über visuelle Signale wie Blütengröße, -form und -farbe läuft. Die verhaltensbiologischen Farbwahlexperimente mit stachellosen Bienen und Hummeln zeigen, dass Bienen bestimmte Farben anderen gegenüber bevorzugen und dabei unterschiedlich stark auf die Farbattribute vorherrschende Wellenlänge, Farbreinheit und Farbintensität reagieren. Blütenpflanzen nutzen diese Farbpräferenzen, um gezielt bestimmte Bestäuber anzulocken und andere vom Blütenbesuch abzuhalten.

Cole, **Wörterbuch der Säugetiernamen – Dictionary of Mammal Names,** Latein, Englisch, Deutsch, XVI, 249 Seiten, Preis 89,99 €, ISBN 978-3-662-46269-0.

Das Buch enthält die wissenschaftlichen, deutschen und englischen Namen aller in der IUCN Red List von 2008 aufgeführten rezenten Säugetierarten sowie einige neuentdeckte oder einer taxonomischen Revision unterzogene Arten. Es ist alphabetisch nach derzeit gültigen wissenschaftlichen Namen geordnet. Für die Mehrzahl der Arten sind in jeder Sprache mehrere gebräuchliche Trivialnamen aufgeführt.

Drews, **Bakterien – ihre Entdeckung und Bedeutung für Natur und Mensch,** 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, XIII, 255 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-662-45326-1.

Das Buch schildert die Ideengeschichte der Mikrobiologie. Es beschreibt die wesentlichen Entdeckungen, die zur Erkennung der Mikroorganismen, ihrer Rolle in der Natur und bei der Entstehung von Krankheiten geführt haben und bringt die Welt einiger Denker, Forscher und wissbegieriger Laien aus vergangenen Jahrhunderten näher. Die Entwicklung in der modernen Zeit wird exemplarisch anhand einzelner Organismen oder Themenfelder unter Einbeziehung der wesentlichen Entdeckungen in Molekularbiologie und Genetik geschildert.

Reineke/Schlömann, **Umweltmikrobiologie,** 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, XIV, 494 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-642-41764-1.

Die globalen und lokalen Umweltprobleme sowie die Beteiligung von Mikroorganismen an der Entstehung und Beseitigung dieser Probleme werden in dem Buch angesprochen. Die methodischen, teils molekulargenetischen Aspekte zur Untersuchung mikrobieller Lebensgemeinschaften werden besonders berücksichtigt. Die herausragende Rolle der Mikroorganismen in verschiedenen Stoffkreisläufen wird insgesamt dargestellt. Neben biochemischen Grundlagen zum Abbau von Umweltschadstoffen wird der Einsatz von Mikroorganismen in umweltbiotechnologischen Verfahren zur Reinigung von Luft, Wasser oder Boden sowie in umweltschonenden Produktionsverfahren diskutiert.

Fleige, **Direkte Methanisierung von CO_2 aus dem Rauchgas konventioneller Kraftwerke,** Experimentelle Untersuchung und Verfahrensaspekte, XVI, 82 Seiten, Preis 59,99 €, ISBN 978-3-658-09224-5.

Das Buch befasst sich mit der Umwandlung von Kohlendioxid, CO_2, in nutzbare Wertstoffe, hier der Herstellung von Methan über die Sabatier-Reaktion. Die direkte Umwandlung aus dem Rauchgas bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe in Kraftwerken wird als neuartiger Ansatz untersucht. Der Fokus liegt auf den Einflüssen von Rauchgasbestandteilen wie Restsauerstoff, SO_2 und NO_2 auf die Aktivität des Katalysators sowie auf die Ausbeute des Prozesses. Diese Effekte werden ebenso wie die Herausforderungen, die aus der Verdünnung des CO_2 in Rauchgasen resultieren, bewertet und die verfahrenstechnische Eignung von Rauchgasen in kritischen Bezug zu alternativen Kohlendioxidquellen in anderen Industriezweigen gesetzt.

Genske, **Ingenieurgeologie,** Grundlagen und Anwendung, 2., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2015, XXI, 613 Seiten, Preis 69,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-55386-8.

Das Buch stellt, ausgehend von der Erkundung der Geosphäre, Georisiken vor und diskutiert die Folgen menschlicher Eingriffe. Ingenieurgeologische Herausforderungen werden veranschaulicht und Lösungen für die klassischen Problembereiche wie Naturgefahren und Hangrutschungen, Bergstürze und Bergsenkungen, Bau- und Sanierungsvorhaben entworfen. Die Neuauflage greift aktuelle Themen wie die nachhaltige Nutzung von Rohstoffen, Ressourceneffizienz und die Aufgaben der Ingenieurgeologie bei der Energie- und Klimawende auf.

Coldewey/Göbel, **Hydrogeologische Gelände- und Kartiermethoden,** XVI, 221 Seiten, Preis 39,50 €, ISBN 978-3-8274-1788-6.

Gelände- und Kartierarbeiten stellen die wichtigsten Grundlagen für die Bearbeitung hydrogeologischer Fragestellungen dar. Das verständliche Buch bietet eine Einführung für Studierende und eine Vertiefung für Fachleute der Geowissenschaften und der Wasserversorgung. Bei den verschiedenen Messverfahren sind bewusst auch einfache

Methoden beschrieben, welche die Kosten für die Geländeuntersuchungen gering halten und Messungen auch unter einfachsten Bedingungen, z. B. in Entwicklungsländern, ermöglichen.

Hilberg, **Umweltgeologie,** eine Einführung in Grundlagen und Praxis, XV, 245 Seiten, Preis 29,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-46947-7.

Das Lehrbuch stellt die wichtigsten Stoffgruppen und Stoffkreisläufe vor und betrachtet Atmosphäre, Hydrosphäre, Pedosphäre sowie Sedimente als Teil der Lithosphäre und deren Rolle innerhalb der Umweltgeologie. Verschiedene Bereiche der angewandten Geologie werden einer Emissionsbetrachtung unterzogen, wobei der Fokus auf Altlasten, Rohstoffen, Wasser und Energiebedarf liegt.

Meschede, **Geologie Deutschlands,** Ein prozessorientierter Ansatz, 2015, IX, 249 Seiten, Preis 39,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-45297-4.

Der geologische Aufbau in Deutschland ist sehr abwechslungsreich. Das Lehrbuch vermittelt dies in anschaulichen Grafiken und verständlichen Texten. Es geht auf die Fragen nach der Entstehung der unterschiedlichen Gebirge und Landschaftsformen, der Bildung der Gesteine des geologischen Untergrunds Deutschlands, der Plattentektonik in Mitteleuropa u. v. m. ein. Das Buch zeichnet die Entwicklung Deutschlands von seinen Anfängen auf verschiedenen Kontinenten bis hin zum heutigen Nebeneinander der verschiedenen Struktureinheiten nach.

Lehmann, **Paläontologisches Wörterbuch,** 4. Auflage 1996, unkorrigierter Nachdruck 2014, VIII, 277 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-662-45605-7.

Die in der deutschsprachigen paläontologischen Literatur gebräuchlichen Fachausdrücke werden in der möglichen Kürze in dem Buch erläutert und sprachlich abgeleitet. Sachlich Zusammengehöriges ist vielfach in eigenen Abschnitten gemeinsam dargestellt; zahlreiche Verweise auf Zusammenhänge oder verwandte Begriffe erleichtern die Übersicht.

Hentschel/Bettermann, **Alt, krank, blank?,** worauf es im Alter wirklich ankommt, 2015, VI, 199 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-662-45418-3.

Das verständliche Werk erhellt das komplizierte wirtschaftliche Thema Rente und Vorsorge und erklärt die wichtigsten Dinge. Und es regt zu einem neuen Mittel der Vorsorge gegen Armut im Alter an: dem Erhalt von Familie, Partnerschaft und Freundschaft.

Müller/Frings/Möhrlen, **Tier- und Humanphysiologie,** eine Einführung, 5., überarbeitete und aktualisierte Auflage XIV, 838 Seiten, Preis 59,99 €, Lehrbuch, ISBN 978-3-662-43941-8.

Der Ausgangspunkt für einen Überblick über die Tier- und Humanphysiologie sind Fragen aus Alltag und gegenwärtiger Forschung. Die gründlich überarbeitete Neuauflage führt grundlegend in die Physiologie von Mensch und Tier ein, behandelt alle physiologischen Themen verständlich und illustriert didaktisch durchdacht. Es werden auch Randthemen wie „Aberglaube und Erfahrung in den Ernährungswissenschaften" oder „Geist und Seele – nichts als Chemie und Physik?" angesprochen.

Springer Vieweg, Springer DE, Heidelberg

Maubach, **Strom 4.0,** Innovation für die deutsche Stromwende, 2015, VI, 159 Seiten, Preis 14,99 €, ISBN 978-3-658-08612-1.

Der Strombedarf soll zunehmend aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden. Die Darstellung, wie und ob dies gelingen kann, ist Ziel dieses Buches. Bekannte Technologien müssen kostengünstiger werden, und die kommenden Lösungen wie z. B. Solartechnik mit Wärmepumpen, Batterien, Kleinstkraftwerke auf Brennstoffzellenbasis etc. vereinen.

Kirchholtes/Ufrecht, **Chlorierte Kohlenwasserstoffe im Grundwasser,** Untersuchungsmethoden, Modelle und ein Managementplan für Stuttgart, 2015, XIII, 267 Seiten, Preis 44,99 €, ISBN 978-3-658-09248-1.

Seit 1988 stagnieren die in den Stuttgarter Heil- und Mineralquellen auftretenden Gehalte an LCKW. Dies zeigt, dass es trotz umfangreicher standortbezogener Maßnahmen nicht gelang, den Schadstofftransport in Richtung auf die Heil- und Mineralquellen vollständig zu unterbinden. Aufgabe war es daher, das Verhalten der Schadstoffe ausgehend von den Standorten, die als Schwerpunkte des LCKW-Eintrags identifiziert worden waren, zu klären. In dem Buch werden die Modelle und Ansätze vorgestellt, die helfen, die räumlichen Funktionalitäten, den Transport, die Speicherung und Abbauraten der Schadstoffe zu erfassen sowie die Wirkung von Sanierungsmaßnahmen zu prognostizieren. Die Vorgehensweise zur Aufstellung und Anwendung eines kommunalen Grundwassermanagementplans wird erläutert.

Herausgeber/Redaktion:
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25,
Telefax (0 81 91) 1 26-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.